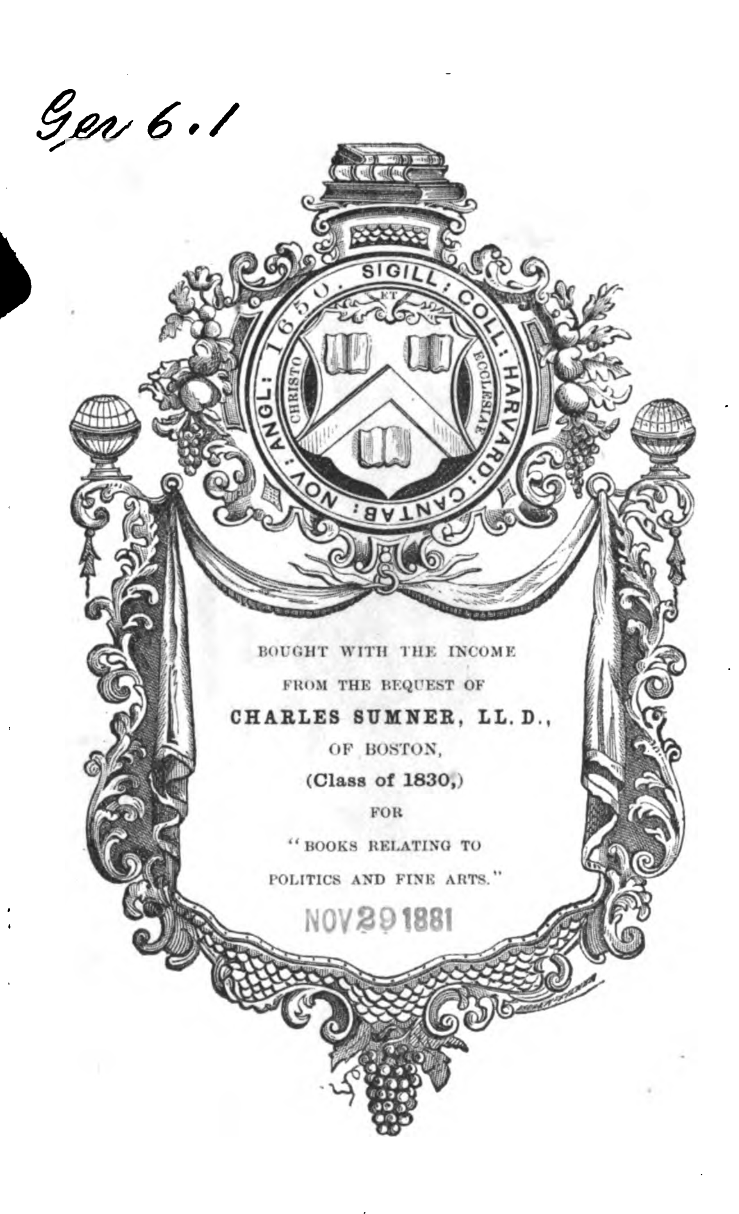
Forschungen zur deutschen Geschichte


SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE

Forschungen

zur

Deutschen Geschichte.

Einundzwanzigster Band.

Auf Veranlassung
Seiner Majestät des Königs von Bayern
herausgegeben
durch die historische Commission
bei der Königl. Akademie der Wissenschaften.

Munich, ...

Göttingen,
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1881.

Inhalt.

Die Entstehung der Willebriefe und die Revindication des Reichsgutes unter Rudolf von Habsburg.

Von

K. Lamprecht.

Die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts bringt fast auf allen Gebieten deutschen Verfassungslebens die größten Aenderungen; sie zieht binnen Kurzem die Resultate einer langandauernden Entwicklung etwa von der Wende des 12. und 13. Jahrh. an. Allein diese Resultate treten nicht in systematischer, geordneter Weise hervor, etwa in einer Codifizierung, wie das im Wesentlichen für die darauf folgende Verfassungsphase in der goldenen Bulle der Fall ist, sondern sie erscheinen allmälich, bald in ihrem ganzen Bestande von dem unsichern Verfassungsbewußtsein der Zeit angefochten, bald wieder weit über den bisherigen Geltungskreis hinaus ausgedehnt und vertheidigt.

In diesem sporadischen Auftreten der neuen Institutionen, in der größeren oder geringeren Ausdehnung ihres Wirkungskreises bei verschiedenen Gelegenheiten liegt die Schwierigkeit für ihr Verständniß und ihre Beurtheilung. Hier können rein-juristische Deductionen wenig helfen, denn jeder Fall der Praxis bietet eine Reihe abweichender Punkte gegenüber den Präcedenzfällen.

Und noch eins kommt hinzu: grade die bedeutendste Neuerung im Verfassungsleben bei Beginn der zweiten Hälfte des Mittelalters, das Aufkommen des Kurfürstenkollegs, zeigt etwas Urplötzliches, Rätselhaftes. Es ist nicht blos das Ueberraschende jeder Usurpation, das hier den Blick blendet; die Thatsachen selbst liegen, trotz aller auf ihre Aufklärung verwandten Mühe, immer noch nicht so klar, um einen vollen Einblick in die Entstehungskeime der neuen Institution zu gewähren.

Aehnlich steht es mit einer weniger bedeutenden Frage, welche ich hier untersuchen möchte, mit der über die Entstehuug der Willebriefe, jener Zustimmungsurkunden der Kurfürsten zu gewissen urkundlichen Handlungen der Könige, die von Rudolfs Regierung an sich zum ersten Male ununterbrochen finden. Seit Böhmer in seinen Regesten die Uebersicht des urkundlichen Materials erleichterte, haben sich über diesen Punkt eine Reihe von Ansichten gebildet, von denen auch die neueren noch beträchtlich von einander abweichen, wenngleich eine Abnahme der Differenzen im Laufe der Forschung zu bemerken ist.

Zunächst vermutete Böhmer selbst (Reg. S. 57), das Auf-

kommen der Willebriefe hänge wol mit dem Rangstreit des Mainzer und Kölner Erzbischofs beim Krönungsmahle in Aachen zusammen. Diese Meinung findet jetzt, soviel ich sehe, keinen Vertreter mehr. Eine ausgedehntere Untersuchung der Frage hat dann Huyn in einer Bonner Diss. (De Rudolfo rege sive de litteris quae Willebriefe dicuntur 1855) gegeben, ohne indeß zu fest begründeten Resultaten zu gelangen. Nach ihm ist der Brauch der Willebriefe, von keinem gesetzlich fixierten Anlaß ausgehend, schon um 1200 entstanden; als Grund ihrer Entstehung führt er die pericula augustiaeque temporum an, welche die Könige zu dieser Concession gezwungen hätten. — Einen viel weiteren Kreis von Thatsachen zog dann 1863 Lorenz im I. Bande seiner Deutschen Geschichte in die Discussion; er fügte die Entstehung der Willebriefe in jene große Reform ein, die nach ihm unter Leitung des Erzbischofs Werner von Mainz — eines würdigen Vorgängers des spätern Berthold — die neuen Ansprüche der Territorialgewalten mit den alten Tendenzen des Kaiserthums ausgleichen sollte (S. 423). Diese politische Thätigkeit Werners setzt Lorenz in die zweite Hälfte des J. 1273; doch lehnt er es ab, auf das Einzelne der chronologischen Bedenken einzugehen (S. 425). Die Reform, durch mündliche Vereinbarung vor der Wahl Rudolfs festgesetzt, betraf nach Lorenz zwei Punkte, die Constituierung des Kurfürstenkollegs und als Korrelat hierzu die Ausbildung der Willebriefe: die Folge war die Theilung der Regierung zwischen Kurfürsten und König (S. 424). Freilich sagt Lorenz, war es „allerdings keine grade neue Erfindung, daß zu gewissen Regierungsacten des Königs von hervorragenden Fürsten Consense erteilt worden sind; jetzt aber erscheint diese Einrichtung systematisch ausgebildet; sie ist vom ersten Augenblicke der Regierung Rudolfs in vollem Gange, und der König ist an sie, wie es scheint, verfassungsmäßig gebunden". — Gegen Lorenz trat 1872 v. d. Ropp in seiner Diss. über den Erzbischof Werner von Mainz (S. 82 ff.) in die Schranken. Zunächst weist er mit vollem Rechte die Annahme von Lorenz über diplomatische Reformverhandlungen vor Rudolfs Wahl als reine, auf keine urkundliche Andeutung gestützte Vermutung nach. Er selbst glaubt, daß in Frankfurt bei der Wahl eine mündliche Verabredung betreffs der Willebriefe getroffen sein muß, die sich aber nicht als besondere Wahl- oder Reformbedingung charakterisiert; sondern nur als ein „Wiederauflebenlassen eines alten Herkommens", als eine andere Fixierungsweise des Consensrechtes giebt er die Beschränkung desselben auf das Kurfürstenkolleg an, ohne sich indeß in Einzelheiten einzulassen.

Allerdings wird man für das Verständniß der Willebriefe auf die Geschichte des Consenzrechtes eingehen müssen. Es findet sich in seinen ersten Anfängen schon in der Karolingerzeit, wo eine große Anzahl der beurkundeten Maßregeln rogatu, suggestione

oder consilio magnatum angeordnet wird. Nur einige wenige Male aber habe ich unter zahlreichen Beispielen der Karolingerzeit das Wort consensus für diese Mitwirkung der Großen gefunden. Ueberhaupt steht die Einführung dieses Beirates der Großen keineswegs vereinzelt da, sondern sie entspricht einem allgemeinen Verfassungszuge des Mittelalters; es finden sich z. B. häufig bei den Maßregeln der Bischöfe innerhalb der Diöcese, der Aebte innerhalb der Klosterverwaltung die consilia der Kapitel und Konvente, oder wenigstens der Senioren beider Körperschaften erwähnt. — Natürlich waren die Grenzen dieses Mitwirkens durch Beratung sehr dehnbar, sie erweiterten sich bei schwachen Herrschern bald bis zum Consensus. So geschah es in Frankreich im 10. und 11. Jahrh., wo die Zustimmung der Großen erst die Urkunde des Königs voll ratifiziert.

In Deutschland war es im 10. Jahrh. begreiflicherweise anders; nur selten begegnet hier der Consensus, durchaus gewöhnlich ist consilium, petitio oder instinctus den Großen. Jedenfalls entspricht ein fast unterschiedsloser Gebrauch aller dieser Wörter nicht der Wirklichkeit. Unter den Saliern macht die Idee des Consensus dann Fortschritte, an den dafür aufkommenden Ausdrücken sententia, decretum, neben assensus und collaudatio sieht man die gern herbeigezogene Analogie mit dem Gerichtsverfahren. Der Consensus wird nun immer häufiger und verbindet sich mit dem Testimonium, der Zeugenschaft und gleichsam moralischen Gegenzeichnung der königlichen Acte durch die Großen. Schließlich stellt Lothar den Grundsatz auf, daß erst die Bezeugung der Fürsten eine königliche Handlung rechtskräftig mache. Indeß ist dies Princip keineswegs fest in der Praxis durchgeführt worden, ganz abgesehen von dem Aufschwung des Königthums unter den ersten Staufern schon deshalb nicht, weil die Könige vielfach Acte ausstellen mußten, ohne daß gerade Fürsten in ihrer Nähe waren.

Einen merkwürdigen Fortschritt, oder wenigstens einen verfrühten Gebrauch wirklicher Consensbriefe hat man in einer Urk. vom 6. October 1214 (nach Böhmers Wittelsb. Reg. S. 7) finden wollen, in der Ludwig als Pfalzgraf und Herzog von Baiern seine Zustimmung giebt zu dem Privilegium, durch welches Friedrich II. dem Pabst Innocenz III. gewisse bisher streitig gewesene Besitzungen restituiert. Böhmer bezeichnet diese Urk. geradezu als den ersten Willebrief. Zu ihrem Verständniß wird man eine Urk. bei Raynald z. J. 1275 §. 41 zu Rate ziehen müssen. Hier bestätigt Rudolf ein von der Curie produciertes Diplom von 1220, in welchem die principes imperii, wie sie auf Ersuchen Friedrichs II. zur Zeit Innocenz III. voluntas und consensus zu den dem Römischen Stuhle verliehenen Privilegien gegeben hätten, so jetzt wiederum diese voluntas und diesen consensus erneuern und billigen. Die erste Zustimmung ist also vor dem Tode In-

nocenz III. (1216 Juli 16) gegeben; ein Rest von ihr liegt offenbar in der von Böhmer in den Wittelsb. Regesten registrierten Urk. Ludwigs von Baiern vor. Man wird annehmen dürfen, daß die übrigen hervorragenden Fürsten ähnliche Urkunden ausgestellt haben. Die zweite Zustimmung der Fürsten vom J. 1220 dagegen war in einer Collectivurkunde erhalten.

Es fragt sich nun nach dem Charakter dieser Zustimmung. Der Consensus geht ausdrücklich, wie die Urk. von 1220 betont, nicht bloß auf die **Privilegia data**, sondern auch auf die **Privilegia adhuc danda**: er ist keine verfassungsmäßige Einrichtung zur Approbierung der königlichen Acta, sondern er soll im Kampfe zweier Weltmächte der einen eine thatsächliche, politische Bürgschaft für Vergangenheit und Zukunft nach gewisser Richtung hin bieten. Das ist aber nicht das Ziel der späteren Willebriefe, die hauptsächlich der Actionsfreiheit des Königs Schranken ziehen sollen und höchstens nebenher den Zweck der Garantie königlicher Acte erfüllen.

Außerdem aber stehen diese Urkunden ganz vereinzelt da, nicht so sehr eine Frucht deutscher Verfassungsentwicklung, als eine schlaue Ausgeburt der päbstlichen Politik, von der sich unter Rudolf eine durchaus analoge und urkundlich vorzüglich erhaltene Wiederholung nachweisen läßt. Später dagegen ergeben sich weder bei der Wahl Konrads IV. noch der Heinrich Raspes (Lorenz I, 43. 44) irgend welche Spuren von Willebriefen. Auch unter Wilhelm und Richard ist die Praxis der Willebriefe noch unbekannt; in einzelnen Urkunden dieser Könige figurieren Fürsten als Zeugen, die nach späteren Begriffen bei dieser Gelegenheit hätten Willebriefe ausstellen müssen. So belehnt z. B. Wilhelm am 23. März 1252 den Bischof Otto von Münster mit der Grafschaft und allen Gütern in und außer Friesland, welche Graf Otto von Ravensberg vom Reich zu Lehen trug; ein Fall, der nach der späteren Praxis eine Genehmigung von Seiten der Kurfürsten durch Willebriefe erfordert hätte. Indeß findet sich von alledem nichts, im Gegentheil erscheint der Erzbischof Konrad von Köln in der Urk. als einfacher Zeuge (Niesert, Münst. UB. **Ia**, 33; Böhmer Wilh. 188).

Um so mehr Gewicht legte man auf den formellen Consens der Fürsten. Wenn im J. 1281 (Aug. 9; Böhmer Rud. 611) der Rechtsspruch ergeht, daß alle Verfügungen über Reichsgüter aus der Zeit von 1246—1273 nichtig sein sollen, es habe denn die Mehrzahl der **principes in electione Romani regis vocem habentes** eingewilligt, so wird damit der Grundsatz Kaiser Lothars von der Nothwendigkeit fürstlicher Zustimmung zu den königlichen Acten in der Verwaltung des Reichsgutes und für die Vergangenheit eingeführt.

Und man kann betonen, daß sich in einer Urkunde aus der Zeit Wilhelms wieder innerhalb des Consensus der Großen viel-

leicht noch eine Art von Prärogative der größten Fürsten auffinden läßt, welche wegen einer späteren Analogie unter Rudolfs Regierung erwähnenswert scheint. In der Belehnung Hermanns von Henneberg mit dem Zoll zu Braubach (1252 Juli 13; Böhmer Wilh. 157) sind Erzbischöfe, Bischöfe und Herzöge als Zeugen genannt; aber nur die Erzbischöfe von Mainz und Köln haben die Urkunde mitbesiegelt.

Schließlich ist aus der Zeit vor Rudolf von Habsburg noch einer eigentümlichen Ausbildung des Consenses zu gedenken, die sich unter Wilhelm von Holland findet. Wilhelm verfügt häufig über Reichsgut mit dem Ratschlage seines Rates (Böhmer 47. 188). Indeß ist das keineswegs immer der Fall (Böhmer 54); und andere Beispiele, wo dieser Rat in spezifisch holländischen Landessachen erwähnt wird (Böhmer 61. 204), ergeben, daß er eine Territorial- keine Reichsinstitution war und sich nur mißbräuchlich ab und zu mit Reichssachen beschäftigte.

Der eben versuchte Ueberblick über die Geschichte des **consensus principum** ergiebt, entsprechend der allgemeinen Entwicklung der deutschen Verfassung, ein fortwährendes Anwachsen des fürstlichen Einflusses auf die Regierungsgeschäfte. Einfache Bitte, Beirath, Zustimmung, Bezeugung, schließlich sporadisch Besiegelung, das sind die Stationen, auf denen man bis zu einer Art von verantwortlicher Gegenzeichnung für die königlichen Acte fortgeschritten war.

In diesem Punkt der Entwicklung treten nun die ersten wirklichen Willebriefe als ein verfassungsmäßiges Institut auf. Die nähere Begrenzung dieses Instituts in der Verfassung ergiebt sich zunächst aus der Zahl der zur Ausstellung von Willebriefen Berechtigten. Als solche finden sich von Anfang an nur die Kurfürsten, die **principes** im prägnanten Sinne, oder, wie sie gewöhnlich genannt werden, **Romani imperii principes** (Böhmer 435), **nostri (sc. regis) et imperii principes** (Böhmer 604), auch blos **principes nostri** (Mones Zeitschr. f. d. G. d. Oberrh. II, 290 Nr. 32; 1276 Aug. 5). Das bisher unbekannte Princip der quantitativen Mehrheit, das sich mit der numerischen Begränzung der zur Königswahl Berechtigten in der deutschen Verfassung einbürgerte, drang sofort auch in die Construction des Willebriefrechtes ein. In einer Urk. vom 18. October 1285 (Böhmer 846) heißt es ganz bestimmt, sie sei gegeben **de consensu majoris partis principum, quorum consensus in hoc fuerat requirendus.** Die Willebriefe zu dieser Urk. fallen theils vor, theils hinter ihr Ausstellungsdatum, und zwar so, daß fünf Kurfürsten vorher einwilligten, die zwei anderen später[1]. Es liegt hier also

[1] Ich bemerke für diese, wie die folgenden Auseinandersetzungen, daß ich in der allgemeinen Reichspolitik wichtige Willebriefe, namentlich die über die großen Belehnungsfragen, absichtlich vernachlässige; denn leicht konnte hier die

deutlich der Grundsatz quantitativer, wie es scheint auch absoluter Mehrheit vor. Freilich mußte damit ein verfassungsrechtlicher Unterschied auch in der Fassung zwischen den dem königlichen Acte vor- und nachfolgenden Willebriefen gemacht werden. Die Mehrheit der Consense, welche jedenfalls — mündlich oder schriftlich — vor die Ausstellung der königlichen Urkunde fiel, erlaubte den königlichen Act, ohne damit den König an die Ausführung rechtskräftig zu binden; sie gab dem Könige die facultas agendi (Böhmer 704; jetzt am Besten Mon. Zoll. II, 262: [Werner von Mainz] consentimus expresse ac nostrum ad hoc liberaliter impertimur assensum, quod idem [rex] villas . . . conferat et concedat in feodum, quandocumque sue placuerit voluntati). Eine spätere Beurkundung des Consenses dagegen konnte sich nur auf Ratihabierung und Bestätigung beziehen (Willebrief von Brandenburg von 1297 Aug. 17 zu Böhmer 846: consentimus et ratam haberi volumus et habemus; vgl. den Willebrief von Trier 1298 Nov. 20 ebenfalls zu Böhmer 846); möglich, daß sie bei geringfügigeren Angelegenheiten öfters gar nicht mehr ausgestellt wurde, wenn einmal die Sache durch Mehrheit erledigt war.

Der Consens der Kurfürsten wird nun bei vielen königlichen Acten, wenn gleich nicht regelmäßig, auf doppelte Weise ausgedrückt; einmal in der königlichen Urkunde selbst, wo im Allgemeinen de consensu et voluntate principum (Mones Zeitschr. XI, 290 Nr. 32) oder vom consensus applaudens (Böhmer 604) der Kurfürsten die Rede ist, ohne daß indeß speziell auf beifolgende Willebriefe hingewiesen würde. Bemerkenswert ist es, daß die hier gebrauchten Ausdrücke dieselben sind, welche auch in den an Hoftagen ergangenen Rechtssprüchen sich für die fürstliche Zustimmung finden (M. G. SS. II, 435). — Der hauptsächliche Ausdruck der Zustimmung indeß wurde in besondere Urkunden, die Willebriefe, verlegt. Sie sind litterae patentes (Böhmer 846, brandenburgischer Willebrief), der officielle Ausdruck für sie ist consensus (Böhmer 704), ihr Ausstellen nannte man consentire (Böhmer 846, pfälz. Willebr.). Motive für die Erteilung der Zustimmung werden nur selten angeführt (z. B. Böhmer 604: Reichstreue dessen, der von der königlichen Begabung Vorteile hat; Böhmer 704: Bereitwilligkeit für das Eingehen auf königliche Beschlüsse Seitens des Ausstellers); meist geht der Text sofort auf das Thatsächliche ein. Hier kann man denn, obgleich unter Annahme mancher Uebergangsart, zwei Formen der Zustimmung unterscheiden: entweder der Inhalt der königl. Urkunde wird im Wesentlichen wiederholt, unter kurzer Einschiebung des Consenses

Verfassungsfrage über der Bedeutung der politischen Interessen vergessen werden. Die Regel wird man am Besten aus an sich unbedeutenden Beispielen ersehen können.

(Böhmer 4; Mones Zeitschr. a. a. O.), oder dem Auszug der königl. Urkunde tritt ein selbständiger Satz mit dem Ausdruck des Consenses zur Seite (Böhmer 604. 704. 846). Die für die Zustimmung gebrauchten Ausdrücke wechseln nicht allzusehr; fast durchweg kommt **assensus** oder **consensus** vor, mit dem Zusatze, die Zustimmung sei freiwillig (**cons.** oder **ass. voluntarius, spontaneus, benivolus**; auch in der Form des ἓν διὰ δυοῖν: **consensus et voluntas**).

Diese verhältnißmäßig große Uebereinstimmung der entscheidenden Formel neben der bunten Mannigfaltigkeit der andern urkundlichen Theile ist wol darauf zurückzuführen, daß die königliche Kanzlei meist die Formulare für die Willebriefe lieferte (Böhmer 4. 704. 846: Identität oder starke Aehnlichkeit verschiedener Willebriefe); die Kurfürsten vollziehen dann diese Formulare durch Anhängen des Siegels (vgl. die Willebriefe zu Böhmer 846).

Grade dieser letzte Punkt eröffnet einen Rückblick auf die vorhin angeführte merkwürdige Besiegelung einer Urkunde Wilhelms (157) durch zwei Kurfürsten. Und es ist ein anderes Diplom vorhanden, welches zwischen dieser Art des verstärkten Consenses durch Besiegelung und der späteren Ausbildung der Willebriefe vermittelt. Mones Zeitsch. XI, 290 Nr. 32 (1276 Aug. 5) verpfändet Rudolf Reichsdörfer zur Bestreitung der Wahlunkosten des Trierer Erzbischofs **de consensu et voluntate** der Kurfürsten. Am Schlusse heißt es hier: **litteras . . . tradimus (rex) nostri et predictorum principum** (der Kurfürsten) **sigillorum munimine roboratas. Nos autem predicti principes protestamur, predictam obligationem de nostro beneplacito processisse, presentibus appendentes sigilla nostra in testimonio super eo.** Hier liegt derselbe Gedanke vor, wie in jener Urkunde Wilhelms, daß nämlich die Besiegelung den Consensus verschärfe; nur daß in dem Rudolfinischen Falle dieser Consens auch noch in der Urkunde selbst einen Wortausdruck findet. Von dieser formalen, wenn auch selten vorkommenden Ausbildung des Consensus bis zum legalen Willebrief war dann nur noch ein Schritt; man brauchte nur den Verbalausdruck der Zustimmung in eine besondere Urkunde zu verlegen. Dies empfahl sich besonders deshalb, weil die Fürsten weder zur Consentierung für jede Urkunde an den Hof kommen konnten, noch die königliche Urkunde zum Anhängen der fürstlichen Siegel den Weg durch alle kurfürstlichen Hoflager machen konnte.

Man kann bei dem Mangel directer Nachrichten immer zweifelhaft bleiben, wie die Fürsten oder wer sonst zum Gedanken der Willebriefe kamen; indeß der hier aus vereinzelten Urkunden, die freilich nicht alle einzelnen Verfassungszuständen entsprechen, sich ergebende Weg scheint mir noch der ansprechendste: in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. noch einfaches Zeugniß der Fürsten nebst Zustimmung in der Urkunde; unter Wilhelm vereinzelt Consens durch Zeugniß und Mitbesiegelung; dann Consens durch Besiege-

lung und ausdrückliche längere Erwähnung in der Urkunde selbst; schließlich Consens in einer Spezialurkunde nebst deren Besiegelung (Willebrief).

Den bisher gegebenen Ausführungen über den Charakter der Willebriefe ordnen sich alle aus Rudolfs Zeit erhaltenen Consense unter, mit einer Ausnahme. Diese betrifft die Bestätigung der kaiserlichen Schenkungen und Privilegien für den Römischen Stuhl (vgl. hierüber Busson, Die Idee des D. Erbrechts und die ersten Habsburger, SB. der W. Ak. d. W. 1879, S. 654—655. 671—672). Merkwürdig ist schon, daß König Rudolf in dieser Frage sich anheischig macht, für alle der Curie gemachten Concessionen das eidliche Versprechen sämmtlicher Laienfürsten des Reiches einzuholen, daß sie für die Beibehaltung dieser Concessionen beim König einstehen und im Falle des Gegenteils dem König nicht helfen würden (Raynald s. a. 1275 §. 40). 1279 finden sich dann, als die Verhandlungen wieder aufgenommen waren, päbstliche Schreiben, in denen die Adressaten um ihre Zustimmung zur Bestätigung der römischen Privilegien durch Rudolf gebeten werden. Die Adressaten dieser Briefe, soweit sie erhalten, sind zunächst die Kurfürsten, dann aber die Erzbischöfe von Bremen, Magdeburg, Salzburg, die Bischöfe von Würzburg, Lüttich, Münster, der Herzog von Braunschweig, die Grafen von Anhalt, die Landgrafen von Thüringen, die Grafen von Holland, der Herzog von Brabant, der Herzog von Lothringen, schließlich alle Erzbischöfe und Bischöfe, Aebte, Prioren und andre Prälaten, Markgrafen, Fürsten, Grafen, Barone und Edle, an die dieser Brief gelangt (Theiner, Cod. dipl. I, Nr. 384 S. 226). Diese Alle werden um Zustimmung zu dem neuen Privileg gebeten gemäß einem für die Zustimmungsurkunde vom Pabste vorgeschriebenen Formular, das in dem Gesammtwillebrief der Kurfürsten und sonst (Theiner I, Nr. 393 S. 246—247) erhalten ist. Laut diesem Formular nun soll man 'omnibus et singulis et quibuscumque aliis . . . per eundem regem (Rudolfum) quoquo modo factis et in posterum faciendis voluntatem . . . assensum atque consensum . . . exhibere': d. h. man soll genau dasselbe mit fast genau denselben Worten thun, was die principes imperii unter Friedrich II. gethan hatten. Daß die Worte der Urkunde von 1220 'voluntas et consensus' jetzt durch 'assensus' erweitert sind, entspricht einmal dem immer stärker auftretenden Bombast urkundlicher Ausfertigung, dann auch wol dem Gedanken, sich noch stärker zu sichern. Wenig später ist in demselben Formular sogar von 'voluntas, approbatio, ratificatio, assensus, consensus atque promissio' die Rede.

Als sicher ergiebt sich sofort bei diesen Actenstücken, daß man von eigentlichen Willebriefen hier nicht mehr reden kann, wie Busson a. a. O. es thut; das verbietet die ganz unbestimmte und vom Belieben der Adressaten abhängende Zahl derer welche den

Consens ertheilen; die Bezugnahme nicht auf einen einmaligen Act des Königs, sondern auf alle seine künftigen Maßregeln in einer bestimmten Richtung; endlich das frühere von König Rudolf gegebene Versprechen, das allgemein von **omnes principes Germaniae laici** handelt und voraussetzt, daß der Pabst den Consens der geistlichen Fürsten auf politischem oder kirchlichem Verwaltungs-Wege sich verschaffen werde. Damit sind denn diese Consensbriefe ebensowenig Willebriefe im Sinne der Verfassung, wie es die Urkunden unter Friedrich II. gewesen sind, werfen aber grade auf die Entstehung und den Charakter dieser sog. Fridericianischen Willebriefe ein vollends aufklärendes Licht.

Wenn bisher die formale Seite der Willebriefe den Zusammenhang zwischen den früheren Stadien und dieser neuesten Ausbildung des **consensus principum** aufgedeckt hat, so wird nun die materiale Seite der Willebriefe, ihr Inhalt, über die besonderen Gründe für die Entstehung des neuen Instituts Auskunft geben müssen.

Alle aus der Regierungszeit Rudolfs von Habsburg uns meines Wissens erhaltenen Willebriefe handeln mit einer Ausnahme über Belehnung oder Veräußerung von Reichsgut, oder über Bestätigung und Anerkennung desselben im Falle streitigen Besitzes. Man wird daher einen Zusammenhang zwischen der Entstehung der Willebriefe und der Geschichte des Reichsgutes von vorn herein vermuten dürfen, um so mehr, als es mit der einen abweichenden Urkunde (Böhmer Nr. 5, vom 25. October 1272) eine besondere Bewandtniß hat. Es handelt sich in ihr um die Nobilitierung der Gemahlin Reinhards von Hanau [1], deren Abkunft aus einem Dienstmannengeschlechte behauptet wurde. Nun war aber dieser Reinhard von Hanau neben dem Burggrafen von Nürnberg einer der gewiegtesten Unterhändler im Interesse Werners von Mainz und der Königswahl Rudolfs (s. v. d. Ropp S. 66), so daß sich eine besonders feierliche Feststellung des Adels seiner Gemahlin aus der besonderen Stellung des Gatten, abgesehen von allen staatsrechtlichen Fragen, sehr wol erklären ließe. Indeß weisen, auch wenn man hiervon absieht, die übrigen Urkunden deutlich genug auf die Geschichte des Reichsguts als zunächst wenigstens den hauptsächlichsten Entstehungsgrund für die Willebriefe hin.

Da unterliegt es nun keinem Zweifel, daß durch den schriftlichen Consens der Kurfürsten zunächst die willkürliche Vergabung

[1] Daß sonstige Rechtssachen nicht mit in den Geltungsbereich der Willebriefe gehörten, ersieht man aus der Urkunde von 1274 Febr. 20 bei Quix Cod. Aquensis I, 40 (Böhmer Nr. 57), die eine processualische Anordnung trifft und u. A. von drei Kurfürsten als Zeugen unterschrieben ist, ohne daß diese an Ausstellung von Willebriefen gedacht hätten. Auch Verwaltungssachen, welche nicht das Reichsgut betreffen, bedürfen wol kaum Willebriefe; s. Böhmer 504 (173).

von Reichsgut ganz aufgehoben, die zu häufige wenigstens beschränkt werden sollte. In der That bot die nächste Vergangenheit Anlaß genug, diese Maßregeln zu treffen.

König Wilhelm, wie Richard hatten auf die unverantwortlichste Weise mit dem Reichsgut gewirtschaftet. König Wilhelm, weil arm, zahlte Gunstbeweisungen nicht mit klingender Münze, sondern half sich mit Verpfändung von Reichsgut. So verleiht er einmal seinem Hofkanzler Heinrich, Erwähltem von Speier, die Reichsdörfer Haslach und Bühl bis zur Einlösung um 500 Mark von Reichs wegen (Böhmer Wilh. 123), ein ander Mal verpfändet er direct ein Meieramt und einen Hof an den Grafen Erich von Leiningen um 50 Mark Silber (Böhmer Wilh. 260; s. 261). Nicht besser, vielleicht noch schamloser trieb es Richard; z. B. verspricht er am 26. Aug. 1259 (Böhmer Richard 55. 56) dem Grafen Ulrich für den Uebertritt zu seiner Partei 1000 Mark in Terminen zu zahlen; im Versäumungsfall soll sich der Graf an die Einkünfte der Stadt Eßlingen halten. Außerdem aber verspricht er ihm 500 Mark zum Ersatz des Schadens, den die Eßlinger ihm zugefügt hätten, und weist ihm bis zur Auszahlung dieser Summe jährlich 400 Pfund Heller aus den Eßlinger Einkünften an. Man spreche hier nicht vom Reichthume Richards, der alle diese Erpressungen und Verschleuderungen unnötig gemacht habe: einmal sind die Nachrichten von seinen enormen Schätzen teilweis wahrscheinlich sehr willkürlich — z. B. die Summe seiner Jahreseinkünfte, 36500 Mark = 100 Mark den Tag —, dann aber steht es fest, daß der König nach seiner Gefangenschaft in der Mitte der sechziger Jahre finanziell zerrüttet war (v. d. Ropp S. 40; Rymer I, 466).

Sicher ist jedenfalls, daß jeder, den es anging, sich der traurigen Verwüstung des Reichsgutes zu erwehren suchte; vor allem die Städte und Klöster. So wurde auf dem Mainzer Städtetage eigens festgesetzt, man wolle während der Thronerledigung vor der Wahl Richards und Alfons das Reichsgut in Schirm nehmen. Im Allgemeinen aber halfen sich die königlichen Städte und Klöster auf dem echt mittelalterlichen Wege der Privilegierung, nicht auf dem allgemeingültiger Gesetzgebung. Und so entstanden denn zunächst in den Jahren Wilhelms massenhaft jene verwunderlichen Privilegien, in welchen der König seinen getreuen Bürgern verspricht, sie nicht mehr vom Reiche weg zu verpfänden oder gar zu veräußern (s. Böhmer Wilh. 218. 220. 222. 226. 230. 236. 238; Rich. 51). Damit hatten einzelne vom privaten und autonomen Standpunkte aus eine gewisse, wenn auch nicht allzu feste Gewähr erhalten, um so weniger war für das Reichsgut als solches gewonnen. Hier konnte nur eine allgemeine Verpflichtung, die dem König auferlegt wurde, eine allgemeine Aufsicht, welche die Fürsten übernahmen, helfen. Unter Wilhelm und Richard finde ich keine Spur von solchen Maß-

regeln; ob sie für Rudolf vorhanden waren, will ich im Folgenden untersuchen.

In einer Urkunde vom 1. Aug. 1274 belehnt König Rudolf den Edlen Reinhard von Hanau mit heimgefallenen Reichslehen, quatenus salvo, quod super conservatione bonorum imperii prestitimus, facere possimus juramento (Böhmer 99). Wenn Böhmer hierzu bemerkt, der hier gemeinte Eid sei der gewöhnliche der Krönungsdiarien, welchen die Könige in Aachen schwören mußten, so wird diese Deutung hinfällig durch folgende schon von v. d. Ropp angeführte, aber nicht ausgebeutete Stelle aus Lambacher Interregnum Urkunde 57: Nos enim jurejurando firmavimus, quod imperialia bona sine consilio principum prorsus alienare non possumus. Der hier ausgesprochene Gedanke liegt auch der Stelle bei Rymer Ib, 170, vom 25. März 1278 (Böhmer 435) zu Grunde, wo Rudolf alle Mühe anzuwenden verspricht, um seinem Sohn Hartmann 'Romani imperii principum applaudente consensu benivolo' das Reich Arelat zu verschaffen. Schließlich lernt man noch eine neue Seite der ganzen Angelegenheit durch eine schon früher angeführte Urkunde vom 18. October 1285 (Böhmer 846) kennen. Hier schenkt Rudolf die Patronatsrechte in Augst und zu Zeyningen an die Basler Kirche 'de consensu majoris partis principum, quorum consensus in hoc fuerat requirendus'.

Aus diesen Stellen geht hervor, daß Rudolf eidlich bekräftigt hat, er werde ohne Rat der Kurfürsten über kein besitzfreies Reichsgut verfügen, und im Verfügungsfalle jedenfalls die Zustimmung der Mehrheit der Kurfürsten einholen, und daß er diese eidliche Versicherung gegeben hat 'super conservatione bonorum imperii': betreffs oder zum Zwecke der Erhaltung der Reichsgüter. Der Inhalt der Maßregel ist also kurz der, daß die Acta des Königs an die numerisch überwiegende Zustimmung der Kurfürsten gebunden werden, aber nur insoweit, als sie sich auf die Verfügung über frei gewordene Reichsgüter beziehen.

Wann hat nun Rudolf diesen Eid geschworen? Die Antwort kann nur aus der Geschichte des Reichsgutes unter Rudolf erhellen. Ueber diese geben zunächst zwei erhaltene Reichsschlüsse Auskunft (Böhmer 132. 611). Der erste derselben ist auf dem Hoftag zu Nürnberg am 19. Nov. 1274 erlassen (M. G. LL. II, 400) und beschäftigt sich mit den Maßregeln über die dem Kaiser Friedrich II. vor seiner Absetzung zustehenden Güter und über die Güter, welche anderweit dem Reiche entfremdet sind, soweit sie andere mit Gewalt inne haben. Betreffs aller dieser Güter soll der König sich verwenden und sie selbst wieder seiner Verfügung unterwerfen. Als bloße Ausführungsmaßregel hierzu sind die vielbesprochenen Urkunden vom 27. September 1277 und 9. September 1279 (Böhmer 409 und 504) für Albrecht von Sachsen und Albrecht von Braunschweig, bezw. für Albrecht von Sachsen

und die Markgrafen von Brandenburg anzusehen, in welchen der König die betreffenden Herren mit der Verwaltung des Reichsgutes und Revindication etwaiger Verluste in Thüringen, Sachsen und den slavischen Ländern beauftragt. Der zweite Reichsschluß fällt auf den Hoftag zu Nürnberg im J. 1281 (Aug. 9) und besagt (M. G. LL. II, 435), daß alle Schenkungen, Bestätigungen oder sonstige das Reichsgut betreffende Rechtsgeschäfte der Könige und Kaiser aus den Jahren 1246—1272 ungiltig sein sollen, wenn sie nicht die Zustimmung der Mehrzahl der Kurfürsten aufweisen.

In beiden Schlüssen ist also von Gütern, welche dem Reiche entfremdet sind, die Rede; beide dringen auf die Revindication dieser Güter. Aber Schluß I thut das viel umfassender: alle unter Friedrichs Regiment abhanden gekommenen Güter sollen ebensogut revindiciert werden, wie die sonst freien, die **bona alias imperio vacantia.** Schluß II dagegen ordnet nur die Revindication der seit 1246 veräußerten Güter an, mit Ausnahme der unter kurfürstlicher Zustimmung vergebenen.

Noch eins fällt beim Vergleich beider Schlüsse auf: die Worte des Schlusses I '**bona alias imperio vacantia**', womit das von 1246—1272 abhanden gekommene Reichsgut bezeichnet wird, sind nur aus dem Wortlaut des späteren Schlusses II verständlich. Dieses Rätsel löst sich unter Annahme eines andern noch vor dem erhaltenen ersten Schluß von 1274 liegenden, jetzt aber verlorenen Schlusses. Und die Existenz dieses früheren Schlusses läßt sich direct beweisen (so schon Lorenz I, 432).

Böhmer Reg. Rud. 58 z. J. 1274 Febr. 21 führt aus dem Deutschordenscopialbuch 15. Jahrh. in Berlin an: Rudolf verkündigt, daß durch das im Allgemeinen verordnete Aufsuchen der abgekommenen Reichsgüter der Besitzstand des Deutschordens nicht gestört, vielmehr alle diesen betreffenden hier einschlagenden Fragen vor den König selbst gebracht werden sollen. Hiermit ist zu verbinden Johann v. Victring 2, 2 (Böhmer Font. I, 303): **Anno Domini 1274. Rudolfus venit in Spirensium civitatem, ubi convocatis nobilibus praecepit, ut ea, que ad imperium spectant, abducta et sublata indebite non differant resignare. Quidam metuentes regiam minationem que possederant reddiderunt; alii vero compulsi simili modo que sibi usurpaverant regii fisci procuratoribus obtulerunt.** Weiterhin erzählt Johann v. Victring von der Curie zu Nürnberg, auf der der Erzbischof von Salzburg zugegen gewesen sei, dann von der zu Würzburg, endlich von der zu Augsburg. Diese Hoftage fanden wirklich in der angegebenen Reihenfolge um den 10. Nov. 1274, 23. Jan. 1275, 15. Mai 1275 statt, auch war der Erzbischof von Salzburg auf dem Tage von Nürnberg zugegen (Böhmer 136). Johann ist also über diese Hoftage, so scheint es, recht wohl unterrichtet. Man wird ihm daher auch die Nachricht von einem Tag in

Speier, von der wir urkundlich nichts wissen, wol glauben dürfen; besonders da dieser Tag, von welchem Johann den Ausdruck 'curia' nicht gebraucht, sonst nur von geringerer Bedeutung gewesen sein wird. Nun war Rudolf während der ersten Hälfte des J. 1274, auf welche Böhmers Reg. 58 die Zeit des Hoftages schon einschränkt, sowie auch später im J. 1274 nicht in Speier; wol aber datieren seine Urkunden vom 13—15. Dec. 1273 von Speier, und die diese Tage zunächst begrenzenden und an andern Orten ausgestellten Urkunden datieren von Worms 7. Dec. und Hagenau 22. Dec., so daß Rudolf Mitte Dec. 1273 sehr wol 14 Tage in Speier verweilt haben kann. Ich nehme daher keinen Anstand, die Nachricht Johanns von Victring über den Speierer Tag in diese Zeit, in die Decembertage von 1273 zu verlegen[1].

Damals also, etwa einen Monat nach der Krönung, welche am 24. October stattfand, ist die erste Verordnung Rudolfs über Revindication von Reichsgut erflossen. Sie muß nach den sich gegenseitig ergänzenden Nachrichten des Böhmerschen Regests und Johanns v. Victring zunächst die Feststellung, dann die Revindication abhanden gekommenen Reichsguts in Aussicht genommen haben und von leidlichem Erfolge begleitet gewesen sein.

Mit diesem Vorgehen des Königs wird man nun den vorhin besprochenen Eid, betreffend die Dispositionsfähigkeit über Reichsgüter, in Verbindung bringen müssen. Dann aber ist dieser Eid jedenfalls in die ersten Zeiten der Regierung Rudolfs zu verlegen, vielleicht auf den Krönungstag, wo er einen Zusatz des Krönungseides bilden konnte. Auch scheint mir schon durch den Umstand, daß unter den massenhaften von Rudolf unmittelbar nach seiner Krönung bestätigten Urkunden früherer Herrscher sich nur eine Urkunde aus der Zeit Richards gleichsam irrthümlicherweise befindet (s. Lorenz I, 432), dargelegt zu werden, daß Rudolf schon damals die Acta seiner Vorgänger seit 1246 als nicht giltig ansah, mithin die hierauf teilweise beruhende Verordnung über die Revindication des Reichsgutes bereits geplant, ein darauf bezüglicher Eid schon geleistet war.

Fasse ich nun die bisher für die politische Geschichte gewon-

[1] Ebenfalls von einem Tag von Speier weiß eine Fortsetzung der Sachsenchronik, welche Waitz ediert hat (Forsch. IV, 603; jetzt D. Chron. II, 287). Sie verlegt diesen Tag, ohne nähere Angabe der an ihm stattgehabten Verhandlungen, zwischen den Würzburger und Augsburger Tag (c. Jan. 23 und c. Mai 15 1275); und aus der zwischenliegenden Zeit datieren allerdings Urkunden Rudolfs von Speier, s. Böhmer 159. 160, vom 12. und 13 März 1275. Es stimmt mithin das Jahr dieser Aufzeichnung weder mit dem von Joh. v. Victring überlieferten noch mit dem oben für den Speierer Tag angenommenen überein und wird durch die Datierung des Böhmerschen Regests 58 als für unsere Frage nicht in Betracht kommend bewiesen. Es sind also, wenn man, wie nicht zu zweifeln, an der Nachricht festhalten muß, zwei Speierer Tage zu unterscheiden, der erste im J. 1273, der zweite im J. 1275.

nenen Resultate dieser Erörterung zusammen, so dürfte sich Folgendes ergeben: Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Reichsgüterpolitik unter Rudolf und dem verfassungsgeschichtlichen Aufkommen der Willebriefe; die erstere zeigte sich zuerst in einer Speierer Verordnung aus dem December 1273, welche die Revindication alles, oder wenigstens des seit 1246 unrechtmäßig veräußerten Reichsgutes bezweckte; das zweite beruhte auf einem Eide Rudolfs, der zunächst eine straffere Zusammenhaltung des Reichsgutes durch Betheiligung der Fürsten an der Besitzfrage im Auge hatte. Die Güterordnung will eine Revision der Veräußerungen, sie schaut in die Vergangenheit; das Institut der Willebriefe will eine Restriction der Vergabungen, es sieht in die Zukunft.

Die Frage, ob nun der Gedanke der Güterordnung, wie der Willebriefe vor oder nach der Wahl Rudolfs angeregt und durchgesetzt ist, scheint mir endgiltig schwerlich lösbar; die Urkunden wenigstens geben keinen sichern Anhalt. Man wird sich aber den Hergang wol so denken dürfen, daß die Dinge vor der Wahl bis auf einen gewissen Reifegrad hin besprochen worden sind, und dann nach der Krönung, wie die Urkunden bei Böhmer 4. 5 zeigen, sofort zur Ausführung kamen.

Eins freilich glaube ich behaupten zu können: es handelt sich hier zunächst nicht, wie Lorenz will, um eine Beschränkung des Königthums selbst, welche die Kurfürsten zu guter Stunde geplant hätten; sondern die Concessionen folgten Zug um Zug. Rudolf war als Graf reich, aber für eine Königskrone arm; die erste Möglichkeit einer Existenz bot sich ihm in der Wiederherstellung der alten königlichen Einkünfte, und bei dem Wagniß dieser Wiederherstellung durfte er wenigstens auf die Sympathien der königlichen Städte und Klöster rechnen, denn sie wurden auf diesem Wege von der Furcht erlöst, einmal ohne viel Fragens verpfändet oder veräußert zu werden [1]. Den Fürsten andrerseits konnte im Princip die Wiederherstellung der Reichseinkünfte bis zu einem gewissen Grade nur lieb sein, denn die Subsistenzmittel des Königs waren damit gesichert, lagen aber im Reiche zerstreut und bildeten keine zusammenhängende Ländermasse zu Abwehr und Angriff. Außerdem gewannen die Fürsten durch die Gegenconcession der Willebriefe einen neuen bedeutenden Einfluß auf die Regierung des Reiches.

Das waren die Aussichten bei der Einführung beider Einrichtungen; eine umfassende Güterrevindication hätte das Reich vielleicht vor Hausmachtsgründungen bewahrt, höchstens eine größere Hausmacht in der Zerstreuung geschaffen; eine durch Willebriefe

[1] Ich lasse dahingestellt, ob sich Rudolf wirklich stark persönlich für diese Gedanken band, wie die Worte 'peciit rex sententialiter diffiniri' etc., M. G. LL. II, 400, zu schließen veranlassen könnten.

geregelte Einwirkung der Kurfürsten auf die Verwaltung hätte die Ausbildung einer geordneten Oligarchie bewirken können.

Allein es war eine Utopie, mit der man rechnete: tausend Privatinteressen mußten sich verletzt erheben gegen einen so gewaltigen Umschwung der Besitzverhältnisse, der ohne jeden materiellen Entgelt herbeigeführt werden sollte, besonders gegen eine so plötzliche Mobilisierung eines bedeutenden Grundeigenthums, wie sie die Revindicationsordnung plante; und die Ausstellung der Willebriefe war bei dem vielfach regellosen Wanderleben der königlichen wie der fürstlichen Höfe in den meisten Fällen eine Unmöglichkeit.

In der That hören wir von der Revindication des Reichsgutes unter Rudolf, abgesehen von der schon erwähnten Nachricht Johanns von Victring nichts, was auf umfassenderen praktischen Erfolg deutet; die einzige große Anwendung dieses Gedankens auf Ottokar von Böhmen hat mit der Verwaltung nichts mehr zu schaffen, sondern geht von politischen Gesichtspunkten aus. Auch das Institut der Willebriefe ist unter Rudolf nur höchst unvollkommen — wenn auch immer viel bedeutender als die Revindication des Reichsgutes — ins Leben getreten; die Zahl der uns mehr oder minder erhaltenen Willebriefgruppen beträgt etwa 1 % der noch vorhandenen Gesammturkunden Rudolfs. Freilich ist hier zu bedenken, daß längst nicht alle Urkunden willebriefpflichtig waren, nicht einmal die Bestätigungen früherer rechtskräftiger und unbestrittener Verleihungen von Reichsgut fallen in den Geltungskreis der Willebriefe[1]. Auch mögen ganze Reihen dieser meist kleinen Briefe verloren sein, weil man ihnen geringeren Werth als der Haupturkunde zugemessen und sie nicht so sorgfältig verwahrt haben wird. Indeß kann man nicht einmal mit diesen Vermutungen die regelmäßige Ausstellung von Willebriefen irgendwie wahrscheinlich machen; denn es giebt Urkunden, welche in Wahrheit keine Willebriefe gehabt haben können, obwohl sie rechtlich deren bedurften; so Böhmer 99, wo Rudolf ausdrücklich unter Vorbehalt der kurfürstlichen Rechte urkundet, oder Böhmer 519 und Mone Zeitsch. XI, 291 Nr. 33, 1278 März 28, wo Kurfürsten, anstatt ihre Willebriefe auszustellen, als urkundliche Zeugen auftreten.

Hält man aber daran fest, daß uns alles urkundliche Material in wesentlich gleichmäßiger Erhaltung vorliegt, so lassen sich eine große Menge von Uebertretungen gegen Rudolfs anfängliche eidliche Versicherung nachweisen. Von geringeren Beispielen ganz abgesehen, belehnt der König wiederholt Ludwig von der Pfalz und von Baiern mit Reichsgut, belehnt Ottokar von Böhmen mit Böhmen und Mähren, ohne daß von Willebriefen etwas verlautet[2]. Bei

[1] Vgl. (Böhmer XI; Quix Cod. dipl. Aqu. I, 139) die Bestätigungsurkunde für Aachen von 1273 October 29, welche sechs Kurfürsten bezeugen, ohne an Willebriefe zu denken. Aehnlich Böhmer 54.

[2] Vgl. im Allgemeinen Böhmer 171. 226–227. 289. 519. 528. 539. 549. 596. 601. 603.

Böhmer 571 ist zum 24. April 1281 eine Belehnung Friedrichs von Nürnberg ohne Willebriefe verzeichnet, während für die Belehnung desselben Friedrich im Beginne von Rudolfs Regierung, am 25. October 1273, die Ausstellung von Willebriefen erforderlich schien (Böhmer 4).

Noch schlimmere Resultate ergiebt die Forschung über die Veräußerung von Reichsgut. Am 27. August 1276 genehmigt Rudolf den Verkauf verschiedener reichslehnbarer Güter in Sachsenhausen, bei Böhmer 270; gleich die nächste Nr. 271 der Böhmerschen Regesten spricht von einer Verpfändung von Reichsgut durch den König: beides ohne Willebriefe. Und was bedeuten diese Verpfändungen anders, als eine verschleierte Veräußerung? Vor Beginn des Kriegszuges gegen Ottokar im Sommer 1276 verpfändet Rudolf ohne Willebriefe innerhalb vier Tagen an fünf verschiedene Parteien Reichsgut gegen einen Gesammtvorschuß von 500 Mark (Böhmer 248. 250. 251); in zwei Fällen ist zwar das Recht der Wiedereinlösung ausdrücklich gewahrt, indeß hört man später nichts von ihr. Den Städten gegenüber schritt Rudolf zunächst allerdings nicht zur Verpfändung, aber er drohte mit derselben und verschaffte sich auf diese Weise „freiwillige“ Geldbeiträge (Gerbert Cod. ep. 22, nach Böhmer 246).

Somit war der große Gedanke, der Verschleuderung des Reichsgutes Einhalt zu thun, vollständig zu Boden gefallen, die Finanznot Wilhelms und Richards mit ihren Folgen fand eine Wiederholung. Nicht einmal an den am leichtesten auszuführenden Bestimmungen der früheren Schlüsse hat der König festgehalten. Wenn er im Jahre 1277 dem Grafen von Öttingen alle von Konrad IV. ab, also in der Zeit von 1246—1272 erhaltenen Reichspfandschaften genehmigte (Böhmer 309), wahrscheinlich, weil er sie nicht auslösen konnte, so ist das eine offenbare Uebertretung gegen den Schluß von 1274; und wenn er am 29. April 1290 dem Kloster Ilfeld das vom König Wilhelm verliehene Recht, reichslehnbare Güter bis zum Belauf von 30 Mark jährlicher Einkünfte zu erwerben, bestätigt (Böhmer 1029), so liegt wieder eine Uebertretung der Schlüsse von 1274 und 1281 vor.

Man sieht, der Gedanke, den König durch Revindication des Reichsgutes finanziell zu festigen, wurde in den späteren Regierungsjahren Rudolfs als völlig veraltet angesehen. Der dazu gemachte Anlauf schwand, wie so mancher andere geistreich geplante, aber zu systematisch angelegte des Mittelalters, dahin vor den wogenden Sonderinteressen der Herren und dem ungefügen, wenig wandelbaren Wesen der wirthschaftlichen Verhältnisse, und verlor sich binnen wenigen Jahren in ein Dunkel, aus welchem jetzt nur noch wenige Spuren seiner früheren Existenz hervortreten.

Besser ergieng es dem Institut der Willebriefe; trotz der äußeren Schwierigkeiten gegenseitiger Mittheilung und fortwäh-

render Beaufsichtigung der königlichen Acta wurde es von den Kurfürsten für besonders wichtige Fälle aufrecht erhalten und in dieser Ausdehnung der Verfassung voll und sicher einverleibt.

Das verschiedene Schicksal aber der Güterrevindication und der Einrichtung der Willebriefe entspricht ganz der mit der Entwicklung des Kurfürstenkollegs eingeschlagenen Richtung des deutschen Verfassungslebens: auf der einen Seite ein Oberhaupt, passiv, die Reste alter Reichsrechte nur mit Mühe vertheidigend; auf der andern Seite die Kurfürsten, lebhaft in oligarchischer Richtung nach vorwärts drängend, die Vertreter der modernen territorialen Entwicklung.

Die Chronik des Hugo von Reutlingen.

Herausgegeben von

Karl Gillert.

Bei meinen Untersuchungen lateinischer Handschriften der kaiserlichen Bibliothek zu St. Petersburg fand ich in einem O. omd. XIV. Nr. 6 signirten Pergamentcodex[1] des 14. Jahrh. die bisher unbekannte Chronik[2] des Hugo Spehtzhart, Priesters zu Reutlingen. Der Verfasser[3], der sich im Verlaufe seines in zwei Bücher getheilten Werkes selber nennt:

Versus prescriptos dictaverat Hugo sacerdos,
Rütlingam noris, si nomen scire loci vis,

scheint ein Mann von vielseitiger Bildung gewesen zu sein, denn er hat außerdem noch zwei andere Werke, die Flores musicae omnis cantus Gregoriani, wichtig für die Geschichte der Musik, und ein Speculum grammaticale geschrieben. Als er 1347 den Anfang des zweiten Buches seiner Chronik schrieb, glaubte er die weitere Fortsetzung anderen überlassen zu müssen, weil er bald zu den Vätern versammelt werden würde:

Hinc alium librum scribat vocet huncque secundum,
Qui mihi succedat, quem planis versibus edat.
Incipio librum sed ego nunc Hugo secundum,
Quem non perficiam, quia post patres cito vadam.

Es waren ihm indessen längere Lebenstage beschieden[4], so daß er

[1] Eine nähere Beschreibung des Codex, in dem wahrscheinlich das Autograph des Verfassers vorliegt, habe ich bereits im Neuen Archiv V, S. 262 ff. geliefert, worauf ich hiermit verweise.

[2] Daß es eine solche gab, wußte man aus Glossen, die zu ihr bald nach ihrer Entstehung angefertigt wurden und sich in einer Wiener Handschrift vorfinden. Erst nachdem das Manuscript der folgenden Ausgabe schon geraume Zeit in den Händen der Redaction der Forschungen z. D. G. war, erschienen die Mittheilungen von Dudik in seiner Abhandlung: Historische Forschungen in der Bibliothek zu St. Petersburg (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-hist. Classe XCV, 1, S. 329—382) mit Textproben, die leider so voller Fehler und Ungenauigkeiten sind, daß sie kein richtiges Bild von der Handschrift geben, wie ein paar nachträglich beigefügte Anmerkungen zeigen. — Die Geislerlieder sind nach einer bessern Abschrift herausgegeben von K. Bartsch, Germania XXV (1880. Jan.), S. 40—47.

[3] Ueber ihn hat Stälin, Wirtembergische Geschichte III, 757, gehandelt.

[4] Im Jahre 1348 wurde er, wie aus einer später mitgetheilten Urkunde hervorgeht, zusammen mit anderen Geistlichen durch den Bischof Friedrich von Bamberg vom Banne losgesprochen.

sein Werk bis 1350 fortführen konnte. Um dieselbe Zeit hat er auch sein Speculum grammaticale beendet, wie die auf dem letzten Blatte der Mainzer Handschrift eingetragenen Verse bekunden [1]:

Anni cum Christi transissent mille trecenti
Et decies quinque, dictatus erat liber iste.
Hugonem per me Spehtzhart [2] cognomine, qui de
Rüdlinga natus sum presbiter inveteratus.

Nach Stälin soll er sogar noch 1358 als 73jähriger Greis gelebt haben.

Man sollte nun meinen, daß, wenn ein nicht unbedeutender und durch Wissen ausgezeichneter Mann, wie es Hugo Spehtzhart gewesen zu sein scheint, sich die Aufgabe stellt, eine Chronik zu schreiben, wenigstens für den Zeitraum, den er selbst durchlebte — und der ist nicht gering, denn er reichte vom Ende des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrh. — nach allen Seiten hin eine große Fülle von Stoff bieten würde. Aber das ist keineswegs der Fall. Nach seinem eignen Geständniß beabsichtigte er weiter nichts, als ein bequemes Handbuch der Geschichte in Versen zum Gebrauch für die jungen Kleriker abzufassen. Schreibt er bis zum 13. Jahrhunderte Quellen wie Turpin, Martin von Troppau, Vincenz von Beauvais, Jacob von Genua u. a. aus, so weiß er auch von den ersten Wahlkaisern, zu deren Zeit er ja bereits lebte, sehr wenig zu berichten, und erst bei Ludwig dem Baiern wird er ausführlicher. Ueberraschend Neues zwar erfährt man auch hier nicht, ebensowenig wie aus dem Abschnitte über die ersten Regierungsjahre Karls IV., trotzdem aber haben diese Partien der Chronik, als Berichte eines Zeitgenossen und zum Theil unmittelbar nach den Thatsachen niedergeschrieben, einen nicht gering zu veranschlagenden Werth.

Wie oben bereits dargethan, umfaßte die Chronik in ihrer ursprünglichen Gestalt nur das erste Buch nebst dem Anfange des zweiten und wurde so im Herbste 1347 beendet. Zwei Jahre später wurde eine Fortsetzung geschrieben, die bis zum August 1349 reicht. An diese schlossen sich alsdann innerhalb eines Jahres noch zwei kleinere Anhängsel, so daß die Chronik, wie sie jetzt vorliegt, wahrscheinlich im Frühjahr 1350 beendet wurde.

Bei den Fortsetzungen sind in den früheren Abschnitten zu gleicher Zeit hier und da Correcturen vorgenommen worden, deren Spuren deutlich in der Handschrift zu erkennen sind. So wurde z. B. die Einsetzung der sieben Wahlfürsten, die in der ersten Redaction Karl dem Großen zugeschrieben war, später Otto III. beigelegt.

Von den Glossen, die bisher nur aus einer Wiener Hand-

[1] Siehe Stälin.
[2] So ist wohl anstatt Spechizhart zu lesen.

schrift bekannt waren und auf Grund derselben durch Huber in Böhmers Fontes IV, 128—137 [1] herausgegeben sind, findet sich ebenfalls eine Handschrift aus dem Ende des 14. Jahrh. Dieser Codex (23 fol.), welcher die Signatur O. IV. 3 membr. trägt und nach Muralt [2] die Historia Caroli magni sive commentarius in chronicam metricam Hugonis de Bükling de regibus Romanorum ab Octaviano ad Carolum IV. enthalten soll, ist eng verwandt mit dem, in welchem die Chronik selber sich vorfindet. Denn nicht allein haben beide genau dasselbe Format und stammen beide aus derselben (Dubrowskyschen) Sammlung, sondern O. IV. 3 ist auch von derselben Hand geschrieben, die in O. XIV. 6 an den leer gebliebenen Stellen und an den Rändern Glossen nachgetragen hat. Der Text von O. IV. 3 beginnt mit den Worten des Propheten Daniel (13, 3): Qui autem docti fuerint, fulgebunt quasi splendor firmamenti, et qui ad justitiam erudiunt multos, quasi stelle in perpetuas eternitates. In der daran geknüpften Erörterung wird aus diesen und ähnlichen Worten der Schrift und der Kirchenväter die Pflicht des Gelehrten abgeleitet, stets zur Belehrung seiner Mitmenschen bereit zu sein, und dann fortgefahren: Hiis et consimilibus sacre scripture dictis Hugo, sacerdos de Rütlinga, consideratis, ad utilitatem novellorum clericorum facilia dicta de raris materiis diligentium cronicas diversas antea in diversis voluminibus prosaice et dispendiose dispersas in metrum facile compegit et retorsit et precipue cronicas regum Romanorum, ut clarius infra patebit. Hieran schließt sich eine Erörterung über den Titel und die Eintheilung der Chronik im Allgemeinen und des Prologs im Besonderen. Es folgen alsdann die einzelnen Glossen, denen die rothunterstrichenen Versanfänge [3] der Abschnitte, zu denen sie gehören, vorangestellt sind. Ungefähr die ersten zwei Drittel derselben sind nur eine Wiedergabe der Quellen [4], die dem Verfasser als Unterlage für seine Hexameter gedient haben; darunter befinden sich sogar längere Bibelstellen. Meistentheils ist Titel, Buch und Kapitel des benutzten Werkes genau angegeben, und man kann auf diese Weise mit Leichtigkeit die Arbeit Hugos controlliren. Erst das letzte Drittel der Glossen, anfangend mit der Geschichte des Kaisers Friedrichs II., hat für den Historiker einigen Werth, weil hier der Inhalt zum Theil anders als früher gestaltet ist. Einerseits zwar bieten auch hier vielfach Chronik und Glossen dasselbe, manchmal sogar in der Weise, daß die Worte der Ersteren in Letzteren, nur in Prosa umgesetzt, wieder erscheinen, andrerseits aber wird vom dem Glossator

[1] Ueber die Wiener Handschrift vgl. die Einleitung in Fontes IV, S. XX und Archiv X, S. 480.
[2] Archiv XI, S. 803.
[3] Dieselben sind bisweilen vom Schreiber entstellt worden.
[4] Es sind ebendieselben, die bereits vorher erwähnt wurden.

eine Reihe von wichtigen Ergänzungen nebst einigen werthvollen urkundlichen Belegen gegeben.

Von der Wiener Handschrift unterscheidet sich die Petersburger durch Anfang und Schluß: hier bietet sie mehr, dort weniger. Das Mehr jener am Anfange (fol. 1—7) wird wahrscheinlich hervorgebracht durch die Eintragung aller der Glossen, welche im Chronikcodex vereinzelt an ursprünglich leer gebliebenen Stellen und an den Rändern vorkommen[1], während das Mehr in dieser am Schlusse in der Zugabe einer deutschen Uebersetzung von dem Clemens VI. und Karl IV. geleisteten Obedienzeid und zwei Briefen des Bischofs Friedrich von Bamberg besteht. Diese, Ulm, 1348, feria tertia und feria quinta ante purificationem b. Marie datiert, sprechen den Hugo Spehtzhart nebst anderen Geistlichen zu Reutlingen und ebenso die Gemeinde der Stadt von der Excommunication frei, in der sich alle infolge ihres Verhaltens zu Ludwig von Baiern befanden. Im Uebrigen stimmt der Glossentext in der Böhmerschen Ausgabe in allem Wesentlichen mit dem hier gegebenen überein[2]. Wenn Böhmer, wie aus der Wahl seiner Ueberschrift Excerpta ex expositione Hugonis in chronicam metricam hervorgeht, der Ansicht ist, daß die Glossen von Hugo selbst verfaßt sind, so kann ich mit Huber ihm darin nicht beipflichten, da nichts vorliegt, was zu einer solchen Annahme berechtigte. Man muß vielmehr die Frage über den Verfasser, der übrigens, nach allem zu urtheilen, eine Abschrift der uncorrigirten Chronik vor sich gehabt hat, auf sich beruhen lassen. Ebensowenig läßt sich der genaue Zeitpunkt der Abfassung ermitteln, denn die Stelle: Sed sub dubio est, quis vel qualis finis sit secuturus, quia sepe voluntas paparum fuerat frustrata, aus welcher Huber folgert, daß derselbe ins Jahr 1350 falle, zwingt keineswegs zu einer solchen Folgerung, weil jene Worte einfach eine Umschreibung der Chronikverse:

sed fraudari sua vota
Possunt vel gratum finem capiunt et amatum

sind und als solche wohl einen Anhalt zur Bestimmung der Abfassungszeit jenes Chronikabschnittes, nicht aber zu der der Glossen darbieten. Man kann nur soviel sagen, daß dieselben wahrscheinlich bald nach Beendigung der Chronik angefertigt worden sind.

[1] Dies läßt die Anfangsglosse: 'De origine Lonbardorum. Gens mala (diese beiden Worte bilden einen Versanfang) Cum hic sepius fiat mentio', die ebenfalls als erste in O. XIV. 6 fol. 3—5 gegeben wird, schließen.

[2] Deshalb mußte von einer Wiedergabe des Textes hier abgesehen werden. D. Red.

I.

Est hic subscripta tibi cronica metrificata[1],
In qua materia diversa fit associata,
Clarius ut varios valeas cognoscere libros.
Cronica subscriptus liber est idcirco vocatus,
Tempora Francorum quia describit tibi[2] regum,
Qualiter imperium Rome sit eis sociatum.
Nam cronos Grece tempus solet esse Latine,
Esse scientia fertur ycos linguaque Latina[3].
Assis in hoc opere mihi, fili, posco, Marie,
Ut clero rara leviter scribam quoque cara,
Nam gaudet clerus raris levibusque modernus.

De regno Romanorum, quoad reges, consules et imperatores.

Roma prior Christo fuerat de virgine nato,
Romulus hancque struit, Remum fratrem sibi jungit,
Que post hec reges habuit dantes sibi leges.
Sunt electores cives Rome meliores
Istorum regum, qui munera dant sibi legum.
Rex prius, hinc consul, hinc cesar iis sociatur
Annis millenis quingentis consociatis,
Quinquaginta duos si connumeraveris annos,
Donec rex Karolus fit cesar iis sociatus
Post Christum binis octingentis simul annis.
Cesar erat Iulius primus, post Octavianus,
Sub quo fit dominus Christus de virgine natus.
Et tunc in Roma sunt plurima signa peracta,
Dixerat ac illa fieri sic gnara Sibilla,
In variis libris, sicut tu noscere quibis.
Tunc varia terra ceciderunt ydola vana,
Mente velut leta narras, Jeremia, propheta.
In Roma clarum pacis cecidit quoque templum,
De quo subscriptus versus fuerat bene dictus:
'Donec virgo parit, templum tantummodo stabit'.

De regno Francorum.

Francorum regnum Christi precesserat ortum.
Olim rex Atus fuit hiis Granusque vocatus,

[1] Dubik liest:
Sit hic liber . . . . chronica nuntiata,
In qua materia diversa sit associata.

[2] Dubik: tunc.

[3] Diese allerdings sonderbare Ableitung von cronica aus cronos und ycos wird durch eine nähere Ausführung in Handschrift O. IV. 3 fol. 1 v. bestätigt. Es heißt dort: Cronica est descriptio temporis sive eorum que fiunt in tempore. Dicitur enim a cronos, quod est tempore, et ycos scientia q. (e.) scientia de tempore.

Rex Atus natum generaverat inde Pilatum,
Sub quo rex Christus est traditus et crucifixus.
Granus Aquisgrani construxerat, ut veterani
Narrant, prudentes quos dicimus et sapientes.
Hinc alii reges sacras tradunt sibi leges,
Precipue fidei Christi cum sunt sociati
Per Clodoveum regem sibi consociatum,
Primus baptismum regum qui sumpserat horum.
Post quadringentos octoginta simul annos,
Si tres adjungis, fit rex cum plebe fidelis.

De diversis nominibus hujus terre.

Nomine dux Francus fuit in Troja venerandus
Olim, Teuthonicis post factus rex honorandus,
A quo Teuthonia fit Francia rege vocata
Et populus totus Francus fit obinde vocatus,
Hinc et Francorum nomen sumpsit sibi regnum.
Estque latex aleman, Alemannus dicitur inde,
Cui latici multa fit olim plebs sociata,
Quod nomen terre magis est hujus generale.
Sed tamen hec terra sumpsit sibi nomina plura,
Est quia Teuthonia simul et Germania dicta,
Nomina diversas hec sed carpunt rationes.
Teuthonus istorum quondam deus est populorum,
A quo Teuthonia sic terra fit hec vocitata.
Troja destructa, duo fratres, ambo potentes,
Hanc intrant terram regnabant et super illam,
Et quia germani duo fratres sunt vocitati,
Idcirco terra fuit hec Germania dicta.
Vel quia germinet hec, Germania nomen adaptat.
Sed Suevus mons est, hinc nomen Suevia captat,
Ut liber affatur, qui mundi mappa vocatur.

Quare Gallia dicta fuerit Francia.

Francia nunc terra Francis fuit hinc sociata,
Sed tamen hec terra fuit olim Gallia dicta,
Gaudens rege suo sibi soli consociato.
Qui rex a Francis cum plebe sua superatur,
At bello capitur et in exilium relegatur.
Hinc Franci terram multi sociantur in illam,
Qui generant multas plebes, juvenes et adultas,
Et tunc Francigena plebs illa fuit vocitata
Francorum regi subjecta, sue quoque legi.
Quo successive regnant patres puerique,
Quos pretermisi, quia non fuerant mihi visi
Scriptura sana, nec curo scribere vana.

De Pipino, rege Francorum, patre Karoli Magni.

Hinc ad Pipinum converto stilum, venerandum
Regem Francorum, gratum satis atque decorum.
Hic precibus Stephani victus pape reverendi
Vicit Aistulfum[1] Longobardis sociatum
Regem, Romanos qui straverat et Lateranos.
Sic pacem terris Pipinus fecerat illis,
Qui regem Magnum genuit Karolum venerandum,
Qui dilatabat regnum, sibi quod sociabat
Pipinus, gratus pater ejus rex et amatus.

De Karolo.

Annis ter denis cum quatuor associatis
Permansit Karolus Francorum rex animosus,
Noscens scriptura que sint regalia jura.
Utque gigas fortis illis dat pocula mortis,
Plebem qui cunctam perturbabant sibi junctam.
Pabata curvata qui planat quatuor aucta,
Anser sive lepus aut pavo cibus fuit ejus.
Hic laudabilia perfecit plurima facta,
Jerusalem sanctam quia subdidit et benedictam
Atque redit sanis cum Constinopolitanis.
Sacras relliquias matris Christi venerandas
Tulit Aquisgrani, Constantinopolis illi
Contulit has, multis que monstrantur peregrinis,
In cunctis mensis dum Junius advolat annis
Virginis ecclesia Christi matris veneranda,
Quam rex predictus struxit Karolus benedictus.
Plurima tunc facta miracula suntque peracta.
Gens mala, vesana, gens Longobardica vana
Hinc turbat papam Romamque sibi sociatam.
Auxilium canus Karoli post hec Adrianus
Implorat papa sua per dulcissima scripta.
Quis bene perlectis, rex turbis undique lectis
Quesivit bella, cadat hostica quod cerivella
Longobardorum; Desiderium superavit,
Regem turbavit qui Romanosque gravavit,
Quem captivavit et in exilium locitavit,
Regno privavit, sibi quod post hec sociavit.

Quando Karolus, rex Francorum, factus fuerit imperator.

Post octingentos annos Domini quoque binos
Rex intrat Romam capit imperiique coronam,
Quam sibi pro factis Leo papa dat ante peractis.
Plurima sic regna Karolo sunt consociata,

[1] In der Handschrift steht fälschlich Aistulsum.

Qui bene cuncta regit populum multumque subegit.
Dum rex a bellis requiescere vultque severis,
Tendens per regna, patet illi splendida stella,
Quam dum miratur, Jacobus sanctus sibi fatur,
Dicens, hec stella quod significet nova bella,
Ut terat Hispanos reges et Galecianos,
Qui cum plebe sua coluerunt ydola vana;
Christo credentem terris jungat quoque gentem,
Visitet inde suum pia plebs quod queque sepulcrum.
Istis mox credit Karolus jussis et obedit,
Gentiles reges necat, inde suas quoque leges,
Inter quos magnum prostraverat Aigolandum,
Denos qui reges secum fert magnipotentes,
Baptismum primo qui vult, sed spernit in imo.
Ydola contrivit, solum laniare nequivit.

Incidens de quodam milite Karoli. Nota bene.

Jusserat egrotus Karoli tunc miles, ut ejus,
Cum moreretur, equus per cognatum sibi carus
Venditus in turbas mox partiretur egenas,
Ex hoc ut penas orci vitaret acerbas.
Miles predictus Romaricus est quoque dictus,
Hic sed cognatus pretium consumpsit iniquus
Et dare neglexit. Equitem super ethera vexit
Angelus, hincque suus cognatus erat male raptus
Spiritibus Stigiis et penis junctus acerbis.
Inde fit, ut pene cuncti socientur acerbe,
Qui pro defunctis non complebunt sibi junctis,
Que sibi promittunt, promissa sed ipsa remittunt.

De Ferratuco gigante per Rolandum occiso.

Turpinus clarus, Rolandus denique gnarus
In Karoli factis assunt sibi rite peractis.
Presul erat primus, comes ingenuusque secundus,
Qui Ferratucum prostravit non bene tutum,
Natum de stirpe grandis fortisque Golie,
Olim quem David stravit fundaque necavit,
Ut Regum primo poteris cognoscere libro.

De expugnatione Cordube et aliis variis incidentibus.

Karolus hinc magnam subdit sibi Corduban urbem,
Que per larvata cupit illum vincere bella.
Principibus plures hinc victas dividit urbes,
Cleros, pontifices dabat urbibus hiis quoque plures,
Ut per doctrinam vitet plebs illa ruinam,
Que prius in tenebris umbra sedit quoque mortis.

Subdidit ingentem sancto Jacobo quoque gentem,
Reges Hispanos reges et Galecianos,
Pontifices cunctos et prespiteros sibi junctos.
Nam Compostella datur hiis velut altera Roma,
Qua sanctus Jacobus requiescit et est tumulatus,
Ephesus a fratre veluti fit Roma Johanne,
Asia cum terra maneat sibi tota subacta.
Johannes dextram Christi Jacobusque sinistram,
Digne sic sedit, mater ceu sancta petivit,
Presidet in Roma quasi Christus papa sed alma.

De morte Rolandi et pluribus aliis incidentibus

Tristia sed plura Karolo sunt inde futura;
Quem clam fallaces Sarraceni duo reges —
Marsirius primus, Beligandus eratque secundus —
Perdere nituntur, ab eo qui post perimuntur.
Sed vir Rolandus laudabilis et venerandus
Et plures alii morti fuerant sociati,
Quorum tunc anime celis sunt associate,
Angelica turba jubilante per ethera summa,
Turbis spirituum tristantibus inde malorum,
Sicut Turpinus presul didicit venerandus.
Angelus hec clare studuit sibi significare,
Missam dum caneret requiem, rex huic et adesset,
Et nescivisset, illos quod mors rapuisset.
Post missam Karolo dum diceret hec reverendo,
Nuncius advenit, hec singula qui patefecit,
Sed latuit pacta turpis conditio facta.
Postquam predicta Karolo sunt notificata,
Plangebat, flevit, turbatio maxima sevit,
Et sibi clementem poscit fore Cunctipotentem.
Post horum mortem grandem sociatque choortem,
Ut regum turbas sibi conterat insidiantes.
Affuit et Dominus illi pius atque benignus:
Nam sicut Josue se sola dies geminavit,
Sic ejus precibus se sola dies triplicavit,
Hic donec turbam prosterneret innumeratam.
Ad fidei leges multos trahit indeque reges
Et varios populos hiis regibus associatos
Pugnis, doctrinis; bonus hiis fit denique finis.
Singula prescripta signabat splendida stella,
Quam rex pausare cupiens vidit radiare
Per Sarracena tendentem plurima regna,
Sacra fides regnis quia post radiabat in illis.
Karolus hinc novit, Ganalonus quod male suasit
Regum predictam binorum traditionem.
Qui quamvis gratus prius esset amicus amatus,

Quatuor hunc per equos tamen hinc discerpit ineptos.
Quod verum, dignum, justum fuit et simul equum.
Et sic preclari fuerat mors ulta Rolandi
Et sibi junctorum per mortem tunc sociorum.

De gratiarum actione facta a Karolo Parisius.

Post hec Parisius, Dionisius est ubi sanctus,
Rex egit Christo grates, illi quoque sancto,
Quod paganorum vicit reges variorum.
Tunc demum terra fit Gallia Francia dicta,
Nam libertati Galli fuerant sociati.
Atque Dionisius sanctus fuit hiis propriatus,
Verus patronus quisquis dictus quoque Francus,
Qui sibi bis binos promisit solvere nummos,
Quando foret circlus anni cujusque peractus.
Est Francus Grece dictus liberque Latine.
Gallia sic terra tunc Francia fit vocitata.

Quod Romani resignabant jus electionis regum suorum.

Karolus imperium Germanis hinc sociavit
Jusque suis pueris cunctis in eo solidavit,
Quod Romanorum consensu fit seniorum,
Hocque Leo[1] papa firmabat per sua scripta[2].

De morte Karoli et ejus sepultura.

Postquam fit factus cesar Karolus venerandus,
Anno bisseno tantum regnabat et uno.
Post octingentos Christi quinos ter et annos
Hic subiit claram mortem simul et preciosam.
Huic morti Jacobus presens aderat quia sanctus,
Turbam spirituum collisit ibique malorum,
Propter servicia, que fecerat hic sibi plura,
Galacie totam quia subdiderat sibi terram,
Ydola confregit fidei gentemque subegit,
Struxerat ecclesias Karolus Jacobo quoque multas:
Idcirco digne morienti prefuit ille,
Presul Turpinus ut testatur venerandus.
Cesaris exequias nunc subjungo preciosas:
Maximus exhibitus honor est cui, quando sepultus,

[1] Am Rand von späterer Hand:
Iste Leo primus fuerat sed papa vocatus.

[2] Hier folgen in der Hds. 24 Verse, in denen Karl d. Gr. die Einsetzung der sieben Wahlfürsten zugeschrieben wird; dieselben sind bei einer späteren Durchsicht von Hugo selbst durchstrichen und als nicht giltig an diesem Orte bezeichnet, wurden aber, mit den nöthigen Aenderungen versehen, zu Otto III. hinversetzt.

Hecque sepultura fit per regalia jura,
Sed sibi pre cunctis dignissima regibus unctis.
Nam fit Aquisgrani positus cum sede sepulcri,
Sedes ex auro fuit hec sibi factaque claro,
Hinc euangelium datur ex auro sibi scriptum
Sed manui dextre, sceptrum regale sinistre,
Aurea clara bona capiti datur inde corona,
Ex auro puro scuto sibi consociato,
Olim Romani sibi quod dederant veterani.
Taliter ad tumulum positus fuit hic preciosum.
Hacque sepultura presens fuerat Leo papa
Turbaque pontificum comitumque ducum variorum,
Qui digne flebant de morte suaque dolebant.
De quo scriptura profert hec verbula pura:
'Non est inventus illi similisve repertus,
Qui conservaret legem gentesque necaret,
Nam fidei sacre fuerat defensor ubique'.

De imperatore Ludowico primo, filio Karoli.

Post Karolumque suus natus regnat Ludowicus
Annis bis denis, si sex illis superaddis.
Presul tunc ymnum Theodolfus concinit istum:
'Gloria laus et honor tibi sit, rex Christe redemptor',
Quando palmarum festum fuerat celebrandum.
Per regem vincla mox ejus erant resoluta,
Nam prius hunc claudi vinclis jussitque ligari.
Ludwicus natos habet ex se tres generatos,
Qui sunt Lotharius, Pipinus et hinc Ludowicus.
Quilibet et totum post patrem vult sibi regnum,
Sic inter fratres belli fit maxima cedes,
Quatuor ac annis duravit magna tirannis,
Et sanguis nimius belli fuit undique fusus,
Milia centena duo sunt decies quia cesa.
Francorum regnum fuerat tunc in duo scissum.
Francia nam terra, que quondam Gallia dicta,
Pro regno soli fuerat tunc tradita fratri,
Ac alius terras frater sumpsit sibi certas,
Cesar Lotharius fit frater tertius aptus.
Sed non per mores sequitur patrem sua proles,
Nam fuit imperium per partes non modo scissum,
Sed Romanorum consensus adest seniorum,
Quos Sarraceni perturbabant malefreni
Tempore quo fratres tres bellavere priores;
Quos hinc Lotharius cesar vicit memoratus.
Tunc successive regnant patres puerique
Annis centenis vel paulo plus sociatis,
Donec ad imperium dux Saxo venerat almum.

Sed manet imperium nunc ut tunc in duo scissum
Ad primumque gradum raro fiet sociatum,
Nam rex Francigena non dimittet sua jura.

Incidens de papa muliere.

Post octingentos quinquaginta simul annos
Quatuor adjungis et plus quam mira videbis!
Illis temporibus mulier fuerat tribus annis
Papa, nec hoc factum constabat taliter actum
Ulli, ni soli, pedagogus qui fuit illi,
Qui papam stravit muliebriter et gravidavit.
Demon tuncque virum Rome pressit venerandum,
Qui non exire demon voluit vel abire,
Ni foret a papa sibi conjuratio facta.
Quem conjuravit hinc papa, sed hanc viciavit
Versus dicens hos, quos subjungo tibi binos:
'Papa, pater patrum, papisse pandito partum,
Et tibi tunc edam, de corpore quando recedam'.
Communique via fuerat tunc mortua papa
In partuque perit, demon procul atque recedit.
Nullus papa viam post hec transiverat illam,
Johannes papa prefata fuit vocitata,
Anglia quam genuit, Athenis docmate nutrit,
In studiis magnis ubi mansit pluribus annis.

Secuntur alia incidentia rara et inaudita.

Post octingentos sexaginta quoque binos
Annos Ytalia fuerat patiens mala multa.
Per tres namque dies hec sanguineos capit imbres
Et per tres noctes eadem similes tulit imbres,
Que mala quam plura signabant inde futura.
Tunc et pre reliquis turbatur Gallia terris,
Per magnas turmas fuit hec quia passa locustas,
Que fructus terre sic vastavere locuste,
Quod morti terna pars plebis erat sociata.

De imperio Romanorum devoluto ad duces Saxonie.

Hinc ad materiam redeo prius associatam.
Annis nongentis bis denis rite peractis,
Quando fuit nullus Karoli mas stirpe repertus,
Qui successive regno deberet adesse,
Fiunt heredes regni pueri muliebres,
Per terras varium sibi qui sumpsere ducatum.
Annis ter senis hinc regnat consociatis
Heinricus primus dux Saxonibus sociatus;
Quem tres Ottones fuerant regnando sequentes.

Sed noscas, Saxo quod dux est quilibet Otto.
Saxo centenos sic dux regnavit ad annos,
Nam successive regnant patres puerique.
Romam magnificus cum venerat Otto secundus,
Sub pena capitis pacem servare jubebat
Et violatores inscribi quosque studebat.
Inde recedebat alias terrasque videbat.
Post rediens Romam cenam grandem faciebat,
Et sic ad cenam cum multis ipse sedebat,
Hinc scriptor pacis violatoresque legebat,
De mensaque trahi quemquam jubet et jugulari,
Mandere, gaudere reliquos jubet atque silere,
Qui bene servabant pacem turpesque necabant.
Otto per hoc factum laudatur ubique peractum.
Fit, quod nunc jungo, dum regnat tertius Otto.
Abbas Odilo statuit tunc Cluniacensis,
Quando November adest, ejus lux altera mensis
Optineat missas defunctorum generales
Cum reliquis precibus defunctis apropriatis,
Ut consolentur anime, Sathane crucientur.
Que consuetudo post hec placet undique mundo,
Firmat et hec acta tunc Rome visio facta
In festo, cuncti quo sancti sunt venerati,
Predicat ut plebi tunc clerus ubique fideli.
Otto sed instabilem ternus tenuit mulierem,
Hanc vivam tradi jubet ignibus at cremari

Quod imperium de cetero non sit hereditarium, ut prius fuerat.

Hinc[1] Otto ternus, quia non fuerat sibi natus,
Principibus septem dederat jus sumere regem,
Quem vellent, regno pacem qui jungeret almo,
De qua stirpe velint, qui regno denique presit,
Qui non scismaticus sit, periurus neque follus.
Nam prius heredes regni carpunt sibi sedes,
Ad regni sedes sequitur patrem sua proles.

Qui et quales sint septem electores regum.

Nunc electores septem cognosce priores,
Quos Otto clarus elegit rex quoque gnarus,
Qui sint vel quales, que servent nomina tales.
Istis officia credas hoc ordine juncta:
'Moguntinensis, Treverensis, Coloniensis,
Quilibet imperii sit cancellarius horum,

[1] Die Verse von Hinc Otto ternus bis per eum queat et validari — 25 an der Zahl — sind an Stelle der vorher erwähnten 24 nachträglich eingeschoben worden.

Est Palatinus dapifer, quem dat tibi Renus,
Dux Saxonensis est regis portitor ensis,
Marchio prepositus camere, pincerna Poëmus.
Hii statuunt dominum cunctis per secula summum',
Rex qui sit primo fiat cesarque supremo.
Sunt duratura sic regibus hec sua jura.
Nec rex electus tribus hiis debet fore tectus,
Spernitur et, solum sibi si fuerit sociatum:
Non sit bannosus, incredulus aut quasi follus,
Sit verax, clemens, pacem dans et mala demens,
Ut pax firmari per eum queat et validari.

De Heinrico imperatore secundo, duce Bawarie.

Anno milleno Domini trino sociato
Dux regnat Baurus, Heinricus et iste secundus,
Annis bis denis si binos consociabis.
Subjecit multas Romanis hic quoque terras,
Virgo sed mansit cum virgine, que sibi nupsit.
Hunc a demonibus, Laurenti, mortis in hora
Eripis, ut calicis fracti probat ansa decora.
Stephanus Ungarie rex baptisatur aperte,
Quod soror Heinrici procuravit memorati,
Que nupsit Stephano regi prius associato;
Sic Christique fidem cum gente sua capit idem,
Que prius in tenebris umbra mansit quoque mortis.
Hocque sub Heinrico factum fit, quod modo dico:
Tunc choreisantes ter sex fuerant maledicti
Complosis manibus choreizantesque relicti,
Quando sacerdotem turbant missam celebrantem.
Circulus ac solus fuit illis associatus,
In quo per totum choreisant insimul annum,
Ex quo predictam primo carpsere choream,
Per noctesque dies nullas habuere quietes,
Sed neque per solam requies hiis manserat horam.
Post absolvuntur a nodis et rapiuntur,
Quidam condignis clarescunt denique signis,
Sed quidam morti subjecti sunt cito forti.
Idque sub Heinrico fuit actum, quod modo dico:
Uni prespitero deformi pontificatum
In quinquagesima pertractum dat recitatum:
'Fecit nos ipse, sed non nos fecimus ipsi'.
Presulis istius fuerat nomen Peregrinus,
Herbertus mortem postquam subiit preciosam,
Presul Colonie fuerat, qui gratus ubique.
Presul Fulbertus tunc claret rexque Ropertus,
Cantum qui clarum dictant, Christo quoque carum:
'Solem justicie regem paritura supremum

Stella Maria maris hodie processit ad ortum
Cernere divinum lumen, gaudete fideles!'
Scripta sequencia 'sancti Spiritus' hinc fuit ipsa.
Presul fert cantum primum rex atque secundum.
Floruit Hermannus Contractus tunc venerandus,
Cantus qui dulces dictaverat atque suaves.
Tunc Moguntinus presul fuerat Wikelinus,
Huicque rote patris signum prestant bonitatis,
Quas quasi thesaurum servat gratum quoque carum.

De imperio devoluto ad duces Franconie.

Anno milleno bis deno denique quino
Regnat Cůnradus, dux Francorum venerandus.
Post hunc Heinrici regnant tres ejus amici.
Sic dux centenos Francorum regnat ad annos,
Cujus stat tumulus Spire sic versificatus:
'Filius hic, pater hic, avus hic, proavus jacet istic'.
Sed prius Heinrici duo regnabant venerandi;
Reges Heinrici sic quini sunt numerati.
Heinricus regno quartus dum prefuit almo,
Per quinquagenos annos regnat sociatos;
Hic papas ponit, deponit et inde reponit,
Quapropter bannum plus quam portavit ad annum.
Fetens Venecia nimium fit tuncque ducissa,
Que prius ad morem meliorem carpsit odorem.
Tunc conturbantur monachi nimis et tribulantur,
Horas eximie qui neglexere Marie.

De quinto Heinrico, ultimo duce Franconie.

Fit rex Heinricus et cesar denique quintus,
Qui nullum natum generat, patrem quia gratum
Captivat, papam capit et turbam sibi junctam.
A ducibus regnum Francis sic constat ademptum.
Herbipolis gratum presul capit inde ducatum.

De Lothario IV. imperatore, duce Saxonie.

Regnat Lotharius, dux Saxo denique quartus
Annis ter quinis, et regni fit sibi finis.
Ex Karoli stirpe tres Lotharii viguere,
Qui regnavere, sic hic quartus valet esse.

De imperio devoluto ad duces Suevorum, et de Cůnrado tertio.

Centum milleno triginta jungis et octo
Rex fit dux Suevus Cůnradus nomine ternus,
Qui per quindenos tantum regnaverat annos.
Est Historia scripta Scolastica rege sub illo.

De primo Fridrico imperatore, fratre predicti Cunradi.

Centum millenis quinquaginta tria jungis
Frater Cunradi, regisque ducis memorati,
Primus Fridricus, qui turpibus est inimicus,
Est rex electus et cesar denique rectus,
Annis ter denis regnans octo sociatis.
Hic Mediolanum destruxerat atque magorum
Corpora preclara reverenter ibi tumulata
Tradit pontifici Renoldo Coloniensi,
Colonie quarta per quem sumpsere sepulcra,
Quo sub clausura clauduntur non ruitura.
Nam prius educta fuerant de triplice terra,
De Persa, Greca post terra deque Latina.
Tres soles celo visi sunt rege sub illo,
Papam qui trinum signabant esse futurum.
Electi pape nam tres exinde fuere:
Sic fit in ecclesia fidei sacre grave scisma,
Quod per ter senos plene duraverat annos.
Francia namque papam colit unum, Roma secundum,
Tertius at papa, dimittebat sua jura.
Prevalet hinc papa tenuit quem Francia terra;
Hunc Alexandrum ternum dicas vocitatum.
Trans mare prefatus Fridricus erat tumulatus
In castro Thiro planctu, fletu quoque miro.
Pro regno varius fuit error et inde secutus.

De Heinrico VI, filio predicti Fridrici.

Est rex electus Heinricus denique sextus,
Natus Fridrici qui cesaris est memorati.
Qui rex Apuliam vincens subdit sibi totam.
Anno milleno bis centeno duodeno
Cesaris Heinrici sexti surgunt inimici
Ipsum per sevum vita privando venenum,
Qui tunc octavum regnando finiit annum.
Pro regno magnus fuit error moxque secutus,
Papa duces Suevos odit quasi quosque severos.

De electione duorum regum Philippi et Ottonis.

Electi reges duo sunt hinc, ambo potentes,
Quorum dux Suevus unus fuit ipse Philippus,
Otto fuit reliquus dux Saxonie vocitatus,
Otto prefatus sed erat pro rege probatus.
Sic fit Philippus a papa rexque relictus,
Quod modicum curat, in bellis sed male durat
Et se pro rege Romano scripsit ubique.

Ter tribus ac annis fit belli magna tirannis,
Et pereunt multi, pueri, juvenes et adulti.
Sepius at Otto fuerat devictus ab illo,
Cujus prostravit turmas ac invalidavit.
Post hec occisus fuerat sub fraude Philippus.
Solus regnabat hinc Otto, quem laqueabat
Mox pape bannus, nec solus transiit annus,
Quod propter spolium fuit actum romipetarum.
Papaque principibus mandaverat hinc memoratus,
Ut sumant alium regem, qui conterat istum;
Contra quem Suevus dux eligitur Fridericus,
Sternat ut Ottonem regni capiatque coronam.
Sed non Ottoni Fridricus prevalet ipsi,
Donec sub banno pape nono ruit anno.
Otto prefatus quartus fuit Otto vocatus,
Nam tres Ottones illum legimus preeuntes,
De quibus antiquus est hic versus recitatus:
'Otto, post Otto, regnavit tertius Otto'.
Millenis duo C ter sex annos superadde,
Sub pape banno tunc rex est mortuus Otto.
Si nomen queris pape sic scire teneris:
'Innoquecentius est tibi tertius iste vocatus',
Quem, nisi sit themesis in metro, raro locabis;
Plurima qui jura statuit nunquam ruitura
Ac electorum declarat jura priorum,
Qualiter hinc bini reges sint dissociandi,
Qui sunt electi nec et ambo valent fore recti,
Ut decretalis 'Venerabilis' est tibi testis.
Princeps septenus probat hanc Romeque senatus
Et dux Zaringus Philippo dissociatus,
Ad quem tunc scripta decretalis fuit illa,
Ut potes in primo juris cognoscere libro.
Prespiteros cunctos banno deditos sibi junctos
Jussit in extremis absolvere, post tumulare,
Si sint contriti cupiant pravisque reniti.
Sic stat in extremis ceu presul clericus omnis,
Nullus jungatur, quando locus associatus
Est interdicto, papa jubet hoc memoratus.
Insuper in campis tumulatur quisque fidelis,
Donec laxetur interdictum, quod habetur.
Et decretalis per eum conscribitur, omnis
Sexus quod flere sua crimina debet ubique,
Sicut per quintum juris quis noscere librum.
Insuper hic statuit, mulier quod carpere possit,
Que manet innupta, quecunque placent sibi claustra,
Hoc non obstante quod desponsata sit ante.
Lex eadem sponso dabitur sponse sociato.

Insuper hic statuit, quod carnes mandere possit
In quadragesima, qui debilis extat in illa.
Adque gradus quintos hic stringit legitimandos,
Illis ante gradus est septimus associatus.
Plurima sic jura statuit nunquam ruitura,
Que de materia non sunt istic sociata.
Reges idcirco Romanos hinc sociabo.

De Fridrico secundo imperatore.

Denique Fridricus Suevorum dux et amicus,
Filius Heinrici sexti prius associati
Atque nepos primi Fridrici prememorati
Et rex Sicilie, gratus dilectus ubique,
Intravit Romam capit imperiique coronam
Et fit pre cunctis veluti leo regibus unctis,
Jerusalem sanctam sibi subdens et benedictam.
Reges Romanos statuit natos quoque binos,
Primitus Heinricum, quem senserat hinc inimicum,
Quem captivavit et in exilium locitavit.
Cůnradum natum regem facit indeque gratum,
Qui bene regnavit, sed post hec trans mare vadit,
Nec post in terris unquam visus fuit istis.
Cesar sic sub se binos reges facit esse.
Muris Eslingam, simul Hailbrunnam, Rutelingam
Firmis concinxit ac imperio sociavit,
Que fuerant ville prius ad modicum reputate;
Cives dictorum commiserat atque locorum
Fridricus natis sibi regibus associatis,
Clementes ipsis quod sint factis quoque dictis,
Quod sua structura non fiat eis ruitura,
Quapropter populus in eisdem consociatus
Ipsum pre cunctis laudabat regibus unctis.
Hunc subjecere banno pape duo vere,
Gregorius nonus, quartus simul Innoquecentus.
Gregorius jura nonus dictat quoque plura.
Fratrem Remundum, vita, simul ordine mundum,
Jusserat hic quinos juris contexere libros,
Quorum dispersa fuerant prius undique jura.
Papaque principibus mandaverat Innoquecentus,
Quod sumant alium regem, qui conterat istum.
Veram namque fidem verbis maculaverat idem
De Christo, Moise, Mahumet quia senserat eque,
Dicens, quod leges hii tres dederint minus equas,
Ut fantur multi, qui tunc fuerant sibi juncti.
Hinc H. lantgravius fuerat pro rege probatus.
Flamma, fames multos sternunt juvenes et adultos,
Sed non prevaluit, anno solo quia vixit.

Rex est Wilhelmus Hollensis denique sumptus,
Ensibus et flammis fit ob hoc turbatio grandis.
Sed non prevaluit, tribus annis hic quoque vixit.
Post M et duo C simul L cesar cadit iste,
Sub pape bannis undenis qui fuit annis.

De Cunradino, ultimo duce Suevie.

Hinc Cůnradinus breviter regnans cadit imus
Apulie, capitur et captus decapitatur,
Quamvis Fridricus foret ejus avus et amicus;
A ducibus regnum Suevis sic constat ademptum,
Progenies multis quorum regnaverat annis
Per plures reges sese regnando sequentes,
Nomen cesareum quibus hinc fuit associatum.
De Stopphen castro stirps hec nomen capit alto.

Incidens de tempore a Cůnradino usque ad Rudolfum.

Nec cesar multis nec rex post imperat annis,
Et tamen in terris bona pax his floruit annis.

De rege Růdolfo.

Mille ducenti septuaginta tres simul anni
Tunc sunt, electus cum fit pro rege Růdolfus,
Qui per ter senos post hec regnaverat annos.
Straverat Oddakerum regem rex iste Bohemum,
Annus dum quintus regni fuerat sibi scriptus.
De Habspurc natus comes prius est vocitatus.
Rex prius a ducibus est longo tempore sumptus,
Ut per predicta poteris cognoscere scripta,
Que tibi post Karolum conscripta patent venerandum;
Claros namque duces dicunt factos fore reges,
Qui post cesareum nomen carpunt sibi clarum.
Iste sed imperium rex non susceperat almum,
Qui fortunatus fuerat, verax quoque gratus,
Et bona pax terris sub eo multis fuit annis.
M duo C novies X annus preteriere,
Cum rex Rudolfus morti fuerat sociatus,
Dum Margareta conscendit ad ethera leta.
Post nec rex solo nec cesar regnat in anno.

De rege Adolfo.

Anni milleni ter centum sunt numerati,
Si binos demam, quando mors impia vitam
Adolfi regis Romani vi capit ensis
In pugna forti ducis Alberti furiosi,
Festo Processi sanctorum Martiniani,

Quando per senos tantum regnaverat annos.
Sed nec ad imperium rex hic volitaverat almum.
De Nassow gratus comes hic prius est generatus,
Sub quo conscriptus liber est juris tibi sextus,
Edidit hunc papa Bonifacius, hec scio vera.
Hic male longatur fa sillaba, que breviatur.

De rege Alberto.

Anno milleno ter centum jungis et octo,
Cum ruis, Alberte rex, Philippi Jacobique!
Turpiter egisti, sic turpiter et periisti!
Adolfum regno privas, privaris et illo!
Quando tui decimus regni transiverat annus,
Te nati fratris dirus pertransiit ensis,
Reddere cum patriam sibi nolles apropriatam,
Grandis avaricia quia cecavit tua corda!
Imperii thronum nec tu conscendis ad altum!
Primum dux gratus Australis eras vocitatus!

De Heinrico VII. imperatore.

Annis millenis tria C bis sex superaddis,
Per Longobardos perit H. cesar, quasi pardos,
Post Christi dira corpus bibit ille venena.
Hocque negant aliqui, qui tunc fuerant sibi juncti,
Hunc naturalem dicentes carpere mortem.
Sic de morte sua non est narratio certa.
Cum legis assumptam matrem Christi venerandam,
H. cesar moritur reverenter et hinc sepelitur.
Hic dignus laude cesar fuerat sine fraude,
Qui si vixisset, bannos pape subiisset,
Ut plures fantur, qui doctis associantur.
Nam Clemens papa sua duriter improbat acta,
Septenus juris liber ut dat noscere cunctis,
Quem Clemens quintus scripsit tunc papa vocatus.
Quatuor in terris hic cesar vixerat annis,
Post ad perpetua tendens et celica regna.
Is comes estque prius de Lûcelburg generatus,
Hinc cesar factus H. septimus est vocitatus.
Nec rex post binis nec cesar regnat in annis,
Hiis binis annis fuerat tribulatio grandis.

De electione Fridrici ducis Austrie et Ludowici ducis Bawarie.

Post M et tria C bis septenos superadde,
Electi reges duo sunt, satis ambo potentes.
Australis primus dux est Fridricus opimus,
Alter Ludwicus Baurorum dux et amicus.

Belli magna seges cadit inter eos quoque reges,
Quamvis cognati dulces fuerint et amati.
Multis sic annis durat tribulatio grandis,
Prelia nam multos sternunt juvenes et adultos.
Denique conveniunt et pugnas ambo subibunt.
Fridricus capitur captusque diu retinetur,
Solus Ludwicus rex imperat, ejus amicus.
Hinc pape bannis substernitur ipse Johannis,
Cum vult regnare nec vult ostendere quare.
Papaque tunc Roma non est, sed in Aviniona.
Rex pergit Romam, dimittens Avinionam,
Imperii claram sibi connectendo coronam
Per quendam gratum sibi pontificem sociatum,
Nomen cesareum sibi qui tribuit venerandum;
In templo sancti fuit hoc factum quoque Petri,
Sed sine consensu pape fit et hoc sine jussu,
Sed Romanorum cum jussu fit seniorum
Tristantum, papa quod staret in Aviniona,
Dimittens sancti Petri quoque limina Pauli,
Et quod iis gratus non sit cesar sociatus.
Sed nequit hic fieri cesar digne vel haberi,
Cum sit scismaticus presul, per quem fit inunctus,
Et banno deditus prius et post sit Ludowicus.
Quo non obstante, regnavit post velut ante.
Sicque potens factus turpes consurgit ad actus,
Papam namque novum creat et vocat hunc Nicolaum,
Ordine de fratrum quem sumpserat ille Minorum,
Quorum consiliis fuerat deceptus iniquis,
Qui congaudebant, proprium papam quod habebant.
Papa novus scripta sua bullat ceu bona dicta,
Ad quem fit populi cursus magnus quoque cleri,
Nam bannos praxat et plebis crimina laxat,
Pontificat multos juvenes vanos et adultos,
Qui tamquam gratum multis dant prespiteratum.
Condidit et plura que sunt papalia jura.
Solverat et bannum Ludowici sicut iniquum,
Hunc quamvis bannum per quartum duxerit annum.
Hinc per eum multus populus mansit quasi stultus.
Sic fit in ecclesia fidei mirabile scisma.
Sed paucis annis duraverat ista tirannis,
Ad veramque fidem quia papa revertitur idem,
Johanni pape nam tandem subdiderat se,
Qui condonabat sibi, que peccata patrabat.
Ex hoc turbatur, dolet et furit atque gravatur
Dictus Ludwicus, cleri mordax inimicus,
Qui promissorum fractor fuerat variorum.
Plurima nam scribit, sed scripta deinde relidit.

Sic excusatus, si vis, sit rex memoratus;
Plurima scriptores mala scribunt deteriores,
Rex forsan nescit, scriptor que plurima scribit.
Reges a scribis multi falluntur iniquis.
Nunc jungo bannos Ludowico consociatos.
Hunc laqueant bannis tres pape pluribus annis,
Primus Johannes, Benedictus, post quoque Clemens.
Sic manet in bannis viginti quatuor annis,
Ac interdicta totalis regia terra,
Que sibi subjecta fuerat dans regia jura.
Turpiter hinc egit, clerum cantare coegit
Contra mandata per pontifices sibi lata;
Sed modicum fratres hoc curavere Minores.
Pluribus ac annis durat tribulatio grandis.
Hinc noscas alia mala Ludwico sociata:
Filius uxorem generatus rege Bohemo
Duxit legitimam, privando quam sibi nemo
Tollere debebat, Ludowicus quam rapiebat,
Legitimam nato dat et hanc a se generato.
Sed factis istis consensus adest mulieris,
Cognita carne viro quia non fuit illa Bohemo,
Plus quam per denos quamvis secum foret annos,
Sicut narravit et sicut fama volavit,
Que mater fieri puerorum vult et haberi,
Heredes terram quod possideant sibi junctam,
Qui sint legitimi de ventre suo generati.
Sunt tamen hec facta contra papalia pacta,
Solvere conjugia que debebunt minus apta,
Testibus auditis per juramentaque scitis.
Quod non hic actum fuit, idcirco male factum.
Ex quo turbatus nimis est rex ipse Bohemus,
Ipsius et nati Bauris fiunt inimici,
Bellis grassantes et terris insidiantes,
Ferro truncantes, predantes, igne cremantes.
Si queras, raptum Ludowicus cur facit actum,
Dic, propter terram quod fecerat ille Tirolam
Et propter terras alias illi sociatas,
Que sunt uxoris et magni causa doloris,
Illas ut nato daret hic a se generato:
Hanc propter causam dictam rapuit mulierem.
Ut Paris ac Helena tibi sunt destructio, Troja,
Sic tibi, Bawaria, fert hic raptus mala multa,
Ferro truncaris, predaberis, igne cremaris!
Hiis irretitus erroribus est Ludowicus,
Ut narraverunt, qui secum sepe fuerunt.
Quem sic prostravit Dominus, qui cuncta creavit:
Ursum venando per equum cecidit moriendo,

Dicitur, horrendum quod sumpserit ante venenum,
Quo sternebatur subite mortique dabatur.
Idibus Octobris venit mors hec cita quinis,
Cum per ter denos et tres regnaverat annos.
Hinc laudabilia Ludowici noscito facta,
Nomine qui quartus illo fuerat Ludowicus,
Stirps Karoli trinos quia reges dat Ludowicos:
Pacem dat laicis per terras pluribus annis,
Est ad vindictam tardus, quoque tardus ad iram,
Sabbata continue jejunat et hic Ludowicus,
Ut mater puerum roget, ejus quod sit amicus,
Hoc in honore pie quia fecerat ipse Marie,
Que nullum spernit, contritum sed bene cernit,
Hec sibi det veniam, requiem quoque sepe petitam
Et sibi clementem faciat fore Cunctipotentem,
Si bene promeruit, oratio quod sibi prosit!
Plurima facta bono forsan fecit quia zelo,
Sic poterant plura sua facta satis fore pura,
Cum sic Scriptura dicat, que non ruitura:
'Quicquid agant homines, intentio judicat omnes'.
Singula sed Christo committamus benedicto,
Qui bene cunctorum cognoscit cor populorum.

Repetitio quorundam prescriptorum.

Istinc prescripta quedam repetam tibi dicta,
Ex hiis quod plura noscas exinde futura,
Nam ceu preterita fiunt quandoque futura,
Dictaque prudentum raro fiunt ruitura.
Annis centenis denis quater associatis
Est cesar trinus banno pape laqueatus,
Otto, Fridricus, cesar post hec Ludowicus,
Nomine qui tali non dignus erat vocitari,
Sicut scribebant tres pape, qui prohibebant,
Ad bannum dantes hos, qui fuerant ita fantes.
H. cesar medio moritur sine tempore banno,
Causa subest, paucis quia cesar vixerat annis.
Improbat et papa Clemens quintus sua facta,
Ut per septenum juris quis noscere librum.
Tu bannos pape, rex, ergo caveto, future!
Banno te subicis, si tu cesar fieri vis.
Ni Deus omnipotens protector sit tibi clemens,
Ut valeas cunctos inimicos vincere junctos,
Banno precipue qui te temptant laqueare,
Bannos vix poteris dissolvere, quando subibis.

Quis conposuit hunc tractatum, ubi, quando et quare.

Versus prescriptos dictaverat Hugo sacerdos,

Rûtlingam noris, si nomen scire loci vis,
Si queris quando, Ludowicus quo cadit anno;
Si menses queras, autumpnales fore noscas;
Si causam queris, dubiis quod certificeris
Et credas, Christus quod judex sit tibi justus,
Crimina qui multa nunquam dimittit inulta,
Nec sine mercede bona queque peracta manere.
Perficiunt unum que sunt conscripta libellum,
Discere quem clerus debebit ubique novellus,
A simili simile quod noscat sepe venire.
Nam rex electus peragit mala plurima binus,
Sic rex bannosus multis fit sepe perosus;
Sub solo rege sed plebs gaudebit ubique,
Si fuerit justus, verax audaxque, benignus.
Talem det Dominus plebi clemens, pius, almus!
Hic finis libri fieri debet tibi primi.

II.

Hinc alium librum scribat vocet huncque secundum,
Qui mihi succedat, quem planis versibus edat.
Incipio librum sed ego nunc Hugo secundum,
Quem non perficiam, quia post patres cito vadam,
Insuper ignoro, que succedant modo mundo,
Nec ex Hiltgardis possum cognoscere dictis.
Tempora sed brevia si monstrant plurima rara,
Tunc sicut primo finem reliquo dabo libro.

De Karolo rege hoc nomine quarto.

Rursum materiam regum tractabo relictam.
Annos ante duos Ludowicus quam moriatur,
Clemens papa petit, rex alter quod statuatur,
Scribens principibus, quod ad hoc sit quisque paratus.
Tunc Treverensis, Coloniensis rexque Bohemus
Et dux Saxonie senior, qui tunc fuit ille,
Et Moguntinus presul quidam juvenilis —
Nam banno deditus presul fuit ipse senilis —
Constituunt Karolum subito pro rege Bohemum.
Ordinat ac ejus pater id, rex ipse Bohemus,
Ut velut Heinricus, avus ejus, legis amicus
Imperet, injustos necet, exaltet quoque justos;
Papaque prefatus Clemens sextus vocitatus
Novit per legem mutandum sic fore regem,
Ut novus addatur rex, quando vetus reprobatur.
Ut potes in primo Regum cognoscere libro,

Sic Saul electus rex unctus erat quoque rectus,
Sed spernens dicta sibi de Samuele relicta,
Tunc fuit abjectus de regno sicut ineptus,
Quamvis per multos hic denique vixerit annos,
Et David electus rex unctus fit quoque rectus
Ac a clemente protectus Cunctipotente,
Donec per bella Saulis teritur cerivella
Gentis perverse vitiorum turbine merse;
Post rex surrexit David et regnum bene rexit
Israhel in populo grato domino sociato.
Principibus papa sic Clemens dat sua scripta,
Rege quod abjecto Ludowico sicut inepto,
Quamvis adhuc vivat, quod eum regno cito privet.
Rex legem cernens justam, mala plurima spernens,
Ceu fuit in regno David ipse Saule remoto.
Historiam[1] reliquam, planis tibi versibus edam
Propter consilia junioris plebis iniqua
Et propter facta Salomonis patris inepta:
Israhel a regno Roboam rex labitur alto
Jeroboam regnum fit et illo consociatum,
Sic sunt completa, que dixit Ahia propheta,
Ut poteris terno Regum cognoscere libro.
Jeroboam Karolo facto simulatur in isto,
Clementis pape dictum simulatur Ahie,
Ambo nam regnum predixerunt variandum,
Sicut tunc patuit nunc exitus atque probavit.
Hinc Achab et Jesabel turpes regnando fuere,
Qui demum Joram regem natum genuere
Israhel in regno regnantem turpiter almo,
Sed rex electus fuit inde Jeu quoque rectus,
Qui Joram stravit ejus fratresque necavit,
Qui fuerant deni septem vicibus numerati,
Et cruor effusus Jesabel canibus fuit usus;
Grandia peccata fuerant sic ulta patrata,
Dixerat hecque Deus fieri sic ac Heliseus,
Ut Regum ternus liber et dat noscere quartus.
Et sic electus Karolus rex est modo rectus
Per supra dictos proceres sibi consociatos,
Vindicet ut plura mala, servet regia jura[2]. —
Principibus reliquis Karolo tunc non sociatis
Displicet hoc factum quasi stultum seu minus aptum
Et vanum dicto visum fuerat Ludewico,
Utque Saul Davidem vanum reputat fore regem,

[1] Die 11 Verse von Historiam reliquam bis nunc exitus atque probabit sind nachträglich von Hugo eingeschoben worden.
[2] Hier endigte die Chronik in ihrer ursprünglichen Gestalt.

Ludwicus Karolum regem reputat minus aptum,
Bella licet plura Karolus moveat sibi dura.
Qui Karolus mortem dum percepit Ludowici,
Processit quasi rex; Ludowici mox sed amici
Ipsum bellando turbant, magnus quasi grando,
Quamvis eum papa firmasset per sua scripta.
Sed domui varii cum civibus associati
Urbes et castra Karolo subdunt sua cuncta,
Quod propter scriptum faciunt pape benedictum,
Quo bannos laxat plebis culpasque relaxat;
Sic absolvuntur, divinis restituuntur,
Ut sacramentis habiles sint percipiendis,
Qui prius errantes velut agni suntque vagantes,
Rectum spernentes quasi gentes insipientes.
Sic pape scripta fore dicuntur benedicta.
Hec heu! sed scripta servant inmixta venena,
Que dederat papa, si quis bene ponderat illa,
Ut multi fantur ac intra se meditantur;
Sed quia nos tales fore dicimus insipientes,
Vanos et stultos, per doctrinam male cultos,
Ne pape bannum plus quam portemus ad annum,
Qui vult quod scripta sua singula sint benedicta.
Papaque predictus, firmus simul et benedictus,
Ludwici natos Karolo noscens male gratos,
Ipsos ad bannos subito jubet ire paternos
Et cleros cunctos, dominos ipsis quoque junctos.
Singula prescripta fuerant pape bona visa;
Nam Samuel dignus vel Ahia propheta benignus
Esse cupit papa; sed fraudari sua vota
Possunt, vel gratum finem capient et amatum.
Pluribus est membris distincta figura loquele,
Que sint vel quales pape Karolive sequele.
Qui Karolus dictus rex est hoc nomine quartus,
Namque prius Karoli tres reges sunt vocitati.
Nam Deus omnipotens dulcis, justus quoque, clemens,
Non semper vellē paparum perficit omne.
Cronica diversa testatur et hec mea dicta,
Paparum velle que narrat sepe perisse.
Nam qui cunctorum cognoscit cor populorum,
Invidia pape si cor captum videt esse,
Quod bannos praxat, divinitus ipse relaxat,
Annullans acta paparum non bene facta,
Papas et reges delens, horum quoque leges,
Si contra leges faciunt pape, quoque reges,
Quos tunc exaltat, quando mala singula calcant,
Ut procul invidia sit, sint mundissima corda,
Clementis pape sicut cor credimus esse

Et regem Karolum rectum famur fore quartum;
M tria C jungo, quater X octo superaddo.
Babenbergensem per pontificem venerandum,
Cui Clemens papa commisit solvere bannum,
Est clerus cunctus, quovis sit nomine functus,
Et populus varius a banno rite solutus,
Ob culpam facti sed sunt jurare coacti
Post hec servare processus nec violare
Papales quosque nunc et pro tempore quoque.
Pre reliquo fratres clero tunc suntque Minores
Ob penam facti sic punitique coacti,
Ut coram populo juniore, simul veterano,
Se male fecisse narrarent atque fuisse
In pape bannis celebrantes pluribus annis.
Secrete pena gravior fit et hiis sociata,
Inter se celant quam clam nullique revelant.

Secuntur incidentia.

Scribere clericulis breviter nunc glisco novellis,
Que nova sub Karolo sint rege peracta sereno,
In quantum potero, pueriliter hec reserabo.
Cum Carolus terno quarto quoque regnat in anno,
M tria C quando quater X tria ter capis anno,
Maxima mors hominum furit in terris variorum,
In variisque locis populus morti datur omnis.
Nunquam tam dira veluti mors extitit illa
A Noe post archam pauce plebi sociatam.
Nam sunt gentiles morientes atque fideles.
Causa subest talis aëris corruptio mortis.
Fontes obstructi fuerant tunc per loca plura,
Ipsis inmixta timuit plebs namque venena,
Tempora per multa camporum tuncque fluenta
Solum gustabat, fontes fossos nec amabat,
Nam mortem per aquam timuit plebs carpere fossam.
Et tunc Judei varii sunt igne cremati
In domibus, stupis, in campis et sinagogis,
Tempore nocturno non tuti sive diurno.
Si reperire cupis, mors in domibus quoque stupis,
In campis, silvis, variis et denique villis,
Quare sit adjuncta Judeis tunc sine cuncta,
Hos versus plene conjungito cordis habene,
Hanc qui materiam breviter dant noscere totam:
Cum mors tam dura regnaret per loca plura,
Plebs subito dira Judeos torquet in ira;
Vindictas aliqui dixerunt has fore Christi.
Causa subest alia, quia flumina sunt viciata
Illa per gentem fatuam, minus insipientem,

Fluminibus dira quis miscuit illa venena.
Sed fontes fossi sunt pre reliquis viciati,
Sicut per varias tunc fama volaverat urbes.
Hanc plures famam sed credebant fore vanam.
An sit vel non sit, ita Cunctipotens bene novit,
Singula qui vera cognoscit vel fore falsa.
Ut tibi per metrum clarescat preteritorum
Ordo factorum, melius presens lege scriptum,
Quod tibi factorum seriem pandit reliquorum.
Cum variis servis bini reges adierunt
Gentiles papam devotius et petierunt
Unde baptismi fideique sacre sociari
Cum populis cunctis binis regnis sibi junctis.
De quo gaudebat Clemens sextusque jubebat,
Ut citius cuncta predicta forent sibi juncta.
Sic plebs regnorum fidei datur ipsa duorum.
Hic jubet ordo libri tibi per versus reserari
Pro regno factum Romano tuncque peractum.
Nam comes ingenuus, de Swarzenburg generatus,
Nomine Gunterus, audax, firmus quoque, verus,
Nobilibus gratus dominis multis et amatus,
Fidens promissis dominorum quippe dolosis,
Ad quos Romani spectat provisio regni,
Quis primo Karolus rex displicuit venerandus,
Vult contra Karolum regem regnare serenum.
Anni per medium durabat scismaque magnum,
Vallatus turmis Gunterus erat quia multis;
Sed cum jam populus utrimque foret vocitatus,
Ut fieret pugna, tunc pax fuerat bona facta,
Quod Karolus regno solus regnaret in almo,
Atque comes terram quandam caperet sibi gratam,
Carperet et terras Bawornm dux sibi gratas,
Et totus bannus in eum patrem quoque latus,
Qui pater in bannis permansit pluribus annis,
Contra tres regnum papas cum possidet almum,
Dissolveretur et per papam tereretur,
Uxor huic grata fieret quoque legitimata,
Est qua privatus frater Karoli sibi gratus,
Cum cultum celebrem sibi non daret et muliebrem.
Non dicam plura; taceam de partibus, infra
Que declinantur, loca cum secreta parantur.
Ambo duoque mari cupiunt cum consociari,
Ut tandem per eos valeat clare generari
Per casus varios, quos Ovidius docet aptos,
Quos et natura demonstrat per sua jura.
Singula, que Karolus Romanus rex peramandus
Firmis, non fictis, firmat certis quoque scriptis,

Promittens papam super hiis bullam dare gratam.
Credas, pretacta sine causa non fore facta.
Causa subest mira, quia pocio fit data dira
Atque venenata comiti nimis et viciata,
Ipsum que morti sociavit denique forti.
Nec omnes domini permanserunt sibi fidi,
Nam sua promissa frangunt, faciunt quoque scissa.
Swarzenburgensis sine pugna sic cadit ensis,
Atque suus cetus didicit producere fletus;
Multi plorabant domini, sua plebs resonabat,
Quomodo sola jacet probitas flet et ingemit Aleph.
Si pax predicta bona non foret inde secuta,
Singula plebs fleret, populus variusque doleret,
De tam preclaro domino morti sociato.
Sed Karolus gratus rex permanet hinc et amatus,
Donans optatam pacem, populis quoque gratam;
Cessat ob hoc fletus, populus fit et ipse quietus.
Est post predicta narratio jure locanda
De variis factis in mundo tuncque peractis.
Quidni temporibus et iisdem facta diebus
Ista procul dubio noscas, que nunc tibi scribo.
Multa flagellando se plebs terras peragrabat,
Verberibus diris que se dire cruciabat,
Cum diris nodis, quos adjunxere flagellis.
Nam triplum nodum carpebat quodque flagellum.
Est cruce signatus, quisquis fuit hiis sociatus.
Nam vult scriptura, Nato de virgine pura
Quod cruce signatus dignus fiat quoque gratus.
Suntque cruces bine mancellis associate,
Pilleus atque cruces debebat carpere binas.
Est frater quivis indutus vestibus istis
Extra, sed vestes fert infra non cruce tactas.
Pilleus induitur, quando cibus hiis adhibetur,
Cumque flagellatur, quis pilleus associatur,
Ut semper cenis assit crux atque flagellis.
Que signat virgam crux Asswero sociatam,
Quam cuncto populo sibi prebuit associando,
Nec potuit tali sine virga quis sociari
Regi prefato miti, recto quoque, grato,
Ut liber affatur hic Hester qui vocitatur.
Sic nisi signatus cruce Christo fit sociatus,
Ceu tibi scriptura sacra narrat per loca plura.
Ad nodum redeo sociatum quemque flagello.
In nodo ferra transversa duo preacuta
Quatuor in formis infligunt vulnera dorsis.
Prespiter atque comes, miles, armiger hiis sociatus,
Hiisque scole varii se conjunxere magistri

Et monachi, cives, rurenses atque scolares.
Ter denosque dies et quatuor hii peregrini
Noctibus hospiciis diversis sunt variati,
In mundo per tot quia Christus manserat annos
Hospiciis multis interdum non bene cultis,
Extremumque diem simul omnes dimidiabant,
Post et in hospicia sua propria quique meabant.
Sicque dies unum fit compensatus ad annum,
Ultimus ac annus a Christo fit mediatus,
Et post ad regnum conscenderat ille polorum.
Nocte semel, bis quaque die se verbere diro
Torquebant populis cernentibus ordine miro;
Ymnos cantabant per circuitumque meabant
In formamque crucis prosternere seque parabant,
Et senis vicibus hec quaque die faciebant,
Usque paternoster duo quisquis perficiebat.
Post hec surgebant ymnos iterumque canebant,
Se ledendo nimis prius ut fecere flagellis
Ac per circuitum sibi transivere paratum,
Cum pedibus nudis, membris tectis pudibundis,
Pannus ab umblico sociatus erat quia talo,
Sursum sunt membra preter caput omnia nuda.
Nocte semel quivis torquebat seque flagellis,
Usque paternoster septem dixit properanter,
Pilleus et capiti debebat consociari.
Ante cibum mense genibus flexis duo dicit
Quisque paternoster, tria post mensam superaddit.
A servo dominus sed aquam non suscipit ullus,
Ut manus illota per eam fiat sibi lota,
Locio de terra manuum fuit omnibus equa,
Ut vas in terra staret, de qua fluit unda.
Balnea fratri non licet ulli tempore tali
Querere nec capiti lexivam consociari.
Et nulli fari licuit cuiquam mulieri,
Nec licuit barbas abradere cuilibet ullas,
Ipsorum rabbi nisi tunc concederet illi,
Nec vestes lotas aliquis assumpserat ullas,
Ni prius expletum tempus foret hiis sociatum.
Sabbata servabant, loca singula nec peragrabant,
Noctibus hospicia sed eis fuerant variata,
Affert nox unum prior, altera noxque secundum.
Insuper hii nullam lecto sumpsere quietem,
Stramina pro lecto fuerant superaddita panno,
Pulvinar capiti licuit tamen associari.
Omnes in feria jejunabant quoque sexta,
Talibus et feriis se ter junxere flagellis,
Et tunc hii vicibus se prostravere novenis,

Sicque flagellantes sese fuerant sociantes,
Ut numero simili raro possent reperiri.
Interdum mille pariter capiunt loca ville
Unius, sepe pauci cupiunt simul esse,
Sepius in varias se dispersere catervas,
Ipsorum nimii quando fuerant sociati,
Qui laicis multum sunt accepti quoque grati.
Sed licet inter eos fuerint multi sapientes,
Sunt tamen admixti folli, nimis insipientes,
Accusativi casus mendacia fantes,
Clerum turbantes socios propriosque gravantes,
Qui mala vitare conantur et apta patrare.
Insuper hii plura servant specialia jura,
Dicte fraterne qui se junxere caterve,
Hic non subscripta sed pro brevitate relicta.
Non ad secessum vadunt nisi veste relicta,
Que cruce signata, reliquo sed tempore grata.
Nec nisi confessus hiis fratribus associatur,
Quique satisfacere lesis per verba probatur,
Que si non complet, quantum valet, illaqueatur
Preteritis nodis et a Christo reprobatur.
Nulliusque domum quisquam debebat adire,
Ni prius hospes eum faceret sua tecta subire,
Emere vel vellet, sibi quod prodesse putaret.
Quod si non fieret, in campis tunc remaneret;
Inque viis stabant, hos donec quique vocabant,
Escas ut caperent vel secum nocte manerent.
Unum vel binos semper tenuere magistros,
Ad quorum jussa complent sua singula facta,
Portant vexilla, crucibus sociantur et illa.
Incedunt bini, pueri quasi sint uterini.
Ymnos et tales cantant ut quique scolares,
Quando flagellari cupiuntque locis sociari.
Cum sunt intrantes, campane sunt resonantes,
Ipsos ut turbe cernent in qualibet urbe,
Ipsorum dira cernent quoque vulnera mira
Et secum Christum digne laudent crucifixum,
Ne mala vel subita mors frangat plurima corda,
Defunctis veniam donet, vivis quoque pacem
Et post hunc cursum celorum gaudia sursum.
Cum per plura loca laicis sunt juncta flagella,
Atque viri varii turmatim sint sociati,
Et turbe plures fore cernantur muliebres,
Cottidie juncta sit ad hec et plebs sine cuncta,
Ac ignoretur, quis finis eis societur,
Hic pretermittam finem, quem postea scribam,
Si dabitur vita mihi fini consocianda,

Hicque flagellantum modo subscribo tibi cantum,
Ordine quem fratres decantavere priores.

Quando intrabant aliqua loca, cantabant cantica subscripta[1].

Nu[2] ist dîu betfart so herr[3],
Crist raît selber gen Jerusalem,
Er fůrt an crůtz an siner hant.
Nu helf uns der Hailant!
Nu ist dîu betfart so gůt.
Hilf uns, Herr, durch din haîliges blůt,
Daz d an dem crůtz vergossen hast,
Und uns von dem tôd erlöset hast;
Daz an dem crůtz vergossen hast,
Und uns in dem ellind gelassen hast!
Nu ist dů strâss also brait,
Die uns ze ûnserr liebun frown trait,
In unser liebun vrôwn lant.
Nu helf [uns[4] der Hailant]!
Wir sůln die půss an uns nemen,
Daz wir Got dester bas gezemen,
Dert in sines Vaters rich:
Dez bitten wir sůnder alle gelich.
Dez bitten wir den hailigen Crist,
Der aller der welte gewaltig ist.
Unt bitten wir den hailigen Gaist
Umm cristann gelöben allermaist.

Alia cancio.

Maria můter, raînů maît,
Erbam dich ůber die cristenhait,
Erbarm dich ůber dinů kint,
Dů noch in disem ellind sint!
Maria můter gnadevol,
Du kanst und mahst uns gheffen wol.
Verlih uns ânn gnedigen dot

[1] Vgl. die Gedichte bei Closener, Städtechroniken, Straßburg I, S. 105 ff., und die hier angeführten anderen Berichte, besonders Limburger Chronik (Ausg. von Rossel) S. 18 ff. und den inzwischen erschienenen, oben angeführten Aufsatz von K. Bartsch. G. W.

[2] Closener S. 105.

[3] here. Bartsch. -- Bei sämmtlichen hier mitgetheilten Liedern habe ich offenbare Schreibfehler wie z. B. erbam für erbarm, gheffen für ghelfen u. a. ebensowie Unregelmäßigkeiten in der Orthographie nicht verbessert, sondern mich streng an die Vorlage gehalten. Das ganze Gedicht ist mit Musiknoten versehen.

[4] Die eingeklammerten Worte sind in der Handschrift weggelassen worden.

Und bhŏtt uns da vor aller not!
Erwirb uns huld umm dines kint,
Dez rich nîemmer dhain end gewint,
Daz er uns lŏs von aller not[1]
Und bhŏtte vor dem gâhen tot!
Erwirb uns ouch daz himelbrot,
Daz Crist sinn zwelfen jungern bot,
So lib und sel sich schaiden sol,
Daz wir den guaren alle wol,
Und dîe uns dhain gůt hant getăn,
Daz si dez trosts nit werden ăn!
Und nim die sel an dine hant
Und fůrs in dines kindes lant!
Und nim die selån alle gar
Und fůr si zů der engel schar,
Und nim die selån all gelich
Und fůr si in daz himelrich
Und setz si zů der rehtun hant
Und da der sacher rowe vant!
Dez helf uns der Haîlant!

Maria[2] unser frowe Kyrieleyson
Was in gŏtlicher schowe. Alleluia. Globet sis du Maria[3].
Zůz ir wart ain engel gsant,
Der waz Gabriel genant,
Der wart ir von Got gesant.
Er grůsd si minneclich zehant.
Er sprach: ‘Du bist genadevol,
Got ist mit dir, dem gfelst du wol.
Dich wil ob allen vrôwen
Gŏtlich segen betowen.
Du enpfahst und gbirst an kint,
Des rich nůmmer dhaîn end gewint,
As sol Jesus werden genant,
All der welt an Haîlant’.
Vons engels rede ersrak si do,
Unt waz doch sines grůsses fro.
Si vorshat, wie daz gschenhen sŏlt,
Won si magd evlich bliben wŏlt.
Der engel sprach und anwrt ir:

[1] Bis hierher reichen die Musiknoten auf Notenlinien, es folgen dann bis zum Schlusse solche ohne Linien.
[2] Die einzelnen Verse des folgenden Gedichtes haben am Schlusse abwechselnd Kyrieleyson und Alleluia.
[3] Bis hierher wiederum vollständige Musiknoten. Wie es scheint wurden die Worte Globet sis du Maria ebenfalls nach jedem zweiten Verse wiederholt.

'Der hailig Gaist ŵrgt daz an dir.
An zaichen sag ich dir darzů,
Da von din hertze wirdet fro.
Din liebů mům Elizabet
An kindli in ir libe tret,
Und gat der sehste manot in
Daz si enpfieng daz kindelin.
Si haisset dů unberhaft ist
As du magd von nature bist.
Daz sol dir an zaichen sin,
Daz du ouch gbirst an kindelin.
Wån Got in dem himelrich
Sint ållů ding zstůnd mugelich'.
Maria sprach: 'Zden worten din,
Gib ich gern den willen min'.
Zehant enpfiêng si Jesum Crist,
Der aller welt an trôster ist.
Der engel vant Marian ain
An ir gbet, daz waz vil rain.
Dů botschaft gie ze îr oran in,
Der hailig Gaist flos da mit in,
Der worht in ir libe daz,
Das Cristus Got und mensche waz.
Maria grůzd ir můmun zhant,
Diu Elizabet waz genant,
Dů sant Johansen swanger waz,
As ir der engel kunte daz.
Des grůz frowt sich daz kindeli,
Beslossen in sinr můter srin.
Maria trůg aůn smerzen
Ir kint undr irem herzen,
Bis nůne manot komen hin,
Daz si solt gbern daz kindelin.
Do si daz kindli gberen solt,
Niemen si behusen wolt.
Gen Bethleem si komen waz,
Der Rômscher kaiser gbot ir daz.
As waz an groz volg komen dar
Daz ir da niemen name war.
Dů edel kůniginnen
Moht dhain herberg gewinnen,
Wîe der wint do wate
Und snê und regen strate.
Ir wizzen hende si do want,
Daz si herberg nit envant.
Zwischont zwain husern waz an dach,
Da hett si bi aînr cripp ir gmach.

Do si ir kindes do genaz,
Do waz si magd, as si vor waz.
Si låit es in die crippen,
Diu waz hert sinen rippen.
Do waz an esel und aîn rint,
Dîe erkandan daz himelsch kint.
Do daz kindli wart geborn,
Do wart gestillet Gottes zorn.
Der engel kunte do zehant,
As wer geborn der Hailant
Und wer lob in dem himelrich
Und frid uff dem ertrich.
Do ah tag dar nach komen hin
Und bsnitten wart daz kindelin,
Do ward es ghaissen Jesus Crist,
Der all der welt an tro̊ster ist,
As het vor gseit herr Balaam,
Das wrdi an nůwer stern ufgan
Und solte an herre denn ufstan,
Dem elliu d̂ welt wͤrd undertan.
Crist hett im selb den stern erkorn,
Der dar nach lange wart geborn,
Lenger me denn tusent jar,
Dů bouch sagant unz daz fůr war.
Dri kůng den stern ersahen,
Si bgundan zhandan gahen.
Wîe si ko̊min in die stat,
Da daz kindli gboren wart,
Der sterne luht den kůngen drin
Gen Bethleem zem kindelin.
Si brahtan gab dem kindelin
Und ouch der liebun můter sin,
Wiroch, mirrun, edel golt;
Da von wart in daz kindli holt.
Der zwelfte dag waz do dahin,
Do d kůnge komen zem kindelin.
Dar nach ůber drisig jar,
Daz solt du wissen fůr war,
Do hett sich zit erloůfen,
Daz sich hîess Jhesus toufen.
Sant Johans der tůft in do.
Des sůln wir alle wesen fro,
Won Got den tůf gewihet hat,
Daz er uns raînt von missetat.
Der diz gdiht loblich singet,
Grossen lon es im bringet.

Maria wil sin pflegen
Und ir kinds frûde geben.

Anno Domini 1349. in Augusto scripta est hec cancio.

Nu[1] tret herzû, der bôssen welle[2]!
Fliehen wir dîe haissun helle!
Lucifer ist bôs geselle,
Wen er behapt,
Mith bech er lapt.
Dez fliehen wir in,
Hab wir den sin.

Quando flagellatores volebant se flagellare et erant exuti usque ad camisias ab umbilico deorsum pendentes, incipiebant cantare predictos ritmos sub melodia prefata, et duo precentores semper cantabant dimidium ritmum, quem tunc ceteri omnes repetebant. Sub priori melodia cantantur ritmi sequentes.

Der[3] unserr bûzze welle pflegen,
Der sol gelten und widergeben,
Er biht und lass die sûnde varn,
So wil sich Got ûbr in erbarn.
Jesus Crist der wart gevangen,
An ain crûtz wart er gehangen,
Daz crûtz daz wart dez blûtes rot,
Wir clagen Gots marter und sinen tot.
Durch Got vergiess wir unser blût,
Daz ist uns fûr dîe sûnde gût.
Dez hilf uns, lieber herre Got,
Des bitt [wir[4]] dich durch dinen tot.
'Sûnder, wa mit wilt du mir lonen?
Dri nagel und an dûrnin cronen,
Daz crûtze fron, an sper, ain stich,
Sûnder, daz laid ich als durch dich,
Waz wilt du nu liden durch mich'?
So rôfen wir in lutem done:
Unsern dienst geb wir zelone.
Durch dich vergîess wir unser blût,
Das. Ut supra usque ad illum locum: sûnder.
Ir lugener, ir mainswôrere,
Ir sint dem lieben Got ummere.
Ir bihtend dhaîne sûnde gar,
Dez môsd ir in die helle varn;
Da sind ir eweclich verlorn.
Dar zû so bringt ûch Gottes zorn.

[1] Closener S. 107.
[2] Musiknoten bis: hab wir den sin.
[3] Ebend. S. 108.
[4] Wir offenbar durch Versehen ausgefallen.

Da vor behőt uns, herre Got!
Dez bit wir dich durch dinen tot.

Jesus[1] wart gelapt mit gallen,
Des sůln wir an ain crutze vallen.
Nu hebent uf dîe ůwern hend,
Daz Got daz grozze sterben wend.
Nu reggen uf die uwern arm,
Um daz sich Got ůbr uns erbarm.
Jesus, durch diner namen dri,
Du mach uns, Herre,‸vor sůnden fri!
Jesus, durch dine wnde rot
Behőtt uns vor dem gehen tot!
Ad secundam genuflexionem:
Maria stůnt in grossen nőtten,
Do si ir liebes kint sach tőtten,
An swert ir durch die sele snaît;
Sůnder, daz lās dir wesen laît.
Dez hilf uns, Maria kunigin,
Daz wir dins kindes huld gewin!
Jesus růft in himelriche
Sinen engeln all geliche:
'Dů cristenhait wil mir entwichen,
Dez wil ich lan
Die welt zergan'.
Da vor behőtt uns, herre Got,
Dez bitt wir dich durch dinen tot.
Maria bat ir kind so sőssen:
'Vil libes kint, la si gebőssen,
So wil ich schiggen, daz si mőssen
Bekeren sich,
Dez bitt ich dich'.
Dez hilf uns, Maria, ut supra.
Wel man und vrôw ir e zerbrechent,
Daz wil Got selber an si rechen.
Swebel, bech und ouch dîe galle
Daz gůsd der tiefel in si alle.
Fůr war, sie sint des tielfels spot.
Da vor behőtt uns herre Got, ut supra.
Jesus wart gelapt mit gallen, ut supra usque ad illum locum:
Maria stůnt etc.
Ad tertiam genuflexionem:
O we, dir armer wocherere,
Dů wag ist dir an tail ze swere,

[1] Von hier bis zu den Worten Um daz sich Got etc. Musiknoten.
[2] Closener S. 109. Vgl. Limburger Chr. S. 19.

Du libst dîe mark all umm ein pfunt,
Daz zůht dich in der helle grunt.
Da bist du eweclich verlorn.
etc. ut supra in primo: Ir lugener.
Ir morder und ir strazrŏbere,
Dîu rede ist îu an tail zeswere.
Ir went iuch ůber nîemen erbarn,
Des mosd ir in dîe helle varn.
Da sint ir eweclich verlorn,
etc. ut supra in fine primi.
Wer den fritag nit envaståt
Und den suntag nit enrastet,
Zwar der moîs in der helle pin
Unt eweclich verflůchet sin.
Da vor behött uns, herre Got,
Dez bitt wir dich durch dinen tot.
Dů e dů ist ain raines leben,
Dîe hat Got selber uns gegeben,
Der die entêrt, der wirt verlorn,
Darzů etc. ut supra in primo in fine.
Ich ratt îu vrôw und mannen allen,
Daz ir lant die hohfart vallen,
Durch Got, so lant dîe hohfart varn,
So wil sich Got ůber ůch erbarn.
Dez hilf uns, maria k., ut supra in secundo,
Wissent ouch, daz ganzů růwe,
Wer die hat mit rehter trůwe,
Mitt biht, mit půss, mit widergeben,
Dem wil Got gen an ewig leben.
Dez hilf uns, Maria kunigin,
Daz wir dins kinds huld gewin!

Dů erd erbidemt, zercliebent dîe staine,
Ir hertů herz, ir sulent wainen,
Waînent tŏgen
Mit den ougen,
Habt in hertzen
Cristes smerzen,
Slaht ůch ser
Durch Cristes ere,
Daz ist fůr die sůnder gůt.
Dez hilf uns, lieber herre Got[1], ut supra in primo.

Jesus wart gelapt mit galle etc., ut supra in primo usque ad illum locum: Maria stůnt.

[1] Von: Dů erd erbidemt bis hierher Musiknoten.

Postea non flagellabunt se ulterius, sed cantant cancionem

Nu ist die betfart so herr etc.,

ut supra[1] in sexto folio[2], et circumeunt ut prius. Deinde vadunt ad crucem et flexis[3] cantant illam cantionem, que ibidem sequitur:

Maria mûter und[4] mait etc.

usque ad finem. Postea flectunt iterum genua, et magister eorum dicit: 'Ave Maria, sôssu mûter Maria, erbarm dich ûber die armun ellinden cristenhait'. Et ipsi dicunt hoc idem. Iterum dicit[5]: 'Ave Maria'. Et tunc omnes cadunt in formam crucis, et magister eorum adhortatur eos ad passionem Cristi recolendam et incipit: 'Ave Maria', ipsi et[6] erigunt se et dicunt cum eo: 'Trôsterin aller sûnder, erbarm dich ûber alle totsûnder unt ûber alle totsûnderin'. Iterum incipit: 'Ave Maria', et ipsi cadunt in formam crucis. Tertio dicunt: 'Ave Maria, rose in[7] himelrich, erbarm dich ûber uns und ûber alle glôbig sela und ûber alles, daz wandelber ist in der hailigun cristenhait. amen'.

Ultimo magister subjunxit: 'Lieben brûder[8], bittent Got, das wir unser liden und unser wallefart also gelaisten, das uns Got vor dem ewigen valle behûte, und das die armen globigen sela gelôst werden von ir arbaiten, und das wir und alle sunder Gottes huld erwerben und das alle gute cristen in gnade sterben welle[9]. amen'.

Cum nova per totum pateant hunc scripta libellum,
Et nova nunc pauca terris sint associata,
Que nunc pro clero sint conscribenda futuro,
Ac mihi torpentem sorberet ineptia mentem,
Tamquam rem gestam describo rem manifestam,
Istinc clericulis que sit doctrina novellis,
Ipsorum mentes reprehendens insipientes,
Sed sub methafora doctrina fit hec sociata:
Pluribus ut ruta sua lumina reddit acuta,
Sic oculi mentis purgantur ab hiis documentis.
Olim septenos annos puer unus habebat,
Hicque scolis junctus neglectus in hiis residebat,
Donec ter senos plene compleverat annos.
Nam doctor vanus per eum fuit hospitiatus,
Ut vanos tales scola carpit sepe scolares,
Optima qui fantur, cum primitus hospitiantur

[1] Dubit: sunt. [2] Mit folio sexto ist f. 30 gemeint.
[3] genuis fügt D. hinzu. [4] D.: raine. [5] D.: dicitur.
[6] D.: aliam. [7] D.: im Himmelreich. [8] D.: kinder bietet G. [9] Dieser Zusatz rührt von der Hand des Glossenschreibers her.

Et bene tractantur per eos, quibus associantur;
Sed sua doctrina pueris fit sepe ruina,
Postea qui flebunt tristantes atque dolebunt
Cum dicto puero supra tibi prememorato,
Qui neglectus erat et perdita tempora flebat.
Quem cum tot lacrimas effundere vidit amaras,
Femina verbosa, sapiens, clemens, speciosa,
Rustica deflenti parvo juraverat illi,
Quod fatuos plures caperet scola queque scolares,
Qui neglectores puerorum deteriores
Essent, predones quam sint vel vispiliones,
Illi tantum res quia tollunt exteriores,
Isti sed mores et res tollunt et honores,
Cum fit neglecta puerorum lectio recta
Cum reliquis, pueris que sunt socianda novellis.
Ergo doctores spernantur deteriores,
Et plus indocti similantur qui bene nocti,
Per tenebras gratum que lumen tollit amatum.
Hiique tuisari nolunt schûlerque vocari,
Seque tuisantes multum fiunt reprobantes
Et cupiunt dici 'herr schûler', uti bene docti,
Digne vocari qui debent et venerari,
Si circa pueros curam servant sibi junctos,
Ante scolas facta fuerant predicta peracta.
Inque scolas veniens et dogmata singula cernens
Femina prefata, que Rustica fit vocitata,
Plures majores conspexit adesse scolares,
Qui vim Donati nondum novere libelli,
Insuper auctores necdum novere minores,
Vel cujus 'cesset' seu 'cessero' temporis esset,
Tempore seu sub quo stet 'amatis', 'ametis', 'amato',
Vel cujus casus esset felix quoque casus,
Sive 'mei' cujus vel 'mis' possit fore casus.
Viderat et summos istos audire libellos,
Quorum doctrina fuit illis magna ruina.
Istis irata jurabat et est ita fata:
'Estis decepti stulti, segnes et inepti,
Vobis hii nullum libri possunt dare fructum!
Cur vos decipitis vani? fatui nimis estis,
Vadite, Donatum discatis et hinc Avianum
Et libros morum, dimittentes physicorum,
Ut si per partes sursum tendatis ad artes'.
Inque scola multos vidit juvenes et adultos,
Qui satis edocti fuerant simul et studiosi,
Dogmata discipulis qui grata dabant sibi junctis.
Illis eterne promisit gaudia vite,
Si perdurarent nec turpes associarent.

Et benedicebat hos protinus atque gemebat,
Quod fatui tales non aspexere scolares,
Doctrinam gratam discentes atque beatam,
Inque chorum veniens hec Rustica, cantica cernens
Quosdam psallentes vidit, quosdamque tacentes,
Ordine dotari quos novit prespiterali.
Quos dum cernebat tacitos, cantare jubebat;
Qui responderunt, quod cantum non didicerunt.
Hiis ait: 'O stulti, per doctrinam male culti,
Vos clerus spernit, chorus odit, plebs vaga cernit,
Dicens: 'Pre reliquis hii sunt abjectio plebis'.
Illico prefata fuit illis Rustica fata:
'Cantum precipue debetis discere quemque,
Qui decantatus est hactenus atque probatus
Pro Christi laude matrisque sue benedicte'.
Quosdam devote conspexit psallere corde,
Illis promisit celestis premia vite.
Viderat et quosdam pro vana psallere laude,
Quos reprehendebat intrinsecus atque gemebat,
Dicens: 'Hii Sathane cantant sua cantica queque,
Que spernit Christus, Sathane tollit quoque fiscus'.
Viderat et plures apte cantare scientes
Fauces claudentes et voces egredientes.
Viderat et quosdam, cum gloria, kyrieleyson
Decantabatur, hiis sessio quod sociatur.
Mox irata nimis verbis ait ista Latinis:
'Credunt Catones hii se fore sive Platones,
Vel quasi magnates aliis precepta ferentes,
Aut sunt decepti nimis in sensu vel inepti'.
Post hec ne juvenes vani veteresque scolares
Farentur, fatua cur Rustica protulit ista
Et juramenta cur prestitit hec maledicta:
'Aut nimis est fatua vel cunctis imperiosa,
Nobis fert bella, scindaturque cerivella,
Hinc sua secreta rumpentur singula pepla'.
Subticuit, timuit, vanos plures quia scivit,
Qui percusissent ipsam male, si potuissent;
Sed clam dicebat et clam subito fugiebat:
'Si bonus est civis, qui prefert civibus hostem,
Tunc bonus est talis, didicit qui pauca, scolaris;
Si bonus est neuter, tantum valet unus et alter'.
Inque scole statua petiit scribi sua dicta,
Ut vanis scripta fierent hec lectio crebra,
Ipsos corripiens, bona swadens et mala demens.
Rustica predicta fertur fore vera sophia,
Simplex, veridica, clemens ac imperiosa,
Stultorum mentes que corripit insipientes.

Rustica rura colens benedicitur esse sophia,
Namque scolas varias quasi rura colit sibi junctas,
Extirpat vicia, virtute colens sua rura
Inque choris eque fieri vult cantica queque,
Que Domino grata sint, qui dat regna beata.
Nunc pretermissis finem sociabo flagellis,
Ad que multorum concursus erat populorum.
Pontifices aliqui, varii domini sibi juncti
Preceptis validis multisque minis sociatis
Nix, nimbus, frigus, instans annus jubileus
Finem fraterne dicte fecere caterve,
Que se per dura didicit torquere flagella,
Hecque gravis clero fuerat justo quoque vero,
Per cartas falsas et doctrinas male salsas,
Marmorea tabula dicens doctrina quod illa
Jerusalem claram Petri venit super aram,
Aram qui nullam sibi servat ibi sociatam.
Articuli multi sunt inserti quoque stulti
In cantu vario sibi sepius associato,
Simplicium multis que sunt incognita turbis,
Plurima suntque bona predictis associata
Fratribus, hiis regna que sunt prestancia summa.
Quod dare dignetur, qui plus dat quam sibi detur!
Pandere proposui, que gratia sit jubelei
Anni, scriptura de quo dicit bona plura.
In factis Abrahe summi scimus patriarche,
A quo sunt anni tria milia C tria lapsi,
Quod sub eo primus annus cepit jubileus.
Viderat hic stellas ad pacem quasque locatas,
Ac annum cunctum fore fructiferum jubileum.
Qua propter multum talem dilexerat annum,
Captivos solvit, pacem fecit, decimavit
Melchisedech Abrahe, benedicit ob hocque sacerdos.
Hec historia datque scolastica noscere cuncta.
Sic et tu cunctos benedicis, Christe, sacerdos,
Qui quinquagesimum celebrant annum jubileum,
Monte Syna Dominus Moisi post precipit almus,
Cum legem populo veterem commisit Hebreo,
Quod quinquagesimum servent annum jubileum
Temporibus cunctis hac in vita sibi junctis,
Sicut subscripta cognoscere dant tibi dicta,
Debita dimissa quod cunctis sintque remissa,
Vendita res redeat, servus liber quoque fiat,
Exul et ad patriam redeat sibi dissociatam,
Sit fructus terre communis et omnibus eque,
Sicut Levitico poteris cognoscere libro,
Si tu materiam prope finem scis sociatam,

Desuper et nota tibi si fuerit glosa tota.
Utque remissurus annus prius est jubileus
Patribus antiquis legi veteri sociatis,
Sic nunc a papis confertur gratia cunctis,
Qui celebrant annum, sicut debent, jubileum,
Romam vadentes, que papa jubet facientes,
Debita purgantis quia pena remittitur ignis,
Merces in celis peccatis vendita cunctis
Redditur, et sceleris servus liber datur omnis,
Exulibus patria celestis fit sociata,
Celestis patrie fructus cunctis datur eque.
Nam de viciino quisquis gaudet sibi juncto,
Quamvis premia sint sibi propria plurima juncta,
Gaudia sic celi sunt equa cuique fideli;
Qui servant annum, ceu papa jubet, jubileum,
Hii fiunt puri veluti baptismate loti.
Reddita sed rapta sit res ablataque fama;
Reddere debet homo nam quilibet hec duo primo:
Saltem per verba, nequeat si subdere facta,
Vadere post Romam, capiet celique coronam,
Quam nobis Christus in celis conferat almus,
Quando mors animas aufert a corpore nostras.
Hiis dictis librum cupio finire secundum.

Beiträge zu dem Leben und den Schriften Dietrichs von Niem.

Von

Theodor Lindner.

I.

Dietrichs Schriften: De stilo und Liber cancellariae.

In einer Besprechung der Schrift Sauerlands: „Das Leben des Dietrich von Nieheim" (Göttingen 1875)[1], habe ich bereits auf eine bisher unbekannte Schrift Dietrichs aufmerksam gemacht, welche sich in einer Handschrift der kgl. Bibliothek in München befindet. Die Verwaltung der letzteren hat mir vor einiger Zeit in bekannter und dankenswerthester Bereitwilligkeit den Codex nach Münster zur näheren Einsicht übersandt.

Derselbe enthält, wie auch die Beschreibung im Handschriftenkatalog zeigt, hauptsächlich kirchenrechtliche Sachen, namentlich mehrere Sammlungen von Entscheidungen der Rota[2]. Auf fol. 228 alter Zählung beginnt unsere Schrift. Die alte gleichzeitige Ueberschrift des 15. Jahrhunderts lautet: T[heoderici] de Nyem abbreviatoris de stilo. Geschrieben ist das Stück von zwei wechselnden Händen, welche bereits in dem voranstehenden Theile des Codex thätig gewesen sind, und deren eine dem Heinrich Bruninger, Pfarrer in Dahn und Schlettenbach (in der heutigen baierischen Pfalz), angehört.

Der Text beginnt: In nomine domini amen. Salva me-

[1] In Picks Monatsschrift für rheinisch-westfäl. Geschichtsforschung 1875. I, 482.

[2] Catalogus codicum latinorum biblioth. regiae Monacensis. Compos. C. Halm et G. Laubmann. Tomi 1, partis I, S. 57 Nr. 3063. — Die interessante Einleitung der zweiten Sammlung, welche dort nur im Auszuge gegeben wird, scheint mir einer vollständigen Mittheilung würdig. Sie lautet: In nomine domini nostri Jesu Christi amen. Anno a nativitate ejusdem 1376 (nicht 1377), die Mercurii, 30. Januarii, pontificatus — — Gregorii div. prov. pape XI. anno 6. de mandato et voluntate omnium dominorum meorum coauditorum sacri palacii apostolici protunc in rota sedentium ego Wilhelmus Almannus [mit anderer Tinte übergeschrieben: de Horborgh], decretorum doctor minimus et inter dominos coauditores predictos immerito numerandus, conclusiones sive determinationes infrascriptas quorundam dubiorum, in quibus finaliter omnes vel saltim major pars dominorum predictorum et aliorum postea supervenientium remanserunt, ad perpetuam rei memoriam cepi colligere et scribere continuando usque ad annum Domini 1386. ad mensem Maji sub correctione et emendatione omnium dominorum meorum predictorum et aliorum melius sentientium.

liori practica sequitur stilus abbreviatus et conceptus ex communi practica dicti palacii per T[heodericum] de Nyem abbreviatorem literarum apostolicarum minimum. De causarum comissionibus. Est igitur primo notandum etc. etc.

Die Schrift hat demnach den Zweck, eine kurze Uebersicht über das Verfahren und den Geschäftsgang bei dem Sacrum Palatium, der Rota, zu geben, und ist für solche berechnet, welche dort Processe zu führen haben. Die Auseinandersetzung ist einfach und klar und zeigt Dietrichs genaue Kenntniß des Rechtes wie seiner Formen. Der Inhalt ist für uns jedoch nur insoweit von Interesse, als er über den Lebensgang des Verfassers neue Aufschlüsse giebt. Bisher nahm man an, daß D. erst unter Gregor XI. an die Kurie gekommen sei. Jetzt erfahren wir, daß er bereits unter Urban V. (1362—1370) als Notar beim Sacrum Palatium angestellt war und erst unter Urban VI., zwischen 1378 und 1380 (siehe unten), Abbreviator geworden ist.

Er sagt nämlich fol. 228b: Restat nunc dicere circa observationem terminorum juxta stilum dicti palacii in causis singulis inventorum, et primo, quid et qualiter sit faciendum in causis ad dictam curiam devolutis. Circa quod notandum, quod non multis retroactis temporibus in rota observari consuevit, et me etiam licet indigno tunc aliquamdiu notario dicti palacii existente, et hoc tempore felicis recordationis Urbani V. et Gregorii XI. summorum pontificum, quod cum causa appellacionis ad sedem predictam devoluta committebatur etc. Unter Gregor XI. bald nach dessen Ankunft in Rom sei eine Aenderung vorgenommen worden: et id idem per aliud tempus, domino nostro Urbano papa VI. moderno sedi apostolice presidente, vidi servare et in palacio predicto tunc eciam me adhuc dicti palacii notario existente. Quid autem hodie in talibus servetur, ignoro, credo tamen idem ut semper (sepe mscr.) servari. Noch einmal fol. 229b führt sich Dietrich selbst ein: Item olim me recordante et vidente remissiones hujusmodi, videlicet litere remissionum fieri consueverant ut plurimum sub sigillis dominorum auditorum causarum. Das kleine Werk schließt mit fol. 232b.

Wichtigeren Inhalts ist eine zweite Handschrift, welche sich auf der Nationalbibliothek in Paris, cod. lat. Nr. 4169 (Colbert.) befindet und mir durch die geneigte Vermittelung Sr. Excellenz des Herrn Unterrichtsministers von Puttkamer nach Münster gesandt wurde. Dieselbe, aus starkem Pergament, $30^1/_2$ Cent. hoch, 23 Cent. breit, enthält, außer zwei nachträglich angehefteten, 112 Blätter in gleichmäßigen Lagen von je 8, ohne Signatur. Die Herstellung ist mit viel Fleiß und Sorgfalt betrieben worden. Die Schrift ist sehr schön, groß und deutlich; sehr reichlich ist Zinnober verwandt zu Initialen, Ueberschriften u. dgl., manchmal sind ganze Zeilenreihen damit geschrieben. Besonders zierliche in

verschiedenen Farben ausgeführte Initialen finden sich fol. 1. 25. 89, wo sich der Zeichner S. de Aquila nennt[1], 100. 103. Abgesehen von letzteren hat Dietrich aller Wahrscheinlichkeit nach den ganzen Codex eigenhändig geschrieben. Es geht dies hervor aus der ganz mit Zinnober (18 Zeilen) geschriebenen Schlußbemerkung auf fol. 106b—107a, welche zugleich über den Zweck der Handschrift Aufschluß giebt.

Finis unius libri cancellarie domini nostri pape de mandato reverendissimi patris et domini domini Ramnulphi tituli sancte Potentiane dignissimi presbyteri cardinalis, regentis officium cancellarie prefate in absentia reverendissimi patris et domini domini Petri tituli sancte Anastasie presbyteri cardinalis vicecancellarii sancte Romane ecclesie, per me Theodericum de Nyem abbreviatorem et scriptorem literarum apostolicarum fideliter extracti de libro cancellarie prefate non modica vetustate corroso, cum quo presentem librum diligenter auscultando in omnibus et per omnia concordavi. Et per ordinem meliori modo, quo potui, ejus capitula quelibet collocavi cum nonnullarum, que tamen in dicto libro veteri defuere, addicionibus rubricarum.

Inceptus et perfectus fuit liber hujusmodi sub anno a nativitate Domini millesimo trecentesimo octuagesimo, indictione tercia, de mense Aprili, sanctissimo in Christo patre et domino nostro domino Urbano papa VI. sacrosancte Romane ac universali ecclesie tunc feliciter presidente. Deo gracias.

Heu bona fortuna cur non es omnibus una[2].

Der authentische Titel des Buches ist also: Liber cancellarie. Ganz entsprechend heißt es in einer auf fol. 107b von einer anderen Hand nachträglich hinzugefügten Verordnung: Nos Rannulfus (vgl. oben) — — ad obviandum periculis et scandalosis negociis, que verisimiliter evenire formidantur, ordinaciones fecimus subsequentes, quas jussimus in presenti libro cancellarie annotari[3]. Wenn man den Inhalt übersieht, so erkennt man leicht, was darunter zu verstehen ist. Das Buch war bestimmt für den speciellen und ausschließlichen Gebrauch der päpstlichen Kanzlei, auf der es aufbewahrt wurde, und ihrer Beamten. Es war nichts anderes, als das dienstliche Handbuch, welches alles über die Kanzleiordnung, über die Ausfertigung und Taxirung der Schreiben, über den Gang der Geschäfte überhaupt zu wissen nothwendige enthielt. Dietrich bekam den gewiß ehren-

[1] Eine Bulle Bonifacius IX. vom 3. Juni 1391 ist unterzeichnet: pro T. de Niem S. de Aquila; Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1880 S. 286. Vgl. unten S. 76.

[2] Bereits mit Auslassung des Schlußverses und kleinen Abweichungen mitgetheilt von Sauerland a. a. O. 73. Ebenso von Baluze, Vitae pap. Avenion. I, 938 bis corroso.

[3] Baluze a. a. O. nennt das Buch: vetustissimum registrum cancellariae apostolicae, ebenso I, 747: registrum cancellariae compositum per Th. a Niem. In dem Pariser Handschriftenkatalog ist es bezeichnet als Formula canc. apost., vgl. Pertz, Archiv VII, 47.

vollen Auftrag, es an Stelle des alten, im Laufe der Zeiten verbrauchten Kanzleibuches anzufertigen. Nicht ohne Absicht heißt es: **Finis unius libri canc.**; es ist das fortan allein maßgebende und einzig vorhandene. Daher ist auch die Ausstattung eine so sorgfältige und dauerhafte; wenn das Buch auch mindestens über zwanzig Jahre lang täglich auf der Kanzlei gebraucht wurde und auch die Spuren dieser Benutzung zeigt, ist es doch vortrefflich erhalten.

Obgleich wir aus demselben über Dietrich selbst nichts weiteres entnehmen können, so scheint es mir doch angemessen und lehrreich, über den Inhalt einige nähere Angaben zu machen. Es wäre meiner Ansicht nach sehr dankenswerth, wenn der größte Theil desselben veröffentlicht würde, da die ältere Geschichte der päpstlichen Kanzlei noch fast unbekannt ist.

Den Anfang bilden die Formeln der Eide, welche die neu aufgenommenen Beamten zu schwören haben, und zwar: **juramentum domini vicecancellarii S. R. E., rescribendarii de gracia, rescribendarii de justicia, auscultatorum et computatorum literarum de justicia in correctoria, auscultancium literas in cancellaria, lectorum literarum in audientia contradictorum, scriptorum literarum apostolicarum, abbreviatorum, procuratorum audientie contradictarum et advocatorum, auditorum palacii, notariorum palacii, super tabellionatus officio, inquisitoris heretice pravitatis**[1]**, abbreviatorum qui tenent cameras dominorum prothonotariorum, examinancium in Romana curia deputatorum,** und von späterer Hand nachgetragen: **penitenciariorum.** Man erkennt schon aus dieser Aufzählung Umfang und Zahl der Beamten und Geschäfte.

[1] Ego . . . . inquisitor ab hac hora inantea fidelis ero beato Petro sancteque Romane ecclesie et domino meo domino Urbano pape VI. suisque successoribus canonice intrantibus; non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum vel capiantur mala capcione, consilium vero quod per se vel nuncium suum vel literas michi crediturі sunt, signo verbo vel nutu me sciente ad eorum dampnum seu prejudicium nemini pandam; si dampnum eorum tractari scivero, pro posse meo impediam ne fiat, quod si per me impedire non possem, per nuncium aut literas eis significare curabo vel illi, per quem cicius ad eorum noticiam deducatur; officium inquisitionis michi comissum fideliter geram et solicite exercebo, prece vel precio, favore vel odio a justicia non recedam, etiam penas seu penitencias mitigando vel relaxando seu in eis alias dispensando; dona munera seu encenia aut obligacionem seu promissionem super illis per me vel alium seu alios a personis coram me causas habentibus seu ab aliis pro eisdem pro penitenciis impositis vel imponendis nec alias michi vel meo officio applicando non recipiam, quinymo omnes familiares et officiales meos cum diligencia qua potero ab hiis faciam abstinere et ad hoc astringam eos eorum proprio juramento. non rogavi nec supplicavi nec aliquid dedi seu promisi aut dari seu promitti feci pro ipso officio assequendo. sic me deus adjuvet et hec sancta dei evangelia.

Um die Stellung Dietrichs als Abbreviator — er selbst sagt darüber: quae sunt officia honesta et lucrativa, solum bene literatis et idoneis et bene meritis viris debita ad exercendum seu regendum[1] — zu bezeichnen, theile ich den Eid der Abbreviatoren erster Klasse, qui tenent cameras protonotariorum, mit.

Ego . . . abbreviator juro, quod officium meum fideliter exercebo, dolum seu fraudem aliquam circa ipsum officium non comittam nec consenciam comittenti, et si sciam aliquem dolum vel fraudem circa hec comittentem, domino vicecancellario, quantocius comode potero, revelabo. Taxaciones notarum per dominum felicis recordationis Johannem XXII. summum pontificem ordinatas diligencius observabo, nec aliquid scienter per me vel alium exigam seu recipiam ultra illas pro signatione notarum seu note aut peticionis vel peticionis nichil recipiam (so). Item non recipiam peticiones seu notas literarum audiencie preter eas, que michi de communi data provenient, nisi de mandato domini vicecancellarii seu notarii, et has peticiones recipiam per manus duorum vel unius jurati distributoris earum, qui sit abbreviator per unius mensis vel minus spacium, prout est vel fuerit ordinatum per notarios, duraturus, quibus vel cui succedant alii abbreviatores simili modo jurati. Item aliquam legendam non signabo sine mandato notarii nec ad correctoriam transmittam vel portabo sine mandato notarii. Item nullam notam seu peticionem signabo, nisi sint de camera notarii domini mei et de consciencia ipsius. Literas, que expediri debent in cancellaria, maliciose expedire minime procurabo, impugnantes vero literas ipsas in cancellaria predicta partibus seu eas procurantibus vel personis aliis, per quas pervenire possint ad eorum noticiam, minime revelabo, secreta etiam alia ipsius cancellarie, que secreta esse cognovero, secrete tenebo eaque scienter nemini pandam. Et si ad noticiam meam aliquid devenire contingat, quod in periculum seu grave dispendium Romani pontificis aut domini . . . vicecancellarii seu derogacionem honoris vel status cancellarie caderet, illud pro posse impediam. Quod si impedire non possem, bona fide procurabo ad domini pape vel ipsius vicecancellarii seu locum tenentis ejusdem domini vicecancellarii noticiam id perferri. Sic me deus adjuvet et hec sancta dei evangelia.

Fol. 8 enthält — immer nur wenige Zeilen — Inicium sancti evangelii secundum Johannem und Lucam und Lectio s. evang. secundum Mattheum, Marchum und Lucam. Die sonst auffallende Aufnahme dieser Stücke geschah offenbar, um bei der Vereidigung der Beamten die Bibel zu ersetzen. Dem Zwecke eines Kanzleihandbuches entspricht, daß fol. 9 Ordo et tituli do-

[1] Vita Johannis XXIII. bei Meibom I, 49.

minorum cardinalium, fol. 10—24 das Provinciale, d. h. ein Verzeichniß sämmtlicher Erzbisthümer und Bisthümer der römischen Kirche, auch in partibus infidelium, aufgenommen sind. Die folgenden Blätter geben Muster von Privilegien, Constitutionen u. dgl. für Cistercienser, Prämonstratenser, Carthäuser u. s. w.

Unter der Bezeichnung: Nota de officialibus cancellarie et eorum regimine folgen eingehende Vorschriften über Rechte und Pflichten der Beamten, über die Ansprüche, welche sie in Bezug auf Verpflegung zu erheben haben u. dgl.

Fol. 72—76 bringen kurze Weisungen zu Schreiben über allgemeine Verfügungen und ähnliches mit der Ueberschrift: Forma rescriptorum introducta ex antiquo, und der interessanten Einleitung: Anno Domini 1278. die, pontificatus domini Nicolai pape III. anno primo, cum quedam cedula continens formas literarum apostolicarum infrascriptas oblata esset eidem domino per vicecancellarium, idem dominus dictis formis inspectis et discussis presentibus eodem vicecancellario et quibusdam notariis dedit certum modum, quem circa easdem formas vult observari, quousque aliud duxerit ordinandum.

Fol. 76b. Sanctio gloriosissimi Frederici imperatoris pro ecclesiastica libertate. Universis sacrarum legum doctoribus etc. Ad honorem omnipotentis Dei etc. Es ist die von Friedrich II. am Tage seiner Kaiserkrönung am 22. November 1220 erlassene Constitutio in basilica beati Petri, Mon. Germ. LL. II, 243, mit dem eben dort S. 245 mitgetheilten Eingange.

Fol. 78a. Constitutio contra exauctionatores clericorum et dubios fidei catholice. Honorius episcopus etc. Noveritis quod nos etc. Die noch nicht vollständig gedruckte Bulle Honorius IV. vom 2. Januar 1221; vgl. Potthast I Nr. 6469, dort an den Bischof von Bologna gerichtet. Die vollständige Aufzählung der verdammten Ketzer lautet: excommunicamus — — — universos hereticos Catharos Patharenos Pauperes de Luduno Passaginos Joseppinos Arnaldistas Speronistas etc.

Fol. 80. Sequitur forma juramenti, quod dominus Urbanus VI. amodo voluit in literis apostolicis super consecrationibus quorumlibet electorum conficiendis apponi schismate presente durante.

Der wichtigste Theil des Codex beginnt mit Fol. 81. Es sind das die umfangreichen Ordnungen über die Kanzlei, ihre Beamten, Taxen u. s. w., welche Johann XXII. erließ. Sie wurden die Grundlage der ganzen späteren Einrichtungen, sind aber meines Wissens niemals gedruckt.

I. Fol. 81a. Anno Domini 1331. sanctissimus in Christo pater et dominus dominus Johannes div. prov. papa XXII. ordinationes infrascriptas, quas circa reformationem auditorum et notariorum palacii apostolici fecerat, mandavit per nos Petrum Dei gracia episcopum Penestrinum sancte R.

eccl. vicecancellarie officium gerentem die 16. mensis Novembris anno pontificatus 16. publicari, quarum quidem ordinationum tenor talis est: Johannes episc. s. s. Dei. Ratio juris exigit debitum etc.[1].

II. Fol. 89. Anno — — et mense quibus supra idem summus pontifex ordinationes infrascriptas, quas circa reformationem officiorum vicecancellarie s. R. eccl. fecerat, per nos Petrum (vgl. oben) publicari mandavit, quarum quidem ordinationum tenor talis est. — Pater familias etc.

Ueber die Abbreviatoren, Scriptoren und Registratoren mit sehr umfangreichen Taxen[2].

III. Fol. 100. Anno mense dieque predictis idem summus pontifex ordinationes circa reformationem officiorum audientie literarum contradictarum per ipsum editas per nos Petrum — — publicari mandavit etc. Qui exacti temporis etc.

Fol. 103 folgt noch eine Ordnung Benedicts XII. über das Officium advocationis, gegeben in Avignon am 27. October 1340. Decens et necessarium etc.

Damit schließt die Arbeit Dietrichs, welcher noch einige spätere Nachträge folgen. Zunächst fol. 107a die Proclamation des Königs Karl von Neapel, durch welche er einen Preis auf Urbans VI. Kopf setzte[3], dann fol. 107b eine bereits oben S. 71 erwähnte Kanzleiverfügung des Vicecanzlers Raunulf, fol. 108 der Entwurf eines Instrumentes, durch welches ein reumüthiger Anhänger des Gegenpapstes Clemens aufgenommen wird. Die letzten Blätter sind endlich benutzt, um die Annahme und Eidesleistung von Abbreviatoren und Scriptoren einzutragen, meist von der Hand des Kanzleivorstandes (regens officium cancellariae) Bartholomäus Francisci. Die Eintragungen reichen bis in die Zeit des Papstes Innocenz VII. und geben ein deutliches Bild, wie das Kanzleipersonal sich aus den verschiedensten Ländern der Christenheit recrutirte.

Um die Lebensumstände Dietrichs noch näher zu bestimmen,

[1] Vgl. Baluze a. a. O. I, 747, welcher nähere Auskunft giebt über diesen Petrus de Prato, welcher 1320 zum Kardinal erhoben wurde und 1361 starb.

[2] Zwischen diesen beiden Stücken fol. 87a: Regimen et jura cancellarie more antiquo, über den Lebensunterhalt der Beamten u. dgl. und folgendem Anhange: Ad decorem officii scriptorie servandum ego Guillelmus magister scolarum Parmensis sacrosancte R. eccl. vicecancellarius de mandato s. p. domini Alexandri Dei gr. s. pont. facto mihi oraculo vive vocis moneo scriptores suos omnes detinentes publice concubinas, quod usque ad octo dies eas a se removeant; sie sollen sich ferner anständig kleiden u. s. w.

[3] Baluze a. a. O. II, 982; vgl. meine Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel I, 254 und meinen Aufsatz über Urban VI. in der Zeitschr. für Kirchengesch. III, 527.

würden seine Unterschriften unter päpstlichen Bullen und Briefen erwünschten Anhalt liefern. Leider sind diese fast ausnahmslos mit Weglassung der Kanzleiunterfertigungen gedruckt, so daß ich nur fünfmal Dietrichs Namen unter einer Bulle finden konnte. 1390 Mai 19. und Mai 24. in Rom, bei Hänselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I, 195 und **Lünig, Cod. Ital. dipl.** I, 1615; 1391 Juni 3. und November 23. Rom in Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1880 S. 286 und bei Kurz, Oesterreich unter Albrecht III. II, 284; und 1410 in Zeitschr. für Geschichte u. s. w. von Westfalen XXXI, 47.

II.

Dietrich und die Stadt Dortmund.

A. Fahne in seinem Urkundenbuch der freien Reichsstadt Dortmund 1. Abtheil. S. 237 erwähnt, daß Dietrich von Niem der Stadt im Jahre 1411, als sie einen Proceß in Rom führte, hilfreiche Dienste geleistet hat. Auf meine Bitte hat der Stadtarchivar, Herr Oberlehrer Dr. Rübel, der mir schon wiederholt freundliche Unterstützung gewährte, die einschlagenden Archivalien zusammengestellt, und der Magistrat genehmigte gütigst, dieselben zu meiner Benutzung nach Münster zu schicken. Beiden sei an dieser Stelle der beste Dank gesagt.

Der Proceß hat für uns nur deshalb Interesse, weil mehrere Briefe, die ihn betreffen, zugleich über Dietrich von Niem erwünschte Auskunft geben. Ich beschränke mich deshalb im Folgenden darauf, nur diejenigen Stücke und Stellen, welche auf ihn Bezug haben oder sonst allgemein Wissenswerthes enthalten, im Wortlaute mitzutheilen. Das Kleinbild, welches wir dabei vom Treiben am römischen Hofe erhalten, scheint mir nicht unwillkommen zu sein. — Die Streitsache selbst war kurz folgende.

Der Rath von Dortmund hatte, wahrscheinlich im Jahre 1403, den Rector der Kapelle von St. Benedict, Heinrich van dem Broke, vertrieben und seiner Einkünfte beraubt, da dieser sich weigerte Messe zu lesen, während die Stadt im Banne war. Der Geschädigte wandte sich an das geistliche Gericht in Köln. Der Official lud 1404 Rath und Bürger vor seine Schranken, und weil diese nicht erschienen, befahl er der Stiftsgeistlichkeit, den Bann gegen die Ungehorsamen zu verkündigen. Da jedoch die Geistlichkeit in der Stadt Dortmund selbst sich darum nicht kümmerte und fortfuhr Gottesdienst zu halten, dehnte der Official im Mai 1406 auch auf diese den Bann aus[1]. Die Sache wurde für die Stadt um so bedenklicher, als auch der Erzbischof Frie-

[1] Fahne a. a. O. 230.

drich III. von Köln, verletzt durch die Nichtachtung seiner geistlichen Gerichtsbarkeit und die verweigerte Zahlung eines schuldigen Jahreszinses, gegen sie auftrat. Da in Deutschland keine Unterstützung zu hoffen war[1], beschlossen die Bedrängten sich an die Kurie zu wenden. Durch Notariatsinstrument vom 26. Juli 1407 ernannten die Rectoren der Stadtkirchen, Rath und Gemeinde von Dortmund unseren Dietrich von Niem und fünf andere Magister zu ihren solidarischen Procuratoren bei der römischen Kurie, für ihren Proceß mit dem Erzbischofe Friedrich, dessen Official und andere kölnische Geistlichen, sowie mit Heinrich von Broke u. s. w.[2]. Das Weitere ist mir nicht bekannt, doch geht aus den späteren Verhandlungen hervor, daß die Stadt nach dem Mai 1408 von Papst Gregor XII. ein Privileg erlangte, welches ihre Einwohner vor Ladungen an auswärtige geistliche Gerichte schützte[3].

Dietrich, an Gregor XII. und den auf ihn gesetzten Hoffnungen verzweifelnd, blieb im Juli 1408 in Lucca zurück und vollendete sein Werk, das er Nemus unionis betitelte; dann brach er nach Deutschland auf und ging an den Hof des Erzbischofs Friedrich von Köln[4]. Die Dortmunder benutzten die geeignete Gelegenheit, seine Vermittelung in dem noch immer währenden Streite mit dem Erzbischofe anzurufen, und Dietrich antwortete ihnen am 25. October. Der Brief trägt zwar kein Jahresdatum, aber es ist kaum zweifelhaft, daß er diesem Jahre 1408 zuzulegen ist, da alle über das Leben Dietrichs bekannten Umstände darauf hinweisen. Das Original auf Papier, im Dortmunder Stadtarchive (nicht numerirt), zeigt dieselben schönen, deutlichen und gleichmäßigen Schriftzüge, wie der oben beschriebene liber cancellariae; vom Einflusse des Alters ist nichts zu merken[5]. Das Siegel, auf Papier gedrückt, zeigt eine kleine antike Gemme, den Kopf wahrscheinlich einer Stadtgöttin, ohne Umschrift.

Das Schreiben lautet:

Honorabiles amici carissimi, post salutacionis eloquium. Recepi gratanter ac bene intellexi literas et informaciones michi a prudentiis vestris per discretum virum dominum Petrum Kemper latorem presencium novissime apportatas et ultra contenta in ipsis per venerabilem virum dominum Til-

[1] Quod — non possint nec sperent se nec valeant in civitate seu diocesi Coloniensi nec in partibus circumvicinis propter potentiam ipsius archiepiscopi — nec forte in tota Alamania consequi justicie complementum.

[2] Honorabiles viros magistros videlicet Theodericum de Nyem, Rotherum Balhorn, Wilhelmum Leo, Johannem Scryvani, Jacobum de Subynago et Johannem de Pempelvoirde. Kopie auf Papier im Stadtarchive zu Dortmund Nr. 1390.

[3] Siehe unten.

[4] Sauerland, Das Leben des Dietrich von Nieheim S. 44 ff.

[5] Dietrich bezeichnet sich in der etwa zwei Jahre später geschriebenen Vorrede zu seinem Buche über das Schisma als: jam senio confractus.

mannum decanum ecclesie ad gradus Coloniensis de illorum circumstanciis universis sum plenius informatus: scientes tenentesque indubie, quod quam primum obtulerit se facultas, reverendissimo patri domino archiepiscopo Coloniensi omnia illa exponam per ordinem et instanter propono michi operari vita comite, quod complacitior fiat velitque in ea[1] parte sua dominatio vestra capere rationis. Deum testor, quod vobis sic multifarie afflictis compatior puro corde. Non quaero a vobis retribucionem aliquam, etiam qualitercumque negotia vestra divina disposicione procedant, nisi ejus qui omnia dat gratis nec improperat solemque suum facit super bonos et malos mire exoriri. Scriptum Colonie 25. mensis Octobris.

Vester Theocus de Nyem.

Auf der Rückseite: Circumspectis et prudentibus viris proconsulibus et consulibus opidi Tremoniensis [amicis suis dilectis[2]].

Wie sich damals die Sache weiter entwickelte, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls wurde Heinrich von Broke nicht restituirt. Deshalb befahl am 20. Januar 1411 der Dechant zu St. Kunibert in Köln der Geistlichkeit der Stadt Dortmund und der Umgegend bei Strafe des Bannes, Rath und Gemeinde persönlich oder vom Predigtstuhle herab aufzufordern, Heinrich in seine Rechte wieder einzusetzen und eine Buße von 200 Mark reinen Silbers, welche halb der päpstlichen Kammer und halb Heinrich zufallen sollte, zu entrichten[3]. Ob nun gerade diese Kundgebung den Rath bestimmte, jedenfalls beschloß er noch einmal sein Glück am römischen Hofe zu versuchen. Er ersuchte den Domherrn Heinrich Siffridi in Minden die Aufgabe zu übernehmen. Dieser lehnte jedoch in einem Schreiben vom 29. Juni ab, da es ihm aus angegebenen Gründen unmöglich sei, nach Rom zu reisen[4]. Er schlug einen Freund, auch Domherrn in Minden vor, der den römischen Hof genau kenne. Ok so enkan ik ju nene betere anwysynge doen an juwen saken, dan an mester Dyderike van Nyem unde synen clericum magistrum Arnoldum, eft se to Rome syn, wynt ik let se to Bononien[5]. unde en wet nocht nycht, efft se deme pavese volghet synt eder nycht. Ik en dar ju nycht wol scriven eder raden to mynen heren

[1] So steht da; sollte nicht der Abkürzungsstrich vergessen und causa zu lesen sein?

[2] Von anderer Hand hinzugefügt. Dieselbe hat unter die Adresse geschrieben: Deder[icus] de Nyhem.

[3] Fahne a. a. O. 232.

[4] Original auf Papier im Dortmunder StA., nicht numerirt: ghescreven to Mynden to sunte Peters unde Paules dage der hilghen apostole. Das fehlende Jahr ist sicher 1411.

[5] Die Curie hielt sich von Ende 1409 bis zum 1. April 1411 in Bologna auf.

unde vrunden, de ik bi deme pavese hebbe, wynt ik nycht en wet, eft se gycht juwer wederpartige ghemaket synt.

Der Rath beschloß jedoch, den Rector der Bartholomäus-Kapelle, Heinrich Grashof, nach Rom zu schicken, dessen Berichte, bis auf einen, uns erhalten sind und mancherlei Interessantes über Dietrich, den er alsbald aufsuchte, und über die damaligen Vorgänge in Italien enthalten. Der erste Brief ist verloren, der zweite [1], den ich vollständig mittheile, ist vom 24. November (1411) [2].

Mynen plichtigen willigen denst vorghescreven. Leven heren unde besunderen guden frunde. Als ek ju er ghescreven hebbe, dat ek to Rome si ghekommen des negesten daghes na omnium sanctorum [3] gesunt myt juwen informacien unde ytteswelken juren, unde dat ek hebbe achter laten to Bononia juwe registrum juwer sake unde darby myner cleyder eyn deyl unde andere clenodia, der ek to dusser tijd nicht waghen endorste umme unsekericheyt des weghes, wente de prefectus urbis ys vient des pawes myt sinem lande unde ytteswelken anderen capitanyen unde hefft den rechten wech togheslaghen, so dat nymant darhen kommen mach. nu tůd men eynen anderen wech wal ver daghereyse lengher, dar ys et noch tomale unseker, eyn enwandere den myt groter schar, so is he alle tijd berovet van des pawes soldaten, de darliggen in den kastellen unde schollen den wech unde de strate velighen. Hijr umme vrochtede ek, hedde ek uwe registrum vorloren, dat en hedde nicht to recupererende staen unde mochte sere hebben gehindert in uwen saken. Nu hope ik, et solle kortliken better werden, wente de prefectus vorgenant were gherne in gnaden des pawes, unde wil juwe registrum bringhen laten myt anderen scripturen, de myne ghesellen ok to Bononie leten umme vrochten willen, myt eynem ghetruwen boden, als ek erste kan. Vort beghere ek ju wetten, dat ek uwe informacien copien der inhibicien bullen unde absolucien noch eyns umme ghescreven hebbe ad modum registri, als dat mester Dyderik van Nyem hebben wolde, unde dar hevet he nu velle upgescreven unde gloseret, des ik ju nu nicht al gescriven enkan, unde enwere ju ok neyn nůtte. Wen inter cetera so hebben se alz mester Dyderik unde mester Arnd vorgenant, de myt em in sinem huse steyt, achten up eyn blad van der copien gescreven, alse se vor dat erste gud důchte. Des hebbe gi copien hijr in dussem breve in eyner cedulen besloten, de moghe gi overlesen unde ju dar echteswat na

[1] Vgl. unten.
[2] Original auf Papier im D. StA. Nr. 1487b.
[3] Am 2. November.

richten unde scriven my ok van stund wat wedder, unde eyn negligeren uwer sulven nicht, wente men mod dit factum noch unmaten masticeren[1] unde coloreren, wen et enwil so slicht nicht dorghan, alse gi dat hebben ghesat in uwe informacien. Wat aver jemant sal impetreren to dusser tijd, dat wert uns ok wal, went mester Dyderik wil uns helpen so velle alse he mach, wen wy ghelt hebben[2]. Went he secht allet to my: 'Hebbe gi ghelt? effte wen gi gelt hebben, so vinde gi rades genoch'. Ok hebbe wy noch andere frûnde by dem pawes, aver wir enkunnen nicht geschicken sunder ghelt. Darumme richtet ju darna; hebbe gi noch nicht bestald umme ghelt, so bestellet dat van stund, unde konde gi gemaken in der wessele[3], dat men uns hijr gude nye Venediesche ducaten wedder gheve, dat were gud; de gheld eyns vollender mer wen de anderen ducaten, unde ok mod men an den Rinchen[4] gulden to vel vorlesen, wen vijfft Rinche gulden ghelden nicht mer den veer ducaten Venet. nyer. Ok so sendet my juwe jura unde informacien theghen her Henrich van dem Broke, dat ek my in der sake wette to richtende, went ek frochte juwe appellacio werde deserta. Vortrecket unde vorsûmet juwer sake sulven nicht, ek en wil juwer nicht vorsûmen, sunder ek hope, u hijr, efft God wil, nutte to sinde unde dank aff vordenen. Darumme scryvet unde bedet my gheloeffliken, wat gy to schikkende hebben semptliken effte bisunderen. Witen, gy sollen nicht anders an my vinden wen truwen denst unde recht. Hijr en is itzunt nicht sunderlix niges to scriven, den dat hijr dûrer tijd is den by menighem jare ju wart, doch hope ik et solle kortliken anders werden. Nycht mer to dusser tijd etc. Valete in Christo. Datum Rome 24. die mensis Novembris meo sub sigillo.

Henricus Grashoff rector capelle
sancti Bartolomei Padeburnensis
vester humilis servitor.

Auf der Rückseite: Providis ac circumspectis viris proconsulibus et consulibus opidi Tremoniensis dominis ac amicis suis singularissimis.

ded. H. Grashoff.

Das 30½ Cent. hohe und 22½ Cent. breite Blatt ist an beiden Seiten gebrochen und achtmal zusammengelegt, so daß der zusammengefaltete Brief nur 11½ Cent. breit und 3½ Cent. hoch

[1] masticare = perpendere, meditari. Du Cange.
[2] Durch ein Zeichen zu den Worten: velle alse he mach verwiesen steht am Rande: sine me nichilum potestis facere denariis; jedenfalls eine Aeußerung Dietrichs.
[3] Wechselstube. [4] Rheinischen.

ist. Dann wurde die untere Breitseite unterhalb der Adresse mit einem Schnitte durchbohrt und durch diesen ein Faden gezogen, auf dessen zusammengeknüpfte Enden das Siegel Grashofs mit rothem Wachs und Papierdecke gedrückt wurde. Außerdem wurde die schmale Seite rechts von der Adresse zweimal durchbohrt und mit Fäden zugebunden. Aehnlich ist der Verschluß der übrigen Briefe.

Der folgende Brief Grashofs ist ebenfalls aus Rom am 8. December geschrieben[1]. Er enthält wieder die Bitte um Geld: **went men dar anders nycht in doen enkan**, da alles um die Hälfte theurer sei als früher: **so dat alman ghiret nu bisundern na ghelde.** Das Kriegsvolk des Königs Ladislaus habe gegen 4000 Ochsen und Kühe aus den Kasalen der Römer weggetrieben: **unde de hoff steyt to male ovele, unde dy curtyzanen synt almestich utghetoghen. — Datum Rome 8. mensis Decembris.**

Briefe an ihn sollten sie senden an Meister Tyderich van Nyem oder andere Genannte.

Endlich erfuhr Grashof, daß neue Briefe u. dgl. für ihn unterwegs seien, und sprach darüber am 16. März 1412 seine Freude aus[2]. Der Rath hatte es für wünschenswerth gehalten, auch einige der einflußreichen Kardinäle ins Interesse zu ziehen. **Vortmer als gi scriven van breven den cardinalen to presenterende, bidde ik ju wetten, dat de cardinal van Bare alze broder der hertogynnen vorgenant[3] ys in Francrik unde is legatus pape darsulves, unde de andere de Columpna[4] dessulven gelik is legatus in Tuscanien und resideret to Toden[5] mer den dre daghereyse van Rome. Ok so menet mester Tydericus van Nyem unde andere myne heren unde juwe frunde, wy ensollen er nicht behoven. Van state juwer sake enkan ek ju noch nicht anders ghescriven den als vor, went de wile hijr neyn ghelt en is, in den saken enkan men nicht gheschicken.**

Auch die erwünschten Wechsel kamen nun, überbracht von einem gewissen Johannes Hindal, der ebenfalls eine Stellung bei der Kurie gehabt zu haben scheint. Derselbe übergab auch ein Schreiben des Kanonicus an der Maria-Greden Kirche zu Köln,

[1] Original auf Papier im D. StA. Nr. 1487c. Oben an den Rand hat eine andere Hand geschrieben: **dat is de dridde breff.**

[2] Orig. auf Papier D. StA. Nr. 1490b.

[3] Vorher spricht er davon, daß der Rath ihm geschrieben habe **van der absolucien des herzogen van dem Berge.** Gemeint ist der Sohn des Herzogs Wilhelm II. von Berg, Graf Adolf von Ravensberg, welcher mit Jolanthe, Tochter des Herzogs Robert von Bar, verheiratet war. Der Kardinal ist Ludwig von Bar, Kardinaldiacon von St. Agatha, einer der abgefallenen Kardinäle Benedicts XIII.

[4] Otto von Colonna, der spätere Papst Martin V.

[5] Todi.

Tidemann Swarte, aus welchem Grashof ersah, daß der Rath in Dortmund sich wundere, von ihm noch keine sicheren Nachrichten erhalten zu haben. Er antwortete daher dem Freunde am 2. Mai [1]. Er habe mehrfach geschrieben, aber bisher aus Geldmangel nichts erreichen können. Sed postquam habui necessariam, laboravi apud magistrum T. de Nyem et alias sollicitavi; er werde nicht rasten, bis ein gutes Ende erreicht sei. Die von Gregor XII. den Dortmundern gewährte Absolution sei giltig. Sed de jam noviter impetratis non scribo certive [2], nam in hijs habeo cottidie altercationes et contentiones cum dicto magistro Tiderico [3], et litere desuper adhuc non sunt confecte. Doch hoffe er bald gute Nachrichten senden zu können.

Sehr viel interessanter, auch nach anderen Seiten hin, ist das Schreiben, welches Grashof an demselben Tage, dem 2. Mai (1412), an den Rath von Dortmund richtete [4].

— — Vestris circumspectionibus innotesco —, quod in octavis pasche [5] recepi nonnullas literas — — necnon literam cambii 68 ducatorum a domino Johanne Hindale, quorum ducatorum 12 propinavi magistro Tyderico de Nyem, quemadmodum michi scripsistis, quos ipse libencius quam clenodium tanti valoris, ut asseruit, recepit. Tradidi etiam literas vestras magistro Tiderico de Nyem et domino Johanni Hindale sibi asscriptas, et videtur michi, quod dominus Johannes Hindal vobis satis sit favorabilis et valde libenter videat negocia vestra bene transire. Sed dicit se de eis non velle intromittere, et hoc forte ex eo, ut intelligo, quod negocia ipsa sunt in manibus magistri Tiderici de Nyem, qui etiam in promovendo et se intromittendo de hujusmodi negotiis vestris de eis que facit non assumit sibi nomen, ymmo ea multum secrete facit, quia nullus se audet opponere manifeste domino Coloniensi; cum dicitur etiam, quod dominus noster papa dominos Maguntinensem et Coloniensem nunc plus habeat pre oculis quam aliquos prelatos sive principes totius Alamanie, et ideo cum maxima difficultate conceduntur ea, que pre vobis a papa obtinentur. Necnon cautulose et secrete oportet ea impetrari propter magistrum Baldewinum de Dijck consiliarium et procuratorem domini Coloniensis, qui est secretarius domini nostri pape et continuus in palatio ipsius [6], et certos alios fautores suos. Nam si hi aliquid contra

[1] Orig. auf Pap. D. StA. Nr. 1493b.

[2] Statt certo. Du Cange.

[3] Den Grund der Meinungsverschiedenheit — denn mehr will Grashof nicht sagen — siehe im Briefe vom 20. Mai unten.

[4] Orig. auf Pap. D. St.A. Nr. 1493c.

[5] Am 10. April.

[6] Das Stück: nullus se audeat — in palatio ipsius bereits mitgetheilt von Fahne a. a. O. 237.

dominum Coloniensem impetrari perciperent, hoc pro posse impedirent. — —

— — Insuper desidero vos scire, quod super absolutione pro vobis impetrata in curia tunc Gregorii pape XII. in sua obediencia nuncupati post recessum cardinalium ab eo[1] etc., quam penes vos habetis, habui consilia cum magistro Tiderico predicto et cum certis aliis jurisperitis doctoribus advocatis procuratoribus et practicis, qui omnes dicunt, eam bene valere et saltem perinde acsi fuisset obtenta anno primo dicti domini Gregorii, ex quo dudum ante sententiam concilii generalis Pisani fuit impetrata. Nichilominus tamen sepedictus magister Tidericus fecit unam commissionem sive supplicationem ex habundanti cautela, cujus copiam vobis mitto presentibus inclusam, super qua intenditur expedire literas. Dicit tamen, quod pecunie, quas adhuc habemus, non sufficiant pro expeditione hujusmodi litterarum, sed si expediens fuerit, cogitemus de remedio, ita quod propter hoc litere non remanebunt. — — — Nova non occurrunt jam relatione digna in curia Romana —. Scriptum Rome secunda die mensis Maij.

Am 20. Mai konnte Grashof bereits berichten[2], daß die gewünschte Bulle erheblich gefördert sei, so daß er sie nächstens zu erhalten hoffe. Nur in der Sache gegen Heinrich von Broke sei er zweifelhaft, ob er, wie Dietrich wünsche, nur ein rescriptum appellationis, videlicet judicem in partibus, erstreben oder, was ihm geeigneter scheine, dieselbe einem auditor in curia übergeben solle. Diese Frage behandelt er sehr eingehend[3].

Bonum est, quod de predictis impetrationibus nichil omnino dicatur, quod etiam est de consilio magistri T[yderici] de Nym, donec finem debitum consequatur. Nec ipse voluit propterea, quod vobis scriberem; nichilominus eo nesciente scripsi.

Nova occurrencia sunt, quod gentes novi electi imperatoris regis Ungarie ultra alios, quos hucusque contra Venetos, ut forte dudum percepistis, prosperos habuerunt successus, ceperunt nuper sive captivarunt et interfecerunt ultra 1500 de gentibus et soldatis dictorum Venetorum, prout nunc in curia veraciter famatur. Item de concilio generali sciatis, quod una sessio est habita in eodem[4], et secunda sessio est prorogata usque in 25. diem presentis mensis Maij, qua adveniente conjecturatur et dicitur communiter per curtizanos,

[1] Der Abfall der Kardinäle begann im Mai 1408.
[2] Orig. auf Pap. D. StA. Nr. 1493d.
[3] Schließlich hat Grashof, wie die weitere Correspondenz ergiebt, sich dem Rathe Dietrichs gefügt.
[4] Der Schreiber spricht von dem Koncile, welches Johann XXIII. nach Rom berufen hatte und im April 1412 eröffnete.

quod dominus noster papa hujusmodi concilium ad certos menses ulterius, cum pauci prelati et curtesani de presenti in curia resident, intendat prorogare. Item dicitur, quod dictus dominus noster papa post hujusmodi sessionem personaliter velit intrare regnum Apulie contra regem Ladislaum unacum duobus cardinalibus, capitaneis, soldatis et suis gentibus armorum. Quid autem de illis erit, futurus declarabit eventus. — — — Datum Rome 20. die mensis Maij predicti.

Die Hoffnung Grashofs, bald in den Besitz der Bulle zu gelangen, ging nicht in Erfüllung, da es ihm an dem nöthigen Gelde, sie aus der Registratur zu erheben, fehlte. Bittere Klagen sandte er deswegen am 12. September in die Heimat[1]. Selbst gerade anwesende Dortmunder Kleriker weigerten sich, ihm „auch nur einen halben Gulden" vorzustrecken, und auch Johann Hindal vertröstete ihn von Tag zu Tag. Doch hoffe er täglich auf Ankunft des Geldes. Etiam nonnulli alii domini mei, qui jam propter nimiam caristiam, que fuit Rome, hucusque paupertate nimium fuerunt et sunt gravati, et specialiter amicus vester dominus Tydericus Nyem, omni die expectant pecunias, et quam cito venirent, parati essent exponere pro vobis etc.

Aber das ersehnte Geld kam nicht, und alle Versuche, welches aufzunehmen, waren vergeblich, wie Grashof am 26. September dem Rathe klagte[2]. Tamen magister Tydericus de Nyem et Johannes Hindal jam diu tenuerunt me verbis suis, dicentes ambo, se cottidie expectare pecunias sibi de partibus transmittendas, qui quidem mihi etiam ambo promiserunt et quilibet eorum singulariter de subveniendo mihi in summa pro plena expedicione hujusmodi litere necessaria, quam primum receperint dictas vel aliquas pecunias, quia non restat aliud nisi quod solvatur in registro predicto, tunc est expedita. Et sic Deo teste valde tediose et graviter expecto liberacionem de die in diem.

Auf alle Fälle möchten sie einen Wechsel von 12 Ducaten an Dietrich und den Dortmunder Kleriker Johann Nederhove schicken. Nova sunt, quod speramus omni die regem Apulie debere portare ad urbem Angelum Corario olim papam Gregorium XII.[3]; etiam quod nuper fuit magnus conflictus inter Venetianos et gentes regis Romanorum et Ungarie, et Ungarorum erant ibidem interfecti ut dicitur ultra trecenti, sed Venetorum interfectorum non erat numerus. Scriptum Rome 26. Septembris meo sub sigillo. Item scitote, quod nuper fuit hic fama, quod dominus archiepiscopus Coloniensis viam

[1] Orig. auf Papier, D. StA. Nr. 1504b.
[2] Orig. auf Pap. D. StA. Nr. 1506b.
[3] Papst Johann XXIII. stand damals mit König Ladislaus, bei welchem sich Gregor XII. aufhielt, in Verhandlungen, welche im October zur Anerkennung Johanns durch den König führten.

universe carnis fuisset ingressus[1], et omnes quasi in palatio existentes dixerunt, dominum meum Padeburnensem[2] esse ibidem reelectum. Et idem dominus meus habet actu fautores suos apud papam et est taliter domino pape recommissus, quod famatur publice in curia, quod ipse pre omnibus debeat confirmari, si alius decesserit.

Wie unangenehm mochte Grashof überrascht sein, als er erfuhr, daß er diese traurigen Tage zum größten Theil vergebens durchlebt hatte. Denn bereits am 16. Juni hatte die Stadt Dortmund sich mit dem Erzbischofe von Köln friedlich geeinigt, das Fortbestehen der geistlichen Gerichtsbarkeit, wie sie von Alters her geübt wurde, anerkannt und auf den Gebrauch des von Gregor XII. verliehenen Privilegs verzichtet[3]. Die Nachricht davon muß sehr verspätet an Grashof gelangt sein. Daher schrieb der Rath am 23. September an die in Rom weilenden städtischen Kleriker Gobelinus Marten und Johann Nederhove[4] über die Angelegenheit; in der Sache Heinrichs von Broke möchten sie Meister Dietrich um guten Rath bitten.

Heinrich Grashof verließ gegen Ende des Jahres die ewige Stadt. Den letzten Brief, welcher die Thätigkeit Dietrichs für Dortmund betrifft, sandte der in Rom zurückgebliebene Johann Nederhove am 12. Januar (1413)[5], aus welchem hervorgeht, daß Dietrich selbst an den Rath geschrieben hatte. Sein Brief scheint jedoch nicht mehr vorhanden zu sein.

Nach seiner Rückkunft legte Grashof seine Rechnung vor, welche im Ganzen 68½ Gulden betrug[6]. In ihr findet Dietrich mehrfach Erwähnung.

Primo quando dominus Johannes Hindal venit ad curiam cum literis et informationibus ceterorum dominorum predictorum, magister Thidericus de Nyem invitavit dictum dominum Johannem et me ad prandium ad tractandum secum de hujusmodi eorundem dominorum negociis, et emi duos magnos pisces, quos ibidem premisi, et exposui pro vino simul 12 grossos.

Item propinavi magistro T. predicto ex parte dominorum meorum 12 ducatos, quos libencius recepit quam clenodium tanti valoris, sicut ego habui in mandatis.

[1] Das Gerücht war falsch, da Friedrich erst 1414 starb.
[2] Wilhelm Herzog von Jülich-Berg.
[3] Fahne a. a. O. 238 ff.
[4] Orig. auf Pap. D. StA. Nr. 1506; datum feria sexta proxima post Mathei. Gerade über Gobelinus Marten hatte sich Grashof in dem Briefe vom 26. Sept. bitter beschwert, daß er ihm Anfangs große Versprechungen gemacht habe und nun bei allen Heiligen schwöre, nicht einen Gulden zu haben.
[5] Orig. auf Pap. D. StA., nicht numerirt.
[6] Orig. auf Pap. D. StA. Nr. 1511c, ohne Datum. Einen Auszug hat bereits Fahne a. a. O. 237 gegeben.

Item eidem magistro T. solvi pro taxa et pro minuta litere expediende, que ei erat distributa, 18 ducatos.

Item de consilio magistri T. de Nyem dedi domino Augustino de Pisis advocato consistoriali domini nostri pape 3 ducatos, ut informaret se de contentis in litera et defenderet eam in cancellaria domini nostri pape, quia alias dixit eam non bene posse expediri, 3 ducatos.

Item postquam percepi predictos dominos meos fore concordatos cum domino Coloniensi, magister T. informavit de novo literam, prout jam expedita est, et dedi scriptori, qui illam scripsit, 12 grossos.

Item quando litera hujusmodi fuit expedita in cancellaria, propinavi magistro T. de Nyem, prout decuit, de optimo vino, quod scire potui Rome. Unum petitum[1] cum vitro propinavi etiam magistro Arnoldo et Jo. Rotel abbreviatoribus et familiaribus suis in taberna de eodem vino, pro quibus simul solvi 6 grossos.

III.

Ueber Dietrichs Schrift: Privilegia aut jura imperii.

Die Abfassungszeit läßt sich ziemlich genau bestimmen.

Dietrich fand die Schrift, welche die Privilegien Adrians und Leo VIII. enthielt, in Florenz, als Papst Johann XXIII. mit der Kurie dort verweilte[2]. Das geschah vom Juni bis zum November 1413. Zur Zeit der Abfassung lebte Ladislaus von Neapel noch[3]; er starb am 6. August 1414. Die Berufung des Koncils nach Konstanz war bereits erfolgt[4]; die Konvocationsbulle ist vom 9. December 1413. Die Schrift ist also in der ersten Hälfte 1414, während die Kurie in Bologna verweilte, verfaßt. Damit stimmt überein, wenn Dietrich sagt, das Schisma dauere bereits 36 Jahre[5].

Aus der Zeit der Abfassung läßt sich ein Schluß auf den Zweck der Schrift ziehen. Sie sollte gewissermaßen ein Programm sein für die Thätigkeit des zu erwartenden Koncils, die von diesem

[1] Ein Flüssigkeitsmaaß.

[2] Schard, De jurisdictione — — imperiali (Basel 1566) S. 787.

[3] S. 796: ex quibus iste Ladislaus rex Siciliae se asserit descendisse.

[4] S. 834: si in isto generali concilio Constantiensi negocia provide dirigantur, ex hoc multa ipsi christianitati commoda poterunt exoriri.

[5] S. 835; die Interpunction im Texte ist falsch, es muß heißen: quod praedictum schisma, in quo modo — sumus per 36 annos, durare deberet.

zu verfolgenden Zwecke feststellen. Bestimmt war sie demnach für die Oeffentlichkeit, ihr Wirkungskreis sollte Deutschland sein, wie die gesammte umfangreiche Publicistik Dietrichs auf die Heimat berechnet war. Die Auffindung der päpstlichen Decrete[1], welche ihm ungemein wichtig erschienen, gab den unmittelbaren Anstoß und ließ ihn nicht ruhen; das umfängliche und ungemein stoffreiche Werk ist in sehr kurzer Zeit entstanden. Die Spuren hastiger Niederschrift trägt es nur zu deutlich an der Stirn.

Freilich waren die Grundanschauungen, welche er entwickelte, für ihn keine neuen; selbst die Decrete Leos VIII. bestärkten ihn lediglich in den Ideen, welche er in den letzten Jahren mit Lebhaftigkeit vertreten hatte. Nur daß er jetzt mit dem Aufgebote seiner gesammten historischen Kenntniß zu begründen unternahm, was er früher mehr gelegentlich angedeutet und ausgeführt hatte. Daher ist der Charakter der Schrift ein vorwiegend historischer, der Vergangenheit zugewandt, während die eigene Zeit nur in Zwischenbemerkungen hindurchblickt. Ein einheitlicher Gedankengang ist demnach nachzuweisen, wenn auch der Faden oft genug vielfach verknotet ist und manchmal scheinbar sich ganz verliert.

Die Einleitung definirt, ausgehend von dem bekannten Gleichnisse der zwei Lichter, die geistliche und die kaiserliche Gewalt: **in spiritualibus papa omnibus praeest, imperator omnibus in temporalibus.** Vom Papste ist nicht weiter die Rede, dagegen werden aus den Canones und der Bibel die Machtbefugnisse des Kaisers erörtert. Er ist größer als alle Könige, und alle Völker stehen unter ihm, denn er ist Fürst und Herr der Welt. Auch die Juden sind ihm unterworfen. Alles steht in seiner Gewalt; selbst der Papst, wenn er angeklagt wird, unterwirft sich seinem Gerichte. Er hat das Recht, die römischen Päpste zu erwählen. Alle Erzbischöfe und Bischöfe empfangen von ihm die Investitur und dürfen vor dieser nicht geweiht werden. Wenn er an den Papst schreibt, setzt er seinen Namen voran und bedient sich in der Anrede der zweiten Person. Der Kaiser ist Gottes Diener, richtend über Böse und Gute, er ist der gemeinsame Vater nach Gott, dem jeder, welcher bei Gott Lohn finden will, Treue und Ehrfurcht leisten muß. Ja, er ist gleichsam der gegenwärtige und verkörperte Gott. Seinem Schutz sind Recht und Gerechtigkeit, Fremde und Unterdrückte, Waisen und Wittwen empfohlen, er straft Diebe und Ehebrecher, vertilgt die Gottlosen von der Erde, und läßt Vatermörder und Ehebrecher nicht leben, seine Söhne nicht unrecht thun.

Aber die kaiserliche Gewalt liegt so darnieder, daß ein beliebiger Condottiere in Italien mehr gilt als Kaiser oder König.

[1] Daß er sie wirklich erst damals kennen gelernt hat (mit Ausnahme des Decretes von Adrian, von welchem im Decretum Gratiani ein Auszug steht) ist sicher, da er sie in seinen früheren Schriften nie erwähnt.

Seitdem giebt es nur Unheil, dessen Ende nicht abzusehen ist. Den Kampf gegen die Saracenen, die Befreiung des heiligen Landes, den Schutz der von den Heiden Unterdrückten will niemand führen.

Der Papst darf sich nicht in das Weltliche, der Kaiser nicht in das Geistliche mischen. Aber da der Staat durch Waffen und Gesetze, die sich gegenseitig unterstützen, erhalten wird — der Papst mag zu den letzteren vielleicht Rath ertheilen —, so müssen Kirche und geistliche Personen von ihrem Besitz, damit er unter dem Schutze des Kaisers sicher sei, diesem Abgaben entrichten, wenn er ihnen nicht gütig Immunität gewährt hat.

Die Darstellung wird eröffnet durch die Decrete Adrians und Leos VIII., welche dem Kaiser die Wahl der Päpste, die Investitur der Bischöfe, die Ernennung des eigenen Nachfolgers zugestehen und die Rückgabe des Kirchenstaates aussprechen.

Der Verfasser wendet sich nun der Aufgabe zu, darzustellen, welche Gebiete das Kaiserreich umfasse, dabei häufig abschweifend, um aus der Fülle seiner historischen Kenntniß weitere Belehrung zu bringen. Es handelt zunächst über die Erwerbung des Königreiches Sicilien, dann über die Zusammensetzung des 'regnum Teutonicum'. Den Ausgangspunkt desselben bildet das fränkische Reich, welches zunächst das linke Rheinufer (regnum Trevirense), dann durch Karl den Großen Thüringen und Sachsen unterwarf und mit staatlichen und kirchlichen Ordnungen versah. Dadurch traten die Sachsen in den Vordergrund. Heinrich I. vertheidigte das Reich gegen zahlreiche Feinde, namentlich gegen die Ungarn, Otto I., dessen Thätigkeit kein späterer Kaiser übertraf, vertrieb die Griechen aus Italien, besiegte die Ungarn und andere Heiden, deren Christianisirung er dadurch vorbereitete, stattete die Kirchen in allen Ländern mit reichem Besitz und Rechten aus, gründete Magdeburg und die dazu gehörigen Bisthümer. Außerdem sicherte er den Besitz Lothringens und fügte auf ewige Zeiten Burgund dem Reiche hinzu; er bezwang Dänemark und Böhmen; der Kirche erwies er eine Wohlthat durch die Absetzung Johanns XII. Seine drei Nachfolger Otto II. und III. sowie Heinrich II. hielten den Glanz des Reiches aufrecht.

So war die Uebertragung des Römischen Kaiserthums auf die Deutschen der Christenheit nothwendig und nützlich und ohne Zweifel von Gott verordnet [1]. Unter diesen mächtigen Kaisern stand die Kirche aufs glänzendste, durch ihre Fürsorge nach innen und nach außen gefördert. Nie haben sie Kirchen ihrer Einkünfte beraubt, wie es nun geistliche Personen selbst thun [2]. Die von ihnen eingesetzten Bischöfe waren heilige Männer; wie anders steht es jetzt mit den von Päpsten beförderten [3]! Durchaus billigt Dietrich die Absetzung Johanns XII., die gewaltsame Niederwer-

[1] S. 831. [2] S. 831. [3] S. 849.

fung der von den Römern unter Otto I. und III. aufgestellten Gegenpäpste. Wenn die Urheber des gegenwärtigen Schisma ebenso hart gestraft würden, dann wäre eine Einigung und Reform der Kirche leicht hergestellt [1]. Schon die heilige Hildegard habe das Schisma prophezeit und es aus der Schwächung der kaiserlichen Macht erklärt. Diese wurde herbeigeführt durch den Streit zwischen Kaiserthum und Papstthum, als die Regalien und Temporalien, welche die Päpste selbst Otto und dessen Nachfolgern zugestanden hatten, ihnen wieder gewaltsam entrissen wurden [2]. Eine bittere Klage, wie noch Friedrich I. und II. dem Emporkommen der fürstlichen Gewalt gewehrt, wie aber nun die einzelnen Fürsten und Städte Titel und Einkünfte des Kaiserthums an sich gerissen hätten, schließt den ersten Theil der Schrift.

Der zweite erheblich kürzere Theil handelt von den Kreuzzügen, der Eroberung und dem Verluste des heiligen Landes. Ohne chronologische Ordnung wird von den verschiedenen Kreuzzügen erzählt; der Abzug des deutschen Ordens, die Aufhebung der Templer, die Theilnahmlosigkeit der weltlichen Fürsten, namentlich Frankreichs, haben die Erstarkung der Türken herbeigeführt. Jetzt sei wenig Aussicht auf eine Besserung, da auch die Kaiser seit langer Zeit theils nicht mehr daran dächten, theils nichts thun könnten. Eine weitere Bekehrung der Heiden sei zudem nicht zu erwarten, da die christlichen Herren selbst die Neubekehrten hart behandelten, wie das Verfahren des deutschen Ordens gegen die Samaiten zeige.

Eine kurze Betrachtung über den Werth der Geschichte, der noch eine kurze Beschreibung Jerusalems angehängt ist, beschließt das Werk.

Woher schöpfte Dietrich seine Kenntniß der Vergangenheit [3]?

Da die Geschichte Heinrichs I. und Ottos I. den weitesten Raum einnimmt, will ich über diese einige Bemerkungen machen. Es standen ihm für diese Periode eingehende Quellen zu Gebote, aber es ist sehr schwierig, dieselben genau zu bestimmen. Denn Dietrich schrieb selten seine Vorlage wörtlich ab, sondern er gab meistens deren Inhalt in eigener subjectiver Fassung, meistens im Wortlaut geändert und ausgeschmückt, die einzelnen Thatsachen willkürlich anders geordnet. Es hat oft den Anschein, als ob er nur aus dem Gedächtnisse früher Gelesenes niederschrieb; sonst wäre es kaum erklärlich, wie er die Chronologie hätte so ganz vernachlässigen und manchmal die wunderlichsten Mißverständnisse zu Tage bringen können.

Dietrich erwähnt mehrfach die **Gesta Saxonum** als seine Quelle, z. B.: **Priv. 792. 799. 819. 821. 828** und **Vita Jo-**

[1] S. 833. [2] S. 831.

[3] Sauerland hat S. 60 ff. eine Zusammenstellung der von Dietrich benutzten Quellen gegeben, welche aber nicht vollständig und nicht kritisch ist.

hannis XXIII. S. 47, welche Stelle sich fast wörtlich auch in Privil. 816 findet. Gerade diese letztere giebt den Fingerzeig, daß unter den Gesta Saxonum Widukinds Sachsengeschichte gemeint ist[1]. Es ist dort die Rede von dem Feldzuge Ottos I. gegen Böhmen im J. 950; nur bei Widukind III, c. 8 wird der Ort, in welchem der Böhmenherzog zur Ergebung gezwungen, urbs quae nuncupatur Nova genannt, welches Dietrich an beiden Stellen mit Nova Colonia wiedergiebt. Noch schlagender geht Widukinds Benutzung aus anderen Stellen hervor. Ich hebe hier noch zwei hervor, welche zugleich zeigen, in wie wunderlicher Weise Dietrich manchmal mit seinen Quellen umspringt.

Priv. 821.	Wid. III c. 2.
In illo exercitu singuli ornati gestabant super galeis ipsorum colos cum lina et fusa erectos, exceptis abbate Novae Corbejae et sex patribus presbyteris seu ecclesiasticis praelatis.	Et revera cum esset magnus valde exercitus — —, non est inventus, qui foenino non uteretur pilleo, nisi Corbejus abbas nomine Bovo cum tribus suis sequacibus.
Priv. 820.	Wid. III c. 44.
Dicti autem Othonis primi vexillum, quo utebatur in proeliis, Angelus vocabatur; quod et personam dicti augusti mille electi milites fortiores — — custodire et circuire solebant.	In quinta quae erat maxima, quae et dicebatur regia, ipse princeps vallatus lectis ex omnibus militum milibus alacrique juventute, coramque eo angelus, penes quem victoria, denso agmine circumseptus.

Widukind bildet überhaupt die Grundlage der Darstellung.

Außer der von ihm selbst angeführten (Priv. 814. 819) Vita S. Udalrici episcopi Augustani (die von Gerhard verfaßte), kannte Dietrich auch Liudprand.

Priv. 829 - 830.	Antapod. IV c. 27.
Quidam vero comes de Bavaria etiam de ipsa conspiratione occasionem quaerens, qualiter cum suis sub aliquo velamine ab ipso augusto recedere posset, petiit, ut certam abbatiam tunc vacantem — sibi pro tenendo suo statu decentius imperator commendaret — — —. Comiti — — imperator respondit: 'Scriptum est: Non debet sanctum canibus dari ad manducandum. Quod quaeris a me, non habebis: vade igitur quo vis et sequere complices tuos'. — — Quo dicto comes ipse perterritus etc.	Comes quidam tunc praedives secum erat — — Hic itaque videns, quam plurimos ex regia acie desertores et transfugas fieri — — secum volvere coepit: 'Quod regem — petiero, sine dubio impetrabo, — cum — ne se deseram timeat' — regi supplicat, ut abbatiam quandam Laferesheim — ei concedat. — — Cui rex — inquit: '— — Scriptum est: Nolite sanctum dare canibus — — si cordi tibi est ceteris cum infidelibus avolare, quanto citius tanto melius'. — — Concitusque regis ad pedes corruens, se peccasse — confessus est.

[1] Bei der großen Ungenauigkeit Dietrichs ist leicht erklärlich, wenn er gelegentlich, wie Privil. 821 unten, Stellen auf die Gesta Sax. zurückführt, welche sich bei Widukind nicht finden.

Auch Liudprands Historia Ottonis war unserm Geschichtsschreiber bekannt, wie seine Erzählung der Vorgänge, betreffend die Absetzung Johanns XII., zeigt. Ich hebe nur eine Stelle hervor.

Priv. 823.	Hist. Ottonis c. 20.
Ipse autem papa Johannes — ei, qui literas scripserat, tres digitos — et cancellario suo, qui in hoc consenserat, nasum amputari fecerat.	Tum ex Johanne cardinali diacone et Azone scriniario, quorum alterum manu dextera, alterum lingua duobus digitis naribusque abscisis Johannes abdicatus defedaverat (vgl. auch c. 1).

Dietrich benutzte aber für die ältere deutsche Geschichte bis zu Otto I. einschließlich noch ein oder mehrere Werke, deren Charakter zu bestimmen sehr schwierig ist. Ich will hier nicht in eine verwickelte Untersuchung eintreten, welche von meinen gegenwärtigen Arbeiten weit abliegt, aber die Sache scheint mir wichtig genug, um darauf aufmerksam zu machen. Es finden sich bei Dietrich eine Anzahl von Stellen, welche auch die Sächsische Weltchronik[1] enthält. Ich hebe hier einige hervor.

Priv. 811.	Sächs. Weltchr. 159.
1) Hic Henricus — legemque edidit, — quod quilibet primogenitus, qui curiae principis contra hostes in necessitate servierit, absolute et prae aliis ejus fratribus — defuncto patre illius vestes — — reportaret etc.[2].	De konig gebot oc, dat de eldeste broder in dat here vore; dat se dat herewede nemen, dat ward do recht.
Priv. 807.	Vgl. S. W. 78.
2) Abstammung der Sachsen von Alexander dem Großen; 801 sie erobern Thüringen; 802 und ziehen bis nach Preußen.	
Priv. 791.	S. W. 158.
3) (Heinricus) Noluit tamen in regem ungui, asserens non merere ungui pro eo, quod dicto regno adversarius aliquando extitisset[3].	Do in de bischop von Megenze wolde cronen, he ne wold'is nicht, he sprach: 'Ic bin is unwerdich, wante ic orlogede an dat rike unde an minen herren den koning Conrade'.
Priv. 828.	Vgl. S. W. 162.
4) Erzählung von den Mailändischen Ledermünzen und von dem bestraften Mädchenentführer.	

Die beiden ersten Stellen gehören, nach dem Herausgeber Weiland, der Sächsischen Weltchronik selbständig an, die beiden anderen hat sie aus der Pöhlder Chronik geschöpft, welche wiederum

[1] M. G. Deutsche Chroniken II, 1.
[2] Vgl. Waitz, Jahrbücher d. D. R. unter Heinrich I. S. 104.
[3] Vgl. Waitz a. a. O. 219.

die verlorene Sächsische Kaiserchronik ausschrieb [1]. Hat Dietrich in der That die Sächsische Weltchronik gekannt, oder benutzte er andere Quellen, welche von dieser, beziehungsweise bereits von den Pöhldern Annalen ausgeschrieben wurden? An und für sich ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß Dietrich am päpstlichen Hofe, an dem er beinahe sein ganzes Leben zubrachte, deutsch geschriebene Chroniken erhalten konnte, doch möchten das seine vielfachen Beziehungen zu Deutschland erklärlich machen. Aber es ist sehr auffallend, daß Dietrich sich nur über die sächsische Periode, bis zu Heinrich II., eingehend unterrichtet zeigt; die Geschichte der salischen Kaiser ist ihm nur wenig bekannt, und namentlich was er über Heinrich IV. bringt, entstammt sicher nicht der Sächsischen Weltchronik. Sollte er aber diese, wenn sie ihm zugänglich war, nicht auch für die nachsächsischen Zeiten benutzt haben?

Die Unklarheit steigt, da Dietrichs Nachrichten auch mit denen Heinrichs von Herford Verwandtschaft zeigen. Die Erzählung Dietrichs über die Ungarnschlacht von 933 (Priv. 809 f.) beruht im Wesentlichen auf Widukind und dem Berichte, der sich in den Pöhlder Annalen findet und aus ihnen in die Sächsische Weltchronik überging, aber sie enthält auch manches eigene. So die Erwähnung des castrum Ilberg. Dann nennt er, wenn er auch den Zusammenhang etwas anders ordnet, mit Heinrich von Herford übereinstimmend das sumpfige Waldgebirge de Hoy in vulgari Saxonia (? -co ?) nuncupatum, non remote ab urbe Brunsvicensi distantem [2]. Uebereinstimmend mit Heinrich (S. 42) berichtet Dietrich (Priv. 804), daß Papst Leo III. sächsische Kirchen geweiht, daß Karl d. Große das Kloster in Marsberg an Corvei schenkte und dorthin der Körper des heil. Veit transferirt wurde (Priv. 804 = Heinrich 51); Stellen, welche Potthast als Heinrich selbständig angehörig bezeichnet. Und doch sprechen dieselben Gründe, welche eine unmittelbare Benutzung der Sächsischen Weltchronik unwahrscheinlich machen, gegen die Benutzung der Chronik Heinrichs.

Aber ich wollte, wie gesagt, hier nur für spätere Forschung auf, wie mir scheint, nicht unwichtige Fragen aufmerksam machen.

[1] Waitz, Ueber eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen, in Abhandlungen der Göttinger Gesellsch. der Wiss. XII. Vgl. die Dissertation von Voigt über die Pöhlder Chronik, Halle 1880.

[2] Vgl. auch die von Grimm in den Forschungen XV, 652 mitgetheilte Stelle über die Ungarnschlacht. Dieselbe steht im engsten Zusammenhange mit Dietrich; doch ist mir wahrscheinlicher, daß der unbekannte Verfasser diesen benutzte, als umgekehrt. — Uebrigens ist Dietrich Niedersachsen, namentlich die braunschweiger Gegend wohl bekannt, auch um Stade herum weiß er Bescheid (Priv. 807). Will man darin eine Bestätigung seines vielbestrittenen Bisthums Verden finden? Merkwürdiger Weise erwähnt er Verden nie, während er die anderen dortigen Bisthümer aufzählt. Oder stand ihm eine um Braunschweig herum entstandene Quelle zur Verfügung?

Die Uebergabe
Tübingens an den Schwäbischen Bund 1519
und die Tübinger Clausel.

Von

Jakob Wille.

Am 6. Februar 1520 wurde zwischen den Ständen des Schwäbischen Bundes und den Commissarien Karls V. jener für das württembergische Land so verhängnißvolle Vertrag abgeschlossen, in welchem der siegreiche Bund um eine geringe Kriegskostenentschädigung das eroberte Herzogthum dem neu erwählten deutschen Kaiser als einem Erzherzog von Oesterreich zusprach[1].

Wesentlich den Bemühungen der Herzoge von Baiern Ludwig und Wilhelm und deren einflußreichem Canzler Dr. Leonhard von Eck[2] war es zu verdanken, daß man die unmündigen Kinder des vertriebenen Herzogs Ulrich, Christoph und Anna nicht ganz der Gnade Oesterreichs überließ und in einem besondern Vertrage für deren Vergleichung und Versorgung Karl V. verpflichtete.

Dieser Nebenvertrag, welcher gleichfalls zu Augsburg am 6. Februar genannten Jahres zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten Baierns und Karls V. abgeschlossen wurde, ist seinem Inhalte nach zwar bekannt, in seinem genauen Wortlaute dagegen nirgends veröffentlicht. Gerade die für unsere Erörterungen wichtigste Stelle zu Eingang desselben ist nicht aus Originalacten, sondern aus der Chronik Gabelkofers[3], in die württembergischen Geschichtsbücher übergegangen.

Nach dem Originale des geheimen Haus-Hof- und Staatsarchivs zu Wien[4] lautet dieselbe wörtlich:

[1] Gedruckt bei Sattler, Wirt. Herzoge II. Beilage 55.

[2] Vgl. Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode S. 31 f. und Correspondenzen Ecks in den Schwäbischen Bundesacten des geh. Staatsarchivs zu München bair. Abth. 219/7.

Der Kürze wegen bezeichne ich in der Folge mit: M die bair. Abtheilung des geh. Staatsarchivs, mit R die würt. Acten des allgemeinen Reichsarchivs zu München, mit Ma Akten des Staatsarchivs zu Marburg.

[3] Gabelkofer S. 104 (bei Pfister, Herzog Christoph S. 75 f.); Steinhofer, Wirt. Chronik IV, 720.

[4] Die Besorgung der Abschrift verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Felix Stieve. Zur Vergleichung füge ich den von Gabelkofer und Pfister l. c. gegebenen und als „wörtlich" bezeichneten Inhalt bei:

„Dieweil Herzog Christophen und seiner Schwester Anna in Eroberung des Landes, Tübingen, Schloß und Stadt mit aller Zugehör, wie auch Schloß und Stadt Neuffen (bei Gabelkofer blos: Schloß Neuffen) versprochen worden, erstlich simpliciter, hernach aber mit solcher Moderation, daß die beyden mit

„Nachdem in erobrung des lands zu Wirtemberg die stat und sloß Tübingen sambt sein ein- und zugehörungen, auch das sloß Neyffen herzog Christoffen und frewlin Anna dergestalt zugestellt, das inen dieselben stuckh beleiben sollen, bis inen die mit anderm vergleicht und erstat werden, und dann deshalben röm. künigcl. maiestat und herzog Wilhelm als der genanten Kinder gesipt fründt zu irn Vormündern fürgenomen sein, das wir uns in kraft volmechtigen gewalts uns von kunigilicher maiestat und herzog Wilhelmen deshalben gegeben der mer gemelter sloß und stat halben in ir kün. mai. und herzog Wilhelms namen nachvolgender gestalt mit ainander veraint und vertragen haben". Darauf folgen denn die einzelnen Vertrags-Punkte, die unserer Frage nicht dienen.

Der Vertrag greift also an einer Stelle auf die Zeit der Eroberung des Landes durch den Schwäbischen Bund, auf das Jahr 1519, zurück; er erzählt uns, daß damals die Schlösser Tübingen und Neuffen den beiden Kindern Ulrichs, aber nur unter der Bedingung künftigen Vergleiches, vom Bunde eingehändigt worden seien. Diese Bedingung ist es nun, die unter der Bezeichnung eines „besondern Zusatzartikels[1]", „einer Clausel[2]", eines „Vorbehalts[3]" oder „einer nachträglichen Abänderung"[4] von allen Geschichtsschreibern Württembergs aufgenommen und einer der dunkelsten Punkte in der Geschichte dieses Landes und der deutschen Geschichte überhaupt ist. Denn diese, Tübinger Clausel, wie ich sie in der Folge bezeichne, gehört zu den seltenen Erscheinungen der Geschichte, die sich als historisch begründet durch die Jahrhunderte fortgeerbt haben, während sie den Berichten der Zeitgenossen nicht allein unbekannt, sondern mit deren Urtheil geradezu im schärfsten Widerspruch stehen.

Der „wirtembergische Hörzug" z. B., eine zeitgenössische Quelle vorzüglichen Werthes, kennt diese Clausel nicht. Tübingen, heißt es dort[5], habe sich ergeben mit Pact: „das der jung herr Cristof, hertzog Ulrich sun, sol herr oder graff zu Tübingen bleiben und im das schloß, die stat und gantz vogtey zugehören".

Pfister, dessen Darstellung wesentlich auf der württembergischen Chronik Gabelskofers[6] fußt, ist der erste, welcher den Mangel ei-

andern Städten und Schlossen, Flecken und Aemtern, darunter auch ein ehrlicher Sitz sey, in oder außerhalb Landes und doch in deutschen Landen abgewechselt mögen werden u. s. w.".

[1] Pfister S. 66 nach Gabelkofer.

[2] Ulmann, Fünf Jahre würt. Gesch. S. 209.

[3] Stälin, Würt. Gesch. IV, S. 200; Sattler II, S. 52.

[4] Kugler, Herzog Christoph I, S. 9.

[5] Hutteni opp. ed. Böcking III, §. 29, nach ihm Stumphard, Chronik bei Sattler II, Beil. S. 37, vgl. Ulmann, Ueber die Quellen zur Geschichte der Feldzüge des Schwäbischen Bundes gegen Herzog Ulrich, Forschungen VII, 281.

[6] Ich citiere ihn als „Steinhofer" (vgl. Ulmann, Vorwort VIII).

nes urkundlichen Beweises in dieser Frage bekennt: „Nachdem, schreibt Pfister[1] die beiden Vogteien für die fürstlichen Kinder in Besitz genommen waren, wurde ein besonderer Zusatz-Artikel zu dem obigen Uebergabe-Vertrag[2] gemacht laut nachgefolgter Handlungen die sich darauf beziehen, ohne daß man weiß, durch wen und wo? „Dieser Zusatzartikel", bemerkt genannter Geschichtsschreiber, „ist es, welcher dem Herzog Christoph in der Folge so viel zu schaffen gemacht hat".

Durch die Angriffe Herzog Christophs gewinnt aber diese Clausel, 14 Jahre nach der Tübinger Capitulation, ihre ganz besondere Bedeutung und die Widersprüche und Angriffe, welche sich gegen ihre rechtliche Existenz erheben, machen sie mit zu einem der interessantesten Streitpunkte des letzten schwäbischen Bundestages, welcher zu Ende des Jahres 1533 zusammentrat und mit der factischen Auflösung des alten Schwaben-Bundes auf Lichtmeß 1534 auseinanderging.

Als der junge Herzog[3] nach seiner Flucht aus den Händen des Kaisers, unterstützt von den bairischen Herzogen und dem Landgrafen Philipp von Hessen, im Juli 1533 sein Ausschreiben[4] an den Schwäbischen Bund ergehen ließ, darin er sein Herzogthum „widder fordert und begert", sind es nicht allein die Verträge von 1520, welche er angreift, sondern auch jene Capitulation des Jahres 1519. Er verlangt Tübingen und Neuffen zurück, die ihm nach seiner festen Behauptung vom Bunde eingehändigt worden, die als ein Erb und Eigen ihm gehuldigt hätten. Hätte er Karl V. damals nur an die in schmählicher Weise von Oesterreich vernachlässigten Bestimmungen des Nebenvertrages von 1520, soweit sie seine Unterhaltung betrafen, erinnert, — die Frage nach jener Clausel von 1519 wäre nie zur Sprache gekommen. Aber der Herzog bestritt seine Verpflichtung der Vergleichsannahme und griff eben damit die Existenz der „Tübinger" Clausel an.

Während nun dieser Punkt in dem Ausschreiben Herzog Christophs noch zurücktritt, wird er auf dem letzten Augsburger Bundestage mit einer solchen Sicherheit und Entschiedenheit bestritten, daß besonders das Studium dieser Verhandlungen[5] uns berechtigte

[1] l. c. S. 65 f.

[2] Nämlich den „Capitulationsartikeln".

[3] Ueber die Schicksale Herzog Christophs seit 1520, seine Erziehung unter König Ferdinand, seine Reisen mit Karl, seine Erlebnisse bis zum Tage der Flucht siehe bei Pfister S. 78 f., Kugler S. 9 f., vgl. bes. Stälin, Zur Jugendgeschichte Herzog Christophs, Würt. Jahrb. 1872.

[4] Hortleder, Handlungen und Ausschreiben III, Cap. 8.

[5] Guetliche handlung zwischen der romisch kon. ma. oder derselben botschaften und herzog Christophen von Wirtemberg umb anforderung des fürstenthumbs Wirtemberg, auch Tubingen und Neiffen . . vor den stenden des bundts zu Schwaben und volgends den kaiserl. commissarien zu Augsburg. Ma (unter den gleichen Actenstücken der von mir eingesehenen Archive das vollständigste).

Zweifel erwecken und zu näherer Erforschung der Tübinger Capitulation veranlassen muß.

Die am 8. Januar [1] 1534 den Bundesständen von Christoph übergebene, bis dahin auffallender Weise wenig beachtete Schrift ist in dieser Frage von besonderer Wichtigkeit.

„Hab auch", erklärt der Herzog, „gar keinen glaublichen Bericht, daß bei Tübingen und Neiffens Uebergabe noch ein Geding der Vergleichung gemacht worden, ist auch nicht vermuthlich, dann der damals handelnden Bundesstände Gemüth nicht gewesen sein kann, aus eines unschuldigen jungen verjagten Fürsten Händen Tübingen und Neiffen zu entwenden, was sich darauß erklärt, daß Tübingen und Neiffen frei überantwortet auch huldigen lassen". „Mit was Gemüth", heißt es weiter, „mögen dann die königlichen Gesandten die Vergleichung oder Abwechslung einfahren, dann allein zu einem Behulf, aber ohne allen Grund?" Die Stände, erklärt Herzog Christoph, hätten, noch ehe K. M. sich einige Gerechtigkeit angemaßt, Tübingen und Neuffen erblich zugeeignet, dadurch jede Vergleichung, wenn sie gleich eine bedingte gewesen, aufgehoben. Nicht eine begründete Ursache hätten sie angezeigt, vermöchten auch keine vorzubringen; mit einer Anzahl Leute sei es zu beweisen, daß damals Tübingen und Neuffen frei und erblich ohne allen Vorbehalt zugestellt, auch gehuldigt worden sei. Nachträglich eine andere „Wahl und Operation" vorzunehmen, könne nicht in der Stände Willen gelegen haben [2].

So Herzog Christoph.

Bedenken wir nun, daß der junge Herzog unter dem Einflusse seiner nächsten Verwandten, den Herzogen Baierns stand, daß jenes Ausschreiben ein Machwerk Baierns war, und ohne Zweifel mit besonderer Absicht nicht hier, sondern zu Marburg im Druck erschien, dessen Verbreitung auf den Märkten Württembergs von Dr. Eck besonders betrieben wurde [3], daß endlich jene Artikel, wie Eck selbst beabsichtigte, „dem Bund zu schaffen machen sollten" [4], so müssen wir fragen: wie stand Baiern zu jener Clausel von 1519?

Da muß es uns denn höchst auffallend erscheinen, daß bei allen Berichten [5], die wir von den bairischen Räthen über die Verhandlungen des Jahres 1520 haben, wir hierüber nichts erfahren, während doch gerade auf diesem Augsburger Tage die Vergleichungen Herzog Christophs zur Sprache kamen. Hätte damals eine Clausel derart bestanden, welche auf Grund früherer Stipulationen die

[1] Guetliche handlung Beil. L.

[2] In der Replik vom 14. Dec. erklärt Christoph (Beil. C.): Dieweil Tübingen und Neuffen wirklich zugestellt, auch die Unterthanen ihm gehuldigt, Ferdinand aber auf unrechtmäßige Weise an sich gebracht, bitte er den Bund ihm wieder dazu zu verhelfen.

[3] Philipp von Hessen an Eck 28. Mai 1533 Ma. Eck an Philipp von Hessen 14. Oct. Ma.

[4] Eck an Herzog Wilhelm M 81/3. 55. [5] M. 217/7.

kaiserlichen Gesandten verpflichtete, eine Vergleichung für Herzog Ulrichs Kinder zu geben, ihrer müßte gerade hier einmal gedacht werden. Von bairischer Seite[1] hören wir nur Klagen voll von Entrüstung, daß man die Kinder ihres Vaterlandes ganz zu berauben, daß man sie auch um das zu bringen gedenke, was ihnen gegeben und mit Mühe von Herzog Wilhelm erhalten worden. Herzog Wilhelm selbst, der Oberfeldherr des Bundesheers im Kriege gegen Ulrich, der also bei Abschluß der Tübinger Capitulation in erster Linie betheiligt war, ist erbittert, als er hört, daß man den beiden Kindern Tübingen und Neuffen „ihnen vom Bunde zugeeignet" nicht folgen lasse. Die Bundesstände, heißt es zu Schluß seines Schreibens, seien verpflichtet, in gemeinsamen Interessen einander beizustehen, der Bund habe Tübingen und Neuffen den Kindern Ulrichs zugestellt, so gebühre auch dem Bund, wenn er die Schlösser Karl V. einhändige, eine Vergleichung zu erwirken[2].

Von der Berufung auf eine Clausel, die Karl V. und auch die Stände verpflichtete, ist hier nicht die Rede!

Gegen die Verträge selbst hat aber Baiern protestirt: schon das Ausschreiben Herzog Christophs ist ja ein Angriff Baierns sowohl gegen Oesterreich als gegen den Schwäbischen Bund, bei dessen Verhandlungen im Jahre 1520 Eck vergeblich den Besitzstand Tübingens und Neuffens zu retten suchte[3]. Die Artikel, welche Herzog Christoph am 20. Januar 1534 den Ständen übergab[4], in welchen er „unbegeben seiner Gerechtigkeit" eine Entschädigung von 65000 Gulden für die seit Aushändigung der Schlösser nicht erhaltenen 5000 Gulden verlangte, sind von der Hand Dr. Ecks abgefaßt und sind nichts anders als ein Protest gegen die Gültigkeit der Verträge von 1520[5]. Auch Landgraf Philipp von Hessen, der in jenen Tagen die Verhandlungen zu Augsburg mit besonderm Interesse verfolgte und nur das Ende des Schwabenbundes erwartete, um zur Eroberung Württembergs loszubrechen, ist über die Tübinger Capitulation in ähnlicher Weise unterrichtet. Dann die Häuser, schreibt er an seinen Canzler Feige, wären dem Bund nicht anders übergeben, dann daß sie in Herzog Christofs Handen bleiben sollten; es habe sie auch der Bund dergestalt und mit der Condition eingenommen und in Herzog Christophs Hand gelassen, und obschon darnach ein Ver-

[1] Vgl. Jörg l. c.
[2] Herzog Wilhelm an Eck 1520 s. d. M. 219/7 228.
[3] Vgl. Jörg l. c. Näheres darüber an anderer Stelle.
[4] Heyd II, S. 462.
[5] „Die Verträge", heißt es, „zwischen dem Schwäbischen Bund und Kaiser sowie kgl. Commissarien und Herzog Wilhelm sollen gegen meinen gnedigen Herrn kraftlos sein und Ihr. Erben und Nachkommen nicht verbinden". Entwurf Ecks R. 10. 270.

trag aufgerichtet, so hätten doch die Vormünder keine Macht dazu gehabt, auch den Vertrag nie vollzogen [1].

Betrachten wir nun dem gegenüber die Stellung, welche in dieser Frage die entgegengesetzte Partei einnimmt, so ist ihr Verhalten bezeichnend für die Schwäche ihrer Vertheidigung!

Als Ferdinand [2] seine Gesandten 1533 zu den Verhandlungen nach Augsburg schickte, war es allein seine Absicht, die bis dahin vernachlässigte Vergleichung und andere Verpflichtungen dem Herzog Christoph und den Ständen zuzusagen und sich zu rechtfertigen so gut es ging. Keinesfalls aber sollte Herzog Christoph ein „öffentliches Verhör" gestattet werden [3].

Wäre es den Oesterreichischen gelungen dieses zu hintertreiben, hätte man streng nach dem Bundesabschied Herzog Christoph nur gestattet Vergleiche anzunehmen oder nicht, hätte man es gar dahin gebracht seiner Redefreiheit solche Fesseln anzulegen, „daß er sein Fürbringen so einrichten müsse, damit die Stände nicht Ursache bekämen, ihm in die Rede zu fallen" — jene Clausel von 1519 hätte niemals zur Sprache kommen, die österreichische Politik niemals in die von ihr befürchtete peinliche Verlegenheit kommen können. Aber Ferdinand sah sich in seinen Erwartungen getäuscht: in dem Abschied des vorletzten Bundestages war dem Herzog nur ein Geleit — im Geleitsbrief der Schwäbischen Bundesstände aber zugleich Verhör gestattet [4]!

Auf Grund dieses Geleits konnte Herzog Christoph frei reden, und wir haben gesehen, in welcher Weise er es that, und wie sehr die Furcht der österreichischen Diplomaten vor einem öffentlichen Verhör begreiflich war [5].

Wie vertheidigten sich nun die Commissarien Karls V. [6]?

[1] Philipp an Feige Concept Ma.

[2] Seit 1530 Herzog von Württemberg.

[3] Für die Darstellung der österreichischen Politik dient mir ein ausführliches, der bei Lauffen 1534 erbeuteten österreichischen Canzlei entnommenes Schreiben der Räthe Ferdinands an ihren Herrn d. Augsburg 15. December 1533. Ma.

[4] „Da funde sich und kem jetzt herfur die ursach, damit ander ir practik mit dem gleit zu irem vorteil destmer hetten richten können . . . legten also die copei des geleits . . . neben den abschiedt . . . zeigten dabei die unterschaid oder discrepantz an, nemlich daß im glait stet, herzog Christoff soll sein manung vor den stenden des bunds fürbringen, vor inen gehandelt werden, und erhandlung gewarten, und der abschied vermag allein, daß er soll verglait werden" u. s. w. An andrer Stelle: „dieweyl noch bisher in der weite und gemain gered werd, als solt sich hertzog Christof villeicht vermuten im würd verhör gedeyhen und wölt sein sach zu verhor richten, das uns dasselbig in khainem weg gemaint, wir uns auch zu kainer sollichen verhör einlassen" u. s. w. Räthe an Ferdinand.

[5] „Nit darumben, daß E. k. M. oder wir von derselben wegen die handlung und daß die an den tag komen soll scheuen wölten!"

[6] Ihnen, nicht den verordneten Ferdinands lag ja die Leitung der Verhandlungen ob.



Hatten sie, müssen wir fragen, etwa ein Actenstück, sei es die Capitulationsurkunde oder jener vielbesprochene Zusatzartikel, mit dem sie die Angriffe des Herzogs zurückweisen konnten?

Lassen wir darüber die Berichte der Zeit selbst reden:

Am 18. December (1533)[1] erklären in Betreff der Tübinger Clausel die vom Kaiser verordneten Commissarien: sie fänden, „daß Tübingen und Neuffen mit dem Geding eingelassen worden seien, diese bis auf Vergleichung zu behalten; wiewohl nun der Handel der Zeit nicht doctorisch, sondern kriegerisch sei vorgenommen und verhandelt, und glaublich, daß kein Instruction der Uebergabe verfertigt sey worden, so befinde sich doch erstlich aus den Verzeichnissen der Secretarien so damals in Tübingen gewesen, welche zum Theil verstorben zum Theil noch am Leben, daß die Uebergabe dermassen mit Geding aufgegeben und angenommen sei worden".

Zum andern, erklären sie, „sei es ausdrücklich versehen in der Narration[2] des Vertrages zwischen kaiserl. Majestät Räthen und Herzog Wilhelms Räthen aufgerichtet, daß Tübingen und Neuffen Herzog Christoph eingeräumt werden sollten, bis sie anderweits verglichen, also daß die Verzeichnisse der Secretarien und die Narration des Vertrages zusammenstimmten, so wüßten auch die Doctores sich deß zu erinnern". „Solcher Narration, die sich auf ein Instrument oder etwas anders so nit vorhanden wer beziehe, sollte also lang geglaubt worden, bis das Widerspiel beigebracht und erwiesen".

Eine Beweisführung naivster Art, welche auf die Gleichheit zweier Actenstücke sich stützt, von denen eines, das „nicht vorhandene" und eben von Herzog Christoph geleugnete Instrument von 1519, das andere die „Narration" des Vertrags von 1520 ist, deren Wahrheit erst feststeht, wenn jenes bewiesen.

„Denn sie sagen fast", berichtet uns der hessische Canzler Feige[3], „daß man etlicher verstorbener und etlicher lebendiger Secretarien Handschriften finde, die gleichlautend seien, daß man Herzog Christoph die Häuser soll lassen oder vergleichen, und darauf solten auch die Verträge gefolgt sein so von der Vergleichung sagen. Aber wir gestehn das nicht, und ob die Handschriften (schon) da wären, so seien es servate (?)[4] scripture ohne Befehl gemacht, die nichts beweisen".

Argumenten derart gegenüber konnte wohl damals Feige nach Hause melden, daß der Handel mit den Schlössern nicht so schlecht stände, als Christoph vermeinte[5]; konnte der französische Gesandte

[1] Guetlich handlung Dec. 18.

[2] Unter „Narration" ist hier der Eingang des Vertrags von 1520 verstanden, der sich auf die Capitulation von 1519 beruft.

[3] Feige an Philipp von Hessen Augsburg 5. December 1533 Ma.

[4] sic! (private?).

[5] An Philipp 5. Jan.

Du Bellay spotten [1] und Herzog Christoph [2] triumphiren, daß man nicht im Stande sei, eine Urkunde zum Beweise vorzubringen.

Auffallend muß es uns aber sein, daß bei den Augsburger Verhandlungen auch Herzog Christoph allein auf die Beweise von Augenzeugen, auf mündliche Berichte die ihm geworden und vor allem auf den Act der Huldigung in Tübingen und Neuffen zurückgreifen muß, und so wenig wie seine Gegner im Stande ist, das Original eines rechtskräftigen Actenstückes, hier also die Tübinger Capitulation vorzubringen. All diesen Berichten der Zeit gegenüber muß uns nun die noch ungelöste Frage vorliegen: wie haben denn die Schlösser Tübingen und Neuffen 1519 capitulirt?

Ich muß gestehen, daß gerade dieser in der Geschichte Herzog Christophs so wichtige Punkt es war, der meine seit Jahren betriebenen Studien über die Restitution Herzog Ulrichs nicht zum Abschluß gedeihen und mich mitten in der Darstellung Halt machen ließ. Das Ereigniß von 1519 ist ja mit den Verhandlungen des letzten Schwäbischen Bundestags von 1534 so auf das engste verknüpft, daß ohne eine Lösung dort ein sicheres Urtheil hier nicht möglich ist.

Da wir wissen, daß Neuffen [3] sich auf gleiche Bedingungen wie Tübingen ergab, so stellen wir der Kürze wegen die Frage: Wie hat Tübingen 1519 capitulirt, und welchen Inhalts war die für den Besitzstand Herzog Christophs endgültige Entscheidung?

Zwei aus dem Hauptquartiere des Bundesfeldherrn des Herzogs Wilhelm von Baiern stammende, in den reichen Originalcorrespondenzen des württembergischen Feldzugs [4] enthaltene Aufzeichnungen dürften uns hierin Gewißheit verschaffen.

1. Ein Brief Herzog Wilhelms an seinen Bruder Ludwig aus dem Feldlager vor Tübingen vom 26. April [5] und 2. das Huldigungsformular der Stadt Tübingen vom 28. April 1519 [6].

Der Gang der Verhandlungen aber war folgender:

Nachdem Herzog Wilhelm am 13. April [7] mit dem Bundesheere in Entringen erschienen war, erklärte nach vorhergegangenen Verhandlungen [8] hier im Lager eine Deputation der Stadt und Universität sich wie andere württembergische Städte ergeben zu wollen (19. April); man verlangte Schutz der Privilegien vor allem die Erhaltung der „wirdigen" Universität, eine Obrigkeit, unter der man geschützt leben könne, Begnadigungen gleich den

[1] Heyd II, 427 Anm. 147. [2] Guetliche handlung Beil. L.
[3] Ulmann S. 167. [4] R. Lit. D Vol. 4—9.
[5] R. 6, S. 82 f., Beil. III (Concept).
[6] R. 6, S. 34, Beil. IV.
[7] Ulmann S. 157 Anm. 132.
[8] Roth, Beiträge zur Geschichte der Universität Tübingen. I. Aus dem Jahr 1519. Tübingen 1867. S. 11 f. Tübingen an Herzog Wilhelm 16. April. Wilhelm an Stadt und Universität 17. April. R. 6, S. 4.

Stuttgartern und endlich im Falle einer Belagerung des Schlosses Schonung der Stadt und der Weingärten[1].

So wenig man sich zunächst über diese Artikel einigte[2], weil Herzog Wilhelm sich keineswegs die Stadt und Umgebung zu Belagerungsarbeiten entziehen ließ[3], so wenig Erfolg hatten die Verhandlungen mit dem Schlosse, wie sie am 20. 21. und 22. April stattfanden[4].

Hier war es vor allem die Frage, inwieweit der Besitzstand der mit der Besatzung eingeschlossenen Kinder Ulrichs gesichert ward oder nicht. Zwar hatte man im Lager der Bündischen die günstige Zusage bereits gethan, daß Stadt und Schloß dem jungen Herzog übergeben werden und ihm huldigen sollten[5], aber der Bundesfeldherr ratificirte dieses Auskunftsmittel nicht. Herzog Wilhelm erklärte vielmehr, nur unter der Bedingung die Uebergabe anzunehmen, daß Stadt und Schloß ihm als Vertreter des Bundes, die Kinder ihm, dem König Karl und Erzherzog Ferdinand als „Vormünder" übergeben würden; die Stadt und das Schloß sollten für die Mündel von den Fürsten besetzt werden und überhaupt nur so lange Christoph und Anna verbleiben, bis sie mit anderm verglichen würden[6].

In fünf Artikeln[7] ist diese den Belagerten gegebene Erklärung mit andern Punkten zusammengefaßt und bildet die Grundlage weiterer Verhandlungen.

Dieses Actenstück, dessen Abfassung jedenfalls noch auf den 21. April fällt, ist es nun das seinem, wenn auch nicht wörtlichem Inhalte nach als die endgültige Capitulationsurkunde in die wirtembergischen Geschichtsbücher von Gabelkofer an bis zu den jüngsten Darstellungen aufgenommen wurde[8]. Der uns wichtige Artikel IV lautet: „Und soll sollich Schloß, Stat und Ampt den jungen Fürsten und Fürstin belijben, bis

[1] Der von Tübingen fürslag an Eritag nach Palmarum R. VI, 16 f.

[2] Roth S. 14.

[3] Aus den Aufzeichnungen Augustin Kölners, des Secretärs und Archivars Herzog Wilhelm. R. VI, 30. Dies Mittel sollte jedenfalls auch dazu dienen die Stadt zugleich für die Uebergabe des Schlosses wirksam sein zu lassen. „Doch dieweil das sloß zu Tubingen sich nit ergeben, so wolt ir f. g. und den kriegsräten und hörzug vorbehalten haben, wo es die notturft erfordert, in und außerhalb der stat gegen dem sloß mit der tat zu handeln, es sey mit lagern, graben, apprechen oder abprennen der heuser und anderer beschädigung, so sich in sollicher belagerung begeben und die notturft zu erobrung und belagerung des sloß erfordern würd, mochten sie aber beide im sloß sovil handlen, das sy sich ergeben, woll s. f. g. sie freuntlich annemen".

[4] R. VI, 28.

[5] Roth S. 15, so auch Ulmann, Nachtrag, Forschungen VII.

[6] Abrede mit dem Schloß (21. April), da auf die Mittel von gestern (bei Roth S. 5) verwiesen ist.

[7] Beilage I, R. VI, 22.

[8] Sattler II, S. 17. Ulmann S. 168 f. Heyd I, S. 558. Stälin IV, S. 177 f.

ihnen das mit anderm gnugsamlich verglicht und erstat wirdet".

Die vielbesprochene Clausel tritt hier zum ersten Mal in den Capitulationsbedingungen auf. Daß sie nicht der endgültige Entscheid aller Stipulationen ist, wird sich weiter ergeben. Denn gerade an diesem Artikel IV scheinen mir alle weitern Vorschläge gescheitert zu sein. Es sollte sich zeigen, daß die Besatzung auf dem Tübinger Schlosse der Pflichten gegen ihren Herrn so schnell nicht vergaß und die Rechte des Stammesfürsten und seine Nachkommen nicht unbedachter Weise preisgab.

Dort lag eine Besatzung von 62 Rittern und 400 Mann, mit ihnen, wie bemerkt, waren die Kinder Herzog Ulrichs, Christoph und Anna eingeschlossen. Ulrich selbst hatte hülfesuchend nach der Pfalz seinen Weg genommen[1]. Daß er sich noch ein Mal nach Tübingen zu werfen und mit dem Zuzuge frischer Streitkräfte das Schloß zu erhalten gedachte, daß er mit diesem Plane und der Hoffnung in der allernächsten Zeit zurückzukehren Tübingen verließ, daß er bis dahin seinen Adel zum treuen Aushalten verpflichtete und nähere Instructionen gab, erhellt aus der Verständigung mit den Belagerern aufs deutlichste[2].

Auf Bitten des Adels und der Tübinger Besatzung verstand sich Herzog Wilhelm gleichzeitig mit den 5 Artikeln zu der merkwürdigen Zusage, „daß jene Abrede keine Verbindlichkeit mehr haben sollte, wenn Herzog Ulrich in den nächsten acht Tagen sie erretten und das bündische Heer von Tübingen abtreiben würde. Geschähe alsdann dieser Entsatz nicht, so sollte am achten Tage Schloß und Stadt wie abgeredet dem schwäbischen Bundesheer eingeantwortet, durch Adel und Bürgerschaft vergeißelt, mittlerzeit Friede gehalten und von andern Mitteln die den Bundsständen nachtheiliger nicht gehandelt werden". Bis Freitag Vormittag ward Bedenkzeit gelassen[3].

Im Falle einer Capitulationsverweigerung von Seiten des Schlosses hatte gleichfalls am 21. April Herzog Wilhelm mit der Stadt Tübingen eine besondere Abrede getroffen, in welche er alle erbetene Freiheiten und Begnadigungen zusagte, indessen, bei Schutz der Bürger an Leib und Gut, sich das Terrain der Stadt zu Belagerungsarbeiten vorbehielt[4].

Tübingen ergab sich noch selbigen Tags[5].

Die Ritterschaft des Schlosses dagegen, in der Erwartung, daß Herzog Ulrich eines Tages vor Tübingen erscheinen und sie

[1] Am 7. April war er weggeritten. Roth S. 5.

[2] Vgl. Roth S. 8. Ulmann, S. 158. 160 und Nachtrag, Forschungen VII, S. 638.

[3] R. VI, S. 25. Da als der morgende Tag Freitag genannt wird, fällt diese Abrede auf den 21. April.

[4] Abrede vom 21. April R. VI, 24.

[5] Roth S. 16.

entsetzen werde, schlug die Capitulationsbedingungen aus, um so mehr, als jener vierte Artikel für den Besitzstand des Herzogs Christoph keine Garantien bot[1].

Die Waffenruhe war indessen nur durch eine starke Beschießung des Schlosses am Vormittag des Charfreitages unterbrochen worden; ein Waffenstillstand bis Ostermontag zu 8 Uhr in der Frühe war das Ergebniß weiterer Verabredung.

Mittlerzeit erklärte der Adel des Schlosses, einen seiner Mitverwandten zu Herzog Ulrich schicken, die ganze Sachlage noch einmal vorhalten und vor allem die vorgeschlagenen Artikel ihrem „Herzog überbringen" zu' wollen. Ihrer Ehre halben sei es ihnen beschwerlich, da sie Ulrichs Kinder zum Schutz im Schlosse hätten, ohne ihres Herrn Rath, Wissen und Willen zu handeln.

Peter von Ehrenberg übernahm die wichtige Mission an den fernen Herzog, dessen Aufenthaltsort in jenen Tagen uns unbekannt ist. Inzwischen hatten sich die Bündischen schon zur Belagerung gerüstet, Schanzen aufgeworfen, Körbe gefüllt, 52 Stück Geschütz gegen das Schloß gelagert, um nach Ablauf eines erfolglosen Stillstandes zum Mittel der ernstlichen Beschießung zu greifen.

Um 8 Uhr auf Ostermontag war der von Ehrenberg noch nicht zurück; man gestattete ungern bis zur 12. Stunde Mittags weitere Ansprache; indeß verzog sich der Stillstand bis 2 Uhr, als der Gesandte von Herzog Ulrich bei den Seinen eintraf.

Er mochte vieles mitzutheilen und zu berathen haben: seine Bitte um Verlängerung der Waffenruhe fand Gehör.

Um 4 Uhr Nachmittags erschien er selbst im Lager der Bündischen und erklärte Herzog Wilhelm, daß sie in den vorgeschlagenen Mitteln nur eine kleine Aenderung gethan, und von Stund an mit der Antwort kommen würden. Zugleich bat er abermals um Verzug.

Trotzig wiesen die Belagerer das Verlangen neuen Stillstandes zurück; man erklärte keine Aenderung leiden zu wollen, gab dem Unterhändler noch kurze Frist ins Schloß zurückzukehren und rüstete sich zur sofortigen Beschießung. Und doch muß man sich bald darauf zur Nachgiebigkeit entschlossen haben: denn als kurz darnach aus dem Schlosse die endgültige Antwort eintraf, capitulirte auf Grund jener Abrede, doch „mit einer kleinen Veränderung", die Herzog Wilhelm nicht ausschlug, Tübingen[2] am 25. April in der fünften Stunde des Mittags[3].

Worin bestand nun die kleine Veränderung?

Ein weiteres Actenstück gibt uns darauf Antwort.

Wir besitzen das Formular, nach welchem am 28. April die Gemeinde Tübingen huldigte[4].

[1] Vgl. den Brief des Lucas von Ehrenberg bei Ulmann S. 161 Anm. 145.
[2] Die Darstellung ist dem Briefe Herzog Wilhelms entnommen Beil. II.
[3] Ulmann S. 163. [4] Beil. IV.

Weil, „vermög und inhalt der Abred“ vom 25. April, heißt es dort, „Schloß, Stadt und Amt Tübingen den vermelten jungen Fürsten und Fürstin beleibt und mit anderm gnügsamlich nit vergleicht und erstat wirdet“, solle die Gemeinde den beiden Kindern, und an ihrer Stat „den Fürsten“ Karl und Ferdinand als Vormündern Gehorsam schwören, wie getreue Unterthanen ihrer Herrschaft[1] schuldig seien.

Die eine Stelle gibt uns einen für die württembergische Geschichte merkwürdigen Aufschluß: Tübingen verblieb also den Kindern Herzog Ulrichs; ihnen als Erbherren schwur am 28. April die Tübinger Gemeinde!

Da wir wissen, daß die verhängnißvolle Clausel des Artikel IV in der Abrede, die Ehrenberg jedenfalls mit sich führte, noch enthalten war, so ist kein Zweifel, daß jene „Veränderung“ eben in der Sicherung der Erbgerechtigkeit bestand.

Es dürfte weiter keine unberechtigte Vermuthung sein, daß diese Aenderung der ursprünglichen Capitulationsvorschläge aus der Zusammenkunft Ehrenbergs und Herzog Ulrichs hervorging.

Das Schicksal des Landes, das Wohl der Kinder und die Erhaltung des Schlosses war ohne Zweifel der wichtigste Inhalt ihrer Berathung. Damals konnte wohl Herzog Ulrich den Gedanken zum Entsatze des Schlosses zurückzukehren aufgegeben haben, als er von aller Hülfe verlassen, wahrscheinlich schon nach Mömpelgard seine Zuflucht genommen hatte. Jener Artikel aber, mit welchem den Kindern des Herzogs Erbgerechtigkeit an den beiden wichtigsten Schlössern des Landes verblieb, war in der That der einzige Ausweg, der dem herzoglichen Stamm, mochte der siegreiche Bund über Württemberg entscheiden wie er wollte, ein gewisses Anrecht am Lande aus dem allgemeinen Schiffbruch rettete, zugleich auch die in der Geschichte so übel gebrandmarkte Capitulation Tübingens rechtfertigen konnte.

Die Frage, welche uns dabei nahe tritt, ob diese endgültige Stipulation durch eine officielle, von beiden Theilen beglaubigte Urkunde für alle Zeiten befestigt ward, können wir getrost verneinen. Ist uns in den Archivalien selbst kein Actenstück derart erhalten, und spricht auch das Huldigungsformular nur von einer Abrede, so scheinen auch die allgemeinen Verhältnisse eine besondere urkundliche Versicherung damals gar nicht erforderlich gemacht zu haben.

War doch die ganze Politik des Bundes, vor allem ihres führenden Mitglieds des Herzogs von Baiern, darin mit den Hoffnungen des württembergischen Landes einig, daß das Ende des Feldzugs ein langersehnter Friede und ein Regiment Herzog Christophs sein sollte[2]!

[1] Gabelkofer konnte also bei Darstellung der Capitulationspunkte das Huldigungsformular nicht vor sich haben (vgl. Ulmann S. 163 Anm. 153).
[2] Ulmann S. 161.

Als die Stuttgarter am 13. April bei Dr. Eck erschienen, mit Erlaubniß Herzog Wilhelms eine Botschaft nach Tübingen zu senden wünschten, die Stadt zur Ergebung aufzufordern, bittet Eck den Herzog, nichts abzuschlagen, bei gemeiner Landschaft werde das guten Willen erzeugen, auch außerhalb Württembergs werde man sehen, daß der Bund nicht gekommen sei, das Land in „Abfall und Zerschleifung“ zu führen, sondern vor Verderben zu bewahren. „Dazu möcht es E. f. g. dem jungen Herrn erobern“, schreibt Eck, „das acht ich für den größten Gewinn, dann damit werden alle Sachen gestillt, das Land unzertrennt behalten und der Krieg geendet“ [1].

Wie nebensächlich man unter diesen Umständen und bei dieser Politik jene Uebergabe Tübingens ansah, und wie wenig man den Besitzstand des jungen Herzogs sich urkundlich versicherte, dafür dient uns als Zeugniß, daß der einflußreichste, mit den geheimsten Staatsangelegenheiten vertraute Dr. Eck noch im Jahre 1533 über die Bestimmungen jener Uebergabe Tübingens gar nicht unterrichtet ist und den Ansprüchen der österreichischen Partei gegenüber erst in München den herzoglichen Secretär Augustin Kölner „in des wirtembergischen Zugs Handlungen“ nachsehen lassen muß, wie denn Tübingen 1519 übergeben worden [2].

Wozu endlich eine Versicherung, wo man an Eventualitäten wie die von 1520 oder damit gar die einer künftigen Anforderung Christophs noch nicht denken konnte. Von Wünschen Karls V. das Land zu besitzen haben wir aus jenen Tagen nicht die leiseste Andeutung. Wie ich auf Grund der schwäbischen Bundescorrespondenzen und der österreichischen Acten an anderer Stelle nachzuweisen hoffe, gehen die ersten Verbindungen mit dem Bund nicht weiter als in die ersten Augusttage 1519 zurück, auch da nicht von Karl V., sondern von anderer Seite aus.

Wenn Baiern auf jenem Bundestage von 1520 seine frühere Politik aufgab und an der Uebergabe Württembergs selbst mithalf, so war es nicht allein politische Schwäche; die Nothwendigkeit und der Drang der Umstände, vor allem aber ein tollkühnes unbedachtes Unternehmen Ulrichs trug mit die schwerste Schuld an der plötzlichen Wendung in dem Schicksal seines eigenen Landes [3].

Nicht eine Capitulationsurkunde — der Huldigungsact, wie wir sahen, diente Herzog Christoph zur Bekräftigung seiner Ansprüche. Wenn sich ihm gegenüber die österreichischen Diplomaten

[1] Eck an Herzog Wilhelm 13. April 1519 R. VI, S. 3.

[2] „E. f. g. wollen dem Kolner bevelen zu sehen, welcher gestalt erstlich Tübingen von e. f. g. aufgenomen sey, das wirdet er in des wirtembergischen zugs handlungen finden, denn die Oesterreichischen berühmen sich, daß Tübingen dergestalt dem jungen ingelassen, das in die pundsstende solchs verglichen haben mochten“. Eck an Herzog Wilhelm 19. December 1533 M. 220/4. 390.

[3] Ulmann S. 174. Roth S. 18.

auf den Nebenvertrag von 1520 und auf eine dort erwähnte Clausel stützen, deren rechtliche Existenz auch für das Jahr 1519 begründen wollen, so sehen wir, wo das Mißliche für Herzog Christoph lag. Das Verhängnißvolle für ihn war, daß jene durch den endgültigen Entscheid 1519 schon entkräftete Clausel in den Nebenvertrag von 1520 wieder hinein kam.

Da nun bei den Verhandlungen um die Versorgung der Kinder Herzog Ulrichs die Frage, was 1519 endgültig stipulirt wurde oder nicht, keinesfalls zur Besprechung gekommen sein kann, da Eck, der bairische Geschäftsträger selbst noch im Jahre 1533 darüber nicht belehrt und unterrichtet ist, so konnte österreichischerseits diese schon kraftlose „Tübinger Clausel“ ohne jeden Widerstand und mit ein paar Worten dem Vertrage einverleibt werden.

Wer wollte zweifeln, daß es eine vorsichtige, mit künftigen Fällen rechnende Politik war, die sich hier eine geschickte Waffe schmiedete?

Unbegreiflich müßte uns allerdings das Stillschweigen der Herzoge von Baiern erscheinen, wüßten wir nicht, daß sie selbst gegen die Verträge von 1520 protestirten und deren Rechtskraft für den Herzog bestritten, wäre uns nicht bekannt, daß andererseits Dr. Eck, die Seele der bairischen Politik, schon im Jahre 1533 aus religiösen Rücksichten als Parteigänger Christophs mit dem einen Fuße im österreichischen Lager stand[1].

Wie nun endlich diese Vergleichsbestimmung des Artikel IV als endgültige Capitulation in die württembergischen Geschichtsbücher bis heute überging, ist aus dem Vorhergehenden ersichtlich.

Alle gehen auf die Chronik Gabelkofers zurück! Außer der sehr authentischen Quelle „des Hörzug[2]“, der von jener Clausel nichts weiß, konnte diesem Chronisten nur das Actenstück von 1519, die Abrede vom 21.[3] April, keinesfalls der Nebenvertrag von 1520 vorliegen. Während aber in der Darstellung der Tübinger Capitulation[4] dieser Artikel IV noch als einfache Clausel den übrigen Punkten von ihm einverleibt ist, erhält er bei Besprechung der Augsburger Verhandlungen des Jahres 1520 von demselben Chronisten eine total andere Färbung und Bedeutung. In jenem von mir dem Wiener Originale gegenübergestellten Nebenvertrage ist Artikel IV keine Clausel mehr, sondern zu einer nachträglichen Stipulation und einem zeitlich getrennten Zusatzartikel umgebildet[5].

Pfister läßt, ohne jede Begründung diesen Charakter eines „nachträglichen Artikels“ noch mehr hervortreten. Nach seiner Darstellung wäre Tübingen den Kindern Ulrichs erb- und eigen-

[1] Diese merkwürdigen Wandlungen der Eckschen Politik gedenke ich an anderer Stelle, bei Betrachtung des letzten Bundestages näher auseinanderzusetzen.
[2] Ulmann, Forschungen VII.
[3] S. oben S. 95 Anm. 4.
[4] Steinhofer S. 588. 589.
[5] Vgl. oben a. a. O.

thümlich zugestellt, darauf das Schloß Neuffen erobert und mit gleicher Bedingung übergeben, in beiden Vogteien gehuldigt — und darauf erst nächträglich durch einen besondern „Zusatzartikel" diese Erbgerechtigkeit wieder entzogen worden[1].

In keiner Weise ist dieser von Gabelkofer und nach ihm von Pfister construirte „nachträgliche Zusatzartikel" begründet.

Die Darstellung der Tübinger Capitulation[2] bei Gabelkofer zeigt uns deutlich, wie die beiden Quellen, der Hörzug und die „Abrede", combinirt sind: er gibt uns in ziemlich buntem Durcheinander die einzelnen Bestimmungen der Capitulation scheinbar genau nach dem Actenstück der „Abrede" mit ihren fünf Artikeln, läßt aber gleich zu Anfang den Kindern Ulrichs als „rechter Erbherrschaft" huldigen und schöpft hier offenbar aus dem Hörzug. Nichtsdestoweniger läßt Gabelkofer, ohne jede weitere Begründung, diese „Erbgerechtigkeit" plötzlich wieder aufheben, „und soll solch Schloß und Amt Tübingen — fährt er nach Erzählung der einzelnen Artikel fort — den jungen Fürsten und Fürstin bleiben, biß ihnen das mit andrem gnugsamlich vergleicht und erstattet würdt".

Die bereits erwähnte[3], fälschlich als genauer Inhalt des Nebenvertrags von 1520 bezeichnete Stelle zeigt uns noch deutlicher dies Verhältniß.

Wenn es dort heißt, die Schlösser Tübingen und Neuffen seien zuerst 'simpliciter', dann mit „solcher Moderation" aufgegeben worden, daß sie verglichen werden müßte, so nimmt Gabelkofer die Uebergabe 'simpliciter' offenbar aus dem Hörzug, die „Moderation" aus Artikel IV der ihm jedenfalls vorgelegenen Abrede.

Sehen wir von dem keinesfalls haltbaren „nachträglichen Zusatzartikel" Gabelkofers und Pfisters ganz ab, so muß die in der „Abrede" vorhandene und von den württembergischen Geschichtsschreibern aufgenommene „Clausel" als letzte für den Besitzstand Herzog Christophs endgültige Entscheidung ebenso unhaltbar sein.

Die Abrede vom 21. April hatte allerdings die in dem bündischen Lager[4] bereits versprochene Erbgerechtigkeit den Kindern Ulrichs durch jene Clausel genommen, die Capitulation vom 25. April dagegen sie endgültig zugesagt und die Tübinger Bürgerschaft sie feierlich beschworen.

[1] Pfister S. 66. [2] Steinhofer S. 588. 589.
[3] S. 95 Anm. 4. [4] S. oben S. 103.

Beilagen.

I.

Abrede mit dem Schloß Tübingen (21. April 1519).

1. Es soll schlos stat und ampt Tüwingen sampt den zugehorigen leüten, gutern und nutzungen, ouch was im schlos Tüwingen ist den jungen fursten und furstin zugestellt werden.

2. Und sollen selbiger hern und freülin furmunder sein ire nechsten angepornen freund die konig. ertz-hertzogen zu Oesterrych und hertzog Wilhelm zu Beyrn, di sie auch als ire pflegkind in gnedigem und freuntlichem bevelh haben und das schlos von der kinder wegen besetzen sollen.

3. Sollen auch alle die in der besatzung des schloß Tüwingen ligen und begriffen sein, die seyen edel oder unedel, mit ihrer hab, so sie im schlos oder der stat haben, abziehen, auch denselben ire und ir wyb und kinder ligende güter widervolgen und zugestellt werden, und ein jeder verbunden sein bij der verpflichtung das die in einem monat wider die stend des punds nit dienen noch tätlich handelen. Und welliche lehen von hertzogen von Wirtemperg bisher gehapt, dieselben lesen in jars frist vom stund enphahen.

4. Und soll sollich schloß, stat und ampt den jungen fursten und fürstin belyben, bis inen das mit andrem gnugsamlich verglicht und erstat wirdet.

5. Und soll Tuwingen mit aller siner zugeherd wider die bundstend, auch alle stat und flecken des wirtempergischen lands, so den pundsstenden gehuldigt oder noch huldigen, samentlich und sonderlich nit gepruchtwerden, und darzu mit der stat und vogtey Tuwingen den bundstenden zugut, wann es zu schulden kompt, reyßen, ouch uff den landtägen wie andere gehuldigte leut des wirtempergischen lands erscheinen, das sich solliche burger, paurn und unterthanen gen Tuwingen gehorig nach notturft verschrijben und verpflichten sollen.

II.

Aus den Berichten des bairischen Secretärs Augustin Kölner.

Am Mitichen [20. April] ist man zu Entringen auch stillgelegen, am heiligen Antlas tag [22. April] ist man aus dem geleger zu Entringen zogen fur Tubingen, und hertzog Wilhelm gelegen in des von Bebenhausen hofen bei Lustnau und der bairisch raisig zeug gerings umb dasselb haus mit irn zelten, die Sickingischen im dorf Lustnau.

Desselben Pfintztags [22. April] zu abent hat man etlich

klain geschutz gelegert und zu nachts, auch zu morgens in das sloss geschossen.

Und am Pfintztag vor und ee man in das geleger chomen, hat man gutlich teidung und sprach gehalten mit der stat am Eritag [19. April] und Mitichen [20. April] und mit den im sloss am Mitichen, Pfintztag und Fritag [20. 21. und 22. April], wie die schriften hiebei anzaigen.

Und als man am Charfreitag [22. April] vormittags das sloss mit slangen und quartauen beschossen, hat man nachmittag wider ain taidung angestossen, und 600 knechte aus der stat und bei 200 knechten ausm slos weggezogen, und desselben tags weiter nachmittag auch am Osterabend [23. April] nichts geschossen, aber nichts minder die grossen hauptstück gelegert und zum slos geschantzt aufs negst hinzu.

III.

Herzog Wilhelm von Baiern an seinen Bruder Herzog Ludwig. Feldlager bei Tübingen, 26. April 1519.

Fruntlicher lieber bruder. Neuer zeitung des wirtembergischen kriegs halb thun wir euer lieb zu wissen:

Als am Charfreitag [22. April] negstverschienen mit dem vom adl im sloss Tubingen in treflicher anzal, als uns anlangt bis in die hundert gewest, ein fridlicher anstant gemacht ist worden, also das auf beiden teiln mit dem schiessen stillgestanden werden soll bis auf Montag nach dem Ostertag umb di acht ur zu morgens, doch das dazwischen yeder teil mit paüen und legerung des geschutz sein notturft handlen mog, mit anzaigung, wie dieselben vom adl in der zeit irn mitverwanten Petern von Ernberg zu hertzog Ulrichen von Wirtenberg schicken und ime alle gelegenhait und gestalt der sachen und in besonder unser kriegsrete gutlichen taiding und furgeslagen mittel berichten wolten, auf das ine irer ern halben in vil wege beswerlich wer, dieweil sy irs herrn sune und freulin bei ime im sloss hetten, in der sach on irs herrn rat, wissen und willen zu handlen; und aber Peter von Ernberg dan noch am Montag umb di acht ur nit chomen was, seien wir erpeten worden di sach desselben tags bis auf zwelf ur zu mittag aufzuziehn und den vom adl im sloss weiter sprach uf die furgeslagen mitl zuzelassen, und wiewol wir ine solhs mit beswurung bewilligt, auf das die schantzen gemacht, die kerb angefüllt und gesetzt und darzu klain und groß geschutz bis in die 52 stuck gegen den sloss aufs negst nach allem vorteil gelegert, so haben wir doch unsern kriegsreten mit den im sloss untersprach zuhalten widrumb zugelassen, und als sich solhe sprach bis umb zwei ur nachmittag verzogen, ist Peter von Ernberg dazwischen wider chomen und unser

kriegsrate darauf erpeten inen noch ain stund oder zwo zuzelassen, das sy sich, auf das sy es von uns nit in bevelh gehabt, zum tail gewidert, aber sich dannoch unser angemechtigt und dieselben zwo ur zugeben, und als um die vierd ur Peter von Ernberg und ein Waldegker zu den unsern wider aus dem sloss heraus gangen, die mit ungeduld so lang gewart, hat Peter von Ernberg den unsern zu versteen geben, wie sy im sloss mit ainer antwurt verfaßt, auf das sy in den furgeslagen mittl gar ain klaine endrung gethan hatten, und zestunden mit solher irer antburt chomen wurden, mit bit ainen klainen verzug daruf zuhalten, haben die unsern lenger nit warten und auch kain endrung in den furgeslagen mittln leiden wollen, sonder eilend und trutzlich zu der schantz geritten und den zwaien vom adl angesagt, das sy wider in das sloss, so wollen die unsern in ir schantz und irn vortail ziehn und yeder des pest auf seiner seitten versuchen und thun, darob die zwen hoch erschrocken und gepeten inen doch so vil zeit zegeben, bis sy wider zu irn gesellen mugen chomen. Darauf hat her Jörg von Frunsberg gesagt, er well seinen trumetter plasen lassen, so es sein und seiner verwanten zeit sei, und darnach das geschutz lassen hinain geen, mit mer worten. Damit haben die zwen abschaiden mussen, und die unsern sich in die schantz gethan, sich zum schiessen gericht, und als man gleich anfahen wollen mit dem geschutz gegen dem sloss zu arbeiten, haben die vom adl ir antburt in schriften heraus eilend geschickt und geben und die furgeslagen mittel angenomen mit ainer klainen verenderung in laut hiebeyliegender abschrift. Damit ist die sach zufriden gestelt, doch haben wir dannoch mit ine abgeredt, das sich yeder man aus dem sloss an sein gewarsam thue, und so das beschehn, alsdan ainen trumetter blasen lassen, wellen wir das geschutz in das slos hinain geen lassen, dann wir uns entlich entslossen hetten ungeschossen vom sloss nit mer abzuschaiden. Solhs ist beschehn und damit die bericht angenomen.

Wolten mir Euer Lieb in eil nit verhalten.

Datum im veldgeleger bey Tubingen am Fritag in dem heiligen Osterfest.

IV.

Huldigung Tübingens am 28. April.

Ir burgermaister gericht rat und gantze gemain der statt Tubingen allsamentlich und ein yeder besonder sullet nachvolgendt maß huldigung sweren, das ir nach vermög und inhalt der abred in belagerung und erobrung des sloss und stat Tubingen mit den stenden des Swebischen bunds an Montag in den heiligen Osterfeyrn im funfzehen hundert und neunzehenden jar aufgericht. den

durchleuchtigistn und durchleuchtigen fursten Karoln und herrn Ferdinando, in Hispanien khonign, ertzhertzogen zu Osterreich, und herrn Wilhelmen, pfalzgraven bey Rhein, hertzogen in Obren und Nidern Bairn, unsern genadigisten und genedigen herrn, als negstgesipten frundten und vormundern herrn Cristoffeln und freulin Anna, gebornen hertzogen und hertzogin zu Wirtemberg und Teckh, grafen und gräfin zu Mumpelgarth, geswistergern, als eurer rechten erbherrschaft, dieweil slos stat und ambt Tübingen den vermelten jungen fursten und furstin beleibt und mit anderm gnügsamlich nit vergleicht und erstat wirdet, darauf denselben jungen fursten und furstin und an irer stat irer genaden obgenenten vormundern getru gehorsam und gewertig sein wellet, irer genaden frumen furdern und schaden warnen und wenden und sonst alles das thün das getru gehorsam unterthan irer herrschaft schuldig sein, auch nichts mynder ir von der stat neben vorbemeltem bundt und dem sloss und vogtei Tuwingen den bundsstenden zu guet, wann es zu schulden chombt, wie ander des lands Wirtenberg gehuldigt unterthan, raisen und auf den landtegen erscheinen und was auf denselben landtegen beslossen und gehandlt wirdet neben anderm volziehn helfen, auch euch wider den pundt zu Swaben und desselben stennde und verwandten nit gebrauchen lassen und uber das alles den pundstenden notturftig verschreibung geben, alles trulich on gevärde.

Und darauf das zu Got und den hailigen mit aufgehaben fyngern ainen aid sweren und nachsprechen wie hernach volgt:

Wir all samentlich und onser yeder besonder sworn hiemit zu Got ainen aid, das wir das alles und yedes wie uns itz vorgelesen ist trulich halten und volziehn wollen, als uns Got helf und die hailigen.

Dise pflicht ist an Pfintztag nach den osterfeirn anno 19 durch die stat und vogtei beschehen.

Wallenstein
und
die Sachsen in Böhmen (1631—1632).

Von

Hermann Hallwich.

8*

Vorwort.

In einer Reihe von Publicationen habe ich gezeigt, daß trotz des geradezu erstaunlichen Reichthums unsrer Wallenstein-Literatur, namentlich der deutschen, die entscheidenden Quellen zur Beurtheilung der Handlungsweise ihres Helden — eines der unstreitig genialsten, bedeutendsten Männer der Geschichte der Neuzeit — noch bei weitem nicht erschöpft sind.

Das galt bis vor kurzem in erster Linie von dem das höchste Interesse absorbirenden letzten Lebensjahre des einstigen Herzogs-Generalissimus. Und doch: — „es ist ein Meer auszutrinken!" — seufzte bekanntlich schon Friedrich Schiller bei der ihm eigenthümlichen gewissenhaften Sammlung von Materialien just zu „Wallensteins Tod".

Auffallend zahlreich sind relativ genommen die archivalischen Mittheilungen, welche für die ersten Monate des zweiten Generalates Wallensteins, insbesondere seit den fünfziger Jahren, zur Verfügung stehen. Hierher gehören vor allem die von K. G. Helbig aus dem königl. sächsischen Hauptstaatsarchive in Dresden [1] und die von B. Dudik aus dem kaiserl. und königl. Kriegsarchive in Wien [2] edirten Correspondenzen. Die nach Zeit und Stoff gleichfalls dahin bezüglichen Schriften eines Friedrich Hurter verdienen um ihres gänzlich unkritischen Wesens willen kaum Erwähnung [3]. Dagegen mußten die von den Erstgenannten gelieferten zahlreichen urkundlichen Daten um so erwünschter sein, als

[1] Helbig, Wallenstein und Arnim, 1632—1634 (Dresden 1850); Gustav Adolf und die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg 1630—1632 (Leipzig 1854).

[2] Dudik, Waldstein von seiner Enthebung bis zur abermaligen Uebernahme des Armee-Obercommando vom 13. August 1630 bis 13. April 1632. (Wien 1858); „Waldsteins Correspondenz. Eine Nachlese". I und II (XXXII. und XXXVI. Band des „Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen". Wien 1865 und 1866).

[3] Hievon macht auch dessen im Vergleich beste Abhandlung: „Wallenstein als Bildner eines Heeres" (in V. Streffleurs „Oesterreich. Militär. Zeitschrift", III. Jahrg., 1. Band. Wien 1862) keine Ausnahme — eine Zusammenstellung von Willkürlichkeiten, Irrthümern und Unwahrheiten.

durch dieselben eine von der sehr verdienstlichen „Neuen militärischen Zeitschrift“ [1] der Jahre 1811—1812 (bekanntlich einer der Hauptquellen für „Albrechts von Wallenstein . . . ungedruckte, eigenhändige, vertrauliche Briefe“, herausgegeben von Friedrich Förster) offengelassene Lücke in anscheinend befriedigendster Weise ausgefüllt wurde.

Doch eben nur scheinbar.

Eine Anzahl bisher ungedruckter Briefe über die diplomatischen Beziehungen Wallensteins zu Arnim, die ich vor Kurzem veröffentlicht [2], dürfte dies bereits nachgewiesen haben. Nachstehende Abhandlung soll weiter einen bescheidenen Beleg hiefür erbringen. An der Hand mehrerer hundert bis zur Stunde unbenützter Briefe und Acten vorzüglich der Archive zu Dresden, Wien und Prag soll dieselbe es versuchen, eine nach dem heutigen Stande der Geschichtsforschung — wie dem Sachverständigen wohlbekannt — noch sehr im Argen liegende, inhaltreiche Epoche böhmisch-sächsischer, also deutscher Geschichte zu erzählen, mit specieller Rücksicht auf den Einfluß, welchen auf deren Entwicklungsgang der Mann genommen, dessen Name an der Spitze dieser Zeilen steht.

Es hatte Helbig bei Durchforschung des Archivs zu Dresden nicht die Absicht, die kriegerischen Ereignisse der Zeit, die er behandelte, auch nur beiläufig darzustellen. Was in dieser Hinsicht aus gleicher Quelle hier geboten wird, darf daher — so wenig oder viel es sei — als völlig neu betrachtet werden. Das Uebrige mag immerhin als bloße Ergänzung gelten.

Auch aus dem Wiener Kriegsarchive bescheide ich mich gern nur Nachträge zu Dudiks Ausbeute zu liefern. Ihr Gewicht zu schätzen, muß selbstredend dem Leser überlassen bleiben. Eine Würdigung Wallensteins als „Schöpfers kühner Heere“ ohne sorgfältige Benutzung der in letzterem Archive aufbewahrten, nach vielen hundert Nummern zählenden „Bestallungsacten“ schien mir durchaus unthunlich. Vielleicht kommt aber eine und die andere Aehre, die ich aufzulesen hatte, auch dem „Staatsmanne“ Wallenstein, dem großen Ganzen seiner eigenartigen Persönlichkeit zu gute.

Die Benutzung des seither fast unzugänglichen Statthalterei-, beziehungsweise Gubernial-Archivs in Prag verdanke ich der gütigen Vermittlung des Herrn Landesarchivars Prof. Dr. Gindely. Hinsichtlich der Provenienz der sonst verwendeten Urkunden sei es erlaubt, auf die Einleitung zum 1. Bande meines Buches über „Wallensteins Ende“ zu verweisen.

Das Leben eines wahrhaft großen Mannes ist unerschöpflich —

[1] Im Folgenden citirt nach dem Wiederabdruck der betr. Urkunden in „Miscellen aus dem Gebiete der militär. Wissenschaften. Aus den vergriffenen Jahrgängen 1811 und 1812 der österreich. militär. Zeitschrift“ (Wien 1820).

[2] Wallenstein und Arnim im Frühjahre 1632. (Prag 1879).

für Mit- und Nachwelt. Glaube doch keiner, der es unternimmt, ein solches in seiner Totalität oder auch nur in seinen Theilen den Zeitgenossen zu schildern, damit eine Frage endgiltig zu „lösen". Er wird gewiß Nachfolger finden, die, auf seinen Schultern stehend, ihm klärlich beweisen, daß all sein Wissen und Können eitel Stückwerk gewesen. In dieser Voraussetzung habe ich meine Wallenstein-Studien begonnen und nun vorläufig abgeschlossen; in keiner anderen übergebe ich vorliegenden Beitrag zur Geschichte Wallensteins und seiner Zeit dem Urtheil wohlwollender Fachmänner.

I.

Während des ganzen, allzu langwierigen „großen Krieges" in Deutschland hat Kur-Sachsen niemals eine so wichtige und vortheilhafte Stellung eingenommen als zu Ausgang des Jahres 1631.

Die wohlgemeinte Absicht Kurfürst Johann Georgs I., des früheren Bundesgenossen Kaiser Ferdinands II., nach Vereinigung eines großen Theils der protestantischen Stände Deutschlands unter Führung König Gustav Adolfs von Schweden in dem wachsenden Kampfe zwischen Kaiser und Reich eine ausschlaggebende dritte Partei zu schaffen, zu lenken und zu leiten und auf solche Weise Herr der Geschicke aller zu werden, war allerdings bei dem absoluten Mangel an den nöthigen persönlichen Gaben kläglich genug gescheitert. Der Anschluß Brandenburgs an die Sache Schwedens; die geradezu barbarische Behandlung der sächsischen Länder durch den ligistisch-kaiserlichen Heerführer; die klugberechnenden, immer wärmeren Anerbietungen des im Anmarsch begriffenen siegreichen Königs; endlich, und zwar — bei einiger Kenntnis des Privatcharakters Johann Georgs muß dies plausibel erscheinen — nicht in letzter Linie, das ungestüme Drängen der kurfürstlichen Gemahlin Magdalena Sibylla, einer glühenden Verehrerin des nordischen „Glaubenshelden" und geschworenen Feindin des „verfluchten und vermaledeiten Kaisers"[1]: das alles hatte in kurzer Frist das sehr verschwommene neutrale Concept des just nicht großen Diplomaten Johann Georg „gar arg verrückt" und, wie alle Welt, so auch das Haupt des Wettiner Hauses zuletzt gezwungen, Farbe zu bekennen.

Von Leipzig aus hatte Johann Georg Ende Augusts die längst geführten Verhandlungen mit Schweden ernstlich wieder aufgenommen, indem er den Rittmeister Friedrich Wilhelm von Vitzthum mit dem Befehl entsendete, bei dem Könige „um Verstat-

[1] Worte M. Sibyllas bei K. Aug. Müller, Forschungen I, 61.

tung geheimer Audienz anzusuchen und, was ihm befohlen, mündlich anzubringen"[1]. Vitzthum war alsbald, selbstverständlich mit den besten Versprechungen, zurückgekehrt und demselben ein Vertrauter Gustav Adolfs, der Geheime Hofrath Jakob Steinberg, auf dem Fuße gefolgt, „mit angelegener Werbung" um „unverweilte Audienz" ersuchend[2].

Die nachdrücklichste Werbung war offenbar die Mittheilung des Gesandten, sein Gebieter stehe drei Meilen von Wittenberg, so wohlgerüstet, daß er „nunmehr in die achtundzwanzigtausend und mehr Mann verhoffentlich bei einander haben werde". Ein Entschluß müsse gefaßt werden, fuhr Steinberg fort; und sei erklärlich, daß dem Könige „bei solcher schweren Last und in solchen von den Kaiserlichen schon verdorbenen Landen eine Stunde einen Monat und ein Tag ein Jahr lang währen müsse". Da er den General Tilly „als einen vernünftigen, erfahrenen und alten, listigen Capitain" erkenne, wäre nicht zu zweifeln, „er würde unversäumt einziger Zeit nach den regulis recte et prudenter gerendi belli procediren". Diese 'regulae' aber geböten dem Feinde, nichts anderes zu thun, „als mit aller zusammengezogenen Macht zwischen Ihre königl. Majestät und Ihre kurfürstl. Durchlaucht geradeein an die Elbe zu gehen und die Elbepässe derogestalt zu vernageln und verriegeln, daß weder Ihre königl. Majestät Ihrer kurfürstl. Durchlaucht noch Ihre kurfürstl. Durchlaucht Ihrer königl. Majestät mehr succurriren und die hilfliche Hand bieten, er aber (Tilly) auf eine Partei, die ihm zu ruiniren am leichtesten scheinen möchte, mit alleräußerster Gewalt losstreichen könnte". Dem allen wäre auf keine Weise besser und sicherer zu begegnen, „als wenn Ihre königl. Majestät und Ihre kurfürstl. Durchlaucht sich unverweilt unter sich und mit ihren Armeen an gelegenen Oertern conjungirten, das Prävenire spielten, in der Person beisammen thäten, die gemeine, sehr periclitirende evangelische Sache und, wie dem Unheil zum schleunigsten und sichersten abzuhelfen, mit gesammtem Rath wohl erwögen, zu einhelligem Schluß brächten und endlich junctis copiis et viribus exequirten". . .[3].

Die Antwort, die Steinberg noch am selben Tage empfangen, war dahin gegangen, daß der Kurfürst „gleichsam zum Aufbruch alles fertig machen lassen und entschlossen, sich morgendes Tages, geliebts Gott, mit dero Armee an den Elbstrom zu begeben",

[1] Johann Georg an Gustav Adolf, d. d. Leipzig, 18. (28.) August 1631; Concept, Hauptstaatsarch. Dresden. — Um Misverständnissen vorzubeugen, sei ein- für allemal bemerkt, daß in dem Text vorliegender Abhandlung die Zeitangaben durchwegs nach dem Kalender neuen Styls zu verstehen sind.

[2] Gustav Adolf an Johann Georg, d. d. Hauptquartier Görzig, 21. (31.) Aug.; Orig. m. S. u. Adr. das.

[3] Steinberg an Johann Georg, d. d. Leipzig, 23. August (2. Sept.); Orig. das.

dem Könige die Bezeichnung des Ortes überlassend, „sich in Person freundlich zu ersehen und zu besprechen“ [1].

Drei Tage später war der Kurfürst in Torgau eingetroffen, um von da allerdings nicht, wie er verheißen, eine persönliche Unterredung zu suchen, wol aber sofort seinen Feldmarschall Hans Georg von Arnim „in Sachen, daran uns und unserm geliebten Vaterland merklich und viel gelegen“, an Gustav Adolf abzuordnen [2]. Schon vierundzwanzig Stunden später hatte dieser aus dem Lager zu Coswig den Marschall wieder entlassen [3], und meldete Arnim des Königs Bedauern über das Nichtzustandekommen der Zusammenkunft, wie dessen Dank für die Gewährung erbetener Quartiere, vor allem aber dessen „Bedenken“, daß „vordersamst die Conjunction beeder Armeen geschehe, dazu Ihre königl. Majestät ganz willig“ — unter den Bedingungen, die der sächsische Marschall zu Papier gebracht hatte —: daß der Kurfürst „sich gefallen lasse: 1. Ihrer Majestät den Paß und Repaß, wenn solches die Nothdurft erfordert, zu verstatten; 2. die nothdürftigen vivres und Unterhalt für dero Armee, so lange dieselbe in Ihrer Durchlaucht Landen; 3. daß Ihrer Majestät in dem, was des Krieges Nothdurft erfordert und sie zu Ihrer kurfürstl. Durchlaucht Bestem rathen würde, Folge geleistet“ werde. „Und sollten Eure kurfürstl. Durchlaucht“, lautet der Schluß der Arnim'schen Relation, „das feste Vertrauen zu Ihrer Majestät haben, daß sie

[1] Johann Georg an Gustav Adolf, d. d. Leipzig, 23. August (2. Sept.), sammt Steinbergs „Anbringen“ vom selben Tage; Orig., resp. Conc. das. Von Interesse dürften auch zwei hierher gehörige Berichte des damaligen Commandanten von Wittenberg, Obr. Eustachius Löser, an Kurfürst Joh. Georg sein, in deren Erstem (d. d. 23. Aug. [2. Sept.]) es heißt: der König von Schweden sei mit etlichen tausend Mann „nahent an der Grändze alhier ankommen“ und habe das Hauptquartier in Coswig genommen. „Heut Mittages nach 1 Uhren“ habe er (der König) einen Offizier an ihn geschickt, mit der Meldung, er wolle „dieses orths die Brücken und das neue Wergk recognosciren und besichtigenn“. Da er aber (Löser), ohne Befehl, dies Begehren abgeschlagen, habe der König verlangt, zu ihm hinaus zu kommen, weshalb Letzterer mit fünf Corneten „näher bey der Brücken“ vor der Stadt erschien. „Ist dieses Ihr discurs gewesen, daß Sie E. Churf. Durchl. resolution durch den Ritmeister Vitzthumb, welches langen außenbleibens sie sich verwunderten, mit großen verlangen, weill die Proviandt vor Ihre Armee sehr abginge, erwarten theten“. In dem zweiten Schreiben meldet Löser, 26. Aug. (5. Sept.), „zu Mithag umb 11 Uhr“, ein an den König abgesandter Oberstlieutenant (Kurt von Burgsdorf) komme soeben zurück und berichte, „das ihr May. heute inner Stunde allhie bey Wittenberk anlangen undt E. Churf. Durchl. zu Unterredung erwartten werden: ingleichen das der Churfürst von Brandenburk morgen fruhe auch alhie sein wil. Soferne nun Euer Churf. Durchl. dieselben alhie vorwartten könten, sehen sie es gerne; wo aber nicht, möchten sich doch E. Durchl. erchleren, wo sie zu deroselben kommen möchten“. Origg. m. S. u. Adr. das.

[2] Johann Georg an Gustav Adolf, d. d. Torgau „in eyl“ 26. August (5. Sept.); Conc. das.

[3] Gustav Adolf an Joh. Georg, d. d. Coswig, 27. Aug. (6. Sept.); Orig. m. S. u. Adr. das.

es treu und von aufrichtigem Herzen mit Eurer Durchlaucht meinten; wollten auch solches mit Darsetzung ihres Vermögens, Leibes und Blutes realiter demonstriren und beweisen" [1].

Noch zweimal war Arnim von Torgau nach Coswig und von dort mit Steinberg an das kurfürstliche Hoflager abgegangen [2], bis am 11. September der gegenseitige „Revers" zu Stande gekommen war, der auf Grund der mitgetheilten Propositionen die Vereinigung der schwedisch-sächsischen Streitkräfte wider „Tilly", den gemeinsamen Feind, besiegelte [3].

Der Tag von Breitenfeld (17. September) hatte den Feind zu Boden geworfen und Sachsen mit Einem Schlage von allen ungebetenen Gästen befreit. Schon waren auch die kaiserlichen Oberste Aldringen und Holk in Sachsen erschienen und jener bis Magdala, dieser sogar bis Weißenfels vorgedrungen, als sie die Nachricht von der gänzlichen Niederlage ihres Höchstcommandirenden zur Umkehr zwang [4]. Der ausgesprochene Zweck der Troppau-Wittenberger Defensiv-Reverse war über Erwarten vollständig erfüllt — was war nunmehr die Aufgabe Sachsens?

„Wenn Fürsten Krieg wollen", sagt irgendwo König Friedrich II. von Preußen, ein competenter Zeuge in dergleichen Fragen, „so beginnen sie ihn und lassen dann einen arbeitsamen Rechtsgelehrten kommen, der beweist, daß es also Recht sei". — Und so griff Johann Georg von Sachsen, offenbar auf Rath eines größeren Meisters, zur Offensive, um später, nachdem der Schritt gethan war, das Urtheil seiner „deputirten Räthe" wegen „etwaiger Fortsetzung des Krieges" einzuholen. Nachdem die (nicht geringen) Schäden, welche die Breitenfelder Schlacht der kurfürstlichen Armee zugefügt hatte, nothdürftig ausgeglichen und sodann einzelne von den kaiserlichen Garnisonen verlassene Städte in der Lausitz wohlbesetzt worden waren, traf Arnim Anstalt, den Kriegsschauplatz nach einem kaiserlichen Erbland zu verlegen. — Schlesien oder Böhmen, war die Frage. Arnim selbst war aus Gründen, die wir später erfahren werden, für Schlesien; die

[1] Orig. (ohne Datum), eigenhändig, das.

[2] Creditive und Recreditive, d. d. Torgau, 29. Aug. (8. Sept.) und 1. (11.) Sept.; resp. Wittenberg, 31. Aug. (10. Sept.), Conc., resp. Origg. das. Bereits von ersterem Tage datirt der kurfürstl. Befehl an Obr. Löser, „daß Irer kön. M. und dero Armee der Paß uber unsere Elb Brücken zu Wittenbergk verstattet werden solle"; Conc. das.

[3] Conc., resp. Orig. das.

[4] Johann Balth. Fälcker (Amtsvoigt) an Johann Georg, d. d. Weißenfels, 9. (19.) Sept.: „Gestriges Mittags" habe Holk „alhier in der Stadt aufn Marckte 3 Stunden langk in grosen Furchten Quartier gehalten undt endtlich nach empfangenen Futter undt Mahl wieder seinen Wegk nach der Naumburgk, do er doch erstlich auf Halla uber die hisige Brücke gewolt, genommen"; Aldringen liege mit seinem Volke „zu Medell zwischen Jehna und Weymar". Orig., Hauptstaatsarch. Dresden. Letztere Nachricht stimmt genau mit Aldringens Schreiben bei Förster, Wallensteins Briefe II, 108 ff.

Mehrheit der Geheimen Räthe, wie des Kriegsrathes, entschied für Böhmen, und der Feldherr fügte sich.

Am 4. November 1631 überschritten die Sachsen auf zwei verschiedenen Punkten die böhmische Grenze. Zunächst fiel Schluckenau, eine Besitzung des Grafen Wolf von Mannsfeld, in ihre Hände, und wurden in der folgenden Nacht Stadt und Schloß Tetschen — vormals den Herren von Bünau, nunmehr als confiscirtes Gut dem Grafen Christoph Simon von Thun gehörig — mit Accord genommen. Gleichzeitig hatte ein anderes Corps auf der Straße von Peterswalde sich der königl. Freistadt Außig genähert, deren geringe Besatzung von einhundert Reitern den festen Platz ohne Schwertstreich räumte und damit den Angreifern „sehr reiche Beuten und von Wein und allerhand Victualien einen Ueberfluß“ preisgab. Unaufgehalten ging der Strom der Invasion Elbe-aufwärts an beiden Ufern, und erreichte derselbe noch am 5. November das gleichfalls sehr schwach besetzte, durch seine Lage aber und namentlich durch seine „ebenso kunstreiche als kostbare“ Elbebrücke hochbedeutende Leitmeritz, während genau zur selben Zeit ein mäßiges Streifcorps von Außig her die Thermenstadt Teplitz überfiel und mitsammt der nahe gelegenen, erst kurz vorher von Wilhelm Kinsky mit ungeheuerem Aufwand neuerbauten starken Veste Neuschloß (Daubrawská hora), trotz einer kaiserlichen Garnison von vierhundert Mann, in Besitz nahm, um sofort auch die umliegenden Orte Graupen, Klostergrab, Dux u. s. w. in Contribution zu setzen [1].

Drei Tage lang ließ Arnim seine Truppen in Leitmeritz rasten. Alsdann überschritt er mit gesammter Macht die Elbe und marschirte gegen die durch eine zweite große Elbebrücke strategisch wichtige Stadt Raudnitz, Eigenthum der Fürstin Polyxena

[1] Nach Archivalien der genannten Orte, insbesondere der Chroniken Michael Weiners (Mscr. Stadtarch. Graupen), Wolfg. Kropfs (Mscr. Schloßarch. Tetschen) und Dr. Dion. Johns (Mscr. Stadtarch. Teplitz), deren ziffermäßige Details hier mit den Angaben in Theatrum europaeum II (1633), 443, und Khevenhiller, Annales Ferdinand. XI, 1918 sq., größtentheils übereinstimmen. Vorzüglich die genauen Aufzeichnungen des erstgenannten Chronisten, eines unmittelbaren Zeitgenossen, lassen hinsichtlich der Richtigkeit der oben festgestellten chronologischen Daten gegenüber den vielfach variirenden Zeitangaben anderer keinen Zweifel zu. Wenn z. B. Jul. Lippert, in seiner verdienstlichen Gesch. der Stadt Leitmeritz S. 417 ff., die sächsische Armee am 25. Oct. über die Grenze rücken und „am 15. Nov.“ die Stadt Leitmeritz einnehmen läßt, so hat er offenbar bei ersterer Notiz das Datum alten Styls für ein solches neuen Kalenders und bei letzterer Nachricht das ursprüngliche Datum (5. Nov.) neuen Kalenders für ein solches alten Styls genommen. wodurch in der Zeitrechnung eine Differenz von nicht weniger als zwanzig Tagen entstanden ist, während es sich thatsächlich um die Ereignisse zweier Tage handelt. Die von demselben Autor gemeldete Niederbrennung zahlreicher Ortschaften durch die Invasionsarmee müssen wir dahingestellt sein lassen; die von ihm auf denselben Zeitpunkt verlegte Zerstörung der Leitmeritzer Brücke ist, wie gezeigt werden wird, bestimmt ein Hysteronproteron.

Lobkowitz. In der Nacht des 8. Novembers wurde auch Raudnitz „unversehens eingenommen" und darin „alles, weil die ganze Stadt katholisch, ausgeplündert und viel vornehme Personen gefangen". „Es waren trefflich reiche Juden an diesem Ort wohnhaftig, welche sich wohl leiden und tapfer schwitzen mußten" [1]. In sämmtlichen eroberten Städten, sowie in Doxan, Budin, Libochowitz u. s. w., wurden Besatzungen zurückgelassen. Von Budin aus, wo der Feldzeugmeister Joh. Melchior von Schwalbach mit einer Anzahl schwerer Belagerungsstücke zum Heere stieß, ging Arnim unmittelbar auf Prag los. Es war am 13. November, als er sich gegen Schlan in Bewegung setzte, um noch in der Nacht des folgenden Tages auf der südwestlichen Höhe vor der Landeshauptstadt — auf dem Weißen Berge — anzulangen und seine Geschütze aufzupflanzen [2].

Alle diese Erfolge waren in der That überraschend, ja ungeheuerlich. Vor wenig mehr als acht Wochen hätte kein Sterblicher dergleichen zu denken gewagt — und zweifellos am allerwenigsten der damals völlig rath- und thatlose Kurfürst von Sachsen, der nunmehrige Herr der Lage. Mit- und Nachwelt vermochte einen solchen Umschwung der Dinge nicht zu fassen und suchte darum, wie das zu geschehen pflegt, das Räthsel durch Verdächtigung zu lösen. Es fehlt noch heute nicht an sonst besonnenen Geschichtschreibern, welche ohne Bedenken die alte Fabel nacherzählen, daß dem feindlichen Feldherrn auf seinem Siegeszuge nach Böhmen „der dem Kaiser grollende — Wallenstein für eigenen Vortheil die Wege gebahnt zu haben scheint". Einfach-nackte Thatsachen sollen den Werth oder Unwerth einer solchen Behauptung darthun.

Es hält heute schwer, auch nur annähernd den Eindruck zu schildern, welchen die Niederlage zu Breitenfeld im ligistisch-kaiserlichen Lager nach allen Richtungen hervorgerufen hatte. Je größer die Siegeszuversicht kurz vor der Entscheidung gewesen war, desto grenzenloser nun die Ernüchterung. In heller Verzweiflung warf sich Maximilian von Baiern den Franzosen in die Arme. Mit schwerem Herzen that Ferdinand II. nach langem Bedenken das Klügste, was er thun konnte, und wandte sich um Rath und Hilfe an seinen Ex-Feldherrn, den vor Jahresfrist vorzüglich auf An-

[1] Theatr. europ. II und Khevenhiller XI, l. c. Beckowsky, Poselkyně III, 103.

[2] K. Jerom. Erben in časopis českého museum XXVII (1853). Die dort abgedruckte werthvolle Denkschrift des Magistrates der drei Prager Städte vom 29. Dec. 1632 liegt dem bezügl. Nachrichten Beckowskys a. a. O., sowie einer schätzbaren Abhandlung J. Celakowskys in 'Osvěta' II (1872), 702 ff., zu Grunde. Ihre Zeitangaben sind, wie sich im Folgenden noch wiederholt erweisen wird, unwidersprechlich. Es ist darum irrig, wenn G. Droysen (Webers Archiv für die sächs. Gesch. XII, 126) schon am 1. (10.) November Prag durch Arnim „anblasen" läßt.

bringen desselben Maximilian von Baiern „abgedankten" Herzog von Friedland, der, zurückgezogen in seinen Prager Palast, den Gang der Ereignisse allerdings mit großer, wenngleich schmerzlicher Genugthuung verfolgen durfte. Die kaiserlichen Generale, deren Obhut Böhmen augenblicklich anvertraut war, Marradas, der in Prag commandirte, und Tiefenbach, der aus Schlesien im Anzug war: beide suchten ihre Zuflucht gleichfalls nur bei Wallenstein. Ein anschauliches Bild der damaligen allgemeinen Verwirrung bieten die inneren Zustände der Stadt Prag.

Schon im October hatten die Statthalter daselbst einem Theil der Bürgerschaft, die nach dem „glücklichen und glorreichen Siege des Kaisers auf dem Weißen Berge" [1] entwaffnet worden war, die Waffen wieder ausgeliefert, um so die Stadt, deren Sicherheit viel zu wünschen übrig ließ, widerstandsfähiger zu machen. Doch schon begann auch das Gerücht eines feindlichen Einfalles in Böhmen sich zu verbreiten, und flüchteten bereits viele der reichsten und angesehensten Bürger mit Weib und Kind und Habseligkeiten in fast ununterbrochenen Wagenreihen aus der Stadt. Seither hatte jeder Tag neue Hiobsposten gebracht. Bei der Nachricht von dem Falle der Stadt Leitmeritz faßte alle ein panischer Schrecken. Die kaiserlichen Herren Statthalter „geruhten" sofort die Acten der böhmischen Kanzlei nach Budweis fortzuschaffen, jeder Einzelne aber zu einem andern Thore hinauszuflüchten, „wohin es am ungefährlichsten schien". Der einzige Graf Paul Michna blieb. Dagegen strömten ohne Unterlaß große Massen fliehenden Volkes vom flachen Lande in die Hauptstadt hinein, die unglaublichsten Märchen von den Gräuelthaten des nahenden Feindes verbreitend. Aller Augen kehrten sich in höchster Noth auch hier zu Wallenstein.

Eine Deputation des Altstädter Rathes erschien bei ihm (8. Nov.), die der Herzog, trotz heftigen Podagras, mit gnädigen Worten empfing. „Gern höre ich von den Pragern", sprach er, „daß sie zu mir das alte Vertrauen tragen und meinen Rath suchen. Ungern sehe ich, daß die Herren Statthalter Prag verlassen; meine Krankheit schmerzt mich nicht so sehr wie diese Flucht". Er habe, fuhr er fort, einen Trompeter des Feldmarschalls Arnim bei sich, der diesem Nachricht bringen solle wegen einer persönlichen Zusammenkunft mit ihm, dem Herzog; er halte ihn geflissentlich zurück, damit jene Flucht bei dem Gegner nicht ruchbar werde und zu allerhand Nachtheil und Gespött Veranlassung gebe. „Wo immer ich Euch humanitus werde helfen können", schloß Wallenstein, „will ich es gerne thun". Hocherfreut kehrten die Abgesandten zu den Ihren zurück — um durch neue Unglücksbotschaften

[1] Worte des Prager Magistrates in der bezogenen Denkschrift bei Erben a. a. O., 3. Heft, 502, der wir in den nachstehenden, auf Prag bezüglichen Angaben folgen, sie aus den bei Beckowsky abgedruckten Urkunden ergänzend.

neuerdings in Angst und Schrecken versetzt zu werden. Räuberische Banden durchstreiften plündernd und mordend die Umgebung Prags, erschlugen viele der flüchtigen Bürger und suchten sogar in Haufen die Thore der Stadt zu durchbrechen. Es galt die äußerste Wachsamkeit der Magistratsorgane bei Tag und Nacht; und doch hatte das geregelte Rechtsverfahren selbstverständlich längst eingestellt werden müssen.

Mit Entsetzen erfuhren die Väter der Stadt am Morgen des 9. Novembers, daß auch der Herzog von Friedland, Michna nnd Marradas sie nun verlassen wollen. Wieder eilten die erwählten Vertrauensmänner der Altstadt zum Herzog, ihre Ohnmacht zu klagen. Er müsse nach Pardubitz reisen, war die Antwort; die Sicherheit seiner Besitzungen erheische dies. „Ich erkenne es selbst“, fuhr Wallenstein fort, „daß Ihr schwerlich Prag werdet halten und Euch der Macht erwehren können. Sobald aber Arnim, wie dies Brauch, einen Feldtrompeter an Euch sendet, habe ich nicht nöthig, Euch erst zu belehren; Ihr selbst werdet sehen, was zu thun. Ich kenne Arnim gar wohl; er war mein Marschall und ist ein guter Mann und discret. Er nimmt kein Dorf und kein Städtchen, ohne es vorher gefragt zu haben, ob man sich wehren oder ergeben wolle — geschweige denn Prag“. Sie verabschiedend, wies der Herzog die Deputation an Marradas, den Landescommandirenden. In Gegenwart Marradas' und anderer „ansehnlicher Herren“ ertheilte ihr Graf Michna die Versicherung, die er alsbald auch den Delegirten der Neustadt und der Kleinseite wiederholte: „sie würden nicht abreisen, sondern, wie ehrlichen Männern ziemt, bei ihnen verbleiben“. — Ob wol den armen Leuten der Widerspruch dieser Vertröstung mit den im „Friedländer Hause“ gehörten Worten auffiel?

Schon am nächsten Morgen drängte sich auf der Moldaubrücke Fuhrwerk an Fuhrwerk, und eilten wieder viele „ansehnliche Herren“ davon, was nicht zur Beruhigung beitrug. Der Kaiserrichter und der Primator gingen zur Brücke und harrten am dortigen Zollhäuschen, bis Wallenstein in einer Senfte vorbeigetragen wurde. Kaum wurde der Herzog ihrer gewahr, als er die Senfte halten ließ und ihnen mit Worten des Trostes die Hände reichte, die sie gerührt und ehrerbietig küßten. — Bald nach dem Herzog ritt an ihnen Graf Michna vorbei, sprach zu dem Volke und stellte dem Magistrate die Mittheilung eines — Capitulations-Entwurfes in Aussicht. Ihm folgte bei Einbruch der Nacht Don Marradas mitsammt der ganzen Besatzung, die Stadt ihrem Schicksal überlassend; er zog über den Wysehrad gegen Tabor. Das Geheul der Männer, Weiber und Kinder folgte ihm nach.

Es waren angstvolle Tage für die Prager Bevölkerung, die also wehrlos ihrer Zukunft entgegensah. Man kann jedoch ihrer Vertretung das Zeugnis nicht versagen, daß sie in solcher schweren Bedrängnis von innen und außen — wie auch späterhin, in

ähnlicher ernster Prüfungszeit — sich besser bewährte als die sonst von Staatswegen berufenen Regierungsmänner, die eben in der Stunde der Gefahr nicht da waren. Die vereinigten Magistrate der drei Stadtgemeinden erwählten einen Ausschuß, der an Wachsamkeit und Rührigkeit nichts zu wünschen übrig ließ. Der „süße" Pöbel, der nicht übel Miene machte, bewaffnet, wie er war, in der allgemeinen Zerfahrenheit sich zur Geltung zu bringen, wurde mit Ernst in Zaum gehalten. Wieder am 11. November ward ein eigener Abgesandter an den Herzog von Friedland entboten, um Raths zu erholen und zugleich ein eben eingelangtes Schreiben Arnims an den Herzog zu befördern. Fünf der vertrauenswürdigsten Rathsmänner wurden am selben Tage ausgesendet, um sich Gewißheit über die etwaige Nähe des Feindes zu verschaffen; bis Tursko, anderthalb Meilen nördlich von Prag, war keine Spur vom Feinde wahrzunehmen. Dagegen überstiegen die Meldungen, die in den nächsten Tagen über den mordbrennerischen Unfug des Landvolkes einkamen, alle Begriffe; einheimisches und fremdes Gesindel stürmte die Vesten und Schlösser des Landes und plünderte und zerstörte sie unter häufigem Blutvergießen.

Soeben hatten am 14. November vor Tagesanbruch die Prager sowol an Marradas in Tabor als an die Statthalter in Budweis Eilboten ausgeschickt, sie flehentlich um Hilfe zu bitten, als ein Courier des Ersteren dem Bürgermeister der Altstadt ein Schreiben überbrachte, das allerdings geeignet schien, neue Hoffnungen zu erwecken. Der Landescommandirende avisirte die drei Prager Städte aus Tabor, 13. Nov.[1]: er habe just die bestimmte Nachricht empfangen, daß ein „starker Succurs" zu Schiffe in Passau angekommen sei, dem er sofort Befehl ertheilt, nunmehr bei Tag und Tag „hereinwärts" zu marschiren. Sei der Feind noch nicht in Prag, gebe man augenblicklich mit demselben Courier Aviso. „Morgen", schrieb Marradas weiter, „werde ich, wenn Ihr Gefahr befürchtet, will's Gott, mit einem Theil meines Volkes mich gegen Prag wenden, den Rest aber, um Euch nicht zu belästigen, nach Schlan, Welwarn, Melnik und anderen Orten dem Feinde nähern. Schon habe ich mit Gottes Hilfe hinlängliche Macht, ihn nicht nur abzuwehren, sondern auch aus dem Lande zu jagen". In einer Vollversammlung öffentlich verlesen, rief dieses Schreiben einen Freudensturm hervor. Die Antwort der Städte beschwor den General, mit der zugesicherten Hilfe so schleunig wie nur möglich einzutreffen.

Schon der Abend, der demselben Tage folgte, stimmte die froherregten Gemüther bedeutend herab. Der Anzug des Feindes war kein Gerücht mehr. Am frühesten Morgen des 15. Novembers sah man auf dem verhängnißvollen Plateau des Weißen Berges das Heer der Sachsen in Schlachtordnung aufgestellt.

[1] In czechischer Sprache abgedruckt bei Erben 725 und Beckowsky 124.

Feldtrompeter des Marschalls Arnim waren bereits unterwegs, den Magistraten der drei Prager Städte gleichlautende offene Schreiben zu überreichen, des Inhalts[1]:

Der ganzen Welt seien die lobwürdigen Thaten Sr. Durchlaucht, des Kurfürsten von Sachsen, bekannt, der nicht nur für seine Person Sr. Majestät dem Kaiser mit großem eigenen Nachtheil und unter unsäglichen Gefahren jederzeit alle erdenklichen Dienste erwiesen, dadurch seine schuldige Ergebenheit darzulegen, sondern auch, wie es einem, seinem Herrn, dem Römischen Kaiser, ergebenen Kurfürsten ziemt, in jeder Weise dafür gesorgt habe, daß dem Kaiser ebenso seitens anderer Potentaten ähnliche Ergebenheit bezeugt werde. Angesichts aller dieser wohlgemeinten und löblichen Dienste und Thaten hätte niemand erwarten können, daß Se. kurfürstl. Durchlaucht und dessen unschuldige Lande und Leute so unbarmherzig tractirt würden, wie sie dies allerdings vor kurzem empfunden, und zwar durch Tilly, den Feldherrn des kaiserlichen Kriegsvolkes, der sich augenscheinlich nicht früher zufrieden gegeben hätte, als bis durch sein unchristliches Plündern, Brennen und Verheeren die gesammten sächsischen Lande zernichtet worden wären — hätte ein gerechter und barmherziger Gott nicht gnädig herabgesehen auf die zahllosen Thränen vieler Tausende unsäglich bedrückter Menschen und das schmerzliche Wehgeschrei unschuldiger Kinder, um das hereinbrechende Unglück und das Verderben der sächsischen Lande mildreich abzuwenden. Se. kurfürstl. Durchlaucht habe deshalb, zu gerechter Nothwehr gezwungen, und einzig und allein um die Absicht seines Feindes zunichte zu machen und ihn zu hindern feindseliger Weise in sein Land einzubrechen, mit seinem Kriegsvolk sich nach diesem Königreiche Böhmen wenden müssen, bis er glücklich hierher, vor Prag, gelangt, eine ausgedehnte, volkreiche Stadt, deren Bevölkerung aber mit ihren vielen unschuldigen Kindern und Müttern auch nicht im Mindesten nahegetreten werden solle — wenn anders sie sich nicht eigensinnig widersetze, sondern vielmehr in seinen Schutz und Schirm sich begebe. Im Namen des Kurfürsten werde hiemit allen bekannt gegeben und feierlich versprochen, daß für den Fall sofortiger Uebergabe der drei Prager Städte keinem Bewohner an seinem Leben oder an seiner Habe irgend ein Schade werde zugefügt werden u. s. w.

Die Versammlung, welche über das so gestellte Dilemma entscheiden sollte, wäre wol zu rascher Entschließung gekommen, hätte nicht ein schwacher Hoffnungsschimmer einen etwaigen Ausweg gewiesen. Eben kehrte der Abgesandte an Wallenstein mit

[1] Das Schreiben, von Erben 515 erwähnt, doch nicht abgedruckt, weil 'v jazyku německém' (in deutscher Sprache), findet sich nun in czechischer Translation bei Beckowsky III, 125 ff., woher wir es nothgebrungen in das ursprüngliche Idiom zurück übersetzen.

dem sächsischen Trompeter, den er dahin begleitet hatte, zurück und brachte zwei Schreiben, an Arnim und den Altstädter Rath. Beide Briefe kamen sofort zur Verlesung; sie besagten, daß der Herzog hiemit den Marschall Arnim ersuche, ihm Zeit und Ort der geplanten mündlichen Besprechung zu bestimmen. Den debattirenden Magistraten schien die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Arnim nach Empfang des herzoglichen Schreibens sich bewegen ließe, die Stadt zu verschonen oder derselben doch einen Waffenstillstand zu gewähren, vor dessen Ablauf der von Maradas verheißene Succurs eintreffen könnte. — Ein ohne alle Meldung in die Rathsstube tretender zweiter Trompeter begehrte „mit Ungestüm und Brummen" die endliche Resolution. Man wählte eine Deputation, an deren Spitze diesmal wohlweislich zwei deutsche Mitbürger gestellt wurden, Dr. Joh. Conrad Kropf v. Adlersdorf und Joh. Freiz v. Freistadt, um die Sache der Bürgerschaft, gemäß der gemeinsamen Berathung, bei Arnim zu vertreten. Für den äußersten Nothfall ward ihnen der von Michna zurückgelassene Accordsentwurf mit auf den Weg gegeben. Man that gut daran.

An der Front seiner Armee, umgeben von fast sämmtlichen Obersten der einzelnen Regimenter, empfing Arnim vor dem Stern-Thiergarten auf dem Weißen Berge die städtischen Deputirten, die an der Seite des feindlichen Feldherrn, hoch zu Roß, gar manche wohlbekannte Gestalt erblickten, im Lande Böhmen dereinst von großem Ansehn und gewaltigem Einfluß: den Grafen Heinrich Matthias Thurn, Johann v. Bubna, Paul Kaplirz v. Sulewitz und viele andere, die vor eilf Jahren, just im November und just an selber Stelle, von der sie nun die Thürme Prags zum ersten Male wiedersahen, dem siegreichen Heere des Kaisers und der katholischen Liga schmählich erlegen waren. Eine sehr lange Rede, welche Arnim nach Anhörung der Deputirten und nach Durchlesung des Wallenstein'schen Schreibens hielt, gab den beschaulichen Gemüthern unter den Zeugen dieser Scene Zeit und Gelegenheit genug zu allerhand naheliegenden Betrachtungen.

Arnims Worte umschrieben ausführlich den Inhalt seines bereits mitgetheilten Schreibens. Der Kurfürst von Sachsen habe nur mit Widerstreben zu den Waffen gegriffen, selbstverständlich nicht als Feind, sondern als guter Freund, und zwar zu dem Ende, das Königreich Böhmen wie das heilige römische Reich in den früheren Zustand zurückzuführen und daselbst den öffentlichen, allgemeinen Frieden wiederherzustellen. Auch der Kaiser, meinte der Marschall, sei an dem bisher vergossenen Blute nicht schuldig — nur seine Rathgeber. Weil aber die ganze Angelegenheit eben nur auf den Frieden ziele und eine Feindseligkeit gegen Prag nicht im Entferntesten beabsichtigt werde, dagegen die Unmöglichkeit eines Widerstandes auf der Hand liege: darum müsse das Begehren eines Waffenstillstandes rundweg abgeschlagen

und blos die Frage entschieden wiederholt werden, ob man eine kurfürstliche Besatzung gutwillig aufnehme oder nicht. Eine nochmalige Drohung mit der äußersten Gewalt für den Fall der Weigerung und ein erneuerter feierlicher Protest vor Gott und aller Welt wider jegliche Verantwortung der blutigen Folgen einer solchen Weigerung beschlossen den Sermon. Den Prager Abgesandten erübrigte schließlich nichts als ihren Capitulations-Entwurf zu produciren, den Arnim nach flüchtiger Durchsicht ohne weiteres acceptirte. Noch aber war man in der „neuen Stube" des Altstädter Rathhauses nach Rückkehr der Deputation zögernd damit beschäftigt, den Accord fein säuberlich abzuschreiben, als eine Abtheilung sächsischer Truppen bei dem Strahower Thore erschien; es war in der zwölften Stunde — im buchstäblichen und, wie wir sogleich sehen werden, im figürlichen Sinne.

Arnim empfing vor dem Thore den wohlbesiegelten Accord der Bürgerschaft, gab aber seine Unterschrift vorläufig nicht, sondern traf nunmehr seine Anstalten zum geordneten Einmarsch der gesammten sächsischen Armee, welcher denn auch gleichzeitig in allen drei Prager Städten am 15. November, unmittelbar nach Sonnenuntergang[1], erfolgte, unter den Klängen des deutschen Liedes „Nun lob' mein' Seel' den Herrn", das die Reiter leise vor sich hinsangen. Die Schlüssel der Stadt mußten Arnim übergeben werden und alle Bürgerwachen von den Thoren und Brücken abziehen, um den Eroberern Platz zu machen. Die Unterzeichnung des Accords wurde von Arnim abermals verschoben. Entgegen den Bestimmungen dieses Accords, daß die Vertheilung der Quartiere den Magistraten überlassen werde, bemächtigten sich die vornehmsten Offiziere und mit denselben auch Graf Thurn ohne zu fragen der schönsten und besten Herren- und Bürgerhäuser, sich so bequem wie möglich einzurichten. Das war für die Bevölkerung der Stadt ein bitterer Vorgeschmack der Dinge, die da kommen sollten. Die Truppen selbst campirten in voller Rüstung die ganze Nacht hindurch auf den öffentlichen Plätzen und Straßen bei ihren Fahnen und Corneten.

Noch eine andere Enttäuschung war den Pragern an demselben Tage nicht erspart geblieben. Noch kurz vor dem Einzug des feindlichen Heeres hatte wieder ein Courier des Generals Marradas den Weg in die Stadt gefunden. Dieser war wirklich am vorigen Tage von Tabor aufgebrochen und eben am 15. November bis Wotitz, acht Meilen südlich von Prag gekommen, als ihn die städtischen Boten trafen mit der schriftlichen Nachricht, daß Prag noch unbesetzt sei. Und nun schrieb der gute Herr, daß er dem Wunsche der Stadt gemäß „zwei Compagnien Reiter" und „etwas Fußvolk" voranschicke, welche Truppen voraussichtlich

[1] **'K hodině na noc'**, sagt die erwähnte Denkschrift bei Erben 521; **'v hodinu na noc'**, Beckowsky, 131; eigentlich: „um die (erste) Nachtstunde".

„morgen früh" daselbst eintreffen werden. Inzwischen marschire der kaiserliche Succurs bei Tag und Nacht heran, den er sofort geradewegs gegen den Feind führen wolle. Man versäume nicht, einige tüchtige Leute in die vom Feinde besetzten Orte auszusenden, um so schnell wie möglich sowol seine Stellung als seine Stärke an Fußvolk und Reiterei auszukundschaften [1]. Das kam nun freilich alles zu spät.

Wallenstein hatte sehr wohl gewußt, was er that, als er bereits am 9. November den Pragern den Rath ertheilte, sich auf den Empfang der Sachsen gefaßt zu machen. Vergebens hatte er Tiefenbach wiederholt dringend gemahnt, den Heranzug aus Schlesien so einzurichten, daß er „mit seinen beihabenden Völkern ehestens auf Prag gelange", um sich mit Marradas zu verbinden [2]. Er kannte Don Balthasar Marradas zu genau, um ihm allein ein entschiedenes, zweckmäßiges Handeln zumuthen zu können. Als es sich noch im Frühjahr 1626 um die Ernennung eines kaiserlichen Feldmarschalls zur Entlastung des Generalissimus Wallenstein handelte, hatte dieser nicht gezögert, den besten seiner Oberoffiziere hiezu in Vorschlag zu bringen. Der Hof war unbedingt dagegen, weil der Betreffende — Protestant war. Wallenstein mußte sich mit dem rang-ältesten Katholiken begnügen. „Dieweil man keinen luthrischen Feldmarschall will haben", schrieb er damals, in sein Schicksal ergeben, „so schicke man den Don Balthasar herein". Doch versagte er sich nicht, sein Urtheil über den neuen Marschall vertraulich auszusprechen; es konnte nicht schlagender lauten. „Der Don Balthasar", schrieb er, „ist ein guter Cavaliero, aber die Sachen seind zu hoch für ihn" [3]. Nun gab der „gute Cavaliero" der Menschenkenntnis seines vormaligen Oberfeldherrn neuerdings ein glänzendes Zeugnis. Die Vertheidigung Prags — so lange sich der Herzog von Friedland dort aufhielt, eine beschlossene Sache — wurde nach dessen Abreise, wie gezeigt, vom Commandanten schleunigst aufgegeben, um nun erst, da sie unmöglich geworden war, fast wie ein Kinderspiel wieder versucht zu werden.

Selbstverständlich brach Marradas, als er erfuhr, was ge-

[1] Beckowsky, 124.

[2] Diese Mahnung wurde nicht weniger als sechsmal wiederholt. Dudik, Waldstein von seiner Enthebung 2c. 161 ff. Und trotzdem konnte später eine feile Feder „auf sonderbaren der Röm. kais. Maj. allergnädigsten Befehl", um ein verrätherisches Einvernehmen Wallensteins mit Arnim wahrscheinlich zu machen, die Verläumdung aussprechen, Wallenstein habe „den kayserl. Herrn Veldt-Marschalcken von Tiefenbach 2c. auff alle weiß zu persuadirn sich bemühet, sein unterhabendes Volck in die Winter-Quartier zu verschicken." .. Offic. „Ausführl. gründtl. Bericht" 2c. (1634), S. 10.

[3] Wallenstein an C. v. Harrach, 23. Febr. und 22. Mai 1626, bei F. Tadra, Briefe Albrechts v. Waldstein an C. v. Harrach (Fontes rer. Austriac., XLI. Bd.), 329. 362.

schehen war, eilig von Wotitz auf; doch ging er nicht etwa dem mit mehreren tausend Mann bereits in Königgräz stehenden Tiefenbach entgegen, sondern in diametraler Richtung nach Tabor zurück. Von hier aus schrieb er am 18. November an Wallenstein, seinen „anscheinend voreiligen“ Rückzug mit der totalen Unkenntnis der Lage der Dinge entschuldigend, wobei ihm nur das Eine klar schien, daß, „wenn sich der Kaiser(!) mit dem Wenigen, was noch übrig geblieben, nicht besser vorsehe, alles verloren gehen werde“ [1]. Am 22. ist er in Budweis; dann setzt er sich abermals von Tabor nordwärts in Bewegung, um in Milczin (auf der Straße nach Wotitz) den Obersten Desfours mit einigen „sehr ermüdeten“ Compagnien Reiter an sich zu ziehen. Er beklagt sich sehr gegen die Statthalter, die ihn nicht unterstützen, wie gegen den „Herzog“ von Baiern, der die Absendung einiger kaiserlicher Regimenter immer wieder verzögere. Auf die Nachricht, daß Tiefenbach schon bis Nimburg an der Elbe vorgedrungen sei, beschließt er wieder, sich Prag zu nähern und „in Uebereinstimmung mit Tiefenbach zu handeln“ [2]. Noch an demselben Tage avancirt er sogar über Wotitz hinaus bis Beneschau, „um Prag nahe zu sein“. Ein Befehl vom kaiserlichen Hofe, der ihn hier trifft, gefällt ihm aber gar nicht; er preßt ihm das Geständnis aus, daß, falls nicht Wallenstein sich erbarme und die Leitung in die Hand nehme, alles aufgegeben werden müsse [3]. Zwei Tage später lag er wieder in Tabor, um wacker gegen den „Herzog“ von Baiern loszuziehen, der den heißersehnten Succurs aus Eigennutz ('por sos intereses') nicht zu Wasser, sondern zu Lande habe abgehen lassen, weshalb er (Marradas) ein Regiment nach Pilsen entgegenschicke, sich für seine Person aber bescheide, in Tabor zu bleiben, um mit seiner Cavallerie, wo es von Nöthen, einzugreifen [4].

Kein Wunder, wenn Tiefenbach die seinem Waffenbruder bereits zugeschickten Reiter ungeduldig zurückverlangte, entschlossen, den mittlerweile freilich bedeutend verstärkten Feind nun auf eigene Faust anzugreifen, was Marradas nur mit heftigem Kopfschütteln hörte und seinem unfreiwilligen „Patron“ mit bitterlicher Beschwerde als Beweis communicirte, „wie man mit ihm umgehe“ [5]. Weil es Tiefenbach so haben wollte, ließ er ein Regiment Croaten zu ihm ziehen, um es jedoch augenblicklich wieder zu sich zu rufen, was Tiefenbach merkwürdiger Weise thatsächlich auch geschehen ließ, unter so bewandten Umständen aber, wie be-

[1] Orig., eigenhändig, Gubernial-Archiv Prag.
[2] Budweis, 22. und „Melchin“, 24. Nov.; Origg., eigenhändig, das.
[3] Si V. A. S. no toma este osunto y nos redime humanandose cum nos (sic), lo tengo todo por perdido. D. d. Benejau, 24. Nov.; Orig., eigenhändig, das.
[4] Tabor, 26. Nov.; Orig., eigenhändig, das.
[5] . . . Come se procede con migo . . . Tabor, 28. Nov.; Orig., eigenhändig, das.

greiflich, seinerseits auf jede Offensive verzichtend[1]. Immerhin wagte es Arnim vorläufig nicht, gegen Nimburg vorzugehen, und begnügte sich, durch den Obersten Löser Melnik zu besetzen, nachdem Oberst Hans Caspar Klitzing schon am 12. November von Brüx aus die Orte Rothenhaus, Görkau und Komotau eingenommen und zum Theil gebrandschatzt hatte[2].

II.

So standen die Dinge, als Kurfürst Johann Georg sich entschloß, in eigener Person nach Böhmen zu gehen, um das Hochgefühl eines Eroberers mit vollen Zügen zu genießen. Er that es nicht, ohne nunmehr — nachdem sein Heer seit einer Woche die Grenze Böhmens überschritten hatte — bei einem Collegium „deputirter Räthe" die Versicherung zu holen, daß er hiebei auch wirklich Rechtens verfahre. Eine 'propositio' stellte den gelehrten Herren vor[3], daß es „unvonnöthen" auseinanderzusetzen, „aus was unabänderlichen Motiven und Ursachen Ihre kurfürstl. Durchlaucht äußerst genöthigt, nicht allein in eine, göttlichen, natürlichen, aller Völker, auch beschriebenen Rechten und kundbarem Reichsherbringen nach erlaubte und zugelassene Defensionsverfassung sich zu stellen, sondern auch hernach sich und ihre getreuen, mit Schwert und Feuer beängstigten und verfolgten, winselnden Unterthanen wider die grausame an ihnen gebrauchte Gewalt und ganz barbarische dabei verübte Enormitäten durch göttliche allmächtige Hilfe und Beistand zu schützen"; dergleichen sei „männiglichen kund, notori und offenbar". Die 'propositio' erinnert an die „hohen und herrlichen Victorien" des Königs von Schweden, sowie an Feindseligkeiten Tiefenbachs und das Erscheinen „etliches Kriegsvolks" an den böhmisch-sächsischen Grenzen, das ihn genöthigt, einige Orte an diesen Grenzen zu besetzen. Da aber „nunmehr hochnöthig, sich auch in allwege gebühren will, daß man bei diesem überaus hochwichtigen und gefährlichen Werk mit guter Vorsicht und getreuem Rath verfahre, insonderheit aber auch hierinnen eine richtige Intention, wie solche Gewissen, Rechten, sowol

[1] Tiefenbach an Marradas, d. d. „Limburg" (damals die allgemeine Bezeichnung, nicht der „falsche Name" für das heutige Nimburg a. d. Elbe), 2. Dec.; gleichzeit. Abschr. das. — T. beklagt sich, obwol er 3000 Mann Infanterie beisammen habe, wegen Mangels an Artillerie und leichter Reiterei, nachdem er ein Regiment, das bereits zu ihm gestoßen, auf Marradas' Begehren wieder fortgeschickt habe, einen Ueberfall seiner Quartiere von Brandeis aus besorgen zu müssen.

[2] Sabina Hrzan an Zdislaw Hrzan Freiherrn v. Harras, d. d. Rothenhaus, 13. Nov.; Orig. Hauptstaatsarch. Dresden. J. Krahl, Gesch. der königl. Stadt Komotau, 56.

[3] Dresden, 1. (11.) Nov.; Orig. Hauptstaatsarch. Dresden.

Ehr, Stand und dieser schweren Sach und miteinlaufenden Umständen nach gegen Gott und Menschen sicherlich und wohl zu verantworten, fasse; auch dabei zugleich, ob und wie denn, auch durch was Mittel solche fortzusetzen und zu manuteniren möglich, fleißig bedenke" — also wolle ein recht ausführliches Gutachten darüber erstattet werden: „was denn nun ferner hierin zu thun und für ein Schluß zu ergreifen, auch wie solcher rühmlich und durch was continuirliche Media zu behaupten und auszuführen und endlich der selige, höchstnöthige Friedenszweck, als der rechte Grund und Hauptursach, warum auch die vernünftigen Heiden die Waffen ergreifen, genothdrängter Kriegsexpedition glücklich und ehestens erlanget werden möchte".

Zwei Tage später deponirten die berufenen „arbeitsamen Rechtsgelehrten" ihr wohlgesetztes „Bedenken" [1], welches, wie wol keinen Augenblick bezweifelt worden war, das Recht des Kurfürsten umständlich nachwies, den Krieg wider den Kaiser, der sich als Feind erwiesen, mit aller Macht fortzusetzen; es sei kein Krieg des Unterthanen gegen seinen Herrn — „nicht lis intra vasallum et dominum, . . sondern **intra imperatorem et electorem**" . . Für die Folge von großer Wichtigkeit erscheint der folgende Passus, auf den wir bei späterer Gelegenheit werden zurückkommen müssen. Die Unterzeichner Bernhard v. Starschedel, Joachim v. Dölau, Heinrich Hildebrand v. Einsiedel, Hans Caspar v. Körbitz, Caspar v. Ponikau u. a. m. hielten für geboten, ausdrücklich zu bemerken: „Wollten Eure kurfürstl. Durchlaucht aus christlichem, friedfertigem Gemüth neue Friedenstractate antreten, so werden Sie ohne Erinnerung solches mit **königlicher Majestät in Schweden Vorbewußt, Rath und Einbewilligung** anfassen, mitteln und schließen und es auf einen sicheren **Universalfrieden** nach dem Exempel dero hochgeehrten christlichen, hochstlöblichsten Vorfahren, dessen sich das ganze Reich, die werthe Posterität und viel tausend Seelen, Eurer kurfürstl. Durchlaucht zu unsterblichem Lob und Ruhm, sicherlich zu erfreuen und genießen haben, richten".

Noch am 13. November brach Johann Georg an der Spitze einer Anzahl Regimenter zu Roß und Fuß von Dresden auf, um an demselben Tage bei Peterswalde Böhmen zu betreten und am 14. bis Außig zu marschiren, vor dessen Thoren er feierlich empfangen wurde; „und haben Sr. kurfürstl. Durchlaucht des Raths Abgeordnete die Schlüssel zu den Stadtthoren fast knieend unterthänigst überantwortet" [2]. — Wie sehr Johann Georg bei alledem

[1] Dresden, 3. (13.) Nov.; **Orig.** das.

[2] '**Protocollum Pragense**', Hauptstaatsarch. Dresden („Schriften aus Herrn D. Timaei sel., Churf. D. Geheimen Raths, Verlassenschaft" . . . 123 ff.). — Da sich Dr. Joh. Timäus auf oben erwähntem Zuge Joh. Georgs stets in dessen unmittelbarer Umgebung befand, muß dem von ihm gegebenen

sein redliches Gewissen drückte, beweist der Umstand, daß er nochmals von Außig aus, nicht befriedigt durch das „Bedenken" seiner „deputirten Räthe", deren Aeußerung nicht nur drei weltlichen Doctoren, Gabriel Tüntzel, Leonhard Köppel und Alexander Faber, sondern auch seinem geistlichen Gewissensrathe, dem Ober-Hofprediger Dr. Matthias Hoe von Hoenegg, zur Begutachtung nach Dresden übersandte, um vollkommen beruhigt zu sein, wie er „diesfalls sicherlich und mit gutem Gewissen, auch ohne Verantwortung gehen und verfahren könne" [1]. Es darf sogleich bemerkt werden, daß beide neuerliche „Bedenken", wie natürlich, dem Ersteren nach Form und Inhalt gänzlich beistimmten, wie denn die genannten Herren Juristen keinen Anstand nahmen, den beachtenswerthen Satz zu Papier zu bringen, es sei „in Lehenrechten klärlich versehen, daß sich auch ein Lehenherr .. wider Lehenmann durch vorsätzliche Offension des vasalli seines Rechtes und directi dominii verlustig machen kann" [2].

Der Kurfürst kam am 15. Nov. nach Lobositz, woselbst auch an dem folgenden Sonntage gerastet wurde. Hierauf ging es — nicht, wie früher bestimmt gewesen war, nach Leitmeritz — sondern nach Budin und sodann am 18. nach Welwarn, wo wieder Rasttag war. Nach Welwarn kam am 19. November Arnim, seinen Kriegsherrn zu begrüßen, doch schon am selben Tage nach Prag zurückzukehren, woselbst am Abend des 20. Nov. Johann Georg eintraf, um auf der Kleinseite, im Liechtenstein'schen Hause, seine Residenz aufzuschlagen. Die Rathsherren der Prager Städte, die Arnim zum Empfange des hohen Gastes wiederholt dahin beschieden hatte, waren „aus gewissen Gründen" nicht erschienen [3].

Mit Ach und Krach war indessen zu Prag die Bequartierung der kursächsischen Armee vor sich gegangen; wie begreiflich, nicht ohne mancherlei Tumulte, da es an Eigenmächtigkeiten einzelner Commandanten und gemeinen Soldaten nicht fehlte, unter diesen aber schon am 16. Nov. sich auch viele böhmische Exulanten der niederen Volksklassen zeigten, die sich von Tag zu Tag vermehrten und die Truppen an irgend erdenklichen Forderungen, ja Bedrohungen und Gewaltthätigkeiten möglichst zu überbieten suchten. Die Klagen der Bürgerschaft gegen den General-Quartiermeister Siegmund v. Wolfersdorf, der für alle Excesse verantwortlich gemacht wurde, mehr noch gegen seinen Adjutanten, „einen bösen und grausamen Menschen", am meisten aber über die „im Essen

genauen Itinerar, entgegen den Abweichungen der Denkschrift bei Erben und Beckowsky a. a. O., unbedingte Glaubwürdigkeit beigemessen werden.

[1] Conc. Hauptstaatsarchiv Dresden.

[2] Dresden, 10. (20.), resp. 14. (24.) Nov.; Origg. das.

[3] Erben, 522. Beckowsky, 137 ff.

und Trinken unersättlichen lutherischen Mägen der Soldaten" wollten kein Ende nehmen.

Endlich am 17. Nov. hatte sich Arnim bewogen gefunden, der von den Magistraten immer wiederholten Bitte zu willfahren und den ihm vorgelegten Accord zu unterzeichnen, allein nicht ohne mancherlei, mehr oder minder wesentliche Aenderungen an dem ursprünglichen Texte vorzunehmen. Ein Passus, mit welchem die Punctationen eingeleitet worden waren und demzufolge „der beiderseits verabredete Accord Sr. Majestät dem Kaiser in keinerlei Weise zum Anstoße oder zur geringsten Verletzung gereichen" sollte, wurde ebenso wie eine Stelle des dritten Artikels, wornach die in der Stadt verbliebenen Mitglieder des Herren- und Ritterstandes, die kaiserlichen Beamten, sowie sämmtliche städtische Rathspersonen „bei ihren Diensten und Pflichten gegen den Kaiser in Frieden zu belassen" wären, kurzweg gestrichen; dagegen die Verstattung etwaiger Entfernung aus der Stadt ohne Entrichtung eines Lösegeldes u. dergl. der Genehmigung seitens des Kurfürsten vorbehalten. In einem neuen Schlußartikel mußte die Stadt förmlich dem Schutze des Kurfürsten sich ergeben und Ruhe und Vermeidung aller Zwietracht geloben [1].

Als nun Johann Georg glücklich angelangt war, die Stadtvertretung aber zu seiner Begrüßung sich nicht einfand, ließ Arnim, um derselben die „Erscheinung des Herrn" denn doch entsprechend zu Gemüth zu führen, den drei Rathskollegien ein umfängliches Manuscript einhändigen, ein langes Verzeichnis aller augenblicklichen Nöthigkeiten für die kürfürstliche Küche, unter welchen zwei wohlgemästete Ochsen, zwei dito Schweine, zehn Lämmer, dreißig Schöpse, zwölf indianische Hähne und Hennen, zwanzig Haushühner, fünfzehn Gänse, Kälber „so viel eben zu haben"; dann acht Faß Wein und zehn Faß Weiß- und Bitterbier, achtzehn Schäffel Mehl u. s. w. in erster Reihe figurirten.

Als am Vormittag des 21. Nov. eine Deputation aller drei Prager Städte, geführt von Dr. Kropf, im Liechtenstein'schen Hause vorsprach, mußte sie lange warten, ehe sie Audienz erhielt. Der Kurfürst empfing sie in Gegenwart des Feldmarschalls Arnim und der Geheimen Räthe Miltitz und Timäus. Die Abgesandten baten um endliche definitive Sanction des vielbesprochenen Accords, wobei sie nicht unterließen, gegen alle üblen Folgen der an dem ersten Entwurfe vollzogenen Abänderungen mit Rücksicht auf den Kaiser sich gebührend zu verwahren; sie baten ferner um ein strenges Verbot aller weiteren Beraubung und Plünderung der Häuser der Stadt und endlich um Erleichterung der drückenden Einquartierung durch Verlegung eines Theils der Armee in andere Orte.

[1] Die erste Fassung des Accords bei Beckowsky, 129 ff.; das Orig. der zweiten Redaction s. Beilagen Nr. 3. Vergl. Theatr. europ. II (1633), 443 ff.

Im Auftrage Johann Georgs antwortete Dr. Timäus. Der Kurfürst versprach, den Accord, den er noch nicht kenne, sich durch Arnim produciren lassen zu wollen, denselben wohl zu erwägen und sodann zu verfügen, womit man sich werde zufrieden geben können; eine Bestrafung seitens des Kaisers brauchten weder die Prager Städte noch auch insbesondere die Unterzeichner des Accords zu befürchten. Wegen Schonung der Häuser werde Arnim die schärfsten Befehle ergehen lassen. Auch die Abführung einiger Regimenter aus der Stadt solle gern vollzogen werden, wogegen die Bürgerschaft sich in jeder Hinsicht friedlich betragen möge, da er, der Kurfürst, „nicht als Feind, sondern als Freund in dieses Königreich gekommen, um demselben, sowie anderen Ländern, desto eher zu dem langentbehrten Frieden zu verhelfen" u. s. w.

Die Deputirten dankten gar sehr für einen so „leutseligen" Bescheid; der Accord wurde zwar in der That am 24. Nov. vom Kurfürsten unterzeichnet[1], doch keineswegs auch schon der Stadtvertretung ausgefolgt; das geschah erst nach drei Wochen. Unter Johann Georgs Augen nahmen aber die Gewaltthätigkeiten der Soldaten in erschreckender Weise nur noch überhand; nur sehr wenige Gebäude blieben von Plünderung verschont. „Fast alle Häuser", gesteht Arnim in einem Armeebefehl vom 3. December[2], wurden „durchsucht, alles darin gewaltsamerweise eröffnet" und, „was gefunden, unter dem Prätext, daß es den ausgewichenen und verdächtigen Personen zuständig, den Bewohnern abgenommen; wobei auch allerhand unerträgliche und ganz nicht verantwortliche Insolentien mit unterlaufen."

Harmlos erscheint uns heute dagegen eine Reihe gleichzeitiger Vorgänge auf anderem Gebiete. Die in Masse zurückgekehrten böhmischen Exulanten, ihre „Prädicanten" an der Spitze, schlossen sich aufs Engste zusammen zur Wiederherstellung des freien Exercitiums der „evangelischen, alleinseligmachenden Religion". Als „die drei evangelischen Stände" des Königreiches Böhmen, wie sie sich nannten, erwählten sie in aller Form einen geistlichen „Administrator", den Magister Samuel Martinius v. Drazov, seither „böhmischen Prädicanten" zu Pirna, der denn auch alsbald beim Kurfürsten um die Erlaubnis nachsuchte, „in der böhmischen Altstadt Hauptkirche Teyn" den Gottesdienst „in der böhmischen Sprach" zu verrichten[3]. Ob diese Erlaubnis factisch ertheilt wurde, ist nicht aufgeklärt. Schon am 22. Nov. griff Martinius nach der Teyner Pfarrei — dem Magistrat gegenüber sich auf einen „Befehl" des Grafen Thurn berufend. War der katholische Verweser des Prager Erzbisthums, Wilhelm v.

[1] S. Beilage Nr. 4; verstümmelt, in czechischer Sprache, bei Erben a. a. O.

[2] Gleichzeit. Druckschrift, Hauptstaatsarch. Dresden.

[3] Orig. (ohne Datum) das.

Acten, hierüber schon in großen Zorn gerathen, so kannte dessen Entrüstung keine Grenzen, als am ersten Adventsonntage, den 30. November, eben als die Glocken zum „Rorate" läuteten, ein Haufe von sechsundsechszig protestantischen Predigern, viele hundert Exulanten im Gefolge, paarweise nach der Teynkirche zog und mit Gesang und Predigt von derselben thatsächlich Besitz nahm. Am selben Tage geschah es, daß von dem Altstädter Brückenthurme, von dessen Höhe noch immer — ein grauenvoller Anblick — die bleichen Schädel der am 21. Juni 1621 auf kaiserlichen Befehl gerichteten „Rebellen" niedersahen, die traurigen Reste jenes furchtbaren Blutgerichtes abgenommen, in eine Truhe gelegt und unter fortwährendem Glockenläuten und Liedersingen nach dem Teyn getragen wurden, um feierlich beigesetzt zu werden.

Nun begann der Verweser des Erzbisthums das Aeußerste zu fürchten. Er wandte sich in zwei fulminanten Beschwerden an den Magistrat gegen den „vermeinten Administrator Samuel", welcher „durch seine abgeordneten **praedicantes** verlauten lasse, wie nämlich ihm **tamquam administratori et superintendenti generali** nit allein alle Kirchen der Stadt Prag, sondern des ganzen Königreiches übergeben seien; dahero dann erfolgt, daß er mit angemaßten Bedräuungen durch sich und seine Deputirten sich unterstanden, von mehrentheils Kirchen die Schlüssel zu erfordern und an sich zu bringen", welche „gewaltthätigen Zumuthungen und Attentate" offenbar '**contra pactata**'. Da nun „verhoffentlich Ihre kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Ihre gegebene **parola**, wie nicht weniger andere hierin interessirte Herren und Cavaliere, zu manuteniren sich schuldig erkennen und keineswegs dem getroffenen Accord zuwider handeln werden", so wolle nunmehr '**omni meliori via et modo**' Vorsorge getroffen werden, „damit inskünftig der getroffene Accord gehalten, die geistlichen Ordenspersonen, Pfarrer und Priester in allen Orten und Kirchen **libero exercitio** unperturbirt verbleiben mögen, auch ernstlich durch Ersuchung des Herrn Grafen v. Thurn, dessen Name und Befehl in diesen Attentaten gebraucht wird, sowol dem vermeinten **administratori** als anderen seinen Adhärenten fernere Attentate nit gestattet, sondern allerdings inhibirt werden"[1]. . .

Die „drei evangelischen Stände" blieben die Antwort nicht schuldig. Sie bekannten sich — **ipsissima verba** — zum Empfange der beiden „von den blutdürstigen und in aller Welt billig als **turbatores publicae pacis** verhaßten und mehr als zu viel durch ihre eingesetzten Mordklauen wohlbekannten, auch durch viel ansehnliche, in öffentlichen Druck ausgegangene Schriften der ganzen Christenheit zur Warnung vorgestellten Lärmbläsern, den Jesuitern, abgegangenen **supplicationes**", aus welchen zu ersehen, „was diese friedhässigen und mehr denn schlangengiftigen Läster-

[1] Origg. (ohne Datum) das.

mäuler mit pur-lauterem Ungrund und unverschämter Stirn vorbringen"... Sie wiesen den Vorwurf begangenen Unrechts mit höchster Entrüstung zurück, beriefen sich auf den von Kaiser Rudolf II. ertheilten, von Kaiser Matthias bestätigten Majestätsbrief, welchen, so fuhren sie fort, „bemeldt friedhässig und heilloses jesuiterisches Gesindel mitsammt ihrem Anhang jederzeit und hochvermessentlich und hochsträflich angetastet". Sie schlossen mit der „tröstlichen Zuversicht", daß der Kurfürst, „als ein hochlöblicher Protector der evangelischen Religion", sie, die „drei evangelischen Stände", und ihre „ordentliche Priesterschaft" bei ihren „rechtmäßig zugehörigen Kirchen und also bei obbenannter kaiserlichen Religions-Confirmation gnädigst verbleiben zu lassen geruhen werde" [1]...

Diese Stylproben werden genügen, um die ungeheuere Kluft zu zeigen, welche zu jener Zeit die beiden religiösen Parteien trennte, die einander gegenüberstanden. Man mag heute darüber streiten, ob jener furchtbare Krieg in Deutschland, der da gekämpft wurde, ein „Religionskrieg" war oder nicht. Gewiß hatten die Lenker und Leiter des großen Ganzen von Anfang an und nun erst recht ihre politischen, ihre durchaus materiellen Ziele und Zwecke; zahllose Existenzen, freiwillig oder unfreiwillig in diesen Kampf gezogen, stritten um nichts weiter als das „Mein" und „Dein". Ja selbst die „hohe Geistlichkeit", wie schon das eben mitgetheilte Exempel deutlich zeigt, kämpfte trotz aller „alleinseligmachenden" Religion, die sie beiderseits fortwährend im Munde führte, zuletzt doch nur um den Besitz von Kirchenschlüsseln, die ihr die höchst realen Einkünfte der an den einzelnen Kirchen haftenden, mehr oder minder fetten Pfründen erschließen sollten: die Masse der Bevölkerung aber, die sich dem unmittelbaren Einflusse der Geistlichkeit mit ihrem confessionellen Hader nicht zu entziehen vermochte, der eigentliche Bürger- und Bauernstand sah sich, wie wir noch zeigen werden, so lange die Kriegsheere beisammen waren, inmitten eines Religionskrieges, wie irgend eines, der in der Weltgeschichte ausgefochten wurde.

Bemerkenswerth erscheint, daß, als sich die Prager Bürgerschaft in dem erbitterten Streite ihrer Clerisei an den Befehlshaber der sächsischen Truppen wandte, dieser, die Hand auf der Brust, erklärte, von alledem nichts zu wissen, und die Petenten an den Kurfürsten wies, der seinerseits — stumm blieb, aber auch die Supplik der „drei evangelischen Stände" unerledigt ließ.

Und doch ließ sich begreiflich die angeregte Frage auf die Länge nicht todtschweigen. Hing doch an ihr zugleich die Entscheidung des Looses der unglaublich zahlreichen böhmischen Emigranten, die mit der Armee Johann Georgs in ihr Vaterland zurückgekehrt waren, der positiven Ueberzeugung, nun endlich in

[1] Prag, 30. Nov. (10. Dec.); Orig. das.

ihr weiland „durch eigenmächtigen Spruch des Fürsten von Liechtenstein“ confiscirtes Eigenthum wieder eingesetzt zu werden. Hatte sich doch ihr anerkanntes Haupt, Heinrich Matthias Thurn, in seiner Eigenschaft als „königl. schwedischer General-Lieutenant“ bald nach der Breitenfelder Schlacht bei dem Könige Gustav Adolf erboten, nach Böhmen zu gehen, „um zu sehen, ob er bei der durch jüngst von Gott verliehene Victori besorgten Veränderung der Gemüther seine Landsleute animiren möchte, daß sie ihm (dem Könige), gemeiner Wohlfahrt zugut, cooperiren wollten“, worauf Gustav Adolf bereitwilligst eingegangen war, dem Kurfürsten von Sachsen diese löbliche Absicht bestens empfehlend. Seither hatten sich — abgesehen von dem Heere vormals verjagter Bürger und Bauern — fast alle Exulanten des Herren- und Ritterstandes um Thurn gesammelt und auch zum Theil von ihren einstigen Gütern, ja sogar von noch anderen Herrschaften bereits Besitz genommen: so Wenzel Wilhelm v. Raupow, Otto Burggraf v. Dohna, Zdislaw Hrzan v. Harras, die Brüder Colonna v. Fels, die von Czernhausen, Wrzesowitz, Hodejow, Schönfeld, Sulewitz, Bünau, Hochhauser, Salhausen, Steinbach und viele andere[1]. Fast ohne Ausnahme ausdrücklich „in Ihrer kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Namen“ griffen sie wieder nach ihrem „Patrimoniale“, um es — so hofften sie — unter dem Schutze dieses Herrn, den sie anriefen, nicht mehr aufzugeben. Davon blieben selbst die Besitzungen des Herzogs von Friedland nicht verschont, obgleich es allgemein hieß, es habe Arnim „bei Galgenstrafe verboten, auch nur ein friedländisch Huhn zu stehlen“[2]. Ein früherer Theilbesitzer der Herrschaft Neuschloß, Johann Georg v. Wartenberg, sandte einen Commissär dahin, der Neuschloß und Böhmisch-Leipa nach förmlichem Angriff vollständig occupirte, um jedoch bald darauf den Besitz mit achthundert Mann kursächsischer Besatzungstruppen zu theilen. Aehnlich ging es in Hirschberg. Auf der benachbarten Herrschaft Münchengräz erhoben sich die protestantischen Bauern zu offenem Aufruhr, von dem eigenen fürstlichen Hauptmann unterstützt[3]. Von irgend einem Einschreiten des Kurfürsten in allen diesen Einzelnheiten verlautet nichts. Eine Kundgebung mußte ihm unerläßlich scheinen. Die Statthalter von Böhmen glaubten die großen Ereignisse, die sich vollzogen hatten, doch nicht ganz stillschweigend hinnehmen zu sollen, und adressirten darum von Budweis aus ein Schreiben an Kur-

[1] Das vollständige Verzeichnis bei E. Schebek, Wallensteiniana 46 ff.

[2] S. u. a. Du Jarrys de la Roche, Dreißigjähriger Krieg II, 134.

[3] Oberstl. Heinr. v. Schleinitz an Obr. Eust. Löser, d. d. Leipa, 15. (25.) Nov. Adam Lange an J. G. v. Wartenberg, d. d. Neuschloß, 2. Dec. Hauptmann Hans Schenk an Joh. Georg von Sachsen, d. d. Neuschloß, 23. Nov. (3. Dec.); Origg. Hauptstaatsarch. Dresden. Wallenstein an die Kammer zu Gitschin, d. d. Pardubitz, 4. Dec.; Orig. Gubern.-Arch. Prag. Vergl. Dudik, Waldstein ꝛc. 127.

fürst Johann Georg [1], dessen wesentlicher Inhalt aus der sofortigen Antwort, die es erfuhr, ersichtlich wird. Wir lassen das charakteristische Schriftstück seinem vollen Wortlaute nach an anderer Stelle folgen [2].

Das hauptsächliche Augenmerk Johann Georgs und seines Marschalls Arnim war auf die eigene Verpflegung und die bessere Unterbringung der Truppen gerichtet, da, wie sich bald herausstellte, die Prager Städte denn doch nicht im Stande waren, beinahe die ganze kursächsische Armee den Winter über in ihren Mauern zu erhalten. Die Magistrate wurden mit Gewährung der nöthigen Mittel immer schwieriger [3]. Am 3. December sah sich ihnen gegenüber Arnim zu dem Versprechen genöthigt, die Garnison auf vier Regimenter Fußvolk herabzumindern, alles übrige aber, sowie sämmtliche Reiterei, „anderswohin" zu senden.

Nur sehr langsam war inzwischen die Ausdehnung der Quartiere längs des Erzgebirges über Komotau hinaus vorgeschritten, und hatten die Städte Kaaden und Schlackenwerth gutwillig kleinere Besatzungen aufgenommen [4]. Und wol waren längs des unteren Egerflußes außer Budin und Libochowitz die Städte Laun und Postelberg gezwungen worden, die Thore zu öffnen; aber noch hielt sich zwischen Kaaden und Postelberg das ungleich wichtigere Saaz mit seiner festen Egerbrücke; abgesehen davon, daß es sich Arnim in erster Linie darum handeln mußte, die in Prag concentrirte Armee nicht allzu sehr zu zersplittern und so nahe wie nur möglich zusammenzuhalten. Alle im Osten von Prag gelegenen Orte waren aber im höchsten Grade bedroht durch die Stellung Tiefenbachs bei Nimburg, die jede freie Bewegung nach dieser Richtung hinderte. Arnim faßte den Entschluß, solchem unleidigen Zustande rasch ein Ende zu machen. In der Nacht zum 5. December brach er mit mehreren Regimentern zu Roß und Fuß und einigen schweren Geschützen gegen Nimburg auf. Tiefenbach aber hatte Kunde von seinem Anmarsch und erwartete ihn schlagfertig vor der Stadt. Die Sachsen wurden im ersten Treffen zurückgeschlagen und von Arnim nur mit großer Mühe wieder zum Stehen gebracht, worauf es ihm durch geschickte Bewegungen gelang, die Kaiserlichen in die Stadt zu werfen. Alsbald begann die Beschießung der Stadt mit Feuerkugeln; in kurzer Zeit stand Nimburg vollständig in Flammen. Jedoch die Tiefenbach'schen wehrten sich nicht ohne Tapferkeit; eine Aufforderung Arnims zur Uebergabe wurde abgewiesen. Er

[1] Budweis, 3. Dec.; Orig. Hauptstaatsarch. Dresden.

[2] S. Beilage Nr. 5.

[3] Die ausführlichen Verhandlungen bei Beckowsky, 138 ff.

[4] Walther v. Nitschwitz an Johann Georg von Sachsen, d. d. Schlackenwerth, 18. (28.) Nov. Am 15. (25.) habe ein Lieutenant vom Regimente Steinau mit 60 Reitern daselbst Quartier genommen. Orig. Hauptstaatsarch. Dresden.

mußte bei Einbruch der Nacht unverrichteter Dinge umkehren und wurde sogar — wenn Tiefenbachs Worten voller Glaube zu schenken ist — auf seinem Rückzuge am folgenden Tage von den ihm nachsetzenden Kaiserlichen in der Richtung nach Benatek von Prag abgedrängt und nur durch den Vortheil des Terrains, der für ihn war, vor großem Schaden bewahrt. Factisch besetzte Tiefenbach nach dieser Affaire nicht nur das niedergebrannte Nimburg selbst wieder mit 650 Mann und die östlich gelegenen Elbepässe Podiebrad, Kolin und Königgrätz, sowie ferner Czaslau und Kutenberg, sondern auch Jungbunzlau[1] an der Iser, Kohl-Janowitz und das gegen Prag ziemlich weit vorgeschobene Kaurzim. Die Situation Arnims war durch seinen Nimburger Putsch nicht wesentlich verbessert worden[2].

Dagegen fielen um dieselbe Zeit im Westen des Landes die freilich ganz unbesetzten, wehrlosen Städte Elbogen, Falkenau und Schlaggenwald, am 13. December aber auch das relativ stark befestigte, ansehnliche Eger in die Hände der Sachsen. Ein Rittmeister, Jobst Hans Tiesl v. Daltitz, erschien mit nicht mehr als einer Compagnie vor der Stadt, unter Vorzeigung eines kurfürstlichen Patentes Quartier begehrend. Er fand, da auch hier die kaiserliche Garnison vor Kurzem abgezogen war, „die Bürgerschaft sehr willig und freudig, daß sie unter Ihrer kurfürstl. Durchlaucht Schutz und Devotion kommen sollte"; nur daß sie sich „an denen in der Stadt commandirenden Rädelsführern nicht vergreifen" mochte; worauf er „mit Zuthun der Bürgerschaft die Thore und Schranken aufgehauen" und sich also „der Stadt gleich mit Gewalt bemächtigt"[3].

Damit war immerhin ein ganz wesentlicher Vortheil errungen mit Rücksicht auf den ersten und nächsten Zweck, den man nach wie vor im Auge haben mußte: die endliche Dislocirung der Truppen und deren höchst wünschenswerthe, von Arnim fortwährend eindringlichst geforderte Completirung.

Wir kennen nicht die genaue Stärke der sächsischen Armee, die nach Böhmen gekommen war; ein gewöhnlich gut unterrichteter Fachmann — Wallenstein — schätzte ihre Zahl „nicht über sechs- oder siebentausend Mann", worunter „nicht über 1500 oder auf's Höchste 2000 Reiter"[4]. War aber diese Ziffer, was

[1] Dasselbe hatten, entgegen der Angabe Dudiks a. a. O., 234, die Sachsen niemals inne.

[2] S. Tiefenbachs Bericht bei Dudik a. a. O., 220 ff., und vergl. Theatr. europ. II (1633), 458 ff., an das sich u. A. auch Beckowsky, 163, fast wörtlich hält.

[3] Tiesl an Joh. Georg von Sachsen, d. d. Eger, 5. (15.) Dec.; ebenso ders. an H. G. v. Karlowitz, d. d. Eger, 3. (13.) Dec.; Origg. Hauptstaatsarch. Dresden.

[4] Dudik, Waldstein &c. 166. Die Schätzung Gallas' (das. 218), der Feind sei „in die 15 m. zu Fuß undt uber viertausendt Pferdt", ist unstreitig

kaum anzunehmen, selbst um die Hälfte zu tief gegriffen, so läßt sich doch erkennen, daß mit so geringer Macht auf die Dauer die bisherigen Eroberungen nicht zu halten und noch weniger weiter auszudehnen waren. Schon auf dem Wege nach Prag hatte darum Johann Georg einem seiner Obersten, Lorenz v. Hoffkirchen, ein Patent „zur Werbung einer Anzahl Reiter" ertheilt [1]. Bald nachher hatten, am 25. und 27. November, der ehemals kaiserliche Oberst Ernst v. Anhalt und Dietrich v. Taube die Bestallung als kurfürstliche Oberste erhalten. An einem und demselben Tage (2. December) empfingen alsdann fast alle Regimentsinhaber sehr decidirt lautende Werbepatente mit genauer Angabe der Orte und Bezirke, in welchen geworben werden solle; zum Theil sogar solcher Orte und Bezirke, die damals noch gar nicht erobert waren. Es bekamen derartige Patente: der genannte Fürst v. Anhalt auf 1000 Arkebusier-Reiter mit dem Musterplatze Eger; Feldzeugmeister J. Melchior v. Schwalbach, sowie die Obersten Dietrich v. Starschedel zu Borna, Eustachius Löser, Joh. Georg Graf Solms und Hans Caspar v. Klitzing, dann die Oberstlieutenants Dam Vitzthum v. Eckstädt und Friedrich v. Maschwitz, sämmtlich auf je fünf Compagnien Fußvolk mit den Werbebezirken Prag, Elbogen oder Leitmeritzer Kreis; endlich die Obersten Wolf Adam v. Steinau und Dietrich v. Taube sowie Oberstlieutenant Albrecht v. Kalkstein auf je fünf weitere Compagnien Reiter mit den Musterplätzen im Rakonitzer, Schlaner und Pilsener Kreise. Später wurden dem kurfürstlichen Leibregimente zu Roß sowie dem Obersten Hoffkirchen für 1000 Pferde „der Elbogener oder Egerische Kreis", dann dem Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen und dem Prinzen Ulrich von Dänemark, gleichfalls für je 1000 Pferde, der Saazer und der Pilsener Kreis, ferner dem kurfürstlichen wie dem Arnim'schen Leibregimente zu Fuß die Stadt Prag, dem Obersten Pflug aber der Kaurzimer Kreis zu Standquartieren angewiesen [2]. Oberst Friedrich Wilhelm v. Vitzthum harrte vergebens einer ähnlichen Weisung.

Erfolglos stellte Arnim zu wiederholten Malen vor, den Bereich der Recrutirungen doch nicht ausnahmslos auf Böhmen zu beschränken. Wenn auch vonvornherein anzunehmen war, daß Plätze wie Elbogen, Eger, ja Saaz in Bälde zu erobern und damit in den Kreis der Combinationen einzubeziehen sein würden, so war doch kaum vorauszusehen, daß in Gegenden, die von

übertrieben. Unbegreiflich bleibt es, wie Dudik selbst (a. a. O., 234) „bei 24,000 Mann" zählen konnte.

[1] Lobositz, 6. (16.) Nov.; Conc. Hauptstaatsarch. Dresden. — Die nächstfolgenden Mittheilungen nach Concepten das.

[2] Zudem wurden später als Oberste bestellt: A. v. Kalkstein, am 18. (28.) Dec. 1631; Adam Georg Gans v. Putlitz, am 14. (24.) März; Siegm. v. Wolfersdorf, am 18. (28.) März; Ulrich von Dänemark, am 23. März (2. April); Dam Vitzthum, am 11. (21.) Mai 1632. Concepte das.

den Kaiserlichen sehr stark besetzt waren, wie im Pilsener oder Kaurzimer Kreise, kursächsische Werbungen im größeren Stile auch nur den geringsten Erfolg haben könnten. Der Kurfürst war nicht zu bewegen, sein eigenes Land in Mitleidenschaft ziehen zu lassen; das „Feindesland" ganz allein sollte ihm eine neue Armee auf die Beine bringen. Wir werden die Erfolge kennen lernen.

Am 15. December erließ Johann Georg an den „kaiserl. und königl. Schloßhauptmann" zu Prag, Hans Christoph Ranft, der seines Amtes — wie vermerkt werden muß — nicht entsetzt worden war, einen Befehl, „daß er das königl. Schloß sowol bei Ihrer kurfürstl. Durchlaucht Anwesenheit, als wenn dieselbe etwa von hinnen reisen möchte, in gute Acht nehmen, niemanden in dasselbe, als wer nothwendig darin zu schaffen, bei den Pflichten, damit Ihrer kaiserl. und königl. Majestät ꝛc. er verbunden, und bei Vermeidung Leibes- und Lebensstrafe lassen, dasselbe zu gebührender Zeit schließen; da auch jemand das Zeughaus, die Kunstkammer, die königlichen Zimmer oder anderes besichtigen wollte, dasselbe ohne Ihrer kurfürstl. Durchlaucht mit dero Händen unterschriebenen Befehl nicht verstatten und, da sich jemand widersetzlich erzeigen wollte, Ihrer kurfürstl. Durchlaucht in berührtes Schloß zu dem Ende gelegten Hauptmann um Schutz anrufen, der ihm dann denselben, habender Ordinanz nach, widerfahren solle" [1]. — Auch hierauf werden wir näher zurückkommen.

Der 16. December war für die Abreise des Kurfürsten aus Prag bestimmt; auch Arnim entfernte sich. Das Commando in der Stadt wurde den Obersten Solms und Hoffkirchen übergeben und diesen eine Instruction zurückgelassen, welche die letzten Dispositionen Johann Georgs in der böhmischen Landeshauptstadt erschöpfend wiedergiebt [2]. In einer besonderen Weisung an Solms und Hoffkirchen wurde ersterem befohlen, er wolle die Häuser auf dem Hradschin und der Kleinseite, „welche bis anhero befreit blieben", so namentlich das des Oberstburggrafen (Adam v. Waldstein), „mit Inventirung des vorhandenen Getreidigs und Weines verschonen, sonsten aber nachforschen, was in einem und dem andern an dergleichen Sachen vorhanden, . . damit der Vorrath beisammen bleibe"; im Uebrigen wolle man „Handel und Wandel nicht verbieten — damit sie, die Geld lösen, die contributiones entrichten können" [3]. . . Das Wesentlichste der ersteren Instruction wurde durch die kurfürstl. Geheimen Räthe den drei Prager Städten mit den besten Versicherungen des scheidenden Fürsten, wie in der Erwartung mitgetheilt, „sie würden als redliche Leute

[1] Gleiche Befehle ergingen am selben Tage an den „kaiserl. Zeugschreiber", Hans Beyerlein, in Bezug auf das kaiserl. Zeughaus, sowie an „die Hinterlassenen von der kaiserl. Kanzlei", die Unantastbarkeit der dort verwahrten Schriften betreffend; Concepte das.

[2] S. Beilage Nr. 6. [3] Concept das.

in dero Devotion standhaftig verharren." [1]. . . Gleichzeitig nahmen die Magistrate nun endlich auch die längst erwartete Bestätigung des Accordes vom 15. November in Empfang.

Auf getrennten Wegen verließen an dem genannten Tage des Decembers sowohl Johann Georg als Arnim Prag. Jener nahm zunächst den Weg über Welwarn und Budin nach Leitmeritz. Aus Welwarn datirt ein Befehl, die Besatzung von Eger vorläufig durch ein „Defensions-Fähnel" aus dem Plauen'schen Kreise zu verstärken [2]. Aus Budin ist uns gleichfalls ein kurfürstliches Schreiben erhalten, ein ziemlich lehrreiches Schriftstück. Johann Georg bittet einen seiner Obersten, Löser, die Kosten eines Monatssoldes für die „bei dessen Regiment noch vorhandenen Soldaten" gefälligst auf sich nehmen zu wollen. Es sei ihm genau bekannt, heißt es wörtlich, „daß bei dieser jetzigen Kriegsexpedition in Böhmen Euch das Glück — dessen Ihr dann auch würdig und wir Euch gnädigst gönnen — so viel zugeworfen, daß Ihr solches füglich und wohl thun könnet" [3].

In Leitmeritz traf den hohen Reisenden die frohe Botschaft Arnim's, der über Schlan nach Laun gegangen war, er habe „zu großem Glücke noch vergangen (sic) auf Saaz geschickt und sich der Stadt bemächtigt, denn der Feind einen Anschlag darauf gehabt" [4]. Der letzte Egerpaß war also glücklich genommen. Doch unterließ Arnim nicht zu avisiren, „daß der Feind über die Eger bis an Brüx gestreift," weshalb auf dem Wege nach Außig die größte Vorsicht geboten sei. Ein zweites Schreiben des besorgten Generals spricht die Ueberzeugung aus, daß ein förmlicher Anschlag auf den Kurfürsten geplant sei, weshalb ihm gerathen scheine, über Tetschen zu reisen und bis Schandau oder Stolpen 300 Musketiere und einige Cavallerie bei sich zu behalten — „denn die Vögel dürften wol voraus und von solchem Orte kommen, da sich's Eure Durchlaucht am wenigsten versehen. Ich will sehen, wie ich durch göttliche Hilfe auch durchkomme" [5]. Ein drittes Briefchen meldet dagegen, der Feind habe sich „wiederum zurückbegeben," so daß man den Weg „im Namen Gottes auf Außig nehmen könne"; auch Arnim wolle dahin kommen [6]. Demgemäß

[1] Conc. das. [2] 7. (17.) Dec.; Conc. das.

[3] 8. (18.) Dec. „Sollte Euch aber mehr belieben", lautet der Schluß, „uns ein stück geldes baar eben zu obigem ende fürzusetzen, erbieten wir uns gnedigst, euch darüber nicht allein unsere obligation unter unserer Churfürstlichen handt und secret einzuhendigen, sondern auch der unfehlbaren zinsreichung halben euch uff ein ampt oder guths, daß Ir von deren einkünfften der zinsen jedesmalß zu rechter zeit könnet vehig werden, zu versichern und zu verweisen": Orig. m. S. u. Adr. das.

[4] Ohne Ort, 9. (19.) Dec.; Orig., eigenhändig, das.

[5] Ohne Ort, 10. (20.) Dec.; Orig., eigenhändig, das.

[6] Laun, 11. (21.) Dec.; Orig., eigenhändig, das. — Ein Schreiben Johann Georgs aus Leitmeritz vom selben Tage spricht gleichfalls die Erwartung einer Zusammenkunft in Außig aus; Corrig. Reinschrift das.

brach Johann Georg dahin auf, nachdem er noch in Leitmeritz für die Zeit seiner und Arnims Abwesenheit von Böhmen dem Feldzeugmeister Schwalbach „das Commando über dero Armee zu Roß und Fuße, so in diesem Königreiche sich anitzo befindet", übertragen hatte[1]. In Außig legte ihm Arnim nochmals ans Herz, die neuen Werbungen mit dem Aufgebote aller nur möglichen Mittel betreiben zu lassen, die Musterplätze aber, wenn schon Kur-Sachsen außer Betracht zu bleiben hätte, doch zum Mindesten auch auf die Lausitze auszudehnen[2]. Es war nutzlos. Doch schied Johann Georg nicht von Böhmen ohne seiner Armee — wol richtiger: deren Führern — eine große Gnade erzeigt zu haben; freilich auf Kosten des occupirten Landes. Mit Ordonnanz an sämmtliche Oberste wurde „gnädigst bewilligt[3], obzwar die Regimenter zu Roß und Fuß sehr schwach, daß dennoch dessen ungeachtet die Herren Oberste das völlige Tractament als auf complete Regimenter aus den Quartieren erheben, dagegen aber schuldig sein sollen, dieselben mit guten und tüchtigen Soldaten zu ergänzen, daß sie solche gegen den 1. Aprilis in der Anzahl, worauf ihre Bestallung gerichtet und sie vormals gemustert, ins Feld führen können".

III.

Inzwischen waren im kaiserlichen Lager große Veränderungen der mannichfachsten Art vor sich gegangen, deren bewegende Ursachen trotz dieser Mannigfaltigkeit in einer Quelle gefunden werden: in dem Verhältnisse, das seit der Breitenfelder Katastrophe sich zwischen Ferdinand II. und dessen vormaligem Generalissimus allmälich herausgebildet hatte. Es ist kein Zweifel, daß der Kaiser von dem Tage, der ihm die Nachricht von der beinahe gänzlichen Vernichtung der Armee Tillys brachte, keinen andern Ausweg sah als die Wiederberufung Wallensteins an die Spitze des kaiserlichen Heeres. Wol legte ihm seine Stellung die größte Reserve auf; eine mögliche directe Zurückweisung der kaiserlichen Intention mußte der Majestät um jeden Preis erspart werden; damit war aber selbstverständlich auch jedes directe Anerbieten ausgeschlossen. Kannte man doch am Wiener Hofe auch den Stolz des Herzogs von Friedland und wußte sehr genau, wie oft er „seine Seligkeit verschworen", das Generalat nie wieder anzunehmen. Seine vertrautesten Freunde wußten allerdings noch mehr. Sie hatten sogar erfahren, der Herzog habe, noch während seiner Anwesenheit

[1] 12. (22.) Dec.; Conc. das.
[2] Daran erinnert später Arnim in einem Schreiben, d. d. Brüx, 11. (21.) April 1632; Orig. das.
[3] Außig, 14. (24.) Dec.; Conc. das.

in Prag, angesichts des Heranzuges der sächsischen Armee gegen die Stadt — vielleicht in einer „schwachen Stunde“, doch deutlich genug — zu verstehen gegeben, daß, „im Fall ihm von Ihrer Majestät in etlichen ganz billigen und möglichen Punkten Satisfaction geschähe, er nicht ungeneigt wäre, das Generalat wieder auf sich zu nehmen“ [1].

Mit seinem Rathschlag hielt der vielerfahrene Kriegs- und Staatsmann ohnehin so wenig, wie den Prager Bürgern und den Generalen Marradas und Tiefenbach, dem Kaiser gegenüber zurück. Dreifacher Art war dieser Rath gewesen. Vor allem muß von den nahezu dreißigtausend Mann kaiserlicher Truppen, die sich, allerdings weit verstreut, unter Commando Tillys noch „im Reich“ befanden, ein ansehnlicher Theil zum Schutze der eigenen Erblande nach Böhmen zurückberufen werden. Das Hauptwerk aber sollte nach Wallensteins dringendster Vorstellung, wie sich aus allem Späteren ergiebt, nichts anderes sein als die Trennung des sächsisch-schwedischen Bündnisses; mit anderen Worten, nachdem die Ereignisse einmal so weit gediehen: ein Separatfriede mit Kur-Sachsen. Um jedoch desto sicherer, sei es durch Verhandlung oder durch Gewalt, dieses nächste, wichtigste Ziel zu erreichen, das die Erreichung aller übrigen gleichsam mit sich brachte, sei es unerläßlich — das war, wie sich sehr bald herausstellte, die dritte und letzte conditio sine qua non in dem von Wallenstein empfohlenen Programm — mit Daransetzung aller Kräfte eine neue große kaiserliche Armada auszurüsten, stark genug, jeder äußersten Eventualität zu begegnen.

Wir haben gesehen, wie wenig Wallenstein, der Privatmann, mit wohlgemeinten Worten der guten Bürgerschaft der Prager Städte in ihrer Bedrängnis thatsächlich zu helfen vermochte. Den alten Commandostab in der Hand, hätte er freilich noch Besseres zu thun gewußt, als feindliche Couriere zurückzuhalten. Es wurde auch erzählt, wie wenig namentlich Marradas der Mann war, die ihm und seinem Gefährten ertheilten Winke wirklich auszuführen; wie er durch Mattherzigkeit und Halbheit jeden gedeihlichen Erfolg vereitelte. Nicht viel glücklicher war Wallenstein anfänglich mit seinen Rathschlägen bei Ferdinand, dem Kaiser.

Unstreitig waren gegenüber Sachsen seitens der Wiener und Münchener Cabinete die gröbsten Fehler begangen worden. Der greise Tilly mochte in seiner eigenartigen, wenngleich, wie sich nun zeigte, veralteten Kriegskunst überaus tüchtig sein — Diplomat war er nicht. Es ist heute eine müssige Frage, ob der schwedisch-sächsische „Revers“ vom 11. September 1631 zu Stande gekommen wäre, auch wenn statt Tillys damals Wallenstein die kaiserliche Politik vertreten hätte. Notorisch war dieser, im Gegensatz zu dem ligistischen Feldherrn, jederzeit in vertrauli-

[1] Siehe Beilage Nr. 2.

chen Beziehungen zum kursächsischen Hofe gestanden; Beweis dessen die zahlreichen Berichte der Agenten dieses Hofes. Die intimsten Relationen verbanden Wallenstein nach wie vor mit dem derzeitigen kursächsischen Heerführer und vorzüglichsten Rathgeber Johann Georgs, Arnim, den er selbst vor nur wenigen Jahren vom einfachen Obersten zum Feldmarschall erhoben hatte. Wol gab es eine Partei in Dresden, welche dieses Verhältnis mit großem Mistrauen ansah, seit Arnim mit dem Kurfürsten in Berührung gekommen war [1]. Doch just das Haupt derselben Partei, Feldmarschall Wolf Freiherr v. Wrzesowitz, hatte Arnim weichen müssen, der nun seine Stelle bekleidete. Das „Bedenken" der „deputirten Räthe" vom 13. November hat uns aber gezeigt, daß die Partei in Dresden, welche ein Separatabkommen mit dem Kaiser perhorrescirte, darum noch durchaus nicht mundtodt war. Allein sie hatte trotzdem nicht zu verhindern vermocht, daß Arnim ununterbrochen mit Wallenstein correspondirte, und daß endlich dieser mit einem kursächsischen, jener mit einem kaiserlichen Paß versehen während Johann Georgs Anwesenheit in Prag, am 29. November, auf dem Schlosse Kaunitz zu einer persönlichen Besprechung erschienen waren. Wir kennen nicht den Wortlaut der dortigen Abmachungen, da sowol Wallenstein als Arnim ihren Gebietern nur mündlich referirten oder referiren ließen [2]. Es scheint unter anderem an genügenden Vollmachten gefehlt zu haben. Die Sache war übrigens keineswegs damit abgethan.

Erst gegen Ende Novembers hatte sich Ferdinand II. entschlossen, Wallensteins erstem Rathe zu folgen und einen Theil seiner Truppen von Tilly mit größerem Nachdruck abzufordern. Und nur mit Widerstreben wurde diesem Befehle entsprochen, trotzdem die kaiserlichen Generale Aldringen und Gallas, die dort standen und beide mit Freuden die Gelegenheit begrüßten, so bald wie möglich fortzukommen, energisch zum Vollzuge drängten. Erst ließ man nur Rudolf Colloredo mit geringer Manschaft nach Böhmen aufbrechen; doch durfte ihm auf wiederholte kaiserliche Mahnung nach zwei Wochen Gallas mit 10,000 Mann folgen, von denen aber kurz nach dem Abmarsch vier Regimenter zu Roß und Fuß zurückgerufen wurden und alles Sträubens ungeachtet auch wieder herausgegeben werden mußten. Vergebens bat Aldringen noch jetzt „vom Grund der Seele" um „die höchste Gnade", ihn gleichfalls fortziehen zu lassen, damit er „nicht versteckt bleibe" [3]. Die gleiche Bitte wie alle anderen stellte der Oberst Holk, der eben damals die Städte Altdorf, Lauf und Hersbruck in Mittel-

[1] Eine einzige Kundgebung Arnims aus jener Zeit, die mit dem Zeitpunkte der ersten Abdankung Wallensteins zusammenfällt, möge für obige Bemerkung den Beleg liefern. S. Beilage Nr. 1.

[2] S. des Verf. „Wallenstein und Arnim im Frühjahre 1632", S. 8.

[3] Dudik, Waldstein rc. 199. 202. 213 ff.

Franken eingenommen hatte. Sein Wunsch wurde erfüllt; Aldringen mußte bleiben[1].

Nachdem Colloredo über Pilsen hinaus vorgedrungen war, betrat Gallas am 10. December das Land Böhmen, um sich gleichfalls gegen Pilsen in Bewegung zu setzen. Mit Colloredo zählte er 7000 Mann zu Fuß und 3500 Pferde. Er gehorchte bereits den mittelbaren Befehlen seines ehemaligen Oberfeldherrn. Endlich gelang es den Unterhändlern Ferdinands II., Wallensteins Freunden, diesen — vorerst für die Zeit von nur drei Monaten — zur Wiederübernahme der Würde eines Generalissimus zu bewegen. „Wir haben", schrieb der Kaiser am 15. December den böhmischen Statthaltern, „auf vorher gepflogene Tractation mit unsers Oheims und Fürsten, des Herzogen zu Mecklenburg, Friedland und Sagan Liebden dieselbe zum Feld-Generalen unsrer Kriegs-Armada erkiest und benennet — maßen wir solches unsern nachgesetzten hohen Befehlshabern intimirt und mit geziemendem Kriegsgehorsam auf erwähnt Ihre Liebden allbereits angewiesen haben"[2]. Das Unglaubliche war geschehen; das „Wie" gehört nicht hierher. Der Mann war gefunden, der die Rathschläge Wallensteins auch ausführen sollte und konnte. Und in der That macht sich von nun an eine vollständige Wendung in allen Angelegenheiten geltend.

Das Jahr ging nicht zu Ende ohne wesentliche Erfolge für die kaiserlichen Waffen. Gallas ging von Pilsen aus in nordöstlicher Richtung immer weiter vor; er detachirte Holk über Kralowitz nach Rakonitz, besetzte Rokitzan, ja selbst Beraun und Karlstein und nahm sein Hauptquartier am 19. Dec. in Zebrak. Schon am folgenden Tage brach er von hier gegen Prag auf, „um zu sehen und zu versuchen, ob die Confusion so groß sei, daß er darnach mit der ganzen Macht darauf dringen und etwas Gutes auszurichten vermöchte". Marradas hatte kräftige Unterstützung zugesagt, indem er gleichfalls „sich etwas mehr gegen den Feind auf Prag zu nähern und avanciren" dachte[3]. Nicht ohne Grund war in den Tagen des 23. und 24. Decembers die Prager Besatzung alarmirt und auf einen Ueberfall von Chrastian her

[1] Aldringen an Holk, d. d. Schwabach, 29. Nov.; Reichelsdorf, 1., und Both, 5. Dec. Origg., eigenhändig, Hauptstaatsarch. Dresden. — In letzterem Schreiben heißt es wörtlich: „Auff meines hochgeehrten herrn schreiben habe ich nicht underlassen, das wenig, so ich vermag, erscheinen zu lassen, undt ist die resolution gefallen, das mein hochgeehrter herr mit seiner reuterey noch mit nach Behem marschieren, hiengegen aber herr Obrist von Bredaw mit der seinigen heroben verpleiben soll. Weiß mein hochgeehrter herr mich sonsten zu gebrauchen, pit ich, mich seiner bevelch zu würdigen".

[2] Orig. m. S. u. Adr.; Gubern.-Arch. Prag. — S. auch Dudik, Waldstein rc. 177 ff.

[3] Gallas an K. Ferdinand II. und an Wallenstein bei Dudik a. a. O., 214. 222 ff.

(auf der Straße von Beraun nach Prag) gefaßt[1]. Da jedoch eben diese Besatzung, deren Stärke Gallas weit überschätzte[2], es an Wachsamkeit nicht fehlen ließ, Marradas aber, seiner Gewohnheit nach, sein Versprechen nicht einlöste, sondern ruhig in Tabor stehen blieb[3], während Tiefenbach bereits die Winterquartiere bezogen hatte: so blieb auch Ersterem nichts übrig als, der Weisung des Generalissimus gemäß, in nächster Nähe Prags sich in seinen Eroberungen festzusetzen und „den Feind so viel möglich mit den Quartieren in der Enge zu halten“[4]. Noch gelang es aber Holk, der mittlerweile die offenen Orte Theusing, Luditz, Jechnitz u. s. w. im Rücken der Stellung Gallas' besetzt hatte, das wichtige Rakonitz, trotz hartnäckigen Widerstandes seitens des tapferen Commandanten Georg v. Rauchhaupt, Oberstlieutenants des Regim. Steinau, im Sturm zu erobern (28. Dec.)[5], so daß

[1] Diese bei Beckowsky a. a. O., 157, vorfindlichen Daten werden von ihm selbst (oder vom Herausgeber?) sonderbarer Weise als 'noviny o cisarském vojsku hloupé' (als „thörichte Nachrichten über das kaiserliche Heer“) bezeichnet; sie sind, wie gezeigt, durch die gleichzeitigen Ereignisse außerhalb Prags vollkommen beglaubigt.

[2] S. 144 Anm. 4.

[3] Marradas an Wallenstein, d. d. Tabor, 21., 22., 23., 25. und 28. Dec.; Origg. m. S. u. Adr., Gubern.-Arch. Prag. — Wol schreibt Marradas am 23., daß er einem Croatenobersten befohlen, mit seinem Regiment gegen Prag vorzurücken, während er selbst „auch seinen Ernst dem Feinde zeigen will“; doch bedauert er am 25., Gallas nur mit 8 Comp. Croaten und 3 eigenen Comp. unterstützen zu können (ohne es wirklich zu thun), und meint, für seine Person, damit ihn die herzoglichen Befehle immer sicher treffen, lieber in Tabor bleiben zu wollen; worauf er am 28. einen Commissär an Gallas sendet mit dem Befehle, das Volk in die Winterquartiere zu legen.

[4] Dudik, Waldstein &c. 225.

[5] Dem eigenhändigen Berichte Rauchhaupts, d. d. Dresden, 16. (26.) April 1632 (Orig. m. S., Hauptstaatsarch. Dresden), entnehmen wir folgende Stellen: Der Feind, erzählt R., habe, nachdem er „Sonntag, den 18. December alten Callenders, . . zue früher tags zeit mit zwey tausent pferden undt zwölffhundert mußquetierer“ erschienen, „also balten den ort berandt undt vor jedtwebers thor 400 pferde gestellet und zwey thor in brandt gesteckt, . . sturmleyttern angeleindt, dero sie vier wagen voll gehabt, sambt einen wagen mit allerhandt fewerwerck, so sie ein haben werffen wollen“. R. besetzt die Thore, stellt die Cornete „auf den marck in patalia“ und vertheidigt sich nach besten Kräften bis Mittags. „Als wier nun wohl schwach gewesen undt fast so viel krancker alls gesunder soldaten gehabt undt ich den gewalt erkandt, habe ich die herren von adel undt bürger vermandt undt gebeten, uns beystandt zu leisten, deren sich aber keiner darzue bequemmen wollen“. Der Brand der Stadt nahm überhand. Rauchhaupts Offiziere rathen zu einem Accord; er dagegen erklärt: „wier müsen eine bessere resolution fassen, einen solchen schimpf begehre ich nicht zu erleben; wir wollen uns resolviren durchzuschlagen — wer uns die cornet nehmen will, mus uns etwas daran setzen“. Und so geschahs. Man ging „mit guter resolution auf dem feindt zue“. R. schlägt sich mit seinen Reitern durch, muß aber noch einmal vor der Stadt Halt machen, um die Bagage an sich zu ziehen. Da setzt der „Feind“ mit ganzer Macht auf ihn an — „welche mir meine compagnien verruckt, und seindt uns so nahe in die eysen gerathen, das wir uns nach dem holczs zue begeben undt mit der flucht

das ganze Land südlich von Prag zwischen den Flüßen Sazawa, Moldau und Beraun sich im unbestrittenen Besitze der Kaiserlichen befand, durch starkbesetzte Städte nach allen Seiten vollkommen gedeckt [1].

Schon hatte indessen Wallenstein die umfassendsten Anstalten zur Wiederaufrichtung der kaiserlichen Heeresmacht getroffen; wir werden sie näher kennen lernen. Gleichzeitig begannen aber auch die Rüstungen des neuen Generalissimus zu jenem eminent friedlichen Zwecke, von welchem gesprochen worden. Spätestens in den ersten Tagen des Jahres 1632 übernahm nach dieser Richtung Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg, der wie Arnim vor gar nicht langer Zeit unter Wallenstein den kaiserlichen Fahnen gedient hatte, eine vertrauliche Mission direct an Johann Georg von Sachsen, der hierüber seinem Feldmarschall die folgende laconische Mittheilung macht: „Jetzt ist Herzog Franz Albrecht von Sachsen &c. allhier bei uns; der hat von dem Herzog zu Friedland Commission an uns, davon Euch nach Sr. Liebden Abreisen Part gegeben werden soll" [2]. . . Das avisirte Schreiben ist uns nicht bekannt; wol aber, daß Wallenstein selbst sich wiederholt in gleicher Angelegenheit an Arnim wandte und ebenso dem Kurfürsten gegenüber sich nicht auf die Vermittlung des Lauenburgers beschränkte. Noch im Januar hatte Arnim in Außig einer Besprechung mit Trczka. Durch Hans Ulrich v. Schaffgotsch wurden Dietrich v. Taube und Seyfried v. Kittlitz ins Vertrauen gezogen, um zu erforschen, „welchergestalt . . Ihre kurfürstl. Durchlaucht Frieden zu machen möchten gesonnen sein". Landgraf Georg von Hessen erbot sich zur Veranstaltung einer neuerlichen Zusammenkunft Arnims mit Wallenstein; Graf Philipp Mannsfeld war beflissen, für Letzteren hiezu durch Johann Ulrich Fürsten v. Eggenberg die ausgedehntesten kaiserlichen Vollmachten zu erwirken. Die Erbietungen an Sachsen konnten vom Standpunkte eines Ferdinand II. gar nicht weiter gehen als bis zur

salviren müssen, darüber wier dann zwey cornet verloren undt viel todt geblieben undt gefangen worden; wie dann mir selbsten geschehen undt mein pferdt zue zweymahlen mit mir gesturtzet. Interim kombt mir ein leutenambt von herrn Grav de Montecuculj zue nahe undt brandt mich auf das leder, welcher schuß mir gantzs durch dem leib gegangen. Alls ich mich von dem schus ein weinig gegrümbt, ist er mir gleich mit seinem degen in der linken seyden geweßen unndt mich gefragt, ob ich quartier haben wolle. Als ich nun gesehen, das niemandts von meinen reütern mehr umb mich geweßen, . . habe ich geandtwordt: auf diesmahl kan es nicht anders sein". Also bin ich gefangen worden, undt ist der verlauff in allem nicht anders ergangen". — In Chrudim wird Rauchhaupt erzählt, Wallenstein habe, von Holk über die Einnahme von Rakonitz berichtet, geäußert: „Wan der Churfürst von Sachsen solcher soldaten viel hat, ist es nicht gut vor uns".

[1] Es war sonach nicht, wie es bei G. Droysen a. a. O. 128, heißt, „bis zum Ausgange des Jahres 1631 das Glück durchaus auf der Seite der Sachsen".

[2] Dresden, 7. (17.) Januar 1632; Conc. Hauptstaatsarch. Dresden.

Cassirung des Restitions-Edictes[1]. Doch ging der Winter vorbei, ohne alle diese Bemühungen zu irgend einem Abschlusse gebracht zu haben, bis etwa auf den einen Punkt, daß eine alte Geldforderung Arnims aus der Zeit seiner Bestallung als kaiserlichen Feldmarschalls nach langen Schreibereien thatsächlich realisirt wurde[2]. Ueber die Anschauungen der ausschlaggebenden Persönlichkeit in der schwebenden hochwichtigen Frage liegt keine Zeile vor. Kurfürst Johann Georg, der Diplomat, schien sich dem Winterschlafe ergeben zu haben. Und nicht allein der Diplomat, auch der Kriegsherr Johann Georg.

Ein zeitgenössischer Schriftsteller, das Thema „Sachsen in Böhmen" behandelnd, referirt mit schlichten Worten: „Indeme der Kurfürst zu Sachsen den Krieg aus seinem in des Kaisers Lande und das Königreich Böhmen nunmehr gänzlich transferirt hatte, hieselbsten auch, nachdem das erste Ungewitter, welches die Kaiserlichen etwas hart getroffen und um ein groß Stück selbigen Königreichs gebracht, vorüber geruschet und sich geleget — passirte ganz nichts Denkwürdiges: sintemal die Kur-Sächsischen an deme, was ihnen Gott und das Glück bei Ausgang des verschienen Jahres bescheret, sich contentirten; ließen sich keine Sorge weiter anfechten, ruheten in den Winterquartieren, waren lustig und machten gut Geschirr. Weil sie auch etwas rauh Haus hielten und die unter Handen habenden Mittel nicht allerdings wohl menagirten, fing bald ein Mangel in allen Dingen sich zu ereignen an, worüber man den Zügel guter Disciplin je länger je mehr schießen lassen mußte"[3]. . .

Ein hartes Urtheil, aber, wenn auch nicht vollständig, theilweise nur zu sehr begründet. Seitdem Johann Georg und Arnim Böhmen verlassen hatten, blieb die dortige Occupationsarmee nachgerade ganz sich selbst überlassen. Die unmittelbare Folge war, daß diese Armee nicht nur sich durchaus nicht verstärkte, weder extensiv noch intensiv, sondern vielmehr in kürzester Zeit fast außer Rand und Band gerieth; das arme Land erlag allmälich der Zügellosigkeit einer verkommenen Soldatesca. Beweise hiefür ihre eigenen Kundgebungen.

. . . „Sonst geht es allhier mühsam zu", berichtet Schwal-

[1] S. des Verf. „Wallenstein und Arnim", 11 ff. Vergl. Ranke, Wallenstein (Sämmtl. Werke XXIII), 159.

[2] D. d. Pardubitz, 16. April, schreibt Wallensteins Obersthofmeister, Graf Chr. Paul Liechtenstein der herzogl. Kammer in Gitschin: „Wann dann heut frue herr Graf Trzka für dem von Arnheim 41,000 fl., für dem Winckersky unnd Hoffkirchen aber 7000 fl. von hie aufzueheben unnd diese tag abholen zu lassen in willens sey, mir geschrieben, bey mir aber nit so viel [wie die Herren wiessen] verhanden: Alß hab ich solches dieselben avisieren wollen, und werden die herren wissen unabsaumblich Ihr fürstl. Gn. befelch zu gehorsamben". Orig. m. S. u. Adr. Gubern.-Arch. Prag.

[3] B. Ph. v. Chemnitz, Königl. Schwed. in Teutschland geführter Krieg I, 291.

bach am Neujahrstage 1632 aus Leitmeritz, „und will die Contribution noch zur Zeit in keinen Gang kommen. Mittlerweile lamentiren Reiter und Knechte, und wird bei so beschaffenen Dingen schwer hergehen, die Soldaten zu unterhalten, zumal die Leute bereits sehr erschöpft, auch ihrer viel sich davongemacht und die Wohnungen wüste stehen lassen“ [1]... Er kann, heißt es in einem zweiten Berichte, nicht umhin, sich „über den großen Ungehorsam der Soldaten allhier unterthänigst zu beschweren; denn sie berauben die Leute nicht allein unter den Thoren, auf den Gassen und dem Markte, brechen ihnen in die Häuser und spoliren, was sie finden, sondern sie vergreifen sich auch an den Vermachungen, Blenden und anderen Reparaturen im Zwinger hier und verbrennen dieselben. Ich für meine Person lasse es zwar an fleißigem Ermahnen bei den Befehlshabern nicht ermangeln; es will aber wenig darauf erfolgen, zumal weil kein Freimann allhier, vor dem die Soldaten etlichermaßen Scheu trügen“. Damit nun „Regiment gehalten werde und nicht vollends alles zu Scheitern gehe“, wird um sofortige Zusendung eines solchen „Freimannes“ dringend gebeten [2]. Auch der „Freimann“ machte den fortwährenden Klagen kein Ende. — Wie in Leitmeritz stand es in Melnik. Oberst Löser, der Commandant daselbst, beschwert sich in den herbsten Worten über den schlechten Zustand seiner Leute. „Zu allen Sachen seind sie unwillig, maßen denn allbereit etliche ein solches vorgenommen, daß ihnen nicht zu verantworten stehet und ich bei so gestaltten Sachen nichts mit ihnen auszurichten weiß“. Er hätte einen Anschlag auf Jungbunzlau vor, das, wie bekannt, von den Kaiserlichen besetzt war; „allein mit diesen Leuten“, entschuldigt Löser seine Unthätigkeit, „ist es nicht wol zu wagen“ [3]. Nicht viel anders erging es den übrigen Befehlshabern. Aus Eger läßt sich Hans Georg v. Karlowitz, der kurfürstl. Landjägermeister, vernehmen, daß sich „etliche leichte Bursche“ von seinem eigenen Volke „zusammengeschlagen und zu zwanzig und dreißig, auch vierzig Pferden ausstreifen“, ja sogar nach Sachsen hinüberreiten, „die Leute placken, plündern und andere Unbilligkeit anlegen“ [4].

Alles, was Johann Georg darauf erwiderte, war eine „Ordinanz“ an jeden einzelnen Commandanten, „das Volk in den Quartieren zusammenhalten und nichts, es sei denn, daß er in seinem Quartier attaquirt und angegriffen würde, tentiren“ zu wollen und „sich zu bemühen, damit die Compagnien wieder completirt werden mögen“ [5]. Eben damit „das Volk so nahe als immer möglich bei einander bleibe“, befiehlt Johann Georg, die

[1] Orig., Hauptstaatsarchiv Dresden.
[2] Leitmeritz, 4. (14.) Januar; Orig. das.
[3] Melnik, 28. Dec. 1631 (7. Januar 1632); Orig. m. S. u. Adr. das.
[4] Eger, 11. (21.) Januar; Orig. das.
[5] Leipzig, 29. Januar (8. Febr.); Conc. das.

Besatzung von Böhmisch-Leipa abzuführen und den Posten gänzlich aufzugeben [1].

Damit war freilich nur sehr wenig oder nichts geholfen. In Folge beispiellos schlechter Verpflegung brachen sogar bereits Epidemien aus, die besonders unter den Landwehr-(„Defensions"-) Truppen furchtbar grassirten. Oberst Dietrich v. Starschedel, Inhaber zweier in Prag und Brandeis liegenden Regimenter, überreichte nach vielfachen Lamentationen seiner Oberstlieutenants dem Kurfürsten in Dresden eine Klageschrift, in der es u. a. heißt: „daß solche Regimenter von Tage zu Tage abnehmen und schwächer werden, weil die Soldaten und sonderlich im Defensions-Regiment von der unter sie gerathenen Krankheit, welche fast einer Pest gleich zu achten sein soll, gar häufig wegsterben oder doch krank sind und nicht fortkommen können; daß auch unter Hauptmann Nicol Nitschwitzens Compagnie, welche hundert und etliche siebzig Mann stark auf Prag kommen, davon anitzo über neun Mann nicht mehr aufziehen können und also, wenn es länger währen sollte, auch die Posten in der Neustadt Prag zu besetzen und zu bewahren besorglich scheinet. Ingleichen hat auch die Besatzung zu Brandeis durch Wegsterbung, Beschädigung und Krankheit der Knechte sehr abgenommen, und werden diejenigen, welche noch gesund, mit den Wachen in einem so weitläufigen Werke fast Tag und Nacht dermaßen travaillirt, daß auch, wenn sie nicht ehestens abgelöst und mit Geldern versehen werden sollten, . . die Soldatesca allda vollends ganz in Haufen getrieben und nachher einer Meutination man sich besorgen müsse". Von seinem geworbenen Regimente, berichtet der Oberstlieutenant Hans v. der Pfordten, „seien in die 300 draufgangen, ohne was zu Brandeis gestorben, geblieben und beschädigt worden ist, weil den Knechten weder mit Geld noch mit Proviant mehr Hilfe geschehen kann und (sie) also gleichsam verschmachten müssen; ingleichen die Defensioner haufenweise wegen großen Hungers, den sie leiden müssen, ausreißen", so daß Hauptmann Nitschwitz nur mehr sieben Mann, ein Anderer aber, Hauptmannn Krack, „gar keinen mehr hat, um die Wache zu beziehen" [2]. . . „Weil ich denn über meine vielfältigen Berichte keine Ordres bekommen", erklärt später Karlowitz, „als will ich mich gegen Gott, Eure Kurfürstl. Durchlaucht und das ganze Voigtland entschuldigt halten" — er verläßt seinen Platz [3].

[1] Befehl vom selben Datum; Conc. das.

[2] Dresden, 31. Jan. (10. Febr.); Orig. das. — Wieder d. d. Prag, 6. (16.) März, beklagt v. d. Pfordten, daß die Knechte jener sechs Defensions-Compagnien „noch in zimlicher anzahl kranck liegen, die andern zu troppenweis heimlich durchgehen unnd, ungeachtet was man ihnen deswegen drewet, bey nacht sich ufn eyß über das waser mit groser gefahr begeben; wie denn etliche also ertruncken, theils sich unvormerckt uf wägen mit hinausführen lasen und durch andere practiken naus kommen und davon laufen, das auch nicht muglich, einige post weiter damit zu besetzen". Orig. das.

[3] Oelsnitz, 18. (28.) Febr.; Orig. das.

Fürst Ernst v. Anhalt, der es übrigens gut verstanden hatte, aus Voigtland und Baireuth sich zu stärken, setzte es schließlich durch, mit seinem Regiment nach Sachsen ziehen zu dürfen, um es nicht „an der Grenze verderben zu lassen“ [1]. Wenngleich dies Regiment „nunmehr meistentheils complet“, so sei der Musterplatz doch „also schlecht beschaffen, daß wir nicht allein der Quartier halber fast keinen Raum haben, sondern es hat auch weder Offizier noch Reiter bis dato einigen Heller nicht empfangen, und ist benebenst die Fourage gänzlich aufgefretzet, der Soldat aber kann bei dem kalten Trunk Wasser sich kümmerlich des Hungers erwehren“. . . Auch Dam Vitzthum in Elbogen mußten, da er bald völlig isolirt war, Werbung und Musterung im Voigtland zugestanden werden [2].

Von der allgemeinen Calamität blieben selbst die „Leibregimenter“ Arnims nicht verschont. Ein Oberstlieutenant derselben, Dam Georg Gans v. Putlitz, in Prag stationirt, klagt wiederholt, wie „der Unterhalt der hohen und niederen Offiziere, so vorhin schlecht gewesen, sich täglich verringert, dannenhero die sämmtlichen dieses Regiments Offiziere und gemeinen Knechte in große Krankheit gerathen; von gemeinen Knechten ist eine ziemliche Anzahl allbereit verstorben; viele seind von der Krankheit also zugerichtet, daß sie gegen ihren Willen ihre schuldigen Dienste nicht verrichten können“ [3]. Sogar die Rittmeister des ehemals kurfürstlichen Leibregiments, nunmehrigen Regiments Holstein, baten von Teplitz aus in einem durch Oberst Taube überreichten Memorial, ihnen „ein solch Quartier und Garnison gnädigst zu assigniren, damit vornehmlich die armen Kranken, deren unter unsern Compagnien in großer Anzahl gefunden werden, in etwas sich möchten recreiren und ergötzen; auch die anderen Reiter, so ganz und gar Stiefel und Kleider abgerissen, daß man sich ihrer fast zu schämen, sich mit dergleichen hochnöthigen Stücken versehen können“. . . Oberst Taube sah sich gezwungen, die jämmerlichen Beschwerden der murrenden Leute vollinhaltlich zu bestätigen und nachzuweisen, „daß dieses Regiment niemals, wie andere gleichwohl, etwas von der Contribution, weder Heller noch Pfennig, eingehoben, dahero viel Soldaten ausgerissen, viel nackigt und bloß, wie obgedacht, einhergehen und die Uebrigen solchen Mangel leiden, daß sie Herrendienste zu versehen, auch weder Pulver noch Blei sich erzeugen und kaufen können“ [4]. . . Auch Joachim v. Schleinitz, der als General-Kriegscommissär eben zur Musterung von fünf durch H. v. Taube geworbenen Reiter-Compagnien nach Teplitz kam, muß

[1] Anhalt an Karlowitz, d. d. Eger, 14. (24.) und 17. (27.) Febr.; Johann Georg an dens., d. d. Torgau, 20. Febr. (1. März); Origg., resp. Conc. das.

[2] Johann Georg an Dam Vitzthum, d. d. Dresden, 14. (24.) März; Conc. das.

[3] Prag, 19. (29.) Febr.; Orig. m. S. u. Adr. das.

[4] Teplitz, 28. Febr. (9. März); Origg. das.

gestehen, er könne „den üblen Zustand dieser Regimenter nicht genugsam beschreiben".

Feldzeugmeister Schwalbach rechtfertigt sich „wegen geklagter Plünderungen im Schlaner Kreise" damit, daß die Proviant-Commissäre trotz seines vielfachen Erinnerns es unterlassen, an den Orten, in welchen sich Garnisonen befinden, Provianthäuser zu errichten. So hätte er beispielsweise, um die Stadt Laun nicht zu verlieren, da man nur „noch etliche Tage darin zu leben gehabt", seinem Oberstlieutenant (Christoph v. Drandorf) den Befehl geben müssen, „das Getreide, wo er es finde, einzuschaffen". Im Uebrigen seien auch die „böhmischen Truppen", die zu ihm gestoßen, weil sie der Oberst Taube nicht mehr haben mochte, (offenbar die „Nationalen" des Landes, die auf Zuthun Heinrich M. Thurns die Waffen ergriffen hatten), „aus Mangel an Unterhalt" getrieben worden, „in dem Saazer und Rakonitzer Kreise von demjenigen, so etwa der Feind übergelassen, ihren Unterhalt zu holen"; daß sie dabei „unterweilen zu weit gegriffen", das hätte ihnen niemand befohlen. „Wo aber die Noth mitherrscht", meint Schwalbach, „und dasjenige dem Feind zu Theil wird, so man also zu ersparen gedenket, so vermeine ich, es sei sich so hoch nicht zu beschweren, daß es oft anders geht, als man gerne hätte" [1]. . .

Nichts ist bezeichnender als die Haltung der berufenen Organe in der Verpflegungsfrage. Nicht nur daß, wie gesagt, — zweifellos gegen den kurfürstlichen Befehl — keine Provianthäuser gebaut worden waren; man war so weit gegangen — doch wohl nicht ohne höheren Befehl — alle erreichbaren Lebensmittel als gute Beute aus dem Lande zu führen. Joachim v. Schleinitz erzählt in seinem schon erwähnten Bericht [2] u. a.: „Was die Proviant anlangen thut, so habe ich die Commissarien zu Leitmeritz alsbald zu mir nach Teplitz erfordert und denselben befohlen, daß sie mit Fleiße daran sein wollten, damit die Proviant nicht ferner aus dem Lande, sondern vielmehr in die (nach Schwalbachs Zeugnis eben nicht vorhandenen) Provianthäuser geschafft werden möchte; sie berichten aber, wie daß der meiste Theil allbereit aus dem Lande abgeführt worden und also nur noch wenig vorhanden wäre". . . Dadurch wird vieles klar.

Begreiflich, daß Lorenz v. Hofkirchen (nach dem am 15. Februar erfolgten Tode des Grafen Hans Georg v. Solms alleiniger Commandant zu Prag) unter solchen Umständen sich bei Zeiten um eine neue Instruction umsah für den Fall, „wenn eine große Gewalt sollte vor Prag kommen", da alsdann — ob auch „sämmtliche Offiziere mit Darsetzung Leib und Blut willig und schuldig" — „keine Möglichkeit, selbigen Ort zu mainteniren";

[1] Leitmeritz, 24. März (3. April); Orig. das.
[2] Teplitz, 28. Febr. (9. März); Orig. das.

es würden vielmehr, so stellt Hoffkirchen vor[1], „die darin liegenden Regimenter, nachdem sie das Ihrige gethan, geruinirt". Hatte man doch, angeblich „wegen kalten Wetters", auch gänzlich unterlassen, die anbefohlenen Fortificationen auszuführen. Der Kurfürst aber verblieb bei seiner „hinterlassenen Ordinanz" und dem eben wiederholten Versprechen der Befehlshaber, „zu den Offizieren keines andern sich versehend, als daß sie angeregter Ordinanz und itzo beschehenen Versprechen ein Genügen thun und dasjenige in Obacht nehmen werden, dazu sie ihre geleistete Pflicht verbindet". Zur Aufrichtung des sinkenden Muthes wurden baldige Verstärkungen und ein Monatssold in Aussicht gestellt, als Abschlagszahlung aber bei der Kriegskasse in Prag folgende Beträge angewiesen, und zwar: für die Cavallerie-Regimenter Arnim und Hoffkirchen je 2000, das Regiment Solms 1400, das Regiment Starschedel 1000 und für den General-Proviantmeister, die „Defensioner" und die Arnim'schen Fußcompagnien je 500, sage fünfhundert Reichsthaler[2]. Das war ein Tropfen Wassers auf eine Menge heißer Steine. Wieder im April muß Hoffkirchen flehentlich bitten, den General-Commissär eiligst zu ihm zu senden — „denn Gott sei mein Zeuge", ruft er aus, „daß wegen Mangels der Fourage große Noth vorhanden, auch mein Regiment auf das Aeußerste dadurch ruinirt. Die Soldaten zu Fuß, sowol die Reiter, anfangen ziemlich insolent zu sein, . . welches denn ein übler Handel, und weiß Gott, wie ich mit den Leuten geplagt bin. Wollte lieber alle die Schafe und Kühe hüten, so in ganz Meißen sind, als lange solchergestalt allhier verbleiben, und habe hier erst angefangen Patientia zu studiren"[3].

Bei alledem entsprachen, wie natürlich, die sächsischen Werbungen in Böhmen in keinerlei Weise den gehegten Erwartungen.

Außer den, wie gesagt, nicht aus Böhmen recrutirten acht Compagnien des Regiments Anhalt zu 1021 Pferden, welche jedoch ihr Inhaber gänzlich aus eigenen Mitteln zusammenbrachte und bezahlte (der „Mustermonat" allein betrug 14,473 Thaler); dann fünf weiteren, gleichfalls bereits erwähnten Compagnien des Obersten Taube, die sich bei der Musterung vorläufig mit 3000 Thalern begnügten, welche eben der genannte Oberst „bei Handen gehabt"; endlich den Thurn'schen „böhmischen Truppen", die niemand haben wollte (auch Schwalbach mochte bald nicht mehr ihr Oberst heißen): außer diesen doch wol sehr bescheidenen Resultaten haben wir wenig mehr von einem Effect in der bezeichneten Richtung zu registriren. Am glücklichsten waren in ihren Bemühungen Feldmarschall Arnim selbst und die Oberste Klitzing, Schwalbach

[1] „Herrn Obr. Leutenants von Butlicz Memorial", Dresden, 17. (27.) März; Orig. das.

[2] „Resolution uff des Obersten Butlicz Memorial", Dresden, 17. (27.) März; Conc. das.

[3] Prag, 30. März (9. April); Orig. das.

und Putlitz, die ihre Infanterie-Regimenter auf mehr als tausend Mann brachten, während alle Uebrigen meist nur auf fünf- bis achthundert kamen. Noch Ende Aprils mußte sich Kurfürst Johann Georg entschließen, den Obr. Kalkstein, dem endlich doch gestattet worden war, den Musterplatz in der Lausitz aufzuschlagen, mit 700 Reitern wieder nach Böhmen abmarschiren zu lassen, wo ihm das von Obr. Löser verlassene Melnik als Standort angewiesen wurde. Die Schilderung, die Kalkstein von diesem Orte giebt, entspricht vollkommen der allgemeinen Lage seiner Kriegsgefährten zu derselben Zeit. „Verhalte dem Herrn General nicht", schrieb er an Schwalbach, „daß ich . . die Quartier in Melnik also befunden, daß, was nicht allbereits in und um die Stadt von den Bürgern und Unterthanen ausgerissen, nachmals weglaufen thut, in Betrachtung, sie ganz ausgezehret und nichts mehr haben; wie ich denn in den Thoren allhier, will ich die Bürger erhalten, die Verordnung thun müßen, daß kein Bürger ohne Paß nicht ausgelassen werden soll; kann also nicht sehen, wie ich mich in dergleichen Quartier erhalten und nicht gänzlich ruinirt werde"[1]. Oberst Steinau, der im Henneberg'schen mit Mühe und Noth zwei neue Compagnien geworben hatte, verweigerte dem kurfürstl. Commissär, der ihn zu mustern kam, den Gehorsam, als das begehrte Geld nicht bezahlt wurde, und nahm die Entlassung[2].

Alles in allem war, als die Stunde der Entscheidung kam und der Feldzug wieder eröffnet werden sollte, die gesammte kursächsische Armee nicht um drei-, viertausend Mann gewachsen. Vergebens hatte sich vorlängst Johann Georg an Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg mit der Bitte gewendet, ihm „mit etlichen Regimentern zu Roß und Fuß succurriren zu wollen". Die Antwort war eine verzweifelt problematische gewesen. Wol verfüge man — so hatte der Vater des nachmaligen Großen Kurfürsten erwidert — über zwei Regimenter zu Fuß; dieselben seien aber „durch die grassirende Seuche der Pest dermaßen abkommen, daß an jedem Regiment an 800 Knechte mangeln"; zu einem dritten Regimente habe man seither schon 1100 Mann zusammengebracht; mit der Werbung von tausend Pferden sei man im Zuge — „wie bald aber die Offiziere damit aufkommen werden, können wir eigentlich selbst nicht wissen"[3]. Wol gab im Monat März der kurbrandenburgische Oberst Conrad v. Burgsdorf einige Hoffnung, da in Schlesien „fast kein Volk mehr" liege, daß er zu den sächsischen Truppen werde stoßen dürfen[4]; es blieb bei der bloßen Hoffnung.

[1] Melnik, 17. (27.) April; Orig. m. S. u. Adr. das.
[2] Johann Georg an den Oberaufseher der Herrschaft Henneberg (Ludwig Ernst Marschall), d. d. Dresden, 6. (16.) Mai; Conc. das.
[3] Cöln an der Spree, 12. (22.) Dec. 1631; Orig. m. S. u. Adr. das.
[4] Berlin, 3. (13.) März 1632; Orig. m. S. u. Adr. das.

IV.

Wie anders als Johann Georg löste in dem gleichen Zeitraume dessen Gegner seine schwierige Aufgabe. Es galt für Wallenstein, als er sein Amt zum zweiten Male übernahm, wie gesagt, die Schöpfung eines neuen kaiserlichen Heeres. Es fehlte nachgerade an allem und jedem, so in den einzelnen Waffengattungen, wie in der Leitung der Gesammtheit. Feldmarschall Conti hatte bereits freiwillig seine Stelle niedergelegt; Feldmarschall Tiefenbach folgte ihm unfreiwillig nach. Kein Regiment, keine Compagnie, zu Roß oder zu Fuß, war vollzählig; Ausrüstung und Verpflegung dort wie hier höchst mangelhaft, die Bezahlung seit vielen Monaten im Rückstand. Am schlechtesten stand es mit der Artillerie.

Es fehlt der Raum, im Detail nachzuweisen, wie Wallenstein innerhalb dreier Monate dem allen möglichst abzuhelfen wußte und mit kluger Benutzung des bereits Vorhandenen an dessen Stelle eine wohlgerüstete, von oben bis unten trefflich organisirte Heeresmacht von mindestens sechszigtausend Mann ins Feld stellte.

Das wichtigste Geschäft hiebei war ihm offenbar die Wahl der Männer, denen in diesem Massenkörper eine leitende Stellung eingeräumt werden sollte. Wol durfte es Aldringen als eine ganz besondere Auszeichnung betrachten, daß er vor allen kaiserlichen Oberoffizieren eines höheren Ranges gewürdigt wurde. Noch am 15. December 1631 unterzeichnete Ferdinand II. auf Wallensteins Verwendung die Bestallung des Wallonen Johann Aldringen als kaiserl. Feldzeugmeisters[1]. Acht Tage später empfing der Trientiner Mathias Gallas das gleiche Diplom, das am 24. Januar darauf auch dem Grafen Philipp v. Mannsfeld ausgefertigt wurde[2]. Die Folge zeigte, daß die Genannten der ihnen zugedachten, keineswegs geringen Arbeit allerdings gewachsen waren; das Artilleriewesen der kaiserlichen Armee ließ in der nächsten Zukunft kaum etwas zu wünschen übrig. Das Verhältnis Aldringens zum ligistischen Heere, bei dem derselbe, wie erwähnt, zu verbleiben hatte, genau zu bestimmen, übertrug ihm Friedland durch besonderes Patent vom 18. Januar 1632 „das Commando über alle im Reich sich befindenden hohen und niederen Offiziere und sammentliche kaiserliche Soldatesca" — jedoch so, daß er „seinen Respect nach wie vor auf Herrn Grafen v. Tilly haben, zu demselben in allen, Ihre Majestät, das heilige Reich und dessen gehorsame Mitglieder concernirenden Vorfallenheiten seinen Recurs nehmen und dessen Verordnungen nachkommen" solle[3]. Noch in

[1] Orig. m. S., Arch. Clary-Aldringen, Teplitz. Daselbst, d. d. Wien, 10. März 1632, das „Grafendiplom" für Aldringen.
[2] Concepte, k. u. k. Kriegsarchiv Wien.
[3] Orig. m. S., Archiv Clary-Aldringen, Teplitz.

der zweiten Hälfte Decembers 1631 wurden fünf kaiserliche Oberste zu Generälen („Oberst-Feldwachtmeistern") befördert; es waren dies Egon Graf Fürstenberg, Joh. Philipp Graf Kratz v. Scharfenstein, Joh. Graf Merode, Adam v. Traun und (am letzten Tage des Jahres) Christian Freiherr v. Ilow, ein erst in allerjüngster Zeit von Wallenstein beachteter und viel verwendeter Offizier, den er sogar kaum ein Vierteljahr später (8. April 1632) eine weitere Rangstufe erklimmen und zur Würde eines Feldmarschall-Lieutenants (einer, wie es scheint, erst von Wallenstein geschaffenen Charge) avanciren ließ[1].

Im Januar 1632 wurden der Lothringer Nicolaus Desfours und der „Schwabe" Rudolf Graf Colloredo[2], am 21. des folgenden Monats der Däne Heinrich Holk, am 20. März desselben Jahres der Franzose J. Haraucourt Marquis de Faulquemont und endlich in den ersten Tagen Aprils darauf der jüngere (Hans Philipp) Breuner und Hans Ulrich Freiherr v. Schaffgotsch gleichfalls zu Generalwachtmeistern, theils der Infanterie, theils der Cavallerie, ernannt.

Mit den vorigen Ernennungen ging die bindende Verpflichtung zur alsbaldigen Completirung der den betreffenden nunmehrigen Generälen als „bestallten Obersten" gehörigen Regimenter Hand in Hand, sowie sich außerdem beispielsweise Desfours, Schaffgotsch und Holk zur Werbung weiterer 600, beziehungsweise 1000 „Courazzierreiter" verpflichteten. Rudolf Mortzin, der schon im November des Vorjahres die Ausrüstung von zehn Corneten Kürassiere zu je 100 Pferden zugesichert hatte, empfing nun auch die Bestallung als Oberst über ein Regiment „hochdeutscher Knechte" (Musketiere) von 3000 Mann, wie Konrad Böhm, Eberhard Manteufel und Anton Trouillet, während Vespasian v. Paar für 1500 Mann dieser Waffengattung aufkam. Fürst Zdenko Lobkowitz übernahm die Ausrüstung von 500, Oberst Peter König, gen. v. Moor, die von 1000 Arkebusierreitern. Der Ire Jakob Butler erhielt am 10. Februar auf polnische Empfehlung das Obersten-Patent über 1000 Dragoner, bei welchen Jakobs Vetter, Walther Butler, als Oberstlieutenant diente. Auch Aldringen, Gallas, Octavio Piccolomini u. a. m. warben neue Dragonerregimenter. Gleichzeitig war Carl Hannibal Burggraf v. Dohna

[1] Wie das Nächstfolgende nach Concepten des k. u. k. Kriegsarch. Wien. — In einem Schreiben Wallensteins an Questenberg, d. d. Znaim, 6. April 1632, bestätigt jener den Entwurf der Bestallung Ilows „wegen der Veltmarschalch Leutenandtschafft", denselben gutheißend — „außer das er den Obristen Veltzeügmeistern undt nicht alsobaldt den Veltmarschalchen folge, gleichwoll aber den General Wachtmeistern vorgehe". Conc. das.

[2] Das kaiserliche Diplom, welches die Brüder Rudolf und Hieronymus 'a Coloredo' in den Grafenstand erhebt (10. Mai 1629), nennt sie mit Nachdruck 'ex antiquissima Germanica familia de Walsee'· Conc. im Adelsarchiv des k. k. Ministeriums des Innern, Wien.

jenseits der polnischen Grenze mit der Recrutirung leichter Cavallerie (zu welcher die damals zu Fuß wie zu Pferde kämpfenden „Dragonen“ zählten) eifrig beschäftigt. So war nicht nur die Aufstellung eines genügenden Mannschaftsstandes, sondern auch die tüchtige unmittelbare Führung der regulären Truppen aller Waffengattungen thunlichst gesichert. Aber auch „irreguläre“ Soldatesca wurde nunmehr aufgestellt mit besonderer Rücksicht auf den ungeheueren Vortheil der leichteren Beweglichkeit größerer Reitermassen. Am 2. Januar 1632 erhob Ferdinand II. den vielgewandten und dem Feinde wohlbekannten Croatenführer Giovanni Ludovico Isolano, „in Erwägung seines tapferen, aufrichtigen, redlichen Gemüths und in Kriegssachen erlangten, bewiesenen und uns gerühmten Erfahrenheit“ — so lautet die Bestallung — „zum Obristen-Commandanten über all unser Kriegsvolk zu Roß croatischer Nation und leichter Pferde“, womit der Befehl verknüpft war, die Zahl seiner Croaten um 3500 Mann zu vermehren[1]. Zehn Wochen später präsentirten sich denn auch wirklich Petrus Losy, Marcus Corpus, Francesco de Batthyanyi und Laurenz Blaskowitz dem Kaiser, erstere mit je 1000, letzterer mit 500 croatischen Reitern, und bestellte sie Ferdinand am selben Tage (16. April) zu Obersten dieser Regimenter; ja wieder vierzehn Tage später standen abermals vier Croatenregimenter zu je 1000 Pferden unter Lucas Hrastowacky, Caspar Veit v. Dornberg, Peter Keglewitz und Daniel Beigott wohlgerüstet da, und empfingen ebenso die Genannten die entsprechenden Oberstenbestallungen (1. Mai)[2].

Zahllos sind die Ordonnanzen und sonstigen Erlasse Wallensteins zum Zwecke der regelrechten Verproviantirung seines Heeres. Georg Wilhelm Michna v. Weizenhofen wurde zum kaiserl. General-Muster-, Zahlungs- und Quartierungs-Commissär ernannt; ihm unterstanden unmittelbar die übrigen Verpflegsoffiziere. Ihnen kam in vortrefflicher Weise die große Kornkammer des Generalissimus, dessen eigenes Herzogthum Friedland, zu statten. So erging u. a. im Februar an die herzogliche Kammer zu Gitschin der Befehl, „unfehlbar“ und „ohne einige Replik“ 5000 Strich Getreide zusammenzuführen und „in die kaiserliche Proviant“ zu

[1] Schon am 1. Juli 1599 war von K. Rudolf II. ein Johannes Marcus Comes Insulanus (sic) wegen seiner hervorragenden Tapferkeit bei Eroberung Großwardeins zum außerordentlichen kaiserl. „Feldkriegsrath“ (campestrem consiliarium nostrum bellicum extraordinarium) ernannt worden. — Joh. Ludwig Isolano (doch noch 1632 „Isulano“) hatte seine erste Bestallung als Oberst über 600 Croaten zugleich mit einem „Patent auf etlich 100 Pferd, auß Hungarn abzufürn“, durch Wallenstein am 27. Juni 1625 erhalten. Concepte, k. u. k. Kriegsarchiv Wien. — Nebenbei bemerkt, nennt ihn Dudik nicht mit Recht schon 1632 „Graf“; das wurde er laut Urk. des k. k. Adelsarchivs Wien erst am 6. Mai 1634.

[2] Concepte, k. u. k. Kriegsarchiv Wien. — S. auch Dudik, Waldsteins Correspondenz I, 75.

liefern. Wieder Ende März empfängt dieselbe die Weisung, sofort 1500—2000 Strich Korn vermahlen zu lassen — „jedoch in der Still und kein Geschrei davon zu machen“ [1]. — In ähnlicher Weise mußten für die gehörige Bekleidung der alten wie der neugeworbenen Soldaten die gewerbereichen Städte der ausgedehnten Besitzungen Wallensteins sorgen; die Tuchmacherei und Leinenweberei der Städte Reichenberg, Aicha, Gitschin, Arnau u. s. w. kam mit einem Schlage in großen Flor; ebenso waren die Eisenwerke, die Saliterhütten und Pulvermühlen in Friedland, Hohenelbe und Gitschin fortwährend in Thätigkeit. Der Feldherr ging so weit, im Interesse der besseren Ausrüstung der kaiserlichen Armee eine allgemeine Entwaffnung seiner Unterthanen im Herzogthum Friedland anzuordnen und die so gewonnenen Feuerröhre „nebst anderem Gewehr“ in Gitschin, später in Prag sammeln zu lassen [2].

Mit unnachsichtiger Strenge wurde für die Aufrechthaltung der erforderlichen, in der Letztzeit sehr gelockerten Disciplin die größte Sorge getragen. Noch im December 1631 wurde eine oberste Instanz geschaffen zur Untersuchung und Bestrafung jeder Art Vergehen. Ein offenes Patent vom 1. Februar 1632 wandte sich gegen die „überaus großen, hin und wieder von dem kaiserlichen Kriegsvolk vorgehenden, höchst strafbaren Exorbitantien . ., als daß weder die Wirthe in den Häusern noch auf den Straßen die Reisenden gesichert seien“, und verfügte, daß „hinfüro ein jeglicher Obrister und Commandant für alles dasjenige, so in dem District seiner Quartiere, es geschehe gleich von den Seinigen oder von anderen, . . delinquirt wird, Rede und Antwort geben und, was er nach Beschaffenheit des delicti an denselben, so schuldig sein, nicht der Gebühr bestrafen wird, deswegen in Verantwortung auf sich haben sölle“ [3]. Am selben Tage wurde allen Ortsobrigkeiten des ganzen Reiches die Vollmacht eingeräumt, ohne Befehl herumstreifende oder gar übel hausende Soldaten zu verhaften und direct an den Oberfeldherrn abzuliefern [4]. Einzelne Commandanten, und unter diesen selbst des Herzogs Schwager, **Adam Erdmann Graf Trczka**, wurden mit harten Worten verhalten,

[1] Znaim, 13. und 19. Febr. und 25. März; Origg. m. S. u. Adr., Gubern.-Archiv Prag. — S. auch Dudik, Waldstein 319 ff. 440 Anm.

[2] Die zahlreichen Belege hiefür gleichfalls im Gubern.-Arch. wie im Arch. Waldstein, Prag. — Nach einem Berichte der fürstl. Kammer zu Gitschin vom 8. Juni 1632 war das Ergebnis der „Disarmirung“ im Herzogthum Friedland ein sehr bescheidenes. Sie lieferte nur 190 Stück „Spiß und Hellebarten“, 30 Stück „alte, geringe Feuer-Röhr“, 68 „alte Pulverflaschen“, 45 Sturmhauben, 16 „Panczer Hembde und Ermel“ u. s. w. Orig. Kriegsarchiv Wien.

[3] Urk. im „Notizen-Blatt der histor.-statist. Section der k. k. mährisch-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde“ 1863, S. 79.

[4] Dudik, Waldstein 279.

an den Uebelthätern ihrer Regimenter „eine ernstliche Demonstration . . an Leib und Leben" zu statuiren. Nur „den tapfersten und besten Knechten" unter den Fußtruppen wurde gestattet, sich mit Piken zu bewaffnen und Brustharnische zu tragen. An Belohnungen für besonders gute Aufführung fehlte es niemals [1].

Noch einmal Ende Februars wurde sämmtlichen Obersten zu Roß und Fuß befohlen, die Werbungen bis Ende März zu vollenden, und für die zweite Hälfte Aprils die Eröffnung des Feldzuges festgesetzt. Wol mußte dieser Termin bis zu Ausgang des letztgenannten Monats ausgedehnt werden; doch standen in der That schon im März nicht weniger als 27 Regimenter Infanterie mit 244 Compagnien in Böhmen, während das Feldlager zu Znaim sich noch von Tag zu Tag ausdehnte. Fünf Monatssolde wurden den Truppen ausbezahlt. Bereits durfte der Bischof von Wien dem Generalissimus im Auftrage der kaiserlichen Majestät berichten, „daß sie sich und die Disposition über Ihre Armada Eurer Liebden bekannter Sorgfalt, Vigilanz und Fürsichtigkeit gänzlich vertrauen und also desto ruhiger schlafen" [2].

Wie aber seinerzeit die Krone Spanien die Entlassung Wallensteins vom Oberbefehle über die kaiserlichen Heere im höchsten Grade misbilligt und entgegen den Bestrebungen Baierns noch in letzter Stunde — allerdings vergebens — rückgängig zu machen versucht hatte, so war nun der Herzog von Friedland mit größtem Eifer bemüht gewesen, die Beziehungen des Hauses Oesterreich zu jener Krone mehr und mehr zu festigen und durch einen neuen Allianzvertrag Philipps IV. mit Ferdinand II. zur Vertreibung der Schweden vom deutschen Boden wie zur Herstellung des Friedens im Reich zu besiegeln [3]. Damit in engstem Zusammenhange standen Wallensteins gleichzeitige intime Relationen zu den Herzögen von Lothringen und von Orleans, die hier freilich kaum angedeutet werden können. Immerhin bezeichnend auch für die vorliegende Frage in ihrem weiteren Umfange ist die Thatsache, daß der kaiserliche Generalissimus einem seiner Werbeoffiziere, dem Grafen Merode, den wiederholten Auftrag geben konnte, „des Herzogs von Orleans Ld. auf dero Begehren 2000 Pferde nebst 6000 Mann zu Fuß von den ersten Truppen zuzuschicken, so er aufbringen würde"; noch mehr aber, daß er einem anderen, Obr. Matthäus Vernier, den stricten Befehl ertheilen konnte, „des Herzogs von Orleans Ld., wohin dieselbe es begehren thäten, mit seinem Regiment zu folgen und ihm, auf was vor Weise er aus

[1] Dudik, Waldstein 276 rc.; Waldsteins Corresp. II, 7. 11 rc.

[2] Dudik, Waldstein, 462; Waldsteins Corresp. I, 31. 61 ff.; II, 7. 13 ff. 35 ff.; zu ergänzen aus den Acten des k. u. k. Kriegsarchivs Wien.

[3] S. hierüber zunächst Aretin, Bayerns auswärt. Verhältnisse I, 312. — Bisher unbenutzte Correspondenzen des spanischen Vertreters in Wien, Obr. v. Paradies, im Gubern.-Arch. Prag, geben näheren Aufschluß.

unsern unterschiedlichen Schreiben wird verstanden haben, zu dienen" [1].

Mit nur zu sehr gebotener Wachsamkeit verfolgte Wallenstein die unermüdlichen Machinationen Frankreichs an den katholischen wie den protestantischen Höfen Deutschlands. Er kannte die Anträge des Barons v. Charnacé in München und die des Herrn v. Saludie in Trier, Mainz und Köln, wie jene ihrer Collegen in Dresden, Berlin und anderwärts. Er wußte, daß der deutsche Bischof Franz von Würzburg an dem nicht ohne Grund nach Metz verlegten Hofe Ludwigs XIII. mit Vollmachten von Seiten sämmtlicher geistlichen Kurfürsten verweilte, die nur des nahen Abschlusses der Neutralitätsverhandlungen Maximilians von Baiern mit Schweden harrten, um gleichfalls sich vom Kaiser loszusagen. Und schon war Gustav Adolf einen Waffenstillstand mit der Liga eingegangen, dem der Vertrag auf dem Fuße folgen sollte — auch Kurfürst Johann Georg von Sachsen wurde hievon verständigt und schöpfte daraus für die Lage in Böhmen die besten Hoffnungen [2] —; Wallenstein, wohlunterrichtet, hatte sofort mit der gemessenen Ordonnanz an Aldringen geantwortet, alles kaiserliche Volk, „so im Reiche vorhanden", zusammenzuraffen und sich „den nächsten und sichersten Weg ohne Verlierung einiger Zeit damit nach Böhmen zu incaminiren". Doch die Verhandlungen zerschlugen sich; nach Aldringens Meinung nur, weil „auf der Schwedischen Seite solches allein zu Gewinnung der Zeit und auf einen Betrug angesehen"; der kaiserliche Unterfeldherr hatte den Muth, Einwendungen gegen die Weisungen des Generalissimus zu erheben und nun zu seinem eigenen Verbleiben „im Reiche" dringend zu mahnen, „damit Kur-Baiern das Herz nicht ganz

[1] Schreiben Gastons v. Orleans an Wallenstein, d. d. Brüssel, 15. April, und Wallensteins an Aldringen, Merode und Vernier, d. d. Znaim, 17. April; Orig., resp. Concepte, Kriegsarch. Wien. — Ueber das Verhältnis Lothringens zu Wallenstein s. u. a. Dudik, Waldsteins Corresp. I, 13. 16. 18 &c., II, 21. 25 ff. — Noch mit Creditiv d. d. Nancy, 28. April, sendet Carl v. Lothringen einen aus Frankreich kommenden Herrn v. Schwarzenberg in vertraulicher Mission an Wallenstein; Orig. Kriegsarchiv Wien.

[2] Aus Eger, 19. (29.) Januar sandte Ernst v. Anhalt an Johann Georg die Abschrift eines Schreibens Gustav Adolfs an den Marschall Gustav Horn vom 10. (20.) Jan., das diesem, den Bestimmungen des Waffenstillstandes mit Maximilian v. Baiern gemäß, die Einstellung aller Feindseligkeiten gegen die Liga aufträgt (Dudik, Waldstein 289 ff.; vergl. O. Klopp, Tilly 401, dem es trotzdem „an allem Nachweise" fehlt, „daß der Kurfürst von Bayern diesen Stillstand nach der schwedischen Fassung jemals eingegangen ist"). — Johann Georg aber erwiderte hierauf Anhalt, welcher glaubte, daß nunmehr die ligistischen Truppen gegen Böhmen avanciren würden, u. a.: „Es haben auch unß Ihre königl. M. solches und was hierunter deroselben intent sey, durch einen sonderlichen abgeordneten in schrifften zu erkennen gegeben, und halten dafür, das man sich deswegen von den Ligistischen und Tillischen volcke bey so beschaffenen sachen desto weniger zu befahren". Conc. (ohne Datum) Hauptstaatsarchiv Dresden.

benommen, sondern vielmehr diesmal noch von der spargirten Separation abgehalten und dahin avisirt werde, Ihrer kaiserl. Majestät mit Macht zu assistiren". Und Wallenstein, dem Rathe Verständiger jederzeit zugänglich, nahm keinen Anstand, eines Besseren belehrt, Aldringen nunmehr zu befehlen, „mit den kaiserlichen Truppen der Liga bis auf den letzten Blutstropfen zu assistiren"[1].

Wie begreiflich, konnte des Kurfürsten von Baiern fortwährendem Drängen wegen Ueberlassung weiterer Hilfstruppen aus Böhmen nicht sofort willfahrt werden, da alles noch 'in fieri', wie Wallenstein sich im Februar entschuldigt[2]. Doch schon Anfang März läßt er einen Succurs von zwei-, dann fünftausend Reitern gegen Ingolstadt in das ligistische Lager führen[3], obgleich er — und wir werden sehen, mit welchem Recht — die Möglichkeit nicht als ausgeschlossen betrachtete, daß, insbesondere da ganz Oberfranken in schwedischer Gewalt war, die Intentionen König Gustav Adolfs auf Böhmen, d. h. auf eine Cooperation mit der dortigen sächsischen Armee gerichtet seien. — „Der Feind wird täglich stärker und ist uns an der Anzahl sehr überlegen", klagt Maximilian, der sich persönlich zu seinem Heere begab; „wenn Euer Liebden nit eilen und ein Anderes weisen, wird er vorbrechen — es stinkt ihm das Maul nach der Donau und Oesterreich"[4]. Da war bereits Donauwörth von Gustav Adolf erobert (6. April). Zu wiederholtem Male drängt denn auch eine neue Ordonnanz aus Znaim den Grafen Gallas, die „vorhin von uns deputirte Reiterei in continenti und ohne Verlierung einiger Stunde fortzuschicken". „Dieweil sich der Feind nicht nach Böhmen, sondern nach Donauwörth soll gewendet haben", fügt Wallenstein eigenhändig hinzu,

[1] Man s. Khevenhiller, Annal. Ferd. XII, 7 sq.; Aretin a. a. O. I, 308 2c. und Hurter, Gesch. K. Ferdinands X, 471. 474 2c. und vergl. des ehrlichen Andr. S. Stumpf, Diplomat. Gesch. der teutschen Liga 301 ff. 305 ff. und 308, Anm. — Die angezogenen Correspondenzen theilweise bei Dudik, Waldstein 263 ff. 285 ff. 293 ff. 301 ff. — Hierher gehört auch ein Schreiben des Kurfürsten Anselm von Mainz, d. d. Cöln, 30. Jan., und dessen Beantwortung durch den Kaiser, d. d. Wien, 1. März, des Inhalts, „dz durch dergleichen particular accomodation, da daß haupt bloßgestellt wirdt, die gliedmassen sich nit können oder mögen salviren". Orig., resp. Conc., Staatsarchiv Wien, Kriegs-Acten.

[2] Dudik, Waldstein 333 ff.

[3] Daselbst 389. 393 und 406, die bezüglichen Weisungen an Gallas vom 12. und 27. März, endlich der Befehl vom 6. April, dafür zu sorgen, daß die „abgerückte" Verstärkung keinen Schaden leide.

[4] Ingolstadt, 8. April; Orig. m. Adr., Kriegsarchiv Wien. Ebendaselbst d. d. Rain, 9. April, das Schreiben Tillys an Wallenstein durch Oberst Franz Wilh. Mohr vom Wald, der berichten werde, „in waß für hochgefährlichem zuestandt nit allein dz hochlöbliche herczogthumb unndt lanndt Bayrn, sondern auch das gancze heylige römische Reich wegen des feinds durchtringenden macht und gewalds verfiren thuet". Orig. — Vergl. die Berichte Tillys an den Kaiser bei Villermont, Tilly 810, und Aldringens an Wallenstein vom selben Tage bei Dudik, Waldstein 418 ff.

„da solches continuiret, so können wir den Kurfürsten nicht hilflos lassen“ [1]. „Die Reiterei, so zu dem Herrn Grafen v. Tilly geschickt worden“, schrieb dagegen ganz gleichzeitig Gallas aus Pilsen, „soll bereits bei demselben, wie ich gleich jetzo berichtet bin, glücklich ankommen sein“ [2].

Sie vermochte allerdings so wenig wie Kurfürst Maximilian selbst das Verhängnis abzuwenden, welches die ligistische Armee bei Rain ereilte (15. April). An demselben Tage aber, an welchem Tilly und Aldringen, schwer verwundet und geschlagen, Baiern und die Donau dem Feinde preisgeben mußten, übernahm bekanntlich Wallenstein definitiv die oberste Leitung des Krieges wie der Politik des Kaisers. Es ist „mein ganzes Vertrauen nach Gott und seiner gebenedeiten Mutter in Euer Liebden gestellt“ — so schrieb damals Kaiser Ferdinand II. eigenhändig an Wallenstein [3]; und wir haben allen Grund, die Aufrichtigkeit seiner Worte nicht in Zweifel zu ziehen. —

Den ganzen Winter über hatte auch in Böhmen der Krieg nicht geruht, am wenigsten im Westen des Landes. Gallas, Holk, Isolano, Piccolomini, Carretto de Grana, Colloredo und Mortzin ließen dort den kursächsischen Commandanten wenig Muße, ihre Regimenter zu completiren. Noch im Januar hatte sich Fürst Anhalt vielfacher Streifereien gegen Eger zu erwehren, indeß von ligistischen Truppen das gleichfalls von Sachsen besetzte Waldsassen eingenommen und gänzlich ausgeplündert wurde [4]. In der Nacht des 7. Februars erschienen tausend kaiserliche Reiter schon vor Postelberg, setzten über die Eger und eroberten das dortige Schloß,

[1] Znaim, 10. April; Orig. Kriegsarchiv Wien.

[2] Pilsen, 10. April; Orig. das., von Dudik ebenso wie das vorerwähnte Schreiben Wallensteins leider übersehen und daher in dessen „Waldstein 2c.“ sammt Nachträgen nicht abgedruckt. — Ein Schreiben Maximilians von Baiern vom 12. April bestätigt die letztere Angabe Gallas', indem es von Wallenstein begehrt, er möge „über den vorhero bewilligten und verordneten succurs der 5000 pferdt noch mit allerehistem . . die maiste macht eylferttig gegen disem feindt wenden“; Orig. das.; Dudik, Waldsteins Corresp. II, 26 ff. Spätestens am 8. April müssen Wallensteins fünftausend Reiter nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten (s. u. a. Dudik, Waldstein 406, Anm.) zu Tilly gestoßen sein. Man vergleiche damit die tendentiösen Entstellungen des offic. „Ausführl. Gründtl. Berichtes“ 2c. (1634), 11 ff.; noch überboten von Villermont, Tilly 613; O. Klopp, Tilly 420 ff.; Fr. Hurter, K. Ferdinand X, 512 und a. m.

[3] C. Oberleitner, im Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XIX, 43. Kaum zwei Jahre später wurde auf allerhöchsten Befehl erklärt, „daß auch dise so starcke werbungen“, die eben hiemit so überschwänglich gutgeheißen wurden, . . „allein zu gäntzlicher außmerglung unnd abmattung deß Hochlöbl. Hauses von Oesterreich, den nothleidenden Catholischen Ständen aber zu einer eytlen vergeblichen hoffnungmachung, nach langem erwarten aber zu gewisser desperationsverursachung gemaint gewesen“. Ausführl. Gründtl. Bericht 2c. (1634) a. a. O.

[4] Anhalt an Johann Georg, d. d. Eger, 19. (29.) und 20. (30.) Januar; Origg. Hauptstaatsarchiv Dresden.

sowie das „Haus Neuschloß", um Tags darauf mit großer Beute wieder abzuziehen[1]. Bald wurden solche Demonstrationen häufiger. Am Morgen des 18. Februars überfiel Carretto de Grana mit dreitausend Mann die Städte Schönfeld und Schlaggenwald, hieb einen großen Theil der Besatzung nieder und nahm noch mehr gefangen; die genannten Orte, sowie Tepl, Petschau und Luditz blieben in seiner Hand. Nun war auch Elbogen hart bedroht, und waren Karlsbad, Schlackenwerth und Joachimsthal kaum mehr zu halten[2].

Von noch ernsteren Folgen für die Sachsen in Böhmen wurde ein fast gleichzeitiges Unternehmen des Obersten Mortzin, das gegen Saaz gerichtet war. Er rückte in der Nacht des Fastnachts-Sonntags mit zwei Regimentern und einigen schweren Geschützen „unvermerkt" vor die Stadt, bemächtigte sich ebenso „unvermerkt" der Brücke und der Vorstadt — die Besatzung, die sich den Freuden der Fastnacht hingab, war offenbar keines Ueberfalls gewärtig[3] — und stürmte nun „eine Stunde vor Tag", es war am 23. Februar, die Mauern der inneren Stadt, die auch sofort (wie es scheint, nicht ohne Verrath) an mehreren Punkten erstiegen wurden. Nach heißem Straßenkampfe zog sich der Rest der Sachsen auf das Rathhaus zurück, um bald darauf die Waffen zu strecken. Oberstlieutenant Carl v. Bose des Regim. Löser und Oberstwachtmeister Hans v. Rochau des Regim. Prinz von Dänemark, die Commandanten, sieben Fahnen und Cornete und etwa zweihundert Mann wurden nach Rakonitz geführt[4]. Der größte

[1] Schwalbach an Johann Georg, d. d. Leitmeritz, 27. Januar (6. Febr.); Orig. das.

[2] Anhalt und Tam Vitzthum an Johann Georg; Vitzthum an Schwalbach, d. d. Elbogen, 9. (19.) Febr.; Origg. das. — Der Ueberfall geschah nach Vitzthums Berichte „Mitwochen, zwischen 9 unndt 10 uhren, mit einer solchen furj, weil es (Schlaggenwald) ein offentlicher flecth ist, an allen orthen zugleich, das sich Ihr fürstl. Gn. (Anhalt) zue schwach, dem feinde widerstandt zu thun, befunden, den ortt quittiren unndt sich anhero reteriren müsen". — Weitere Nachrichten in einer Relation Vitzthums, d. d. Elbogen, 12. (22.) Febr.; Orig. das.

[3] Gleichwol waren die Commandanten, wie sie selbst am 12. (22.) Febr. Schwalbach berichten, avisirt, „das der feindt einen wichtigen anschlag vorhaben, 8 stück geschucz undt sechs- oder achttausent (!) mann zusammenführen soll"; es sei „zwar die stadt vor einen blosen anlauff ziemblichen verwahret, do aber eine gewaltt vorgehen undt stügke darvor gebracht werden sollten, könnte man uns leichtlich die brücke, welche etwas weit von der stadt abgelegen, ruiniren undt wegnehmen, auch die stadt mit einwerffung feuers, weil die heuser mit schindeln gedeckt undt die vorstädte stracks dranstoßen, uber den kopff angezundet werden"; auch seien „nicht uber 330 knechte, so fechten können, vorhanden". Orig. das.

[4] Wolf Christoph v. Schönberg an Johann Georg, d. d. Wolkenstein, und Heinr. Hildebrand v. Einsiedel an Joach. v. Schleinitz, d. d. 15. (25.) Februar (ohne Ort); C. Bose an Wilh. v. Schönfels, d. d. Rakonitz, 19. (29.) Februar; Origg. das. — S. auch den Bericht Gallas' aus Pilsen, 24. Febr., und Wallensteins Antwort aus Znaim, 28. Febr., bei Dudik, Wald-

Schlag für die Sachsen war der bleibende Verlust der Stadt selbst, die nun, von Gallas stark besetzt, alle Positionen an der Eger ziemlich erschütterte. Mit gutem Bedacht brach denn auch Schwalbach auf die erste Nachricht von dem Geschehenen mitsammt dem Obersten Löser und allem zur Verfügung stehenden Volke von Leitmeritz gegen Laun auf und wies den Obersten Taube an, „sich mit seiner Reiterei alsobald auch dahin zu machen". „Es mangelt an Volk", wiederholt er seine alte Klage, „und ist die höchste Nothdurft, daß etwas mehres hereingeschickt werde" [1]. Alles, was der Kurfürst hierauf zu sagen wußte, waren die stoischen Worte, er habe das Unglück „zwar ungern vernommen, müße es aber Gott befehlen und ferneres Berichtes, wie es endlich abgelaufen, erwarten" [2]. Noch ehe Schwalbach an Ort und Stelle erscheinen konnte, verließen seine Garnisonen zu Kaaden, Komotau und Görkau aus Furcht vor Ueberrumpelung ihre Posten und flüchteten zum Theil über die Grenze nach Annaberg und Marienberg, zum Theil nach Brüx [3]. Der Feldzeugmeister kehrte darum bald zurück, um in Leitmeritz wieder die dringendsten Beschwörungen Dam Vitzthums um Hilfe für Elbogen und Schlackenwerth vorzufinden. „Ist leicht zu erachten", stellt er dem Kurfürsten vor, „wie stark ich ihm succurriren kann, da ich selbst Succurs bedürftig; und stehet zu Eurer kurfürstl. Durchlaucht gnädigstem Belieben, ob Sie Ihre königl. Majestät in Schweden um schleunigen Beistand sowol hiesiger als jener Oerter ersuchen wollen, denn anderergestalt ich nicht sehe, wie man sich in die Länge halten werde" [4].

stein 331; Waldsteins Corresp. I, 29. — „Wier seindt", schreibt Bose, „wohl recht verrathen undt verkauft gewesen von unsern eigen reuter undt soldaten, so vordesen Kaysers gewesen sein, welche an uns sehr leichtfertigk gehandelt haben; ingleichen von den inwohnern, wie ich den Herrn zu unser, wils Gott, zuesammenkunfft wohl berichten wiel. . . Es seindt in werendem sturm von meinem eigen volcke 2 schöß nach mihr geschehen. Solche verrätherey hat man baldt nicht erhöret. Ich habe alles verlohren, auf etzliche tausent gulden werth. Ich habe kein hembde anzuziehen. Hans Walter stelt sich schon ein. Sonst ist von unsern officirern nicht viel blieben, alß mein fendtrich, der ist todt; unter der reuterey ist ein leutenant blieben neben dem regiments-quartiermeister; was von gemeinen reutern, weis man nicht eigentlich". — Auch Beckowsky 194, spricht von „einigen treuen Bürgern", welche bei Einnahme der Stadt den Kaiserlichen behilflich gewesen. Vergl. Theatr. europ. II (1633), 516 sq.; Khevenhiller, Annal. Ferdin. XII, 17, deren unrichtiges Datum auf alle Späteren — selbst Dudik, Waldstein 330 — übergegangen. Auch die Zeitangabe bei Paul Stransky, Respubl. Bohemiae (1634, 74): ad 7. Calend. Martij, ipsis Bacchanalium hilariis, trifft nicht ganz zu.

[1] Schwalbach an Johann Georg, d. d. Leitmeritz, 13. (23.) Februar: Saaz ist „bereits über unndt von 1000 tragons unndt 1000 reutern eingenommmen, alles darinnen niedergehauen" &c.; Orig. Hauptstaatsarchiv Dresden.

[2] Torgau, 15. (25.) Februar; Conc. das.

[3] Mit diesen Angaben der vorerwähnten Quellen stimmt J. Krahl, Komotau 56, vollkommen überein.

[4] Leitmeritz, 14. (24.) Febr.; Orig. Hauptstaatarch. Dresden.

Mittlerweile hatte Carretto de Grana, einer der berüchtigtsten kaiserlichen Obersten, nicht gefeiert. Zu Raub und Plünderung wie irgend einer jederzeit bereit, hatte er, nachdem die Schlaggenwalder Beute glücklich in Tepl geborgen war, noch am 23. Februar zur Nachtszeit Haus Neudeck bei Lichtenstadt im Erzgebirge angegriffen, eingenommen und ebenfalls vollständig ausgeraubt [1]. Am folgenden Tage lag er bereits wieder vor Stadt und Schloß Falkenau an der Eger oberhalb Elbogens, wo ein Lieutenant des Regim. Klitzing mit 50 Musketieren nur geringen Widerstand zu leisten vermochte. Er capitulirte und zog mit Sack und Pack ab, als eben Ernst v. Anhalt von Eger her mit einigen Entsatztruppen im Anzug war [2]. „Nun ist der Obriste Vitzthum von mir ganz abgeschnitten", schrieb Anhalt; „hat in Elbogen wenig zu leben. Der Feind stärkt sich je länger, je mehr, und sammelt sich auch sehr viel Volk in der Pfalz. Mir und meinen Reitern entgehen hier die Lebensmittel; weder Hafer, Heu noch ein Halm Stroh ist mehr zu bekommen; deswegen denn meine Reiter über die Maßen ungeduldig, und ist auch ohnedies mit ungemustertem und unbewehrtem Volk übel zu fechten" [3]. Darin secundirte denn Hans Georg v. Karlowitz, der Landjägermeister, weidlich und klagte: „Wofern man es im Egerischen Kreise nicht anders, als wie es jetzo dahergeht, vornehmen wird, wird Eurer kurfürstl. Durchlaucht Volk und Soldatesca bald aus Eger und demselben Kreis geschmissen werden — dessen Prophet ich nicht sein, sondern vielmehr unterthänigst gebeten haben will, damit diese Oerter in gute Obacht genommen, das Volk gemustert und zum Widerstand angeführt, die großen Pressuren und Plünderungen auch abgeschafft werden" u. s. w. [4]

Alle diese Bewegungen standen im engsten strategischen Zusammenhange mit dem gleichzeitigen Zuge Tillys gegen Bamberg, indem Wallenstein auf Maximilians von Baiern ausdrückliches Begehren Gallas den Befehl ertheilte, „mit so viel Menschen nur möglich den Feind in Böhmen zu travailliren und, damit er auf die Oberpfalz nit dringen und also dieselbe vor den Attentaten

[1] Anton Georg Römer an Johann Georg, d. d. Schwarzenberg, 13. (23.) Febr.; Orig. das.: „Heute sontags zu nachts" seien die Feinde „den guten frommen Herren von Neudegk (den Brüdern Joh. Georg und Leonhard Colonna v. Fels) uf ihr haus eingefallen, und, ob sie wol nach ihren vermögen mit ihren armen unterthanen sich ziemlich gefast gehalten gehabt, haben sie doch die oberhandt behalten unnd denselben ortt auch gancz ausgeblindert".

[2] Der Accord, d. d. Falkenau, 24. Febr., in gleichzeit. Abschr. das.

[3] Eger, 15. (25.) Febr.; Orig. das. Aus Falkenau vom selben Tage citirt Carretto den kaiserl. Zolleinnehmer in Graslitz, „daß er inn Angesicht dieses, so lieb ihm sein Leben ist, sich . . nacher Falkenau ins Hauptquartier verfügen solle". Er selbst giebt in einem Schreiben aus Schönthal, 22. Febr., seine Stärke auf 2000 Mann zu Fuß und 1000 Pferde an; Orig. das.

[4] Oelsnitz, 14. (24.) Febr.; Orig. das.

gesichert bleiben möge, zu divertiren"[1]. Sie entsprachen aber ebenso, wie wir sehen werden, dem eigenen längst vorbereiteten Feldzugsplane Wallensteins. Sie waren nicht abgeschlossen. Schon fühlte sich Oberst Taube mit seinen neugeworbenen Compagnien in Teplitz nicht mehr sicher; und besorgte Schwalbach einen Anschlag auf Bilin. „Ich würde Spott, Schaden und Schande einlegen", schrieb jener, „wo ich dergestalt allhier liege und matte Mann und Pferde ab; bekomme in einem Jahr solche Reiter nicht zusammen, wie die sein. Ich wollte gern thun, was ich sollte, wenn nur die Möglichkeit wäre"[2]. Noch viel mehr bangte Oberstlieutenant Ulrich v. Wolfersdorf in Brüx[3]. Am 1. März erschienen zehn Cornete kaiserlicher Reiter vor Laun, es zur Uebergabe aufzufordern; der Commandant Christoph v. Drandorf, fast so stark wie der Gegner vor der Stadt, war um Antwort nicht verlegen, obgleich auch er an Proviant großen Mangel litt. Die Kaiserlichen zogen ab, kehrten aber bald mit Verstärkungen zurück. Wieder und wieder bestürmt Drandorf seinen Obersten um Succurs und „die Mittel, die Soldaten ferner zu erhalten". „Es würden ihm die Soldaten ganz schwierig", berichtet seinerseits Schwalbach nach Dresden; „wollten sich nicht mehr commandiren lassen, sondern rottirten sich und begehrten Geld und Unterhalt, also daß er sich nichts Gutes zu versehen, wenn nicht diesfalls Rath getroffen würde. Das Volk auf dem Lande und in der Stadt sei ihnen nicht mehr zu Willen, und hätten sich großer Verrätherei von den inneren Feinden so hoch als von den äußerlichen zu befahren". „Ich will dasjenige thun", erklärt Drandorf, „was einem ehrlichen Mann zusteht; sollte sich aber unter den Knechten ein Unglück ereignen, will ich vor Gott und Ihrer kurfürstl. Durchlaucht entschuldigt sein"[4].

Während Laun blockirt blieb, eroberten die Kaiserlichen von Görkau aus das Schloß Rothenhaus und streiften bis Teplitz. Ein Gefangener, ein „pur-lauterer Bohem" (heute „Stock-Böhm" genannt), gab dem Obr. Taube ihre Zahl auf 20 Compagnien zu Roß und Fuß an[5]. Dieser hielt nicht nur Stand, sondern rückte auch über Dux hinaus vor, während eine Abtheilung des Regiments Klitzing plötzlich wieder vor Rothenhaus erschien, das-

[1] Dudik, Waldstein 331. 333 ff.

[2] Taube und Schwalbach an Johann Georg, d. d. Teplitz, resp. Leitmeritz, 17. (27.) Febr.: Origg. Hauptstaatsarchiv Dresden. Es seien des Ersteren „alte compagnien so schwach, das sie über 40 und 50 zum höchsten nicht auffitzen können, die neuen aber noch unbewehrt, undt demnach leicht zu errathen, was mit so viel volcks gegen gewalt zu thunn". . .

[3] Wolfersdorf an Taube, d. d. Brüx, 19. (29.) Febr.; Orig. das.

[4] Schwalbach an Johann Georg, d. d. Leitmeritz, 20., 21. u. 24. Febr. (1., 2. u. 5. März); Drandorf an Schwalbach, d. d. Laun, 26. Febr. (7. März); Origg. das.

[5] Taube an Johann Georg, d. d. Teplitz, 25. Febr. (6. März); Orig. das.

selbe zurückeroberte und, trotzdem die Kaiserlichen sogleich wieder einen Entsatz versuchten, behauptete[1]. Das waren aber nur Augenblickserfolge; im großen Ganzen, erkannte der Befehlshaber im Lande sehr wohl, stand es mit der kurfürstlichen Sache in Böhmen bereits herzlich schlecht. Schon dachte er daran, seinen Besatzungstruppen von Quartier zu Quartier Ordonnanz zu geben, im Falle der Ueberwältigung „lieber einen leidlichen Accord einzugehen als Platz und Volk zugleich zu verlieren". Der Kurfürst aber war entschieden dagegen, doch nur, weil dergleichen „auch ohne vorhergehende Zulassung geschehe"; es sei nöthiger, die Leute „zur Beständigkeit zu vermahnen"[2].

Am gefährlichsten stand es augenscheinlich schon zu Anfang März um Elbogen und Eger und das dahinter liegende Gebirge, obwol es dem Obersten Klitzing gelang, noch bevor Ernst v. Anhalt nach dem Voigtland ging und in Plauen Erholung suchte, mit seinem, allerdings „ziemlich ruinirten" Regimente nach Eger zu kommen[3]. Und just in jenen Gegenden hatte die durchweg protestantisch gesinnte Bevölkerung auf „die sächsischen Befreier vom papistischen Druck" die größten Hoffnungen gesetzt. Wie die utraquistischen „Nationalen" des Landes hatten die deutsch-böhmischen Lutheraner in den westlichen Grenzstädten von Anfang an mit den Sachsen gemeinsame Sache gemacht. Von ihnen galt in erster Reihe, was an früherer Stelle von einem „Religionskriege" gesagt worden.

Unmittelbar nach der Besetzung Egers hatten die dahin zurückgekehrten Exulanten sammt und sonders eine Adresse an Kurfürst Johann Georg gerichtet, die hiefür einen drastischen Beleg liefert. Sie erinnerten daran, daß er, der Kurfürst, schon bei Gelegenheit der Gegenreformation im Jahre 1628 „eine starke, bewegliche Intercession" ihnen beim Kaiser habe zu Theil werden lassen, wenngleich ohne den gewünschten Erfolg, da sie „im Frühling anno 1629 .. mit Weib, Kind und Gesind, deren über sechshundert Seelen gewesen, durch auferlegte Emigration in das bittere Exilium getrieben" worden, nachdem „einem jeden der fünfte Theil von seinem Vermögen wider alt Herkommen abgezogen und innenbehalten". „Wann dann wir nunmehr", fuhren die Petenten fort, „die allmächtige Hilfe in der That spüren und erfahren, daß nit allein Eure kurfürstl. Durchlaucht durch des Allerhöchsten Kraft und Beistand die Feinde göttliches Wortes aus dero Land und Kurfürstenthum geschlagen und verjagt, sondern noch dazu das

[1] Taube an Johann Georg, d. d. Dux, 6. u. 8. (16. u. 18.) März; Origg. das.

[2] Schwalbach an Johann Georg, d. d. Leitmeritz, 17. (27.) Febr.; Johann Georg an Schwalbach, d. d. Torgau, 20. Febr. (1. März); Orig., resp. Conc. das.

[3] Klitzing und Anhalt an Johann Georg, d. d. Eger, 26. u. 27. Febr. (7. und 8. März); Origg. das.

Königreich Böhmen und nunmehr auch die Stadt Eger zu der Exulanten Trost, Heil und Wohlfahrt unter dero Gehorsam gebracht, dafür wir Gott herzlich danken: Als bitten Eure kurfürstl. Durchlaucht wir unterthänigst, Sie geruhen gnädigst, uns in allem, dessen wir, wie oberzählt, verlustig worden, wieder in integrum zu restituiren, damit wir in unserm geliebten Vaterland wieder ein- und zu unserm Hab und Gütern kommen, sowol das freie exercitium religionis Augustanae confessionis in der Stadt- und Hauptkirchen St. Nicolai angerichtet, desgleichen unsere armen Unterthanen auf dem Land ebenfalls in den Filialen sich des rechten Gottdienstes gebrauchen, sowol jetzt und künftig wider alle Widerwärtigkeit dabei geschützt und gehandhabt werden mögen" [1].

Und das war nicht allein die Bitte der Exulanten, auch der gewaltsam katholisirten Bürgerschaft. Als der „Eroberer" der Stadt, Rittmeister Tiesl, an eben demselben Tage die Bürgerschaft zusammenrief und sie im Namen des Kurfürsten in Gegenwart des Oberstlandjägermeisters Karlowitz feierlich befragte, „ob sie insgesammt, Katholische und Lutherische, in Sr. kurfürstl. Durchlaucht Devotion sein und bleiben, auch, so diese Stadt belagert werden sollte, solche neben ihm und dem darin habenden Volke als ehrliche Leute vertheidigen und beschützen, auch bei Sr. kurfürstl. Durchlaucht Leib, Leben, Hab, Ehre, Gut und Blut zusetzen wollten", da „antworteten sie insgesammt, Lutherische und Katholische, mit großem Geschrei und Frohlocken: Ja — so wahr ihnen Jesus Christus helfen sollte, wollten sie es thun". Sie begehrten, von dem Kurfürsten in Eid und Pflicht genommen zu werden, die Erneuerung und Beeidigung des Stadtrathes, die Verjagung der katholischen Priester und endlich die Beeidigung der Ritterschaft im ganzen Egerlande. Tiesl und Karlowitz beeilten sich, die Gewährung aller dieser Bitten wärmstens zu empfehlen [2]. Die Gesinnung der Egeraner war auch die der Bergstädte Schlaggenwald, Joachimsthal, Gottesgab, Platten u. s. w. Und diese ließen es nicht bei bloßen Worten bewenden. Sie hatten sofort nach ihrer Besetzung den kurfürstlichen Beamten einen Theil des Bergzehnts ausgeliefert. Bei der Erstürmung Schlaggenwalds durch Carretto stand die gesammte Bürgerschaft in Waffen gegen die Kaiserlichen und focht mit großer Hartnäckigkeit an Seite der Sachsen. „Vierzehn Bürger sind todt geblieben", berichtet ein Augenzeuge [3], „weil sie sich mannhaft gewehret. In dem Kirchhof sind ihrer zehn gewesen, welche je fünf und fünf Feuer gegeben und sich sehr wohl gehalten, auch über die vierzehn von den Kaiserlichen erleget. Wären derer mehr gewesen, hätten sie was

[1] Eger, 15. Dec. 1631; Orig. m. 12 S. das.

[2] Eger, 6. (16.) Dec. 1631; Orig. m. S. u. Abr. das.

[3] Johannes Schulthesius an Philippus Canisius, „anitzo exuli in Schöneck", d. d. Heinrichsgrün, 17. (27.) Febr.; Orig. m. S. u. Abr. das.

mit Gott ausrichten können. Obwohl die Bürgerschaft gute Lust zu fechten gehabt und sich erboten Leib und Leben aufzusetzen, hat es doch . . nicht erhalten werden können, weil der Feind zu stark gewesen".

Zu gleichem Widerstande waren alle benachbarten Städte bereit. „Münz- und Bergamt nebst dem Ausschuß und ganzer Bürgerschaft zu Joachimsthal, Gottesgab und Platten sammt incorporirten Bergflecken", täglicher Ueberfälle gewärtig, wandten sich an den kurfürstlichen Hauptmann der Aemter Schwarzenberg, Grünhain und Schlettau, Georg Renner, mit beweglicher Bitte, „da es die Nothdurft erfordern sollte, weil es nicht allein zu Defendirung dieser obberührten Bergstädte, dabei Ihre kurfürstl. Durchlaucht die halbe Zehent-Gebührnus haben, sondern auch und zuvorderst Ihrer kurfürstl. Gnaden hierum angrenzenden Landschaft gereichet, mit hilflicher Hand entgegenkommen und beispringen lassen zu wollen"[1]. Sie blieben ohne Unterstützung. „Die armen Leute haben wenig zum Besten", sagt ein kurfürstlicher Beamte von den Joachimsthalern; „seind zuvor ausgesaugt, jedoch halten sie Gott und seinem Wort zu Ehren starke Wachten und lassen sich nichts dauern. Gott wolle ihnen nur wieder Obrigkeit bescheren, daran ist ihr ganzes Anliegen und Begehren. Gott wolle sich und christliche Obrigkeit über uns erbarmen, wünschen und seufzen sie; ja sie wollen sich auch bis auf den letzten Blutstropfen männlich wehren"[2]. . . Neben ihnen stand aber auch die bäuerliche Bevölkerung der Umgebung. „Das Landvolk ist alles um Heinrichgrün, Fribus, Graslitz und derorten bereit zu streiten", avisirt ein glaubwürdiger Gewährsmann[3]; „wenn nur jemand wäre, der Ordinanz gäbe und es anführte. Jedermann hofft auf schwedische Hilfe. Bald kömmt durchs Geschrei dort und da schwedisch Volk, aber es ist noch nichts erfolgt. Gott gebe, daß es noch heute geschehe"!

Monatelang vertheidigte die Bürgerschaft von Elbogen die Mauern ihrer nun schon förmlich belagerten und von Piccolomini wiederholt bestürmten Stadt, trotz wilder Drohungen der Belagerer, „des Kindes im Mutterleibe nicht zu verschonen". Entschlossen, „bei Ihrer kurfürstl. Durchlaucht Leib, Gut und Blut zuzusetzen", sandte sie zwei Rathspersonen durch das kaiserliche Lager an Herzog Johann Wilhelm von Sachsen, der bei Adorf stand, ihn „mit fußfälligen Herzen anzuflehen", ihnen „in fürstlichen Milden mit Succurs beizuspringen und bei Tag und Nacht hilfliche Mittel zu verordnen". Der Herzog schickte die „guten Leute" an Kurfürst Johann Georg, um Befehle bittend. Johann Georg aber belobte Bürgermeister und Rath ob ihrer Standhaftig-

[1] Joachimsthal, 19. Febr; Orig. das.
[2] Hans Oeser an Karlowitz, d. d. Breitenbronn, 9. (19.) März; Orig. das.
[3] Joh. Schulthesius a. a. O.

keit und mahnte zur Ausdauer mit dem Versprechen, „in Kürze Verordnung thun zu wollen, wie dem Feind zu begegnen“ [1]. Es blieb, wie immer, bei dem Versprechen. Man konnte sich in Dresden zu keiner ganzen Maßregel entschließen.

Schon von Außig aus, auf dem Rückwege von Prag, hatte Johann Georg die mitgetheilten Anträge Karlowitz' und Tiesls betreffs der Stadt Eger mit den halben Worten erledigt: . . „Nun vermerken wir Euren angewandten Fleiß und Vorsichtigkeit in Gnaden, lassen uns auch dasjenige, so mit Versicherung der Bürgerschaft fürgangen, gefallen; was aber die Veränderung des Raths, die Pflichtleistung der Ritterschaft und Verstattung des exercitii evangelischer Religion anlangt, solchen Punkten wollen wir — nachsinnen und sie in Deliberation ziehen, auch uns hernach mit Resolution vernehmen lassen; ist uns aber nicht zuwider, daß unterdessen derjenige evangelische Prediger, welcher allbereit den Anfang mit dem Predigen und anderem gemacht, darin fortfahre“ [2]. Und diese Praxis ward Grundsatz, nicht nur in spiritualibus. Als Hans Georg Colonna v. Fels, ein sehr rühriger Mann, der sich als kurfürstlichen „Kreiscommissär“ gebrauchen ließ, ein präcis formulirtes Memorial präsentirte, um eine Entschließung zu erzwingen, sowol in Hinsicht der Kirchen und Schulen als auch mit Rücksicht auf die „Regalien“, die seither von einzelnen kurfürstlichen Truppen erhobenen Contributionen u. dergl. m., da resolvirte endlich Johann Georg: die Ausfolgung der „Regalien“ werde geradezu verboten, die Contribution dagegen nicht erlassen. Da aber „die Communen evangelische Prediger erlangen“, hieß es weiter, „und solche zu den vacirenden Stellen sich gebrauchen zu lassen vermögen können, lassen Ihre kurfürstl. Durchlaucht wol geschehen, daß die Communen dieselben annehmen und einsetzen; — es tragen aber Ihre kurfürstl. Durchlaucht Bedenken, für sich einen und den andern zu vociren oder hierin etwas zu befehlen“ [3]. Mit anderen Worten: ein Eingriff in bestehende geistliche Rechte wird nicht befohlen, wol aber — gestattet, wo man zu einem solchen die Courage hatte.

Das wird noch deutlicher durch eine zweite Resolution aus Anlaß einer Forderung des (utraquistischen) Consistoriums in Prag an die Behörden in Raudnitz, einen bestimmten Prediger daselbst anzustellen. „Den Prediger betreffend“, gab Kurfürst Johann

[1] Aviso vom 25. März (4. April); Dam Vitzthum an Dietr. v. Starschedel, d. d. Elbogen, 31. März (10. April); Stadtrath Elbogen an Herzog Joh. Wilh. d. d. 16; Herzog Joh. Wilh. an Johann Georg d. d. Adorf, 7. (17.) April, und Johann Georg an Stadtrath Elbogen vom selben Tage; Origg., resp. Abschriften das.

[2] Außig, 13. (23.) Dec. 1631; Conc. das.

[3] „Memorial etzlicher nothwendigen Puncten, so Ihr Churfürstl. Durchleichtigkeit einzuehendigen sind“ (Praesent. 25. Febr. [4. März] 1632); „Resolutio uff des Herrn von Fels Memorial“, Torgau, vom selben Tage; Orig., bez. Conc. das.

Georg an Oberst Löser die Weisung[1], „ist Euch wissend, daß wir uns bishero keiner Anordnung im Königreich Böhmen, weder in geistlichen Sachen noch weltlichem Regiment, anmaßen wollen, dahero wir auch wegen Abnehmung der Schlüssel zur Kirche etwas zu befehlen Bedenken tragen: können aber wol geschehen lassen, wenn der Rath oder Commune dem Prediger die Kanzel öffnet, daß Ihr demselben verstattet, sein Amt mit Predigen und anderm zu exerciren". Da jedoch der genannte Herr v. Fels das Ansuchen stellte, ihm ein gewisses kleines Landgut, welches „ledig und feilen Kaufes", zu Lehen zu geben, wurde ihm durch die kurfürstl. Geheimen Räthe der Bescheid: „Ihre kurfürstl. Durchlaucht stehen an und haben solches zu bewilligen Bedenkens; wie sie die Zeit hero, da Ihre kurfürstl. Durchlaucht dero Armee im Königreich Böhmen gehabt, sich der Weggebung eines und des andern Gutes enthalten, also mögen sie auch noch nicht damit den Anfang machen"[2]. Hans Georg Colonna v. Fels nahm aber notorisch von bewußtem Gütchen Besitz und genoß dessen Einkünfte, so geruhiglich das unter bewandten Umständen überhaupt möglich war. Und so ließ man auch in Prag den Exulanten und Prädicanten immer mehr freie Hand. Die mit Grund oder Ungrund ausgestreute Nachricht, die dortigen „Jesuiter" giengen, mit Gallas im geheimen Einverständnis, damit um, die Stadt den Kaiserlichen durch Verrath in die Hand zu spielen, hatte Hoffkirchen genügt, an einem und demselben Tage (26. Dec. 1631) alle Mitglieder jenes verhaßten Ordens aus Prag zu weisen und deren Kirche und Kloster zu schließen[3], womit jedoch der confessionelle Friede nicht hergestellt war. Wol aber verstanden es die Exulanten, trotz alles Remonstrirens von Seite des Verwesers Acken sich allmälich in den Besitz fast aller bisher katholischen Kirchen sowie auch der karolinischen Universität zu setzen, wobei, wie erklärlich, „nicht immer mit Handschuhen zugegriffen wurde". Ging doch Hoffkirchen selbst so weit, ein von dem „buckligen Rziczan" und Johann Tonner, „einem Deutschen", in Alt-Bunzlau geraubtes „wunderthätiges Gnadenbild" auf öffentlichem Markte zu Prag dem allgemeinen Hohn und Spott seiner Leute preiszugeben, was die katholischen Gläubigen und namentlich den gottesfürchtigen Kaiser höchlichst entsetzte[4].

[1] Torgau, 26. Febr. (7. März); Conc. das.

[2] Torgau, 23. Febr. (4. März); Conc. das.

[3] Beckowsky 158. Cfr. Theatr. europ. II (1633), 459.

[4] Erben, 714 ff. Beckowsky, 165 ff. 179 ff. Dudik, Waldsteins Corresp. II, 6 (für „Alten-Püngel" ist das. „Alten-Bunczel" zu lesen). — Ein Ansuchen der Bürger „der deutschen, ungeänderten Augsburgischen Confession" zu Leitmeritz um Ueberlassung der dortigen Propstei, welche „ohne dies itzo ledig stünde", zur besseren Dotirung ihrer Prediger und Lehrer fand ausnahmsweise positive Erledigung in dem kurfürstl. Erlasse an Schwalbach, d. d. Dresden, 30. April (10. Mai): „Wofern sichs also verhält, daß berührte propstei sonsten ledig und deren einkommen nicht zu etwas andern, dessen wir uns doch

Die Unentschlossenheit, die Halbheit war an der Tagesordnung; die Halbheit in politischen, religiösen und militärischen Dingen. Eine gewisse Energie wurde nur nach einer Richtung an den Tag gelegt. Sie steht mit den früher erwähnten Verfügungen Johann Georgs in Bezug auf das königliche Schloß zu Prag, insbesondere dessen Zeughaus und Kunstkammer, scheinbar im Widerspruch. Man hatte dort, wie erzählt worden, die kaiserlichen Beamten belassen und sogar strengstens angewiesen, „ohne Ihrer kurfürstl. Durchlaucht mit dero Handen unterschriebenen Befehl“ niemanden einzulassen. Das war selbstverständlich nur im Interesse der Conservirung der in jenen Räumlichkeiten von den früheren böhmischen Königen, namentlich aber von weiland Kaiser Rudolf II., aufgehäuften und in aller Welt berühmten Kunstschätze und sonstigen Kostbarkeiten geschehen, für welche Johann Georg eine ganz besondere Sorgfalt entwickelte. Bald erschienen ihm die bisherigen Vorsichtsmaßregeln nicht mehr genügend; bald glaubte er die königlichen Sammlungen nur noch in Dresden, unter seinen eigenen Augen, vollkommen geborgen. Noch im Januar begann in Zeughaus und Kunstkammer des Prager Schlosses die Verpackung aller vorfindlichen größeren und kleineren Seltenheiten, um Moldau- und Elbe-abwärts zu wandern. Bereits am 3. Februar berichtet Schwalbach aus Leitmeritz, es seien „aus unterschiedlichen Orten allerhand Beutestücke“, vorzüglich schwere Geschütze, „sammt so viel anderen Sachen, als man für diesmal fortbringen können, von Prag anher geführt... Was noch zu Prag rückständig, soll förderlichst auch abgeholt und, wenn das Wasser offen, sowol vorermeldte als auch die auf dem Markte allhier liegenden Stücke nach Dresden geschafft werden“[1]. Wieder im März, im April und noch zu Anfang Mais gingen dergleichen Sendungen an Leitmeritz vorbei. „Belangend die nach Prag abgefertigten Schiffe“, schreibt Schwalbach u. a. am 18. April, „so ist heute ein Flößer auf dem Wasser allhier ankommen, welcher berichtet, daß sie ihm oberhalb Melniks begegnet und guten Wind gehabt. Will hoffen, sie werden das Ihrige verrichten und diejenigen Sachen, so sie herausbringen sollen, der Mühe und Kosten wol verlohnen. Habe sonst die Bestellung bei den Schiffern gethan, daß sie, so oft der Schiffe drei oder vier geladen, dieselbigen fortgehen lassen sollen, und will, wenn sie allzusammen hier angelangt, Eurer kurfürstl. Durchlaucht gnädigst anbefohlenermaßen davon berichten“[2]. Und nicht nur zu Schiffe, sondern auch

nicht erinnern, deputirt, so konnen wir geschehen laßen, das solche den supplicanten bis uf fernere verordnung zue ihrer kirchen und schuldiener unterhalt vergonnet und eingeraumbet werde“. Conc. Hauptstaatsarch. Dresden.

[1] Orig. m. S. u. Adr. das.

[2] Leitmeritz, 15. (25.) März, 8. (18.) April, 26. April (6. Mai); Origg. das. — In ersterem Schreiben heißt es, „die zu Praaga hinterbliebenen artilleriesachen und schanczenzeugk sambtt drey grossenn stücken, als

per Achse wurden die Rudolfinischen Schätze „in Sicherheit gebracht“; ja man spricht von fünfzig schwer beladenen Wagen, die noch während Johann Georgs Anwesenheit in Prag dieses humane Geschäft besorgt hätten[1]. Nur daß man auf kaiserlicher Seite für derartige Humanität nicht das rechte Verständnis hatte. Erzherzog Leopold meinte sogar geradezu, es sei „die Plünderung des kaiserischen Schlosses zu Prag gar zu grob gewesen“[2].

Je mehr sich das Frühjahr näherte, desto klarer mußte den sächsischen Truppen in Böhmen werden, daß sie nurmehr eine defensive Stellung einnahmen, oder richtiger: nur noch um einen anständigeu Rückzug aus dem Lande kämpften. Und doch sah ihr Commandant, ohne es hindern zu können, durch die mehr und mehr anwachsenden kaiserlichen Regimenter sich selbst allmälich von der Landeshauptstadt und deren Besatzung beinahe losgetrennt — „sintemal“, so schrieb er schon Ende Februars, „allem Ansehen nach sie dahin zielen, sich inzwischen einzulegen, damit wir nicht nach Prag kommen und die darin Liegenden entsetzen können“[3]. Die Croaten Isolanos sind schon auf allen Straßen zu sehen. Sie tauchen am 15. und 16. März vor Laun, vor Schlan und vor Melnik auf und plündern am 20. in unmittelbarer Nähe Prags. Es haben, berichtet Schwalbach, „13 Compagnien Croaten in die vierzehn Dörfer zwischen Prag und Welwarn in Brand gesteckt und alles darin niedergehauen“. Drei Tage später seien ihrer etliche Compagnien von Beraun auf Saaz marschirt; 1000 Dragoner sollen folgen; es sei wieder auf Laun abgesehen[4]. Auch Presnitz hielten die Croaten besetzt und fielen von dort aus plündernd über die Grenze[5]. Fünfhundert Reiter überraschten

eine gancze carthaune, so 30 pfundt eisenn scheuſt, und zwey halbe carthaunen, so 25 ℔ eisenn schiessenn“, und sonstige Geschütze seien Tags vorher angelangt. In Letzterem: „Iczo seindt die schiffe vonn Praaga annhero kommen; theils stücke aber werdenn noch auf den sattelwägen hernach über landt gebracht. Wenn sie nun alle beysammen, sollen dieselbige nebenst einem richtigen verzeichnuße nach Drestenn geschickt werden. Einn schiff haben sie gar nach Praaga, wie auch vier versänckte kaiserliche schiffe, so hiebevor zu einer schifbrückenn gebraucht werden sollen, daselbst wieder aus dem wasser bracht. . . Sonsten habe ich nach einnemung Teczschenn ein fein, gros, neu schiff daselbst angetroffen, welches dem Grafen von Thun zustendig gewesen… Undt weil es bey Euer Churf. Durchl. lust-schiffen ein fein küchenn-schiff gebe, als stehet zu Euer Churf. Durchl. gnädigstem gefallen, ob Sie solch schiff ebnermassenn abfordernn und mit nacher Dreßdenn bringenn lassen wollen“.

[1] Pelzel, Gesch. der Böhmen II, 766 ff. Vergl. Beckowsky 180.

[2] Leopold an Wallenstein, d. d. Innsbruck, 10. März; Orig. m. S. u. Adr., Kriegsarch. Wien; sehr mangelhaft abgedruckt bei Dudik, Waldstein 456.

[3] Schwalbach an Johann Georg, d. d. Leitmeritz, 17. (27.) Febr.; Orig. m. S. u. Adr., Hauptstaatsarchiv Dresden.

[4] Leitmeritz, 10. (20.) März; ebenso Hans von der Pfordten an Johann Georg, aus Prag vom selben Tage; Orig. das. Beckowsky 175.

[5] Wolf Christoph v. Schönberg an Johann Georg, d. d. Wolkenstein, 15. (25.) März; Orig. Hauptstaatsarchiv Dresden.

am Morgen des 26. März die Stadt Auscha, verjagten die Besatzung oder nahmen sie gefangen und ritten nach vierstündiger Plünderung davon. In Jungbunzlau und bei Hirschberg sammelten sich zehn Cornete Reiter, tausend Dragoner und drei Compagnien Fußvolk und bedrohten von hier aus, mit Belagerungsgeschützen versehen, auf zwei Seiten gleichzeitig Melnik und selbst Leitmeritz [1]. Fünftausend Pferde setzten bei Stiechowitz, südlich von Königssaal, über die Moldau und marschirten gegen Laun, während von Saaz zweitausend Reiter und ebenso viele Musketiere, ja sogar von Blatna her sieben Compagnien Croaten ebendahin im Anzug waren. Drandorf schickte Courier auf Courier nach Leitmeritz um schleunigsten Entsatz. Schwalbach war ganz außer Stande zu helfen. „Dergleichen Zeitung muß ich stündlich auch von Melnik erwarten", klagt er, „und habe es doch nicht an Volk, sie zu entsetzen". Succurs und Geld, sind seine eigenen vergeblichen Bitten in Dresden — „denn sonsten eine Garnison nach der andern aufgeschlagen wird" [2].

Man sieht: mit fast unwiderstehlicher Gewalt begann ein eiserner Zirkel sich zu schließen, den Wallenstein um den Hauptstützpunkt der sächsischen Occupationsarmee zu ziehen beschlossen hatte. Nachdem der Oberst Taube bei Rothenhaus aus dem Felde geschlagen worden war und sich „ins Gebirge" geflüchtet hatte, erschienen wieder am 3. April 3000 Croaten bei Teplitz, so daß dem Commandanten in Außig warm zu werden begann. „Noch ein paar hundert Musketierer vom Defensionsvolk", schrieb er, könnten großes Unglück verhüten [3]. Sie kamen nicht. Und doch mußte man in Dresden die ungeheuere Wichtigkeit gerade der böhmischen Elbepässe für das gesammte kurfürstliche Heer in seiner gegenwärtigen Lage ohne Widerrede zugestehen. Mit dem Falle auch nur eines solchen Passes wie Außig war die einzig denkbare Rückzugslinie dieses Heeres abgeschnitten. Mitte Aprils 1632 beschränkte sich die sächsische Occupation in Böhmen fast nur noch auf die wenigen Städte längs der Flußgebietstheile einerseits der Elbe von der Landesgrenze bis Brandeis und Alt-Bunzlau, andererseits der Moldau stromaufwärts bis Königssaal und endlich

[1] W. v. Schönfels an Drandorf, d. d. Schlan, 19./29.; Schwalbach an Johann Georg, d. d. Leitmeritz, 20. (30.) März; ein Ungenannter an Heinr. v. Salhausen (o. O.), 29. März; Origg. das.

[2] Drandorf an Schwalbach, d. d. Laun, 20./30.; Schwalbach an Johann Georg, d. d. Leitmeritz, 21. (31.) März; Origg. das.

[3] Gleichfalls vom 3. April wird aus Dippoldiswalde berichtet, „das das Rothe Haus von den keyserischen starck plocquiret wehre; inmassen denn auch gestriges tages, alls deß Herrn Obristen (Klitzing) reüter zu Durs und andern orthen außen quartieren gerücket, sie (die Kaiserlichen) albereit ans kloster Oßig (Ossegg) geseczt; undt stünde also die stadt Brüxs nicht in geringer gefahr, undt hette mann sich auch zu befahren, das sie sich des Graber (Klostergraber) paßes, wann nicht ehist succurs erfolge, bemächtigen undt wohl gar herauser ins landt fallen möchten"; Orig. das.

der Eger von der Mündung bis Postelberg. Einzelne versprengte Besatzungen längs der Grenze, wie Eger, Elbogen, Brüx und Bilin, waren bereits als verlorene Posten anzusehen, wenn nicht die endliche Rückkehr Arnims, der seine Armee sehnsüchtig entgegensah, eine rasche Wendung zum Besseren mit sich brachte.

V.

Arnim war während seiner Abwesenheit von Böhmen nicht müssig gewesen. Mit redlichem Eifer hatte er den Kurfürsten zu grösserer Thatkraft anzuspornen versucht. Er traf am 25. Februar mit Johann Georg in Torgau zusammen, wo eben die protestantischen Mächte über ihre künftige Haltung beriethen. Arnims ganzes Bemühen seinem Fürsten gegenüber war zunächst auf „bessere Anstellung bei dessen Armee" gerichtet. Es liegt uns nach dieser Richtung eine ganze Reihe von „Memorialen", „Bedenken" u. dergl. vor, sämmtlich von Arnims Hand. Ihre Aufnahme muß keine besonders günstige gewesen sein. Eine schriftliche Aeußerung der kurfürstlichen Geheimen Räthe vom 6. März beweist, daß der Feldmarschall schon damals daran dachte, Amt und Würde niederzulegen[1]. Nach einigen Tagen ließ er sich wieder herbei, Bedingungen zu stellen. Er verlangte förmlich, „keines andern Commando als Ihrer kurfürstl. Durchlaucht unterworfen" zu sein; ferner daß ihm unter allen Umständen „eine absonderliche Armee untergeben" bleibe; es müsse ihm weiter eine „gewisse Instruction, wohin und wie weit er damit gehen solle", eingehändigt und, „damit alle Sachen so viel reiflicher erwogen, ein Kriegsrath zugeordnet" werden — „mit solcher Vollmacht, was darin geschlossen, Ihre kurfürstl. Durchlaucht für genehm halten wollen" u. s. w.[2] Ohne sich aber auf einzelne Punkte einzulassen, erbot sich Johann Georg, „dem General-Feldmarschall wie bishero also hinfüro an demjenigen, so zu seinem Amt gehörig, keinen Eintrag thun zu lassen, noch etwas, dadurch seine Autorität verringert werden möchte, zu verstatten"; ferner „dahin zu trachten, daß, sobald die Musterung vorbei, nach geschehener Abrechnung ein Monatssold auf die alten Regimenter ausbezahlt werden solle"; alsdann, „was an Proviant im Lande in Vorrath vorhanden, in richtige, ordentliche Verzeichnisse bringen und darin gute Anstellung und Versehung machen zu lassen"; endlich „die von dem Herrn

[1] „Es haben auch Ire Churf. Dhr. einigen zweiffel nicht, der herr werde in seiner iczigen bestallung [worumb Sie ihn gnedigst ersuchen] unverrückt verharren und das mit lob und ruhm angefangene zu des Allerhöchsten ehren undt beförderung des ganczen evangelischen wesens gereichendes werck continuiren"; Conc. das.

[2] Orig., „ubergeben zu Torgau, den 2. (12.) Martij", das.

Feldmarschall erinnerten, auch sonsten bei der Armee sich ereignenden Defecta abzuschaffen . . und, was zu der Armee gutem Zustand und Erhaltung immer dienlich und Ihrer kurfürstl. Durchlaucht zu verschaffen möglich, ins Werk zu setzen" [1].

Es bedurfte nicht besonderen Scharfsinnes, um zu durchschauen, daß mit dergleichen Worten nicht viel zu erreichen sei. Arnim gab seine Entlassung und erklärte schriftlich, nur noch „auf drei Monat, bis zu Ausgang Maji", sich „weiter einzulassen" — doch „mit dem ausdrücklichen Reservat, daß seiner Bestallung deutlich inserirt, sobald die Zeit zu Ende, er um Erlassung ferner anzuhalten nicht schuldig, sondern alsdann — auch wenn ein schwedischer Succurs vor der Zeit geschickt — er seiner Gelegenheit nach, wann und wo es ihm beliebet, ohne einiges Anmelden wegzuziehen befugt sein solle". Er nahm Urlaub, um nach der Ukermark zu gehen, nach Boitzenburg, wo vor geraumer Zeit mehrere seiner Angehörigen verstorben waren, ohne seither begraben worden zu sein [2]. Ein „schwedischer Succurs" für das sächsische Heer in Böhmen war thatsächlich schon in Torgau zu Anfang des Jahres 1632 in Aussicht genommen, und Wallenstein hatte deshalb guten Grund, sich dagegen, wie wir bemerkt haben (s. S. 164), vorzusehen.

Auf dem Wege nach Boitzenburg traf Arnim in Berlin mit Wallensteins Unterhändler, dem Obersten Ernst Georg v. Sparr, zusammen. „Der Herzog von Friedland urgirt den Frieden noch hart", schrieb er damals an Johann Georg; „wäre von dem Allerhöchsten wohl zu wünschen". Die „Particularia" der gepflogenen Besprechung will er dem Kurfürsten nur mündlich vertrauen [3]. Von Boitzenburg aus rechtfertigt er nochmals sein bisheriges Verhalten. „Daß bei Eurer kurfürstl. Durchlaucht um meine Erlassung ich unterthänigst Ansuchung gethan", erklärt er, „dazu haben mich hohe und sehr wichtige Motive genöthigt. Befinde dieselben, wie auch nunmehr meine Leibesdisposition, in solcher Beschaffenheit, daß ichs nothwendig bei meiner Erklärung muß bewenden lassen. Eurer kurfürstl. Durchlaucht zum unterthänigsten Dienst will bis Ausgang Mai ich mir das Werk, wie einem redlichen Mann gebührt, mit Treuen annehmen, und solches vornehmlich aus diesen Ursachen, daß Sie sich in der Zeit wiederum nach einem Andern bewerben können und nicht genöthigt, Fremden das Directorium in Händen zu stellen. Dies aber, fährt er fort, „muß aus recht getreuer und aufrichtiger Affection ich unterthänigst erinnern, daß die Manier, wie mirs viel Umstände an die Hand geben, daß ichs muthmaßen kann, welchergestalt der Krieg auf Seiten Eurer kurfürstl. Durchlaucht soll geführt werden, über

[1] „Resolutio an den Hn. Feldt-Marschall" 2c., vom selben Tage; Conc. das.
[2] Torgau, 3./13. März; Orig. m. S. u. Adr. das.
[3] S. des Verf. Wallenstein und Arnim 17.

alle Maße sehr gefährlich; denn wenn es den Effect, den man erhoffet, nicht erreichen, sondern der Feind — wo es seine vorigen actiones nicht bezeugen, doch der Name an sich selbst giebt, wie weit man sich Gutes zu ihm zu versehen — zu seinem Vortheil gebrauchen sollte, so möchte der so groß sein, daß die Strafe dem Versehen auf dem Fuße folgen, Eure kurfürstl. Durchlaucht um Land und Leute und redliche Cavaliere um Ehre und Glimpf bringen könnte" [1].

Nicht die lässige „Kriegsverfassung" allein war es, die Arnim verstimmte. Es ist des Kurfürsten Johann Georg leibliche Schwester, die sich hierüber zu dessen Gemahlin in einem vertraulichen Schreiben aus Stettin also äußerte: „Hier gehet die Sage gar stark, als wenn der Feldmarschall Hans Georg v. Arnim, so Deiner Liebden Herrn Diener ist, soll gesagt haben, der König in Schweden traue ihm nicht. Er wäre derjenige, der von Herzen begehrte, Friede zu werden; hätte auch solche Mittel vorgeschlagen, aber der König wolle sie nicht annehmen. So hätte er Deiner Liebden Herrn zugesagt, bis auf den letzten Mai sein Diener zu bleiben, dann wäre sein Versprechen aus. Wollte der König nicht Frieden machen, so wollte er sein Feind sterben. Das ist nicht ohne. Der Oberst Sparr ist auch bei ihm gewesen zu Boitzenburg auf seinem Gut, welcher auch den Katholischen zuziehen thut" [2].

Ueber Zinna und Jessen kehrte Arnim nach Leipzig zurück. Der Kurfürst berief ihn dringend nach Dresden. Arnim kam nicht, sondern blieb mehrere Tage in Leipzig, indem er wiederholt mahnte, die Truppen in Böhmen zusammenführen zu lassen, und zwar möglichst nahe der Grenze, am besten bei Brüx, wohin bei Zeiten Proviant und Fourage geschafft werden mögen; „denn der Krieg erfordert eine schleunige Execution", schärft er ein, „und muß nicht allein der Kopf, sondern müssen auch die Fäuste gebraucht werden" [3]. — Wieder drängt Johann Georg zur Reise nach Dresden: „Ich vermahne Euch, so hoch ich soll, stellet Euch

[1] Boitzenburg, 16. (26.) März; Orig., eigenhändig, das.

[2] „Weil aber D. L. Herr", so schließt dies interessante Schreiben, „ime (Arnim) viel trauen thut, hab ich aus schwesterlichen treuen herzen nicht lasen mögen, inn grosen vertrauen gegen Deine L. zu gedencken, doch also, daß nicht auf mich auskomme, denn, wenn es wehre so, als ichs D. L. schreibe, möchte er wol nichts guts im sinn haben. Do D. L. deucht, daß es nicht rath sey, so behalt sie es in vertrauen bey sich. Dovon ichs habe, der hat denjenigen gesprochen, welcher saget, er es selbsten gegen ihn gedacht, will sein groser freund sein. Weil Arnim aber ein listiger, witziger kopf ist, kan mann nicht wissen, wie er die reden will verstanden haben. Als schreibe Deiner L. ich es in vertrauen, wie es mir zukommt. Gott bewahre Deiner L. Herrn vor Papisten und Calvinisten rathschlägen und stürtze sie in die gruben, die sie gedencken meinem brudern und den seinigen zu graben". Stettin, 29. März (8. April); gleichzeit. Abschr. das.

[3] Leipzig, 30. März (9. April); Orig., eigenhändig, m. S. und Adr. das.

ein" [1]! Arnim weicht aus. Da bereits sehr viel Zeit verstrichen, will er sofort nach Böhmen; in Brüx erwartet er weitere Befehle. Den Obersten sei zu gebieten, sich ungesäumt zu ihren Regimentern zu begeben; wie er vernehme, „ist fast keiner da" [2]. Johann Georg giebt nicht nach; er bedarf seines Feldherrn unumgänglich und beschwört ihn, sich ohne alle Verzögerung einzustellen und „außer Gottes Gewalt hierin durch nichts verhindern zu lassen" [3]. Arnim bleibt unbeweglich. Ein Schreiben des Obersten Burgsdorf erinnert ihn daran, daß er von Anfang an, wie uns schon bekannt, gegen den Einfall in Böhmen, wol aber für die Besetzung Schlesiens gewesen. Er kann nicht umhin, das authentische Zeugnis, das ihm nun Recht giebt, zu übersenden, aus welchem, so meint er, augenfällig zu ersehen, „was für eine gewünschte Zeit man getroffen (hätte), wenn meinen einfältigen Gedanken gefolgt (worden wäre), denn ganz Schlesien stünde anitzo in Eurer Durchlaucht Händen". „Und ich bleibe nochmalen unverrückt bei der Meinung", wiederholt er, „wenn Eure kurfürstl. Durchlaucht ihren Krieg nicht werden also führen, daß Sie sehen, dem Feinde alle Mittel zu entziehen und die Ihrigen dadurch zu vergrößern, so kann und wird es keinen Bestand haben" [4].

Trotzdem Johann Georg noch zwei Wochen hindurch fast tagtäglich, im Guten und im Bösen, Arnim bestürmt, sich „den kleinen Weg nicht beschwerlich sein zu lassen" und um so sicherer zu erscheinen, als ein schwedischer Gesandter (Graf Philipp Reinhard v. Solms) angekommen, dessen derzeitiges Geschäft jedoch „einig und allein den statum militiae betreffen thut"; und trotz oftmaliger Betheuerung, ihn durchaus nicht aufhalten, sondern „bald wieder zurück lassen zu wollen" [5] — nichts ist im Stande, Arnim zur Reise nach Dresden zu bewegen; wol am allerwenigsten die Anwesenheit des Schweden. Er geht über Saida nach Böhmen, wo er am 25. April in Brüx eintrifft.

Obschon er seit seiner ersten Mahnung aus Leipzig, die Armee nach Brüx zu berufen, diese Bitte in jedem Schreiben wiederholt hatte, war doch dergleichen nichts geschehen. „Habe ganz keine Anstellung vor mir gefunden", schreibt er vorwurfsvoll, „daraus ich judiciren können, daß das Volk dieser Orten zusammengefordert, also daß ich dafür halten muß, daß Eure kurfürstl. Durchlaucht vielleicht einen andern Ort beliebt oder daß — noch keine Ordonnanz abgangen". Wäre dies der Fall, so stehe er in Sorgen, „daß solche Cunctation einmal unwiederbringlichen Schaden causiren möchte; . . denn so dienet es nicht länger, sonst geht unser

[1] Dresden, 2. (12.) April; Conc. das.
[2] Leipzig, 4. (14.) April; Orig., eigenhändig, m. S. u. Adr. das.
[3] Dresden, 6. (16.) April; Conc. das.
[4] Leipzig, 8. (18.) April; Orig., eigenhändig, m. S. u. Adr. das.
[5] Dresden, 9., 12., 13. u. 16. (19., 22., 23. u. 26.) 2c. April; Concepte das.

Krieg über Haufen" [1]. Daß er sich „für diesmal nicht eingestellt", entschuldigt er damit, daß er in Brüx „die Anstellung gemacht", sich „auch festiglich vorgesetzt, künftigen Sonntag — geliebt's Gott — zum heiligen, hochwürdigen Abendmahl zu gehen", woran ihn seine Reisen „zu verschiedenen Malen gehindert". Uebrigens sehe er gar nicht ein, wie sein „weniger Rath" hätte nützen können, „weil doch demselben niemals Folge geleistet" werde. Noch einmal muß er darauf zurückkommen, daß, während er bei seiner Ankunft glaubte, alle Truppen im vollen Anmarsch gegen Brüx zu finden, „noch die geringste Anordnung, auch der Proviante halber, nicht gemacht", worüber er „von Herzen bestürzt". „Ich versichere Eure kurfürstl. Durchlaucht", ruft er aus, „und alle Kriegsverständigen werden mir darin Beifall geben, wenn der Feind hätte gethan oder thäte es noch diese Stunde, was ihm gehört zu thun, Eure kurfürstl. Durchlaucht wären nicht allein alle Oerter in Böhmen quitt, sondern Ihre Land und Leute wären in das größte Elend; alles Volk, das zu Prag, Leitmeritz oder am Egerflusse lieget, wäre schon alles verloren; denn wenn der Feind uns zwischen die Quartiere zeucht, können wir nicht zusammenkommen oder müßte ja mit höchster Gefahr geschehen" [2].

Es war ein ebenso ernstes wie wahres Wort. Wäre es dem kaiserlichen Generalissimus, der von Znaim aus noch immer die umfassendsten Vorbereitungen zu dem künftigen Feldzuge leitete, nur um einen Erfolg in Böhmen zu thun gewesen, seine Mittel hätten längst genügt, mit einem Schlage das Spiel zu enden — an dieser einen Stelle. Es fehlte, besonders in Wien, nicht an Stimmen, die um der „Rettung der Erblande" willen schon vor Monaten dazu gedrängt hatten, während der Kurfürst von Baiern an demselben Hofe die „schleunigste Succurrirung" nur seines Landes betrieb. Es widersprach aber der innersten, weitausblickenden Natur eines Feldherrn und Staatsmannes wie Wallensteins, nur für den Moment zu handeln. Seine Pläne gingen weiter, wie schon angedeutet worden und sogleich noch deutlicher gezeigt werden soll.

Fast an einem und demselben Tage betraten die beiden Feldherren der in Böhmen stehenden feindlichen Heere dieses Land. Seit Mitte Aprils war das Gros des neugeworbenen kaiserlichen Heeres allmälich aus dem Lager von Znaim nach Tabor vorausmarschirt. Nicht ohne Widerstreben hatte Wallenstein dem dort commandirenden Marradas das kaiserliche Patent eines „Generals des Königreiches Böhmen" übersendet [3]; gern hätte er den ganz

[1] „Saden" (Saida) und Brüx, 10. (20.) April; Origg., eigenhändig, m. S. u. Adr. das.

[2] Brüx, 11. (21.) April; Orig., eigenhändig, das.

[3] Dudik, Waldstein 451. Das Patent selbst, d. d. Wien, 7. April, war

unfähigen alten Mann durch einen besseren ersetzt. An Maximilian von Baiern schickte er seinen Kämmerer Philipp Friedrich Breuner, „demselben von etlichen angelegenen Sachen Parte zu geben“ [1]. Er schrieb an Tilly und Aldringen, sich theilnahmsvoll nach ihrem Befinden erkundigend und sie baldiger, ausgiebiger Hilfe versichernd [2]. Dem Feldmarschall Schauenburg den Befehl in Schlesien übertragend, empfahl er dem Feldmarschall-Lieutenant Ilow insbesondere die größte Fürsorge für sein neues Besitzthum Glogau [3]. Das in Mähren bleibende Kriegsvolk wurde mit dem Gehorsam an den Cardinal v. Dietrichstein gewiesen [4]. Endlich war auch der letzte, längst erwartete Bote, Graf Johann Werdenberg, erschienen, aus der Hand des Kaisers „die Plenipotenz in originali, wie auch die Avocatoria copialiter“ zu überbringen [5] — die unbedingte Vollmacht zum Abschluß eines Separatfriedens mit Sachsen.

Am 23. April verließ Wallenstein Znaim; am 25. ist er bereits auf böhmischem Boden, in Neuhaus; Tags darauf in Tabor. Mit welchen gewaltigen Hoffnungen sah die ganze katholische Welt diesem Auftreten entgegen! Die besten Erwartungen hegte offenbar Wallenstein selbst. Namentlich seine Briefe nach Baiern lassen keinen Zweifel darüber, daß er vollkommen erfüllt war von der Ueberzeugung, Kur-Sachsen in kürzester Frist auf gütlichem Wege zu gewinnen, um alsdann sofort mit aller Macht sich gegen den Hauptfeind zu wenden und den Krieg zu entscheiden. Seines Bleibens sollte nicht lange in Böhmen sein.

Noch bevor sein Unterhändler Sparr nach Berlin gegangen war, um Arnim die ersten Anerbietungen zu bringen, hatte Wallenstein den Sachsen in Böhmen einen Accord zugestanden, demzufolge alle Gefangenen ohne Lösegeld freigegeben wurden [6]. Fort-

durch Zuschrift Wallensteins an Questenberg, d. d. Znaim, 4. April, gutgeheißen worden; Conc., resp. gleichzeit. Abschr., Kriegsarchiv Wien.

[1] Conc., Kriegsarchiv Wien.

[2] Dudik, Waldstein 422; Waldsteins Corresp. II, 36. Aldringens dankerfüllte Antwort, d. d. Ingolstadt, 27. April, im Orig, Kriegsarchiv Wien. Ebendas. ein Schreiben Gallas' aus Pilsen, 20. April, er habe auf Wallensteins Befehl einen Hauptmann an den Kurfürsten von Baiern entsendet, „auf daß die profiant und andere notturfen in zeiten bestellet, auch alles in geheim gehalten werde“; Orig. m. S. u. Adr.

[3] Dudik, Waldstein 448.

[4] Znaim, 22. April; Conc., Kriegsarchiv Wien. Das Datum „Tabor“ vom selben Tage bei Dudik, Waldstein 433 und Waldsteins Corresp. II, 40, ist unrichtig.

[5] Bischof Anton an Wallenstein, d. d. Wien, 19. April. „Uebermorgen“ reist Werdenberg ab. Orig. Kriegsarchiv Wien; abgedr. in „Miszellen auf dem Gebiete militär. Wissenschaften“ (Wien 1820), 397 ff. und bei Förster, Wallensteins Briefe II, 214.

[6] So giebt Obr. Morzin schon d. d. Saaz, 3. März, bekannt, daß dem Befehl des Generalissimus gemäß die in Saaz gefangen genommenen Sachsen „nach laut dessen zwischen beiden armeen aufgerichten accords können gefolget werden“; Orig., m. S., Hauptstaatsarchiv Dresden.

während hatten Arnims Couriere in dem kaiserlichen Lager verkehrt[1]. Auch war Sparr bereits zu seinem Auftraggeber zurückgekehrt, dem die empfangenen Nachrichten „über die Maßen angenehm“ waren. Alsbald hatte Wallenstein zwei Eilboten abgeordnet: an den Kaiser, ihn von dem Stande der Dinge zu verständigen; sowie an Marradas und Gallas, ihnen aufzutragen, von nun an „keine Hauptsache anzufangen“, sondern den Krieg nurmehr „in kleinen Parteien“ zu führen — das heißt, blos zum Scheine — „damit nicht etliche gedenken“, daß man „mit einander in Particular tractire“. Und so war denn auch von beiden Unterfeldherren an alle Commandanten die Weisung ergangen, „daß nichts attentirt wird gegen den Feind, damit, wenn alles bei einander sein wird, das Volk nicht travaillirt sei; es ist genug, wenn die Reiterei mit kleinen Parteien die Straßen battirt“[2]. Das rettete gar viele sächsische Garnisonen.

Wieder am 20. April war Sparr von Znaim an Arnim abgegangen[3], um nach wenigen Tagen in Prag einzutreffen, wo er den Feldmarschall bestimmt zu finden hoffte. Arnim sei in Dresden, schrieb er an Wallenstein, werde aber stündlich in Prag erwartet. Es liegt sehr nahe, daß die Gesellschaft, in welcher sich Sparr zu Prag befand, ihn geflissentlich falsch berichtete. Wallenstein aber, der zunächst nicht weniger begehrte als eine persönliche Zusammenkunft mit Arnim, gab sich, eben in Tabor angelangt, auf Sparrs Vorstellungen zufrieden, falls das gewünschte „Abboccament“ sich „um ein Tag drei oder vier“ verziehen sollte — „aber länger zu warten seind hohe Considerationen“, fügte er bei; er komme „mit völliger Plenipotenz“ und zweifle nicht, Arnim nicht minder.

In Tabor war es, wo Friedland auch ein Schreiben König Christians IV. von Dänemark empfing, mit welchem ihn dieser „inständig“ ersuchte, eine Intervention von seiner Seite beim Könige von Schweden unterstützen „und die Wiederbringung eines

[1] So sendet Desfours aus Chlumetz, 4. April, einen Arnim'schen Trompeter an Wallenstein; Marradas aus Tabor, 7. April, ein Schreiben Wallensteins an Arnim und Wallenstein aus Znaim, 16. April, gleichfalls einen feindlichen Trompeter an Desfours; Origg., Kriegsarchiv Wien. S. auch Dudik, Waldsteins Corresp. II, 17. 24 ff. und des Verf. Wallenstein und Arnim ꝛc. 13 ff. Wir verweisen bezüglich aller noch folgenden, nicht näher belegten Citate auf die in letzterer Schrift publicirten Original-Correspondenzen.

[2] Orig. vom 19. April, Hauptstaatsarchiv Dresden S. auch den Befehl Holks an Piccolomini bei Dudik, Waldsteins Corresp. II, 49. Für die Nachricht des Theatr. europ. II (1633), 518, es habe um diese Zeit Prinz Ulrich von Dänemark die Stadt Saaz zurückerobert, finden sich in unsern urkundlichen Materialien keinerlei Anhaltspunkte. Auch Khevenhüller weiß nichts davon zu erzählen.

[3] Wallenstein an Marradas, Gallas und Desfours von genanntem Tage; Conc., Kriegsarchiv Wien. Ebendas., d. d. Znaim, 17. April, eine Anweisung an Paul Michna auf 2000 fl., dem Obr. Sparr aus der Kriegscasse auszuzahlen; Conc.

heilwärtigen Friedens durch seine vielgeltende Autorität befördern zu wollen". Der Feldherr beeilte sich, sowol den Kaiser als den Kurfürsten von Baiern zu verständigen und ersteren um seine Befehle zu bitten, wie das königliche Schreiben zu beantworten sei. Er wies auch diesen Mittler keineswegs von sich, sondern erklärte vielmehr Baiern gegenüber mit Nachdruck, daß er „solche Tractate, damit im heiligen römischen Reich einstmals ein beständiger Friede und gewünschte Ruhe hinwieder aufgerichtet werden möchte, vor die Hand zu nehmen nicht bös zu sein erachte" [1]. Doch ließ er sich darum selbstverständlich auch nicht von dem einmal betretenen Wege ablenken. Die weitestgehenden Friedensanträge in der Hand, legte er aber ebensowenig das Schwert bei Seite. Ununterbrochen wurde nach wie vor für die Verstärkung seiner Armee in Böhmen, für die Completirung namentlich der Artillerie und die Sicherung der benachbarten kaiserlichen Provinzen Sorge getragen [2]. Am 1. Mai setzten sich seine Truppen von Tabor aus in Bewegung; der Zug ging über Piseck nach Blatna, auf der Straße nach Pilsen.

Noch immer harrte Sparr in Prag vergebens der Ankunft Arnims. In wenig vorsichtiger Weise drängte er schriftlich und mündlich zu einer Entscheidung — „denn es ja anders nicht als zu des römischen Reichs Bestem und dem bedrängten gemeinen Wesen zu helfen gemeint, welches alle redlichen Deutschen werden helfen befördern, dafern sie einen gnädigen Gott zu behalten gesinnt sein"; er wolle „gerne helfen, Uebermuth strafen". „Ich bitte um Gottes willen", antwortet ihm Arnim, „er schreibe mir solche Briefe nicht, sonst wird er mich um Ehre, Leib und Leben bringen; er schreibe mir aber, damit ichs dem Kurfürsten weisen kann". Graf Solms, der schwedische Gesandte in Dresden, hinderte Arnim, dahin zu gehen. Und doch konnte und durfte er eine bindende Erklärung nicht geben ohne kurfürstliche Vollmacht, die er eben noch nicht besaß und auch, wie er wußte, auf schriftlichem Wege nicht zu erhalten vermochte. Er bat Johann Georg, in Person nach Böhmen zu kommen, und zwar, da er „zu Teplitz so gar sicher nicht logiren würde", nach Außig. Der Kurfürst schwankte. In Abwesenheit des Marschalls aber hatten Graf Solms und sein Vertrauter, der „kurfürstlich sächsische Geheime Kammerdiener und fürstlich Holstein'sche Rath", Friedrich Lebzelter, zur Zeit wol die einflußreichste Person am Hofe zu Dresden, leichtes Spiel. — Wochen vergingen, ohne einen Entschluß des Kurfürsten zu bringen.

Nicht besser stand es um die Friedensabsichten der Kaiserlichen in Prag. Wallenstein hatte kein besonderes Glück bei der Wahl

[1] Origg., bez. Concepte, Kriegsarchiv Wien; nur zum Theil abgedr. bei Dudik, Waldsteins Corresp. II, 43 ff.
[2] Dudik, Waldstein 433 ff., 435 ff.; Waldsteins Corresp. II, 47.

seiner Vertrauensmänner. Lorenz v. Hoffkirchen, obwol von Geburt ein Oesterreicher, ein entschiedener und ebenso schlauer wie gewaltthätiger Anhänger der schwedischen Partei, wußte den kaiserlichen Agenten bei seiner schwächsten Seite zu fassen und durch Gelage und Schmausereien nicht nur immer hinzuhalten, sondern auch zu allerhand Vertraulichkeiten zu bewegen. Es gelang ihm, Abschriften der in den Augen der Schweden compromittirendsten Correspondenzen Arnims zu erhaschen und an den Grafen Solms nach Dresden zu spediren, der seinerseits keinen Augenblick zögerte, diese Briefschaften zu — publiciren und damit, wie er recht gut wußte, Arnim vor einer großen und mächtigen Partei an den Pranger zu stellen[1].

Nun mußte Arnim allerdings, wohl oder übel, nach Dresden, um sich zu rechtfertigen. Er that es in ausgiebiger Weise. Mit lebendigen Worten verfocht er seine seitherige Politik. Er wies nach, daß er, wie die Dinge gekommen, seit mehr als Jahresfrist zum entschiedensten Krieg wider den Kaiser gerathen. „Was könnten doch nun wol", frug er, „für Motive sein, die meine vorige Opinion so schleunig sollten verändert haben? Ich weiß es für gewiß, meinen Widerwärtigen sollte es selbst schwer fallen, solche zu fingiren — ich will geschweigen, mit Grund und Bestand mir beizubringen". „Ihre elenden Fundamente", fuhr er fort, „so sie produciren, werden ihnen wol nichts mehr an die Hand geben, als daß ich gern einen christlichen und beständigen Frieden befördert sähe". Da sich hiezu durch Sparr die Gelegenheit geboten, „habe ich ihm", heißt es weiter, „nach Möglichkeit remonstrirt, wie gar ein betrübter Krieg dieses sei, da wir Deutschen, nicht allein der Vater den Sohn, der Sohn den Vater oftmals erwürgt, und wenns am besten geriethe, so würde das liebe Deutschland ein Raub und Beute ausländischer Völker und erbärmliches Schauspiel der ganzen Welt werden. Darum hätte ich mich gefreuet, wie ich gespürt, daß Ihre fürstl. Gnaden Herr General (Wallenstein) sich um den Frieden vormals so fleißig angenommen". . . Ob dergleichen wider die Kirche Gottes, des heiligen römischen Reiches und seines Kurfürsten oder der anderen evangelischen Stände Wohlfahrt gerichtet gewesen oder als „gefährliche Praktik" anzusehen — darüber möge „jeder ehrliebende Mann judiciren". Daß nun aber Wallenstein, über seine Anschauung „höchlich erfreut", „alsbald durch einen eigenen Courier nach Wien geschrieben und den Offizieren inhibirt, nichts

[1] Schon Chemnitz I, 331 ff., weiß zu berichten, daß Sparr, „als er sich voll gesoffen und verträwlich worden", ein Schreiben Arnims „dem Herrn von Hoffkirchen lesen lassen". So berichtet u. a. auch Wallensteins Haushofmeister Paul Schwertner aus Prag, 2. Mai, er sei „zu dem Herrn von Hoffkirchen gangen; so hat er aber bey ihm bey dem Essen gehabt des Kessers Obrister Spor undt andere mehr, undt haben gutte Rausch gehabt, alß hab ich nicht zu ihm komen köhnen". Orig., Gubern.-Archiv Prag.

Hauptsächliches anzufangen", darüber, meint Arnim, „sollten sich alle christlichen Herzen auch erfreuen", denn „daraus erscheine, dieweil er ohne einziges Ersuchen solches alles gethan, daß er nunmehr auch zum Frieden geneigt". Nicht „den Frieden um jeden Preis" will Arnim, aber noch viel weniger „den Krieg um jeden Preis". „So habe ich auch", schließt die Vertheidigungsschrift, „durch Gottes Gnade bis auf diese Stunde meinen Herren so redlich gedient, daß ich allen meinen Feinden Trotz bieten kann, daß sie auch nur durch einige Suspition mir etwas anderes beibringen sollten, denn ich noch mein Leben lang meine Zusage, will geschweigen ausgewandten Revers oder geleisteten Eid nicht im geringsten gebrochen, sonsten müßte ich auch die Regel über mich ergehen lassen, daß demjenigen, wer einmal seine Treue bricht, nimmermehr wieder zu glauben. Aber es soll ihnen in Ewigkeit fehlen, mich dessen zu beschuldigen — ich will nicht sagen: was mit Unwahrheit, sondern gutem Grunde geschehen kann. Es wird, höre ich, mir vorgeworfen, der Herzog von Friedland hätte sich verlauten lassen, er liebte mich wie seine eigene Seele. Das hat er schon vor vier und fünf Jahren gesagt. Wenn ich nicht aufrichtig gedient, vielleicht würde er's von mir so wenig sagen als von anderen. Daß ich solches gethan, habe ich mit kaiserlichen Schreiben zu beweisen; und allen meinen Herren habe ich eben also gedient. Will's auch gegen Eure kurfürstl. Durchlaucht nicht anders thun, bevoraus, weil Sie mir die hohe kurfürstliche, löbliche Gnade, deren ich bis in meine sterbliche Gruben nicht vergessen will, erzeiget und mich erst auch in Gnaden wegen solcher schändlichen Bezichtigung hören wollen. Gott der Allmächtige hat noch bis dato meine Feinde allzeit zu Schanden gemacht. Ich habe das kindliche Vertrauen, seine göttliche Allmacht werde es für diesmal auch thun und mir eine solche gewünschte Occasion an die Hand geben, dadurch alle Calumnianten zu Spotte werden und Eure kurfürstl. Durchlaucht im Werke spüren, daß ich gleichwohl sei Eurer kurfürstl. Durchlaucht unterthänigst gehorsamster H. G. v. Arnim" [1].

Was den schwedischen Gesandten in Dresden an dieser 'exculpatio' (die gleichfalls im Druck erschien) am meisten wurmte, waren die vielen Anspielungen Arnims auf dessen persönliche Verhältnisse. Vor allem dagegen richtete er eine scharfe Replik, auch an die Adresse des Kurfürsten. Sie war bisher unbekannt. Graf Philipp Reinhard zu Solms erklärte: . . „Daß er (Arnim) mich sonst, wie ich wol merke, hie und da in seiner Schrift anticht, das ist eine böse Zunöthigung; und handelt er gar vermessentlich, mir eine Injurie zu retorquiren. Da ich mit ihm außer dem, daß die Briefwechslung und was selbige Verdächtiges in sich halten, ich wegen meines gnädigen Königs — mit dem er Arnim 2c., cum

[1] Gleichzeitige Abschr. (ohne Datum), Hauptstaatsarchiv Dresden.

regibus longae sint manus, in unverdienter Attakirung meiner Person, als eines Ambassadeurs, gar nit spielen soll — improbirt, in einigem Unguten nie nichts zu thun gehabt, so hat er auch keine Ursach, auf mich zu stechen, daß ich der Pflicht und Zusage, damit ich dem Kaiser verwandt, wie er meinet und seines Gefallens urtheilet, zuwider mich in königlich schwedischen Diensten befinde. Haben Eure kurfürstl. Durchlaucht, die kurfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg 2c., andere Fürsten und Grafen ihre Pflicht, Zusage und Revers, so sie dem Kaiser gethan und gegeben, nit gehindert, bei dem gehaltenen Tag zu Leipzig für einen Mann der evangelischen Wahrheit halben zu stehen und sich zu verbinden, auch nachgehends mit meinem gnädigsten König und Herrn in Allianz einzulassen, und hält er, der von Arnim 2c. selbst, den jetzigen Krieg für einen Religionskrieg, um dessen willen er seine vorige Partei, wie er vorgiebt, quittirt: warum soll mir denn vorgeworfen werden mein jetziger Dienst, den ich zu Gottes Ehre, der christlichen Kirche Wohlfahrt und meines Königs Bestem, Gott lob, unverweislich employire und anwende?" — Sich alle weitere „Ehrennothdurft" gegen „diesen v. Arnimb 2c." vorbehaltend, gab Solms, da er sehe, daß „gestalten Sachen nach" seines Bleibens in Dresden „nicht sein will", seinen „unterthänigsten Abschied", um angeblich zu Gustav Adolf zu gehen [1] — in Wirklichkeit aber nicht zu gehen, oder doch sogleich in Begleitung eines zweiten schwedischen Gesandten, des Pfalzgrafen August von Sulzbach, und eines neuen französischen Agenten, Mons. de Lille, wiederzukommen. Johann Georg blieb unter Curatel; und Arnims Verhandlungen, mit einem Male vor das Forum der Oeffentlichkeit gezerrt, mußten darunter empfindlich leiden.

Wallenstein berief Sparr von Prag zurück [2]. Ein plötzlicher Abbruch aller Beziehungen konnte für die sächsische Armee in Böhmen verhängnisvoll werden. Arnim beeilte sich daher noch von Dresden aus, Wallenstein von seiner sofortigen Abreise zu avisiren. Sparr wurde wieder nach Prag gesendet. Nach Teplitz gekommen, beschied Arnim den kaiserlichen Vollmachtträger nach Budin zu persönlicher Unterredung. Sie erfolgte thatsächlich am 16. Mai, in Gegenwart der beiden Oberste Taube und Klitzing [3]. Und Sparr betheuerte hier nun mündlich, wie sein Feldherr „nichts

[1] Dresden, 2. (12.) Mai; gleichzeit. Abschr. das.

[2] Wie gut bedient die schwedische Partei in Dresden war, beweist u. a. auch ein Schreiben aus Prag vom 2./12. Mai, „Nachts umb ein Uhr", an Lebzelter, worin die eben erfolgte Abberufung Sparrs gemeldet wird, „weilen man sehe, daß sich das werck oder seine (Sparrs) ambassada in die lenge verziehen wolte; wird also wolgemelter Herr Obrist Sparr noch heunt nachts sich von hinnen erheben". Orig. m. S. u. Adr. das.

[3] „Haben ihn heutte auff Budihn beschieden", schreibt Arnim aus Teplitz, 6. (16.) Mai, um am folgenden Tage aus Laun das Ergebnis der Unterredung zu berichten; Origg., eigenhändig, das. Vergl. L. v. Ranke, Gesch. Wallensteins (Sämmtl. Werke, XXIII), 168.

Höheres wünsche, als daß Friede und Ruhe gestiftet" — so meldet Arnim an Johann Georg; „er wolle sich auch äußerst dahin bemühen, denn er suche nichts anderes als Eurer kurfürstl. Durchlaucht, sowie Ihrer Durchlaucht des Kurfürsten zu Brandenburg Wohlfahrt; insonderheit wäre er aber geneigt, Eurer Durchlaucht hierin gute Dienste zu leisten, denn Sie wären ein redlicher und aufrichtiger Herr". Arnim komme, begehrte Wallenstein, „unsäumlich" zu ihm; und Arnim sagte nicht nein. „Undienstlich könnte es nicht sein", schrieb er dem Kurfürsten, „weil er andeutet, daß er Plenipotenz — damit man vernehme, wie weit sie sich einzulassen vermeinet". — Als aber gleich darauf Wallenstein sogar den Wunsch aussprach, mit dem Kurfürsten selbst zu sprechen, rieth Arnim dringend, man wolle ihm doch ja eine solche „Vertröstung" geben, denn „zeucht er fort", das heißt: gegen Prag, „so sehe ich nichts anderes zu thun, als daß ich mich nach Leitmeritz mache und das Volk in Sicherheit bringe". Schon bis zur „Verströstung" war man gekommen. Wallenstein war von Blatna bereits längst über Pilsen hinaus mit seiner Hauptmacht (an 30,000 Mann) bis Rakonitz marschirt; ein kleineres Corps stand eine Meile von Laun [1]; 12,000 Mann führte Marradas von Süden gegen Prag. So wenig Arnim versäumte, für den äußersten Fall möglichst gerüstet zu sein und Verstärkungen an sich zu ziehen — zwei Regimenter waren aus Sachsen im Anzug über Joachimsthal; der Kurfürst selbst versprach täglich, mit weiteren Hilfstruppen nachzukommen — so unterließ auch Wallenstein nicht, seinem „Entweder — Oder" das gehörige Gewicht zu verleihen. Ein Armeebefehl aus Pilsen hatte alle Anstalt zu einem geregelten Feldzuge in Böhmen getroffen [2]. Für Proviant wurde in ausgiebigem Maße gesorgt, wozu wieder das Herzogthum Friedland das Seinige beitrug. Um aber dem gewaltigen Netze, das da ausgespannt wurde, die letzte verderbliche Masche einzufügen, ging nun auch an Feldmarschall Schauenburg in Schlesien die schleunige, sehr geheime Ordonnanz, mit allem Volke — abermals 20,000 Mann zu Roß und Fuß — über die böhmische Grenze vorzurücken. Wie schwierig den sächsischen Führern, Arnim an der Spitze, ihre Lage erschien: sie hatten doch keine Ahnung von der wahren Größe der Gefahr, die ihnen drohte [3].

[1] Auf ein bezügliches Aviso gab Schwalbach aus Leitmeritz am 6. (16.) Mai dem Commandanten in Laun die Ordre, „den ortt so lang zu halten, alß menschlich und müglich; im fall er aber vom feindt dergestaldt mit mannschafft und geschüz uberzogen werden solte, daß solcher gewalt zu wiederstehen unmüglich, so möchte er einen leiblichen accord eingehen unndt mit dem volck sich entweder hieher, oder wohin er commandirt werden möchte, reteriren". Orig., Hauptstaatsarchiv Dresden.

[2] S. Beilage Nr. 7.

[3] D. d. Rakonitz, 19. Mai, schreibt Wallenstein zweimal seiner Kammer in Gitschin, dem Feldmarschall Schauenburg „eine behueffige quantitet an proviant" zu liefern — „doch dieses gantz in gehaimb zu halten". Obr. Desfours

Wie gut aber Arnim seinen Gegner kannte, bewies er dadurch, daß er noch am 21. Mai, auf dem Wege zu einer Conferenz mit Wallenstein, seiner gesammten Armee mit Ausschluß der größeren Garnisonen den gemessenen Befehl gab, sich nach Leitmeritz zurückzuziehen. An eben demselben Tage geschah es, daß die Croaten Isolanos, von vier regulären Regimentern unterstützt, vor der Stadt Schlan — sechs Stunden nordwestlich von Prag — erschienen, die Besatzung zur Uebergabe aufzufordern. Nach kurzem Parlamentiren wurde die Stadt geräumt und zog Oberstwachtmeister W. v. Schönfels mit vier Compagnien ab, von den Kaiserlichen „mit aller Courtoisie" behandelt [1]. Dringend bat Arnim um die bestimmte Weisung seines Kriegsherrn, ob Prag entsetzt werden solle. „Ohne großen Hazard wird es nicht geschehen", fügt er hinzu; „doch wollen wir das Vertrauen zu Gott haben, er wird uns ferner beistehen. Ich habe es oft erinnert, man soll sich so stark machen als immer möglich; denn ich weiß des Feindes Gebrauch wohl: er thut alles mit großer Menge des Volkes". Nun empfing auch Oberst Löser in Budin Befehl, die dortige Brücke zu verbrennen und sich nach Raudnitz zu wenden, was auch geschah [2].

Am 22. Mai erschien Arnim in Wallensteins Lager zu Rakonitz [3]. Die Anerbietungen, die ihm hier gemacht wurden, prä-

erhielt am selben Tage Befehl, zur Sicherung des Herzogthums Friedland einige hundert und, wenn nöthig, über tausend Pferde dahin zu schicken. „Demnach die kayserl. in Schlesien logierte armada", heißt es in einem dritten Schreiben an die Gitschiner Kammer, d. d. Smetschna, 21. Mai, „in dies Königreich Böheimb geführt werden unnd durch unnser Hertzogthumb Friedlandt ihren zueg nehmen wirdt: . . Alß befehlen wier euch, alßbaldt nach empfahung dessen jemandes zue dem Veldtmarschalckhen von Schawenburg, damit er ihm die nachtläger, so die besagte armada nehmen mueß, andeuthe, zu schicken". . . Hiezu eigenhändig: „Verliehrt keine zeitt damitt, denn sie werden gleich marchiren undt uber die 20 m. man zu roß und fuß stark sein". Wieder aus Smetschna, am 23. Mai, fordert ein vierter Befehl an die genannte Kammer, „ein tausendt stuck rinder zusamben zu bringen" und an Michna abzuliefern. Origg. m. S. u. Adr., Gubern.-Archiv Prag.

[1] Schönfels an Löser, d. d. Raudnitz, 12./22. Mai. Vom selben Tage berichten Arnim aus Laun, Schwalbach aus Leitmeritz und Löser aus Budin an Johann Georg über den Fall von Schlan; Origg., Hauptstaatsarchiv Dresden.

[2] Löser an Johann Georg, d. d. Launken, 17./27. Mai; Orig. das. „Welches auch den 12. (22.) dieses geschehen. Alß aber dieselbe (die Brücke) gebrennet, ist das städtlein gleichfals mit fewer angangen undt meisten theils bis aufs schloß wegk gebrandt; wie eß aber außkommen, ist mir in geringsten nicht wissendt". — Es scheint, daß bei dieser Gelegenheit die berühmte Hasenburg'sche Bibliothek, die sich daselbst befand, gleichfalls zu Grunde ging. Von ihr hatte einst Thomas Mitis gesungen: Hassensteiniam bibliothecam uno volumine ab Hazmburgica superari, während er von ersterer sagte, in Germania parem bibliothecam Lobkovicianae non fuisse. Boh. Balbin, Bohemia docta (ed. Ungar 1780) III, 7. 10 sq.

[3] Nicht am 11./21. Mai. Eben noch am Morgen des 22. Mai schreibt Arnim aus Laun an Johann Georg: „Ich werde itzo gleich auff sein, zum

cisirt er selbst in seiner Relation an Kurfürst Johann Georg dahin, „daß alle diejenigen, so sich zur Friedenshandlung schicken wollen, bei Land und Leuten, Ehre und Hoheit, wie auch vollkommener Possession der geistlichen Güter, sowol der nach als der vor dem Passauer Vertrage eingezogenen, sowie der Freiheit der Religion ungehindert gelassen und alles dessen aufs Kräftigste versichert werden sollen". Der Herzog-Generalissimus wies Arnim die kaiserliche „Plenipotenz", auf solcher Grundlage zu pactiren, im Originale vor und forderte von Seite Sachsens binnen dreier Tage eine definitive, bindende Zusage, widrigenfalls das Schwert entscheiden müsse, da er selbst „bei den Jesuitern in so großem Verdacht", wie sein Compaciscent „bei dem schwedischen Gesandten" [1].

„Obzwar ich im Willen gehabt einen andern Zug vor die Hand zu nehmen", schrieb Wallenstein andern Tags, bis Smetschna vorgerückt, an Arnim, „so lasse ich davon ab und wende mich morgen gegen Prag. Will auch verhoffen, daß ich bis Dienstag (25. Mai) des Herrn Kurfürsten zu Sachsen Liebden Erklärung werde wissen und, da anders (es) möglich ist, mit deroselben mich selbst abbocchiren; denn ich versichere Sie bei dem Gott, den ich anbeten thue, daß ich hoch Verlangen trage, mit deroselben zu sprechen und alles das, was zu dem allgemeinen Frieden im Reich nothwendig ist, zu appuntiren, auch deroselben meinem äußersten Vermögen nach angenehme Dienste zu leisten" [2]. Man konnte nicht dringender, aber auch nicht offener werben. Und gewiß, vor Jahresfrist hätten solche Worte ihre Wirkung nicht verfehlt; sie konnten aber die Ereignisse eben dieses Jahres nicht ungeschehen machen. „Was des Herzogs zu Friedland Fürbringen anlangt", so gab Kurfürst Johann Georg vorerst vertraulich gegen Arnim zu verstehen [3], „ist Euch wissend, in was für einer Allianz wir mit der Königl. Würde in Schweden begriffen und welchermaßen wir uns gegen dieselbe neulich in puncto die Friedenshandlung

Herrn Generalen Herczogen zu Fridelánd zu zihen". Orig., eigenhändig, m. S. u. Adr. Hauptstaatsarchiv Dresden (Loc. 9271: Schreiben, welche zwischen unserm gn. Herrn und Herrn Feldmarschall gewechselt ꝛc., Bl. 66). Vergl. L. v. Ranke, a. a. O. 168.

[1] Laun, 12. (22.) Mai, „in der Nacht umb 2 Uhren" (im Zusammenhang mit dem Datum des in voriger Anm. bezogenen Schreibens also richtiger: 13. (23.) Mai); Orig., eigenhändig, Hauptstaatsarchiv Dresden; z. Th. abgedr. bei K. G. Helbig, Wallenstein und Arnim 11. Gleichzeitig berichtet Obr. Taube (ohne Datum), er komme eben von Laun, wo er „nechten abendt mit dem Herrn Feltmarschalck hin gemust" und von wo er „mit demselben nacher Rakenitz gesolt", worauf er jedoch Ordre erhalten, „morgen frue umb 2 Uhr beneben dem Klitzing- undt der drei Fürsten regimenttern aufzubrechen undt nacher Leuttmeritz zuverrucken, weil der feindt gestern die stadt Schlaunaw einbekommen"; Orig., Hauptstaatsarchiv Dresden.

[2] Orig., eigenhändig, das.; abgedr. bei Helbig a. a. O., 11 ff.

[3] Dresden, 13. (23.) Mai; Conc. Hauptstaatsarchiv Dresden.



betreffend, expectorirt — solches müssen wir in gebührliche Acht nehmen und es dabei bewenden lassen".

Und noch immer zögerte Johann Georg, nach Böhmen aufzubrechen. Und Arnim selbst sah sich nun genöthigt, ihm davon abzurathen. Die von allen Seiten andringenden Feinde ließen für die Sicherheit des Fürsten das Aeußerste befürchten. „Ich marschire itzt mit aller Cavallerie", schreibt ihm Arnim aus Leitmeritz, 24. Mai, „zu versuchen, ob das Volk aus Prag ich salviren könne. Bitte, Eure kurfürstl. Durchlaucht nehmen sich in gute Acht; kommen nur nicht eher, bis ich schreibe"[1]. „Habe vermeint, ihn noch in Etwas aufzuhalten, aber ich sehe, er gehet fort". Schon vor drei Tagen hatte Arnim den Regimentern Hoffkirchen und Putlitz befohlen, Prag zu verlassen, den zurückbleibenden Obersten Wolfersdorf und Starschedel aber mit ihren beiden Regimentern aufgetragen, „sich aufs Aeußerste zu halten". Hoffkirchen hatte die Ordre am selben Tage erhalten, kam aber mit Putlitz eben erst am Abend des 24. Mai nach Raudnitz, wo Arnim mit seiner übrigen Reiterei ihrer ungeduldig harrte[2]. Am folgenden Morgen begann Elbeaufwärts die Cavalcade — „im Namen Gottes", schreibt ihr Führer, „zu versuchen, ob durch göttlichen Beistand ich Prag entsetzen könne; wo nicht, so will ich doch sehen, die beiden Regimenter mit der gnädigen Hilfe Gottes zu salviren, denn Prag ist ein Ort: der der Stärkste im Felde, der ist seiner mächtig. Wäre es nicht um den großen Ruf, ich wollte mich nicht darum bemühen. Gott sei unser Beistand!"[3]

Man gelangte bis Melnik, als die Nachricht kam, Prag sei gefallen. Sofort ging an Oberst Löser die Ordre: „Er versäume keinen Augenblick, sondern brenne die Brücke zu Raudnitz ab, denn ich vernehme, daß der Feind Prag schon weg"[4]. Sich die volle Gewißheit zu verschaffen, marschirte Arnim auch die Nacht hindurch längs der Moldau bis in die Nähe Prags. Anderthalb Stunden vor der Stadt — es war drei Uhr früh geworden — erhielt man die gründliche Bestätigung des Gehörten.

Genau nach seinem gegebenen Worte war Wallenstein am 24. Mai auf dem Weißen Berge eingetroffen. Als der Tag ver-

[1] „E. Cuhrf. D.", heißt es weiter, „verzeihe mirs gnedigst, daß Ichs so offte ir erinnere. Ich muß es tuhn, damit E. Cuhrf. D. nicht in vergeß stellen, daß ich solchs alles zuvohr gesagt. Hette E. Cuhrf. D. meinen weinigen rahtt gefolgt und werben lasen, Böhmen wehre woll in E. Cuhrf. D. henden gebliben". Orig., eigenhändig, m. S. u. Adr. das.

[2] Hoffkirchen an Arnim, d. d. Prag, 11./21.; Löser an Johann Georg, d. d. Launken, 17./27. Mai; Origg. das.

[3] Arnim an Johann Georg, (ohne Ort) 15. (25.) Mai. Orig., eigenhändig, m. S. u. Adr. das. Unrichtig heißt es in marg. von anderer Hand: „Zu Leutmericz abgangen". Der Inhalt des Schreibens läßt unzweifelhaft Raudnitz als Ausstellungsort erkennen.

[4] Melnik, 15. (25.) Mai — 'Cito. Cito. Cito. Citissime'. Gleichzeit. Abschr. das.

ging, ohne die begehrte Entschließung aus dem sächsischen Lager zu bringen, erschien ein Trompeter im Prager Schlosse, die Commandanten im Namen des Kaisers zur Unterwerfung aufzufordern. Die Antwort lautete, man wolle Schloß und Stadt „bis zum letzten Mann" vertheidigen. Am 25. Mai, vor Tagesanbruch, begann denn aus zwanzig schweren Geschützen gleichzeitig auf drei Seiten eine heftige Kanonade gegen die Mauern der Stadt, und wurde alsbald Bresche geschossen. Nun ging es zum Sturm. Wol wehrten sich die Sachsen eine kurze Zeit; doch waren sie unvermögend, dem immer mächtiger anstürmenden Gegner Stand zu halten. Sie wichen auf den Hradschin zurück. Nach anderthalb Stunden heftigen Schießens aus dem Schlosse zogen sie die weiße Fahne auf. Es war eilf Uhr Vormittags, als die Stadt übergeben wurde. Die gesammte Besatzung legte die Waffen nieder und lieferte Fahnen und Cornete aus, mehr als zwanzig an der Zahl, um hierauf, nur mit Seitengewehren versehen und weiße Stäbe in der Hand, am andern Tage abzuziehen[1]. Nach halbjähriger Occupation befand sich die Hauptstadt Böhmens wieder im Besitze des Kaisers. Den freudigen Dank für die schleunige Mittheilung dieses Ereignisses glaubte Ferdinand II. nicht kräftiger aussprechen zu können als mit der Bitte an seinen siegreichen Feldherrn „aus sonderbarer, zu deroselben tragender Liebe und gnädigster Affection" — das sind seine Worte — „Sie wollen

[1] Arnim an Johann Georg, d. d. Leitmeritz, 17. (27.) Mai. Orig., eigenhändig, das. Schreiber erinnert umständlich daran, wie oft er gemahnt, „sich zu stärken", und fährt dann fort: „Wolte Gott, daß deme also folge geleistet, so würde ich gewise keine ursache haben, solliche unangenehme zeitungen E. Cuhrf. Durchl. uberzuschreiben, daß die stadt Praga so liederlichen wieder verlohren. Wiewoll der ohrt so gar schlecht, daß er gar leicht kan wieder gewonnen werden, ist er gleichwoll noch wegen der brucke also beschaffen, daß er noch lenger alß einen halben tagk hette können maintenirt werden. Aber wie der feindt deß morgens frue umb drey uhr anfangen zu schießen, ist schon umb 11 uhr alles ubergeben gewesen, da ich doch den succurs gewise versprochen undt des anderen tages frue umb drey uhr auf anderthalbe meilen davon gewesen. Da eß aber alles schon geschehen, habe ich unverrichteter sachen mich wieder zuerucke machen musen. Der accord, wellicher sehr schimpflichen, ist dieser gewesen, daß die soldaten undt reuter disarmiret undt ohne gewehr undt fendel abeziehen musen. Ich habe nicht guet befunden, diese knechte unter die andern soldaten zu bringen, daß sie mihr nicht etwa wiederwillen verursachen"... „Sonsten vernehme ich", fügt Arnim am 18. (28.) hinzu, „daß des Starschedels soldaten sich leichtfertigk gehalten, die gewehr nieder geworffen und nicht fechten wollen, sondern umb geltt geschrien. Solches pflegen alle verzagete schelmen zu tuhn, wie sie auch seindt. Ich hieltte davohr, weil sie mihr zum andernmahl sich so schelmisch gehalten, man liese kriegsrecht hallten und zum weinigsten 30 oder 40 auff die spiese stecken und, weil doch der oberster seinen abscheidt begehret, den uberrest unter die andern regimenter unterstecken"... Orig., eigenhändig, m. S. u. Adr. das. Einige Details bei Erben 718 und Beckowsky 178 ff. Ueber das Datum der Rückeroberung Prags kann nach obigen Darlegungen keinerlei Zweifel mehr obwalten. Man vergl. Theatr. europ. II (1633), 537; Khevenhiller, Annal. Ferdin. XII, 20; Chemnitz I, 335 und die Neueren bis auf Ranke a. a. O., 169.

Ihre Person in gute Obacht haben, denn niemandem besser als mir wissend, wie viel mir und dem ganzen gemeinen Wesen an dero Erhaltung gelegen"[1].

Arnim eilte, so sehr er konnte, nach Leitmeritz zurück. Dahin war Oberst Löser, nachdem er am Tage des Verlustes von Prag die alte steinerne Elbebrücke bei Raudnitz gleichfalls in die Luft gesprengt hatte, schon unterwegs[2]. Hier blieb das sächsische Heer einige Tage concentrirt, sich nach besten Kräften eiligst verschanzend. Fast gleichzeitig mit Arnim traf aber in Leitmeritz auch Wallensteins Unterhändler Sparr mit neuen Friedensanerbietungen ein, „inständiger als zuvor". „Wenn Eure kurfürstl. Durchlaucht", berichtet hierüber Arnim, „an den Conditionen, deren er neulich Erinnerung gethan, keine Satisfaction: Sie möchten andere nach dero Belieben vorschlagen. Weil er Plenipotenz, so wollte er sich in allem, so viel ihm nur möglich, bequemen"[3].

Wieder ging Sparr hin und her; wieder wurde Wallenstein von Tag zu Tag vertröstet. „Der Feind steht noch in Hoffnung des Friedens", schrieb Arnim nach Dresden; „sobald er daran wird beginnen zu zweifeln, so gehet er fort. In Schlesien ist schon Anordnung gemacht, sobald auf der einen Seite der Elbe der Herzog von Friedland Eurer kurfürstl. Durchlaucht ins Land geht, so soll von der andern Seite das schlesische Volk auf Torgau und Wittenberg"[4]. Der Kurfürst blieb dabei, daß er „ohne Ihre königl. Würden (von Schweden) vermög der aufgerichteten Allianz nichts thun könne"; und Arnim hatte sich bereits darein ergeben. Die schwedische Partei in Dresden war ihm über den Kopf gewachsen. Ihr dachte sogar Gustav Adolf selbst nun ernstlich zu Hilfe zu kommen; er war jetzt entschlossen, mit seiner Hauptmacht sich nach Sachsen zu wenden[5]. Arnim wagte nicht, die begehrte Conjunction des sächsischen Heeres mit dem des Königs zu widerrathen, trotzdem, wie wir wissen, ihm ausdrücklich „eine absonderliche Armee untergeben" worden war; ja bald erschien ihm der schwedische Succurs nurmehr die einzige Rettung aus

[1] Wien, 28. Mai; Orig., Kriegsarchiv Wien; abgedr. Förster, Wallensteins Briefe II, 219 ff.

[2] „Vor deren abreisen hat der herr feldtmarschalch mir mündtlich alß schriftlich ordinanz ertheilet, daß städtlein Raudnitz auch zu verlasen und die brücken hinter mir mit feuer genzlichen zu ruiniren und abzubrennen, so ich auch den 15. (25.) dieses ins wergk gerichtet". Löser an Johann Georg, d. d. Launken, 17. (27.) Mai; Orig. m. S. u. Adr., Hauptstaatsarchiv Dresden. An die einstige Existenz jener Brücke, zu deren Bau der Prager Bischof Johann v. Drazitz als Besitzer von Raudnitz am 24. Aug. 1333 durch einen deutschen Meister Wilhelm den Grundstein gelegt (SS. rer. Bohem., ed. Pelzel et Dobrowsky II, 108. 257), erinnern heute nur noch spärliche Reste.

[3] Vergl. Helbig a. a. O. 13.

[4] Leitmeritz, 19. (29.) Mai; Orig., eigenhändig, Hauptstaatsarchiv Dresden.

[5] G. Droysen, Gustav Adolf II, 565 ff. 568 ff.

seiner verzweifelten Lage; nur war er entschieden dafür, daß die Verbindung der beiden Heere von Eger aus, also in der Oberpfalz, erfolge, in der Voraussetzung, daß, nachdem sie vollzogen, er selbst seines Dienstes enthoben werde. „Von Herzen hätte ich wünschen mögen“, so hatte er am 22. Mai geschrieben, „daß Eure kurfürstl. Durchlaucht meinen einfältigen Gedanken vor der Zeit Raum geben, selbsten solches Corpus formirt, daß sie der Assistenz nicht benöthiget. So würde ohne Zweifel mit höherem Ruhm, auch mehrerem Nutzen auf Eurer Durchlaucht Seiten das Werk haben können geführt werden. Nun aber aus dem Beiden das Beste zu erwählen, so wird es meines wenigen Erachtens das sein: Eurer kurfürstl. Durchlaucht Lande zu conserviren. Deswegen wird schwerlich solche Assistenz auszuschlagen sein. Rathsam wäre es auch nicht, daß des directorii halben Difficultäten für diesmal gemacht, sondern weil Ihre Majestät in Eurer kurfürstl. Durchlaucht Schreiben nichts davon erwähnen, könnte es mit Stillschweigen vorbeigegangen, dem Gesandten aber die Antwort gegeben werden, weil Ihre Majestät für gut befinden, daß Eure kurfürstl. Durchlaucht sich selbst persönlich bei der Armee aufhalten, daß Eure kurfürstl. Durchlaucht sich alsdann deswegen mit Ihrer Majestät wol vergleichen wollen. Eure kurfürstl. Durchlaucht erinnern sich aber gnädigst, was ich mir vorbehalten, und werden gnädigst zufrieden sein, wenn ich die Armee dorthin nach Eger in Sicherheit durch göttlichen Beistand geführt, ich meines Dienstes in Gnaden erlassen“ [1].

Johann Georg war nicht ganz einverstanden. „Den Marsch nach Eger halten wir nicht für rathsam“, antwortete er [2], „denn man dergestalt den Elbstrom verlassen und sich mit dem Volk an einen Ort begeben müßte, allda nicht zu leben“. Wieder mahnte Arnim eindringlichst, „nun ja nicht mehr zu säumen, sondern werben zu lassen, was möglich zu bekommen, daß man so stark werde, damit man fremder Assistenz nicht bedürftig“ [3]. Und zwei Tage später: „Dieweil ich vorher zu verschiedenen vielen Malen Eure kurfürstl. Durchlaucht erinnert, daß darauf vornehmlich zu sehen, wie dem bei Zeiten vorzukommen, daß uns der Feind von dem Succurs mit Ihrer Majestät dem Könige in Schweden nicht separire, als habe die sämmtlichen Herren Oberste ich darüber vernommen, die vermeinen, daß nicht zu säumen, sondern ehestes Tags von hinnen aufzubrechen und dem Könige entgegenzumarschiren. Demnach ich aber expresse Ordre von Eurer kurfürstl. Durchlaucht, mich an der Elbe zu halten, habe ich nöthig befunden, Eurer kurfürstl. Durchlaucht solches unterthänigst zu verneh-

[1] Orig., eigenhändig, Hauptstaatsarchiv Dresden.
[2] Dresden, 14. (24.) Mai; Conc. das.
[3] Leitmeritz, 17. (27.) Mai; Orig., eigenhändig, das.

men zu geben". Daher die oft wiederholte Bitte um klare und bündige „Resolution"[1].

Und Johann Georg resolvirte: Man verschanze sich fort und fort bei Leitmeritz und „conservire" sich, „und solches um so viel mehr, dieweil der königl. Würden in Schweden Succurs gewiß folgen wird, auch dieselbe selbsten wohlmeinend gerathen, die Armee nicht zu separiren". Ergäbe sich gute und sichere Gelegenheit, dem Feinde Abbruch zu thun, so wolle man das Glück versuchen, doch so, „daß er (der Feind) sich an einen solchen Ort nicht quartiere, dadurch den Unsrigen der Paß auf dem Wasser oder zu Lande abgeschnitten werden möchte". „Sollte aber", schloß Johann Georg, „der Feind Euch in den jetzigen Quartieren dergestalt zusetzen können, daß nicht allein Euch der Proviant entzogen, sondern auch die Conjunction mit der königl. Würden in Schweden verhindert werden möchte, so stellen wir zu Euer und sämmtlicher Oberste unterthänigstem getreuen Rath und Vorsichtigkeit, wie Ihr vermeint, daß sonst mit Ehr und Reputation die Armee an einem andern Ort sicherlich zu logiren". Erläuternd wird dem mit Nachdruck beigefügt: „Nachdem uns anitzo noch nicht wissend, wo sich Ihre königl. Würden mit dem Succurs befinden und ihren Marsch eigentlich gegen Böhmen zu nehmen werde und die Conjunction geschehen könne, so müssen wir es bei unserer Resolution bewenden lassen. Sobald wir aber von des Königs Marsch Gewißheit erlangen, wollen wir eilende Anordnung thun. Denn diesmal die Pässe an der Elbe in unser Land zu verlassen und vom Succurs noch nicht eigentliche Gewißheit zu haben, will nicht zu rathen sein". Um jedoch keinerlei Zweifel übrig zu lassen, griff Johann Georg selbst zur Feder, um eigenhändig nochmals zu mahnen, unter keiner Bedingung Böhmen gänzlich zu räumen, mit der feierlichen Versicherung: „Ich bin resolvirt, bei Euch zu sterben, ehe einen Fuß breit zu weichen"[2].

[1] Orig., eigenhändig, m. S. u. Abr. das.

[2] Dresden, 20. (30.) Mai; Orig. das. Das Autograph lautet ganz buchstäblich: „Lieber Herr Feltmarschalck, ich muß euch meine gedanken eigentlichen eroffenen. was den ferlust Braga anlanget, lase ich an seinen ort gestellet sein, dan es albereits in deliberation gewesen, zu Braga es wurde nicht zu haltten sein, das man auch unser seits alle blaecze ferlasen, auch die brucken abgebrennet, laset sich folführen, ursach, man das folck hette müsen zusammenführen. aber solt nuhnmehr das ubrige, insonderheit der Elb baß, quittiret werden und also ganz Böhmen ferlasen werden, ist wieder bey der weldt, ja zu sonders bey gott zu ferantwortten. ich ermahne euch sambt der ganzen armehe, euch solliches nicht in die gedancken bringen zu lasen. ich bin resolfihret, bey euch zu sterben, ehe eines fuß breit zu weichen. werden wir mit gewalt awßer(?) geschlagen, so ist es gottes wille und unsere wol ferdientte straffe. wornach ihr euch entlichen zu achten".

VI.

Der mitgetheilte Plan war so übel nicht. Offenbar eine Frucht gemeinsamer Berathung des sächsischen Cabinets mit dem schwedischen und französischen Gesandten, hatte er das für sich, einen möglichen Weg aus dem Labyrinthe zu zeigen, in das man gerathen. War die sächsische Armee im Stande, sich so lange an einem festen Elbepasse in Böhmen zu halten, bis Gustav Adolf mit dem größten Theile seiner Heeresmacht dahin kam, so war Wallenstein, trotz numerischer Ueberlegenheit, in die Defensive und dadurch allein schon in eine schwierige Situation gedrängt; die ganze Last des Krieges lag wieder auf den kaiserlichen Erbländern.

Eine große Schwierigkeit für Sachsen blieb die eigenthümliche Position Arnims zu Wallenstein einerseits und zu Schweden und der schwedischen Partei im eigenen Lager andererseits. Das Verhältnis zu Hoffkirchen war bereits unhaltbar geworden. Arnim, mit diesem in Leitmeritz eben sozusagen unter einem Dache, erfuhr mancherlei Kränkung und sah sich, wie vor wenigen Wochen in Dresden wegen seiner diplomatischen, nun auch wegen seiner militärischen Handlungsweise in den letzten Tagen zu einer förmlichen Rechtfertigung genöthigt, die wir mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit der Ereignisse jener Tage nicht übersehen können.

Arnim beklagte sich bei seinem Fürsten, Hoffkirchen habe „etliche Schreiben im Vertrauen gezeigt, welche Ihre Majestät der König in Schweden an ihn gethan, darin sie diejenigen, so sie vermeinen daß wider sie seind, 'gut Arnimisch' nennen" — woraus zu verspüren, meint Arnim, „in was für böse und gefährliche Opinion Ihre Majestät von meinen Misgünstigern müssen gesetzt sein". Er habe sich vorgenommen, dem Könige zu schreiben; befürchte aber, „daß diese ungleichen Gedanken so tief eingesessen, daß sie gar schwerlich davon werden zu bringen sein". Es sei ihm also nicht zu rathen, sich „unter ein solches Commando zu stecken", und bleibe ihm nichts übrig, als neuerdings um „die große Gnade" zu bitten, ihn zu entlassen. Hoffkirchen wolle General werden oder abdanken, fährt Arnim fort. „Meines Theils lasse ich's leicht geschehen, wenn Eurer kurfürstl. Durchlaucht damit gedient und ich nur nicht dabei bin". Die Drohung, abzudanken, wäre zwar „eine ziemlich große Undankbarkeit" von seiner Seite, da man gewiß sei, daß er „bei die hunderttausend Thaler den Winter über in Prag Profit gemacht". Und doch wäre es das Beste, „ihn nur ziehen zu lassen", da er, nach seinen Proceduren zu schließen, „bei dieser Armee wenig nutz"; doch stehe alles im Belieben des Kurfürsten. „Ich höre mein Wunder", sagt Arnim weiter, „wie er aufschneidet: wenn er in Prag geblieben, daß er's hätte erhalten wollen". Und doch sei die Abführung der Regimenter Hoffkirchen und Putlitz aus Prag sowol „in der

Geheimen Rathsstube" zu Dresden als im Kriegsrath sämmtlicher Oberste in Hoffkirchens Gegenwart einmüthig beschlossen worden. Nun falle ihm ein, zu behaupten, er „hätte es (Prag) acht Tage halten wollen"[1]. Das sei thöricht; „denn wäre der Feind, wie er auch gethan, an verschiedenen Orten eingefallen, und hätte er sich nur etlicher Häuser bemächtigt, so würde mein guter Hoffkirchen schön in der engen Gassen gehalten haben". Zudem wäre ja eben ohne die beiden Reiterregimenter aus Prag auch nur der Versuch eines Entsatzes „eine handgreifliche Unmöglichkeit" gewesen. Dagegen erkläre Hoffkirchen: „wenn er die Alt- und Neustadt in Brand gesteckt, so hätte er die Kleinseite erhalten können". Von der Kleinseite her sei aber „wegen der Pässe" (und wol auch wegen des eben von jener Seite anmarschirten kaiserlichen Heeres) der Entsatz nicht in die Stadt zu bringen gewesen; und hätten Alt- und Neustadt gebrannt, so hätte es auch von dieser Seite nicht geschehen können. „Das sind zwar kindische Possen", schließt Arnim; „aber gleichwohl, wenn es bei ignoranten Leuten geredet, so haftet es unterweilen. .. Ich glaube, der Teufel setzet sich selbst wider mich und fertigt die Leute ab, weil er sieht, daß ich nirgend anders als zum seligen Frieden rathe"[2].

Für diesen „seligen Frieden" war Arnim allerdings noch immer. Wallensteins unaufhörliches stürmisches Drängen stellte ihm außer Zweifel, „daß es ihm ein Ernst sein muß". Wenn aber die Allianz mit Schweden den Separatfrieden verhindere und doch „die Occasion so erwünscht", so sehe er nicht ein, „warum Ihre königl. Majestät sich weigern sollten, die Tractate zu belieben". Er ging nach Pirna, wohin nun auch der Kurfürst kam, ihm persönlich noch einmal unumwunden seine Meinung nahezulegen. Er ist unbedingt für ein weiteres Entgegenkommen, und da der Herzog „auf eine mündliche Conferenz hart dringt", so möge der Kurfürst ihm doch nun wenigstens schreiben, daß er bereit sei, seine Vorschläge zu hören und zu erwägen, um „sich auch hinwiederum solchergestalt zu resolviren, daß er daraus sollte zu spüren haben, daß Eurer kurfürstl. Durchlaucht nichts Angenehmeres und Lieberes als des heiligen römischen Reiches Wohlstand, wozu sie auch so manche bewegliche Ermahnung zum Oef-

[1] Man erinnere sich hiebei der Erklärung Hoffkirchens in Bezug auf Prag aus dem Monat März: es sei gegen eine große Gewalt „keine Möglichkeit, . . selbigen Ort zu mainteniren". S. Seite 156.

[2] Leitmeritz, 21. (31.) Mai. „Ich sehe gehr woll", lautet der Schluß vollständig, „daß er gantz vom graff von Tuhrn dependiret; haben sich auch vleicht solcher gestaltt unterredet, wider mihr zu practiciren. Daß ist mein Dank, daß ich mich so hoch bemuhet, bey E. Cuhrf. Durchl. ihn in dienst zu bringen". Orig., eigenhändig, Hauptstaatsarchiv Dresden. „Hoffkirchen", schreibt Arnim wieder am 22. Mai (1. Juni), ist ein „wunderlicher kopff" und „hatt sein ganzes absehen auf Schweden. Ich glaube gewise, er machet mihr alle ungelegenheit bey Ihr May. Drumb wehre nichts beser, man ließ ihn gehen". Orig., eigenhändig, das.

teren gethan, daß man die Sache zu solchen Extremitäten nicht wollte gedeihen lassen" u. s. w. „Wenn nun der Herzog von Friedland sich hiedurch noch wollte etwas aufhalten lassen, wäre keine Minute zu versäumen, sondern müßte dieses alles Ihrer Majestät dem Könige advertirt — auch Ihre Durchlaucht der Kurfürst von Brandenburg ersucht werden, daß dieselbe ihr Volk zum Eilfertigsten Eurer kurfürstl. Durchlaucht zuschicke" u. s. w. u. s. w.[1]

Es wäre ermüdend, die weiteren Verhandlungen im Detail zu berichten. Wallensteins Plan ward an Einem zunichte: der von den schwedischen Agenten trefflich ausgenützten Schwäche und Unentschlossenheit Kurfürst Johann Georgs, dessen von nun an stereotyper Hinweis auf die geschlossene Allianz beinahe für Consequenz gehalten werden könnte, wenn nicht das Ende vom Liede — allerdings nicht mehr zum Vortheile Wallensteins, doch auch nicht im Interesse Sachsens und noch viel weniger der Gesammtheit des Protestantismus in Deutschland; mit Einem Worte: zu spät nach allen Richtungen — das gerade Gegentheil verrathen hätte. Ohne Bedenken richtete Johann Georg die von Arnim gewünschte Resolution wörtlich an Wallenstein und erklärte sich bereit, seine Vorschläge in Person zu hören — es kam nicht dazu.

Aber auch der Plan der vereinigten sächsischen, schwedischen und französischen Strategen und Diplomaten scheiterte, und zwar an zweierlei: der über alles Erwarten schlechten Haltung der sächsischen Söldner und — der rechtzeitigen Thatkraft des kaiserlichen Generalissimus.

Ein kurzes Gefecht, in welchem die Regimenter Taube und Kalkstein ein Häuflein Kaiserlicher zum Rückzug zwangen, weckte in Arnim trotz aller schlimmen Erfahrungen den Entschluß, seiner Feldherrnehre durch eine Waffenthat genugzuthun; noch am 2. Juni ist er „resolvirt, was vorzunehmen"[2]. Doch schon am folgenden Tage gesteht er seinem Fürsten, daß diese Absicht in Anbetracht der Beschaffenheit beider Heere vollständig aufgegeben werden müsse, indem „der Unterschied so groß, daß auf kurfürstl. Seite ohne äußersten Hazard nicht wol könnte etwas vorgenommen werden"[3]. Als nun die Nachricht kam, daß auch Marradas in Prag eingetroffen, um gleich darauf nach Welwarn weiter zu marschiren; daß Wallenstein ihm mit achtundvierzig Geschützen, „zum Mindesten dreißigtausend Mann stark, und nicht alles zusammengerafftes Volk", auf dem Fuße folge[4]: da war des Bleibens bei den Sachsen nicht länger; Reiterei und Fußvolk wurden so muthlos, daß an ein Schlagen nicht mehr zu denken war. Ein

[1] Pirna, 24. Mai (3. Juni); Orig., eigenhändig, das.
[2] Arnim an Johann Georg, d. d. Leitmeritz, 22.; Pirna, 23. Mai (1., resp. 2. Juni); Origg., eigenhändig, das.
[3] Pirna, 24. Mai (3. Juni); Orig. das.
[4] Schwalbach an Arnim, o. D. (3. Juni); Orig. das.

Kriegsrath beschloß, Leitmeritz aufzugeben und sich nach Außig zu retiriren. Noch kam Arnim in der Nacht des 4. Juni zu Lobositz mit Sparr zusammen, ihm die kurfürstliche Zusage einer Conferenz mit Wallenstein zu übergeben; er gerieth bereits mitten unter die kaiserlichen Reiter, denen er nur mit großer Noth entkam. Am nächsten Tage ging er „auf inständiges Anmahnen der Herren Oberste“ mit der ganzen kursächsischen Armee bei Leitmeritz wieder über die Elbe, die dortige, erst von den Kaisern Maximilian II. und Rudolf II. neuerbaute Brücke, wie jene von Budin und von Raudnitz, zerstörend[1], und marschirte auf dem linken Ufer eiligst nach Außig, nachdem die Bagage längs des andern Ufers schon vorausgeschickt worden war. Dort sollte sie auf einer Schiffbrücke wieder zum Heere stoßen, wozu Arnim bei Zeiten zwölf starke Schiffe aus Dresden verschrieben hatte — ohne sie aber im entscheidenden Augenblicke vorzufinden. „Es wird wol hochnöthig sein“, schrieb er, „daß man sich bei Zeiten des schwedischen Succurses versichere, soll ich die Armee conserviren. Wie ich zu Pirna gesagt habe, so müssen Eurer kurfürstl. Durchlaucht Lande in Hazard gesetzt werden; ich kann mich nicht anderswo als an der Elbe logiren. Allhier, hätte ich vermeint, daß die Schiffbrücke fertig; so ist nicht ein einziges Schiff dazu geschickt. Solchergestalt steht nun die ganze Bagage in Gefahr; sehe sie nicht zu salviren. Darüber werden beide, Offiziere und Soldaten, sehr schwierig werden, denn sie seind schon unwillig, weil sie sehen, daß auf so viele Vertröstungen keine Bezahlung erfolgt“[2].

Noch bevor diese Zeilen geschrieben waren, erschienen im Rücken der Sachsen vor Außig die Croaten Wallensteins. Der Schrecken, den sie verbreiteten, war um so größer, als zahlreiche Losungsschüsse der schweren Geschütze vom Brüxer Schlosse, wie vom Neuschloß bei Teplitz, das Gerücht zu bestätigen schienen, die ganze kaiserliche Armee folge von dieser Seite nach. In Wirklichkeit erhob sich Wallenstein eben erst am 5. Juni aus Prag; am andern Tage stand er in Unter-Berzkowitz am linken Ufer der Elbe, unterhalb Melniks. Von hier aus ersuchte er Arnim um einen „Special-Salvo-Conduct“ für Sparr, der wieder zu ihm gehen solle. Nach abermals vierundzwanzig Stunden war das Hauptquartier des Generalissimus in Brozan, einem kleinen Dorfe an der unteren Eger, gegenüber dem alten Prämonstratenserinnen-Kloster Doxan. Erfreut über den Entschluß des Kurfürsten, ihm entgegenzukommen, bat er wieder um den Paß für Sparr; „denn was wir thun sollen“, versicherte er, „das kann alles in einer

[1] Paul Stransky, Respubl. Bohem. (1634), 91, stimmt mit den urkundlichen Daten, auch in Bezug auf die Zeit, vollkommen überein. Vergl. S. 123, Anm. 1.

[2] Arnim an Johann Georg, d. d. (Aussig) 27. Mai (6. Juni); Orig. eigenhändig, Hauptstaatsarchiv Dresden.

Stunde gerichtet werden, und ein Jeder wird wissen, woran er ist. . . Ich mein's treu und ehrbar".

Noch glaubte Arnim an die Möglichkeit eines Waffenstillstandes; seine Leute glaubten nicht daran. Offizieren und Soldaten brannte der Boden unter den Füßen; sie begehrten nichts weiter, als endlich wieder aus Böhmen hinauszukommen, nach Sachsen, wohin ihr Gepäck schon vorangegangen war. „Ich habe dem General-Wagenmeister befohlen", schrieb Arnim am 7. Juni, „auf der andern Seite der Elbe bis hierher nach Außig sich zu begeben; so wird mir gleich itzo berichtet, daß er ganz damit bis auf Dresden durchgangen. Weil ich denn dafürhalte, daß solches ein großes Schrecken verursachen wird, habe ich nöthig geachtet, Eurer kurfürstl. Durchlaucht die Beschaffenheit unterthänigst zu berichten". Man sende Verstärkungen und Schiffe — „denn sonst würden wir genothdrängt werden, wenn der Feind uns mit Macht auf den Hals dränge und allhier keine Schiffbrücke, bis in Eurer kurfürstl. Durchlaucht Lande uns zu retiriren. Die Soldaten werden sehr insolent, weil sie so lange mit dem Gelde aufgehalten". „Es ist mir leid", heißt es in einem zweiten Schreiben vom selben Tage, „daß Eure kurfürstl. Durchlaucht ich so oft importunire. Wollte wünschen, daß es mir nicht vor Handen käme; weil's aber geschieht, gebührt es mir nicht zu verschweigen. Die Herren Offizierer seind überaus sehr schwierig; die Soldaten, die murren und schimpfen, daß ich mich davor schäme, also daß ich auch befürchte, von dem Werke wird nichts Gutes. Darum bitte ich unterthänigst Eure kurfürstl. Durchlaucht, so lieb derselben Ihre Wohlfahrt, sie contentiren das Volk oder sie stehen mit allen den Ihrigen in höchster Gefahr. Eure Durchlaucht haben es gnädigst zu erwägen, in was Sorgen ich stehe. Der Feind ist so stark, wir dagegen schwach. Das Volk ist malcontent. Hazardire ich nichts, so bin ich um meine Ehre und alle Offizierer. Thun wir's und geräth übel, so seind Eure kurfürstl. Durchlaucht um Land und Leute und das gemeine Wesen in höchster Gefahr. Wo nicht innerhalb zweier Tage das Volk gestillt, so liegt es alles über Haufen" [1].

Und noch ein drittes Mal muß Arnim an eben demselben Tage zur Feder greifen. Er sieht keinen Ausweg als Böhmen sogleich zu quittiren. „Der Friedland ist da", ging wie ein reißender Strom die Kunde von Brozan bis Außig und darüber hinaus, alle Dämme zerstörend. „Gleich itzo bekomme ich Kundschaft", schreibt Arnim, „daß der Feind mit seiner ganzen Armee im Anzuge. Nun ist kein ander Mittel, wie ich denn die Herren Oberste darüber vernommen: wir müssen uns nach Eurer kurfürstl. Durchlaucht Lande retiriren. Habe es derwegen nöthig geachtet, Eure Durchlaucht zu avertiren, damit der

[1] Origg., eigenhändig, m. S. u. Adr., das.

Schrecken nicht zu groß. Will sehen, ob ich mich zu Pirna firmiren kann. Wenn nur geschwinde eine Schiffbrücke daselbsten gemacht, so wäre die Armee geborgen. Indessen wird Eurer kurfürstl. Durchlaucht Land etwas Noth leiden. Dem König muß es bald avisirt werden"[1]. Die eben einlangende Meldung des Capitains Staupitz, Commandanten des Schlosses Tetschen, der Feind sei mit zwölf Stücken gegen ihn im Anmarsch[2], war nicht geeignet, den gefaßten Entschluß Arnims zu erschüttern. Noch in der Nacht des 7. Juni verließen die sächsischen Heeressäulen Böhmen. Man wählte die Straße über das Gebirge durch den Nollendorfer Paß gegen Pirna. Erst in Berggieshübel, im Angesichte Pirnas, hielt man sich einigermaßen für sicher und schlug Lager. „Böhmen ist liberirt", konnte Wallenstein nach Wien berichten. Nurmehr Tetschen im Norden, Elbogen und Eger im Westen waren in fremden Händen.

Kurfürst Johann Georg, der, wie wir wissen, vor Kurzem nach Pirna gekommen war, um mit den Seinen „zu sterben, ehe einen Fuß breit zu weichen", hatte inzwischen sein Heldenherz wieder verloren und Pirna verlassen. Auf die Beruhigung, daß die Kaiserlichen noch auf keinem Punkte die Grenze überschritten, kehrte er am Abend des 8. Juni von Dresden dahin zurück, höchlichst verwundert, seinen Feldherrn dort nicht zu treffen. Er rief ihn schleunig zu sich, erhielt aber noch in der Nacht die Antwort, es verlaute, „ob sollte der Feind sich in der Nähe befinden", weshalb es gefährlich wäre, die Armee allein zu lassen[3]. Auch am nächsten Tage konnte Arnim nicht erscheinen. Das brachte den Fürsten schier außer sich — er wurde energisch. „Mit unserm Thun", schreibt er, „ist es so beschaffen, daß wir müssen zusammenkommen oder bei einander sein, denn sonst wird es widrige Ordre geben. Ich habe am meisten dran zu verlieren. Ich ersuche Euch nochmals gnädigst: Kommet oder ich komme zu Euch! Vor der Schmiede ist es am besten zu beschlagen. Wenn Ihr in Böhmen oder außer Landes läget, würde ich wol können warten und Euch nicht molest sein; aber weil es mir nun an mein Eigenthum geht, alle meine Gedanken, consilia, Werbung und unüberwindliche Spesen antrifft, so muß es nach meiner Direction gehen und ohne mein Wissen nichts fürgenommen werden, denn ich sonst übel würde bestehen gegen meinen Gott, meine Posterität, von Gott untergebenes Land und Leute und die ganze Welt. Drum: Kommet zu mir oder ich komme zu Euch. Da wird nichts anderes draus"![4]

[1] Orig., eigenhändig, das.

[2] Schwalbach an Drandorf, d. d. Außig, 28. Mai (7. Juni); Orig. m. S. u. Adr. das.

[3] Johann Georg an Arnim, d. d. Dresden und Pirna, 29. Mai (8. Juni); Arnim an Johann Georg, o. O., 30. Mai (9. Juni); Concepte, resp. Orig. das.

[4] Pirna, 31. Mai (10. Juni); Orig. das.

Und doch mußte Johann Georg, als gleich darauf Arnims Nachricht kam, Oberst Sparr habe sich soeben bei ihm gemeldet, seine Zustimmung geben, daß der Marschall mit diesem noch einmal persönlich conferire. Am 11. Juni fand in Peterswalde diese letzte Entrevue der beiden Unterhändler statt. Im Namen seines Herrn sprach es Sparr aus, „wie derselbe nichts mehr und nichts Höheres gewünscht, denn daß seine guten Vorschläge, so er zu Wiederaufrichtung eines allgemeinen Friedens und guten Vernehmens zwischen Haupt und Gliedern aus recht aufrichtigem und getreuem Herzen gethan, auf dieser (der sächsischen) Seite wären besser erkannt und in Acht genommen worden"; man hätte dadurch „das römische Reich in seinen vorigen Stand und gute Ruhe wieder setzen können". Hätte doch Wallenstein kein Bedenken getragen, dem Kurfürsten „ein Blanket auszuantworten, daß sie ihres Beliebens die conditiones aufsetzen möchten". . . „Dieweil man aber niemalen", fuhr Sparr in Wallensteins Auftrag fort, „einige richtige Antwort gegeben, auch zu keiner mündlichen Conferenz sich bequemen wollen, müsse er nunmehr dafürhalten, daß man dem Glücke gar zu viel traue und zu keinem Frieden Belieben trage. Deswegen würde er für seine Person darum auch ferner nicht anhalten — hätte es auch keine Ursache, denn er verhoffe, sein Glück mehr durch den Krieg als den Frieden zu erlangen"[1].

Solche Worte widersprachen in schroffster Weise den bisherigen Aeußerungen Wallensteins über Krieg und Frieden. Alle ohne Ausnahme hatten in dem einen Gedanken culminirt, „das Werk vielmehr auf einen guten Accordo als auf den zweifelhaften Ausgang des Krieges zu setzen", denn „solchergestalt" — er machte kein Hehl daraus — „würde auch er seines eigenen Interesses mehr versichert sein, da seine Recompens ihm nicht allein der Krieg, sondern auch ein guter Friede verspreche". Und dies allein war seine wahre, unverhüllte Meinung; jedes andere Wort, das dem widersprach, kam nicht vom Herzen. Von Anfang an hatte er den Feldherrnstab nur in die Hand genommen, nicht blos in froher Hoffnung, auch mit dem ernsten, entschiedenen Willen, ihn in kürzester Frist mit dem Palmzweige zu vertauschen. Schritt für Schritt hatte er diese, unzählige Male vertraulich und öffentlich ausgesprochene Gesinnung bis jetzt bethätigt. Schritt für Schritt, bis in die Grube, blieb er ihr ebenso fernerhin treu ohne Wanken. Das Ziel blieb immer dasselbe; nur die Mittel, durch die es erreicht werden sollte, wurden gewechselt. Ein Feldherr durch und durch, schlug er seine diplomatischen Schlachten und Scharmützel als Soldat. Mislang der Flankenangriff, der den Kampf entscheiden sollte, war er so-

[1] „Resolution", d. d. Pirna, 31. Mai (10. Juni); Orig. das. Vergl. Helbig a. a. O. 12 ff. und des Verf. Wallenstein und Arnim 35 ff.

fort bereit, das feindliche Centrum zu durchbrechen. Unkenntnis, Kurzsichtigkeit, viel häufiger Misgunst haben ihm diese seine Eigenthümlichkeit als gröbsten Fehler angerechnet; sie war seine größte Stärke, und war es bei allen großen Männern seines Schlages.

Der „Flankenangriff" war misglückt; nun galt es, alle Kräfte zu sammeln, um den Stier bei den Hörnern zu fassen. Schon von Prag aus war Aldringen, der Nachfolger Tillys, wieder angewiesen worden, „sobald der König aus Schweden das Baierland verlassen", gegen die böhmische Grenze zu marschiren [1]. Ohne Zweifel war für Wallenstein — seine letzten Erklärungen an Arnim lassen es zwischen den Zeilen lesen — der Plan seiner Gegner nun kein Geheimnis mehr. Die Bewegungen Gustav Adolfs in Süddeutschland verriethen ihn bald auch minder geübten Augen als denen, die ihn von Böhmen aus unausgesetzt verfolgten. Nach seinem Siegeszuge durch Franken, Baiern und Schwaben kehrte der König plötzlich nach Donauwörth zurück. Von hier aus avisirte er sowol Christian von Brandenburg als Johann Georg von Sachsen von seinem Entschlusse, sie „gegen die auf sie andringende Gefahr zu versichern", weshalb ihm „mit nöthigem Proviant möge entgegengekommen werden" [2].

Zur selben Zeit hatte die Rathlosigkeit im sächsischen Lager den höchsten Grad erreicht. Fast alle Stunden wechselten die Vermuthungen über die Absichten des so furchtbar nahen, mächtigen Feindes. Bald erfährt Arnim, Wallenstein liege mit dem Fußvolk bei Brozan stille, habe aber etliche Reiterregimenter über die Elbe geschickt, sich mit dem Volke aus Schlesien zu conjungiren, weshalb zu vermuthen, er werde „straks nach Schlesien gehen". Am selben Tage melden die ausgeschickten Kundschafter, der Feind, der schon über Teplitz hinausmarschirt, sei wieder zurückgegangen — „man kann aber nicht eigentlich wissen, wohin". Das veranlaßt Arnim, einen Eilboten nach Eger abzufertigen, „denn ich befürchte sehr", fügt er wieder bei, „er wende sich gegen den König. Dazu bewegt mich, daß ich erfahre, daß die Armee in der Schlesien sich auch movire, ohne Zweifel aus den Ursachen, uns allhier aufzuhalten. Wo das nicht ist, wird er zugleich mit beiden auf Eure kurfürstl. Durchlaucht gehen" [3].

[1] Maximilian von Baiern und Aldringen an Wallenstein, d. d. Stadt am Hof, resp. Regensburg, 2. Juni; Origg., Kriegsarchiv Wien; abgedr. bei Förster, Wallensteins Briefe II, 224 ff.

[2] Donauwörth, 31. Mai (10. Juni); Orig. u. gleichzeit. Abschr., Hauptstaatsarchiv Dresden. Also nicht erst am 2. (12.) Juni langte der König in Donauwörth an, wie es bei G. Droysen, Gustav Adolf II, 583, heißt. Aus Nürnberg, 2. (12.) Juni, schreibt Generalmajor Balthasar Jacob v. Schlammersdorf an Markgraf Christian ebenfalls in Proviantangelegenheiten, „weil Ihre Matt. der Chur-Sächsischen und E. Frl. Gn. eigener gefahr willen selbsten mit deren armee wieder gegen Leipzig in person ziehen". Gleichzeit. Abschr. das.

[3] Gießhübel, 31. Mai (10. Juni); Orig., eigenhändig, das.

Dieser letzten Anschauung stimmten sämmtliche sächsischen Oberste bei, die Arnim nach Gieshübel beschied, um Kriegsrath zu halten. Sie rathschlagten unter dem Eindruck einer eben einlaufenden neuen Nachricht, der Feind sei von Brozan aufgebrochen und gehe auf Außig los, „also daß dem Ansehen nach er in die kurfürstlichen Lande zu rücken Vorhabens". Der Schluß ging einstimmig dahin, es sei nicht nur Böhmen, sondern sogar auch ganz Sachsen mit Ausnahme der Festungen Pirna, Dresden, Wittenberg und Torgau den Kaiserlichen preiszugeben und nur noch die schleunigste Verbindung mit dem schwedischen Heere zu suchen, dem ein Courier nach Oelsnitz entgegengeschickt werde [1].

Begreiflich, daß sich der Kurfürst einigermaßen dagegen sträubte und meinte, daß „es damit noch in etwas, und bis man eigentlich erfahre, wo die königl. Würden sich mit dem Succurs befinden, Anstand haben müsse" [2]. Allmälich machte er sich aufs Schlimmste gefaßt. Die „schlesische" Armee Wallensteins, die, in Böhmen stehend, schon seit Wochen des Winkes harrte, in die Operationen des Generalissimus einzugreifen, drang unter Schauenburg eben jetzt gegen die Oberlausitz vor, bekanntlich seit Jahren als kaiserliches Pfand in den Händen Kurfürst Johann Georgs. Die sächsischen Besatzungen in Zittau, Löbau, Görlitz u. s. w. verließen fast ohne allen Widerstand ihre Quartiere, wie vor wenig mehr als einem halben Jahre die kaiserlichen Garnisonen in Böhmen den triumphirenden Sachsen ohne Umstände Platz gemacht hatten. Am 12. Juni nahm Ilow mit nur zwei Compagnien Musketiere die Stadt Zittau; ihm folgte am andern Tage Schauenburg mit der Hauptmacht, um sofort auch Löbau und Görlitz und alle zwischenliegenden Orte zu besetzen [3]. Am 16. erschien eine Abtheilung seines Heeres vor Bautzen, dessen Commandant jedoch die Uebergabe verweigerte [4]. Wallenstein, so hörte Arnim in Gieshübel, hielt am 14. General-Rendezvous in Brüx. „Dergestalt kriegen wir beide Armeen vor Dresden auf beiden Seiten", rief Johann Georg; „da wird's hart zugehen" [5].

[1] S. Beilage Nr. 8.

[2] Johann Georg an die Geheimen Räthe, d. d. Pirna, 2. (12.) Juni; Conc. das.

[3] Vgl. Theatr. europ. II (1633), 555; Khevenhiller, Annales Ferdin. XII, 24; Chemnitz I, 358; Carpzov, Analecta fast. Zittau. III, 230; ebenso Pescheck, Gesch. v. Zittau II, 568 ff. G. Droysen (in Webers Archiv XII, 134) verlegt obige Ereignisse irrig in den „Anfang Mai" a. St. „Demnach das kayßerl. volckh sich Laußnitz bemächtiget", schreibt Wallenstein u. a. am 15. Juni an die Kammer zu Gitschin, seien die kaiserl. Besatzungen im Herzogthum Friedland nicht mehr nöthig. Corrig. Reinschr., Kriegsarchiv Wien. S. auch K. Köpl (Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. B. XIX) 191 ff.

[4] Arnim an Johann Georg, d. d. Budissin, 8. (18.) Juni; Orig. Hauptstaatsarchiv Dresden.

[5] Schon am 4. (14.) schrieb Arnim, er habe „gewisse kundtschafft, daß

Thatsächlich befand sich der kaiserliche Feldherr noch am 15. Juni in Brozan, nachdem er aber allerdings schon wenige Tage früher unter der Führung Holks einige Regimenter nach Pilsen gesendet hatte; am 16. war Wallenstein in Laun — über seine eigentlichen Intentionen kann es für uns keinen Zweifel mehr geben. Doch noch am 16. und 17. Juni datirt er zum Theil seine Schreiben absichtlich aus Brozan; nur die Befehle an seine Kammer zu Gitschin zeigen das richtige Itinerar[1]. Arnim ließ er versichern, er wolle „des Herrn Kurfürsten Erbländer auf keinerlei Weise angreifen, es sei denn, daß auf der andern Seite dazu sollte Ursache gegeben werden". Freilich gehörte die Lausitz nicht zu den „Erbländern" Johann Georgs; aber auch diese wäre nicht angegriffen worden, schrieb Sparr, wenn der Courier, der den Marschall Schauenburg davon abhalten sollte, nicht zu spät gekommen wäre; „dieweil es aber geschehen ist, so kann man's itzo nit ändern". Das war sehr schwer zu glauben. Die Gewinnung einer Vormauer zur Verhütung neuer Einfälle in Böhmen steht in zu innigem, nothwendigem Zusammenhange mit Wallensteins nächsten Unternehmungen, als daß sie sozusagen einem bloßen Versehen zugeschrieben werden könnte.

Arnim entschloß sich zu einer Diversion in die Oberlausitz. Endlich war bei Pirna eine Schiffbrücke fertig geworden. Noch am Abend des 16. Juni in Stolpen, hielt Arnim Tags darauf in Bischofswerda Rendezvous und erreichte Bautzen. Unterwegs kam ihm durch Johann Georg ein Schreiben Gustav Adolfs zu, dem er entnahm, „daß es mit dem Succurs noch in weitläufigen terminis"; denn, meinte er, „werden Ihre Majestät itzo schon vom Feinde so weit aufgehalten, so befürchte ich, wenn der Herzog von Friedland ihm wird ein Mehres auf den Hals schicken, so wird alsdann weniger Hoffnung darauf zu setzen sein"[2]. Doch noch räth Arnim, dem Könige und seinem Herrn entgegenzuschicken und die sächsische Armee sodann unterwegs zu ihm stoßen zu lassen — „denn sollte die Conjunction der Orten bei Leipzig geschehen, würde es dem Lande großen Schaden bringen". Sobald aber der König sich in der Nähe befindet, will Arnim den Abschied nehmen; dabei beharrt er nach wie vor, „denn mir unter dem Commando zu sein gar nicht zu rathen; es ist mir auch nicht möglich, daß ich bleiben kann"[3]. Noch, wie man sieht, glaubt Arnim, daß Wallenstein nur einen Bruchtheil seiner Armee gegen

der feindt das general randevous heutten fruhe zu Brüx gehaltten, wobey der hertzog von Fridelandt sich selbsten befunden". Orig., eigenhändig, daselbst.

[1] Origg. und Abschriften im Schloßarchiv Friedland und Arch. Waldstein, Prag.

[2] Stolpen, 7. (17.) Juni; Orig., eigenhändig, Hauptstaatsarchiv Dresden.

[3] Budissin, 8. (18.) Juni; Orig., eigenhändig, das.

den König von Schweden detachire, ihn etwa auf dem Marsche nach Sachsen oder Böhmen aufzuhalten; Arnim selbst will bald aus der Lausitz zurück sein, um dann sein Volk Gustav Adolf zuzuführen.

Am 18. Juni marschirte Arnim von Bautzen bis Löbau, das er zu nehmen beschloß. Eine Petarde, an eines der Thore gehängt, bahnte den Weg zum Sturm, den jedoch die Besatzung, eine kaiserliche Compagnie, nicht erwartete. Sie zog mit Accord ab. Im Abzug aber kühlten die Eroberer an den überwundenen Gegnern in gräulicher Weise ihr Müthchen. In Gegenwart ihrer Befehlshaber fielen die gemeinen Soldaten über die Wehrlosen her, beraubten sie und schossen etliche nieder; Arnim war nicht im Stande, sie zurückzuhalten. Entsetzt ob der Zügellosigkeit seiner eigenen verwilderten Leute, gab er den Entschluß auf, mit denselben noch weiter sein Glück zu versuchen [1]. Er kehrte nach Bautzen zurück, wo er bis zum 21. verblieb, um hierauf die Armee wieder nach Bischofswerda zu führen. „Ueber der Reiterei überaus großen Muthwillen", schrieb er von hier aus, „kann ich nicht genugsam klagen; denn sie haußen so übel, daß es nicht ärger sein könnte. Haben fast alle von Adel, so dieser Orten gesessen, ausgeplündert, auch einen erschossen. Ich kann nicht mehr thun als befehlen; wollen die Offizierer sie nicht in Disciplin halten, so kann ich's allein auch nicht dahin richten. Wo der liebe Gott nicht bald Frieden beschert, so sehe ich dem Werke einen seltsamen Ausgang" [2]. Er traf am 23. Juni, krank an Geist und Körper, wieder in Stolpen ein, während die Kaiserlichen von Zittau aus abermals über Löbau herfielen und dasselbe am andern Tage zurückeroberten, wobei die arme Stadt „ganz ausgeplündert und in den Grund verderbt" wurde [3].

Inzwischen hatte Gustav Adolf endlich erkennen gelernt, daß, sollte sein Succurs für Sachsen nicht allzu spät eintreffen, Beschleu-

[1] „Bei Liben" (Löbau), 9. (19.) Juni; Orig., eigenhändig, das. . . „Unsere soldaten aber", schreibt Arnim, „haben solche schelmische, von Türcken und heiden nie erhorete unerbahre taht in meiner und aller obersten kegenwart getahn, daß sie dieselbe (die abziehende Garnison) in unseren gesichte beraubet, ezliche niedergeschosen und gahr unchristlichen gehandelt haben. Dieweil dan dises ein böser anfang zur meutination, wie woll ich mitt geringer mühe durch göttlichen beistandt mihr der ander stete auch wiederumb zu bemechtigen getrauet, habe ich doch bey solchen leichtfertigen volck mihr nicht getrauet, daß gott einig glück und segen geben konne; habe mich derhalben mit ihnen zu rücke gemacht, aber durch einen hohen eidtschwuhr auf mihr genommen, bey solchen irregulirten volck lenger nicht zu bleiben. Wil derhalben E. Cuhrf. Durchl. die armee wieder durch gottlichen beistandt uberandtwortten; vohr meine persohn aber kan ich nicht lenger dabey bleiben, den ich komme bey ihnen umb ehr und guetten nahmen".

[2] Bautzen, 11. (21.) Juni; Orig., eigenhändig, das.

[3] Arnim an Johann Georg, d. d. Stolpen, 13. (23.) Juni; Orig., eigenhändig, das. Theatr. europ. II (1633), 555; Khevenhiller, Annal. Ferdin. XII, 25; Chemnitz I, 358.

nigung Noth thue. Am 18. Juni über Schwalbach nach Fürth gekommen, brach er von dort nach drei Tagen in nordöstlicher Richtung auf. Ein sächsischer Bote, der „lange Vitzthum“, erschien in Lauf und drängte zur Eile. Noch setzte man auf Seite Sachsens große Hoffnung auf den Besitz von Eger. Dahin hatte man erst Anfangs Mai unter dem Obersten Dietrich v. Starschedel eine starke Besatzung gelegt, und zwar die beiden Regimenter Löser und Pflug, sieben „Defensions“-Compagnien zu Roß und ein ganzes „Defensions“-Regiment zu Fuß[1]. Nur daß man dabei vergaß, den Befehlshaber auch sonst mit den gehörigen Mitteln zu versehen, um einer größeren Macht den nöthigen energischen Widerstand entgegenzusetzen. So lange Eger und Elbogen in sächsischen Händen waren, konnte der schwedische Succurs von der Oberpfalz her durch Wallenstein nicht ernstlich gehindert werden.

Das wußte Wallenstein selbst sehr genau. Der am 13. Juni gegen Pilsen beorderte Holk hatte schon bei seinem Ausmarsch keine andere Bestimmung als auf Eger loszugehen. Er marschirte bereits am 17. „mit etlichen Tausend zu Pferd und Fuß, auch etlichen Stücken“, an Elbogen vorbei, daselbst zur Blockade der Stadt einen Theil seiner Truppen zurücklassend. Schon am andern Tage begann die Beschießung von Eger „durch Spielung der Stücke und Werfung Granaten und Feuerkugeln in die Stadt“, so daß alsbald Bürger und „Defensioner“, wie Starschedel berichtet, „ganz desperat und rebellisch wurden“. Man war genöthigt, einen angebotenen, von Holk kluger Weise sehr glimpflich gehaltenen Accord sofort anzunehmen. Starschedel übergab am 19. Juni Stadt und Schloß Eger und zog Tags darauf „mit Sack und Pack, brennenden Lunten und Kugeln im Munde“ ab. Nach vierundzwanzig Stunden stand Holk wieder vor Elbogen, das sich mit Hülfe der verzweifelten Bürgerschaft drei Tage lang wehrte, jedoch am Abend des 24. Juni gleichfalls capitulirte. Um sechs Uhr des folgenden Morgens verließ Dam Vitzthum mit den Seinen Elbogen, um sich nach Annaberg zu wenden[2].

Einen Tag später erschien Wallenstein, der wie im Fluge über Rakonitz, Pilsen und Cihan herbeigeeilt war, in Eger, während die Avantgarde seines Heeres bereits die böhmische Grenze überschritten und sogar bei Weiden in der Oberpfalz mit den Trümmern der von Regensburg dahin avancirten ligistisch-kaiser-

[1] Starschedel an Johann Georg, d. d. Eger, 12. (22.) und 30. Mai (9. Juni). Schon in ersterem Schreiben wird über Mangel an Proviant geklagt; letzteres schildert den Zustand der Garnison in den grellsten Farben. Origg., Hauptstaatsarchiv Dresden.

[2] Starschedel an Johann Georg, d. d. Adorf, 11. (21.) und Oelsnitz, 15. (25.); Vitzthum an denselben, d. d. Annaberg, 17. (27.) Juni; Origg. das. Ebendas. die betr. Accorde vom 19. und 24. Juni n. St.; gleichzeit. Abschriften. Vergl. Theatr. europ. II (1633), 538; Khevenhiller, Annal. Ferdin. XII, 22 sq.

lichen Armee sich vereinigt hatte[1]. Dem schwedischen Succurs nach Sachsen war ein donnerndes Halt geboten.

Erst am 28. Juni entschloß sich Kurfürst Johann Georg auf neuerliches, wiederholtes „Anbringen" des Obersten Sparr zu einer Resolution von wegen eines „christlichen, ehrbaren, aufrichtigen, wohlversicherten Universal-Friedens" — wieder nur mit Hinweis auf die „mit der königl. Würden zu Schweden habende Allianz". Sie traf Wallenstein zu Lintach bei Amberg, auf dem directen Wege nach Nürnberg.

Die Wendung der Dinge war eine vollständige. Gustav Adolf, von einem, wie er sofort erkennen mußte, durchaus ebenbürtigen Gegner mit numerisch bedeutend überlegenen Streitkräften plötzlich festgebannt, sah sich „das stolze Vorrecht der Initiative" aus der Hand gewunden. Nicht mehr vermögend, Anderen Succurs zu bringen, war er vielmehr genöthigt, sich selbst um Hülfe umzuschauen. Er nahm keinen Anstand, sie gar in Ungarn und Siebenbürgen zu suchen. Auf dem Rückzuge von Vilseck nach Nürnberg rief er Georg Rákóczi, den neuen Fürsten von Siebenbürgen und „Theil-König von Ungarn", als Bundesgenossen zu schleunigem bewaffneten Einfall in Oesterreich, ihm dafür „unsterblichen Ruhm, eigenen Vortheil und allgemeinen Succeß" verheißend[2]. Auch Sachsen ward dringend eingeladen, nun seinerseits Hülfstruppen zu senden. Arnim durfte bleiben und seine „absonderliche Armee" commandiren. Doch mußte er's geschehen lassen, daß, als Kurfürst Johann Georg sich entschloß, der königlichen Bitte zu willfahren, kein anderer als Lorenz Freiherr v. Hofkirchen, mit der ersehnten Charge eines General-Wachtmeisters über die Cavallerie bekleidet[3], den kursächsischen Succurs in das schwedische Lager führte.

Niemand stand augenblicklich größer, imponirender da als Wallenstein, und zwar dem äußeren wie dem inneren Feinde gegenüber. Sogar Maximilian von Baiern, sein größter persönlicher Gegner, der den Zug des kaiserlichen Heeres nach Böhmen bisher immer aufs Schärfste getadelt hatte, war zum Schweigen gebracht, und der Kaiser selbst und seine intimsten Räthe ließen

[1] G. Droysen, Gustav Adolf II, 584 ff. 591. K. Köpl a. a. O. 195.

[2] Illustrissimo Principi, amico nostro carissimo, domino Georgio Rakozio, principi Transsyluaniae, Siculorum comiti, partium Ungariae regni domino. Datum Herspruki, die 21. Junii (1. Julii); gleichzeit. Abschr., Kriegsarchiv Wien. . . 'Quo magis hortari pergimus Dil. Vestram, ut, nisi — quod fama apud nos asseruit — cum copiis suis jam progressa, tempestive cum exercitu cum immortali sua gloria, bono et successu publico movere ac pro affectu, quo etiam ad nos respicit, aliquid oneris a nobis devolvere sibi curae esse patiatur'.

[3] Diese Bestallung, d. d. Feldlager zu Laubegast, 7. (17.) Juli, sowie der „Revers des Generalwachtmeisters uber die Cavallerie Herrn Lorenczens Freyherrn von Hoffkirchen" vom selben Datum im Conc., Hauptstaatsarchiv Dresden.

dem Generalissimus vertraulich melden [1], sie alle erkennen mit höchstem Wohlgefallen, daß er „die Sachen recht und con vera raggione di guerra und viel besser als der Kurfürst verstanden, weil auf diese Weise auf einmal das Königreich Böheim und zugleich Baiernland von dem Feind liberiret worden".

Beilagen.

1. Arnim an Wengersky. Boitzenburg, 6. October 1630.

Hochedler, Gestrenger.

Insonders vielgonstiger und gelibeter Her Oberster. Demselben seind meine willige dienste bevohr. Ich zweyffele nicht, es werde der Herr Graff Bertholtt von Wallenstein dem Herrn Obersten berichten, daß ihr F. Gn. her General von der armee gewiße abgedanckett, welches ich gewiße davohr haltte, in ganz kurczen sowoll bei der armee alß auch sonsten groeße alteration bringen werde. Gewiße, Ihr Kay. May. dienst hette ein anders erfordertt; doch ist Gott der Allmechtige wunderlich in seinen rahtte. Ich bin fast gancz resolviret, zue S. fürst. Gn. zu rayßen. Heutte, geliebt es Gott, werde ich mich noch aufmachen, zu I. Cuhrf. Durchlt. dem Cuhrfurst zu Sachsen zu raißen. Mihr wird zwahr berichtet, in waß groeßer verdacht ich mich bei dem Felt-Mahrschalck und andern seinen landesleutn wegen dißen gesezet, daß ich vohr zweimahl auch dahr gewesen; aber darumb werde ichs nicht unterlaeßen, mich dennoch durch Gottes beistandt also guberniren, daß ichs vohrnemblichen kegen meinen Gotte, auch Ihr Kay. May. wol zu verandtwortten. Ein ander verandwortte das seinige. Befehle uns gottlicher auffsicht und verbleibe

des Herrn Obersten

dienstgeflißner
H. G. v. Arnimb.

Boezenburgk, $\frac{26.\ 7bris}{6.\ 8bris}$ Ao. 1630.
(Orig., eigenhändig, Gubern.-A. Prag).

---

2. Ein Ungenannter an Eggenberg (?). Prag, 8. November 1631.

Durchleuchtiger, hochgeborner Fürst ꝛc.

Gnediger Herr. Euer fürstl. Gnd. kann ich nicht bergen, daß Ihr frstl. Gnd. Herczog von Fridtlandt ꝛc. gesteriges tags, alß er

[1] Werdenberg an Wallenstein, o. D. (praes. Tzian [Cihan], 24. Juni); Orig., Kriegsarchiv Wien; abgedr. Förster, Wallensteins Briefe II, 227 ff.

gesehen, das nunmehr der feindt mit ernst dißes königreich angreifft und, weil ihme khein widerstandt geschiecht, alle diese lander in kurczen occupiren mechte, sich gegen mir verlautten laßen, im fall er von Ihr May. etliche gancz bill- und mögliche puncten satisfaction geschehe, er nicht ungenaigt were, das Generalat wider auf sich zu nehmen. Wie er den weitter mit mir alle dergleichen puncten abreden wirdt, daß ich solche Euer fürstl. Gnd. persohnlich vorbringen solte; wie ich mich dann in wenig tagen, und so baldt nur man wissen wirdt, was es für ein beschaffenhait mit Prag gewinnen mechte, nacher Wienn dieser Ursachen halben zu Euer frstl. Gn. begeben werde. Welches unter deßen Euer fürstl. Gn. avisiren wöllen. Sonsten nähert sich der feind alle stundt hieher gegen Prag mit großer macht, hergegen ist in gancz königreich Behaimb mehr nicht als siben compag. reütter und ungefehr bis auf ailffhundert fueßvolckh; beförchte, man wirdt Prag darmit nicht defendirn können. Thue mich Euer fürstl. Gn. gehorsamblich befehlen. Geben Prag, den 8. November Ao. 1631.

(Gleichzeit. Abschr., Gubern.-A. Prag).

---

3. Accord der Stadt Prag, 15. November 1631.

Anno 1631, denn 15. Novembris, ist ein accord unnd vollkhommener vergleich zwischen Ihrer Gnaden, dem Wolgebornen Herrn Herrn Johann Geörg vonn Arnimb, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachßen bestelten General Feldtmarschalch rc., an einem unnd denen ehrenvesten wolweisen Burgermeistern unnd Räthen der dreyer Prager Stätten anders theils folgender gestalt geschloßen worden.

Demnach obwolgedachter Herr General Feldtmarschalch denen dreyen Prager Stätten inn gesambt dreyerley underschiedliche schreiben zuegefertiget unnd innhalts begehret, daß Churfürstl. Sächßische kriegsvolck inn aller drey Prager Stätte einzunehmen unnd einlosieren zu laßen, gestalt jeczt berührte schreiben mit mehrerm außweisen, unnd aber oberwehnte drey Prager Stätte allerhand defension und schuczes gancz und gar entblößet unnd insonderheit von Ihrer Gnaden Herrn Herrn General Feldtmarschalch mündtlich vernommen, daß derselbe mit nichts anders alß freündtlichen sich gegen ihnen zuerweisen geneigt, auch niemandes ohne genugsambe erhebligkheit an leib und leben, haab und gutt schaden wolle:

Derowegen dann so haben mit Ihr Gnaden Herrn General Feldtmarschalch obermelte drey Stätte sambt denen daselbst verbleibenden Geistlichen, Herren und Ritter Standes Persohnen sich folgender gestalt verglichen unnd vereiniget.

Erstlich, daß, wann diese soldatesca inn die Stätte einge-

laßen, daß(elbst) friedsamlich sich verhalten unnd niemand an leib und leben, haab unnd gutt unrechtmeßiger weise vergreiffen soll.

Zum andern sollen sie die Prager Stätte außer der einlosierung ihre heüßer kheines weeges spoliren oder plündern, auch der clöster, collegien und khirchen, so wol der Geistlichen verbleibende persohnen genczlich verschonen, dieselbe kheines weges herauß treiben, noch einigen gewalt an ihnen verüben.

Drittens, anbelangend die Herren und Ritter Standes inn denen drey Prager Stätten anwesenden khayßerliche würckliche Räthe unnd burgerliche Raths Verwandten, daß dieselben quartir frey sein unnd kheineswegeß mit arrest noch rantion belegt werden sollen.

Wurde ihnen aber etwas anders wieder verhoffen wiederfahren, so soll ihnen vonn Ihrer Gn. Herrn General Feldtmarschalch oder den jehnigen, so an seiner statt commandiren wirdt, inn allen würcklichen schucz gehalten werden.

Weiln auch die vier obbemelte Stände angehalten, daß sie bey ihren khayßerlichen pflichten und dienſten ruhig gelaßen, auch, da eines oder des andern gelegenheit erfordern wurde, sich anderer orten zu begeben, daß sie frey ohne rantion unaufgehalten sein unnd sicher abziehen möchten: Alß seint diese zwei puncten vonn dem Herrn Feldtmarschalch biß zu seiner Churfürstl. Durchl. ratification außgeseczt worden.

Zum fünfften, weiln auch den hiesiegen Raths Verwandten der dreyen Prager Stätte am besten der burger vermögen und gelegenheit bewust, alß sollen sie die einquartierung ihrer wißenschafft und discretion nach zu vermitteln vor sich allein befugt sein.

Zum sechsten, soll die Prager Judenschafft gleichfals hiemit inn schucz vor gewalt genommen werden.

Entlich wollen wir obbemelte stätte unnß allerseits inn Ihrer Churfürstl. Durchl. schucz begeben, unnß friedsam jedesmahl verhalten, kheine ursach zu einiger aufwücklung oder rumor geben, sondern unnß inn allem diesem obgemelten accordo nach treu und aufrichtig erweisen.

Zu mehrer haltung dieses accords haben denselben hochwolbemelt Herr General Feldtmarschalch, wie auch die drey Prager Stätte mit ihren innsiegeln bekrefftiget.

Geschehen Anno et die ut supra.

(Orig. mit 3 Siegeln, Hauptstaatsarchiv Dresden).

---

4. Bestätigung des Prager Accordes. Prag, 14./24. November 1631.

Von Gottes gnaden wir Johann Georg, Herczog zu Sachßen, Gülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Erczmarschall unnd Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meißen, Burggraf zu Magdeburgk, Graff zu den Marck und

Ravenspergk, Herr zu Rauenstein, thun hirmit kundt und bekennen gegen menniglichen, nachdem der Veste, unser bestalter General Feldmarschall und lieber getreuer, Hans Georg von Arnimb uff Boiczenburgk ꝛc. an die Räthe der dreyen Prager Städte gesonnen, unser kriegs volck einzunehmen, daßelbe auch endlich den 5./15. dieses monats Novembris uf gewiße maß und weiße und einen schrifftlichen verfasten accord deßen sich ermelte drey Prager Städte sampt denen daselbst verbliebenen Geistlichen, Herren und Ritter Standts Personen mit gedachtem unserm Feldtmarschall vereiniget, bewilligt und zu werck gerichtet worden, welcher von wortten zu wortten also lautet:

(Inseratur.)

und dann den tag nach unserer anherokunfft, als den 11./21. hujus, für uns nachverzeichnete personen von dem Ritterstandt: Humpricht Ratschin von Ratschin, Unter-Burggraff und Cammerrechts Beysiczer, Röm. Key. Mayt. Rath; Johann Conrad Kropf von Attlendorff (sic), Appellation-Rath im Königreich Böhmen; aus der Alten Stadt Prag: Franciscus Cortesi, Primas; Andres Weinhausen, Canczler der Alten Stadt Prag; aus der Neustadt Prag: Gierczig Girczeck, Primas; Rottenberger; Baptista Sallarde; von der Kleinen Seiten: Peter Kuncz, Primas; Hanns Wichmann, erschienen und umb ratification und confirmation berürtes accords uns unterthenigst ersucht und gebeten:

Alß thun wir angeregten accord hirmit in allen puncten und clausuln ratificiren und confirmiren und wollen, das darüber steiff, vhest und unverbrüchlich gehalten, demselben auch uberall nachgelebet werden soll.

Zu urkund haben wir uns mit eigenen handen unterschrieben und unser Chur secret hierauff drücken laßen.

Geben zu Prag, am 14./24. November Anno 1631.

(In marg.:) Nach diesem ist das Original geschrieben.

(Concept, Hauptstaatsarchiv Dresden).

---

5. Kurf. Joh. Georg von Sachsen an die Statthalter in Böhmen. Prag, 28. November (8. Dec.) 1631.

Johann Georg ꝛc.

Unsern günstigen gruß und geneigten willen zuvor. Hoch-Wolgeborne, Gestrenge, Edle und Ehrnveste, besondere Liebe. Aus Euerem schreiben, so uns für wenig tagen durch den abgeschickten trompeter überliefert worden, haben wir verstanden, wasmaßen Ir euch beschwert, daß unser Generalfeldtmarschalch mit unserer armee in das königreich Böheim eingeruckt, sich der hauptstadt Prag bemächtiget, und Wir auch selbst uns anhero begeben und allerley des königreichs verfaßungen anmaseten; was Ir hierbey

anziehet und erinnert, darneben von uns zuvernehmen begeret und zum beschluß comminiret und andeutet.

Laßen Euch darauff hirmit gnedigst unverhalten sein, daß Wir uns derer mit der löblichen Cron Böheimb und unserm Churfürstenthumb und landen von undencklichen jahren her gepflogener guten nachbarschafft, bestehender rühmlicher erbvereinigung und verwandtnüß gar wol erinnern. Wie steiff und vest wir auch unsers theils darüber jederzeit gehalten, das weisen Unsere, die zwanczig jahr uber, da Wir durch Gottes gütte und gnad im regiment geseßen, geführte gemeinnüczige, heilsame, fridferttige consilia unnd actiones, absonderlich die mehrfalttigen, weiland Keyser Rudolpho dem Andern unnd Keyser Matthiä, beeden gloriwürdigsten angedenckens, und der jeczigen Röm. Key., auch zu Hungarn und Böhmen Kön. Mait. geleistete gancz getreue, kostbare und unverdroßene dienste, darvon in specie weittleufftige meldung zuthun gancz unnötig, weil sie der ganczen weltt, und dieses darneben männiglichen mehr als zu wol bekandt, wie so eifferig und getreulich wir uns jederzeit bemühet, damit die im Königreich Böheimb erst angezündete, hernach über gancz Teuczschlandt gebrachte feuerflammen baldt anfangs gedempffet, nicht fomentiret, denen daraus erfolgten hochverderblichen grausamen zerrüttungen, pressuren, trangsaln und verwüstungen remedirung geschafft, die grundtgeseсze, als fulcra unnd fundamenta eines glückseligen wolbestelten regiments, in obacht gehalten, alles nach den heilsamen Reichs constitutionen, doran das höchste haupt und sämptliche glieder, als die norm aller actionen, ex aequo verbunden, reguliret, die teuczsche libertet nicht also bedrucket, die hochschädlichen extremiteten abgestellet, Chur-, Fürsten und Stände nicht also übel, ja schimpff- und schmehlich tractiret, deren lande und gebiethe nach so lang ausgestandenen krigsbeschwerligkeiten einsmal des einquartirens, contribuirens, raubens, plünderns sengens und brennens, schändung der weibesbilder und anderer insolentien, grausamkeiten und vergewalttigungen entlediget werden möchten, damit nicht, wann kein flehen, bitten, erinnern und warnen mehr helffen wolte, die treugehorsame Reichs Stände zu denen in der natur und aller völcker rechten, auch dem reichsherkommen zugelaßenen defensiv mitteln zu ihrer selbst und ihrer anvertrawter unterthanen rettung zugreiffen, unumbgengklich veranlaßet, genothdrenget und gedrungen würden.

Was aber darauff vor ein effectus erfolget, sonderlich als wir uns mit den Evangelischen und Protestirenden Chur-, Fürsten unnd Ständen inn unsere landtstadt Leipzigk zusammen betagt und eines, des heiligen Reichs saczungen und executions ordnung gemäßenen schlußes christlich vereiniget und denselben mit werbung eczliches krigsvolcks, jedweder nur zu beschüczung seiner lande, ins wergk gerichtet, das wirdt Euch unverborgen sein.

Wir haben gegen allerhöchstgedachte Key. Mait. und unsere

catholische Herren Mit Churfürsten so offt und vielmals contestirt, daß solche verfaßung zu nichts anderes, dann zu versicherung unserer land und leute angesehen, und daß wir ein mehrers nicht wünczschten, als auffhebung des leidigen kriegs, reducirung des fast verlohrnen und erloschenen rechtschaffenen guten vertrawens und restauration eines allgemeinen, sichern, gleichdurchgehenden friedens, und in der intention bleiben wir noch bestendig und unausgeseczt.

Was uns aber ohne alle unsere verschuldung darüber begegnet, ist nunmehr weltkündig: unsere stiffte Merseburgk, Naumburgk und erblande hat mann an vielen ortten feindlich uberzogen, vergewaltiget, alles darinnen verherget und verderbet; wie eine flut hat mann uns uberschwemmen und ersauffen wollen. Auff dießer seiten der Elbe bei Leipzigk haben der General Tilly, Pappenheim und der Graff vonn Fürstenbergk, dem wir wenig tag vorher den paß durch unser Landgraffthumb Düringen aus auffrechtem teuczschen herczen verstattet, unsere lande gancz hostiliter und grausamlich angefallen, die stadt Leipzigk occupiret, und ist uns glaubwürdig fürgebracht, was für discurs, bedrohungen und weitaussehendes glorijiren und jactatiren fürgangen. Auff der andern seiten der Elbe hat uns der General Tiefenbach, nachdem er die Margkgraffthumbe Ober- und Nieder Lausicz gewaltthätig eingenommen und darin mehr dann barbarisch grassiret und uns die hypothec gar zu nichte gemacht, vollends den rest geben sollen, in dem er unsere, an die Laußniczer grencze stoßende ämpter, städte, flecken unnd dörffer mit morden, rauben, brennen und sengen zu grund devastiret, uns auch den affront gethan, daß etlich hundert Crabaten vor unsere vorstadt Alt Dreßden kommen, viel scheunen inn brandt gesteckt und sich eines mehrern würden unterstanden haben, wann sie nicht davon abgetrieben und zurück zu weichen gedrungen worden.

Solcher einfall nun ist guten theils aus dem Königreich Böheimb geschehen, wie dann auch, wenn die streiffende rotten verfolgt, dieselben ihre retirada wiederumb dahin genommen.

Mann hat weiter viel volcks zu roß unnd fuß an unsere gränicze gelegt, und seind uns unterschiedene berichte eingelangt, daß mann auff unsere lande etwas ferner zu tentiren entschloßen. Können daher gleichfalls bey uns nicht ermeßen, wie dann wir darzu kommen, daß man kegen uns, als einen hochverdienten, auffrechten teuczschen Churfürsten und benachbarten, dergleichen extremiteten fürgenommen, dardurch mann unsere lande dermaßen öde und wüste gemacht, daß uns niemand mit fugen zu verdencken, daß wir pro ratione status belli in das königreich Böheim geruckt, daselbsten quartir genommen und etlicher päße uns bemächtiget, weitere an- und einfall von daraus zuverhindern und unsere unterthanen in mehr sicherung zu stellen.

Damit Ir aber von unsern fridlibenden consilijs etwas

mehr information haben möget, so thun wir Euch ein exemplar deren, der Königl. M. inn Hispanien residirender bottschafft zu Wien subdelegirtem gesandten, Herrn Heinrich Paradisern, auff sein anbringen ohnlengst ertheilter resolution nebst unterschiedlichen darzu gehörigen beylagen übersenden. Und habens Euch, denen wir sonsten mit Gnaden wol zugethan, hiermitt in antwortt vermelden wollen.

Datum Prag, den 28. Novemb. Anno 1631.

(In marg.:) An die Land Officirer des Königreichs Böhmen 2c.

(Concept, Hauptstaatsarchiv Dresden).

---

6. Ordonnanz an die kursächs. Commandanten zu Prag. Prag, 6. (16.) December 1631.

Demnach der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachssen und Burggraff zu Magdeburgk 2c. auß vielen hocherheblichen ursachen nöhtig befunden, daß nuhmero deroselben armee auß dem felde geführet undt in die winterquartier vorleget, vor allen dingen aber die hauptstadt Praga mit einer ansehnlichen guarnison undt besatzungk vorsehen werde, alß haben sie zu dem ende drey geworbene regimenter zu fuß undt 3000 Mann defension volck nebenst 12 Compagn. pferde dorein zu legen nöhtig befunden, worüber sie beyden Obristen herren Graff Hanns Georgen von Solms undt herren Lorenczen von Hoffkirchen das commando sollicher gestaldt anvertrauwet, dieweilen es underschidene städte undt die posten weit von einander gelegen, daß der eine auf der Kleinen Seiten undt dem Retschin, der ander auf der Alten und Newstadtt commandiren, doch allewege, wan etwas wichtiges vorlauffet, alle sachen mit zuziehung der anderen hohen officirer reiflichen erwegen undt sich einer einhelligen meinung vergleichen sollen.

Damit nun alles so viel besser vorsehen, sollen sie stragks zue anfangs außschicken undt auß den negstbelegenen kreißen alles getreidig, heuw undt stroh herein fuhren, daß also die stadt mit nothwendigen proviante undt fourage bei zeiten versehen; waß eingebracht, soll in gemeinen darzu verordnete kornhaußer aufgeschüttet undt gleichmeßig unter ihnen vertheilet werden, darin sie dann solliche vorsichtigkeit werden zu gebrauchen wißen, daß zue anfangs nichts uberflußiges davon verthan undt aller mangel verhüetet werde.

So sollen sie auch alßofort die stedte bereiten, die gebeuwde vhleißig besichtigen undt ohne verlierung einiger zeit die gefehrliche öhrter verbeßeren laßen. Vor allen dingen aber sollen sie die verschaffung thun, damit auf den thürmen undt mauwren die stende schleunigst verfertiget, daß davon nothwendige kegenwehr geschehen könne. Bey der Neustadt undt wo es sonsten nöhtig

sollen die mauwren undt gebeuwde, darin der feindt ihnen zum abbruch sich logiren köndte, alle niedergerißen undt die thore mit halben monden oder ballesaden, so viel es bey itzigen kalten wetter sich will thun laßen, verwahret werden.

Damit auch der feindt bey diesem frost keinen schedtlichen abbruch thun möchte, sollen sie alle tage oben undt unterwerts der Molde vhleißig eisen undt guete wacht halten laßen. Auff den Retschin sollen sie stets tag undt nacht eine guette wachtt haben, alles vhleißig besichtigen undt, wo sie befinden, darauß ihnen gefahr zustehen köndte, bey zeiten verwahren laßen. Auf der Kleinen Seiten sollen sie haußen, da der halbe mondt vor dem thor undt an der mauwren angeleget, weil bey dieser winterzeit es sich nicht anders wirdt wollen thun laßen, centumb (?) mit ballisaden verwahren laßen, worzu ihnen dan der ingeneur allerhandt anleitung geben wirdt, undt dieselbe allezeit mit gueter wacht versehen.

Inn fall der feindt sie angreiffen solte, werden sie, wie wollerfahrnen Obristen solliches zustehet, mit darsetzung leibes undt blutes nach eußerster mügklichkeit sich manteniren undt in keinerley wege, ehe undt zuevor sie S. Churf. Durchl., do dieselbe in der nähe, oder in abwesen derselben dero Feldtmarschallen, solliches zu wißen gethan undt vollenkomlichen befehlich erlanget, sich mit dem feinde in keinenn accordo einlaßen, vielweniger die stadt ubergeben, sondern auf den eußersten bludtstropffen verthedigen. Domit auch die bürgerschafft bey gueten willen erhalten, sollen sie guete undt scharffe kriegesdisciplin undt einem jeden die justitz administriren, in keinerley weiße den soldaten einige insolentz undt muhtwillen verstatten; do aber uber ihren angewandten vhleiß derogleichen sich zutragen solten, mit ernst bestraffen.

Waß nun in dieser ordonantz nicht begriffen, sie aber zue Ihr Churf. Durchl. dienst undt erhaltung dieser stadt nohtwendig befinden werden, werden sie ihrer wollerlangten kriges experientz undt discretion nach darin zuverfahren undt anzustellen, damit sie solliches kegen Gott, Ihrer Churf. Durchl. undt der ganzen ehrbaren weldt zuverandtworten, wie redtlichen cavalliren solliches gebühret, zue verhalten wißen. Doran volnbringen sie Irer Churf. Dhl. gefelligen willen undt meinung, denen sie mit Churf. gnaden wolgewogen. Signatum Prag, am 6. Decembris Ao. 1631.

(In marg.:) Ordinantz uff die h. Commandanten, so in Prag verbleiben.

(Concept, von Arnims Hand, Hauptstaatsarchiv Dresden).

---

7. Armeebefehl Wallensteins. Pilsen, 14. Mai 1632.

Nachfolgende puncten, so Ihr fürstl. Gn. herr General Velthaubtman Herzog zu Mechelburg, Fridland und Sagan denen hn. obristen oder commandanten der regimenter vortragen zu laßen gnedigst anbefohlen haben, die werden von dem hrn. Veldtmarschalckh verwalter rc. ihnen mündlich angedeutet, auch schrifftlich zugestellet, damit ein jedweder wiße, sich nach Ihr fürst. Gn. gnedigen befehlich und intention zuverhalten.

Erstlich befinden Ihr fürst. Gn. herr General Velthaubtmann bei sich selbsten, daß es zwar noch zimblich zeitlich sey, die armee inß velt zuführen, sondern wehre ihme lieber, daß das volckh noch eine zeit in den quartiren hette verbeiben können. Weilen aber der feind bereit mit seiner armee gefast ist, alß muß man dieser orthen ihme derogleichen begegnen.

Und weilen es für dißmahl nicht zu endern, haben sie den herrn obersten und commandanten anfügen lassen wollen, welcher gestalt man sich in einem und andern verhalten solle, da auch uber diß jemand etwas zuerinnern, so zu ihr Kay. Mtt. dinsten gereichen möchte, wollen Ihr fürstl. Gn. jedweden gern vernehmen.

Demnach jeziger zeit noch großer mangel an furage sein wiel, und dahero hoch von nöthen, dz der uberfluß der unnötigen bagagien und troß abgeschafft und aufs genauiste reduciret werde:

Also befehlen Ihr fürstl. Gn., daß einer jedweden compagnia nicht mehr denn 6 wagen paßiret werden sollen; und weilen auch die armada an orth und enden gelangen möchte, dz man mit zuführung der profiant nicht könte ordentlich gefolgen, damit aber gleichwol kein mangel erscheine und ein jedweder sich selbsten bei seinem reg. und compagn. mit brot versehen könne, alß befehlen Ihr fürstl. Gn., dz ein jedwede comp. zu roß eine handmühl, und die zu fuß zwo mit sich führen, so die befehlichshaber jedweder für seine comp. ungesaumbt machen lassen sollen, darauf ihnen, waß sie costen werden, daß gelt wiederumb zu erlegen von Ihr fürstl. Gn. bevohlen ist. Auch sollen sie mit gedachten pagagiwagen alle profiant und munition abholen und mitführen laßen undt ein jedweder wagen weniger nit alß mit 4 pferden bespannet, kein anderer aber paßiret werden.

Eß soll keinem verlaubet sein, eß sei, wer es wiel, ohne licentz und ordinantzen umb fourage aufßzureiten, sondern, da es die noth erforderte, solle man sich bei dem commandirenden capo anmelden, der denn solche Verordnung zu thun gehalten sein sol, damit, wan es nöthig ist hierumben außzuschickhen, ein befehlichshaber darbei ordentlich commandirt werde, der mit denjenigen, so darumb außfahren oder reiten, zugegen sei, mitziehe und wieder zuruckhkomme, und also alle unordnung verhütet bleiben möge.

Eß wird keinem, er sey, wer er wiel, auß dem land, wo man den krieg führet, auß dem lager einiger pferd noch viehe weg-

zutreiben oder zu schickhen erlaubt, sondern welcher sich deßen unterstehen würde, der sol an leib und leben gestrafft werden; und da jemand von dergleichen wissenschafft hette, solches verhelete, anlaß darzu gebe oder befehlen thete, daß diese alle sambblich dergleichen ebenmessige straff sollen zugewarten haben.

Eß sollen die kranckhen, so sich iezo bei den regimentern befinden, ihre gewiße örther assigniret, auch der unterhalt daselbsten auß den quartiren gereicht werden; gleichergestalt wiel man es auch mit den jenigen, so hernach im velt kranckh werden, gehalten haben. Doch so bald ein oder der ander zur gesundheit gelange, sollen sich dieselben den nechsten wieder zu ihren regimentern verfügen. Eß sol auch ein jedwedes regiment bei seinen kranckhen einen führer und veltscherer lassen, so die khranken pflege und achtung auf sie gebe.

Ihr Röm. Kay. Mtt. haben gnedigst zugelaßen und Ihr fürstl. Gn. ernstes befohlen, dafern ein oder ander regiment ihre assignirte contributiones in der gütte nicht erlangen könten, solche mit militarischer execution zu erzwingen. Und weilen hierauß jedweder spüren kan, daß Ihr fürstl. Gn. gern sehen, damit ein jedweder seine contributiones bekommen und genißen möge, also getrösten sie sich, eß werden herogegen die herrn oberste, ritmeister und haubtleute sich befleißen, ihre regimenter und compagnien complet und wol armirt zuhalten und sonderlich unter dem fußvolckh die besten knecht von den compagnien zu doppelsöldnern bestellen, dieselben auch mit einem vordertheil versehen und, wo nicht alle, doch zum wenigsten die ersten drey oder vier glieder bei jedweder compagnia also zu bewähren, wie dan Ihr fürstl. Gn. hiebevor solches ihnen anbefohlen haben.

So sol auch kein haubtman oder ander befehlichshaber zu fuß sich unterstehen stiffel oder sporen zu tragen.

Ihr fürstl. Gn. verhoffen, es werden die alten regimenter ihre stuckh, so man ihnen gegeben, noch bei handen haben; wo nicht, begehren sie zu wißen, wo sie dieselbige verlassen, und sollen sie sich umb andere anmelden.

Die verordnete wagen mit dem schanzzeug sollen die regimenter in gutte obacht nehmen, damit man sie im fal der not haben und gebrauchen kan.

Eß wird auch von Ihr fürstl. Gn. verpothen, dz kein officirer oder soldat kein ander veltzeichen alß rothfarb oder aber gar keines tragen solle.

Ein jedwedes regiment, wann es wird anfangen zu marschiren, solle sich auf 8 tage mit profiant versehen.

Wornach sich ein jeder zu richten wißen wirdt.

Geben Pilsen, den 14. Mai 1632.

(Concept, Arch. Clam-Gallas, Friedland).

---

8. Die kursächs. Oberste an Kurf. Joh. Georg von Sachsen. (Gieshübel, 1./11. Juni 1632).

Durchlauchtigster, hochgeborner Churfürst, gnedigster Herr.

Eß haben E. Gn. undt Churf. Durchl. sembtliche Herrn Obristen zue roß undt fuß auf erforderen dero General Feldtmarschallen sich nach Gießhübel verfügett, da uns da zwo puncta proponiret:

1. Dieweilen nuhmero gewiße kundtschafftt einkommen, daß der feindt von Brohsan aufgebrochen undt diese nacht bei Außigk logiren werde, also, das dem ansehen nach er in E. Gn. undt Churf. Durchl. lande zue rucken vorhabens. Nun wolte zwar sich nicht anders gebühren, den daß wir solliches zueschutzen mugklichsten vhleis anwendeten; da sich aber E. Churf. Durchl. armee itziger zeit sehr schwach undt beides, zu roß undt fuß, nicht uber 10,000 man befindet, ist darauß die unmugkligkeit gar leicht abezunehmen, in betrachtungk, wihr nuhn darzue nicht bastant, auch nicht absehen, daß wir uns an sollichen ohrt, da der feindt uns die proviante nicht abestrucken (?), auch die conjunction mit Schweden verhindern, sicher nicht logiren können, haben wihr allerseits daß rahtsambste zu sein erachtet, damit die armee nicht in hasard gesetzet, weil an dero verlust E. Churf. Durchl. landt undt leute mercklichen gelegen, daß E. Churf. Durchl. Pirnen, Dreßden, Wittenbergk, die schantze bey Torga besetzet, die brucken zue Meißen gentzlichen herunter geworffen, die zue Torga, vornemblichen nach der andern seiten der schanzen, aufgenommen undt der uberrest von der armee Ihr Könnigl. May. in Schweden den negsten wegk auf Oelßnitz endtgegen gangen, einer aber an Ihr May. voraußgeschickt, die ihr von diesem allen bericht thete. Ob nun gleich E. Gn. undt Ihr Churf. Durchl. lande in der zeit etwas leiden muste, so wurde doch die armee, dadurch alleß wieder zue recuperiren, erhalten; solte aber die leiden, wehre das landt undt die mittel, solliches wieder zuerlangen, zugleich verlohren.

2. Die ander Frage, wie das wergk in sollicher verfaßung zustellen, daß E. Gn. undt Churf. Durchl. diesen rechtmeßigen kriegk mit ehr, nutzen undt reputation außzuführen, wir auch allerseits unsere ehr undt gueten nahmen dabey conserviren können, befinden wihr von sollicher importantz, daß in so geschwinder eile dieses wichtige wergk sich nicht will so geschwinde resolviren laßen. Wihr wollen aber unserer pflicht nach solliches reiflichen erwegen undt E. Gn. undt Churf. Durchl. unsere gedancken darüber förderlichst eröffnen, das sie daraus zu spühren haben sollen, daß wihr es allerseits aufrichtig undt getreuw meinen, alß

E. Gn. undt Churf. Durchl.

gehorsambste und unterthenigste Diener

J. W. h. z. Sachßen m. p. Ernst h. z. Anhalt m. p.
Friederich Wilhelm h. z. Sachssen m. p.

J. M. von Schwalbach, Ritter m. p.
L. von Hoffkirch, Oberst m. p.
F. Wilhelm Vitzthumb von Eckstede m. p.
Dam George Gans, Edler Her zu Putlicz m. p.
Eustachius Löser m. p.
H. C. von Klizing m. p.
Dietrich v. Taube m. p.
Sigmundt von Wolffersdorf m. p.
In abwesen meines her Oberste hab ich solches unterschrieben: Moritz Herman von Oynhaussen m. p.
(In marg.:) Der herrn Obersten Bedencken.
(Orig. m. Adr., Hauptstaatsarchiv Dresden).

Kleinere Mittheilungen.

Zu Ammianus Marcellinus XXVII, c. 5.

Von Felix Dahn.

Man hat sich viele Mühe gegeben, das germanische Amt zu ermitteln, welches für Ammianus Marcellinus XXVII, c. 5 den Anlaß gegeben haben möchte, Athanarich, den König der Westgothen, 'judex' zu nennen: ja, man wollte um dieses Wortes willen den Westgotheu das Königthum ganz absprechen und in Athanarich nur einen republicanischen Grafen oder ein Geschlechterhaupt erblicken. Auch ich habe wenigstens angenommen, ein besonderer gothischer Ausdruck habe jenen bewogen, statt rex hier judex zu setzen[1]. All das ist vielleicht unbegründet. Ich finde, daß Ammian der Grieche, welcher, in seinem gesuchten Stil und wohl auch in der Unsicherheit des Ausdrucks in einer erst erlernten Sprache, zahlreiche sehr befremdliche Bezeichnungen anwendet, in allerdings höchst seltsamer, aber völlig zweifelloser Redeweise 'judex' für „Feldherr", „kriegerischer Anführer", „Befehlshaber" braucht.

XXIX, c. 4 (ed. Eyssenhardt, Berlin 1871 S. 444) erzählt er den mißlungenen Ueberfall, welchen Valentinian gegen den Alamannenkönig Macrian im Jahre 373 ins Werk setzte. Es ist dabei nur von römischen Soldaten und Officieren die Rede. Nachdem er berichtet, daß Severus, der das Fußvolk befehligte (qui pedestrem curabat exercitum), in Erwägung seiner sehr geringen Truppenzahl besorgt Halt gemacht habe, fährt er fort: „aber nach dem Eintreffen zahlreicher Truppen ermuthigt schlugen die 'judices' auf kurze Zeit ein (improvisirtes) Lager .. und .. rückten bald darauf weiter vor" u. s. w. Es leidet keinen Zweifel, daß 'judices' hier = 'duces', „Anführer" „Heerführer".

Und offenbar ganz in dem gleichen Sinn hat nun Ammian XXVII, c. 5 das nämliche Wort von Athanarich gebraucht: dieser Sinn: „der mächtigste Heerführer" paßt dort auch am allerbesten; denn es ist nur davon die Rede, daß, als Valens die Westgothen angriff, in den ersten beiden Feldzügen die Barbaren sich durch Rückzug in die Berge sicherten: erst bei dem dritten Feldzug heißt

[1] Vgl. Könige V, S. 3 f. VI, S. 3 f. und die dort angegebene Literatur.

es: „nach leichteren Gefechten wagte Athanarich, zu jener Zeit 'potentissimus judex', Widerstand zu leisten mit einer Schar, welche er für weit mehr als ausreichend erachtet hatte, ward aber durch die Besorgniß, (von den Legionen) völlig vernichtet zu werden, zur Flucht gezwungen".

Man sieht: Ammian giebt hier, in 'potentissimus judex' nur den Grund an, weßhalb gerade Athanarich Stand hielt und nicht, wie die andern angegriffenen Fürsten, sich sofort zurückzog: „er hielt Stand", weil er der mächtigste 'judex' war, d. h. nicht „Richter", sondern „Heerführer"; weil Er glauben durfte, eine weit mehr als ausreichende Streitkraft entgegenführen zu können: 'judex' ist also dux, hier wie XXIX, c. 4. Wir erfahren daher aus der Stelle nichts, als was wir schon wissen: daß nämlich der König im Kriege den Heerbann seines Gaues befehligt und, wenn mehrere Könige verbündet Krieg führen, Ein König zum gemeinsamen Oberfeldherrn („Herzog") gekoren zu werden pflegt. An das dem König allerdings auch zukommende Richteramt, den „Gerichtsbann", hat Ammian hier gar nicht gedacht.

Nun ist allerdings auch von Themistius in der bekannten Stelle (Orat. X, ed. Dindorf 1832) Athanarich als „Richter" bezeichnet worden, mit dem Zusatz, dieser Fürst habe, den Königstitel verschmähend, sich mit jenem Namen begnügt. Letztere Motivirung der Titulatur ist, wie jeder sieht, sehr schief rhetorisch und von dem Redner, wenn nicht erfunden, doch zurecht gelegt.

Wir wissen: die Germanen empfanden den Unterschied königlicher und gräflicher Vorstände sehr scharf (von „Monarchie" im Gegensatz zu „Republik" sollte man hier nicht sprechen: auch die Völker mit Königen zählen zu den Republiken, denn der Souverain war auch hier die Volksversammlung): daß jemals ein Fürst die Wahl gehabt hätte, sich König oder Graf zu nennen, ist schwer zu glauben.

Anderwärts habe ich ausgeführt (Könige I, S. 88), wie schwer es den Griechen und Römern ward, für den germanischen Gaukönig einen zutreffenden Ausdruck zu finden: *βασιλεύς* (was auch den Kaiser bezeichnet) rex und regnum paßten nicht zu der intensiv sehr geringen und auf schmales Gebiet beschränkten Macht eines solchen Fürsten": consul, magistratus vertrug sich schlecht mit der (relativen) Erblichkeit: magistratus wird vielmehr ganz correct von Cäsar für den Gaugrafen und den Herzog gebraucht: so wählten sie denn gern das farblose 'princeps', das nur den „Ersten", den „Vorsteher" überhaupt bezeichnet (z. B. princeps juventutis, senatus) und daher von Tacitus ganz ebenso für den Gaukönig als für den Gaugrafen, ja auch für den Gefolgsherrn verwendet wird. Andere halfen sich dadurch, daß sie, eingedenk der Erblichkeit, zwar ein rex verwandtes Wort wählten, aber durch Verkleinerungen das geringe Machtgebiet ausdrückten: regulus, subregulus, vielleicht auch regalis bei Ammian.

Sehr nahe lag es endlich, die eine oder andere wichtigste Function herauszugreifen, welche dem König zukam: von diesen war für die Römer das Handgreiflichste die Heerführung: daher nennen sie die Könige duces, ἡγούμενοι, ἡγεμόνες, ἄρχοντες (Prokop, Agathias). Neben dem Heerbann war der Gerichtsbann das Hauptrecht des Königs: kein Wunder also, daß man auch an δικάστης dachte.

Das Richtige an der Notiz des Themistius ist, daß Athanarich sich nicht thiudans, Volkskönig, nannte, sondern mit dem gothischen Wort für Gaukönig reiks gaujis: gab es doch ein Wort für den Gaugenossen, gauja: so wichtig war dieser Verband (siehe die Stellen aus Wulfila, Könige VI, S. 10).

Vielleicht — aber das soll nur eine Vermuthung sein — ist an jener Angabe auch noch so viel Richtiges, daß Athanarich da er mehrere, ja zahlreiche Gaue unter sich vereinte — er war der mächtigste jener Fürsten, — sich etwa Volkskönig zu nennen hätte unterfangen dürfen, aber doch vorzog, den bescheidenen und mehr richtigen Titel Gaukönig beizubehalten.

Indessen, mag man diese Erklärung der Stelle des Themistius nicht für völlig befriedigend halten (wir wissen eben leider nicht bestimmt, welches gothische Wort hier in Frage kam: stava?) — keinesfalles darf man sich, um sie streng auf den republicanischen „Richter" = Grafen zu deuten (der Graf ist auch nicht blos Richter, er ist auch Heerführer), auf jene Stelle Ammians berufen: denn daß Ammian bloße Officiere, Heerführer, Feldherren judices nennt, glauben wir zweifellos bewiesen zu haben: und so hat er auch Athanarich als den „mächtigsten Heerführer" hier bezeichnen wollen.

Daß sich bei Themistius ebenfalls die Bezeichnung Richter findet ist, da an Entlehnung zwischen beiden nicht zu denken ein — allerdings befremdlicher — Zufall[1].

Anmerkung.

Bei dieser Gelegenheit, da ich einmal das Wort habe, will ich bemerken, daß mir über eine Erklärung von Tacitus: erat inter Gotones nobilis juvenis nomine Catualda profugus olim vi Marobodui, welche ich mit zahlreichen Vorgängern aufrecht hielt, weil sie sachlich betrachtet den Vorzug verdient, Zweifel aufgestiegen ist: ich nahm an, Catualda sei ein vor Marobods gewaltthätigem Einkönigthum aus dessen Reich entwichener, zu den

[1] Aber Ammian sagt auch XXXI, 3. 4: Athanaricus Thervingorum judex; ebenso bezeichnen unzweifelhaft ihn Auxentius und Ambrosius. Da wird es wohl wenig in Betracht kommen, daß das Wort einmal bei jenem Autor auch in allgemeinerer Bedeutung gebraucht wird, und dabei sein Bewenden behalten, daß gerade Athanarich einen Titel führte, den die verschiedenen Schriftsteller nur so glaubten passend wiedergeben zu können. Vgl. Ueber das Leben des Ulfila S. 38; D. VG. I², S. 264 N. G. W.

Gothen geflüchteter Markomanne: das hat vielmehr für sich, als ihn für einen Gothen zu halten. Aber Hist. IV, 15 sagt Tacitus von einem zweifellosen Kanninefaten: erat in Canninefatibus stolidae audaciae Brinno. Nach diesem Sprachgebrauch wird man doch wohl am Ende annehmen müssen die Worte: erat inter Gothones nobilis juvenis nomine Catualda sollen diesen als Gothen bezeichnen. Allerdings: das Folgende 'profugus olim vi Marobodui' gewährt immer noch für die andere Deutung Stütze.

Diplomatische Beiträge.

Von Jul. v. Pflugk-Harttung.

I. Gefälschte Papst-Urkunden.

1. Benedict II. bestätigt dem Kloster St. Gilles de Nimes Freiheit und Rechte und nimmt es in apostolischen Schutz. c. 685. Rom im Lateran.

Gratia[a] dei summus pontifex Benedictus omnibus fidelibus, beato Petro apostolo obedientibus, salutem a domino et apostolicam benedictionem. Cum omnis ecclesia eidem a domino sit commissa, sunt tamen quedam monasteria sic in nostra manu posita, ut nemo illis dominetur, nisi nos et successores nostri. Cum quibus monasterium venerabilis viri Egydii noviter ab ipso nobis est traditum. Auctoritate ergo beatorum apostolorum Petri et Pauli omnibus hominibus contradicimus, sive regibus, sive ducibus, necnon et comitibus, cunctisque eorum sociis et parentibus, dominacionem aliquam in eodem monasterio aliquando assumere, vel in monachis aut in rebus illis subjectis. Qui vero hec transgressus quoquo modo fuerit, anathematizatum se pro certo sciat et a cetu fidelium segregatum, nisi congrua satisfaccione publice peniteat. Electionem autem abbatis ipsius loci fratribus committimus. Benedictionem vero a nullo agi volumus, nisi a successoribus nostris. Nec[b] permittimus . . . . . .[c] aliquem predictum monasterium vel monachos aliquo modo excommunicare aut quodlibet servicium sibi ab illis aliquando inpendi, sed maneat semper locus ipse liber et quietus cum omnibus sibi pertinentibus sub protectione beatorum apostolorum Petri et Pauli et hujus sedis apostolice.

Datum Rome, Lateranensi palatio, per manus Lini archidiaconi.

Cop. des 12. Jahrh. Bibl. nat. Paris MS. Lat. Nr. 11018 fol. 2, 3 (Chartul. S. Aegidii Nemausensis).

Die Abschriften des Chartulars sind chronologisch geordnet,

a . . kalia (?) b Hec Hs. c Lücke in der Hs.

auf unsere Urkunde folgt eine Johanns VIII. (Jaffé, Nr. 2395), wir müssen es also mit einem früheren Papste zu thun haben, mit Benedict I—III. Im Texte heißt es, S. Gilles habe das Kloster kürzlich dem betreffenden Papste übergeben; das Kloster wurde um 685 gegründet[1], der Heilige starb etwas nach 721[2], jener Benedict kann mithin nur der zweite des Namens sein, Papst von c. 683—685. Nun aber erweist sich das Actenstück inhaltlich und formell als gefälscht: inhaltlich, weil seine Bestimmungen der Zeit nicht entsprechen, die Verhältnisse späterer Tage in frühere verlegt sind[3], formell, weil die am meisten bezeichnenden Theile Unkanzleimäßiges aufweisen. Dahin gehört die Nominatio, mit dem unsinnigen **gratia dei summus pontifex**, der durcheinandergewürfelte Context mit seinen kurzen Sätzen, welcher weder mit Comminatio noch Benedictio abgeschlossen wird, die Datirungszeile mit der Ortsangabe, welche erst im Laufe des 11. Jahrhunderts auf Bullen üblich wird, während der Ort selbst der Lateranensische Palast, gleichfalls auf eine Zeit nach Johann XV. weist. Damit dürfte das 11. Jahrhundert ziemlich sicher als Zeit für die Entstehung unseres Actenstücks gegeben sein. Der Grund für die Fälschung ist in den vielfachen Zerwürfnissen des Klosters St.-Gilles mit seinem Sprengelbischofe und den umwohnenden Großen zu suchen. Directen Anhalt boten die beiden Bullen Johanns VIII. (Jaffé, Nr. 2395, 2397), in deren erster es heißt: **S. Egidius exinde donationem integriter Romane ecclesie fecit et... monasterium hedificavit**, und: **sed nos cum in nostro archivo monimenta chartarum requireremus, ibi illud preceptum beato Egidio traditum repperimus**, welches letztere sich auf '**preceptum ex rege Francorum**' beziehen muß, während es in der nächsten Bulle in '**preceptum a beato Egydio traditum**' verändert worden, was das vom heil. Aegidius eingelieferte Präcept wäre. Jedenfalls wußte Johann noch nichts von einem Erlasse seines Vorgängers Benedict II. und damals noch ebenso wenig die Väter von St.-Gilles.

---

2. Hadrian I. nimmt das Kloster Kempten (B. Konstanz) auf Bitten Kaiser Karls des Großen, dessen Gemahlin Hildegard und vieler anderer in apostolischen Schutz und bestätigt ihm seine Besitzthümer und Rechte. 773 April 21.

Adrianus bischoff ain knecht der knechte gottes dem gaistlichen abbt Audegario des wirdigen gotzhus, das man nempt Kempten, und in demselben gotzhus wonenden mün-

[1] Ménard, Hist. de Nismes I, S. 102. [2] Ménard S. 102.
[3] Näheres, Harttung, Dipl. hist. Forsch. S. 8 ff.

chen, pfaffen und layen enbůtten wir unsern ewigen grůss und båbstlichen segen. Es zimpt båpstlichem gewalt wol zehilff komen den die schynen in gaistlichem schyn mit ainem milten mitliden, des sy begerent mit såligem gemůt, das wir dar zů geben frőlichen gunst und willen. Wann davon werden wir empfahen lon von dem schőpffer aller geschőpfft, wenn das ist das wir erwirdig stett offnend und zů einem bessern wesen erhőhend. Darumb tůen wir kunt allen glőibigen menschen der heiligen cristenhait, die yetz sind oder hernach künfftig werdent, wie das unser lieber und unser erwirediger sun Karolus, künig und Rőmscher kayser, mit sinem gemahel Hiltigarda, mit vil andern fürsten und herren baten unsern båbstlichen gewalt, das wir das erwirdig gotzhus Kempten, das gebuwen ist in der er der übererhőhten gebererin gottes, sant Marien, der ewigen maid, unser lieben frowen, und in ir er gewycht und gestifft, und das richten und begaben mit hailigtum und bewåreti und vestnoti mit unserm båbstlichem gewalt, des wurden wir bewegt von ir heilsamen båt, wegen wann wir merrenn sollen den stat des wesens der heiligen cristenheit und in kainerlay wysz hailig[a] stett rechtgaistlich übung fråvenlich beschwåren noch bekrencken, und geben wir die gantzen heiligen lichnam dem egenanten abbt Audogario des münsters Kempten Gordianum und Epimachem, umb des grossen ersten gestifftes durch die mangvåltig übung gotz und verdenung ordenlicher stråff geb .. gaistlichs lebens wegen und ouch mit ander, der unser gunst und willen, bekennen wir und geben und freyen es mit unserm båbstlichem gewalt in der er der heiligen såligen iunckfrowen Marie, und beståten da die erwirdigen statt des nüwgebuen münsters zů einer ewigen belyppnüsz des gotzhus Kempten, das Hildigardis gebuwen hat und begabet, wa mit das sy, es sy an dőrffern, an wylern, an hůben, an hoffstetten, an stetten, an grundfestmen, an ertrich, an wisen, an büw, an waid, an wasser, an wåssernflüssen, an wasserstetten, an uffgevangen wassern, an vischentzen, an mülinen, an geflügeln, an wild, an wildpand, an alben, an stigen, an weg in oder usz, beweglichen oder unbeweglichen, an denstlüten, an lehenlüten, edel oder unedel, an zinsern, an aigenlüten, wib oder man, sy sach oder sacher, der selben lüt oder gůt, holtz oder veld, ewenklichen růwig rain und besthir met sol sin under unserm rőmschen båbstlichem schirm ewenklichen beliben und bestan, und disen gegenwirtigen abbt und all sin nachkomen vestenen[b], beståten, fryen vor allem künglichem gewalt und recht, by dem flůch gotz, ob sy das über fůrind und mainent und wellent,

a Von jüngerer Hand übergeschrieben. b Desgl.

das dehain kayser, künig, hertzog noch frye graff, vogt oder kein ander person wider ditz båbstlich gebot und gesetzt dem vorbenempten münster mit allen sinen zůgehörden, dem abbt und den brůdern der vorgeschriben sach nütz nemen, verren noch empfremden, oder dehaines gewalts oder pflegnüsz schirms an sich nement, an des abbts und brůdern gůten gunst und willen; denn das beliben sol mit gantzer gewert und nutz in gantzem vollem gewalt des abbts und brůder, die da got lobent und erent und unser sel und fromen[a] merrendt. Und wenn das wår, das der selb abbt des offtbenempten münsters von disem liecht der welt schied, so sollent die selben brůder kainen andern fremden erwellen noch lan wyhen usz dehaim anderm gotzhus, sy söllent aber selb, die vorbenempten münch des offtbenempten münsters, als bald einen von innen erwelen, der in von got verlihen wirt, der zů der wůrdin sy gůt dunck. Den abbt söllent sy denn nach gewonhait des gaistlichen rechten also erwelten zewyhen antwirten zegeben, es wår denn das sy dehain funden, der da zů genaigt, nutz, noch gůt wår, under inen, den söllen sy gemainklich erwellen und an sich nemen ainen usz ainem andern gotzhus oder münster sant Benedicten ordens, der da wissent und gelert sy der alten und der nüwen geschrifft der göttlichen kunst und ordenlicher zucht. Darumb setzen wir und gebietten mit unserm båbstlichen gewalt unser römscher kirchen, by dem gewalt sant Peters und sant Pauls, ze merrer sicherhait und zügknüsz by dem götlichen gericht und ewigen flůch, wer der oder die menschen wårint, wie der oder die genamot gehaissen, oder was geschlåchts die uff erd yetz oder hernach komen, wider unsery gebott, freyhait und vestnung brieff fråvenlich tåtten oder tått oder bekrånckten oder beschwårten, zerstörten, an lüten, an gůten empfrempten fråvenlichen mit allen sinen zůgehörden dem egenanten gotzhus Kempten und erwirdigen münster wider unsern båbstlichn recht und gericht, es sy denn, das sy sich darumb erkennent und davon standen und wider kerent rüwbicht, bůsz und gnůg darumb tůend, und wider zů gnaden koment durch den gewalt des almåchtigen gotz und unsern båbstlichen gewalt, gemanot sin die fråffler, die sich darumb nit erkennt hand, nit bie allein verflůcht sin, mer sy söllen ewenklichen empfrömpt sin von dem rich gotz, irin wonung werd wůst, ire hüser öd, kain wonung darinn, ire kind werdent waisen, ire wyb wittwen, sy und ire kind werdent vertriben von ihrem wesen, und werdent båttler, die gantz welt werd fåchten wider sy, und alle element werden wider sy, ir haimlich sünd werden offenbar, das ertrich

a für ein durchstrichenes 'frowent' von jüngerer Hand übergeschrieben.

dürr da sy tretten werdent, getylget usz dem lebendigen büch da die usserwelten inn geschriben sind. Aber die menschen, die behaltent ditz båbstlich gesetzt und fryhait, als wir gefryt haben ditz gotzhus mit vorgeschriben stucken und artickeln, die sond beschirmpt sin mit der gnad des almåchtigen gots, mit dem verdenen der hailigen martrer sant Gordiani und Epimachy, von allen iren banden der sünd werdent entlediget, das ain yeglicher cristen mensch des sterck-lichen gloube und ditz fryhait unser beståttnüss unzerbrochen und unverruckt behalten werd, denen got geb ewigs leben, und ditz stått belib und vest ze aller zyt, haben wir gehaissen vestnen ditz bull mit unserm zaichen, das daran hanget.

Geschriben mit der hand Gregoria, des offen schribers rōmschen båbstlichen stůls, in dem monat Aprilis. Indicione XI. Luna XX prima. Do man zalt von gottes gepurt sybenhundert und drü und sybentzig jar, und in dem andern jar des obrosten bischoffs Adriani, die engegen waren kaiser Karolus und Hiltigard die kaiserin und ander vil.

Copialurk. des 15. Jahrh. im allgemeinen Reichsarchive zu München.

Das Pergament, worauf die Copie unserer Urkunde steht, mißt 0,86 Breite, 0,66 Länge. Dasselbe enthält erst ein Verzeichniß der Heiligthümer des Stiftes, dann die unten folgende Notiz über die Kaiserin Hildegard, darauf das Privilegium Hadrians und Karls des Gr. (vergl. Sickel, Urk. der Karol. II, S. 395, hier in deutscher Uebersetzung wie die Bulle Hadrians). Die Notiz und beide Urkunden sind je durch eine große buntfarbige und phantastisch verzierte Initiale eingeleitet. Die Notiz ist in rothen Lettern geschrieben und lautet: die sålig kayserin Hilgart ist persōnlich gen Rom gezogen und hat erworben daselbs, das der hailig baubst Adrianus selbs persōnlich ist komen mit vierhundert cardinålen und ertzbischoffen gen Kempten in das gotzhus, und das gewycht hat an dem uffertag, und hat er und ouch die cardinål und bischoff das begabet mit aplasz in der zal und summ ain und dryssig tusent tag aplass tōtlicher sünd uffgesetzter büsz und ain jar låsslicher, und den aplasz vindt man in disem gotzhus zů eynliff malen im jar, als an dem uffarttag, an der herrenn tag, in der kirchwyhung, an den vier unser frowen tagen, an dem hailigen tag ze wyhennåchten, an dem ostertag, an dem pfingsttag, an aller heiligentag. Offenbar ist dies als Ergänzung zu der Urkunde zu betrachten. Ihre Fälschung ergiebt sich aus vielen Anzeichen: eine Specialisirung und Einzelaufzählung in der Art, wie sie hier geschehen, ist der päpstlichen Kanzlei nicht eigen, man pflegte nur die Namen der einzelnen Besitzungen zu nennen, event. mit kurzen Zusätzen und Erläuterungen versehen. Die kaiserl. Intervention ist auf päpstlichen Urkunden ungebräuch-

lich (vergl. meine Forsch. S. 404. 437), ebenso die Angabe einer Besiegelung. Die Datumzeile entspricht durchaus nicht der Zeit Hadrians, sondern, mit Ausnahme der beigefügten Lunen, der Anwesenheit Karls und Hildegards und der Weglassung der Ortsangabe, derjenigen Formulirung, wie sie seit Urban II. durchgebildet erscheint. Ein Schreiber Gregor läßt sich unter Hadrian nicht nachweisen. Die Conscriptformeln können theilweise einer echten Bulle des 12. Jahrh. entnommen sein. Die Verfluchung ist selbständig und zeigt, wie gerne die Kemptener ihre eigene Ausfertigung befolgt sehen wollten. Jedenfalls hängt die Fälschung unserer Bulle mit der darunter eingetragenen Kaiserurkunde zusammen, wahrscheinlich auch mit der Vita S. Hildegardis A. SS. April III, S. 793, welche ebenfalls dem 15. Jahrh. angehört und in Kempten entstanden ist. Vergl. noch Boxler, Sammlung der merkw. Ereignisse in Kempten S. 11; Haggenmüller, Gesch. v. Kempten I, S. 21.

---

3. Nikolaus II. ertheilt dem Erzbischofe Hanno II. von Köln eine Urkunde, worin er die von diesem erbaute und ausgestattete Kirche des heil. Georg vor dem hohen Thore von Köln in apostolischen Schutz nimmt und in ihrem Güterbestande bestätigt[1]. 1059 Mai 1.

Nikolaus episcopus servus servorum dei dilecto confratri Annoni [a], archiepiscopo Colonię [b], perpetuam in domino salutem. Pontificii apostolatus nostri est universali vigilantia omnibus ęcclesiasticis negotiis utiliter prospicere, religiosorum tamen locorum utilitatibus instantem sollicitudinem pia devotione impendere. Quam cum omnibus generaliter debeamus, specialiter tamen affectum [c] prerogativę dilectionis erga reverentiam fraternitatis tuę semper habere optamus. Quo circa, dum omnibus justis petitionibus facilis debeatur assensus, suggestioni benignitatis tuę promptus [d] caritatis nostrę exhibetur affectus [e]. Itaque, secundum tenorem [f] petitionis tuę, ęcclesiam sancti Georgii martyris, sitam extra muros urbis Colonię, ante portam quę appellatur alta, quam pia devotio tua construxit et ad omnipotentis dei honorem tuęque [g] animę perpetuam mercedem possessionibus ac rebus interius et ex-

[1] Vergl. Lacomblet, Niederrh. Urkb. I, S. 125, Anm. 3. Die Zusendung dieser Urk. verdanke ich der Güte des Herrn Archivars Dr. Höhlbaum in Köln.

a I A. b I Coloniensi. c I assensum. d II promtus. e I assensus. f I amorem. g I atque.

terius ditavit, sub apostolicę defensionis tutela[a] suscipientes[b], apostolica nichilominus auctoritate confirmamus, eidem ęcclesię, quicquid ei[c] tua devotę religionis intentio divini zeli fervore hactenus contulit, et quicquid in futurum, quocumque modo, divinis vel humanis legibus cognito, pia devotione quorumcumque fidelium acquirere potuerit[d]. Statuentes[e] per hujus nostri privilegii decretalem paginam, ut nulla unquam cujuscumque dignitatis gradus vel ordinis magna parvaque persona audeat vel presumat, ipsam ęcclesiam aut religiose famulantes ei ullo modo inquietando molestare vel de suis rebus mobilibus ac inmobilibus temerario ausu disvertere[f]. Quoniam dignum est, ut qui continuo obsequio in Christi sortis[g] militia exercitantur[h], indeficientis nostrę inspectionis salubri munimine protegantur[i]. Unde auctoritate patris et filii et spiritus sancti et beatorum apostolorum principum Petri et Pauli affectui[k] sanctę devotionis tuę, karissime confrater, gratanti animo annuentes, statuimus et sub interpositione perpetui anathematis ac divini judicii observatione precipimus, ut tua et hęc nostra eadem ad augmentum prefatę ęcclesię perpetualiter confirmandę statuta inviolata permaneant. Si quis igitur, quod non optamus, hujus nostrę decretalis privilegii paginę presumpserit temerario ausu violator existere et nostrę apostolicę sedis contumaci rebellione decreta corrumpere, sciat se perpetuę maledictionis anathemate dampnandum et cum diabolo et satellitibus ejus ęterni ignis incendio cremandum, nisi forte resipuerit et deo ac predictę ęclesię condigne satisfecerit. Qui vero pię devotionis[l] intentione conservator extiterit, peccatorum suorum omnium precibus beatorum apostolorum principum consequatur veniam et cum omnibus divinę legis observatoribus ęternę beatitudinis promereatur gloriam. — Scriptum per manus Octaviani, scrin(ar)ii et notarii[m] sanctę Romanę ęcclesię. Kl. Maji. Indictione XII.

Datum Romę, Kl. Maji, anno domini nostri Jesu Christi M[n] LVIIII, per manus Humberti sanctę ęcclesię Silvę candidę episcopi et apostolicę sedis bibliothecarii. Anno primo pontificatus domni papę Nikolai secundi. Indictione XII.

Zwei Copialurkunden des 12. Jahrh. im Stadtarchive zu Köln.

Copialurk. I Perg. br. 0,485, lang 0,46. Weitläufstige gewöhnliche Bücherschrift aus der ersten Hälfte des 12. Jahrh. Die Datirungszeile fehlt. — Copialurk. II. Perg. br. 0,235,

a I titula. b I suscipimus. c I et. d I poterit.
e I Statuimus. f I distruere, Lacombl. discutere.
g I solius. h I exercitamur. i I protegamur.
k I assensui. l II deutionis. m in II fehlt scrinii et.
n es steht I.

lang 0,383, aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Die erste Zeile ist in verlängerter Schrift ausgeführt, das Conscript in Bücher-, die Datirung in Urkundenspatiale. In der ersten Zeile und mehr noch in der Datirung tritt eine deutliche Anlehnung an die Aeußerlichkeiten eines Originals hervor, woraus sich auch der Schreibfehler in der Incarnationszahl erklärt: es wurde nämlich in den Originalen ein M mit einem Striche darüber gesetzt, wahrscheinlich wird nun dieses M vorne etwas undeutlich gewesen sein, so daß nur der starke Grundstrich mit dem Abbreviaturzeichen in die Augen fielen. Trotzdem, daß II die etwas jüngere Abschrift ist, bietet sie doch die zuverlässigeren Lesarten. — Jaffé Nr. 3333 findet sich ein Privilegium vom gleichen Datum für St. **Maria ad gradus** ausgestellt, welches mit dem unserigen wörtlich übereinstimmt, nur, daß sich dort die abweichende Kirche und ein Satz mehr findet, worin die Güter des Stiftes einzeln namhaft gemacht sind: **scilicet Blizena . . . . Henrici fuit.** Es fragt sich nun, ob beide Urkunden echt sind, oder etwa welche? An und für sich ist es dem päpstlichen Kanzleibrauche zuwider, daß für zwei Kirchen der gleichen Stadt am gleichen Tage gleichlautende Urkunden ausgestellt werden. Der Text des von Jaffé verzeichneten Schriftstückes schließt sich wesentlich an I, also an die schlechtere Ueberlieferung, ohne jedoch völlig damit übereinzustimmen, vereinzelt nämlich die Lesarten von II oder selbständige bringend, auch enthält er die Datirungszeile, welche in I fehlt. Sowohl für St. Georg (Lakomblet I Nr. 209), als auch für St. Maria (I Nr. 220) haben wir eine Güterbestätigung des Erzbischofs Hanno II., in ersterer ist auf eine vorangehende Urkunde des Papstes Nikolaus verwiesen, letztere weiß von solch' einer nichts. Da nun außerdem die speciellen Güteraufzählungen, wie sie Nikolaus-S. Maria bietet, zur Zeit des Papstes Nikolaus noch hinter den allgemeiner gehaltenen zurückstehen, da diese Güteraufzählung sich außerdem zum großen Theile wörtlich an die Hannos anschließt, so wird wahrscheinlich, daß sie dieser einfach entnommen worden. Das Uebereinstimmen mit Nikolaus-St. Georg und zwar mit dessen schlechterem Texte läßt außerdem auf völlige Fälschung nach dieser oder ähnlicher Vorlage schließen, worin dann die Güter nach Hannos Urkunde interpolirt erscheinen. Neben der Erwähnung in der Bestätigung sprechen schon die alten Copien, die unabhängig von einander gemacht sind, für die Echtheit von Nikolaus-St. Georg.

II. Ueber Schein-Originalurkunden.

Bekanntlich hat die von Wilmans und Ficker aufgestellte Annahme von Neuausfertigungen mittelalterlicher Originalurkun-

den im Namen verstorbener Herrscher innerhalb der Fachkreise von sich reden gemacht. In meinen „Diplomatisch-historischen Forschungen" S. 465. 466 mußte ich mich für das Gebiet älterer päpstlicher Diplomatik entschieden gegen die Zulässigkeit solcher officieller Neuausfertigungen oder gar „absichtlicher Besserungen" erklären. Jetzt hat auch Sickel in seiner Abhandlung „Neuausfertigung oder Appennis"[1] sich für die frühere Kaiserzeit in gleicher Weise ausgesprochen. Mag es mir da vergönnt sein, kurz auf ein Schriftstück hinzuweisen, welches in den beregten Kreis gehört.

Es ist die Urkunde Karls des Kahlen für das normannische Kloster St.-Ouen vom 26. Mai 876[2], aufbewahrt im Departementalarchive zu Rouen. Die Urkunde liegt in vier Exemplaren vor, über deren Echtheit ich mit dem bestunterrichteten Archivdirector der Seine-Inférieure, Herrn von Beaurepaire, ein längeres Gespräch hatte, wobei derselbe deren Glaubwürdigkeit mehr oder weniger in Schutz nahm. Darf ich aus einer Kenntniß von Karolinger Urkunden urtheilen, wie sie mir namentlich die Originale von Wolfenbüttel (Gandersheim), Marburg (Fulda, Hersfeld), München, des Nationalarchives und der Nationalbibliothek zu Paris gewähren, so liegt das Verhältniß folgendermaßen:

1) Die Urschrift ist sehr schön und sauber geschrieben, das Siegel ist abgefallen, doch der Ort, wo es gesessen, deutlich erkennbar, die Einschnitte für die Siegelung sind vorhanden, in der Raute zeigt der kleine Haken hellere Dinte.

2) Original-Nachbildung A, steht dem wirklichen Originale in der Schrift nahezu gleich, sie zeigt sich trefflich ausgeführt, nur in einzelnen Buchstaben und in den tironischen Noten des Recognitionszeichens nicht ganz kanzleimäßig.

3) Original-Nachbildung B, mit wohl erhaltenem Siegel, aber an der Schrift, die immerhin noch sehr gut gemacht ist, als Nachbildung kenntlich.

4) Original-Nachbildung C, an der Schrift als Fabrikat späteren Datums zu erweisen.

Für die große Kunstfertigkeit und Umsicht, welche mittelalterlichen Fälschern bisweilen innewohnte, dürfte dies einer der lehrreichsten und beachtenswerthesten Belege sein.

Auch in meinen diplomatisch-historischen Forschungen habe ich einige ähnliche Fälle vorgeführt. Von S. 234—242 unterzog ich dort das vielbesprochene ältere Diplom Pippins für Fulda einer Untersuchung, wobei ich auf das in der Datirung angegebene Regierungsjahr zu sprechen kam, welches auf Rasur steht. Ich sagte, daß es mir nicht möglich gewesen ein bestimmtes Ergebniß

[1] In Mittheil. des Inst. für öster. Geschforsch. I, S. 230 ff. namentl. S. 240.
[2] Gedruckt: P. Pommeraye, Histoire de l'abbaye de St.-Ouen S. 401—403; Neustria Pia S. 7. 8; Bouquet, Recueil VIII, S. 650.

zu erreichen (S. 238), ziehe man alle Aeußerlichkeiten der Rasur in Erwägung, so scheine es möglich, daß VII, X, XI^{mo} gestanden habe, womit die Disharmonie zwischen den Zeugen und der Zahl (welche auf alle Fälle vorhanden) bleiben würde. Daraus macht Kaltenbrunner in seiner Besprechung meiner Schrift in den Mittheil. für österr. Geschichtsforsch. I, S. 450: „Namentlich muß der Versuch statt des auf Rasur stehenden annus regni II. das ursprüngliche Jahr festzustellen und daraus die Unvereinbarkeit der Zeugenunterschriften darzuthun als vollkommen mißglückt erklärt werden, da Formen wie VII^{mo} oder IX^{mo} [1], die H. lesen will, für jene Zeit einfach ausgeschlossen sind" [2]. Von dem unrichtigen Referate abgesehen, erlaube ich mir die Frage: woher K. oder sonst jemand denn so sicher etwas von dem „einfach ausgeschlossen sein" weiß? Daß es für Königsurkunden ausgeschlossen ist, wird niemand besonders neu vorkommen, der sich mit dem Gegenstande beschäftigte; da wir hier aber nur eine Nachbildung und nach meiner festen Ueberzeugung zugleich eine vollständige Fälschung vor uns haben, so steht die Frage: ist es unmöglich, daß jemand zu der Zeit, wo die Fälschung erfolgte, jene Formen überhaupt niederschrieb [3]?

[1] Dieser Druck- oder richtiger Flüchtigkeitsfehler ist für K. und die Art seiner Arbeit bezeichnend!

[2] Sachgemäß spricht sich Mühlbacher, Reg. Kar. S. 31. 32, aus.

[3] Und auch hierfür kommt immer noch die größere Wahrscheinlichkeit der Rasurverhältnisse in Betracht.

Die sogenannte Schlacht auf dem Lechfelde[1].

Von Ernst Fr. Wyneken.

Die Schlacht, welche Otto I. im Jahre 955 den Ungarn lieferte, wird allgemein als die „Schlacht auf dem Lechfelde" bezeichnet und damit in den Süden der Stadt Augsburg auf das durch Lech und Wertach gebildete Dreieck verlegt[2].

Dieser Annahme stellen sich nun aber gewichtige Bedenken entgegen. Zunächst nämlich kommt diese Bezeichnung der Schlacht in keiner gleichzeitigen Quelle vor. Allerdings erwähnt Gerhard[3] das Lechfeld, aber nicht in Verbindung mit der so genannten Schlacht. Erst Lambert zu diesem Jahre[4] sagt: Otto rex Ungarios . . prostravit in Lechfeld, während die ihm wörtlich verwandten Ann. Weissenb.[5], die ihrerseits gerade in diesem Theile dem Contin. Reginonis entlehnt sind, nur haben: juxta fluvium Lech, sodaß Lamberts Angabe werthlos erscheint. Denn der Contin. Regin.[6] hat nur: apud Lichum fluvium; ja selbst Thietmar[7] schreibt noch einfach: juxta Lech fluvium. Die übrigen gleichzeitigen Quellen drücken sich entweder wie die Ann. Ratispon. 955[8] und Einsidl. 955[9] — vgl. auch Arnoldus De S. Emmer. I, c. 17[10] —

[1] Diese Arbeit entstand ihrem wesentlichen Inhalte nach bereits im Januar 1867, während meiner Theilnahme an den historischen Uebungen des Prof. Waitz in Göttingen. Ein Gespräch mit demselben hat mir den Anlaß gegeben, die Sache wieder aufzunehmen, da im wesentlichen die Auffassung noch dieselbe ist wie damals.

[2] Eine ältere Karte (Weimar 1807. Geogr. milit. Charte von Teutschland Sect. 144) nennt ein Lechfeld auch nördlich von Augsburg, zwischen Lech und Schmutterbach. Mit welchem Rechte kann ich nicht untersuchen Den Namen weist Dümmler, Jahrb. Otto I. S. 256 N. 6, schon in Ann. Laur. maj. nach.

[3] V. S. Oudalr. c. 3 von der heil. Afra sprechend: eduxit eum in campum, quem Lehcfeld vulgo dicunt.

[4] SS. III, 59.

[5] A. a. O. Die zur gleichen Familie gehörenden Ann. Hildesh. und Quedlinb. ebenda geben gar keinen Ort an.

[6] SS. I. 623. [7] SS. III, 746. Chron. II, c. 4.

[8] SS. XVII, 583: Interfectio Ungarorum ad Lech.

[9] SS. III, 145: Ungari circa flumen Lech a rege Ottone occisi sunt.

[10] SS. IV, 554: secus Licum fluvium.

ganz ähnlich aus, oder geben wie die Ann. Sangall.[1], Flodoard[2] und Ruotger in seiner Vita Brunonis c. 35[3] den Ort gar nicht an, oder lassen wie Widukind[4] und Gerhard[5], bekanntlich unbedingt die beiden Hauptquellen für dies Ereignis, im Verlauf ihrer Erzählung nur erkennen, daß die Schlacht am Lech stattgefunden habe.

Nur eine einzige, fast drei Jahrhunderte später verfaßte Beschreibung der Schlacht im Chron. Ebersperg.[6] hat eine nähere Bestimmung des Ortes, die Franz Pfeiffer zu einer weiteren Untersuchung veranlaßt hat[7], auf die der letzte neuere Geschichtschreiber dieses Zeitraums E. Dümmler in seinem 1876 erschienenen „Kaiser Otto der Große"[8] als abschließende ausdrücklich verweist.

Für dieselbe lag eine doppelte Aufgabe vor; einmal nämlich die Bestimmung des an sechzehn Stellen alter Geschichtsquellen und außerdem noch im Biterolf und jüngeren Titurel erwähnten Ortes Gunzenle[9], und sodann der Nachweis, daß wirklich nach Angabe späterer Nachrichten, insbesondere des Chron. Ebersperg.[10] bei diesem Orte die Schlacht stattgefunden habe. Nun könnte man immerhin der ganzen ersteren Beweisführung Pfeiffers, daß der Gunzenle, latinisiert Conciolegis, Grabhügel eines Herzogs Kunz bedeute, und daß er auf dem Dreieck zwischen Lech und Wertach, hart am Ufer des ersteren Flusses gelegen und daher auch von ihm fortgespült sei, beitreten, ohne daß damit hinsichtlich der zweiten Frage, ob dort die Schlacht stattgefunden, irgend etwas entschieden wäre[11]. Nennt er doch selbst[12] die Beschreibung derselben „eine ziemlich verworrene und durch sagenhafte Züge entstellte". Wenn er dann aber sagt: „Aus der lebendigen und anschaulichen Schilderung, welche Widukind von der Schlacht entwirft, geht unzweifelhaft (!) hervor, daß sie auf dem eigentlichen, noch heute sogenannten Lechfelde geschlagen wurde, dem großen Delta, welches

[1] SS. I, 79. [2] SS. III, 403. [3] SS. IV, 268.

[4] Lib. III, c. 44—48. [5] c. 12 und 13, SS. IV, 401.

[6] Oefele, SS. rer. Boic. II, 7 (jetzt auch SS. XXV, S. 869). Ueber das Alter s. Hirsch, Jahrb. Heinrich II. Bd. I, S. 152 N.

[7] Zuerst 1855 in der Germania I, 81 ff.; dann mit geringen Zusätzen in „Freie Forschung" S. 275 (Wien 1867).

[8] Jahrbücher des deutschen Reiches a. a. O. S. 258 Anm. 4.

[9] Zur Schlacht nur noch erwähnt Ann. Palid. a. 924 (SS. XVI, 60): Inito ergo certamine ad clivum, qui dicitur Guncenle (übrigens Niederlage statt Sieg). Ganz anders die ebenfalls der Stauferzeit angehörigen Ann. Zwifalt. 942 (SS. X, 52): juxta Augustam apud Kolital.

[10] Locus autem certaminis usque in hodiernum diem super fluvium Licum (id ex Lech) latino eloquio nominatur Conciolegis, vulgares vero vocant Gunzenlen.

[11] Doch scheint sie nicht begründet; denn Riezler sagt, Gesch. Baiern I, S. 533 N.: „daß der Hügel dieses Namens nur auf der bairischen Lechseite unweit von Mering gesucht werden kann, hat überzeugend nachgewiesen Steichele, Bisthum Augsburg II, 496—499". G. W.

[12] S. 275.

von Augsburg aufwärts der Lech und die Wertach bilden, jener ungeheueren, zur Lieferung einer Schlacht wie geschaffenen Ebene"[1], so kommt es eben auf die Prüfung der Nachricht Widukinds an, neben dem wesentlich nur die Erzählung der Vita Oudalrici zu Gebote steht. Und zwar ist das Verhältnis dieser Quellen so, daß Widukind, auf den wir für die Schlacht selbst ganz allein angewiesen sind, zwar das strategische Moment im Auge hat, aber doch so abgelöst gewissermaßen von den bestimmten örtlichen Verhältnissen, daß diese, wo sie vorkommen, allerdings durchaus den Eindruck der Glaubwürdigkeit machen, einer Glaubwürdigkeit, die in ihren Einzelheiten auf guten Mittheilungen beruht, bei denen jedoch der Empfänger derselben nicht unbedingt zu einer klaren Gesammtanschauung der topographischen Verhältnisse müßte durchgedrungen sein, kurz einer Glaubwürdigkeit, wie sie für einen Mönch im Kloster, der aber gute und wohl auch, wie wir jetzt sagen, officiöse Nachrichten erhielt, die natürlichste ist. Die bestimmte Oertlichkeit tritt dagegen in der zu Augsburg selber verfaßten Vita Oudalrici naturgemäß sehr in den Vordergrund, beschränkt sich aber nun leider mehr oder weniger ganz auf die Belagerung der Stadt.

Von der neueren Literatur erwähnen wir noch, daß sich keine der bisherigen Arbeiten gegen die gewöhnliche Annahme, daß die Schlacht südlich von Augsburg stattgefunden habe, erklärt, wenn schon mehrere Schriftsteller und auch Spruner den Gunzenlê[1] auf das rechte Ufer des Lech verlegen[2]. Hormayr, in seinem „Herzog Luitpold" sagt[3]: „Alle Lokalnotizen deuten darauf hin, der Anmarsch der Deutschen sei geschehen auf der alten Römerstraße an und auf den westlichen Hügeln des Wertachthales, dann in der Nähe von Augsburg mehr verborgen durch den rauhen Forst und Sandbergwaldungen — die Schlacht selbst aber flußaufwärts zwischen Augsburg, Hammstetten und dem jetzigen Orte Lechfeld". Da Hormayr gerade vorher als zwingenden Grund dafür aufgegrabene Schädel anführt, welche „nach Blumenbachs System" der mongolischen Rasse angehören sollen, da auch dem Ganzen seiner Darstellung eine durchsichtige Ortsanschauung fehlt, so hat er jedenfalls nur untergeordnete Bedeutung. Brunner[4], welcher wie Dönniges[5] und andere die Schlacht nach den Angaben von Thiet-

[1] Daß die Herleitung des Namens Gunzenlê von Herzog Konrad dem Rothen, der in jener Schlacht fiel, keine Art von Beweis abgeben kann, ist um so klarer, als Pfeiffer selbst noch zwei andere Kunzen dafür in Vorschlag bringt S. 291 ff. (Auch hat Riezler schon bemerkt, daß der Name eher auf Gundechar, Gunther, weise. G. W.)

[2] Vgl. Pfeiffer a. a. O. Stälin, Wirt. Gesch. I, S. 455.

[3] S. 13; vgl. S. 11 in den Anmerkungen.

[4] Die Einfälle der Ungarn in Deutschland bis zur Schlacht auf dem Lechfelde (1855) S. 35 N. 7.

[5] Jahrbb. I, 3, S. 46 ff. Er sagt N. 4: „Von wo aus sich das Heer in Bewegung gesetzt habe, ist nicht näher bekannt".

war auf zwei Tage vertheilt, läßt das Gefecht des ersten Tages nordwestlich von Augsburg stattfinden, dann die Ungarn sich auf ihr Lager südlich von dieser Stadt zurückziehn und hier dann die eigentliche Entscheidung geschehn. Er würde also wohl genöthigt sein, nachdem Giesebrecht nachgewiesen hat[1], daß die Schlacht an einem Tage ihr Ende gefunden, den ganzen Kampf nordwestlich von Augsburg vor sich gehn zu lassen.

In seiner neusten Bearbeitung des Gegenstandes begnügt sich dieser, einer neuen Arbeit gegenüber[2], die wieder an das sagenhafte Chron. EbersperGense anknüpft, festzustellen, daß die Schlacht auf dem linken Lechufer in der Nähe von Augsburg stattgefunden, hält also eine genauere Bestimmung nicht für möglich[3]. Mehr stellt auch Dümmler nicht fest und verweist, wie schon bemerkt, für den Ort der Schlacht auf Fr. Pfeiffers Untersuchung.

Wenden wir uns nun der Sache selbst zu.

Die Vita Oud. giebt über die Richtung des Ungarnzuges a. a. O. an: (multitudo Ungrorum) Noricorum regionem a Danubio flumine usque ad Nigram silvam . . occupavit. Die beiden Grenzlinien sind also der Schwarzwald und die demselben parallele Strecke der Donau, wo diese mit der Theiß sich nach dem Süden wendet. Von da nun sind sie zwischen der Donau und dem Gebirge (Noricorum regionem), also mehr durch den Süden Baierns an den Alpen hingezogen[4], freilich nur so, daß sie nach ihrer Art sich weit umher ausdehnten und raubend und brennend ein großes Gebiet überschwemmten[5], zumal sie in so gewaltiger Zahl einherstürmten, daß man sie auf 100,000 schätzte[6], und sie sich rühmten: wenn nicht die Erde sie verschlinge oder der Himmel sie unter sich begrabe, könnten sie von niemandem besiegt werden[7]. Da der Einfall ganz unvermutet geschah — die Gesandten der Ungarn waren ja erst vor kurzem von Otto mit Geschenken entlassen[8] —, so konnte das schnell zusammengeraffte bairische Heer nicht daran denken, sich diesen wilden Massen entgegenzustellen. Es wurde, weil die Ungarn sich südlich hielten, mit Nothwendigkeit nach dem Norden gedrängt, von wo ja überhaupt Hülfe kommen mußte, und wo insonderheit die demselben Herzogthume angehörigen Ostfranken die nächste Verstärkung gewährten[9]. Die

[1] Gesch. der deutschen Kaiserzeit, 4. Aufl. I, S. 828.
[2] Von J. Schrott, Augsb. Allg. Zeit. 1873 Nr. 157 Beil.
[3] A. a. O. I, S. 829.
[4] Vgl., was Brunner a. a. O. S. 27 N. 5 noch sonst dafür anführt.
[5] Schon Heinrich läßt dem Otto bei Wid. (c. 44) sagen: Quia ecce Ungarii diffusi invadunt terminos tuos.
[6] Ann. Sang. maj. 955. Vgl. Vita Oud. c. 12. Flodoard 955.
[7] Contin. Regin. 955. Modus Ottinc v. 37. Kaiserchronik v. 15955.
[8] Wid. c. 44.
[9] Daß die Vereinigung der Baiern und Franken vor der Ankunft Ottos vor sich ging, berichtet Wid. ausdrücklich: occurrit ei (sc. regi) exercitus Francorum Bojoariorumque.

Donau selbst bildete jedenfalls erst eine wirksame Schutzlinie, und es wäre gewiß zunächst die Annahme die natürlichste, daß diese deutschen Truppen am nördlichen Ufer der Donau als Observationscorps nach Möglichkeit, soweit es sich mit ihrer Unfertigkeit vertrug, den Feinden parallel Donauaufwärts marschiert seien. Dennoch durfte ein anderer, noch wichtigerer Zweck darüber nicht aus den Augen gesetzt werden, die Vereinigung mit Otto.

Der König kam von Sachsen, wohin ihm sein Bruder die Nachricht gesandt hatte: „Die Ungarn überschreiten deine Grenzen“ [1], also die des Reichs, hier Baierns. Das war im Anfang Juli. Nichts war demnach natürlicher, als daß Otto seine Richtung auf die Mitte von Baiern nahm, um die Donau vielleicht bei Regensburg zu passieren. Nur so scheint sich zu erklären, wie die sonst abgelegenen Böhmen dem Heere des Königs sich anschließen konnten; und Otto, der Sachsen wegen des Slavenkriegs von Truppen nicht entblößen konnte [2], mußte es ganz wesentlich darauf ankommen, Verstärkungen, wo er konnte, an sich zu ziehen. Außerdem haben wir in einer gleichzeitigen Quelle [3] die bestimmte Nachricht, daß der Tag der Vereinigung von vorn herein festgesetzt war, also ja auch offenbar der Ort. Daß der soviel spätere Thietmar [4] dann Augsburg als diesen Ort bestimmt bezeichnet, hat keinen Werth, da sich die Angabe leicht aus der berühmten Schlacht erklärt. Im Beginn des Einfalls aber, als sofort diese Dispositionen getroffen werden mußten, konnte man noch keineswegs wissen, daß sich der Feind bei Augsburg festsetzen werde. Besorgte doch Bruno, daß sie Lothringen überfallen würden, sodaß er aus diesem Grunde sich zu kommen scheute [5], eine Besorgnis, die ihm fern liegen mußte, wenn Otto, wie Dümmler, annimmt [6], über Ulm auf Augsburg zog. Die naturgemäßeste Annahme bleibt also, Regensburg als den Vereinigungspunkt anzunehmen, während dann Otto wohl auf dem Marsch die Kunde wurde, daß Augsburg vom Feinde hart bedrängt werde, sodaß der König nun gleich, vielleicht schon am Fichtelgebirge, gegen Augsburg hin abbog und dann nach Widukind ‘in confiniis Augustanae urbis’ sein Lager aufschlug, um sich hier mit dem fränkisch-baierischen Heere zu vereinigen und auch die Schwaben und Konrad heranzuziehen.

Wir müssen hier zur Anwendung bringen, was wir schon oben

[1] Alles folgende, soweit nichts bemerkt ist, nach Wid.

[2] Vgl. Dümmler a. a. O. S. 251 N. 6.

[3] Ruotger a. a. O.: Cum videret (sc. Bruno) se ad praestitutum diem seniori et fratri suo magno imperatori cum auxiliaribus copiis non posse occurrere.

[4] SS. III, S. 746: Rex autem ad Augustanam universos suimet familiares ad se convocat civitatem.

[5] Ruotger a. a. O.: Simulque esset sollicitus, ne forte barbari bellum vitantes in Galliam suo juri commissam provinciam declinarent.

[6] Gestützt auf die späte Quelle des Simon von Keza. A. a. O. S. 254 N. 3.

im allgemeinen über Widukinds Darstellung urtheilten, daß er nämlich nach fremden Nachrichten geschrieben hat, und daß dies vor allen Dingen seine geographischen Angaben unzuverlässig macht. Und so fassen wir denn den Ausdruck 'in confiniis Augustanae urbis' etwas weiter und verstehen darunter die Gegend von Donauwörth, bis wohin sich Otto wohl auf dem nördlichen Ufer der Donau hielt, wenn schon in der Weise, daß das Lager, nach Bewerkstelligung des Donauüberganges, auf dem südlichen Ufer der Donau, der Stadt gegenüber, wo dasselbe wieder fest wird, aufgeschlagen wurde, so daß die fouragierenden Trupps (nach Wid.) sich treffen konnten. Dafür spricht auch, daß Otto, ehe er dem — auch seinerseits ihm entgegenrückenden — Feinde begegnet, noch einen schwierigen Marsch auszuführen hat.

Jedenfalls wußte jetzt Otto, es handle sich um die Entsetzung von Augsburg. Läßt man ihn nun von Donauwörth aus auf dem kürzesten Wege den Lech hinauf seinen Marsch dahin richten, so schwindet jede Möglichkeit, die alte Ueberlieferung vom Lechfelde mit den Angaben der Quellen zu vereinbaren. Der einzige Weg, welcher dafür übrig bleibt, ist der, daß man den König die Donau noch weiter hinaufziehen und dann etwa bei Günzburg dieselbe passieren läßt, um sich so von Westen gegen Augsburg zu wenden. Für die, welche Otto über Ulm heranziehen lassen, allerdings ein ganz natürlicher Weg — nur daß dieser Weg über Ulm eben nicht zu den übrigen Angaben, wie wir sahen, stimmt, und daß alsdann die Angaben der Quellen über die Schlacht, wie wir sehen werden, in keiner Weise zu verstehen sind.

Für uns, die wir Otto aus der Richtung von Regensburg kommen lassen[1], ist das zunächst, zumal bei der kritischen Lage Augsburgs, ein unbegreiflicher Umweg. Freilich fehlt es dafür nicht ganz an Anhaltspunkten in den Quellen. Der Verräther, welcher den Ungarn das Herannahen des deutschen Königs meldet, ist Berthold der Schyre[2], der Sohn des im Kampfe gefallenen Pfalzgrafen Arnulf, welcher von der Reisersburg, unweit Günzburg, wo er im Exile lebte, ins Lager der Ungarn eilte[3]. Doch konnte er ebenso gut auf seiner zwischen Ulm und Donauwörth gelegenen Burg die Nachricht von der Ankunft des Königs bei dem letzteren Orte erhalten haben. Dazu kommt noch eine übrigens viel spätere Notiz[4], welche das deutsche Heer den Weg durch die Reichenau, hinter dem Sandberg, in den Wäldern herauf und bei Bergheim heraus nehmen läßt. Dieser letztere Ort liegt südlich,

[1] Giesebrecht, der in der 3. Aufl. von Otto sagt: „Als er den Feind nicht mehr in Baiern fand" hat dies in der 4. Aufl. weggelassen und spricht nur vom Uebergang über die Donau und läßt Otto von Westen gegen Augsburg vorrücken (S. 829).

[2] Gerhard c. 12 der Vita Oud.

[3] Vgl. Dümmler a. a. O. S. 253, N. 4; Giesebrecht a. a. O.

[4] Der „Weberchronik" s. Brunner S. 34 N. 5.



südwestlich von Augsburg, westlich von der Wertach. Brunner findet diese Angabe sehr glaubwürdig, ohne zu sagen, warum. Dagegen läßt er dann doch den ersten Kampf Konrads nordwestlich von Augsburg vor sich gehn, da Otto in dieser Richtung genaht sei! Will man diesen Weg begreifen, so ist das Nächstliegende, anzunehmen, daß er dem Lager der Feinde, das sicher auf dem jetzt sog. Lechfelde lag, einen Ueberfall zugedacht hatte. Von vorn herein abzuweisen ist jedenfalls die Auffassung, als könne Otto sich so südlich gehalten haben, daß er die Feinde zwischen sich und das Reich gebracht und somit sich selber jeden Zuzug und jeden Rückzug abgeschnitten habe. Die einzige Möglichkeit für die gewöhnliche Annahme bliebe also, daß er ziemlich von Westen gegen die Ungarn marschierte und sie damit zwischen sich und den Lech brachte. Allein damit stimmt nun vor allem eine Notiz des Widukind nicht, die wir in ihrer bestimmten Angabe für glaubhaft halten müssen. Wir kommen darauf zurück, nachdem wir uns bis zu diesem Punkte nach den Ungarn umgesehen haben werden.

Daß die ganze Menge derselben den Lech überschritten habe, sich also auf dem linken Ufer desselben befand, giebt die Vita Oud.[1] ausdrücklich an. Dagegen wird auch Widukinds Ausdruck im Anfang des c. 45, nachdem von Herzog Konrads Kampf die Rede gewesen: **Dum ea geruntur in Bajoaria**, nicht in Betracht kommen, nicht dieser Kampf auf das rechte Ufer, wo Baiern anfängt, verlegt werden können. Die Ungarn streiften bis gegen den Schwarzwald, dann aber concentrierten sie sich um Augsburg, das sie ernstlich zu belagern begannen. Die jetzige Stadt (und die alte noch weniger) grenzt keineswegs unmittelbar weder an den Lech noch an die Wertach, in deren Winkel sie ja liegt; es war genügender Raum ringsum vorhanden, um die Belagerung von allen Seiten in Angriff zu nehmen; und daß dies geschehen, wird auch ausdrücklich bezeugt. Es ist von einem **'circumdare'** die Rede. Es wird berichtet, daß an der **'porta orientalis'**[2] — der Zusatz: **'unde itur ad aquam'** läßt schon den Zwischenraum erkennen — ein Handgemenge stattgefunden. Als die Ungarn zum erneuten Angriff heranziehen, heißt es ausdrücklich: **exercitus Ungrorum inenarrabili pluritate e x o m n i p a r t e ad expugnandam civitatem circumcinxit.** Naturgemäß mußte demnach unzweifelhaft ihr Lager sich auf dem sog. Lechfelde im Süden der Stadt befinden, wo außerdem der Platz dazu vorhanden war, da nur von hier aus eine Belagerung ohne die Schwierigkeit, welche ein

[1] A. a. O.: — **et cum (sc. multitudo Ungrorum) Licum transcenderet et Alemanniam occuparet.** Diese von einem Augenzeugen geschriebenen Worte darf man nie aus den Augen lassen.

[2] Nach Brunner S. 29 das jetzt abgebrochene Barfüßerthor; „der Sage nach", wie von Hormayr S. 11 hat; nach der Note der **Monumenta** das Jacobsthor.

dazwischen liegendes Strombett bereitet haben würde, sich verhältnismäßig leicht ins Werk setzen ließ.

Nun erhält der Feldherr der Ungarn, der Karchas Bultzu[1], in der schon erwähnten verrätherischen Weise oder durch die fouragierenden Schaaren seiner Reiter, wie Wid. a. a. O. berichtet, oder auf beiderlei Art, wie am wahrscheinlichsten, Nachricht vom Herannahen des Königs, giebt einstweilen die Belagerung auf und zieht demselben entgegen — in occursum gloriosi regis ire coepit — und zwar so weit, daß er dem Gesichtskreise der Belagerten völlig entschwindet; erst das flüchtige Heer sieht man von der Stadt aus wieder herannahen. Ja, sogar ihr Lager müssen sie mit sich geführt haben, da die Vita Oud. es gar nicht wieder erwähnt, während Widukind berichtet, daß es gleich nach erfochtenem Siege in die Hand der Deutschen gefallen sei, ein Ereignis, das, falls es vor den Thoren Augsburg stattgefunden hätte, von dem Biographen um so weniger würde haben übergangen werden können, als dabei eine Menge gefangener Christen aus den Händen der Heiden, nach der Angabe Widukinds[2], befreit wurden. Die Frage ist, nach welcher Seite hin zogen die Ungarn dem Könige entgegen?

Abzuweisen ist zunächst, daß die Schlacht auf dem rechten Ufer des Lech stattgefunden haben könne. Denn da die flüchtigen Ungarn nach Verlust derselben diesen Fluß passieren müssen[3], muß die Entscheidung offenbar auf dem linken Ufer gefallen sein, da das Ziel der Fliehenden im Osten lag. Bestätigt wird dies durch die Angabe der Vita Oud., daß das flüchtige Heer der Feinde an Augsburg vorbei seinen Weg genommen habe[4]. Von allen Möglichkeiten bleiben demgemäß nur zwei übrig. Entweder Otto kam von Westen her gegen das sog. Lechfeld gerückt; dann wurde es aber, da die Ungarn ihm entgegenrücken und demgemäß die Wertach überschreiten mußten, ein Kampf an der Wertach, und es wäre geradezu auffallend, daß dieser Fluß nicht genannt oder doch angedeutet wäre. Weiter aber stimmt damit durchaus die oben schon erwähnte und später genauer zu erörternde Notiz des Widukind nicht, welche sich hingegen recht wohl mit der dann einzig übrig bleibenden Möglichkeit vereinigen läßt, daß die Schlacht im Norden oder Nordwesten von Augsburg, also nicht auf dem gewöhnlich sog. Lechfelde, geschlagen worden sei.

Machen wir jetzt den Versuch, ob, wenn wir die Schlacht so nördlich oder nordwestlich von Augsburg stattfinden lassen, damit alle Angaben der beiden Hauptquellen zu vereinigen sind.

Von Augsburg zieht sich nach Norden am linken Ufer des

[1] Vgl. Dümmler a. a. O. S. 261.
[2] Eo die castra invasa captivique omnes erepti.
[3] Wid. c. 46 mit dem Zusatz: dum ripa ulterior ascendentes non sustinet.
[4] Vgl. Dümmler a. a. O. S. 258 N. 5.

Lech ein schmaleres, vertieftes, im Westen von dem Schmutterbach und dem jenseits desselben sich erhebenden Hügellande eingefaßtes Thal. Der Weg, wohl auch zu jenen Zeiten schon, läuft auf der rechten Seite des Schmutterbaches, von Augsburg aus, entlang, um denselben weiter nach Norden hin zu überschreiten. Diesen Weg vermied Otto, um sich den gefürchteten Pfeilen der Ungarn auf dem offenen Terrain nicht auszusetzen, und zog statt dessen weiter westlich ohne Straße durch waldiges, ungebahntes Hügelland[1]. Die Möglichkeit der Wahl zwischen diesem und einer gebahnten Straße tritt in der Darstellung klar zu Tage, da man aus einer bestimmten Absicht für diesen Weg sich entscheidet; auf der offenen Straße zogen naturgemäß die Ungarn ihnen entgegen. In der Nacht vor ihrem Abzuge geschah es dann wohl, daß Dietpald, der Bruder des tapferen Bischofs Ulrich, zum Könige stieß[2]. Daß er bei Nacht davon ging, zeigt jedenfalls, daß mindestens die Vorposten der Ungarn, wahrscheinlich aber wohl schon vorgeschobene Haufen zwischen der Stadt und dem kaiserlichen Heere standen. Denn daß eine Vereinigung Ottos mit den Belagerten vor allen Dingen zu verhindern sei, mußten die Ungarn natürlicherweise begreifen, mochte Otto nun von Westen gegen das sog. Lechfeld oder von Norden gegen die Stadt rücken. Ganz unverständlich aber wäre auch aus diesem Gesichtspunkte die Auffassung, nach welcher der Kampf an zwei Tagen stattfand, am ersten nordwestlich von der Stadt das Vorgefecht, am zweiten auf dem sog. Lechfelde die eigentliche Schlacht. Dann wäre unbegreiflich, daß Otto nach der ausdrücklichen Angabe der Vita Oud. erst nach der letzteren Abends in die Stadt einzieht; ebenso daß die Belagerten die Ungarn für die Zeit von ihrem Abzuge bis zu ihrer Flucht gänzlich aus den Augen verlieren. Allein mit diesen Angaben will es sich offenbar ebensowenig reimen, wenn man Otto von Westen her gegen das sog. Lechfeld marschieren läßt; dann mußte sich, falls dort die Schlacht geschlagen wurde, sogar nothwendig sein linker Flügel an Augsburg anlehnen und die Vereinigung der Belagerten mit dem Könige schon vor der Schlacht zustande kommen.

Wenn nun so alles darauf hinweist, daß die Schlacht nicht im Süden, sondern im Norden der Stadt stattgefunden haben muß, so wird das durch die Notiz Widukinds bestätigt, auf welche wir bereits mehrfach verwiesen, ohne sie bisher zu erörtern. Derselbe berichtet nämlich zunächst, Otto sei in Colonne heranmarschiert, acht Züge hintereinander, zuerst drei Züge Baiern, dann

[1] Wid. a. a. O.: Ducitur exercitus per aspera et difficilia loca, ne daretur hostibus copia turbandi sagittis agmina, quibus utuntur acerrime, arbustis ea protegentibus.

[2] Er schloß, falls er nicht etwa Nachricht hatte, die Annäherung des Königs leicht aus dem plötzlichen Aufheben der Belagerung, die Richtung aus derjenigen, welche die Ungarn einschlugen, vermuthete also keine Kriegslist, wie Brunner S. 31 meint.

Konrad mit den Franken, darauf Otto selbst mit einer auserlesenen Schaar, sodann zwei Züge Schwaben und zum Schluß die Böhmen mit dem Troß. Dann fährt er fort: **Ungarii nichil cunctantes Lech fluvium transierunt, circumeuntesque exercitum, extremam legionem sagittis lacessere coeperunt,** wo sie dann zuerst diese, die Böhmen, dann die beiden Legionen Schwaben in Verwirrung bringen. Der König sieht ein, daß einerseits die eigentliche Entscheidung vor ihm liege (**bellum ex adverso esse, Wid. c. 44.** Vgl. **c. 46: totum proelii pondus ex adverso jam adesse conspiciens rex**)[1], andererseits aber zu gleicher Zeit sein Rücken in ernstlicher Gefahr stehe (**et post tergum agmina periclitari**). Und so schickt er Konrad gegen diese Ungarn im Rücken, der dieselben dann auch zurücktreibt. Damit ist ein Akt der Schlacht zu Ende; die ganze Entscheidung liegt nun in der Front und tritt dann ja schnell in der bekannten für Otto günstigen Weise ein.

Es handelt sich darum, diese Erzählung Widukinds in ihren Einzelheiten zu verstehen. Die Schwierigkeit liegt zunächst in dem angegebenen Lechübergange der Ungarn, während dieselben nach unserer bisherigen Darstellung bereits auf dem gleichen (linken) Lechufer mit dem Könige sich befanden. Bei genauerer Prüfung indes ist bei diesem Uebergange nur von den Ungarn die Rede, welche das deutsche Heer umgehen. Das '**circumeuntesque**' beweist das deutlich. Daß aber nicht alle Ungarn das Heer Ottos zu umgehen suchen, geht aus der weiteren Darstellung des genannten Geschichtschreibers ebenso bestimmt hervor. Standen nun aber beide Heere sich auf dem linken Lechufer gegenüber und umging dann ein Theil der Ungarn — jedenfalls in derselben Nacht, in welcher Dietpald aus der Stadt entwich — das deutsche Heer, und zwar vermittelst eines Uebergangs über den Lech, so heißt das genauer: sie überschritten den Fluß zweimal, zunächst vom eigenen Lager aus, zogen am rechten Ufer flußabwärts, überschritten den Lech dann zum zweiten Mal (wohl bei dem alten Uebergange bei Rain) und fielen hierauf den Deutschen in den Rücken[2]. Diesen Schluß haben früher auch Giesebrecht[3] und nach ihm Dümmler[4] gemacht, ohne indes die alte Tradition vom Lech-

[1] In dem Ausdruck dürfte das schwerlich enthalten sein. Widukind hat offenbar keine deutliche Vorstellung von der Oertlichkeit gehabt, denkt sich wohl, daß das ganze Heer jetzt erst den Lech überschreitet. G. W.

[2] Die Entfernungen sind derart, daß dadurch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wird.

[3] A. a. O. 3. Aufl. I, S. 422: „Ein Theil der Ungarn hatte nämlich in der Nacht zweimal den Fluß überschritten und so den Rücken des deutschen Heeres umgangen". In der 4. Aufl. ist diese Annahme aber wieder aufgegeben.

[4] A. a. O. S. 257. „Die Ungarn aber vereitelten seine Vorsicht, denn ungesäumt überschritt ein Theil von ihnen zweimal den Lech, umging somit das deutsche Heer und griff im Rücken desselben die böhmische Nachhut an".

felde anzugreifen [1]. Der Ton würde also bei dieser Ausdrucksweise Widukinds nur darauf zu legen sein, daß der Uebergang vermittelst eines Lechübergangs ermöglicht sei, wobei ihm wohl selber unklar blieb, daß dazu ein zweimaliger Uebergang nöthig war. Undenkbar jedoch ist nun jeder Ueberfall des deutschen Heeres vermittels eines solchen zweifachen Ueberganges über den Lech, wenn Otto westlich von Augsburg stand. Daß aber Widukind den Lech etwa mit der soviel unbekannteren Wertach sollte verwechselt haben, ist durchaus unglaublich. Eher ist noch möglich, daß er selbst im Unklaren über die Oertlichkeit war und die Schlacht auf das rechte Lechufer verlegte.

Was den Kampf selbst betrifft, so mußte es Otto vor allen Dingen darauf ankommen, die ersten Colonnen nicht in Unordnung und Unruhe gerathen zu lassen, weil dies für die Hauptarmee der Ungarn in seiner Front das Zeichen sein mußte, daß ihre abgesandte Schaar im Rücken des deutschen Heeres angelangt sei, daß mithin der Moment, auf den sie warteten, gekommen sei, nun auch ihrerseits unter den günstigsten Aussichten auf Erfolg den Hauptangriff zu unternehmen. So schickt er denn, als die Ungarn im Rücken die drei letzten Züge richtig in Verwirrung bringen — während er die drei Abtheilungen Baiern ruhig stehen läßt — Konrad mit den Franken an seiner eigenen auserlesenen Schaar, die für die eigentliche Entscheidung aufgespart werden mußte, vorbei gegen die Ungarn, und mit entscheidendem Erfolge: der Feind wird geschlagen. Dies ganze Gefecht blieb offenbar der Hauptarmee der Ungarn durch die vier dazwischen stehenden Abtheilungen, zumal in dem hügeligen und bewaldeten Terrain, völlig verborgen, da sie inzwischen an keinen Angriff denken, sondern dieser dann von Otto ausgeht.

Nicht unwahrscheinlich ist, was Brunner [2] aus dem Umstande schließt, daß der König, jetzt der vierte mit seiner Schaar in dem oben beschriebenen Heereszuge, sich bei der folgenden Hauptschlacht persönlich zuvorderst [3] — aber also doch mit seinen Erlesenen — auf den Feind stürzt: daß er nämlich seine in Colonne marschierenden Züge nunmehr Linie habe formieren lassen, um so „in weit ausgebreiteter Schlachtordnung", wie Giesebrecht [4] sagt seine Armee dem Feinde entgegenzuwerfen und denselben in den stumpfen Winkel zwischen Wertach und Lech hineinzutreiben. Dem entspricht denn auch ganz, daß die Masse der flüchtigen Ungarn — also von Nordnordwesten — an Augsburg vorbei, dem letzteren Flusse zu-

[1] Ebenso Riezler a. a. O. S. 352: „Noch vor Annäherung des Gegners hatte ein Theil der Ungarn den Lech, der in dieser Jahreszeit kein Hinderniß bot, überschritten, war am rechten Ufer oder vielleicht mehr landeinwärts hinabgezogen, dann im Rücken der Deutschen wieder auf das linke Ufer übergegangen". G. W.

[2] A. a. O. S. 41.

[3] Vgl. Dümmler a. a. O. S. 258. [4] A. a. O. S. 423.

eilt, sodaß die Städter im ersten Augenblicke glauben, das ganze Heer der Ungarn zur Berennung zurückkehren zu sehn[1].

Wollte man den Ort genauer zu bestimmen versuchen, so bieten die gleichzeitigen Quellen darüber nichts als die Bemerkung Widukinds, daß das gegenüber liegende Ufer die Emporklimmenden habe zurückgleiten lassen[2]. Abgesehen indes davon, daß diese Ausdrucksweise nicht ohne weiteres auf ein steiles Ufer schließen läßt, dürfte auch seit jener Zeit der Lech seinen Lauf so sehr verändert und insbesondere seine Ufer so sehr abgespült haben, daß hieraus nichts zu entnehmen sein möchte[3].

Fassen wir also noch kurz die entscheidenden Punkte zusammen, so ist zunächst ohne weiteres ausgeschlossen, daß Otto von Süden bezw. von Südost oder Südwest herangezogen sei. Dagegen könnte Otto an sich wohl durch Baiern von Nordosten her gekommen sein und dem sog. Lechfeld gegenüber auf dem rechten Ufer des Lech, auch wohl Lechfeld genannt, die Schlacht geschlagen haben. Dagegen spricht aber, daß nach dem Berichte des Augsburger Augenzeugen die flüchtigen Ungarn an Augsburg vorbei über den Lech fliehen. Wäre aber Otto auf das linke Ufer, das eigentliche Lechfeld herübergegangen, so müßte er südlich von den Ungarn sich gelagert haben, da diese ihm — aus dem Gesichtskreis der Stadt fort — entgegenziehen. Solche Vernachlässigung der Rückzugslinie ist Otto unmöglich zuzutrauen. So bleibt nur, um das Lechfeld zu retten, der Weg von Westen, von Ulm her übrig. Wie unwahrscheinlich derselbe an sich und nach den Quellen ist, haben wir dargethan. Aber das Entscheidende gegen ihn ist der Lechübergang der Otto umgehenden Ungarn, welcher bei dieser Annahme absolut unerklärbar bleibt. Derselbe hat nur Sinn, wenn Otto von Nordwesten oder Norden gegen die Stadt heranrückte; dann aber muß, da die Ungarn ihm mit der Hauptmacht entgegenziehen, das Schlachtfeld nothwendig in den Norden von Augsburg verlegt werden.

[1] Vita Oud. a. a. O.

[2] Wid. c. 46: dum ripa ulterior ascendentes non sustinet.

[3] Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Baiern I. Bd. 1. Abth. (München 1860) S. 231: „Diese unbändige Natur (des Lech), dazu die Wandelbarkeit des Bettes, die vielen, oft schwer zu überschreitenden Inseln und Geröll-Bänke und der häufig steil abfallende Uferrain haben den Lech von jeher zu einer natürlichen Grenzlinie gestempelt“.

Die Schlacht auf dem Marchfelde.

Zweiter Nachtrag zu Band XIX, S. 307.

von G. Köhler.

Ein so eben erschienenes Werk von A. Busson[1] hat sich eine kritische Untersuchung der Schlacht auf dem Marchfelde bei Jedenspeigen zum Gegenstand genommen und kommt S. 133 zu dem Resultat, daß unser Quellenmaterial nicht ausreicht den Hergang der Schlacht zu entwerfen, so daß nichts übrig bleibe als resignirt zu bekennen, daß wir uns von der Schlachtordnung beider Heere wie von dem Hergange der Schlacht selbst aus der vorhandenen Ueberlieferung kein Bild zu entwerfen vermögen, das auf den Namen eines „historischen" Anspruch erheben kann[2].

Ich gestehe gern, daß das auch meine Ansicht war, so lange ich die Schlacht nur aus Kopp ꝛc., überhaupt aus neuern Darstellungen kannte. Aus diesem Grunde nahm ich die gleichzeitigen Quellenschriften in der weitesten Ausdehnung in die Hand und arbeitete danach die Darstellung der Schlacht, wie sie in den Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. XIX, S. 307 ff. abgedruckt ist, aus. Die Darstellung entspricht nach meiner Ansicht allen Anforderungen, welche den Namen einer historischen verdienen in eben dem Grade, als jede anscheinend noch so klare Schlachtendarstellung selbst einer viel spätern Zeit beanspruchen kann. Der Umstand jedoch, daß B. sich S. 132 dahin ausspricht, daß es auch mir nicht gelungen ist, die Aufgabe zu lösen, die ich mir gestellt habe, im Detail den Hergang der Schlacht zu entwerfen, beweist mir, daß meine Darstellung in einzelnen Punkten ausführlicher hätte sein können, um Mißverständnisse zu vermeiden.

Was hat nun Busson gegen meine Darstellung einzuwenden?

Er sagt in der Einleitung (S. 4): „in vielen und wichtigen Punkten hat Köhler in seiner alle Anerkennung werthen Arbeit Lorenz mit Glück berichtigt. In andern kann ich ihm nicht beistimmen, weiche namentlich in Bezug auf die Kritik der Quellen wesentlich von ihm ab". Ich würde also zunächst meine Quellenkritik, wie sie B. aufgefaßt hat, zu prüfen haben.

Da es B. darauf ankommt, die Richtigkeit seiner Behauptung, daß der Hergang der Schlacht wegen Mangelhaftigkeit des Quellenmaterials nicht darstellbar sei, zu erhärten, so ließ sich von vorn herein voraussehn, daß er eine sehr strenge Kritik an die Quellen legen wird. Am besten kommen noch die Annales S. Rudberti Salisb. weg. Nachdem er das ungünstige Urtheil von Lorenz über dieselben zurückgewiesen hat, sagt er: „ich stimme viel eher Köhler zu, der (S. 309. 1) die Salzburger Annalen an Wichtigkeit sehr hoch

[1] Der Krieg von 1278 und die Schlacht bei Dürnkrut. Eine kritische Untersuchung von Arnold Busson. Wien 1880. Aus dem Archive für österreichische Geschichte (LXII. Bd., 1. Hälfte, S. 1) besonders abgedruckt.

[2] Eine weitere Ausführung dieses Gedankens enthält S. 49.

stellt. Die **Chronik von Kolmar** giebt ihm dagegen durch die vielen schwachen Punkte, die sie darbietet, ein sehr günstiges Angriffsobjekt. Er sagt mit Lorenz, „daß ein Bericht der nicht einmal Zeit und Ort der Schlacht richtig anzugeben weiß, auch gegen seine andern Mittheilungen von vorn herein ein gewisses Mißtrauen erwecken muß, liegt auf der Hand". Und nun wendet er sich gegen die Ausführungen der Chronik aus der Zeit vor der Schlacht, gegen die Parteilichkeit derselben zu gunsten der Schwaben, gegen das geringe Vertrauen, das sie dem Könige Rudolf der österreichischen Ritterschaft gegenüber zuschreibt, gegen die Darstellung der Wiener Verhältnisse, wonach eine städtische Deputation vom römischen Könige, da er sie nicht schützen konnte, verlangt, der Stadt die Wahl eines andern Herrn zu gestatten, und schildert alle diese Behauptungen als übertrieben, ja lächerlich, ohne indessen irgend etwas zu ihrer Entkräftung anzuführen. Der Aufstand des Marschalls Khuonring zu Gunsten Ottokars und die Intriguen Paltrams in Wien, die übrigens beide nicht von der Chronik erwähnt werden, bestätigen jedoch die üblen Verhältnisse in Oesterreich, und daß diese bei Rudolf einen beunruhigenden Eindruck hervorrufen mußten, den die Kolmarer Chronik hervorkehrt, ist wohl klar. B. will indessen nichts davon wissen und schildert die Lage Rudolfs, namentlich in Folge des Bündnisses mit Ungarn, als rosig. Wie B. den König Rudolf als so schlechten Politiker hinstellen kann, daß er ihn in erster Linie auf die Hilfe Ungarns und dann auf die Streitkräfte des österreichischen Landes rechnen läßt (S. 26), ist mir nicht recht verständlich. Wenn derselbe kein Reichsaufgebot veranlaßte, so lag das in den Reichsgesetzen, die ihm das nicht gestattet hätten. Er sah sich auf die Hilfe der befreundeten deutschen Fürsten angewiesen und hat diese auch, jedoch mit geringem Erfolge, angerufen. Daß Ungarn so glänzend eintrat, war nicht vorauszusehn, und konnte er nicht darauf rechnen. Uebrigens ist der geringe Werth, den die deutschen Chroniken überhaupt, nicht bloß die Chronik von Kolmar, auf die Hilfe der Ungarn legen, doch auch ein Moment, mit dem zu rechnen ist.

Wenn B. in Folge seiner Auffassung der Verhältnisse, die derjenigen der Chronik von Kolmar gerade entgegensteht, und in Folge der Parteilichkeit der Chronik für die Schwaben, die sich auch in dem Verhältniß der letztern zu den Ungarn ausdrückt, gegen die politischen Gesichtspunkte der Chronik eine strenge Kritik übt, so ist es doch nicht gerechtfertigt, daß er diesen Maßstab nun auch auf die kriegerischen Verhältnisse ohne weiteres überträgt. Er läßt sich aber auf eine Kritik des Berichts derselben über die Schlacht gar nicht ein, sondern verwirft ihn ungeprüft. Am ehesten werde eine kritische Benutzung Angaben über solche Aeußerlichkeiten passiren lassen können, meint er, wie z. B. daß die Leute Rudolfs ein graues Kreuz als Abzeichen getragen, daß die Geistlichen von einem colliculum aus der Schlacht zugesehn haben (S. 96).

Dem gegenüber behaupte ich nun, daß die Chronik von Kolmar die einzige von den gleichzeitigen Quellen ist, welche den Hergang der Schlacht durchsichtig verfolgen läßt, und daß mit Ausnahme des Eingangs, welcher dem Angriff der Ungarn nicht gerecht wird, jeder Moment der Schlacht, wie er durch sie dargestellt wird, seine Bestätigung von andrer Seite findet. Als Beweis hierfür muß ich auf meine Darstellung der Schlacht a. a. O. in den Forschungen verweisen.

Den Bemerkungen Bussons über die österreichischen Quellen (S. 97. 98) schließe ich mich an, kann dagegen seiner Kritik der Ann. Otakariani und der Gesta Ungarorum des Simon von Keza nur im allgemeinen beipflichten, da ihm entgangen ist, daß beide Quellen den Eingang der Schlacht am anschaulichsten und dabei ziemlich übereinstimmend darstellen, wobei ich jedoch die Uebertreibungen der Annal. Otak. in Betreff der völligen Ueberraschung der Böhmen und des ungünstigen Stärkeverhältnisses derselben ausschließe.

B. kommt schließlich (S. 100) auf den Bericht der Reimchronik des Ritters Ottokar, „bezüglich dessen er die Ansichten sowohl von Lorenz wie von Köhler durchaus nicht zu theilen vermag." „Köhler", sagt er, „nennt die steierische

Reimchronik die in militairischer Beziehung wichtigste Quelle". Der Passus (Forschungen a. a. O. 311) heißt bei mir: „über den Werth der in militärischer Beziehung wichtigsten Quelle, der steierschen Reimchronik Ottokars, erfolgt im Lauf der Darstellung näherer Aufschluß". Es geht daraus hervor, daß ich die Wichtigkeit hier nur in Bezug auf die Bewaffnung, Fechtart, die militärischen Gewohnheiten ꝛc. anerkenne, nicht auf den Hergang der Schlacht, worüber ich mich in jedem besondern Fall auszusprechen beabsichtigte. Mit Bezug hierauf habe ich einzelne Nachrichten, namentlich die Schlachtordnung Rudolfs, die sich allein in der Reimchronik detaillirter findet, mit der auch hier erforderlichen Kritik als wichtig bezeichnet, seine wissentlich falsche Darstellung andrer Punkte, namentlich daß er anscheinend die Oesterreicher die Schlacht eröffnen und sie siegen läßt, zuerst aufgedeckt. B. kann dies (S. 134) nicht finden und sieht darin nur, daß Meister Ottokar an der Aufgabe gescheitert ist, die Einzelnheiten zu einem Ganzen zu verbinden, eine Aufgabe der er (Busson), wie er sagt, aus dem Wege zu gehn suchte.

Von großem Interesse ist was B. über die Benutzung schriftlicher Quellen durch die Reimchronik S. 113 sagt. Er findet mit Recht eine vielfache Benutzung der Continuatio Claustroneob. sexta und mit Jacobi auch der Ann. S. Rudberti Salisb. (S. 116), will auch (S. 117) Anklänge aus dem Chron. Colm. herausfinden.

Ein Weiteres über die Reimchronik ergiebt sich aus seinen Untersuchungen über die Versuche, die andere gemacht haben, sich nach deren Bericht die Schlachtordnung und den Gang des Gefechts unter Berücksichtigung dessen, was andere Quellen bieten, zu construiren.

Nachdem er sich zunächst (S. 119) mit O. Lorenz beschäftigt hat, geht er S. 127 zu meinen Ausführungen über und sagt: „viel enger als Lorenz hält sich Köhler bei Schilderung der Schlachtordnung und des Verlaufs des Kampfes an die Angaben zunächst der Reimchronik, neben ihr zur Ergänzung auch an die andren Quellen. Gerade mit der Art und Weise aber, wie Köhler die Reimchronik mit andern Quellen ausgleicht und verarbeitet, kann ich mich nicht befreunden. Köhler beachtet zu wenig den total verschiedenen Charakter der Reimchronik und der andern Quellen — die Reimchronik giebt Details, die andern nur Allgemeines — beides darf nicht ohne weiteres über einen Leisten behandelt werden".

Dagegen ist zu bemerken, daß ich die Reimchronik überhaupt nur für die Schlachtordnung Rudolfs als maßgebend heranziehe, ihr im übrigen nur einige Details für den Anmarsch zur Schlacht entnehme. B. weiß zur Bekräftigung seiner Ansicht auch nur die Schlachtordnung Rudolfs heranzuziehn (S. 128) und bemängelt S. 129, daß ich, indem ich hierbei der Reimchronik folge, die Oesterreicher den Ann. S. R. Salisb. gemäß in zwei Schaaren theile, während die Reimchronik nur von einer spricht. Nun habe ich nicht von Schaaren, sondern von Treffen und Schlachthaufen gesprochen. Die Reimchronik wendet in diesem Fall für Treffen den Ausdruck Schaar an und bezeichnet die Oesterreicher als vierte (dritte) Schaar. Die Ann. S. R. Sal. gehn aber noch mehr ins Detail und geben sehr bestimmt an, daß dieses Treffen (acies) aus zwei Schlachthaufen (turma oder cuneus) bestand. Auch König Rudolf sagt in seinem Schreiben an den Dogen, daß jedes Treffen aus mehreren Haufen bestanden[1] hat. Ich kann nur annehmen, daß B. verstanden hat, die Oesterreicher hätten auch in zwei Treffen gestanden[2]. Vom folgenden Treffen erwähnt die Reimchronik ausdrücklich, daß es aus mehreren Haufen: Schwaben, Steirer und die in einen Haufen zusammengeworfenen

[1] In den Forschungen XIX, S. 322. 1.

[2] Dem Wortlaute nach ist es auch so, das 'sequebatur' des dritten Haufens (turma) deutet jedoch darauf hin, daß die beiden österreichischen Haufen in einem Treffen waren.

Kärntner, Krainer und Salzburger, bestanden hat[1]. Daß die Salzburger Annalen die Ungarn in drei Treffen (acies) theilen, die Reimchronik dagegen nur in zwei, ist davon ganz unabhängig und durchaus kein fundamentaler Unterschied. Ich bin selbst geneigt gewesen den Angaben der Annalen den Vorzug zu geben, da die Ungarn als Avantgarde ganz unabhängig fochten und die Stellung in drei Treffen bei ihnen wie bei allen Reitervölkern die fundamentale war, habe aber der Reimchronik den Vorrang gelassen, weil das deutsche Heer Rudolfs, das den Ungarn folgte, ausnahmsweise auch nur in zwei Treffen formirt war.

Ich halte daher die Schlachtordnung Rudolfs, wie ich sie gegeben und begründet habe, in allen Theilen aufrecht, und auch daß König Rudolf nach Cap. 145 der Reimchronik den Ungarn auf Rath des Grafen Taufers die Avantgarde gegeben hat, was B. S. 129. 1 bestreitet. Die betreffende Stelle heißt:

„Er (Rudolf) rotirt und schart
Sein her zu vir scharn,
Derselben zwo waren
Der Ungrischen diet.
Graf Hawg von Taufers riet
Dem kunig von Rom, daz er so tet“.

Wie daraus hervorgeht, hat der Graf Taufers überhaupt dem Könige die Schlachtordnung in vier Treffen, wovon die Ungarn das erste und zweite, also die Avantgarde bildeten, angerathen. Mir scheint das eine Sache von Wichtigkeit zu sein, weil, wie ich S. 325 anführe, die Maßregel für Deutschland eine ungewöhnliche war, der italienische Ursprung (Anm. 1) nun aber klar ist, da Graf Taufers sich in Italien gebildet hatte.

B. kommt über die Schlachtordnung Rudolfs nicht ins klare und setzt meinen in allen Punkten durch mehrfache Quellenbeläge bewiesenen Ausführungen S. 129 die Bemerkung entgegen, daß es nach der Reimchronik nichts weniger als ausgemacht ist, daß die Ungarn die Avantgarde gehabt haben, es vielmehr nach Cap. 154 scheint, daß die Oesterreicher zuerst mit dem Feinde zusammengerathen sind. Er übersieht aber, daß in dem vorhergehenden Capitel (153) die „Valben“ schon am Feinde waren. Valben wird nicht bloß für die Kumanen gebraucht, sondern auch für die Ungarn, denn es bedeutet nichts anderes als Walen, Wälsche. Daß hier die Ungarn und Kumanen gemeint sind, geht daraus hervor, daß der König Ladislaw selbst zur Stelle war (Cap. 153), aber rückwärts auf einem Berge placirt wurde. Außerdem lassen Chron. Sampetr. S. 115 und Chron Colm. S. 250 darüber keinen Zweifel. Mit dem Cap. 154 will Meister Ottokar den Schein retten und den Oesterreichern gleichsam den Vorstreit lassen, daher die widersprechenden Angaben.

Die Resultatlosigkeit seiner kritischen Untersuchungen über die Schlachtordnung geht namentlich aus S. 50 hervor, wo B. sagt: „Ueber die Schlachtordnung der beiden sich gegenübertretenden Heere kommt man auf Grund der Berichte durchaus nicht ins Reine. Aber man gewinnt auch keine rechte Vorstellung von dem Verhältniß des ungarischen Heeres zu Rudolfs deutschen und österreichischen Streitkräften“. Er kommt nun S. 51 auf die Idee, daß die ungarischen Heerhaufen parallel neben den deutschen aufgestellt gewesen sind. Noch S. 110 hält er daran fest und will damit den Widerspruch in den Angaben der Reimchronik in Bezug auf die Reihenfolge der Treffen lösen. Davon kommt er später jedoch zurück und sagt S. 119. 2: „auch in meiner Vermuthung über die Aufstellung der Deutschen und Ungarn in zwei Parallelkolonnen neben einander — auf die ich in den folgenden Erörterungen absichtlich keine Rücksicht nehme — behält Köhler im Princip Recht“. Er meint da-

[1] Reimchronik cap. 156. 157. 158.

[2] Forschungen XIX, 324 mit den Anmerkungen 3. 4. 5. Leider hat sich in N. 5 S. 325 ein Druckfehler eingeschlichen. Es muß hier heißen „hiernach“ statt „hierauf.“

mit zunächst nur, daß die vier Treffen hintereinander standen. Davon daß die Ungarn die beiden vordern Treffen bildeten, ist er nicht überzeugt, wie wir oben gesehn haben.

Aber auch darüber, daß die Oesterreicher vor den Schwaben und Steiermärkern rc. standen, was zur Aufklärung des Verlaufs der Schlacht so wichtig ist, spricht sich B. nicht aus, obgleich die Salzburger Annalen und die Chronik von Kolmar darüber keinen Zweifel lassen (Forschungen S. 324. 5). Letztere sagt in dieser Beziehung, daß das dritte Heer (vierte Treffen der Reimchronik) die 300 Ritter auf verdeckten Rossen enthalten hätte 'in quibus et maxime (rex) confidebat'. Nach den anderweitigen Aeußerungen der Chronik vertraute der König aber vorzugsweise auf die Schwaben. Die Zahl von 300 ist so zu berechnen: 200, die aus Schwaben gekommen waren, und 100 aus den schwäbischen Söldnern, die zum Hofstaat gehörten, und den Franken, die der Burggraf Friedrich mitgebracht hatte. Dem gegenüber berechnet B. S. 87 die Stärke Rudolfs an verdeckten Hengsten so, daß zu den 200 Schwaben noch die 300 verdeckten Hengste des dritten Heeres gekommen wären, als ob die 200 in den 300 nicht schon enthalten wären!

In Bezug auf die Schlachtordnung des Königs von Böhmen ist zu bemerken, daß sowohl die Chronik von Kolmar als die Salzburger Annalen [1] das böhmische Heer in drei Treffen aufstellen und die Contin. Claustroneob. sexta S. 745 berichtet [2], daß es sieben Schlachthaufen zählte, die man sich demnach in drei Treffen aufgestellt denken muß. Die Reimchronik giebt die Nationalität von sechs dieser einzelnen Schlachthaufen an, die sie zwar Schaaren nennt, aber da sie, wie Busson nachweist, aus der Cont. Cl. sexta schöpft, damit nicht Treffen meinen kann. Man muß auch bei ihr drei Treffen annehmen, was sich auch daraus ergiebt, daß sie die Deutschen (dritte und sechste Schaar) Cap. 150 in ein Treffen stellt, das sie als das König Ottokars bezeichnet und wohl nur in dieser Beziehung als erstes, d. h. wichtigstes, nennt. Als vorderstes ist es jedenfalls nicht anzunehmen.

Wenn man die Stelle der Ann. S. Rudb. Salisb. Anmerkung 1 genauer ansieht, so unterscheidet sie die Nationalitäten: Böhmen, Polen und Oesterreicher [3], welche auch die Reihenfolge der Treffen anzugeben scheinen, im ersten Böhmen, im zweiten Polen, im dritten Deutsche. Das letzte Treffen hätte der König persönlich geführt [4]. Dagegen habe ich Einsprache erhoben, weil der Verlauf des Gefechts zeigt, daß der König mit den Deutschen sich im zweiten Treffen befand, so daß die Reihenfolge der Treffen war: Böhmen, Deutsche, Polen. Nur habe ich mich undeutlich ausgedrückt, wenn ich S. 329. 6 sage: „im Gefecht lassen sie (die Annalen) ihn aber mit dem zweiten Treffen vorgehn“. Nicht die Annalen sagen das, sondern es geht aus dem Verlauf des Gefechts hervor. Um nicht zu wiederholen, werde ich diesen Punkt bei Erörterung des Gefechts ins Reine bringen.

Was B. S. 130 sagt, daß die Mähren in der Schilderung des Kampfes

[1] Chron Colm. S. 250: Boemiae rex exercitum suum in plures partes, scilicet in tres diviserat principales. Ann. S. Rudb. Salisb. S. 802: Rex Bohemiae copiosum exercitum quem habebat collectum tam a Bohemis et Polonis quam Australibus, qui suum propositum promovebant, in totidem turmas dividit.

[2] Cont. Claustroneob. sexta S. 745: Rex vero Rudoltus ... regem Bohemie et exercitum suum in septem cuneos divisum invadens divisit.

[3] So nennen die Annalen die Deutschen in Ottokars Heer, weil nach ihrer Ansicht viele Oestreicher, die mit Rudolfs Regiment unzufrieden waren, sich darin befanden.

[4] Ipse vero rex Bohemie in ultima sua acie, que majorem rei bellice fortitudinem formidabilem continebat, insignis emicuit, se ipsum et aciem illam conservans pro Romani regis cuneo conterendo. S. 803.

vom Reimchronisten nicht erwähnt werden, dieser sie sich also wahrscheinlich als Nachhut unter Milota gedacht hat, so widerspricht dem, daß er die Mähren mit den Pilsnern unter den sechs Haufen der Schlachtordnung nennt. Die Nationalität der Reserve erwähnt der Reimchronist aus dem guten Grunde nicht, weil die Reserve überhaupt nicht vorhanden war.

So weit die Schlachtordnungen. B. fährt nun S. 131 fort und sagt: „auch in der Schilderung des Schlachtverlaufs selbst sucht Köhler S. 333 ff. den Quellen sich möglichst anzuschließen — aber sein Vorgehen erweckt die verschiedensten Bedenken“.

Bei unserer Betrachtung werden diese Bedenken sich als unwesentlich oder aus Mißverständniß entsprungen herausstellen.

B. bemerkt, daß die Stelle: „die Ungarn waren bereits im Kampf begriffen, die Oesterreicher setzten sich in Trab“ durch die Quellen nicht zu belegen ist. Nachdem ich gezeigt habe, daß die Ungarn wirklich nach Cap. 153 das Gefecht eröffneten, ist es selbstverständlich, daß die im Anmarsch begriffenen Oesterreicher sich in Trab setzten, aber auch hier habe ich mich streng an die Quelle gehalten, indem es Cap. 153 der Reimchronik heißt:

„In denselben zeiten (wo die Ungarn das Gefecht eröffnet hatten)
Dew her, von der ir habt vernomen,
Waren stapfend (trabend) khomen
Zu einander so nahen,
Daß von danne gahen
Pegunden die plozzen“.

In Betreff der Heranziehung Filippo Villanis für die Fechtweise der Ungarn, der sie in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Italien kennen lernte, ist zu bemerken, daß nach allem was wir wissen das Gefecht der Ungarn noch im 15. Jahrhundert vorzugsweise das Schützengefecht mit dem Bogen war. Die Zahl der Banderien, in denen der Adel sich concentrirte und zum Theil schwer bewaffnet war, war, soweit sie außerhalb des Landes verwendet werden konnten, überhaupt nicht groß. Im 13. Jahrhundert werden nur die höchsten Würdenträger mit Harnisch versehn gewesen sein.

Das Schützengefecht der Ungarn zeichnete sich dadurch vortheilhaft vor dem der Kumanen aus, daß sie gruppenweis fochten, also ein organisirtes Schützengefecht führten, während die Kumanen einzeln „vagabundirten“. Zur Durchführung einer solchen Fechtweise bei einem rohen Volke gehören Jahrhunderte, man kann daher sehr füglich annehmen, daß diese Fechtart, die uns F. Villani schildert, schon im 13. Jahrhundert bei ihnen bestand. B. unterschätzt das Schützengefecht der Ungarn. Er mißversteht aber auch auf S. 89 die Stelle der Reimchronik Cap. 155, die er anführt:

„Hiet sew dez tages der gesehen,
Der muest in für war jahen,
Sy kunden swebischen vechten,
Wenn sy sich darzu gerechten
Mit rossen und mit harnasch“.

wenn er sie so auffaßt, daß die Ungarn sich wirklich mit Rossen und mit Harnisch eingerichtet hätten. Der Dichter will vielmehr sagen, daß, wenn sie sich mit Rossen und mit Harnisch versehn würden, so würden sie die Fechtweise der Schwaben annehmen können. An Tapferkeit gebrach es ihnen dazu gewiß nicht. Die erste Stelle Cap. 153, welche S. 88 von B. angeführt wird und das was ich über die Ungarn S. 319 sage und B. S. 88 theilweis wiedergiebt, bleibt also vollkommen in Kraft. Die Urkunden, die B. S. 90 ff. anführt, beweisen nur, daß die Ungarn an diesem Tage das Handgemenge nicht gescheut haben, und das habe ich vollkommen zugegeben, aber leider hat B. (S. 334) auch diese Stelle mißverstanden. Ich sagte: „noch enthielten sich die beiden Schaaren (der Ungarn) von der blanken Waffe Gebrauch zu machen. Als dann aber die ihnen folgenden Oesterreicher nahe genug herangekommen waren, gingen sie mit neuem Elan auf den Feind los“. Auf den Feind los gehn heißt doch nichts

anderes als ins Handgemenge gehn, und ich bekräftigte das mit der sich unmittelbar anschließenden Stelle des Cap. 155, die ich oben anführte und von der B. S. 131 sagt, daß sie mit meiner Auffassung im schroffsten Widerspruch stände. Das ist durchaus nicht der Fall. Gegen die durch die Bogenschützen geschwächten Böhmen und Mährer konnten sich die geschlossenen Schaaren der Ungarn wohl in Handgemenge versuchen, und das haben sie mit Erfolg gethan.

In derselben Weise fertigt er mich über das einleitende Gefecht ab, indem er sagt: „die Verwerthung der oben bereits besprochenen Stelle der Ann. Otakariani S. 192: in modum semicirculi .... circumcingens in der Bemerkung S. 334, daß sich das böhmische Heer von allen Seiten umzingelt glaubte, ist ganz ungerechtfertigt". Ich habe schon oben angeführt, daß er diese Stelle und die damit übereinstimmende Kezas in ihrer Wichtigkeit ganz verkannt hat. Ich lasse die Stellen hier folgen: Ann. Otakar. S. 192: et in modum semicirculi per ordinatas acies circumcingens eos multitudine innumerosa, contrivit tentoria ipsorum et exercitum eorum, et cecidit super miliciam regis Otakari formido et pavor in magnitudine brachii electi Romanorum, et perterriti ac nimium stupefacti non volentes resistere potentiae ipsorum, fugiunt. Sim. de Keza ed. Endlicher S. 121: Boemi cum exercitum convallando circumquaque, quorum quidem equos, et eciam semetipsos sagittis Hungari et Cumani regis sic infestant vulnerando, quod Milot militie sue princeps, in quo copia exercitus presertim confidebat, sustinere non valens Hungarorum impetum ac sagittas, cum suis fugam dedit . . .'.

In diesen Stellen liegt es auch, daß ich S. 335 sage: „das erste Treffen der Böhmen und Mährer, von den Ungarn völlig unfähig zu weiterm Widerstande gemacht, zog sich nicht bloß zurück, sondern verließ das Schlachtfeld ganz". Aber B. meint: „das steht nirgends".

Wenn er ferner sagt, daß es „kritisch absolut unzulässig ist, aus einem so summarisch gehaltenen Bericht (wie den des Heinrich v. Heimburg) irgend eine Einzelheit erschließen zu wollen", so ist das doch nur seine Auffassung. Heimburg giebt jedenfalls die Resultate, und die sind mir gerade wichtig gewesen.

Einige andre Stellen seiner Bedenken berühren so wenig wesentliche Sachen, daß ihre Erwähnung kaum erforderlich gewesen wäre. Wenn er S. 132 anführt, ich entnehme Heinrich von Heimburg, daß die Böhmen und Mährer zuerst geflohn sind — während von zuerst da kein Wort stände, so liegt es doch darin, wenn Heinrich v. Heimburg sagt: congressus autem ipsis in prelium fugientibus Bohemis et Moravis . . .

So findet er es auch durch nichts gerechtfertigt, daß ich aus dem Schreiben Rudolfs an den Papst die Stelle über den aufopfernden Muth der Seinen auf den Kampf mit der zweiten böhmischen Abtheilung beziehe. Was hat das mit dem Hergange der Schlacht zu thun, ob ich diese schönen Worte auf die zweite oder dritte Abtheilung des böhmischen Heeres beziehe. Sollte ich sie deshalb ganz unterdrücken, weil sich der König darüber nicht besonders ausgesprochen hat. Die Worte passen außerdem sehr gut für die Stelle, wohin ich sie gesetzt habe.

Sein Vorwurf in Betreff Herbords von Vollenstein S. 132 ist gegenstandslos, da ich die Reimchronik als falsch berichtet bezeichne, indem sie ihn durch den König in das Helmfenster stechen und tödten läßt, während er urkundlich noch später gelebt hat. Ich acceptire daher die Ansicht Johann Victrings, der die Reimchronik berichtigt, erkenne also auch letztere darin nicht an, daß die vier Begleiter des Thüringers getödtet worden sind.

Etwas anderes ist es mit dem Kampf des österreichischen und des von Rudolf geführten Treffens, deren Darstellung meinerseits Busson als aus den Quellen nicht zu belegen bezeichnet. Die Darstellung beider habe ich in meiner Abhandlung ausreichend motivirt. Die Chronik von Kolmar und die Salzburger Annalen lassen den Verlauf des Gefechts der Oesterreicher in Ueberein-

stimmung mit andern Quellen sehr gut erkennen. Nach der Chronik von Kolmar läßt der König, nachdem die Ungarn sich zu weitern Fortschritten unfähig gezeigt hatten, sein zweites Heer vorrücken. Daß dies die Oesterreicher sind, habe ich bei Erörterung der Schlachtordnung bewiesen, gleichzeitig, daß sie das dritte Treffen nach der Reimchronik ausmachen. Daß sie geworfen wurden, darüber stimmen die Chronik von Kolmar und die Salzburger Annalen überein [1]. Johann Victring, der hier die Reimchronik, der er sonst folgt, berichtigt, die das Gegentheil behauptet, und Chron. Sampetr. bestätigen wenigstens den böhmischerseits erreichten Vortheil [2]. Es fragt sich nur, ob es Ottokar mit dem Deutschen oder einem andern Treffen des böhmischen Heeres gethan hat.

Nach den Salzburger Annalen, wo die Deutschen (Australes) das dritte Treffen bilden, befindet sich Ottokar an ihrer Spitze [3], und auch nach der Reimchronik führt Ottokar das Treffen der Deutschen [4], es unterliegt daher keinem Zweifel, daß es die Deutschen des böhmischen Heeres waren, welche die Oesterreicher warfen und verfolgten; in welchem Treffenverhältniß sie standen, kann erst im folgenden Moment ermittelt werden.

Am obern Weidenbach wird ihnen durch das Eintreffen Rudolfs mit dem dritten Heere (viertes Treffen), aus den Schwaben, Steirern, Salzburgern, Kärntnern bestehend, Halt geboten. Der Ort geht aus einer Urkunde hervor, die auf den Unfall des Königs Bezug hat. Das Zusammentreffen selbst erzählen die Salzburger Annalen, und namentlich wie König Ottokar, der das ganze Heer Rudolfs geschlagen zu haben glaubte, von dem Anblick der deutschen Sturmfahne überrascht worden sei, welche die Ankunft König Rudolfs bezeugte [5].

Auch erzählen sie, wie Ottokar hier geworfen wurde, schließen daran aber unmittelbar die Flucht vom Schlachtfelde, bezw. in die March, was sich consequent ihrer Behauptung anschließt, daß es das dritte böhmische Treffen gewesen sei, welches hier focht [6]. Auch die Chronik von Kolmar sagt nicht ausdrücklich, daß die flüchtige Abtheilung Ottokars von einer andern aufgenommen worden ist und ein neuer Kampf sich entspann. Es würde daher diesen Quellen entsprechen, den Kampf zwischen dem Weidenbach und Dürnkrut abzuschließen und hier auch das Eingreifen des Ritters von Kapeller mit seinen 60 Helmen zu setzen. Die Art und Weise jedoch, wie diese Chronisten über Zeit und Ort hinweggehn, hat mich veranlaßt, dem militärischen Gesichtspunkt für den Schlußakt der Schlacht auch eine Stimme zu Theil werden zu lassen. Nach einem so harten Kampfe und einer so langen Verfolgung von seiten Ottokars können

[1] Chron. Colm. S. 250: Secundum exercitum r. R. habebat et hunc adversus exercitum regis Boemiae dirigebat. Exercitus autem regis Boemiae forcior erat et eos retrocedere faciebat. Ann. S. Rudb. Salisb. S. 802: cum enim videret (Ottok.) primam nostre partis aciem (das erste deutsche Treffen im Heere Rudolfs, also die Oesterreicher) a suorum facie improbe declinantem, de victoria adeo confidebat . . .

[2] Joh. Victor., Böhmer, Fontes I, 309: Ottokarus sicut leo irruens, Rudolfi acies discindebat. Chron. Sampetr. ed. Stübel S. 116: Regibus taliter inter se cum suis dimicantibus, Boemi multo copiosiorem exercitum habentes, pene victoriam obtinuerunt.

[3] Ann. S. Rudb. Salisb. S. 802.

[4] Steiersche Reimchr. Cap. 151 S. 148.

[5] Ann. S. Rudb. Salisb. S. 803: credidit (Ott.) enim se totam Romani regis militiam excussisse. Cumque vicinius accessisset, hoc quod speravit, non accidit, et quod credidit, non invenit. Tunc enim primo per medium pulveris in turbine revoluti vidit vexillum aspectu terribile, in quo adventum Romani principis investigat.

[6] Ebendaselbst S. 804: dum (rex Rud.) . . . iterum se vibraret in hostes (nach dem Unfall): ecce militia regis Bohemie . . . ad fuge presidium adeo certatim et inordinabiliter se convertunt . . .

eine Haufen unmöglich mehr geschlossen gewesen sein, als sie auf das Treffen Rudolfs am Weidenbach stießen. Ihr Widerstand kann daher bei der eigenthümlichen Fechtweise der Zeit, wo alles auf Geschlossenheit der Haufen ankam, nicht bedeutend gewesen sein. Das Gefecht muß daher rasch wieder rückwärts gegangen sein und würde in der That zum gänzlichen schleunigen Ruin der Böhmen geführt haben, wenn nicht eine Aufnahme durch eine frische Abtheilung stattgefunden hätte, die den hartnäckigen Widerstand, der noch erfolgte, erklärte. Diese Abtheilung kann keine andre als das Treffen der Polen gewesen sein, von dem bisher noch keine Rede gewesen ist. Da die Ungarn nicht in die Flucht der Oesterreicher mit verwickelt wurden und das böhmische Lager bedrohten, muß hier zum Schutz desselben etwas zurückgeblieben sein. Hier also, vor dem böhmischen Lager bei Jedenspeigen[1], fand die Aufnahme der Flüchtigen statt, und ein neuer Kampf entbrannte. Ohne historischen Anhalt bin ich hierbei jedoch nicht verfahren. Die Stelle der Ann. Henr. de Heimb.: heu occisus est ille magnificus rex Ottokarus cum multis Polonis, läßt darüber keinen Zweifel, aber auch die Reimchronik erzählt Cap. 157 S. 151, daß die Salzburger, Kärntner rc. besonders viel Polen getödtet haben:

„Von ju wart gewundet
Vil maniger Polantischer gast,
Daz dez lebenz ym geprast".

Die Salzburger, Kärntner rc. sind aber zuletzt ins Gefecht gekommen[2].

So nur ist der ungewöhnliche Widerstand zu erklären, der den Schlußact der Schlacht bildet und seine Entscheidung in dem Eingreifen des Kapellers fand. Da dieser Act durch die Polen durchgespielt wurde, müssen sie das dritte Treffen des böhmischen Heeres gebildet haben, so daß die Deutschen das zweite bildeten.

Was Busson endlich über meine Auffassung des Eingreifens Kapellers S. 132 sagt, ist mir unverständlich. Soll die Nachricht der Chronik von Kolmar, daß Rudolf selbst es war, der den Haufen von 50 Helmen, und damit kann nur Kapeller mit seinen 60 Helmen gemeint sein, in die Flanke des Gegners dirigirte, dem steierischen Ritter Ottokar zu Liebe gänzlich ignorirt werden? oder soll der außerordentliche Feldherrnblick Rudolfs vor dem des Ritters Kapeller in Erfassung des richtigen Moments zurücktreten? Dem Kapeller traut B. die Leistung zu, wie ich sie dargestellt habe, dem Könige aber nicht.

Von den zahlreichen Noten, in denen B. sonst noch auf meine Abhandlung Bezug nimmt, muß ich noch einige erwähnen.

Gegen die Bemerkung S. 41. 1, wonach ich die Meinung ausgesprochen haben soll, daß Rudolf mit der gegen Laa vorgesendeten Rekognoscierung der Ungarn die Erhaltung der Stadt Laa bezweckt habe, muß ich mich verwahren. Ich bringe S. 316 den Donauübergang des Königs mit der Erhaltung von

[1] B. verlegt ganz irrig das böhmische Lager nach Drösing, was allein vom Chron. Sampetr. behauptet wird. Maßgebend müssen hier die österreichischen Quellen als die mit der Oertlichkeit vertrautesten sein, und diese geben fast alle Jedenspeigen, die Hist. annorum das Kruterfeld an, was mit Jedenspeigen in Uebereinstimmung zu bringen ist, da es daran liegt. Er entnimmt S. 44 dem Chron. Sampetr. auch die Bezeichnung für das Lager Rudolfs zwischen Stillfried und Dürnkrut, was zwar im allgemeinen richtig, aber nicht bezeichnend genug ist. Wenn die Salzburger Annalen sagen, daß König Rudolf das Heer am 25. an einen Ort vornahm, wo das feindliche Lager zu sehn war, so können damit nur die Höhen südlich des Weidenbachs gemeint sein, an den Tagen vorher muß er also südlich davon gelagert haben.

[2] Der Verlust der Polen muß sehr bedeutend gewesen sein. Rocznik Sedziwoje, bei Bielowski Mon. Pol. II, 878, sagt: Rex Bohemie Przemislius (Ottokar) occiditur, et milites Cracovie qui in adjutorium sibi missi fuerunt alii occisi alii capti.

Laa in Verbindung, aber keineswegs die Rekognoscirung, die ich an einem ganz andern Ort abhandle.

S. 62 spricht B. die Ansicht aus, daß König Rudolf sich an der Verfolgung nach der Schlacht betheiligt und nicht das Lager auf dem Schlachtfelde aufgeschlagen habe, und wendet sich in einer Anmerkung speciell gegen mich, der das behauptet. Er sagt, daß es außer von der Reimchronik von keiner andern Quelle berichtet wird. Selbst wenn das der Fall wäre, so verstände es sich, wenn nicht das Gegentheil berichtet wird, was nicht geschieht, ganz von selbst, daß Rudolf auf dem Schlachtfelde geblieben ist, denn man kannte es in jener Zeit nicht anders. Nun sagen aber diejenigen Chroniken, die überhaupt Details enthalten, wie die Salzburger Annalen[1], die Reimchronik[2] und mit ihr Joh. Victring[3], ferner die Chronik von Kolmar[4] ausdrücklich, daß er sich nicht dem allgemeinen Brauch entzogen habe, doch irren sie darin, daß er dem Gebrauch gemäß drei Tage lang daselbst verweilt haben soll. Sein Brief an den Dogen vom 27. Aug. ist schon aus Felsberg datirt. Er wollte sich von den Ungarn, die er an diesem Tage nach Laa sendete[5], trennen.

Ist es aber nach all den Bedenken Bussons zu verwundern, daß er zu keinem Bilde von der Schlacht gekommen ist? Wer eine Quelle, wie die Chronik von Kolmar, von vorn herein ausschließt und in Bezug auf die beiderseitigen Schlachtordnungen zu keinem Resultat gelangt, die Zeugnisse bewährter Quellen für die einzelnen Momente nicht zusammenzufassen versteht und dabei nicht militärisch zu empfinden gelernt hat, was das Richtige oder Falsche ist, kann den Gang einer Schlacht nicht verfolgen. Es würde Busson auch schwerlich von einer andern Schlacht gelingen.

[1] S. 804. [2] Cap. 165. [3] Böhmer, Fontes I, 311.
[4] S. 251.
[5] König Ladislaw urkundet am 27. Aug. in Laa. Busson S. 51.

Einundzwanzigste Plenarversammlung der historischen Commission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften 1880.

Bericht des Secretariats.

München, im October 1880. In den Tagen vom 30. September bis 2. October hielt die historische Commission ihre diesjährige Plenarversammlung. An den Sitzungen betheiligten sich von den auswärtigen Mitgliedern der Präsident der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien und Director des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs Geheimrath Ritter von Arneth, der Director der preußischen Staatsarchive Geheimer Oberregierungsrath von Sybel aus Berlin, der Geheime Regierungsrath Waitz aus Berlin, die Professoren Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, Wattenbach aus Berlin, Wegele aus Würzburg und Weizsäcker aus Göttingen; von den einheimischen Mitgliedern nahmen Antheil der Generallieutenant und General-Adjutant Seiner Majestät des Königs von Spruner, der Director der polytechnischen Hochschule Professor von Kluckhohn, der Geheime Haus- und Staatsarchivar Professor Rockinger und der Geheimrath Professor von Giesebrecht, der in Abwesenheit des Vorstandes Geheimen Regierungsrathes von Ranke als ständiger Secretär der Commission die Verhandlungen leitete.

Nach dem Geschäftsbericht über das verflossene Jahr und den im Laufe der Verhandlungen gemachten Mittheilungen sind alle Arbeiten der Commission in erfreulichem Fortgang. Seit der vorjährigen Plenarversammlung sind im Drucke fertig geworden:

1) Die Chroniken der Deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. XVI. — Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig, zweiter Band.
2) Briefe und Akten zur Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus. Zweiter Band. — Beiträge zur Reichsgeschichte 1552. Bearbeitet von Aug. von Druffel.
3) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. Bd. XVIII. Erste Abtheilung. — Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft von R. Stintzing. Erste Abtheilung.
4) Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Bd. V.
5) Forschungen zur Deutschen Geschichte. Bd. XX.

6) Allgemeine Deutsche Biographie. Lieferung XLVII—LVI.

Andere Werke sind bereits im Drucke, so daß sie im Laufe des nächsten Jahres werden veröffentlicht werden können. Wie schon so oft mit Dank erkannt ist, erwächst allen Arbeiten der Commission eine außerordentliche Förderung durch die große Liberalität und Bereitwilligkeit, mit welcher dieselben von den Vorständen der Archive und Bibliotheken unterstützt werden.

Das große Unternehmen: „Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit", welches die Commission so lange Zeit beschäftigt, wird in wenigen Jahren zum Abschluß kommen. Von der Geschichte der Jurisprudenz, bearbeitet vom Geheimen Justizrath von Stintzing in Bonn, tritt die erste Abtheilung jetzt in die Oeffentlichkeit und wird ihr bis 1882 die zweite weniger umfängliche Abtheilung folgen. Im Laufe des nächsten Jahres hofft man die Geschichte der Historiographie und die Geschichte der Geologie publiciren zu können, denen sich dann unmittelbar die Geschichte der klassischen Philologie anschließen wird. Für die Geschichte der Kriegswissenschaften ist es gelungen jetzt in Major Max Jähns in Berlin einen in allen Beziehungen geeigneten Bearbeiter zu gewinnen und wird die Vollendung dieser Abtheilung bis zum Jahre 1884 in Aussicht gestellt.

Von der durch Professor C. Hegel herausgegebenen Sammlung der Deutschen Städtechroniken ist der 16. Band erschienen, welcher den 2. Band der Braunschweiger Chroniken in der Bearbeitung des Stadtarchivars Hänselmann bildet. Es ist damit das ungedruckte Material, welches Letzterer zu bearbeiten übernommen hat, noch nicht völlig erschöpft; eine Paraphrase des Schichtspiels, Berichte über die Stadtfehden von 1492—1493, Diarien über die Belagerung von 1553 sind einem dritten Bande vorbehalten, der überdies eine Helmstedter Chronik von Hennig Hagen bringen wird. Im kommenden Jahre wird die vom Herausgeber selbst unter Beihilfe von Dr. Rob. Pöhlmann und Dr. Albr. Wagner bearbeitete Chronik „von alten Dingen zu Mainz" aus der Mitte des 15. Jahrhunderts gedruckt werden. Mit der Bearbeitung der Lübecker Chroniken ist Dr. Koppmann beschäftigt.

Die Arbeiten für die Deutschen Reichstagsakten haben sich auch im verflossenen Jahre auf die Perioden König Ruprechts und Kaiser Sigmunds concentrirt. Für den vierten Band, mit welchen die Akten aus König Ruprechts Zeit beginnen werden, ist besonders Professor J. Weizsäcker, der Leiter des Unternehmens, unter Beihülfe von Dr. E. Bernheim und Dr. Friedensburg thätig gewesen. Reiches handschriftliches Material, welches viele deutsche Bibliotheken und Archive bereitwillig übersandten, gelangte zur Verwerthung; wiederholt wurde Hannover besucht, und die Reise, welche die genannten Hilfsarbeiter im vorigen Jahre nach Oesterreich unternahmen, gab einen guten Ertrag. Für das Ver=

hältniß König Ruprechts zur römischen Kurie und seinen italienischen Zug bot eine in diesem Jahre von Dr. Bernheim ausgeführte Reise, welche Venedig, Bologna, Florenz, Mailand und andere Städte Italiens berührte, eine erfreuliche Ausbeute. Der vierte Band der Reichstagsakten ist im Manuscript vollendet, und der Beginn des Drucks nur durch äußere Umstände verzögert. Für den achten Band, welcher die Akten aus König Sigmunds Zeit fortführen wird, sind aus den deutschen Bibliotheken und Archiven, wie aus Rom noch zahlreiche Ergänzungen gewonnen worden. Oberbibliothekar Professor Dr. Kerler in Würzburg, der Bearbeiter dieses Bandes, sah sich durch den dortigen Kreisarchivar Dr. A. Schäffler und Dr. Friedensburg in Göttingen unterstützt. Director Schmidt in Halberstadt verdankt man den kritisch festgestellten Text einiger für den Nürnberger Reichstag von 1422 wichtigen Abschnitte des Eberhard Windeck. Im Ganzen sind die Arbeiten auch für den achten Band so weit vorgeschritten, daß im nächsten Jahre der Druck desselben wird beginnen können.

Von der Sammlung der Hanserecesse ist der fünfte Band vollendet worden. Nach den Mittheilungen des Herausgebers Dr. K. Koppmann ist das Material für die Jahre 1411—1430 so umfassend, daß noch zwei Bände zum Abschluß des Werks erforderlich sind. Zur Vervollständigung des Stoffs werden Reisen nach Lüneburg und Thorn in Aussicht genommen.

Von den Jahrbüchern des Deutschen Reichs ist der zweite die Regierung Heinrichs III. betreffende Band, bearbeitet von Professor E. Steindorff in Göttingen, weit im Druck vorgeschritten und wird in kurzer Zeit veröffentlicht werden. Mit dem zweiten, abschließenden Band für die Regierung Konrads II. ist Professor H. Breßlau in Berlin beschäftigt. Professor W. Bernhardi in Berlin hofft die Jahrbücher König Konrads III. schon in nächster Zeit der Presse übergeben zu können. Auch die Vollendung der Jahrbücher Karls des Großen durch Professor B. Simson in Freiburg i. Br. steht in nicht ferner Aussicht. Professor G. Meyer von Knonau in Zürich hat die Bearbeitung der Jahrbücher Heinrichs IV. begonnen.

Für das weitumfassende Unternehmen der Wittelsbachischen Correspondenz sind die Arbeiten nach verschiedenen Richtungen unausgesetzt und mit gutem Erfolge fortgeführt worden. Die ältere pfälzische Abtheilung wird demnächst mit der wichtigen Correspondenz des Pfalzgrafen Johann Casimir, bearbeitet durch Dr. Friedr. von Bezold, zum Abschluß gelangen. Das Material ist im Wesentlichen gesammelt und zuletzt noch in Venedig vervollständigt worden. Der Druck des ersten Bandes hat begonnen, und werden dem ersten die beiden andern in Aussicht genommenen bald folgen können. Für die unter Leitung des Geheimraths von Löher stehende ältere bayerische Abtheilung ist Dr. Aug. von Druffel sehr thätig gewesen. Der zweite Band der von ihm bearbeiteten Briefe

und Akten zur Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts ist erschienen. Derselbe umfaßt allein auf das Jahr 1552 bezügliches Material, welches noch in letzter Zeit aus den Acten des Berliner geheimen Staatsarchivs wesentlich ergänzt werden konnte. Für die zweite Abtheilung des dritten Bandes, welcher die größeren Aktenstücke des Jahres 1552 aufnehmen soll, ist die Sammlung und Verarbeitung des Stoffs so weit beendet, daß der Druck unverzüglich beginnen wird. Für den vierten, abschließenden Band sind die Briefe und Akten aus den Jahren 1553—1555 bestimmt. Die Sammlung des Materials ist auch für diesen Band beinahe vollendet und nur noch eine Nachlese in Wien und Dresden vorzunehmen. Die Arbeiten für die jüngere pfälzische und bayerische Abtheilung, geleitet von Professor Cornelius, waren besonders darauf gerichtet, die im vierten Bande der Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Kriegs begonnene Darstellung der bayerischen Politik in den Jahren 1591 bis 1607 zum Abschluß zu bringen. Dies ist inzwischen erreicht, und der Druck des fünften Bandes, in welchem Dr. Fel. Stieve die zweite Hälfte jener Darstellung giebt, hat begonnen. Zur Vervollständigung des Materials für die weiteren Publicationen hat Dr. Stieve archivalische Reisen nach Wien und Brüssel unternommen, die eine werthvolle Ausbeute lieferten.

Von der Zeitschrift: „Forschungen zur Deutschen Geschichte" ist der zwanzigste Band erschienen und demselben ein Autorenverzeichniß für die zehn letzten Bände in gleicher Weise beigefügt worden, wie früher dem zehnten Bande für die zehn ersten Bände. Ein Sachregister über alle bisher erschienenen Bände ist gewünscht worden und wird als ein besonderes Heft demnächst veröffentlicht werden. Die Zeitschrift wird in der bisherigen Weise unter Redaction des Geh. Regierungsraths Waitz, der Professoren Wegele und Dümmler fortgeführt werden.

Die Allgemeine Deutsche Biographie, redigirt vom Klosterpropst Freiherrn von Liliencron und Professor Wegele, erfreut sich einer stets wachsenden Theilnahme und wird immer mehr nach ihrer nationalen Bedeutung anerkannt. Die Publication nimmt ihren regelmäßigen Fortgang: Bd. 10 und 11 sind vollendet, und auch eine Lieferung des zwölften Bandes befindet sich bereits im Buchhandel.

Nachdem Seine Majestät König Ludwig II. und Seine Königliche Hoheit Prinz Otto durch die hochherzige Gründung der Wittelsbacher Stiftung für Wissenschaft und Kunst die Mittel gewährt haben, um die erhabenen Absichten, welche den hochseligen König Maximilian II. bei der Einsetzung der historischen Commission leiteten, zu voller Verwirklichung zu bringen, ist die Commission nicht nur in den Stand gesetzt die monumentalen Unternehmungen, welche sie in Angriff genommen hat, würdig zu vollenden, sondern sie kann auch, sobald es die ihr zugewiesenen

Mittel ermöglichen, neue große und fruchtbare Aufgaben, die ihrem Stiftungszwecke entsprechen, in das Auge fassen. Wiederholt hat die Commission ihren freudigsten und wärmsten Dank den hohen Stiftern für ihre unvergleichliche Municifenz dargebracht, und dieser Dank wird von Allen, welche die nationale Bedeutung der deutschen Geschichtswissenschaft erkennen, mitempfunden werden. Im Gefühle neugewonnenen Lebens glaubte die Commission auch auf eine Verstärkung ihrer Arbeitskräfte Bedacht nehmen zu müssen, um ihren sich immer weiter verzweigenden Aufgaben ganz entsprechen und Werke schaffen zu können, welche allem Volke deutscher Zunge Nutzen gewähren und dem hohen Hause Wittelsbach zu dauerndem Ruhm gereichen.

Heinrich IV.
und der Gottes- und Landfrieden.

Von

K. W. Nitzsch.

Die Biographie Heinrichs IV. nimmt unter der historischen Literatur nicht allein der betreffenden Periode, sondern in der unseres ganzen früheren Mittelalters dadurch eine hervorragende Stellung ein, daß der Verfasser, ein unbedingter Verehrer des Kaisers, den Versuch gemacht hat, seinen Helden in dem großen Zusammenhang der gesammten Zeitverhältnisse zu schildern, und dieses Unternehmen in gewissem Sinne glänzend ausgeführt hat. Daß die kleine Schrift durch namentlich chronologische Irrthümer vielfach entstellt ist, ist wiederholentlich hervorgehoben worden; die allgemeine Bedeutung des Werks hat von den neueren Kritikern Wattenbach mehr als Giesebrecht anerkannt, wie ich meine, mit Recht.

Wie allen, die sich mit der Arbeit näher beschäftigt, war auch mir besonders derjenige Abschnitt derselben von Interesse, wo der Verfasser die Verhältnisse klar zu legen sucht, aus denen sich am Anfang des 12. Jahrhunderts der Aufstand Heinrichs des jüngeren gegen seinen Vater entwickelte. Der Verfasser schildert, wie der Kaiser, nachdem er die Fürsten zu einem Hoftag zusammengerufen, durch sein ganzes Reich den Frieden eidlich feststellen ließ und zur Verhinderung der Uebelthaten, die geschahen, schwere Strafe gegen die Friedensbrecher verfügte. „Und diese Friedensverkündigung, fährt er fort, wie sie den Elenden und Guten nützte, so war sie den Schlechten (perversi) und Mächtigen beschwerlich. Denen brachte sie Ueberfluß, diesen Entbehrung und Hunger. Denn die ihre Güter an die Ritter verschleudert hatten, um mit zahlreichen Streithaufen im Felde zu erscheinen und andere durch die Menge ihrer Bewaffneten zu übertreffen, sie litten jetzt — sei es mit ihrer Erlaubniß ausgesprochen — Mangel, seitdem ihnen die Freiheit zu Erpressungen genommen war, und in ihren Vorrathshäusern herrschte die Dürftigkeit und der Hunger". Die folgende Schilderung führt den Gedanken weiter aus, daß diese Friedensordnungen und die durch sie geschaffene Sicherheit des Verkehrs die Waffe gewesen sei, durch welche Heinrich im Interesse der unteren Klassen die Bedeutung der vornehmeren kriegerischen Stände gebrochen habe, bis es einzelnen Häuptern der letztern gelungen

sei, den jungen König zum Abfall von seinem Vater zu bewegen und damit den alten Kriegszustand herbeizuführen.

Erwägt man, daß der Verf. gewiß kurz nach dem Tode Heinrichs IV. schrieb, wo uns auch von anderer Seite her von der großen Popularität berichtet wird, deren der Verstorbene grade bei den unteren Klassen genoß, so kann nicht zweifelhaft sein, daß jene seine Behauptungen schon deßhalb an Gewicht und Bedeutung gewinnen müssen.

Aber in ihrer wenn auch noch so lebendigen Allgemeinheit lassen sie manchen Zweifeln Raum, so daß neuere Darsteller sie mit Recht als „übertrieben“ bezeichnen mochten.

Es fragt sich zunächst: welche von den verschiedenen Anordnungen des Kaisers sind hier gemeint, und lassen sich überhaupt auch sonst Thatsachen anführen, die für einzelne derselben eine solche Bedeutung für die unteren Klassen ergeben?

Man hat, was die erste Frage betrifft, meistens ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß der Biograph weiter erzählt, nachdem die Großen mit ihren Gefolgen „einige Jahre“ durch jene Anordnung in Zaum gehalten wären, hätten sie von neuem gegen den Kaiser zu murren angefangen und endlich in steigender Widersetzlichkeit den Sohn zum Aufstand bewogen. Der Schluß, daß also jene Friedensordnungen nur einige Jahre vor den Aufstand von 1104 fallen müßten, lag nahe, und um so näher, da gerade in die nächstvorhergehenden Jahre von 1097 bis 1103 drei allgemeine Landfrieden Heinrichs fallen, Maßregeln, über deren Wirksamkeit und zwar grade in der von dem Biographen bezeichneten Richtung gewiß kein Zweifel walten kann. Und so könnte es berechtigt erscheinen, vor allem die andere Gruppe von Friedensordnungen auszuschließen, die fast zehn Jahre früher zuerst in Deutschland auftritt, und die allerdings nur mit Zustimmung, nicht durch eine unmittelbare Verfügung des Kaisers zur Geltung kam; ich meine die Gottesfrieden von 1081. 1083 und 1085.

Wäre diese Auffassung die richtige, so läge darin die andere, daß die Gottesfrieden überhaupt für die Ordnung des Friedens ohne Bedeutung geblieben, und erst nach diesen ersten vergeblichen Versuchen mehr als zehn Jahre später durch die Landfrieden die Aufgabe gelöst sei, den Gewaltthaten der höheren Stände und der Unterdrückung der niederen ein Ziel zu setzen. Denn unzweifelhaft betrachtet der Verfasser die Maßregeln, von denen er spricht, nicht als die Fortsetzung früherer, sondern als den ganz neuen Anfang und Ausgangspunkt einer bis dahin unerhörten Friedensverwaltung.

Um hier zu einem sicheren Resultat zu kommen, handelt es sich also zuerst einfach darum, ob es möglich ist, für die Gottesfrieden jener genannten Jahre den Beweis zu erbringen, daß sie zunächst bis zu der Zeit unseres Verfassers eine für die allge-

meinen Verhältnisse wesentliche Bedeutung gewonnen hatten, eine solche, daß sie jedenfalls auch neben den Landfrieden als wesentliche Grundlagen der wiedergewonnenen öffentlichen Ordnung betrachtet werden mußten.

Kluckhohn, dem wir die erste eingehende Untersuchung über den Gottesfrieden verdanken, hat mit Recht den Lütticher v. J. 1081 als den Ausgangspunkt für die entsprechenden Institute in Deutschland bezeichnet. Er wurde vom Bischof Heinrich nach dem Vorbild der Französischen errichtet, ut principes terrae legem aliquam ponerent, cujus timore tot cessarent homicidia et cetera mala intolerabilia. Wir haben keinen Grund die Nachricht einer andern Quelle zu bezweifeln, daß Heinrich IV. ihn von Italien aus mit den Fürsten ausdrücklich bestätigte.

Die Zeiten von Advent bis Weihnacht, von Fastenanfang bis zur Pfingstoctave, außerdem je zwei Tage vor und nach jedem Fest, die Tage vom Freitag bis Montag Morgen wurde jede Gewaltthat und das Tragen von Waffen überhaupt verboten bei Strafe des Verlusts von Eigen und Lehen und der Verbannung für jeden Freien, des Verlustes alles Besitzes und der rechten Hand für den Unfreien, der Excommunication für jeden. Der angeklagte Freie hatte sich selbzwölft, der Unfreie selbsiebent freizuschwören. Daß dieser Friede zunächst sich wirksam erwies, dafür spricht außer dem Zeugniß der Quellen die schon angeführte Thatsache, daß nach seinem Vorbild zwei Jahre später in der benachbarten Diöcese Köln und vier Jahre später in Mainz für das ganze Reich ähnliche Vereinbarungen getroffen wurden. Daß er aber weit über diese Jahre und die Zeit unsrer Biographie hinaus eine der wichtigsten Institutionen des Bisthums bildete, wird durch eine Reihe von Urkunden erwiesen. Friedrich I. bestätigte 1155 dem Bischof Heinrich V. 'pacem Henrici episcopi in Leod. episcopatu', Adrian IV. gleichzeitig 'pacem, quam praedecessor tuus H. instituit'; aber die ausführlichste Kunde über denselben verdanken wir einem weitläufigen Actenstück, mit welchem der Bischof im 14. Jahrhundert am päpstlichen Hofe dem Antrag des Herzogs von Brabant entgegentrat, das Institut als seinen Rechten widersprechend aufzuheben. Ich verdanke die Mittheilung desselben der Güte der dortigen Archivverwaltung und gebe hier aus demselben nicht die Erzählung von der Entstehung des Instituts, die sich zum Theil schon sagenhaft gestaltet, sondern die Schilderung der Hauptzüge des rechtlichen Verfahrens, wie es sich nach dieser positio pro justificacione judicii pacis bis dahin ausgebildet hatte[2].

[1] Wohlwill. Die Anfänge der landständ. Verfassung im Bisth. Lüttich S. 35 N. 1.

[2] Ein Abdruck des Ganzen, das auch manches sonst historisch Interessante enthält, erfolgt in der Beilage. Red.

Das Gericht besteht für Klagen 'super vi, spolio et exheredantia in toto vel in parte' für den Umfang der ganzen Diöcese Lüttich 'excepto comite de Rupe, qui nihil habebat, sed spoliis suis vixit'. Es wird gehalten unter dem Vorsitz des Bischofs, unter Assistenz des Archidiaconus, der ältern Stiftsherren, zweier andrer vom Reich bepfründeten Geistlichen und des Pfarrers der Kirche N. Dame aux ferules. Judices pacis sind alle Barone der Diöcese und „unzählige Ritter und Ritterbürtige"; „deßhalb so viel", fügt die positio hinzu, „damit, wenn manche zum Gerichtstag zu kommen verhindert seien, jedenfalls jederzeit eine hinreichende Zahl gegenwärtig sei".

Der Ort desselben ist die Kirche N. Dame aux f., der Tag immer ein Sonnabend, aber es giebt keine ungebotenen Gerichtstage, sondern die Berufung findet durch den Bischof nur auf eine jemalige Aufforderung des Clerus, der Edeln, der Stadt- und Dorfbehörden an dem nächstkommenden Sonnabend statt.

Der Bischof entbietet dann für die Einbringung betreffender Klagen zu einer Sitzung in vierzehn Tagen, vier oder sechs Wochen. In der Sitzung selbst sitzen die Barone und die Behörden der Stadt ihm zur Seite, die Masse der ritterlichen Friedensrichter ihm gegenüber. Der Worthalter des Bischofs eröffnet das Verfahren mit der Aufforderung zur Berufung auf den Frieden. 'Et tunc', fährt die Urkunde fort, 'clamant forte centum vel ducentae personae: O domine et vos judices, talis spoliavit me etc.'.

Ich stehe nicht an, bis hierher in diesen Formen fast ganz rein die des ursprünglichen Prozesses zu sehen. Die Kirche als Gerichtslocal für eine Vereinigung geistlicher und weltlicher Gerichtsgewalten, dazu der durch den Gottesfrieden überall befriedete Sonnabend als Gerichtstag, Gewalt und Raub als Gegenstand der Klage, die große Zahl der Urtheilsfinder und vor allem die allgemeine Anwendung der Klage durch Gerüfte in dieser merkwürdig rohen Form entsprechen, wie mir scheint, genau den Verhältnissen der Zeit, auf die auch diese Darstellung die Entstehung des Instituts zurückführt.

In diesem Zusammenhang darf man auch darin einen Zug der ältesten Einrichtung sehen, daß das Gericht wol auf das Anhalten des Clerus und der Dorfbeamten berufen werden kann, daß es aber wesentlich seiner überwiegenden Mehrheit nach aus dem hohen und niederen Adel zusammengesetzt ist, wie die älteste Quelle (Aegid. v. Orval) von dem Begründer sagte, er habe die nobiles bestimmt, 'ut legem aliquam ponerent'.

Das eigentliche Verfahren beginnt mit der dreimaligen Vorladung des Beklagten durch den Worthalter des Bischofs. Erscheint er nicht, so wird die Klage durch den Notar eingetragen, auf Grund derselben der Beklagte auf den nächsten Gerichtstag vor den Bischof und die Friedensrichter citirt, um zu antworten

N. N., 'qui eum vocavit ad pacem et ad satisfaciendum eidem secundum judicium pacis'. Der Kläger eröffnet das Verfahren dann mit einer siebenmaligen Klagerhebung. Der Beklagte kann darauf selbst oder durch einen Vorsprecher antworten. Leugnet er die That, und erklärt: 'peto mihi fieri judicium pacis et submitto me veritati pacis', so wird die auf die Frage des Vorstandes: „Willst du dich dem Friedensgericht unterwerfen (submittere te judicio pacis)?" abgegebene nochmalige Erklärung schriftlich festgestellt, und darnach die schriftliche Aufnahme des Thatbestandes durch zwei von den Parteien gewählte 'probi homines' vom Gericht verfügt. Diese schriftliche inquisitio eröffnen, während der Bischof dem Gericht vorsitzt, die Richter im Chor der Kirche und finden hier, 'deliberatione inter eos habita', das Urtheil.

Erscheint dagegen der Beklagte auf jene siebenmalige Klagerhebung nicht, so erfolgt die Verbannung und Verfestung 'extra diocesim Leod. et totum imperium virtute privilegiorum regum et imperatorum Rom.' und seine Excommunication durch den Bischof, 'accensis candelis, pulsatis campanis'.

Der Bericht betont, daß die Execution des Urtheils dem dominus terrae gehört, 'in cujus territorio crimen commissum est'.

Im Gegensatz namentlich zum sächsischem Recht ist nun aber der Kampfesgruß, d. h. die Berufung auf das Gottesurtheil des gerichtlichen Zweikampfs, nicht dem Kläger, sondern dem Beklagten freigegeben: 'devenire ad duellum non est in potestate apellantis, sed rei'. Diese Berufung erfolgt mit den Worten: 'non peto judicium pacis, sed paratus sum et volo manu mea propria et via regia et imperiali ostendere, i. e. per duellum' etc.

Nach einer nochmaligen Aufforderung des Bischofs, beim Friedensgericht zu bleiben, und nochmaliger Weigerung des Beklagten, entbieten die weltlichen Mitglieder des Gerichts dem Beklagten, innerhalb sechs Wochen an der gewohnten Stätte zu erscheinen, 'secundum consuetudinem regni Gall. et imperii, et nos erimus ibi, quod nulla violentia fiat, sed justitia'.

An diesem Tage gehen, wenn alles bereit, einige Friedensrichter und Freunde der Parteien zum bischöflichen Palast — der also in der Nähe sein muß — mit der Bitte, die Parteien zur Anerkennung des Friedensgerichts zu bewegen.

Der Bischof in Begleitung des Archidiaconus verhandelt von einem Fenster des Ganges zwischen seiner Pfalz und dem Münster zwischen den untenstehenden Parteien. Das Recht auf den Zweikampf zu verzichten steht nur dem Beklagten zu, und dieser Verzicht ist, wie die positio versichert, ihrer Zeit fast immer erfolgt. Erfolgt sie nicht, so ernennen Schöffen und Bürgermeister vier Edle zu Secundanten 'cum fustibus juxta pugnantes, qui eos separant una vice semper vel secunda, si partes volunt'. Der Kampf erfolgt 'sine cultellis et ensibus cum parvis fustibus, ita

quod unus alterum non potest occidere, sed laedere et quassare, donec unus se reddit alteri'.

Nach dem ersten Gang fordert der Bischof, der noch immer am Fenster verweilt, durch die Edlen zur Unterwerfung unter das Friedensgericht oder zu einem Vergleich auf; erfolgt keins von beiden, so beginnt auf das Geheiß der Schöffen der Kampf von neuem; der Bischof entfernt sich nicht eher, bevor eine Anerkennung des Friedensgerichts oder ein Vergleich erfolgt, oder einer der Kämpfenden definitiv unterliegt, **'donec unus capitalium et unus se reddit alteri'**. Im letzteren Fall erfolgt die Execution durch Schöffen und Bürgermeister: der besiegte Kläger verliert die Hand, der Beklagte den Kopf.

Wir stehen hier vor gerichtlichen Formen, die durch ihre Eigenthümlichkeit, wie wir gleich im Anfang bemerkten, auf besondere Verhältnisse zurückdeuten, unter denen sie entstanden, für die sie berechnet waren.

Wie in der Zusammensetzung des Gerichtshofs, so greifen auch in der Construction des Verfahrens kirchliche und Laien-Gewalten merkwürdig in einander, und eben weil sie das thun, ist es wenigstens möglich, die schriftliche Eintragung der Klage, die ebenfalls schriftliche Aufnahme der **inquisitio** nicht als eine späte Neuerung, sondern als Anordnungen zu betrachten, die schon beim Ursprung eben durch die Theilnahme Schriftkundiger ermöglicht, ja nahe gelegt wurden.

Vielleicht am eigenthümlichsten tritt der zweiseitige Charakter des Verfahrens darin hervor, daß, nachdem der Beklagte statt des Friedensgerichts den gerichtlichen Zweikampf gefordert, auch dieser noch unter den Augen und unter der Betheiligung des Bischofs stattfindet. Wenn der Herzog von Brabant dieß vor dem päpstlichen Gericht als eine Benachtheiligung und Beeinträchtigung der weltlichen Gerichtsgewalt bezeichnete, so kann kaum über die wirkliche Berechtigung dieser Auffassung ein Zweifel obwalten, andrerseits aber ist die Erklärung dieses Gebrauchs doch nur darin zu finden, daß er von Anfang an darauf berechnet war, der Concession, die das Friedensgericht in der Gestattung des Zweikampfs gleichsam dem gewöhnlichen Recht machte, dadurch auf der andern Seite möglichst ihre Gefährlichkeit zu nehmen, daß man dem Bischof auch hier noch, soweit möglich, einen Einfluß auf den Gang des Streits offen hielt.

Jedenfalls ergiebt sich so viel aus dem Angeführten, daß der unmittelbare Zusammenhang des Lütticher **judicium pacis** mit dem Gottesfrieden Bischof Heinrichs nicht bezweifelt werden kann. Wie weit die Ausbildung desselben in der Periode seit seiner Entstehung bis zum 14. Jahrhundert durch die der bischöflichen Landeshoheit und anderer Factoren bedingt war, werden rechtsgeschichtliche Untersuchungen erst festzustellen haben; daß dasselbe noch am Schluß der Periode für die ganze Diöcese und nicht blos das

bischöfliche Territorium zu Recht bestand, daß es gleichsam zugleich als weltliches und kirchliches Institut fungirte, daß das Verfahren im Gegensatz zu dem der anderen Gerichte ein außerordentliches war, diese Züge sind unbedingt auf die ursprünglichen Festsetzungen zurückzuführen. Damit ist aber zweierlei gegeben, einmal, daß zur Zeit des Todes Kaiser Heinrichs IV. jedenfalls in der Diöcese Lüttich, wo er starb, gerade der Gottesfrieden seit dem Jahre seiner Gründung die wesentliche Ursache jener günstigen Lage der unteren Stände war, die der Biograph an der oben besprochenen Stelle schildert, dann das andere, daß bei der Ausdehnung desselben auf die Diöcesen von Köln und bald darauf sämmtliche Diöcesen der Mainzer Provinz auch hier zunächst höchst wahrscheinlich jene Lütticher Formen mehr oder weniger nachgeahmt wurden.

Dieser Annahme gegenüber steht die Thatsache fest, daß außerhalb der Lütticher Diöcese ein solches bischöfliches Friedensgericht, soweit bis jetzt bekannt, nirgends nachzuweisen ist.

Um so interessanter ist die andere Thatsache, daß auch hier keineswegs alle Spuren des Gottesfriedens verschwunden sind. Es kommt zunächst darauf an, die bisher auch von Kluckhohn nicht beachteten Thatsachen zusammenzustellen.

Die älteste Spur des Instituts findet sich in einigen Stadtrechten Soester Ursprungs. Ich habe auf diese Stellen schon früher hingewiesen. In der Urkunde Erzbischof Rainalds für Medebach v. J. 1165 findet sich die Bestimmung: qui infra fossam vestram hominem vulneraverit acuto ferro, sub custodia advocati reus erit; si vulneratus moritur, ille decollabitur, si vero evaserit vulneratus, ille, qui eum vulneravit, dextra manu truncabitur. Qui autem pugno vel baculo aliquem percusserit, quod sanguis erumpit, si veraces homines presentes sunt, qui dicunt eum esse reum, virgis verberabitur et crines ejus abradentur, quia pacem dei violavit[1]. Daß diese Bestimmung aus dem älteren Soester Recht stammt und also nicht erst der Urkunde dieses Jahres angehört, ergeben die Schlußworte der Rechtsaufzeichnung: Firmissime precipimus, ut in foro M. pax habeatur, concedentes, ut leges illius fori similes sint legibus fori Sosatiensis. Die Gewißheit dieser Annahme wird noch dadurch verstärkt, daß das älteste Lübische Recht[2], dessen Ableitung von Soest nach der Angabe Arnolds von Lübeck jetzt nicht mehr bezweifelt wird, im §. 68 bestimmt: pax autem, que vulgo dicitur pax dei, et livor et effusio cruoris per quemlibet probari non prohibetur, dummodo sint homines inculpati. Daß darnach auch im ältesten Soester Recht Blau und Blut als Bruch des Gottesfriedens bestraft wurde, ist unzweifelhaft. Wenn dagegen in der ältesten, heute vorliegenden Redaction der electa et antiqua Susatensis oppidi justicia diese Bestimmungen fehlen, so ist daraus

[1] Gengler, D. Stadtrechte S. 283. [2] Hach, Lüb. Recht, Cod. 1.

nur zu schließen, daß dieß nicht die älteste Redaction, diese aber vor dem Privilegium für Medebach und damals noch existirt haben muß.

In der Reihe der städtischen Statute folgt, abgesehen von der deutschen Redaction des Lübschen Rechts aus dem Anfang des 13. Jahrh., das Erfurter Weisthum von 1289 (Kirchhoff S. 5 ff.). Es beginnt mit den Worten: **Man bekennet dem ertzebischove von Meintze an sinem gerihte zu Erforthe kamphis, gotesvrides unde burcvrides unde siner achte und ouch der notunft unde alles des rehtes, daz er van altere hat an sinem gerihte gehabet.** Der folgende erste Rechtssatz lautet: **von deme gotesvride unde von deme burcvride. Nieman sal den anderen beclagen umbe bakkenslege oder umbe scheltwort oder umbe rouffen in deme gotisvride und in dem burcvride, ez en si blutrunst oder heimsûche oder totslac oder knuttiln mit bedahtem mute.** Daran füge ich zunächst die Bestimmungen des Groninger Stadtbuchs **B. III**, §§. 11 f. der Redaction von 1425: **Soe we den godesvrede breket, also dat he sinen evenkristenemensche slaet mitter fuyst of tyet bi den hare, koghele of huot, doke of anders cledere schoert of trecket v. d. liebame of aanders onweerdelike handelt in haestem mode, de breket d. g., de sal de klager beteren mit 6 sc. to bote ende dr stad mit 6 sc. toe broke. Stort hine ter erden of slaet hine blau of blodich mitter fuist of mit ener rode of mit enen elenstocke of mit enem swipstocke of mit enem torve of deer klene dinge gelike, he scal den klagere beteren mit 19 sc. to bote ende der stad mit 18 sc. to broke. Men een husherre mag syn gesynne berichten ende an werchmann sine leerkindere sonder broke, wondinghe ende leemte utghesproken, dat gat na stadtrechte. — Gescheen desse misdate voersc. yenich bi nachte, soe is de bote van den ersten godesvrede dubbelt, d. i. 12 sc. de klager to bote ende der stad 18 sc. to broke. Ende van den anderen totter erden to storten, of blau of blodich to slane is de bote bi nachte dubbelt, d. i. 24 sc. ende dr stad 18 sc. Dit mogen vertugen 2 borger hoers rechtes onverwonnen, mach men niet vertugen, so werde he onschuldigh mit 2 borger hoers rechtes onverwonnen. Ende gescheden dese misdade vorscreven genich boven enen stadvrede of boven enen mynliken vrede, so is de bote viervolt den clager von den ersten godesvrede 24 sc. ende der stad 18 sc. to broke, ende van den anderen storten ter erde of blau und blotich to slaen etc. etc.**

Betrachten wir diese städtischen Statute neben einander, so zeigt sich sofort, daß hier als Gottesfriedensbruch nicht ein so weiter Kreis von Verbrechen wie im Lüttischer Gericht, sondern statt **vis, spolium et exheredantia** nur die eigentlichen Körperverletzungen, mit Einschluß des Todtschlags bezeichnet werden, ja daß auch hiervon noch

in Erfurt jedenfalls Backenschläge und Raufen, in der Lübecker Fassung des Soester Rechts sowie in Groningen die schwereren Körperverletzungen ausgeschlossen sind.

Daneben steht eine andere Thatsache: die Strafen für die betreffenden Verbrechen sind nur in der ältesten Fassung des Medebacher Statuts die Leibesstrafen des Kölner und Mainzer Gottesfriedens, in allen späteren sind Geldstrafen an die Stelle getreten. Eben jene älteren Strafen, die hier als die für die gesammte Bürgerschaft gültigen auftreten, werden in jenem ältesten Gottesfrieden des 11. Jahrhunderts nur für die Unfreien festgesetzt. Während der Friedensbruch des Freien dort mit Verbannung, Verlust von Eigen und Lehen gestraft wird, wird bei dem Unfreien Todtschlag mit Enthauptung, Verwundung mit Verlust der Hand, Blut und Blau mit körperlicher Züchtigung (verberabitur et tondetur) gestraft.

Vergleichen wir hier zunächst mit diesen städtischen Satzungen die offenbar allgemeineren des Lüttticher Friedensrechts, so treten deutlich folgende Unterschiede hervor.

In der Diöcese Lüttich ist die Organisation in ihrer Allgemeinheit bestehen geblieben, sie umfaßt noch immer alle Stände, ja der hohe und niedere Adel erscheint neben dem Clerus als der Hauptträger derselben.

Dem entspricht das dauernde Zusammenwirken des kirchlichen und weltlichen Rechts, der unveränderte Umfang der straffälligen Verbrechen, die Concentration des ganzen Verfahrens an dem Hauptsitz der bischöflichen Gewalt.

Außerhalb der Diöcese ist dagegen jede Bedeutung des Instituts für die höheren Stände geschwunden, wir finden von all seinen Verordnungen nur diejenigen, die, sowol was die Verbrechen als was die Strafen betrifft, für die unteren unfreien Klassen besondere Bedeutung hatten.

Namentlich in der Groninger Fassung sehen wir diesen Frieden hauptsächlich gegen die Ausbrüche einer rohen und ungebildeten Bevölkerung verwandt. Er ist, um es kurz zu sagen, zu einer einfachen Polizeiordnung herabgesunken.

Es entspricht diesem Sachverhalt, daß jede Mitwirkung der kirchlichen Strafgewalt verschwunden ist. Die weltliche liegt in Medebach (§. 4 ff.), Soest (§. 12), Lübeck (Frensd. S. 73) in den Händen des Vogts; die beiden probi homines des Lütticher Gerichts entsprechen den duo testes rationabiles des Soester (§. 13), den homines inculpati des Lübecker (oben S. 277), den twen borgern eres rehts unverwunnen des Groninger Rechts.

Fragen wir aber nach den judices pacis, die in Lüttich die schriftliche inquisitio im Chor der Frauen-Kirche zu prüfen hatten und deliberatione habita das Urtheil fanden, so tritt uns hier unzweifelhaft fast überall der Rath entgegen, in Medebach die Schöffen. Jedenfalls haben wir in der Bewahrung des Gottes-

friedens und dem Bedürfniß einer dafür thätigen Gerichtsgewalt einen Anlaß zu sehen, der zur Bildung einer solchen Behörde viel beitragen konnte. Der große Unterschied gegen die Lüttticher Verhältnisse und ihre centralisirende Stellung ist, daß hier ein solches Centralgericht entweder nicht bestand, oder früh verschwand, und dagegen sich in den einzelnen Gemeinden Einrichtungen bildeten und erhielten, die in engerer Begrenzung das ursprüngliche Friedensinstitut für die Bedürfnisse des städtischen Verkehrs und der städtischen Polizei ausbildeten.

Daß diese eigenthümliche Verwerthung des Gottesfriedens, die wir bisher nur in den städtischen Gemeinden gefunden haben, hier am ersten eintreten konnte, liegt auf der Hand. Es wäre am Ende denkbar, daß die Sache sich in den außerlüttichschen Diöcesen von Anfang an so gestaltete, um so mehr, da die Spuren eines außerstädtischen Gottesfriedens wenigstens in den uns erhaltenen bäuerlichen Rechtsquellen ganz oder doch fast ganz verschwunden sind (in Grimms Weisthümern außer im Statut f. Medebach kein Beispiel). Um so beachtenswerther ist die Thatsache, daß die Bezeichnung an zwei Stellen der Friesischen Rechtsquellen des 13. Jahrhunderts sich findet.

Ich lege wenig Gewicht darauf, daß in den 24 Landrechten statt der **pax exercitus** des 19. Landrechts in einer der deutschen Bearbeitungen **herefretha** jestha **a gotfretha** gesetzt ist, viel wichtiger ist, daß in den Hunsingoer Bußtaxen (Richthofen S. 331 f.) ein ganzes System von Bußen für Gottesfriedensbruch erscheint, das nach der Höhe des Straffatzes und der Zahl der dabei erforderlichen Eide geordnet (§. 4 ff.) eine viel größere Menge von Körperverletzungen und deren viel schwerere umfaßt, als uns sonst entgegentritt. Ich stehe nicht an, in diesen Satzungen an der äußersten nördlichen Küste des Bisthums Utrecht nicht eine ganz singuläre Verwerthung des Instituts zu sehen, sondern die Reste einer einst allgemein gültigen Einrichtung. Sie erhielten sich hier in der Abgeschlossenheit dieses ganz abgelegenen Gebiets, während in dem lebhaften Handelsplatz Groningen innerhalb derselben Diöcese aus dem Bedürfniß des Verkehrs die Einrichtung sich in weit engerem, ich möchte sagen, handlicherem Umfang den städtischen Friedensordnungen einfügte.

Das Gebiet, auf dem wir die eben aufgezählten einzelnen Beispiele von Gottesfriedenordnungen gefunden haben, liegt also zwischen der Nordseeküste und Thüringen: dieselben fallen in die Diöcesen Lüttich, Utrecht, Köln und Naumburg, das Institut erscheint in ihnen in verschiedenen Fassungen weitergebildet, sowol in seiner ursprünglich universalen und halb kirchlichen Gestalt für eine ganze Diöcese, als auch seiner kirchlichen Züge entledigt, einmal in der Bußordnung eines einzelnen Gaus systematisch ausgebildet, dann aber mehrfach als stadtrechtliche Ordnung in ganz verschiedener Fassung: in Groningen besonders verwerthet für die

Bestrafung geringerer Körperverletzungen, in Erfurt gerade für diese nicht zu verwenden, in Soest und seinen Töchterstädten für Verwundungen und Blut und Blau.

Bei diesem Sachverhalt wird es nicht allein als erlaubt, sondern auch als geboten erscheinen, auch da, wo mir der Name des Instituts noch erhalten erscheint, wie namentlich in Köln selbst, darin eine Spur seiner früheren vollausgebildeten Wirksamkeit zu sehen.

Die so trümmerhaften und zum Theil fast zur Unkenntlichkeit verblaßten Spuren eines einst so weit verbreiteten Instituts gewinnen erst die volle ursprüngliche Bedeutung wieder, wenn wir sie nun mit jenen Aeußerungen des Biographen Heinrichs IV. zusammenhalten, von denen unsere Untersuchung überhaupt ausging.

Es kann jetzt, meine ich, kein Zweifel sein: der Friede Kaiser Heinrichs, der den Armen Schutz gegen die Mächtigen schaffte und gleich nach seinem Tode noch als der Anfang einer neuen Zeit bezeichnet wird, muß dieser Gottesfrieden sein, in der ersten und kräftigsten Wirksamkeit seiner eben geschaffnen Gewalten.

Wenn in Lüttich, wo Heinrich starb, die Bauern Erde auf seinen Sarg legten, um mit derselben über ihren Acker Fruchtbarkeit auszustreuen, so begreift man eine solche Begeisterung erst vollständig jenem Friedensgericht gegenüber, das noch nach Jahrhunderten dort einer der Hauptpfeiler aller Ordnung war.

Noch anders lagen die Dinge in Köln. Die für diese und die anderen Diöcesen gegebene Friedensordnung legt ausdrücklich die Bewahrung und Aufrechthaltung des Friedens nicht nur in die Hände der Grafen und Schultheißen, sondern auch in die „des ganzen Volks ins Gemein“, und wesentlich dem entspricht die oben hervorgehobene Thatsache, daß gerade hier nicht von der Bischofskirche als dem bestimmenden Centrum aus, sondern von den Organen der städtischen Gemeinden aus das neue Institut, und zwar zunächst für die unfreien Stände, in Wirksamkeit gesetzt, jedenfalls erhalten wurde.

Damit war die nicht allein passive, sondern auch active Betheiligung der „Armen“ gegeben: zu dem Bewußtsein eines neuen und ungewohnten Rechtsschutzes kam das andere, für dessen Aufrechthaltung selbst beauftragt und dazu befähigt zu sein.

Die Behauptung, daß jene Gottesfrieden nicht eigentlich als eine Gründung des Kaisers zu betrachten seien, entspricht, wenn wir die Thatsachen richtig beurtheilt haben, zunächst nicht der Auffassung des Biographen, war ja doch auch unzweifelhaft der Lütticher Friede und nach ihm der Mainzer von den Bischöfen unter Zustimmung Heinrichs IV. aufgerichtet, und wurde der erstere, wie oben erwähnt, ausdrücklich nicht allein von Adrian IV., sondern auch von Kaiser Friedrich I. bestätigt. Das Institut erschien unzweifelhaft in der ersten Zeit seines Bestehens als eine Schöpfung nicht nur der Kirche, sondern zugleich des Königthums.

Dabei ist aber eine Reihe andrer Thatsachen eben für jene ersten Jahre seiner vollen Wirksamkeit nicht zu übersehen.

Als die Grenze derselben haben wir schon das Ende des zweiten Jahrzehnts des 12. Jahrhunderts zu betrachten. Damals gingen offenbar die segensreichen Ordnungen zum großen Theil in den Aufständen gegen Heinrich V. wieder unter: Neque pax dei, sagt Ekkehart zum J. 1116, ceteraque firmata sacramentis pacta custodiuntur, sed uniuscujusque conditionis et aetatis — hoc tempore belluino furore bacchantur, und zum J. 1119: universae provinciae adeo devastationis continuae importunitate inquietantur, ut ne ipsa pro observatione divinae pacis professa sacramenta custodiantur. Wir haben diese Worte allerdings nach dem Obenzusammengestellten nicht so zu deuten, daß jede Spur der pax divina verschwand, vielmehr blieb sie in der Diöcese Lüttich ganz, in anderen zum Theil bestehen, aber das ergiebt sich jedenfalls aus ihnen, daß die Wirksamkeit dieses Friedens vor jenen Jahren eine weit bedeutendere und allgemeinere war als nach denselben.

Somit theilt sich seine Geschichte in die beiden scharfgeschiedenen Perioden seiner ersten Blüthezeit und seiner späteren verkümmerten Weiterbildung. Die letzte fällt zusammen mit der ersten Ausbildung der städtischen Verfassung, die erstere, die also die Jahre von 1082 bis 1119 umfaßt, charakterisirt sich weiter auch dadurch, daß neben den Gottesfrieden, deren Zahl sich nicht allein auf die bisher genannten beschränkt, eine Reihe von Landfrieden in Wirksamkeit treten, und daß gleichzeitig in den hofrechtlichen und unfreien Schichten der Nation sich eine, wie es scheint, fast allgemeine Bewegung vor allem der Dienstmannen gegen die Vogtei bemerklich macht.

Es ist nicht hier die Absicht, auf die genauere Geschichte dieser so kurzen, aber, wie ich meine, für die Geschichte der unteren Stände hochwichtigen Periode genauer einzugehen. Nur auf einige unverkennbare Züge derselben möchte ich noch aufmerksam machen.

Die Verbindung des Königthums und der kirchlichen Gewalten, wie sie in den Gottesfrieden seit 1082 und noch mehr seit 1085 zu wirken begann, fällt — wie auch der Biograph Heinrichs es auffaßte — mit der letzten Erhebung des Königthums im Kampf gegen die Gregorianische Partei zusammen. Gleich nach der Mainzer Synode von 1085 und ihren Beschlüssen sehen wir das Königthum siegreich nach allen Seiten vordringen, bis der Rückschlag der Sächsischen Bewegung von 1086 erfolgt. Zur Erklärung dieser für Heinrich zunächst so günstigen Erfolge werden jetzt unzweifelhaft auch die Wirkungen jener neuen Organisation in Anschlag zu bringen sein.

Um die ganze Bedeutung derselben aber zu würdigen, ist zu beachten, daß dieselbe in den Beschlüssen der Jahre von 1081 bis

1085 zum ersten Mal überhaupt in Deutschland zur Anwendung kam, während sie in Frankreich seit einem Jahrhundert immer von neuem angewandt wurde. Es war eine Neuerung, welche — darüber kann kein Zweifel sein — die Bedeutung der bisherigen Gerichtsverfassung nicht allein in ein sehr zweifelhaftes Licht stellte, sondern, wenn sie durchdrang, auch wesentlich beeinträchtigen mußte.

Die Lütticher Ordnung, wesentlich von Bischof und Adel vereinbart, ließ Gericht und Execution, unzweifelhaft von Anfang an, in den Händen der ritterlichen Stände, die Kölner legte sie sowol bei der ursprünglichen Einrichtung, wie nach den noch erkennbaren jüngeren Einrichtungen, auch in die totius communiter populi.

Von diesen Thatsachen aus wird klar, daß der Widerstand der divites et potentes denn doch keineswegs nur, wie der Biograph Heinrichs es darstellt, seinen Grund darin hatte, daß der aufgerichtete Frieden ihren kriegerischen Erpressungen ein Ziel setzte, sondern ebensowol in der Sorge, daß von hier aus ihre Gerichtsgewalt, wie sie bisher bestand, wesentlich beeinträchtigt werden könne, einer Befürchtung, die die spätere städtische Entwicklung des Friedens nur zu sehr gerechtfertigt hat.

Aber die ganze Bewegung gewann für den Stand der Edeln und Freien und ihre Gerichtsgewalt eine fast noch größere Bedeutung auf dem Gebiet des Hofrechts als auf dem des Landrechts. Entstand hier neben den alten Gerichten und Gerichtsgewalten ein neues sonderbar gemischtes Institut von weitreichender Bedeutung, so war dort im Hofrecht, wo die Vogtei und ihre Gerichtsbarkeit wesentlich in ihren Händen war, den unfreien Gerichtshörigen in den neuen Ordnungen eine Handhabe gegeben, die Unabhängigkeit und die Uebergriffe der Vögte zu begrenzen und einzuschränken, die, wie die angeführten Stadtrechte ergeben, keineswegs unbenutzt blieb.

Eine Hebung der unfreien Klassen tritt ja überhaupt in den letzten Jahrzehnten Heinrichs IV. zu Tage. Sie zeigt sich in den Gottesfriedenordnungen selbst. Ist neuerdings hervorgehoben, daß das von Pertz dem Mainzer Gottesfrieden angefügte juramentum pacis nicht diesem Statut angehört, sondern einer andern Reihe sonst untergegangener Beschlüsse, so zeigt sich das namentlich auch darin, daß hier und dort sich in den Strafansätzen die Stellung des obersten unfreien Standes, der Dienstmannen, wesentlich gehoben hat: steht er dort noch neben den übrigen Hörigen, so ist er hier neben die untersten Freien gestellt.

Andrer Seits wird für die schwersten Friedensbrüche die Todesstrafe, die in den ältesten Ordnungen nur den Unfreien trifft, später als die allgemeine hingestellt. Wenn 1104 auf einem Reichstag zu Regensburg unter den Augen des Königs und der versammelten Fürsten ein aus Dienstmannen zusammengesetztes Gericht einen Grafen zum Tode verurtheilte und das Urtheil aus-

führte, so wird dieß wahrscheinlich nur ein Gottesfriedengericht gewesen sein.

Und damit ist weiter zusammenzuhalten, daß Scheeren und Prügelstrafe für leichte Verletzungen, Verlust der Hand für Verwundungen in den Gottesfrieden Strafen der Unfreien, im Soester Recht allgemeine Strafen des Stadtrechts geworden sind.

Sehen wir dann weiter in diesen Jahren den Kaiser in allgemeinen Reichsbeschlüssen und einzelnen Privilegien thätig, die Rechte und die Stellung der Vögte zu beschränken [1], so gewinnen diese auch sonst ja oft vorkommenden Maßregeln in diesem Zusammenhang eine weitere Bedeutung.

Es handelte sich um eine weitreichende Bewegung, die in den Gottesfrieden Luft und Licht gewonnen hatte und die, wie sie sich unter Mitwirkung des Königs und der Bischöfe vollzog, natürlich auf die Renitenz der bestehenden Gerichtsgewalten und ihrer Träger stieß.

In diesen Zusammenhang hinein gehören aber endlich eine Reihe von Friedensordnungen, die sich von den Gottesfrieden zunächst dadurch unterscheiden, daß bei ihrer Aufrichtung nicht die kirchlichen, sondern die weltlichen Gewalten besonders betheiligt erscheinen (Pertz, LL. II, S. 60 f. und Waitz, Urk. z. D. VG. Nr. 5 und 6).

Waitz hat, Reichsverf. II, S. 436 ff., die Reihenfolge derselben von 1093 ab, soweit das nach den Angaben der gleichzeitigen Quellen möglich, festgestellt.

Wie weit mit diesen einzelnen Notizen über die Errichtung von weltlichen Frieden die verschiedenen uns erhaltenen Aufzeichnungen solcher Beschlüsse zu verbinden sind, wird auf Grund des vorhandenen Materials kaum sicher zu ermitteln sein.

Beachtenswerth ist jedenfalls, daß nach den chronologisch festen Daten den ersten dieser Frieden vom Jahre 1093 'tam duces quam comites, tam majores quam minores' beschworen und daß die 'singuli principes, qui convenerunt, unusquisque per potestatem suam usquequaque jurare fecerunt' (Bern. 1093). Der Frieden wird nicht für die einzelnen Jahresabschnitte auf immer, sondern für die ganze Dauer von vier Jahren beschworen.

Es sind Ordnungen, die zunächst ganz selbständig von Fürsten ausgehen, und zwar von denen der antikaiserlichen Partei — nur die Gregorianischen Geistlichen werden 1093 unter ihren Schutz gestellt. Der Gegensatz zu den Gottesfrieden der kaiserlichen Bischöfe tritt uns vollkommen klar entgegen.

Fällt die uns erhaltene Urkunde eines Elsasser Friedens, wie Waitz a. a. O. S. 437 annimmt, in diese Zeit, so ist der Gegensatz zu dem eben besprochenen sehr frappant. Er ist nicht auf bestimmte Jahre vereinbart, sondern hält die Friedenszeiten des

[1] Stumpf 2940. 41. 56. 61. 64. 68.

Gottesfriedens fest, verpflichtet auch die Priester besonders zur Aufrechthaltung der Ordnungen und schließt die Feinde der königlichen Majestät aus, aber alle diese Bestimmungen, wie eng sie auch den kirchlichen der J. 1083 und 1085 entsprechen, sind nicht, wie diese auf einer Synode vereinbart, sondern von den Elsässern beschworen 'juxta conprovincialium suorum decretum'. Wir haben es also hier auf beiden Seiten, wenn wir den Ausdruck gebrauchen wollen, mit weltlichen Fürsten und nicht mit bischöflichem Gottesfrieden zu thun.

Erst auf diese Frieden, jedenfalls erst auf den von 1093 folgen die nicht kirchlichen Friedensordnungen Heinrichs IV. aus den letzten Jahren seiner Regierung von 1097. 1099 und 1103 und der Provinzialfriede für Schwaben desselben Jahres, die, wie es Ekkehard 1097 heißt, aus einem colloquium cum principibus de pace hervorgingen und jetzt immer auf eine bestimmte Reihe von Jahren beschworen wurden.

Während also der Gottesfriede der Bischöfe, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, nicht allein bestand, sondern sehr entschieden zur Geltung kam, folgten sich neben ihm immer von neuem die nach bemessenen Fristen ablaufenden Landfrieden der Fürsten insgemein.

Daß die uns aus dieser Zeit erhaltenen Statuten (LL. II, S. 60 f.) aus Stücken verschiedener solcher Frieden zusammengesetzt sind, dafür halte ich den Beweis von Eggert (Beitr. z. G. der Landfrieden) im Ganzen erbracht, freilich nicht in allem Detail.

Ist es daher auch unmöglich, dem Gang dieser Bestimmungen Schritt für Schrit zu folgen, so drängt sich doch eine allgemeine Beobachtung auf.

Vergleichen wir diese zum Theil fragmentarischen Bestimmungen beider Classen von Friedensstatuten, so zeigt sich — man kann es kaum anders ausdrücken — ein Wetteifer in der Ausbildung der Bestimmungen sowol über den Umfang der einzelnen Verbrechen wie über die Schärfe der einzelnen Strafen.

In dem s. g. juramentum (a. a. O. S. 58) ist der Satz des Gottesfriedens 'omnis domus, omnis area infra septa sua habeat firmam pacem' weiter genauer dahin specificirt, daß auf Eindringen und Einbruch in den Zaun Todesstrafe gesetzt ist, auf den Wurf der Lanze oder jeder Waffe über den Zaun Verlust der Hand, 'cujuscunque sit conditionis'; die Umzäunung begründet den Frieden des Hofes. Dagegen verfügt der Schwäbische Friede von 1103 in klarem Gegensatz zu dieser Beschränkung: omnes homines pacem habeant in domibus et in quolibet aedificio et in curiis etiam infra legitimas areas domuum, quas vulgo hovestete vocamus, sive sint septae sive nulla sepe sint circumdatae.

Daß in den verschiedenen Gottesfrieden eine Steigerung der

Strafen namentlich für die Freien wahrzunehmen ist, ward schon oben bemerkt.

Für die Unfreien stand für die schwereren Verbrechen Todesstrafe, für die geringeren Handverlust oder körperliche Züchtigung von Anfang an fest.

Die Landfrieden von 1103, jedenfalls nur fragmentarisch erhalten, setzen an die Stelle des Verlustes der Hand, oder noch neben sie die Blendung, in dem Schwäbischen Provinzialfrieden tritt dazu noch Brandmarkung bis auf die Backenknochen.

Der Eindruck scheint mir unabweislich, daß wir hier zwei Gewalten vor uns haben, die sich in der Anstrengung für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung gleichsam strafrechtlich überbieten.

Die nächste Erklärung wäre die, daß die zunehmende allgemeine Verwilderung dazu gedrängt und die Unwirksamkeit der älteren Gottesfrieden zu den schärferen Bestimmungen der Landfrieden die Veranlassung gewesen.

Aber nach den oben gegebenen Ausführungen waren gerade jene von Anfang an in kräftigster Wirksamkeit bis 1116, wie die Friedensordnungen des Königs und der Kirche schon wenigstens ein Jahrzehnt vor den Landfrieden zur Geltung gekommen waren.

Wenn die Lebensbeschreibung Heinrichs unzweifelhaft mit Recht seinen Frieden im Interesse der unteren Klassen entworfen sein läßt, und wenn diese Klassen grade, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, die Gottesfrieden selbständig für sich verwertheten, so sind die Landfrieden gleichsam nur das Product dieser schon vorhandenen kräftigen Bewegung.

Erst die steigende Bedeutung der Friedensmaßregeln des Königs und der Kirche veranlaßte die Fürsten mit ähnlichen Ordnungen erst für sich, dann mit dem König vorzugehen.

Der Aufstand von 1104, den der Geschichtschreiber unmittelbar gegen dieselben gerichtet glaubte, war ja jedenfalls nicht allein aus dieser Ursache zu erklären, aber es ist doch eine beachtenswerthe Thatsache, daß, obwol der Sturz Heinrichs IV. ohne einen großen militärischen Conflict erfolgte und Heinrich V. bis 1114 unbedingt in Deutschland herrschte, diese weltlichen Königs- und Fürstenfrieden von 1104 bis 1119 verschwinden, d. h. bis zu den Jahren, wo nach Ekkehard (a. a. O.) auch der Gottesfrieden zusammenbrach.

Dann begegnen, nachdem die Laienfürsten in neuer Mächtigkeit neben das Königthum treten, in rascher Folge 1119. 1121. 1124. 1125. 1126 die Landfrieden nach einander (Waitz a. a. O. S. 438); den Gottesfrieden treffen wir nur noch an den einzelnen Stellen, wo seine Ordnungen schon zu tiefe Wurzeln geschlagen, um vollständig unterzugehen.

Daß wir ihn nur an den wenigen oben angeführten Stellen

später nachweisen können, beweist, daß die Landfrieden ihn fast vollständig verdrängten, daß er aber nach diesen späteren Thatsachen nur noch in einer Diöcese sich ganz erhielt, außerdem aber nur in einem Gaurecht, dagegen in vier Stadtrechten noch erkennbar ist, berechtigt zu dem Schluß, daß vornehmlich die Städte das Institut seiner Zeit am energischsten für sich verwertheten.

Daß er im Lauf des 12. Jahrh. auch auf diesem Boden oft bald verschwand, zeigt das oben besprochene Beispiel des Soester Rechts, an wie manchem anderen Ort wird die Entwicklung eine ähnliche gewesen sein.

Doch diese spätere Periode, für die die s. g. **treuga Henrici regis** und die oft besprochenen Bestimmungen des Sachsenspiegels namentlich in Betracht kämen, liegen außerhalb der Grenzen, die sich diese Besprechung gezogen.

Beilage.

Positio pro justificatione judicii pacis pro parte episcopi Leodiensis (res notatu digna) Avinione exhibita in consistorio publico contra ducem Brabantiae.

Sanctissime Pater, proposita sunt quatuor pro parte ducis Brabantiae contra dominum episcopum Leodiensem solum, cum expresse in consistorio per advocatum adversae partis fuerit protestatum, se nihil velle dicere contra capitulum Leodiense, sed contra dominum episcopum et judicium pacis.

Primo, quod dominus episcopus sedens in certo loco tanquam episcopus seu canonicus coram episcopo denuntiant seu accusant homines super quibusdam criminibus, et si predicti homines non sint de temporalitate episcopi, sed ducis seu aliorum dominorum; quod est secundum ducem iniquum.

Secundo, quod hoc ipso, quando accusantur seu denuntiantur, tenentur subire duellum, quod jure canonico et civili inhibitum est; quod est secundum ducem iniquum.

Tertio, quod accusans seu denuncians si succumbat, perdit manus, denunciatus seu accusatus perdit caput; quod est secundum ducem iniquum.

Quarto, quod vilis homo accusat seu denunciat nobilem et potentem; quod similiter est iniquum; et ideo vocant judicium pacis judicium iniquitatis.

Cum igitur omnis res per divisionem clarius elucessit et melius intelligitur, ut st.[a](?) de do. exa. l. 1 imt.(?) in prohemio c. 8: idcirco antequam ad predicta respondeatur pro parte episcopi, primo premittuntur sex, ex quibus apparebit responsio ad premissa. Primo, quare inventum fuit judicium pacis. Secundo, per quos. Tertio, in quibus casibus. Quarto, per quos istud judicium pacis exerceri debet. Quinto, per quem modum. Sexto, cujus auctoritate exercetur.

Circa primum, quare inventum fuit. Dicitur et narratur, quo-

a Etwa ff. de divisione etc. l. 1 pr. (Dig. I, 8, 1).

modo imperatores Pipinus, Carolus, Ludovicus, Dagobertus et plures alii imperatores ac reges nobilissimum castrum construxerunt in diocesi Leodiensi supra Mosam juxta Leodium nomine Iupilia, in quo castro quasi communiter morabantur imperatrices seu reginae, et similiter imperatores quando vacare poterant. Et erat prima vice sedes ecclesiae cathedralis Leodiensis in Tongris, deinde in Trajecto supra Mosam, demum in Leodio, et in predictis omnibus locis et pluribus aliis fuerunt dotatae per imperatores ac imperatrices infinitae ecclesiae collegiatae, monasteria monachorum ac monacharum seu monialium ac canonicorum regularium in patria Leodiensi de bonis imperii, quae tunc vocabantur comitatus Lovaniensis, in Hannonia, Juliacensi, Gelrensi, Lossensi comitatibus. Quae bona imperium in dictis terris et comitatibus habebat, solemniter dotaverunt. Supervenerunt etiam tot nobiles ad dictam patriam Leodiensem, qui stipendia et promotiones receperunt a predictis imperatoribus ac eorum uxoribus, quod non fuit nec adhuc est, villa campestris, quin 4 aut 5 aut 6 nobiles in ea morabantur, et adhuc morantur. Mortuis imperatoribus de domo Franciae ac Galliae, omne imperium venerat ad principes Saxoniae, Sweves(?), Bavariae, Brunswicenses in profunda Alemannia. Nobiles, qui morabantur in regno Galliae, in terra Leodiensi, non sperabant plus habere stipendia nec promotiones ab imperatoribus et eorum uxoribus, paucos reditus habebant in patria Leodiensi, quia ecclesiae et monasteria ita solemniter erant (et sunt) dotatae, quod nobiles quasi nullos reditus habent, et quasi omnes fuerunt et sunt pauperes respectu quod sunt in terris aliorum dominorum. Et postquam nobiles non habebant unde statum eorum tenerent, ceperunt quasi omnes redditus et bona ecclesiarum et monasteriorum, expellendo hic unum censuarium, ibi alium, et stetit clerus patriae ad centum quinquaginta annos, quod quasi nihil habebat. Officiati etiam dominorum temporalium opprimebant subditos et spoliabant, sic quod nihil retinuerunt. Item nobiles inter se et in confinibus cepit castrum et villam alterius, etiam occidendo ipsum et spoliando. Item exheredabantur viduae, pupilli, orphani. Item Brabantini, Geldrenses, Hannonienses et ceteri principes habentes temporalem jurisdictionem, in quorum terris redditus, villae, castra, ecclesiae ac ecclesiarum, monasteriorum Leodiensium erant, nihil poterant recipere, nec levare de terris predictorum dominorum, nec hodierna die levarent, nisi esset judicium pacis, nec potuit fieri justitia de predictis violentiis per episcopum Leodiensem, nec per alios dominos seculares. Et si aliquando aliqui erant qui libenter fuissent de predictis violentiis et aliis infinitis justitiam assequuti in terris predictorum, et vocabant nobiles coram eis, et opponebant in continenti, quod omnia quae perpetrassent occidendo, spoliando, exheredando, et alia quaecumque faciendo fecerunt eorum inimicis et in guerra, ergo nihil ad dominos terrae, cum ista esset libertas omnium nobilium Alamanniae et Galliae, et hodierna die in regno Almanniae servatur, et quasi in regno Galliae, nec omnes imperatores nec principes Alemanniae nec Galliae possent a nobilibus auferre istam libertatem, citius expellerent omnes dominos de Alemannia. Et ita stabat diocesis Leodiensis et vicina patria per centum quinquaginta annos, quod nullus aliquid retinere potuit usque ad tempus domini Henrici Leodiensis episcopi. Et ut cessarent predictae violentiae, inventum fuit judicium pacis Leodiense, et vocatum fuit primo judicium pacis Leodiensis patriae. Et postquam per dictum judicium pax fuit in tota diocesi et omnibus vicinis partibus, vocabant homines judicium pacis. Sed homines volentes tyrannizare et male facere vocabant et vocant judicium iniquitatis, quia, quod bonis videtur aequum, tyrannis videtur iniquum. Et ut

predicta cessarent, inventum fuit judicium pacis, ut dictum est. Predicta fuerunt ordinata cum causa legitima, et a tanto tempore, cujus principii hominum non extitit memoria. Et sufficit in his quae sunt a tanto tempore causam legitimam allegare, probando tempus predictum, quod paratum se offert et in promptu probare pars episcopi. Et sufficit ad concludendum adversarium etiam commissione juxta ea quae leguntur et notantur in l. tamen[a] de re verso ff.[b] de usuris et de probat.[c] l. si arbit.[1] et per Innocen. in c. veniens ext. de ver. sig.[2] cum si. Et hoc de primo, scilicet de causa inventionis judicii pacis.

Sed secundo videndum est, per quos introductum fuit seu inventum istud judicium. Et dicendum est, quod electus fuit in episcopum Leodiensem per clerum, civitatem et patriam Leodiensem unus sapiens et expertissimus episcopus Leodiensis, cui nomen erat Henricus; qui vidit, quod magni principes confines habentes cum patria Leodiensi dolebant de infinitis malis. Congregati fuerunt pluries omnes cum predicto Henrico episcopo Leodiensi; finaliter concordarunt post multa et invenerunt istud judicium pacis de consensu omnium dominorum, qui habebant temporalitatem in diocesi Leodiensi, excepto comite de Rupe, qui nihil habebat, sed spoliis suis vixit. Et quia ille consentire noluit et contradixit etiam coram imperatoribus, dimissus fuit extra pacem cum suo castro, et adhuc hodierna die; nunc autem est dominus rex Romanorum, qui et sui predecessores dictum comitatum a longo tempore tenuerunt propter gentem patriae indomitam. Et ne in premissis potissime occuparentur a predonibus, et talis bona fuit provisio. Etiam in ex .... penarum sic dicit c. aut facta[3] si, ff.[d] de penis l. capitalium §. famosos[4] c. ti.

Tertio videndum, in quibus casibus introductum fuit. Respondeo in tribus, et ut vulgaribus utar vocabulis, super vi, spolio et exheredantia in toto vel in parte. Et haec probantur ex appellatione ducis interposita ad Romanum regem, per istum presentem publicum notarium magistrum Arnoldum clericum ducis. Et voluerunt predicti domini, quod secundum quod episcopus in tota diocesi sua citationem et cognitionem in spiritualibus causis habebat, sic in ipsa haberet citationem in istis tribus casibus et tota diocesi. Etiamsi appellans seu appellatus sit de temporalitate cujuscumque domini, etiam predicti ducis. Ex his nunc dicitur, quod non generaliter sibi locum vendicat in omni casu, sed tantummodo in premissis tribus, ut proposuerat et afferebat pars ducis.

Quarto, per quos potest istud judicium pacis exerceri. Et dico, quod per episcopum assistente sibi archidiacono et canonicis senioribus cum aliis duobus prebendatis ab imperio et cum curato seu investito ecclesiae beatae Mariae virginis, et alias et civiliter(?) tantum et[e] civitatum, item et per judices pacis, et sunt judices pacis omnes barones de tota diocesi Brabantiae, Geldriae, Hannoniae etc., et infiniti milites ac militares, et preterea tot sunt judices, quod, si aliqui sint impediti quod ad diem judicii venire non possint, quod saltem sint in omni tempore sufficienter presentes.

Quinto, per quem modum, et quomodo istud judicium pacis per dictos exerceri debet et exercetur etiam hodierna die. Et si dominus

a Wohl: cum de in rem verso (Dig. XXII, 1, 6).
b st. die Abschrift. c probo die Abschrift. d fi. die Abschrift.
e Nach dem Folgenden werden hier die magistri civitatum genannt sein.

[1] Dig. XXII, 3, 28. [2] Lib. sextus V, 12. [3] Etwa Tract. de poenit. Dist. I, 19? cf. Dig. XLVIII, 19, 16. [4] Dig. XLVIII, 19, 28, 15.

episcopus deberet lucrari regnum Franciae, etiam in propriam personam sui fratris unum terminum mutare non posset, ut fuit isto anno in personam domini Raynaldi de Schoenhove et multorum baronum, qui multum servierunt domino.

Sexto, cujus auctoritate. Et primo sciendum est, quod clerus, nobiles patriae Leodiensis, magistri ac consilium civitatis ac villarum accedunt ad dominum episcopum, et dicunt: 'Domine, patria stat male, violentiae diversae, spolia, exheredationes continuae fiunt in patria, placeat vobis ponere diem judicii pacis'. Et episcopus respondet: 'Libenter, proxima die sabbati', quia alia die nec ponere nec sedere cum judicibus potest. Die sabbato adveniente episcopus cum archidiacono et supradictis personis intrat ecclesiam beatae Mariae virginis hora prima cum superpellitio, et portatur mitra ante ipsum, et ponit se ad sedem suam. Et dicit haec vel similia verba: 'Omnibus volentibus appellare ad pacem super violentiis, spoliis, exheredationibus, veniant ab hodie ad quindecim dies vel 14[a] septimanas vel sex'. Adveniente die dominus episcopus cum personis supradictis ponit se ad locum suum, barones et magistri civitatis, judices pacis a latere episcopi, alii autem milites et militares, qui sunt judices, ex opposito episcopi in loco altero se ponunt, et tunc prelocutor episcopi ad judicium pacis dicit ista verba: 'Omnes volentes appellare ad pacem appellent'. Et tunc clamant forte centum vel ducentae personae: 'O domine et vos judices pacis, talis spoliavit me omnibus bonis meis; Talis rapuit et violavit filiam, sororem meam' etc. Unusquisque qui vult conqueritur de violentia, spolio seu exhereditatione sibi facta. Et pono exemplum in persona domini Raynaldi Rage militis et qualiter proceditur. Primo contra contumacem, prout fuit factum contra predictum militem. Et dicit Joannes appellans: 'Ego appello talem dominum Raynaldum ad pacem Leodiensem, quia ipse spoliavit, exheredavit vel talem violentiam fecit'. Tum prelocutor alta voce loquitur: 'Talis Joannes vocat talem dominum Raynaldum ad pacem, quia eum bonis suis spoliavit; est hic? compareat. Pro prima vice. Secunda vice iterato vocat ille prelocutor Raynaldum. Et tertia vice. Si non compareat, scribitur per notarios et proceditur ad alios appellantes. Sequenti die appellans accipit suam citationem a domino episcopo, et est forma talis: 'Mandamus vobis, quatinus citetis Raynaldum, ut tali die compareat coram nobis et judicibus pacis responsurum Joanni, qui eum vocavit ad pacem, et ad satisfaciendum eidem secundum judicium pacis'. Et si die adveniente appellatus non compareat, appellans ipsum vocat septem vicibus, et si septima vice non veniat, tunc judices pacis ipsum banniunt et proscribunt extra diocesim Leodiensem et totum imperium virtute privilegiorum regum et imperatorum Romanorum; episcopus autem cum archidiacono et canonicis ac aliis, accensis candelis, pulsatis campanis, ipsum contumacem reputant et auctoritate apostolica ex privilegio et ordinaria auctoritate excommunicat, et inhibet omnibus, quod nullus secum communicet in potu, cibo etc. Et est totus processus civilis, et non est aliquid criminale, nec est iniquum, nec etiam fit plus per episcopum et clerum. Contra presentem proceditur in hunc modum. Primo appellat Joannes Raynaldum, primo, secundo, tertio usque ad septimam appellationem inclusive. Comparet appellatus et potest recipere advocatum, qui loquatur pro ipso, vel in propria persona respondere potest. Et dicit: 'Vocatus sum per talem super violentia seu spolio ad pacem. Dico et respondeo, quod Joannes male me appellat, quia nunquam ipsum spoliavi, et turpiter mentitur, et peto mihi fieri

a So, wohl falsch für 4.

judicium pacis, et submitto me veritati pacis'. His dictis, dicit prelocutor: 'Est intentionis tuae submittere te judicio pacis'? Respondet: 'Ita'. Hoc scribitur, et sine mora eligantur duo probi homines et experti de consensu appellantis et appellati, et committitur eis inquisitio per episcopum et homines pacis. Ipsi autem accedunt ad locum et plenam inquisitionem faciunt, et postquam plene informati sunt, veniunt, et inquisitionem portant coram domino et judicibus pacis. Et tunc judices pacis, domino episcopo sedente in judicio, intrant chorum dictae ecclesiae beatae Mariae, et ibi aperitur inquisitio, et attestationes publicantur et leguntur coram dictis judicibus. Qui judices predicti, deliberatione inter eos habita, si invenitur sufficienter probatam intentionem appellantis, condemnatur appellatus ad restitutionem et ad emendam faciendam episcopo. Si invenitur ex inquisitione, appellantem nihil probasse, sed appellatum bene probasse intentionem suam, absolvitur appellatus, et rehabebit expensas, si vult persequi, nec est hic aliquid criminale, sed totum juridicum et civile, et huic inquisitioni assistit jus civile, ut extra de accusa. c. inquisitionis[1] cum ibi notat.

Et de ista pace non habet conqueri dux Brabantiae, ex[a] qui (?) servatur forma juris. Criminale retinebit dominus terrae, in cujus territorio crimen commissum est, nec veniet aliquod duellum. Et juravit dux tactis sacrosanctis evangeliis executionem sententiarum et judicii pacis, scilicet ut fiat restitutio spoliato. Et sic de similibus casibus non impediet seu per alium met[b] impedire, quin singulos homines inter se unus alium seu alterum impediet vocare ad pacem, ut legitur in forma juramenti et pernuntiationis domini regis Franciae, nec aliquid iniquum nec peccatum nec injustum in eodem juramento. Et si dux crederet peccatum inesse, quod juramentum suum posset annullare, debebat ante omnia petivisse pronuntiationem super hoc. Sed credere verbis illorum qui sunt hic pro duce, satis esset iniquum, nec sufficere deberet duci, quoad juramentum suum dicere iniquum solo verbo, et sit[c] nihil iniquum nec peccatum in hiis quae spectant ad episcopum.

Sed restat videre, qualiter venitur ad duellum, quia de ista parte pretendit dux querelam. Et sciendum est, quod, quando aliquis appellatur ad pacem Leodiensem, si non est presens, in prima appellatione citatur ad proximam diem judicii, proxima die potest comparere si vult, si non, potest stare usque ad septimam appellationem sive citationem, et tunc comparere, si vult stare judicio pacis, potest, et fiet civilis inquisitio. Si non vult stare, tunc in septima appellatione, vel in quacumque appellatione infra septimam appellationem, potest comparere et dicere: 'Domine episcope et vos judices pacis, talis appellat me hodie ad pacem, et alias in aliis terminis me appellavit. Dico, quod turpiter mentitur, quia nunquam feci illud quod de me dicit, nec spoliavi ipsum, nec peto judicium pacis, sed paratus sum et volo manu mea propria et via regia ac imperiali ostendere, id est per duellum, quod appellans mentitur ea quae proponit me fecisse'. Et per hoc colligitur, quod devenire ad duellum non est in potestate appellantis, sed rei seu appellati. Nimirum ergo, si acrius puniatur, ut infra dicitur. Et tunc dicit prelocutor episcopi et judicum: 'Joannes, videas, quid facias, melius est stare judicio pacis quam eligere viam regiam'. Si nullo modo vult stare judicio pacis, episcopus non potest ipsum compellere, quod recedat a via quam elegit. Et ex premissis

a eo quod? b sinet? c fit?

1 Decr. Greg. V, 1, 21.

quae vera sunt, concluditur, quod querela ducis contra episcopum non procedit. Et tunc scabini, magistri villae et villicus, qui temporalitatem ab imperio custodire habent in omnibus casibus criminalibus et civilibus in civitate Leodiensi et in territorio suo, dicunt: 'Tu appellate, ex quo elegisti viam regiam, scilicet duellum, terminum, qui est hodie ad sex septimanas, et in loco consueto tibi assignamus, et secundum consuetudinem regni Galliae et imperii, et nos erimus ibi, quod nulla violentia fiet, sed justitia unicuique'. Die adveniente vadunt partes secundum consuetudinem regni ad locum deputatum, ubi veniunt magistri civitatis, scabini et alii judices pacis, et quando omnia sunt peracta, tunc aliqui judices pacis et amici illorum qui sunt in duello vadunt ad palatium episcopi, ut rogent dominum episcopum, ut velit rogare partes, ut pacem inter se faciant, vel supponant se judicio pacis. Et episcopus vadit ad unum ambulatorium, quod vadit de suo palatio ad ecclesiam cathedralem, valde altum, ibi ponit se ante unam fenestram cum uno archidiacono et pluribus personis, et mittit ad dictos appellantem et appellatum, rogando ipsos, quod concordent inter se, vel stent judicio pacis; et ut in pluribus acquiescunt precibus domini episcopi et recedunt sine duello, et nunquam ullus vel aliquis tempore istius domini episcopi pervenit ad duellum. Et quia secundum quod in arbitrio appellati est duellum recipere, ita est in eorum voluntate a duello recedere. Et ita S. V. videre potest, quod non venit duellum ex sententia episcopi nec judicum pacis, sed ex arbitrio appellati. Et custodia dicti duelli ac judicum spectat ad scabinos et magistros civitatis et villicum, qui temporale judicium faciunt in civitate Leodiensi, prout inferius S. V. videre poterit. Ergo frustra episcopus, quod patratur vel fieri faciat duellum, ut dicebatur, pro parte ducis inculpatur. Sed ponamus: isti pugnantes nullo modo volunt pacem inter se facere nec stare judicio pacis. Tunc scabini et magistri civitatis deputant quatuor nobiles cum fustibus juxta pugnantes, qui ipsos separant una vice semper vel secunda, si partes volunt. His omnibus sic peractis, surgunt dicti pugiles, et unus aggreditur alium sine cultellis et ensibus cum parvis fustibus, ita quod unus alium non potest occidere, sed laedere et quassare, donec unus reddit se alteri. Et quando aliquantulum pugnaverunt, illi nobiles qui sunt in circulo dividunt eos et reducunt unumquemque ad locum suum. Adhuc propter preces amicorum remanet in ambulatorio episcopus, et iterato mittit episcopus nobiles ad pugnantes, rogando, quod adhuc concordent vel submittant se judicio pacis; et ut plurimum et communiter ita faciunt. Et si facere nolunt, tunc admittuntur ex mandato scabinorum iterato, et episcopus recedit; aliquando ad preces amicorum remanet in ambulatorio, ut, si pugnantes adhuc vellent domino episcopo, quoniam (?) esse[a] presens eo modo quo dictum est, non autem presens vel approbans duellum, ut asseruit pars ducis. Et in exemplo factum fuit — jam est annus —, quod pugnantes ambo erant ita fessi, quod submiserunt se judicio pacis et recesserunt de duello, et sic presentia episcopi liberavit eos. Ergo de hoc non potest indecentia nec peccatum impingi, ut impingitur. Sed ponamus, quod isti pugnantes sunt ita duri, quod nullo modo concordare vel judicio pacis stare volunt, sed pugnant, donec unus capit alium, et unus reddit se alteri, tunc preces episcopi nihil possunt plus prodesse, tunc episcopus recedit, et tunc scabini, magistri civitatis, qui temporalem exercent jurisdictionem, si appellans perdit, faciunt sibi amputare manum, si appellatus perdit in duello, amputare faciunt sibi caput, et nihil ad dominum. Et ista duella possunt fieri omnibus habentibus

a esset? b ab eis? et?

temporale judicium. Appellanti ideo manus amputatur et non caput, cum ipse civiliter appellat coram episcopo et judicibus pacis, nec est in potestate sua appellatum vocare ad duellum, sed est in potestate appellati. Et ideo, quia in electione sua appellati est eligere duellum, voluerunt imperatores, quod magis debeant puniri, eis[b] imposita est poena capitalis appellato, ut timore poenae remaneat coram domino episcopo et judicibus pacis. Ideo non est mirandum, quod plus punitur appellatus quam appellans, si ex mera sua voluntate eligat viam regiam, id est duellum, nec istud est juri contrarium, quod unus plus puniatur quam alter, quia dicta jura variant penas respectu personarum, et plebeus plus quam nobilis, ut ff. de penis l. in servorum[1], de incendio l. Pedius[a][2] de penis ibi notatur, de episcopis et cle. l. presbyteri[3] de sacrosanc. ecc. l. nemo[4] cum si. Et nec duellum dicto respectu simpliciter prohibitum, ac nec inconveniens nec peccatum inducens, quia et more Romano est in ceteris casibus permissum etiam actore petente, et multo magis ire[b], in cujus potestate fuit non petere ut no. et legitur in tex. et glo. in l. usus feudorum in c. de pace §. si aliquis hominem et §. si quis alium[5]. Et nec est inconveniens, quod ad hujusmodi duellum plebeus vel rusticus provocat in dictis casibus nobilem vel militem, quia hoc est tolerabile, maxime cum propter nobiles judicium fuerit adinventum, et plene probatur a ti. de pace §. si rust.[6] et ibi not., et ff. ad L. Aquilam l. qua act. §. si quis in[7], et ibi etiam. Nec hic obstat, quod no. per Hostiensem in c. II. de cler. pugnant. in duello[8] et in c. V. de purgat. vulga.[9] et in summa c. ti. queritur, quia illud locum habet, ubi indistincte duellum de necessitate subire habent, et non est in potestate appellati. Sed hic est in potestate appellati non subire, ergo etc. Ex his expresso apparet, quod ex appellatione et vocatione non sequitur duellum nec ex sententia episcopi, nec judicium pacis nec in judicio pacis est peccatum nec iniquitas quoad dominum episcopum, contra quem propositum est, nec quoad judices pacis, nec ex appellatione sequitur necessario duellum, sed ex mera voluntate appellati.

Ideo sufficienter responsum est ad ea quae proposita sunt contra dominum episcopum. Et quia dux petit, quod S. V. revocet pacem, vel committat de revocando seu cognoscendo et judicando vel cognoscendo et referendo, non debet audiri dux, sed perpetuum silentium debet sibi imponi. Maximo cum super dicto judicio pacis causa pendet coram domino Romanorum rege seu ejus vicario, et ad citationem et rescriptionem et alios plures actus est processum, ubi sibi dicatur: ubi ceptum est judicium, ibi finem accipere debet. ff. de jud. l. ubi acceptum[10]. Est etiam mere temporale citare, cognoscere et sententiare super violentia, spolio et exheredatione commissa, quamvis sit etiam extra temporalitatem domini episcopi, sicut in temporalitate Gelriae, Brabantiae, Hannoniae, Juliacensi, Lossensi comitatibus. Et pendet immediate ab imperio seu Romano rege. Quod hoc sit verum, legantur verba quae sunt in citatione et rescriptione facta ex parte domini Romani regis vel ejus vicarii ad instantiam ducis Brabantiae; et presens magister Arnoldus fecit procuratoria ducis Brabantiae in pu-

a Vor diesem Worte hat die Abschrift als. b ei?

1 Dig. XLVIII, 19, 10. 2 Dig. XLVII, 9, 4. 3 Cod. Just. I, 3, 8.
4 Das Citat bezeichnet Cod. Just. I, 2, 2 oder 3, doch paßt der Inhalt von keiner der beiden Stellen hierher.
5 Lib. Feud. II, 27, §. 1. 2. 6 a. a. O. §. 9.
7 Dig. IX, 2, 7, 4. 8 Decr. Greg. V, 14. 9 a. a. O. V, 35.
10 Dig. V, 1, 30.

blica forma, virtute cujus dux processit coram rege Romanorum per procuratum. Iste idem qui est hic presens prosequebatur coram vicario regis negotium ducis contra dominum episcopum, quem et tanquam investitum ecclesiae parochialis, nunciantem, ut persona intravit, obedientiam etc. domino episcopo Leodiensi, prout omnes faciunt beneficiati etc.[a]. Et non debet audiri dux propter longissimum usum; item propter juramentum suum, quod fecit ita solemniter in presentia tantorum nobilium virorum, tactis sacrosanctis dei evangeliis, quod juramentum nihil iniquitatis, nihil peccati tenet in se: ideo non debet audiri dux veniens contra etc., ut ei dicatur, ex quo ipse juramentum servare potest sine interitu salutis, servet illud, extra de jurejur[b] in c. si vero[1]. . . . . Item propter concessiones imperatorum ac confirmationem plurium summorum pontificum, quorum aliqui fuerunt canonizati, aliqui sanctissimi[c], et quod illis visum fuit justum et equum, quod hoc nunc tanquam iniquum in dubium revocaretur. Et propterea potest dici, quod de isto judicio pacis non sit fienda aliqua dubitatio, nec aliqua commissio, ex quo tollerantia tanti temporis ipsum et scientia neutra (?) summorum pontificum et imperatorum assistit, minime est mutandum; minime sunt mutanda, quae antequam interpret. semper habuerunt, ff. de legibus[d] l. minime[2]. Et in novis rebus constituendis evidens debet esse utilitas, ut recedatur ab eo quod diu equum visum est, ff. de constit. prin. l. in rebus novis etc.[3].

Item cum plures legati regis Romani ac imperatoris ad civitatem Leodiensem missi fuerunt, qui per annos plures ibidem steterunt et predictum judicium pacis continue viderunt et approbaverunt, et bonum eis esse videbatur, ut dominus Penestrinus, qui missus ibidem contra imperatorem Ottonem. Et propter eundem legatum predictus imperator cum comitatu Lovaniensi, nunc ducatu Brabantiae, et cum infinitis principibus accessit juxta Leodium ad destruendum totam patriam. Et tunc Hugo episcopus una cum civitate et patria contra dictum imperatorem iverunt ad prelium et obtinuerunt victoriam. Et erat no. 13a (?) VICTORIA obtenta contra comitatum Lovaniensem, nunc Brabantiae. Simili modo tempore Frederici imperatoris fuit factum prelium juxta Aquisgranum contra gentes imperatoris et ducem Brabantiae, qui tunc de comite Lovaniensi factus fuit primus dux. Et maxima strages ibidem facta fuit per dominum episcopum, Leodiensem civitatem, et primam obtinuerunt victoriam contra ducem. Illud prelium fuit propter processus domini Portuensis et Sabinen., qui in Leodio stabant per plures annos contra imperatorem Fredericum, et predicti tres legati multa ordinaverunt in ecclesia Leodiensi, nec unquam aliquid procuraverunt mutari de pace Leodiensi, sed omnia confirmaverunt; bene presumendum, quod sit justum et equum.

Item ubi hodie in toto regno Alemanniae seu Galliae requiritur collector camerae nisi in Leodio, et nusquam alibi, nam de dicta diocesi singulis annis portantur ad curiam ultra 30 milia florenorum auri beneficiatis et camerae, prout magistri civitatis et nobiles de patria in presentia omnium prelatorum computaverunt, de toto regno Alemaniae non portantur decem milia.

Item ecclesiae monasteria habent ultra ducenta viginti milia florenorum auri in reditibus, quae omnia perderentur, si pax non esset, prout alias fecerunt.

Item cum pater ducis fuerit primus qui unquam machinatus fuit

a Die Stelle scheint verderbt. b injuriis die Abschrift.
c Hier scheint etwas zu fehlen. d legis die Abschrift.

1 Decr. Greg. II, 24, 8. 2 Dig. I, 3, 23. 3 Dig. I, 4, 2.

contra judicium pacis. Primo coram imperatore Henrico, et habuit repulsam.

Item quia videt, quod temporale erat, invenit fraudulentum modum, per quem credidit tempore fel. rec. domini Clementis papae quinti destruere judicium pacis, scilicet obtulit se facere redditus pro uno episcopatu, et petiit in ducatu sibi dari episcopum, et tantum procuravit, quod predictus dominus Clemens quintus misit episcopo et capitulo Leodiensi et Cameracensi rationes ducis, quare episcopum merito habere deberet. Et citare fecit predictos, quod certo die comparerent coram domino Clemente per suos nuntios, et hoc factum fuit et nunciatum fuit dicto domino Clementi et in consistorio, quod gentibus ducis imposuit silentium, et recesserunt nuntii prelatorum.

Item quod presens dux per similem modum incepit tempore fel. rec. domini papae Johannis, et similiter habuit repulsam.

Item quod tempore felicis recordationis domini Benedicti permisit mirabilia facere contra dominum Ludovicum de Bavaria, etiam permisit, quod guerram inter reges Franciae et Angliae poneret ad voluntatem ecclesiae Romanae, et petebat in fine unam supplicationem contra judicium pacis, quam habemus hic. Et dominus Benedictus considerans, quod oblatio ducis erat verbalis, volens experiri veritatem, dixit nunciis ducis, quod super his quae obtulerunt constitueret procuratorem cum suo sigillo magno, adjurandum in animam suam, quod nuncii permiserunt facere. Attamen nihil fuit factum, et sic nuncii ducis credebant decipere dominum Benedictum, ipsi autem met fuerint decepti.

Item quod aliam viam iste dux attemptavit contra judicium pacis cum quadam appellatione interposita ad regem Romanorum, ubi adhuc pendet causa coram suo vicario.

Item quia videt quod succumberet, ordinare fecit aliqua privilegia et ea petiit sibi concedere, aliqua confirmare per regem Romanorum, quae in effectu tollebant pacem Leodiensem, nec fecit mentionem de judicio pacis, nec de episcopo, civitate seu patria, nec de privilegiis patriae Leodiensis, imperatorum et summorum pontificum. Et quia vidit, quod fraudulenter erant impetrata coram rege Romanorum, noluit producere, sed petiit confirmationem a S. V. cum execut. et conservatoribus, et sic haberet oportunitatem vexandi dominum episcopum et patriam Leodiensem.

Item, quando S. V. hoc sibi denegavit, invenit dux aliam viam, et dicit, quod in judicio pacis inest peccatum et maxima iniquitas, quod ideo cognitio spectat ad S. V., et petiit judicium pacis revocari vel committere de cognoscendo et judicando, vel de cognoscendo vel referendo, quae, ut apparet ex predictis, quod sibi concedi non debent: sed decens est, pater S., quod, quemadmodum alii SS^{mi} pontifices tolerarunt, ita et vos faciatis, alioquin ecclesia Leodiensis, quae pro majori parte habet redditus in ducatu, erit destructa, et erit sine dubio scandalum, quod non purgabitur cum aqua, sed aspersione sanguinis.

Item, pater sancte, inhibuerunt episcopo et capitulo Leodiensi, quod nullum procuratorem facerent super judicio pacis ad agendum seu defendendum, cum istud judicium pacis esset civitatis et patriae Leodiensis, et si facerent, quod nunquam plus alium facerent. Et si aliqua commissio vel innovatio fiat, scandalizabitur patria sine dubio, et ecclesia perdet jura sua. Contra ducem et alios principes indomitos adinventum fuit istud pacis judicium, et[a] habet rei veritas et

a ut?

communis opinio ac et experientia quotidiana. Et attendatis, pater sancte, quod sola patria Leodiensis fuerit ecclesiae Romanae fidelissima, et creditur, quod, si non foret ecclesia Leodiensis, hodie non haberet ecclesia Romana in Alemannia obedientiam aliquam.

Item dixerunt predicti, quod, si libertates patriae defendere non possent, quod talem dominum reciperent, qui eos defenderet; et jam nuncii regis Angliae erant ibidem, nec civitas nec patria timent potentiam ducis, sed suam pecuniam, cum jam viginti tria prelia habuerunt cum comitibus Lovaniensibus et ducibus, quorum 21 obtinuerunt victoriam, duo perdiderunt. Non propter potentiam ducis, sed propter comitem Lossensem, qui est de episcopatu, attamen tunc fuit contra patriam, qui dictus comes obtinuit victoriam, non dux.

Item, pater S., concludendum, si non esset judicium pacis, infra tres annos dux haberet totam terram Leodiensem, nec per potentiam S. V. nec imperii unquam possemus recuperare. Hoc quaerit dux, cum nullus murus nec potentia resistere posset suis tractatibus, nisi per judicium pacis, ut alio anno factum fuit per ipsum de oppido Sancti Trudonis, quod est ecclesiae Leodiensis, et in quo habet reditus suos precipuos; quia ad unam fabam non curavit litteras S. V. nec regis Romani, nec de suo juramento duplici speciali fidelitatis; sed fecit se dominum dicti oppidi, et se scripsit, et leges Leodiensium comburi fecit, et dedit eis legem Brabantiae, et omnes in dicto oppido fecit jurare, ipsum pro domino tenere et patriae Brabantiae leges servare. Et constat quod (?) per litteras suas inventas in dicto oppido, quando recuperavimus per judicium pacis, et narratur totus processus, et nisi fuisset pacis judicium, non recuperavissemus castrum; ergo bonum et expediens.

Item simili modo tempore guerrae, quam dominus episcopus habuit cum civitate et patria Leodiensi, quia episcopus timuit, prout intellexit, quod dux procuraret se dominum fieri patriae Leodiensis, et ideo conduxit eum pro maxima pecunia et stipendio pro ipso.

Item postquam per episcopum pax fuit facta cum patria, voluit civitas Leodiensis, quod in continenti intraret et sederet ad pacem; quod episcopus non audebat facere, quia infra mensem bene quatuor milia de civitate Leodiensi in prelio mortui fuerunt. Et quia episcopus intrare recusavit, nisi esset bene assecuratus, timens furorem, quia unus perdidit patrem, alius fratrem, tertius filium, quartus maritum: accesserunt magistri et consilium civitatis ad ducem, et tantum tractaverunt cum eo, quod in reversione ipsorum miserunt ad dominum episcopum magistros et aliquos consules civitatis, quod, si proxima die ad quindecim dies non intraret Leodium, ad octo dies postea reciperent ducem in dominum ac intraret civitatem illo die, et hoc esse concordatum cum duce dixerunt, etiam hoc juraverunt in presentia episcopi pro civitate et patria Leod. Audiens episcopus talia, misit pro Henrico archidiacono suo, et consilio habito, et intellecto quod ista erant vera, episcopus et Henricus archidiaconus intraverunt illa die. Quantus clamor mulierum ac hominum pauperum erat in civitate contra dominum episcopum, terribile erat audire, ita quod aliqui consanguinei episcopi clerici prae timore de civitate recesserunt, et haec fuerunt facta propter ducem. Ita, pater sancte, dux non habet quod sibi obsit nisi judicium pacis, quin cito haberet per tractatum totam patriam Leodiensem.

Item, pater S., sciatis, quomodo dux fuit allegatus regi Franciae contra omnes homines, nullus fuit exceptus nisi imperator seu rex Romanorum, et quoad requisitionem Bavari seu regis Angliae, ipsius vicarii, dux deffidavit regem Franciae, videat S. V., si dux per ista fuit in sententiis Bavarinis.

Item, pater S., dicunt barones ducatus Brabantiae, quod clerici procurant ista omnia[a] sine magno ducis consilio, et non credunt, quod aliquod mandatum habeant, unde placeat S. V. mandare, quod iste Arnoldus ostendat mandatum suum et condemnare ducem seu magistrum Arnoldum, si non habet in damnis et expensis.

Haec ad presens sufficiunt concepta per dominum Henricum de Cremonia archidiaconum Leodiensem, qui ista vidit et interfuit, et ultra mille ducentas personas ad judicium pacis in presentia sua vocati fuerunt tempore domini Adulphi et Engelberti episcoporum Leodiensium[1], et mille et duo millia paces factae fuerunt, et non fuit visus unus duellare, sed prae timore judicii pacis veniunt partes ad concordiam, ita quod ipsi judicio non scandalium, non peccatum, non indecentia, non inaequalitas, de quibus dictum est pro parte ducis, insurgunt, sed omnis experientia et bonum omne et ea omnia de quibus dictum est in precedentibus.

Quare concluditur sic, quod in novis rebus constituendis evidens debet esse utilitas, ut recedatur ab eo quod diu visum est equum, ut, quemadmodum vestris predecessoribus judicium pacis visum est equum et justum, et illud tolerarunt, et ita videat S. V., ut scandalum non veniat nec per commissionem, quod absit! patria scandalizetur, et sic S. V., quam Deus servet incolumen ecclesiae sanctae Dei per tempora longiora, dilectam filiam vestram ecclesiam Leodiensem recommendatam habeat, et a morsu ducis, qui tanquam leo rugiens et invidens ecclesiae predictae Leodiensi totis suis machinationibus[b] quam devoret, liberare dignetur.

Manuscript Van den Berch, Nr. 188 der Universitätsbibliothek zu Lüttich, fol. 193—203.

a i. o. ista die Abschr. b Fehlt ein Wort wie quaerit.

[1] 1313—1344, 1345—1364.

Zur mailändischen Geschichtsschreibung im zwölften und dreizehnten Jahrhundert.

Von

W. von Giesebrecht.

I.

Die großen Mailänder Annalen des zwölften Jahrhunderts.

Die freie Entwickelung der lombardischen Städte im zwölften Jahrhunderte brachte in der Historiographie des Mittelalters eine bemerkenswerthe Wendung hervor. Während die Geschichtsschreibung bisher fast allein von der Geistlichkeit gepflegt war, unternahmen in diesen Städten, in denen das bürgerliche Element zur Herrschaft gelangt war, nun auch Laien die Aufzeichnung der Zeitereignisse. Es waren Männer juristischer Bildung, meist selbst an der Verwaltung der Städte betheiligt: Consuln, Richter u. s. w. Von historischer Kunst ist in ihren Werken wenig zu spüren; sie reichen in dieser Beziehung nicht an die besseren Leistungen der klerikalen Geschichtsschreibung jener Zeit. Auch die Diction gewährt vielfach Anstoß; denn sie schließt sich an das incorrecte Latein, welches in der Geschäftssprache Italiens damals üblich war. Aber man sieht leicht über diese Mängel fort, da diese Bücher reich an Inhalt sind und uns überdies das Leben der Zeit in anderer Weise vergegenwärtigen, als es in den klerikalen Geschichtswerken geschieht. Tritt in diesen mehr die ideale Seite hervor, so erscheinen in jenen unverhüllt die realen Verhältnisse, welche den Gang der Ereignisse bestimmen.

Wie die Lombarden jener Zeit meist ganz von lokalen Interessen beherrscht sind, so sind die Werke jener Laien zunächst Stadtgeschichten. Aber die Vorgänge in den lombardischen Städten haben damals eine so große Bedeutung, daß diese Stadtannalen — denn der hergebrachten und bequemen annalistischen Form bedienten sich auch die Laien — zugleich die allgemeine Geschichte vielfach aufklären. In den Annalen von Lodi, Genua und Mailand besitzen wir in Wahrheit die ausgiebigsten und zuverlässigsten Quellen für die Geschichte der Kämpfe Friedrichs I. in der Lombardei. Bei der hervorragenden Stellung, welche Mailand in diesen Kämpfen einnimmt, müssen uns da die Mailänder Annalen besonders anziehen, und es ist kein geringer Gewinn, daß sie, obschon an Fülle des Inhalts hinter den anderen genannten Annalen zurücktretend, sich als die Arbeit eines ebenso kundigen als

wahrheitsliebenden Mannes erweisen. Dieses Werk hat aber meines Erachtens in der letzten Ausgabe, die von Pertz in den Mon. Germ. SS. XVIII, S. 356 ff. veranstaltet ist, eine Gestalt gewonnen, in welcher der Werth desselben sich nicht mehr erkennen läßt. Diesen wieder zur Geltung zu bringen, ist die Absicht der nachfolgenden Bemerkungen.

Das Werk ist zuerst im Jahre 1726 von Muratori in den SS. rer. Ital. VI, col. 1167 seq. unter dem Titel: 'Sire Raul sive Radulphi Mediolanensis auctoris synchroni de rebus gestis Friderici I. in Italia gestis commentarius' herausgegeben worden. Die Ausgabe beruht auf einer Handschrift, welche sich in der Brera zu Mailand fand und auch jetzt noch dort bewahrt wird (Cod. AF. 9. 30). Dieselbe gehört erst dem 17. Jahrhundert an und ist offenbar Kopie einer älteren Handschrift, die bereits in sehr schadhaftem Zustand gewesen sein muß. Denn es finden sich nicht nur zahlreiche kleinere Lücken, sondern es fehlt auch gegen den Schluß eine längere Stelle, was sich wohl nur durch den Ausfall eines ganzen Blatts erklären läßt. Offenbar konnte der Abschreiber überdies viele Stellen in seinem Original nicht lesen, und daraus sind vielfache Verderbnisse entsprungen, welche Muratori wohl oder übel zu heilen gesucht hat, anderen auf diesem Wege fortzufahren überlassend. Wo er Lücken zu bemerken glaubte, hat er Sternchen gesetzt, die sich in der Handschrift nicht finden.

Die Handschrift hat den Titel: **Historia Sire Raul suum (!) temporum. Incipit ab anno 1154 usque ad 1200**, und am Schlusse findet sich der Vers:

Qui fecit hoc opus Sire Raul nomine dictus.

Sie enthält, wie auf den ersten Blick deutlich, eine Sammlung verschiedener Stücke: 1) Mailändische Annalen, deren Verfasser sich gleich in der Vorrede als Zeitgenosse der Belagerung und Zerstörung seiner Vaterstadt zu erkennen giebt; er mochte sein Werk, welches mit 1154 beginnt, bald nach der Katastrophe des Jahrs 1162 in Angriff nehmen, aber sicherlich sind auch die späteren Aufzeichnungen bis 1168, wahrscheinlich auch die Fortsetzung bis 1177 aus seiner Feder geflossen. 2) Eine kurze Geschichte des Kreuzzugs Kaiser Friedrichs I., die ohne alle Beziehungen auf Mailand ist; diese auf Nachrichten von Augenzeugen beruhende und auch in der Chronik des Bischofs Sicard von Cremona benutzte Darstellung wird man nicht als ein Werk des Verfassers der vorstehenden Mailänder Annalen ansehen können, doch ist sie offenbar sehr früh mit seiner Arbeit verbunden. 3) Kurze Notizen, welche sich auf die mailändische Geschichte der Jahre 1201. 1202 und 1230 beziehen. 4) Die Bulle Alexanders III. über seine Wahl vom 26. September 1159, die auch in die Annalen

von Genua (M. G. SS. XVIII, S. 28. 29) übergegangen und, wie ausdrücklich angegeben wird, hier aus ihnen entlehnt ist. Mir scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß der Kopist diese Compilation in seinem Original vollständig so vorfand, wie sie uns jetzt in seiner Arbeit vorliegt, und es liegt dann nahe Sire Raul für den Compilator zu halten.

Der Name des Compilators hat Bedenken erregt. Der Ehrentitel: Ser, Sir, Sire, häufig in Toskana Notaren und Richtern gegeben, erscheint in Mailand selten[1]; auch der Name Raul ist hier nicht häufig[2]. Aber diese Bedenken wiegen nicht schwer genug, um das positive Zeugniß der Handschrift anzufechten. Der Compilator wird einer mailändischen Familie angehört haben und seine Arbeit im dreizehnten Jahrhundert entstanden sein. Vielleicht stammen die Notizen zu den Jahren 1201. 1202 und 1230 von ihm selbst her; doch ihn auch für den Autor der anderen Stücke der Sammlung zu halten, liegt gar kein Grund vor, vielmehr spricht alles dagegen ihm die Annalen von 1154—1177 beizumessen. Der Verfasser dieser Annalen ist sonach für uns ein Anonymus, von dem wir nichts anderes wissen, als was er gelegentlich uns selbst über seine Person mittheilt. Wir werden sein Werk nicht anders bezeichnen können, als **Annales Mediolanenses majores**. Glück genug, daß uns in Sire Rauls Compilation dieses ältere Werk ohne eine Ueberarbeitung mitgetheilt ist, wie es nach meiner Ansicht eine solche in einer andern Compilation des dreizehnten Jahrhunderts erfahren hat.

Wir treten diesen Annalen und ihrem Verfasser näher. Derselbe giebt sich überall als Mailänder mit Leib und Seele zu erkennen. Wie die Mailänder 1162 ihre Stadt verlassen mußten, meldet er mit folgenden Worten: **Et quis esset, qui posset lacrymas retinere, qui viderent planctum et luctum atque moerorem marium et mulierum et maxime infirmorum et foeminarum de partu et puerorum egredientium et proprios lares relinquentium** (col. 1187)[3]. Wo er beim Jahre 1167 von der Furcht spricht, welche sich unter den zerstreuten Mailändern verbreitete, daß die Pavesen ihre neuen Wohnsitze zerstören würden, bricht er in den Ausruf aus: **O quantus clamor et quantus timor, quantus fletus per quatuor hebdomadas in burgis fuit,**

[1] Ein Ser Ubertus Spiciarius begegnet in den Notae S. Georgii Mediol. (M. G. SS. XVIII, S. 389).

[2] Ein Joannes Raule, der 1311 starb, ist längst nachgewiesen. Ein Guido Raulo wird in den Mailändischen Geschichten des dreizehnten Jahrhunderts mehrfach erwähnt. Vergl. Giulini, Memorie di Milano (Ausgabe von 1855) IV, 333. 339. 369.

[3] Ich führe die Stellen der Mailänder Handschrift nach dem Druck bei Muratori an, da sie in der Ausgabe der M. G. nicht übersichtlich vorliegen. Die Versehen in Muratoris Ausgabe habe ich nach der Collation berichtigt, welche Jaffé für Pertz angefertigt hat und die sich in den Sammlungen der M. G. befindet.

maxime in burgo Noxedae et Vegentini. Nemo erat, qui auderet lectum intrare. Cottidie noctuque dicebatur: Ecce Papienses burgos comburere (col. 1191). Mit sichtlichem Mitgefühl schildert er die Erpressungen, welche die Mailänder von den kaiserlichen Beamten zu ertragen hatten; bis in das Einzelnste giebt er die Auflagen an, welche ihnen zugemuthet wurden und denen trotz ihrer Schwere sie sich nicht entzogen. Für die Mailänder hat er sein Buch geschrieben, wie er in der kurzen Vorrede es selbst ausspricht. Was er selbst gesehen und zuverlässig erfahren habe (quae vidi et veraciter audivi), sei er aufzuschreiben gewillt, um damit den Nachkommen zu nützen; denn diese lernten Vorsicht aus der Vergangenheit und könnten, wenn sie seinen Aufzeichnungen Aufmerksamkeit schenkten, sich vor ähnlichen Leiden schützen, wie ihre Vorfahren erduldet; deshalb wolle er von der Unterdrückung der armen Lombardei, vornehmlich aber von der Belagerung, dem Verrath und der Zerstörung Mailands berichten.

Schon hieraus ist klar, daß der Annalist, obwohl ein warmer Patriot, doch das Unglück seiner Vaterstadt nicht als ein unverschuldetes ansieht und weit davon entfernt ist, seinen Landsleuten zu schmeicheln. In der That fehlt es nicht an Ausstellungen, die er bald gegen die Politik der Stadt, bald gegen einzelne Personen erhebt. So tadelt er die großen Ausgaben, welche die Stadt in den Jahren vor Friedrichs zweiten Zuge für Bauten und andere Unternehmungen gemacht und sich dadurch erschöpft hatte (col. 1179. 1180). Ingleichen mißbilligt er die Einsetzung eines Bürgerausschusses während der Belagerung, um die Marktpreise festzustellen und die Schuldverhältnisse zu regeln; obgleich er selbst diesem Ausschusse angehörte, erklärt er die Maßregel doch für eine verkehrte. Er verhehlt auch nicht, daß sich unter den Mailändern Verräther befanden, daß sich bei der wachsenden Hungersnoth verderbliche Parteiungen bildeten, daß nach dem Beginn der Friedensverhandlungen tumultuarische Auftritte stattfanden, und es ihnen hauptsächlich zuzuschreiben war, daß die Stadt, die glimpfliche Bedingungen hätte gewinnen können, sich auf Gnade oder Ungnade dem Kaiser unterwarf (col. 1186. 1187). So wenig er die Siege seiner Landsleute in den Schatten stellt, beschönigt er doch nicht ihre Mißerfolge. Er berichtet von der Niederlage, welche die Pavesen im Jahre 1155 den Mailändern beibrachten, und bemerkt dabei, daß die Namen mehrerer vornehmer Männer, die sich damals feig in eine Kirche flüchteten, zu ihrer Schmach aufgezeichnet wurden (De melioribus tamen multi in ecclesiam fugerunt, quorum nomina ad eorum ignominiam scripta fuerunt). Als sich dann das Kriegsglück wieder günstiger für die Mailänder gestaltete, hätten sie, meint er, schnell den Kämpfen mit Pavia ein Ende bereiten können, wenn es ihnen nicht an Muth gefehlt hätte (Si descendissent, pro certo finem guerrae imposuissent, col. 1177). Wo er von den letzten Zeiten der Belage=

rung spricht, nennt er zwei angesehene Mailänder, welche sich im Oktober 1161 zum Kaiser nach Lodi begaben, offenbar um sie zu brandmarken (col. 1186).

Indem der Annalist mit Vorwürfen gegen seine Landsleute nicht zurückhält, behandelt er dagegen mit auffallender Schonung die Feinde seiner Vaterstadt. So stark der Haß der Mailänder gegen Pavia und die ihm verbündeten Städte war, unterdrückt er doch jedes harte Wort gegen die Erbfeinde. Auch gegen Kaiser Friedrich, den Zerstörer Mailands, läßt er seinen Zorn nicht aus, zollt vielmehr der persönlichen Größe desselben alle Anerkennung. Gleich im Beginn seines Werkes wird Friedrich von ihm als homo industrius, sagacissimus, fortissimus (col. 1173. 1174) bezeichnet. Wenn er auch sein Verfahren gegen die Stadt nicht als ein ehrliches anerkennt (Ficte ergo, ut ex subsequentibus apparuit, apud Ronchalias et inter eos pacem teneri praecepit, col. 1174), so erlaubt er sich doch nie ein herabwürdigendes Wort gegen die Majestät desselben; nicht einmal der Härte klagt er ihn an, obwohl er keine seiner drückenden Maßregeln verschweigt. Nur die Habgier der kaiserlichen Unterbeamten, des Petrus de Cumino und des Klerikers Friedrichs bezeichnet er mit schärferen Ausdrücken (Petrus de Cunin innumerabiles modos oppressionis invenit et miris modis pecuniam extorquere coepit — iste Federicus avarior et tenacior Petro fuit, col. 1188), aber auch hier läßt er mehr Thatsachen reden, als daß er sich in Schmähungen ergösse.

Ueberall zeigt der Annalist eine Unbefangenheit und Würde, die in hohem Grade für ihn einnimmt, und die Vergleichung mit den zeitgleichen Quellen läßt auch darüber keinen Zweifel, daß er über die wichtigsten Begebenheiten gut unterrichtet war und sie wahrheitsgemäß erzählte; an sehr vielen Stellen bestätigen die Annalen von Lodi, deren Verfasser entschiedene Gegner der Mailänder waren, seine Darstellung. Man hat ihm wohl vorgeworfen, daß die Bedingungen der Unterwerfung im Jahre 1158 bei ihm nicht mit dem uns erhaltenen Vertrage übereinstimmten, aber er hat diesen Vertrag schwerlich vor Augen gehabt, und es war ihm nur darum zu thun, die thatsächlichen Verhältnisse Mailands nach der ersten Unterwerfung, namentlich im Vergleich mit denen nach der zweiten Uebergabe im Jahre 1162, darzulegen, und in dieser Beziehung ist doch im Ganzen das Richtige getroffen.

Der Werth dieser Aufzeichnungen ist von den mailändischen Geschichtsschreibern auch längst erkannt worden. Tristano Calco, der gegen Ende des 15. Jahrhunderts seine Historia patriae schrieb, hat von unseren Annalen einen ausgedehnten Gebrauch gemacht; ihm lag vielleicht noch die Originalhandschrift der Compilation des Sire Raul vor. Seit Muratori dann die Kopie derselben veröffentlichte, wurde reichlichst aus dieser Quelle geschöpft, und noch Giulini hat in seinem trefflichen Werke die große Kata-

strophe Mailands vornehmlich nach diesen Annalen dargestellt, welche er, wie Calco, Muratori u. a., für ein Werk des Sire Raul hielt, weil sie nur aus dessen Compilation ihnen bekannt waren.

Je höher wir den Werth der großen Mailänder Annalen zu schätzen haben, desto mehr ist zu bedauern, daß sie uns nur in so mangelhafter Gestalt in der späten Handschrift der Brera überliefert sind. Glücklicher Weise fehlt es aber nicht an Hülfsmitteln zur Verbesserung des lückenhaften und verderbten Textes.

Vornehmlich kommt eine Handschrift in Betracht, welche in Piacenza im 13. Jahrhundert entstanden ist und sich jetzt in der Pariser Nationalbibliothek (Nr. 4931) befindet. Diese Handschrift[1], welche in den letzten Jahrzehnten vielfach die Aufmerksamkeit der Gelehrten beschäftigt hat, enthält im Anfange eine Chronik, welche ausdrücklich dem Johannes Codagnellus zugeschrieben wird, aber streitig ist, ob auch die bunte Sammlung der folgenden Stücke, in denen zahlreiche Fabeln dem historischen Inhalt beigemischt sind, ihm beizumessen sei. Johannes Codagnellus ist eine auch sonst nicht unbekannte Persönlichkeit; er war seit 1202 als Notar und städtischer Kanzler in Piacenza thätig. Wenn auch die ganze Sammlung vielleicht auf ihn zurückzuführen sein sollte, die Pariser Handschrift, reich an Schreibfehlern, kann keinesfalls als sein Original, sondern nur als eine alte Kopie der Sammlung angesehen werden. Hier findet sich nun fol. 58—70 eine Umarbeitung unserer Mailänder Annalen unter der Aufschrift: Libellus iste nuncupatur libellus tristitie et doloris, angustie et tribulationis, passionum et tormentorum. Daran schließen sich fol. 70'—105 die in den M. G. SS. XVIII unter dem Titel Annales Placentini Guelfi (1012—1235) herausgegebenen Annalen, und hieran weiter der auch in der Mailänder Handschrift enthaltene Bericht über die Kreuzfahrt Friedrichs in einer ähnlichen Umarbeitung, wie sie die Mailänder Annalen hier erfahren haben.

Wenn man die Differenzen, welche zwischen der Pariser und der Mailänder Handschrift bestehen, in das Auge faßt, stellt sich klar heraus, daß der sogenannte Libellus tristitie nichts anders ist, als eine spätere durch und durch tendentiöse Umarbeitung der alten Mailänder Annalen, aus denen auch schon die Titelbezeichnung geschöpft, aber aus Parteiinteresse in ganz anderem Sinne angewendet worden ist. Die Mailänder Annalen berichten nämlich, daß von den Unterbeamten Markwards von Grumbach Steuerregister angefertigt worden seien, welche man Liber tristium sive doloris genannt habe (Librum, qui intitulatur tristium sive doloris, fieri fecerunt, in quo scripta erant omnia mansa

[1] Ueber den Inhalt der Handschrift siehe die Mittheilungen von Pertz, M. G. SS. XVIII, S. 357 und Waitz im Neuen Archiv IV, S. 30 ff.

et focularia et juga bovum Mediolanensium, col. 1190). Wie schon hier, tritt dann in dem ganzen Werke die Absicht des Umarbeiters hervor, die Mailänder Annalen für das welfische Parteiinteresse zu benutzen; da aber die maßvolle Haltung derselben seinem Zwecke nicht hinreichend entsprach, fügte er Schmähungen gegen Kaiser Friedrich hinzu und schob selbstersonnene Geschichten ein, die diesen in den Augen der Welt herabzusetzen geeignet waren. Daß seine Erfindungen mit den aus seiner Quelle entlehnten Angaben nicht immer in Einklang stehen, läßt die Natur seiner Arbeit nur um so deutlicher erkennen.

Um die Tendenz, von welcher die ganze Umarbeitung beherrscht ist, außer Zweifel zu setzen, halten wir es nicht für überflüssig, den **Libellus tristitie** und die **Annales Mediolanenses** hier in Vergleich zu stellen, wobei wir jedoch von untergeordneten Punkten Umgang nehmen.

Nach dem Titel folgen im **L. tr.** nicht ganz genaue Inhaltsangaben der einzelnen Kapitel, in welche das Werk des Umarbeiters eingetheilt ist[1]. Nach einem neuen Titel: **Gesta Federici imperatoris de rebus gestis in Lombardia** beginnt dann der Prolog, im Wesentlichen nur Kopie der **A. M.**, doch sind fünf Verse angehängt, von denen der dritte der bezeichnendste für die Tendenz ist:

Exime tortores videlicet atque dolores.

In den ersten sieben Kapiteln ist dann der Text der **A. M.** nur unerheblich verändert. Es werden sogar die ehrenden Prädicate, mit denen der Annalist den Kaiser einführte: **homo industrius, sagacissimus et fortissimus**, nicht weiter berührt, als daß **fortissimus** durch **nobilissimus** ersetzt ist.

Nach Kap. 7 begegnet abermals ein neuer Titel: **De miseriis et angustiis Lonbardiae passae ab imperatore Federico**, und eine neue Vorrede, die zum Theil nur wörtlich den Prolog wiederholt, aber als besonderen Zweck der Arbeit hervorhebt, daß ein weiser Leser aus ihr Vorsicht lernen solle, damit er nicht in ähnliche Bedrängnisse durch die Macht der Deutschen gerathe. Die dieser zweiten Vorrede folgenden Partien (c. 8—24) sind am durchgreifendsten umgearbeitet; hier finden sich die meisten Interpolationen, und bisweilen wird der Text der **A. M.** ganz verlassen.

Die Nachrichten über den Kampf bei Gorzonzola (24. Juli 1158) schließen die **A. M.** mit den Worten ab, daß viele Mailänder gefangen und verwundet seien, der **L. tr.** fügt c. 11 hinzu: der nichtswürdige Kaiser habe diese Gefangenen sofort hängen lassen (**quos imperator, vir nequissimus, statim fecit suspendere**). Unmittelbar darauf erzählen die **A. M.** von dem Kampfe

[1] Es sind 34 Kapitel, aber 36 Argumente, von denen einige überdies verstellt sind; so das von Pertz mit 7b bezeichnete, welches zu Kap. 9 gehört.

zwischen Melegnano und Mailand[1], in welchem der Graf Ekbert von Pütten fiel (15. August 1158), und fügen hinzu: mortuus fuit comes Aldepretus et de melioribus Mediolani, plures tamen de Teutonicis mortui fuerunt (col. 1180). Der Umarbeiter verschweigt den Verlust der Mailänder und ändert: mortuus fuit comes Adelpertus et multi alii Theothonici de melioribus exercitus imperatoris.

In Kap. 13 ist die Rede von den Kämpfen bei der ersten Belagerung Mailands. Nach dem blutigen Zusammenstoß an der Porta Nova, den auch die A. M. erwähnen, berichtet der L. tr. fast mit denselben Worten noch ein zweites Gemetzel an der Porta Romana mit höchst unglücklichem Ausgange für die Deutschen[2]. Im folgenden Kapitel wird die Unterwerfung Mailands erzählt. Ueber die vorhergehenden Verhandlungen berichten die A. M. einfach: Interea fuerunt, qui loquerentur ea, quae pacis sunt, et facta est concordia inter imperatorem et Mediolanenses (col. 1181). Nach den L. tr. eröffnet dagegen der Kaiser die Friedensverhandlungen, weil die Stadt für ihn unüberwindlich ist (Cumque imperator vidisset, civitatem hoc modo per vim nullo modo habere nec superare posse, quosdam viros religiosos de pace componenda tractare fecit). Dem entsprechend erlaubt sich der Umarbeiter die willkürlichsten Aenderungen in den Friedensbestimmungen, unter denen sich auch folgende findet: imperator cives omnes urbis Mediolani et totius districtus eorum manutenere et custodire et defendere debeat et quod non possit eos cogere ad potestatem accipiendam. Der bekannte Bußakt der Mailänder, in den A. M. einfach berichtet, wird im Zusammenhange mit obigen Enthüllungen vom Verfasser des L. tr. als eine freiwillige Huldigung dargestellt (cum Mediolanenses vellent imperatorem mansuescere et ut omne decus et omnem honorem imperatori inferrent etc.).

In Kap. 18 werden die verheerenden Züge des Kaisers um Mailand im Sommer 1160 besprochen. Die Zusammenstellung einiger Sätze zeigt, wie dabei die Vorlage behandelt wird.

A. M. col. 1184.	L. tr. c. 15.
Venit usque ad Venzagum et Raude primo die (lies: pridie) Kal. Junii.	Venit usque ad Venzagum et Raude pridie Kal. Junii; ubi cum ibat, omnes arbores fructum portantes aut incidebat aut decorciabat.

[1] Die A. M. sagen: in partibus Congredae; der Umarbeiter ließ es fort, da es ihm unverständlich sein mochte.

[2] In der Varietas lectionis (M. G. XVIII, S. 366) muß unter c geändert werden: Post — mortui sunt und c im Text nicht hinter restinxerunt, sondern an das Ende bei Kapitels gesetzt werden. Die Worte bis restinxerunt finden sich in der Mailänder Handschrift, aber das Folgende bis mortui sunt fehlt und ist Zusatz des Umarbeiters.

A. M. col. 1184.	L. tr. c. 15.
Abiit ad Morimondum et combussit domos eorum de Sarachlavi[1] et inde abiit Papiam.	Abiit ad Morimodum et conbuscit domos eorum de foris et blacam eorum succendit et inde abiit Papiam.

Am weitesten entfernt sich der L. tr. in c. 19, wo von der Schlacht bei Carcano (9. August 1160) gehandelt wird, von den A. M. Die genauen Angaben derselben über die Ereignisse vor und nach der Schlacht werden bei Seite gelassen und an ihrer Stelle eine ausführliche Schlachtbeschreibung eingelegt, welche zwar hier und da wörtlich an den kurzen Bericht der Annalen anknüpft[2], aber in den Hauptpunkten mit ihm im grellsten Widerspruch steht. Mit unzweideutigen Worten berichten die A. M., daß mit seinem einen Flügel der Kaiser zuerst siegreich gegen das mailändische Fußvolk kämpfte und das Carroccio in seine Gewalt brachte (Carozenum quoque in fossatum projecit et boves ejus habuit), daß aber dann durch die Niederlage des anderen Flügels seine Lage eine sehr bedenkliche und er zum Rückzuge genöthigt wurde. Diese Darstellung wird auch von anderen Seiten bestätigt. Dagegen erzählt der L. tr., wie um das Carroccio der hitzigste Kampf entbrannte, besonders aber durch die Veteranen Mailands, unterstützt von den Rittern von Piacenza und Brescia, das Palladium der Stadt gerettet sei. Auffällig ist auch, daß während die A. M. ausdrücklich angeben, daß die Mailänder Carcano nicht hätten nehmen können (castellum capere non potuerunt), der L. tr. berichtet, Carcano sei am 6. September Mailand übergeben worden (Carcani castrum reddiderunt et dederunt archiepiscopo et communi[3] Mediolani). Und noch mehr muß auffallen, daß während die A. M. wohl den Beistand Brescias erwähnen, aber von einer Unterstützung Piacenzas in der Schlacht kein Wort sagen, der L. tr. die Mitwirkung der letzteren Stadt sehr nachdrücklich hervorhebt. Es führt dies auf die Vermuthung, daß die Umarbeitung nicht in Mailand, sondern in Piacenza entstanden ist.

Der mailändische Annalist berichtet dann aus eigenster Erfahrung, wie im Mai 1161 bei wachsender Noth in der Stadt eine Commission eingesetzt sei, um die Preise der Lebensmittel festzustellen und die Schuldverhältnisse zu ordnen, wie er selbst dieser Commission angehört habe (quorum unus ego fui), trotz dieser Maßregel aber das Fleisch so theuer geworden sei, daß er selbst 21 Solidi für ein Viertel eines gefallenen Ochsen gezahlt habe (in quarta parte[4] bovis mortui dedi 20 solidos et unum, col.

[1] Offenbar eine Ortsbezeichnung, welche der Umarbeiter wohl nur deshalb fortließ, weil sie ihm nicht verständlich war.

[2] Auch das falsche Datum (8. August) ist im L. tr. aus den A. M. entnommen.

[3] Unmittelbar vorher ist communis für comitis zu lesen. Vergl. die Annales Plac. Gibellini.

[4] Die Stelle ist in der Mailänder Handschrift lückenhaft und von Mu-

1186). Gerade diese persönlichen Beziehungen verwischt der L. tr. Kap. 20 und 21, obwohl er sich sonst hier eng an die A. M. anschließt[1]; ein hinreichender Beweis, daß der Umarbeiter hier nicht Selbsterlebtes berichtet und es wenig auf sich hat, wenn er in der ersten Vorrede seiner Vorlage nachschreibt: **quae vidi et veraciter audivi.**

Wie der L. tr. den Bericht der A. M. mit willkürlichen Erfindungen vermehrt, zeigt sich recht deutlich noch in dem zuletzt genannten Kapitel. Mit seiner gewohnten Ruhe erzählt der alte Annalist, wie der Kaiser im Sommer 1161 sechs Mailänder, die zu Lodi in Gefangenschaft schmachteten, zu blenden befahl, einem aber, dem die Nase abgeschnitten wurde, das eine Auge beließ, damit er die anderen nach Mailand zurückgeleiten könne (col. 1186). Ein grausamer Terrorismus, wie er leider in Friedrichs Geschichte nicht vereinzelt dasteht! Aber dem Verfasser des L. tr. ist es der Gräuel noch nicht genug. Nach ihm hätte der Kaiser sechs gefangenen Mailändern ein Auge ausstechen, sechs anderen die Nase bis zur Stirn abschneiden und das eine Auge blenden und noch sechs anderen beide Augen nehmen lassen (c. 21). Unmittelbar darauf berichtet er, wie der Kaiser an einem Tage 25 Placentiner Bürgern habe die Rechte abhauen lassen, weil sie Mailand Lebensmittel zuführten. Auch die A. M. erwähnen dieses Factum und geben die gleiche Zahl der Beschädigten, aber es waren nicht Leute aus Piacenza allein, sondern aus verschiedenen Orten (**a Placentia vel ab aliqua parte**). Es ist wohl klar, daß der L. tr. zunächst auf Wirkung in Piacenza berechnet war.

Eine ganz ausgesuchte Greuelthat des Kaisers berichtet ferner der L. tr. in Kap. 22, auf welche noch besonders mit den Worten aufmerksam gemacht wird: **Audite et intelligite quoddam crudele[2] et pessimum et nequissimum nefax!** Die mailändischen Gefangenen, wird dann erzählt, ließ der Kaiser an Händen und Füßen gefesselt bei Schnee und Regen auf die kothigen Straßen werfen, um von ihnen Geld zu erpressen, und wenn sie das verlangte Geld nicht geben konnten, mußten sie trotz der unerträglichen Kälte vom Morgen bis zum Abend im Schmutze liegen; halbtodt wurden sie erst hervorgezogen, und viele starben in Folge solcher Mißhandlung. Die Grundlage dieser Erzählung bilden auch hier die A. M. Sie schildern die traurigen Zustände in der Stadt und erwähnen dabei, daß Personen, die das von ihnen verlangte Geld nicht zahlen konnten, von Morgen bis zum Abend im

ratori mangelhaft emendirt. Nach den L. tr. ist die Lücke so auszufüllen: libra [casei octo denariis emebatur. Caro carissima erat, nam in] quarta parte bovis etc.

[1] Im L. tr. sind die Worte: quorum unus ego fui ausgelassen und für dedi ist dabatur geschrieben.

[2] So ist für crude zu lesen. Nefax ist lombardische Schreibart jener Zeit für nefas.

Schmutze liegen mußten, halb todt endlich aus demselben fortgeschafft wurden, und viele von ihnen umkamen (col. 1187). Was der L. tr. erzählt, muß nach Lodi verlegt werden, wo der Kaiser die mailändischen Gefangenen aufbewahrte; die A. M. sprechen dagegen offenbar von Vorgängen in der Stadt, und die Bedrücker der Armen konnten hier nur ihre herben Gläubiger sein, welche die Zahlungsunfähigen auf die Straße warfen[1].

Sehr thätig ist endlich die Phantasie des Umarbeiters noch einmal, wo er in Kap. 22 und 23 von der Katastrophe der Stadt handelt. Die A. M. sind gerade hier nur kurz (col. 1187). Sie berichten, daß man mit dem Kaiser in Unterhandlungen getreten sei, und es möglich gewesen wäre ein glimpfliches Abkommen mit ihm zu treffen, dies aber dadurch vereitelt sei, daß es zu den heftigsten Auftritten in der Stadt kam, indem man sogar den Consuln und denen, die sich nicht unbedingt unterwerfen wollten[2], mit dem Tode drohte: so habe man sich auf Gnade oder Ungnade dem Kaiser unterworfen, aber dabei auf eine milde Behandlung gehofft, welche die Fürsten in Aussicht gestellt hatten. Der Annalist mißt offenbar die Hauptschuld an dem furchtbaren Geschick seiner Vaterstadt seinen Landsleuten selbst bei, und es mag ihn dies mitbestimmt haben, in der Vorrede von Verrath zu sprechen. Einen bestimmten Verräther nennt er nicht. Dagegen weiß ihn der L. tr. ganz bestimmt in Kap. 23, welches mit Ausnahme weniger Worte ganz sein eigenes Machwerk ist, zu bezeichnen. Der Verräther wird hier mit den Worten eingeführt: quidam vir nequissimus, ipsius civitatis consul, Jordanus Scacabarocius nomine, proditor, traditor nefandissimus et sceleratissimus. Der Name ist offenbar aus den A. M. entlehnt, wo in der Mailänder Handschrift unter den im Herbst 1164 von Markward von Grumbach eingesetzten Beamten ein Nordanus proditor et Scacabarozius genannt wird (col. 1190). Unter den Consuln Mailands im Jahre 1162, welche Otto Morena (M. G. SS. XVIII, S. 636) aufführt, erscheint kein Jordanus oder Nordanus und überhaupt niemand aus der sonst nicht unbekannten Familie der Scaccabarozzi.

Während der Verhandlungen begab sich nun nach dem L. tr. Jordanus bei Nacht heimlich zum Kaiser und versprach ihm die Stadt bedingungslos zu unterwerfen. Der Kaiser, hocherfreut über dies Anerbieten, schloß mit dem Verräther ein Abkommen und gab ihm Burgen, Dörfer und unermeßliches Geld. Jordanus theilte ihm darauf mit, daß die Stadt, welche nur noch für zehn

[1] Die Mailänder Handschrift hat in lecto statt des sicher richtigen in luto. Giulini III, S. 583 denkt bei in lecto an ein besonderes Folterinstrument. Übrigens nimmt er gewiß ohne Grund an, daß die Geldforderungen dadurch entstanden wären, daß die von Mailand abgesandten Friedensunterhändler Auflagen erhoben hätten.

[2] Qui se reddere nolebant ist meines Erachtens zu lesen; die Handschrift hat volebant.

Tage Lebensmittel habe, sich spätestens bis zum elften[1] Tage ergeben müsse; überdies überreichte er ihm ein Buch, in welchem die vorhandenen Lebensmittel und die Namen aller Bürger verzeichnet waren. Der Kaiser faßte jetzt den Entschluß die Stadt zu zerstören, und als die Friedensunterhändler Mailands, unter ihnen auch der Graf von Biandrate[2], wieder vor ihm erschienen, um den Vertrag zum Abschluß zu bringen, wies er ihnen die Thüre und drohte ihnen mit dem Galgen, wenn sie sich nicht sofort entfernten; niemals, erklärte er, werde er die Stadt wieder zu Gnaden annehmen, wenn sie sich ihm nicht bedingungslos unterwürfe. Die Fürsten riethen darauf den Unterhändlern sich dem Willen des Kaisers zu fügen und versprachen, daß die Stadt nicht zerstört werden und niemand Schaden an seiner Person und seinem Eigenthum erleiden solle. Die Unterhändler kehrten niedergeschlagen nach Mailand zurück und meldeten den Erfolg ihrer Sendung; da aber hier die Lebensmittel ganz ausgingen, beschloß die Bürgerschaft endlich im Vertrauen auf die Milde des Kaisers und die Versprechungen der Fürsten die Stadt zu übergeben. Man hat diese Erzählung als eine Bereicherung unserer historischen Kenntnisse in neuerer Zeit angesehen und sie mehrfach wiederholt, aber sie steht in allem Wesentlichen in Widerspruch mit den sonst überlieferten Thatsachen, und man wird sich ihr gegenüber durchaus skeptisch verhalten müssen, bis eine unverdächtige Autorität für sie gefunden wird.

Im Anfange des 24. Kapitels schildert der L. tr. die Unterwerfung der Mailänder zu Lodi; es geschieht in engem Anschluß an die A. M., nur werden die Farben stärker aufgetragen. Der Kaiser erscheint hier als **vir nequam et perfidus et crudelis**, die Fürsten, welche für Mailand nicht eintreten, als wortbrüchig. Es entspricht der Tendenz der ganzen Umarbeitung, wenn die Worte eingeschaltet werden: **Fuit dies illa dies calamitatis et miseriae, dies tristitiae et moeroris; dies illa contulit gaudium et laetitiam imperatori, Papiensibus, Novariensibus, Laudensibus et Cumaxinis, Sepriensibus[3] et Martexanis, tristitiam vero pariter et dolorem Mediolanensibus.**

Der Rest des Kapitels 24 und alles Folgende bis zum Schluß (Kap. 34) bieten nur unerhebliche Abweichungen von den A. M.; die letzte Notiz derselben über eine große Poüberschwemmung im September 1177 ist fortgelassen, da sie für die Tendenz der Umarbeitung ohne Bedeutung schien. Daß diese Tendenz keine andere

[1] Ad undecim dies hat die Pariser Handschrift; ad quindecim dies lesen die Ann. Plac. Gib.

[2] Die A. M. nennen die Unterhändler, aber unter ihnen nicht den Grafen von Biandrate.

[3] Crispensibus in der Pariser Handschrift; ein Schreibfehler, der sich auch an anderen Stellen findet und sich aus den A. M. und den Ann. Plac. Gib. berichtigen läßt.

war, als Kaiser Friedrich I. in dem gehässigsten Lichte darzustellen, wird keines weiteren Beweises bedürfen.

In der Pariser Handschrift findet sich, wie bereits oben bemerkt, unter dem Titel Gesta Federici imperatoris auch die in der Mailänder Handschrift den Annalen angehängte Darstellung des Kreuzzugs Friedrichs I. Auch sie ist überarbeitet, aber die Aenderungen betreffen mehr die Form als die Sache. Die etwas schwülstige und unklare Einleitung des Originals (col. 1193) ist fortgelassen; wenn Friedrich hier als Romanorum praeclarus imperator ac semper augustus eingeführt wird, so erscheint er in der Umarbeitung einfach als Federicus imperator; auch die Epitheta nobilis und magnus, die hier und da im Original vorkommen, werden beseitigt und damit der welfische Standpunkt gewahrt. Daß der Ueberarbeiter sich sonst enger an seine Vorlage gehalten hat, ist um so erwünschter, als er so vortreffliche Dienste leisten kann, um die gerade hier so großen Lücken der Mailänder Handschrift auszufüllen.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß der L. tr. wohl nicht in Mailand entstanden ist, sondern in Piacenza von einem Mann geschrieben wurde, der nicht mehr Selbsterlebtes erzählen konnte. Es liegt deshalb die Vermuthung nahe, daß die Verbindung des Libellus und des Kreuzfahrtberichts mit den sogenannten Annales Placentini Guelfi, wie wir sie in der Pariser Handschrift finden, eine ursprüngliche sei, oder mit anderen Worten, daß der Bearbeiter der beiden ersten Stücke mit dem Verfasser der Annalen, in welchen sich eine gleich welfische Gesinnung ausspricht, zu identificiren sei. Ob die Verbindung mit den früheren Partien der Handschrift, die zum Theil ausdrücklich dem Johannes Codagnellus beigemessen werden, eine gleich nahe ist, mag dahingestellt bleiben, doch könnte dafür sprechen, daß auch diese zum Theil ähnliche Bearbeitungen älterer Vorlagen sind, wie die beiden Stücke, welche uns vorhin beschäftigt haben.

Merkwürdiger Weise hat der Verfasser der Umarbeitung selbst bald ein gleiches Geschick erfahren, wie er es dem Mailänder Annalisten bereitet hat. Das brittische Museum bewahrt eine interessante Handschrift (Cod. Harleianus Nr. 3678), welche im Jahre 1295 zu Piacenza entstanden ist. Sie enthält Annalen von Piacenza, die in entschieden ghibellinischem Interesse abgefaßt sind und die Pertz in den Mon. Germ. SS. XVIII, S. 457 ff. unter dem Namen Annales Placentini Gibellini herausgegeben hat. Sie beginnen unter der Aufschrift: Gesta imperatoris Frederici. De rebus gestis in Lombardia, mit dem Jahre 1154 und reichen bis 1284; die Geschichte der letzten Decennien ist sehr ausführlich behandelt, die frühere Zeit nur übersichtlich, doch sind dabei besonders die Thaten der Staufer in Italien berücksichtigt. Wir wissen, daß die Handschrift des brittischen Museums sich ursprünglich im Besitz des Mutius von Monza befand, der in den Jahren

1294 und 1295 Podestà in Piacenza war, und dieser hat selbst Notizen über seine verschiedenen Beamtungen bis 1302 auf dem letzten Blatte eingetragen. Pertz glaubte deshalb, daß Mutius auch der Verfasser dieser Annalen sei, aber gewichtige Gründe sprechen dagegen[1]. Der Annalist hat absichtlich seinen Namen verschwiegen, um nicht ehrbegierig zu erscheinen, und es fehlt an jeder Handhabe, um seine Person zu ermitteln; wahrscheinlich war er ein eingeborner Placentiner und sicherlich ein Mann, der mit Leib und Seele der ghibellinischen Partei ergeben war.

Diesem ghibellinischen Annalisten lagen der **Libellus tr.**, die welfischen Annalen von Piacenza und der Kreuzzugsbericht offenbar in derselben Verbindung vor, wie wir sie in der Pariser Handschrift finden, aber in einer correcteren Kopie. Er hat jedoch diese drei Stücke nicht einfach abgeschrieben, sondern für seinen Zweck verarbeitet, indem er einmal alles, was er ihnen entnahm, in chronologische Ordnung brachte, dann nicht unbedeutende Kürzungen vornahm, endlich im ghibellinischen Sinne manches abänderte. So ließ er einzelne Gräuelgeschichten fort, die im L. tr. dem Kaiser zur Last gelegt waren, und entfernte die dort auf ihn gehäuften Schmähungen. Fast alles, was er über die Regierungsgeschichte Friedrichs I. beibringt, stammt aus den genannten Quellen. Anderen Ursprungs ist nur die Konstanzer Friedensurkunde und einige lokale Notizen, die auf ältere Placentiner Annalen zurückzuführen sind, welche schon in den **Annales Placentini Guelfi** benutzt sind, welche aber auch dem ghibellinischen Annalisten in ihrer ursprünglichen Gestalt vorgelegen haben müssen; man vergleiche z. B. die Notizen der **Ann. Guelfi** und **Gibellini** zum Jahre 1164[2].

Für die Herstellung des Textes der großen Mailänder Annalen und des Kreuzzugsberichtes hat die Londoner Handschrift nur dadurch Interesse, daß die fehlerhafte Pariser Handschrift des **Libellus tr.** und der **Gesta Frederici** vielfach aus ihr berichtigt werden kann und die so emendirten Stücke dann auch zur Emendation der Mailänder Handschrift zu verwenden sind.

Es bietet sich aber für diesen Zweck noch ein anderes Hülfsmittel dar. Es sind die sogenannten **Annales Mediolanenses minores**, welche Jaffé nach drei ziemlich späten Handschriften in den **Mon. Germ. SS. XVIII**, S. 392—399 herausgegeben hat, und auf welche wir noch im dritten Artikel zurückkommen werden.

[1] Vergl. Wattenbach, Geschichtsquellen [4] Bd. II, S. 252.

[2] Die Benutzung der Ann. Guelfi in den Gibellinis ist viel bedeutender, als es in der Ausgabe der M. G. erscheint. Was die Letzteren z. d. J. 1167. 1174. 1175 geben, ist lediglich Compilation aus dem L. tr. und den Ann. Guelfi, und die Notizen zu 1184—1187. 1199 stammen ganz aus den Letzteren. Wären diese und andere entlehnte Stellen mit kleiner Schrift gedruckt, so würden die Ann. Gib. eine ganz andere Gestalt erhalten haben. Die Entlehnungen aus den welfischen Annalen lassen sich bis 1232 verfolgen.

Es ist auffällig, daß der Herausgeber nicht bemerkt hat, daß diese Annalen, welche um das Jahr 1250 entstanden sein werden, für die Jahre 1154—1178 meist nur Excerpte aus den Annales Mediolanenses majores bieten; selbst die Notizen zu den Jahren 1201 und 1202 scheinen noch in Zusammenhang mit den Aufzeichnungen der Mailänder Handschrift zu stehen. Ein einziges Beispiel genügt, um die Abhängigkeit der minores von der majores klar zu stellen.

A. M. majores (Sire Raul col. 1191): Postea vero 1168. nono die Martii suspendit imperator Zillium de Prando, obsidem de Brixia, juxta Sauriam[1], dolore et furore repletus, quod Mediolanenses, Brixienses, Laudenses, Novarienses, Vercellenses obsiderunt Blandrate, et inde abiit in Alamanniam.

A. M. minores (S. 395): A. D. 1168. de mense Marcii dominus imperator Federicus fecit suspendi Zilium de Prando, obsidem Brixie, apud Sausam de dolore, quia Mediolanenses et Brixienses et Laudenses et Novarienses et Vercelenses obsiderunt Blandrate. Et inde abiit in Alamaniam[3].

Da die Annales Mediolanenses minores nur Excerpte aus den älteren Annalen geben, sind sie allerdings für die Emendation dieser weniger ausgiebig, als der Libellus tristitie. Dazu kommt, daß auch bei ihnen der Text bei den zahlreichen Differenzen der Handschriften nicht sicher ist. Nichtsdestoweniger können sie bei der Herstellung der oft fraglichen Ortsnamen gute Dienste leisten.

Die gebotenen Hülfsmittel reichen meines Erachtens aus, um bis auf einige unerhebliche Punkte die alten Mailänder Annalen aus Friedrichs I. Zeit herzustellen. Zu Grunde zu legen ist der Text der freilich vielfach fehlerhaften und lückenhaften Mailänder Handschrift des Sire Raul. Die Fehler sind, so weit es thunlich ist, zu corrigiren und die Lücken zu ergänzen aus dem Libellus tristitie, dessen mangelhafter Text in der Pariser Handschrift sich durch die Annales Plac. Gib. emendiren läßt. Für die Richtigstellung der Ortsnamen kommen dann noch die verschiedenen Handschriften der Ann. Med. min. in Betracht. Vor allem muß man die willkürlichen Zusätze des Lib. trist. bei Seite lassen.

Das nahe Verhältniß, in welchem die Compilation des Sire Raul in der Mailänder Handschrift mit dem Libellus tristitie in der Pariser Handschrift und der Umarbeitung desselben in den Ann. Plac. Gib. steht, erkannt zu haben, ist das Verdienst von Pertz. Wenn er aber den Lib. trist. für ein originales Werk

[1] So offenbar verderbt die Mailänder Handschrift.
[2] So in der Mailänder Handschrift.
[3] Ich habe Jaffés Text gegeben, obgleich sich aus den verschiedenen Handschriften ein Text herstellen ließe, welcher dem des Sire Raul noch näher stände.

hielt, muß ich dies nach den obigen Ausführungen als einen Irrthum ansehen, wie auch alle Folgerungen verwerfen, die auf dieser Annahme beruhen.

Der ungenannte Verfasser des Lib. trist. ist nach Pertz ein Mailänder Bürger, der nach dem Jahre 1177 und vor dem Konstanzer Frieden von 1183 seine Arbeit zu Stande brachte, also zu einer Zeit, wo noch eine Friedrich feindliche Stimmung in Mailand herrschte. Das Werk ist, wie Pertz dann weiter annimmt, nicht in seiner vollständigen Gestalt, aber doch in der Hauptmasse in der Pariser Handschrift erhalten. Da diese indessen fehlervoll und überdies hier und da lückenhaft ist, müssen zur Herstellung des Textes die Londoner Handschrift der Placentiner Annalen und die Mailänder Handschrift des Sire Raul herangezogen werden. Das Werk des Letzteren, welches erst nach dem Jahre 1230 entstanden ist, beruht nach Pertz auf dem Libellus tristitie, obwohl es im Einzelnen häufig abweicht, manches ausläßt, manches einschaltet, hier und da auch größere Veränderungen vornimmt. Es ist ganz in der Consequenz dieser Ansicht, wenn Pertz in seiner Ausgabe des Werks den Libellus tristitie der Pariser Handschrift zu Grunde legt, ihn durch die Umarbeitung in der correcteren Londoner Handschrift hier und da emendirt und endlich die Mailänder Handschrift benutzt, theils um Fehler der Pariser Handschrift zu berichtigen, theils um die angenommenen Lücken in derselben auszufüllen. In vier Fällen, wo die Pariser und Mailänder Handschrift zu weit auseinandergehen, werden die Texte beider nebeneinander gestellt, sonst aber mit einander verbunden.

Nach meiner Ansicht ist in dieser Ausgabe nur eine ganz unangemessene Contamination zweier Schriften von verschiedenem Werthe und verschiedener Tendenz bewerkstelligt worden. Was Pertz giebt, sind weder die alten Mailänder Annalen, noch der Libellus tristitie, und zum Unglück kann man nicht einmal aus seinen Notizen über die handschriftlichen Lesearten genau entnehmen, was der einen oder der anderen Quelle angehört[1]. Wer die unvermischten Nachrichten der alten Annalen, wie sie in die Compilation des Sire Raul aufgenommen sind, benutzen will, muß sich noch immer an die Ausgabe von Muratori halten, so unvollkommen sie auch ist. Wie man, ohne diese Vorsicht zu gebrauchen, in ein Labyrinth von Schwierigkeiten geräth, zeigt deutlich die jüngst erschienene Schrift von G. Lohe, Beiträge zur Geschichte der Capitulation von Mailand im J. 1162 (Osterprogramm des Hallischen Stadtgymnasiums 1879—1880). Die auffallenden Widersprüche zwischen dem Lib. trist. und der Mailänder Handschrift werden hier aufgedeckt, aber indem der Inhalt der Letzteren

[1] So fehlt z. B. der Nachweis, daß sich das ganze Kapitel 23 in der Mailänder Handschrift nicht findet, also lediglich dem Lib. trist. angehört.

vom Verfasser nicht richtig erkannt wird — und das ist hauptsächlich Schuld der neuen Ausgabe —, sieht er sich genöthigt zu künstlichen Erklärungen dieser Widersprüche seine Zuflucht zu nehmen.

Man betrachtet es als eine Hauptaufgabe der historischen Kritik, auf die ursprüngliche Tradition zurückzugehen und sie von späteren Verunstaltungen rein zu halten. Diese Aufgabe wird zur sittlichen Pflicht, wenn es sich darum handelt, wie in diesem Falle, die Arbeit eines wahrheitsliebenden Mannes von den boshaften Entstellungen eines ganz von Parteihaß erfüllten Ueberarbeiters zu scheiden. Und dieser Pflicht sind wir um so freudiger nachgekommen, als dabei zugleich das Andenken eines Kaisers in Frage steht, auf dessen Heroismus wir mit nationalem Stolze blicken. Es wäre ein sehr übelverstandener Patriotismus, wenn wir Friedrichs Härte gegen Feinde, in denen er lediglich hartnäckige Rebellen erblickte, ableugnen wollten; aber es ist im höchsten Grade berechtigt, wenn wir seinen Nachruhm gegen gehässige Erfindungen, die ihn als einen sinnlosen Tyrannen darstellen, mit voller Entschiedenheit wahren.

II.

Die sogenannte Chronica Danielis.

Im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde (Bd. XI, S. 319) wird die Handschrift der Pariser Nationalbibliothek Nr. 6168 (membr. saec. XIV. 8) erwähnt und dabei bemerkt: „Auf f. 7—22 eine kurze Aufzählung von Privilegien und Schenkungen, die von Päpsten und Kaisern der Stadt Mailand gemacht sind; Urkunden selbst sind es nicht. Dazwischen sind Angaben zur Geschichte der Stadt, z. B. Isti sunt comites etc. Isti fuerunt traditores etc. Iste sunt plebs etc., und ausführliche Erzählungen der Kriege mit Friedrich I., seine Constitutionen und dergl. Es geht nur bis zu Friedrich I. und wird ganz abzuschreiben und unter die italienischen Chroniken jener Zeit zu setzen sein. Es ist gewiß aus gleichzeitigen authentischen Quellen entnommen". Auffallend war es hiernach, daß bei der Herausgabe der Mailänder Annalen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts in den Mon. Germ. diese Handschrift nicht benutzt wurde, wie dies schon Wattenbach (Deutschlands Geschichtsquellen[4] Bd. II, S. 249) bemerkt hat. Da ich mir bei meinen Studien über die Kämpfe zwischen Friedrich I. und Mailand erheblichen Gewinn aus der Untersuchung des Codex versprach, suchte ich mir denselben zugänglich zu machen und war hocherfreut, als mir dies durch die große Liberalität der französischen Regierung er-

möglicht wurde. Leider konnte ich, durch zufällige Umstände gehindert, nur wenige Tage des letzten Sommers mich mit der Handschrift beschäftigen, aber sie genügten, um den Inhalt derselben vollständig kennen zu lernen.

Die in Rede stehende Handschrift besteht aus 23 Pergamentblättern. Auf fol. 1a, welches ursprünglich leergelassen war, sind mehrere Denkverse und Aehnliches später niedergeschrieben; außerdem findet sich dreimal von einer Hand des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet: Ego Franzinus de Castillione, wohl der Name des ersten Besitzers der Handschrift. Fol. 1r beginnen Tafeln, welche in Form von Stammbäumen den Zusammenhang der Tugenden und Laster darstellen; die Schrift ist schön und regelmäßig. Fol. 6r war wiederum ursprünglich leer, und ist dann zur Eintragung verschiedener Sentenzen verwendet worden; in der Mitte steht: Ego Franzinus de Castillione, filius domini Perruzini de dicto loco de Castillione, habitantem(!) in loco Castillione plebis de Castro Seprio. Fol. 7a beginnt dann das Werk, welches uns hier beschäftigt, und reicht bis fol. 22r. Die Schrift ist flüchtig; vielfach werden Abkürzungen gebraucht und oft in unregelmäßiger Weise, was um so störender, da das Werk überaus reich an Personen- und Ortsnamen ist. Häufig macht sich auch die Flüchtigkeit des Schreibers an Auslassungen und Schreibfehlern bemerkbar, welche zum Theil von einer anderen Hand am Rande oder über dem Text ergänzt und corrigirt sind. Die barbarische Latinität des Werks wird durch die Unwissenheit des Copisten noch unerträglicher. Das letzte Blatt (fol. 23) war wiederum Anfangs leer gelassen; auf der Vorderseite sind später einige Schriftproben eingetragen, auf der Rückseite steht: Ego Franzinus, filius domini Perruzini de Castillione subscripsi, dann mehrere lateinische Verse. Die Schrift dieser späteren Eintragungen ist der ähnlich, in welcher das Werk selbst geschrieben ist, so daß sie vielleicht noch von derselben Hand herrühren.

Gleich bei der ersten Durchsicht der in der Handschrift enthaltenen mailändischen Nachrichten mußte ich die durch die Notizen des Archivs erweckte Hoffnung aufgeben, daß diese Nachrichten authentischen Quellen entnommen seien; offenbar hatte man es hier nur mit Fabeln zu thun, welche zur Verherrlichung eines Adelsgeschlechts, der angeblichen Grafen de Inglexio, erfunden waren. Obschon die Aufzeichnungen den Eindruck machen, als seien sie ungeordnete Auszüge aus zu verschiedenen Zeiten entstandenen Actenstücken, sind sie doch offenbar alle aus einer Feder geflossen und sollen einem betrügerischen Zwecke dienen. Bald mußte mir auch klar werden, daß hier nichts anderes vorläge, als die, abgesehen von verschiedenen Fragmenten, bisher freilich ungedruckte, aber doch keineswegs unbekannte Schrift, welche mit dem Namen der Chronica Danielis oder der Historia comitum Angleriae bezeichnet zu werden pflegt.

Dieses ungeschickte Machwerk, welches von Anfang bis zu Ende von Ungeheuerlichkeiten strotzt und dessen Inhalt mit aller verbürgten Geschichte in unlösbarem Widerspruch steht, ist längst nach Gebühr gewürdigt worden. Dennoch ist es nicht überflüssig von demselben Notiz zu nehmen, da es unleugbar auf die mailändische Geschichtsschreibung des späteren Mittelalters einen großen Einfluß geübt hat, und zwar schon bald nach der Zeit seiner Entstehung.

Obwohl die Chronik den Anschein erwecken will, als ob sie nicht lange nach der Zeit Kaiser Friedrichs I. entstanden sei, ist sie doch offenbar erst erheblich später abgefaßt; so lange ein lebendiges Andenken an die Tage der Zerstörung Mailands vorhanden war, konnte sich der Verfasser nicht den geringsten Erfolg von seinen Fabeleien versprechen. Indessen muß sie, wenn anders Giulinis [1] Angabe begründet ist, daß bereits Filippo di Castel Seprio, ein Chronist des dreizehnten Jahrhunderts, sie benutzte, begründet ist, bereits diesem Jahrhundert angehören, wenn auch erst der zweiten Hälfte desselben. Besondere Verbreitung fanden die Nachrichten der **Chronica Danielis** dann durch den Dominikaner Galvagno della Fiamma, den übereifrigen, aber leichtfertigen und ganz kritiklosen Geschichtsschreiber Mailands im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts. Läßt sich auch in seinem durch Muratori veröffentlichten Werke [2], welches den Titel **Manipulus florum** führt, die Benutzung des Daniel nicht bestimmt nachweisen, so tritt sie dagegen um so stärker in seinen anderen Arbeiten hervor, namentlich in seinem **Chronicon majus**, welches dem Azo Visconti gewidmet ist. Dieses sehr umfängliche Werk, welches Fiamma bis zum Jahre 1341 fortsetzte, ist neuerdings von Ant. Ceruti zum großen Theil veröffentlicht worden [3]. In demselben hatte Fiamma die fabelhafte Geschichte der Grafen von Angleria fast ganz aufgenommen, wobei er sich ausdrücklich öfters auf die **Chronica Danielis** berief. Offenbar nahmen schon damals die Viscontis einen Zusammenhang ihres Geschlechts mit den angeblichen Grafen von Angleria und den alten Langobardenkönigen an, wie sie sich denn auch seit Johann Galeazzo (seit 1397) Herzoge von Mailand und Grafen von Angleria nannten. Auch Ambrogio Bosso, der am Ende des vierzehnten Jahrhunderts eine Mailänder Chronik

[1] Giulini III, S. 428. Er kannte das Werk des Filippo aus einer Handschrift des Klosters S. Ambrogio zu Mailand (Nr. 39); es endet mit dem Jahre 1271 (Giulini IV, S. 599).

[2] Muratori, SS. XI, 531 seq.

[3] Miscellanea di storia Italiana T. VII (Torino 1869) S. 506—773. Muratori erwähnt eine Handschrift der Ambrosiana, welche die Chronik vollständig enthält; die von Ceruti benutzte Handschrift derselben Bibliothek reicht nur bis 1216. Sie enthält auch die **Historia extravagans** und die **Politia novella** des Fiamma; größere Auszüge aus jenem Werke hat Ceruti a. a. O. S. 445—505 publicirt und in den Anmerkungen auch einige Excerpte aus der **Politia novella** hinzugefügt.

schrieb, schöpfte aus derselben unreinen Quelle. Sein Werk, welches den Titel Flos florum führt, ist ungedruckt, und es ist deshalb schwer zu ermitteln, ob er nur das Chronicon majus des Fiamma vor sich hatte oder auch die Chronik des Daniel selbstständig benutzte. Aus einer von Puricelli angeführten Stelle ist übrigens ersichtlich, daß zur Zeit des Ambrogio Bosso nicht allein die Visconti von den angeblichen Grafen de Angleria abstammen wollten, sondern auch das Geschlecht der Viviani de Barzanore, welches in der Lombardei Notare, Grafen und Richter ernannte; er erwähnt einen gewissen Beltramolus Vivianus, der noch im Jahre 1399 zu Como Notare bestellte und sich der Abstammung vom Könige Desiderius und von den Grafen von Angleria rühmte [1].

In der Folge scheint die Chronica Danielis selbst wenig gekannt zu sein, aber desto mehr wurden die Nachrichten derselben durch die große Chronik des Fiamma verbreitet und fanden Glauben. Auch Giorgio Merlani (Merula) machte in dem wegen seiner reinen Latinität preiswürdigen Werke: Antiquitates vicecomitum Mediolanensium von ihnen nur zu reichen Gebrauch und zog sich dadurch die scharfe Kritik seines Schülers Tristano Calco zu, der zuerst die wahre Beschaffenheit dieser lügenhaften Berichte klar durchschaute. Ob Calco die Chronica Danielis selbst oder nur die aus derselben geschöpften Erzählungen des Fiamma kannte, ist ungewiß, sicher aber ist, daß er die Geschichten von den alten Grafen von Angleria in Bausch und Bogen schlechthin als eitele Mährchen verwarf. Leider ist das treffliche Geschichtswerk, mit welchem Calco seine Vaterstadt beschenkte, erst mehr als hundert Jahre nach seinem Tode herausgegeben worden, und der anonyme Herausgeber [2] hat gerade die Stelle, in welcher Calco seine Meinung über jene Fabeln auf das Kräftigste aussprach, völlig verändert und entstellt. Doch auch so schien Calcos Ansicht noch deutlich genug hindurch, und die Geschichten von den Grafen von Angleria wurden deshalb nicht mehr mit der früheren Sicherheit nacherzählt, wenn auch nicht consequent bestritten.

Noch Puricelli in seiner 1645 erschienenen Arbeit über die Monumente der ambrosianischen Basilica nahm viele Stücke aus

[1] Puricelli, Ambrosianae basilicae Monumenta (1645) S. 770.

[2] Erst im Jahre 1628 erschien Calcos Historia patriae. Die Münchener Hof- und Staatsbibliothek besitzt ein Exemplar des Werks, in welchem mehrere Stellen angezeichnet sind, bei denen der Herausgeber von Calcos Autograph in der Bibl. Ambrosiana abgewichen ist. Dies ist nun besonders S. 213 geschehen, wo Calco bei der Erzählung der Zerstörung Mailands auf die Erfindungen der Chronica Danielis zu sprechen kommt. Der Adnotator bezichtigt hier den Herausgeber, als welchen er Puricelli nennt, geradezu böswilliger Fälschung. Puricelli kann aber kaum der Herausgeber gewesen sein, denn in seinem Werke: Ambrosianae basilicae Monumenta weist er S. 747 selbst auf jene Entstellung der Ansicht Calcos im Drucke hin. Die ganze Stelle hat später Sassi in seiner Schrift: Possessio ss. corporum Gervasii et Protasii S. 164—166 nach dem Autograph Calcos abdrucken lassen.

der großen Chronik des Fiamma und der Arbeit des Ambrogio Bosso auf, welche aus der Chronica Danielis stammten. Erst im Laufe der Arbeit und des Druckes wurde ihm diese durch eine Handschrift bekannt, welche der Jurist C. A. Settala besaß. Diese Handschrift enthielt: Chronica de antiquitatibus et factis civitatis Mediolani et totius sui comitatus et quam plurium civitatum, ein Verzeichniß Mailänder Erzbischöfe und Prätoren, kurze historische Notizen, endlich die Chronik von 606—1280, d. h. die Chronica Danielis mit einem noch unten weiter zu besprechenden Anhang. Der Schreiber der Handschrift, Gabriel Cusanus, hatte darin bemerkt, daß er die Chronik in einer Bibliothek gefunden, und da der Codex schon sehr gelitten, es für seine Pflicht gehalten habe, ihn genau abzuschreiben; die Abschrift, fügte er hinzu, sei am 13. April 1513 gemacht[1]. Puricelli mochten nun wohl die Augen aufgehen, als er die Quelle so vieler auch von ihm gläubig hingenommenen Fabeln kennen lernte, aber er konnte es doch nicht über sich bringen offen das Verdammungsurtheil über alle diese Lügengeschichten auszusprechen und damit sein eigenes Werk der härtesten Selbstkritik zu unterwerfen.

Ganz unumwunden sprach erst im Jahre 1719 Giuf. Ant. Sassi, der gelehrte Bibliothekar der Ambrosiana, in seiner Schrift: Possessio ss. corporum Gervasii et Protasii martyrum Mediolano vindicata S. 163 und 175 und in dem derselben angefügten Anhange S. 60 ff. es aus, daß die ganze sogenannte Chronica Danielis ein betrügliches Machwerk sei, und ließ zum Beweise seiner Behauptung den Anfang der Chronik mit einem Commentar abdrucken[2]. Er bediente sich dabei einer Handschrift der Ambrosiana, welche die Aufschrift trägt: Chronicon Angleriae ejusque comitum, collatum cum originali perantiquo dominorum Vicecomitum vici Castelleti a Joh. Antonio Castellione notario apostolico Mediolani[3]. Die Copie war also von neuem Datum, aber es war bei derselben eine alte Handschrift der Visconti von Castelleto benutzt; die Vergleichung des bei Sassi gedruckten Stücks mit der Pariser Handschrift zeigt im Ganzen Uebereinstimmung, aber vielfache Varianten im Einzelnen, bald Zusätze, bald Auslassungen, hier und da ist auch in der Copie der Ambrosiana die Schreibweise modernisirt[4].

Nach Sassi hat meines Wissens niemand mehr die Echtheit

[1] Puricelli a. a. O. S. 880. Die Stellen, welche aus der Handschrift des Settala bekannt geworden sind, weichen mehrfach in der Form von der Pariser Handschrift ab und verrathen eine ziemlich durchgreifende stilistische Ueberarbeitung.

[2] Nur das erste und die Hälfte des zweiten Capitels hat Sassi abdrucken lassen.

[3] Giov. Ant. Castiglione, ein sehr fleißiger Sammler und Forscher, starb im Jahre 1636.

[4] Für juxta occaxione in der Pariser Handschrift steht in der Copie der Ambrosiana z. B. justa occasione; dagegen ist de Inglexio beibehalten.

der Chronica Danielis zu vertheidigen gewagt. Muratori bezeichnete in der Vorrede zu seinem großen Sammelwerke (1723) diese Chronik, deren sich Fiamma bedient, als fabelhaft und berief sich dabei auf Sassi. Dasselbe that Giorgio Giulini in seinem trefflichen Werke über die Geschichte Mailands bis zum fünfzehnten Jahrhundert. Giulini kannte zwei Handschriften der Chronik, die eine Nr. 161 der Bibliothek des Klosters S. Ambrogio, die er vorzüglich benutzte, und eine andere aus der Ambrosiana, unfraglich dieselbe, welche Sassi vorlag. Zur Bezeichnung des Werks hält Giulini den hergebrachten Namen des Daniel fest, irrt aber darin, daß er zwei Chroniken desselben unterscheidet, von denen die eine die Geschichte der Grafen von Angleria, die andere die Zerstörung Mailands durch Kaiser Friedrich I. behandele; denn in Wahrheit ist die sogenannte Chronik des Daniel nur ein zusammenhängendes Werk. Uebrigens war Giulini über die Natur desselben völlig im Klaren. Er bezeichnet die Geschichte der Grafen als durch und durch fabelhaft und lächerlich, und nicht minder, meint er, sei es die Darstellung der Zerstörung Mailands, die er überdies für verläumderisch und unwürdig erklärt[1].

So oft von der sogenannten Chronik des Daniel die Rede gewesen ist, wurde sie doch bisher nie vollständig gedruckt. Puricelli und Sassi haben nur einige kleine Bruchstücke veröffentlicht; umfänglichere Mittheilungen hat erst jüngst Ceruti in den Anmerkungen zum Chronicon majus des Fiamma gemacht. Er bediente sich dabei der erwähnten Handschrift des Settala, die jetzt im Besitz des Grafen Giulio Porro Lambertenghi ist[2]. Aber auch er hat nur Auszüge geliefert[3], und doch dürfte sich die Publication des ganzen Werks, obwohl es längst als Fälschung erkannt ist, empfehlen; denn es hat nicht allein deshalb Bedeutung, weil es eine so nachtheilige und nachhaltige Einwirkung auf die Geschichtsschreibung Mailands geübt hat, sondern es ist auch meines Erachtens durch die zahlreichen Orts- und Familiennamen, welche es enthält und die der Zeit des Autors, also dem dreizehnten Jahrhundert, angehören, noch nutzbar zu machen. Ueberdies können bruchstückweise doch immer wieder jene lügenhaften Berichte, welche es über die Zerstörung der Stadt giebt, zum Vorschein gebracht werden und Glauben finden, weil man sich des Ursprungs derselben nicht zu vergewissern vermag.

[1] Giulini III, S. 427. 428.

[2] Es ist dieselbe Handschrift, welche Giulini in der Bibliothek des Klosters S. Ambrogio benutzte. Sie kam von Settala an Giov. Batt. Bianchini (starb 1699), aus dessen Vermächtniß an jenes Kloster und wanderte dann durch mehrere Hände, bis sie an den jetzigen Besitzer gelangte. Ceruti S. 688.

[3] Die Auszüge, welche Ceruti S. 679—705 giebt, sind aus den Capiteln 15—18. 20. 21. 24—28. 30. 33 entnommen.

Ich habe deshalb geschwankt, ob ich nicht den Text der Pariser Handschrift veröffentlichen sollte. Aber ich glaubte doch vorläufig davon Abstand nehmen zu sollen, weil die Handschrift, wenn auch alt, doch sehr fehlerhaft ist, und man sich der Hoffnung hingeben kann, daß noch andere alte und vielleicht bessere Handschriften aufgefunden werden, jedenfalls aber die vorhandenen jüngeren Abschriften verglichen zu werden verdienen. Die Abschrift des Settala ist, wie erwähnt, noch vorhanden. Die Handschrift Nr. 1045 der Universitätsbibliothek zu Turin enthält ganz oder theilweise unsere Chronik, wenn auch in einer Umarbeitung des 16. Jahrhunderts[1]; vermuthlich auch der Codex Trivulzianus A. 332, der freilich erst aus dem 18. Jahrhundert stammt[2]. Auch die Abschrift der Ambrosiana, aus welcher einst Sassi Mittheilungen machte und die noch Giulini vor Augen hatte, wird wohl noch dort vorhanden sein.

Unter solchen Umständen dürfte es jetzt genügen einen Auszug aus der Pariser Handschrift bekannt zu machen. Man wird aus ihm mindestens die Natur der Chronik erkennen, und es wird dadurch verhindert werden, daß mit abgerissenen, aus derselben entnommenen Nachrichten in Zukunft Mißbrauch getrieben werde. Ueberdies kann der Auszug zur Vergleichung mit anderen Handschriften dienen. Die einzelnen Capitel sind in der Pariser Handschrift durch Absätze und Initialen kenntlich gemacht; zur Erleichterung der Uebersicht habe ich in dem nachfolgenden Auszug die Numerirung hinzugefügt.

---

1. Am 7. Januar 606 wird Alionus, der Sohn des verstorbenen Königs von Italien Missus[3] de Inglexio von dem Erzbischof Constantius von Mailand und seinen Ordinarien, wie von dem gesammten mailändischen Volk in der Metropolitankirche S. Maria zum Grafen von Italien gewählt und eingesetzt, so daß seine Stellung auf alle seine Nachkommen aus gesetzlicher Ehe übergehen soll.

2. Am 1. März 606 bestätigt Papst Gregor I. mit seinen Cardinälen und drei Patriarchen, zugleich auch Kaiser Phokas die Erhebung des Grafen. Dieser erhält für sich und seine Nachkommen das Recht Notare und Königsboten (missos regis) zu ernennen, in den Ritterstand aufzunehmen, ungesetzliche Ehen zu scheiden, Rechtsentscheidungen und Verfügungen zu treffen gleich seinen königlichen Vorfahren, Abgaben in ganz Italien zu erheben, und zwar von allem weltlichen Gut den zehnten, von allem Kirchengut den fünfzehnten Theil. Dagegen gelobt der Graf dem Papste und

[1] Pasini, Codices manuscripti bibl. Taurinensis Athenaei II, S. 350 seq.
[2] Mon. Germ. SS. XVIII, S. 384.
[3] Nach der von Sassi benutzten Handschrift der Ambrosiana: Milius.

seinen Nachfolgern alle drei Jahre den zehnten Theil seines Steuerertrags als Abgabe zu geben, dagegen den zwanzigsten Theil des Ertrags dem Könige von Frankreich, als dessen Vassall er sich mit allen seinen Leuten bekennt, und dem er zugleich Heeresfolge zu leisten verspricht, wofern er nicht im Dienste der Kirche die Waffen zu führen habe. Auch der König von Frankreich bestätigt alle Rechte des Grafen.

3. Papst Gregor überläßt dem Grafen und seinen Nachkommen alle namentlich aufgeführten königlichen Höfe[1] in der Mailänder Grafschaft zu freier Verfügung und ohne Verpflichtung zu einer Abgabe, überdies einen zehntausend Menschen fassenden Rathssaal in Mailand selbst inter Canonicam deximanam et Sanctam Mariam[2]. In diesem Saale sprach dann der Graf zum Volke, und noch Graf Galvaneus und seine Brüder, bis der Saal zerstört wurde.

4. Papst Gregor giebt dem Grafen zum Wappen das Kreuz, von einer Löwenklaue gehalten, und verfügt, daß der Graf Klerikern, die ihren Dienst versäumen oder Ehebruch treiben, ihre Güter und königlichen Beneficien nehme und sie gefangen ihm sende.

5. Papst Gregor weist den Grafen an, daß er niemand in den Ritterstand erhebe, der nicht der römischen Kirche und dem heiligen Reiche, welches der römischen Kirche unterthan, gehorsam sei. Die Formen der Aufnahme in den Ritterstand werden ausführlich beschrieben. Ueber die Aufnahme muß eine öffentliche Urkunde mit dem Siegel des Grafen ausgestellt werden. Die Ernennung von Capitanen, Valvassoren und Rittern darf nur an den hohen Festtagen stattfinden. Wenn ein Ritter ein Champion (campionus sive pugil) der römischen Kirche werden will, darf ihn der Graf dazu ernennen, und ein solcher darf den Titel eines Grafen oder Markgrafen erhalten. Diese Champions müssen noch einen besonderen Treueid leisten, und der Graf kann ihnen die Erlaubniß ertheilen, Notare und Königsboten zu ernennen. Wenn sie die Waffen gegen die römische Kirche oder das ihr unterthänige Reich oder gegen den Grafen und seine Nachkommen erheben, werden sie excommunicirt und aller ihrer Würden und Rechte beraubt. In ihren Wappen müssen sie stets die Insignien der römischen Kirche führen.

6. Der Graf und seine Nachkommen müssen täglich sechsmal Gebete sprechen und gewinnen für jeden Tag dadurch einen Ablaß von vierzig Tagen; ein Ablaß von zehn Tagen wird für die gleiche religiöse Verpflichtung allen ihren Getreuen, von fünfzehn Tagen den Rittern, von zwanzig Tagen den Grafen oder Markgrafen bewilligt.

7. Am 7. März 606 gesteht der Erzbischof Constantius von

[1] Unter ihnen auch Modoetia, Clivate und Angleria.

[2] Ubi erat leo unus in medio de marmore, qui tenebat unam crucem in brancha, et erat cathedra una super duobus leonibus marmoreis, qui tenebant crucem in branchis.

Mailand mit seinen Suffraganen durch ein Privilegium dem Grafen zu, daß ihm und seinen Nachkommen bei jeder Wahl eines Erzbischofs 100 Pfund Tertiolen[1], bei der Wahl eines Suffraganen 50 Pfund, bei der Bestellung eines Abts oder Propsts 25 Pfund gezahlt werden sollen, auch jeder Priester oder Domherr bei Verleihung einer Pfründe 25 Solidi zu zahlen habe.

8. Vorwort zu dem folgenden Bericht über die Versetzung der Reliquien der Apostel Petrus und Paulus auf den Mons Pedalis.

9. Im Jahre 707 unter der Regierung des Langobardenkönigs Desiderius und seines Sohnes Adelgirius[2] und zur Zeit des Papstes Adrianus erfolgte die Uebertragung der Gebeine der Apostel Petrus und Paulus. König Desiderius, der aus dem Geschlecht der Grafen de Inglexio stammte, hatte sich der Städte Italiens bemächtigt, namentlich Pavias und Mailands; Ligurien durchziehend, kam er darauf mit seinem Heere an einen sehr anmuthigen Ort, mit Namen Clavatis[3]. Hier lag er den Regierungsgeschäften ob, und auf den Rath seiner Großen ließ er einen Befehl durch ganz Italien ergehen, daß überall die Waffen niedergelegt werden sollten. Da nun die Kriege aufhörten, benutzt sein Sohn Adelgirius die Friedenszeit, um sich in der Umgegend den Freuden der Jagd hinzugeben. Er kam mit seinen Gefährten an den Mons Pedalis und versank hier, von der Anstrengung der Jagd und der Hitze ermüdet, in tiefen Schlaf. Als er erwachte, erblickte er einen wilden Eber; er griff ihn an, wurde aber von ihm übel zugerichtet und flüchtete sich endlich in das Dickicht. Unstet umherschweifend, gelangte er auf eine Hochebene zwischen den Bergen, wo ein heiliger Mann, mit Namen Durus, ein Einsiedlerleben führte und zu Ehren des heiligen Petrus eine kleine Kirche erbaut hatte. Auch der Eber hatte hierhin seine Flucht genommen, war in die offene Thüre eingedrungen und hatte sich hier, wie Schutz suchend, am Altare niedergelegt. So fand ihn Adelgirius und wollte auf ihn losgehen, wurde aber plötzlich mit Blindheit geschlagen. Durus kam hinzu, sah das Wunder und bat Gott dem jungen König das Augenlicht wiederzugeben; Adelgirius gelobte, wenn dies geschehe, die Kirche des heiligen Petrus reich zu beschenken, sie herrlicher herzustellen und Reliquien des Apostels dorthin zu bringen. Sogleich erhielt der Erblindete wieder sein Gesicht und kehrte hocherfreut zum Vater zurück, dem er das Wunder meldete. Desiderius beschließt darauf nach Rom zu gehen, um Reliquien des heiligen Petrus zu gewinnen und das Gelübde seines Sohnes zu erfüllen.

[1] Die Tertiolen sind eine mailändische Münze, die erst in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts aufkam.

[2] Hier im Anfange steht Aldeglixius, sonst immer Adelgixius.

[3] Clivate aber in Kap. 3; das jetzige Civate in der Nähe des Comersees. Die Umgebung wird Kap. 9 genau beschrieben.

10. Zu jener Zeit hatte Karl der Große vom Papste Adrian die Kaiserwürde erhalten. Desiderius, darüber erzürnt, sammelte sein ganzes Heer, um Karl zu bekriegen. Aber der Papst trat vermittelnd dazwischen und brachte einen Frieden zu Stande, wonach Desiderius Ligurien, Aemilien, Venetien, Alpescorien[1], Rätien, Tuscien und das Samniterland mit andren Theilen Italiens beherrschen, Karl dagegen die kaiserliche Würde verbleiben sollte mit Apulien, Calabrien, Sicilien und Sardinien, ferner Schwaben, Burgundien, Germanien, ganz Gallien und ganz Spanien; überdies sollte Desiderius seine Schwester Theodora dem Kaiser zur Ehe geben. Nachdem so Friede und Verwandtschaft zwischen dem **Augustus** und dem **Flavius** geschlossen — denn die Kaiser heißen **Augusti**, die Könige der Langobarden aber **Flavii** —, verlangte Desiderius vom Papste Reliquien der Apostel Petrus und Paulus, um das Gelübde seines Sohnes zu erfüllen. Der Papst übergab ihm darauf eine silberne Kapsel, welche die Rechte des heiligen Petrus und das geronnene Blut des Apostels Paulus enthielt; überdies schenkte er ihm die Zunge des heiligen Papstes Marcellus. Für diese Geschenke gab Desiderius die reichsten Gegengeschenke, kehrte dann mit seinem Reliquienschatz in sein Reich zurück und begab sich alsbald nach Clavatis. Mit seinem Sohn bestieg er den Mons Pedalis, fand dort den Durus und berieth mit ihm, wie er eine würdige Kirche des heiligen Petrus erbauen könnte. Sogleich legte er dann selbst die Fundamente und gab das Geld für den Bau. Nach Vollendung des Baus kehrte er mit allen rechtgläubigen Bischöfen seines Reichs und dem Erzbischof Thomas von Mailand wieder nach dem Mons Pedalis zurück; die Reliquien der Apostel Petrus und Paulus wurden im Altare niedergelegt und die Kirche an dem ihnen geweihten Feste, am 29. Juni, feierlich eingeweiht.

11. König Desiderius schenkte der neuen Kirche den königlichen Ort Clavatis mit allem Zubehör und viele andere Besitzungen, baute zu Clavatis ein großes Kloster und setzte Durus als Abt ein. Darauf kehrten der König und die Bischöfe in ihre Heimat zurück. Desiderius regierte 30 Jahre mit seinem Sohne Adelgirius gütig und milde; nach seinem seligen Ende folgte ihm sein Sohn Bernardus. Von diesem stammten ab die Grafen Guido, Atto, Berengarius, Ugo, Fuchus, Facius, sämmtlich vom Mannsstamm der Grafen de Inglerio. Alle diese Grafen erhielten ihre geistlichen Rechte im Königreich Italien durch die Päpste, ihre weltlichen durch die der römischen Kirche getreuen Kaiser bestätigt. Kaiser Karl unterwarf ganz Europa seiner Herrschaft und führt viele Tausende der Kirche zu: er regierte mächtig und gnädig 45 Jahre lang und starb in seiner Pfalz zu Aachen. An seiner Stelle regierten dann seine Söhne Karl, Pipin, Lothar

[1] **Alpescoria** d. i. **Alpes Cottiae.** Vergl. **Pauli Hist. Langob. II, c. 16.**

und Ludwig. Der Abt Durus verwaltete viele Jahre das Kloster Clavatis und gewann ein seliges Ende [1].

12. Das Ceremoniel bei der Krönung der deutschen Könige in der Kirche des h. Ambrosius zu Mailand. Bei dieser Krönung sind besonders die Grafen de Inglexio thätig. Sie haben dem Könige vor der Kirche den Krönungseid abzunehmen, ihr Senior hat ihm das Kreuz vorzuhalten, vor welchem er die Kniee beugen und es küssen muß. Dieser Senior der Grafen de Inglexio hat dem Könige darauf das Kreuz bis zum Altare des h. Ambrosius vorzutragen. Zur Rechten des Altars, wo das Bild des Hercules steht, das Abzeichen der Könige und Grafen de Inglexio, muß das Kreuz aufgestellt werden, und der Kaiser muß vor demselben niederfallen und dem Bilde des Hercules zu Ehren der Grafen de Inglexio die Füße küssen. Dann tritt er zum Altare, wo ihn der Erzbischof oder der Propst des h. Ambrosius erwartet. Der Senior der Grafen de Inglexio nimmt ihm die Krone vom Haupt und legt sie auf den Altar des h. Ambrosius nieder. Nach empfangenem Segen setzt ihm der Graf die eiserne Krone auf das Haupt. Zwei aus dem Geschlecht der Cotta nehmen den Kaiser sodann in ihre Arme, tragen ihn auf den Stuhl des h. Ambrosius und setzen ihn auf denselben. Hierauf beugt der Graf de Inglexio, welcher den Kaiser gekrönt hat, seine Kniee vor ihm und küßt ihm den rechten Fuß; die beiden Cottas küssen den linken. Der Kaiser muß den Grafen de Inglexio alle ihre Würden und Regalien bestätigen, wie es die früheren Kaiser gethan haben, die Grafen müssen ihm dagegen über die erfolgte Krönung eine Urkunde ausstellen. Nach der Krönung darf der Kaiser nicht über drei Tage in Mailand bleiben, wofern ihn nicht Krankheit am Aufbruche hindert. Nachdem er in Rom die Kaiserkrone empfangen, müssen ihm die Grafen de Inglexio den Tribut bezahlen, und er empfängt überdies von jeder Stadt, die zum Bezirk des heiligen Ambrosius gehört, 100 Mark, die Mark zu 100 Solidi Tertiolen [2].

13. Ein gewisser Kaiser Friedrich Barbarubea [3] ließ die Stadt Mailand zerstören und damals, so weit er es vermochte, die Grafen de Inglexio in ihren Personen und in ihrem Vermögen zu Grunde richten. Alle ihre Güter, Rechte, Regalien und Beneficien verschenkte er und befahl ihre Gräber zu zerstören, die Leiber der Todten aus denselben zu reißen und sie zu vernichten. Die Gruft der Grafen war in der Kirche des h. Ambrosius, und über derselben befand sich ein Denkmal aus rothem Marmor; es war ein Marmorbild des Hercules, der über zwei Löwen von rothem

[1] Das Capitel schließt: Acta sunt hec in montem Pedalem ad honorem et gloriam Domini nostri Jhesu Christi, qui regnat etc.

[2] Dieses Capitel ist mit mehreren Veränderungen aus der Chronik des Fiamma (S. 523) von Puricelli a. a. O. S. 180. 181 und Ceruti a. a. O. S. 523. 524 mitgetheilt; eine Uebersetzung giebt Giulini II, S. 549.

[3] Neben dieser Form findet sich auch Barbarosa (c. 26. 32).

Marmor stand, einen Stab in der einen Hand und mit der anderen Hand einen der Löwen am Schwanze fassend. Ein gewisser Magister Dauiel von der Parochie des h. Ambrosius zerstörte auf Befehl des Kaisers die Gräber, aber widerwillig, und zog, als er es vermochte, aus denselben alle Schriften hervor, welche er auffinden konnte und überantwortete sie zu Bologna dem Herrn Vivianus, der aus dem Geschlecht der Grafen war und sich dorthin geflüchtet hatte [1].

14. Die Grafen de Inglexio, welche von dem Grafen Alionus abstammten, waren damals besonders die Grafen Galvaneus, Andreas nnd Guzwinus, drei Brüder, Söhne eines verstorbenen Grafen Alionus; sie waren die Herren in der Stadt Mailand und in ihrer Grafschaft. An einem Donnerstag nahm Kaiser Friedrich Barbarubea mit Hülfe von Verräthern die Stadt ein, vernichtete die Gewalt der Grafen und nahm sie gefangen. 63 von dem Geschlecht der Grafen wurden getödtet und 22 nach Deutschland geschickt, von denen man später nichts mehr hörte. Zugleich wurden 360 angesehene Mailänder nach Deutschland geführt, und auch von ihnen verlautete nur noch etwas, wenn sie gestorben waren. Die Urheber der Zerstörung Mailands aber waren Männer, die den Grafen Treue schuldeten; ihre Namen sind in diesem Buche verzeichnet [2]. Sie beraubten auch den Erzbischof, alle Klöster und Kirchen der Stadt, und vertrieben den Erzbischof Ubertus von Pirovano. Dieser hatte aber selbst die verrätherischen Anschläge angesponnen, in Folge deren Mailand vernichtet wurde, und im Bunde mit ihm andere, die zu der Grafschaft gehörten, wie auch Männer aus dem Bisthum Pavia und aus der Stadt Como. Diese alle wurden zum Dank vom Kaiser theils zu Grafen, theils zu Capitanen, theils zu Valvassoren gemacht.

15. Eine lange Reihe von Namen derer, welche den Grafen de Inglexio zur Treue verpflichtet waren, sie aber verriethen und dafür vom Kaiser zu Capitanen, Valvassoren oder Bürgern Mailands gemacht wurden.

16. Das Verzeichniß der Verräther wird fortgesetzt, aber bei den hier aufgeführten von einer Belohnung durch den Kaiser nicht gesprochen.

17. Es folgen die Namen der Verräther, die später ihr Vergehen mit dem Verlust ihrer Güter und ihres Lebens büßen mußten, und zwar zu der Zeit, als die folgenden vier Männer Podestas von Mailand waren: Mirius von Sorexina, Azo, der Sohn des Oltus de Mandello, Jacobus, der Sohn des Guillelmus de Pusterla, Giritius, der Sohn des Jacobus de Yno. Um jener Verräther willen hatte der Kaiser die Grafen de Inglexio ihrer Güter und Regalien beraubt.

[1] Von dieser Stelle, mit welcher Kap. 24 zu vergleichen, rührt die Bezeichnung Chronica Danielis her.

[2] Qui sunt scripti in hoc libro.

18. Es werden noch andere Verräther genannt, unter ihnen zuletzt Rampinus Syronus, welcher die verrätherischen Verträge Tag für Tag und Jahr für Jahr nach den Anweisungen des Erzbischofs Ubertus und seiner Genossen aufzeichnete; 15 Jahre nach einander war er mit diesem Geschäfte betraut.

19. Einige unterstützten auch den Kaiser, als er die Grafen Guidus und Ugus, die aus dem Geschlecht der Grafen de Inglexio waren und in den Orten Villa und Treguli wohnten, überfiel, und verfolgten überall die Grafen in der Stadt und in ihren Burgen. Sie besitzen noch Tanelerium und Scaci (?), welche einst dem Herzog Millonus, dem Grafen Rolandus und Alionus und allen jenen Grafen gehört hatten[1].

20. Eine weitere Liste derer, welche die Kaiser gegen die Grafen unterstützten, besonders von Männern aus Como.

21. Am 24. April 1167[2] kehrten die Mailänder in ihre zerstörte Stadt zurück und bauten sie wieder auf. Nach der Zerstörung waren alle, welche in dieselbe gewilligt hatten, excommunicirt worden und blieben 12 Jahre im Banne. Aber der heilige Galdinus, der zum Erzbischof von Mailand erhoben war, erlangte für die Stadt von der römischen Kirche die Absolution.

22. Verzeichniß der königlichen Höfe[3], welche den Grafen de Inglexio Zehnten und Strafgelder zu zahlen hatten.

23. Verzeichniß der Pfarrdörfer[4].

24. Nach der Zerstörung Mailands begaben sich die Grafen nach **Fontegium** und **ad S. Petrum a la Sala supra Vederam**[5]; sie lebten dann an verschiedenen Orten und gelangten nicht wieder zu ihrem alten Besitzstand. Der Kaiser ließ in Mailand zuerst das Quartier der Porta Ticinensis zerstören; die Zerstörung begannen hier Rolandus Butigeus, Lafrancus Torta von Pavia und ein gewisser Obizo, welcher den Thurm von S. Maria maggiore niederwerfen ließ, ferner Viola de Canevanario, Ardicius de Preda aus Pavia und Fatius de S. Nazario. Dies geschah im Jahre 1145[6]. Und jene Verräther fanden sich am 20. April beim Kaiser ein und geleiteten ihn am Pfingstfest nach Monza zu seiner Krönung; sie waren es, die den Anstoß zu allen Gewaltthätigkeiten und zum Abfall von der Kirche gaben. Mit ihnen waren die Lodesanen, welche das Quartier der Porta Romana zerstörten, wie die Bergamasken, die Zerstörer der Porta Orientalis und Porta Nova, und die Comasken und Novaresen,

[1] Adhuc habent Tanelerium et Scacos. Nach der Chronik des Fiamma (S. 689) ein Schachspiel und Schachbrett (ludum schacorum et tabulerium).

[2] 1167 septima die exeunte mensis Aprilis. Am 27. April 1167 kehrten nach den alten Annalen die Mailänder zurück.

[3] Iste sunt curie regales.

[4] Iste sunt plebs.

[5] Fontegio und S. Pietro in Sala nahe bei Mailand.

[6] Vergl. die folgenden Kapitel. Nach dem Verfasser wäre Mailand am 28. November 1145 eingenommen.

welche an der Porta Comana und Porta Vercellina dasselbe Werk vollführten [1]. Auch dem Erzbischof Ubertus de Pirovano wurde das Seine verwüstet, ingleichen die Klöster und Hospitäler der Stadt. Die Reliquien der heiligen drei Könige Gaspar, Baltesar und Melchior, die in der Kirche des heiligen Eustorgius waren, ließ der Kaiser fortnehmen. Als der Erzbischof damals 360 angesehene Mailänder und 22 Grafen de Inglerio abführen sah und den Ruf hörte: „Es sterbe der Verräther, welcher die Sache dahin gebracht hat", gerieth er in Verzweifelung und sagte: „Ich kann nicht mehr leben, da ich mein Land der Zerstörung preisgegeben habe". Er sprach sich selbst das Urtheil, daß man ihm Hände, Füße und die Zunge abschneiden solle, und starb nach 2 Monaten und 6 Tagen. Von den 360 Männern und den Anderen, die nach Deutschland abgeführt waren, hörte man nichts mehr. Nur der Graf Vivianus de Inglerio hatte sich nach Bologna geflüchtet, und durch ihn erhielt man diesen Bericht und durch den Magister Daniel de Siccla [2] de sancto Ambrosio, seinen vertrauten Freund.

25. Am 24. November 1145 [3] wurde ein Rath gehalten. Die Verräther waren besonders Ubertus de Pirovano, Andreas Scacabarozus, Fulchus de Landriano und sein Bruder Arigus, Symon de Curte, Albertus Gambarus und sein Bruder Galvaneus. Sie gaben dem Kaiser den Rath sich wieder gegen die Stadt zu wenden, und versprachen ihn in dieselbe zu führen. Sie sagten ihm: er habe sich durch den Schein täuschen lassen; denn die Mailänder hätten keine Lebensmittel mehr, und was sie in Säcken als Getreide auf den Markt brächten, sei Kies. Friedrich war darüber sehr erfreut, erklärte aber, daß er nur dann sich wieder gegen Mailand wenden wolle, wenn sich Herr Ubertus de Pirovano persönlich bei ihm einstellen werde. Dies that Ubertus und wiederholte dem Kaiser den Rath nach Mailand zurückzukehren. Der Kaiser rückte wieder gegen die Stadt und machte alle jene Verräther zu Capitanen und Valvassoren; er gab ihnen die Zehnten von allem Eigenthum in Mailand und in der Grafschaft zu Lehen; dem Erzbischof Ubertus di Pirovano verlieh er die Zehnten von allem Kirchengut in Mailand und alle Regalien und Einkünfte der Kirchen. In ähnlicher Weise belohnte er auch die Verräther in anderen Theilen der Lombardei. Die Verräther machten aber eine Verordnung, wonach niemand Klericus oder Ordinarius der Kirche S. Maria major in Zukunft sein sollte, der nicht Capitan oder Valvassor wäre, auch niemand, der nicht aus diesen Ständen, zu den Sechs [4] gehören solle. Herr Ubertus aber ließ sich vom

[1] Man vergl. die Angaben des Otto Morena, M. G. SS. XVIII, S. 637.

[2] Eine unverständliche Bezeichnung. Kapitel 13 heißt es: Danielus de parrochia sancti Ambrosii.

[3] Die Erzählung geht hier auf die Zeit vor der Einnahme Mailands zurück. Die chronologische Folge der Kapitel ist 26. 27. 25. 24.

[4] Es sind darunter wohl die sex consules justitiae gemeint, deren Zahl

Kaiser versprechen, daß er nicht selbst die Stadt betreten wolle; man verpflichtete sich dagegen, ihm alljährlich 6000 Pfund Tertiolen für die Regalien zu zahlen. Darauf ritt Ubertus mit dem Kaiser gegen die Stadt. Der Kaiser ritt nicht durch ein Thor ein, sondern ließ einen Theil der Mauer einreißen; als er durch die Lücke eingedrungen war und rief: „Jetzt bin ich darin“, ließ er sich vom Pferde ziehen, um nicht gegen sein Wort zu fehlen. Der Erzbischof war darüber sehr erschrocken und sagte: „O Herr, ihr habt mich getäuscht“. Der Kaiser antwortete: „Herr, ich habe euch nicht getäuscht, sondern ich bin vom Pferde gezogen worden [1]!“ Die Grafen de Inglerio, welche man fand, wurden überall gefangen genommen und getödtet. Das geschah am 28. November. Darauf aber ließ der Kaiser in der Frühe ausrufen, daß in drei Tagen alle von jenen Grafen, die in der Stadt wären, sie verlassen sollten und alle von ihnen, die noch angetroffen würden, Leben und Eigenthum verlieren sollten. Sie begaben sich darauf nach Fontegium und S. Petrus a la Sala [2].

26. Am 27. August 1145 ließ der Kaiser Friedrich Barbarosa eine Wache auf den römischen Triumpfbogen legen, von welchem man die Märkte und die ganze Stadt übersehen konnte. Es unterstützten ihn dabei die obengenannten Verräther, und besonders Erzbischof Ubertus de Pirovano, welcher die Grafen Galvaneus und Vivianus, zwei Brüder aus dem Hause der Grafen de Inglerio, verfolgte.

27. Am 21. November 1145 wurde in Mailand eine große Rathsversammlung gehalten. Die Grafen Galvaneus und Vivianus und mehrere Richter der Credentia justitiae und der Grafen beschlossen und ließen öffentlich ausrufen, daß alles vorräthige Fleisch auf den Fleischmarkt, alles Getreide und Gemüse auf den Gemüsemarkt geschafft werden solle, damit es die kaiserliche Wache auf dem Triumpfbogen sähe. Zugleich ermuthigte man die Einwohner der Stadt zu ausdauerndem Widerstand. Der Graf Vivianus erklärte, daß er noch einen großen Vorrath von Getreide auf seinen Gütern habe und diesen spenden werde, wenn die Lebensmittel ausgingen; aber in Wahrheit besaß er nichts, da er bereits alles hergegeben hatte. Um jedoch das Volk bei guter Laune zu erhalten, ließ er tausend Säcke mit Kies füllen und auf den Markt bringen. Als nun die kaiserliche Wache die Menge der Getreidesäcke sah, meldete sie es dem Kaiser, und dieser stieg selbst auf den Triumpfbogen und überzeugte sich von der Menge des Getreides. Voll Schrecken darüber zog er sein Heer in der Frühe des anderen Tages zurück, und die Verräther geriethen in Verzweifelung.

im Anfange des 13. Jahrhunderts sich nach Abschaffung der consules reipublicae fixirt hatte.

[1] Die Erzählung ist hier zum Theil unklar.

[2] Vergl. oben den Anfang von Kap. 21.

28. Ueber dem Grabmal, wo das Evangelium und die Epistel in der Kirche des heiligen Ambrosius gesungen wird, steht die Inschrift: Guillelmus de Pomo, superstes hujus ecclesie, hoc opus et multa alia fieri fecit[1].

29. Zur Zeit, als Kaiser Friedrich die Stadt eingenommen hatte, war hier ein Graf Alico sein Statthalter. Als dieser starb, wurde er in dem Grabmal beigesetzt, wo in der Kirche des heiligen Ambrosius das Evangelium und die Epistel gesungen werden. Das Grabmal ruht auf zwei Löwen; über demselben ist ein Adler, wo das Evangelium und die Epistel gesungen werden; zu Füßen des Adlers ist aber das Bild des Grafen Alico in Stein gemeisselt und vergoldet. Das war das Grabmal der Könige de Inglexio, welche ganz Italien beherrschten, und in diesem Grabmal wurde Graf Alico beigesetzt, weil man keine Nachrichten mehr von den Königen de Inglexio fand und auch nichts mehr von ihren Gebeinen vorhanden war.

30. Als Kaiser Friedrich Barbarubea vor Mailand stand, gingen 600 Mailänder, 100 von jedem Stadtquartier, mit Stricken um den Hals zu ihm hinaus, um sein Mitleid anzuflehen und ihn zu bewegen die Stadt nicht zu zerstören. Der Kaiser antwortete ihnen, daß sie ihm sorglos die Stadt übergeben sollten, da er nicht durch die Thore derselben einziehen würde; er hatte dabei aber den argen Hintergedanken, daß er zwar nicht durch die Thore, aber nichtsdestoweniger in die Stadt eindringen werde. Er behielt dann die 600 Mailänder zurück und zog mit ihnen gegen die Stadt an. Bei S. Andreas ließ er die Mauer einreißen, drang so ein und zerstörte die Stadt. Von jenen 600 Männern schickte er 300 nach Deutschland, die anderen machte er zu Capitanen und Valvassoren, wie die Verräther, und gab ihnen, was nicht ihm, sondern der römischen Kirche gehörte. Er ließ das Castrum de Rosino[2] zerstören und die Herren desselben vernichten, welche Vassallen der Grafen de Inglexio gewesen waren. Auch das Geschlecht der Benalli ließ er vernichten, die gleichfalls Getreue jener Grafen gewesen waren. Die Mailänder Grafschaft theilte er in sechs Grafschaften. Die erste nannte er die Grafschaft der Martexana, die zweite die Grafschaft von Lecco, die dritte Grafschaft von Parazo[3], die vierte Grafschaft der Bulgaria, die fünfte Grafschaft der Bazana, die sechste Grafschaft von Seprio. In jede Grafschaft setzte er einen deutschen Grafen: Ariforte wurde Graf der Martexana, Arisella der Bulgaria, Abradinante Graf von Lecco, Arno Graf der Bazana, Heinricus Graf von Parazo und Nicolo Graf von Seprio. Einem anderen Grafen übergab

[1] Ueber die Inschrift und das Grabmal siehe Giulini IV, S. 92. Guglielmo de Pomo war nachweislich im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts superstes der Kirche des h. Ambrosius.

[2] Vielleicht ist an Rosiate zu denken.

[3] Parabiago.

er die Verwaltung der Stadt als seinem Vicar, und diesem mußten alle jene Grafen Rechenschaft geben. Der Vicar war Alico, ebenfalls ein Deutscher. Alico wurde nach seinem Tode in dem Grabe der Könige de Inglerio beigesetzt, wo sieben gekrönte Könige aus diesem Geschlechte ruhten. Die Gebeine derselben wurden hinausgeworfen, und man weiß nicht, wohin sie gekommen sind, und was aus ihnen geworden ist. Derjenige, welcher das Grabmal veränderte und vieles wegschaffte und das Bild des Grafen Alico machte, war der Magister Guillelmus de Pomo. Nachher ließ der Kaiser eine Burg Belforte bauen und bestimmte sie zum Wohnsitz für die Grafen von Seprio.

31. Am zehnten Tage nach seinem Einzuge in Mailand erließ der Kaiser eine Verordnung, daß alle Unterthanen und Lehnsleute, welche die Grafen de Inglerio gehabt hätten, der Verpflichtungen gegen sie entbunden sein und die von ihnen eingesetzten Tabellionen und Notare ihre Rechte verlieren sollten; ferner solle jeder, der noch den Namen jener Grafen nenne, die Zunge verlieren. Wer als Tabellio oder Notar bestätigt werden oder eine solche Stellung erhalten wolle, sollte vor Gasparus de Aliate und Tadeus de Langusco erscheinen, welche vom Kaiser zu Grafen ernannt waren und denen er die Verleihung solcher Stellen übertragen hatte. Alle, die in ein Lehnsverhältniß zum Kaiser treten wollten, mußten vor den Grafen Alico kommen, wurden zu Capitanen und Valvassoren ernannt, mußten dem Kaiser von ihren Einkünften steuern[1] und die kaiserlichen Abzeichen führen. Die Bürger, die nicht Lehnsleute des Kaisers waren, aber Häuser, Güter, Mühlen oder Brücken besaßen, mußten sich vor dem Grafen oder dem Herzoge, welcher im herzoglichen Palaste wohnte, einfinden, sich mit ihren Gütern investiren lassen und von dem ganzen Werthe derselben den Zehnten geben; wenn sie die Investitur versäumten, verloren sie alle ihre Besitzungen in der ganzen Grafschaft. Ueberdies befahl der Kaiser, daß die Stadtmauer nicht höher als Armeslänge sein dürfe. Damals gerieth der Erzbischof Ubertus de Pirovano in völlige Verzweifelung und gebot seine Verstümmelung. Er hatte zu den Verräthern gehört, welche dieser Verordnung zustimmten.

32. Kaiser Friedrich Barbarosa legte auch einen Zoll auf alle fließenden Wasser in der Mailänder Grafschaft und gab denselben den Verräthern aus den Geschlechtern der Curti, Landriani und Gambari nebst ihren Anhängern zu Lehen. Von jedem Mühlrade[2] mußten 8 Solidi und 3 Denare gezahlt werden und ein ähnlicher[3] Zoll von den Brücken. Für die Einkünfte aus diesem

[1] Deberent dare redecimam imperatori, d. h. den Zehnten von ihren Zehnten.

[2] quodlibet besenum (!) molendini.

[3] Die Höhe des Zolls ist nicht angegeben; es ist in der Handschrift offenbar etwas ausgefallen.

Zoll mußten die genannten Herren dem Kaiser jährlich 10,000 Pfund Tertiolen in gemünztem Gelde zahlen.

33. Der Kaiser machte ferner eine Verordnung, daß niemand vom mailändischen Volke ein Schwert an der Seite oder ein Messer mit Spitze tragen dürfe. Wer mit einer solchen Waffe gefunden würde, hatte 10 Pfund Tertiolen und 4 Denare zu zahlen und die gleiche Summe im Wiederholungsfalle. Dieselbe Strafe wurde für den bestimmt, der eine Lanze oder andere Waffe führen sollte, ohne die Erlaubniß dazu vom Vicar des Kaisers erhalten zu haben. Zur Zahlung der Buße solle eine Frist von drei Tagen gewährt werden; wurde sie dann nicht gezahlt, so mußte der Schuldige für jeden einzelnen Fall ein Glied seines Leibes verlieren, Hand, Fuß oder Auge.

34. Ueberdies bestimmte der Kaiser, daß, wenn einer vom mailändischen Volke einen Capitan oder Valvassor tödtlich verwunde, der Uebelthäter, seine Kinder und sein Gut sogleich eingezogen werden und er das Leben verlieren solle, daß dagegen, wenn ein Capitan oder Valvassor einen vom Volke tödtete, er sich von allem lösen könne durch eine Buße von 7 Pfund und 1 Denar, die er an die Commune von Mailand und den Kaiser zu zahlen habe.

35. Zu der Zeit, als Kaiser Friedrich und sein Vicar Afico Mailand beherrschten, spannten die Deutschen, nachdem sie fast alle Ochsen in der Stadt verzehrt hatten, die Mailänder wie Zugvieh zusammen und ließen sie Wagen, Karren und andere Lasten ziehen. Zu noch größerem Hohne warfen sie auch die Mailänder auf die Erde und setzten sich auf ihre Leiber. Ingleichen schändeten sie auch die Weiber und Töchter des mailändischen Volkes. Noch viele andere Schandthaten vollführten sie, und keiner wagte sie deshalb zu schelten.

Es hieße Zeit und Mühe verschwenden, wenn man an einem so ungereimten Machwerk, wie die Chronik des Daniel ist, noch eine ernste Kritik üben wollte. Indessen glaube ich doch einige Punkte berühren zu müssen, die bisher kaum erörtert sind.

Der Verfasser giebt sich als Mailänder zu erkennen[1], und man wird ihm hierin um so mehr Glauben schenken können, als er überall sich mit den Lokalitäten der Stadt sehr bekannt zeigt. Die ganze Beschaffenheit seiner Arbeit weist zugleich darauf hin, daß er ein Geistlicher war, und die besondere Stelle, welche die Kirche S. Ambrogio in seiner Darstellung einnimmt, macht sehr wahrscheinlich, daß er mit dieser Kirche in näherer Verbindung stand. Auch der angebliche Magister Daniel soll ja der Parochie des heiligen Ambrosius angehört haben, und die Kirche des hei-

[1] Federicus Barbarosa fecit fieri unam custodiam super arcum Romanum, qui respiciebat in verzario et mercato nostro et per totam civitatem (cap. 26).

ligen Petrus zu Civate, deren Gründung er so ausführlich erzählt, stand später mit S. Ambrogio in engerem Verband. Weshalb der Verfasser das Andenken des Erzbischofs Oberto von Piravano mit so bitterem und unverdienten Hasse verfolgte, läßt sich kaum ermitteln. Nicht unmöglich ist es, daß er mit dem noch zu seiner Zeit mächtigen Geschlecht der Pirovano in Feindschaft stand.

Was endlich hat man sich unter jenem Grafengeschlecht de Inglexio zu denken, zu dessen Gunsten alle diese Mährchen ersonnen wurden? Es hat ein Geschlecht dieses Namens weder vor der Zeit des Verfassers noch nach derselben im Mailändischen gegeben. Man hat deshalb gemeint, daß unter demselben die Grafen von Angleria (Angera) verstanden sein sollten und Inglexium nur eine alterthümliche Form für Angleria sei. Diese Deutung hat vor allem gegen sich, daß Angleria c. 4 unter dem herkömmlichen Namen, aber nicht als Inglexium genannt wird. Auch erscheint unter den zahlreichen Besitzungen der Grafen in der Lombardei, die aufgeführt werden, nirgends ein Ort dieses Namens, und der Verfasser wird auch kaum an einen solchen gedacht haben. Die Grafen sollen nach seiner Erzählung früh nach Mailand gekommen und dort erhoben sein, doch stammen sie ihm offenbar aus der Fremde, und nur diese fremdländische Abkunft wird wohl mit dem wunderlichen Namen bezeichnet sein sollen, sei es, daß der Verfasser ihn von einem unbekannten Orte Inglexium oder einem fabelhaften Ahnherrn Inglexius ableitete [1]. Die Beziehung der Grafen de Inglexio auf Angleria scheint erst in der Zeit aufgekommen zu sein, wo die Visconti im Besitz von Angleria verwandtschaftliche Verbindungen mit jenem Grafengeschlechte vorgaben. Indessen hat der Verfasser selbst bei seiner Erfindung schwerlich an die Visconti gedacht, sondern dabei wohl die Torri im Auge gehabt, welche zu seiner Zeit eine herrschende Stellung in Mailand gewonnen hatten. Die Torri führten den Löwen im Wappen [2], der auch das Abzeichen der Grafen de Inglexio gewesen sein soll. Sie waren ein fremdes Geschlecht, von dunklem Ursprung, und wenn andere sie von den Königen von Frankreich ableiten wollten, konnte der Pseudo-Daniel auch den Versuch machen, ihnen in den räthselhaften Grafen de Inglexio mächtige Ahnen zu geben und sie mit den alten Königen der Langobarden, die vom Norden gekommen, in Verbindung zu bringen. Es war eine Zeit, wo die Phantastik der historischen Lüge Thür und Thor geöffnet hatte.

[1] In der Turiner Handschrift der Annales minores findet sich zum Jahre 615: Angliexius rex Lombardorum destruxit Cremonenses (M. G. SS. XVIII, S. 392).

[2] Giulini IV, S. 402. 566. Das Wappen der Visconti hat bekanntlich die Schlange.

III.

Die Annalen von S. Eustorgio.

(Annales Mediolanenses minores).

In der Handschrift der **Chronica Danielis**, welche Giulini im Kloster S. Ambrogio fand, schlossen sich an dieselbe Annalen von sehr verschiedener Natur. Sie enthielten nichts von den Fabeln jener Chronik, erwiesen sich vielmehr als eine sehr zuverlässige Quelle, von welcher denn auch Giulini mit Vorliebe Gebrauch gemacht hat. Obwohl er überzeugt war, daß diese Arbeit nicht von dem Verfasser jener Chronik herrühre, bezeichnete er sie doch in Ermangelung eines anderen Namens als die **Chronichetta di Daniele**.

Die Annalen waren in der bezeichneten Handschrift von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1280 fortgeführt, gaben aber, während sie für den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts bis 1221 Jahr für Jahr Aufzeichnungen enthielten, dann nur noch sprungweise vereinzelte Notizen. Giulini war deshalb der Meinung, daß sie ursprünglich mit 1221 abgeschlossen seien, später aber einige Nachträge erhalten hätten. Als Verfasser vermuthete er den Gottfried oder Guifred von Bussero, der im Jahre 1220 aus einer vornehmen mailändischen Familie geboren wurde, und über dessen Leben wenig mehr bekannt ist, als daß er in den geistlichen Stand trat und die priesterliche Weihe erhielt. Giulini war ein anderes Werk bekannt, als dessen Verfasser sich dieser Gottfried bekannte und das sich auf die mailändische Kirchengeschichte bezieht; außerdem wurde derselbe aber auch öfters von Fiamma als Verfasser einer besonderen Chronik citirt. Da dies meist bei Nachrichten geschah, die Giulini auch in seiner **Chronichetta di Daniele** fand, glaubte er den Autor derselben in Gottfried von Bussero vermuthen zu dürfen[1].

Mit der Chronik des Daniel verbunden und verarbeitet finden sich die bezeichneten Annalen auch in der bereits erwähnten ziemlich jungen Turiner Handschrift (Nr. 1045), aus welcher sie zuerst Pasini im Jahre 1749 veröffentlichte[2]. Bei der Art, wie diese Handschrift compilirt ist, hat es geringe Bedeutung, daß sie hier nur bis 1218 reichen.

Eine neue und vollständigere Ausgabe dieses nicht unwichtigen Werks hat Jaffé unter dem wenig glücklich gewählten Titel: **Annales Mediolanenses minores** in den **Monum. Germ. (SS. XVIII**, S. 372—399) veranstaltet. Außer der Ausgabe Pasinis benutzte er dazu eine im fünfzehnten Jahrhundert entstandene, sehr

[1] Giulini III, S. 334. 428. IV, S. 265. 276.

[2] Codices manuscripti bibliothecae regii Taurinensis Athenaei II, S. 350 seq.

incorrecte Sammelhandschrift des Carlo Morbio und den späten **Codex Trivulzianus A. 332**, der unter vielem Anderen eine Copie unserer Annalen enthält, und zwar bis 1202 nach einer Handschrift des Klosters Civate, die weitere Fortsetzung bis 1280 nach jener von Giulini benutzten Handschrift des Klosters S. Ambrogio, die sich jetzt im Besitz des Grafen Porro Lambertenghi befindet. Aus dieser einst S. Ambrogio gehörigen Handschrift hat neuerdings Ceruti in den Noten zum **Chronicon majus** des Fiamma vereinzelte Notizen abermals abdrucken lassen, die er ohne weiteres der **Chronica Danielis** zurechnet [1].

Obwohl sich unsere Annalen meist in Verbindung mit der Chronik des Daniel gefunden haben, wird diese Verbindung doch keine ursprüngliche sein. Darauf weist nicht allein die Verschiedenartigkeit des Inhalts hin, sondern auch, daß die Annalen in der Pariser Handschrift nicht der Chronik angefügt sind. Betrachtet man sie aber von derselben getrennt, so wird kaum ein Zweifel darüber aufkommen können, daß sie in der Kirche S. Eustorgio, welche im Jahre 1220 den Dominikanern übergeben wurde, entstanden sind. Nicht allein der Einzug derselben in die Kirche wird erwähnt, sondern auch andere Einzelnheiten, die besonders entweder diese Kirche oder den Orden des heiligen Dominicus angehen [2]. Noch die letzte Notiz zum Jahre 1280 (richtiger 1281) vom Tode des Cassono Torre ist nicht ohne Beziehung zu S. Eustorgio, wo Cassono eine Kapelle gebaut hatte [3]. Uebrigens ist dabei Giulinis Vermuthung nicht ausgeschlossen, daß Gottfried von Bussero der Verfasser der Annalen sei; es scheint vielmehr diese Vermuthung noch darin eine Stütze zu finden, daß sich zum Jahre 1145 die auffällige Bemerkung findet: **Guifredus de Bussero fecit fieri hospitale de brolio.** Wir wissen von dem jüngeren Gottfried selbst, daß er nach jenem seinen Vorfahren den Namen erhielt [4].

Wer aber auch der Verfasser des Werks sein mag, dasselbe ist nur zum kleinsten Theile seine orginale Arbeit. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß diese Annalen vom Jahre 1154—1177 wesentlich nur ein Auszug aus den großen Stadtannalen aus der Zeit Friedrichs I. sind, aber auch für die Zeit von 1061—1154 und dann von 1177—1221 begegnen wir vielfach Nachrichten, die auch anderweitig in gleichzeitigen Quellen überliefert sind.

Vor allem auffallend ist die häufige Uebereinstimmung mit kalendarischen Notizen, die Jaffé unter dem Namen **Notae S.**

[1] **Miscellanea di storia Italiana T. VII**, S. 654. 713 ff. Auch aus der Chronik des Filippo di Castel Seprio hat Ceruti in diesen Noten S. 543 ff. manche Mittheilungen gemacht.
[2] Vergl. die Notizen zu 772. 1164. 1217. 1220. 1221. 1250.
[3] Giulini IV, S. 833.
[4] Giulini III, S. 334.

Georgii in den Mon. Germ. (SS. XVIII, S. 386—389) herausgegeben hat[1]. Sie reichen hier bis 1295, beruhen aber offenbar auf einem älteren Kalender, welchen der Verfasser unserer Annalen mittelbar oder unmittelbar benutzen mußte.

Sehr werthvoll ist, daß von 1186—1121 in unseren Annalen die Podestas angegeben werden, welche in Mailand eingesetzt wurden, und dazwischen die Jahre bezeichnet sind, in denen Consuln eintraten. Aber ähnlichen, doch mehr vereinzelten Notizen begegnen wir auch in anderen mit dem Jahre 1228 abschließenden Annalen, welche Jaffé unter dem Namen **Annales breves** herausgegeben hat (Mon. Germ. SS. T. XVIII, S. 389—391)[2]. Die auch sonst durchscheinende Verwandtschaft der letztgenannten Annalen mit den unsrigen ist nur bis zum Jahre 1210 bemerkbar und läßt sich kaum anders erklären, als daß beide einer älteren Quelle folgten, in welcher die Podestas Mailands regelmäßig verzeichnet waren. Die gleiche Bemerkung läßt sich an den **Memoriae Mediolanenses** machen, welche Jaffé nach der erwähnten Handschrift des Carlo Morbio in den Mon. Germ. (SS. XVIII, S. 399—402) veröffentlicht hat[3]; sie sind bis zum Jahre 1251 fortgeführt und stehen bis 1219 vielfach mit unseren Annalen in Uebereinstimmung.

Da nun unsere Annalen, die **Annales breves** und die **Memoriae** in den früheren Partien augenscheinlich Verwandtschaft zeigen, aber nach 1221 ganz auseinander gehen, da ferner ihre Uebereinstimmung in den früheren Theilen in gleicher Weise theils auf dieselben kalendarischen Aufzeichnungen, theils auf annalistische Aufzeichnungen mit Angabe der Stadtmagistrate zurückgeht, drängt sich die Annahme auf, daß ihnen sämmtlich ein älteres Annalenwerk, bis zum Jahre 1221 fortgeführt, vorlag, in welches bereits jene kalendarischen Aufzeichnungen aufgenommen waren. Dieses Werk muß dann von ihnen in verschiedener Weise excerpirt, am vollständigsten aber in unseren Annalen benutzt sein. In diesen läßt sich auch der Charakter der verlorenen Quelle am besten erkennen: sie faßte lediglich die städtischen Angelegenheiten in das Auge, ließ die kirchlichen Dinge außer Betracht, und wird wohl, wie die alten Annalen aus Friedrichs I. Zeit, auf einen Laien zurückzuführen sein. Bei dieser Annahme erklärt sich auch leicht, weshalb die Annalen von S. Eustorgio nach 1221 keine gleichmäßige Fortsetzung mehr erhalten haben.

[1] Schon früher hatte sie Muratori nach derselben Handschrift in den SS. rer. Ital. I, 2, S. 235. 236, aber nicht ganz vollständig edirt. In den Notae S. Georgii sind bereits die sogenannten Notae S. Mariae (M. G. SS. XVIII, S. 385) benutzt, die aus dem zwölften Jahrhundert stammen, aber es fehlen offenbar zwischen diesen beiden Notae noch Mittelglieder.

[2] Man vergl. die Notizen zu den Jahren 1192 und 1193.

[3] Man vergleiche die Bemerkungen zu den Jahren 1198 und 1201, überdies zu 1205 und 1219.

Was dem Annalisten von S. Eustorgio nach obiger Annahme als originales Eigenthum noch verbliebe, wären, abgesehen von einigen unbedeutenden Zusätzen inmitten des Werks, nur die Aufzeichnungen vom Jahre 64—1023, kurze Notizen meist kirchlichen Inhalts, und die sprunghaften Bemerkungen am Schlusse vom Jahre 1226—1280, in denen ebenfalls der geistliche Charakter mehr hervortritt. Wenn aber auch der Annalist meistentheils nur excerpirt hat, sind wir ihm doch für seine Arbeit zu Danke verpflichtet, denn sie dient nicht allein den mangelhaft überlieferten Text der alten Stadtannalen aus der Zeit K. Friedrichs I. zu verificiren, sondern weist uns auch auf eine ähnliche Quelle für die Geschichte Mailands in der Zeit Kaiser Friedrichs II. hin.

Ich breche hier diese Untersuchungen ab, bei denen der Mangel eines zureichenden Materials mir nur zu oft fühlbar geworden ist. Möchten sie jenseits der Alpen fortgeführt werden, wo reichere Hülfsmittel dem Forscher zu Gebote stehen.

Zwei Briefe Melanchthons an Graf Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg.

Herausgegeben und erläutert von

C. Varrentrapp.

Mit Recht ist oft die Bedeutung der ehemals in Kassel, jetzt in Marburg aufbewahrten Archivalien der hessischen Landgrafen für die deutsche Reformationsgeschichte hervorgehoben; in hellstes Licht ist sie neuerdings namentlich durch die Publicationen von Max Lenz gesetzt. Seine Forschungen in diesen Akten haben ihm ermöglicht auch zu den einst im 16. Bande dieser Zeitschrift aus derselben Quelle herausgegebenen Melanchthon-Briefen[1] Ergänzungen zu liefern, eine „Nachlese zu dem Briefwechsel des Landgrafen Philipp mit Luther und Melanchthon" zu veröffentlichen[2]. Inzwischen aber haben sich auch unter den jetzt ebenfalls auf dem Marburger Schloß aufbewahrten Hanauer Archivalien zwei, soweit ich sehen kann, bisher noch unbekannte Briefe Melanchthons gefunden, deren Abdruck mir gütigst gestattet wurde. Sie zeigen, wenn ich nicht irre, Melanchthon in besonders günstiger Beleuchtung; der erste dieser Briefe bereichert, mit den zugehörigen Akten zusammengenommen, zugleich unsere Kenntniß über einen bisher noch dunklen Abschnitt im Leben von Erasmus Alberus. Nicht ohne Interesse wird man die Worte lesen, in denen hier der streitbare Dichter selbst über seine Kämpfe und Leiden sich ausspricht;

[1] Ueber den damals (Bd. XVI, S. 4 ff.) eingehender besprochenen, von Melanchthon dem Landgrafen empfohlenen Heinrich Hesse ist mir seitdem weiteres nicht unwichtiges Material bekannt geworden. 1876 publicirte Heppe, Hessische Kirchengeschichte I, 196 ff., „die älteste Urkunde der Universität Marburg", den aus dem Anfang des J. 1527 stammenden Entwurf einer „Universitätsordnung"; hier wird am Schluß der „vor das Pedagogium" in Aussicht genommenen Lehrer Heintz Hessus aufgeführt. Ferner findet sich im Marburger Archiv ein am 16. Januar 1527 aus Wittenberg von Heinrich Hesse an Balthasar Schrautenbach geschriebener Brief, welcher ein neues Zeugniß für die Beziehungen des Schreibers zu Melanchthon und interessante Aufschlüsse über Differenzen zwischen Lambert von Avignon und den Wittenbergern bei Gründung der Universität liefert. Schon an anderem Ort habe ich darauf hingewiesen, daß der Bd. XVI, S. 19 f. veröffentlichte Brief Melanchthons an Heinrich von Stolberg auch von Jacobs im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit XIX (1872), 185 und von C. Krafft in den Briefen und Documenten aus der Zeit der Reformation 171 f. abgedruckt ist.

[2] In Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. IV, Heft 1, S. 136 ff. und in der zweiten Beilage seiner Edition des Briefwechsels Landgraf Philipps mit Bucer S. 360 ff.

mit Rücksicht auf seine und andere hier auftretende Persönlichkeiten dürfte auch das vielleicht zunächst kleinlich erscheinende Detail der geschilderten Vorgänge Beachtung verdienen; durch einen genauen Einblick in dasselbe läßt sich wohl auf das Neue erkennen, wie schwierig — und wie nothwendig das Werk der Reformation gewesen ist.

Vielfach hat man sich in unserem Jahrhundert mit dem Leben und den Schriften von Erasmus Alberus beschäftigt[1]; über die nicht unwichtige Thätigkeit aber, die er in dem seiner Heimath unmittelbar benachbarten Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, in Babenhausen entfaltet hat, war unser Wissen bisher auf die Mittheilungen beschränkt, die 1780 in einem Artikel des Hanauischen Magazins[2] über die Reformation in Babenhausen gemacht sind. Der ungenannte Verfasser dieses Aufsatzes hat offenbar Hanauer Archivalien benutzt, aber nur ein kleiner Theil der mir vorliegenden Akten ist von ihm ausgebeutet worden.

1544, im Jahr des Reichstags zu Speier, entschloß sich Graf Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg, der 1514 geboren, 1538 seinem gleichnamigen Vater in der Regierung gefolgt war, zu durchgreifenden kirchenreformatorischen Maßregeln[3]; noch im Herbste des Jahres knüpfte er Verhandlungen mit dem damals in Staden in der Wetterau lebenden Erasmus Alberus über dessen Berufung nach Babenhausen an. Aus einem Schreiben des dortigen Amtmanns vom 30. September ergibt sich, daß der Graf diesen beauftragt hatte, sich nach einem oder zwei gelehrten Männern umzusehen, so rechter evangelischer Lehre anhänglich. Der Amtmann berichtete, daß Erasmus Alberus „der h. schrift doctor, welches doctorat er zu Wittenberg erlanget, ein zeit zu Sprendelingen prädicant gewesen und jetzo zu Staden abkomen solle, willens were sich an andere ortt das predigtamt zu versehen zu thun“; er veranlaßte den-

[1] Vgl. die von Wagenmann in seinem Artikel über Alberus in der zweiten Auflage von Herzogs Real-Encyclopädie (I, 243 f.) verzeichnete Literatur. Gleichzeitig, 1877, erschien der deßhalb von W. noch nicht berücksichtigte Aufsatz von Crecelius über Alberus im Archiv für Literaturgeschichte VI, S. 1—20; S. 4 ist hier in einer Anmerkung auch auf die A. betreffenden Mittheilungen Seidemanns in den Theologischen Studien und Kritiken (Jahrg. 1876 S. 561) hingewiesen. Einen Brief von Johann Brenz an A. veröffentlichte 1878 Waltz in Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte II, 185. Die auf A.'s Streit mit Erasmus bezüglichen Aeußerungen des letzteren in seinen Briefen an Melanchthon hat Nebe zusammengestellt in der 4. Abtheilung seiner Arbeit zur Gesch. der evangelischen Kirche Nassaus (Herborner Programm von 1867) S. 34 f.

[2] Bd. II, S. 349 ff.

[3] S. über die Reformation in Hanau-Lichtenberg Röhrich, Mittheilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses II, 58 ff., und besonders Schaeffer, Ch. Th., Introduction de la réformation dans le comté de Hanau-Lichtenberg, eine 1865 der Straßburger theologischen Facultät eingereichte Dissertation, in welcher S. 3 auch die ältere auf das Thema bezügliche Literatur verzeichnet ist.

selben persönlich sich dem Grafen vorzustellen, und Philipp theilte darauf dem Amtmann seinen Entschluß mit, Alberus als Prädicanten in Babenhausen anzustellen; dem bisherigen dortigen Pfarrer sollte angezeigt werden, daß er „in sechs oder acht wochen sich weiter mit diensten versehe und allda abziehe". Darauf aber wollte dieser begreiflicher Weise nicht eingehen; er verlangte, daß ihm wenigstens bis zum nächsten Februar die Pfarrgefälle belassen würden. Unter diesen Verhältnissen erschien dem Grafen die sofortige Anstellung von Alberus nicht ausführbar; es waren ihm zudem inzwischen anderweitige Bedenken gegen dieselbe mitgetheilt; so suchte er die Berufung rückgängig zu machen. Hierüber aber wurde Alberus seinerseits aufgebracht; er schrieb am 15. November an Philipp: „Aus E. f. G. geheiß hab ich mein predigampt zu Staden uffgesagt. Der amptmann zu Babenhausen hat mit E. G. pferden meine hausfraw, weil sie der geburt nahe, ghen Langen in der Drei-Eyche lassen füren, uff das sie von mir, wenn ich ghen Babenhußen keme, nit fern were, da sie auch Gott mit einer jungen tochter beraten hat. Meine bücher und hausrat hab ich in fesser gepackt, willens uber 14 tage an mein ampt zu treten. Wie wolten nun E. G. sich in solchem fall halten? Eben also gedenke ich mich auch zu halten. Denn das der Satan mitteler zeit seinen samen darzwischen gesäet hat, ficht mich nichts an, lasse mich auch nit mit solcher vermeinten verehrung als 10 oder 20 gulden abweisen, sunder, wo es jhe nit anders sein künt, und mir meinem zugesagten ampt (da Gott für sei) furzustehn nit gestattet würde, so fordere ich mit Gott und ehren und allen rechten meine zugesagte besoldung, nemlich 200 flor. Mich wundert aber, Gnediger Herr, das E. G. sich sobald von ihrm christlichen fürnehmen abwenden lassen. Ists dann noch nit einmal zeit, das der unsauber geist ausfahr und gebe raum dem Heiligen Geist und weiche dem könige der herrlichkeit? haben wir dem Satan nit (leider) lang genug gedient und wöllen wir nit auch einmal Christum den rechten könig und erbherrn lassen uber uns herrschen? hat der lügenkönig nit lang genug unter uns wie ein wolf unter den schafen tyrannisirt und gewütet? E. G. noch kein herr freilich gern sehen würde ein andern und unrechten herrn in seinem erbland herrschen. Warumb mus dann Christus der herr aller herrn sölchs von uns leiden? . . . . Es würde von E. G. beid für Gott und seinen kindern ser ubel lauten, das sie dem fürsten der finsternis lenger dienen und ihr armes volk noch lenger so jemmerlich verfüren wolten lassen. Dann es ist in der ganzen Wetteraw und zu Wittenberg ruchtbar, das E. G. das Evangelium und mich zum Superintendenten angenommen haben, dann ich habe D. Martino Luther geschriben und E. G. fürnehmen hoch gerhümt und nach E. G. befehl umb zwen prediger gebetten. Wann nun D. Martinus hören würde, das E. G. uber sölchs alles sich hett abwenden lassen, wo wolt ich mit meinem rhum bleiben? und

was würden die herrn prediger gedenken, so villicht allbereit durch D. Martinum bestelt sind? und welch eine klage würde am jungsten gericht uber E. G. gehen?" Eindringlich mahnte Alberus den Grafen an seiner Unterthanen und seiner Kinder Heil zu denken und sich nicht durch die Kinder der Finsterniß von seinem göttlichen Unternehmen abschrecken zu lassen; „es sind kleine wölklin, so die sonne ein wenig zudecken, welchs nit lange wehren soll, das bapstthumb ist schon gericht". Er stellte vor, daß aus der Annahme des Evangeliums jetzt keine Gefahr für Philipp zu befürchten, „weil vorhin soviel fürsten und herrn das Evangelium uffgenomen haben und der bischof von Meintz mit der Evangelischen klarheit allenthalben umleuchtet ist, ob er wol die augen dafür zuhelt, dann in E. G. vettern der Grafen zu Hanaw landt predigt man das Evangelium, die Grafen von Wertheim, Eisenburg, Rineck, Königstein, Nassaw lassen Gotts wort predigen, und fehlt schier an niemand mehr denn an E. G." So forderte Alberus den Grafen auf, „E. G. wölten standhaftig bleiben und mich, weil ich zu Staden uffgebrochen, nit lenger uffhalten und in der irre lassen gehen. Denn es möcht E. G. ser ubel nachgeredt werden". Gleichzeitig schrieb Alberus in gleichem Sinn an den Secretär des Grafen und den Pastor in Buchsweiler und an den Amtmann in Babenhausen; letzterem erklärte er, wenn er nicht binnen 14 Tagen, wie er gefordert, vom Grafen Antwort erhalten, werde er Fürsten und Herren, Luther und Melanchthon um Fürsprache anrufen. „Noth (spricht man) bricht eisen. Jenes predigampt hab ich uffgesagt, dieses wirt mir abgesagt und trew und glauben vergessen"[1].

Diese Vorstellungen von Alberus machten Eindruck auf den Grafen; er beauftragte seinen Amtmann in Babenhausen, er möge Alberus nochmals zu sich nach Babenhausen bescheiden und „ime die ursachen und verhinderungen, so des vorigen pfarrers halb zugefallen, mit allen umbstenden erzelen" und ihn daraufhin zu bestimmen suchen, „dieweil der vorig pfarrer in der eil nit abzuschaffen", seinerseits abzustehen und sich mit einer Verehrung von 20 oder 30 Gulden zu begnügen. „Im Fall aber", fuhr dann das gräfliche Schreiben fort, „du vernemen wurdest, das er solchen dienst uff gedachte verehrung mit gutem willen nit begeben oder fallen lassen wolt, so wollest inen allerhand unrichtigkeiten zu vermeiden gen Babenhausen uffziehen lassen, kan man inen ein jar lang versuchen und alßdann nach gelegenheit behalten oder mit

[1] Diese Sätze finden sich auch in einem an den Grafen gerichteten, wahrscheinlich dem Schreiben vom 15. November beigelegten Zettel, der schon im Hanauischen Magazin II, 350 abgedruckt ist. Wie sich aus den obigen Mittheilungen ergiebt, hat Stromberger, Theologisches Literaturblatt 1856, S. 976, diesen Zettel mißverstanden, wenn er annimmt, das hier erwähnte Predigtamt, das A. aufgesagt, sei die ihm angetragene Stelle in Rothenburg an der Tauber gewesen.

fugen abschaffen". So wurde Alberus wirklich als Prädikant zu Babenhausen angestellt, aber zunächst nur auf ein Jahr und nur, nachdem er sich auf Revers verpflichtet hatte einige Anordnungen genau zu beobachten, die gerade bei seiner Persönlichkeit in seinem neuen Wirkungskreis dem Grafen nöthig erschienen. Er sollte „das Evangelium lauter und rein (wie er zu thun wol weis) predigen, die vicia und abusus ecclesiae perstringiren und anzeigen, doch in seinen predigten den bischof oder andere nominatim nit anziehen". Zweitens wollte der Graf, weil das Volk bisher noch nicht genügend im Evangelium unterrichtet sei, „anfangs die meß unabgethan haben, bis der gemein man des handels und mißbrauchs auch ein wenig ein verstand bekome"; dann erst wollte Philipp dieselben abschaffen und eine Ordnung wie zu Hanau und an anderen Orten aufrichten; doch sollte denen, die schon in der Zwischenzeit das Abendmahl in beiderlei Gestalt zu empfangen wünschten, ihr Wunsch gewährt werden. Alberus gelobte demgemäß in Kirchengebräuchen und Ceremonien eine Zeit lang bis auf neue Verordnung des Grafen ohne dessen Vorwissen keine Aenderung vorzunehmen, sondern nur „treulich seines Predigtamts zu warten und mit dem Wort Gottes vorzubauen". Ebenso versprach er für richtige und christliche Ordnung der Schule in Babenhausen sorgen zu wollen und ließ sich auch eine Censur seiner schriftstellerischen Thätigkeit gefallen, damit nicht dem Grafen hieraus Unannehmlichkeiten erwüchsen. Er verpflichtete sich nichts ohne Rath und Vorwissen seines Herrn drucken und veröffentlichen zu lassen.

Wer diese Verhandlungen gelesen hat, die der Anstellung von Alberus in Babenhausen vorhergingen, wird es kaum sehr verwunderlich finden, daß seines Bleibens dort nicht lange war. Sein Wirken war nicht ohne Erfolg; am 10. April 1545 meldete er dem Grafen, das Volk zu Babenhausen sei „ser vleissig Gottes wort zu hören und schicken ihre kinder zum Catechismo, und ist ein grosse freude in diser stat uber den grossen und herrlichen thaten, so ihnen verkündiget werden. Und kummen viel alte leute zu mir und dancken Gott herzlich fur dise lere. Niemand achtet der papistischen messen mehr, dann ich habe sie gründtlich eigentlich und klerlich unterrichtet, was die rechte messe sei, und das volck geht vleissig zum Sacrament und haben ein groß wolgefallens an sölcher christlicher ordnung. So lest sich der priester einer auch weisen und hat mir zugesagt, er wölle sich bessern, darumb habe ich ihn am ostertag die Evangelische messe lassen halten. Und die gute lateinische gesenge behalten wir und singen die schönen teutschen gesenge von der ufferstehung Christi daneben. Und ich zweivele nit dran, wir werden alle sontage communicanten haben. Der ander priester gedenckt auch kein messe mehr zu halten und schemet sich, weil er höret, das so viel grosser gotteslesterung drinnen sind, wie E. G. auch vernehmen werden aus meinem büchlin. Wolt sich nun derselb auch lassen brauchen zum teuffen,

es were mir lieb. Teglich leutet man zum christlichen gesang und lectiones, und das volk hört dieselbigen lectiones von den schülern, und ist nun mehr arbeit und ein hehrlicher Gottsdienst in den kirchen weder zuvor. Es kümpt auch viel volks hieher aus den dörffern zur predigt, denn E. G. haben nit einen pfarrer in allen dörffern, der das volck mit Gottes wort versehen könne. Haben auch nit lust darzu, sondern verachten den hehrlichen schatz des Evangelii, drumb man ihnen die seelsorg nit befehlen kan. Es werden sich aber die edeleute willig lassen finden, wann E. G. ihnen schreiben und vermanen, das sie als collatores E. G. volck mit trewen selsorgern versehen, so will ich ihnen gern behülflich sein, das sie leute uberkummen". Aber neben so hoffnungsfreudigen finden sich manche klagende Worte von Alberus; wohl erleichterte seine Stellung nicht, daß er auch in Privatangelegenheiten eingriff, sich namentlich der Armen annahm und dem Grafen ernstlich vorhielt, trotz seiner Versprechungen sei er hinweggeritten, daß niemand seiner „gewahr ward, und bleibe alles stecken, was ich unsers Herrn Gottes und armer leute halben supplicirt hatte". So schrieb Alberus dem Grafen am 8. September; in demselben Brief machte er dem Grafen noch manche andere Vorwürfe über sein Verhalten und beschwerte sich namentlich darüber, daß, wie ihm der Amtmann von Babenhausen angezeigt, Philipp ihm „nit lenger zugesagte besoldung nemlich 200 gulden zu geben" gedenke, er könne nicht glauben, daß der Graf, wie angeblich seine Absicht sei, „von dieser pfarr einkummen andere pfarrn bessern werde"; er erinnerte daran, daß er „nach diser pfarr nit gelaufen, sondern man sein begert" habe, und forderte deßhalb, wenn Philipp nicht gewillt ihm länger das Versprochene zu leisten, „fur meinen schaden gnugsame erstattung, das ich gen Wittenberg zu meinen lieben vettern ziehe und den winter uber da bleibe, bis mir Gott einen andern ort zeigt, da ich ehrlicher gehalten werde". Von der anderen Seite liegen Schreiben gräflicher Beamter an ihren Herrn vor, in denen sie den Ungrund von Alberus Behauptungen nachzuweisen suchen; Alberus sollte hiernach an verschiedenen Orten sich in schmähenden Reden über den Grafen ergehen; um seinen Verläumdungen wirksam entgegenzutreten, möchte Philipp den Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg zum Schiedsrichter in diesen Streitigkeiten bestimmen und ihn zugleich bitten, ev. ihm einen Prädicanten zu leihen, der nach Allerheiligen, wo Alberus Dienst in Babenhausen zu Ende gehe, hier ferner das Evangelium predigen könne. Denn sonst sei zu fürchten, werde das Gerücht weiter verbreitet werden, „E. G. wollen, wen Alberus hinwegkompt, das Evangelium nit mehr zu Babenhausen und in andern E. G. flecken und derfern predigen lassen, sonder die bebstisch lahr widerumb anrichten", während doch der Graf schon lange um einen geeigneten neuen Prädicanten sich bemüht; Alberus werde

vielleicht zu seiner Verkleinerung „reimen dichten und in truck ausgehen lassen".

Philipp folgte dem ihm gegebenen Rathe; er bat Wilhelm von Nassau das Schiedsrichteramt übernehmen zu wollen und schrieb zugleich nach Wittenberg an Luther und Melanchthon. Der Inhalt dieses Briefs ergiebt sich aus nachstehender Antwort Melanchthons:

Dem wolgebornen Graven und Herrn, Herrn Philipps Graven zu Hanaw und Herrn zu Lichtenberg, meinem gnedigen herrn.

Gottes gnad durch seinen eingebornen son Jhesum Christum unsern heiland zuvor. Wolgeborner gnediger Grave und herr. Der eerwirdig herr doctor Martinus Luther hat mir E. G. schrifft zugestallt, mit anzeigung, das ihm doctor Erasmus Alberus von E. G. nichts zugeschriben, des sich E. G. billich zu beklagen hette. Auch moge ich mit warheit berichten fur mich, das gemelter doctor Erasmus an mich nicht anders geschriben, denn das E. G. loblich ist, als nemlich das E. G. zu rechter bestellung der kirchen und pflantzung rechter gottesdienst geneigt sei, das wünsche ich E. G. in rechter demut. Was sich aber ernach zwischen E. G. und doctor Erasmus zugetragen, davon ist an mich nichts gelanget, und mogens E. G. dafur haben, das wir warlich so viel mit unser arbeit zu thun haben, das wir nicht gern von frembden orten unlustige zeitung hören. Es ist aber leider die warheit, das dennoch frommen praedicanten viel unfreuntlichs willens in allen landen erzeigt wirt, und wiewol die weisen sprechen mogen, sie wollens also haben, sie seien ungedultig, so wissen doch E. G., das man manchem auch solchs uffleget unverdient, und obgleich swacheit in uns sind, so sollten doch die regenten bedenken, daß sie Gott zu ehren auch gedult mit ihnen tragen sollten. Denn Gott will also erkannt und angeruffen werden durch die predig des Evangelii, will sie auch nit lassen vertilgen und hatt bevohlen den armen dienern guttes zu thun, will auch solche wohlthaten gnediglich belohnen, das bitt ich wollen E. G. Gott zu ehren und ihr zur seligkeit auch behertzigen. Ein andre person an statt doctors Erasmi Alberi wissen wir nicht anzuzeigen, es möcht villeicht der successor auch nicht lang in gnaden pleiben. Doch ist ein fromer wol gelerter, beredter, christlicher man pfarrer zu Usingen, den mögen E. G. hören und darnach seiner halben schliessen. Der ewige Gott vatter unsers heilands Jhesu Christi bewar und regir E. G. allezeit, ihr selb und vielen christen zur seligkeit. Denn darumb hatt Gott regenten furnemlich geordnet, das sie rechte lahr und zucht sollten erhalten helfen. Dat. Witeberg 9. Novembris 1545.

E. G.

unterteniger
diener

Philippus Melanthon

Noch ehe dieser Brief am 30. November an seine Adresse gelangt, ja noch ehe er geschrieben war, hatten die von Wilhelm von Nassau eingesetzten Commissarien einen Ausgleich zwischen Philipp und Alberus vermittelt. Wilhelm hatte mit dieser Aufgabe seinen Superintendenten Erasmus Sarcerius, den Licentiaten der Rechte Erhard Krauß und den Hanauischen Secretär Heinrich Steindecker betraut; da Sarcerius aber durch andere Geschäfte in Anspruch genommen wurde, war an seiner Statt der Hanauer Pfarrer Philipp Neunheller deputirt. Nach längeren Verhandlungen erreichten diese Commissäre, daß Alberus und der Amtmann von Babenhausen, der die Sache des Grafen vertrat, am 8. November ihre Unterschrift zu einem von den Unterhändlern vorgeschlagenen Compromiß gaben. Alberus hatte betont, daß es nie seine Meinung gewesen, den Grafen zu schmähen; wenn er harte Worte gegen ihn gebraucht, so sei er nur durch die Bekümmerniß, die ihm die Aufkündigung seiner Stelle verursacht, dazu veranlaßt; er stellte schon am 29. Oktober eine Urkunde aus, in der er ausdrücklich jede Beleidigung dem Grafen abbat; nach dieser Abbitte wurde dann die „Schmähesache" für abgethan erklärt. Auch seine finanzielle Forderung an den Grafen willigte Alberus ein nicht weiter einklagen zu wollen; dagegen legten die Unterhändler bei dem Grafen Fürsprache für ihn ein, daß dieser in Anbetracht der bedrängten Lage des Prädicanten ihm aus Gnade eine Unterstützung zu Theil werden lasse. Hierzu konnte sich Philipp nicht entschließen; aber auch er sah davon ab Alberus weiter wegen seiner Schmähreden zu verfolgen. So gern dieser, wie er dem Grafen am 8. September ausgesprochen, länger bei den Bürgern geblieben, „denen er das Wort Gottes trewlich verkundigt, das sie Gott und mir seinem trewen liebhaber der warheit vleissig danken": so durfte er sich doch bei seinem Scheiden damit trösten, daß er „ein gut fundament hie gelegt habe". Und auf diesem wurde weiter gebaut.

Nicht hinsichtlich des Ziels waren der Graf und Alberus verschiedener Ansicht gewesen; verschieden war vor allem ihr Temperament und im Zusammenhang damit auch ihre Meinung über den einzuschlagenden Weg, die Taktik des Vorgehens. Auch Philipp erstrebte ernstlich die Durchführung der Reformation, aber er wünschte möglichste Rücksichtnahme auf das Herkömmliche, ein mildes, schonendes Verfahren. In diesem Sinne hatte er sich in nahe Beziehung zu den Straßburger Predigern gesetzt; im Frühjahr 1545, während Alberus in Babenhausen wirkte, war in Buchsweiler, dem elsässischen Hauptort des hanauischen Gebiets, eine Synode gehalten, bei welcher sämmtlichen anwesenden Pfarrern ein Exemplar des hauptsächlich von Bucer verfaßten Kölner Reformationsbuchs überliefert war, um ihnen als Norm bei Anbahnung der Reformation zu dienen. Bucers treuer Gehülfe im Kölner Erzstift, Christoph Söll, war gleichzeitig als Pfarrer zu

Kirweiler angestellt; nun kam noch im November 1545 Erasmus Sarcerius nach Babenhausen, der ebenfalls mit Bucer für die Durchführung des reformatorischen Unternehmens Hermanns von Wied in seinem Erzstift gewirkt hatte [1] und der auf Philipps Bitte ihm jetzt von Wilhelm von Nassau zugesandt war. Er hielt am 26. November eine Synode „oder priesterliche versammlung aller der pfarrherrn und kirchendiner, in welcher sie alle gehorsamlich erschinen, irer lere, kirchendienst und lebens bericht gethan, und hat sichs befunden, das sie alle einhelliglich das lautere und reine Evangelium angenommen und bekannt haben, undertheniglich gepetten umb ein christliche reformation und ordenung, auf das sie wissen mugen, wie sie dem Herren im rechten Gottesdienst dienen sollen". In der That erklärte Sarcerius für dringend nöthig der gegenwärtig herrschenden Unordnung ein Ende zu setzen, da jetzt der Eine an Hessische, der Zweite an die Nürnbergische, der Dritte an die Wittenbergische, der Vierte an eine andere Ordnung sich halte; er empfahl auch hier zunächst einen Auszug aus der Kölner Ordnung, den er schon am 21. November dem Grafen überschickt hatte. Zur Durchführung der Neuordnung, namentlich auch zur Beaufsichtigung des Lebenswandels der Pfarrer, auf welchem Gebiet sich mancherlei Gebrechen zeigten, erschien die Anstellung eines Superintendenten in Babenhausen dringend wünschenswerth, der dann Alberus' Thätigkeit fortsetzen sollte. Vorübergehend schickte der Graf aus Buchsweiler den dortigen Pfarrer Theobald Groscher; um dauernd eine geeignete Persönlichkeit für die Stelle zu gewinnen, wandte er sich an die Straßburger Prediger; Bucer empfahl den von Brentz gerühmten Leonhard Kulmann, und Hedio übermittelte diese Empfehlung in einem Brief, in dem er zugleich das erfreuliche Vorgehen des Kurfürsten von der Pfalz berichtete [2], an den Grafen. Aber weder Kulmann noch

[1] Vgl. Rebe, Zur Gesch. der evangelischen Kirche Nassaus II, 16 ff., und meine Bemerkungen an den im Register meines Buchs über Hermann von Wied II, 135 verzeichneten Stellen.

[2] „Aus Franckfurt", so lesen wir in diesem Brief vom 24. Januar 1546 „schreibt her Jacob Sturm, wie der Churfurst Hertzog Friedrich Pfaltzgraf die bapstischen messen abgestelt, die teutsche meß und das abentmal Christi angestelt und die communion unter beiden gestalten, das man die kinder in teutscher sprach taufen, das wort Gottes frei predigen soll, darbei den concubinat abgestellet und die priesterehe zugelassen. Haben die protestirenden auch botschaft zum Churfursten gesant, unter denen Jacob Sturm einer gewesen, irer Churf. g. gluck zu wunschen und mit ir zu frolocken. Da ir Churf. g. sich vernemen lassen, sie wölle die war religion offentlich bekennen, und hat des Churfursten kantzler ein frummer lieber mann gesagt, sein gnedigster her wölle bekennen, dan geschriben staet: Mit dem hertzen glaubt man zur gerechtigkeit, mit dem mund vergiest man zum heil. Auch werden auf den 25. oder 26. tag diß monats gan Frankfurt zusammen kummen Pfaltzgraf Churfurst und der lantgraf von der religion und wie frid in Teutschland zu erhalten gesprech haben, welches dem Churfursten hoch angelegen ist. Ein groß wunder Gottes, daß da die Religion in grosser gefar ist von wegen des Concilii, der keiser und Frantzoß

der in Melanchthons Brief erwähnte Pfarrer zu Usingen, Johann Beyer [1] — dessen Anstellung dem Grafen schon vorgeschlagen war, als er Alberus berief — kam nach Babenhausen; vielmehr wurde dort 1546 ein geborener Jülicher Hermann Rißius als Superintendent angestellt. Sarcerius hatte seine Frömmigkeit und Gelehrsamkeit gerühmt; „ist etwas mangels an ihm", so schrieb er am 21. Juni 1546, „das mag villeicht an der sprach liegen, das er ein Jülicher geboren und darnach leider nit so gantz beredt, wie wol vil leut von Gott begnadiget. Jedoch muß man itzt der zeit nicht welen, sunder sichs mit gelerten Gotfurchtigen und frommen leuten begnugen. Hieruber ist er ein arbeitsamer mann". Sarcerius hoffte deßhalb, man würde sich über seine Anstellung leicht verständigen; „wo er aber bei euch nit würde platz finden, pit ich ir wolt in nicht aufhalten, sunder alspalt wider ziehen lassen. Den m. gnedigster her von Koln begert seiner hochlich in gen Neuß zu setzen, da es den die hohe not erfordert die stat mit einem prediger zu fursehen". Rißius aber wurde in Babenhausen festgehalten; schon am 4. Juli meldete der dortige Kellner, sie hätten einen Pfarrer. „Ist bei grave Johann von Weda gewesen. Ist der mann, so Sarcerius meinem g. h. hat von geschrieben, sein nam haist Hermannus Rißius, ein Gulcher, hat am sonntag nach Johannis ein predigt bei uns gethan, ist lang zu Wittenperg gewest, gefelt mir seher wohl, und ist der gemain man seiner leher wol zufrieden, und ist gut zu verstehen, wurd in 3 wochen uffzigen". Er wurde zunächst auf 6 Jahr als Pfarrer und Superintendent angestellt. Schon zuvor hatte der Graf erklärt, um in Zukunft dem Predigermangel abhelfen zu können, beabsichtige er, „etliche jungen, die zum studiren und zur erbarkeit lust und gefallen haben, etlich jar in schulen und universiteten auf meinen kosten zu erhalten, dergestalt das ich dieselpigen, so sie erwachsen, in meinen obrigkeiten und gepiethen als pfarrhern und predicanten gepрauchen moge [2]". Er setzte Melanchthon von diesem Vorhaben in Kenntniß; zugleich theilte er ihm mit, daß er zu gleichem Zweck den gegenwärtigen Schulmeister in Babenhausen, einen wohlgelahrten ehrbaren Mann, der „noch etliche jar zu studiren und alsdann kirchenverwaltungen anzunehmen gemeint" sei, 3 Jahre auf seine Kosten auf der Wittenberger Universität erhalten wolle, wenn dieser sich dagegen verpflichte nach Ablauf seiner Studienzeit dann

vertragen, anstandt mit dem Turcken ist, das dieser kurfurst herzu kumpt. Aber wunderbarlich sind Gottes werck". Vgl. Hedios Brief an Albrecht von Preußen, bei J. Voigt, Briefwechsel mit A. v. P. 332, und Sturms Schreiben an den Landgrafen vom 21. December 1545, bei Neudecker, Aktenstücke aus dem Zeitalter der Reformation S. 854 ff.

[1] Vgl. über ihn Eichhoff, Gesch. der Kirchen-Reformation in Nassau-Weilburg (1832) S. 66 ff.; Nebe, Zur Geschichte der evangelischen Kirche Nassaus I (1868), 34.

[2] Vgl. den in gleicher Absicht geschriebenen Brief des Grafen an Hedio vom 1. Januar 1546 bei Schaeffer S. 40.

ihm 5 Jahre als Pfarrer zu dienen; zur Vermittlung und Ausführung eines solchen Abkommens bat er um Melanchthons Hülfe. Dem Grafen lag, wie ein Brief von ihm an Sarcerius zeigt, sehr daran, daß nicht in Folge seines Handels mit Alberus eine ungünstige falsche Ansicht über ihn in Wittenberg zur Herrschaft gelangte; es wird ihm danach tröstlich gewesen sein, von Sarcerius zu erfahren, er zweifle nicht, daß „nachdem ich den ganzen handel über Albero nach Wittenberg gesendet, E. G. werden bei allen gelerten unschuldig genug geachtet werden“, und am 22. August nachstehenden eigenhändigen Brief Melanchthons zu erhalten:

Dem wolgebornen Graven und Herrn, Herrn Philipps Graven zu Hanaw und Herrn zu Lichtenberg, meinem gnedigen Herrn.

Gottes gnad durch seinen eingebornen Son Jhesum Christum unsern heiland zuvor. Wolgeborner gnediger Grave und Herr. E. G. schrifft im Maio gegeben habe ich jetzund in dieser unruwigen zeit in Augusto erst empfangen. Und wiewol dieser schreckliche krieg vieler leute gemut, auch der relligion halben, endern wirt, so ist doch nur Eine rechte warhafftige erkanntnus und anruffung Gottes, die man aus der einigen lehr lernen muß, die Gott geben hatt. Dieselbige soll man zu allen zeiten und in allerlei fahrlikeit, ob sei fried oder unfried, wissen und uben. Es fallen die konigreich und furstenthumb, wie sie wollen, so sollen wir dennoch Gottes nicht vergessen. Es wird auch Gott selb erhalden, das recht ist. Und das E. G. sich also loblich und christlich vernemen lassen, das sie furhaben junge leut zun studien zu halten, das sie zu pflantzung christlicher lahr tuchtig werden, des binn ich erfrewt und hab nit zweifel, Gott wirt E. G. und allen hohen regenten, die christliche studia erhalten helffen, gnedige belohnung geben in disem und kunfftigem leben. E. G. diener Ulrico habe ich geschriben und ratt im in alle weg, das er E. G. zu dienen, wie sie begern, willigen wölle, und wo ich E. G. dienen khann, bin ich dazu in aller untertheniкeit willig. Der allmechtig Gott vatter unsers heilants Jhesus Christi bewar und regir E. G. alle zeit gnediglich. Dat. 8. August 1546.

Ewr Gnaden
untertheniger
diener
Philippus Melanthon.

Der Graf hielt treu den hier gegebenen Mahnungen an der evangelischen Lehre fest; er blieb auch fernerhin wie mit den Straßburgern, so auch mit Melanchthon in freundschaftlichen Beziehungen. In einem Brief von 1557, dem einzigen bisher veröffentlichten [1] Schreiben Melanchthons an Philipp, dankt ersterer dem Grafen für ein ihm gemachtes Geschenk und lobt sein christliches Regiment.

[1] Im C. R. IX, c. 363 Nr. 6396.

Beiträge zur Geschichtschreibung des Schmalkaldischen Krieges.

Von

Alfred Katterfeld.

In seinem trefflichen Werke „Die Geschichtschreibung über den Schmalkaldischen Krieg“ betont Georg Voigt, wie außerordentlich schwer es heute noch hält, das richtige Material für Darstellungen aus der Geschichte des 16. Jahrhunderts zu finden und gar zusammenzuschaffen. „Die alten Drucke, zumal Spaniens und Italiens, sind oft ebenso schwer zugänglich wie Handschriften. Es ist nicht immer einfach und leicht, den Originaldruck zu constatiren oder sich auch nur von der Existenz eines Druckes zu vergewissern. . . Wie jene Geschichtswerke einmal vorliegen, oft in einer Anzahl von Drucken und Abdrucken, meist ohne Eintheilung, Uebersicht und Inhaltsangabe, fast ohne Abschnitte und oft in entstellten Texten, wird jede Specialforschung unglaublich erschwert. Der Wunsch aber nach einer besseren Sammlung wird vorläufig verstummen müssen“.

Diese Bemerkungen sind die Veranlassung zur Publikation der nachfolgenden Beiträge geworden. Ich habe bei einem mehrmonatlichen Aufenthalt in London Gelegenheit gehabt, im British Museum eine Anzahl von Drucken und Ausgaben der von Voigt behandelten Autoren einzusehen, die wir in unseren deutschen Bibliotheken nicht besitzen. Es ergaben sich mir daneben auch anderweitig mancherlei Ergänzungen zu den biographischen Skizzen der Schriftsteller, deren Reihe sich aus den reichen Schätzen der großartigen Londoner Büchersammlung noch um einige Namen vermehrte.

Die damals gesammelten Notizen erlaube ich mir im Anschlusse an das Voigtsche Werk hier vorzulegen. Ich empfinde es allerdings peinlich, daß meine Excerpte, die nun schon drei Jahre im Pulte gelegen, hier und da lückenhaft und nicht in der Vollständigkeit sind, als ich sie wünschte geben zu können. Aber auch so dürften sie von einigem Nutzen sein.

Voigts grundlegende Arbeit hat unterdeß manche werthvolle Ergänzung gefunden. R. Lorenz, „Beiträge zur Kritik der Geschichtschreibung über den schmalkaldischen Krieg“, und A. v. Druffel, „Des Viglius van Zwichem Tagebuch des schmalkaldischen Krieges“, knüpfen direkt an ihn an; Sleidan, den Voigt nur streifte, ist von H. Baumgarten behandelt worden. Sie beschäftigen sich

vorwiegend mit den deutschen Quellen; ich habe in erster Reihe über ausländische Schriftsteller zu berichten.

I. Luis d'Avila.

Einzelnes über ihn findet sich in dem Werke: **El felicissimo viaie d'el . . . Principe D. Phelippe desde España à sus tierras de la baxa Alemaña . . Escrito por Juan Christoval Calvete de Estrella, En Anvers 1552.** Daß der Verfasser zu Avila in besonderen Beziehungen stand, deutet schon Voigt S. 19 an, und daraus erklärt sich wol der ziemlich breite Raum, den der kaiserliche Kammerherr in der Schrift seines Schützlings einnimmt. Als Bestätigung zu Voigts Angabe (S. 15), erfahren wir hier zuverlässig, daß Avila in der That im Gefolge des Prinzen Philipp 1548 aus Spanien zurückkehrte. Sein Name wird an zweiter Stelle, unmittelbar nach Alba genannt. Unter den jüngeren Edelleuten bemerken wir **Pedro de Avila, hijo mayor d'el Marques de las Navas; Don Juan de Avila, hijo del Marques de las Navas; Rodrigo de Avila; Iñigo de Avila (fol. 8).** Bei der Vermählung Maximilians mit Maria wird Luis d'Avila unter den vielen anwesenden Personen von Distinction nicht aufgeführt, dagegen fungirte als Majordomus Herzog Alba, **acompañado de Don Pedro de Avila, Marques de las Navas.** Es ist dies der von Voigt S. 9 erwähnte Bruder Avilas, der auch bei Philipps Hochzeitsreise nach England 1554 als Majordomus des Königs genannt wird (**State Papers. For. 1553—1558** S. 83. 84. 85). Wir sehen, die Familie war in der That „ziemlich zahlreich".

Dieselbe Quelle enthält einige Angaben (**fol. 321 ff.**) über die Sendung Avilas nach Rom zur Beglückwünschung Julius' III. Er war bereits aus Brüssel abgereist, als ein päpstlicher Legat eintraf, der dem Kaiserhofe die officielle Meldung des Wahlergebnisses notificirte, was die Ausfertigung eines zweiten Gesandten, des **Don Gomez de Figueroa, Capitan de la guarda Española,** nöthig machte. **'A mediado Mayo'** kehrte Avila, und bald nach ihm Figueroa, von seiner Reise zurück, um wenig später mit Karl V. zum Reichstage nach Augsburg aufzubrechen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist er auch in den trüben Tagen, während der Flucht von Innsbruck nach Villach, in der Nähe seines kaiserlichen Herrn gewesen. Im Frühjahr 1552, beim Ausbruch des Krieges mit Moritz, wurde er von ihm in den Kriegsrath berufen. Das berichtet John Bernardine, ein englischer Agent am Kaiserhofe, in einer Depesche vom 3. April: **Don Luys d'Avila is made of the consell of the warre (Brit. Museum. Cotton. Galba XI, fol. 90).**

An dem Zuge Karls gegen Metz nahm Avila als General der Cavallerie Theil. Am 3. October meldet eine Depesche des englischen Gesandten Morison seinen Aufbruch aus dem Lager bei Landau: **Luice d'Avila is gone and wol I suppose be as glad to meet with Marches Albert, as the Marches hath long wished to cope with him (Brit. Mus. ibid. fol. 102).** Die Worte enthalten eine Hindeutung auf die durch Avilas Buch über den schmalkaldischen Krieg hervorgerufene Feindschaft zwischen den beiden Männern. Des Markgrafen Zorn war ein so gewaltiger gewesen, daß er Avila zum Zweikampf herausforderte — wie Roger Ascham, der englische Gesandtschaftssecretär, gewissermaßen als Augenzeuge berichtet. „Doch wollte der Kaiser in weiser Erwägung der Sache, und weil er beiden wohlwollte, denselben unter keiner Bedingung gestatten“ [1].

Einige Notizen über Avila aus der Zeit der Metzer Belagerung finden sich bei Salignac, Siège de Metz, Petitot, Collection complète des mèsmoires XXXII, S. 295 und 368. Nach dem Aufbruch aus dem Winterlager begleitete Avila den Kaiser nach Brüssel. Am 28. Februar 1553 meldet Morison, es gehe das Gerücht, er werde in Kurzem mit Alba über England nach Spanien abreisen und sei der Träger einer wichtigen Mission an die englische Regierung (St. Papers. For. 1547—1553, S. 251). Dieser Plan wurde jedoch aufgegeben. Avila blieb zunächst in den Niederlanden, und im Mai finden wir ihn wieder an der Spitze der leichten Cavallerie in Cambrai. Aus der Depesche Morisons vom 18. April 1553 (ibid. S. 265) geht hervor, daß, als in diesem Monat die kaiserliche Streitmacht sich bei Therouanne sammelte, und die spanische Infanterie, die gleichfalls in Cambrai gelegen hatte, dorthin abrückte, die Reiterei noch nicht marschbereit war. Sobald als möglich sollte sie nachkommen, aber noch in der dritten Maiwoche finden wir Avilas Corps in Cambrai. Es war dort in der Garnison zu einer jener Revolten, wie sie damals so häufig waren, gekommen. Der Grund bleibt fast stets derselbe: ausstehende Soldzahlung. Wir erfahren (ibid. S. 276 und 282), daß Avila vor der Wuth seiner Leute sich nur durch eilige Flucht zu retten vermochte, daß er überhaupt bei den Truppen gar nicht beliebt war und diese sich wenig aus ihm machten. Unter solchen Umständen erscheint es wahrscheinlich, daß Avila damals seines Postens für eine Weile enthoben wurde und an der Belagerung und Erstürmung Therouannes, im Juni 1553, gar nicht mehr Theil genommen hat. Daß ihm dann im Sommer 1555 das Commando über eben diese Truppen doch wieder übertragen wurde, mag der Grund sein, warum diese Ernennung sei-

[1] Näheres über diesen Vorgang findet sich in meinem Buche: Roger Ascham, Sein Leben und seine Werke mit besonderer Berücksichtigung seiner Berichte über Deutschland aus den Jahren 1550—1553. Straßburg K. J. Trübner. 1879. S. 245 ff.

nem Urenkel Vera y Figueroa so besonders ehrenvoll erschien, wie Voigt S. 15 Note 25 angiebt.

In der Zwischenzeit, Ende 1554, begleitete Avila den Herzog Emanuel Philibert nach England, der seinen Vetter besuchen und selbst auf Brautschau gehen wollte. So meldet John Masone, der englische Gesandte in Brüssel am 12. Dec. 1554 (St. P. For. 1553—1558, S. 144). Am 30. December 3 Uhr Nachmittags traf der Herzog mit mindestens 50 gentlemen of reputation und mit im Ganzen gegen 200 Rossen in Calais ein und wollte mit dem ersten günstigen Winde die Ueberfahrt wagen (Th. Stukeley an Sir Th. Shenay, ib.). Am 22. Februar 1555 befand die Gesellschaft sich schon wieder in Brüssel.

Voigt vermuthet, daß Avila sich mit demselben Schiffe, das den Kaiser der Welt entführte, nach seiner spanischen Heimath zurückgezogen habe. Ueber diesen Punkt werden wir anders berichtet durch W. Maxwell Stirling, Notices of the Emperor Charles V. in 1555—1556 (Miscellanies of the Philobiblon Society Vol. II. London 1855—1856), einer Arbeit, die in Deutschland seither nicht bekannt geworden ist, auf welche Voigt aber S. 19 Note 40 Bezug nimmt. Sie beruht auf den Depeschen Federigo Badoaros, des venetianischen Gesandten am Kaiserhofe, die Maxwell-Stirling in Venedig zu benutzen Gelegenheit hatte. Wir erfahren hier allerdings aus einem Schreiben vom 26. October 1555, daß „Don Luis de Avila, General der leichten Cavallerie und Kammerherr Sr. Maj. des Kaisers, in der Absicht dem letzteren nach Spanien zu folgen, sein militärisches Commando niedergelegt hat". Aber Karls V. Abreise zog sich immer wieder hinaus, und so meldet eine andere Depesche aus dem März 1556, daß Ende Februar einige zwanzig Edelleute vom Hofstaate des Kaisers ihren Abschied erbeten und erhalten hätten und nach Spanien zurückgekehrt seien, die einen durch Frankreich, die anderen auf dem Seewege. „Der älteste und angesehenste dieser ausscheidenden Diener war Don Luis de Avila, der von Jugend auf in der nächsten Nähe des Kaisers gelebt hat und nicht allein sein steter Begleiter und treuer Waffengefährte, sondern auch der Geschichtschreiber seiner Kriege in Deutschland Anno 1546 und 1547 gewesen ist. He was supposed to retire in disgust at receiving no promotion and at being passed over in two separate creations of concillors of Castille'. Maxwell-Stirling giebt leider nicht die ursprüngliche Fassung dieser interessanten Nachricht. Wenn die Verstimmung wirklich vorhanden war, so kann sie nicht sehr tief gewesen sein und nicht sehr lange angehalten haben. Im Herbst finden wir Avila am französischen Hofe zu Poissy, wo man ihn für den Träger einer wichtigen Mission hielt. Ob er und sein Bruder, der Marquis de las Navas, im Namen des Kaisers oder König Philipps auftraten, ob sie direkt aus Spanien kamen oder inzwischen bereits wieder in den Niederlanden gewesen waren, ist aus

der Depesche Wottons, des englischen Gesandten bei Heinrich II., datirt Poissy 30. Nov. 1556 (St. Papers. For. 1553—1558, S. 277) nicht herauszulesen. Doch meint der Berichterstatter annehmen zu dürfen, sie seien wegen wichtigerer Dinge gekommen, als man gemeiniglich angebe.

Sehr lange kann diese diplomatische Sendung Avila nicht in Anspruch genommen haben. Mit dem neuen Jahre war er wieder in Spanien und machte am 21. Januar 1557 dem Kaiser in Juste seinen ersten Besuch. Einige Wochen früher, am 6. December, war sein Schwiegervater noch ohne ihn dagewesen. (Maxwell-Stirling, Klosterleben Karls V. übersetzt von Kaiser S. 81).

„Aus Avilas letzten Tagen wissen wir wenig zu berichten", schreibt Voigt S. 18. Auch diese Lücke ergänzt sich einigermaßen aus derselben Quelle, der die meisten obigen Notizen entnommen sind, aus den State-Papers. Zunächst erweist sich Voigts Vermuthung, daß Avila sich auch unter Philipp II. wieder dem Hofleben zugewandt habe, als richtig. Ob er dagegen auch jetzt noch den Titel eines Kammerherrn oder Geheimen Raths geführt, bleibt zweifelhaft; stets wird er nur der Comendador mayor de Alcantara genannt.

Schon im October 1562 sollte Avila nach Rom gehen, um die Genehmigung des Papstes zu einem theilweisen Verkauf von Kirchenländereien zu erwirken und zugleich ein neues Bündniß der katholischen Mächte gegen ihre Gegner zur Sprache zu bringen (St. P. 1562, S. 376). Er konnte jedoch nicht abreisen, weil die zur Ueberfahrt bestimmten Galeeren (wol von den Türken) gekapert worden waren (ib. S. 482, Depesche vom 21. November 1562). Erst im Februar des folgenden Jahres konnte er die Reise antreten, wurde aber auch jetzt wieder aufgehalten und durch widrige Winde zweimal in den Hafen von Barcelona zurückgetrieben (St. Papers 1563, S. 165). Als Begleiter waren ihm der Herzog von Sessa und Don Martin de Guzman beigegeben, mit denen er nach so langer Verzögerung Anfang März endlich wohlbehalten in Genua landete (ib. S. 184). Am 3. April wird aus Rom gemeldet, daß Avila bereits eine Unterredung mit dem Papste gehabt habe, deren Gegenstand jedoch noch unbekannt sei (S. 272). Doch weiß Guido Gianetti schon im März aus Venedig zu berichten, daß der Papst über die Ankunft der Spanier sehr erfreut sei und hoffe, sie würden „dem Geiste des Tridentiner Concils" entgegenarbeiten (ib. S. 204). Wirklich scheint ein Theil der Instruction Avilas sich auf das Concil bezogen zu haben. Wol noch im April reiste er nach Trient ab, und Challoner, der englische Gesandte bei Philipp II., kann am 20. Mai von Madrid aus ein römisches Pasquil nach Hause senden, das die Vermuthungen behandelt, welche bei Avilas Abreise nach Tyrol in Rom laut wurden (ib. S. 357).

Wie lange Avila in Trient geblieben, ist ungewiß. Am 9. December meldet er von Mailand aus dem päpstlichen Nuntius in Madrid die bevorstehende Auflösung des Concils. Ein Auszug aus diesem Schreiben von Challoners Hand findet sich im Record-Office und ist in den State-Papers benutzt worden (ib. 615). Ob Avila aber direct aus Trient kommt, oder inzwischen noch einmal in Rom gewesen ist, bleibt dahingestellt. Jedenfalls schreibt unterm 10. Dec. 1563 Challoner aus Balbastro, Avila befinde sich in Begleitung des Gesandten Vargas auf dem Rückwege, und es gehe das Gerücht, daß er eine Bulle des Papstes mitbringe, welche König Philipp ermächtige, sich zum Kaiser von Indien krönen zu lassen. Die Vollziehung dieses Actes werde — so meinte man — möglichst bald nach Avilas Rückkehr in Madrid oder Toledo stattfinden (ib. S. 630).

In den State-Papers findet sich dann nur noch eine Notiz von ihm aus dem Jahre 1564. In einer Zeitung, advices from abroad, lesen wir aus Venedig unterm 6. August 1564 die Mittheilung: The pope has dispensed with Don Loize D'Avola to keep his promotions though he is married (St. P. 1564, S. 186). Welcher Art die ihm zu Theil gewordene Amtserhöhung gewesen, oder ob dies etwa ein nachträglicher Dispens für seine halbgeistliche Stellung als Comendador mayor de Alcantara war, vermag ich nicht anzugeben.

Daß er noch im Jahre 1569 an dem Feldzuge Don Juans gegen die Moriskos in den Alpuxarras theilnahm, meldet Maxwell-Stirling (S. 298) und hat auch Voigt schon erwähnt. Es bleibt dies auch ferner die letzte Nachricht, die wir von Avilas Leben und Thun besitzen.

Voigt weist Seite 19 auf die Beziehungen Avilas zu Calvetus Stella hin. Der Titel seines Reisewerkes, aus dem die Notizen über Avilas Sendung an Papst Julius III. stammen, lautet vollständig: El felicissimo viaie d'el muy alto y muy poderoso Principe Don Phelippe, Hijo d'el Emperador Don Carlos Quinto Maximo, desde España a sus tierras dela baxa Alemaña: con la descripcion de todos los Estados de Brabante y Flandes. Escrito in quatro libros por Juan Christoval Calvete de Estrella. Con gracia y privilegio de la Imperial Majestad para todos sus Reynos, Estados y Señorios por quinze annos. En Anvers en casa de Martin Nucio. Año de MDLII. Groß 8. 335 Blätter + 18 Bl. Index. Das Privileg ist ausgestellt dem Christoval Calvete de Estrella en Augusta a 22 de Junio de mil quiniento y cinquanta y un años. Ob der bei Jöcher angegebene Titel: Viage que el Principe D. Felipe hizo desde Valladolid hasta potestados de Flandes nur auf ungenauer Angabe beruht oder eine zweite Auflage anzeigt, wage ich nicht zu entscheiden.

Voigts Vermuthung, daß Stellas zweites, bedeutenderes Werk,

ein Bericht über die Eroberung Mehedias „1551 schon geschrieben und wol auch gedruckt sein wird“, erhält ihre Bestätigung durch ein Exemplar einer Ausgabe 1551 im British Museum (1313c). Der Titel derselben lautet: **Joannis Christophori Calveti Stellae de Aphrodisio expugnato quod vulgo Aphricam vocant commentarius. Antwerpiae apud Martinum Nutium MDLI. Cum privilegio Caesareo ad Decenium.** 8 fl. 54 + 6 Bl. **Index**, mit einer Karte, einem Vorwort von Cornelius Scepper und einer Widmung an Avila. Das Privileg ist ausgestellt dem Martin **Nutius, cui ipse Stella rem commisit. Bruxellis, 15. Cal. Septemb. Anno 1551.** Außer in dem bei Voigt erwähnten Sammelwerke über den Afrikanischen Krieg, Antwerpen 1554 und 1555, und in der großen Sammlung des Schardius (1673, Bd. II), ist das Schriftchen noch einmal 1566 zu Salamanca in Separatausgabe gedruckt worden, vermehrt durch Anmerkungen des Herausgebers. Der Titel lautet genau wie in der ersten Edition; dann: **cum scholiis B. Barrienti. Salmanticae 1566.** 8. (Brit. Mus. 1313a). Es ist eine der Lücken in meinen Excerpten, daß ich über diese Scholien nichts Näheres mitzutheilen vermag[1].

Von den zahlreichen Ausgaben der Commentare Avilas besitzt auch das British Museum die seltene erste dieses Werkes, den venetianischen Druck aus dem Jahre 1548. Es folgt die Antwerpener Ausgabe 1549, aber nicht — wie Voigt angiebt — ohne, sondern mit Privileg: **Con Privilegio d. d.** Brüssel, 16. Mai 1549. 83 Bl. 8. Auf dem Titelblatt steht noch: **In omnem terram exivit Caesaris fama et in fines orbis terrae mandatum ejus.** Die Ausgabe: Granada 1549 ist nicht da. Doch bestätigt sich die von Capmany und Wachler erwähnte, Toledo 1549, durch ein Exemplar im Brit. Mus., das auch eine, von Voigt nicht angeführte: **Saragoça 1550.** 8. besitzt. Endlich findet sich im Brit. Mus. auch noch die zweite Antwerpener Ausgabe vom Jahr 1550 mit 116 Blättern Text und Register, aber nur 2 Karten, da die von Wittenberg fehlt.

Von Uebersetzungen sind vorhanden: die italienische Ausgabe Venedig 1548; die lateinische Ausgabe des Van Male, Antwerpen 1550; die zweite Ausgabe der französischen Uebersetzung des Gilles Boileau de Buillon, Paris 1551; die deutsche Uebersetzung des Herzogs Philipp Magnus von Braunschweig, Wolfenbüttel 1552. 4; endlich eine englische Uebersetzung, deren Titel vollständig lautet: **The comentaries of Don Lewes de Avela and Suniga, Great Master of Acanter, which treateth of the great wars in Germany made by Charles the fifth Maximo Emperoure of**

[1] Vergl. über Stella: Paul Rachel, Die Geschichtschreibung über den Krieg Karls V. gegen die Stadt Mahedia oder Afrika (1550), Dresden 1879, S. 20 ff. — Von den bei Rachel erwähnten französischen und italienischen Uebersetzungen finden sich in London keine Exemplare, ebenso wenig von der spanischen: Salamanca 1558.

Rome, king of Spain, against John Frederike Duke of Saxon, and Philipp the Lantgrave of Hesson, with other great princes and cities of the Lutherans, wherin you may see how God hath preserved this worthie and victorious Emperor, on al his affayres against his enemyes, translated out of Spanish into English. An. Do. 1555. Londini in Aedibus Richardi Totteli. 8 kl. 166 Blätter. Im Colophon: Imprinted at London etc. by Richard Tottel. Die Dedication an Edward Lord Derby ist von John Wilkinson unterzeichnet, dem Verfasser der Uebersetzung. Auffällig ist ein Fehler in der Vorrede an den Leser, die datirt wird An. Do. MDXLVI. (1546)! Der Band enthält beide Bücher der Avilaschen Commentare.

II. Gilles Boileau de Buillon und Marc Antonio Zilioli.

Das meiste Interesse unter den zahlreichen Avila-Uebersetzungen verdient unstreitig die französische des Boileau de Buillon. Die erste Ausgabe: Paris 1550 ist äußerst selten. Voigt hat sie in der Leipziger Universitäts-Bibliothek benutzt, und Helbig gedenkt ihrer in der Biographie nationale de Belgique, 1868, II, 617—619. Das British Museum besitzt sie nicht, dafür aber ein Exemplar der wichtigeren zweiten Ausgabe, die im folgenden Jahre gleichfalls zu Paris erschien unter dem Titel: Commentaire du Seigneur Don Loys d'Avila, contenant la guerre d'Allemaigne faicte par l'empereur Charles V. es années 1546 et 1547. Mis d'Espaignol en Français par Gil. Boileau de Buillon, parcidevant Commissaire et contrerolleur de Cambray. Le tout diligement reveu et corrigé avec annotations mariginaires et scholies pour mieulx entendre la grandeur des princes, situation, etymologie et force des lieus et plusieurs articles de la discipline militaire d'Allemaigne. Plus et non plus. A Paris. Chez Chrestien Wechel, en la rue sainct Jehan de Beauvais, a l'enseigne du cheval volant. Avec Privilege du Roy. 1551. 8. 318 gezählte Seiten und 56 ungezählte Blätter. Der Uebersetzer hat diese zweite Ausgabe bereichert mit einer ziemlich bedeutenden Anzahl erklärender Anmerkungen, die dem französischen Leser Aufschluß geben sollten über mancherlei in dem Buche berührte und ihm unbekannte Verhältnisse, Personen und Gegenstände. Da der Verfasser eine bemerkenswerthe Kenntniß der Zeit und ihrer Menschen besaß, so enthalten seine Annotationen vielfach interessantes Detail über Land, Leute und Geschichte des damaligen Deutschland. Schon Reiffenberg hatte gelegentlich dieser Anmerkungen erwähnt, jedoch ohne weiter auf die Natur derselben einzugehen, so daß Voigt starke Bedenken gegen seine Angabe hegte. In dem vierten Jahresbericht der städtischen höheren

Töchterschule zu Straßburg im Elsaß (August 1879) habe ich eingehend über den Mann und sein Werk berichtet und zugleich eine Auswahl aus den 56 Druckseiten umfassenden Annotationen zum Abdruck gebracht. Einzelne Stellen, nebensächlichen Inhalts sind beim eiligen Excerpiren in knappere deutsche Form gefaßt worden. Ich bin mir dieses Mangels wol bewußt, konnte ihm aber bei der Herausgabe nicht mehr abhelfen. Der Ort, an welchem die Publication erfolgte, und der beschränkte Raum müssen die Unterdrückung aller Noten entschuldigen.

Eine seither unbekannte Uebersetzung Avilas ins Lateinische findet sich im Brit. Museum Harleian MSS. 5129 unter dem Titel: Marci Antonii Zillioli Mantuani De bello Germanico ac Saxonico Commentariorum Liber I—IV. 161 beschriebene Blätter in 4. Die Eintheilung ist folgende: Lib. I (fol. 1—40). Allgemeine Beschreibung Deutschlands. Entstehung der Kirchenspaltung. Die Verhandlungen bis zum Kriege und der Beginn desselben bis zur großen Kanonade bei Ingolstadt Lib. II (fol. 41—80). Fortsetzung des Krieges bis zum Lager bei Sontheim an der Brenz. Lib. III (fol. 81—122). Zerstreuung der Feinde, Unterwerfung Oberdeutschlands. Lib. IV (fol. 123—161). Feldzug an der Elbe. Die Notiz: '18. die Januarii A. D. 1723/24', die sich auf einem leeren, dem Texte vorgebundenen Blatte befindet, mag das Alter der vorliegenden Copie angeben. Mit wunderbarer Gleichmäßigkeit ist dieselbe von der ersten bis zur letzten Zeile in großer deutlicher Schrift von derselben Hand geschrieben.

Durch den Titel war meine Spannung in hohem Grade erregt, und die Einleitung steigerte meine Erwartungen. Bei genauerem Zusehen fand sich aber bald, daß es eben Avila war, den ich vor mir hatte.

Freilich wird sein Name nirgend genannt; Zillioli nimmt des Spaniers Schrift ohne weiteres für sich in Anspruch und führt sich mehrfach an Stellen, in denen Avila in erster Person spricht, als Augenzeugen der geschilderten Vorgänge oder als selbständigen Berichterstatter ein. An anderen Stellen hingegen, an denen der Autor weniger als Zuschauer denn als kriegserfahrener Officier oder als kaiserlicher Vertrauter redet, weiß er dessen persönliches Urtheil geschickt zu umschreiben, z. B.:

Avila.	Zillioli.
10. . . . El Emperador et su nombre (que valen mucho en Alemaña) eran el exercito, que teniamos.	20. Imperator ac ejus longe maxima in tota Germania non solum auctoritas sed virtus ubique locorum et gentium insignis erant copiae, in quibus suorum militum paucitas maxime confidebat.
11. . . y este fue el segundo yerro, que ellos hizieron no venir desde Tonabert en juntardose derechos a Ratisbona.	23b. Hostes, occasione tam boni negocii deperdita, secundo ab omnibus rei militaris non ignaris adnotati errore fuerunt. Debebant nihil aliud magis providere, quam

Avila.	Zillioli.
	recto itinere a Tonavert Ratisbonam copias divertere.
12b. . . . porque como muchas vezes yo le oy dezir hablando en esta terrible guerra, que muerte o bivo el havia de quedar in Alemaña.	26b. Nam cum de hoc tam terribili atque immani bello colloquium haberet, multis coram suis consiliariis dicere solebat, aut virum aut mortuum me Germania habebit.
13. La infanteria Italiana llego a Lançuet casi en este tiempo la qual era una de las hermosas vandas, que yo he visto salir de Italia.	28. Per id fere tempus peditatus Italicus, quo pulchrior vel bello aptior nullus unquam ex spectantium memoria Italia excesserat, pervenit.

Den ganzen langen Passus, in welchem Avila fol. 14e die Gelegenheiten aufzählt, bei denen er kaiserliche Heere im Felde gesehen, hat Zillioli vorsichtig weggelassen und berichtet nur, niemand von denen, qui rebus imperatoriis semper interfuerunt, habe jemals schönere Truppen unter kaiserlichen Fahnen gesehen. Auch die Erwägungen Avilas, inwiefern ein Feldherr oder Fürst sich der Gefahr im Kriege aussetzen dürfe (fol. 29 f.), hat Zillioli wegfallen lassen.

Wir sehen, er will beim Leser die Vorstellung erwecken, er selbst sei Verfasser des Buches. Er ändert daher in geschickter Weise alles, was hieran Zweifel erwecken oder Verdacht gegen ihn rege machen könnte. Er spricht als Zeitgenosse und mag immerhin in untergeordneter Stellung als Combattant oder im Gefolge eines Fürsten an den beiden Feldzügen Theil genommen haben, doch begegnet man seinem Namen weder in einem der Heeresverzeichnisse noch in den Mameranschen Adreßbüchern des kaiserlichen Hofes. Auch die Schriftsteller-Lexika schweigen über einen Autor seines Namens.

Zillioli ist jedenfalls ein gutunterrichteter und zumal mit Deutschland und den deutschen Verhältnissen recht wohl vertrauter Mann gewesen. Er beschränkt sich nicht auf eine einfache Uebersetzung; er fügt auch von seinem Eignen manches hinzu, besonders gern Notizen geographischer und biographischer Natur. Gleich die Einleitung zu seinem ersten Buche bildet eine gar nicht ungeschickte Beschreibung Deutschlands, seiner Grenzen, seiner physischen Beschaffenheit, seiner Bevölkerung, seiner politischen Eintheilung, seiner staatsrechtlichen Verhältnisse. Die gegeneinander nur ungenügend abgegrenzten Rechte des Kaisers und der Fürsten sind für diese stets eine Anreizung zur Erweiterung ihrer Machtbefugniß gewesen. Dieser Versuchung erlagen auch Landgraf Philipp von Hessen und der Kurfürst von Sachsen, zwei durch Geburt, Lebensstellung und Gaben des Geistes gleich ausgezeichnete Fürsten. Die Religion diente ihnen nur als Vorwand, um ihren Ehrgeiz zu befriedigen und die Menge zu gewinnen. Gleich Mocenigo ist auch Zillioli der Meinung, daß diese fingirte neue Religion, die Mar-

tinus quidam Lutherus schon vorher zu verbreiten begonnen hatte, den bösen Leidenschaften der Menschen mehr als billig schmeichle. Der Kaiser, anderweitig verhindert, zögerte lange; endlich glaubte er aber doch den stets deutlicher hervortretenden Ungehorsam und Aufruhr nicht länger dulden zu dürfen, denn schon hatten die beiden genannten Fürsten gewagt, den ihm ergebenen Herzog von Braunschweig zu überfallen und in schwere Gefangenschaft zu verstricken.

Zilliolis Angaben sind gedrängt und sachgemäß, seine Urtheile verständig und frei von religiösem Fanatismus, wenn auch nicht unbeeinflußt durch den Parteistandpunkt. Seine Darstellung ist frei von dem Wust von Fabel und Unsinn, den z. B. Faleti zur besseren Orientirung seiner Leser im Eingang seiner Prima Parte delle guerre di Alamagna bringt. Die Auffassung erinnert vielmehr an das nüchterne Urtheil der Venetianer.

Aehnliche beschreibende Excurse schiebt Zillioli noch mehrfach in den Text, z. B. bei der Erwähnung Flanderns, Schwabens, der Donau. Häufig ist er in den Personalangaben ausführlicher oder erweitert Avilas Worte durch sonstige Zusätze. Das zweite Buch eröffnet er z. B. mit einer apokryphen Anrede des Kaisers an seine Truppen. An anderen Stellen hat er sich dafür nicht unbedeutende Kürzungen des Textes erlaubt. Die Gründe z. B., aus denen ein Angriff der Protestanten auf das kaiserliche Lager bei Ingolstadt wahrscheinlich zurückgeschlagen worden wäre, erscheinen stark gedrängt. Der Name des Kurfürsten und sein Einfluß im Kriegsrath ist an dieser Stelle ganz unterdrückt. Auch Avilas Darstellung der großen Kanonade wird nicht vollständig gegeben. Die Entfernungen rechnet er von leguas auf Schritt um (1 legua = 4000 Schritt). Bei etwaigen unbestimmten Angaben Avilas von der Stärke eines Truppenkörpers wählt er stets die größere Ziffer. An einer Stelle bemerke ich auch eine Differenz in den Posten, die jedoch wahrscheinlich nur zufällig ist: die Reiterei des geistlichen Hülfscorps unter Farnese giebt Avila an auf seiscientos cavallos ligeros, während es bei Zillioli heißt cum ducentenis equitibus.

In der Orthographie der Namen folgt Zillioli meist Avila, nicht selten hat er sie jedoch in besserer und dem deutschen Worte entsprechenderer Form, z. B. für Xamburg (Schaumburg) Sciamburch; für Xuarezbald (Schwarzwald) Xuacerbalt; für Bendiguen das ganze deutsche Vendinghen.

Den Fehler bei Avila, daß el Rio Prens bei Donauwörth dem protestantischen Lager zur Rückendeckung diente, hat Zillioli vermieden, indem er das Flüßchen Bernitz flumen nennt, was dem deutschen Wörnitz immerhin als äquivalent gelten kann.

Il fiume Bernitz sagt auch Faleti. Aus der nur oberflächlichen Vergleichung, die ich zu London machen konnte, scheint es mir wahrscheinlich, daß Zillioli auch ihn zur Hand hatte, und

Avila an einigen Stellen nach ihm corrigirte. So entspricht z. B. auch seine Auffassung von der Stellung des Königs von Böhmen im Kurfürsten-Collegium der von Faleti in seiner Einleitung ausgesprochenen.

Ich habe nur die beiden ersten Bücher der Uebersetzung mit dem spanischen Text des Avila eingehender vergleichen können. Auf Grund der gewonnenen Einsicht habe ich jedoch die Ueberzeugung, daß auch die beiden folgenden Bücher im Wesentlichen denselben Charakter tragen: eine nicht ganz wortgetreue Uebersetzung, die aber trotz mancherlei Kürzungen und Ergänzungen nichts Neues von besonderer Wichtigkeit bringt.

Daß Zillioli seinen Commentaren eine von den Avilaschen so durchaus abweichende Eintheilung gegeben, scheint die Vermuthung zu bestätigen, er habe sein Buch als eine selbständige Leistung auf den Markt bringen wollen; bei der ungeheuren Verbreitung, welche die Relationen des kaiserlichen Vertrauensmannes gefunden hatten, allerdings ein gewagtes Unternehmen. Vielleicht hat er das zuletzt selbst gefühlt, und deßhalb mit der Veröffentlichung seines Plagiats zurückgehalten. Es scheint sich nur handschriftlich erhalten zu haben.

III. Lambertus Hortensius. Spanier. Italiener.

Lambertus Hortensius. „Von seinen Schriften mag noch nicht alles bekannt geworden sein". Außer den beiden von Voigt S. 48 angeführten Werken besitzt das Brit. Mus. von ihm noch einige philologische Arbeiten:

1. Aristophanis Plutus interprete Lamberto Hortensio. 1556. 4.

2. M. A. Lucani Pharsaliae libri X cum Lamberti Hortensii explanationibus illustrati. . . 1578. Fol. Und hiervon eine zweite Ausgabe. 1728. 4.

3. Lamberti Hort. enarationes in libros Aeneidos Virgilii Maronis. 1596. Fol.

Sein Tumultuum Anabaptistarum liber unus ist außer in der Ausgabe des Schardius Tom. II. (1673) auch schon bei C. Heresbach, Historia Anabaptistica etc. 1637. 8. gedruckt. 1694 erschien davon eine niederländische Uebersetzung zu Amsterdam in 8 unter dem Titel: Verhaal van de sproeren der Wederdoopers, vorgevallen te Amsterdam, Munster en in Groeningerland. Davon ein Exemplar im Brit. Mus.

Die Secessionum civilium Ultrajectinarum . . . libri septem finden sich in der Basler Ausgabe 1546 Fol. in zwei Exemplaren und ferner noch in dem Werk des J. de Beka und W. Hortensius De episcopis Ultrajectinis 1643. Fol. Mit zwei Exemplaren ist endlich auch die für uns wichtigste Schrift De

bello Germanico libri septem Basileae 1560. 4. vertreten, so- wie eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel: „Warhaffte .. be- schreibung des protestirenden Kriegs Teutscher Nation wie sich derselbe allgemach angesponnen, verloffen und im 1547 jar geendet habe . . auß Lateinischer Sprach in das recht hochteutsch . . ver- tolmetscht", in dem Buche des P. Guodalius „Der Peyrisch und protestierende Krieg" . . . 1573. Fol., was wol mit der von Voigt S. 49 notirten Uebersetzung identisch sein wird.

Barnabas Bustus. Voigt bemerkt S. 56 von ihm: „Im Uebrigen ist er ein dunkler Name. Ob er je etwas geschrieben oder dem Druck übergeben, ist mir unbekannt".

Im Brit. Mus. werden zwei Schriften von ihm in ein Bändchen geheftet aufbewahrt. Eine lateinische Grammatik, ge- schrieben für den Gebrauch in der kaiserlichen Pagenschule, deren Leiter Bustus ums Jahr 1533 war: Introductiones grammati- cas, breves y compendiosas. Compuestas por el doctor Busto, Maestro do los pajes de Su Majestad. Con Privilegio. Im Colophon: A honor y alabança de dios todo poderoso. Fue impressa la presente obra en Salamanca. Acabose postrero dia de Enero del año del señor mill y quinientos y treynta y tres. 107 ungezählte Blätter in klein 8. Das Titelblatt zeigt die 12 Apostel in kleinen Bildchen, welche als Rand die Schrift umgeben. Die Lettern sind deutsch.

Die ersten 7½ Blätter werden ausgefüllt von einer Carta del doctor Busto: maestro de los pajes dela S. C. C. M. dela Emperatriz nuestra señora. Er richtet sein Schreiben an die Kaiserin selbst, der sein Buch gewidmet ist, und spricht sich darin unter anderem über die Gründe aus, die ihn zu seiner Arbeit ge- führt. Da das Erlernen des Lateinischen, so lesen wir, seither manche Schwierigkeiten bot, in dieser Sprache aber alle göttlichen und menschlichen Gesetze niedergelegt sind, alle Regeln der Moral und Philosophie, alle Lehren der Geschichte, da außerdem der Ver- kehr mit vielen auswärtigen Staaten die Kenntniß derselben noth- wendig erheischt, habe er sich entschlossen die vorliegende Grammatik zu schreiben. Die vorhandenen Lehrbücher genügen ihm aus vier Gründen nicht: Lo uno la multitud de preceptos; Lo otro la difficultad que tiene; Lo tercero el mucho desabrimiento que consigo traenda, que no se toma gusto ninguno; Lo ultimo es forçar un niño alos tomar de oro, que es cosa incompor- table. Dem hat er abzuhelfen versucht und sich bemüht zu com- poner unas introductiones grammaticas de tal manera breves, que ni fuessen defectuosas ni obscuras, . . . que ni lo ne- cessario se dexe, ni lo superfluo se enseñe. Er fühlt sich seiner Aufgabe wol gewachsen und betont mit Stolz, wie despues algunos dias venido ala corte de V. C. M. yo fue acceptado para Maestro de sus pajes entre otros muchos, que para este cargo se buscaron.

Mit dieser Grammatik findet sich zusammengebunden: **En nombre de Jesu Christo comiença un prologo sobre una breve summa dela sagrada escriptura en verso heroyco castellano. Y sobre el cathalogo delos summos Pontifices y Emperadores de Roma. Todo corregido y aprovado como lo doctrina christiana. Y compuesto por el mismo autor, y dirigido a la Illustrissima señora Doña Isabel de Velasco y de Guzman, Duquesa de Maqueda etc. 1546.** 12 ungezählte Blätter in klein 8. Die **Summa dela sagrada historia** giebt in gedrängter Uebersicht den Hauptinhalt jedes einzelnen Buches der Bibel an. In dem **Prologo** an **Doña Isabel**, der 1546 unterzeichnet ist, erzählt der Verfasser, er habe diesen Versen über die heilige Schrift noch hinzugefügt: **los cathalogos de los summos pontifices y emperadores de Roma, segun el orden de los que estan impressos en Roma, y corregidos con Platina y Tito Livio, enlo que se suffre .. y si alguna desconformidad o contradicion se hallare en otras escrituras, las dissensiones y scismas y robos y incendios que ha avido, pienso que a penas un historiador conformacon otro y comunmente discrepan o que en años, o que en meses, o que en dias. Y pues vuestra señoria Illustrissima es fiel depositaria y despensera de verdades y virtudes y buena christiandad, y con tanta afficion me perguto poresta obrica quando la hallo menos en los hechos apostolicos romansados segun el maestro de la historias.** Dieser historische Excurs ist jedoch an dem Londoner Exemplar verloren gegangen.

Auffällig bleibt das Fehlen des Autornamens auf dem Titelblatt. Das Schriftchen muß mit einem anderen Werke des Bustus zugleich publicirt worden sein, doch kann dies nicht die Grammatik sein, die schon 13 Jahre früher erschienen war. Da kann es vorläufig auch zweifelhaft erscheinen, ob er überhaupt der Verfasser dieser zweiten Schrift ist.

Pedro de Salazar. Sein Werk über den Schmalkaldischen Krieg gehört wenigstens in Deutschland zu den größten Seltenheiten. Nach langem vergeblichem Umfragen fand Voigt endlich in Göttingen eine Ausgabe Sevilla 1552, aus deren Titel er auf das Vorhandensein einer noch früheren schloß. „Bibliographisch ist von ihr keine Spur nachzuweisen".

Seitdem ist diese erste Ausgabe von Dr. Paul Rachel in seinem oben citirten Buche: Die Geschichtschreibung über den Krieg Karls V. gegen die Stadt Mahedia oder Afrika (1550) S. 35 ff. nach einem Münchener Exemplar (Neapel **Juan Pablo Suganappo** 1548) besprochen worden. Auch das Brit. Mus. besitzt ein Exemplar einer Ausgabe Neapel, **Suganappo** 1548. Der Titel lautet jedoch wesentlich anders, als der von Rachel citirte, so daß zwei verschiedene Drucke desselben Jahres und Verlegers vorzuliegen scheinen: **Historia de los successos de la guerra, che**

la Majestad del invictissimo Don Carlos Quinto, Emperador de los Romanos y Rey de España y Alemaña, hizo contra los Principes y Ciudades rebeldes de Alemaña y del fin que tuvo. Compuesta por Pedro de Salazar, vezino de la villa de Madrid. Dirigida al Serenissimo Señor Don Felippe, Principe de España, con todas las particularidades ansi en lo que toca a la Historia, como a la descrition de toda a quella Tierra. Con Privilegio. En Napoles. 129 Capitel auf 96 Blättern in Fol. Die einzelnen Seiten tragen am Kopf die Worte: Primera parte, de la guerra de Alemania. Zum Schluß: Aqui fenece la primera parte de los successos de la hobra della guerra de Alemania. Impressa a la muy noble y muy leal Ciudad de Napoles en la emprenta de Juan Pablo Suganappo. Año del Señor de 1548 años, a cinco dias del mes de Setiembre.

Zu den ersten Notizen Voigts über diesen wenig beachteten und gekannten Autor hat Rachel weitere sehr schätzbare Aufklärungen gegeben. Die beiden anderen von ihm besprochenen, fast vergessenen Werke Salazars sind gleichfalls in London vorhanden. So die Hystoria de la guerra y presa de Africa, con la destruycion de la villa Monazter, y ysta del Gozo, y perdida de Tripol de Berberia: con otras muy nuevas cosas. Napoles 1552. Fol. in nicht weniger als drei Exemplaren.

Die Hispania victrix, Medina del Campo 1570, ist doppelt vertreten. Der vollständige Titel lautet: Hispania victrix. Historia en la qual se cuentan muchas guerras succedidas entre Christianos y infieles . desde el año de mil y quinientos y quarenta y seys hasta el de sessenta y cinco. Con las guerras acontecidas en la Berberia entre el Xarife y los reyes de Maruccos, Fez y Velez. Medina del Campo 1570. Fol.

Giovanni de Godoi. Von ihm besitzt das Brit. Mus. ein Exemplar der einzigen Ausgabe seiner Comentari della guerra fatta nella Germania, Vinegia 1548, die, wie Voigt hervorhebt, sowohl in Italien als in Deutschland recht selten geworden ist.

Girolamo Faleti. Von den beiden Hauptwerken Faletis, seiner Schrift De bello Sicambrico . . Aldus, Venetiis 1557. 4., und der seltenen Prima Parte della guerra di Alamagna. In Vinegia 1552. 8., finden sich im Brit. Mus. je zwei Exemplare. Die in dem letzteren Werke enthaltenen Reden, über welche Voigt S. 104 besonders handelt, sind noch gedruckt worden in den Harangues militaires etc. des François de Belleforest. Paris 1573. Fol. II. 1227—1234: Harangues militaires de Jerosme Faletti, recuellies des huict livres de la guerre d'Alemagne. Dieses Werk erschien 1545 in zweiter Auflage, Faletis Reden in Bd. II, 1945—1957.

Seiner Schrift De bello Sicambrico 1557 finden sich bei-

gefügt: **ejusdem alia poemata. Libri septem.** Dieselben waren schon vorher einmal gedruckt worden. 1546 erschien in Venedig in 8.: **H. Phalethi Savonensis Poematum Libri septem. Per Rubeum apud inclytam Ferrariam 1546.** Der Titel dieser Ausgabe widerlegt endgültig die seitherige Annahme, Faleti sei im Piemontesischen geboren, nach Tiraboschi in Villa Falletto. Er stammte vielmehr aus Savona im Genuesischen. Ausgewählte Stücke der Poemata haben dann auch noch einen Platz gefunden in des **Rhanutius Gherus** [i. e. **Janus Gruterus**] Werk (Bd. I): **Delitiae Italorum poetarum hujus superiorisque aevi I—II. Francfurt 1608. 12.**

Ein größeres Gedicht über die Musik in lateinischen Hexametern ist wenigstens in italienischer Uebersetzung vorhanden: **La Musica, por Gir. Faleti, tradotta dal verso heroico Latino in ottava rima da M. Verdezotti. Venetia 1562. 4.**

Endlich besitzt die Bibliothek von Faleti noch ein Bändchen philosophisch-theologischen Inhalts: **Athenagora della risurettione de morti tradotto da G. Faleti, con una oratione della natività di Christo, composta dal medesimo Faleti. Aldus. Venezia 1556. 4.**; und dasselbe in zweiter Auflage: **Verona 1735. 4.**

Von des Antonio Francesco Oliviero Gedicht **La Alamanna** endlich ist die „sehr seltene und theuer" gewordene Originalausgabe Venedig, **Vincentio Valgrisi 1567**, im Brit. Museum durch nicht weniger als drei Exemplare vertreten.

IV. Nicolaus Mameranus.

Voigts günstiges Urtheil über diesen rührigen und fruchtbaren Schriftsteller hat mittlerweile Widerspruch erfahren. Druffel, Viglius v. Zwichem S. 10 ff., macht seinen Notizensammlungen und statistischen Zusammenstellungen den Vorwurf einer Ungenauigkeit, die ihren Werth bedenklich in Frage stelle, und meint, es verlohne sich kaum der Mühe seine literarische Thätigkeit im Einzelnen zu verfolgen.

Was die Kataloge betrifft, so beklagt Mameran freilich selbst in allen seinen Vorreden die vorhandenen Lücken und schildert in den beweglichsten Ausdrücken, wie trotz all seiner Mühen es ihm nicht gelungen, unbedingte Genauigkeit hineinzubringen. Es sollte sich aber doch verlohnen, auf die literarische Thätigkeit eines Mannes einzugehen, der im 16. Jahrhundert den Gedanken einer vergleichenden Sprachforschung faßte, und der unter dem Strudel des bewegtesten Hofes- und Reiselebens Interesse und Muße genug behielt, vielseitige und ernste Studien zu verfolgen, von denen uns seine Werke über Archäologie, Numismatik und Heraldik

Zeugniß geben. Voigt hat doch wohl Recht: „vereinigte ein Band seine Werke, so würde dieser nach sehr verschiedenen Richtungen hin als eine Fundgrube trefflichen Materials gelten". Zumal seine historischen Werke bieten „den nützlichsten Stoff" dar. Mameranus hat nicht nur um des Gelderwerbs oder um der Gunst der Großen willen seine Schriften abgefaßt, wie Druffel ihm tadelnd nachsagt. Er hatte sich der Schriftstellerei zugewandt als ein wohlhabender, unabhängiger Mann, bei dem das Interesse am Erwerb erst nach seiner durch den Krieg 1544 herbeigeführten Verarmung hervortrat.

Zu den von Voigt gegebenen biographischen Daten habe ich Folgendes nachzutragen. Mameranus ist ums Jahr 1500 geboren. In dem Vorwort seiner Oratio pro memoria etc., Brüssel 1561, nennt er sich einen sexagenarius, qui tamen longe adhuc ab ea aetate absim. Das deutet auf ein rüstiges Alter, und dem entspricht auch sein Bild, mit dem die Rückseite des Titelblattes zu dem citirten Werke geschmückt ist. Der Poeta laureatus trägt den Lorbeerkranz, dazu Schaube und Halskrause, volles Haupthaar und einen kurzgeschnittenen, kräftigen Vollbart. Sein Gesicht zeigt einen energischen Ausdruck, die hohe gedankenvolle Stirn ist von ernsten Falten durchfurcht, die großen Augen blicken fest und sicher; ein anziehender Kopf. Innerhalb des Rahmens stehen die vier Buchstaben N[icolaus] M[ameranus] P[oeta] L[aureatus] und als Umschrift die Worte Sobrie juste et pie, sein Wahlspruch, der in vielen seiner Bücher auf dem Titel oder im Colophon wiederkehrt.

Die Erzählung von der Rache eines Büffels an einem Edelknaben aus des Kaisers Gefolge anno 1526, cum Carolus Caesar Hispali Granatum proficisceretur, wie es scheint, eine persönliche Erinnerung, könnte als Anhaltspunkt dienen für die Zeit, wann Mameran angefangen „dem Hofe nachzulaufen". Seit der Zeit bis 1560 hat er bonam propemodum vitae meae partem in summorum Principum aulis zugebracht. „Er war bei Hofe eine wohlgelittene Gestalt". Er selbst erzählt a. a. O. von sich, man habe ihn einen festivorum saccus genannt, und nach der Probe, die er davon als Einleitung zu seiner Oratio pro memoria gegeben hat, scheint er in der That voller Schnurren und Anekdoten gesteckt zu haben.

Am 12. Mai 1553 unterzeichnete er noch in Augsburg die Vorrede zu seiner weiter unten besprochenen Schrift Confessio delictorum vocalis, wurde aber bald darauf aus der Stadt verwiesen und ließ sich nun, wie es scheint, dauernd in Brüssel nieder.

Im December 1560 disputirte er in Löven in disputationibus illis saturnalibus (jährlich vom 14—20. December), quas quodlibeticas vocant, ab eo quod liceat cuique quod libeat honestum sanum et modestum tractare argumentum, über den Nutzen des Gedächtnisses und die Eigenschaften des wahren Redners. Mameran thut sich etwas darauf zu Gute, vollständig frei

gesprochen zu haben, und bemerkt verächtlich, sein Gegner habe **ex charta recitirt.** Sein Auftreten verursachte aber doch viel Spectakel. Zunächst vermerkte man übel, daß er mit dem Lorbeerkranze auf dem Kopf das Katheder bestiegen. Mameran vertheidigt sich gegen diesen Vorwurf mit einem Citat aus Cicero, das von der nahen Verwandtschaft des Redners und Dichters handelt. Die Abzeichen für den einen hätten daher auch für den andern Geltung, und wer beide Gaben in sich vereinige, dürfe sich wol mit dem Lorbeerkranze schmücken, gleichviel ob er als Dichter oder als Redner vor das Publikum trete. Wenn Homer und Virgil Reden gehalten, sind sie nach Mamerans Meinung nie ohne Lorbeer erschienen, wie auch Petrarca und Aeneas Sylvius ihn stets getragen. Bedenklicher waren die Ausstellungen, zu denen die Rede selbst Veranlassung gab. Einige fanden, daß Mameran mit der lateinischen Sprache zu frei umspringe, andere, daß er durch bedenkliche Scherze und zweideutige Anekdoten der Würde seines Auditoriums zu nahe getreten sei. Mameran spottet dafür über die **stomachi tenelli et languiduli**, die einen discret vorgetragenen Scherz nicht zu ertragen vermöchten. Es hatte in der Aula Lärm gegeben, der Redner war durch laute Demonstrationen gestört und der übliche Ehrentrunk zum Schluß nicht gereicht worden. In diesem letzteren Punkte scheint jedoch Professor Heinrich Verreptus, unter dessen Vorsitz die Disputationen vor sich gingen, mit seinen übrigen Collegen nicht einverstanden gewesen zu sein. Er sandte wenigstens nachträglich von sich aus dem Redner einen Trunk trefflichen Weines auf sein Quartier und gab ihm zu Ehren sogar, trotz Mamerans Einsprache, ein solennes Gastmahl. Dafür schickten seine Gegner den Andreas Kettel gegen ihn ins Feld, einen jungen Gelehrten (Mameran nennt ihn einen **Cācabarius**), der sich, wie der Angegriffene klagt, sehr wenig ziemlich gegen ihn benommen: **me sexagenarium sine ingenio, sine mente, sine judicio hominem, Rhadamantum, Thrasonem, Poetastrum aliisque nominibus vocat!** — Zu seiner Rechtfertigung ließ Mameran seine Rede drucken und widmete sie dem Rector und der Universität zu Löven. Er datirt sein Vorwort **Bruxellae Pridie nonas Januarias Anno a n. Ch. 1561.**

Hier in Brüssel wohnte er im November 1565 dem Einzuge der jungen Braut Alexander Farneses bei, und beschreibt denselben in einem Gedicht, das Anfangs 1566 zu Antwerpen in Druck erschien. Hierher „gehn Brüssel in Brabant, da ich bey koniglicher Maj. von Hispanien secreten Räthen allzeyt zu erfragen und zu finden bin", erbittet er sich Nachträge zu dem „kurzen Verzeichnus", welches er 1566 von den auf dem Reichstage zu Augsburg anwesenden Fürstlichkeiten und ihrem Gefolge anfertigte. In allem erscheint er hier noch der alte, der er vor 20 Jahren war. Nicht nur, daß er trotz aller Mühen und Verdrießlichkeiten und schlimmen Erfahrungen sich gleich wieder an das Zusammentragen dieses

neuen Katalogs macht, auch daß er ohne eigentliches Amt im Gefolge irgend eines großen Herrn einherzieht, erinnert an das, was wir von ihm aus einer größeren Zeit wissen.

In dem Bändchen, welches die Hochzeitfeierlichkeiten Alexander Farneses schildert, befindet sich auch ein Gedicht authore Petro Mamerano adolescente. Weder in dem Privileg noch auf dem Titel wird angegeben, in welchem Verhältniß dieser Peter zu unserem Nicolaus steht. Das rege Interesse, welches der ältere Mann an dem jungen Dichter nahm, der hier wol unter seinem Schutze zuerst vor die Oeffentlichkeit trat, geht aus den Randnotizen hervor, die sich von Mamerans eigner Hand in dem Exemplar des Brit. Mus. finden, und die den Text lobend oder tadelnd recensiren: bene! facete! bene mutuatur at non irridicule! bene pro pastore! Voigt erwähnt nicht, daß Mameran je verheirathet gewesen. Auch ich habe eine Andeutung hierauf nie in seinen Schriften gefunden. Deßwegen kann Peter M. doch sein Sohn gewesen sein, vielleicht aber auch der seines Bruders Heinrich, des Buchdruckers und Verlegers in Köln.

Zu den von Voigt besprochenen Schriften unseres Autors habe ich einiges nachzutragen. Die deutsche Uebersetzung des Itinerars, die 1548 ohne Wissen Mamerans zu Würzburg erschien, habe ich in einem sehr interessanten Bande des Brit. Mus., über den ich gelegentlich noch zu berichten gedenke, in des Georg Schleemiech Reichsacten kennen gelernt. Eine handschriftliche Notiz des Verfassers belehrt uns dazu folgender Maßen: „Diesen obenangezaigten kaiserlichen zugk und krieg hat ein Nyderlender von Lucemburg, so kaiserlicher Maj. stettigs nachgezogen, mit allem vleis lateynisch beschriben und derselben seiner beschreibung diesen titel geben [Titel]. Ist zu Augsburg in Truck außgangen und hiehere gehn Wirtzburg komen; hat dasselbig Doctor Gualtherus Rivius medicus verdeutscht, mit einer guten vorrede nach gelegenheit der Zeit und aller handlung gezirt hie zu Wirtzburg truken und ausgeen lassen, hab ich zu gruntlichem Bericht auch hiebey setzen wellen, wie hernach volgt". Der Titel dieser im Druck eingefügten Uebersetzung lautet: „Kurtzer Außzug und eigentliche Verzeichnus der gantzen Histori aller Handlung, was sich Kay. May. furgenomenen Kriegßrüstung halben von dem M.D.XLV Jar biß auf dise jtzige Zeit gegenwertigs Reichstags zu Augspurg wider die Aufrürische Rebellion etlicher Fürsten Stedt und ire Bundtsverwandten zugetragen und verlaufen hat, vast fleißig nach der Ordnung yeder tagreisen von erstem außzug Kay. May. gestellet. Darinn der gewaltige Rümreiche Sygmechtige Victori, Erlich und Herlich Triumph kayserlicher May. zu befridung und vereinigung Teutscher Nation warhaftig angezeigt wirt. Würtzburg M.D.XLVIII".

Mameran hatte wol Veranlassung ärgerlich zu sein, wie Voigt auf Grund der Epistola nuncupatoria zum Catalogus generalium des näheren ausführt. Der Uebersetzer hatte nicht nur den

Namen des Verfassers unterdrückt, sondern nahm das Autorrecht ganz ausdrücklich für sich allein in Anspruch, und was letzteren ganz besonders aufbrachte, er versprach dem Publicum alle jene Werke, von denen Mameran selbst in seiner Vorrede gesprochen hatte, sein großes Wappenbuch, seine genealogischen Tabellen durch historische Notizen erläutert und vermehrt, aus denen der Iter Caesaris von ihm nur als Bruchstück mitgetheilt worden war. Die Uebersetzung ist, wie der Titel und mancherlei Abweichungen im Text erkennen lassen, nach der ersten lateinischen Ausgabe: Augsburg, Ph. Uhlhard 1547, gearbeitet. Rivius hat das Gedicht und den Brief an Christ. von Schauenburg weggelassen und auch die einleitenden Worte geändert; im Uebrigen hat er durchaus nach Mameran gearbeitet. Die Uebertragung ins Deutsche ist allerdings eine sehr freie, und mir sind mancherlei Kürzungen und Auslassungen aufgefallen.

Diese deutsche Würzburger Uebersetzung ist nicht identisch mit jener zweiten, die Chyträus bekannt gab: „Ephemeris oder Tagregister der Reisen keiser Caroli V. vom 15. October 1545 bis zum 23. Juli 1547", der die zweite Latein-Ausgabe: Augsburg 1548 zu Grunde gelegt ist: „aus dem gebesserten Lateinischen Exemplar verdeutschet". Ein Exemplar dieser letzteren, auf welches der Verfasser mit eigner Hand geschrieben: Clariss. viro D. Philippo Hobbęo. Sereniss. Regis Anglorum apud Caes. Mtem oratori. Mameranus L., befindet sich im Brit. Museum.

Die Beschreibung, welche Mameran von der feierlichen Belehnung des Herzogs Moritz mit der Kur von Sachsen lieferte, trägt den Titel: Investitura Regalium Electoralis Dignitatis, nonnullorumque aliorum Dominiorum Mauritii Ducis Saxoniae 24. Febr. An. 1548 Augustae facta: ubi simul et vestitus et incedendi sedendique in publicis hujusmodi aliisque celebritatibus Caesaris aut Regis Rom. et electorum ordo describitur ab Mamerano Lucemburgo prosa et carmine descripta. Augustae Rhaeticae, Philippus Ulhardus excudebat. 8. 23 ungezählte Blätter. Der poetische Theil dieser Ausgabe fehlt in dem Londoner Exemplar; dafür findet sich aber in demselben Bändchen eben dieser poetische Theil als Bruchstück einer zweiten Ausgabe desselben Jahres. Der Titel lautet wie oben: Investitura Regalium etc. . . ab Mamerano Lucemburgo, carmine et prosa descripta. Jam denuo revisa et emendata. Augustae Rheticae, Philippus Ulhardus excudebat. Anno MDXLVIII. 8. 8 ungezählte Blätter. Von den vier Gedichten behandelt nur das erste (4 Blätter) die Belehnung Moritzens. Die übrigen stehen mit diesem Thema in keinem Zusammenhang und erscheinen als bloße Lückenbüßer. Goldast nahm den prosaischen Theil des Schriftchens in seine Politica imperialia, Francfurt. 1614, S. 365—376, auf, und in dieser Fassung wurde er unverändert in der Sammlung des Schardius, Giessae 1673, II, 308—518, abgedruckt.

Die drei Kataloge des Mameran gehören, wie es scheint, nicht gerade zu den Seltenheiten. Neben den autorisirten lateinischen Originalausgaben (Köln, H. Mameranus 1550) besitzt das Brit. Mus. auch noch den Ingolstädter Copial-Nachdruck des Alexander Albicornus (Weyssenhorn) 1548, und endlich ein Exemplar jener deutschen Uebersetzung von der Voigt S. 71 spricht, deren prunkender Titel den Käufern ohne Angabe des Verfassers, Druckers und Druckortes, Dinge verhieß, die das Buch gar nicht enthielt. Der Titel lautet: „Des gantzen Heerzugs Römischer Kay. Maj. jüngst volfürter Kriegsrüstung vast eigentliche unn warhafftige beschreibung mit sonderlicher erzelung der namen aller Obersten, Comissarien, Hauptleuten und befehlbaber der hohen kriegsämpter von Fürsten, Herren, Graffen, Edelleute und anderer tapfferer namhaffter kriegsleut, Teutscher Spanischer unn Italianischer Nation. Darin auch weitter die zal oder gantze Summa nit allein eins yeden Regiments deß Reysigen Zeugs und Fußvolks, sonder auch wie starck ein jedes Fendlein, vast eigentlichen anzeigt wirdt. Darin die treffliche macht Kay. Maj. inn sonderheit gemercket werden mag. 1548“. Es ist dies also nicht dieselbe deutsche Uebersetzung, welche Kuczyński in seinem Thesaurus libellorum etc. aufführt.

Die Schrift Priscae monetae ad hujus nostri temporis diversas aliquot nationum monetas supputatio wird zuweilen dem Heinrich Mameranus, Buchhändler in Köln, zugeschrieben. Auch im Katalog des Brit. Mus. steht sie unter dessen Namen verzeichnet. Doch scheint mir Voigts Annahme, daß der vielgewanderte Nicolaus der Verfasser sei, die richtigere. Auf dem Titel bei Budelius, durch den allein wir davon wissen, wird der Vorname des Autors nicht genannt.

Voigt vermuthete mit Recht, daß manche Arbeiten dieses fleißigen Schriftstellers, Drucke sowohl als Manuscripte, noch im Staube der Bibliotheken vergraben lägen. Schon Druffel konnte das Verzeichniß um einige Nummern aus Brüssel und München vergrößern, und aus den Schätzen des Brit. Mus. ergaben sich noch weitere Ergänzungen, die ich hier in chronologischer Ordnung folgen lasse.

1. Mamerani Lucemburgensis Venatorius lusus. Ein Gedicht, enthalten in einem Bändchen: Acrostichia, Basileae in Nova Platea apud Jacobum Parcum anno MDLII. 8. 24 ungezählte Blätter. Alle Worte der sechs Seiten füllenden lateinischen Hexameter fangen mit C an, eine Spielerei, in welcher sich auch die übrigen Dichter, die zu dem Bändchen beigesteuert, versucht haben.

2. Daß Mameran eifriger Katholik war, erfahren wir schon aus dem Gutachten, das er im December 1551 den Räthen König Ferdinands einreichte, und in welchem er Mittel und Wege vorschlägt, dem lässigen Besuch der Messe in Tyrol abzuhelfen. Aehn-

liche Gedanken mag wol auch die Schrift „Von Anrichtung des newen Evangelii, Köln 1552, enthalten, und in den Briefen an den Grafen Günther von Schwarzburg (Dec. 1554)[1] tritt er nicht nur als Bittsteller und Patriot, sondern auch als eifriger Missionar auf. Demselben Geiste religiösen Eifers gehört auch eine dogmatische Streitschrift an, die Mameran 1553 noch in Augsburg veröffentlichte. Sie hauptsächlich wird wol die Veranlassung dazu gewesen sein, daß ihm um eben jene Zeit der Rath die Warnung zukommen ließ, er möge sich aus der Stadt entfernen, damit ihm nicht etwas Schlimmes begegne, ohne daß man es verhüten könne. Der Titel lautet: **Confessio delictorum Vocalis seu privata ad aures sacerdotis, vicarii Christi, et quid de ea veteres recentesque sentiant, brevis et transcursoria relatio ex utrisque collecta per Mameranum Lucemburgensem. . . Anno 1553.** 8. klein. 56 ungezählte Blätter. Ob die Schrift in Augsburg gedruckt worden ist, bleibt zweifelhaft; vielleicht wagte der Verleger nur nicht, bei dem scharfen polemischen Ton, den der Verfasser anschlägt, seinen Namen auf den Titel zu setzen. Das Büchlein ist mit nicht zu leugnender Kenntniß der Bibel und bemerkenswerther Belesenheit in den Kirchenvätern geschrieben. Es ist eine Vertheidigung der Dogmen und Gebräuche der katholischen Kirche mit steter Beziehung auf die abweichenden Lehren der Protestanten. Der Verfasser hält mit dem eignen Urtheil nicht zurück. Von Interesse ist eine Stelle, in welcher er über die Bilder in der Kirche spricht. Die Verehrung derselben ist ihm ein uralter Brauch, der dauern wird **usque ad consummationem saeculi.** Die alten von Gott selbst verordneten Gebräuche und Ceremonien verbannen die Neuerer aber und setzen ihre Erfindungen dafür an die Stelle; die Bilder der Mutter Gottes und der Heiligen verwerfen sie **et suas imagines super summum Altare in tabulas novas eleganter depingi curarunt, remotis et ejectis Sanctorum imaginibus: ut Witenbergae in tabula summi Altaris eleganti pictura per Lucam, excellentem ibidem pictorem vidi, cum Caesar deditionem oppidi accepisset, Lutherum concionantem ex suggestu depictum, Pomeranum sacramentum Eucharistiae porrigentem populo, Melanthonem baptizantem infantes. Vidistine lector quid unquam magis ridiculum, magis absurdum, indignum ac temerarium?** Obgleich die Kirche der Abtrünnigen, so führt der Verfasser weiter aus, weder Einigkeit noch Stetigkeit besitzt, wäre doch bald die ganze Welt von ihren Irrlehren verdorben worden, wenn der glorreiche Kaiser sich dem Unheil nicht entgegengestellt und ihm nicht mit Gottes Hülfe einen Damm gesetzt hätte. 1552 war das Restitutionswerk jedoch wieder in bedenkliches Stocken gerathen. Mit einer dringenden Mahnung wendet Mameran sich an den ermattenden Kaiser. Auch jetzt noch solle er nicht ablassen

[1] In **Ch. Fr. Ayrmann, Sylloge Anecdotorum I, 415—423.**

von dem begonnenen Werke, nicht schwächlich nachgeben. Clementia sei wol eine schöne und königliche Tugend; hier würde sie der Menschheit jedoch zum Unheil gereichen. Der große Abfall sei unter seiner Regierung erfolgt; er dürfe dieselbe nicht abschließen, ohne zu hinterlassen ecclesiam restitutam per te in eum statum tranquillum, in quo eam cum Imperii fasces susciperes invenisti. Karls Resignation und das Augsburger Friedenswerk haben unserem Autor da sicher nur geringe Freude bereitet.

3. Daß Mamerans Schriften auch über Deutschland hinaus Verbreitung fanden, zeigt uns ein dünnes Bändchen im Brit. Mus., das den Titel trägt: Oratio Dominica, Symbolum Apostolorum, Mandata Catalogi, Sacramenta Ecclesiae cum nonnullis altis carmine reddita per Mameranum, Poetam Laureatum. Londini, Thomas Marschęus excudebat 1557. 4. 6 ungezählte Blätter. Das Vaterunser, Ave Maria und andere kirchliche Themata werden in Hexametern kurz abgehandelt. Unser Interesse erregen darunter zwei Gebete um günstigen Wind für die spanische Flotte, Gedichte, in denen Mamerans ganzer Groll gegen Frankreich zum Ausdruck kommt, wie er sich auch in den Briefen an den Grafen von Schwartzburg ausspricht, in welchen er zum Kriege gegen Heinrich II. treibt. Daß gerade diese ebenso streng katholischen als gut kaiserlichen Gebete und Verse in London gedruckt wurden, erklärt sich leicht aus der damals unter Philipp und Maria in England vorherrschenden kirchlichen Richtung: das Land galt ja officiell als mit dem Papstthum wieder versöhnt.

4. Von Mamerans Betheiligung an den Disputationen in Löwen habe ich schon oben gesprochen. Unmittelbar nach seiner Rückkehr ließ er seine Rede mit einer energischen Invective gegen seine Löwener Gegner zu Brüssel drucken unter dem Titel: Clarissimi Oratoris et Poetae Laureati, Nicolai Mamerani ab Lucemburgo: Oratio pro memoria et de Eloquentia in integrum restituenda, et de triplici genere Oratorum, tribusque praecipuis Orationis partibus, nova et paradoxa. Enaratio Lovanii habita in Disputationibus Quodlibeticis. Die 14. Decembr. 1560. Bruxellae. Excudit Michael Hamontanus.... 1561. 36 ungezählte Blätter in 4. Die Vorrede ist datirt: Bruxellae, Pridie Nonas Januarii Anno a nato Chr. 1561; das Privileg dagegen: Bruxellae, 15. Jaunarii Anno 1560, so daß wir in diesem letzteren Datum wol Märzrechnung zu erkennen haben.

5. Am 11. November 1565 hielt die junge Braut Alexander Farneses ihren Einzug in Brüssel, und Mameran war sofort zur Hand, die hierbei stattfindenden Festlichkeiten durch seine Feder zu verewigen: Epithalamia Duo Illustriss. Domini Dn. Alexandri Farnesii Principis Parmae ac Placentiae etc. et Illustrissimae Dominae Mariae a Portugallia, ... Alterum authore Nic. Mamerano P. L. alterum Petro Mamerano adolescente,

ex quo lector rerum omnium in nuptiis gestarum integram deprehendet historiam. Additum praeterea de navigatione in Portugaliam de ingressu sponsae Bruxellam et de genealogia Regum Portugalliae. Antwerpiae, Ex officina Christophori Plantini MDLXVI. Cum Privilegio. 24 ungezählte Blätter in 4.

6. Zu dem Reichstage, den 1566 Kaiser Maximilian II. in Augsburg abhielt, zog es auch den nun schon hoch in Jahren stehenden Mann, in dem die alte Wanderlust noch nicht erloschen war. Dieser Reise verdanken wir ein seither unbekannt gebliebenes Adreßbuch der Versammlung, in Form und Anlage ganz dem Catalogus familiae Caesaris entsprechend, das im Juni 1566 zu Augsburg erschien unter dem Titel: „Kurtze und eigentliche verzeychnus der Römischen kayserlichen Mayestat und ihrer Mayestad Gemahels Hoffstats und aller anwesenden Churfürsten, Fürsten .... &c., auch außlendischer König ... Legaten und Oratoren, so auff dem Reichstag zu Augspurg im Jar 1566, under der Regierung ..... Herrn Maximiliani des andern .. gehalten, daselbst erschienen seind sampt derselben Räth, Dienern und Hofgesind. Auch mit aygentlicher beschreybung wie der Churfürst Hertzog Augustus zu Sachsen und Herr Georg Teutsch-Maister ire Regalien und Lehen von irer Kay. Maj. empfangen haben. Item Kay. Maj. sampt der Statt Augsburg Ordnung und Satzung, so auff dem Reichstag daselbst gehalten worden. Durch Nicolaum Mameranum von Lützenburg P. L. verfast und in druck verschafft. Cum gratia et privilegio S. C. M. Getruckt zu Augspurg durch Mattheum Francken". 82 ungezählte Blätter in 4.

Ein Theil dieses Katalogs erschien noch in demselben Jahr in zweiter Auflage: „Der anhängig thail des Catalogi von Röm. Kay. Maj. und dann aller Fursten und Herren des Reichs, so auf dem Reichstag zů Augspurg gewesen, Rhät und Hofgesind. Mit zůsatz des Rennspils, so den 12. May auf dem Weinmarckt vor Kay. Maj. Palast gehalten. Und Beschluß des Reichßtags. Mit Röm. Kay. Maj. Freyheit. Getruckt zů Dilingen durch Sebaldum Mayer. Anno Domini 1566". Im Colophon: „Versamlet und in Truck verschafft durch Mameranum von Lutzenburg, Poetam Laureatum". Unter Weglassung der Belehnungen und der Stadtordnung ist dieser Ausgabe die Beschreibung des Rennspiels beigegeben. In dem Londoner Exemplar fehlt freilich auch der Katalog des kaiserlichen Hofes, indem das Bändchen gleich mit den Churfürsten und Fürsten beginnt. Dem Titel zufolge ist das aber nur als ein unglücklicher Zufall anzusehen.

Kleinere Mittheilungen.

Ueber einige Briefe der Bonifazischen Sammlung mit unbestimmter Adresse.

Von H. Hahn.

In der Bonifazischen Sammlung ist eine ganze Anzahl von Briefen vorhanden, die zum Teil ein formelhaftes Aussehn haben, daher auch wohl schon für bloße Stilübungen gehalten worden sind, und die auch weder den Namen des Adressaten, noch des Briefschreibers an sich tragen. Sie sind von Jaffé an das Ende seiner Ausgabe der Briefsammlung gesetzt, wie z. B. ep. 141. 142. 143. 146; aber auch selbst in dem cod. Vind. (Jaffé, M. Mog. S. 11), der sie uns allein aufbewahrt hat, mit geringen Unterbrechungen in eine Gruppe zusammengestellt, mit der der Sammler jenes cod. offenbar auch nicht viel anzufangen wußte[1]. Es sind aber auch einige Briefe vorhanden, die, weniger inhaltslos, nur ihrer Erklärung harren und bei Herausfindung des Schreibers interessante Streiflichter auf dessen Leben zu werfen im Stande sind, wie z. B. Jaffé ep. 95. 99. 139 u. a. m.

Das einfachste Mittel, um den Schreiber der angeführten Briefe zu erkennen, ist die Vergleichung ihres Inhalts, besonders aber ihres Stils, mit dem der bereits bekannten Briefe und dann wieder auch miteinander. Solche Vergleichung ist nicht ganz ohne Schwierigkeit, weil trotz der Besonderheit des Stils gewisse Eigentümlichkeiten allen Personen derselben Zeit und desselben Volksstammes gemeinsam sind. Alle Schreiber der vorliegenden Briefe sind mehr oder weniger literarische Kinder Aldhelms oder Nachkommen von dessen literarischen Ahnen aus der klassischen und der biblischen Zeit. Gleiche Citate, Redewendungen, Anschauungen begegnen bald bei diesem, bald bei jenem von ihnen; zumal aber, wenn ein Schüler noch in dem Geistesbann seines Lehrers völlig befangen ist, kann die Nachbetung in der Beurteilung des Briefes sehr hinderlich sein. Aber auch umgekehrt kann die allmäliche Lösung aus diesem Bann, das Aufsteigen in höheres Lebensalter, Beschäftigung mit seinem Lebensberufe, das allmäliche

[1] Vgl. Forsch. z. D. Gesch. XV, 98 Tab.: Jaffé ep. 142. 143, 2. 144. 145. 146. 147, 7. 148. 149.

Ueberwiegen des nüchternen Verstandes über die frühere jugendliche Phantasie, die absichtliche Unterdrückung früherer Unreifheiten den Stil desselben Menschen sehr verändern und den Vergleich zwischen Briefen desselben Mannes sehr erschweren. Zum Glück sind in der vorliegenden Sammlung von den beiden bedeutendsten Verfassern, Bonifaz und Lul, mehrfache Schreiben aus ihren verschiedenen Lebensaltern vorhanden, so daß jener Uebelstand dadurch zum Teil fortfällt.

Einige Unterstützung gewährt auch noch die Stellung der Briefe in den verschiedenen codd., besonders dem cod. Vindob.; denn die Abfasser derselben haben offenbar schon Briefgruppen vorgefunden, die nach gewissen Gesichtspunkten geordnet waren, hauptsächlich nach den Verfassern der Briefe, zum Teil nach den Adressaten, nach deren Nationalität oder Lebenszeit.

Beginnen wir nach diesen einleitenden Bemerkungen mit J. ep. 95, 242 ff.[1], der eine große Aehnlichkeit mit Briefen Luls, des Schülers und Nachfolgers von Bonifaz[2], aufweist, zumal mit ep. 75, einem Schreiben Luls an Eadburga, mit ep. 76 an Dealwinus, und 111 an seinen Freund, den Abt Gregor von Utrecht.

In der Adresse kehrt der Ausdruck absque precedente meritorum adminiculo ähnlich wieder in cum pr. propriorum meritorum suffragio (111, 271), sine prerogativa meritorum (76, 215), ferner spiritalis officii munificentia fungens in diaconatus officio fungens (76, 215), dann in angulari lapide, Christo videlicet, ein Ausdruck, der in der ganzen Briefsammlung sonst nicht weiter vorkommt, in ep. 111, 271: i. a. l. utriusque testamenti; fragilitatis meae in ep. 75, 214; tristis merensque remansi (95, 243) ähnlich in dem Bannbriefe an die Aebtissin Suithan (ep. 126, 292): tr. ac m.; non adolationis causa (95, 243) in 111, 271: ne videar adolando fallere; pro certo scio in 111, 271: pro certo sciam.

Wir lassen uns an diesen Beispielen genügen, um uns der ep. 99, 247 zuzuwenden. Sie bietet nur wenige charakteristische Vergleichungspunkte mit andern Schreiben Luls, z. B. sagacitatis vestrae (in ep. 97, 245 Lul an Leobgytha: s. tuae), summi pontificatus infula praedito (in ep. 122, 288 Lul an Coena), parva scintilla (in 111, 271 parvam scintillam), torpore mentis (97, 248) in desidia torporis (111, 271), ferner ähnliche Schilderungen Gottes, z. B. saeclis prior omnibus idem, calce carens et principio (99, 249) in 111, 273: qui

[1] Die erste Zahl bezeichnet stets die Nr., die zweite die Seite von Jaffés Ausgabe.

[2] Vgl. über ihn die Leipziger Dissertation von A. Göpfert, Lullus, der Nachfolger des Bonifatius im Mainzer Erzbisthum.

ante omnia saecula est, qui futuro et praeterito tempore caret. Dabei dürfen wir aber nicht verschweigen, daß einige Ausdrücke auch in den Briefen von Luls Meister auftauchen, z. B. s. p. i. pr. in ep. 42, 111 Bonifaz an Zacharias und 70, 200 archipontificatus i. sublimato; scintilla (ep. 101, 250).

Dagegen tritt nach Inhalt und Form eine um so stärkere Verwandtschaft von ep. 99 mit 95 hervor, so daß an der Identität der Verfasser nicht zu zweifeln ist. Zunächst findet auch hier eine sprachliche Gleichheit statt. In ep. 95, 242 beginnt der sachliche Bericht mit fateor caritati vestrae, postquam — deserui. Ganz ähnlich heißt es in 99, 247: fateor tibi, magistrorum carissime, postquam — perrexi. Larga Christi clementia praeeunte (99, 248) kehrt wieder in 95, 243: Christus cunctorum bonorum largitor, pr. cl. sua, die Attribute Gottes (99, 248): cui cuncta patent et quem occulta non latent in 95, 243: cui secreta cordis p. et quem o. et abdita n. l., ferner 99, 249: calce carens in 95, 244: a calce inchoant, endlich zum Schluß die Bezeichnungen des Bonifaz als seines Herrn (99 Domino meo — B., 95 d. nostri — meique specialis; 97 domini B.).

Bevor wir zur Betrachtung des Inhalts übergehen, möge zur Vervollständigung auch noch ep. 41 herangezogen werden, die, obwohl gleichfalls unbestimmt bezeichnet, schon früh als ein Brief Luls und seiner Genossen erkannt worden ist, eine Annahme, die durch die sprachliche Vergleichung ihre Bestätigung finden wird. Die Adresse des genannten Briefes enthält nämlich statt der Namen nur die Abkürzungen Den. et L. et B. Es ist daher fraglich, ob, wie man gewöhnlich meint, Denehart oder Denewald, Lul und Burchard darunter zu verstehen sind. Indessen lauten die Lemmata in cod. C (Jaffé 109 Anm. d): ep. Deneharti et Lul ad Cuniburgam. B. deutet Jaffé mit Mab. A. SS. III, 2, 393 vielleicht mit Recht auf Burchard, Bischof von Würzburg; denn unter den angelsächsischen Gefährten des Bonifaz und Lul mit dem Namensanfange B (Balthardus, Burchardus, Bynnav) ist Burchard der hervorragendere.

Das Attribut der Cuniburga in der Adresse: regalis prosapiae generositate praeditae (41, 109) findet sich ähnlich in 95, 242: generositatis prosapia, die Bezeichnung des Bonifaz: venerandi archiepiscopi B. in 95, 243: presulis venerandi B.; almitatis tuae clementiam (41, 109) = a. t. c. (75, 214; 76, 215). Das Gleichniß vom Lebensschifflein, das von den Stürmen umhergeschleudert wird und durch die Fürbitten der Freunde in den Hafen der Ruhe einlaufen soll, erscheint in einigen Veränderungen in 41, 110: nostram lintrem, procellosis fluctibus hujus mundi fatigatam, tuorum oraminum praesidio ad portum salutis deducere, in 75, 214: meae fragilitatis navem, quae cotidie presentis mundi

procellarum turbinibus quatitur; 76, 215: ad portum salutis. Dasselbe Gleichniß wendet schon die Aebtissin Eangyth an (ep. 14, 67); in dem Munde von Inselbewohnern, die vielleicht obendrein in der Nähe des Meeres wohnen oder bei den häufig vorkommenden Pilgerfahrten die Stürme des Meeres kennen gelernt haben, ist es eben nicht auffallend. Ein anderes beliebtes Bild Luls ist das von dem Schutz gegen die vergifteten Pfeile des bösen Feindes durch den Schild der Gebete. In ep. 41, 110 bittet er: et atra contra piaculorum spicula parma tuae orationis protegere non recuses, in ep. 75, 214: ut contra antiqui hostis venenata spicula oraminum tuorum frequente juvamine muniar, in 76, 215: quatenus tuarum orationum — pelta protectus — et piaculorum meorum — veniam consequi. Endlich ist außer vielen einzelnen Worten noch hervorzuheben 41, 110: flexis genuum poplitibus (ep. 99, 248: flexis genibus ac curvato poplite) und: Parva quoque munusculorum transmissio scedulam istam comitatur (41, 110) = 76, 215: munusculorum transmissio sc. i. c.[1].

Die eben vorgenommene Vergleichung ergiebt fast schon unumstößlich, daß uns hier in ep. 41. 95. 99 drei Briefe Luls vorliegen. Auch in der Stellung derselben innerhalb der codd. liegt teilweise eine Bestätigung dafür. Ep. 41 kommt nämlich in jener Gruppe von Briefen vor, die sich im cod. C am Ende, in cod. V in derselben Reihenfolge zwischen andern Gruppen eingeschoben findet[2], und steht hinter ep. 76, d. h. einem der eben zum Vergleich herangezogenen Briefe Luls. Die Stellung von ep. 95 zwischen ep. 3 und 6, Briefen und Gedichten von Aldhelm, giebt uns nur insofern Aufschluß, als diese wahrscheinlicherweise auf Anregung Luls nach Deutschland gelangt sind[3], also seinen Papieren einverleibt wurden, ep. 99 endlich steht in allen codd. zwischen 85 und 13 und gehört zu jener Gruppe, die nur den nicht offiziellen Briefwechsel des Bonifaz umfaßt[4]; dahinein paßt also auch ep. 99, ein Brief Luls an Bonifaz, und zwar zwischen einem Schreiben des Bonifaz an Bugga und einem des Erzbischofs Ecgbert an Bonifaz befindlich. Im cod. Vind. tritt die Beziehung zu Lul noch deutlicher hervor. Hier befindet sich ep. 99 zwischen 107 und 125, oder da ep. 107 (Bonifaz an P. Stephan III.) einer eingeschobnen Gruppe angehört, zwischen 115 und 125, d. h. einem Briefe K. Pippins und Bischof Koenas an Lul, so daß wir auch hier wieder eine Anzahl Lulscher Briefe vor uns haben. Es liegt also auch in diesen Gruppirungen eine

[1] Andre Parallelstellen der Sprache werden sich noch bei der inhaltlichen Vergleichung ergeben.
[2] Vgl. Forsch. z. D. Gesch. XV, 106 und Tab. S. 98.
[3] Das. S. 108. [4] Forsch. XV, 107 und S. 98 Tab.

mittelbare Bestätigung, daß jene 3 Briefe wahrscheinlich von Bonifaz' Jünger stammen.

Mehr noch als die äußern Eigentümlichkeiten dieser Briefe lehren die innern, daß ihr Schreiber ein und derselbe ist und in so nahen Beziehungen zu Bonifaz gestanden hat, wie wir es uns etwa von Lul denken.

Wir sind nun im Stande, das Bild von dem Leben Luls vor seiner Wanderung und gleich nach derselben zu entrollen, einige seiner Charakterzüge dabei zu beobachten und aus den angeführten Parallelstellen zugleich zu entnehmen, daß sich die Verwandtschaft der Briefe, wie natürlich, nicht blos auf die sprachliche Seite beschränkt, sondern sich auch beim Inhalt zeigt, der sich wechselseitig teils bestätigt, teils ergänzt.

Der Verf. stammt demnach aus Britannien[1]. In seiner neuen Heimat ist er noch nicht festgewurzelt; noch denkt er an einstige Rückkehr[2]. Sein Vaterland hat er, vielleicht irgend welchem Zwange weichend, fliehend verlassen müssen und befindet sich in einer Art Verbannung[3]. Möglicherweise liegt dem eine übereilte That zu Grunde[4]. Seine Sünden zu sühnen eilt er zum Grabe der heiligen Apostel, umgeben von einer Schaar von Verwandten[5]. In Italien aber sind ihm diese an einer pestartigen Krankheit gestorben[6]. Unklar ist, ob darunter auch sein Vater und seine Mutter waren, deren Tod gleichfalls Veranlassung zu seiner Uebersiedlung nach Deutschland wurde, oder ob er deren Verlust bereits in Britannien zu beklagen hatte; doch scheint der Vater in der That mit ihm ausgewandert zu sein[7]. Beide ließen vor ihrer Abreise zwei Hörige, Beiloc und Man, frei und empfahlen sie dem Schutze ihres Oheims, müssen also nicht unbegütert gewesen sein[8].

Nach dem Tode seiner Verwandten bleibt er verwaist und in düsterer Stimmung zurück[9]. Trotz seiner früheren festen Gesundheit und rüstigen Körperkraft entgeht auch er der verheerenden Krankheit nicht. Nachdem das Fieber alle seine Glieder durchschüttert, leidet er an Atemnot und Entkräftung[10]. Schmerzlich

[1] ep. 95, 242: Postquam Britannice telluris inclita sceptra — fugiens deserui; 41, 109: quod — transivimus, 110: hujus Britannicae telluris sceptra visitare.

[2] Das.: si cui nostrum contingit — visitare.

[3] 95, 242: fugiens deserui; — hujus exilii calamitate.

[4] 99, 249: Mole gravi noxae pressus, sine lumine cordis, otia dum vagabundus amabam. 95, 242: piaculorum meorum pondera.

[5] Das.: liminibusque — sopitis, und vielleicht auch 41, 110: quos ego Lul et pater noster liberos dimisimus, Romam destinantes, wenn destin. bedeutet „nach R. zu gehen beabsichtigend"; vielleicht sind nach dieser Stelle 'p. noster' die beiden andern Absender des Briefes seine Brüder.

[6] Ibique cunctis — sopitis.

[7] S. Anm. 5.

[8] Ueber Beiloc s. u. S. 396.

[9] 95, 243: solus — remansi.

[10] Das.: Non tamen incolomitate — fatigatus resto.

vermißt er dabei die treue weibliche Pflege, die er 25 Monate früher — er ist also erst kurze Zeit in Deutschland —, als ihn gleichfalls Fieberhitze und -kälte marterten, von den angeredeten Freundinnen erfahren hatte, und deren er nun in aufrichtiger Dankbarkeit gedenkt[1].

Hergestellt begiebt er sich zu den germanischen Volksstämmen und widmet sich dem Mönchsstande und dem Dienste des von ihm hochverehrten Bonifaz, der bereits als Erzbischof bezeichnet wird, so daß Luls Uebersiedlung frühstens nach 732 erfolgt sein kann[2]. In den ersten Jahren seines Aufenthaltes in den deutschen Gauen ist sein Briefverkehr mit den heimischen Gönnern, Freunden und Freundinnen ein lebendiger; denn auch die Schreiben an Eadburga und Dealwinus[3] können nach ihrer großen Sprachähnlichkeit mit den eben besprochenen Briefen der Zeit nach nicht weit von einander liegen. Die fromme Aebtissin Cuneburga, vielleicht dieselbe, die in ep. 46 Coenburga genannt und für eine Aebtissin des Klosters Wimborne gehalten wird[4], versichert er seiner tiefsten Ehrerbietung. Der zweite Brief gilt gleichfalls einer Aebtissin aus vornehmem Stande, vielleicht gar derselben, einer, die ihr Amt streng nach den Vorschriften ihrer Ordensregel verwaltet, und einer Nonne desselben Klosters, die sich durch ihre geistliche und weltliche Gelehrsamkeit auszeichnet und einst seine Schülerin war[5]. Man kann dabei an die Aebtissinnen Tetta, Eadburga und an Leobgytha denken, mit denen er ja auch anderweitig in Verkehr steht[6]. Bestimmtere Anhaltspunkte sind nicht vorhanden.

Nachdem Lul nach eignem Ausdruck schuldbeladen, müssig umhergeschweift war, wurde Bonifaz sein geistlicher Führer[7]; von ihm empfängt er erst bestimmte Richtung und höhere Ziele[8]. Sein Meister ist zugleich auch sein eifriger Lehrer in der Verskunst[9]. Täglich bewässere er ihm seine dürre Brust mit dem himmlischen Regen höhern Nectars[10]. Tiefste Dankbarkeit erfüllt ihn wegen dieser geistigen Wandelung; seiner Verehrung für Bonifaz

[1] 95, 243: quod mihi per usum — mercedem.

[2] 41, 109: usque in venerandi archiepiscopi B. — adjutores sumus.

[3] J. ep. 75. 76, S. 214 ff.

[4] 46, 126 Anm. 3, wo Mabillons (Annal. o. B. II, 10) Vermutung bezweifelt wird.

[5] 95, 242: Splendida — prebenti N., darin die Stelle: nobili — carnali generositatis prosapia virgini (41, 109: Cuneburgae regalis prosapiae generositate praeditae) und: nec non — illustratae N. — S. 244: Discipulae vero meae — sequi debeat.

[6] ep. 75, 214 an Eadburga; ep. 97 an Leobgytha.

[7] ep. 99, 249: Directi callis ductor.

[8] Das.: Pectoris obtusi — stolidis; ep. 41, 109: usque — adjutores sumus.

[9] 95, 243: Hanc — didiceram. 99, 247: in litterarum studio devotissimo eruditori B.

[10] Das.: arida pectora — inrigantur.

weiß er nicht genug Ausdruck zu geben. Bald nennt er ihn seinen besondern Herrn [1], bald legt er ihm schmeichelnde Attribute bei, worin er seinen Eifer, seinen Scharfsinn, seine Vorsicht rühmt [2]. Ja, er behauptet sogar, daß er nächst Gott die Erleuchtung seines Geistes nur ihm verdanke, von dessen großem Geiste er daher ein äußerstes Teilchen sei [3].

Als Probe der neu erlernten Dichtkunst, deren Spuren vom zweiten Briefe an hervortreten (ep. 95), sendet er seinen Freundinnen Verse verschiedener Art, scherzhafte mit einer gewissen Versspielerei, wie sie zu Aldhelms Zeit in seiner Heimat üblich war, an seine geistliche Mutter mit Akrostichen, die ihren Namen enthielten. Diesen schließt er Verse an seine Schülerin an, von denen er im Briefe den Anfangs- und Endvers mit darin enthaltenen unverständlichen Namen in Schriftzügen wiedergiebt, die nicht angelsächsisch sind, sondern eher ein spielerisches Gemisch mit griechischen, zum Teil umgedrehten Buchstaben zu sein scheinen [4]. Es sind nach der Probe Hexameter. Die übrigen Verse sind nicht mehr vorhanden. Im cod. Vind. sind dem Briefe am Schluß noch einige Zeilen angehängt, die 1) eine Spielerei enthalten, nämlich scheinbar lateinische Worte, die vom Ende gelesen dieselbe Reihenfolge der Buchstaben und Worte ergeben, wie vom Anfang, 2) eine Anzahl von Runen (asc-zar), 3) 6 Reihen dreifach wiederholter Buchstaben, denen die Erklärung in alliterirender Form beigefügt ist z. B. R R R. Rex Romanorum ruit. Es ist ungewiß, ob dieser Anfang noch ein Erzeugniß des Briefschreibers oder spätere Erfindung sind. Das rex Romanorum ruit deutet auf das letztere. Dagegen die Spielerei überhaupt (jocistae more) und die Alliteration erinnern an das Aldhelmsche Zeitalter; auch bringt eine spätre Legende die 3 R und F mit Beda in Verbindung, der in Rom gewesen und dort die 3 R und F gelesen haben soll [5]. Hier lautet die Erklärung: Regna ruunt Romae und ferro flammaque fameque, zusammen offenbar einen Hexameter bildend. Diese Deutung und die Verbindung mit Beda weist allerdings also wieder auf ältere Entstehung, in angelsächsischer Zeit vielleicht, hin.

Eine wirkliche Probe seiner Dichtweise ist uns aber in den Versen aufbewahrt, die er seinem Meister aus Thüringen sendet. Es sind 20 Hexameter [6], nach dem Maßstabe der Kunst des 8. Jahrhunderts gemessen leidlich glatt, ohne besonders dichterischen

[1] Domini nostri omnium generalis meique specialis 95, 243.

[2] 41, 109: venerandi a. B. = 95, 243; 99, 247: devotissimo eruditori, sagacitatis vestrae, providus praeceptor meus, magistrorum carissime, pater amande u. s. w.

[3] 95, 243: quo mihi — post inluminatorem celestem — inrigantur; 99, 247: siquid — post Deum imputo; 249: Mercesque, corona ingeniique tui, quo sum pars ultima magni.

[4] 95, 243: Hos namque versus jocistae more — caelorum in arce.

[5] Polychron. Ranulph. Higd., Gale I, 248.

[6] 99, 249: Crescere — magni (E. Dümmler, Poët. lat. I, 19 u. 3).

Schwung, aber klar und verständlich. Sie enthalten Lobeserhebungen und Wünsche für Bonifaz, Selbstbekenntnisse über sein früheres Leben und Dank für die geistige Erleuchtung. In keinem seiner späteren Briefe begegnen wir wieder den Spuren solcher dichterischen Neigungen. Wie bei Bonifaz und den Angelsachsen seiner Heimat verfliegt der dichterische Rausch vor der schweren und nüchternen Aufgabe des Amtes. Erst als die literarische Bewegung im Zeitalter Karls des Großen gleichberechtigt neben die kirchliche Thätigkeit tritt, erhält auch die Dichtung durch einen Angelsachsen neuen Aufschwung.

Eine zweite Neuerung, die von ep. 99 an sich bei Lul zeigt, und wiederum dem Einflusse seines Meisters und den mit Eifer aufgenommenen biblischen Studien[1] zuzuschreiben ist, sind die häufiger werdenden biblischen Citate, die in ep. 41 und 95 und in 75 und 76 kaum noch hervortreten, und nun meist dem neuen Testament, den Psalmen und Sprüchen Salomos entnommen sind[2]. Sie stimmen mitunter mit denen seines Lehrers überein[3].

Noch eine andere Wandlung macht sich in den spätern Briefen geltend. Luls Stil, der in ep. 95 noch in den Banden heimischer Bildungsweise und Aldhelmschen Vorbildes befangen, schwerfällig, schwülstig und verschnörkelt ist, wird nach seines Meisters Muster, der eine gleiche Wendung durchgemacht hat[4], einfacher und geschäftsmäßiger, zumal während seiner bischöflichen Amtsverwaltung, und die Adressen kürzer, außer wenn etwa die Ueberschwänglichkeit seiner Gefühle wieder hervorbricht, wie in dem Briefe an seinen Freund Gregor von Utrecht[5]; doch begegnet man in langen wie kurzen Adressen Redewendungen, die auf Aldhelmsche Vorbilder zurückgehen, was nach seiner Erziehung in Malmesbury nicht wunderbar ist[6].

Da nun um der Vergleichung willen schon mehrfach auf geistige Eigentümlichkeiten Luls hingewiesen ist, so seien hier noch einige seiner hervorragendsten Charakterzüge erwähnt, die zwar mehr oder weniger als der Ausdruck christlicher Demut und Bescheidenheit seines Standes fast allen Berufsgenossen eigen sind, aber bei Lul sich schärfer und öfter als bei andern kundgeben. Klar ist in-

[1] 99, 247: lectionis scrutandique causa — Thiringiam perrexi.

[2] 95, 242 und 111, 271: in angulari lapide, Christo videlicet (Eph. 2, 20); 99, 247: Omnia cum consilio fac. — Ferner: siticulosum etc. (1. Cor. 3, 2); Ps. 119, 64; Matth. 7, 7; 25, 21.

[3] z. B. 97, 245: Beati pauperes (Luc. 6, 20); In patientia vestra (Luc. 21, 19) = bei Bonif. 86, 233; 87, 235 und 236; vgl. ferner 111, 272 Lul an Gregor, 126, 292 u. a. m.

[4] Vgl. 9, 50 Wynfreth an Nithardus mit den späteren Briefen.

[5] 111, 270 f. s. ob.

[6] 41, 110: filii tui ac vernaculi (3, 32: Aldh. an Hedda: almitatis vestrae vernaculus; 76, 215: sine prerogativa meritorum diaconatus officio fungens, optabilem in Domino salutem (1, 25, Aldh. an Geruntius: s. m. pr. abbatis o. functus, o. i. D. s.).

dessen nicht, ob diese Demut wirklich seinem innersten Wesen entspricht oder nur etwas um des Berufes willen Angenommenes ist. Ich möchte fast das letztere glauben; denn in dem Mahnschreiben an die Aebtissin Suithan wird ein recht herrischer Ton angewandt.

Jene Demut bekundet sich nun zunächst in der der Zeit geläufigen Herabsetzung der eignen Persönlichkeit[1] und der eignen Leistungen[2]; daher übersendet er seine Briefe und „Verschen" immer nur mit der Bitte, sie zu verbessern[3]. Nur befreundeten Personen, auf deren Nachsicht er rechnen kann, vertraut er sie an[4] und bittet sich sorgfältiges Geheimhalten des Uebersandten aus[5].

Wie in dieser Selbstherabsetzung macht sich auch eine gewisse Ueberschwänglichkeit in der Hingebung und Dankbarkeit gegen seine Lehrer und Freunde geltend[6]. Der Cuneburga versichert er, daß sie bei einem Besuche in Britannien keinen früher aufsuchen würden, als sie, auf die sie ihre festeste Hoffnung gesetzt haben; jener unbekannten Aebtissin und Nonne, daß er kein Wesen weiblichen Geschlechts treuer erfunden habe als jene, und keinem seine Verse lieber schicke als ihnen[7]. Von seiner Verehrung des Bonifaz war schon die Rede. Dem Willen und den Befehlen seines Lehrers ordnet er sich blindlings unter[8]. Und der Brief an Gregor ist fast durchweg eine Verherrlichung seines Freundes[9]. Mitunter beugt er dem Verdacht, daß seine Freundschaftsversicherungen in ihrer Uebertreibung nicht aufrichtig seien, durch die Erklärung vor, daß er nicht habe schmeicheln wollen[10].

Wohl in den ersten Jahren seines Aufenthaltes in Deutschland hat ihn Bonifaz nach seinen thüringischen Klostergründungen

[1] 41, 110: vilitas; 75, 214: parvitas; indignus et exiguus diaconus 75. 76, 214 ff.; exiguus servus 97, 245; meae mediocritatis 76, 215.

[2] 41, 110: rusticitatem hujus epistiunculae; 99, 247: rusticitatis meae litteras; das.: siquid tamen ingenioli mei parva scintilla — valet; ferner: ingenii tui, quo sum pars ultima magni; 95, 242: absque precedente meritorum adminiculo; 75, 215: sine prerogativa meritorum; 111, 271: extremus — ecclesiae alumnus; das.: meam mediocritatem. quamlibet aetate juniorem, merito graduque minorem, scientia inferiorem.

[3] 41, 110: ut — emendes; 95, 244: Siquid — ex officina grammaticorum reminiscemini; 99, 248: Hos tibi versiculos (= 95, 243) correctionis causa direxi; cupiens — cognoscam.

[4] 95, 243: ubi pro certo scio — repperiatur.

[5] Das. 244: ut nemini — absque licentia mea.

[6] 41, 110: quod nullius hominis — positam habemus.

[7] 95, 243: nullam repperisse — fideliorem in omnibus; — quia nullos — libentius mitterem.

[8] 99, 247: quatenus — optemperem; 248: Sin vero aliud — redibo.

[9] 111, 271 ff.: quia te — fideliorem comprobavi; — quia te — amore diligo, und so der ganze Brief.

[10] 95, 243: non adolationis causa — contestans; 111, 271: Teste Deo — fallere.

gesandt, um dort zu lehren und zu forschen [1]. Doch konnte er seinen Studien dort nicht so obliegen, wie er wünschte, weil Kränklichkeit, Verminderung der Sehkraft, Kopfschmerz und eine gewisse Stumpfheit des Geistes ihn davon abhielten [2]. Vielleicht ist dies, wie die Kränklichkeit in seinem spätern Lebensalter, die ein öfters wiederkehrendes Thema seines Briefwechsels wird [3], noch ein Nachklang der typhösen Krankheit, die ihn in Italien befallen hatte. Lul bittet also seinen Meister um die Erlaubniß, noch etwas länger in Thüringen verweilen zu dürfen, um dann desto gestärkter und geistig gereifter in seinen Dienst zurückkehren zu können, sobald dieser ihm befiehlt.

Endlich ist noch ein eigentümliches Verhältnis zu beleuchten, in dem Luls Brief an Cuneburga zu zwei andern, einem von Leobgytha an Bonifaz und dem von einem Unbekannten an eine Unbekannte stehen [4].

In ep. 23, 83 schüttet nämlich Leobgytha, die spätere Aebtissin Lioba von Bischofsheim an der Tauber, ihrem Freunde Bonifatius ihr Herz aus und erzählt ihm ihre Lebensschicksale seit ihrer Trennung. Mit diesem Briefe verrät nun ep. 139 von unbekannter Adresse eine gewisse Verwandtschaft, die uns wahrscheinlich macht, daß uns hier wieder ein Brief ihres Freundes an sie vorliegt. Der unbekannte Freund beschwört nämlich seine Freundin, der Wiedererkennungsworte eingedenk zu sein, wie sie sich beim Abschied vor seiner Abreise wechselseitig gelobt haben [5]. Daran schließen sich nun unmittelbar die Worte: **Vale, vivens aevo longiore et vita feliciore, interpellans pro me.** Am Schluß seines Briefes erinnert er im Endverse noch einmal daran: **Quae pepigimus pariter, memorare vivaciter.** Jenen Wiedererkennungsworten begegnen wir aber auch in den Zeilen der Leobgytha [6].

Indessen kehrt derselbe Spruch auch in Luls Brief an Cuneburga wieder [7], und da nun ep. 139 mit der etwas schwülstigen Sprache beginnt, die wir als eine Besonderheit der Jugendbriefe Luls kennen gelernt haben, die hier freilich auf Rechnung der mystischen Traumworte im Buche Daniel kommt [8], so könnte man auch Lul für den Verfasser und Freund der Leobgytha halten. Viel mehr spricht jedoch für die erste Annahme. Die Sprüche von ep. 139 und 23 stimmen nämlich völlig überein, während der von Lul etwas abweicht, und zwar ist das Wort

[1] 99, 247: postquam — Thiringiam perrexi.
[2] Das.: diligentiam — torpore mentis.
[3] Vgl. ep. 122. 123. 130.
[4] ep. 41, 110, vgl. mit 23, 83 und 139, 307.
[5] 139, 307: Obsecro — profectus fueram. [6] 23, 83.
[7] 41, 111: V. v. Deo ae. l. e. v. f., intercedens pro nobis.
[8] 129: triquadri — disponente; — adpropinquante — latrare; vgl. Daniel c. 2 v. 31 ff. und c. 7 v. 17 u. a. m.

intercedere eins von den Lieblingsworten Luls[1]. Ferner ist zwischen den Versen der Leobgytha und des Unbekannten eine gewisse Aehnlichkeit[2], und der Hinweis auf das schwesterliche Verhältniß in ep. 139 in den Worten: amantissima soror und ceu propriae germanae nuper nanctae findet seinen Wiederhall in der Anrede von ep. 23: frater amande und in dem Wunsch: utinam — merear te in fratris locum accipere. Endlich erinnern die Vergleichungen ceu clarus Titan in orbe an die antikisirenden Wendungen in Bonifaz' Brief an Nithard[3]: exactrix invisi Plutonis, mors videlicet; claustra Erebia, tartarea supplicia, und ebenso die kurzen Reimpaare Vale — vivaciter an die in demselben Briefe mit demselben Anfangsworte. Auch steht ep. 139 im cod. Vind. in einer Gruppe der frühsten Bonifazbriefe und geht, nur getrennt durch ep. 16, einem Brief der Bugga an Bonifaz aus seiner ersten Bekehrungszeit, direct der ep. 23 von Leobgytha voran und folgt, getrennt durch ein fremdartiges Einschiebsel aus der dritten Briefgruppe (Forsch. XV, 98 Tab. und 106), einem Brief an Leobgytha. Der erste Sammler wollte also offenbar eine Gruppe von frühen und vorzugsweise von Leobgytha-briefen zusammenstellen.

Mit einem Wort, das Schreiben rührt aller Wahrscheinlichkeit nach von Bonifaz her, und zwar aus den ersten Jahren seiner festländischen Wirksamkeit[4], und geht wohl dem Briefe der Leobgytha der Zeit nach voraus; so sind am besten die Anklänge der Verse der Nonne an die ihres Freundes zu erklären, und ihr Spruch ist die Erfüllung von Bonifaz' Wunsch. Da Leobgytha an Bonifaz den 8 Jahre früher erfolgten Tod des Vaters mitteilt, Bonifaz also bei dessen Hinscheiden nicht mehr in Anglien war, so ist ep. 23 frühstens 726, ep. 139 aber zwischen 718—726 abgefaßt. Jedenfalls ist Bonifaz in ep. 23 schon als Bischof bezeichnet; daher ep. 23 bei Jaffé 'post 722' angesetzt. Wie in mehreren Briefen, legt Bonifaz auch hier Zeugniß von seiner Neigung zur Verskunst ab. Zwölf Hexameter zum Lobe Gottes und sechs kurze Reimpaare zum Lobe der Lioba[5] schließen das Schreiben ab.

Auffallend ist nun andrerseits wieder eine gewisse sprachliche Aehnlichkeit zwischen Leobgythas Brief (ep. 23) und dem von Lul an Eadburga (75, 214), an Dealwinus (76, 215)

---

[1] z. B. ep. 97, 246: intercedens pro me; 76, 25: intercessionum und i. p. m.

[2] ep. 23: flagrans perenni; ep. 139: In caelo flagrans jam justis vita perennis. Ep. 23: In regno patris semper qui lumine fulget; 139: Qua sancti semper fulgebunt lumine pulchro in regno patris.

[3] ep. 9, 51; vgl. auch Bon. aenigm. v. 72 f., Dümmler Poët. lat. S. 5.

[4] 139: licet longeuscule alta marium equalitate distam.

[5] 139, 307: In caelo — amore und: Vale — vivaciter.

und vor allem an Cuneburga (41, 110). Man vergleiche z. B. S. 84: Illud etiam peto (41, 110: J. e. petimus), ut rusticitatem hujus epistolae digneris emendare (41, 110: u. r. h. epistiunculae emendes) et mihi aliqua verba tuae affabilitatis — transmittere non recuses (41, 110: e. n. a. v. t. dulcedinis non renuas dirigere) quae inhianter audire satago (41, 110: qu. i. a. gratulabundi satagimus). Nun folgt der oben erwähnte Spruch Vale vivens — nobis in 41, 110 ähnlich wie am Schluß von ep. 23. Andre Parallelstellen finden sich in den andern genannten Briefen z. B. ep. 75, 214: Interea rogo, ut mihi litteras tuae dulcedinis destinare non deneges; ep. 76, 215: Et mihi per aliqua verba tuae affabilitatis — — — quae inhianter audire satago; ferner das Gleichniß von ep. 28: efflagito, ut tuarum orationum pelta muniar contra hostis occulti venenata jacula (75, 214: flagito, ut — — c. antiqui h. v. spicula o t. frequente juvamine m.; ep. 76, 215: fl., — — pelta protectus; 41, 110: contra piaculorum spicula parma tuae orationis protegere). Endlich hat auch die Versicherung des unbegrenzten Vertrauens gegen Cuneburga (quod nullius hominis — positam habemus) einige Aehnlichkeit mit der der Leobgytha gegen Bonifaz (ep. 23: quia in nullo — posita est mihi, quanta in te).

Wie ist nun diese auffallende Verwandtschaft zu erklären? Die einfachste und nächstliegende Erklärung ist wohl die, daß Lul jenen Frauenbrief bei Bonifaz vorgefunden und in seiner ersten Lehrzeit als Briefmuster benutzt hat; damit wäre auch die Aufnahme des erwähnten Wahlspruchs erklärt. Jedenfalls sind die Briefe 41. 75. 76 nach ihrer sprachlichen Verwandtschaft ziemlich in einer Zeit geschrieben und bedeutend später, als die von Leobgytha und Bonifaz; denn nach ep. 41 ist dieser schon Erzbischof. Jaffé setzt sie daher alle zwischen 732—751.

Von einigem Interesse für Luls Lebens-, besonders Jugendgeschichte ist auch ein kurzer Brief eines unbekannten Mönchs an Bischof Lul[1], in welchem er ihn an die alte Jugendfreundschaft erinnert, die sie in der Stadt Malmesbury geschlossen hatten, als der Abt Eaba Lul und ihn in freundlicher Liebe auferzog. Er erinnert ihn daran, daß dieser ihn mit dem Kosenamen 'lytel', der Kleine, gerufen habe. Und weil nun Lul seiner ehemaligen Genossen gedenkt', so läßt ihn auch Abt Hereca, den Lul also offenbar nicht kannte, mit seiner Klosterfamilie grüßen und unterschreibt den Brief gleichfalls. Der Schreiber selbst muß einer von den älteren Mönchen dieses Klosters sein, da er mit Lul hier während dessen Jugenderziehung zusammengewesen ist. Da nun Aldhelm einer der Hauptförderer dieses Klosters, das ihm seinen äußeren Glanz und wissenschaftlichen Ruhm zu verdanken hat, viele Jahre

[1] ep. 133, 300.

lang Abt desselben und einer der Vorgänger Eabas gewesen ist, so ist damit die Vorliebe Luls für die Aldhelmschen Werke erklärt, die er sich von dem Lehrer Dealwinus erbittet [1], und für den Bischof selbst. Ihm verdanken wir es wohl, daß eine Anzahl Aldhelmscher Briefe und Gedichte von historischer Wichtigkeit in der Bonifazischen Sammlung uns erhalten sind [2]. Und dem Einfluß der Erziehung in seinem Kloster und vielleicht dem frühen Studium Aldhelmscher Werke ist der oben berührte schwülstige Stil in seinen ersten Werken zuzuschreiben. Und wieder umgekehrt erwacht in den Zeiten, wo er sich auf die Dichtkunst geworfen hat, die Sehnsucht nach Aldhelmschen Mustern.

Es ist schade, daß kein Brief von 'magister Dealwinus' selbst in der Sammlung vorhanden ist; es wäre dann zu beurteilen gewesen, ob etwa gar Dealwinus [3] jener alte Freund aus Malmesbury ist, der ep. 133 verfaßt hat; denn Dealwinus — offenbar ein verstümmelter Name — wird wohl dem Kloster angehören, von dessen früherem Leiter Lul die Werke wünscht, und Lul steht mit diesem Kloster in brieflicher Verbindung; denn er empfängt den Dank dafür, daß er der Klosterfamilie gedacht hat [4], und auch an Dealwinus hat er zu wiederholten Malen geschrieben [5]. Freilich, wäre Dealwinus der Verfasser von ep. 133, dann wäre der Brief kein günstiges Zeichen für den literarischen Bildungsstand eines Klosters, an dem dieser „schon lange Lehrer" ist, im Gegenteil ein Zeichen von seinem raschen Verfall und dem kurzdauernden Einfluß des Aldhelmschen Unterrichts. Obwohl nämlich die Satzbildung schlicht und einfach ist, so ist doch das Latein außerordentlich verderbt; vorzugsweise ist die Kenntniß der Deklination verloren gegangen, z. B. venerabile episcopo, dilectissimae frater, in amabile caritate, der Vokativ meus dilectus; hoc signum Hereca abbatem fecit u. s. w.

Aber gerade diese Verwilderung der lateinischen Sprache und einige andre Aehnlichkeiten führen uns auf einen andern Brief von unbekanntem Verfasser, auf ep. 65, 184, der für die Geschichte Pippins, Karlmanns und Bonifaz trotz seiner Kürze einige Wichtigkeit hat und deshalb öfters schon besprochen worden ist [6]. Es bittet jemand darin einen gewissen Andhunus, dessen

[1] 76, 215: Similiter obsecro, ut mihi Aldhelmi episcopi aliqua opuscula, seu prosarum seu metrorum aut rithmicorum, dirigere digneris ad consolationem peregrinationis meae et ob memoriam ipsius beati antestitis.

[2] Vgl. Forsch. XV, 108 und Jaffé, Mon. Mog. S. 9.

[3] 76, 214: jam dudum magistro.

[4] 133, 300: Idcirco — tecum.

[5] 76, 215: sicut jam praeterito — deprecatus sum; vgl. Forsch. XV, 121 N. 48.

[6] Hahn, Jahrb. d. f. R. 88 und Exc. XIX, S. 210; Oelsner J. d. f. R. 166 Anm. 8. Die Vermutung Oelsners, daß das Briefchen aus England sei, wäre darnach richtig; aber auch die andere, daß trotzdem mit episcopus noster Bonifaz gemeint sei.

Persönlichkeit nicht festzustellen ist, wiederholt um Gewänder aus dem Lande, wünscht ferner Nachricht, ob ein gewisser Bischof (de episcopo nostro) zur Synode des Herzogs der westlichen Provinzen oder zum Sohne Karlmanns sich begeben habe. Auf die geschichtliche Bedeutung dieser Stelle gehe ich weiter nicht ein. Er wünscht Antwort durch einen Boten Hartleih, den er dem Schutz des Freundes empfiehlt. Hier finden sich dieselben kurzen Sätze, ein ähnlich verderbtes Latein, z. B. extimplo fac, nuntium reverte, facias eum illic manentem. In der Adresse kommt in beiden das sonst nicht mehr vorhandene 'visceralem salutem' vor, in beiden Briefen ein gewisser realistischer Zug, d. h. das Streben Thatsachen zu erwähnen und zu erfahren, wodurch die beiden Briefchen gerade wichtig werden, endlich der etwas plumpe Versuch, die Schlußworte in Reime zu bringen, z. B. ep. 65: Et orate pro nobis et nos pro vobis, ut pax Christi — maneat in nobis, in ep. 133: meus dilectus, Deo electus. Auch erinnert der Gruß Valete, o flores ecclesiae an den gleichen Aldhelms[1], deutet also auch auf einen Bewohner Malmesburys hin. Der Briefschreiber von beiden scheint also ein und dieselbe Person zu sein.

Der Abt Hereca kommt übrigens urkundlich vor, und zwar als Zeuge in einer Urkunde Aethelbalds von Mercia zwischen 755—757 und einer zweiten Schenkung Cynewulfs von Wessex für Kloster Malmesbury 758[2]. Diese Angaben stimmen ungefähr mit der Zeit der ep. 133, die, an Bischof Lul gerichtet, nach 754 fallen muß. Nur durch einen Zeugen getrennt von ihm, unterschreibt ein Abt Begloc in der ersten Urkunde; vielleicht ist das jener Beiloc, den Lul in den zwanziger oder dreißiger Jahren freigelassen hat[3].

Ob Eobe abbas, der einer Schenkung Aethilbalds zwischen 723—737[4], oder gar Oban, der mit einem Lul (Signum manus Lullan) einer andern Schenkung desselben Königs 738 als Zeuge beiwohnt[5], mit jenem Erzieher Luls identisch ist, wage ich nicht zu entscheiden.

Aus der Stellung der beiden Briefe in den codd. ist über ihr Verhältnis zu einander kein Aufschluß zu erlangen[6].

Es bleibt nun noch eine kleine Zahl von unbekannten Briefen übrig, die wegen ihres unbedeutenden und formelhaften Inhalts nur wenig für die Geschichte ergiebig und schwer zu bestimmen sind, der Vollständigkeit wegen aber hier besprochen werden müssen.

Zunächst also ep. 140, 308. Der Adresse nach emerito militi Si. ist es zweifelhaft, ob die Abkürzung Si. Subject oder Object, Schreiber oder Angeredeter ist. Aus der Gruppirung in den

[1] Giles, Aldh. opp. S. 82.
[2] Kemble, Cod. dipl. aev. Sax. Nr. 100 und 103.
[3] J. ep. 41 Anm. o: cod. Carlsr. auch Begiloc für Beiloc. S. Jaffé S. 13; vgl. oben S. 387.
[4] Kemble Nr. 83. [5] Das. Nr. 84. [6] Forsch. XV, 98 Tab.

codd. scheint wenigstens hervorzugehen, daß das Zeichen Sigebald bedeutet, jenen englischen Geistlichen, der Bonifaz um die Erlaubnis bittet, ihn als seinen besonderen Bischof feiern zu dürfen[1]; denn ep. 140 steht im cod. Vind. vor 57, einem Briefe Sigebalds an Bonifatius[2].

Der Verfasser des Briefes spricht einem von Krankheit viel Geprüften, ja, dem Tode schon Nahen den gewöhnlichen Trost der Zeit in solchen Fällen aus, daß die Heimsuchungen nur liebevolle Prüfungen Gottes seien; er freue sich aber und sage Gott Dank, daß der Kranke nicht traurig und mit geistigen und göttlichen Gaben ausgestattet sei. Diesem Inhalt nach könnte man fast glauben, daß sich der Brief auf Bischof Daniel von Winchester beziehe; denn jener Sigebald stand in einem Pietätsverhältniß zu ihm[3]. Daniel hatte wirklich wegen Krankheit sein Amt niedergelegt, war Mönch geworden, hatte sein Leiden mit Weisheit und Geduld ertragen, bis er wenige Jahre darauf starb. Der Brief müßte dann etwa in Daniels Sterbejahr, etwa 745 abgefaßt sein.

Indessen ist eine sprachliche Verwandtschaft zwischen ep. 140 und 57 nicht zu entdecken; dagegen weisen einige Ausdrücke auf Lul hin, wie gratulabundus (vgl. 41, 111), flagellare (95, 243: flagellatori), inhiante desiderio (41, 110; 76, 215: inhianter), immarcescibili caritate (95, 244: i. necessitudinem), jugiter (= 99, 248; 111, 273).

Trotzdem erinnern Stil und einzelne Ausdrücke noch mehr an Bonifaz, und da der letztere ja eben mit jenem Sigebald in Verbindung steht und obige Ausdrücke zum Teil auch bei ihm vorkommen, von dem sie durch seinen Schüler entlehnt sind, so möchte ich ep. 140 eher als von Bonifaz an Sigebert gerichtet glauben. Solcher bei beiden wiederkehrenden Ausdrücke sind: flagellare (B. ep. 59, 72: flagellatam; flagellatrices), inhianter (B. 100, 250), immarcescibilis (B. 9, 50; 79, 280; 100, 249). Dagegen sind dem Bonifaz eigen Worte, wie aethereus (in cuneo — aethereo 9, 52; 53: super aethera; 140, 308: aetherius Deus; altissimo in aethere; 10, 61: in aethere), emerito militi (10, 53: Eadburgae — emeritae), relatione didici (10, 53: Hildelida referente didici 86, 233: multorum relatu audivi), vor allem die Abschiedsformeln, die dann auch bei seinem Schüler Megingoz von Würzburg auftauchen, hier aber in allen drei Briefen gleich und etwas anders als bei Bonifaz. Sie bilden meist bei einem Verbum des Wünschens einen Infinitivsatz, z. B. 29, 95: Sospitatem — valere te cupio in Christo; 31, 98: Valere — proficere in Chr. optamus; 32, 99: Valere — proficere opto; ferner 50, 140; 55, 161; 90, 238, und so in 140, 309: valere te jugiter prosperis successibus in Christo opto;

[1] ep. 57, 166. [2] Forsch. XV, 98 Tab.
[3] 57, 167: cum meo episcopo Danielo.

dagegen bei Megingoz: **valere beatitudinem vestram — pro nobis intercedentem — in Christo magis ac magis proficere, integris desideriis optamus** 128, 294; 132, 299; 135, 302. Vereinzelt kommt wohl diese Form auch selbst bei Lul vor. Endlich sind auch die Citate: **Quando infirmor**, 2. Cor. 12, 10, und **virtus**, 2. Cor. 12, 9, von Bonifaz öfters gebraucht, z. B. 55, 160; 86, 233; 87, 236, und das Wort: **Quia flagellat Deus omnem filium, quem recipit** (Hebr. 12, 6), findet sich wenigstens in ähnlicher Form wieder in seinen Trostworten an Daniel (55, 160) und in beiden Gestalten an Bugga (86, 233), endlich ebendaselbst auch das **concupivit rex speciem tuam** (Ps. 44, 12). Besonders die letztangeführten Umstände geben wohl den Ausschlag für meine obige Annahme.

Der folgende Brief (141, 309) ist von einem Unbekannten an jemand gerichtet, der lange auf der Wanderschaft, d. h. in der festländischen Missionsthätigkeit, wie seine brieflichen Berichte bekunden, mit Erfolg wirkend begriffen ist, also wahrscheinlich an Bonifaz, Lul oder Wietberht. Er enthält Dank für die übersandten Briefe und Freude über das Wohlbefinden des Angeredeten, Grüße seiner Verwandten, die für seine Erfolge beten. Er befindet sich im cod. Vind. vor Nr. 46, einem Schreiben der Aebtissin Coenburg an den Presbyter Wietberht und Genossen und rührt der Glätte des Stils nach von einer jener gebildeten Frauen her, vielleicht von Coenburg, Tetta oder Leobgytha, ohne daß freilich eine besondere Aehnlichkeit mit den vorhandenen Frauenbriefen nachzuweisen wäre. Vielleicht ist es eine Antwort auf Wietberhts Bericht in 98, 247. Aus dem Alliterations- und Reimversuch im Gruß am Schlusse blitzt die dichterische Neigung hervor: **Vale semper, salutatus s u p p l i c i b u s tuorum amicorum cum v o c i b u s.**

In ep. 143, 309 versichert ein Unbekannter einem Unbekannten, daß er den Verläumdungen andrer nicht Glauben schenke und an die Treue des Freundes unwandelbar glaube, bedankt sich für die Uebersendung heiliger Schriften, bittet um weitere Abschriften, erklärt sich zu Gegendiensten bereit, bittet den Freund um Erhaltung seiner Liebe trotz der weiten Entfernung und um seine Fürbitte im Gebet.

Obwohl auch hier wieder einige Anklänge an Luls Eigenheiten sich bieten, wie **sempiternae sospitatis salutem** (41, 109), **optabilem s.** (76, 215), **fateor caritati tuae** (95, 242; **f. c. vestrae** 99, 247), **dirae** (95, 243. 244), **precordia** (41, 110), **adminiculo** (95, 242), so gleicht doch der Stil in seiner Einfachheit, in gewissen Wendungen und Sätzen mehr dem des Bonifaz. Wie dieser liebt der Verf. seinen Bekannten seine Verehrung durch schmeichelnde Attribute, ausgedrückt durch Part. Fut. Pass., zu zollen, z. B. **venerando ac diligendo fratri** (70, 200: **Spiritalis — copulando f.**; 72, 211: **Aureo — amplectendae — strin-**

gendae; 86, 233: venerandae; 88, 236: Dominae — praeferendae; so noch venerando 90, 238; 91, 239; 93, 241 u. s. w.). Ebenso ähnelt die Bitte um Einschließung in das Gebet der Formel der seinigen: meaeque parvitatis memor in tuis sacris orationibus esse digneris (ut nostrae p. i. or. vestris m. e. dignemini 39, 107; 60, 177: ut i. t. sacrosanctis o. mei m. e. d.; ferner 30, 95; 89, 237; 90, 238), desgleichen die Beschränkung durch licet mit dem Gegensatz der körperlichen Trennung und geistigen Verbindung: Et licet — adunati simus (74, 212 und 102, 253: licet unus — separantur; 31, 97). Besonders häufig kommt aber bei Bonifaz der Gebrauch des Fut. II in Bedingungs- und Zeitsätzen vor, wie quando potueris, quodcumque mihi mandaveris (31, 97: Et si tibi placuerit, ut jusseris; 42, 111: quantoscunque — donaverit; 95, 159: si nequiverim; 85, 233: si pietas — inspiraverit, — facere volueritis), ferner die Ausdrücke mandare (50, 138: postquam — mandastis, 140: mandare curetis; 55, 159; 61, 180; 85, 233; 96, 245 u. s. w.), transmittere und transmittere curare (55, 160; 62, 181 3 mal; 88, 237). Auf die Ausdrücke adunatus, solatium, divinae scripturae, die sich wie einzelne der oben bei Lul hervorgehobenen auch bei Bonifaz finden, will ich kein Gewicht legen, nur das noch bemerken, daß der hier erwähnte Bücherverkehr und die Bitte um Abschreibung von Büchern gerade eine seiner Eigenheiten ist, wie das durch mehrere Briefe bestätigt wird (16, 75: passiones martyrum, quas petisti, tibi transmitti; 30, 96; 31, 98; 32, 98: solamine librorum; 61, 180; 62, 181). Es ist also größte Wahrscheinlichkeit, daß wir es hier mit einem Briefe des Bonifaz zu thun haben.

Doch darf ich nicht verschweigen, daß ep. 143 einigermaßen auch an Buggas Brief (16, 74) erinnert. Auch hier lautet die Anrede venerando, kommt die Redewendung vor: confiteor quod mit der Versicherung, daß die Freundschaft nichts erschüttern kann; auch hier die Formel betreffs der Fürbitte: pro mea parvitate — digneris, die Worte transmittere, ad consolationem, sanctarum scripturarum. Denkbar wäre es also auch, daß uns hier ein Brief der Bugga an Bonifaz vorliegt.

Daß ep. 144, das Schreiben einer Nonne an ihren Bruder, von jener Berthgyth herrührt, die in ep. 148 und 149 an ihren Bruder Balthardus sich wendet, ist schon anderweitig nachgewiesen [1].

Ep. 145, 311 ist zu formelartig und kurz, um sich näher bestimmen zu lassen; dasselbe gilt auch von ep. 146 und 147. Die letztere rührt zwar nach dem angelsächsischen Citat: Oft — âna, von einem Angelsachsen her, der wohl aber auf dem Festland weilt und einen Freund in dem Inselreich anspornt, seinen Vorsatz einer Wanderschaft festzuhalten, aber in solche Gebiete sich zu

[1] Forsch. XV, 94 f.

begeben, wo noch Ernte für seine Thätigkeit zu erwarten ist. Der Schreiber scheint in einem der Klöster und Missionsfelder des Bonifaz, und zwar als Mönch unter Leitung eines andern zu leben; denn auch er muß, wie Wietberht, Lul und Bonifaz thun[1], über die Dürftigkeit seiner Lebensweise klagen[2]. Die biblischen Citate messis (Matth. 9, 37) und beati pauperes (Matth. 5, 3) kennzeichnen ihn als ein Glied aus dem Kreise des Bonifaz[3]. Die Ausdrücke sine fine salutem, die sonst nirgends vorkommen, die Selbstbezeichnung als minimus (146: mihi minimo; 147: Ego minimus. — De me — minimo), das rohe Latein in beiden, das besonders in der ausführlicheren ep. 147 hervortritt (146: id est, quod necesse habet; 147: ortor, ut non deficeris, incipisti, consolavit) deuten auf den gleichen Verfasser, aber, obgleich auch er Unterstützung mit Büchern begehrt, auf einen gegenüber Bonifaz, Lul, Wietberht von untergeordnetem Range.

Das Bruchstück eines Briefes, in welchem jemand einem andern Bericht erstattet über die Visionen eines dritten (ep. 112, 274 ff.), und der nach der Erwähnung von dem Tode Aethelbalds erst nach 757 verfaßt sein, also weder von Bonifaz herrühren noch an ihn gerichtet sein kann, ist in ziemlich fließendem Latein geschrieben, wahrscheinlich von einer Frau, jedenfalls von Britannien ausgesandt, da er angelsächsische Verhältnisse bespricht, und ist nicht nur wichtig zur Beurteilung religiöser Anschauungen, sondern auch der Volksstimmung über hervorragende Personen.

[1] 98, 246 von Wietberht: licet — degere; 85, 233: Propterea — pauperculam vitam habeant; Panem — adjuvari.
[2] 147, 312: nihil habens lucri — cotidiana stipendia.
[3] Vgl. 87, 235.

Otto von Hammerstein und sein Haus.

Von H. Breßlau.

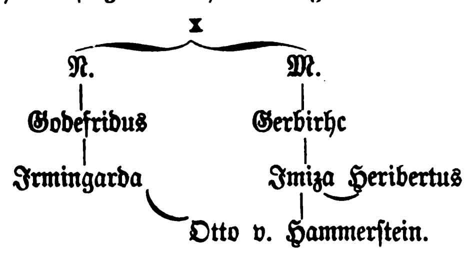
In der kurzen Lebensskizze des vielberufenen Grafen Otto von Hammerstein, die ich Allg. deutsche Biogr. X, 489 gegeben habe, sowie in der Anmerkung Jahrb. Konrads II., Bd. I, 229, N. 3 habe ich Vermuthungen über die Herkunft seiner Gemahlin Irmgard ausgesprochen, deren Begründung ich schuldig geblieben bin und hier mit einigen anderen Ergänzungen zur Geschichte des merkwürdigen Mannes verbinden möchte, dessen Liebesdrama in der rauhen Zeit des 11. Jahrhunderts so allgemeines Aufsehen erregt und so wichtige Folgen gehabt hat.

Der Codex Vatic. Reg. Sueciae 979, aus dem ich Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 353, die Concilsbeschlüsse von Seligenstadt habe abdrucken lassen, verbindet, wie dort bemerkt ist, mit den Seligenstädter Canones eine Reihe anderer, die am Rande als **Capitula ex concilio Triburiensi** bezeichnet sind und wahrscheinlich der Triburer Synode von 1036 angehören; ich werde sie im zweiten Band der Jahrbücher Konrads II. ediren. Unmittelbar an diese schließt sich, von derselben Hand geschrieben, eine genealogische Notiz an, die offenbar mit dem Vorstehenden zusammen copirt ist; auf diese folgen die Worte **Explicit sermo synodalis** u. s. w. (wie im Druck bei Hartzheim), durch welche noch deutlicher die Zusammengehörigkeit des Ganzen erwiesen wird. Die Notiz selbst habe ich schon im Nov. 1876 abgeschrieben, eine zweite Abschrift, die bis auf einen Buchstaben mit der meinigen übereinstimmt, verdanke ich Herrn Dr. A. Mau in Rom; der Wortlaut ist also sicher. Sie lautet:

Gebehard et Udo nepotes, filii duorum fratrum. Gebehard genuit Cunonem. Udo genuit Octonem. Cuno genuit Cunonem. Heribertus genuit Octonem. Item ex alia parte Godefridus et Gerbirhc[1] nepos et neptis. Godefridus genuit Irmingardum. Gerbirhc[1] genuit Imizam. Imiza genuit Octonem. Daß wir hier eine Genealogie Ottos von Hammerstein

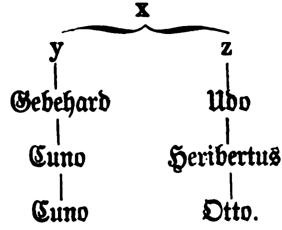
[1] So habe ich gelesen. Herr Dr. Mau schreibt mir **Gerbirhe.**

und seiner Gemahlin Irmgard vor uns haben, daran kann wohl niemand zweifeln: nicht nur die Namen, sondern mehr noch der Zusammenhang, in welchem die Notiz überliefert ist, erweist es. Jene Seligenstädter Beschlüsse waren ja, wie man weiß, hauptsächlich durch die verbotene Ehe des Hammersteiners veranlaßt; offenbar hatte sich jemand gleichsam zur Erläuterung derselben, unter die Canones eine Notiz über die Verwandtschaftsverhältnisse des Paares gemacht, die dann in dem Vaticanischen Codex mit abgeschrieben worden ist. Die Genealogie der beiden Gatten wird also durch das folgende Schema ausgedrückt:



Die Verwandtschaft zwischen Irmgard und Otto ist danach eine ziemlich entfernte; nach canonischer Computation waren Otto und sein Weib Verwandte vierten Grades, aber eine solche Ehe gehört allerdings noch zu den verbotenen.

Nun aber bedürfen die Namen unserer Notiz nicht nur der Erläuterung, sondern in einer Hinsicht, wie ich glaube, auch einer Emendation. Wie die Ahnenreihe Ottos gegeben wird, ist sie einfach unverständlich; weder der Sohn des ersten Otto (des Sohnes Udos) noch der Vater Heriberts werden genannt; der letztere Name tritt ganz unvermittelt auf. Ich zweifele daher nicht, daß statt Udo genuit Octonem zu lesen ist Udo genuit Heribertum[1]; dann ist alles in Ordnung und der Stammbaum Ottos, wie er das bisher Bekannte bestätigt, der folgende:



Insofern entspricht nun diese Geschlechtsfolge völlig dem, was wir schon wissen, als sie uns Udo und Heribert als Großvater und Vater Ottos nennt; die Annahmen über seine Abstam-

[1] Der Schreibfehler ist entstanden durch Prolepsis des folgenden Octonem, an den, als die Hauptperson, der Schreiber vorzugsweise dachte.

mung, welche zuletzt von Hirsch[1] und Stein[2] formulirt sind, erhalten durch unsere vatikanische Handschrift, wenn wir die oben vorgeschlagene, wohl unzweifelhafte Emendation vornehmen, eine willkommene Bestätigung. Schwieriger ist es die Glieder des anderen in unserer Notiz genannten Zweiges des Geschlechtes unterzubringen. Zwar ihre Namen — Gebhard, Kuno, Kuno — sind in dem Konradinischen Hause ganz geläufig, aber welche Stelle sie in demselben einnehmen, läßt sich aus anderweitigen Quellen nicht darthun. Wir wissen, daß der in unserer zweiten Stammtafel mit z bezeichnete Vater Udos, also der Urgroßvater des Hammersteiners, Gebehard (gest. 910) hieß[3], und daß Udo einen Sohn Gebehard hatte, der 938 erblos verstarb[4]. Daß nun jener 910 verstorbene Gebehard auch einen gleichnamigen Brudersohn, daß dieser wiederum Sohn und Enkel des Namens Cuno hatte, ist eine Angabe unserer Handschrift, die zu bezweifeln kein Grund vorliegt, auch wenn sich ohne Zuhülfenahme vager genealogischer Combinationen keiner der drei genannten mit Sicherheit identificiren läßt.

Weitaus die wichtigste Angabe derselben ist aber die, daß Irmingard, die Gemahlin des Hammersteiners, die Tochter eines Gottfried war, und von großem Interesse wäre es, das Geschlecht des letzteren bestimmen zu können. Und da möchte ich nun auf eine bisher für diesen Zusammenhang nicht beachtete Stelle der Vita Popponis Stabul. cap. 19[5] hinweisen. Hier wird erzählt, daß Abt Poppo, um dem ihm von Konrad II. angebotenen Amt eines Bischofs von Straßburg auszuweichen, sich für den Sohn eines Klerikers ausgegeben habe; später aber habe Konrad die List entdeckt, denn: non multo post ab Ermengarde, nobilissimi principis Godefridi filia, didicit, quoniam beatus Poppo non clerici, ut ipse regiae majestati finxit, sed laici ingenuitate et militia egregii filius fuerit. Der Vorgang fällt ins Jahr 1029. Daß der hier genannte Gottfried kein anderer als der bekannte Gottfried der Gefangene aus dem Hause der Ardennergrafen sein könne, ist eine Annahme, der schon Wilmans im Register zu SS. XI, s. v. Ermingarde Ausdruck gegeben hat, und die ich für fast evident richtig halte. Für ihn, der etwa kurz vor dem Jahre 1000 gestorben, selbst nicht Herzog, aber zweier Herzoge Vater war[6], paßt die Bezeichnung nobilissimus princeps

[1] Jahrb. Heinrichs II. Bd. II, 25, N. 1, vgl. III, 72.

[2] Geschichte König Konrads I. von Franken und seines Hauses S. 312 ff. 332.

[3] Cont. Regin. 910; vgl. Köpke-Dümmler, Otto I. S. 73, N. 1; Stein a. a. O. S. 305. 306.

[4] Widukind II, 11; Stein S. 311.

[5] SS. XI, 305.

[6] Vita Richardi abb. S. Vitoni cap. 9 werden seine Gemahlin Mathildis nobilissima Saxoniae comitissa und seine fünf Söhne aufgezählt;

trefflich, und keinen anderen kennt man, auf den sie in dieser Zeit und dieser Gegend angewandt werden könnte.

Mir scheint es nun im höchsten Maße wahrscheinlich, daß die hier genannte Irmgard, die wir also für eine Tochter des Ardennergrafen Gottfried halten dürfen, mit der Gemahlin Ottos von Hammerstein, die nach unserem vatikanischen Codex einen Gottfried zum Vater hatte, identisch ist. Stand jene, wie die Angabe des Biographen Poppos zeigt, in guten Beziehungen zu Konrad, so gilt von der Gemahlin des Hammersteiners ganz dasselbe: Konrad war es, der auf dem Frankfurter Reichsconcil von 1027 das schwergeprüfte Ehepaar gegen die abermaligen Verfolgungen des Erzbischofs Aribo schützte[1], und aus einem Diplom Heinrichs III. vom 5. Jan. 1043[2] erfahren wir, daß Otto und Irmgard von Konrad mit einem Lehen aus Hersfelder Gut bewidmet wurden, welches nach dem Tode des ersteren seiner Gemahlin verblieb und erst nach deren Ableben an das Kloster zurückfiel. Außerdem aber klärt die vorgeschlagene Combination die Vorgänge in dem Proceß Ottos und die Motive der handelnden Personen in erwünschtester Weise auf. Das Haus der Ardennergrafen stand bekanntlich mit Richard von St. Vannes und der von ihm geführten lothringisch-cluniacensischen Reformpartei in allerengster Verbindung, und jener Graf Friedrich von Verdun, der mit Richard nach Cluny pilgerte und mit ihm nach St. Vannes zurückkehrte, war, wenn unsere Annahme das Richtige trifft, ein Bruder der Gemahlin des Hammersteiners[3]. Diese lothringische Partei aber ist, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe, von Papst Benedict VIII. ebenso eifrig begünstigt worden, wie der Erzbischof Aribo es sich während der letzten Lebensjahre Heinrichs II. und der ersten Zeit Konrads zur Aufgabe gemacht hatte sie zu bekämpfen: unsere vatikanische Genealogie läßt uns nun erkennen, wie Aribo, indem er gegen die Hammersteinischen Ehegatten vorging, gegen diese kirchenpolitischen Gegner einen Schlag ausführte, wie andererseits Benedict, indem er sich ihrer annahm, seine Anhänger und Freunde beschützte. Erst nachdem diese Beziehungen Irmgards zu dem mächtigsten lothringischen Hause aufgedeckt sind, versteht man doch, wie es kommen konnte, daß ein einfacher Ehehandel, wie der Hammer-

Töchter werden nicht genannt. Vgl. auch die Stammtafel bei Järschkerski, Godfried der Bärtige nach S. 36.

[1] Vita Godehardi prior cap. 31, vgl. Breßlau, Jahrb. Konrads II., Bd. I, 229.

[2] St. 2235. Wencks Vermuthung, daß es sich hier um Otto von Hammerstein und seine Gattin handele, darf nur bezweifeln, wer einen zweiten Grafen dieses Namens mit einer gleichnamigen Gattin in dieser Zeit und Gegend nachzuweisen vermöchte. Der Name des Gutes, im Text der Urkunde nicht genannt, ergiebt sich aus der auf der Rückseite des uns erhaltenen Originals zweimal wiederholten Notiz: de Sualmanaha. Vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 165.

[3] Vgl. meine Ausführungen Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 235 ff.

steinische, zu einer Haupt- und Staatsaction für Deutschland aufgebauscht werden konnte.

Mit minderer Zuversicht, als jene vatikanische, wage ich eine andere Notiz mit unserem Ehepaare in Verbindung zu bringen. In den Werdener Heberegistern des Staatsarchives zu Düsseldorf A 89 fol. 12a findet sich der folgende Paragraph:

Notum sit omnibus fratribus nostris et amicis, quod Oddo comes una cum conjuge sua Irmingarda pro foenore mutuandi sancto Liudgero suum praedium posuit, hoc est unam silvam, quę dicitur Liettruđ, et in Frisia illud territorium, quod ab incolis Nas vocatur cum censu III librarum pro quinquaginta libris argenti, quas illi de thesauro sancti Liudgeri concessimus. Hac scilicet ratione, ut in proxima epiphania Domini persolvantur, et si fieri non potest, ab illis vel suis heredibus inde post duos annos eodem die redimatur, nos vero omnem usuram inde venientem habeamus, praeter quod homines illius pascuis in Liettruđ nobiscum utantur, silva fructuosa omnino custodiatur, ne incidatur. Quod si per has duas inducias peccunia non persolvatur, praedium supra nominatum sancto Liudgero absque omni contradictione teneatur. Hujus rei testes sunt: Niđger, Landbraht, Hathwerk, Razo, Bennulin, Thuring, Ađulf, Salako, Tiezelin, Rozilo aliique perplures nobiles, liberi, ignobiles. Crecelius, der das Stück bereits hat abdrucken lassen, setzt es ins 12. Jahrhundert; ich halte es dem gegenüber nach einer von Herrn Archivrath Friedlaender mir gütigst gestatteten Prüfung der Handschrift für viel wahrscheinlicher, daß die Notiz noch im 11. Jahrhundert geschrieben ist. Ist das der Fall, so legen Namen und Verhältnisse die Vermuthung doch sehr nahe, daß es das Hammersteinische Ehepaar ist, welches in seiner Bedrängnis durch Verpfändung von Gütern in Friesland an Kloster Werden sich Geldmittel verschafft hat. Aus der Mitwirkung Irmgards bei der Verpfändung darf man schließen, daß die Besitzungen zu ihrer Mitgift gehörten, und daß das Haus der Ardennergrafen, das in den niederen Landen so reich begütert war, auch in Friesland über Grundbesitz verfügte, hat nichts auffallendes.

Es sei gestattet in Vervollständigung dessen, was ich Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 259, N. 2 bemerkt habe, hier noch einige Worte über das Ende des Geschlechtes hinzuzufügen. Daß Udo, der Sohn des berufenen Paares, 1034 starb, bezeugen Ann. Hildesh. 1034: Udo juvenis, filius Ottonis comitis de Hamerstein, obiit. Damit stimmt die Notiz der Ann. necrol. Fuldenses, SS. XIII, 211: 1034 Hutho comes, überein. Noch 1033 war er mit seinem Vater bei Hofe gewesen, denn, wenn an der Spitze der Zeugenliste einer Tradition Konrads und Giselas an Wirzburg, durch die ein Erbgut der letzteren im Mulgowe vergabt wurde,

Chuono. Otto et filius ejus Uto stehen[1], so kann mit dem ersteren kaum ein anderer als der Vetter des Kaisers, der Herzog von Worms gemeint sein, und in den beiden letzteren wird man bestimmt die Hammersteiner Grafen erkennen dürfen. Eine feste Rangordnung scheint in der offenbar aus dem Traditionsakt in das Diplom übergegangenen Zeugenliste freilich nicht beobachtet zu sein; immerhin aber wird man aus dem Umstand, daß Pfalzgraf Ezzo und sein Sohn Otto, Otto von Schweinfurt, Herzog Hermann von Schwaben erst auf die genannten Namen folgen, auf deren angesehene Stellung in der Umgebung des Kaisers schließen dürfen. Der Vater muß den Sohn nur um zwei Jahre überlebt haben. Bis zum Jahr 1036 läßt er sich, wie aus den Jahrb. Heinrichs II. a. a. O. angezogenen Stellen hervorgeht, in seiner Grafschaft nachweisen: in diesem Jahre aber wird er verstorben sein. Denn wie die oben angeführte Notiz der ann. necrol. Fuld. zu 1034 auf den Sohn, so geht, wie man annehmen darf, die andere zu 1036, SS. XIII, 212: Otto comes, auf den älteren Grafen von Hammerstein. Sein Todestag war wahrscheinlich der 5. Juni. Zu diesem Tage bemerkt das Fulder Totenbuch, das Dümmler herausgegeben hat (Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 174, vgl. Necrol. Weissenburg., Böhmer, Fontt. IV, 311): Meginwerc episcopus obiit, et Otto comes obiit. Meinwerks Tod fällt in 1036, wie das 'et' zeigt sind beide Notizen gleichzeitig geschrieben, und demnach ist aller Wahrscheinlichkeit nach auch hier der Hammersteiner zu verstehen. Irmgard endlich, der das Geschick bestimmt hatte, Gatten und Sohn zu überleben, muß ihnen kurz vor Ausstellung der oben besprochenen Urkunde Heinrichs III., also etwa Ende 1042 gefolgt sein.

[1] Mon. Boica XXIXa, 40; St. 2046.

Ueber die Datierung einiger Briefe im Registrum Gregorii VII. und im Codex Udalrici.

Von Karl Beyer.

Mit einer Arbeit beschäftigt, für welche auch die den Bischof Hermann von Bamberg betreffenden Briefe im Registr. Gregorii und Cod. Udalrici in Betracht kommen, mußten die Bedenken, welche Dünzelmann in dem ersten Theil seiner Abhandlung: „Die chronologischen Noten des Reg. Gregorii VII." [1] gegen die Datierung dieser Briefe erhoben, zu einer nochmaligen Prüfung derselben auffordern. Das Resultat bei Dünzelmann ist eine Anordnung, die sich von der von Jaffé angenommenen wesentlich unterscheidet, insofern als ein großer Theil der Briefe um ein ganzes Jahr zurückdatiert wird. Zu einem anderen Ergebniß bin ich selbst gekommen. Für einen Theil glaube ich die Datierung Jaffés aufrecht erhalten zu müssen, während ich mich bei anderen unbedingt der Meinung Dünzelmanns anschließe.

Der Brief Cod. Udalr. 44 ist ein Schreiben der Bamberger Kleriker an einen Bischof E. (Embriko von Augsburg). Er handelt von dem Streit der Kleriker mit ihrem Bischof Hermann, der zu einer Synode nach Rom citirt der Citation nicht gefolgt war und darauf am Sonntag nach Ostern in Gegenwart Sigfrids von Mainz und Hermanns von Metz seines Amtes entsetzt wurde. Dünzelmann hat zu beweisen gesucht, daß unter der erwähnten Synode die Fastensynode von 1074 (9—15. März) zu verstehen sei, und daß demnach die Verhandlungen gegen Hermann von Bamberg am 27. April (in albis) stattgefunden hätten. Dem gegenüber glaube ich nachweisen zu können, daß weder Sigfrid von Mainz noch Hermann von Metz an diesem Tage in Rom anwesend sein konnten.

Sigfrid war gegenwärtig als Anfang Mai 1074 die päpstlichen Gesandten mit Heinrich IV. in Nürnberg zusammentrafen, wo er zusammen mit Liemar von Bremen sich der Berufung

[1] Forschungen Bd. XV, S. 514.
[2] Sudendorf, Registr. I, Nr. 5. Berthold, M. G. SS. V, S. 277.

einer Synode durch die Gesandten widersetzte[2]. Unmöglich konnte Sigfrid, selbst wenn er am 28. April Rom verließ, Anfang Mai in Nürnberg eintreffen.

So wenig wie Sigfrid war jedenfalls Hermann von Metz am 27. April 1074 in Rom. Reg. I, 53 schreibt Gregor an Hermann: litteras tuas gratanter accepimus, quia . . . . . . data in synodo 2. id. Martii ind. 12 (14. März). Das Datum dieses Briefes ist unzweifelhaft richtig, denn um die Fastenzeit von 1073 war Gregor noch nicht Papst, 1075 aber wurde die Synode im Februar abgehalten. Aus dem Briefe geht hervor, daß Hermann nicht selbst zur Synode gekommen war, sondern sich durch Abgesandte hatte vertreten lassen. Diese kehrten nach dem 14. März nach Deutschland zurück, wo sie etwa 10—12. April beim Bischof wieder eintreffen konnten. Vergleicht man weiter Reg. I, 84 vom 12. Juni 1074, ein Datum das ich in der Fassung von Jaffé beibehalten muß, so ergiebt sich, daß Hermann allerdings Ende Mai oder Anfang Juni in Rom weilte, daß er also nach der Rückkehr seiner Gesandten, etwa in den ersten Tagen des Mai Deutschland verließ. Selbst wenn er Mitte April aufgebrochen wäre, konnte er unmöglich am 27. April in Rom sein. Es ist doch nicht gut anzunehmen, daß der Bischof ohne die Rückkehr der Gesandten abzuwarten aufgebrochen sei, vielmehr liegt die Vermuthung viel näher, daß er sich gleich nach jenem Vorfall in Nürnberg, also Anfang Mai, auf den Weg gemacht hat, um dem Papst persönlich zu sagen, wie wenig seine Ansicht mit der Liemars übereinstimme, denn als eifrigen Anhänger Gregors hat sich Hermann während seines ganzen Pontifikats bewiesen. Wir finden ihn später noch öfter in Rom, sogar im folgenden Jahre 1075, wie ich annehmen muß. In dieses Jahr dürfte auch die von Dünzelmann[1] erwähnte Reise zu verlegen sein. Danach brach Hermann am zweiten Ostertag — 1075 angenommen, also am 6. April — von Pisa auf, und kam dann noch zeitig genug in Rom an, um an der Sitzung vom 12. April, in der Angelegenheit des Bamberger Bischofs Theil zu nehmen. Die Urkunde für den Abt Theoderich von St. Hubert, welche Dünzelmann anführt, braucht doch nicht nothwendig auf der gemeinschaftlichen Reise des Abtes und des Bischofs ausgestellt zu sein, sie ist höchstens ein Beweis dafür, daß der Abt schon einmal Mai 1074 in Rom gewesen ist.

Noch einen anderen Umstand aber muß ich gegen Dünzelmann geltend machen. Es heißt in einem Brief Bernhards von Hildesheim[2]: Hac etiam ratione cum prioris anni 1075. pascha rex apud Babenberch celebraret, Leimarus Bremensis archiepiscopus noluit in baptizando uti chrismate, quod con-

[1] S. 520.
[2] Bernoldi op. I, bei Ussermann prodromus II, S. 207; vergl. Giesebrecht, Gesch. d. d. K. III, S. 1132.

fectum videbatur ab Herimanno, tunc ibi episcopo, cum sciret hunc simoniacum, licet nondum convictum, ecclesiastica in hac usus ratione. Offenbar derselbe Vorfall ist gemeint in Cod. Udalrici 44: episcopi scilicet et archiepiscopi publice ipso rege audiente omnia Christi sacramenta profanari deplorarent et chrisma corpusque Domini, quod ipse (Hermann) confecerat, velut immundicias menstruatae exhorrerent ..... Dieser Auftritt kann nur Ostern 1074 stattgefunden haben, denn 1075 feierte der König Ostern in Worms, 1073 aber in Regensburg. In Cod. Udalr. 44 ist davon die Rede wie von etwas bereits früher Geschehenem und Allbekanntem, jedenfalls wie von etwas was geschehen ist ehe die Kleriker den Bischof bitten nach Rom zu gehen. Sie baten ihn aber in Folge einer Berufung zur Synode. Ohne Zwang kann man doch gar nicht anders annehmen, als daß die Berufung zur Fastensynode von 1075 gemeint ist, die im December 1074 erfolgte.

Nach dem Gesagten muß ich daran festhalten, daß die in Cod. Udalr. 44 erzählten Ereignisse, soweit sie in Rom spielen, in das Jahr 1075 zu verlegen sind, daß mithin auch das Datum dieses Briefes so wie es Jaffé festgestellt hat c. Mai 1075 beizubehalten ist. Von selbst ergiebt sich dann weiter, daß auch alle die Briefe, welche sich auf die gedachte Angelegenheit Hermanns von Bamberg beziehen, aber erst nachher geschrieben sind, dem Jahre 1075 angehören müssen, und daß kein Grund vorhanden, die Daten derselben bei Jaffé irgendwie zu ändern. Es sind die Briefe Reg. II, 76 vom 20. April 1075, Reg. III, 1—3 sämmtlich vom 20. Juli 1075. Reg. III, 7 ist undatiert, doch haben Giesebrecht und Dünzelmann den Brief mit Recht Anfang September 1075 gesetzt. Der Ausdruck in demselben: quia jam diu est ex quo vobis nostroque confratri ...... misimus nostras litteras (20. Juli), ist für Dünzelmann der Grund gewesen die oben aufgezählten Briefe in das vorhergehende Jahr zu verlegen. So lange freilich war es noch nicht her seit Hermanns Absetzung, aber wenn man bedenkt, daß eigentlich am dritten Tage nach der Absetzung die Neuwahl hätte beginnen müssen, und daß Gregor dabei jedenfalls die schon im April erfolgte Absetzung im Sinn hatte, dann läßt sich der Ausdruck erklären, und zwar um so mehr, als der Papst über das Zaudern des Königs bereits ungeduldig wurde und schon starke Zweifel hegte, daß Heinrich den 1074 gegebenen Versprechungen des Gehorsams treu bleiben werde. In der That erfolgte auch bald darauf der Bruch. Allzu großes Gewicht glaube ich nicht auf den Ausdruck legen zu dürfen, da auch Lambert[1] sagt: ut jam diu vacanti ecclesiae Bab. rectorem provideret, obgleich auch er die Ereignisse als 1075 geschehen erzählt.

[1] M. G. SS. V, S. 236.

Reg. II, 52a wird, wenn man die Richtigkeit der bisherigen Ausführungen zugiebt, jetzt auch den von Jaffé ihm angewiesenen Platz beibehalten können. Es werden darin die deutschen Bischöfe aufgezählt, gegen welche auf der Fastensynode von 1075 auf Entsetzung oder Suspendierung erkannt wurde. Dünzelmann sieht darin eine Verwechselung der Jahre 1074 und 1075, gestützt auf die Stelle: Heinricum Spirensem suspendit, während Bernold[1] berichtet, Heinrich sei abgesetzt und excommuniciert worden, womit auch Berthold[2] übereinstimmt. Auffallend müssen allerdings die widersprechenden Angaben sein, wenn nicht etwa Bernold wie Berthold die Sache übertreiben. In Wirklichkeit wurde vielleicht nur Suspendierung ausgesprochen, aber der plötzliche Tod des Bischofs bot den Gregorianern gute Gelegenheit die Furchtbarkeit der päpstlichen Gewalt zu demonstrieren, und da der Bischof einmal todt war, kam es nicht darauf an ihm Absetzung und Excommunikation anzudichten, das Strafgericht mußte dann um so schrecklicher erscheinen. Lambert, der auf Heinrich von Speier sonst auch nicht gut zu sprechen ist, weiß weder etwas von seiner Suspendierung noch von seiner Excommunikation. Der plötzliche Tod giebt ihm nur Veranlassung zur Erzählung eines voraufgegangenen todverkündenden Traumgesichtes[3]. Auf keinen Fall aber kann ich eine Verwechselung der Jahre 1074 und 1075 in Reg. II, 52a erkennen, denn für 1074 läßt sich nirgends eine Suspendierung oder Excommunikation eines deutschen Bischofs nachweisen.

Etwas schwieriger ist die Untersuchung der Data von Cod. Udalr. 42 und Reg. Greg. II, 29. Es ergiebt sich auf den ersten Blick, daß Cod. Udalr. 42 eine Antwort auf Reg. II, 29 ist. Jaffé erkennt die Zusammengehörigkeit der beiden Briefe ebenfalls an, nur setzt er sie in den December 1074 bezügl. Januar 1075, während Dünzelmann dafür December 1073 bezügl. Febr. 1074 annimmt. Die Schwierigkeit liegt in Reg. II, 30. Es ist ein Schreiben Gregors an Heinrich IV., worin er den König wegen der guten Aufnahme seiner Gesandten (1074), wegen seines Versprechens sich zu bessern und gegen Simonie und Priesterehe vorzugehen belobt, dann fährt er fort: Preterea noverit sublimitatis tuae dignatio, nos Sigefrido Mog. arch. litteras misisse evocantes eum ad synodum. . . . . Quodsi venire non posse patuerit, tales mittat legatos, qui vicem ejus concilio repraesentent. Similiter Babenbergensem, Strazburgensem, Spirensem adesse praecipimus, introitus sui et vitae rationem posituros. Qui si forte, ut est hominum protervia, venire distulerint, regiae tuae potestatis impulsu petimus ut venire cogantur. Cum quibus volumus a latere tuo legatos tales

[1] M. G. SS. V, S. 433.
[2] M. G. SS. V, S. 278.
[3] M. G. SS. V, S. 230.

transmitti, qui nos fideliter doceant et de ingressu et de vita eorum. . . . . . Daß wir es hier mit einem Schreiben aus dem Jahre 1074 zu thun haben, unterliegt keinem Zweifel und ist auch von niemand bestritten worden. Nur behalte ich mit Jaffé den 7. December 1074 bei im engen Anschluß an Reg. II, 52a. Denn wenn ich das letztere als in das Jahr 1075 gehörig nachgewiesen habe, dann muß auch Reg. II, 30 in den December 1074 gehören, da hier dieselben Bischöfe vorgeladen werden, deren Verurtheilung dort verkündigt wird. Es fragt sich nur, welches Schreiben an Sigfrid von Mainz ist gemeint? Reg. II, 29 ist der Wortlaut eines Briefes von Gregor an Sigfrid, er spricht ihm seine Anerkennung aus, daß er in das Kloster Cluny habe eintreten wollen, doch sei ihm mancherlei über den Erzbischof zu Ohren gekommen was ihm nicht gefalle; er möge sich deshalb zugleich mit seinen Suffraganen Werner von Straßburg, Heinrich von Speier, Hermann von Bamberg, Adalbero von Würzburg, Imbrico von Augsburg, Otto von Constanz zur nächsten Synode in Rom einfinden: Quodsi aliqua infirmitate . . . praepeditus venire nequiveris, tales ad nos studeas nuncios dirigere, quorum secure consilio inniti et quorum testimonio quasi praesentiae tuae credere possimus. Et . . . . . neque precibus neque gratia alicujus dimittas, quin introitum et conversationem praedictorum episcoporum diligentissime inquiras et per eosdem nuncios tuos nobis insinues. Ne igitur mireris, quod plures ex parrochia tua quam ex aliis invitavimus, cum tua amplior sit ceteris, et in ea sint quidam non laudandae opinionis. Die Versuchung liegt sehr nahe in diesem Briefe den in Reg. II, 30 erwähnten zu erkennen, und Jaffé hat ihm auch seine Stelle im December 1074 gegeben. Gerade die Erwähnung, daß, wenn Sigfrid nicht selbst kommen könne, er Boten schicken solle, scheint für Zusammengehörigkeit der beiden Briefe zu sprechen. Aber trotzdem muß ich hier Dünzelmann beipflichten, der als Datum den 4. December 1073 annimmt. Schon daß der Brief an den König vom 7. December, der an Sigfrid vom 4. December datiert ist, erregt Bedenken; zusammengehörige Briefe dieser Art pflegen sonst wohl dasselbe Datum zu tragen, zumal sie auch jedenfalls durch denselben Boten befördert wurden[1]. Wichtiger noch ist der ganze Ton des Briefes. Gregor ist sich noch nicht klar darüber, wie sich die Verhältnisse zu den deutschen Bischöfen gestalten werden, vorsichtig versucht er erst, wie seine Vorladungen zur Synode in Deutschland aufgenommen werden. Daher die unbestimmten Vorwürfe gegen Sigfrid und seine Suffragane und gewissermaßen die Entschuldigung, daß er aus seiner Diöces so viele vorgeladen. Im December 1074 hatten sich die Verhältnisse schon anders gestaltet, da durfte er schon eine andere Sprache führen, wie die Briefe an Liemar (Reg. II, 28)

[1] Man vergleiche u. a. Reg. III, 1—3.

und an Otto von Constanz (Epp. coll. 8 und 9) beweisen. Darauf daß in Reg. II, 30 nur drei Bischöfe genannt werden, in Reg. II, 29 dagegen sechs, will ich kein besonderes Gewicht legen. Die Bischöfe von Straßburg, Speier, Bamberg galten bis dahin als besondere Freunde des Königs; indem Gregor gerade gegen sie die Hülfe Heinrichs in Anspruch nimmt, will er sich den Beweis verschaffen, daß es der König mit seinen gegebenen Versprechungen auch wirklich ernstlich meine. Zudem wurde auch Otto von Constanz zur Synode von 1075 citiert[1], und Adalbero von Würzburg finden wir wenigstens um die Osterzeit von 1075 in Rom anwesend[2]. Das ist aber noch kein Beweis, daß nicht auch schon zur Synode von 1074 die in Reg. II, 29 genannten sechs Bischöfe vorgeladen waren. Daß das aber geschehen ist, läßt sich mit ziemlicher Gewißheit wenigstens für drei von ihnen nachweisen. In Reg. I, 77 heißt es: solus (Werner von Straßburg) inter omnes Teutonicae terrae episcopos, quorum multi ...... itidem vocati sunt, apostolorum limina petiit. Ferner lehrt, Epp. coll. 5, daß auch Otto von Constanz vorgeladen war, denn Boten waren an seiner Stelle von ihm nach Rom geschickt, die der Papst mit den Beschlüssen des Concils entläßt. Der Beweisführung vorgreifend will ich schon hier bemerken, daß auch Hermann von Bamberg nach Cod. Udalr. 43 citiert war. Die drei übrigen Bischöfe, sollten sie nicht unter den in Reg. I, 77 genannten 'multi' sich befinden? Der Hauptbeweis, daß Reg. II, 29 in das Jahr 1073 gehört, liegt in Cod. Udalr. 42. Er ist die Antwort auf jenen Brief und kann nicht anders als Anfang 1074 vor der Synode geschrieben sein. Dünzelmann hat das schon zur Genüge nachgewiesen, nur noch einen Beweis will ich hinzufügen. In Cod. Udalr. 42 findet sich die Aeußerung Sigfrids: de penitentia autem Strazburgensis episcopi nichil certi possum vobis respondere, quia nec, si ei injuncta esset, antehac scivi, nec, si eam observet, propter temporis compendium inquirere potui. Aus Reg. I, 77 ist ersichtlich, daß Werner von Straßburg noch von Alexander ermahnt und ihm eine Buße auferlegt war, daß dann Werner 1074 entweder zur Synode oder doch kurz darauf nach Rom kam und Absolution erlangte. Bevor Gregor aber den Bischof vorlud, erkundigte er sich beim Erzbischof Sigfrid, ob jener auch die ihm auferlegte Buße geübt, denn davon wird es abhängen, wie es mit ihm auf der Synode gehalten werden soll. Dieser Fall weist doch so deutlich auf die Synode von 1074 hin, daß mir jedes andere Datum als der Februar 1074 für Cod. Udalr. 42 und der 4. December 1073 für Reg. II, 29 ausgeschlossen erscheint. Wie so oft, so wird auch hier die Indiktion von vorne herein fehlerhaft gewesen sein; setzt man in Reg. II, 29 statt der dreizehnten die zwölfte Indiktion

[1] Reg. epp. coll. 8. [2] Cod. Udalr. 44.

dann sind alle Zweifel gelöst. Den Einwand, daß in Reg. II, 29 eine besondere Anfrage wegen Werners von Straßburg sich nicht finde, kann ich nicht gelten lassen. Die Ueberbringer der Briefe hatten immer noch mündliche Aufträge, für welche der Brief gleichsam die Disposition bildete.

Das Datum des Briefes (Cod. Udalr. 43) von Hermann von Bamberg an Gregor muß nach dem Vorhergehenden sowohl wie nach Dünzelmanns überzeugenden Ausführungen in Februar 1074 geändert werden gegen Jaffé, der dafür Januar 1075 annahm. Der Zusammenhang dieses Briefes mit Reg. II, 29 und Cod. Udalr. 42 ist so deutlich, daß er nicht davon getrennt werden kann, wie auch Jaffé anerkannte, nur daß er, indem er Reg. II, 29 in den December 1074 setzte, für die beiden anderen Briefe kein anderes Datum als das von ihm angegebene annehmen konnte.

Will[1] folgt für Cod. Udalr. 42 Dünzelmann, für Reg. II, 29 aber Jaffé. Durch diese Annahme aber wird der ganze Zusammenhang zerrissen, und die Benutzung der Briefe wird noch schwieriger, als wenn man allein den Daten bei Jaffé folgt. Dazu hat Will für Cod. Udalr. 40 den September 1073 nach Dünzelmann beibehalten, aber den Nachweis Dünzelmanns außer Acht gelassen, daß Reg. II, 29 darauf die Antwort ist. Es ist ganz unzweifelhaft, daß Reg. II, 29 und Cod. Udalr. 40. 42. 43 im engsten Zusammenhang stehen und auf keine Weise von einander getrennt werden dürfen.

Im Folgenden gebe ich noch die Anordnung der Briefe wie ich sie anzunehmen geneigt bin:

Cod. Udalr. 40	c. Septbr. 1073	Dünzelmann.
Reg. II, 29	4. Decbr. 1073	
Cod. Udalr. 42. 43	Februar 1074	
Reg. I, 84	12. Juni 1074	Jaffé.
Reg. II, 30	7. Decbr. 1074	
Reg. II, 76	20. April 1075	
Cod. Udalr. 44	c. Mai 1075	
Reg. III, 1—3	20. Juli 1075	
Reg. III, 7	c. 1. Septbr. 1075	Dünzelmann.

[1] Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe Bd. I, S. 197. 199. 202.

Chronicon Bodendicense.
Eine handschriftliche Quelle zur Geschichte des siebzehnten Jahrhunderts[1].

Von Hermann Pastenaci.

Die mit dem Titel 'Chronicon Bodendicense' bezeichnete Handschrift, ein starker Band in gr. folio, befindet sich in dem Archiv der Pfarre zu Bodenteich, Kreises Uelzen, Provinz Hannover. Dank der Güte des dortigen Pastors, Herrn Bauer, konnte ich dieselbe längere Zeit hindurch benutzen, und erschien sie mir wichtig genug, um an dieser Stelle ihre Entstehung und ihren Inhalt kurz zu besprechen, sowie einen besonderen Abschnitt aus ihr völlig wiederzugeben.

I. Autor und Inhalt der Chronik.

Ihr Verfasser, Georg Berkkemeyer, wurde am 14. December 1639 im Dorfe Wambek bei Höxter, zum Fürstenthume Hannover gehörig, „von zwar einfältigen, doch christlichen frommen Eltern auff dise Welt gebohren". Sein Vater, „seiner Handthirung ein Müller, Akkersman und Vorsteher der Gemeinde", hielt ihm zuerst in den Jahren 1650—1653 einen Privatlehrer, worauf Berkkemeyer verschiedene Schulen besuchte, bis er 1660 die Universität bezog, um drei Jahre lang Theologie und Philosophie zu studiren. Dann zwei Jahre hindurch als Hauslehrer in Hannover thätig, ward er 1665 dem Herzoge Georg Wilhelm von Zelle empfohlen, und von letzterem nach abgehaltener Probepredigt und glücklich bestandenem Examen zum Feldprediger des Regimentes v. Ende ernannt. Nachdem er diese Stellung ein Jahr lang bekleidet, wurde er 1666, als der Herzog einen Theil seiner Truppen entließ, beurlaubt, und erhielt die Pfarre zu Obershagen, welche er, mit kurzer Unterbrechung 1671, acht Jahre verwaltete. Als aber

[1] Vgl. Dr. Pastenaci, Die Schlacht bei Enzheim. Hallesche Abhandlungen zur neueren Geschichte. Heft XIII. Halle 1880. S. 16.

im Juli 1674 die Herzöge von Zelle und Wolfenbüttel ein Hülfskorps von 13000 Mann zu der unter Bournonville bei Frankfurt a. M. sich versammelnden Armee schickten, wurde auch Berkkemeyer, ungeachtet seiner Bitten, wieder einberufen. Er bekam einen Stellvertreter für Obershagen, wo er zunächst auch seine Familie zurückließ — im Winter von 1674 auf 1675 folgte ihm seine Frau mit den beiden jüngsten Kindern ins Feldlager — und blieb nun fünf Jahre lang bei den erst gegen die Franzosen, dann gegen die Schweden kämpfenden Zelleschen Truppen, bis er 1679 nach dem Abschlusse des Nymweger Friedens einen ehrenvollen Abschied und zugleich die Pfarre zu Bodenteich erhielt, welche er dann bis zu seinem Ende ohne weitere Störungen verwaltete.

Unmittelbar nach dem Antritte seines neuen Amtes verfaßte er nun unter dem Titel „Mein Georg Berkkenmeyers Zeit“ eine kurze Beschreibung seines bisherigen Lebens, an welche er sodann Jahr für Jahr Mittheilungen über Amtshandlungen und Vorgänge in der Gemeinde, vermischt mit mehr oder minder ausführlichen historischen Notizen und Exkursen, anschloß. Mit dem December 1695 endigt seine Schrift, das Buch nimmt fortan den Charakter eines Kirchenbuches allein an und ist als solches von einer anderen Hand noch bis 1727 fortgeführt, weshalb man wol annehmen darf, daß Berkkemeyer Anfang 1696 gestorben sein wird.

Berkkemeyer begnügte sich aber nicht mit den gleichzeitigen Aufzeichnungen, sondern er benutzte seine Muße, um einerseits in derselben Art, wie oben, halb als Kirchenbuch, halb als Chronik, die Zeit von 1546—1648 darzustellen, andererseits noch mehrere besondere historische Aufsätze zu verfassen. Dies alles heftete er dann dem mit „Mein G. B. Zeit“ bezeichneten Abschnitte vor, und gab dem Ganzen den Namen 'Chronicon Bodendicense'. Aus dem Werke, im Allgemeinen betrachtet, ergiebt sich, daß der Verfasser ein hochgebildeter und vielbelesener Mann war, welcher sich mit Vorliebe historischen Studien hingab, aber auch den schönen Wissenschaften nicht fremd war, wie er denn mehrfach deutsche und lateinische Gedichte in seine Darstellung eingeflochten hat. Daß er allerdings auch von dem Aberglauben seiner Zeit nicht ganz frei war, kann ihm zu Gute gehalten werden, und thut dem Werthe seines Buches weiter keinen Abbruch. Ueberall zeigt er sich als ein aufrichtiger, unparteiischer und klar denkender Mann, von gemäßigtem, aber immer zutreffendem Urtheil; er giebt in einfacher, zuweilen selbst derber Sprache eine meist kurze und prägnante, stets anziehende Darstellung, die wahrheitsgetreu und oft mit einem gewissen kräftigen Humor gewürzt ist.

In seiner jetzigen Gestalt beginnt das Buch mit einem kurzen Abriß der Geschichte der Kirche zu Bodenteich, woran sich der Abschnitt über die Zeit von 1546—1648 anschließt. Während die darin gemachten Mittheilungen über Vorgänge innerhalb der Gemeinde wol auf einem älteren Kirchenbuche beruhen dürften,

scheinen die historischen Notizen aus größeren Werken, deren eine bedeutende Menge angeführt wird, geschöpft und meist ohne besonderen Werth zu sein. Nach einem Zwischenraum von sieben leeren Seiten folgt ein Aufsatz über die Belagerung von Braunschweig 1671, auf den ich später zurückkomme. Daran schließt sich die

Beschreibung des frantzösisch- und schwedischen Krieges.

Hierin schildert Berkkemeyer die von ihm in den Jahren 1674—1679 mitgemachten Feldzüge. Aus der Genauigkeit mancher Angaben und Daten läßt sich schließen, daß er als Grundlage seiner Darstellung Tagebücher oder dgl. benutzte, welche er während der Campagne geführt haben mochte. Ueber strategische Pläne, Absichten der Feldherren und Aehnliches finden wir hier, wie es auch mit der Stellung des Verfassers übereinstimmt, nur selten etwas; dagegen werden uns jedoch eine Menge höchst werthvoller Bemerkungen über den Zustand der Truppen, über Schlachten, Verlauf von Belagerungen ꝛc. geboten. Mit besonderer Vorliebe schildert Berkkemeyer die einzelnen Treffen, denen er beiwohnte, wie z. B. die Schlachten bei Enzheim, Türkheim und an der Conzer Brücke; weiterhin hat er vorzüglich die Belagerung von Stettin, die Kämpfe auf Rügen und die Einnahme von Stralsund, mit welcher er endigt, sehr ausführlich beschrieben. Gerne hebt er seinen persönlichen Antheil an den Ereignissen hervor; daß er sich fast ausschließlich auf die Thaten der Braunschweig-Lüneburgischen Truppen beschränkt, liegt in der Art seiner Darstellung, deren Werth dadurch ungemein erhöht wird, daß Berkkemeyer stets scharf zwischen dem, was er selbst gesehen, und was er nur gerüchtsweise vernommen, unterscheidet.

Die ersten Jahre des großen Französisch-Holländischen Krieges hatten zwar Berkkemeyer direkt nicht betroffen, wol aber seine Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch genommen, und so schrieb er dann später als Ergänzung zu der Darstellung der von ihm selbst mitgemachten Feldzüge:

Frantzösisch-Cöllnisch- und Münsterischer Krig in Holland. 1672.

Ohne den Werth des vorhergehenden Abschnittes zu besitzen, ist doch auch dieser Aufsatz höchst interessant. Es wird darin zunächst ein sorgfältiger und ausführlicher Bericht über die Ereignisse in Holland von 1672 und 1673 gegeben. Dabei kommt der Verfasser auf die bekannten Greuelthaten der Franzosen zu Swammerdamm und Bodegraven zu sprechen, worauf er, nachdem eine Reihe jener Schandthaten aufgezählt worden, folgendermaßen fortfährt: „Man kunte noch vile andere und grausahme abscheuliche Dinge hierbey bringen, wo man sich nicht befurchtete, es dörffte

ein und anderes Auge, so solches lesen möchte, geärgert werden, doch da dises Buch nicht in andere und unlaute Hände kommen wird, wil ich noch weiniges vermelden, damit der es liset keinem Frantzosen traue, er mag sich auch so fromm stellen als er will, ist einer fromm, so sind sie alle fromm. Was ich geschriben, hat mir ein Major, der mein Landsmann und alter Schulgeselle gewesen. . . . . ao. 1672 ist er Major und bey den Münsterischen in Holland gewesen. . . . . Derselbe hat durch seinen Musterschreiber mir alles zuschreiben lassen".

Diese Stelle, aus der nebenbei deutlich hervorgeht, daß Berkkemeyer sein Chronicon ausschließlich für seine Amtsnachfolger verfaßte, zeigt uns den ganzen ehrlichen Haß, welchen er gegen die Franzosen hegte; sie ist aber besonders wichtig durch die Aeußerung, daß die betreffenden Angaben auf schriftlichen, von einem Münsterischen Major übersandten Mittheilungen beruhen. Denn das, was hier von den französischen Schandthaten erzählt wird, stimmt genau überein mit den darüber vorhandenen holländischen Flugschriften, deren Wahrheit so oft von französischer Seite bestritten worden ist. Zum Schluß berichtet Berkkemeyer die Eroberung von Grave durch die Franzosen und die Wiedereinnahme der Festung durch Rabenhaupt 1674, worauf er mit folgenden Worten endigt: „und hatte sich der Frantzosen Unternehmen, so eilig es fortgegangen, weil alles mit Verrähterey gethan, so eilig auch wider geendiget, und endlich gar einen solchen Ausgang genommen, daß der König von Frankreich ao. 1679 keinen faulen Hund mehr aus dem Ofen lokken kunte, und Fride machen mußte, ja denselben zu bitten gezwungen wurde, wie alsdann gemeldet werden wird".

Zu der Abfassung des hier in Aussicht gestellten Berichtes ist dann Berkkemeyer allerdings nicht mehr gekommen, sondern er hat sich damit begnügt, unter dem Titel: „Frantzösische Krigshändel in Flandern ao. 1678" eine kurze Zusammenstellung der Kämpfe u. s. w. auf dem niederländischen Kriegsschauplatze während des bezeichneten Jahres zu liefern, — eine fleißige Arbeit, aber ohne originalen Werth.

Es folgt nun der bereits oben erwähnte zweite Theil der Chronik, welcher unter dem Titel: „Mein Georg Berkkenmeyers Zeit" in bunter Abwechslung eine Menge gleichzeitiger, oft interessanter und wichtiger Aufzeichnungen enthält.

Berkkemeyer verfolgte in der Zurückgezogenheit seines Dorfes eifrig die politischen Begebenheiten von ganz Europa. Briefe von Freunden, mehr aber noch Zeitungen und Flugschriften hielten ihn stets auf dem Laufenden und setzten ihn in den Stand, alles ihm wichtig Erscheinende in seinem Chronicon zu verzeichnen. Besondere Aufmerksamkeit schenkte er den Kämpfen gegen die Türken, das „türkische Wesen" nimmt fast immer den ersten Platz ein, und hebe ich hier besonders hervor:

Unter 1683 „Anfang und Uhrsach des jetzigen Türcken-Kriges" (6 Seiten), worauf sofort folgt: „Belägerung Wien nach allen Umständen beschriben und wie Sie durch Gottes Gnade Entsetzet"[1] (14 Seiten); ferner zu 1684 „Belägerung Ofen und Eroberung" (8 Seiten), sowie 1686 „Beschreibung der andermahl und zwar glücklichen Belager- und Eroberung der Königlichen Ungarischen Haupt-Stad Ofen, Von der christlichen Allyrten Armee 1686" (20 Seiten).

Um genauer über den Werth dieser Beschreibungen urtheilen zu können, würde es allerdings einer eingehenden Prüfung bedürfen und besonders eines Vergleiches mit den noch vorhandenen Zeitungen und Flugschriften. Aus solchen hat der Verfasser vermuthlich auch die von ihm eingeklebten Pläne der Festungen „Waytzen" und „Neuhänsel" entnommen; daß er überhaupt derartige Quellen eifrig benutzte, zeigen uns zwei noch im Chronicon inliegende, zusammengeheftete Zeitungen, nämlich: „Altonaische Ordinair Relation darin jederzeit fuhrgetragen wird, was von den Merkwurdigen Begebenheiten dieses 1682 Jahrs ordentliche Posten aus andern Orten einbringen" 8 S. in 8, enthaltend werthlose Nachrichten aus allen Gegenden Europas vom Dec. 1681 und Januar 1682. Ebenso ist auch werthlos der Inhalt der dazu angehefteten zweiten Zeitung:

„Vom 30. December. Fol. 845.
Europäische Relation.
No. 104. 1682".

Fol. 845—852, in kl. 8; auf Seite 852 steht unter dem Titel „Beschluß der Europäischen Zeitung, 1681" eine Ansprache an den Leser zum Ende des Jahres 1681.

Hat Berckemeyer nun in dem, was er über auswärtige Vorgänge erzählt, nothwendiger Weise aus fremder Quelle geschöpft, so ist er dafür als unbedingte Autorität zu betrachten in denjenigen Berichten, welche sich auf die Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenthümer beziehen. Er stand in engen Beziehungen zu den Höfen von Zelle und Hannover, wohnte vielen wichtigeren Ereignissen persönlich bei und ward über andere sofort durch zuverlässige Freunde eingehend informirt. Aber wir lernen durch ihn nicht nur bedeutendere historische Begebenheiten genau kennen, sondern er entrollt uns zugleich in seiner Chronik ein äußerst anziehendes Stück Kulturgeschichte.

Er erzählt uns alle seine Verbindungen und Verhandlungen mit den verschiedenen Behörden ebenso, wie er Taufen und Trauungen aufzeichnet; er heftet Prozeßakten und Briefe des Konsistoriums mit derselben Sorgfalt in sein Buch ein, wie Edikte des Herzogs über Münzwesen und Maßregeln gegen die Pest.

[1] Hiebei werden die Verluste der einzelnen Regimenter, die Gefangenen 2c. sehr genau aufgeführt; unter den im Türkischen Lager erbeuteten Dingen finden sich u. a. merkwürdiger Weise auch „10 Centner Petroleum" erwähnt.

Zu diesem kulturgeschichtlichen Charakter seiner Chronik paßt es nun auch sehr gut, daß er ebenso Wunderzeichen, Mordthaten und Unglücksfälle, nach Art des Theatrum und Diarium Europaeum, berichtet, und daß er sich hiebei zuweilen selbst von dem Aberglauben seiner Zeit befangen zeigt. So beweist er z. B. gelegentlich einer großen Ueberschwemmung im Jahre 1682, daß auf „große Wasserfluten und grausahme Stürme" zu folgen pflegen „große Niderlagen und Schlachten, Einkwartirung und schädliche Durchzüge fremder Völker, Krige, Belägerung, Bluthvergießen, morden, brennen, rauben, Plünderung, plötzliche mutationes und Veränderung der Herrschafften, auch andere erschröfliche Landstraffen mehr".

Und als sich im Jahre 1681 ein großer Komet zeigte, lieferte er, unter Anführung einer Masse von Schriftstellern, von Aristoteles und den Peripatetikern an bis zu Keppler und Tycho de Brahe, den Beweis dafür, daß die Kometen das ihnen gemeiniglich zugeschriebene nachfolgende Unheil nicht selbst verursachten, sondern daß sie nur als Strafruthen Gottes der sündigen Menschheit „seinen Zorn und nachfolgende Züchtigung" anzeigten.

In Summa ist dieser letzte Theil des Chron. Bodendicense zwar keine sehr werthvolle Quelle für die Kenntniß europäischer Ereignisse, desto wichtiger aber für die Geschichte der Lüneburgischen Fürstenthümer, für das Studium des inneren Zustandes derselben und der Verhältnisse ihrer Bewohner, von deren Leben und Treiben uns im kleinen ein deutliches und anziehendes Bild gegeben wird.

Damit wende ich mich nun zu einem besonderen Theile der Chronik, den ich oben nur kurz berührt, und welcher die Eroberung von Braunschweig im Jahre 1671 darstellt.

II. Die Eroberung von Braunschweig 1671.

Unter den zu den Welfischen Besitzungen gehörigen Städten hatte sich Braunschweig eine ganz eigenartige Stellung errungen, welche hart an Reichsunmittelbarkeit grenzte. Nicht zum wenigsten hatte hierzu der Umstand beigetragen, daß die Stadt bei den vielfachen Erbtheilungen der Welfen immer zum Gesammteigenthume des Hauses erklärt worden war, denn bei der gegenseitigen Eifersucht der verschiedenen Linien hatte die Stadt regelmäßig, wenn einer der Fürsten im Kampfe mit ihr war, Unterstützung bei den Verwandten ihres Gegners gefunden. Schon frühzeitig hatte Braunschweig große Privilegien erhalten, die im Laufe der Zeit, unter kluger Anwendung des durch einen ausgedehnten Handel erworbenen Reichthums, bedeutend vermehrt worden waren, und die einmal besessenen Rechte behaupteten dann die Bürger, im Bunde

mit der Hansa und benachbarten Fürsten, selbst in wiederholten blutigen Fehden gegen ihre Herzöge. So war es dahin gekommen, daß beim Beginne des siebzehnten Jahrhunderts Braunschweig nur noch nominell unter der Oberhoheit der Welfischen Fürsten stand. Auch der dreißigjährige Krieg, welcher der alten Freiheit so vieler Städte ein Ende machte, wurde von Braunschweig glücklich überstanden. Aber im Innern der Stadt änderten sich die Verhältnisse.

Trotz des noch immer bedeutenden Handels trat in Folge schlechter Verwaltung an die Stelle des früheren Reichthums allmälich eine große Schuldenlast; Luxus und Ausschweifungen nahmen überhand, die Zwistigkeiten zwischen Rath und Gemeinde mehrten sich und lähmten die Thatkraft. Und dem gegenüber erstarkte die Macht der Herzöge mehr und mehr.

So kam das Jahr 1671 heran. Der Ausbruch des französisch-holländischen Krieges stand nahe bevor, alle bedeutenderen Fürsten suchten sich rechtzeitig darauf vorzubereiten, und unter solchen Umständen schien den Welfen Braunschweigs bisherige Stellung doppelt bedrohlich.

Die reichste Stadt ihres Landes trug nicht nur nichts bei zu den allgemeinen Lasten, sie gab vielmehr durch ihre frühere Haltung gegründeten Anlaß zu dem Verdachte, daß sie unter Umständen selbst dem Feinde sich anschließen würde. Und oft genug hatte sie schon die ernstesten Zerwürfnisse zwischen den Mitgliedern desselben Hauses veranlaßt, Zerwürfnisse, welche sich nur allzu leicht wiederholen konnten und bei der augenblicklichen politischen Lage nothwendig die größten Gefahren nach sich ziehen mußten. Aus solchen Gründen traten im April des Jahres 1671 bei einer Zusammenkunft zu Burgwedel die drei Brüder, Georg Wilhelm von Zelle, Johann Friedrich von Hannover und Ernst August von Osnabrück, ihrem Vetter Rudolf August von Wolfenbüttel ihre Anrechte auf den Mitbesitz der Stadt Braunschweig für alle Zeiten ab, und verpflichteten sich zugleich, ihm Beistand behufs Unterwerfung der Stadt zu leisten; jener dagegen versprach, Georg Wilhelm einige an Zelle angrenzende Aemter, Johann Friedrich die von Heinrich dem Löwen nach Braunschweig gebrachten Reliquien zu überlassen.

In aller Stille wurden die Truppen zusammengezogen und am 19/29. Mai und an den folgenden Tagen konzentrirte sich ein Heer von 20000 Mann, unter dem Oberbefehle des Zelleschen Feldmarschalls, des später so bekannt gewordenen Grafen Georg Friedrich von Waldeck, vor der völlig unvorbereiteten Stadt. Tags vorher hatten sich die verbündeten Fürsten in Wolfenbüttel versammelt, und Rudolf August schrieb von dort aus an Bürgermeister und Rath, sowie an Gildenmeister und Hauptleute der Stadt Braunschweig. Er theilte ihnen die zu Burgwedel getroffene Uebereinkunft mit, verlangte gutwillige Unterwerfung und forderte

die Absendung von Deputirten, welche sich am 20. „cathegoricè und sonder einigen Aufschub“ erklären sollten. Ein ähnliches Schreiben sandten die anderen Fürsten am 19. Mai nach Braunschweig. Die Bevollmächtigten jedoch gaben am 20. nur ausweichende Antworten; sie erbaten und erhielten bis zum 23. Bedenkzeit, die ihnen gewährt ward, worauf die Fürsten sich alsbald zur Armee begaben. Von ihrem Hauptquartier, Kloster Riddagshausen aus, notificirten sie dann am 22. Mai den Generalstaaten, am 23. dem Kaiser, späterhin, am 1. Juni, auch Ludwig XIV. ihr Verfahren gegen die Stadt, um sich gegen jede fremde Einmischung zu sichern. Nachdem die erst am 26. wieder aufgenommenen Verhandlungen resultatlos geblieben, wurden noch in der Nacht vom 26. zum 27. Mai die ersten Laufgräben zwischen dem Fallerslebischen und Wenden-Thore eröffnet, womit die eigentliche Belagerung begann.

Von dem Verlaufe dieses ganzen Unternehmens gegen Braunschweig, von der ersten Blokirung an bis zu der völligen Unterwerfung der Stadt, hat uns nun Berkkemeyer[1] eine sehr ausführliche Beschreibung hinterlassen, welche um so werthvoller ist, als in den anderen noch vorhandenen Berichten[2] zwar der Brief-

[1] Berkkemeyer war bei Mobilmachung der Zelleschen Truppen zu seinem Regimente einberufen worden, wohnte in seiner Eigenschaft als Feldprediger der ganzen Belagerung bei und wurde „zeit währender Belagerung zum öfftern mit Leib- und Lebensgefahr (weil in sölchen Wassern keine andere Fische gefangen werden) bedient“.

[2] Die wesentlichste Quelle ist eine Brochüre im Diarium Europaeum, Appendix, unter dem Titel: „Kurtze, Jedoch grundliche Beschreibung der Stadt Braunschweig, deren Erbauung, Gelegenheit, denkwürdigsten Sachen, so darinnen zu sehen, sampt unterschiedlichen außgestandenen Belägerungen, Insonderheit aber den eygentlichen Verlauff der imm verwichenen Monat Junio beschehenen Uebergab an das Hoch-Fürstl. Hauß Braunschweig.

„Bey Wilhelm Serlin, Buchhändlern daselbst. Im Jahr 1671“. 4. 46 Seiten. Auf S. 1 steht als Ueberschrift: „Kurtze Beschreibung, Auff was Masse die Stadt Braunschweig zur devotion gegen ihren Erb- und Landes-Fürsten gebracht worden“.

Diese Schrift, deren Inhalt deutlich zeigt, daß sie von den verbündeten Fürsten zur Rechtfertigung ihres Unternehmens publizirt worden ist, enthält auf S. 1—6 einen kurzen Abriß der Geschichte von Braunschweig, wie die Stadt sich allmälich unabhängig gemacht hat. S. 7—18 behandeln dann die Uebereinkunft der Fürsten, ihre Verhandlungen mit Braunschweig, die Belagerung und Uebergabe der Stadt. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Verhandlungen, während die Belagerung selbst mit äußerster Kürze auf kaum zwei Seiten abgemacht wird.

Auf S. 19—43 sind die zwischen den Fürsten und Braunschweig gewechselten Briefe, die Schreiben an Ludwig XIV., Holland und den Kaiser, sowie endlich die von Rud. Aug. am 10. Juni ertheilte „Resolution“ abgedruckt, als Beilagen, Lit. A.—J. — S. 43—46 enthalten dann noch: „Eygentliche Beschreibung der Stadt Braunschweig“, an welche sich ein Plan der Stadt, sowie ein Abriß der Belagerungswerke anschließen. Diese Flugschrift ist wörtlich abgedruckt (wenigstens S. 1—42) im Theatrum Europaeum X, 407—423. Dann aber sind dort, S. 423—430, ausführliche Mittheilungen über die von

wechsel sich vollständig vorfindet, der äußere Thatbestand aber nur sehr kurz und dürftig dargestellt ist. Berckemeyer schreibt:

„Belägerung der Stad Braunschweig. Anno 1671.

Den 18. Maj. ist ein General Rendezvous der gantzen Zellischen Cavallerie bey Burgtorff gehalten, und hat kein Officir gewußt von dessen Bedeutung; empfingen ordre dem Förster auff dem Waselberge bey Burgtorff genant Heinrich Rust, sobald eine Losung mit der Trompeten gegeben würde, zu folgen; welches auch geschehen des Abends um 9 Uhr, da jederman fertig gewesen, und in solchem marche fortgangen, sind um 11 Uhr Nachts bei Mahndorf kommen, da sie biß 2 Uhr campiren müssen, und sie sehr stark ihren march auff Braunschweig gerichtet, da sie den 19. ej. Morgens um 5 Uhr vor der Stad ankommen, daß ihrer in der Stad kein Mensch gewahr worden, weiniger sich versehen. Haben die Stad an der einen Seiten verrannet, deß außgetribenen Viehes etliche Heerden weg genommen, sammt der bleichen Leinwand, dessen auch sehr viel gewesen. Es wurde dafür gehalten, wenn jeder Reuter einen Musquetirer hätte hinter sich aufgesetzt, hätten sie die Stad ohne Verlust einiges Mannes einbekommen. Von Hannöverischer und Wolffenbüttelischer Seiten hat mans auch also gemacht. Die der Stad Braunschweig gehörigen Dörffer sind gantz außgeplündert, und also ruiniret, daß es der ärgste Feind nicht schlimmer machen können, wie es im Krige pflegt herzugehen, da dem Soldaten wird ein Fingerbreit Freyheit gegeben, dem Bauren wegzunehmen, nehmen sie eine gantze Handbreit nach dem gemeinen Sprichworth. ao. 1615 den 23. July sol es, als die Stad belägert war, auch also gemacht seyn. Was die Soldaten nicht weggenommen, haben die Bauren hernacher geraubet, so die Kriger Reise gefahren, daß also auch dises Sprichworth wahr geworden: wer einen Bauren verderben will, der muß einen mitbringen. Die folgenden Wochen, war Cantate, ist die Infanterie gefolget und die Belagerung der Stad wirklich vorgenommen.

Die Artillerie ist auch von allen Orthen angefahren. Die Braunschweiger haben unterdessen nicht geschonet unter die Belägerer mit den schweren Gestukken zu spielen, doch ohne sonderbahren Schaden. Was aber unterdessen disen Braunschweigern an Feld- und Garten-Früchten für Schade geschehen, ist nicht außzusagen. Sie hatten die Bluth-Fahnen außgesteckt, zur Anzeigung sich biß auff den letzten Mann zu wehren, doch ist woll zu merkken, daß sie des Nachts, so lange die Belägerung gewäret, keinen eintzigen Schuß gethan, ohn angesehen die Unßerigen mit dem Aprochiren und Batterien zu verfertigen gar nahe kahmen, und zwar zuletzt so nahe, daß sie mit den Belägerten auff den Wällen reden können,

der Bürgerschaft später erhobenen Beschwerden und die darauf folgende Reorganisation der städtischen Verwaltung gemacht.

auch in der ersten Pfingstnacht in ihren Wachthäusern vor dem Wenden=Thore die Vorwacht gehalten.

Die Unßerige zogen alle Tage in die 6000 Mann in die Arbeith in die Aprochen, haben auch vom Fallerslebischen biß nahe ans Wenden=Thor solche Arbeith in kurtzer Zeit verfertigt, daß es kein Mensch glauben kan, der es nicht gesehen. Den 31. Maj. haben die Belagerten mit falconetten und Stukken sehr scharff geschossen, weil sie von dem hohen St. Andreas=Thurm das gantze Lager übersehen und eigentlich in acht nehmen kunten, wo mit den Gestukken der meiste Schade gethan werden können; und damit sie desto mehr Schaden thun möchten, dekten sie einen Thurm nicht weith vom Wenden=Thore in der Mauren stehend ab, der mit schwartzem Schiver gedekt war, in willens mit Erden denselben außzufüllen und ihrer Gestuk etliche drauff zu bringen. Dises veruhrsachte, daß der General Majeur Chauvet ordre gab: Es solten auff die verfertigten Batterien zwei sechspfündige Gestuk gebracht und damit besagter Thurm beschossen werden, welches auch geschah. Wurde also die Stad am 31. Maj. zum ersten mahle und zwar am Nachmittage beschossen.

Folgende Nacht wurde noch stärkker und eifferiger von denen Unßerigen die Arbeith forthgesetzet, und die starkke Batterie bey 200 Schritt näher gefertigt, und die Nacht 12 schwere Gestukk drauff mit Ihr. Durchl. eigenen Pferden gefahren, die alle zugleich des Morgens mit anbrechendem Tage mit einem Knall in die Stad geschossen wurden; gab einen Schall, daß die Erde sich davor erschütterte. Etliche Kugeln wurden zuvor glüend gemacht, ehe sie in die Stukke gethan, und wieder also in die Stad geschossen, daß man davon auch den Rauch auffgehen sehen kunte. Sie schlugen mit allen Glokken Sturm, dadurch sie alle Glokken verspielet, wie sölches die Krigsraison mit sich bringen sol, daß nach Beschießung einer Vestung keine Glokke drin geschlagen oder geleutet werden darff; wo dawider gehandelt wird, sollen sie an die Generalitaet und die Artollerey Bedinten verfallen seyn.

Den gantzen Tag wurde der Stad hart mit Canoniren zugesetzt, also daß denselben Christ=Himmelfahrtstag über 700 Schüsse hineingethan seyn. Eine Kugel ist durchs Fenster in die Catharinen Kirchen gangen, und nahe bey der Kantzel, eben als der Prediger sein Amt zu verrichten drauff steigen wollen, mitten unter einen Hauffen Volks gefallen, aber doch niemand beschädiget (in voriger Belägerung nämblich Anno 1615 ist eben in dasselbe Fenster eine Kugel geschossen, die ein Stuk vom Pfeiler, daran die Kantzel fest gemacht, geschlagen; ist ubergüldet und an demselben Pfeiler zwischen zweyen Eisern Händen feste gemacht, mit einer Taffel, darauff die gantze Nachrichtung vorzeiget). War also diser sonst fröliche Festtag den Belägerten ein betrübtes angsthafftiges Fest.

Folgende Nacht wurden die Wolffenbüttelsche mit ihrer Batterie auch fertig, nicht gar weith von der vorbesagten Zellischen belegen, und brachten darauf elff Stukke sehr schwer Geschütz, daß also die Wolffenbüttelsche und Zeller ein den andern wechselsweise ablösen kunten.

Denselben Tag wurde der Stad noch viel härter zugesetzt, es seumeten sich aber die Belägerten auch nicht, schoßen tapffer auff unßere Batterien, lähmeten nicht allein etliche Gestuk, sondern thäten auch merklichen Schaden an Leuthen; denn die Kugeln, so auff den Batterien abgingen und drüber hinschlugen, hatte man ohnfehlbar in dem Endeschen oder Friseschen Regimente, so neben einander hinter den Batterien stunden, oder dehnen beyden Wolffenbüttelschen Regimentern, dehren eines hinter dem Endeschen, und das andere hinter dem Friseschen stunde. Der Schade, so geschag, war an Gemeinen, nur daß H. Hauptmann Bülowen Musterschreibern vom Endeschen Regiment der Kopff weggeschossen wurde, als er saß und das Monathgeld auff die Compagnie zahlte, und dahero nicht nötig hatte, noch Rechnung davon abzulegen.

Disen Tag war der 2. Jun. um 2 Uhr Nachmittags bathen die Belagerten Stillstand, wurde ihnen auch auff 4 Stunden verstattet, um sich zu erklären, wessen sie gesonnen.

Die Burgermeister wahren auch heraußen nach dem Hauptquartier, neben denen 10 Männern. Da sie aber keine resolution nach Wunsch erhalten, haben sie sich wieder schleunig hinein begeben, darauff die Belägerten, ehe man sichs versehen, wieder zu canoniren angefangen, dehnen die Unßerige tapffer geantwortet, biß in die späte Nacht. Den 3. Jun. Morgens sehr frühe haben sie von beyden Seiten wider stark angefangen, und den 4. Jun. continuiret, außgenommen etliche weinige Stunden, wo Stillstand war, biß den 5. Jun., war Montag vor Pfingsten, biß auff den Mittag, da wider Stillstand gemacht, auch kein Schuß mehr weder hinein noch herauß gethan. Biß auff disen Mittag sollen 4743 Schüsse hineingeschehen seyn, wie die Braunschweiger selber observiren lassen, dadurch an den Häusern großer Schade geschehen, wie ichs Mittwochen nach Pfingsten selber gesehen.

Die Braunschweiger haben hin und wider um Succurs anhalten lassen, aber keinen erhalten können, auch bey dem Churfürsten von Brandenburg, dem sie die Schlüssel an praesentirt. Ers aber dehnen Durchl. Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg nicht wollen zuwider thun, wie der Brandenburgische Abgesandter selber gestanden, der gegenwärtig war und Ihr. Durchl. alles Glück und Heyl zu disem Vorhaben anerwünschet. Es wahren auch dero Städte Bremen, Hamburg, Lübeck, Lüneburg rc. Abgesandte alldar, die Stad Braunschweig (wie sie vorgaben) zur Uebergabe zu überreden, weil es nicht anders seyn kunte. Darauff seind die Tractaten angangen, auch kein Schuß mehr gethan. Es haben aber die Braunschweig-Lüneburgische Völker

sölchen Stillstand zu ihrem merklichen Vortheil genossen (weil man noch nicht wußte, ob die Tractaten zum guten Ende würden hinaußschlagen), haben noch eine große Batterie bey 200 Schritt ohngefehr vom Stadgraben auffgeführet, davon mit Stukken zu spielen und Bomben zu werffen, haben auch den Lauffgraben davon biß an die Graben geführet und folgends biß ans Wenden Thor, da die Lüneburgische in der Pfingstnacht in den Wachthäusern am Thor die Vorwacht gehalten.

Am h. Pfingsttage ließ sichs an, als wen die Tractaten kein guth Ende gewinnen würden, in dem, wie die Rede ging, der Holländische Abgesandter sich vernehmen lassen, als wen die Holländer mit der Belägerung nicht friedlich, es auch durchauß nicht nachgeben wolten, auch der Kayser nicht, als welcher den Bischopf von Münster darzu committiret, die Stad zu entsetzen. Es wahren auch viel schwedische Officirer da. Sölches veruhrsachte unterschiedliche Meinungen, weil auch der Stad Braunschweig Abgesandten wider in die Stad gefahren. Darauff gings Geschrei, es solte auff den Abend Bomben und Feur hinein geworffen werden, wehre auch vielleicht geschehen, wen nicht desselben Abens zwischen 10 und 11 Uhr die sogenanten zehn Männer herauß kommen, und ist folgenden als Pfingst-Dinstags die Uebergabe der Stad beschlossen, wie dann auch noch selbigen Nachmittags die Wolffenbüttelsche Fuß-Völker hineingezogen und die Wälle eingenommen und besetzt.

Pfingst-Dinstags wurde die armee in eine stattliche fronte gestellet. Den rechten Flügel hatte die Zeller Cavallerie, darnägst die Zellische Infanterie, nägst denselben die Hannoverische und Oßnabrükkische, da den linken Flügel die Hannoverische und Wolffenbüttelsche Cavallerie beschloß. Bey der Windmühlen vor dem Fallerslebischen Thore wahren etliche 70 Gestuk gestellet, die kleinesten oben und die größesten unten an; nägst dehnen stunden die Landvölkker, die der H. Landhauptman von Burgwedel, Lunighausen, commandirte.

Als dises alles in Ordnung gebracht, wurden etliche Reuter von den Gestukken biß an den Nußberg so weith von einander gestellet, daß sie ein dem andern mit dem Huthe winkken kuntten; und als der Hertzog von Zelle, der auff dem rechten Flügel auffm Nußberge mit einer ansehnlichen suite hielt, die Losung gab, winkketen die Reuter ein dem andern mit dem Huthe biß zum letzten, der bey der Artollerei hielt. Drauff wurden die Gestuk alle vom kleinsten biß zum größesten gelöset. Darauff gaben die Landvölkker, die bey der Artollerei stunden, die ersten Salve; drauff fing der rechte Flügel an, biß zu dem linkken, ging so ordentlich zu, daß es eine rechte Lust anzusehen war und zu hören. Solches geschahe zum andern und dritten mahle, nur daß zum andern mahle der linkkere Flügel nach der Landvölkker Salve den Anfang machte und der rechte Flügel beschloß. Die dritte Salve

war der ersten gleich. Als dises geschehen, marchirte auch das Degenfeldische Regiment von den Oßnabrükschen in die Stad, und das Rahefeldische, war Zellisch, wie auch die übrigen Wolffenbüttelschen besetzten die Thor und Wälle wo es nötig war.

Die übrigen zogen alle wider in ihre Läger. Ich habe solches alles mit meinen Augen angesehen, was hier beschriben, und weiß, daß es wahr ist. Disen Dinstag Abend bin ich auch in die Stad gangen, und über Nacht drin gewesen bey meinem guten Bekanten, Hn. Jacobo Boelschen, Organisten an der Bruder-Kirchen, der mich des Mittwochens allerwegen hingeführet und gezeiget, wo der meiste Schade geschehen war mit den Gestukken, der nicht geringe war. Ihme war auch durch sein Hauß geschossen, darüber er große Angst empfunden.

Folgenden Donnerstags habe meinen Abschid auch gefodert, da mir neben einer schönen Verehrung ein Wagen gegeben, der mich noch denselbigen Abend wider zu Hauße zu den Meinigen gebracht. Das Frisesche Regiment ist selbigen Tags auch noch abgeführet, die andern nebenst der Reuterey sind noch die Nacht stehen bliben, biß folgenden Tags, da jeder nach seinem alten Kwartier ging, und hatte also dise Campagnie und Belägerung ihr Ende".

Diesem Berichte, welcher zugleich ein charakteristisches und gutes Bild von Berckemeyers Schreibweise liefert, bleibt nur wenig hinzuzufügen [1].

Die Belagerungsarbeiten wurden auch nach dem Stillstand eifrig fortgesetzt und Vorbereitungen getroffen, um Bomben und Granaten in die Stadt zu schleudern. Dies gab dann den Ausschlag. Am 10. Juni versprachen die Abgesandten des Rathes zu Riddagshausen dem Herzoge Rudolf August unbedingte Unterwerfung und Erbhuldigung, und erklärten sich bereit, eine fürstliche Garnison einzunehmen. Dafür übergab ihnen der Herzog auf 12 von ihnen eingereichte Punkte eine „Resolution", welche gewissermaßen sein Regierungs-Programm enthielt. Das Wichtigste darunter war Gewährung völliger Amnestie, Religionsfreiheit, Münzgerechtigkeit. Die Stadt solle „alles dasjenige, was sie bono titulo et jure erlanget und bißlang besessen, auch fürters behalten und dessen nicht entwähret werden". Dagegen sollte die Verwaltung 2c. dem Herzoge anheimfallen, der davon nur dasjenige, was ihm gut scheinen würde, auch künftig beizubehalten verhieß.

Am 12. Juni besetzte das Regiment Staufen die Wälle, am folgenden Tage rückten 5 weitere Regimenter in die Stadt ein, um dort als Garnison stehen zu bleiben. Die übrigen Truppen wurden am 14. und 15. Juni entlassen.

[1] Vgl. Havemann, Gesch. d. Lande Braunschweig und Lüneburg III, S. 186 ff., der auch die hier benutzte Darstellung der oben angeführten Schrift d. J. 1671 (die er nur mit etwas anderem Titel citirt) zu Grunde gelegt hat.

Am 16. Juni endlich hielt Rudolf August seinen feierlichen Einzug in das gedemüthigte Braunschweig und nahm auf dem alten Rathhause die Huldigung der Bürger entgegen.

Damit war Braunschweigs Freiheit ein gewaltsames Ende bereitet worden, nicht ganz unähnlich der Art, mit welcher in derselben Epoche der Große Kurfürst von Brandenburg so manche seiner Städte seiner Souveränität unterworfen. Aber hier, wie dort, ward der Wechsel den Bürgern zum Segen.

Rechtspflege und Verwaltung wurden vereinfacht, ein strenges aber gerechtes Regiment eingeführt, die Schuldenlast abgetragen, und bald nahm Braunschweig, das in den alten stagnirenden Verhältnissen versunken und zurückgekommen war, einen neuen, ungeahnten Aufschwung.

Hermann von Tournai und die Geschichtschreibung der Stadt.

Von

G. Waitz.

Hermann von Tournai nimmt unter den Schriftstellern des 11. Jahrhunderts einen hervorragenden Platz ein, ohne daß bisher über ihn, sein Leben und seine Schriften vollständig Klarheit gegeben wäre. Diese wird dadurch erschwert, daß es nicht von vorn herein als sicher angenommen werden kann, welche Werke ihm angehören, ob außer dem zunächst und vorzugsweise in Betracht kommenden Buch De restauratione S. Martini Tornacensis auch das gleichzeitig von einem Hermann verfaßte De laudibus S. Mariae Laudunensis; sodann, wie weit jenes Werk wirklich von Hermann verfaßt ist und wie es sich zu einer größeren Compilation über die Geschichte Tournais verhält, die erst vor einigen Jahren (1841) veröffentlicht worden ist. Nimmt das Erste mit den älteren Literarhistorikern des Mittelalters (Oudin, Fabricius, Cave) Wilmans an (SS. XII, S. 653), so hat die Histoire littéraire de la France, die am eingehendsten über diese Werke und ihre Verfasser gehandelt hat (XII, S. 279 ff. 289 ff.), die entgegengesetzte Ansicht vertreten, von beiden aber ist auf das andere Buch, das sich mit demselben Gegenstand beschäftigt, keine Rücksicht genommen.

Was sich mit Sicherheit über das Leben Hermanns zunächst aus der Schrift über das Kloster zu Tournai ergiebt ist folgendes. Er war der dritte Sohn des Radulf, der, aus einer ritterlichen Familie stammend, von dem Bischof Radbodus die Vogtei über Tournai empfangen hatte; ein Bruder des Vaters, Theoderich, war mit der Zollerhebung belehnt und wird als reicher Mann bezeichnet. Auch die Mutter Mainsendis, die Tochter des Propstes Hermann von St. Amand, stammte aus einer angesehenen Familie. Beide Eltern entsagten dem weltlichen Stand; der Vater trat mit drei Söhnen in das 1092 wiederhergestellte Kloster des h. Martin; das Jahr wird nicht bestimmt angegeben; doch offenbar bald nach jener Neubegründung. Da der jüngste Sohn, wie der Bruder erzählt, noch als Säugling und in Windeln von dem Vater Gott dargebracht ist, so wird auch Hermann das Knabenalter noch kaum überschritten haben [1]. Er wuchs dann heran unter der Leitung und Aufsicht des Abtes Odo, später Bischofs von Cambrai, eines

[1] Hist. c. 59 f.

durch Gelehrsamkeit und kirchlichen Sinn gleich ausgezeichneten Mannes[1], dem Hermann in den ersten Capiteln seines Buches ein Denkmal dankbarer Anhänglichkeit gesetzt hat. Wie sehr er sich als Schüler desselben betrachtetete, bezeugt er auch später noch, da er eine Schrift 'De incarnatione Domini', soweit sie sich nicht auf das Buch des Anselm 'Cur deus homo' stütze, auf eine Predigt zurückführt, die er als Jüngling von jenem gehört und im Gedächtniß behalten habe[2]. Ihm war er auch zeitweise zu persönlichen Dienstleistungen verbunden[3], bis derselbe eben im J. 1105 zum Bischof von Cambrai erwählt ward. Später sehen wir Hermann dann in den Angelegenheiten seines Klosters thätig: er war — noch nicht einmal Diaconus, soweit er sich erinnert — 1119 auf dem Concil zu Reims anwesend und spürte hier einem Kloster nach, dessen Abt sich gerühmt hatte alte Urkunden von St. Martin, die einst dorthin geflüchtet seien, zu besitzen. Als er denselben ausfindig gemacht, unternahm er die Reise nach Ferrières in der Diöcese Sens, ohne freilich seinen Zweck zu erreichen[4]. Nach dem Tode seines Vaters zum Nachfolger desselben als Propst des Klosters gewählt, fand er, wie es heißt, in der Besorgung der damit verbundenen Sorge für die äußeren Verhältnisse des Stifts Bedenken für sein Seelenheil und ließ sich nach kurzer Zeit von dem Amt entbinden, um sich ganz dem Abschreiben von Büchern und geistlichen Geschäften zu widmen, indem er namentlich auch die Predigten im Kloster übernahm[5]. Als aber schon im Jahr darauf, 1127, der zweite Abt des Klosters Segard starb, ward diese Würde Hermann übertragen. In derselben begleitete er bald darauf den Bischof Simon nach Brügge, als hier die Leiche des ermordeten Grafen Karl von Flandern auf Befehl des Königs Philipp von Frankreich aus ihrer ersten Begräbnisstätte nach einer andern Kirche übertragen ward[6]. Aber nur 10 Jahre hat Hermann das Amt verwaltet. Nach der Erzählung, die ein anderes Mitglied des Klosters seinem Buch hinzugefügt hat — von der nachher näher die Rede sein wird —, veranlaßte ihn ein Schlaganfall zur Abdication[7]. Nach einer andern Darstellung[8] aber im Leben des Abts Hugo von Marchienne war seine Amtsführung der Art, daß sie allgemeine Unzufriedenheit erregte und er halb gezwungen die Stelle niederlegte.

Jedenfalls hat seine Krankheit ihn nicht an weiterer bedeutender Thätigkeit gehindert. Seit einiger Zeit betrieb das Tour-

[1] Ueber ihn handelt ausführlich die Hist. littér. IX, S. 383 ff. Neues Material liefert die neuerdings aufgefundene originale Fortsetzung der Gesta episcoporum Cameracensium.

[2] Migne CLXXX, S. 11: Et quia tunc eram adolescens et capacis ingenii, non pauca ex ejus verbis memoriae commendavi.

[3] c. 77: ego qui domno abbati serviebam.

[4] c 42. [5] c. 102. 103. [6] c. 35. [7] c. 104.

[8] Martene Thes. III, S. 1720.

naier Capitel von St. Marie die Trennung von dem Bisthum Noyon, mit dem es seit Jahrhunderten verbunden war, und die Wahl eines eigenen Bischofs. Da dazu die Umstände unter Innocenz II. günstig schienen, ward Hermann gebeten, nach Rom zu gehen und die Zustimmung des Papstes zu erwirken. Er folgte der Aufforderung und erlangte die Ermächtigung, ja den Befehl für das Capitel zu einer Wahl zu schreiten[1]. Als aber der Erzbischof von Reims sich weigerte den Gewählten zu weihen, mußte Hermann zum zweiten Mal sich nach Rom begeben. Und während er hier zwischen Ostern und Pfingsten auf die Entscheidung des Papstes wartete, verfaßte er die Schrift über die Herstellung seines Klosters.

Es war das im Jahr 1142. Wenn Hermann in der Vorrede sagt, daß schon das 50. Jahr der Herstellung überschritten sei[2], die am 2. Mai 1092 erfolgte, so traf das acht Tage nach Pfingsten (Juni 14) 1142 genau genug zu. Damit ist in Uebereinstimmung, daß es in der Geschichte heißt, nachdem der Papst auf die beredten Vorstellungen Hermanns wieder eine für Tournai günstige Entscheidung gegeben, sei er im folgenden Jahr gestorben[3]. Der Tod Innocenz II. fällt auf den 24. Sept. 1143.

Auf einer dieser Reisen war es ohne Zweifel, wo Hermann nach Vienne kam und von dem Erzbischof Stephan gastlich aufgenommen ward, wofür er demselben bei Uebersendung seiner Schrift 'De incarnatione' seinen besonderen Dank bezeugt[4].

So weit ist alles in dem Leben Hermanns klar und zusammenhängend. Aber nun erheben sich Schwierigkeiten.

Das Buch über das Martinskloster ist in Rom angefangen, wie es heißt im Palast des Lateran, wo Hermann wohl Wohnung empfangen hatte. In einem Prolog an die Genossen seines Klosters sagt er, daß er, wartend auf die Antwort des Papstes, die Arbeit beginne, um nicht vor langer Weile umzukommen, und fügt hinzu, daß er hoffe, sie ihnen zu überschicken[5]; er fürchtet, daß er, der damals ja wenigstens nicht mehr in jungen Jahren stand, dem Römischen Klima zum Opfer fallen könne[6]. Es ergiebt sich leicht, daß dies recht eigentlich eine Vorrede ist, vor dem Buch geschrieben, an dem Anfang der Blätter, welche er für dieses be-

[1] c. 113, Praef.

[2] jam quinquagesimum annum restaurationis nostrae transisse non ignoro.

[3] c. 114.

[4] a. a. O.: De benignitate, quae me de longinqua regione, id est de urbe Tornaco, quae in finibus Francorum sita metropolis Flandriae dignoscitur esse, venientem tam hilariter suscipere et vobiscum dignatus estis retinere, non quales debeo, sed quales valeo, vestrae paternitati gratias refero.

[5] scribere aggredior descriptumque vobis transmittere cupio.

[6] si forte, quod multum timeo, nimio calore ingravescente mors me Romae contigerit.

stimmt hatte. Da er nun aber nicht gestorben, sondern mit günstiger Antwort von Rom zurückgekehrt ist, so wird er auch sein Buch mit heimgebracht haben, und nichts mochte ihn hindern es später fortzusetzen. Wie weit er das gethan, ist aber eine Frage, die zu Zweifeln Anlaß giebt. Sie hängt mit seinen späteren Lebensschicksalen zusammen.

Die einzige ältere Handschrift des Buchs, jetzt in der Bibliothek Phillipps zu Cheltenham, die die Geschichte der Tournaier Bischofsangelegenheit bis 1146 hinabführt und dann den Kreuzzug Ludwig VII. von Frankreich und Konrad III. erwähnt, fügt hinzu, daß in demselben Jahr 1147 auch Hermann nach Jerusalem gezogen sei, und daß man seitdem in seinem Kloster keine Kunde von ihm erhalten habe. Sie berichtet ganz kurz über die Wahl des zweiten Bischofs 1149 und eines neuen Abtes 1160, und scheint um diese Zeit geschrieben zu sein.

Bis 1146 kann also Hermann selbst geschrieben haben. Und daß er jedenfalls noch nach 1142 an dem Buche thätig war, scheint eine Stelle unzweifelhaft darzuthun.

Er erwähnt Norberts, des Stifters des Ordens der Prämonstratenser, und sagt[1]: **cum necdum conversionis ejus tricesimus annus sit, jam fere centum monasteria a sequacibus ejus per diversas orbis partes constructa audivimus, ita ut etiam in Jerusalem usque regula eorum servetur.** Aus einer ganz ähnlichen Stelle des Liber de laudibus S. Mariae, auf die ich zurückkomme, hat Wilmans (SS. XII, S. 653) geschlossen, da Norbert im J. 1119 dem weltlichen Leben entsagte, daß der betreffende Theil, das dritte Buch, im Jahr 1149 oder 1150 geschrieben sei. Da er dies Werk unserem Hermann beilegt, so müßte dieser dann von seinem Kreuzzug — auf die Nachricht von diesem hat Wilmans keine Rücksicht genommen — zurückgekehrt und nachher wieder literarisch thätig gewesen sein. Dafür ließe sich vielleicht noch eine zweite Stelle anführen. In jenem anderen Werk über die Geschichte Tournais[2] heißt es von Hermann: **Ipse etiam tertius locum regiminis tenuit et usque ad senilem suam aetatem et restaurationis annum 60. vivens cuncta quae suis temporibus in eodem coenobio acciderunt memoriae digna claro stilo digessit.** Die Zahl 60 steht nicht blos in dem Druck, auch in den uns erhaltenen Handschriften. Hiernach hätte also Hermann bis zum J. 1152 gelebt. Ich glaube aber hier einen Irrthum annehmen zu müssen. Ist die Notiz über seine Kreuzfahrt, wie durchaus wahrscheinlich[3], gleichzeitig mit dem Schluß der Handschrift über die Wahl des Abts im J. 1160 geschrieben, so wußte man damals nichts von einer Heimkehr. Dasselbe bestätigt ein

[1] c. 86. [2] De Smet, Corp. hist. Flandr. II, S. 529.
[3] Die Worte 'anno dom. inc., ni fallor, 1147. Jerosolymam . . . ire perrexit' weisen jedenfalls auf eine etwas spätere Zeit hin.

Abts-Katalog des 12. Jahrhunderts, der sich in einer Tournaier Handschrift findet[1]. Jene Stelle aber des Historikers erinnert zu sehr an das was Hermann selbst, wie vorher angeführt, in der Vorrede sagt, um nicht anzunehmen, daß das hier genannte 50. Jahr durch Irrthum, sei es des Autors, sei es eines Abschreibers, in 60 verwandelt worden ist. Und die 30 Jahre, von der beim Prämonstratenserorden die Rede ist, darf man gewiß, da es heißt 'necdum — est', als runde Zahl betrachten, und muß nur sagen, daß freilich nicht im J. 1142, aber wohl 1146/47 vor dem Kreuzzug eine solche Angabe gemacht werden konnte. Auf dieselbe Zeit würde eine andere Stelle (c. 57) führen, wo es heißt: Praesenti vero anno, post festum scilicet omnium sanctorum . . . defunctus est, nämlich der Vogt Walter von Tournai, wenn eine Randbemerkung des 17. Jahrh. im Codex, die das J. 1146 angiebt, begründet wäre. Ich weiß aber nicht, worauf sich dieselbe stützt, und bezweifle, daß sie sich zur Gewißheit erheben läßt. Noch ein späteres Jahr 1147 nennt übrigens Arndt in seiner Ausgabe des Gislebert, wo dieser Tod erwähnt wird (SS. XXI, S. 511). Wie dem sei, schon in dem Theil des Buchs, den man stets dem Hermann selbst zugeschrieben, wird offenbar über das Jahr 1142 erheblich hinausgegangen.

Die Nachricht über Norbert führt aber auf das andere dem Hermann zugeschriebene Werk. Es heißt in dem dritten Buch De laudibus S. Mariae, wo ausführlich von Norbert gehandelt wird, c. 6 (SS. XII, S. 658): Cum ergo necdum triginta anni transierint, ex quo domnus Norbertus per superdictum episcopum ibi adductus est, jam tamen divina praestante gratia tot exinde monasteria pullularunt, ut fere centum abbates in praedicto festo ex eis ibi convenisse inveniantur, non solum ex Francia vel Burgundia, sed ex ipsa quoque Alemannia, Saxonia et Wasconia . . . Nec vero solum vicinae tanto lumine perlustrantur provinciae, sed etiam mare jam hujus novi solis radius transivit et urbem Jherusalem transmissis aliquot clarissimis stellis irradiando splendificavit. Die 30 Jahre, die 100 Aebte, die Erwähnung, daß der neue Orden selbst bis Jerusalem sich ausgebreitet, stimmen überein; außerdem berichten beide, daß aus dem Kloster des h. Martin, dem ein Walter vorstand, die Tournaier Geschichte: decem fere alia monasteria processerunt, die Laoner: jam duodecim alia processerunt monasteria. Die beiden Berichte können offenbar nicht unabhängig von einander sein; entweder der eine Hermann hat den andern ausgeschrieben, oder derselbe hat beide Bücher geschrieben.

Ich habe mich etwas gegen die letzte Annahme gesträubt. Man sieht nicht, wie der Tournaier Hermann nach Laon zum Bischof Bartholomaeus kam, auf dessen Wunsch das Werk unter-

[1] Gedruckt SS. XIII.

nommen ist, wie er von demselben, was die Vorrede weiter berichtet, nach Chalons geschickt werden konnte, um einen Codex abzuschreiben [1], dann den Befehl erhalten, die Wunder der h. Maria zu erzählen [2]: nirgends wird die Zugehörigkeit des Verfassers zu einer andern Kirche erwähnt. Liest man in der Vorrede zu dem Tournaier Werk, daß Hermann lange gezögert, die Arbeit auszuführen, weil er 'adulationis notam' gefürchtet, wenn er bei Lebzeiten des Odo und seiner Gehülfen etwas über sie schreibe, und dagegen, wie in dem Laoner Buch die Verdienste des Bischofs Bartholomaeus mit den lebhaftesten Farben geschildert werden, so kann man zunächst wohl Bedenken haben, beide demselben Autor zuzuschreiben. Dennoch muß die Annahme für begründet gelten. Ich will kein großes Gewicht darauf legen, daß von dem Laoner Hermann sonst gar nichts weiter bekannt ist. Das Buch zeugt von derselben umfassenden Kenntnis Nordfranzösischer und Flandrischer Verhältnisse, die der Tournaier hat, es geht ebenso wie dieser mit einer gewissen Vorliebe auf die Genealogie angesehener Geschlechter ein, es handelt endlich nicht bloß an der Stelle über Norbert, auch sonst über dieselben Dinge mit ähnlichen Worten. So berichtet es über die Wahl und Weihe Anselms zum Bischof ganz in derselben Weise wie das Tournaier Buch: heißt es hier: **papa obedientiae vinculo coactum dominica Laetare eum sollempniter consecrat**, so dort: **a d. papa ... obedientiae vinculo constrictus pontifex consecratur ... dominica Laetare Jerusalem.** Solche Uebereinstimmungen, wo von einem Ausschreiben des einen durch den anderen in der That nicht die Rede sein kann, erklären sich gewiß nur bei Annahme desselben Verfassers.

Wie Hermann nach Laon kam, mit dem Bischof Bartholomaeus in nähere Verbindung trat, wissen wir nicht; daß er, wie Wilmans sagt [3], an der Sendung der Canoniker zur Einsammlung von Beiträgen für den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Laon, bei welcher die Wunder der h. Maria sich ereigneten und die Hermann beschreibt, theilnahm, zeigt sich nirgends. Es wird wohl hauptsächlich sein Ruf als Bücherschreiber und Schriftsteller, dazu seine auf den wiederholten Reisen nach Rom erworbene Kenntnis verschiedener Klöster und Kirchen gewesen sein, was den Bischof bewog, sich an ihn, wie es heißt, mit der Frage zu wenden, ob er irgendwo ein Buch des Bischofs Hildefons von Toledo gesehen, und ihm dann die Aufträge zu geben, welche er ausgeführt hat. Daß er zu Laon nicht heimisch war, sondern nur als Gast da ver-

[1] Migne CLVI, S. 962: Cum vero eos in urbe Catalaunensi forte reperissem et vobis renuntiassem, protinus pergamenum comparatum mihi tradidistis meque ad praefatam urbem propter eos transcribendos direxistis.

[2] Ebend.: Haec ergo miracula jussu quidem paternitatis vestrae composui.

[3] S. 653.

weilte, scheint er doch auch anzudeuten, wenn er in der Vorrede schreibt: Hunc ergo librum vestrae paternitati et ecclesiae Laudunensi relinquo in memoriam meae pusillitatis, ut particeps sim bonorum quae in ea facta fuerint. Die fast 30 Jahre, die auch hier als nach dem Eintritt Norberts in den geistlichen Stand verflossen angeführt werden, weisen auf dieselbe Zeit hin, wo Hermann noch mit seinem Werk über Tournai beschäftigt war, und noch nicht den Plan zum Zug ins heilige Land gefaßt hatte. Denn er sagt: Et si vita mihi comes Deo volente fuerit, etiam alia quae in diebus vestris contigerunt vel contingere videbo subnectere proposui.

Daß er den Kreuzzug in Gemeinschaft mit den Königen Ludwig VII. und Konrad III. unternommen, berichtet genau genommen die Notiz am Ende der Handschrift nicht, nur daß er wünschte, mit ihnen das heilige Grab zu besuchen (cum eisdem principibus gloriosum domini Jesu Christi sepulchrum invisere multo ardore sitiens). Es wäre also an sich nicht gerade unmöglich, daß er selbst noch die Nachricht über den Zug der beiden Könige, d. h. das Werk wesentlich bis zum Ende, geschrieben hätte.

Und dafür kann zu sprechen scheinen, daß der spätere Tournaier Historiker in dem Theil, den er ausdrücklich als Excerpt aus Hermann bezeichnet, auch noch diese Stelle mittheilt. Und wenn man meinen könnte, daß sie nur geschrieben sei, um Hermanns Fahrt zu erklären, so wird hier etwas ganz anderes, der Verkauf von Gütern an das Kloster von den ausziehenden Kreuzfahrern, damit in Verbindung gebracht, was immerhin auch Hermann hätte aufzeichnen können.

Aber andere Stellen lassen es freilich als unmöglich erscheinen, das ganze Buch, wie es vorliegt, abgesehen etwa von den Schlußworten, dem Hermann zu vindicieren. Nicht daß Angaben vorkämen, die über seine Zeit hinauswiesen. Aber es wird von ihm in einer Weise gesprochen, die die Annahme ausschließt, daß er der Verfasser sei. Ich will kein Gewicht darauf legen, daß er in dem frühern Theil meist in erster Person von sich redet; die Capitel, wo er von dem Eintritt seines Vaters mit den vier Söhnen ins Kloster handelt, machen davon schon eine Ausnahme. So könnte er auch wo von seiner Wahl zum Propst oder Abt die Rede ist diese Form für angemessener gehalten haben. Die erste Stelle (c. 103), wo es heißt: coepit pro posse paternos mores imitari, et maxime ut in habitu factisque suis humilitas potius quam superbia posset notari, und dann erzählt wird, daß er durch eine Erscheinung seines Vaters im Traum bewogen sei, aus Sorge für sein Seelenheil die Würde niederzulegen und sich wieder ganz dem Bücherabschreiben und den geistlichen Pflichten (der psalmodia) zu widmen, und darin keinem nachstehen wollte — eine Stelle von welcher an der erste Herausgeber Dachery einen andern Verfasser annahm — könnte man wohl noch allenfalls ihm selber zu-

trauen, könnte meinen, daß über jenen Traum und über die Betrachtungen, zu denen er Anlaß gab, kaum ein anderer so hätte sprechen können; selbst die Worte: quoniam cum ceteris aliis donis etiam intelligentiam scripturarum et disertitudinem ea quae intellexit proferendi ei Dominus contulerat, da sie das Verdienst auf Gottes Gabe zurückführen, ließe man sich noch als eigene Worte gefallen. Wenn aber nachher (c. 107) gesagt wird: ad pedes magistri Odardi litterali scientia adprime eruditus, divini verbi claruit predicator maximus, egregie ewangelizans . . . et lingua ejus principaliter inter principes loquebatur sapientiam; weiter: Qui mansuetudine nimia et humilitate cordis pollens . . . nemine prorsus cogente, sed propria voluntate et humilitate curam sibi commissam . . . reddidit, so steht das so weit ab von der Bescheidenheit, welche Hermann in seinen Vorreden an Stephan von Vienne und Bartholomäus von Laon kundgiebt, daß man es unmöglich ihm beilegen kann. Auch wenn man sagen wollte, er habe nach der am Ende doch gezwungenen Abdankung die Gelegenheit ergriffen, sich von Anschuldigungen, wie sie in der Vita Hugos von Marchiennes vorliegen, zu reinigen, seinen Verzicht als einen durchaus freiwilligen hinstellen wollen, so würde dies schwerlich ausreichen, um die Fassung, wie sie vorliegt, mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit auf seine Rechnung zu schreiben.

Dazu kommt anderes. In dem zweiten Theil des Buchs finden sich Wiederholungen, die man nicht demselben Autor zutrauen kann. So c. 105 (der bisherigen Ausgabe) über die Ereignisse nach dem Tode des Grafen Karl von Flandern; so namentlich c. 96, wo es von Bischof Rabodus heißt: Hic inter cetera que laudabiliter fecit etiam cenobium nostrum, quod a barbaris quondam destructum fuisse ferebatur, restaurare curavit anno dominicae incarnationis 1092: gewiß höchst verwunderlich in einem Buch, das eben die Geschichte dieser Herstellung sich zur Aufgabe gestellt und sie in dem vorhergehenden Theil auf das ausführlichste berichtet hat, zumal auch schon vorher bei Erwähnung Rabods eine ähnliche Rückbeziehung stattfindet, c. 73(74): Hic Rabbodus, vir nobilis et magnae probitatis existens, inter cetera quae laudabiliter fecit etiam cenobium nostrum restaurare curavit, sicut supra dictum est, eine Stelle die in der Schrift benutzt ist, welche jenem späteren Theil zu Grunde liegt.

Ebenso auffallend ist es, daß später, wo von den Bemühungen des Capitels für die Erlangung eines eigenen Bischofs und von der Sendung Hermanns die Rede ist, von ihm in der dritten, von jenem in der ersten Person gesprochen wird; c. 113: Has litteras domnus Hermannus presentat Tornacensibus; diem eleccionis ponimus et personas dyocesis convocamus; weiter c. 114: Absalonem . . . unanimiter nobis in episcopum eligimus, und so öfter. Das Kloster St. Martin hatte mit der Wahl nichts

zu thun; es war das Capitel von St. Marie, welches wählte, und dies, oder wenigstens eins seiner Mitglieder, spricht an diesen Stellen.

Da kommt nun in Betracht, daß die ganze Geschichte der Herstellung des Bisthums fast durchaus mit denselben Worten in dem andern Tournaier Werk erhalten ist, und zwar in der Form eines Rundschreibens der Canoniker von St. Marie[1]: Universis sanctae matris ecclesiae filiis per orbem terrarum dispersis beatae Mariae Tornacensis ecclesiae canonici supernae Hierosolymae civibus in caelesti curia sociari . . . misericordiam, quam Deus ecclesiae nostrae post longam et diutinam viduitatem[2] proprium nobis pastorem restituendo in diebus nostris fecit, vestrae scribendo notificamus dilectioni etc. Hier ist das 'elegimus' u. s. w. natürlich ganz am Platze. Die Vergleichung der beiden Texte läßt auch sonst keinen Zweifel, daß dieser Bericht die Quelle für den zweiten Theil des dem Hermann beigelegten Buches ist. Kleine Abweichungen zeigen eben nur, daß dieser in St. Martin niedergeschrieben ward. Sagt das Rundschreiben: quendam monachum S. Martini Tornacensis nomine Hermannum, so das Buch: domnum Herimannum, qui quondam abbas noster extitit; und wie hier giebt es ihm stets den ehrenden Zusatz 'domnus'; c. 114 das Rundschreiben: praepositus noster ... monachus factus in cenobio Sancti Martini moritur, das Buch: prepositus ecclesiae Sanctae Mariae ... monachus factus in hoc cenobio moritur atque ante capitulum est sepultus. Daß aber die Fortsetzung später ist als der Text des Rundschreibens in der Tournaier Compilation, zeigen Stellen wie die, wo es hier heißt: juvenis concanonicus noster, dort: qui postea cancellarius, deinde precantor ecclesiae sanctae Mariae fuit.

Die Abhängigkeit beginnt c. 97 der Ausgabe, und wenigstens von hier an, nicht erst von c. 103, wird man also die Arbeit des Fortsetzers datieren müssen. Allerdings ist die Uebereinstimmung zu Anfang keine so vollständige als später; doch kann man nicht etwa dort Hermann selbst, hier einen andern als Autor betrachten. Gleich die Worte c. 97: Galterus scilicet, qui postea abbas Sancti Martini claruit, sind wohl dem Schreiben des Capitels, nicht einem Buche Hermanns, dessen Nachfolger eben jener Walter war, angemessen; während im folgenden Capitel, wo jener Bericht einen Zusatz erhält, es heißt: abbas noster domnus Segardus; abbati nostro . . . gratias agunt u. s. w.

Aber was über die Wahl Anselms übereinstimmend mit dem Liber de laudibus S. Mariae erzählt wird stammt ebenfalls aus dem Rundschreiben; während die Nachricht über Norbert sich nicht hier, und in der Geschichte der Herstellung von St. Martin

[1] De Smet S. 501. [2] Die Ausgabe: voluntatem!

früher findet. Sollten Hermann und der Autor der Encyclica (nach dieser auch der Fortsetzer) ganz in demselben Verhältnis zu dem Liber de miraculis S. Mariae stehen? Und wer konnte geeigneter sein jenen Bericht abzufassen als Hermann, der zweimal in dieser Angelegenheit nach Rom gegangen war, der durch eine Rede die er hielt zuerst den Papst zu einer für Tournai günstigen Entscheidung bewogen hatte? Aber doch, wird man einwenden, war Hermann nicht Mitglied des Capitels, und er konnte nicht jene Ausdrücke gebrauchen, die vorher angeführt sind.

Da ist das Buch De laudibus S. Mariae von entscheidender Bedeutung. Auch dies ist nicht in Hermanns Namen, sondern im Namen der Canoniker von Laon geschrieben; er sagt in der Vorrede ausdrücklich: **ut majoris auctoritatis essent et a nullo propter dictaminis rusticitatem despicerentur, parvitatis meae nomen illis praemittere nolui, sed sub nomine canonicorum ejus ecclesiae ea praetitulavi.** Und um jeden Zweifel zu nehmen, die Ueberschrift und der Eingang lauten hier fast ganz wie in dem Tournaier Rundschreiben: **Universis sanctae Mariae ecclesiae filiis per orbem terrarum dispersis beatae Mariae Tornacensis ecclesiae canonici videre Deum deorum in Sion. Quoniam juxta beatum Paulum apostolum tota sancta ecclesia unum Christi corpus est et hujus corporis membra sunt diversae ecclesiae vel singuli fideles, dumque patitur unum membrum compatiuntur omnia membra, et dum glorificatur unum membrum congaudent omnia membra,** genau wie das Tournaier Rundschreiben; nur der Gegenstand wird verschieden, wie er war, angegeben; dann in beiden gleichmäßig fortgefahren: **vestrae scribendo notificamus dilectioni, quatenus et vos congaudentes nobis Deo et piae matri ejus gratias agatis.** Selbst der Anfang der beiden Erzählungen ist gleich: **Laudunensem (Tornacensem) itaque ecclesiam certum est.** An einer Stelle scheint auch in dem Tournaier Rundschreiben die Person Hermanns in der Erzählung durchzubrechen, wenn es, unmittelbar nachdem von seinem Vortrag an den Papst die Rede gewesen, von diesem heißt: **Qui tamen eum in secretarium nobis presentibus evocans;** gerade wie es in dem Liber de laudibus S. Mariae einmal heißt (III, 8): **Domnus siquidem Hugo Praemonstratensis abbas mihi nuper narravit;** eine Stelle, der sich dann auch wieder Worte vergleichen, die auf das Rundschreiben zurückgeführt werden müssen: **Cujus relatione multorumque testimonis cognovi.**

Ist also das Rundschreiben unzweifelhaft aus der Feder Hermanns geflossen, so könnte man zu der Meinung kommen, daß er selbst aus diesem sein größeres Werk ergänzt und fortgesetzt habe. Dafür wäre geltend zu machen, daß in dem früheren Theil in der That auch auf eine Darstellung der Verhältnisse des Bisthums verwiesen wird; c. 43: **in curia Lotharii regis Francorum ... qui ecclesiam beatae Mariae Tornacensis valde ampliavit,**

de quo postea dicemus. Freilich nicht in dem Abschnitt von dem zuletzt die Rede war, aber in den unmittelbar vorhergehenden Capiteln, die mit ihm nahe zusammenhängen, wird von Chlothachar II. Verleihungen an Tournai gesprochen. Und ganz dieselbe Erzählung findet sich, zwar auch nicht in dem Rundschreiben des Capitels, aber in dem davor stehenden Theil des Werkes, das auch jenes erhalten hat.

In diesem wird eine Geschichte der Bischöfe von Tournai und Noyon bis zu Simon gegeben, in dessen Zeit die Trennung eingetreten ist. Der Verfasser der Compilation nennt seine Quelle hierfür nicht; das Stück enthält aber die bemerkenswerthe Stelle[1]: in presenti anno 1146. nondum videmus ea ad episcopatum rediisse, sed neque speramus reditura fuisse. Wollte man diese Worte dem Compilator beilegen, so würde sich ergeben, daß er genau zu derselben Zeit geschrieben, wo das Rundschreiben abgefaßt sein muß, noch früher als der Kreuzzug Ludwigs und Konrads stattfand, dessen er am Schluß erwähnt — eine Annahme die als sehr unwahrscheinlich, fast als unmöglich bezeichnet werden muß. Für das Rundschreiben, für Hermann würden die Worte dagegen aufs beste passen.

Dasselbe Jahr wird aber noch einmal in der Compilation genannt (S. 526), wo von der Herstellung Tournais nach der Zerstörung in der Normannenzeit die Rede ist. De singulis vero usque in presens tempus, qui est annus dominicae incarnationis 1146, posteritates et familiae ferebantur esse. Die hier gegebene Erzählung paßt allerdings weniger für das Rundschreiben, doch hängt sie mit der Trennung Tournais von Noyon zusammen und kann immerhin hier eingeschaltet gewesen sein.

Einige Zweifel bleiben, da das Rundschreiben von dem Compilator nicht unverändert wiedergegeben ist. Gleich nach dem Eingang, wo es heißt: Tornacensem itaque ecclesiam certum est olim proprium episcopum habuisse, sed jam per 600 et amplius annos eo caruisse, wird fortgefahren: Verum ne hoc sola fama vulgari videamur asserere et nulla scripturae confirmare auctoritate, ea quae exinde in scriptis antiquorum reperimus superius retulimus totiusque operis textum altius incepimus. Hier spricht entschieden der Compilator und verweist auf frühere Abschnitte seines Werks. Ebenso, wenn es etwas später heißt: eligunt quendam adolescentem nomine Symonem ex regali prosapia ortum, ut supra determinatum est; und weiter: contigit, ut canonicus noster Henricus visionem supra scriptam videret. Diese steht ganz zu Anfang des Werkes, wo sie in großer Ausführlichkeit erzählt wird, nachdem die Worte vorausgeschickt: De cujus (Tournai) propria constructione sive destructione quidam apud nos libellus habetur. Gerade diese Erzählung kehrt auch

[1] De Smet S. 441.

fast Wort für Wort in der Fortsetzung Hermanns wieder, eben an der Stelle, wo jetzt in dem Rundschreiben auf sie verwiesen wird. In derselben sprechen wieder überall die Canoniker von St. Marie: conferre et conicere coepimus, certi eramus, consuluimus, illi nobis mandaverunt ut ... expectaremus, ingredimur, conspicimus, expectamus, admiramur und so weiter. Alles das ist gerade wie das Rundschreiben in die Fortsetzung übergegangen. Nur einmal findet sich ein Zusatz, c. 100 zu Guillelmo canonicorum decano: qui postea abbas in ordine Clarevallensi claruit; wir wissen leider nicht in welchem Kloster, und können deshalb aus diesen Worten keine nähere Zeitbestimmung für die Fortsetzung gewinnen. Aber darüber scheint kein Zweifel möglich, daß dies Stück ursprünglich ein Theil des Rundschreibens war.

Dasselbe wird man aber auch für den Abschnitt anzunehmen geneigt sein, der von der älteren Geschichte des Stifts handelt und wo die eine Stelle sich findet, welche das Jahr 1146 als das gegenwärtige bezeichnet. Daß der Verfasser der Compilation kein Bedenken trug seine Vorlagen umzugestalten, den Stoff anders zu theilen, zeigt die Art und Weise, wie er mit Hermanns Buch De restauratione S. Martini verfuhr. Nur die eine Hälfte ist da gegeben, wo er sagt, daß er es excerpieren wolle, und auch aus der Vorrede desselben ein längeres Stück mittheilt, eben das was sich wirklich auf die Restauration bezieht, die andere, welche die ältere Geschichte des Klosters behandelt, wird als besonderer Abschnitt vorausgeschickt. Gerade so hat der Autor es offenbar auch bei dem Bisthum gehalten, hier nur die Vorlage, um mit jener epochemachenden Vision zu beginnen, in drei Theile zerlegt.

Es finden sich in diesem Theil Stellen, die sich auf das engste mit dem Werke Hermanns berühren. Eine, die unter Bischof Radbodus kurz die Herstellung des Klosters S. Martin betrifft, ist oben angeführt. So wenig wahrscheinlich es sein muß, daß der Autor in demselben Buch zweimal (eigentlich dann dreimal) derselben Sache erwähnt, so begreiflich, daß er in einer zweiten Schrift dieselbe Sache mit denselben Worten erzählte, wie das ja bei mittelalterlichen Schriftstellern ganz gewöhnlich ist. Auch die folgende Nachricht über Radbodus: Sed hoc, sicut per beatum Job dicitur u. s. w., die in der Compilation folgt, stimmt wörtlich mit Hermanns Buch überein und wird von ihm wiederholt worden sein. Ward sie in dem Auszug der Fortsetzung fortgelassen, so mochte der Schreiber sich erinnern, daß sie in dem Buche, an das er anschloß, schon einmal stand. Auch an manchen andern Stellen hat er offenbar abgekürzt, wenn auch nicht mit voller Sicherheit überall zu sagen ist, ob das Plus der Compilation der gemeinsamen Grundlage (wie wir annehmen: dem Rundschreiben) oder dem Autor jener zuzuschreiben ist.

Es hat also zwei Bücher des Hermann gegeben, das eine

über die Herstellung des Klosters S. Martin, von ihm unter seinem Namen verfaßt, 1142 in Rom begonnen, später wahrscheinlich in der Heimat fortgesetzt, das andere über die Herstellung des Bisthums, in der Form eines Rundschreibens des Capitels abgefaßt. Keins von beiden ist ganz in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten, das erste in der einzigen alten Handschrift mit einer Fortsetzung versehen, die zum Theil aus der zweiten Schrift genommen ist, so daß beide wie in eins zusammengearbeitet sind, außerdem in dem Auszug eines späteren Compilators, der aber auch schon diese Fortsetzung bis zum Jahre 1147 kannte, und das Ganze in zwei Theile zerlegte, manches wegließ, anderes dagegen hinzufügte; das zweite nur in dieser späteren Bearbeitung, die sich hier gleiche, wenn nicht noch größere Freiheiten genommen hat.

Und eben diese Compilation nimmt nun noch weiter das Interesse in Anspruch. Sie enthält auch einen Bestandtheil, von dem sich in dem Buch De restauratione S. Martini nichts findet und der überhaupt in keiner Beziehung zu Hermann zu stehen scheint. Es ist das die schon erwähnte ältere sagenhafte Geschichte der Stadt Tournai, die mit jener Vision des Heinrich in Verbindung gesetzt wird und als deren Autor dieser wohl geradezu betrachtet worden ist, während der Verfasser der Compilation doch nur sagt: Primam quoque constructionem civitatis Tornacensis in libro sancti Eleutherii legit, quam cordetenus retinens, nobis scribendam et legendam tradidit, quae cum libro vitae ejus scripta apud non habetur.

Diese findet sich jetzt in der Handschrift der Stadtbibliothek zu Tournai Nr. 169, die ich unlängst in Brüssel benutzen konnte, und die früher von Val. Andreae [1] und Sander [2], neuerdings von Bethmann [3] eingesehen ist. Sie beginnt: Anno ab eversione Trojani imperii, und steht zwischen Aufzeichnungen, die sich auf das Leben, die Erhebung und angebliche Predigten des Eleutherius beziehen, Stücke, die in einer alten Note der Handschrift alle auf die dem Heinrich gemachte Revelation zurückgeführt werden, ohne daß man diesen wohl geradezu als Verfasser betrachten könnte [4]. Dies ist bisher besonders auf die Autorität des Jacobus de Guisia hin geschehen, der in seiner großen Compilation mehrere Stellen anführt: Ex historia Henrici canonici Tornacensis, die freilich nicht wörtlich, aber doch in allem wesentlichen mit der Handschrift stimmen, nur einmal weiter abweichen, wo es heißt: Ex communi historia Tornacensi et ex chronica Henrici

[1] Bibl. Belg. S. 370.

[2] Bibl. Belg. Ms. I, 108. Er unterscheidet nur nicht genau zwischen dieser und einem anderen kürzeren in derselben Handschrift befindlichen Aufsatz De antiquitate ejusdem urbis.

[3] Arch. VIII, S. 560; was Wilmans übersehen, als er Arch. IX, S. 315 von diesen Werken handelte.

[4] So Hist. littér. XII, S. 425; Wilmans, a. a. O. S. 316.

canonici ecclesiae. Den Ausdruck 'communis' historia glaube ich auf eine Geschichte in Französischer Sprache beziehen zu dürfen, wie an einer andern Stelle steht IV, 42, Vol. III, S. 298: Ex historia Helinandi... et Henrici canonici Tornacensis in vulgari; und später citiert wird: V, 2, S. 400: Ex quodam libello in vulgari intitulato: Tornacensis restauratio per Galbam. Es scheint, daß später auf Grund älterer Fabeln und unter Beibehaltung des Namens Heinrichs eine mehr romanhafte Darstellung französisch entworfen ist, die Jacob aufnahm. Darauf weisen auch die französischen Formen der Ortsnamen hin. — An einer andern Stelle, 29, S. 104, schreibt er aber: Ex historia Tornacensi quae incipit: Tornacum igitur Galliae Belgicae civitatem antiquissimam esse etc., und giebt aus derselben mehreres c. 41. 53. 65. Diese Stellen entsprechen nicht einer besonderen Schrift die so anfängt und auch im Tournaier Codex steht, sondern dem Text der Compilation, die nach der Vorrede ebenso anhebt und jene benutzt hat.

Denn beide diese Schriftstücke waren offenbar dem älteren Compilator zur Hand. Mit einem kurzen Auszug aus der zuletzt erwähnten Geschichte beginnt er sein Werk. Ein längerer steht in der Handschrift, welche de Smet benutzte, gegen das Ende mit der Ueberschrift: Alia narratio civitatis Tornacensis et claustri beati Martini, und hängt zuletzt eine Klostergeschichte an, die sich unter dem Abt Segardus zugetragen haben soll. Ob dies demselben Verfasser angehört, der das Uebrige zusammengestellt, wird sich schwer entscheiden lassen. Die mit Heinrichs Revelation in Verbindung gebrachte Geschichte wird so eingeführt: De cujus prima constructione sive destructione quidam apud nos libellus habetur. Quae quidem scriptura nobis seu majoribus nostris numquam antehac visa vel audita vel ipsa saltem litterae superficie digesta, alicubi locorum inventa, uni tantum Tornacensium clericorum adolescentulo per spiritum nuper est revelata hoc modo.

Die Stelle läßt keinen Zweifel, daß der Autor der sie schrieb — und das ist offenbar der Compilator — Zeitgenosse war, das Bekanntwerden dieser Schrift, d. h. die Revelation des Heinrich, im J. 1146, erlebt hat. Und auch anderes dürfte dafür sprechen[1]. Die Worte freilich, welche am Schluß der Erzählung eben der Vision stehen: Primam quoque constructionem civitatis Tornacensis in libro sancti Eleutherii legit, quam cordetenus retinens nobis scribendam et legendam tradidit, können wir ihm nicht vindicieren, weil sie deutlich auf einen Canoniker von St. Marie oder einen, der in ihrem Namen schreibt, hinweisen. Auch

[1] Sehr mit Unrecht wird das Ganze wegen eines Anhangs, der bis ins 16. Jahrhundert geht, von Wilmans dieser späten Zeit zugeschrieben. Die Tournaier Handschrift gehört wenigstens dem 14. Jahrh. an.

paßt das unmittelbar Folgende 'Quae cum libro vitae ejus scripta apud nos habetur' nicht dazu, und so auffallend es auf den ersten Blick sein muß, daß das 'nobis' und 'nos' in zwei auf einander folgenden Sätzen eine verschiedene Bedeutung habe, so kann man doch nicht zweifeln, daß das hier der Fall ist: gemeint ist in dem zweiten Satz offenbar der noch jetzt in der Bibliothek zu Tournai befindliche Codex von St. Martin.

Daß auch die Stellen, welche das Jahr 1146 als das der Abfassung nennen, gewiß nicht dem Compilator, sondern der von ihm ausgeschriebenen Quelle angehören, ist vorher bemerkt. Zweifelhafter ist es bei den Worten, die im Auszug aus dem Rundschreiben nach der oben angeführten Stelle stehen: **Nunc autem ea quae de restitutione episcopi in diebus nostris vidimus, superiorem materiam prosequentes, succincte revolvamus.** Sie können auch aus der Relation übernommen sein, in welcher, wie wir sahen, auch über die ältere Geschichte des Stifts gehandelt war. Weniger wahrscheinlich halte ich das bei Worten, die vom Bischof Simon gebraucht werden: **Quem nostris temporibus relevatorem et conservatorem Tornacensis ecclesia habuit**; während die gleich darauf folgenden, die schon vorher angeführt wurden: **Cujus relatione multorumque testimonio cognovi**, schon dadurch, daß sie auch in der Continuation sich finden, dem Compilator abgesprochen werden.

An einer andern Stelle spricht er von dem Buche Hermanns, das er excerpiert, in einer Weise, daß man nicht wohl annehmen kann, es sei eben erst vollendet worden: **Cujus restaurationis series a quodam monacho ejusdem coenobii nomine Herimanno clare et luculenter monumentis litterarum tradita apud nos habetur.**

Es finden sich aber doch gerade zu dem Excerpt aus diesem Buch Zusätze, welche einen der Dinge kundigen und nicht eben viel späteren Verfasser andeuten.

Auffallend ist besonders folgende Stelle (VI, 10, S. 525): **Nostris enim temporibus in eadem miraculum a beato martyre patratum cognovimus . . . Quod nobis retulit dominus Walterus abbas S. Martini Tornacensis, quo presente res gesta est nosque posteris transmittimus.** Gemeint ist der Nachfolger Hermanns, unter dem dieser wenigstens noch 10 Jahre lebte. Was aber folgt, steht wörtlich in dem Buch dieses, ohne daß von ihm eine Quelle angegeben würde. Wollen wir daher nicht zu dem Ausweg greifen, daß dem Compilator ein anderer vollständigerer Text des Hermann vorgelegen, oder daß er, was seine Art in der That nicht ist, hier ganz willkürlich einen andern Gewährsmann genannt habe, so müssen wir annehmen, daß er als Zeitgenosse die Sache von Walter gehört, aber es doch bequem gefunden hat, die Worte des Hermann, den er excerpierte, beizubehalten. Aehnlich ist eine frühere Stelle (V, 8, S. 516), wo von der Sendung Hermanns

nach Reims zum Concil die Rede ist. Wo dieser erzählt: Negotii hujus indagatio mihi imponitur, heißt es hier: Negotii hujus indagatio injungitur Hermanno, qui postea abbas in nostro coenobio claruit. Qui regressus a concilio sic nobis ea quae deprehenderat referebat dicens, und dann ganz die Worte, welche in seinem Buch stehen. Hier kann es wohl nur als Redewendung des Autors erscheinen, die ihn der Mühe überhob, die Worte, in welchen Hermann von sich selbst spricht, in eine erzählende Darstellung umzusetzen. Dann hat er aber doch einzelnes hinzugefügt, z. B. den Namen des Abts vom Kloster Ferrières und seine Zugehörigkeit früher zu einem andern Stift, was zeigt, daß er auch noch selbständige Kunde der Dinge hatte und also den Vorgängen nicht zu ferne stand.

Aehnlich ist es wohl zu verstehen, wenn er in der Vorrede zu dem Abschnitt (V), der speciell von dem Kloster St. Martin handelt, sagt: nos ea quae a patribus nostris narrantibus cognovimus de ecclesia beati Martini — — non debemus sucesssuris occultare, während er in Wahrheit hier nur das Buch Hermanns ausschreibt. Das 'a patribus nostris narrantibus' kommt für die Zeitbestimmung selbst aber nicht eben in Betracht, da in diesem Abschnitt mehr nur die ältere Geschichte behandelt wird.

Für eine etwas spätere Zeit scheint die Benutzung der kürzeren Schrift De antiquitate urbis, die ebenfalls im Tournaier Codex erhalten ist, zu sprechen. Auch diese beruft sich einmal auf den Abt Walter, und die Worte: sicut dominus abbas Galterus testabatur, scheinen anzudeuten, daß er damals nicht mehr lebte. Bestimmter ergiebt sich das für den Auszug, der der Compilation angehängt ist, wo die Worte lauten: sicut dominus abbas Galterus vivens testabatur. Doch kann es allerdings zweifelhaft sein, ob dies Stück demselben Verfasser beigelegt werden darf, da es sich nur in einer späteren Handschrift findet. Der Auszug fügt aber außerdem eine Geschichte oder wie man heutzutage sagen würde Anekdote hinzu, die sich unter dem Abt Segard, Hermanns Vorgänger, zugetragen haben soll und deren Aufnahme auch wohl zeigt, daß der Verfasser doch nicht so gar viel später gelebt haben kann. Uebrigens finden sich in der Schrift selbst Beziehungen auf die fabelhafte Urgeschichte Tournais, wie sie erst mit der Revelation Heinrichs in Umlauf gekommen zu sein scheint und von der Hermanns Schriften noch nichts wissen.

So ist diese Darstellung schwerlich vor 1150 geschrieben, und die Compilation wird deshalb noch etwas später zu setzen sein. Dem entsprechen auch die etwas unbestimmten Worte der Vorrede, wo der Autor sagt, daß er 'velut in quodam manuali opere' berichten wolle, quid vel ex chartis privatis vel ex eorum qui nosse poterant relatione compererimus; er müsse dem Glauben schenken, quae majores nostri sive antiquiores oculis perspecta vel a suis praedecessoribus accepta memoria tenere potuerunt.

Nur darf man um ihretwillen den Autor auch nicht zu spät herabsetzen, da sie sich offenbar zunächst auf das beziehen, was zu Anfang über das angeblich hohe Alter der Stadt berichtet wird, wie es in den angeführten Schriften enthalten war, aber wohl manchem Zweifel begegnen mochte, auch von ihm selbst als neu bezeichnet wird. **Cui si forte**, sagt er, **propter tantam rei novitatem aliquid auctoritatis aut fidei attribuitur minus etc.**, und beruft sich zur Bestätigung auf das 2te Buch von Caesars **Bellum Gallicum**, das dann auch besonders abgeschrieben in derselben Tournaier Handschrift steht, die beide Schriften über das Alterthum der Stadt und von späterer Hand diese Compilation selbst enthält.

Wie dieser Codex früher dem Kloster St. Martin angehörte, so spricht auch der Autor der Compilation überall, wo sich seine eigenen Worte mit einiger Sicherheit erkennen lassen, als Angehöriger desselben, z. B. in der vorher angeführten Stelle: **apud nos habetur**; Anfang l. VI (S. 511): **De ecclesiae itaque nostrae ortu sed procursu narrationem exordientes**, (S. 535): **Terras autem et vineas de Pinon cum pluribus annis eas tenuissemus, vendidimus**; zum Schluß (S. 563): **cotidie fines nostros amplificamus — nobis vendidit.**

Auf St. Marie beziehen sich nur solche Stellen, welche auf das Rundschreiben zurückgeführt werden können, das im Namen jenes Capitels abgefaßt war.

Da die Fortsetzung Hermanns gerade bis zum Tod des Abts Walter im J. 1160 geht, auf den in der Compilation Bezug genommen wird, könnte man geneigt sein, beide demselben Verfasser zuzuschreiben. Beide benutzen das Rundschreiben Hermanns; beide geben die Nachricht über den Kreuzzug des J. 1147. Doch hat auch der Continuator nichts was an die fabelhafte Geschichte von dem Ursprung Tournais anklingt; umgekehrt fehlt in der Compilation alles was sich auf die Person Hermanns, sowohl die Zeit seiner Verwaltung als Abt wie seinen Zug ins heilige Land bezieht, und soweit die Persönlichkeit der Schriftsteller in ihren Zusätzen hervortritt, macht sie einen verschiedenen Eindruck. Man sieht auch nicht, warum, wer das Buch wie es war einer Fortsetzung werth hielt, dazu kommen sollte, es zu excerpieren, und bei der Gelegenheit die ganze Disposition wesentlich zu verändern.

So wird man nichts weiter sagen können, als daß nach der Mitte des 12ten Jahrhunderts in dem Kloster St. Martin sowohl Hermanns Buch eine Fortsetzung erhielt, wie auch eine ausführlichere Arbeit über die Geschichte Tournais unternommen ward, welche die verschiedenen in letzter Zeit entstandenen historischen und fabelhaften Darstellungen derselben compilierte.

Ich füge hinzu, daß im 15. Jahrhundert Hermanns Werk von dem Prior des Klosters Thomas le Roy ins Französische übersetzt ward, unter Weglassung der Capitel, welche sich nicht

30*

speciell auf das Kloster beziehen und mit Hinzufügung von Nachrichten besonders über die hier bewahrten Reliquien. Die Handschrift ist jetzt im Besitz des Grafen Limminghe auf Schloß Gesves in der Provinz Namur, der mit zuvorkommender Güte mir genaue Nachricht über diese Bearbeitung gegeben hat, und mit dessen Erlaubnis ich die Vorrede und einen Epilog, welche über dieselbe nähere Auskunft geben, der neuen Ausgabe dieser Tournaier Geschichtsquellen im XIV. Bande der Scriptores beifügen werde.

Ein zeitgenössisches Gedicht auf die Belagerung Accons.

Mitgetheilt von

Hans Prutz.

Die Handschrift der Pariser Nationalbibliothek **Fonds latin Nr 11340** (früher **Suppl. latin.; Delisle** S. 120), ein dünner Lederband in klein Quart, enthält auf Papier von einer Hand des angehenden 16. Jahrhunderts geschrieben, ein etwa 1400 Verse umfassendes Gedicht im elegischen Versmaß. Eine den Inhalt näher bezeichnende Ueberschrift fehlt; vorangeschickt ist nur die Bemerkung: **Ex libro magistri Ricardi canonici Sancti Victoris Parisiensis.** Es muß dahingestellt bleiben, ob diese Bemerkung von dem Schreiber der Handschrift herrührt, das Gedicht also einem dem genannten Geistlichen gehörigen Buche entlehnt ist, oder ob die vorliegende Copie erst wieder einer anderen entnommen ist, auf deren Herkunft durch jene Notiz verwiesen war. In jedem Falle wird man dieselbe nur auf den Besitzer der von dem Copisten benutzten Handschrift, nicht auf den Verfasser des Gedichtes beziehen dürfen und nicht etwa diesen in dem Magister Ricardus erblicken wollen. Das zeigt nicht nur die Ausdrucksweise, sondern namentlich der Umstand, daß dem Gedichte, welches die Kämpfe im Heiligen Lande 1187—1190 behandelt, ohne irgendwelche äußere Scheidung eine Reihe von Distichen angefügt ist (v. 1409—21), die mit demselben nicht das Geringste zu thun haben und sicher nur abgeschrieben worden sind, weil der Copist sie in der ihm vorliegenden Sammelhandschrift fand. Ferner aber kann der genannte Geistliche nicht identificirt werden mit dem bekannten, seiner theologischen Gelehrsamkeit wegen gefeierten Richard von St. Victor zu Paris, der eine große Anzahl theologischer und moralischer Traktate, zum Theil in poetischer Form, hinterlassen hat: denn dieser starb schon 1173, also lange vor den Ereignissen, welche das Gedicht behandelt[1]. Daß wir es mit einer Abschrift zu thun haben, zeigen außerdem noch die Flüchtigkeits- und Lesefehler und namentlich die zahlreichen Auslassungen einzelner Verse[2].

Fehlen auch, soweit unsere Kenntnis reicht, ältere Handschriften des Gedichtes ganz, und ist dasselbe allein durch diese eine, erst im 16. Jahrhundert entstandene Copie überliefert, so

[1] Hist. littéraire de la France XIII, 472—89.
[2] S. v. 193. 283. 496. 719. 721. 726. 853. 1115. 1273. 1385.



l
d
en
s.:

Die Handschrift der Pari[illegible]
Nr 11340 (früher Suppl. latin.: [illegible]
band in klein Quart, enthält [illegible] us —
angehenden 16. Jahrhunderts [illegible] r, als
umfassendes Gedicht im [illegible] bald in
näher bezeichnende Ueberschrift [illegible] Kenntnis
merkung: Ex libro magistri [illegible] über das
Parisiensis. Es muß [illegible] ngebrochen
von dem Schreiber der [illegible] Schreckens-
einem dem genannten [illegible] Friedrichs I.
oder ob die vorliegende [illegible] wir, daß diese
ist, auf deren Herkunft [illegible] nd dem in den
Falle wird man dieselbe [illegible] ging, und von
pisten benutzten Handschrift [illegible] selbe Zeit wird
beziehen dürfen und nicht [illegible]
erblicken wollen. [illegible] nissen selbst gleich-
namentlich der Umstand [illegible] r diesen berühmten
im Heiligen Lande 1187—11[illegible] Wortes zeitgenössische
äußere Scheidung [illegible] g Accons vorangehen-
—21), die mit [illegible] kt und erst einige Zeit
sicher nur abge[illegible] m Lager vor Accon ge-
ihm vorliegenden [illegible] e Darstellung der Kämpfe
genannte Geistliche [illegible] Boemund vor Antiochien,
theologischen [illegible] Jahr nach dem Erzählten
zu Paris, [illegible] der Fall von Bagrâs, der
[illegible] ien und dem Abschluß jenes
[illegible] 26. September 1188[1]: mit-
[illegible] vor October 1189 geschrieben
[illegible] ch zwischen dem October
[illegible] standen.
[illegible] nur von einem Augenzeugen
[illegible] wird die Anwesenheit des Ver-
[illegible] eine ganze Reihe von Stellen
[illegible] selbe in dem ersten, einleitenden

[1] [illegible] träge zur Gesch. d. Kreuzzüge I, 162

kann doch kein Zweifel darüber sein, daß das Gedicht weit älteren Ursprunges ist, daß es nämlich den Ereignissen, die es berichtet, gleichzeitig und zwar im Lager vor Accon selbst entstanden ist.

Es mag für jetzt noch kein Gewicht darauf gelegt werden, daß der Verfasser ganz vortrefflich unterrichtet ist. In seiner Darstellung der Belagerung von Accon fehlt kaum einer von den für den großen Kampf besonders charakteristischen Zügen; mancher ist genauer, mit reicherem und lebendigerem Detail dargestellt, als es irgend eine von den anderen Quellen giebt. Manche Einzelnheit wird uns überhaupt erst durch diesen Bericht bekannt. Diese Thatsache mit einer Anzahl von anderen Momenten combinirt macht es höchst wahrscheinlich, daß das Gedicht nicht blos von einem Augenzeugen herrührt, sondern während der Ereignisse selbst nach Art eines Tagebuches entstanden ist; um so mehr müssen wir bedauern, daß es unvollendet geblieben ist.

Was zunächst die Zeit der Entstehung betrifft, so wird v. 933 ff. Tancreds von Lecce in einer Weise Erwähnung gethan, welche deutlich zeigt, der Verfasser hat von dem frühzeitigen Tode des normannischen Nationalkönigs noch keine Kenntnis: er schrieb also vor dem 20. Februar 1194. Wenn dann v. 905 ff. die Bedingungen angegeben werden, auf welche hin durch die abendländischen Fürsten der Streit zwischen Konrad von Montferrat und Guido von Lusignan beigelegt wird, so zeigt der Ausdruck (cedat cum Sidone Baruth), daß der Verfasser den tapfern Vertheidiger von Tyrus noch unter den Lebenden weiß, also vor dessen Ermordung, den 28. April 1192, schrieb. Aber nicht bloß als Zeitgenosse, sondern den von ihm berichteten Ereignissen ganz gleichzeitig hat der Verfasser geschrieben. Denn wenn er nach der Darstellung eines für die belagernden Christen ungünstigen Gefechtes vor Accon sagt v. 1094:

Ergo res animos non obruat ista viriles,
Principio tristi finis honestus erit,

so kann das doch füglich nur vor dem Falle Accons, also vor dem 12. Juli 1191 geschrieben sein.

Nun gehören die letzten Ereignisse aus dem wechselvollen Kampfe vor Accon, deren unser Dichter Erwähnung thut, in den Mai und Juni 1191 (v. 1156 ff. 1265 ff.). Daß das Gedicht aber eben damals entstanden, also den Ereignissen völlig gleichzeitig ist, geht aus folgenden Umständen hervor. Der Dichter kennt nicht die am 8. Mai 1191 erfolgte Ankunft Richards von England, auch nicht die Philipps II. von Frankreich, der am 13. April 1191 eintraf; er kennt ferner nicht die Hungersnoth, die im Winter 1190 auf 1191 im Lager wüthete, und zwar als eine allgemeine, die das gesammte Heer in allen seinen Theilen gleichmäßig schwer heimsuchte, so daß von ihr solche Wendungen nicht hätten gebraucht werden können, wie sie v. 862—64 von

dem partiellen Nothstand des Winters 1189—90 vorkommen; der Verfasser kennt endlich auch noch nicht die Ankunft Friedrichs von Schwaben, der am 7. October 1190 mit den kläglichen Resten der deutschen Kreuzfahrer im Lager eintraf. Vor allem aber entscheidend ist der Schluß des Gedichtes. Wenn nämlich v. 1397 ff. hinübergeleitet wird zu einer Darstellung der Erlebnisse der englischen und der französischen Kreuzfahrer auf dem Wege nach dem Heiligen Lande, und dann ein Bericht in Aussicht gestellt wird über Kaiser Friedrichs I. Marsch durch Griechenland und dessen Sieg über den Sultan von Iconium mit den Worten v. 1405 ff.:

Qualiter occisis centenis milibus urbem
  Antiochi petiit hic sine clade sui:
Ergo valete, leves elegi, cessate querelas,
  Promere res laetas grandeque restat opus —

so geht daraus doch mit Evidenz hervor, daß der Verfasser, als er dies schrieb, den Kaiser im Anmarsch wußte, denselben bald in Antiochien eintreffen zu sehen hoffte, sicherlich also keine Kenntnis hatte von der Katastrophe, die mit des Kaisers Tode über das deutsche Heer und damit den ganzen Kreuzzug hereingebrochen war. Diese Stelle kann nur geschrieben sein, ehe die Schreckenskunde von dem am 10. Juni 1190 erfolgten Tode Friedrichs I. im Lager vor Accon eingetroffen war. Nun wissen wir, daß diese inhaltschwere Nachricht den Vertheidigern Accons und dem in den Bergen lagernden Saladin am 26. Juli 1190 zuging, und von beiden mit lautem Jubel begrüßt wurde. Um dieselbe Zeit wird sie auch an die Christen gelangt sein.

Das Gedicht kann demnach nur den Ereignissen selbst gleichzeitig im Lager vor Accon entstanden sein: für diesen berühmten Kampf ist es eine im strengsten Sinne des Wortes zeitgenössische Quelle. Der Bericht über die der Belagerung Accons vorangehenden Ereignisse ist als Einleitung vorangeschickt und erst einige Zeit nach den Ereignissen, also wol auch erst im Lager vor Accon geschrieben worden. Das zeigt v. 426 ff. die Darstellung der Kämpfe und des Vertrages zwischen Saladin und Boemund vor Antiochien, die nach v. 433 — 39 mindestens ein Jahr nach dem Erzählten geschrieben sein muß. Nun erfolgte der Fall von Bagrâs, der dem Erscheinen Saladins vor Antiochien und dem Abschluß jenes Vertrags unmittelbar voranging, am 26. September 1188[1]: mithin kann die betreffende Stelle nicht vor October 1189 geschrieben sein. Unser Gedicht ist demnach zwischen dem October 1189 und dem Juli 1190 entstanden.

In dieser Zeit aber kann es nur von einem Augenzeugen der Ereignisse verfaßt sein. Auch wird die Anwesenheit des Verfassers im Lager vor Accon durch eine ganze Reihe von Stellen deutlich erkennbar. Während derselbe in dem ersten, einleitenden

[1] Bohaeddin, 86; Röhricht, Beiträge zur Gesch. d. Kreuzzüge I, 162.

Theile von den Christen immer nur in der dritten Person gesprochen hat, beginnt er zuerst in der Schilderung der Kämpfe, die im August 1189 bei Tyrus und Accon stattfanden, in der ersten Person, nos, nostri u. s. w. zu sprechen. Diese Ausdrucksweise behält er von da an gleichmäßig durch das ganze Gedicht bei. Doch gebraucht er nos, nostri u. s. w. nicht immer in dem gleichen Umfange: bald bezieht es sich nämlich auf die vor Accon lagernden Christen überhaupt, bald auf einen bestimmten Kreis aus denselben, die dem Verfasser zunächst verbundenen Kampfgenossen. Daraus kann man noch weitere Schlüsse ziehen. Wenn es v. 589 heißt:

Sed quoniam nostris Achon male tuta carinis
Ceperat esse, Tyrum navigat itque ratis,

so scheint sich demnach der Verfasser bei einem Geschwader befunden zu haben, das, da Accon an die Ungläubigen verloren war, nach Tyrus ging und dort landete. Dazu kommt, daß die v. 261 ff. von Tyrus gegebene Beschreibung, trotz des poetischen Gewandes, die ihr zu Grunde liegende lebendige Anschauung nicht verkennen läßt. Auch das Gedränge und Gewühl der Kreuzfahrer in dem überfüllten Hafen von Tyrus, in der Stadt und ihrer Umgebung (v. 591 ff.) wird so lebenswahr geschildert, daß man auf Augenzeugenschaft schließen mag. Die genauen Angaben v. 1110 ff. über die Vorsichtsmaßregeln, die man auf dem Marsche nach Accon in dem Engpasse von Ras-al-Abiad beobachtete, scheinen ebenfalls nur von einem Augenzeugen herrühren zu können. Jedenfalls hat der Verfasser schon dem Sturme beigewohnt, der gleich nach der Ankunft des Heeres vor Accon ohne die nöthigen Vorbereitungen unternommen wurde und daher kläglich scheiterte (v. 637—38 u. 644—45). Dazu stimmt es, daß nach v. 689 der Berichterstatter schon im Lager anwesend war, als Jacob von Avesnes mit den friesischen Kreuzfahrern dort eintraf, was in den ersten Tagen des September 1189 geschah. Ferner spricht derselbe mehrfach so nachdrücklich in der ersten Person, wie es nur ein an dem erzählten Ereignis mithandelnd Betheiligter thun kann. So v. 1051—52:

E castris veniens Saladini transfuga quidam
Nos de Romano principe multa docet.

Der Verfasser hat mehrfach mitgekämpft: v. 899—900:

A castris fragor auditur; jam prorsus ad enses
Nos vocat.

v. 1253: Hos lapides tulimus, quos barbara funda rotabat.

v. 1259: Sicque supercilium montis possedimus hujus,
Donec nox nobis annuit atra viam.

v. 1297: Hicque labor tantus fuit, ut nisi flexo
Poplite possemus prorsus inesse loci.

v. 1309. In clipeis lucere rogum, sed ibi nihil uri
Vidimus . . .

Demgemäß weiß der Verfasser unseres Gedichtes denn auch mehrfach Einzelnheiten zu melden, die uns sonst nicht bekannt sind. Natürlich handelt es sich dabei durchweg um Vorgänge von untergeordneter Bedeutung, die nur für die im Lager selbst Anwesenden Interesse hatten. Dahin sind zu rechnen die Angaben über den im Lager einlaufenden Brief des Kaisers (v. 1056 — 64), worin derselbe den mit den Griechen geschlossenen Vertrag und seinen Aufbruch nach Osten meldet, und wodurch die Angaben eines Ueberläufers, dem man keinen Glauben geschenkt hatte, bestätigt werden (v. 1050—55), dann die ganz ähnlichen über die von den Königen von England und Frankreich entsandten Boten und deren Berichte (v. 1081—82): offenbar hat der Dichter selbst die betreffenden Briefe verlesen hören (v. 1069, 71 u. 75). Ebenso kann die Darstellung, welche v. 1325 ff. von dem Versuche der Belagerten, Saladin durch einen Taucher von ihrer verzweifelten Lage zu benachrichtigen, gegeben wird, nur von einem Augenzeugen herrühren.

Aber auch sonst hat der Verfasser des Gedichtes gute Nachrichten benutzen können. Auch wo er offenbar nicht als Augenzeuge schreibt, verfügt er über genaue Kenntnisse, welche vermuthen lassen, daß er sie den Mittheilungen von Persönlichkeiten verdankt, die den betreffenden Ereignissen sehr nahe gestanden haben. Dahin gehört z. B. aus der Darstellung der Belagerung von Tyrus durch Saladin die anderweitig bestätigte Notiz, daß der drohende Angriff gegen den Hafen den Vertheidigern durch einen in der Stadt erschienenen Ueberläufer verrathen und so die erfolgreiche Abwehr desselben ermöglicht worden sei (v. 309 ff.), sowie die eingehende und lebensvolle Schilderung des Heldenkampfes, den Hugo von Tiberias und seine beiden Brüder vor Tyrus bestehen (v. 314 ff.).

Nach alledem gewinnen wir von der Stellung des Verfassers unseres Gedichtes zu den von ihm besungenen Ereignissen das folgende Bild. Derselbe ist im Sommer 1189 mit einer der damals nach dem Osten strömenden Kreuzfahrerschaaren, vielleicht über Sicilien, was man aus dem Lobe König Wilhelms II. (v. 527 ff. u. 925 ff.) und dem Hinweis auf die dort lagernden glaubenseifrigen Pilgerschaaren vermuthen möchte — nach dem heiligen Lande gekommen, in Tyrus gelandet, hat dort von Theilnehmern an der berühmten Vertheidigung der Stadt durch Konrad von Montferrat Nachrichten über diese gesammmelt, ist im August mit vor Accon gezogen und hat dort im Lager den Ereignissen völlig gleichzeitig bis zum Juni 1190 ein poetisches Tagebuch geführt.

Wer war nun aber dieser zugleich fechtende und dichtende Kreuzfahrer?

Daß wir ihn unter den Geistlichen zu suchen haben, liegt auf der Hand. Denn nur von einem Geistlichen lassen sich so gelehrte Anspielungen wie die auf Alexander den Großen, Pompejus

Cäsar und Cato (v. 559—62), und solche gelehrte Erklärungen wie v. 679 ff. (**Ardua quippe gerens Gerardus erat**) damals erwarten. Auch sonst treten die Reminiscenzen des Autors an seine classischen Studien deutlich genug hervor.

Gewisse Spuren weisen nun auch auf einen bestimmten Kreis in der großen Masse der vor Accon versammelten Geistlichen als denjenigen, welchem der Verfasser des Gedichtes angehört haben muß. Einen ersten Fingerzeig giebt die den Schluß der Einleitung bildende Dedication v. 15—22. Danach ist das Gedicht gerichtet an einen Erzbischof von Besanzon, der aus Burgund stammt und in Frankreich heimisch ist und an der Belagerung Accons einen nicht unwesentlichen Antheil genommen hat. Alles dies paßt auf Erzbischof Dietrich II. von Besanzon[1]. Derselbe war ein Sohn Richards von Montfaucon und Agnes' von Mömpelgart, gehörte also seiner Abkunft nach Frankreich und Burgund an. Er hat an der Belagerung Accons einen hervorragenden Antheil genommen, wie Haimarus Monachus S. 108 (ed. Riant S. 95) bezeugt mit den Worten:

Quid de archipresule dicam Bisantino?
Vir est totus deditus operi divino,
Orat pro fidelibus ore columbino,
Sed pugnat cum perfidis astu serpentino.
Fecit hic arietem, quem de ferro texit,
Qui nostrorum animos plurimum erexit u. s. w.

Dietrich II. von Besanzon starb noch während der Belagerung Accons, ehe die Stadt gefallen, vermuthlich im Juni oder Juli 1190[2], um eben die Zeit also, bis zu welcher der Verfasser des ihm gewidmeten Gedichtes die Kämpfe vor Accon begleitet hat. Es erklärt das zugleich, weshalb dieser das begonnene Werk nicht fortsetzt: der Tod seines Gönners und die bald danach eintreffende Nachricht von dem Ende des Kaisers, von dessen nahem Erscheinen vor Accon der Dichter so großes hoffte, und die verhängnisvolle Wendung, die der ganze Kreuzzug damit nahm, werden dem Dichter die Lust zur Weiterführung seines Werks benommen haben.

Aus der Verbindung des Verfassers mit dem Erzbischof Dietrich von Besanzon erklärt sich nun aber ferner auch die eigenthümliche Hervorhebung einzelner Personen und Ereignisse in dem Gedichte. Jener Reinaud von Chatillon, Herr von Montroyal, der eigentlich die Hauptschuld trug an dem Ausbruche des unheilvollen Krieges mit Saladin und dessen Ende v. 173 erwähnt wird, gehört mütterlicherseits dem Hause Montfaucon an, dem der Erz-

[1] S. Gallia christ. XV, 53—55.

[2] Ibid. — Wenn Röhricht, Forschungen S. 500, den Erzbischof nach des Albericus Notiz zu 1190 erst am 27. Juli 1190 vor Accon ankommen läßt, so ist das unrichtig: denn Albericus nennt zu dem von ihm angeführten Datum eine Menge zu verschiedenen Zeiten eingetroffene Kreuzfahrer.

bischof entstammte[1]. Von hieraus erklärt sich die entschiedene Parteinahme des Dichters gegen den Reinaud bitter verfeindeten Grafen von Tripolis, den er geradezu des geheimen Einverständnisses mit Saladin bezüchtigt. Hugo von Tiberias und seine Brüder, deren Heldenthum bei der Vertheidung von Tyrus v. 314 ff. gefeiert wird, sind aus einem Zweige desselben Geschlechtes, der die mehr deutsche Form des Namens Faulcombergue (= Montfaucon) bewahrte[2]. Sollte man danach nicht annehmen, der Verfasser des Gedichtes habe zu jener in den deutsch-französischen Grenzlanden angesehenen Familie in näheren Beziehungen gestanden, er selbst sei aus jener Gegend gebürtig gewesen? Nennt er doch v. 791—92 unter den vor Accon Gefallenen ausdrücklich zwei junge Lothringer Simon und Richard.

Schließlich möchte noch eins zu beachten sein. Der Dichter ist im Allgemeinen besser unterrichtet über die Kämpfe im nördlichen Theil der Einschließungslinie: dort kennt er die Oertlichkeit genau, und seine Angaben sind klar und anschaulich, wie v. 1161 die Anspielung auf den dem Lager benachbarten Memnonstempel zeigt. Das im südlichen Theile des Kampfplatzes Geschehene dagegen kennt er mehr nur von Hörensagen (v. 811—12 dicitur).

Das Gedicht erscheint hier zum ersten Male. Benutzt ist es nach einer ihm durch Riant mitgetheilten Abschrift von Röhricht in seiner Abhandlung über die Belagerung Accons (Forsch. XVI).

[Versus ex libro magistri Ricardi canonici Sancti Victoris Parisiensis].

Scribendo tristes elegos imitatus[a] amaros
In luctus querulo pollice verto liram,
In mundo dum res video nutare, perire
Mundum, perfidiam[3] stare, jacere fidem.
Cum ducibus populos injuria publica movit,
Ad gladios populus currit, ad arma duces.
In telum vomer, culter formatur in ensem,
Emeritis clipeis dant sua terga boves.
Jam nato mater, patre proles, sponsa marito
Orba sedet, sola stat, viduata jacet.
Non mercator agit merces, non excolit agros
Agrestis, reges non sua regna regunt.

a Ms. imitarus.

[1] Du Cange, Les familles d'outre mer ed. Rey S. 191.
[2] ib. 455.
[3] Unglaube — nicht Treulosigkeit.

Ergo novi casus quae causa, quis ordo, quis auctor,
Subcincta cupio sub brevitate loqui.
Et tu, quem genuit Burgundia, Francia fovit,
Cujus nobilibus utraque floret avis,
Urbs Bisuntina quo presule ridet, et cujus
Est experta satis urbs Acconensis opem[1],
Quo duce victa fides bene respiravit et hostes
Perpetuo fidei subcubuere jugo,
Rore tuo scribentis opus, precor, implue, namque
Ascribendus erit hortulus iste tibi.

Hactenus egregiis sub regibus inclita victrix
Atque potens Syriae sancta vigebat humus,
Jerusalemque sacrae jam dudum tota tributum
Solverat Egiptus cum Babilone suum,
Donec fregerunt populi commissa vigorem
Matris, quae fuerat libera, serva gemit.
Insuper et tacitus irrepsit livor et ingens
Factus prorupit pronus ad omne scelus.
Post obitum regis[2], quem lepra premebat, ab illo 1186
Tempore perfidia prodiit atque nefas[3]:
Nempe soror regis, Sibilia, sola superstes,
Fratre carens, orba prole recenter erat,
Et quia nullus erat in regno masculus heres,
In regnum subiit femina jure novo:
Sed et Guidoni[4], primo viduata marito[5],
Nupserat, in regem provehit ipsa virum[6],
Illiusque caput[a] rutilo diademate cingens,
Consortem tanti reddit honoris eum.
Namque videbatur absurdum spernere sponsum,
Quem sibi legitime junxerat ipsa fides.
Causa mali fuit ipsa prior, quae movit ad enses
Mundum, confundens foedera, jura, fidem.
Flagrabant gemini radiis et ab hospite tauro
Phebi transierat in nova signa calor,

a Ms. caprae.

[1] Ueber die Theilnahme des Erzbischofs von Besanzon an der Belagerung Accons vgl. Goergens, Arab. Quellenbeitr. 1, 148. Bohaeddin 141.

[2] Balduin IV., Sohn König Amalrichs von Jerusalem, folgte diesem 15. Juli 1173 und starb 1185.

[3] Nicht ganz genau: denn zunächst folgte auf Balduin IV. sein 7jähriger Neffe Balduin V., der Sohn Sybillas, der Schwester Balduins IV., und Wilhelms Longue-Epée (Longaspata) des Markgrafen von Montferrat: derselbe starb im August 1186.

[4] Guido von Lusignan.

[5] Wilhelm von Longaspata, Markgraf von Monferrat.

[6] Vgl. Chron. Terrae Sanctae, Quellenbeiträge 1, 59.

Cum miserae[a] sortis primum Ierosolima sensit
Semina, successus non habitura bonos.
Facto rege duces discordia turbat et ille[1],
Quem regni dudum jam stimulabat amor.
Hic, quia post regnum male suspiraverat olim,
Successore novo sevior angue fuit.
Obiciebat enim regem non ordine justo,
Sed neque consensu regna subisse suo.
Ergo suum facinus hac causa palliat ipsum
Incusans regem sollicitansque duces:
In regnum male conspirat, conjurat in omnes
Solus, condempnat in sua damna fidem.
Pennatus rabie, velox furore Damasco
Egenti triste foedus inire parat.
Ex facili poterat sibi conciliare tyrannum[2],
Quem semper sceleris noverat esse ducem.
Alter Pilatus ibi conciliatur Herodi
Et miserum sapiunt oscula pressa Judam,
Pignoribusque datis comes inde vel inde tyrannus
Tutus uterque fuit, letus uterque redit.
Ecce Damascenus[b] subjectas excitat urbes,
Undique milicias littera missa movet,
In partes Syriae conjurat singula tellus,
Egiptia, Libia, Media, Persis, Arabs,
Nec tantum regio, quae vires passa tyranni
Triste ferre jugum cogitur, arma parat:
Conveniunt, quos dona movent, quos evocat aurum,
Quos lucri species vel probitatis agit.
Interea comitem torquebat cura, doloris
Furia, quod fidei triste patrasset opus,
Eventusque rei jam praeconceperat in se,
Praegustans animo fata sinistra sibi.
Nempe Damasceni praesentant agmine regis
Confluxisse simul cum duce cuncta suo.
Haec comitis mentem res verberat huncque furoris
Poenitet[3]: heu, pietas sera nimisque nocens!
Consiliis munit regem[4] regnique vigorem
Procurare studet, arma paranda monet,

a Mss. comiscere. b Mss. Damascenus.

[1] Raimund, Graf von Tripolis, der zur Zeit Balduins V. Reichsverweser gewesen war.
[2] d. i. Saladin.
[3] Ebenso berichtet das Chron. Terrae Sanctae c. 6 (Quellenbeiträge I, 65), daß der Graf von Tripolis seine angebliche Verbindung mit Saladin bereut habe und sein Bestes gethan, den den Christen drohenden Schaden durch seinen sachkundigen Rath abzuwenden.
[4] Guido von Lusignan.

Cuncta refert, audita docet viresque tyranni
  Indicat et loquitur ordine quaeque suo.
Conventu facto procerum rex consulit omnes,
  Qua reprimant hostes arte, vigore, manu,
Muniri si castra libet, si rura tueri,
  Tractans, quid possit inde vel inde sequi.
Utile consilium Tripolanus forte dedisset,
  Sed quasi suspectum plebs habet huncque timet[1]:
Hostibus exponi vicos et rura moneret,
  Urbes muniri, castra tenere viros.
Murmurat hinc male sana cohors, occurrere bellum
  Sanius, ut patrium non premat hostis humum,
Ne Syriae cunctis irrumpat finibus ille
  Perpetuumque ferat dedecus inde fides.
Illi consilio populi pars maxima cedit:
  Urbibus exaustis agmina tota ruunt
Et quasi sperati penitus secura triumphi 1187
  Hostibus occurrunt impediuntque vias.
Paganas acies regio Galilea tenebat.
  Citra Jordanis castra locantur aquas,
Cum didicit vicina sibi tentoria regis.
  Illic hostis iter accelerare studet. Juli 3.
Convolat ergo simul rabies gentilis et alas
  Ad scelus expandit barbara turma suas.
Horridus a castris erumpit fumus in hostes,
  Fumeus indigenis monstrat adesse calor.
Cum rex et proceres fumum videre, tyranni
  Indignata moram regia castra fremunt,
Et ne praeveniat et turmas occupet hostis
  Aut fidei tacita comprimat arte viros,
Tendit in adversas signum regale catervas,
  Vexillumque crucis praevia turma gerit.
Impetus iste tamen multis ibi displicet; odit
  Dissuadetque comes hoc Tripolanus iter[2]:
Nempe locus, quo castra sedent, erat utilis illis,
  Gramine laetus, aquis gratus, utroque vigens.
Ergo moras comes hortatur flumenque tueri
  Nititur; at fructum non habet iste labor,
Et quia jam populus proruperat ante, necesse est
  Hunc licet extremum praevia signa sequi.
In primo cornu fati sensura tumultum
  Stat Templi legio jura priora tenens,
Cetera confuso ruit ordine turma, maniplos
  Vendicat extremos subsequiturque comes[3].

[1] Vgl. Chron. Terrae Sanctae c. 10 (a. a. O. I, 68—69).
[2] Chron. Terrae Sanctae l. c.
[3] sc. Tripolitanus.

Non minus exponit se bellis ipse tyrannus
Contra christicolas sollicitatque suos.
Nam montes clangore premit, tinnitibus auras
Verberat et crebris contudit astra tubis.
Scintillant campi galeis, mucronibus alti
Praeradiant montes, casside splendet humus.
Grandis in hoste fuit industria, nempe catervis
Callidus indicit et jubet esse moram. 1187
Sic nostras acies excludere temptat ab undis,
Ut sitis exclusas raraque vexet aqua.
Non fuit in nostra discretio tanta cohorte,
Cum flumen liquit arida rura legens.
Cum nos a fluvio vidit[a] distare tyrannus,
Instat et obstantes impetit ense viros. Jul. 4.
Fluminis obsequio penitus privata fidelis
Turma rapit cursum, mittit ad arma manus:
Prima fronte ruit Templarius ordo, cruorem
Adversi lateris cuspidis haurit ope,
Et quibus emerita non prodest fraxinus, hujus
Officium supplet arcus et ensis iis.
Insurgit nimbus telorum missus ab hoste,
Et quasi cum multa grandine pila volant[1].
Concutit athletas fidei Templique cohortem
Absorbet penitus crebra sagitta piam.
Si sors aequa foret, laetum de marte triumphum
Et decus haec legio grande tulisset ovans,
Sed si tot videas occurrere milia paucis,
In nece victores res probat atque probos.
Occumbit crucifer[2] custosque priorque Sepulchri[3],
Erigit et tollit barbara dextra crucem.
Cum sacra viderunt tolli vexilla fideles,
Jam velut exanimes sternit ubique timor[4]:
Cogitur includi quasi quadam cinctus abisso
Totius Syriae nobilis ille vigor.
Hostia pro Christo solemnis inebriat enses
Gentilis populi, sparsus in arva cruor,
Et praeter quosdam, quos exemit fuga[5], cuncti

a Ms. inde.

[1] Dieser Zug ist durchaus historisch, vgl. Röhricht, Beiträge z. Gesch. der Kreuzzüge I, 125.
[2] Das heilige Kreuz trug anfangs der Bischof Rufin von Accon, nach dessen Fall Bischof Bernhard von Lydda; Chron. Terrae Sanctae c. 12 (a. a. O. S. 72).
[3] Von dem Fall eines Priors der Heiligen Grabeskirche in der Schlacht bei Hittin ist sonst nichts bekannt.
[4] „Sie stiegen von den Pferden, lagerten sich um das Kreuz — — und erwarteten so in stummer Letargie ihr Geschick". Röhricht a. a. O. S. 127, vgl. 129.
[5] Raimund von Tripolis und dessen nächstes Gefolge.

Sive tulere necem, seu meruere capi.
Haec loca, quae tantum facinus videre, moderni
Petuliam veterum more vocare volunt;
Ut docet historia, Babilonius hic Holofernes
Feminea fertur occubuisse manu [1].
Non adeo fortuna ducum quantum crucis orbam (?)
Sauciat et stimulat publica causa pios.
Antiochenus [2] ibi capitur cum rege, sed ipse
Supplicium capitis captus ab hoste tulit [3].
Hic cecidere simul populi tria milia nostri,
Pontifices pariter occubuere duo.
Non omnes relegam, quorum praeconia finis
Praedicat in terris martyriique nitor.
Praesidio comes [4] esse fugam sibi sensit, et Achon
Advolat et naves intrat abitque Tyrum.
Eventu rerum si se gravis alea fati
Verteret, exspectans urbis in arce fuit.
Forsitan et facili muros urbemque dedisset
Hosti, ni Christus tutor adesset eis.
Sed Constantini veniens peregrinus ab urbe
Marchio [5] consuluit civibus atque Tyro.
Inde sibi cives urbis confederat, auget
Vires, spondet opem consiliumque suum.
Post tristes casus audita clade suorum,
Marchio munivit singula castra Tyri.
Inde suis arces munit; suspectus ab urbe
It [a] comes et Tripolim puppe receptus abit [6]
. . . . [b]
Tota tremit Syria ferre coacta jugum.
Nam castris infert se victor et urbibus illis,
Et potuere metu vel magis ense capi [7].

a Et Ms. b Ms. markirt keine Lücke; daß ein Vers fehlt, ist klar.

[1] Vgl. Buch Judith c. 6. 7. Vgl. unten v. 781.

[2] Renaud von Chatillon, Herr von Montroyal (Karak), der durch seinen Eid- und Friedensbruch eigentlich den Anlaß zum Ausbruch des verhängnisvollen Kriegs gegeben hatte.

[3] Vgl. Röhricht a. a. O. 128.

[4] von Tripolis; daß derselbe zunächst nach Tyrus geflohen und dann erst (nach der Ankunft Konrads von Montferrat) von dort nach Tripolis gegangen sei, ist richtig. S. Röhricht a. a. O. 132.

[5] Konrad von Montferrat.

[6] Vgl. Guilelm. Neubrig III, 18: Sequenti die comes Tripolitanus et Reginaldus Sydoniensis advenientes cum fuissent intra moenia cum paucis admissi et frustra vel sollicitare populum vel arcem praeoccupare niterentur, mature deprehensi aegre effugerunt, suorum aliquot in urbe relictis, quos zelus marchionis quasi christiani nominis manifestos proditores suspendio damnavit.

[7] Nazareth, Caesarea, Haifa, Arsuf, Nablus u. a. Orte fielen nach dem Siege bei Hittin in Saladins Gewalt; s. Röhricht a. a. O. 130 ff.

Si munita viris Achon velut ante fuisset[1], 1187
Si duce Jerusalem non foret orba suo, Jul. 9.
Ista vel illa jugum numquam gentile tulisset,
Milite tuta suo, turribus alta suis.
Hic hostis leviter portis irrupit, eratque
Gloria vilis, ubi non opus ense fuit.
Foemineos potuit leve robur vincere sexus,
Aut quae laus fuerit vulgus inerme premi?
Mitis in his feritas pagana triginta dierum[2]
Captis arbitrii libera frena dedit,
Aut redimat sibi quisque moram mediante tributo
Aut auro celerem[a] comparet ipse fugam.
Sunt quidam, quos ducit humi natalis origo,
Sunt quibus exilium suggerit ipse pudor.
Invitat victor laetos[b] ad dona maniplos,
Distribuit partas dextera dantis opes:
Quaedam castra suis et quasdam destinat urbes,
Quos sors nobilium ditat et ornat honor.
Transcendit meritum cujusque serena voluntas
Dantis, dum praeter debita multa pluit.
Nec victoris in hoc prudentia fallitur, ut sic
Instimulet cupidas ad fera bella manus.
Lugeat, ecce, Syon, fidei quae mater et orbis
Natis orba dolet barbara jura sequi.
Quo decor iste tuus abiit? Quo cessit honestas?
Quo tua libertas? Quo tuus ante vigor?
Quod patres meruere tui nostrosque tulisti
Excessus, olim libera victa jacens!
O Nazareth[3], tu casta domus talamusque pudoris,
Matri compateris filia, mesta sedes.
Sub fedo cultore lates induta doloris
Vestibus et matris et tua damna gerens.
Urbs sacra, cui nomen dedit ipse Tyberius[4] auctor, Jul. 5
Immemor antiquae laudis amata(?) gemis.
Tu Christi mensam vidisti laeta, supernum
Cum bene sensissent[c] milia quinque decus.
Tu, Bethleem, Christi nutrix secreta, cruore
Infantum quondam sanctificata siles.

a Ms. scelerem. b Ms. laeto. c Ms. sentissent.

[1] Röhricht 130.
[2] Nach anderen Berichten wurden den Einwohnern von Jerusalem 40 Tage Frist zum Verkauf gewährt. Röhricht 141.
[3] Nazareth wurde noch am Abend des 4. Juli besetzt.
[4] Tiberias, wo die Gemahlin Raimunds von Tripolis weilte, wurde am 5. Juli zur Capitulation gezwungen. Die Stadt, von Herodes zwischen 18 und 22 p. Ch. erbaut, war dem Kaiser Tiberius zu Ehren benannt worden.

Conclusit tua verba stupor renovatus Herodis, 1187
In cultore tuo qui fuit ante furor.
Patris Jheronimi sanctum conserva sepulchrum,
Ne disperdat eum barbara forte manus!
Achon, quae quondam fidei portusque salutis
Exulibus[que][a] diu mitis asilus eras,
Aegra licet sedeas celerem visura triumphum,
Totus pene tibi conferet orbis opem.
Ascalona[1] diu pleno floreret honore,
Ni famis atque sitis passa fuisset onus.
Hostibus exposuit Petramentis[b] moenia castri
Sors eadem, nec ei profuit ejus apex.
Si non defunctus utrique fuisset amicus[c],
Haec maris et illa montis haberet opem.
Si non materiae verear dispendia, possem
Caetera cum castris oppida jure queri,
Sed quia proposui breviter concludere multa,
Ergo succincte prosequar istud opus.

Aestus erat solito levior, quia signa leonis
Mollior evadens Phoebus inermis erat;
Autumno sol jura dabat libraeque propinquos
Virgineos vultus solis habebat amor.
Oppida munierat hostis solertia victu,
Armis, militia, castraque capta simul.
Necdum tota sitis fuerat sedata tyranni,
Sed magis hunc regni totius(?) urit amor,
Et quia sola Tyrus regni militabat honorem,
Urbi navigio nec magis[d] instat equo,
Obsidione potens duplici terraque marique.
Nam muris alas applicat ipse suas[2],
Sed natura loci proprio defensa tenore
Et maris et terrae conditione viget.
Murus, qui crebris pulsatur fluctibus, urbis
In morem zonae cingit utrumque latus
Illiditque fretis pontique reverberat undas;
Puppibus hic nusquam remigioque locus.
Arte tamen quadam se portis ingerit hospes
Fluctus et ejus ope fertque refertque rates.
Hic portus celebris et amenum littus ab undis
Fit tutus, vallo conciliante nothum.

a que fehlt Ms. b vielleicht: Petramontis. c Ms. amici.
d minus vermuthet Wattenbach, dem zahlreiche Verbesserungen des verderbten Textes verdankt werden

1 Ascalon capitulirte den 4. September 1187, nachdem es seit dem 23. August belagert worden war.

2 Der erste Sturm auf Tyrus erfolgte am 25. November 1187, wurde jedoch mit schweren Verlusten abgeschlagen. Vgl. Röhricht 150.

Non tamen hic facilis aditus, portumque tuetur 1187
Attollens duplex turris[1] in astra caput.
Ac[a] nisi terra brevi spatio diffibulet urbem,
Amplexu pleno cingeret unda locum.
Et quia non patitur tellus objecta coire[b]
Brachia, sex portas praebuit auctor ibi,
Arces quinque micant totidem cum moenibus illic,
Quae prohibent hostes invigilantque loco.
Obsidione . . . .[c] has occupat ipse tyrannus,
Machina fixa solo grandia saxa rotat,
Sed neque navigio cessat vexare fideles,
Ni praerupta rates saxea nostra vetent.
Non equidem poterant irrumpere portibus hostes,
Cum portam perdat miles in arce suam,
Cum vigil expediat dolus, ars, vigor. Ergo potentes
Militiaeque duces consulit ille suae:
Si sine laude redit, pudor instat, [et][d] absque triumpho
Si manet, aeternum dedecus inde feret.
Cum dubiae sortis agit inconstantia mentes,
Et dum sollicitat hos metus hosque pudor,
In medio procerum dux quidam surgit et omnes
Vana solatur spe reprimitque metum.
Visio quippe virum nocturna fefellerat ipsum
Vana deludens spe specieque gravi:
Viderat in somnis se portis urbis inire
Et ratibus leviter castra subire suis,
Fortunaeque suae malus interpres fuit omen,
Cum sibi non sentit triste malumque sequens.
Sic se navigii solum capit esse magistrum,
Amplexus regimen in sua damna novum.
Ergo Damascenus specie deceptus inani
Paret et invitat prorsus ad arma rates;
Illis namque virum velut in sua commoda praeceps
Praecipit amplectens somnia stulta sibi.
Illud propositum praenuntiat ordine vero
Christicolis quidam transfuga remque docet[2].
Marchio, cujus ope Tyrus ipsa revixerat armis,
Quas habuit paucas, munit in urbe rates.
Adjutrix pira sola fuit, probus ergo pirata Dec. 30.

a Ms. Hac. b Ms. choire. c Im Ms. ist keine Lücke markirt, doch ergiebt das Metrum, daß ein Wort ausgefallen sein muß. d fehlt Ms.

[1] Nach Wilhelm von Tyrus war der Eingang zu dem Hafen von Tyrus durch zwei starke Thürme gedeckt.

[2] Das war wirklich geschehen, und nur diesem Umstande verdankten die Vertheidiger von Tyrus die glückliche Abwehr des Angriffes von der See her. L'estoire 107.

Consulit Hugo piram, qui Galileus erat[1], 1187
Hostius[2] huic[a] frater, genuitque Tiberias ambos.
Tertius[3] hinc aberat frater eisque minor.
Insiliunt undis, caput[b] exponendo procellae,
Hi duo cum paucis navibus atque viris,
Et quia parva cohors sibi vires praebet, in altum
Tendunt, ne possit hostis inire fugam.
Cum visere ducem miserum, qui viderat omen[c],
Illius incumbunt insiliuntque rati.
Inde ducem capiunt captumque ligando ministros
Sternunt, sed quosdam liberat ipsa fuga[d].
Post multam stragem septem cepere carinas
Praesidioque fugae caetera classis abit.
Spe dux optata caruit, res ordine verso
Evenit, in dominum sors redit aegra suum:
Verum non liber, sed vinctus migrat in urbem,
Victus, non victor turris in arce sedet.
Sauciat hic casus aures animumque tyranni,
Et propria crines impetit ipse manu.
Dum videre suum turmae saevire magistrum,
Hos dolor instimulat et timuere virum:
Acrius irrumpunt muris, rimatur ab imo
Castra secus portas quisque ligonis ope,
Rostratoque secat murorum viscera ferro,
Tuta superposito tegmine, tota cohors.
Et quamvis crebro lapis illam verberat ictu,
Mavult marte necem quam sine marte fugam.
Parta tenebat adhuc proceres victoria laetos
In portu, cum res cognita movit eos.
Quod postquam didicit Hugo Galileus, in hostes
Rursus abit, fremitum sentit, ad arma ruit;
Sed quia prior eum labor hinc attriverat, illi
Martem dissuadet marchio damna timens.
Ille tamen portae custodes ense minatur
Intratusque sibi liberat ensis ope,
Nec saciatus adhuc gladius velut ante cruorem

a Ms. hic. b Ms. caprae. c Ms. omnem. d Ms. fugam.

[1] Hugo, Fürst von Tiberias, der zweite Sohn Gautiers von Tiberias, des Herrn von St. Omer, und der in zweiter Ehe mit Raimund von Tripolis vermählten Eschive von Faulcombergue oder Montfaucon, kommt zwischen 1165 und 1204 mehrfach vor, in Urkunden als Hugo von Tiberias 1181 bis 1194. Vgl. Du Cange, Les familles d'outre mer ed. Rey 455.

[2] Der jüngere Bruder des vorigen; Du Cange a. a. O. 458. Er kommt noch 1196 bis 1215 urkundlich vor.

[3] Raoul; der Vorgang, mit diesem Detail sonst nicht überliefert, gehört zum 30. December 1187 (s. Röhricht a. a. O. 151): es zeigt diese Stelle, wie gut der Autor unseres Gedichtes unterrichtet ist.

Haurit et a muris barbara tela fugat. 1187
Omnes solus agit, donec pudor excitat illos
Et mentes revocat, quae voluere fugam.
Opprimitur Galileus ibi, fert vulnera, quae non
Sentit, nec fit ei passio tela pati.
Fratris in auxilium subit alter, et omnis in unum
Turba fluit, portas exit[a] et addit opem:
A portis hostes eliminat, at Galileus
Respirat, fratris subveniente manu.
Maxima tunc strages oritur, quia pene virorum
Quinquaginta necem barbara turma tulit;
Uniusque viri damnum passi sumus, unde
Dux sceleris rabie saucius ire parat,
Expertusque satis, quia nil tellure vel undis
Esset opus; quid agat, consulit inde suos.
Ipse palam velut ad poenas accedere regem
Exponique jubet urbe vidente virum,
Et cum rege simul penis exponitur aevo
Marchio maturus, prole vidente patrem[1].
Non tamen haec species dampnandi terruit urbem
Pro duce, nec prolem pro patre flectit amor.
Sic sine messe fuit spes praeconcepta tyranni
Et se dampnosum littus arasse videt.
Poena ducum dimissa[b] fuit rursusque Damascum
Mittitur in vinclis marchio rexque simul.
Ergo Damascenus iterum cum milite multo
Montibus excipitur, caetera turba manet[2].
His quia securum non est iter hic maris, omnes
Consumi flammis constat et igne rates.
Ignibus hic aries [et][c] caetera machina belli
Traditur, in cineres ferrea rostra fluunt.
Dedecus aeternum gentilibus attulit haec res,
Et fidei nostrae gloria summa fuit.
At tu, clara Tyrus, inexpugnabilis eros(?),
Praesidium toti sola futura vale!
Tu Syriae regnum redimes mundique fideles
Excipies laetos mater amica sinu.

Frigore languidior librae successerat asper
Scorpius, autumno praemeditante[d] fugam, 1188

a Ms. excit. b Ms. divisa. c fehlt Ms.
d Ms. praemediante.

[1] Vgl. über die Richtigkeit der Gefangennahme Wilhelms von Montferrat, des Vaters des Helden von Tyrus, und über diese Thatsache Ilgen, Konrad von Montferrat 29, Anm. 4.
[2] Saladin hob nach der Niederlage vom 30. Dec. 1187 die Belagerung förmlich auf: Röhricht 153.

Cum sceleris ductor, collectis undique turmis, 1184
Antiochena parat arva subire celer.
Sic equidem Tripolim turmas transferre veretur,
Urbis in obsequium multa futura notans.
Fluxerat huc etenim nuper peregrinus et exul
Plurimus, hic fugiens barba jura[a] fuit.
Praeterea victu, munimine, milite multo
Urbs haec foecunda, splendida, dives erat.
Huic etiam sauciata Tyrus pro foedere pignus
Fecerat[b], auxilium pacta suasque rates[1].
Urbes ergo mari vicinas quatuor ejus
Sub ditione prius imperioque locat.
Quippe Baruth[2], Biblium[3], Gabelus[4], Laodicia[5]
Hosti coguntur cedere victa metu.
Urbs etiam Taradensis[6] ei se praebet, et rates
Jus libertatis obtinuere suum.
Sic voti compos, munitis urbibus illis,
Propositum complet barbarus hostis iter.
Caetera tam leviter putat, arces, quas sibi regum
Olim construxit officiosus amor,
Quasque sui quondam proavi genuere; dolores
Non meminit priores, moenia tanta petens.
Non tamen hic rediit[c] sine multa strage suorum,
Et nostri proceres grande tulere decus.
Antiochena quidem portis erumpere virtus
Coepit et adversas appetit ense manus,
Quosdam, qui scalis cupiunt ascendere muros,
Comprimit et multo[d] teste cruore necat.
Haec simul adrisit nostris fortuna catervis
Nec leve virtutis saepe tulere decus;
Aëris asperitas et brumalis rigor agros
Urebat nivibus, frigore, peste, gelu,
Non minus urbe gravis aër conjurat in hostes:
Sic elementa sibi novit adesse fides.
Obsidione loci jam quinquaginta diebus
Presserat hostis ibi, nec mora longa placet[7].

a So Ms.; barbara turba? Watt. b Ms. Fuerat.
c Ms. redit. d Ms. multos.

[1] Auf Bitten Konrads von Montferrat hatte Raimund von Tripolis 10 Schiffe zur Hülfe nach Tyrus geschickt. Röhricht 150.

[2] Bairut fiel den 30. Juli 1187. [3] Gibeil.

[4] Gabala capitulierte nach dem 15. Juli.

[5] Latikijeh, wo Saladin in der Frühe des 21. Juli 1188 ankam, capitulirte nach kurzer Berennung schon am 23. Juli.

[6] Tartûs.

[7] Unrichtig: Boemund von Antiochien schloß vielmehr sofort mit Saladin einen für diesen sehr vortheilhaften Waffenstillstand, in dem er sogar versprach, falls binnen 8 Monaten keine Hülfe käme, die Stadt Saladin zu übergeben

Ergo sibi pacem formare laborat et urbi 1188
  Communi facta conditione simul:
Reddentur sine marte viro cum moenibus[a] arces,
  Si non praesidii conferat annus opem.
O spes caeca nimis, numquam visura triumphum
  Obtatumque sibi non habitura decus!
Tempore quippe brevi tristes sors dira tyranno
  Efferet eventus in sua damna malos.
Vix totum complebit iter sol plenus et annum,
  Cum gravis incumbet cura laborque viro.
Ecce, Damascenus inglorius intrat in arces
  Hostis, sub tacito[b] pectore vulnus habens.
Sed verum turmis non vult aperire dolorem,
  Quod Tripoli careat Antiochique domo.
Non erat haec aut illa suo privata vigore,
  Exemploque Tyri jus tenuere suum.

Fama novi casus totum diffusa per orbem
  Evolat ad populos, quos sacrat ipsa fides,
Et prius ad Siculum regem[1], qui divite cultu
  Muniret portus, puppe domaret aquas.
Romanum movet imperium praenuntia rerum,
  Littera nec Lacium[c] praeterit illa decus.
Francorum tristis perturbat epistola regem[2],
  Admonet, ut Syriam militis armet ope.
Oceanum res aegra quatit, ferit Anglica prorsus
  Regna dolor pariter, Flandria tota tremit.
Quid recolam populos, regiones quid loquar omnes?
  Ipsi cultores flent nova damna crucis.
Missus ab Albana praesul pius urbe[3] magistri
  Immonitu summi praesulis[4] implet opus,
Qui crucis exponens populis misteria, multos
  Signo tam claro[d] signat et ornat eos.
Gallia, quae fidei comes est et filia, patrem

a Ms. commenibus. b Ms. tanto. c Ms. Laoum(?) d Ms. celeri.

Abulfeda 4, 93 (ed. Hafn. 1791. Vgl. Röhricht 1, 182): Guilelm. Neubrig. III, 19: Ipsam quoque maximam civitatem ita coarctavit, ut ab exterritis civibus pactum extorqueret, quod ad diem certum urbem resignarent, nisi forte major ex Europa exercitus subveniens id fieri prohiberet. — In diesem Punkt ist der Verf. des Gedichts wieder gut unterrichtet.

[1] Wilhelm II: er schickte schon im Herbst 1188 50 Schiffe unter dem Admiral Margarit nach der syrischen Küste. Vgl. L'estoire 115. Albricus, Mon. Germ. SS. XXIII, 860 ff.; Toeche, Heinrich VI. S. 107.

[2] Philipp II. August. — Ueber dessen und seines Vorgängers Ludwig VII. († 1180) frühere Kreuzzugspläne vgl. Röhricht in v. Sybels Hist. Zeitschrift XXXIV, 9 ff.

[3] Heinrich Cardinalbischof von Albano. [4] Gregor VIII.

Hunc prior excipiens, mitis[a] obedit ei. 1188
Sed quia rex nuper invaserat Anglicus[1] armis
Francorum regem Francigenasque duces,
Hinc nimis offensus praesul componere pacem
Nititur, hortatur foedera, bella fugat.
Huc Tyrius praesul[2] olim dilapsus ab hoste
In dubio casu puppe juvante venit.
Hic duo pontifices reges unire laborant
Et pacem formant inter utrumque ducem.
Ad castella Gisors[3] confluxerat[b] omnis in unum
Militis et regum gloria sive ducum, Jan. 21.
Et quia pacis amor omnes univerat, esse
De cruce tractandum, praesul uterque notat.
Canus mente, licet annis puer, ad sacra primus
Signa crucis properat rex[4] redolendo patrem.
Anglicus et proles ejus[5] signantur eodem
Signo, signatur cetera turba simul.
Est mora longa viros describere, quorum
Pectora pro fidei laude tulere crucem.
Prolis amor patrem, sponsae dilectio sponsum
Non revocat, sed eos publica causa movet.
Mensis erat medius, cui Mars sua nomina primum
Imposuit, dictus Martius unde[c] fuit.
Jam caput[d] extulerat aries, et frigore brumae
A cuncto veris proximus ortus erat,
Cum Maguntinam rector Romanus[6] in urbem
Venit; militibus atria tota fremunt.
Namque dies a rege diu praefixa vocarat
Omnes imperii plebe sequente duces.
Invitat[e] caesar reliquos ad signa priorque
Signari voluit et crucis esse comes;
Exemplo cujus multo cum principe vulgus
Ejusdem signi munere laetus obit.
Disponit caesar, quo tempore, quo sit eundum

a Ms. mittis. b Ms. conflixerat. c Ms. inde.
d Ms. caprae extulerant. e Ms. Immittat.

[1] Heinrich II.
[2] Wilhelm von Tyrus, der Geschichtschreiber der Kreuzzüge, war schon 1184 oder 1185 zu Rom an Gift gestorben: es handelt sich hier um den Erzbischof Bartholomäus von Tours: die Verwechselung — die sich allgemein findet — erklärt sich daraus, daß der damalige Erzbischof von Tyrus Joscius hieß und des Bartholomäus von Tours Vorgänger denselben Namen geführt hatte. — Vgl. Röhricht, bei v. Sybel, Hist. Zeitschr. XXXIV, 7, Anm. 1. —
[3] Gisors, an der Grenze zwischen Frankreich und der Normandie, wo derartige Zusammenkünfte gewöhnlich stattfanden.
[4] Philipp II. von Frankreich. [5] Heinrich II. und Richard.
[6] Kaiser Friedrich I.

Ordine quove modo, quae via, quisque dies. 1188
Propositi tempus totum differtur in annum[1],
Ut sic tredecimo mense paretur iter,
Transeat obsequio terrae cum regibus omnis
Laetus eques, veniat turba . . . . . .[a] eques.
Sic regum[b] pariter dictaverat aequa voluntas,
Et communis eos conciliavit amor.
Sors utinam ceptis arrideat aequa, crucisque
Ad titulos veniant tempora laeta sacrae!
His ita dispositis a caesare carta Damascum
Mittitur, artifici criminis ista loquens:
'Romanus princeps [summus][c] fideique patronus
Pauca Damasceno[d] mittere scripta studet[2].
Hactenus in nobis commercia mutua firmae
Pacis et archani pignus amoris erat;
A te prorupit injuria prima, Sepulchri
Ausus es impetere jura subice (?)[e] loci
Vexillumque crucis sanctae signumque tulisti,
Cum tot ab hoste simul occubuere viri.
Praeterea domitas urbes et castra subisti
Victa[f] dolis arte, proditione, metu,
Captivique[g] jacent rex et patriarcha[3] verendus
Et Templi legio cum duce fusa suo.
Insuper et princeps occisus[4], marchio captus[5],
Pontifices cesi sunt duo, grande nefas.
Non feret ergo scelus tantum Romana potestas,
Et premet artificem debita pena suum.
Tu genus exitii tibi quodlibet elige, nusquam
Vel mare vel tellus vel feret agger[h] opem'.
Scripta lege tali dictata tenore tyrannus
Non responsa dedit, natus in hoste stupor;
Tristem legato non vult exponere mentem,
Offert dona tamen dissimulando metum.

a Im Ms. ist eine Lücke nicht markirt. b Ms. regis. c fehlt Ms. d Ms. damaceno. e sacrata? W. f Ms. Ficta. g Ms. captumque. h Ms. ager.

[1] Auf der sog. curia Christi, Ende März 1188, wurde der Aufbruch auf den 23. April 1189 festgesetzt und Regensburg zum Sammelplatz bestimmt.

[2] Auch dieser Brief ist ohne Frage fingirt, allerdings im Ganzen — von dem Ausgange v. 519—20 abgesehen — geschickter als jenes bekannte angebliche Schreiben Friedrichs an Saladin in dem Itiner. regis Ricardi. Vgl. Riezler in den Forschungen z. Deutschen Gesch. X, 108 ff., M. Fischer, Der Kreuzzug K. Friedrichs I, S. 1. 2.

[3] Patriarcha soll wol im Allgemeinen „Kirchenfürst, Bischof" bedeuten, denn von der Gefangennahme des Patriarchen von Jerusalem oder eines andern Patriarchen durch Saladin ist nichts bekannt.

[4] Reinald von Chatillon: vgl. v. 173.

[5] von Montferrat: vgl. v. 368 und die Anmerkung dazu.

Sed negat ipse comes[1], quia nil commune tyranno
Quaerit, et inde redit excipiturque Tyro.
At Siculum regem torquebat cura doloris;
Ut Tyriis vires augeat, arma parat:
Praeter conductos equites, quos regia munit
Gratia, quos auri ducit et aeris amor[2],
In Siculos fines quoddam convenerat agmen[3],
Quod cruce, non precio certat inire rates.
Tanta tutus ope Syriae vigor ille superstes
Risit et absque jugo liber ab hoste fuit.

Instabat praefixa dies taurumque[a] premebat 1189
Phoebus et Aprilem veris alebat honor.
Jam populos urgebat iter, quos puppe ferendos
Constat, et aggreditur plebs sine rege viam,
Tramite diverso portus vestigat et aequor.
Commixti veniunt hinc eques, inde pedes.
Tantus amor. fidei populos incendit, ut absque
Regibus abrumpat vulgus ubique moram.
Sed quia Francigenis oritur mars rursus et Anglis[4],
Propositum differt regibus ille suum.
Et caesar cartis invitat ubique laboris
Atque viae comites: confluit ordo ducum.
Urbem, quam lato fovet amne Danubius, omnes
Retipolim[5] veniunt. Ecce statuta dies,
Lux, qua sanctus habet sua festa Georgius, orbi Apr. 23.
Se dederat, populis gaudia plena ferens.
Jam vicinus erat geminis solis vigor, ut jam
Ureret Aethiopes[b], proximus aestus erat[6],
Ad Ungros[c] maturat iter mox caesar et ipse Mai 11.
Terrae regna sibi pacis amicat ope[7].
Imperiale jugum patienter fert humus omnis,
Quam virtutis amor vel sua poena movet.

a Ms. tantumque, am Rande: taurumque. b Ms. Ethiops. c Ms. egros.

[1] Welcher Graf an Saladin geschickt worden ist, wissen wir nicht.
[2] Geht auf die von Wilhelm III. an die syrische Küste, speciell nach Tyrus geschickte Flotte unter dem Admiral Margarit: vgl. v. 443.
[3] Damit sind ohne Zweifel die Friesen und Skandinavier gemeint, welche in Messina längere Zeit weilten und dort den tapfern Jacob von Avesnes zu ihrem Führer wählten: vgl. Röhricht in v. Sybels Hist. Zeitschr. XXXIV, 27 ff.
[4] Vgl. Röhricht a. a. O. 20 ff.
[5] Regensburg.
[6] Der Aufbruch von Regensburg erfolgte am 11. Mai.
[7] König Bela III. von Ungarn erwies dem Kaiser jede Art von Dienst und Hülfe, den 4. Juni hatte er mit demselben eine Zusammenkunft in Gran, seine Tochter wurde mit Friedrich von Schwaben verlobt.

Innumeris equidem collectis viribus illic 1189
Centenis equitum milibus arva micant.
Vincit Alexandri cuneos exercitus iste,
Nec viruit tanto milite regis honor,
Pompejumque sequens numquam tot milia duxit
Julius aut peragrans arva perusta Cato.
Quot[a] tamen insidias victori Graecia tanto
Praetendit, cum res exigit ipsa, loquar.
Ad majora manus transire negotia temptat,
Ordine rem justo materiamque sequens.

Rex Syriae[1] nuper a carcere liber et hoste
Se Tripoli dederat, pulsus ab hoste Tyro.
Huc etiam veniens Gaufredus[2] frater ab orbe
Francorum fratri ferre volebat opem.
Inde Tyrum remeat acies fraterna, sed extra
Arces et portas regia castra sedent.
Nam reliquos populos, quos portus adhuc habet illic,
Expectant, vel quos Francia mittit eis.
Sed quamvis numero temptoria rara fuissent,
Non sine laude tamen hunc tenuere locum.
Nam cum forte viris irrumperet hostis, ab illo
Agmina solemne parva tulere decus.
Quoddam flumen[3] ibi campis illiditur illis,
Mons super extentus praeterit amnis aquam:
Sic inter nostros hostis conclusus et undam Jul. 3/5.
Ad libitum pontis non fuit usus ope.
Occumbunt multi populi gentilis in undis;
Pars submersa perit, pars simul ense cadit[4].
Mensis ab Augusto retinens sibi nomen et omen, Aug.
Primus urebat igne leonis humum:
Puppe secabat aquas et littora pene premebant

a Ms. Quod.

[1] Guido von Lusignan war, von Saladin gegen das eidliche Versprechen sich aller Feindseligkeiten zu enthalten nach einjähriger Gefangenschaft im Sommer 1188 freigelassen, nach Tyrus gegangen, dort aber von Konrad von Montferrat nicht eingelassen, so daß er fast ein Jahr vor der Stadt lagerte: vgl. Röhricht in den Forschungen XVI, 487.

[2] Gottfried von Lusignan, genannt Geoffroy à la grande dent, Graf von Jaffa und Caesarea, zeichnete sich vor Accon aus, scheint aber schon im October 1192 nach Frankreich zurückgekehrt zu sein. Du Cange, Les familles d'outre mer ed. Rey 344—46.

[3] Der Leontes (Litany), der als Nahr-Kasmieh 2 Stunden nördlich von Tyrus mündet.

[4] Dieser Kampf fand nach Imad ed-din am 5. Juli 1189 statt, als Guido von Tyrus aus nach Norden auf Sidon marschirte: Röhricht in den Forschungen a. a. O.

Maxima pars mundi per loca multa fluens. 1189
Sed quoniam nostris Achon male tuta carinis
Coeperat esse, Tyrum navigat itque ratis.
Vix naves portus capit, et cum rebus honustae
Essent exclusae, saepe tulere nothum.
Insuper ipsa Tyrus populis non sufficit, et quos
Non capit, exponit solibus atque nothis.
Consilium proceres ineunt cum rege, precantur,
Ut turmas Achon transferat ipse suas.
De virtute loquens audiri casta (?) meretur
Turba, levis precibus rex prius ergo fuit.
Oblatam complexa viam temptoria tollunt, c. Aug. 15.
Pestiferum linquunt agmina tota solum.
Haec inter nova seditio fuit orta per urbem:
Marchio Pisanos[1] vexat et ense premit;
Namque sequi regem Tyriosque relinquere muros
Quaerit ista cohors, marchio vero vetat.
Vi tamen evadit invito principe portas,
Se regi jungens, huicque ministrat opem.

Quarta dies aderat Septembris praevia nata Aug. 28.
Virgine[2]: crispabat aliger eurus aquas,
Cum bellis devota cohors Tholomaidis urbem
Obsidione parans cingere carpit iter.
Ne caput objecti montis subitus premat hostis,
Venari properant agmina nostra locum.
Mons assurgit[a] eis late prorectus in aequor
Hospiciique vicem nocte ministrat eis.
Prima tamen [portas][b] angustas transit et alti[c]
Culminis[3] excipitur ostia (?) tuta cohors.
Altiora tenens igitur rex erga sopori
Indulget, fusum vulgus in arva cubat,

a Ms. assurget. b fehlt Ms. c So!

[1] Diese waren vor Beginn des eigentlichen Kreuzzuges mit 50—60 Schiffen unter Erzbischof Ubald von Pisa aufgebrochen, und nachdem sie in Messina überwintert hatten, am 6. April 1189 in Tyrus gelandet. Vgl. Haymar. Monach. ed. Riant st. 14: Inter eum (sc. regem) lites sunt et Cunradum natae, quas Pisani frustra flent pulsi civitate.

[2] Nach den sonstigen Berichten trafen die Christen schon am 27. August vor Accon ein. Vgl. Forschungen XVI, 489. Auf die Pisaner allein diese Verse zu beziehen, wie Röhricht a. a. O. thut, ist nicht nöthig. In der Datirung handelt es sich hier ohne Zweifel um den 4ten Tag vor dem September, d. h. 28. August — wozu dann auch v. 633 postera lux = 29. August vollkommen stimmt.

[3] Die besetzte Höhe ist offenbar die von Ras-al-Abiad, halbwegs zwischen Tyrus und Accon, die alte Scala Tyriorum, wo allerdings einem südwärts ziehenden Heere ernste Verlegenheiten bereitet werden konnten.

Excubiae vigiles turmas et castra tuentur, 1189
Donec lux sensit crastina solis opem.
Aurorae lacrimas tergens clementia Phoebi
Regem cum reliquis excitat: arma parat;
Ordine procedunt acies[a], sequiturque per aequor
Copia remorum, puppe secante fretum.
Invadunt urbem tellure marique fideles,
Aequor pars alia, cetera munit humum.
Mons ibi respiciens arces quodamque tumore
Surgens suppositam culmine spectat aquam[b] [1].
Rex illic primique duces temptoria ponunt,
Fluminis aggreditur cetera turba locum[c].
Arboribus sectis faciunt umbracula quidam,
Usi cannarum munere frondis ope.
Postera lux[2] veniens proceres invitat ad urbem, Aug. 29.
Qui steriles muris applicuere trabes.
Sed quibus intendunt muros ascendere, scalas
Eripiunt hostes deiciuntque viros.
Si labor instandi nobis satis improbus[3] esset,
Cederet hostilis captus in urbe vigor.
Plurimus huic defectus erat, quia vulgus inerme,
Rarus eques, tenuis [victus][d] in urbe fuit;
Necdum vicinos invaserat agmine montes
Barbarus, a tergo barbara signa movens.
Illa dies nobis non aequa fuit, quia muros
Liquit nostra cohors et sine laude redit.
Applicat interea monti sua signa tyrannus,
Undique collecto milite castra locat.

Quinta dies Septembris erat, quae praevenit Idus, Sept. 10.
Cum nostras acies hostica turma videt.
Crastina lux oritur, cum nostros marte triumphos Sept. 11.
Impetit et turmas ordinat hostis ovans,
Et quia spem vani conceperat ipse triumphi,
Irruit invadens agmina nostra suis.
Quidam, quem fastus et stulta superbia ducit,
Percurrens nostro primus ab ense cadit.

a Ms. acie. b Ms. aqua. c Ms. loci.
d fehlt im Ms.

[1] Dieser Hügel, Toron oder Turon, bei Bohaed-din Tell-Massalin, lag östlich von Accon. Vgl. über Accon neuerdings insbesondere Rey, Etude sur la topographie de la ville d'Acre au 13e siècle. Paris 1879. (Extrait des Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France).

[2] Der erste, mit ungenügenden Mitteln ausgeführte Sturm auf Accon fand am 29. August statt: Röhricht a. a. O. 490.

[3] Vgl. Vergil. Georg. 1, 145: Labor omnia vincit Improbus.

Nam procul a castris humilis munimina valli 1189
Crimineusque (?) liquor barbara signa fugant.
Qui tamen irrumpunt vallo non absque periclo,
Invadunt aditus arripiuntque fugam.
Occumbunt equidem multi vel signa vel arma[a]
Omittunt vel equos, quos fuga sorsque juvat,
Et quamvis pauci respectu partis iniquae,
Pauca tamen nostri damna tulere viri.
Dum nihil ense valet, nostros vexat procul arcu
Hostis, sed nec eum crebra sagitta juvat.
Montibus ergo suis se colligit absque triumpho,
Cui nullos fructus attulit ista dies.
Nostros inde viros prohibet discurrere campis
A tergoque sedens arcet et urget eos.
Et juvenes, quos aequor habet, qui puppe tuentur
Portas, qui fructus[b] obsidione tenent,
Puppibus in summis quasi contextas trabe turres
Aedificant, sudat officiosa manus.
Sed tamen artifici nihil expedit ars sua, namque
Auctoris sensus fallitur arte pari.
Impedit istud opus turris, cui musca ministrat
Nomen[1] et exuperat linea nostra ratum.
Illic cultores muscarum[2] turris et urbis
Praeposuere trabes, et trabe surgit apex;
Sed tamen assiduos congressus utraque virtus
Hostibus exercet[c] aequore sive solo,
Et ni nos divinus amor pietasque juvaret,
Damna tulissemus, pars inimica decus.
Quinquaginta rates, quas nobis aequore longo
Miserat[d] oceanus, applicuere solo.
Hae portum tenuere simul procerumque viginti
Milia[3] procedunt praesidiumque ferunt.
His praefectus erat Jacobus[4], miles probus et vir
Inclitus, hic proavis[e] inclitus, ense probus,
Non leve subsidium nobis hic attulit heros,
Arte virens, clarus milite, marte potens.
Sed quia se regi bene conformare negabat

a Ms. arina. b So Ms.; offenbar verderbt; vielleicht portus.
c Ms. exercit. d Ms. misera. e Ms. proavus.

[1] Der „Fliegenthurm", auf einem Felsen im Meer erbaut, beherrschte die östliche Seite des von Süden her in den Hafen führenden Eingangs.

[2] d. h. die Mohammedaner als Diener des Fliegengottes, Beelzebub, d. i. des Teufels.

[3] Nach den übrigen Berichten brachten diese 50 Schiffe 10—12000 Krieger. Röhricht a. a. O. 490.

[4] Jacob von Avesnes (bei Lüttich); vgl. die Anmerkung zu v. 531.

Marchio[1], cura gravis hic premit inde virum. 1189
Ergo Tyrum cartas idem transmittit; ut armis
Indulgere velit marchio, carta rogat.
Totius populi regimen promittitur illi,
Si fidei vires auxiliumque ferat.
Forte Tyrum nuper comitem venisse disertum,
Landgravium[a][2] dictum, fama serena docet.
Adventu comitis hilarescit marchio laetus,
Excipit hunc, spondet jam sua seque viro;
Jungebant equidem commercia sanguinis illos
Et vetus unanimes hos faciebat amor.
Hunc monet ergo fides[b], hunc littera missa: paratis
Armis, classe, viris, aggrediuntur iter.
Vultibus hos laetis exercitus excipit omnis[3];
Laeticiae celebris spes fovet, error obit.
Erigit hinc animos virtus ad praelia, tempus
Pugnae praefigunt: affuit ecce dies.
In regnum populi communis cura magistros
Atque duces turmis constituere duos:
Praeficitur Francis Jacobus[4], turbasque gubernat
Landgravius[c] reliquas; rex fovet ipse suos.
Praevalet auxilio super omnes marchio, cunctis
Exibet obsequium consiliumque suum.
Visus erat nuper portenta[d] signa cometes
Igneus in populis, fata futura notans:
Hic quotiens hominum se visibus exibet, hostis
Aut famis aut pestis nuncius esse solet.

Egerat octo dies Octobris [mensis[e]]; ad ortum
Librae successor scorpius ibat ovans,
Cum nostrae parti fortuna [noverca[e]] sinistros
Attulit eventus, ut docet ordo rei.
Aestus[f] erat mediusque dies ultraque tenorem
Temporis urebat solque calorque solum, Oct. 4.
Cum simul e castris prorumpit miles et omnis
Plebs peditum pariter [ordine[e]] quisque suo.
Si duce nostra cohors solo contenta fuisset,
Qui populi regeret libera fraena sui,
Si justo procerum procederet ordine turma,

a Ms. Landegravam. b Ms. fidem. c Ms. Langr.
d portenti? W. e So W.; das Ms. notirt die Lücke nicht.
f So W. Ms. Festus.

1 Konrad von Montferrat. 2 Ludwig, Landgraf von Thüringen.
3 Ihre Ankunft im Lager vor Accon erfolgte am 24. September.
4 von Avesnes.

Grandis honor nobis partus ab hoste foret. 1189
Sed plebs effrenis[a] et egens rectoris ubique
Fato mersa nimis et sine laude fuit.
Hostiles veniunt adversa fronte catervae,
Et monstrant acies barbara signa suas.
Albis induti Beduini vestibus, hastis
Armati veniunt praeveniuntque suos.
Post quos Parthus adest, hostes vexare sagittis
Doctus et averso[b] currere semper equo.
Caetera plebs sequitur, quos miserat India vel quos
Media vel Libia vel Babilonis humus.
Quid moror? murans (?)[c] auderet prorumpere turmas,
Quas pars australis aut orientis alit.
Primitias martis quaerens pars nostra, catervas
Appetit adversas, prima trophea ferens,
Jamque fugae sibi praesidium mendicat[d] itemque
Monti se reddit hostis abitque dolens.
Sed dum sic ludit, plus nos illudit iniquae
Alea fortunae, si bene vera notes.
Nondum circuitu pleno possederat urbem
Obsidio, sed adhuc hostis habebat iter.
Nunc retro, nunc ipse foras, quocumque vocabat
Hunc sua mens, ibat sive redibat adhuc.
Insidias igitur quidam fecere, tyranno
Indicente moras, et latuere diu,
Ut si mars dubius et mobilis[e] esset, in hostes
A tergo ruerent destruerentque fugam.
Qui postquam videre suos subcumbere, muris
Erumpendo student agmina nostra sequi.
Dum venisse suas hostes sensere catervas,
In nostros vertunt pectora tota duces.
Et nostri proceres hostilia paene tenentes
Castra, fugae [tradunt[f]] terga moramque negant.
Per medios hostes iter illis vendicat ensis,
Quos vigor aut casus aut redimebat equus,
Occubuere tamen multi, quos hostis utrimque
Impedit inclusos, his inhibendo viam.
Hic prius occubuit dux Templi sive magister,
Nominis interpres indiciumque sui;
Ardea quippe gerens Gerardus[1] erat, quia constans

a Ms. efrenis. b Ms. adverso semper currere.
c Ms. sic! Es ist wol zu lesen: innumeras videas prorumpere.
d Ms. indedicat. e Ms. nubilis. f Ergänzt, fehlt im Ms.

[1] Gerard de Ridaforde oder Bidafordia soll nach andern in diesem Kampfe gefangen und von Saladin als eidbrüchig getödtet worden sein. Vgl. Röhricht, in den Forschungen XVI, 494, und Du Cange, Les familles d'outre mer 819 ff.

Mente, probus vita, marte timendus erat, 1189
Vexillumque gerens cecidit marescalcus ab hoste:
Hic signi tulimus dampna virique simul.
Exclamare libet, dum tanti mencio casus
Occurrit, lugens signa suumque ducem,
Dum Templi sacrae legionis damna recordor
Et justis totiens fata sinistra viris,
Erumpunt oculis lacrimae, quia saepe periclum
Haec acies fuso sanguine sola tulit.
Nempe satis loquitur urbs ipsa Tiberias hujus
Martirium, damnum flebile, triste scelus[1],
Sed nec Petulia[2] cladem tacet ejus, ubi tot
Effudit proceres barbara turba viros.
Insuper extremum Tholomaidis arva cruorem
Templi senserunt rore sacrata pio.
Sed non[a] pressuras oneris exponere possum,
Quas totiens Templi tam sacer ordo tulit.
Hic cecidere duces, sua quos audacia fato
Obtulit, et vires non valuere suae:
Inclitus Andreas Brenensis[3], cui fuga numquam,
Sed spes et probitas semper amica fuit.
Hic juvenes duo, quos genuit Lotharingia, fatis
Succumbunt: Simon hinc, inde Ricardus erat.
Cuncta referre quidem dolor est[b], nec prosequar omnes,
Quos nobis rapuit tot simul una dies.
Non sine clade tamen adversae partis iniqua
Passi fata sumus, ut bene fama docet:
Milia paene duo simul occubuere, sed aequo
Non secum luimus pondere cladis honus.
Sanguine picta sacro vicinia tota rubescit,
Albent corporibus arva propinqua piis.
Inde figurantur confessio martyriumque,
Haec candore nitens haecque cruore rubens.
Ergo corona duplex utriusque jure retento
Lilia martiribus innuit atque rosas.
Post tridui spatium per campos sparsa tyrannus
Prorsus adunari corpora sparsa jubet.
Ut nostris lacrimis nihil ipse relinqueret, addit
Postremo nostri triste doloris opus,
Ut simul in flumen[4] traherentur ubique videndi

a Ms. nunc. b Ms. dolorem.

1 Anspielung auf das unglückliche Treffen im Anfange dieses verhängnisvollen Krieges gegen Saladin, am 1. Mai 1187; vgl. Chron. Terrae Sanctae c. 3 (S. 61) und Röhricht, Beiträge z. Gesch. d. Kreuzzüge I, 117—118.
2 d. i. Hättin: vgl. v. 168.
3 Andreas v. Brienne. Vgl. Forschungen XVI, 493—94.
4 Den Belus, der südlich von Accon in das Meer geht.

Plaustris occisos imperat ille vehi. 1189
Corporis objectu crebri caruisse meatu
Dicitur assueto fluminis unda suo.
Successus novus hic movet ad graviora tyrannum;
Respondere putat ultima fata sibi.
Nostra quidem vexare diu temptoria crebro
Insultu coepit, bella secunda petens,
Ut nostri, si forte volent erumpere, possent
Excludi vel sic prorsus ab hoste premi.
Prodiit a ducibus edictum, ne quis in hostes
Proruat aut castris exeat ullus eques,
Sed prius exstructo duplicis munimine valli,
Hostes arceret aggeris hujus ope,
Nostraque cessaret totiens vexare tyrannus
Castra nec impetret viribus ille suis.
Insuper haec nostras urgebat causa cohortes,
Ut loca vallarent aggere cincta novo.

Caesaris esse moras in Graecis partibus, ecce,
Fama refert, nobis ingerit illa metum.
Non erat augusto via libera, namque meatus
Illi claudebat Graecia tota suos.
Hinc omnes vallo certant operam dare laeti
Turmarum[que[a]] duces artificesque rei.
Erectis trabibus [altis[a]] iam terna paratur
Machina[1] castelli robur et instar habens,
Ut summas urbis arces evincat in astra,
Erumpit turris lignea inde gravis.
Sed quia prorsus hiems instabat, publica cura
In tempus veris distulit illud opus.
Nam sibi praesidium veris sub tempore sperans
Consilium vidit utile nostra cohors.
Sexta dies Janum praecedens ante Kalendas Dec. 25.
Orbi redierat[b], annua festa ferens,
Cum Christus nasci voluit de virgine, verbum
Matris[c] suae vetus, pallia carnis habens,
Praevius astrorum Phoebi sulcabat honorem
Vesperus, et nocti luna ferebat opem:
Advenisse rates quasi quadraginta[2] tyrannus
Audit in auxilium consiliumque sibi.
Hac[d] adjutus ope vicina per aequora nobis
Claudit iter, pontum vendicat, armat aquas,
Sic urbi vires omnino redintegrat, arces

a So W.; Ms. hebt die Lücke nicht hervor. b Ms. redederat.
c Patris sive deus? W. d Ms. haec.

1 Vgl. Röhricht a. a. O. 497. 2 Vgl. ebendas. 495—96.

Praemunire novo milite vique studet. 1190
Exponi jubet infirmos firmosque manere,
Confirmans verbis et renovando suos.
Exemplo formaque pari praevertere vires
Hostiles nostri proposuere duces.
Triste quidem pondus erat illis absque meatu
Aequoris esse suas sicque jacere rates.
Mittitur ergo Tyrum, qui naves praeparet et qui
Auxilio multa marchio classe ferat [1].
Sed quia bruma rigens et iniquum tempus habenas
Puppibus et ventus impediebat iter,
Mensibus orbati ponto fuimus tribus, absque
Damno, clade, fame, caede, dolore, siti [2].
Nempe suos divinus [amor[a]] pietasque fovebat,
Copia grandis eis spesque vigorque fuit.
Insuper et nostris audacia erat et[b] extra
Et procul a castris exsiliere suis.
Coeperunt per agros discurrere, rura[c] casasque
Rimari, ligna quaerere, lucra sequi,
Et licet insidias nobis praetenderet hostis
Saepe, mali tulimus dedecorisque nihil;
Sed tulit a nobis incommoda multa tyrannus
Et quae praetendit, retia jure subit.
Quarta dies mensis aderat de Marte vocati, Mart. 4.
Cum multa classe marchio[3] pulsat aquas,
Ut redimat virtute moram fideique vigorem
Aggerat adventu subsidioque suo.
Ipse diu raptos portus sibi vendicat; hostes
Cedunt in muros; barbara classis abit.
Nostrae discurrunt nunc hinc, nunc inde carinae,
Hostibus egressum terra fretumque vetant.
Nam portas a parte maris prohibet ratis, aufert
Caetera telluris ostia turba pedes,
Et legio custodit eques munimina valli.
His tribus officiis agmina nostra vacant.

Est locus in planum modicus qui distat ab urbe,
Et vico Caiphas adjacet ille locus.
Huc nostrae partis quidam spaciando Quirites

a Ergänzt; fehlt im Ms. b a. creverat? W. c Ms. nova.

[1] Vgl. Haymar. monach. str. 34 ff.
[2] Danach scheint also ein Theil des vor Accon liegenden Heeres, und zwar eben der, bei welchem sich der Verfasser unseres Gedichtes befand, von dem Elend freigeblieben zu sein, welches dasselbe im Allgemeinen während des Winters 1190 so furchtbar heimsuchte.
[3] Mit der aus Tyrus herbeigeholten Hilfe, namentlich von Schiffen; vgl. oben v. 859–60.

Ibant forte secus litus aquasque freti. 1190
Publica cum pariter tractarent commoda secum,
Montibus emergit barbara turba suis,
Quae proceres nostros cernens per rura vagantes,
Illuc maturat acceleratque gradum,
Scilicet ut subito possit concludere paucos
Praesidioque carens nostra caterva cadat.
Dedignata fugam primum prorumpit in hostes
Nostra cohors, penitus spe reprimente metum.
A castris fragor auditur; iam prorsus ad enses
Nos vocat, invitat clamor ad arma duces.
Marchio cum rege procedit et agmine multo
Landgravio vires auxiliumque ferunt.
Ambos quippe vetus[a] concordia junxerat, ambos
Jam novus unierat[b], ut puto, firmus amor.
Condicio[c] fuit haec renovati foederis illis,
Ut teneat plena marchio pace Tyrum,
Donec, si Syriam reddat sors prospera, cedet
Cum Sydone Baruth atque Gabelus ei;
Insuper has praeter huic tellus tota favebit,
Quae jacet a Tripoli finibus usque Tirum.
Hic tenor assensu communi stabat, et aequo
Consilio procerum res bene firma fuit.
Ergo videns nostras acies, evadere temptans
Hostis abit, praebet terga, relinquit agros,
Ad montes maturat iter; sed praevius amnis
Impedit, hinc multos mergit et urget aqua,
Et qui se non credit aquis, vel caesus ab ense
Interit aut captus ferrea vincla subit.
Si non venisset nobis nox obvia, rarus
Integer exisset et sine clade loco[d];
Et proceres nostri palmam de marte ferentes
Amisere viros quinque duosque simul.

Ver erat, et naves aquilo boreasque ferebat
Et maris scindebat maxima classis aquas:
Prima ratis veniens Syculis a partibus index
Guillermi regis de nece vera fuit[1].
Rex hic factor[e] erat fidei pacisque fidelis
Cultor, christicolis commoda multa ferens[2].
Ergo fidem de morte viri nova fama molestat,

a Ms. reus. b Ms. uenierat. c Ms. indicio.
d Ms. loci. e So Ms. statt fautor, wie öfter.

1 König Wilhelm II. von Sicilien † 18. November 1189.
2 Ricard. de S. Germano (Prolog) SS. XIX, S. 323, nennt den König miserorum inopum peregrinantium salus.

Quae quasi rectorem flet cecidisse suum. 1190
Sed quia praesignis haeres successerat illi,
Qui fidei curet commoda mente pari,
Tangredo regnum Siculum[1] mediante revixit
Virtus nostra parum, coepit abire dolor.
Cum praefatus enim jam rex instare videret
Fata suprema, suis utile vidit opus:
Tangredum regnis Siculis praefecit, et omnes
Ipso pro tanto rege dedere preces.

Tempus erat, quo Pascha sacrum celebrare[2] fideles
Constat, in Aprilem Phoebus agebat equos, Apr. 9.
Jamque duces populumque simul mora longa premebat,
Quod sine marte diu vel sine marte forent.
Infectas igitur turres complere laborant,
Castra tegunt coriis et tabulata locant.
Arces perfectas muris suus applicat auctor,
Plurima subsequitur machina saxa rotans.
Mittitur ergo duci Saladino creber ab urbe
Nuncius, ut vires indicet ille suas
Exponatque palam totas ex ordine turmas,
Aggeris introitus occupet, aequet humum:
Ni cito subveniat, damnum feret urbis et omnes,
Quos ibi[a] constituit, perdet in urbe viros.
Illa dies aderat, qua totas terminat Idus Apr. 13.
Aprilis medius, gramine ridet humus:
Montibus exhaustis in planum[b] tota tirannus
Castra movet, turmas explicat, arva tenet.
Crebros insultus nobis[c] molitur, ut ipse
Arceat a vallo nos, premat inde procul,
Insuper ut nostras acies foris extrahat et sic
Damnum cum nostris[d] machina nuda ferat.
Propositumque tamen illi nihil expedit, ipsum
Custodes valli nocte dieque premunt,
Praeterea muros vexant, sternunt simul hostes
Funda multiplici, machina saxa jacit.
Est iter angustum disjungens aequor ab urbe,
Flumen ibi recipit pontus et unda freti;
Haec loca Pysani proceres tenuere[3], sed hoste
Egresso castris prosiliere duces.
Haec legio semper vacat armis, ocia nescit

a Ms. sibi. b Ms. plana. c Ms. vobis. d Ms. concostris.

1 Tancred von Lecce. 2 Ostern fiel 1190 auf den 9. April.
3 Die Pisaner standen am südlichen Ende der die Stadt von Osten her in weitem Halbbogen umspannenden Stellung der Belagerer, nach dem Belusflusse hin und der über diesen führenden Brücke. Vgl. Röhricht a. a. O. 501.

Miles in ense vigens, coetus ad arma valens. 1190
Hostibus egressis occurrere non timet agmen
Nobile, sed cunctos cogit inire fugam,
Praeter eos, quos mergit ibi flumen, quia paucos
Eripuit martis alea sive fuga.
Namque foras hostes exclusi, clausa videntes
Ostia portarum, non habuere viam.
Grandis enim metus urbis erat, ne mixtus in urbem
Noster conflueret[a] miles et intus eat.
Adversae parti prorsus timor iste periclum
Intulit et cladis maxima causa fuit.
Sic fragor e castris reliquos excluserat omnes,
Defensore suo moenia nuda carent.
Haec nobis animos res erigit et movet, et si
Nox sinat, hic nobis gloria parta foret.
Namque repentina foret haec fortuna, quod armis
Pene non potuit nostra vacare cohors.
Propterea martis non instrumenta parari
In promptu poterant, nocte premente diem.
Ergo blanda fuit sors, haec sed gaudia plena
Non dedit oblato fine bonoque carens.
Sed quamvis dilata diu victoria nobis
Grande redemisset perpetuumque decus,
Ni vitio limitata foret sors prospera nostro,
Quod satis exponunt finis et ordo rei,
Quosdam de nostris varius seduxerat error,
Quos scelus et lucri turpis[b] agebat amor:
Hos si non referam, tamen illos monstrat iniquus
Exitus, eventus tristis, amara lues.
Nam cum propositis satis arrideret amico
Vultu fortunae gratia resque patens,
Sponderent etiam nobis[c] elementa triumphum,
Aër, pontus, humus, blandus amicus ovans;
Insuper urbs velut ipsa suum confessa stuporem
Jam defensoris pene careret ope,
In fidei titulos penitus venisse videres
Omnia, si coeptum prosequeremur opus.
Jam nobis nihil obstabat[d], ubi livor et aurum
Nos corruperunt, haec duo juncta simul.
Distulit hinc nostros titulos hostisque ruinam
Causa duplex: dudum rata cupido, scelus.
Illa dies, Maii quae mensis praevenit Idus[1], Mai 14.

a Ms. confluere. b Ms. temporis. c Ms. vobis.
d Ms. obstaba.

[1] Infolge der immer dringenderen Mahnung aus der der Uebergabe nahen Stadt versuchte Saladin in den Tagen vom 12. bis 19. Mai noch

In fidei damnum tristia fata tulit, 1190
Et si res damnosa parum, licet ipsa molesta
Esset judicio plebis ut ante fuit:
Maxima nempe fuit dilati causa triumphi,
Erectas muris applicuisse trabes.
Namque secus vallum non caesis turribus ipsis
Machina terna dies octo decemque stetit.
Mittitur in castra rogus insedabilis, ardet
Sic cum castellis machina terna tribus.
Ferreus hic aries consumitur, igne cremantur
Tecta boum coriis hic tabulata decem.
Sic longus labor ille perit, sed inutilis alget
Spes, fructus semen non bene reddit ager.
Nam venti feritas[a] quasi fautrix hostis et urbis
Nititur in nostra damna fovere rogum:
Ignibus in tantum vires dedit atque furorem
Flatus, quod flammae fit geminatus odor,
Et quia disposita sint nutu cuncta superno,
Solvitur in cineres lignea massa novos,
Et quia turba pedes arces[b] intraverat ipsas,
Igneus involvit corpora multa globus.
Vix tamen evadunt multi, quos liberat inde
Sors, timor aut levitas sive ruina magis.
Nam multi tandem caput exposuere ruinis
Hi, quibus irrepens flamma negabat iter.
Labitur in flammis pars maxima libera fune,
Praesidiumque fuit praevia restis ei.
Igne ciphi, lances, argentea vasa liquescunt,
Loricae, galeae, ferrea massa fluunt.
Haec quosdam jactura movet, quosdam minus angit,
Sed tamen offendit impia causa pios.
Hoc ducibus multi scelus attribuere quibusdam,
Qui meritis utinam praemia digna ferant!
Hac a labe tamen omnes excuso fideles,
Quicquid fama levis indicet, ipse nego.
Absit signatos cruce vel babtismate lotos
Fraudis et obiecti criminis esse reos!
Ergo res animos non obruat ista viriles:
Principio tristi finis honestus erit.

E castris veniens Saladini transfuga quidam
Nos de Romano principe multa docet.

a Ms. fituras. b Ms. arce.

einmal die Stellung der Belagerer durch eine Reihe gewaltsamer Angriffe zu durchbrechen. Vgl. Röhricht a. a. O. 498.

Sed quia correptus vel munere vel prece vel vi 1190
Et reus injunctae proditionis erat,
Exibuere fidem pauci; sed castra relinquens,
Caesaris alter adest ordine vera loquens:
Ordine quo, quibus auxiliis, quo milite, qua vi
Transeat a Graecis imperialis honor,
Quo pacto pepigit cum caesare Graecia pacem,
Qua virtute vias liberet ipse sibi,
Praeterea, quibus obsidibus vel quo duce tutus
Arces Antiochi caesar adire parat,
Quamque sibi ducibusque suis praefixerat illic
Ipse diem, referat nuncius ipse palam.
Sic nobis reficit animos haec fama jacentes,
Et nova praeteritum spes relevavit honus.
Non minus a rege Francorum carta simulque
Missus ab Anglorum principe miles adest.
Primates ipsos in prima fronte salutat,
Inter[a] quos fidei noverat esse duces;
Pagina, quae sequitur, celeres[b] promittit et offert
Adventus regum praesidiumque suum,
Excusando viros, causam praetendit et offert,
Absolvens longas cum ratione moras.
Ultima pars scripti, mentes confirmat heriles,
Ne probitas in eis torpeat atque vigor.
Quanta pace nitet et Francus et Anglicus orbis,
Quantus amor reges jungat et ornet tenor[c],
Quis peditum fremitus, equitum quae gloria vel quae
Armorum veniat copia, scripta docent.
Motus ad haec promissa vigens exercitus ipse
Surgit, et exhilarat littera visa duces.
Insuper ipsa fames hostes vexabat in urbe,
Et defectus eis plurimus intus erat.
His igitur causis differre negotia belli
Coepimus, et martis cura laborque cadit,
Hostes interea luces[d] et signa tiranno
Crebrius exponunt subsidiumque rogant,
Et quamvis portum tueatur plurima classis,
Clam de nocte frequens exit ab urbe ratis;
Exit et intrat aquas furtiva per ostia puppis,
Sicque status urbis indicat ille suae.
Hac ope longa fames et caetera dampna tiranno
Defectusque graves innotuere suo,
Et trahit et mollit blandis ambagibus illos
Barbarus et vana spe fovet ille suos.
Ergo palam totos exponit[e] saepe maniplos

a Ms. Interea. b Ms. sceleres. c honor? W.
d Ms. luitens. e Ms. exponam.

Et velut ad martem cogit et urget eos, 1190
Ut, si forte queat nostros[a] avellere vallo,
Intra castra simul barbarus intret eques,
Ut sic urbanos nobis emancipet hostes,
Dans per tota sibi claustra tyrannus iter.
Ergo secus vallum nostros vexare frequenter
Coepit et exponit[b] robur ubique suum.

Sacra dies aderat, cum Christus Flamine sacro Mai 13.
Discipulos voluit irradiare suos.
Exierant quidam valli munimina nostri
Discurrendo procul, sed tamen absque metu.
Sed licet armati, tamen haec audacia praeceps,
Si verum fatear, nec moderata fuit.
Nam praeter solitos cursus ultraque Latinam
Turrem[1] discurrens hostica signa fugat;
Etsi quippe dolis hostes cessere, volentes
Nostros e castris sic removere suis,
Sed cum cisternae, quae [tunc[c]] potum dabat hosti,
Corporibus caesis inficiasset aquas,
Se jam subtrahere coepit pars nostra periclo
Et vallum tuto rursus adire gradu.
Nec res haec latuit. Surgit Saladinus ad arma
Tamquam conflictum martis habere putans.
Ordinat hic acies totas et praelia quaerit:
Fundas turba pedes, spicula portat eques,
Et nostri proceres obstant instantibus, hosti
Omnes opponunt pectora tota sua.
Nam vigor et virtus equitum prodire potentes
Cepit; adest Templi praevia turba simul:
Se marti semper acies prior exibet ista
Et raro didicit ultima fata sequi.
Hinc nostros animat praesentia militis, instar
Murorum nostrum vulgus in hoste fuit.
Frangere non potuit, sed nec removere[d] tyrannus,
Quos sors aere prius edidit ensis ope.
Sic labor effectu caruit sceleratus, itemque
Se castris reddit non sine clade suis,
Nam pedites rapuit brevis haec fortuna viginti
Hostibus, ut nobis occubuere duo.
Sed multos taceo, quos laesit funda vel arcus,
Quos breve post tempus convaluisse liquet.
Post haec egressus turmis inhibetur et omnes

a Ms. vestros. b Ms. exponet.
c So W.; Ms. hebt die Lücke nicht hervor. d Ms. movere.

1 Vgl. v. 1243 u. 1305.

Hoc ligat edicto publica cura ducum, 1190
Ut nec turba pedes nec eques discurrat habenas
Ferventis populi lex renovata vetat,
Donec consilio primatum forte soluta
Plebs, cum tempus erit, libera frena feret.
At non hostilis cessat violentia, namque
Hunc stimulat varia cura metusque sequens.
Senserat adventum Romani principis, unde
Damna futura timens nescit habere moram.
Illi nostra quies est maxima causa laboris,
Nostraque pax belli semen in hoste fovet.
Nam quando marti nos subtrahimus magis, hostes
Huic se subiciunt, si locus esset eis,
Et numquam, quamvis bravii sensurus honorem,
Ad stadium rursus barbarus ire studet.
Turmis dispositis simul expositisque maniplis,
Castris emergit fusus in arva suis.

Lux, quae tredecima Junii venit ante Kalendas, Mai 20.
Ridebat solis munere laeta sui,
Nobis laeta quidem, sed nubila facta tyranno
Affuit, ut plane disseret ordo sequens.
Mennonis[1] exicium recolens aurora sepulti
Lugebat tristes rore rigante genas,
Cum totas acies Saladinus solis[a] in ortu
Exponit: fremitu concutit arva fragor;
Turma pedes clipeata praeit sensura priorem
Martis conflictum, vix reditura tamen:
Solius clipei munimine tuta nec armis
Haec acies marti victima prima fuit.
Praecedens igitur muri velut instar ab arcu
Hac ope defendit se sociosque suos.
Quae simul illabi vallo coepisset et omnes
Transisset foveas, quas ibi celat ager,
Erumpunt nostri pedites, quos nobilis armat
Virtus, quos munit nobilitatque[b] vigor,
Expediunt aditus solvuntque repagula, vallo
Evellunt hostes excutiuntque suos.
Praesidiumque fugae sibi vindicare volentes
Impediunt foveae praepediuntque fugam,
Et nostri proceres a tergo deinde sequentes
Lapsos interimunt, arva cruore notant,
Et reliquos, quibus interea fuga subvenit, arcus

a Ms. solus. b Ms. nobilitaque.

[1] Gegenüber dem von Guido von Lusignan besetzten Hügel lag ein alter Memnonstempel. Vgl. Röhricht a. a. O. 489.

Vexat et innumero vulnere pila premunt,
Et nisi praesidium suus hic miles daret omnis,
Cum clipeis quaterent agmina nostra suis,
Et si noster eques exisset ab aggere, nobis,
Ut puto, fortunae gratia plena foret.
Altera subsequitur acies, quae fronte rubentes
Fert pileos, fonda saxa [a] rotare solens.
Sed cum praeteriti casus videre periclum,
Hae species periclum fata sinistra timent.
Nec jam se propius audent committere vallo
Exemplo comitum, qui cecidere prius.
Cum reliquisset gentilis equos eques ante,
Scilicet ut pedites hac relevaret ope,
Dum martis sibi discrimen praesensit, equorum
Subsidium repetit, qui fuit ante pedes.
Ergo suis cernens incombere dampna tyrannus,
Cessit et indicit signa movenda procul,
Arcet ab insultu turmas revocatque volentes;
Quae maiora timent et graviora pati.
In sua castra redit sine laude vel absque triumpho
Et sua deferri corpora caesa jubet.
Imponi tumulum jubet, hoc tamen absque tumultu,
Ne Francos hilaret res ea nota viros.
Non tamen istud opus latuit, quia transfuga quidam
Protulit indicio singula quaeque suo.
Nempe sub hoc casu fortunae partis iniquae
Millenos equites occubuisse docet,
Praeter eos, quos spes clipeorum duxit in enses;
His [b] [nam] nullus equi, sed pedis usus erat.
Constat mille viros hic amisisse tyrannum;
Sed iactura levis nostra dolorque fuit.
Sicut fama refert, nullum passi sumus illic
Dedecus aut damnum perdidimusque nihil,
Exceptis paucis, qui vulnera rara tulerunt,
Qui tamen auxilio convaluere Dei.
Ipsa nocte quidem, qua res haec accidit, ecce,
Nescio, si fuerit missus ab hoste cliens,
Venturos rursus in crastina tempora monstrat
Hostes; sed nos res terruit ipsa parum.
Rex tamen atque duces vires augere laborant
Aggeris, ut possint tutius esse loco:
Multiplicant aditus, ut crebra per ostia valli
Exeat aut hostes arceat omnis eques.
Crastina lux oritur, qua transfuga dixerat hostes
Venturos iterum, nec rediere tamen.

a Ms. saaxa. b Ms. hic; nam ergänzt W.

Propositum nempe mutaverat ipse tyrannus, 1190
  Viribus ut vidit nil opus esse sibi.
Insuper et multos gentiles poena suorum
  Laeserat et tardos fecit ad arma duces,
Et si non fama mentitur[a], pene viginti
  Venturae fuerant a Babilone rates.
His causis reditum Saladinus distulit, ut sic
  Urbem navali forte juvaret ope.
Et nostri plerumque duces vallare carinis
  Aequora coeperunt et timuere parum.
Quinquaginta piras armant totidemque vacantes
  Exponi faciunt per freta summa rates,
Hostica ne possit veniens evadere classis
  Nec ferat auxilium civibus illa suis,
Ut nullos equites vel victus mittat in urbem
  Barbarus, aut pellat copia nulla famem.

Colle tumens humili campus turrique Latine[1]
  Et vallo medius hostibus aptus erat,
Nempe notare status urbis consueverat illic
  Barbarus, indicens signa notasque suis.
Accidit, ut causa recreandi vesperis hora
  Aggeris exisset ostia turma pedes.
Quae loca cum vidit vicina quod occupat hostis,
  Indignans illuc dirigit ipsa gradum:
In partes ruit adversas, loca vendicat hostis.
  Cedunt, quos caedes urget agitque timor.
Hoc lapides tulimus, quos barbara funda rotabat,
  Quorum per campos grandis acervus erat.
His armis pedites armaverat ante tyrannus,
  Ut nostros premerent diruerentque viros.
Hus igitur silices penitus subtraximus[b] hosti,
  Hostibus avulsis subveniente fuga,
Sicque supercilium montis possedimus hujus,
  Donec nox nobis annuit atra viam.
Ista Damascenum res concutit una, maniplos
  Praecipit armari luce sequente suos,
Insuper et rursus aspergi rura lapillis
  Imperat, ut Francos rursus ad arma vocet.
Sexta dies Julii[c] praecedens ordine Nonas Jul. 6.
  Venit, et aestatis tempus et ortus erat:
Plus solito Phoebus immitior arva premebat
  Indica cum Libicis Aetiopumque suis,
Et quamvis reliquas regiones parcius urat,

a Ms. nititur. b Ms. subtaximus. c Ms. Junii.

[1] Vgl. v. 1111. 1305.

In Syriam vires sparserat ille suas. 1190
Inde suas acies in tempora distulit hostis
Vespertina, gravis ne labor esset eis
. . . .[a]
Judicium martis timpana quassa notant.
Turma pedestris agros praetentat et ipsa decenter
Ordine fusa suo praevia carpit iter.
Hoc hominum miserum genus armis raro vacare
Novit, et ad martem plebs rudis esse solet,
Et cum forte subit belli discrimina nudo
Corpore, sola solet prima pericla pati.
Haec clipeis contenta[b] praeit fundaque lapillos
Volvit et ad vallum ceu subitura ruit.
Nempe suus miles missuros[c] promittit et urget
A tergo pedites nec sinit esse vagos.
Armantur nostri proceres, licet ipse quietem
Proximus innueret Hesperus atque moram.
Nostra quidem jam turma pedes processerat, hostes
Interiora videns arva tenere suos,
Et quamvis parva numero, tamen ampla vigore,
Verterat in celerem[d] barbara signa fugam.
Hoc primo casu multos cecidisse videres
Turbae gentilis, si bene gesta notes.
Sed quamvis nullum ferret pars nostra periclum,
Sustinuit tamen hoc grande laboris opus.
Nam quaedam legio veniens per plana maniplos
Nostros inclusit subveniendo suis,
Hicque labor tantus fuit, ut nisi flexo
Poplite possemus prorsus inesse loco,
Curvatoque genu gladios vibrare patentes
Coepit in adversos nostra caterva globos.
Armatus praecedit eques[e], peditesque periclo
Nostros exemit sic galeata manus.
Nam cum vidit eos succumbere pene ruinis,
Praebuit opposita cuspide miles opem.
Turma pedes sic evasit turremque Latinam[1]
Vendicat auxilio militis aucta sui.
Caetera magnus erat fragor undique per loca, nostros
Hostis vexabat crebrius igne viros;
In clipeis lucere rogum, sed ibi nihil uri
Vidimus, et nusquam laesio facta fuit.
Et nisi solis opem nox subtraxisset, in hostes

a Ein Hexameter fehlt, ohne daß im Ms. die Lücke hervorgehoben wäre.
b Ms. contempta. c So Ms. morituros mittit? W.
d Ms. scelerem. e Ms. equites.

1 Vgl. v. 1243.

Poena redundasset digna gravisque labor. 1190
Diripuisset enim tentoria barbara miles,
Nubila nox coeptum ni prohiberet iter.
Milia pene duo rapuit sors ista tiranno;
Vix septem nobis occubuisse liquet.
Sic gentilis eques croceo velatus amictu
Occidit, huic croceus pinxerat arma color:
Hic habitus semper Saladini vestit amicos,
Quos sibi vult armis barbarus esse pares.
Et nostrae redeunt acies, causantur iniquis
Adventum celerem noctis [et[a]] ejus equos.
Post haec rex equites statuit, qui claustra tuentur,
Qui prohibent aditus nocte dieque suis.

Interea cum plebe duces angebat in urbe
Longa fames: victum mulus equusve dabat.
Ergo studet cartas dictare suoque tyranno
Scribere defectus publica cura ducum,
Scriptaque legato tristi dictata[b] tenore
Committit, spondens aurea dona viro.
Ut sic liberius natet vincatque procellas,
Corpore nudato nuncius intrat aquas.
Difficilis via prorsus erat tellure per hostes,
Copia cartarum ne patuisset eis;
Inde fretum legatus init; tonsum caput undis
Praebet, cartarum pondus ab urbe ferens.
Et divina suis non defuit ultio: nantem
Ventus agit, mergit unda, procella quatit.
Officium nandi manus huic negat, alligat aegros
Huic formido pedes, clamat et orat opem.
Se proprio clamore miser manifestat, et ejus
Auditur raucum murmur inersque sonus.
Insiliunt nostri nautae miserumque periclo
Eripiunt: reserant scripta dolosque notant.
Marchio Conradus cartasque virumque recepit,
Sed punire tamen distulit ipse reum.
Mancipat hunc regi primum cartasque legendas
Coram rege simul principibusque suis.
Missa Damasceno reliquisque capacior extat
Pagina, cujus erat hic modus atque tenor:
'Obsequium pro posse suum mittit Saladino
Carocheus[1], miles clausus in urbe tuus.
Rex regum, Saladine, tuum torpere vigorem
Miror: quo cessit fama serena tui?

a So W.; fehlt Ms. b Ms. dictare.

1 Karakusch.

Cur non evigilat tua tanta potentia, cujus
  Laude tuum cingit quinta corona caput?
Nos[a], precor, haec eadem de carcere liberet, hostes
  Conterat indignos degeneresque premat.
Nos[b] cruciat praedura fames, nec quinque dierum
  Servis sufficiet virtus in urbe tuis.
Aut celerem, precor, affer opem, vel martis inire
  Prompti discrimen aggrediemur iter.
Malo quidem cum laude mori quam vivere victus
  Turpiter aut hosti cedere servus ego.
Lege tamen redimi servili non puto vitam
  Posse mihi, si non porrigis ipse manum'.
Nota fuit ducibus scripti legatio; res haec
  Nostros[c] exhilarans munit ad arma viros.
Supplicium capitale subit legatus: in urbem
  Mittitur abscissum dirigiturque caput,
Mortuus ut saltem secreta renunciet urbi,
  Quae vivus rediens expositurus erat.
Ex ipso diversa tamen sententia multis
  Donandique modus suppliciique fuit,
Aut enervari nervis, vel commutilari
  Auribus et naso, sive perire rogis,
Seu cruce torqueri, vel aquis mergi, placet illum,
  Vel magis orbari lumine, dente, manu.
Reddaturque suis sic truncus inutilis et sic
  Membris abscissis vivat in urbe miser,
Aut tantum praecisa manus mittatur in urbem
  Aut secum cartas cunctaque scripta ferens.
Hunc penitus debere mori plebs clamat, ut ultra
  Castiget reliquos ultio facta reos.

Hactenus ingemuit . . . . . .[d] mea Musa querelae
  Et cecinit tristes moesta Camena modos,
Rerum quippe tenor vel materiae status uti
  Tristibus hic elegis triste coegit opus.
Nempe nec historiam quae sunt praemissa sequuntur,
  Sed neque grandiloco[e] digna fuere stilo;
Quicquid gentiles egere vel ipse tyrannus,
  Gestis ascribi carminibusque nego.
A damno fidei nihil ordiri reor altum,
  Nec decet[f] hystoriae perfida facta loqui.
Sed quia finis adest et meta doloris et instat
  Gloria, mutandum remque modumque puto.
Nunc igitur tractare libet ventura triumphi

a Ms. Hos. b Desgl. c Ms. nostro. d Lücke im Ms.
e = grandiloquo; Ms. grandicolo f Ms. det.

Gaudia Maeonia lege parique modo:
Ordine quo reges partes Orientis adire
Et transire fretum proposuere duces,
Augustus quanta virtute subegerit orbem
Graecorum, quanta vi patefecit iter,
Tempore quo, quibus auspiciis, quo milite caesar
Yconium cepit depopulando locum,
Qualiter occisis centenis milibus urbem
Antiochi petiit hic sine clade sui.
Ergo valete, leves elegi, cessate querelas!
Promere res laetas grandeque restat opus[a].

[Summa tibi laus sit a pravis vituperari,
Grande boni signum displicuisse malis!
Nullum suffodias, nullum sub murmure rodas,
. . . .
Non tua parva tibi nec grandia sint aliena;
Sit gratum, quod habes, sufficiensque tibi!
Si bene sobrius es, prorsus vitetur adulans,
Cum [tibi[b]] dicit 'ave', sicut ab hoste cave!
Vix quisquam tam sobrius est, tam durus et asper,
Horum blandicias ut superare queat.
Non te promoveat grandis persona loquentis,
Nec tam quis quam quid predicat ipse vide!
In tam sublimi te numquam culmine ponas,
In quo stando tremas et gradiendo[c] cadas].

a In dem Ms. folgen noch die nachstehenden Distichen, die offenbar mit copirt sind aus der Handschrift, welcher der Abschreiber unser Gedicht entnahm, ohne daß sie mit demselben irgend welche innere Verbindung gehabt hätten.

b So W.; fehlt Ms. c Ms. regradiendo.

Zur deutschen Geschichte aus Venedig.

Von

H. Simonsfeld.

33*

Was ich in dem Folgenden zusammenstelle, sind Reisefrüchte, die ich im September des vorigen Jahres auf einer Ferienreise in Venedig nebenbei zu pflücken Gelegenheit hatte.

I. Urkunden den Deutschen Orden betreffend.

Angeregt durch den Aufsatz von M. Perlbach: Das Haus des Deutschen Ordens zu Venedig, in der Altpreußischen Monatsschrift Bd. XVII, S. 269 u. ff., glaubte ich es trotz sehr beschränkter Zeit nicht unterlassen zu sollen, in dem Venetianer Staatsarchiv dei Frari nach den Resten des „ältesten Ordensarchives“ Umschau zu halten. Dank der freundlichen Unterstützung des Herrn Archivbeamten Prof. Predelli, des bekannten Herausgebers des Liber Plegiorum und der Regesten der Libri Commemoriali, sowie mit Hülfe der zum Theil erst kürzlich angefertigten Repertorien gelangte ich in kurzer Zeit zum Ziele — nur konnte von den Urkunden selbst keine Einsicht genommen werden, und ich muß deshalb den Inhalt derselben nach dem italienischen Wortlaute des Regests in den Repertorien wieder geben.

a) In dem von Abbate Nicoletti (jetzt Bibliothekar am Museo Civico Correr) angefertigten Verzeichniß größtentheils originaler päpstlicher Bullen 'Indice della collezione delle bolle pontificie, custodite nell' Archivio di Stato in Venezia' (welches ich bis zum Jahre 1513 durchgegangen) finden sich nun folgende für den Deutschen Orden verzeichnet:

1) Busta 1 Nr. 119: 1164. 30. April. Alexander III. an die Erzbischöfe ꝛc. Anagni. Erlaubt den Brüdern des deutschen Hospitals zur h. Maria in Jerusalem in allen Kirchen Almosen zu sammeln. Orig. perg. Weder bei Jaffé, Regesta, noch bei Strehlke, Tabulae ordinis Theutonici, noch bei Hennes, Codex diplomaticus ord. S. Mar. Theutonicorum, verzeichnet, aber wegen des Ausstellungsortes „Anagni“ (cf. Jaffé zu diesem Jahre) nicht ganz unverdächtig.

2) Busta 1 Nr. 124: 1211. 28. Juli. Innocenz III. = Potthast, Regesta, Nr. 4289. Orig. perg.

3) Busta 2 Nr. 129: 1220. 27. Oct. Honorius III. = Perlbach loc. cit. S. 283 Nr. 2 (Strehlke Nr. 54). Or. perg.

4) Busta 2 Nr. 130: 1221[1]. 19. Januar. Honorius III. = Potthast 6510. Or. perg.

5) Busta 2 Nr. 138: 1231. 29. März Gregor IX. = Perlbach S. 283 Nr. 9 (Strehlke Nr. 452). Or. perg.

6) Busta 3 Nr. 142: 1304. 3. Juni. Perugia. Benedikt XI. an seinen geliebten Sohn, den Kantor der Kirche von Basel. Gebietet ihm den Hochmeister und die Deutsch-Ordensbrüder gegen alle diejenigen zu beschützen, welche sie belästigen und bedrücken. Bei Potthast und Strehlke nicht verzeichnet. Or. perg.

b) 'Atti diplomatici' oder 'Pacta'. Die Regesten, von Prof. S. Ljubič angelegt, sind mit zwei Nummern versehen; gültig ist die mit schwarzer Dinte in der linken Ecke oben angebrachte, ich setze aber die andere, mit rother Dinte geschriebene und fortlaufende, in Klammer daneben. Hier finden sich:

1) Nr. 2 (3): 1212. April. Leon König von Armenien, Sohn des verstorbenen Königs Stephan, schenkt dem D. O. einige Kastelle und Ländereien. (= Strehlke Nr. 46). Or. perg.

2) Nr. 5 (8)[2]: 1226. Januar. Friedrich II. für den D. O. = Perlbach l. c. S. 281, 1 (von Prof. Winkelmann bereits im „Neuen Archiv" V, 12 erwähnt). Or. perg.

3) Nr. 9 (9): 1229. April. Friedrich II. = Perlbach l. c. S. 281, 3. Or. perg.

4) Nr. 8a (10): 1229. April. Friedrich II. = Perlbach l. c. S. 281, 2. Or. perg.

5) Nr. 12 (14.): 1231. December. Friedrich II. = Perlbach l. c. S. 281, 4. Or. perg.

6) Nr. 33 (35): 1253. 6. Juni. Accon. Uebereinkunft zwischen dem D. O. und Aymericus Barlays super casalibus Arabie et Zaccaum (Zachanim) (cf. Strehlke Nr. 106). Or. perg. Neu.

7) Nr 34 (37): 1254. 27. Febr. Datum Laterani III. kal. Martii. Innocenz III. bestätigt den in der Bulle inserirten Urtheilsspruch des Kardinaldiakon Ottobonus vom 19. Febr. 1254 (XI. kal. Martii ind. XII) in dem Streit zwischen dem Orden und Almarico Barlays super casalibus Arabie et Zachanno (sic!) Or. perg. = Strehlke Nr. 107 (und 106).

Am ergiebigsten aber erwies sich c) die Sammlung der Atti diplomatici miscellanei, deren Verzeichniß und Regesten von Predelli verfaßt sind. Warum diese Sammlung

[1] Im Repertorium fälschlich ad a. 1220 more Veneto aufgeführt.
[2] Dazwischen findet sich allerdings noch registrirt: Nr. $^{1}/_{6}$ (7) 1226 Januar. Ind. XIV. Friedrich II. für den Deutschen Orden. Orig. perg. Aber auf dem Regestenblatt selbst ist dazu bemerkt, daß diese Urkunde abgängig geworden ist ('manca').

nicht mit der vorausgehenden vereinigt ist, weiß ich nicht. Der Vollständigkeit halber verzeichne ich auch hier wieder die bereits von Winkelmann aufgeführten, und gebe alle zur leichteren Uebersicht in einer chronologischen Reihenfolge.

1) Nr. 282: 1200. Juni. Boemund Fürst von Antiochien gewährt dem D. O. in allen seinen Gebieten Steuerfreiheit für alle Sachen, welche zum Gebrauche des Ordens dienen. Orig. perg. Neu.

2) Nr. 277. 1200. Oct. König Amalrich von Jerusalem für den Deutschen Orden. Or. = Perlbach S. 281, 5 (Strehlke Nr. 38).

3) Nr. 285. 1208. Sept. Graf Otto von Henneberg für den D. O. Or. = Perlbach S. 281, 8 (Strehlke Nr. 43).

4) Nr. 283. 1217. Sept. Hugo I. von Cypern bestätigt dem D. O. die Privilegien seines Vaters Aymericus und weist ihm eine bestimmte Summe Weizen, Wein und Oel an aus den jährlichen Einkünften des casale di Lefquara. Gegeben zu Nikosia. Or. perg. Neu.

5) Nr. 279. 1219. März. König Johann von Jerusalem erklärt, daß der Deutschordensmeister Hermann ihm die Hälfte der Beute von Damiata gegeben. Or. = Perlbach S. 281, 7. (Neu).

6) Nr. 278. 1220. Mai. Derselbe bezeugt den Kaufvertrag zwischen dem Grafen Otto von Henneberg und dem D. O. Or. = Perlbach S. 281, 6 (Strehlke Nr. 53).

7) Nr. 286. 1220. 30. Mai. ind. VIII. Graf Otto von Henneberg für den D. O. Or. = Perlbach S. 281, 9 (Strehlke Nr. 52).

8) Nr. 58 A. 1221. 18. Januar (XV. kal. Febr.). Honorius III. für den D. O. = Perlbach S. 283, 3 (? der aber den 19. Januar angibt = Strehlke Nr. 331). Cop. perg. s. XIV.

9) Nr. 288. 1222. April. Inioranus, Herr von Bove, erklärt, dem Hochmeister des D. O. ein Haus (casa) in Tyrus verkauft zu haben. Or. perg. = Strehlke Nr. 56.

10) Nr. 57 C. 1223. 4. Januar. Honorius III. = Potthast 6913. Cop. perg. s. XIV.

11) Nr. 57 A. 1223. 13. Januar. Honorius III. = Perlbach S. 283, 5 (Strehlke Nr. 375). Cop. perg. s. XIV.

12) Nr. 35. 1226. Januar. Friedrich II. für den D. O. = Perlbach S. 281, 1. (Strehlke Nr. 58). Orig. (= Atti diplomatici Nr. 2, vgl. oben).

13) Nr. 58 C. 1227. 14. Juli. Gregor IX. = Perlbach S. 283, 7 (Strehlke Nr. 420). Cop. membr. s. XIII.

14) Nr. 57 B. 1227. 31. Juli. Gregor IX. = Perlbach S. 283, 8. (Strehlke Nr. 427). Cop. perg. s. XIV.

15) Nr. 289. 1232. 11. September. Castellana, Frau des Goldschmieds Arnulf, schenkt dem D. O. eine Besitzung in Jafet. Gegeben zu Acri. Bestätigt vom Patriarchen von Jerusalem. Or. perg. = Strehlke Nr. 75.

16) Nr. 280. 1236. 22. Januar. ind. 9 (685 armenische Aera). Eyton I. König und Isabella Königin von Armenien schenken dem D. O. die Stadt

Haroun = Strehlke Nr. 83 (cf. Langlois, Le trésor des chartes d'Armenie S. 141). Cop. membr. s. XIII.

17) Nr. 290. 1244. 7. Juli ind. II. Uebereinkunft zwischen Jacopo de la Mandelée und dem D. O. über den Besitz eines Einkommens von 7000 Byzantinern (zu erheben von der Zollstätte zu Acri) und einiger anderer Rechte im Königreich Jerusalem, sowie über das Gebiet von Haroun. Gegeben zu Acri. Or. perg. = Strehlke Nr. 98.

18) Nr. 291. 1253. 6. Juni. Uebereinkommen zwischen Almerico Barlays und dem D. O. über den Besitz der 'casalia Arabiae et Zachanim' im Königreich Jerusalem. Or. perg. (= Atti diplomatici Nr. 33, cf. oben?) Neu.

19) Nr. 292. 1253. 26. September. Uebereinkunft zwischen dem Bischof von Hebron und dem Hochmeister des D. O. durch Vermittelung des Kanonikus Matthäus 'maestro del S. Sepolcro', der als Richter aufgestellt war in der Streitsache zwischen den Genannten über das Eigenthum von Gütern, die im Gebiet der Diöcese Hebron gelegen. Or. perg. = Strehlke Nr. 104.

20) Nr. 297. 1256. 15. September. Johannes Ybelin, Herr von Beirut, gibt dem D. O. Casal-Imbert und Zubehör auf 10 Jahre für 13000 Gold-Byzantiner jährlich in Pacht. Gegeben zu Acri unter Garantieleistung von Seite verschiedener Herren des Königreichs. Or. perg. Neu.

21) Nr. 296. 1261. 16. December. Joh. Ybelin cedirt durch Vertrag dem D. O. einige Güter in den Bergen von Beirut und andere, die er beschreibt. Or. perg. mit zwei hangenden Siegeln. Neu.

22) Nr. 58 B. 1265. 13. Januar ind. VIII. Wilhelm da Sesso Podestà von Bologna zu Gunsten des D. O., um ihn bei seinen Unternehmungen behufs Sammlung von Almosen und Gaben zu unterstützen. Cop. membr. s. XIII. Neu.

23) Nr. 298. 1271. 15. Juni. Uebereinkommen zwischen Constantin Herr von Sarvantikar in Armenien und dem Hochmeister des D. O. Johannes über die Errichtung eines Hauses und die Erhebung eines Zolles durch den Orden. Or. perg. Armenisch. „Cf. Polyhistor. vol. XXXI, von P. Leone Alishan veröffentlicht".

24) Nr. 507. 1272. 16. Februar ind. XV. Agnes di Scandelion, Gattin des Wilhelm de la Mandelée, verspricht den D. O. nicht zu belästigen noch belästigen zu lassen wegen des Vertrages, den derselbe mit ihrem Gatten hinsichtlich des Pachtes einer jährlichen Rente von 6000 Byzantinern geschlossen. Gegeben in Acri. Gefertigt von 'Grorchier della chiesa di S. Croce in Acri'. Or. perg. Neu.

25) Nr. 454. 1273. 22. Juni. ind. I. Urtheilsspruch des Patriarchen von Jerusalem, welcher eine Verwarnung und eine Exkommunication für ungültig erklärt, die der Bischof von Hebron wegen einer zwischen ihm und dem D. O. über den Besitz eines Hauses in Acri schwebenden Streitsache gegen den D. O. ausgesprochen hat. Gegeben zu Acri. Gefertigt von Bartolomeo Paganelli. Or. perg. Neu. (Cf. Strehlke Nr. 126).

26) Nr. 428. 1273. 11. August. ind. I. Vergleich zwischen dem Bischof von Hebron und dem D. O. in der angegebenen Streitsache hinsichtlich des Eigenthums eines Hauses in Acri in der Gegend von Montmusard. Gegeben im Bischofssitz von Acri. Gefertigt von Johannes von Acri. Or. perg. = Strehlke Nr. 126.

27) Nr. 439. 1274. 2. August. ind. II. Da der D. O. Bürgschaft geleistet hat für ein Darlehen, welches der Jude Elias der Agnes di Skandelion gemacht hat, verspricht diese dem Schatzmeister des Ordens, ihn schadlos zu halten gegen jeden Anspruch des Juden, indem sie deshalb alle ihre Güter und speciell das casale di Acref verpfändet. Gegeben zu Acri. Gefertigt von Johannes, Kleriker der Kirche zum heil. Kreuz in Acri. Or. perg. Neu.

28) Nr. 294. 1280. 23. April. ind. VIII. Agnes di Scandelion, Wittwe des Wilhelm de la Mandelée, und Joscellinus ihr Sohn versprechen dem Stellvertreter des Hochmeisters des D. O., demselben künftigen 25. März eine bestimmte Summe zurückzuerstatten, welche der Orden von Juden und Sienesen zu leihen genommen hatte, um sie den Genannten zu geben[1]. Acri. Gefertigt von dem Kleriker Johannes von Acri. Or. perg. Neu.

29) Nr. 531 allegato. 1286. 16. October. ind. XV. Borg-Vertrag über 1500 saracenische Byzantiner, welche der D. O. dem Herrn von Biblo geliehen. Gegeben im bischöflichen Palast zu Acri. Cop. autent. nel Nr. 531. Neu.

30) Nr. 531. 1286. 16. November. ind. XV. Der Herr von Biblo ratificiert das sub 29) angeführte Instrument. Gegeben im Kloster S. Salvator vom Orden des h. Wilhelm im Gebiet von Tripolis. Gefertigt von Niccolo Pomedello. Or. perg. Neu.

31) Nr. 514. 1297. 20. März. ind. X. Maza, Tochter des verstorbenen Deutschen Engelerius, Wittwe des Deutschen Berthold Graß, Wirthes in Mestre, erklärt, von einem Bevollmächtigten des D. O. in Venedig gewisse Summen erhalten zu haben, welche ihr zukamen kraft Testaments ihres genannten Gatten. Gegeben in Mestre. Gefertigt von Bonfiglius, dem Sohne des Bonifius. Or. perg. Neu.

32) Nr. 115. (1298—1309). 26. Juni. Schreiben vieler Ordenshäupter an den Hochmeister des D. O. Gottfried von Hohenlohe. In Anbetracht dessen, daß er die Angelegenheiten in Preußen vernachlässigt, die deshalb in großem Verfalle sich befinden, schicken sie ihm zwei Vertreter um ihn aufzufordern, daß er Vorkehrungen dagegen treffe. Gegeben zu Elbing. Or. perg. ehemals mit 14 nun verlorenen Siegeln. Neu. (Cf. unten).

33) Nr. 595. 1375. 24. October. ind. XIII. Der General-Provinzial des D. O. in Italien gibt dem Nikolaus, Sohn des Puccio von Rimini, ein Haus in Rimini, genannt 'l'ospizio della Campana', um 12 Golddukaten

[1] Herr Predelli theilt mir nachträglich den Wortlaut der auf die Summe sich beziehenden Stelle mit: et capit usque ad summam decem et septem millium bisanciorum duri saracenatorum et quadringentorum et sexaginta bisanciorum et octo caroblarum, welch' letzteres Wort ich bei Ducange ꝛc. nicht finde.

jährlich, zahlbar in Venedig, in Erbpacht. Gegeben in Rimini. Gefertigt von Gabriele Gabrieli. Or. perg. Neu.

34) Nr. 524. 1417. 4. December. Das ökumenische Koncil von Konstanz an den Erzbischof von Mainz und an die Bischöfe von Straßburg und Würzburg. Auf Ersuchen des D. O. wird den Genannten aufgetragen, daß sie die den Geistlichen von Concilien, Päpsten und Kaisern, insbesondere von Honorius III. und Friedrich II., gewährleisteten Freiheiten von Taxen, Zöllen u. s. w. und von der weltlichen Jurisdiktion, aufrecht erhalten lassen, und daß sie gegen die Uebertreter die kanonischen Strafen anrufen und den Arm der weltlichen Macht zu Hülfe rufen. Gegeben in Konstanz. Cop. membr. autent. Neu (?) cf. Strehlke S. 185 unten).

Unter diesen nicht unbeträchtlichen Urkunden, welche die Vermuthung Perlbachs von dem Verbleiben des ältesten Theiles des Ordensarchives in Venedig zu bestätigen scheinen, war es die von mir sub Nr. 32 (Atti diplomatici misc. nr. 115) aufgeführte, welche mir hinterdrein in Folge der von mir hier angestellten Nachforschungen als besonders interessant, und deren vollständige Veröffentlichung mir als wünschenswerth erschien. Denn ich glaubte, daß dieselbe vielleicht hinsichtlich der Abdankung Gottfrieds von Hohenlohe als Hochmeister des deutschen Ordens neuen Aufschluß gewähren könnte. Ich habe daher nachträglich Herrn Predelli um eine Abschrift ersucht, welche mir derselbe mit gewohnter Liebenswürdigkeit alsbald zustellte und die nun hier folgt. Sie lautet:

Reverendo viro fratri God(ofredo)[1] de Hoenlo, Magistro Hospitalis Sancte Marie Theutonicorum Jherosolimit(ani) frater Conradus Saccus, gerens vices preceptoris fratrum ejusdem hospitalis in presentia Comendator in Thorun, frater Gunth(erus) de Swarzburch, provintialis Culmensis, ceterique fratres Comendatores domorum: B^{s}. (Bertholdus) in Kynigesberch, Ludovicus in Elbingo, Sifridus in Balga, Cononus in Brandenburch, Henricus in Cristburch et in Castro Sancte Marie, Ludovicus in Landeshute, Fridericus in Mewa, Hart(ungus) in Redino, Theodorus in Wenzlabe, Joannes in Culmine, Theodorus in Birgelowe tam debitam obedientiam quam devotam.

Meminimus et non sine magno cordis dolore revolvimus, qualiter nuper, cum vestre discretioni statum terre Pruscie revera debilem et ruine plus solito expositum una cum consiliis, ammonitionibus et precibus nostris, Deo utique placitis et conservationi fidei christiane in partibus Pruscie summe necessariis, per nunccios nostros obtulimus, nec preces nec consilia nostra admisistis, nec, ut decuit, nobis permaxime

[1] Die Ergänzungen in Klammer sind von mir zugesetzt.

urbatis paterne consolationis vel leve saltem vestigium remisistis. Verum quia, sicuti jam exinde multa gravia terris eisdem evenerunt discrimina, ita et graviora poterunt verisimiliter evenire, pro nostris conscientiis exhonerandis religiosos viros fratrem Helwicum de Goltpach, commendatorem Celle Regis, et fratrem Conradum Stange, socium provintialis Culmensis, nunctios nostros, de communi fratrum consilio creatos, ad vos iterato transmittimus, humiliter supplicantes, quatenus saniori et meliori ductus consilio, Deum et conservationem novelle religionis fidei christiane in partibus Pruscie ante oculos statuentes, petitiones et preces, quas nostro et omnium fratrum nostrorum nomine vobis obtulerint, ea patientia audiatis et paterna sollicitudine inpleatis, ut et turbationum nostrarum molestie releventur et fideles populi a ruina, quam metuunt, Dei et vestro adjutorio preserventur. Alioquin exnunc apud Deum excusabiles, apud homines irreprehensibiles haberi volumus, cum ea que jam secundo vobis pronosticamus in Dei offensam et ecclesie vituperium et multarum animarum et precipue vestre anime periculum fuerint subsecuta. Pro hiis igitur ac aliis, vestre reverencie plenius exponendis, predictis nunctiis vota et consilia et voluntates nostras communicavimus, rogantes, ut ipsis in omnibus tamquam nobis fidem dignemini adhibere. — Date in Elbingo in post crastino Johannis Baptiste.

Predelli fügt noch hinzu: 'Pergamena, scritta nel senso del lato maggiore, in 16 linee; il margine inferiore ripiegato all' indentro (umgeschlagen) porta inserte 14 fettuccie (Einschnitte) di pergamena dalle quali pendevano i sigilli ora mancanti. Misura centimetri 34½ : 16'.

So einfach und klar der Inhalt dieses Schriftstückes ist, so große Schwierigkeiten macht nun aber die genaue Datirung desselben. Predelli gibt in den Regesten an, daß es in die Jahre 1298—1309 zu setzen sei. Diese beiden Zahlen sind nicht ganz richtig. Denn — vorausgesetzt, daß die Worte 'magistro hospitalis s. Marie Theutonicorum Jherosolimitani' wirklich die Hochmeisterwürde des Deutschen Ordens bedeuten — einerseits wurde Gottfried von Hohenlohe, an den das Schreiben gerichtet ist, bereits am 3. Mai 1297 zum Ordens-Hochmeister gewählt[1]; andererseits hat er bereits im Jahre 1302 freiwillig sein Amt niedergelegt[2]; hat dann allerdings, Reue über diesen Schritt empfindend, den Hochmeistertitel wieder angenommen und sogar unter den Ordensrittern einigen Anhang gefunden, der ihn bis zu seinem, wahrscheinlich 1309 erfolgten, Tode auch als Hochmeister betrachtete[3]. Die große Mehrzahl aber stand auf Seite des im

[1] J. Voigt, Geschichte Preußens ꝛc. Bd. IV, S. 135.
[2] ibid. S. 171. [3] ibid. S. 176 und 250.

Jahre 1303 erwählten Hochmeisters Siegfried von Feuchtwangen; und dazu gehörte sicherlich der an der Spitze unseres Schreibens genannte Konrad Sack. Denn gerade ihm, der inzwischen Landmeister in Preußen geworden war, macht Siegfried von Feuchtwangen Mittheilungen über die Umtriebe Gottfrieds von Hohenlohe und dankt ihm für geleistete Dienste [1].

Ernstlich können also wohl nur die Jahre 1297—1302 in Betracht kommen; aber in welches dieser Jahre das Schreiben zu setzen, das ist die schwierige Frage. Denn für keines derselben decken sich nach den von mir gepflogenen Untersuchungen die Stellungen der hier aufgeführten Würdenträger mit den sonstigen Ueberlieferungen. Freilich ergiebt sich auch hier von vorne herein eine Schwierigkeit. Abgesehen von der mir unauffindbaren Komthurei 'Cella Regis', als deren Vorstand Helwig von Goldbach genannt wird: gehört das 'in presentia' am Anfang zu den darauf folgenden Worten 'comendator in Thorun', wie es die Stellung der Worte zu erfordern scheint? oder zu dem vorhergehenden Ausdruck 'gerens vices preceptoris fratrum ejusdem hospitalis'? Und was bedeutet eben dieser letztere Ausdruck? Ist zu ergänzen preceptor per Alemanniam [2]? oder in Prussia (Prussie) [3]? Dem Zusammenhange nach wohl eher das Letztere; und so werden wir Konrad Sack als Vice-Landmeister in Preußen und augenblicklichen Komthur von Thorn betrachten dürfen. Günther von Schwarzburg war Land-Komthur von Kulm, der als Gesandter mitabgeschickte Konrad Stange sein Kumpan [4], B(erthold Burhaven) Komthur in Königsberg, Ludwig (Schippen) in Elbing, Siegfried (von Rechberg) in Balga, Kuno in Brandenburg, Heinrich (von Vaternrode oder von Zuckschwert) in Christburg und, was nicht genau angegeben, aber aus den ursprünglichen 14 Siegeln erkenntlich, gleichfalls ein Heinrich (und zwar von Wilnowe) Komthur in Marienburg, Ludwig (von Liebenzell) in Landshut (oder Ragnit), Friedrich (von Esbeck) in Mewe, Hartung in Reden, Theodor oder richtiger Dietrich in Wenzlau, Johannes (von Waldesere) in Kulm und endlich Dietrich in Birglau.

Beginnen wir mit dem letzten Jahre 1302, so ist einmal gegen dasselbe zu erwähnen, daß nach J. Voigt, Gesch. Preußens IV, 168, Gottfried von Hohenlohe im Sommer dieses Jahres selbst nach Preußen kam, also kaum erst am 26. Juni dazu wird aufgefordert worden sein. Dann aber waren in diesem Jahre nach J. Voigts „Namencodex der Deutschen Ordensbeamten . . .

[1] ibid. S. 177 und (Voigt) Codex diplomaticus Prussicus II, S. 54.

[2] Für diese Bezeichnung vgl. J. Voigt, Geschichte des Deutschen Ritter-Ordens in seinen 12 Balleien in Deutschland. Bd. I, S. 155 Anm. 3 u. 6.

[3] Cf. Cod. diplom. Pruss. II, 54 (Nr. 46).

[4] Vgl. Perlbach, Preußische Regesten S. 264 Nr. 960, und Cod. diplom. Pruss. II, 13 (Nr. 9).

in Preußen" (1843): Komthur in Elbing (S. 28) Konrad von Lichtenhain (1300. 5. März — 1303. 7. März), in Balga (S. 19) Heinrich von Isenberg (1300. 14. März — 1312. 28. April), in Christburg (S. 25) Sieghard von Schwarzburg (1301. 26. März — 1306. 30. März); in Landshut (S. 45) Volhard von Lindelow (1301 — 1309. 28. Febr.); und ebenso werden für Mewe (S. 37) und Marienburg (S. 35) für dieses Jahr bestimmt andere Komthure erwähnt, als die in unserem Schreiben genannten. Dasselbe gilt mit theilweisen Veränderungen für die Jahre 1300 und 1301.

Besser stimmen unsere Namen — und zwar fast alle — für die Jahre 1297 und 1298. Was aber das erstere betrifft, so scheint mir gegen dasselbe der Umstand zu sprechen, daß die Zeit zwischen der Wahl Gottfrieds zum Hochmeister in Venedig (am 3. Mai) und dem Datum des Schreibens (26. Juni) doch eine zu kurze sein dürfte, als daß zwei Botschaften an den neuen Hochmeister sollten abgeordnet worden sein, auch ist es doch wenig wahrscheinlich, daß man diesem gleich zu Anfang seiner Amtsperiode in solcher Weise wird entgegengetreten sein. Im Jahre 1298 aber ist Gottfried selbst, und zwar gerade für Mitte Juni, als in Thorn anwesend nachweisbar[1]. Ueberdies erscheinen gerade in diesen beiden Jahren die zwei zuerst genannten Würdenträger in anderen Aemtern: Konrad Sack als Landeskomthur von Kulm und Günther von Schwarzburg als Komthur von Graudenz[2]. Im Mai 1298 wird außerdem als Komthur von Birglau Johann von Alslebin aufgeführt[3]. So bliebe denn nur das Jahr 1299 aus diesem Zeitraum, und für dieses spricht wohl auch noch folgende Erwägung.

Wir haben Konrad Sack als Vice-Landmeister in Preußen bezeichnet. Ist es denn nun wahrscheinlich, daß ein solcher Schritt, wie der vorliegende, geschehen konnte, wenn ein rechter Landmeister da war, ohne daß er sich daran betheiligt hätte? Oder ist es wahrscheinlich, daß man ein solches Schreiben an den Hochmeister richtete, etwa bei einer augenblicklichen Abwesenheit des Landmeisters, wo dieser nur einen Vertreter zurückgelassen? Bei einer Persönlichkeit wie es Meinhard von Querfurt war, der vom Jahre 1288 bis 1299 das Landmeister-Amt bekleidete, wäre dies kaum denkbar. Meinhard starb nun aber, wie es scheint, schon in den ersten Monaten des Jahres 1299, während zu seinem Nachfolger Konrad von Babenberg erst im Juli 1299 gewählt wurde[4]. Konrad Sack könnte also sehr wohl in der Zwischenzeit das Amt des Landmeisters stellvertretend neben seinem eigentlichen als Komthur von Thorn geführt haben. Allerdings auch als solcher,

[1] Perlbach, Regesten Nr. 1199 und 1200.
[2] ibid. Nr. 1189 und 1198. [3] ibid. Nr. 1198.
[4] Vgl. Voigt, Gesch. Preuß. IV, 152 u. 153.

als Komthur von Thorn, ist er für dieses Jahr (1299) ebenso wenig bisher bezeugt wie Günther von Schwarzburg für das Landkomthur-Amt in Kulm. Nach Voigts Statistik im „Namenscodex" hätten die beiden diese Aemter erst am 9. April 1301 (S. 56), respektive am 28. März 1302 (S. 16) angetreten. Von Konrad Sack läßt sich aber dagegen sicher nachweisen, daß er schon am 1. Juni 1300 Komthur von Thorn war[1]; und in Folge dessen wird man ohne allzu große Bedenken gegen Voigt annehmen dürfen, daß in der That er und Günther von Schwarzburg bereits im Jahre 1299 diese Aemter (vielleicht nur vorläufig) innehatten, und dies umsomehr, als direkt auch von Voigt kein anderer Inhaber dieser Aemter für 1299 genannt wird. Das Nämliche ist der Fall bei den übrigen, oben erwähnten Komthuren. Nur als Komthur in Marienburg verzeichnet er im Namenscodex (S. 35) den Nachfolger Heinrichs von Wilnowe, Eberhard von Virneburg, schon zum Jahre 1298 (bis 1304, 16. Dezember). Wenn er aber hierfür auf seine Geschichte Marienburgs S. 36 verweist, so ist zu constatiren, daß er auch dort für das Jahr 1298 keinen urkundlichen Beweis beigebracht hat, ein Irrthum also nicht ausgeschlossen ist.

Größere Bedenken auch gegen das Jahr 1299 könnte der Umstand erwecken, daß Gottfried von Hohenlohe nicht allzu lange vor diesem Schreiben in Preußen selbst mit Ordnung der dortigen Verhältnisse, besonders der Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof von Livland und dem Orden, beschäftigt war[2], der in dem Schreiben gegen ihn gerichtete Vorwurf also eigentlich nicht recht erklärlich ist. — Welches Jahr bliebe dann aber sonst übrig? —

Aber vielleicht richtet sich das Schreiben gar nicht an den Hochmeister, sondern nur an den Deutschmeister Gottfried? Dies letztere Amt hat Gottfried in den Jahren 1294—1297 bekleidet[3]. Hier ergeben sich jedoch für einige der genannten Komthureien wieder dieselben Schwierigkeiten. Wenn beispielsweise für die übrigen wohl das Jahr 1296 passen würde, so war in diesem Jahr im Juni Konrad Sack Kulmer Landkomthur und Günther von Schwarzburg Komthur zu Graudenz[4], und von einer Abwesenheit des Landmeisters Meinhard ist nichts bekannt[5]. Ueberdies hatte der Deutschmeister in Preußen wohl nichts zu thun.

[1] Perlbach, Reg. Nr. 1239.
[2] Voigt, Gesch. Preuß. IV, 147.
[3] Voigt, Gesch. des Deutschen Ritt.-Ord. I, 649.
[4] Vgl. Perlbach, Reg. Nr. 1164 u. 1166.
[5] Was Helwig von Goldbach betrifft, so war er nach Voigt, Gesch. Preußens IV, 161 Anm., 1293 Hauskomthur in Rheden, 1294 Landkomthur von Thüringen; am 3. August 1299 wird er als Komthur von Rothenberg oder Rotenburg in Franken erwähnt; im Sommer 1300 wurde er zum Landmeister von Preußen erwählt. — Vielleicht ist unter der in unserem Schriftstücke erwähnten 'Cella Regis' das durch die blutige Schlacht (am 2. Juni 1525) im Bauernkriege bekannte Königshofen im ehemaligen Franken und jetzigen Großherz. Baden zu verstehen, das in der Nähe von Mergentheim

Somit erscheint auch diese Annahme als unzulässig.

Es liegt nahe bei solchen Schwierigkeiten an die Möglichkeit einer Fälschung zu denken. Vielleicht könnte man in dieser Annahme durch die von uns hervorgehobenen Ungenauigkeiten oder Unvollständigkeiten in den Angaben über die eingangs erwähnten Würdenträger bestärkt werden, die sich freilich wohl auch auf eine Ungenauigkeit des Schreibers zurückführen ließen. Was aber den Inhalt des Schreibens betrifft, so könnte man, wenn man nach dem Zweck der Fälschung fragte, erwiedern, daß man vielleicht nach der Abdankung Gottfrieds von Hohenlohe und nach seiner Wiederaufnahme des Hochmeister-Titels dieses Schreiben von Seite der Partei Siegfrieds von Feuchtwangen fingirt habe, um es als Waffe gegen Gottfried zu benutzen und darzuthun, wie sehr er die Angelegenheiten des Ordens vernachlässigt habe. Aber ich weiß doch nicht, ob hierfür die Fälschung nicht einerseits zu plump und andererseits wieder zu fein und zu verwickelt erscheint; und so glaube ich denn vorerst an dem obenfestgesetzten Jahre 1299 für das Schreiben festhalten zu sollen.

II. Eine Urkunde Kaiser Sigismunds.

Die nachstehende Urkunde fand ich auf der Bibliothek des Museo Civico Correr, welches jetzt in dem prächtig restaurirten Fondaco dei Turchi untergebracht ist, unter anderen originalen Aktenstücken, welche — im Ganzen 21 an der Zahl — in einem Codex vereinigt wurden, der, noch aus der Handschriftensammlung Cicogna's stammend, früher die Signatur Cod. Cic. 3468 trug und jetzt als Nr. 987 aufgestellt ist. Es sind fast lauter, und darunter einige sehr interessante, Dokumente zur Geschichte des Deutschen Kaufhauses (Fondaco dei Tedeschi), die ich mit anderen hierfür in Venedig und anderwärts gesammelten Materialien an einem anderen Orte veröffentlichen werde. Laut einer handschriftlichen Notiz Cicogna's in dem Codex selbst stammen dieselben aus dem Nachlaß des (deutschen Kaufmanns) Johann David Weber, der sie „im Augenblick der Aufhebung und Versiegelung des Kauf-

ebenfalls an der Tauber liegt. Zwar ist der Ausdruck Cella für — hofen, wie es scheint, nicht eben der gewöhnliche; aber er kommt nach Grässe, Orbis latinus, in dieser Bedeutung vor. Allerdings ist mir sonst nicht bekannt, daß dieses Königshofen eine Komthurei besessen. Aber vielleicht gehörte es zu jenen „einzelnen Ordenshäusern der Ballei Franken, in denen sich kein Convent befand und deren bald größeren, bald geringeren Güterbesitz zuweilen ein Komthur oder auch nur ein gewöhnlicher Ordensbruder zu verwalten hatte". (Voigt, Gesch. des deutsch. Ord. 2c. I, 63). Auch seine Stellung als Komthur von Rothenburg würde damit gut stimmen und hierdurch das Jahr 1299 eine neue Stütze erhalten.

hauses" mit anderen Büchern u. s. w. an sich nahm. Daß aber unser Dokument bereits frühzeitig in das, man darf wohl sagen, Archiv des Kaufhauses gekommen war, das bezeugt der Umstand, daß es — nur mit der falschen Jahreszahl 1519 statt 1419 — bereits in dem „Register zu den Geschrifften im Canzelo und Ledlen" unter der Rubrik „Venzon" aufgeführt wird, welches ebendort in dem Cod. Cic. 3100 (jetzt 368) enthalten und im 16. Jahrh. angelegt ist. Ob es aber dahin durch einen Angehörigen der darin genannten Familie Cachus oder wegen der Wichtigkeit des Ortes Venzone[1] gekommen ist, vermag ich nicht anzugeben.

Der Inhalt ist in Kürze der, daß der Patriarch von Aquileja, Ludwig von Teck (1412—1435), der bekannte Anhänger Kaiser Sigismunds[2], kraft (inserirter) General-Vollmacht des genannten Kaisers das Geleit von Venzone einem ebenfalls verlässigen Anhänger des Kaisers, Anthonius Cachus um den Preis von 650 Golddukaten überträgt. Der Wortlaut der bisher unbekannten, für die Geschichte Kaiser Sigismunds, wie des Patriarchats von Aquileja und der Stadt Venzone gleich werthvollen Urkunde aber ist folgender:

Lodovicus, Dei gracia sancte sedis Aquilegiensis patriarcha, provido Anthonio, condam Jacobi Cachus, de terra nostra Ventzoni, nostro fideli dilecto salutem et gratiam nostram.

Unum quidem nobis precipue scrutandum occurrit et exequendum, ut eos, quos mala voluntas traxit ad casum et iniqua mentis elacio labefecit, ut sacro Romano imperio obedientiam subtraherent et ipsius emulis adhererent, honoribus et comodis ipsorum universis privemus eosque, qui in serviciis tam sacri Romani imperii quam nostris et ecclesie nostre indefesse laboraverunt, congruis honoribus et dignitatibus extollemus, firmantes nos in premissis super litteris serenissimi et invictissimi principis, domini Sigismundi, Romanorum et Hungarie etc. regis, domini nostri gratiosi, nobis sue majestatis sigillo pendenti roboratis, ad supra et infrascripta traditis, quarum tenor de verbo ad verbum hic subscribitur et est talis:

Sigismundus, Dei gracia Romanorum rex, semper augustus, ac Hungarie, Dalmacie, Croacie etc. rex, venerabili Lodovico, patriarche Aquilegiensi, principi consiliario et devoto nostro dilecto, gratiam regiam et omne bonum.

Invitat nos clari regni celebritas, quo mundi frena rotundi reguntur, ut ea, que pro reipublice proficiunt solido statu, ordine dirigamus attente rationis; ut enim communis utilitatis promptitudo nostro sub felici regimine summopere reficiatur, ecce plagis sacri Romani imperii juxta vires regias universis tales modos consuevimus proponere in agendis, per quos divine et humane auctoritatum instituta crescere non desinant temporibus affuturis. Quamobrem, de tue de-

[1] Vgl. v. Zahn im Archiv für österreich. Geschichte Bd. LVII, S. 385.
[2] Vgl. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds Bd. II, S. 408.

votionis preeminencia plerumque confisi, te in nostre sollicitudinis locum statuentes, tibi animo deliberato non per errorem aut improvide, sed sano prehabito consilio et ex certa sciencia committimus et concedimus ac auctoritatem et potestatem tenore presencium damus et contribuimus, ut tu, tamquam noster et sacri Romani imperii vicarius generalis, vice atque nostra regia possis et valeas convocare omnes et singulos nostros et imperii sacri vasallos et subditos in territoriis, districtibus et jurisdictionibus patrie Fori Julii et totius Marchie Tarvisane comor . . . . bus[1], et signanter nobiles de Colalto et de Sancto Salvatore[2], ipsosque requirendi et ab eisdem nomine nostro regio juramentum fidelitatis et obedientie juxta formam in talibus fieri consuetam exigendi et recipiendi; dantes tibi nichilominus similes auctoritatem et potestatem, omnes et singulos negligentes et retrahentes se in premissis omnibus et quibuscumque feodis et libertatibus suis privandi et destituendi cum tali declaratione, quod hujusmodi feoda ad nostram et successorum nostrorum in imperio disposiciones devolvantur, nec quisque de dispositionibus preter ex consensu Romano(?) regio(?) se intromittere audeat eorundem. Quidquid enim per tuam devotionem in premissis actum, factum, gestum fuerit et ordinatum, promittimus et pollicemur gratum tenere atque firmum perpetuo habiturum presentium sub nostre majestatis sigilli testimonio literarum. Datum Patavie, anno Domini millesimo quadringentesimo decimo octavo, sextadecima die mensis Decembris, regnorum nostrorum anno Hungarie etc. trigesimo secundo, Romanorum vero nono[3].

Idcirco cum universis fidelibus in patria nostra Fori Julii constitutis clemencie nostre patrocinium merito debeamus impendere, considerantes, quod tu in serviciis sacri Romani imperii et nostris, non parcendo persone, laboribus et expensis te fideliter et sollicite exhibuisti ac exercuisti, volentes tibi ob fidei tue promptitudinem comprobatam gratiam facere ampliorem, ut grata gaudeas fidelitate, tibi tuisque heredibus a corpore tuo legittime descendentibus Galaitum Venzoni, alias per Adam de Formentinis de civitate Austrie[4], sacri Romani imperii et nostrum notorium rebellem et infidelem, habitum et tentum et ipsi sacro Romano imperio ob notoriam sui rebellionem confiscatum, cum universis suis juribus et honoribus, ad ipsum Galaitum quomodolibet spectantibus et pertinentibus, auctoritate nobis a prelibato domino (nostr)o[5] Romanorum etc. rege contributa pro precio sexingentorum quinquaginta ducatorum auri boni et justi ponderis

[1] Das Pergament hier etwas beschädigt; zu ergänzen comonitatibus(?) oder comorantibus (sic)!
[2] Beides Grafschaften im Trevisanischen; nach der ersten führt das bekannte Freiherrengeschlecht seinen Namen.
[3] Daß Sigismund am 16. December 1418 sich wirklich in Passau aufhielt, geht aus den Regesten bei Aschbach l. c. II, 481 und IV, 525 hervor.
[4] d. i. Cividale. [5] Lücke, wie oben.

per presentes damus et concedimus, te de eodem plenarie investientes, salvo tamen jure et honore sacri Romani imperii, nostris et ecclesie nostre. Quos quidem sexingentos quinquaginta ducatos auri in notabilem dicti domini nostri regis, nostram et ecclesie nostre in hac patria propter guerram vigentem utilitatem et necessitatem in solvendum stipendarios pro custodia locorum ad statum sacri Romani imperii et nostre ecclesie Aquilegiensis commutavimus atque convertimus, harum sub nostri sigilli appensione testimonio litterarum.

Dat. in terra nostra Venzoni die vigesima prima mensis Novembris anno Domini millesimo 419, 13. indictione.

Das Siegel fehlt; unterzeichnet noch: Ge. de Reyfnicz.

III. Zwei Reichstagsabschiede aus dem Jahre 1431 in italienischer Uebersetzung.

Der im „Neuen Archiv" bereits öfters (II, 350 u. ff.; V, 12) erwähnte und beschriebene Sammel-Codex der Markusbibliothek (Cl. XI ital.[1] No. 124 chart.), dessen zweite größere Hälfte das für das Chronicon Altinate wichtige Chronicon Marci einnimmt (vgl. meine „Venetianischen Studien" I, 53 u. ff.), enthält in seinem ersten Theil mehrere Stücke verschiedenen Inhalts, unter welchen zwei bereits die Aufmerksamkeit Bethmanns erregt haben. Da er sie als „sehr merkwürdig" bezeichnete, habe ich auch sie diesmal abgeschrieben, hernach aber hier mit Hülfe der einschlägigen Arbeiten meines Kollegen Fr. von Bezold: König Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten. 3. Abth. S. 111 u. ff., und Prof. Weizsäcker's, in den Forschungen zur Deutschen Geschichte XV, 399 u. ff., gefunden, daß diese beiden Stücke nichts anderes sind als die italienische Uebersetzung a) des bei Weizsäcker (S. 430) sub 11) verzeichneten „Anschlags der Büchsen und des Kriegszeugs" aus dem Jahr 1431 (c. Febr. 19 und vor März 13/14), und b) der sub 16) daselbst (S. 440) aufgeführten „Heeresordnung zum Zug wider die Hussiten" vom 9/10. März 1431.

Ist nun schon das Faktum der Uebertragung an sich interessant genug, so gewinnen die beiden Stücke, so fehlerhaft die Uebersetzung auch ist (insbesondere die Namen der Reichsstädte sind entsetzlich verstümmelt), doch noch vielleicht eine sachliche Bedeutung für die Feststellung des Textes, weshalb sie hier mit ihren Fehlern mitgetheilt werden sollen. Ohne mich auf die kritischen Fragen, die sich an die verschiedenen Texte knüpfen, irgend ein-

[1] Ich mache darauf aufmerksam, daß dieser Zusatz wesentlich, die Angabe der Klasse — ob lateinisch oder italienisch — beim Bestellen der Handschriften auf der Marciana nothwendig ist. Vielleicht ist dies der Grund, warum H. Prof. Winkelmann den Codex nicht hat erhalten können, während ich ihn auch diesmal wieder sofort zugestellt bekam.

lassen zu wollen oder zu können, will ich doch die wichtigeren Varianten hier verzeichnen, die sich aus einer Vergleichung der Uebersetzung mit den Drucken bei Palacky, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Hussitenkrieges Bd. II, S. 198 u. ff., und bei Datt, De pace imperii publica S. 162 u ff., sowie mit der von Bezold citirten Handschrift der hiesigen Staatsbibliothek Cod. lat. 7675 mir ergeben haben. Zuvor aber muß ich noch bemerken, daß die Notiz Bethmanns (II, 350), unser Sammel-Codex sei im Jahre 1503 aus zwei älteren Handschriften copirt, wovon die erste 1430 von Bonaventura zusammengeschrieben war, nicht ganz richtig ist. Richtig ist das Jahr 1503, denn am Ende des ersten Theiles lesen wir auf fol. 30 die Worte des Copisten: Adi [1] VI. April del 1503 di Zuoba (Giovedi) a hora XVIII. e XVIIII. meza al ponte di la Tore (vermuthlich in Padua) a (i. e. ha) copiato di uno libro antico. Richtig ist auch, daß der ursprüngliche Sammler und Schreiber Bonaventura oder, wie er ein paar Mal noch genannt wird, 'Benvenuto dai Leti' im Jahre 1430 adi XXII. Settembrio (wie auf fol. 1 steht) mit der Niederschrift begonnen hat. Aber er hat dann noch volle 6 Jahre bis 1436 mit der Verabfassung der (ursprünglichen) Handschrift zugebracht. Auf fol. 25 verzeichnet der Copist getreulich: La frotola (das ist ein Scherzlied) facta per Benvegnu (sic!) dai Leti 1432 adi XIII. Zugno; fol. 27ª: La mansion di le lettere che ge fu mandate a caxa sua et sta in sta (questa) forma 'Prudentissimo viro domino, domino Benevenuto de Baxolis Aleti de Cremona utriusque famosissimo doctori, falssario innimico comunis et puerorum Padue civitatis amico Berline (?)' 1432 adi XVIII. Zugno in die Sancti Hurbani hic scripsi. Und fol. 30ᵇ am Schluß heißt es: Questa prophecia si fece Merlin et fu compita zoe (cioè) schrita de 1436 adi III. del mexe de Zugno. Was nun aber für uns wichtiger ist: mit Hülfe dieser Notizen läßt sich sogar der Zeitpunkt ziemlich genau angeben, wann die Uebersetzung unserer beiden Stücke niedergeschrieben worden ist. Dieselben stehen nämlich auf fol. 16 und 17; fol. 13ᵇ aber lesen wir: Bonaventura scrisse et fini qui adi XXVII. Aprile di Venere del 1431 al Dacio da le Bestie in piaça de Padoa, und andererseits auf fol. 24ᵇ: Fini mi B. L. adi XXVIII. Luio (Juli) del 1431 questa historia bella e reale et fu un Sabado in l'hora di nona et fu in piaça al daçio di le Bestie; und zu allem Ueberfluß heißt es fol. 16 vor dem ersten Stück: 1431 adi XVI. Luio comenci qui. Die Richtigkeit von Weizsäckers Datirung vorausgesetzt [2], wird man sagen müssen, daß die Stücke ziemlich rasch ihren Weg von Deutschland nach Italien gemacht haben.

[1] Soviel als das heutige einfache il oder li. Es ist unmöglich hier alle Abweichungen des alten Venetianer Dialektes zu verzeichnen.

[2] Für diese Streitfrage bemerke ich noch, daß im Cod. Mon. auf fol. 98a den beiden Stücken vorangeht: „Der anschlag an die Hussen als der künig (aus-

Vorangeht auch hier, wie bei Palacky l. c. II, 198 und im Cod. Monac. fol. 98 die Heeresordnung:

Questo si e uno hordenamento como zaschaduna persona die (i. e. deve) tegnire in li campi in gli regnami di Boemia.

Prima che tuti quanti queli che vano al predicto campo si die comffesare et comunicare et distare divotamente.

Ittem el veschovo de Menz, el veschovo di Cologna, el veschovo di euer (Trier) el conte palatin del Rein(?) die havere uno campo et die havere una bataglia di cari (i. e. carri) et si die hordenare in hoc campo.

Ittem el doxe di Sansonia (Sachsen), el conte di Dornich (Thüringen), el conte de Sin (Hessen) die ordenare el suo campo con chari.

Ittem el marchexe di Doronderbruch (am Rand aber von gleicher Hand Bronderbruch), el veschovo di Bicechurch (Würzburg), el vescovo Ponpag (Bamberg), e li doxi de Baviera [1], el signore de Bierunberch (Würtemberg), e conti e chavalieri Soihabia (Schwaben) e tutti queli di la contra de Fionechem (Franken) die havere uno campo et die havere gli soi carri, hordenate le sue battaglie.

Ittem el veschovo de Mochburg (Magdeburg), el veschovo de Idelami (Hildesheim), el veschovo de Olberstat (Halberstadt), et gli doxi de Sparusboech (Braunschweig) [2], el zovene [3] marchexe de Prannburch die havere huno campo, aparechiado con gli soi chari hordenatamente.

Ittem tutte le terre franche die havere uno campo hordenato con gli carri [4].

Ittem (?) quelli [5] de Ylesia (Schlesien) et la conī (contra i. e. contrada) de Cansum (Lausitz) e le citade e gli segnori fra Alemani die havere uno campo et mettere hordene al suo campo con gli soi carri [6].

Ittem quando gli predicti signori vegnirano in lo reamo di Boemia, die dare hordene ziaschadun con gli soi campi segondo che a lhoro meglio parera.

Ittem che ziaschadun principo, signori et re die havere la mittade di la sua zente, che siano balestrieri et bombardieri et schiopetieri con tutti gli fornimenti che a zio apartien [7].

Ittem sopra ogni expedoni [8] die essere uno capo, sopra cento et uno capo sopra M^e (mille), et cussi dieno dare hordene.

Ittem si caxo vegnisse che algun non fesse il suo dovere et fusse chui (lhui?) chel si vollesse che volesse fugire di la bataglia overo fuora dil reame di Boemia cavalchasse over andasse zenza liçençia del suo ca-

gestrichen) fürsten und die stet aynig worden sein zu Nürenberck" (d. i. der Kriegsplan; cf. Weizsäcker l. c. S. 442 Nr. 17), und daß es am Ende ibidem am Rand unten heißt: Anno Domini MCCCCXXXI. In Quadragesima etc.

[1] Diese und der darauf folgende Herzog von Würtemberg fehlen bei Palacky.

[2] Datt l. c. S. 162 fügt hinzu: „die fürsten an der see alß Stetin" ꝛc. ꝛc.; Cod. Monac. = Pal. und Cod. Ven.

[3] Dieser Zusatz fehlt bei Pal.

[4] Dieser Artikel hat bei Pal. und Datt noch einen Zusatz; es heißt (Pal.): „und sich mit yrem fulke zcu eynem furſten halden, zcu welchim sie wollen und thuen das recht, das ys wol bestellet sey"; Cod. M. = V.

[5] „Die Slesien (Schlesigisten Cod. M.) fürsten und herrn, das land zu Lusitz und die 6 stett und der hocmeister von Preußen" Datt, „die Tautzschen here" Cod. M.; „der deuczsche meyster von Preussen" Pal.

[6] Palacky und Cod. M. fügen hier noch die Herzöge von Oesterreich mit einer eigenen „Wagenburg" hinzu; Datt = Cod. V.

[7] Bei Pal., Datt und im Cod. M. etwas ausführlicher.

[8] Offenbar ein Schreibfehler; es muß heißen: über je 10 Fußgänger.

petanio (capet[o]): lui et soa mogliere dieno essere bandizati in perpetuum et die perder tutta la sua roba.

Ittem che zaschaduno che mena victuaria[1] al dicto campo die essere seguro et francho da zaschaduna persona non togliando fuora neguna persona, et sil fusse alcuno che contrafacesse a questo, si die perdere l'havere et la persona zenza gracia nissuna.

Ittem gli principi et gli signori die dare hordene in un francho merchato[2] in lo dicto campo, segondo husitado, et chi contrafesse al dicto merchato, die perdere la persona.

Ittem che ziaschadun carro che vegnia menado al campo, si die esser forte et bono et die havere una chadena longa XV pie et ziaschadun fameglio del carro si die havere bachete (i. e. bacchette) di ferro[3].

Ittem non die alcun principo o signore de terra non debia star a combatere nissuna terra over forteza piui (più) di hore sette[4], salvo si el non fusse deliberacion di tutti gli principi e signori.

Ittem si se die ancora mettere hordene, quando i segnori vegnirano ad uno, che uno di questi campi die andare un di (dì) innanci l'altro[5].

Ittem die ziaschadun principo dare hordene di la sua bandiera et si alguno insise(?) di la soa schiera si die perdere le arme e i chavali et si se die mettere a botin (sic!) et a questo non die alcun contradire[6].

Ittem che nessun non die zugare (giocare) et chi contrafesse si die perdere una man.

Ittem nel dicto campo non die essere alcuna meretriçe, et chi ge ne tegnisse, si die essere brusado.

Ittem si uno ferisse uno altro, si die perdere una man, et si ferisse uno a morte, si die esser punido segondo che volle la raxon.

Ittem non si die sonare trombe in lo dicto campo, et quando le sonera, si die essere ziaschaduno in ponto ala bataglia[7].

Ittem si alguno involasse in lo dicto campo, si die esser inpicato zenza alcuna misericordia[8].

Ittem che ziaschadun campo si die havere zudexe (giudice) che sentencie segondo gli delicti che fosseno comessi.

Ittem si el fusse alguna innamicicia l'un con l'altro non la die

[1] Der ganze Artikel fehlt bei Palacky; Datt und Cod. M. wieder etwas ausführlicher, z. B. statt victuaria hat Cod. M.: „speiz, tranck, kaufmanschaft".

[2] „Eynen marckt" Pal.

[3] Auch dieser Artikel fehlt bei Pal.; Datt: — — „ein ysin ketten, 15 schu lang und 2. Eylen(?) und yeglich wagenknecht sol einen pfleger haben, was schufel und solliche notdurfft; Cod. M.: sol ain eysne ketten haben die XV schuch lanck ist und ain yedlig Wagenchnecht soll haben ain drischl".

[4] „Länger als eine Nacht" Pal., Datt, Cod. M.

[5] Hier noch ein unwesentlicher Zusatz bei Pal., Datt und in Cod. M.

[6] „Auch so sol ain yedlich fürst sein Rayne-Panier (Datt: Renne Baner i. e. Renn-Panier; Pal. seine wepener) haben und bestellen; und welher von dem panyer hin rit oder für an des haubtmanns willen, dem oder den sol man sein pferd oder wagen nemen und sol die paütten (buten i. e. beuten Datt; beuten Pal.), und da sol nyemant under reden umb daz daz man dester gehorsamer sey und pey den wagen beleib" Cod. M. Aehnlich Datt und Pal.

[7] — — „sol ain yeder beraytt werden, und an die stat komen, dohin er geschickt wirt" Cod. M.; ähnlich Datt und Pal.

[8] Dieser und die folgenden Artikel sind hier in der Uebersetzung im Vergleich zu den mehrgenannten drei anderen Texten wesentlich gekürzt.

inputare. In o dicto campo anchora dieno stare tuti in paxe infin che, torni tutiia caxa.

Ittem si el fosse algun remore in lo dicto campo, che nissun non debia corere al rumore, si non quelhoro che serano deputadi aço[1].

Ittem che ziaschaduno signore si debia havere IIII o V preti litterati che predichi, como lhoro si debiano rezere.

Ittem che alcun signore non si die intramettere a spazare alguna cossa zenza licencia del capetanio zenerale[2].

Man sieht, unsere Uebersetzung stimmt mit keiner der drei anderen angeführten Versionen oder Recensionen ganz überein; doch schließt sie sich der Hauptsache nach in Bezug auf Auslassungen ꝛc. mehr an Datt als an Palacky an: die relativ größte Uebereinstimmung zeigt sie aber mit dem Cod. M., und dies ist nun auch besonders der Fall bei dem darauffolgenden Stücke: dem „Anschlag püchsen und des zeugs den man haben sol ꝛc." (Cod. Mon. fol. 100b).

La suma de le bombarde che die havere ziaschadun signore; videlicet:

In primis: el doxe di Sansogna (Sachsen) in lo campo XIIII bombarde[3] et una grande et VII^m veretoni[4].

Ittem el ducha de Duichin (Thüringen) die havere octo bombarde[5] et X^m veretoni[6].

Ittem el marchese di Sorunburch (Brandenburg) die havere da batagia (battaglia?) VII bombarde e una grande et VII^m veretoni[7].

Ittem el doxe Alberto et i fioli del doxe Hernest[8] dieno havere tante bombarde quanto i porra et XII^m veretoni.

Ittem el veschovo da Saliburg VII bombarde[9] che siano grande como un cavo (i. e. capo) di h^o (homo?) et VII^m veretoni[10].

Ittem el veschovo de Posan (Passau) et la terra[11] di Possan die havere IIII bombarde grandi ut supra et uno grande[12] et VII^m veretoni[13].

Ittem el doxe Lodovico de Baviera[14] die havere IIII bombarde grandi ut supra et una grande et VII^m veretoni[15].

Ittem el doxe Hernest, el doxe Gitto (Gilelmo?) de Baviera bombarde grande VIII et una grande como un pugno[16] et VI^m veretoni.

[1] In Cod. M. lautet dieser Artikel also: „Auch so sol man bestellen ob dhain auflauff in den heren würd, daz sich nyemant darczu wappen sol, und auch nyemant darczu lauffen sull, nur die die dorczu geschickt werdent. Also sullen all fürsten hern und stet darczu schicken und ordnen als vil als man dann aynig wirdet, die darzwischen komen und den auflauf stören und unfüge bewaren". Ebenso Pal. Bei Datt aber heißt der letzte Theil: — — „als man eins wurt, die sollich uflauff stowent, und die die sollich uflauff machent, die sollent herteclich gestraft werden alß sich dann gebürt".

[2] Bei Datt folgen hier noch zwei Artikel, welche sowohl bei Palacky als im Cod. Mon. (und hier) fehlen.

[3] „stainpuchsen" M. und Pal. [4] „XII^m pfeil" M. und Pal.

[5] „und eyne grose buchse" fügt Pal. hinzu; M. = V.

[6] VI^m Pal.; M. = V. [7] VI^m Pal. und M.

[8] „von Oestreich" M. und Pal.

[9] „VI puchsen, der yedliche schieß als groz als ain haubt" M. = Pal.

[10] VI^m M. und Pal. [11] „stat van Passau" M.; fehlt bei Pal.

[12] Diese fehlt bei M. und Pal. [13] VI^m M. und Pal.

[14] „Herczog Ludweig graff zu Martani" M.; „Herczog Lodewig Mortain" Pal.

[15] VI^m M. und Pal.

[16] „VIII kamerpuchsen der yede schieß als groz als ain pozkugl" (cf. dar-

Ittem el doxe Honrigo (sic!) de Baviera una bombarda grande de le soprascrite[1] et III como e (è) la testa di uno homo et VI^m veretoni.

Ittem el doxe Zuane de Baviera bombarde do[2] (i. e. due) et una grande et IIII^m veretoni[3].

Ittem el doxe Otto con la contrada del Paladin de Baviera bombarde II grosse como e la testa di uno homo et IIII^m veretoni[4].

Ittem el veschovo Beripurch[5] bombarde IIII grande[6] et VI di quelle como e uno pugno et VI^m veretoni.

Ittem el veschovo di Bonberg (Bamberg) II bombarde grande como e uno cavo et IIII grandi[7] et IIII^m veretoni[8].

Ittem el veschovo de Inspruch[9] VI^m veretoni.

Ittem el veschovo de Aistech (Eichstätt)[10] una bombarda como uno cavo d'homo et tre piccole[11] et VI^m veretoni.

Ittem la contrada de Burixin (Lausitz) et quelle VI terre (Städte) et tutti gli principi et segnori de la Yesia (Schlesien) si dic havere tante bombarde de pichole et grande che sia per bisogno per lo suo campo et per la sua parte et quanti i puo menare i dieno mettere di questo la colta tra lhoro[12], perche el non si sa la lhor possanza.

Ittem quelli da Mirinberche (i. e. Nurinberche; Nürnberg) die havere una bombarda grande et III rasonevele[13] et IIII picole et VI^m veretoni.

Ittem quelli de Rotonburch (Rothenburg)[14] do bombarde grande[15] et do picole et III^m veretoni.

Ittem quelli de Renspurch (Regensburg) do bombarde grande como uno cavo di homo et IIII piçole et VI^m veretoni.

Ittem quelli di Ichelpuol (Dinkelsbühl) una bombarda grande et do pichole et II^m veretoni.

Ittem quelli de Baisinburch (Weißenburg) bombarda una grande, do piçole et II^m veretoni[16].

Ittem quelli de Norlin (Nördlingen)[17] bombarde II grande et II piçole et III^m veretoni.

Ittem quelli de Eghec (Eger) bombarda una grande et VI pichole et VI^m veretoni.

Ittem quelli de Elvochon (Elbogen) do bombarde grande[18] et III^m veretoni.

über Lexers mittelhochdeutsches Wörterbuch)" M.; „VIII cammerbuchsen, das eyne scheust alz eyne boßkaule" Pal.

1 „VI kamerpuchsen" fügt M., „VI cleyne" Pal. hinzu.

2 „II kamerpuchsen" M.; „II cleyne buchsen" Pal.

3 III^m M. und Pal.

4 III^m M. und Pal.

5 Wirtzburg M.; Mencz Pal.

6 „Die schiessen als groz als ain haubt" M. und Pal.

7 „kamerpuchsen" M. und Pal.

8 Die Zahl der Pfeile fehlt hier bei Palacky.

9 Offenbar verschrieben statt Auspurg (Augsburg), wie M. und Pal. haben.

10 Eystet M.; Anstat Pal.

11 „kamerpuchsen" M.; Pal. = V.

12 „Und sullen sich darinn selbs anslahen und beladen nach redlikait" M. und Pal.

13 „IIII stainpuchsen, IIII kamerpuchsen" M. und Pal.

14 In M. erst das Kontingent von Regensburg, das bei Pal. ganz fehlt.

15 Die bombarde grande (ohne Zusatz) bei M. und Pal. fortan immer als stainpuchsen, die picole als kamerpuchsen bezeichnet.

16 M. fügt hier noch hinzu: „Item Winshaym (i. e. Windsheim) als vil als Weissenburg"; Pal. = V.

17 Pal. fälschlich „Furdelingen."

18 „Die schiessen als ain haubt" M. und Pal.

Ittem quelli Anspurch (Augsburg) VI bombarde[1] et VIm veretoni.

Ittem quelli di Vsin (Ulm) VI bombarde[2] et VIm veretoni[2a].

Ittem quelli de Ghicunnde (? Gemund) bombarde II[3] et m. (i. e. Im) veretoni.

Ittem quelli de Ichforcha (Erfurt) una bombarda granda et VI grande[4] como e uno cavo de homo et Xm veretoni[5].

Von hier ab sind die folgenden Städte in zwei Spalten aufgeführt (ähnlich wie bei Palacky). Der Bequemlichkeit halber gebe ich sie hier in einer fortlaufenden Reihe, wie dies auch in Cod. M. geschieht:

Ittem Obnifort (? Schweinfurt oder Frankfurt?)[5] veretoni VIm.
Ittem Manz (Mainz) veretoni IIIm[6].
Ittem Spager (Speyer) veretoni IIIm[7].
Ittem Cliverver (? Eßlingen)[8] veretoni IIIIm.
Ittem Rovensprchvor (Ravensburg) veretoni IIIIm[9].
Ittem Buifenver (Wimpfen) veretoni IIm[10].
Ittem Menivosver (Memingen) veretoni IIIm.
Ittem Oblinver (Ueberlingen) veretoni IIIm[11].
Ittem Sofansvyver (Schaffhausen) veretoni IIIIm.
Ittem Sirospurch (Straßburg) veretoni VIm.
Ittem Gelmorchver (Colmar?) veretoni IIIm.
Ittem Burnisver (Worms?) veretoni IIIm.
Ittem Olonver (Hall? cf. oben und N. 8) veretoni IIIIm.
Ittem Heiprunver (Heilbronn) veretoni IIIIm[12].
Ittem Costaur (Constanz) veretoni VIm.
Ittem Bibrochver (Bibrach) veretoni IIIm.
Ittem Guigliemver (Gingen?) veretoni IIm[13].
Ittem Boselver (Basel) veretoni VIm.
Ittem Lindanver (Lindau) veretoni IIIIm.
Ittem Hoghenhanver (Hagenau) veretoni IIIm[14].

Suma le lanze che dieno essere al campo sono lance C et octo millia.

Queli campi con tutte le sue compagnie dieno essere el primo sabado dapoi San Zuane de Zugno.

M
Suma le bombarde CXXXIII[15].

M M C
Suma de gli Veretoni CCXXIIIeV (228500).

[1] „VII stainpuchsen (camerbuchsen Pal.) die schiessen als ein pozkugl" M. und Pal.

[2] „stainbuchsen in derselben maß" M. und Pal. [2a] Im Pal.; M. = V.

[3] „puchsen in derselben maß" M. und Pal.

[4] „I grosse puchsen VIII stainpuchschen" ꝛc. M. und Pal.

[5] „Item die von Sweinfurt I stainpuchschen IIm pfeil" M. und Pal., welche beide dann Frankfurt 6000 Pfeile zuertheilen.

[6] VIm bei Pal., M. = V. [7] IIIIm Pal., M. = V.

[8] Vielleicht auch statt Hall (oder Hill bei Pal.), dem auch 4000 Pfeile zuerkannt sind.

[9] Pal. IIIm; M. = V. [10] Pal. IIIm; M. = V.

[11] Pal. und M. IIIIm. [12] M. IIIm; Pal. = V.

[13] Pal. IIIm, wenn, wie wahrscheinlich, unter Snygen eben Gingen zu verstehen ist.

[14] Pal. IIIIm; M. = V. M. und Palacky führen außerdem noch Schlettstadt mit 3000 Pfeilen auf; hingegen fehlen bei beiden die in Cod. V. noch folgenden, zusammenfassenden Sätze.

[15] Abgesehen von dem fälschlich darübergesetzten Zeichen M ergibt eine ge-

Auffallend ist, daß hier am Schluß auch noch die Summe der Lanzen angegeben wird, von denen im Vorhergehenden doch nicht die Rede war. Fehlt hier also ein Stück, vielleicht durch die Schuld des Abschreibers? Auch die darauf folgende Notiz, daß die Heere bis zum ersten Sonnabend nach dem Sankt-Johannistag im Juni beisammen sein sollen, deutet darauf hin, daß dem Uebersetzer noch ein anderes Stück, noch ein anderer Theil des Nürnberger Reichstagsabschiedes vorgelegen haben muß: vielleicht der, wie oben S. 511 N. 2 erwähnt, im Cod. Mon. vorausgehende Kriegsplan, wo der nämliche Termin angegeben ist (vgl. Weizsäcker, in den Forschungen XV, S. 444, und Bezold l. c. III, S. 113). Möglich, daß schon der Uebersetzer dieses Stück oder diese Stücke gar nicht in sein Collektaneenheft aufgenommen hat.

IV. Zur Geschichte Paduas.

In dem nämlichen ersten Theile der genannten Sammel-Handschrift finden sich folgende, für die Paduaner Geschichte werthvolle und auch sonst nicht unwichtige, Notizen und Annalen:

1) fol. 8 (1430 adi 8. Octubrio scrissi qui).

1386 indictione nona die lune 25. mensis Junii die Sancti Alo-(visii?). Le infrascripte e le persone noctabele et capi de zente prexi per la zente del signore da Padoa, zoe miser Francesco da Charara, in la bataglia data per la zente predicta contra lo exercito del signore di Verona al ditto di in la contra (contrada) del boscho di Tegi dentro da le Brentelle, do miglia apresso Padoa.

Astaxio da Polenta.	Miser Zuane di Igarzoni.
Benetoda Marçexena.	Andronico dala Rocha
Antonio Conte } i mareschalchi del	Marcoaldo » »
Bolognin } campo.	Donni (?) » »
Miser Tutingier.	Fregna (?) } da Sessolo.
» Manfrin da Saxolo	Palmiero }
» Francesco da Saxuolo.	Zuane Daro.
Do fioli di m. Franc. da Saxuolo.	Princivale Daro.
M. Ugolin dal Vermo.	Comelin Daro.
M. Zuan Sudron fradelo	Un zenero de m. Pagan Daro.
del re di Ongaria.	Phelipo Sobuga.
Un suo nievo del predicto re.	Lodovico Chantelo.
M. Raymondo Resta.	El fradelo del dito Lodovico.
Zuane da Lagnelo.	Facin Chan } .
Zuane de Saxolo.	Philipin Chan }
Bianchin de Polo.	Francesco da Rambaldo.
Uno altro zentilhomo da Verona.	Fantino da Verona.

naue Zusammenzählung hier die Summe von 144 Bombarden insgesammt und dann ebenso von 229000 Pfeilen; bei Palacky 143 Bombarden und 225000 Pfeile; in Cod. M. 152 Bombarden und 235000 Pfeile.

Lovatò.
Galeazo da Pereo.
Tre fradeli del predicto Galeaço.
Jacomo da Medexina.
Checho da Modena.
Uberto de Vaire.
Menego da Piaxenza.
Vuiaroto da Verona.
Ferigo de Zipriani.
Nicolo di Zachareli.
Zuane da Hyxola contestabele de gli provisionati da Verona.
{Negro Verlato.
Jacomo Verlato.
Franceschin Verlato.}
Piero da Pixa.
Rigo da Pola.
Thebaldo da Verona.
Magagia » »
Girardo da Chorezo.
El Basso.
{Riçardo da Pomponescho
Do suo nevodi.}
Christophoro da Charchon.
Bersanir da Cremona.
Zuane da Salle.
Bairoda da Verona.
Paxin da Bressa.
Domenego da Torin.
Antonio da Castel barcho.
Zuane di Primaiço.
Calcedron.
Girardo Gallo da Pixa.
Jacomo da Tiene di Viçença.
{Pollo dal Verme.
Philipin dal Verme.
Tadio dal Verme.}
Pollo da Panego.

Questi sono homeni da nome, zoe capi de brigate et capitanei et mereschalchi et tutti questi sono per numero 75 et tuti questi fono prexi per la bataglia de la Brentela zenza gli altri che sono scripti qui de sotto (diese fehlen aber) 4460 homeni di bassa condicione prexi et a presente zenza quelli che fono trasfugadi.

521 homeni trovati anegati et morti da gladio.

211 putane (puttane) fono prexe.

Tutte le l'hor arnixe e pavioni.

Tutta la robaria che havea facta gli innimixi dentro de la Brentela, tutta fu reschossa (riscossa) et tuti gli prexoni Padoani.

7350 cavali de le dicte brigate fono prexi in la dicta bataglia dentro da le Brentelle.

Gli infrascripti sono gli cavalieri facti in la dicta bataglia. E prima: Miser Zuan daço dagli Hubaldini; Miser Nicolo da Carintolo da Paua(?); Miser Princivale da la Mirandola; Miser Zuane conte da Clechin da la Magna; Miser Truchasas da la Magna; Miser Tegenardo da la Magna.

fol. 14. 1388 in questo tempo si de (diede) miser Francesco Novelo da Carara Padoa e Treviso con tutte le castelle al conte de Vertu, Signor di Millan; fu adi 22. di Novembre[1]. El conte si dono Treviso a Veniciani in quel di medesimo che lui l'have.

1390 adi 19. di Zugno entro miser Francescho Novello da Charara per signore in Padoa et entro per sotto el ponte de gli Molineli et fu in l'hora de la campana del di et tene do di (due dì) i borgi et el terzo di entro nella zittadella[2].

1390 di Avosto have el soprascrito miser Francesco el castello de Padoa, fu a di 27. di Avosto et havello a pati (i. e. patti) salvo le persone et non altro[3].

1392 si fu el perdon in Padoa et fu di colpa et di pena et comenzo al 3. di Marzo et duro zorni 40[4].

[1] Cf. Verci, Storia della Marca Trivigiana e Veronese t. XVII, S. 32.
[2] Cf. Verci ibid. S. 114. 115. 118. [3] Ibid. S. 139.
[4] Ibid. S. 173.

1392 adi 28. di Setembrio di sabato fu facto la translacione del corpo de miser sancto Liolin [1].

1393 fu facto lo exequio de miser Francesco Vechio in la yesia del domo [2].

1395 intro in sbara (sbarra Schranken) miser Bucachardo kavaliere et erra (i. e. era) di França et miser Galeaço da Mantoa cavaliere et fu adi 22. di Avosto et fu di domenega et fu su la piaça del signore et fo ge per vedere el signore da Mantoa et el signore da Rimano et di molti cavalieri Franzoxi et di altri baroni.

1395 fu facto el Piovego [3] che tien un cavo (capo) in la Brenta dentro Saleto et fornaxe el altro cavo a stra da campo San Pietro dentro el Salegaro e campo li Marzelo et e longo do miglia men(o) do pertege (pertiche).

1396 adi 4 di Zugno si fu aducta madona Sancta Maria ala yesia de miser Sancto Antonio comfessore de l'hordene di San Franceschо de i fra menori, zoe quella che e de piera [4] et fella (i. e. la fece) maistro Renaldin di França et e quella che e a quello altaro apresso l'archa de Sancto Antonio et l'archa del bea(to) Luca, et fu aducta una domenega et fu infra l'octava del corpo de Christo.

1398 fu del mexe de Mazo (i. e. Maggio) che fu comenza(ta) la charoza [5], et si fu facto l'archa di miser Francesco da Charara, fiolo che fu di miser Jacomo da Charara, et si fu facta in lo batisterio del domo.

1397 et fu del mexe di Avosto chel fu predicha(ta) la perdonanza de miser San Bortholamio et fu predica di colpa et di pena ogni anno ne la sua festa.

1399 fu adi 22. di Luio chel fu i bianchii [6].

1425 adi 23. di Setembrio si fu porta(to) miser San Michiel a San Liolin et fu una domenega ale 15. hore del di et fello [7] maistro Zillio (i. e. Egidio) Fiamengo et fu tolto di caxa de Benego dai Leti.

1425 si fu consegra(to) l'altaro de miser San Michiele el quale si e nela yesia de miser San Liolin, fo del 1425 a di primo di Octubrio et ha ge da(to) miser lo veschovo 40 di de perdonanza et miser

[1] Elfter Bischof der Stadt a. 233; über welchen die Acta Sanctorum Boll. ad 29. Juni (tom. V mensis Junii S. 483) berichten: Exstat ei sacellum sacrum juxta Pratum Vallis (der Prato della Valle ist heutzutage die Piazza Vittorio Emanuele), ubi sepultus est in arca lapidea, et nunc vulgo Violinus appellatur. Vgl. auch Stadler, Heiligenlexikon unter dem Namen 'Leolinus', und Scardeonius, De antiquitate urbis Patavii (ed. 1560) S. 100. Cappelletti in seiner Storia di Padova I, 40 und II, 339 nennt ihn fälschlich 'Leonio o Leonzio o Leonino'.

[2] Verci l. c. S. 193: am 20. November 1393.

[3] So heißt heute noch ein Kanal (cf. l'Italia, Dizionario etc. zu diesem Worte), der von der Ostseite Paduas aus in gerader Linie ostwärts bis zum Orte Stra an der Brenta führt. Ob es ganz derselbe ist, als der hier erwähnte, weiß ich nicht. Ein Ort Saletto liegt von Padua aus nördlich an der Brenta.

[4] Also wohl eine Statue; die Kirche ist die bekannte Kirche S. Antonio.

[5] i. e. carrozza. Nach Tommaseos Dizionario s. h. v. ist eine 'volta a cielo di carrozza' eine volta fabricata in modo simile al cielo d'una carrozza; also wohl eine Art Baldachin über der 'archa', d. h. über dem (vermuthlich an der Wand angebrachten) Sarkophag.

[6] Diese Notiz ist mir bei ihrer Kürze leider unverständlich.

[7] Also auch wieder vermuthlich ein Standbild des Erzengels Michael.

lo patriarcha di Gra(do) si ge ha da(to) M (1000?) di de perdonanza, siando ben contriti e comffessi.

1404 si have miser Francescho da Charara, signore di Padoa, a di 28. di Aprile; fo de luni (lunedi?) chel fu signore di Verona in sua segnoria[1].

1400 adi 25. di Febraro vene lo imperadore di Constantinopoli in Padoa[2].

1401 adi 18. di Novembre et fu di Venere che lo imperadore et fu quello di Alemagna si entro in Padoa[3].

1402 adi 15. di Aprile si ando el dicto imperadore fora de Padoa[4].

1312 (wohl nur verschrieben statt 1412) a di ultimo di Avosto si fu reschata[5] l'ixola di Candia per il comun di Venexia.

1431 adi 7. di Mazo si fu porta(ta) madona Sancta Maria ala yesia di madona Sancta Maria di Montarton(?)[6] et fu una domenega.

Endlich finden sich auf fol. 15 noch folgende Notizen, die aber keinen originalen Werth zu beanspruchen vermögen, da sie nur aus dem bei Muratori, Antiquitates t. IV, col. 1129 ff. veröffentlichten Chronicon Patavinum entnommen zu sein scheinen:

Del 1012 (sic! 1221) mori miser san Domenego nela zita di Bologna.

Del 1226 mori m. san Francesco Ordinis Minorum (cf. Murat. l. c. col. 1130 D).

Del 1231 mori m. sancto Antonio da Padoa (ibid. 1131 D).

Del 1222 fu translatato el studio da Bologna a Padoa (ibid. 1129 E).

Del 1252 mori el benedecto Pietro martire.

Del 1217 fo facti gli mollini di Toreselo (ibid. 1128 D).

Del 1218 el palazo da Padoa si fu comenza(to) (ibid. 1128 E).

El primo podesta che fu facto fo Zuane Ruscha da Como (ibid.).

Del 1219 el palazo si fu compido (ibid.).

E poi miser Malpegio si fu podesta di Padova.

Del 1224 fu facta la via del Pra da la Valle a Buouolenta (ibid. 1130 A).

Del 1266 el biato Pelegrino si mori (ibid. 1144 C).

Was die im Chronicon Marci überlieferten Annalen oder annalistischen Notizen betrifft, so habe ich einen Theil derselben in meinen Venetianischen Studien I, S. 105 ff. veröffentlicht.

[1] Cf. Verci l. c. t. XVIII, 113. [2] Ibid. S. 8.
[3] Ibid. S. 34; bekanntlich Rupprecht von der Pfalz.
[4] Am 13. April nach Verci l. c. S. 42.
[5] Statt riscatta i. e. riscattata?
[6] i. e. Montis Ortoni (extra moenia); cf. Scardeonius l. c. S. 96.

Die Uebergabe des Herzogthums Württemberg an Karl V. 1520.

Von

J. Wille.

In den Zeiten sinkenden Kaiserthums, zur Aufrechthaltung des Landfriedens war 1488 der Schwäbische Bund gegründet worden.

Seiner Bestimmung getreu hatte er im Süden Deutschlands kraftvoll die Reichsinteressen vertreten und hohes Ansehen erlangt, zugleich aber auch auf die heranwachsende Macht Oesterreichs einen ganz entscheidenden Einfluß gewonnen: als ihre kräftigste Stütze, als ein gesuchter Diener ihrer Politik, die mit der Frage über seinen Fortbestand wohl zu rechnen hatte.

In keinem der Ereignisse aber, wie sie der unruhige viel bewegte Süden des Reiches erzeugte, hatte die österreichische Macht so vortheilhaft die Dienste des Bundes benutzt, wie bei Eroberung des Herzogthums Württemberg in den Jahren 1519 und 1520, freilich für die Existenz des Bundes verhängnißvoll: denn merkwürdiger Weise war er hier bei Gründung von Zuständen betheiligt, deren innere Widersprüche wesentlich mit zu seinem Ende halfen.

Im Jahre 1519 hatte der Schwäbische Bund einmal wieder gegen einen Landfriedensbrecher das Schwert gezogen.

Herzog Ulrich von Württemberg, schon gebrandmarkt durch die Ermordung des Hans von Hutten, durch häuslichen Unfrieden mit seiner Gemahlin zerfallen, mit seinen Schwägern, den bairischen Herzogen, auf das erbittertste verfeindet, eine jener tollkühn aufstrebenden Fürstengestalten, die in unruhigen Zeiten groß zu werden hoffen — hatte eben die Reichsstadt Reutlingen überfallen, ihre Freiheitsbriefe vernichtet und das württembergische Wappen über ihre Thore gesetzt.

Der Herzog schien weiter um sich greifen und eine alte der Städtefreiheit feindliche Politik seines Hauses erneuern zu wollen, als der Schwäbische Bund unterstützt von österreichischen Subsidien sein Heer sammelt, unter der Führung Herzog Wilhelms von Baiern in Württemberg eindringt und ohne besondern Widerstand das Herzogthum erobert.

Ulrich ergriff die Flucht und überließ die Entscheidung über das weitere Schicksal seines Landes dem Bunde.

Hätte der Herzog durch seine Niederlage und sein Geschick

geläutert, Sicherheit für eine ruhige Zukunft seines Landes gewährt, durch einen rechtlichen Vergleich dasselbe zurückerhalten und durch eine weise Regierung die alte Schuld wieder gut gemacht — die württembergische Frage würde damit ihren Abschluß gefunden und für die nächsten Jahre deutscher Geschichte ihre hervorragende Bedeutung verloren haben; so kam aber, wie bekannt, das Herzogthum Württemberg an das habsburgische Haus gerade zu der Zeit, als mit der Weltmacht Karls von Spanien sich auch die römische Kaiserkrone vereinigte.

Die Wichtigkeit der Frage und die Belehrung, welche uns neue Quellen über sie gestatten, veranlaßten mich den Ursprung und die innere Entwicklung dieser vor allem für das südliche Deutschland so wichtigen Veränderung eingehender zu betrachten, als es andern Orts nur einleitender Weise geschehen müßte.

Neben den schwäbischen Bundesakten der Münchener Archive sind es besonders die im Marburger Staatsarchive befindlichen Correspondenzen Karls V. und seiner Commissarien, welche uns in bis dahin unbekannten Verhandlungen[1] interessante Einblicke gewähren und die Stellung Karls V. selbst zur württembergischen Frage vielfach anders beurtheilen lassen, als es nach natürlicher Vermuthung früher geschehen mußte.

Den Kämpfen bei Lauffen vom 13. Mai 1534, welche Herzog Ulrich in sein Stammesherzogthum wieder zurückführten, haben wir die merkwürdigen Papiere zu verdanken, welche einst ein Theil des österreichischen Regierungsarchivs zu Stuttgart, von den siegreichen Hessen erbeutet wurden. Zeitgenössische Berichte[2] heben diese kostbare Beute, die Wagen mit der Kanzlei, ganz besonders hervor, wenn sie auch hinter „den Heimlichkeiten des Regiments zu Stuttgart" etwas anderes suchten, als für uns heute von besonderer Belehrung ist[3].

Mitte Mai des Jahres 1519 tagte der Schwäbische Bund zu Eßlingen, um über das eroberte Herzogthum zu berathen.

Nach einem Artikel der Bundesverfassung wäre eine gleichmäßige Vertheilung der Beute gestattet und hier der nächste Ausweg gewesen sich aller Schwierigkeiten zu entheben.

Indessen drang eine Theilungspolitik bei der warmen Sympathie für den Zusammenhalt des Landes und den jungen schuldlosen Herzog Christoph nicht durch[4] und fand besonders der verwandt-

[1] Vgl. Ulmann, Fünf Jahre Würtembergischer Geschichte S. 208.

[2] Vgl. Bericht Jörg Franks in meinen Mittheilungen: Neue Berichte über die Kämpfe bei Lauffen (Würtemb. Vierteljahrshefte III, 2).

[3] Von den Münchener Archivalien bezeichne ich die württembergischen Akten des allgem. Reichsarchivs mit R; die schwäbischen Bundesakten des geh. Staatsarchivs mit B (bair. Abtheilung); die Archivalien des Marburger Staatsarchivs sind mit M bezeichnet.

[4] Zu den Verhandlungen vgl. auch Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes II, S. 169 f. (Bibl. d. litt. Vereins 31).

schaftlichen Beziehungen wegen bei den Herzogen von Baiern keinen Anklang. Herzogin Sabine ihre Schwester hatte von Tübingen aus, wo Herzog Wilhelm nach Uebergabe der Stadt und des Schlosses noch lag, bereits Weisung erhalten, sich nach Urach zu verfügen, um den Verhandlungen nahe zu sein [1]. Auf dem Bundestage zu Eßlingen erschien sie selbst, bat die Stände, das Land unzertrennt ihrem Sohne durch vormundschaftliche Regierung erhalten zu wollen [2].

Während aber hier die Stände, vielfach mit Vollmacht nicht ausgerüstet, ohne endlichen Beschluß auseinander gingen, fand auf dem nächsten Tage zu Nördlingen (Mitte Juli) die Untheilbarkeit des Landes und das Regiment Christophs allgemeine Zustimmung. Der bairische Canzler Dr. Leonhard von Eck versichert uns, daß die Stände einhellig mit den anwesenden Räthen und Commissarien des neu erwählten Kaisers Karls V. die Artikel der Uebergabe formulirten [3].

Ein Punkt machte freilich Schwierigkeiten: der Bund verlangte für aufgewandte Kriegskosten einen Schadenersatz von 300,000 Gulden, und es zeigte sich bald, daß ein mit Schulden beladenes Land weitere Opfer zu bringen nicht fähig war. Prälaten und Landschaft, eben zu Stuttgart versammelt, mußten erklären, eine Zahlung der Kriegskosten nicht übernehmen zu können; ein Einblick in den Zustand des Landes, dessen Mittel durch Ulrichs üble Finanzwirthschaft, durch Kriege, Theuerung und Mißwachs sehr erschöpft waren, schien ihnen nichts übrig zu lassen, als an das Gerechtigkeitsgefühl und Mitleid der Bündischen zu appelliren: Man möge sie nicht die Schuld des Landesherren entgelten lassen — erklärten sie den Bundesständen —, sich mit der Ehre des Sieges und dem Bewußtsein, großes Ansehen erlangt und den Bund selbst gestärkt zu haben, zufrieden geben; Herzog Wilhelm von Baiern habe ihnen Schutz ihrer Freiheiten zugesagt, Unzertrennbarkeit des Landes sei nicht die geringste derselben [4].

Ob die Bundesstände sich mit der bloßen Ehre des Sieges

[1] Herzog Wilhelm an Herzog Ludwig, Feldlager vor Tübingen 29. April R. VI, 37: „alda wir zu irer lieb komen und von gelegenheit aller sachen mit ir reden und ratschlagen wollen, in hoffnung, ir lieb und iren kindern ze er, nutz und gutem ze handeln“.

[2] Vgl. Ulmann S. 170.

[3] „Auf welchem tag nach treflichem rate die stende ainhelligklich und sonderlich Dr. Schad und Conrad von Rod bewilligt haben das furstenthum dem jungen herrn, hertzog Cristof zuzustellen, und in was maß solhs beschehen, was auch dargegen fur die kriegskosten bezalt werden solte, und mit wissen und willen der commissarien, so dazumal zu Norlingen gewest, beschlossen auch die artikel mitgeholfen zu vergreyffen“. Eck an Herzog Wilhelm 8. Aug. R. VIII, 8.

[4] Instruction der Gesandten, der Prälaten und Landschaft. Stuttgart 9. Juli. B. 219/7. 120. Vgl. auch Spittler, Von dem oesterreichischen Anwartsrechte auf das Herzogthum Wirtemberg (Götting. historisches Magazin IV, S. 384 Anm.).

und der Beute an Früchten und Wein, die sie aus dem Lande geschleppt hatten, zufrieden gaben?

Der einflußreichste Mann unter ihnen Dr. Eck, einer der treuesten Anhänger des jungen Christophs, und die bairischen Herzoge mochten, bei der Gewinnsucht der Großen und Kleinen im Bunde, den Erwartungen der Landstände wenig entgegenkommen, wenn sie durch besondere Botschaft dem versammelten Landtag die Erhaltung ihres Fürstenthums zur Ehre und Pflicht machten, und Hülfe und Schutz des bairischen Hauses gelobten, das mit „leib landen und leuten treulich zu ihnen setzen und sie nicht zu verlassen" gelobte [1].

So schien die Sache Herzog Christophs hoffnungsvoll zu stehen und allein von dem Kriegskostenersatz die letzte Entscheidung abzuhängen, hätten nicht neue Ereignisse ein einflußreicheres Machtwort und die Lage der Dinge gänzlich zu Ungunsten des württembergischen Hauses verändert.

In den ersten Tagen des August erschienen vor den Ständen des Bundes zwei königliche Gesandte Dr. Schad und Konrad von Rod; dieselben, welche zu Nördlingen nach den Versicherungen Ecks die Punctationen für Herzog Christoph mit verfassen halfen; ihre Instruction [2] lautete im Namen der Commissarien, welche nach dem Wahlsiege Karls V. noch in Deutschland weilten, nicht in dem des Kaisers, ihr Inhalt aber war diesmal ein anderer und stand den Beschlüssen von Eßlingen und Nördlingen direct entgegen.

Daß sie an frühere Aussagen erinnerten, keine Vollmacht zum Abschluß zu haben, ehe sie der Kriegskosten versichert seien, war nicht genug.

Auffallender Weise hoben die Gesandten den Artikel der Theilung hervor, der bereits keine Stimme mehr für sich hatte und nach dem gemeinsamen Beschluß der Stände ein für alle Mal abgethan schien.

Die Hervorhebung der Bundesverfassung zeigte sich indessen

[1] „Dann in diesem fall mochte eine ersame landschaft an dem hauß und fürsten zu Wirtenberg mer gnad lob und wolfart erlangen, dann pei iren vorfordern inen beschehen were, und sich selbs pei irer naturlichen herrschaft auch den jungen unschuldigen fursten bei land und leuten behalten, darzu wir inen verhelfen wolten, mit dem erpieten, so wer sich gemaine landschaft unserm jungen vettern und inen selbs zu ere wolfart und gutem schicken, das wir mit unserm vermugen an leyb, landen und leuten treulich zu inen setzen und sie so vil uns immer muglich und füglich nit zuverlassen, das mochte sich gemeine landschaft zu uns getrösten". Instr. für Veit Aurberger (von Ecks Hand) R. VIII, 6.

[2] Instruction was Dr. Johann Schad und Conrad von Rod von wegen Konig Carels Commissarien samentlich und sonderlich mit den stenden des bunds zu Schwaben so itzo bei einander zu Nördlingen versammelt sind, handeln sollen. R. VIII, 8 f.

[3] „Susamt dem", erklären sie den Ständen, „so vermeinte einung des bundts dem buchstaben nach sagendt, was in kriegsleuffen durch den bundt erobert und genommen, das soll wie sich dan derselben einigung geburte getheilt werden". Instruction.

als der beste Weg, um andernfalls den Einfluß der österreichischen Mitgliedschaft desto wirksamer hervortreten zu lassen.

In dem betreffenden Artikel war Vertheilung der Beute bestimmt; wollte man in Sachen Herzog Christophs handeln, erklären die Gesandten, so wäre das ein neuer der Bundesverfassung fremder Artikel, in diesem Falle stünde man auf dem Boden „des gemeinen Rechts", hier müsse kaiserliche Majestät ersucht werden, was sie „des Hauses Oesterreich wegen zuzugeben gedenke". Wenn man den Ständen des Bundes weiter zu bedenken gab, daß dem Hause Oesterreich am meisten daran gelegen, „wenn Herzog Ulrich oder andere seinetwegen sich wieder in das Land einbringen wollten", so zeigt sich hier ein beginnender Einfluß der österreichischen Politik auf die württembergische Frage, wie er auf den letzten Bundestagen zu Eßlingen und Nördlingen noch nicht hervorgetreten war.

Daß man auch die Reichsinteressen hervorhob und auf die Reichslehenschaft Württembergs hinwies, konnte in dieser Frage dem habsburgischen Hause nur dienlich sein: wie wenig man sich um das Reichsrecht gekümmert hat, wird der Fortgang unserer Darstellung zeigen.

Die Gesandten protestirten gegen jede Veränderung ohne Wissen Karls: „so dann die gedachte königliche Majestät als römischer König und als ein Bundsverwandter ein sonder Gerechtigkeit zu seinem gebürenden Theil zu dem gewonnenen Land hat, mag solchs durch sie die übrigen Stende des Bundts ohne ihr kon. M. Wissen und Willen, noch derselben ihrer M. zu Nachtheil nit verendert noch in ander Hand gestellt werden; wollen uns hiemit protestirt haben", heißt es in der Instruction, „wo wider des Bundseinigung Buchstaben ichtzit gehandelt oder beschlossen wurde, daß wir darein nit bewilligen".

Eines konnten die Stände des Bundes aus der Werbung der Gesandten entnehmen, daß man im österreichischen Lager eine Veränderung zu Gunsten Herzog Christophs nicht besonders wünschte; indessen dachte aber ein so scharfblickender Staatsmann wie Dr. Eck noch keinesfalls daran, daß der Machtspruch der österreichischen Gesandten geheime Erwerbungsgelüste im Hintergrund haben möchte. Schien ihm doch das ganze Benehmen Dr. Schads räthselhaft, der seine Instruction den Ständen einzuhändigen sich scheute und, während er sie dem Bundesschreiber in die Feder dictirte, seiner selbst vergaß und hier mehr eröffnete, als er der Bundesversammlung kurz zuvor vorgetragen hatte[1].

Die betreffenden Worte, schreibt Eck an Herzog Wilhelm, habe

[1] Eck an Herzog Wilhelm 8. Aug. 1519. R. VIII, 8: „als doctor Hanns Schad sein instruction gelesen, hat er doch dieselben nit uberantworten wollen, und als aber des punds schreyber die auß seinem aign des Schaden mund abgeschrieben, hat sich der Schad vergessen und mer dan er in gemainer versamblung angezeigt verlesen, aber dieselben wort nachmals abthon lassen".

der Gesandte nachträglich entfernen lassen, „wie e. f. G. dieselben unterstrichen sehen“.

In der Instruction selbst fand ich indessen keine Stellen in dieser Weise gekennzeichnet, ich vermag ebenso wenig zu entscheiden, ob die stark hervortretenden österreichischen Ansprüche es waren, welche der Gesandte zurückgenommen und verheimlicht wünschte, oder ob die betreffenden Stellen in der mir vorliegenden Instruction als einer Abschrift jenes Bundesexemplars bereits entfernt sind. Soviel ist nach dem Schreiben des bairischen Canzlers sicher, daß er über die letzten Absichten Oesterreichs und deren Entscheidung selbst im Unsichern war.

„Darauß vermuth ich“, schreibt er auf Schads Werbung hin, „daß er andern Befehl und villeicht darauf ruh, das man das Land zertaylen oder in ander Wege stellen soll, oder aber zu thun was der merer Teyl der Versamlung beschleust“.

Eine Erwiederung, wie sie Dr. Eck mit den brandenburgischen und bambergischen Räthen auf die österreichische Instruction hin entworfen hatte, zeigt uns, daß er von Beschlüssen des Nördlinger Bundestags keinesfalls abzuweichen gedachte, und das Verlangen der Gesandten höchst unstatthaft hielt. Nachdem einmal durch die Stände, durch die kaiserlichen Commissarien und deren Räthe die Zustellung des Herzogthums an Herzog Christoph beschlossen war, konnte nach seiner Meinung eine Theilungspolitik nachträglich keine Kraft mehr haben, stand doch auch das Reichsrecht in Frage, nach welchem bei Aussterben des württembergischen Mannsstamms das Herzogthum als Kammergut dem Reiche anheimfallen und durch einen ständischen Ausschuß verwaltet werden sollte[1]! Wollte man den württembergischen Herzogsstamm für immer von der Regierung ausschließen, so gab es nur diesen Rückfall an das Reich.

„Achten auch ganz dafür“, schreibt Dr. Eck, „wo sich die Stende anderwyß mit dem Fürstenthum denn bisher beschehen, zu handeln oder in andere Hände zustellen unterstehen, königliche Majestät als angehender römischer König werde solches nit gestatten, sondern das Fürstenthum bei erster Aufrichtung behalten und handhaben“[2].

Gegenüber dem Particularismus einer Theilungspolitik vertritt hier noch einmal ein einflußreiches Mitglied des Schwäbischen Bundes die Interessen des Reichs; wie hatten sich aber die Zeiten geändert!

Die nächsten Entscheidungen in der württembergischen Frage zeigen uns in interessanter Weise, wie schwach und wie abhängig der Bund von der österreichischen Hausmacht geworden war.

[1] Schreiben Ecks. Daß das Herzogthum selbst als verwirktes Reichslehen billigerweise dem Sohne zustehen müsse, hebt auch Herzogin Sabine in ihrer Deduction vor den Ständen hervor. Ulmann S. 170.

[2] „Zu dem allem“, schreibt Eck, „were gantz beschwerlich auch unleydlich das so hievor durch gemaine stende hoch bewogen und mit gutem rat beschlossen zu wenden“. Vgl. auch Spittler a. a. O. S. 386.

Es ist bezeichnend, daß er gerade ihrer Stärkung hülfreich und förderlich entgegen kam, während er Reichsrecht und Reichsinteressen zu vertreten gedachte. Schon die nächsten Ereignisse mußten es im allgemeinen fühlbar machen, daß man ohne österreichische Hülfe nicht einmal im Stande war, die Beschlüsse des Nördlinger Bundestages mit den Waffen aufrecht zu halten.

Die Gerüchte, daß Herzog Ulrich zur Wiedereroberung seines Landes Zurüstungen treffe, bestätigten sich nur zu bald. Mitte August[1] brach er zur Wiedereroberung seines Landes von der Pfalz aus mit einem Heerhaufen in Württemberg ein; die Hoffnungen auf die Hülfe des eigenen Volks täuschten ihn nicht; gerade in den Reihen derer, welche seinen Druck am meisten und schwersten empfunden hatten, erwachten das schwäbische Stammesgefühl und die warme Sympathie für den Landesherrn; das Landvolk sammelte sich zahlreich unter seinen Fahnen: von 6000 melden österreichische Befehlshaber[2].

Am 15. August stand Ulrich vor seiner Hauptstadt; es unterliegt keinem Zweifel, daß er auch hier mit der Bevölkerung längst Fühlung gehabt, die ihm bereitwillig die Thore öffnete.

Durch Verrätherei, „die wohl 14 Tage unter ihnen practicirt", melden uns die nach Eßlingen geflohenen Mitglieder der Regierung, habe Herzog Ulrich Einlaß gefunden.

Schlugen doch die Stuttgarter Angesichts der zum Entsatze abgeschickten schwäbischen Bundesknechte die Thore zu!

Ueberall im Lager der Bündischen erheben sich die Klagen über geheime Practiken und Verrätherei, über schmähliches Vergessen von Ehre und Eid[3].

In Tübingen gingen Reden, man werde dem Herzog in Procession entgegen ziehen, wenn er sich der Stadt nähere; vor dem „Stadtvolk" selbst nicht sicher, mußten die Commandanten nach geworbenen Knechten sich umsehen[4].

[1] Beim Markgrafen von Baden suchte er vergeblich um Hülfe nach. „Ulrich ist kurz auf ein nacht um 1 uhr in der nacht zu dem margrafen von Baden auf ein schloß Mulmberg nit weit von Pforzheim, dahin der margraf denn sterben geflohen ist, kommen und an ihn begert im hilf zu thun, ... sollichs hat der margraf abgeschlagen, auch in seinen land geboten im nit zu zuziehen". Ulrich Arzt Bundeshauptmann an den Rath von Augsburg d. 30 Aug. 1519 (Augsburger Stadtarchiv).

[2] Reichenbach und Schilling, Commandanten von Tübingen, Bericht vom 14. Sept. R. VIII, 108.

[3] Bundesversammlung an Herzog Wilhelm s. d. R. VIII, 27. „Daß sie auch (die Stuttgarter) an denselben nit gesettigt, sunder in steter ubung gewest sein und noch, die so uns als fromben anhengig und gehorsam, auch treulos und wendig zu machen".

[4] Sebastian Schilling und Dietrich Spät an Herzog Wilhelm, Tübingen 14. August. R. VIII, 20. „item", heißt es in einem Schreiben an Herzog Wilhelm (14. Sept. R. VIII, 108), „die landschaft hat herzog Ulrichen immer angesprochen, er solt bey inen bleiben und sich mit dem schwabischen Bund schlagen, so wolten sie weib und kind lassen und bey Herzog Ulrich sterben".

Die Erfolge des Herzogs hielten indessen nicht Stand, nachdem der Schwäbische Bund zum zweiten Mal Ulrichs lockeren Haufen mit geschlossener Heeresmacht entgegentrat; des Herzogs tollkühnes Wagstück aber war nur ein kurzer, für das Schicksal seines Landes höchst verhängnißvoller Triumph. Dem Bund und seinen eigenen Unterthanen hatte er in den ersten Tagen seines Einfalls gezeigt, wie wenig er mißverstandene Fürstengewalt und übermüthige Herrschsucht zu bezähmen verstand, und wie wenig seine Regierung dem vielgeprüften Lande Ruhe und Frieden gewähren konnte. Die Vernichtung der erst kurz errungenen Freiheiten seines Volks verkündigte despotischen Druck [1].

Die nächste Folge dieser Ereignisse war aber eine völlige Veränderung der für die Erhaltung Württembergs günstigen Verhältnisse. Die Politik des Schwäbischen Bundes, selbst der Herzoge von Baiern gab in wenig Tagen nothgedrungen auf, was sie zuvor noch zu retten und zu erhalten gesucht.

Der Einfall Ulrichs gab dem Bunde zu bedenken, welche Last ihm das Land geworden, und wie schwer es fiel, selbständig dasselbe zu handhaben; die finanzielle Noth trieb ihn schon wiederum im österreichischen Lager Hülfe zu suchen.

Neben einem allgemeinen Anschlag zum neuen Krieg von 15000 Gulden ward eine Anleihe von 10000 Gulden unter Verpfändung Urachs von den kaiserlichen Commissarien bewilligt.

Das merkwürdigste Ergebniß der Verhandlungen war ein Vorschlag des Bundes folgenden Wortlauts:

„Und darzu so sich zutriege, daß die Stend des Bunds das Land Wirtemberg erobert und zu iren Handen eingenommen hetten und Konig Karol dasselb haben wolte, daß dann die Stende solch erobert Furstenthumb, wie solchs die Stend jederzit innhaben werden, irer Majestät uf leidenlich zimlich Weg und gegen treglich Bezalung des aufgeloffen Kriegkosten eingeben und ein antwurten sollen“ [2].

Noch ehe es zum Schlagen kam, war also für Karl V. die Vergünstigung einer künftigen Uebergabe erreicht [3].

Es war nur ein Vorschlag, keine Stipulation, durch welche sich die Stände bereits gebunden erklärten; bis 25. Nov. (Katharinentag) war den Commissarien Frist gegeben vom Kaiser endliche Vollmacht zu erlangen; falls ein Vergleich nicht statthabe, sollten die Stände gegen Karl V. „mit dem Fürstenthum unverbunden stehen und damit ires Gefallens handeln“.

Ich vermag nicht zu sagen, inwieweit hier auch von Seite der Commissarien man dem hülfsbedürftigen Bund entgegenkam —

[1] Ueber die Cassation des Tübinger Vertrags vgl. Ulmann S. 183.

[2] Hauptleute und Räthe des Schwäb. Bunds zu Ulm versammelt an Herzog Wilhelm 30. August. R. VIII, 56.

[3] Vgl. auch die kurze Mittheilung des Hans Ungelter vom 1. September bei Klüpfel S. 174.

der Ausweg war gefunden, den Dr. Eck gegenüber dem Theilungsprojecte gesucht hatte; denn auch auf bairischer Seite gab es in Folge der jüngsten Ereignisse keine Stimme mehr, die einen Versuch mit dem Herzogthum Christophs aufrecht zu erhalten wünschte. Eine mächtigere Hand konnte allein die Dinge leiten, das unglückliche von einem zweiten Krieg heimgesuchte Land vertheidigen und fürderlich in Friede und Ruhe handhaben!

Dieser Einsicht verschlossen sich auch die Herzoge von Baiern nicht und ließen persönliche Rücksichten dem Zwang der allgemeinen Lage der Dinge weichen. „Wiewol wir", erklärte Herzog Wilhelm, „auß naturlicher und angeborner Freundschaft unserm Vettern Hertzog Christoffen fur andern gunten das Furstenthumb zu behalten, ist im doch soliches unsers Achtens unmuglich, dann er die auffgeloffen Kosten gemainen Bund nit erstatten noch die jarlich Verzinßung entrichten und das Furstenthumb widder seinen Vatter in Ansehung seines Anhangs im Landt in Frid und Eynikhayt nit erhalten kan" [1].

Als die Herzoge ohne Zögern den Vorschlag bewilligten, das Land einem „guten und vermöglichem" Bezahler zuzustellen, so hatte sich die österreichische Hauspolitik, wie sie erst nach den Entscheidungen des Kriegs in bedenklicher Weise und rücksichtsloser hervortrat, noch keinesfalls offenbart.

Die Stellung Württembergs als ein Reichskammergut in den Händen des Kaisers und die Begünstigungen und Rücksichten, wie man sie für die Nachkommen Ulrichs und nicht minder für Baiern selbst erwartete, schienen in persönlicher und politischer Beziehung ihre Zustimmung unverantwortlich zu machen [2].

Politische Schwäche gegenüber der Habsburgischen Macht, deren Schläge ja vor nicht langer Zeit Baiern im Landshuter Erbfolgekrieg fühlen mußte, verleugnet auch das Schreiben Herzog Wilhelms nicht. Die Zeit, in der Baiern es wagen konnte mit Habsburg einen Kampf der Rivalität zu versuchen, war noch nicht gekommen. Statt zu trotzen, schien dem Kaiser zu Gefallen zu leben und um seine Gunst und Freundschaft zu werben jetzt noch rathsamer [3].

[1] Herzog Wilhelm an Gregorius von Egloffstein und Dr. Eck, München, 2. Sept. R. VIII, 60 seq.

[2] „Dieweil dann diser zeit den k. Commissarien der kauf entlich nit zugesagt, allein verstund wirdet khunfftiger zeit zu erobrung des furstenthums darumb zu kauffen, ist uns dester weniger beschwerlich berürte verzaichnuß zuzulassen, zuversichtlich, so es seiner zeit zu handlung khumbt, es wurde unser, auch hertzog Cristoffs und unser schwestern wie pillich ist nit vergessen. Wo uns alsdann gleichs, zimlichs und treglichs erfolgte, mag dester stattlicher angenomen werden". Herzog Wilhelm an Egloffstein und Eck l. c.

[3] „Das wir am hochsten bewogen — bey rom. und hispan. k. M. unserm gst. lieben herrn und negst gesipten freundt in ungenad und unwillen wachsen, darauß uns und unserm furstenthumb, zu dem das wir sunst bey ir k. M. wenig furdrer haben, untreglicher schaden erfolgen möchte und anderer

Wann Karl V. die ersten Nachrichten über den „Fürschlag" erhalten, wissen wir nicht bestimmt; eine Deputation, darunter Hieronymus Brunner[1], war — vielleicht noch in den ersten Septembertagen — nach Barcellona abgegangen. Sie führte die bereits vom Bunde festgestellten Artikel mit sich.

Daß er bis dahin den Dingen fern gestanden, geht aus seinen und der Commissarien Correspondenzen deutlich hervor; gerade in ihren Händen lag, wie wir sehen werden, der Fortgang und die letzte Entscheidung.

Aus ihrer Mitte ragt aber ein Mann von ganz besonderer politischer Begabung hervor, ein Staatsmann noch aus der Schule Maximilians I., ein Niederländer von Geburt, Maximilian von Bergen, Herr von Zevenberghen[2].

Wer die Wahlgeschichte Karls V. verfolgt hat, kennt den Namen des Mannes und seine hervorragenden Verdienste. Was vielen Diplomaten abging, eine uneigennützige Gesinnung, die eigene Opfer zum Wohl des Staates nicht scheute[3], zeichnete ihn aus, ein starkes Gefühl für die Größe und Macht des österreichischen Hauses beherrschte seine Politik, der in Erreichung eines sichern Zieles keine Mühe zu groß und keine Verantwortung zu schwer war.

Unter den weltgeschichtlichen Namen der Staatsmänner Karls V. glänzt der seinige nicht, denn die Grenzen seines Wirkens waren enger als die einer Weltpolitik, die unter Karl V. aufstieg, als Zevenberghen bereits dem politischen Leben entsagt hatte[4].

Auch mit der württembergischen Frage ist sein Name aufs engste verknüpft, ja wir möchten fast behaupten, und die Ereignisse mögen dafür sprechen, daß die Erwerbung Württembergs wesentlich das Ergebniß seiner Arbeit und sein Verdienst ist. Die uns vorliegenden von den Commissarien insgesammt ausgehenden Correspondenzen tragen nur selten seinen Namen, aber, abgesehen von seiner hervorragenden Bedeutung unter den sonst politisch zaghaften[5] Commissarien, die nach dem Wahlsiege noch in Deutschland die Dinge leiteten, zeigen jene, die uns erhalten, gerade im Zusammenhang mit der württembergischem Frage die Ziele einer ganz bestimmten Politik, in welcher Zevenberghens Name bekannt und seine diplomatische Kraft erfolgreich gewirkt hat.

Sie führt uns aber auf die ersten Conflicte mit Württemberg zurück.

Es war kein bloßer Zufall, daß Herzog Ulrich den Ueberfall

mer gegrundten ursachen dy wir euch zu unser zukunfft selbs entecken wollen. Herzog Wilhelm an Egloffstein und Eck l. c.

[1] Nach einem Schreiben Karl V. d. Barcellona, 17. Jan. 1520 (Beilage II) M.

[2] Vgl. Henne, Histoire du règne de Charles-quint en Belgique II, 279. 284.

[3] Rößler, Kaiserwahl Karls V. S. 79 Anm. 1.

[4] Henne VIII, 361. [5] Vgl. Ulmann S. 140.

Reutlingens machte und den Bund und seine verhaßten Schwäger zu den Waffen rief, als gerade der alte Kaiser Max gestorben, die Wahl eines neuen Reichsoberhaupts[1] die Parteien bewegte, ein großer Theil der Wahlfürsten mit Frankreich conspirirte und alle Oesterreich feindseligen Elemente bedrohlich eine Vereinigung suchten.

Die württembergischen Ereignisse greifen hier in die allgemeine Lage der Dinge ein: denn um die Kaiserkrone und den Bestand des österreichischen Staatskörpers im Südwesten Deutschlands konnte man ernstlich besorgt sein, wenn die Unterstützung, die Ulrich bei Eidgenossen und Franz I. suchte, gelang und der Schwäbische Bund dem Herzog unterlag. Die Tragweite dieser kleinen Reutlinger Sache haben die österreichischen Staatsmänner darum wohl erkannt[2].

Zevenberghen fiel die Aufgabe zu die feindseligen Elemente auseinander zu halten, vor allem von Seite der Eidgenossenschaft eine feindliche Intervention zu verhüten[3].

Schon im März mit 8000 Gulden ausgerüstet, die er auf eigenen Credit geliehen, hatte Zevenberghen seine diplomatische Reise zu den Eidgenossen angetreten. Wenn auch dort Bestechung[4] und gewandte Rede weder eine Erklärung mit den Schweizern noch eine thatkräftige Hilfe erlangten, so verstand er es doch meisterhaft[5] dieselben für Oesterreich unschädlich zu machen und auf ihren Tagsatzungen französische Wahlagenten aus dem Felde zu schlagen; und mehr noch als die Waffen hatte Zevenberghens diplomatischer Feldzug über Herzog Ulrich entschieden; es gelang seinem Einfluß, die Schweizer zur Rückberufung aller in Ulrichs Diensten stehender Reisläufer zu bewegen, die, 10000 Mann stark, gegen den Schwäbischen Bund zu fechten schon bereit standen.

Als diese dem Befehl der heimathlichen Obrigkeit gehorsam die württembergischen Fahnen verlassen, waren Herzog Ulrich die besten Kräfte entzogen: Zevenberghen, der nach eigenem Bekenntniß darauf bedacht war die württembergischen Verwicklungen dem König und Oesterreich möglichst nützlich zu machen[6], verwarf jeden Vermittlungsversuch des Herzogs, wie er selbst bei gutösterreichischen Staatsmännern Gehör gefunden hatte; erst eine vollständige Niederlage des Gegners konnte ihn befriedigen; als er nach Deutschland kam, war sie entschieden.

[1] Die neusten Forschungen über die Wahl Karl V. faßt Roeßler's schon citirtes Buch in kurzer und geschmackvoller Darstellung zusammen.

[2] Vgl. Instruction des Cardinals von Sitten für M. v. Beccaria, bei Mone, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit V, 18.

[3] Vgl. bei Rößler, das Capitel: „Schwaben und die Schweiz" S. 108 f. Ueber die Beziehungen Ulrichs zu den Eidgenossen vgl. bes. Gisi, Der Antheil der Eidgenossen an der europäischen Politik während der Jahre 1517 bis 1521 (Archiv für Schweizerische Geschichte XVII) 406 f.

[4] Ueber die von Karl V. festgesetzte Summe von 5000 Gulden hatte Zevenberghen 26000 Gulden für Pensionen verschrieben. Rößler S. 119.

[5] Rößler 118 f. [6] Rößler 119 Anm.

Die weiteren friedlichen Verhandlungen durfte Herr von Zevenberghen nicht außer Auge lassen. Wir sehen ihn auf jenem Bundestag zu Eßlingen mit an den Berathungen Theil nehmen, vielleicht war er auch zu Nördlingen mit unter den anwesenden Commissarien. Hier mochte er die Stimmung im Lande, die Stellung der Parteien im Bunde geprüft, die finanzielle Noth und Unselbständigkeit des Bundes erkannt und mit den Folgen eines durch Gerüchte über Ulrichs Rüstungen ankündigten Kriegs gerechnet haben. Solange es Verwicklungen zwischen dem württembergischen Herzoge und dem Bunde gab, sollte sein Auge, wie er der Regentin Margarethe erklärte, nur auf die Ehre und den Nutzen des Kaisers gerichtet sein[1]. Sollte er eine Gelegenheit vorübergehen lassen, die seine politische Hoffnung mit den schnellsten und schönsten Erfolgen krönte!

Bei dem neuen Kriege Ulrichs, auf welchen jene Instruction Schads bereits hingewiesen, lagen die Dinge nicht anders, war die Gefahr keine geringere, als in den Tagen der Kaiserwahl!

Einem Staatsmanne wie Zevenberghen mußte der Gedanke nahe liegen, durch Erwerbung Württembergs, wozu der hilfsbedürftige Bund selbst ihm die Hand bot, diese Gefahr, wenn sie zum zweiten Mal glücklich überwunden, für alle Zeiten dem österreichischen Hause fern zu halten. Württemberg im österreichischen Staatsverband stellte eine geschlossene Masse dar, innere und vordere Lande waren fest vereinigt und wohl geeignet die unruhigen Eidgenossen fügsamer zu machen, dem Einfluß ihrer republikanischen Zustände auf Oberdeutschland einen Damm entgegen zu setzen und alle Oesterreich feindlichen Elemente im Zaum zu halten.

Daß unter diesen großen politischen Gesichtspunkten die Erwerbung Württembergs aufgefaßt und durchgeführt worden, dafür haben wir in den Selbstbekenntnissen der österreichischen Politik den besten und für uns unschätzbarsten Beweis.

In zwei für die Geschichte der Zeit höchst merkwürdigen Aktenstücken[2] sind nach Abschluß aller Verhandlungen mit dem Bunde die Beweggründe dargelegt, „aus welchen", wie es heißt, „mit Vernunft und außer koniglicher Majestät Befehl das Land Württemberg vom Bunde angenommen"; als Verantwortungsschriften für eine Handlung, welche am Hofe Karls selbst bedenklichen Widerstand gefunden, geben sie uns über die Verhandlung viele neue und wichtige Aufschlüsse!

Der weite staatsmännische Blick, welcher hier von den scheinbar unbedeutenden württembergischen Ereignissen aus große und

[1] J'ay pareillement fait dresser practiques et ferray tant que seray icy mon possible, que quant certe lighe besoignera avec le duc de Wirtembergh d'avoir tousjours l'euil à l'honneur et prouffit du roy. Zevenberghen an die Regentin Margarethe, Augsburg 27. Feb. 1529, bei Mone, Anzeiger V, S. 37.

[2] Beilage IV u. V.

kühne politische Pläne entwirft, der mit bedeutenden Folgen und Wirkungen im Gesichtskreis der allgemeinen Lage der Dinge rechnet, der vor allem das alte Programm der österreichischen Politik, die Beschränkung der eidgenössischen Freiheit bei einer günstigen Gelegenheit zur Ausführung zu bringen hofft: dieser feste mit staatsmännischer Erfahrung und diplomatischem Geschick durchgeführte Plan ist ohne Zweifel dem politischen Kopfe Zevenberghens und nicht dem vielköpfigen Rathe der zaghaften Commissarien, der „Compagnie“ zu Augsburg, entsprungen.

Wie spricht z. B. die Beurtheilung der Reutlinger Affaire und die Niederlage Ulrichs im Zusammenhange mit der Wahlfrage für den staatsmännisch gewandten Niederländer! Wird doch gerade diesem Siege des Bundes die Existenz der Kaiserkrone zugeschrieben. „Und ist die Wahrheit“ — heißt es in einem jener Aktenstücke — „wo der Bund so stark nit het eingesetzt, daß Herzog Ulrich unwiderbringlichen Schaden dem Hauß Oesterreich und dem Bund lichtlich hette mogen zufuegen, und stund wohl darauf, daß die Grafschaft Tirol mit vordern und innern Landen verloren worden, wo es Herzog Ulrichen glücklich were zugestanden; das hat dieser Krieg verhuet und darzu die Königliche Majestät zu einem römischen König gemacht, und wo das nit geschehen, mochten lichtlich alle Erbland in Abfall kommen und dem Hauß Oesterreich entzogen werden“.

Und dieser erfolgreiche Sieg war doch Zevenberghens Verdienst!

Inzwischen hatte er von Barcellona aus die Einwilligung Karls V. zur Annahme Württembergs erhalten [1]. Wir sehen daraus, daß der Kaiser sich nicht übereilte und den Handel vorsichtig begann; womöglich sollte die Summe der Kriegskosten von 300000 Gulden herabgesetzt, zu ihrer Zahlung eine Frist von acht bis zehn Jahren bestimmt werden, 60000 Gulden als besonderer Bundesantheil Oesterreich, 20000 [2], die als Anleihe der Bund erworben, für den Kaiser abgezogen werden.

Für die Sicherheit des Landes wollte Karl V. garantirt haben: neben dem von Brunner bereits gemachten Vorschlag von 6000 Gulden, welche zur Unterhaltung Ulrichs das Land bezahlen sollte, wünschte er die Entfernung Herzog Ulrichs: in der Aussicht auf einen günstigen Vertrag sollte er mit seinem Bruder, dem Grafen Georg, in Spanien oder in den Niederlanden die weitern Entscheidungen Karls V. abwarten.

Der Schwäbische Bund war bestimmt der Hüter des neuzuerwerbenden Guts zu sein, galt er doch auch bei Kaiser Karl jetzt noch für die sicherste Handhabe der österreichischen und kaiserlichen

[1] Karl V. an die Commissarien, Barcellona 24. Sept. 1519. M. (Beilage I.)

[2] Die geliehene Summe betrug schließlich nur 10000 fl., die übrigen 10000, wie sie dem Bunde zugesagt waren, wurden nicht ausbezahlt.

Macht, Friede und Gehorsam in Deutschland aufrecht zu halten und die Grenzen gegen unruhige Nachbarn zu schützen; darum machte denn Karl V. die Aufnahme Württembergs in den Schwabenbund und dessen Erhaltung auf weitere Jahre zu einer der wichtigsten Bedingungen.

In Ulm rüstete sich nun der Bund zum zweiten Feldzug gegen Herzog Ulrich und hatte bald ein Heer von 10000 Mann zu Fuß und 1700 Reiter zusammengebracht. Mit Mühe und Noth hatte man alle finanziellen Schwierigkeiten überwunden, neben den 10000 Gulden für den Krieg, welche man österreichischer Seits beim Fugger aufgenommen, hatten die Commissarien, um den Bund bis zur Entscheidnng des Kaisers festzuhalten, abermals 10000 zugesagt[1]. Mit dem Bezahlen stand es jedoch im Ungewissen, und die Noth zwang die Bundesstände sich selbst an dem Hausschatze der Kinder Ulrichs zu vergreifen und von Kleinodien und Silbergeschirr auf Tübingen zu versetzen. Gold- und Silbergeschirr sollte soviel herausgenommen werden, um 10000 Gulden an baarem Gelde aufzubringen. Nur im Geheimen, mit Vorspiegelung, als wollte man zur Unterstützung Tübingens neue Geldmittel bringen, und unter Schadloshaltung der Commandanten konnte man, gegenüber der gut württembergischen Stadtbevölkerung[2], sicher damit über den Neckar kommen.

Während das Bundesheer aber gegen den Herzog sich von Ulm aus in Bewegung setzt, sehen wir Herrn von Zevenberghen auf seiner zweiten diplomatischen Sendung zu den Eidgenossen, um hier jede kriegerische Intervention zu verhindern und ihren friedlichen Vermittlungsversuchen entgegenzutreten. Es war von großer Wichtigkeit ihre Hilfe bis zu den nächsten Entscheidungstagen von württembergischem Boden fern zu halten. Wenn man Verhör und Stillstand ihnen entschieden abschlug[3], war man doch bereit bei einer jeden feindseligen Bewegung scheinbare Vermittlung in Aussicht zu stellen[4]. Es ist gar kein Zweifel, daß man hier, wie die Eidgenossen selbst behaupten[5], durch geschickte Vorspiegelungen Herzog Christoph das Land zuzustellen beruhigt und ge-

[1] Instruction vom 25. Dec. 1519. M.

[2] Correspondenzen R. VI, 64—72. „Sy als die unsers Bedünkens nicht böß der von Wirtemberg parthey sind, dester eher ursach nemen möchten zu rebelliren und umzufallen". Die östr. Bevollmächtigten an die Commissarien, Tübingen 25. Sept. l. c. S. 72.

[3] Eidgenossen an den Bund 16. Sept. und Antwort der Bundstände 21. Sept. R. VIII, 206. 207.

[4] Bundsstände an Herz. Wilhelm 4. Oct. R. IX, 23 schreiben, sie hätten den von Siebenberg gebeten sein Aufmerken zu haben, „ob die Eydgenossen ain mißfall darob und ob sij dagegen etwas fürnemens willen hetten, dasselb mit dem besten fugen abzustellen und zu wenden, und fürnemlich an inen zu erkundigen, worauf doch ir mittel gestanden und noch stünden zu handeln".

[5] Eidgen. Abschiede hrsg. v. Strickler III, 2, S. 1220. IV, 1. a N. 250. (Basler Instruction von 1525).

täuscht hat[1]. Kein Stillstand! war auch diesmal das Losungswort der bündischen Partei.

„So verhoffen wir", schrieb Herzog Wilhelm, „in mitler Zeit, dieweil Siebenberg in der Sprach und Handlung mit den Aidgenossen stünde und die Sach anfahe und hin und wider schriben wurd, wir wolten dazwischen gegen Herzog Ulrichen mit Hilf des Almechtigen mit einer Schlacht oder in andere Weg, wie es dann der Platz geben wirdet, einen erlichen Sieg erlangen"[2]. In diesem Augenblicke stand der Herzog Wilhelm mit dem Bundesheer auf den Höhen von Türkheim, Ulrich zwischen Wangen und Hedelfingen kampfbereit; wenige Tage darauf, am 14. October siegten die Waffen des Bundes, und Herzog Ulrich verließ zum zweiten Mal die Grenzen seines Landes[3].

Auf die Vollmacht hin, welche noch einmal von Barcellona aus[4] Karl V. den Commissarien übersendet, und nach dem rasch erfolgten Siege des Bundes hätte man hoffen sollen, bald eine Ordnung der zerfahrenen Verhältnisse herstellen und möglichst schnell die schwere Last in die Hände des neuen Herrschers übergeben zu können, wäre nicht an dem Zögern und den Bedenken Karls V. selbst der längste Aufschub und bedenklichste Widerstand erfolgt.

Was Zevenberghen und die Commissarien gegenüber der politischen Bedeutung der württembergischen Frage ganz übersahen: die finanzielle Lage des Landes und die Noth des Kaisers, das machte ihm gerade Schwierigkeiten.

Das bedeutende Deficit, das sich in Folge der üblen Finanzwirthschaft[5] Ulrichs ergab, mußte vielen im Rathe Karls V. Bedenken machen. Fehlte es doch nicht an Stimmen die lieber mit „so vielem Gelde" österreichische Stücke Landes einzulösen als ein „mit Schulden übersetztes, verheertes nnd verderbtes Land"

[1] „das alsdann der von Siebenperg als aus im selbs macht hett den aidgenossen mittel anzuzaigen, wie dann hievor zu Ulm von denselben mitteln geredt und geradslagt ist, also das in alweg hertzog Ulrich sein lebenlang zu regierung des furstenthumbs nit zugelassen, sondern seinem son zugestellt werde, auch in keinen stillstand, dieweil man itzt im zuge ist, bewilligt werde". Herz. Wilhelm an die Bundesstände d. Göppingen 5. Oct. R. IX, 29. Für Ulmann S. 205 dient auch R. VIII, 207 (Bundstände an Eidgenossen 15. Sept.) zur Bestätigung.

[2] Herzog Wilhelm an die Bundesstände 11. Oct. 1529. R. IX, 105. (Heyd, Herz. Ulrich I, 585 Anm. 63. Vgl. auch Ulmann S. 198 Anm. 257, die Beschreibung des Kampfes S. 199 f.).

[3] Hans Freiberger schreibt an den Schwäbischen Bund: Herzog Ulrich sei auf Mittwoch nächstvergangen ... durch Hilf Albrechts von Landenberg zunächst auf ein Schloß Wasserstelz genannt beim Kaiserstuhl, dem bischof von Constanz gehörige gekommen, habe an den großen rath zu Zürich begert ihm Geleit zu geben. d. 22. Oct. 1519 (Augsburger Stadtarchiv).

[4] 4. October. Sattler, wirt. Herzoge II. Beil. 42.

[5] Ulmann S. 171 f.

anzukaufen [1] riethen! Herzog Ludwig von Baiern mußte bei einem Besuche zu Innsbruck auf Georg von Frundsbergs Hochzeit, wo ihm politische Gespräche wichtiger waren als Turnieren und Zechen, im Vertrauen von einem österreichischen Diplomaten erfahren, wie die Erwerbung Württembergs dem „König nie recht in seinen Kopf" wollte. „Halt dafür", schrieb der Herzog seinem Bruder nach München, „sie werden verner nit vast nach dem Lande dringen" [2].

Den Verhandlungen, wie sie jetzt mit dem Bund zu Augsburg [3] im Gange waren, stand er trotz seiner bereits gegebenen Vollmacht mißtrauisch, schwankend und berechnend gegenüber, je mehr sich Verpflichtungen ihm aufdrängten, von denen in der ersten Instruction Brunners nichts gestanden.

Der Bund verlangte von den Ständen eine Anzahlung von 100000 Gulden zu Deckung „der vergangenen Zinsen und anderer notturftiger Ausgaben", während Zevenberghen beständig auf die leeren österreichischen Kassen hinwies. „E. k. M. sol sich auf uns um kain Gelt, so wir hieaus haben möchten, verlassen, denn wir keins konnten noch wissen aufzubringen, noch zu erlangen", schrieb er an den Kaiser [4].

Karl V. selbst aber befand sich in äußerster Noth, die Kaiserkrone hatte schwere Summen gekostet, überall umdrängten ihn jetzt die Gläubiger, und quälten ihn die Schatzmeister; Fugger klopfte vergeblich bei den Commissarien an, der 122000 Gulden versichert zu sein, von denen 100000 für die Wahl aufgebracht waren, 10000 dem Bund geliehen, 12000 Herzog Heinrich dem Jüngern von Braunschweig für Dienstleistungen bezahlt worden [5]. Auf 25000 machte Herzog Jörg von Sachsen Anspruch, mit übler Nachrede droht Zevenberghen, wenn die Stadt Worms bis Fasten mit 3000 Gulden nicht befriedigt wäre.

Für den Churfürsten Friedrich von Sachsen, der sich „on alle Gab und Pension erlich und wol" in der Wahlsache gehalten, sollten die Kaufleute um 33000 Gulden sich obligiren, da Karl V. und die österreichische Regierung sich zahlungsunfähig erklärten [6].

Und überdies sollte jetzt Karl V. sofort, wie es hieß, 100000 Gulden zur Deckung von Schulden den Bundesständen einhändigen.

Ich zweifle stark daran, ob der Schwäbische Bund, dessen

[1] Herzog Ludwig an Herzog Wilhelm, Innsbruck 22. September 1519. R. VIII, 216.

[2] Brief Herzog Ludwigs: „wiewol etlich vil der meinung gewesen sein, der könig soll das land an sy bringen, so hab es ihm doch nie in sein kopf wollen, es hab auch numals ander auf sein meynung geprac̲ht, daß er gentzlich acht, sy werden verer nit darnach stellen".

[3] Am 30 Nov. war officiell das Land Karl V. von den Ständen zugestellt. Klüpfel S. 177.

[4] Zevenberghen an Karl V. 27. Dec. 1519. M.

[5] Zevenberghen an Karl V. 27. Dec. 1519. M.

[6] Commissarien an Karl V. 10. Jan. 1520. M.

Widerstand in andern politischen Fragen, wie wir sehen werden, leicht gebrochen wurde, an der Anzahlung von 100000 Gulden wirklich so festhielt, daß der ganze Handel sich zu zerschlagen drohte! Bezeichnend aber für die politische Begabung Zevenberghens ist es, daß er beständig auf diese Gefahr hinweist und mit dem Schreckbild „der Eidgenossen" den schwankenden Kaiser alle finanziellen Nöthen geringschätzen läßt; bis auf weitern Bescheid des Kaisers erklärt er die Bündischen aufhalten zu wollen, jeder Verzug könne sie in das andere Lager jagen und das „Land in der Schweizer Hände wachsen" lassen.

In wenig Aufzeichnungen der Zeit ist mit der Zukunft der nach Selbständigkeit ringenden Schweizer so ernstlich gerechnet, ihre gefährliche Stellung für die österreichischen Lande, und ihr Einfluß auf eine künftige Gestaltung der deutschen Verhältnisse so scharf und so wahr gezeichnet wie in Zevenberghens Correspondenz:

„Wo es nit in E. k. M. Handen kompt", schreibt er an Karl V[1], „so wirdet es gewißlich in der Sweytzer Hand wachsen, und ob sy schon nit ir aigen Underthanen werden, das dannocht zu besorgen ist, so werden sy doch ir so mechtig und gewaltig, als ob sy ir aigen Underthan weren, dardurch die Underthanen des Lands zu Wirtemberg E. k. M. und des Haus Österreich großen Veind wurden, und zu besorgen were, als auch etlich allein auf Beschluß diser Handlung warten, das die Stett, so yetzt im Pundt sein, sich zu den Sweytzern auch slahen, und alle E. k. M. erbliche oberösterreichische Lande in Geverlichait stellen muß. Zudem wurde es auch allenthalben sorglich im hailigen Reich sein, und möchte E. k. M. wenig Gehorsam darin haben; zu was Verklainerung und unwiderbringlichen Schaden solhs E. k. M. raichte, das hat E. k. M. selbs zu ermessen, darumb aus denselben und andern Ursachen raten wir, das E. k. M. in kainen Weg sölch Land aus iren Handen komen solle lassen".

In vier Schreiben[2] war Karl von den Commissarien gedrängt endliche Zusage zu thun, und die vom Bunde unterdessen verlangte Anzahlung zur Deckung der Schulden herauszusenden, und die übrigen Gläubiger in Deutschland zu befriedigen. Mit „Difficulteten die sie selbst suchten"[3] hielt man bis zur Entscheidung Karls die Bundesstände auf; in dem letzten Schreiben[4], das abging, als Karls V. endliche Erwiederung schon den Weg nach Augsburg nahm, ist noch einmal auf die Gefahren der Verzögerung aufmerksam gemacht, auf die Praktiken des Königs von Frankreich und Herzog Ulrichs bei den Schweizern hingewiesen;

[1] Zevenberghen an Karl V. Augsb. 27. Dec. 1519. M.
[2] Commissarien an Karl V. d. 27. Dec. 1519. 10. Jan., 21. Jan. und 25. Jan. 1520. M.
[3] Schreiben d. Commissarien 21. Jan.
[4] Schreiben vom 25. Jan.

das Land Württemberg werde den Eidgenossen in die Hände fallen und die Unterthanen des Hauses Oesterreich größter Feind werden; man spricht von einer Pension von 3000 Gulden, um die bairischen Herzoge ruhig zu halten, die mehrfach, wie wir sehen werden, gegen die österreichische Politik Opposition versuchten.

So die Räthe Karls.

Die kühle und berechnende Antwort des Kaisers, die Ende Januar in Augsburg einlief, entsprach den Mahnungen und Erwartungen der österreichischen Staatsmänner nicht.

Die Anzahlung der 100000 Gulden, — ein Verlangen, welches den Bundesständen vorher ganz fern gestanden — ließ ihn vorsichtiger zu Werke gehen als bisher, um nicht, wie er selbst sagte, einen blinden Kauf zu thun. In dem Augenblicke, wo er von Gläubigern bedrängt um Verlängerung der Termine nachsuchte, seinen Geschäftsträgern in ganz kläglicher Weise seine Finanznoth eröffnet, sie selbst der unnöthigen Verschleuderung von Summen beschuldigt, konnte nichts unerwünschter sein als neue Verpflichtungen. Es gab in seinen Augen nöthigere Ausgaben, wenn er die fälligen Wechsel bezahlen, sich zur Reise nach Deutschland rüsten, und seine Armeen zum Kampf gegen die Ungläubigen in neuen Stand setzen wollte.

Die unsicheren Mittheilungen Zevenberghens über die Erstreckung des Bundes und die Versicherung im Besitze Württembergs für „ewigliche Zeit", auch ohne den Bund Ordnung und Ruhe zu handhaben [1], genügten Karl V. nicht, wenn mit der festen Zusage einer Erstreckung nicht auch die frühern günstigen Bedingungen und Zahlungstermine aufrecht erhalten würden [2]. Ohne diese, wie uns sein Brief zeigt, war er entschlossen den Handel überhaupt fallen zu lassen.

Während sich für die nächste Zeit die schlimme Finanzlage Karls V. in bedenklicher Weise den Augsburger Verhandlungen entgegen stellt, konnte Gegensätze, wie sie aus dem Lager der Bündischen auftauchten, Zevenberghen mit weniger Schwierigkeit überwinden.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß die Bundesstände, während sie der einen schweren Last sich zu entledigen suchten, sich eine andere zweite wieder aufluden.

Denn welchen Gewinn hatten sie, wenn neben den langen Terminen einer Kriegskostenentschädigung ihnen schließlich die Verpflichtung auferlegt war, im Falle eines Kriegs ihre besten Kräfte für ein österreichisches Land einsetzen zu müssen?

Daß man Württemberg nicht als Reichskammergut, sondern für ewige Zeiten als österreichische Provinz zu betrachten hoffte,

[1] „wo dann E. k. M. solhs drei jar behalt, so möge E. k. M. und das hauß Oesterreich das künfftiglich in ewig zeit behalten, denn E. k. M. sey wol so mechtig u. s. w." Zevenberghen an Karl V. 27. Dec. M.

[2] Karl V. an die Commissarien, Barcellona 17. Jan. 1520. Beil. II.

eröffnete die Rücksichtslosigkeit, mit welcher die Unterhändler zu Augsburg ihre Absichten vertraten; nicht als Kaiser, sondern als Erzherzog von Oesterreich sollte Karl V. das württembergische Herzogthum handhaben. Nach seinem Wunsche war es ja auch die österreichische Staatskasse, welche die Kriegskosten tragen sollte. Einflußreiche Bundesstände wie Baiern, dem die Erweiterung der österreichischen Hausmacht höchst gefährlich war, hatten sich darum, wenn auch vergeblich, der neuen Dienstverschreibung für Karl V. zu erwehren gesucht [1].

Als Dr. Eck wegen Erstreckung des Bundes und Aufnahme Württembergs Umfrage bei den Ständen hielt, stand er allein. Gemeiniglich alle, wie er uns erzählt, sonderlich Grafen, Prälaten und Städte erklärten die Aufnahme Württembergs in den Schwäbischen Bund für gut und nützlich. Mit der Entschuldigung, erst volle Gewalt von München erhalten zu müssen, hatte Dr. Eck sich zwar Bedenkzeit verschafft; sein politischer Rathschlag, der uns erhalten ist [2], wies ihm unter zwingenden Verhältnissen eben doch keinen andern Weg, als den übrigen. So beschwerlich ihm bei den wenig friedlichen Aussichten die Aufnahme Württembergs erschien, so versichert war er, daß Oesterreich für die nächste Zeit zur Handhabung des Landes einer kräftigen Stütze bedurfte und Karl ohne diese Zusicherung überhaupt seine Hände zurückzog. Wenn das Land den Ständen verblieb, die finanziell zu arm waren die Schulden zu decken, militärisch zu schwach das Land zu vertheidigen, so war eine innere Revolution nach seiner Meinung der sicherste Weg den flüchtigen Feind des Bundes Herzog Ulrich wieder zurückzuführen [3].

Den Herzogen von Baiern blieb so nichts übrig als nachzugeben, zu der ihnen gefährlichen politischen Veränderung selbst die Hand zu bieten und sich zum Schutze der neuen österreichischen Nachbarschaft zu verschreiben.

Die zwingende Noth und politische Schwäche ließen aber auch in einer zweiten Frage ihre ganze Härte fühlen. Wenn Zevenberghens Gedanke für alle Zeiten das württembergische Herzogthum dem österreichischen Staatskörper einzuverleiben, sichern Erfolg haben sollte, so mußte jede Verbindung zwischen dem Regentenhaus und dem Volke unterdrückt und beide einander entfremdet

[1] Aus allen Verhandlungen geht hervor, daß bei den ersten Verabredungen zwischen Bund und Commissarien von einer Aufnahme in den Bund noch keine Rede war (vgl. Ulmann).

[2] Eck an Herzog Wilhelm 1519. B. 219/7. 203.

[3] „Was schaden spott und schanden darauß zulezt ervolgen wurde, wissen e. f. g. zu erwegen, und zum hochsten so gedenke ich, das herzog Ulrich von Wirthemberg mit e. f. g. nimmer ainig, wo er auch e. f. g. beschedigen uberziehen oder nachteyl zufügen, werde er sich zum hochsten bevleyssen und nachgedenken, so aber konig Karl das landt hat, wirdet man destmer vleis haben sich zu versichern, es müssen auch alle stend mit der hilf des statlicher auf sein". Eck an Herzog Wilhelm.

werden. Zevenberghen hatte in der letzten Zeit selbst erfahren müssen, daß Stammesgefühl und treue Anhänglichkeit der Württemberger an das Fürstenhaus der gefährlichste Feind für ein neues fremdes Regiment werden konnte.

Noch befanden sich die wichtigsten Anhaltspunkte für eine künftige Wiedergewinnung des Landes, die beiden Festungen Tübingen und Neuffen, in den Händen der Kinder Ulrichs.

Erb- und eigenthümlich hatte der Schwäbische Bund im Frühjahr 1519 sie ihnen übergeben, nachdem ein früherer Artikel, nach welchem sie zur Annahme eines Vergleichs verpflichtet waren, gefallen und an beiden Plätzen gehuldigt worden [1].

Daß hier politische Rücksichten an rechtliche Bestimmungen sich nicht zu binden gedachten, sollte Dr. Eck bald erfahren. „Ich vermerk aus der Commissarien Reden", schreibt er einmal, „aus vorigen ihrem Erzaigen, daß sie entlich vermeinen die Kinder zu ihren Handen zu bringen und gen Innsbruck zu führen, kann auch nit gedenken, wie e. f. G. ihnen hierin Widerstand thun mögen, dann das Fürstenthum zu ihren Handen zu bringen und als ir aygen Land inne zu haben und den jungen Fürsten als den rechten Herrn und natürlichen Erben im Land zu lassen, möchte bey ihnen Fürsorg sein, daß dest eher Aufruhr ersteen und das Landvolk nit so liederlich zu erhalten wäre".

Zevenberghen trat mit dieser Forderung zum großen Verdrusse der bairischen Herzoge [2] offen hervor.

Von der Gunst des Kaisers, von den Rücksichten, die man auf Ulrichs Nachkommen nehmen werde, hatten jetzt beide nichts zu merken. „Wie sie e. f. G. guts gönnen", schreibt Eck, „spüre man aus ihrem Führnehmen, es koennen auch e. f. G. weder Ehr noch Gut erlangen, aber das Gegenspiel mag e. f. G. ganz wohl und leichtlich [3] erobern".

Rücksichtslos nützte die österreichische Politik die Gunst der Verhältnisse aus; es gab bairischerseits nur heftige Klagen, daß man Anfangs nicht einmal eine Vergleichung den Kindern Ulrichs zu geben gedachte und auch den vormundschaftlichen Einfluß Herzog Wilhelms zu beschränken suchte; der junge Herr sei frei in König Karls Hand und nicht in Baierns Verwaltung, meinten die österreichischen Staatsmänner. Daß Herzog Christophs Diener Baiern verpflichtet sein sollten, schlug man ab.

Herzog Wilhelm und die Räthe [4] insgesammt fühlten die schwere Verantwortung, die sie bei jeder Nachgiebigkeit treffen mußte. „Könnten es gegen Gott und ihr Gewissen nicht verant-

[1] Vgl. meine Abhandlung: Die Uebergabe Tübingens an den Schwäbischen Bund und die Tübinger Clausel (Forschungen XXI, S. 95—113).

[2] Eck an Herzog Wilhelm 8. Jan. B. 219/7. 225, bei Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode S. 34.

[3] Eck an Herzog Wilhelm 9. Jan. 1520. B. 210. A. 7.

[4] Bair. Räthe an Herzog Wilhelm 29. Jan. B. 219/7. 240.

worten", erklärten die bairischen Herzoge, „ohne Vergleichung die Kinder Ulrichs unschuldiger Weise ihres Fürstenthums entsetzen zu lassen, noch könne der Bund mit Entsetzung der natürlichen Erben das Land zustellen, noch Karl V. dasselbe mit gutem Glauben besitzen". Man hebt bairischer Seits die Verpflichtung des Bundes hervor in gemeinsamen Interessen einander beizustehen, und wenn nicht die Capitulationspunkte von Tübingen und Neuffen aufrecht zu erhalten, so doch eine Vergleichung zu verlangen.

Im äußersten Falle war Herzog Wilhelm[1] entschlossen, um jeder künftigen Verantwortung enthoben zu sein, die Vormundschaft niederzulegen[2]: die Beweggründe gedachte man zu künftigem Gedächtniß in ein Instrument zusammenzufassen, um der Nachwelt zu zeigen, daß man keinen Vorschlag unversucht gelassen und lieber sich der Vormundschaft entschlagen als zu einem solchen Vorgehen helfen wolle[3]. Traf doch auch Baiern mit die schwerste Schuld an der Verletzung der Reichsgesetze[4]!

Vergebens hatte Dr. Eck eine Linderung der Artikel erbeten, und den Versuch gemacht, wenigstens ein oder zwei Jahre die Kinder Ulrichs, Christoph und Anna, bei Herzogin Sabine zu lassen; mitlerzeit könne sich vielleicht viel ändern und die Leute auf andere Meinung gebracht werden[5]; er selbst hatte zum Schein ein Schreiben der Herzogin an ihren Bruder aufgesetzt[6], in dem sie das alleinige Recht an der Erziehung ihrer Kinder geltend machte[7]. Die österreichische Politik mußte indessen, um zum Ziele zu gelangen, die persönlichen Rücksichten bei Seite schieben; wenn man den Bitten der Herzogin Sabine Gehör schenkte und die Erziehung ihrer Tochter gestattete, hatte das wenig zu bedeuten, da eine Prinzessin ohne Erbgerechtigkeit für die Zukunft des neuen österreichischen Landes keine Besorgniß gab[8].

Ein Vergleich Herzog Christophs war das einzige Ergebniß,

[1] Herzoge von Baiern an Eck. B. 219/7. 228. [2] Jörg S. 33 f.

[3] Bair. Räthe an Herzog Wilhelm. B. 219/7. 240.

[4] „Zudem so k. Karl sterben und ein romischer konig erwelt, der dem jungen herrn gnedig und e. f. g. ungelegen were, so mecht derselb sagen, das e. f. g. bewilligt hetten das furstenthum dem reych entzogen wider e. f. g. pflicht, denn e. f. g. hetten gewust, das das fürstenthumb Wirthemberg ein lehen des reychs und so der stamm absterbe bei dem rych als widem und zu underhaltung eins r. kaysers behalten hätte werden sollen, das alles durch e. f. g. handlung wider derselben pflicht dem reych entwendt were". Bair. Räthe an Herzog Wilhelm. Auch Eck scheint demnach das Herzogthum nur als ein nutzbares Depositum in den Händen des Kaisers angesehen haben. Vgl. Spittler, a. a. O. S. 386 f.

[5] Eck an Herz. Wilhelm 8. Jan. B. 219/7. 225.

[6] Eck an Herz. Wilhelm. B. 219/7. 222.

[7] „Dann nach vermöge dem recht sey ich als die mutter die recht und pillich vormunderin, und sonderlichen in erziehung meiner kinder, aus iren kindlichen jaren wayß ich inen mer nutz und frommens ze schaffen dann k. M. und sonst mäniglich". Sabine an Herz. Wilhelm. B. 219/7. 220.

[8] Herzog Wilhelm an seine Räthe 1520. B 219/7. 255.

was für die unschuldigen Nachkommen Herzog Ulrichs aus den Augsburger Verhandlungen übrig blieb, Baiern mußte in Entwendung der vom Schwäbischen Bund zugestellten Schlösser und die Erziehung Herzog Christophs zu Innsbruck willigen, sollte nicht aus ihrem Widerstand neben der Ungnade des Kaisers, wie sie meinten, Zerrüttung des ganzen Handels und für den Schwäbischen Bund noch schwerere Verantwortung erfolgen [1].

Von den Bundesständen freilich wußte Niemand, auf wie schwachen Füßen das ganze Werk der Commissarien am kaiserlichen Hofe stand, und wie beschränkt ihre Vollmacht seit dem letzten Schreiben Karls V. war.

Man hatte es verstanden diese Schwäche den Bund nicht merken zu lassen; die Stände aber waren des langen Verzugs müde, der ihnen jeden Tag, so lange sie das Land in Händen hatten, neue Kosten bereitete. Da gab es unzufriedene Stimmen, die entweder geldbedürftig oder Oesterreich nicht wohlgesinnt auf die Eidgenossen wiesen, wo württembergische Staatsgläubiger genug saßen! Ich vermag nicht zu entscheiden, inwieweit die Drohung sich zu den Schweizern zu schlagen bei vielen Wahrheit oder nur Schreckbild für die Kaiserlichen war; aber bezeichnend für die thatkräftige Politik der österreichischeu Staatsmänner ist es, daß sie im Hinblick auf diese Gefahr die schwerste Verantwortung übernahmen, und unbekümmert um den Einhalt den Karl V. gebot, und ohne seine letzte Entscheidung abzuwarten, mit den Ständen die Uebergabe Württembergs beschlossen [2].

Man muß die beiden Schreiben der Commissarien lesen, die am 7. Februar in das kaiserliche Hoflager abgingen, und überhaupt die merkwürdige Correspondez mit Karl V. verfolgen, um ihre Lage zu verstehen, deren kühnen politischen Hoffnungen eine kühle Berechnung und drückende Finanznoth Karls V. so bedenklich entgegen steht. Sollte man an dem Verzug, der aus dem kaiserlichen Lager kam, den ganzen Handel sich zerschlagen lassen? Der günstige Augenblick, in dem man im Süden Deutschlands gegen alle die Oesterreich gefährlichen Gewalten sich zu stärken, und was Kaiser Max mit den Waffen nicht vermocht hatte, hier den autokratischen Bestrebungen der Eidgenossen hemmend in den Weg zu treten gedachte, konnte, diesmal unbenutzt, so bald nicht wiederkehren. „Und daß E. k. M. wohl bedenk“, schrieben noch am 7. Februar die Commissarien an Karl, „was J. M. daran liege und allein diesmals das Best thue, so wirdet E. k. M. befinden, das es E. k. M. vilfeltiglich wieder herein gebracht wirdet. Wir konnten wohl ermessen, daß E. k. M. mit andern trefflichen Sachen und großen Ausgaben beladen, aber an diesem Handl ist

[1] Die mißliche Lage des Bundes schildert am besten das Schreiben der bair. Räthe (B. 219/7. 246.) bei Jörg S. 32 A. 7.

[2] Schreiben d. Commissarien an Karl V. d. Augsburg. 7. Feb. 1520. M. (Beilage III).

auch viel gelegen, und wo das ein Mal fällt, so wirdet solchs nit mer wieder zu bringen sein, und wir wissen kain Weg, das solch Finanz von andern Orten dann allein von E. k. M. beschehen mög".

Am 7. Februar wollen die Commissarien, wie sie behaupten, noch einmal einen Verzug bei den Bundesständen erbeten haben, aber ein postscriptum, vielleicht wenige Stunden darnach abgefaßt, schildert uns die Lage der Verhältnisse, unter denen die Commissarien zum Abschluß gedrängt wurden. Kraft ihrer ersten Vollmacht erklärten sie so weit procedirt zu haben, daß ein Rückgang mit Ehren und kais. M. zu Nutzen nicht mehr möglich[1].

Ob der Kaiser oder Chièvres deßwegen sie zur Rede stellen möchten, erklären sie zu ihrer Verantwortung, so hätten sie den kaiserlichen Befehl wohl empfangen, aber zu spät, „dann wir in Kraft unsers Gewalts-bevelhs und Instruction, so wir davor von seiner M. gehabt, so weyt procedirt und die Sachen abgeredt heten, das wir nit wider hinter sich gen, sondern die Sachen beschließen mußten, wir wollten dann all ir. M. Sachen in Geverlichait und Zerrüttung stellen und den Bund zu den Schweizern jagen, denn der Bündischen Oratorn schon bei den Eidgenossen waren, und wo wir mit inen in derselb Stund nit beschlossen, so hetten wir von guten Freunden, die k. M. Parthey sein, sovil Wissens, das sy irer Botschaft schreiben wolten"[2].

Der Vertrag zwischen dem Schwäbischen Bund und den kaiserlichen Bevollmächtigten war schon am 6. Februar zu Augsburg abgeschlossen[3]. Karl solle das Land besitzen, „mit dem Titel, auch der Gerechtigkeit, wie gemein Pundstend das erobert und bis uff diesen Tag innhaben".

Die Kriegskostenentschädigung[4] ward auf 210000 Gulden festgesetzt. Die Minderung, wie Karl V. sie wünschte, war gering, denn an den 55000 Gulden, die Oesterreich als Bundesmitglied zu beanspruchen hatte, bekam es keinen Antheil, auch die Forderung von 10000 Gulden, um die Urach verpfändet worden, sollte nichtig sein. 5000 Gulden endlich hatte Zevenberghen unter die Bundesstände verschenkt. So blieben allein 20000 Gulden Ersparniß, mit denen die Commissarien sich trösteten die kaiserliche Instruction nicht überschritten zu haben.

Gleichzeitig (am 6. Febr.) ward bekanntlich zwischen den Bevollmächtigten Oesterreichs und Baierns ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem die letzten Reste württembergischer Herrschaft, die Schlösser Tübingen und Neuffen, an Karl V. übergingen, und der junge Christoph der Erziehung Ferdinands am Inns-

[1] Vgl. die Schreiben vom 7. Februar.

[2] Instruction an Chièvres d. 22. April 1520. M. (Beilage IV).

[3] Vgl. Schreiben der Commissarien vom 7. Febr. 1520.

[4] „Zum letzten erbieten sich die commissarien auf ziel und zeit zu bezalen 200000 gulden, die hat man gestellt auf 400000, denk aber, man werd es bey trefflicher handlung auf 300000 bringen".

[5] Eck an Herz. Wilhelm, 13. Dec. 1519. B. 219/7. 163.

brucker Hofe übergeben ward. Nach dem Eingang dieses Vertrags sollten die Erben Ulrichs laut früherer Verabredungen zu einer Vergleichung der beiden Schlösser verpflichtet gewesen sein; inwieweit diese Abrede wirklich vorhanden und wie weit die endgültigen Verpflichtungen gingen, habe ich an anderer Stelle nachzuweisen versucht[1].

Die Herzoge von Baiern haben, wie die Verhandlungen uns zeigen, an dieser Entfremdung ihrer nächsten Verwandten und zu einer ihnen selbst politisch höchst gefährlichen Veränderung mitgeholfen. Das schwere und harte Urtheil der Mit- und Nachwelt ist ihnen, wie sie selbst überzeugt waren, nicht ausgeblieben. — Wie sehr man Unrecht thut, die schwere Schuld ihnen allein zuzuschieben, hat ein bairischer Geschichtsschreiber auf Grund der auch von mir erwähnten Aktenstücke hinreichend kundgethan, und diese sind selbstredend[2].

Die Verträge von 1520 hat Baiern aber niemals anerkannt[3], und als die Zeit kam sich zu einem Kampfe mit der österreichischen Macht kräftig zu fühlen, war die Zurückführung Herzog Christophs einer der wichtigsten Zielpunkte der bairischen Oppositionspolitik.

Mit den Verträgen war indessen die württembergische Frage noch nicht abgeschlossen, bevor Karl V. seine Einwilligung gab und ratificirte! Unentschlossen und wenig befriedigt stand aber der Kaiser den Augsburger Beschlüssen gegenüber. Man sollte nicht glauben, daß es sich um politische Dinge von der größten Tragweite handelte, wenn man die Antwort Karls V. liest, deren spätes Eintreffen er mit seinen sonstigen merklichen Geschäften entschuldigt und in der er den ganzen württembergischen Handel als ihm höchst lästig erscheinen läßt.

„Dann die Conditionen", schreibt er seinen Räthen, „wenig für uns oder unsern Vorteyl und Nutz sein, darzu eins so großen Lasts, das es beswerlich ankomen wurdet solchs alles zu erstatten, und were besser gewesen, das ir solch Handlung biß auf unser Zuckunft unterhalten oder doch zum wenigstens auf unser Wolgefallen gestellt hettet"[4]. — So Karls V. eigene Worte!

Es bedurfte der ganzen diplomatischen Kraft Zevenberghens, um einem Rückgang der nun bestimmten Abtretung Württembergs vorzubeugen. Die finanzielle Noth stellte ihn in Aussicht. Es galt vor allem die Widersprüche, wie sie am kaiserlichen Hofe selbst und im Lager der Reichsfürsten sich zu erheben schienen, aus dem Felde zu schlagen und die Vermittlungsversuche, welche Herzog Ulrich wieder zurückzuführen schienen, erfolglos zu machen.

In jenen beiden Actenstücken — wichtig genug veröffentlicht

[1] Vgl. Forschungen XXI, 95—113.
[2] Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode l. c.
[3] Vgl. Forschungen XXI, 99.
[4] Karl V. an die Commissarien, S. Jacob 12. April 1520. M. (dechiffrirt).

zu werden und ohne Zweifel aus Zevenberghens politischem Kopfe entsprungen — sind uns die Gesichtspunkte aufgestellt, unter denen die österreichische Politik die würtembergische Erwerbung zu Stande gebracht, zugleich die Gefahren dargelegt, welche der Rückgang des Vertrags für die ganze Existenz der österreichischen Hausmacht zur Folge haben müßte.

Während im allgemeinen auf die Bedeutung einer Verbindung der innern und vordern österreichischen Lande hingewiesen wird, auf eine Streitmacht von 20000, die aus dem Herzogthum allein dem Kaiser zu Gebote stehen soll, werden zugleich die finanziellen Bedenken des kaiserlichen Hofes aus dem Wege geräumt. Ein fruchtbares Land wie kein zweites in Hochdeutschland, das um einen geringen Preis erworben, würde bei guter Wirthschaft mit der Zeit sich selbst von Schulden lösen, viel „Nutz in den Seckel bringen“ und wohl drei Millionen werth sein; in ökonomischer Beziehung ist aber auch das Land als ein „Kornkasten“, der die Eidgenossen speist, ein gutes Mittel den unruhigen Nachbar im Zaum zu halten.

Wie viel Geld war gewonnen, das alljährlich als Pensionen auf die eidgenössische Tagsatzung wandern mußte, um sich vor feindlichen Interventionen zu schützen, und jetzt besser zur Aufbesserung des eigenen Lands und besonders zur Aufbringung von Provisionen verbraucht werden konnte!

Allen Nachbarn, außer den Eidgenossen, bekennen die österreichischen Diplomaten selbst, war die württembergische Streitmacht im Stande wenigstens einen Tag Widerstand zu leisten — wieviel mehr Sicherheit erlangte man, wenn Württemberg mit der Grafschaft Tirol und den vordern und hintern Landen treulich zusammen setzten.

Die Macht der Eidgenossenschaft zu brechen, bekennt darum die erwähnte Staatsschrift als nächstes Ziel der österreichischen Politik. Nichts mußte aber dem hinderlicher sein als die Rückkehr Ulrichs! Man konnte es bei dem mißvergnügten Kaiser ernstlich befürchten, zumal er den Nachsuchungen Ulrichs Gehör schenkte und bereits eine Zusammenkunft zwischen beiden in den Niederlanden bestimmt war[1].

Mit Erinnerung an die dem Schwäbischen Bund schon besiegelte Zusage wird Karl V. gewarnt.

Wenn Ulrichs Hoffnungen am Brüsseler Hofe in Erfüllung gingen, schiene der Friede des Reichs gefährdet und allen Oesterreich feindlichen Elementen freiere Entwicklung gestattet! Ulrich selbst, noch nicht gebessert, ein Feind aller ruhigen Zustände, werde unfähig sein das Land zu regieren, zu arm die Finanzen auf bessern Stand zu bringen, des Kaisers Unterstützung, wenn

[1] Vgl. Instruction für J. de le Sauche an Heinrich VIII. von England, Monum. Habsburg. II, 1, S. 112.

nicht französische Hülfe suchen müssen, von neuem werde den Practiken des französichen Königs und den Eidgenossen Thür und Thor geöffnet.

Die in der Reichsregierung zurückgesetzten und unzufriedenen Reichsstädte werden mit Würtemberg und der Schweiz ein Ding sein und die Kaiserkrone gefährden, aus dem Schwäbischen Bund die Fürsten von österreichischer Bevormundung losreißen, einen Bund, wie es heißt, unter sich machen, die Städte ausschließen und vertreiben und eine freie Regierung im Reiche haben wollen. „So die Stett dies Fürnehmen sehen, so soll sich k. M. entlich und keins andern versehen, dann daß diese Stett all zu den Sweytzern fallen, und nachvolgend das ganz Land Swaben und der Rheinstrom bis gen Cöln zu inen slahen wurden; Gott welle, daß es in diesem Fall nit weiter ging; und bedünkt uns ye, daß die Fursten so solch Practika suchen die Sachen nit wol bedenken, dann solte es darzu kommen, so wurden sy von iren aigen Untertanen auch vertrieben und sich zu den andern slahen, damit zuletzten das gantz teutsch Land allein ein Commun sein und alle Oberkeit darauß vertrieben würde“.

Wie vorbedeutend und wahr die Mahnung eines erfahrenen Staatsmannes in dieser religiös und politisch gährenden Zeit! Die nächsten Jahre brachten die Revolution und den Communismus; was war die hochfahrende Politik des genialen Zwingli anders als die Gründung einer evangelischen Republik, einer Eidgenossenschaft, die von den Alpen bis zur Nordsee und noch weiter gehen sollte; die Sonderbündnisse erhoben sich gegen die österreichische Macht, und der Schwäbische Bund zerging.

„Baiern wird mitgehen“, sagte man Karl V. voraus. Wir sehen es in der nächsten Zeit als eines der wichtigsten Mitglieder des Wahlbundes gegen Ferdinand!

Die Bedenken gegen die Annahme eines verschuldeten Landes und die Unzufriedenheit über den Handel der Commissarien, wie sie ohne Zweifel beim Kaiser selbst lautbar geworden waren [1], hatten aber nichts zu bedeuten gegenüber der finanziellen Lage, die ihn hinderte seinen Zusagen nachzukommen, und die geeignet war ihm die Lust an der neuen Errungenschaft gründlich zu verderben [2].

Dem verarmten Lande waren zur Bezahlung der Zinsen [3] und Befriedigung der Staatsgläubiger 20000 Gulden baar versprochen worden [4]; auf eine Anleihe von 20000 Ducaten bei Fugger hatte man die Landschaft weiter vertröstet. Als sich aber die Kasse des reichen Augsburgers dem hülfsbedürftigen Kaiser

[1] Vgl. das Postscriptum 2 der Instruction.

[2] Wegen der gemelten Practiken zwischen Frankreich, Schweiz und Ulrich würde man sich mit der Annahme Würtembergs eine Last auflegen, schrieb Karl V. an seine Räthe d. Burges 28. Febr. 1520. M.

[3] Ich übergehe die innern Angelegenheiten des Landes, die Anordnung der neuen Regierung, die Ordnung des Finanzwesens ꝛc. und verweise auf Heyds ausführliche und vortreffliche Darstellung.

[4] Heyd, Ulrich v. Württemberg II, S. 72.

verschloß[1], mußte er bekennen, von Geld völlig entblößt zu sein, und das Verlangen an die verarmte Landschaft stellen, sich mit ihm zu verschreiben"[2].

Das erwähnte Memorial aus dem Jahre 1521 ist uns ein interessanter Beweis, wie durch die Geldarmuth Karls V. der Besitz Württembergs in Frage gestellt ist. Welche Mühe kostete es den Commissarien den Kaiser an seine Verpflichtungen zu erinnern, um Brief und Siegel, Treue und Glauben zu halten und das Oesterreichisch vor all den vielfach geschilderten Gefahren sicher zu stellen, „und wer zu erbarmen", heißt es in jener Staatsschrift, „daß von des kleinen Geldes wegen dieser Abfall solt entstehen über vilfeltig Vertröſten und Zuſagen". „Alle die so diesen Handel verstanden kay. M. und des löblichen Hauses Oesterreich Wolfart begierig seind, sollen das Ir. M. wie wir alle teutsch Rät bey unser Pflicht auch Ir. M. raten, das sie das Land zu Württemberg wolle behalten, die 20000 Ducaten lasse aufbringen, es sey mit Beswerd was es wolle, es wirdet alles widerbracht und mit der Zeit sich ledigen".

So weit die Verhandlungen nach den mir vorliegenden Akten. Württemberg ist österreichisch geworden und geblieben, bis die Tage von Lauffen 1534 den Stammesherzog wieder zurückführten. Daß die Einverleibung dieses Landes in die österreichische Hausmacht dem Land zum Segen und Nutzen und dem deutschen Reiche zum Frieden gereichte, haben die nächsten Jahre nicht gezeigt.

Am wenigsten konnte Herr von Zevenberghen seine Erwartungen erfüllt sehen, die er von der Zusammenkunft mit Ulrich zu Schaffhausen mit nach Hause nahm, wenn er glaubte, der Herzog, wenn man recht handle, werde sich „contentiren" lassen[3] und gegen genugsame Recompensation das Land auf immer und ewig dem österreichischen Hause zustellen. Wer weiß, ob nicht unter den Verhältnissen, wie wir sie kennen, Karl V. wirklich das Herzogthum Ulrich wieder zurückerstattet, hätte nicht Ulrich den friedlichen Unterhandlungen trotzig den Rücken gekehrt und wiederum auf das Glück der Waffen gepocht.

Man kann aus den Zeilen Zevenberghens und der andern Commissarien herauslesen, wie günstig Ulrichs Sache am kaiserlichen Hofe stand[4].

So hielten die Ruhe und der Friede in Oberdeutschland nicht

[1] Fugger wünschte nach den Berichten der Commissarien zuerst seiner ausständigen Gelder bezahlt zu sein, sie würden sonst bei ihm stecken bleiben und kein Geld mehr bekommen. Comm. an Karl V: „dan wo E. k. M. den ainmal verliert, so wirdet der nit leichtlich wider zu bringen sein", schreiben sie ein ander Mal (d. 7. Feb.).

[2] Heyd II, S. 82/83.

[3] Stälin, Wirtembergische Geschichte IV, 1, S. 218. Sattler II, Beil. 61.

[4] Instruction an Chièvres. Ein Plan, Mömpelgard zu Burgund zu schlagen und dem Herzog sein Land wieder zurückzugeben, ist sicherlich am kaiserlichen Hofe besprochen worden.

stand, so lange der flüchtige Herzog auf dem Hohentwiel und in Mömpelgard den günstigen Augenblick erwartete in sein Herzogthum einzufallen, auf den Tagsatzungen der Eidgenossen warme Freunde und am französischen Hofe einen erwünschten Helfer fand.

Es gibt in den folgenden Jahren keine Bewegung im Süden Deutschlands, in der nicht die österreichische Regierung nach den Grenzen der Schweiz sich ängstlich umsieht[1]. Darum auch die nächste Aufgabe der österreichischen Politik, die beiden wichtigen Stützpunkte Hohentwiel und Mömpelgard den Händen Ulrichs zu entreißen.

Die Erwerbung Hohentwiels zu hintertreiben, gelang nicht, ebenso wenig konnte der Plan in Erfüllung gehen, das letzte Stück Württembergs, die von Eberhard dem Milden erworbene Grafschaft Mömpelgard den österreichischen Besitzungen einzuverleiben.

Dieser Plan entstand im Brüsseler Cabinet, als die Kunde von einer tödtlichen Krankheit Herzog Ulrichs Besorgniß erregte, die Grafschaft, größtentheils an Solothurn, Basel und Lucern verpfändet, könnte in die Hände der gefürchteten Eidgenossen fallen. Daß Graf Georg von Württemberg, der Bruder Ulrichs, die Grafschaft übernehmen sollte, wie Karl V. meinte, fand keine Berücksichtigung: man wußte nicht, „was Willens er sein möchte"; „und wäre vielleicht besser in andern Händen", heißt es in dem Schreiben; mit der Regierung von Ensisheim sollten Practiken, wie Mömpelgard nach Ulrichs Tode einzunehmen, verabredet werden; ein Plan, den Herzog auf einem Rennweg nahe bei der Stadt zu überfallen und gefangen zu nehmen, schien leicht ausführbar, falls die Nachrichten von der tödtlichen Krankheit nur ein Irrthum. Ein gewisser Melchior von Reinach hatte in diesem Falle Kundschaft und Practik zu machen. „Denn, wenn das geschehe", erklärt das erwähnte Schreiben, „so wäre E. k. M. vor viel Sorgfeltigkeit und Land und Leute verhüt, ob schon etwas treffliches darauf ginge, were unsers Bedenkens ein wol angelegt nützlichs Gelt, das E. k. M. zu hundert Malen wieder herein kommen mocht"[2].

Wie weit Karl V. damit einverstanden war, weiß man nicht.

Die Erwerbung Mömpelgards wäre in der württembergischen Frage der Schlußstein der österreichischen Hauspolitik gewesen, welche unbekümmert um Reichsrecht die Gelegenheit nicht außer Acht ließ im Südwesten Deutschlands sich gegen einen gefährlichen

[1] Vgl. Eidgen. Abschiede IV, 1, a, die Jahre 1521 u. 1522.

[2] An Karl V. Brüssel d. 12. Oct. 1521. M. „hätte k. M. die grafschaft als der oberherr jedermann zu sein in gerechtigkeit und auch, damit dem heil. Reich an ihrem eigenthum nicht entzogen werde, einnemen lassen, der meinung die schulden davon zu bezahlen und herzog Christoph und graf Jörgen ihr gerechtigkeit daran zu behalten, und daß solchs den Eidgenossen und sonderlich den von Basel, Lucern und Solothurn, so den meisten theil ihr schulden darauf haben, verkundt werden. Zweifeln nicht, die Eidgenossen wären des zufrieden, auch die unterthanen würden viel lieber sehen, daß in E. k. M. hände sein dann Graf Jörgen".

Nachbar zu stärken: denn die Beherrschung der Eidgenossenschaft war ihr erstes und letztes Ziel.

Wie weit man die Erwerbung Württembergs eine That Karls V. nennen darf, darüber mögen die Berichte der Zeitgenossen selbst entscheiden.

Als Herzog Ulrich hülfesuchend bei den Eidgenossen erschien und auf einer Tagsatzung zu Luzern[1] um Fürsprache bei Karl V. als dem Brunnen der Gerechtigkeit und gemeinem Herrn und Richter aller Parteien bat — da hat er die Entwendung seines Herzogthums als ein Werk hingestellt, das etliche kaiserliche Commissarien mit andern seinen Widersachern gehandelt.

Das Urtheil, was uns die bei Lauffen erbeuteten Aktenstücke gewinnen lassen, wird dem nicht widersprechen — wir aber mögen bedenken, was Herzog Ulrich nicht bedacht, daß das Schicksal seines Landes, seine, des Herzogs, eigene und schwerste Schuld war.

Beilagen.

Aus der Correspondenz Karls V. und seiner Räthe.

I.

Aus einem Schreiben Karls V. an die Commissarien d. Barcellona 24 Sept. 1519[2].

Nous semble, que de tous les partis mis en-avant, touchant le fait de Wiertemberg, meilleur est le dernier, que dictes se povoir conduire avec ceulx de la lighe de Swave, de mettre le pays de nos mains, et que nous prendrons en nos mains et que nous prendrons le jeusne duc en nostre gouvernement, et reduire le per avec le conte George devers nous par quelque gracieux traictement et a charge de contenter la dicte lighe des 300 mil florins, desquels les 60000 viendroient a nostre prouffit pour la portion de nostre maison d'Austrige, et au surplus pourrions avoir terme de 8 ou 10 ans pour les payer, sur quoy pourrions encoires detraire et rabatre les 20000 florins nagueres par vous prestez a la dicte lighe; et pour ce que nous conseillez accepter ce party et prendre en noz mains la dicte duchie de Wiertemberg, nous mettant enavant les prouffitz et sceurtez, qui en peullent sourdre pour la conservacion et pacification de l'empire et de nos successions hereditaires, et aussi les inconveniens et

[1] Stälin VI, 1, S. 217.

[2] Dieses und das folgende Schreiben sind Originale aus der Canzlei; die Abdrücke gebe ich genau darnach, nur daß die Interpunctionen eingefügt, die Eigennamen groß geschrieben und die wenigen Abkürzungen des Possessivpronoms aufgelöst, auch v statt u, j und i nach jetzigem Gebrauch gesetzt sind.

dangiers, qui seroient apparavans en le delaissant, nous trouvons en ce vostre advis et conseil bon, et sommes bien content, si le dict party se peult ainsi conduire, que lon mette entierement la dicte duchie en noz mains, en semble le fils, pere et frere, et que ledict payement se face en dix ans, en desduisant prealablement lesdicts sommes de 60000 et 20000, de l'accepter et bailler les sceurtez necessaires pour le payement de la somme, pourveu que le dict pays de Wiertemberg demeure tousjour en la protection de la dicte lighe, ainsi que nous escripiez; et desirons que entendez au dicte traictie et appoinctement a la plus grande sceurte et diligence que fere pourrez, en regardant dabaisser et le prendre a moindre pris des 300000 florins dor, si faire se peust, et sil est possible de induire le dict duc a venir devers nous avec les condicions avant dictes, luy donnant a entendre que luy ferons buelque gracieulx traictement et pareillement a son frere, en les faisant venir par mer icy ou par terre en nos pays dembas, pour illec attendre notre venue, en practiquant toutefois les 6000 florins par an, que Brunner nous a dit se payeroient par les subjects estans; assevrez, que le dict duc ne seroit remis au pays, nous laurions tres agreables pour quelque bon respect et mesmes pour nostre reputacion, tant par de la que par deca; toutefois il y fault aller sagement et que ceulx qui ne nous ayment gueres ne sen appercoivent, et cependant ne laisserez de faire furnir, et que nous subjects de par de la son tenuez pour nostre cothe envers la dicte lighe, pour recouvrer ce que le dict duc de Wiertemberg a prins, et aussi des 20000 florins dor que avez accorde prester, dont avez desja desbourse les 10000, et quant a leur bailler autre creve oultre nostre cothe, nous le remettons a vostre discrecion, pour en user ainsi que trouverez pour le mieulx; car nous sommes deliberez en tous avenemens dentretenir la dicte lighe en bonne amour et amitie evers nous et icelle assister de nostre povoir en toutes choses que congnoistrons estre le bien et conservation de ladicte lighe, congnoissant, que cest la sceurte et fondement de tenir les Allemagnes en paix et obeissance et obuyier, que nos voisins ne soyent si facilles a faire quelque emprinses, tant contre nous, que contre le saint empire; et a ceste cause sommes bien content, si lon veult renouveller icelle lighe comme nous escripvez entrer en icelle, comme nos predicesseurs y ont este, avec ceulx qui presentement sont en icelle lighe et autres qui se vouldroient mettre et comprendre, soit le lantgrave de Hessen ou autres princes et citez, a icelle lighe agreables, et a cest effet envoyons les deux pouvoirs que demandez pour traicter et conclure tant sur ledicte affaire de Wiertemberg que sur la prorogation de renouvellement de la dicte lighe.

II.

Aus einem Schreiben Karls V. an die Commissarien d. Barcellona 17. Januar 1520.

Et savons bon grace a vous, qui estes venuz a Ausbourg, de la peine et diligence, que avez prins en nos afferes, et mesmes a l'entretenemendt de la lighe de Zwave et de ce que les avez tellement dispose, que selon les articles par eulx concluz ils soient deliberez nous laisser et mettre volantairement en nos mains le pays de Wirtemberg. Et vouldrions bien, que pour nostre plus grande informacion nous eussiez envoye la copie des articles, que dictes vous avoir este delivrez par ceulx de la dite lighe, affin que nous puissons plus cleremendt resouldre sur le contenu en iceulx; car nous trouvons assez obscur ce que vous escripvez par conjecture et sans certain fondement, disans que conjecturez assez par les communications et occurence, que au dit affere vous surviennent, que, si nous acceptons ledit pays de Wirtemberg, il nous proptement furnyr et desbourser cent mil florins dor, pour employer au payement des rentes passees, dont ledit pays est chargie, et autres necessitez que pour lencommancement fault donner a ceulx de ladite lighe et frayer en autres afferes.

Et certes nous donnons merveille, que en chose de si grande importance nous escripvez en telle obscurite et si sobremendt, sans nous envoyer particulieremendt les pointz et les articles quilz demandent, sans lesquels ne pourrions bonnement resouldre; et daultant plus nous debuons esmerveiller de la demande si precise desdits 100000 florins, attendu ce que nous aviez paravant escript que sur la somme que la dite lighe demandat pour mettre ledit pays de Wirtemberg en nos mains questoient 300000 florins au plus hault, nous en pourrions rabatre 60000 pour nostre porcion de la quote, desboursee a cause de nostre maison dAutrice, ensembles les 20000 prestez a la dite lighe, et pour la reste con nous bailleroit terme de 8 ou 10 ans, tellement quils se pourroient legierement et de bonne sorte payer tant par nostre maison dAustrice que par le mesme pays de Wirtemberg; qu'est chose fort differente de ce que vous conjecturez a present des dicts 100000 florins. Le payement des quelz ne semble aussi fort necessere, puisque ce ne seroit que pour descharger le pays des rentes passees et frayer en autres afferes, car les rentes assises sur le pays se pourront bien payer du mesme pays et du moins se pourront bien attendre nostre venue. Et ne cognoissons personne autre, qui ayant ledit pays les voulsist si promptemendt payer et decharger des dits rentes, et quant a frayer en autres afferes, il nen y

a point de si urgens que ceulx que nous avons a present tant pour satisfaire aux changes faiz que pour dresser nostre partement depar deca avec nostre armee et allee depar dela, joint ce nous fault journellemendt despendre pour lentretenemendt de nostre armee ordonnee contre les infideles, quest a presen Cecille pour se renfreschir et ravitailler et se doit embarquer, comme lon nous escript, deans le 15e de ce mois.

Nous cognoissons bien assez les perils et dangiers, comme nous escripvez povoir succeder, si ledit pays de Wirtemberg tumboit en autres mains et mesmes des Suisses, et aussi entendons bien les prouffitz et sceurte que nous aurions ayans ledit pays en nos mains, et a ceste cause vous avons donne le povoir par noz lettres de traicter ceste matiere selon les premjers moyens que nous aviez advise par le capitaine Brunner. Mais puis quil y a changemendt si grand, cest bien raison avant que nous resouldre que soyons cleremendt informez de tout ce que ceulx de la dite lighe demandent et a quoy lon pourra venir, et navons jamais veu que lon doye payer le pris avant que le marchief soit fait, et que lon ne soit bien asseure de son cas, cars autrement ce soit marchande aux aveugles. Et pour ce nous requerons et ordonnous que par les meilleurs moyens que vous pourriez faictes toute diligence davoir la finale conclusion et resolucion de tous les pointz et articles sur les quelz la dite lighe se vouldra condescendre pour mettre ledit pays de Wirtemberg en nos mains, en prenand quelque gracieux terme pour nous avertyr de leur dite resolution, affin que puissions sur le tout vous fere clere response, et cependant nous serons en Castille pour donner ordre a nostre partement et lors pourrons mieulx adviser et conclure et nous resouldre entierement de ce que aurons affere tant en ce que en toutes autres choses que nous ne ferions icy.

Votre adviz touchant la prolongacion de ladite lighe de Zwave et dy comprendre ledit pays de Wirtemberg, nous le trouvons tres bon, comme desja nous avons averty par le dit capitaine de Brisack, et debuez traveiller le possible et mettre toute peine que ladite prolongacion dicelle lighe se face le plustost que sera possible, y comprehendant expressement ledit pays de Wirtemberg, et en cas qu'ilz ne voulsissent pour le present fere ladite prolongation soubs couleur, que ladite lighe dure encoires trois ans et que voulsissent attendre le temps, en ce cas fauldroit du moins avoir la declaration, que pour autant que ladite lighe dure et pourra durer cy apres, que le pays de Wirtemberg y soit comprins pour autant que sans cela ne nous conseillez y besongner et moyennent ce nous ne laissons point de l'accepter, ayans les autres condicions raisonnables et les termes des payemens promieses.

Mais quant a ce que par vos deux lettres dessus dites persistez au payemendt les 144000 florins, y comprins les 24000 pour ledit duc[1] et les 20000 pour ladite lighe de Zwave, nous vous avons desja fait response sur ce par ledit capitaine de Brisak Jeromme Brunner, et par luy vous avons amplemendt declaire nostre possibilite, de ce que pouvons fere, et lesdits moyens que nous sembloit deussuz tenir en tachant ralongier le terme jusques a nostre venue moyennant quelque interest. Et pour toute resolucion ne vous saurions a present fere autre response, si ne voulions gaster noz autres plus groz afferes et delaisser les preparatives de nostre partement qui nous touche de plus priz, et nous semble que, si vous eussiez bien considere ce que par noz lettres vous avons continuellement escript, tant avant lelection que depuis, et bien pese les autres groz afferes que nous avons par deca, ne nous eussiez mis en celle necessite, ne estoit mestier de fere les obligations desdits 100000 florins pour le fait de la dite election, car il y avoit assez argent pour les choses plus necesseres, que concernoient le fait de ladite election, comme appert par lestat de la recepte et despence que nous aviez envoye, y comprenant tout ce quavez donne et promis aux electeurs et autres princes avec tous leurs conseilliers et serviteurs, qui avoient povoir ou credit au fait de ladite election, et les autres choses couchees au dit estat que nous avez envoye se povoient bien differer jusques a nostre venue, que lors eussions peu mieulx furnyr et sans interest a toutes choses raisonnement. Et aussi semble fort exhorbitant davoir paye si grand interest pour convertir les changes en florins dor, vous ayant escript que souffisoit que seulemendt les electeurs eussent leur payemens en florins dor, et que quant aux autres non y ayant autre obligation, ils se povoient bien payer selon les changes et leur devoit estre grand grace de ainsi les recevoir, et quant aurez bien regarde ledit estat de la recepte et la despence, nous semble vous y trouverez tant dautres choses dont lon se povoit lors bien passer, que cestoit assez pour furnyr a ce que demandez a present et ne seroit necessere que nous baillissiez a ceste heure, si grandt haste nous donnant seulemendt terme de trois jours a vous fere response, qu'est chose fort precise, et puis que voluntairement et sans grand necessite vous estez mis en ceste obligation, sans avoir regarde a ce que vous avions escript; cest bien raison que vous aydez aussia penser les moyens de povoir dilayer les termes ou de trouver autre expedients, car icy nest possible de le trouver si promptemendt sans tumber en plus grand inconvienient, combien que nous estans en Castille et

[1] Heinrich der Jüngere von Braunschweig.

reveant illecques la faculte de noz finances, nous advigerons dy fere tout ce que nous sera possible, pour povoir a nostre venue par dela y donner remeide convenable et ny a a ceste heure autre remeide.

III.

Aus einem Schreiben der Commissarien an Karl V. d. Augsburg 7. Februar 1520.

Antwort auf das Schreiben des Kaisers vom 17. Januar: — sie hätten für ihre Bemühungen Dank zu erlangen gehofft, was ihnen der Brief Karls aber gar nicht beweise; nachdem sie genugsam auf die Annahme Würtembergs aufmerksam gemacht und sofort zur Deckung der Schulden 100000 Gulden verlangt, erklären sie es für unmöglich von Oesterreich dasselbe zu nehmen: „und nachdem aber E. k. M. vermaint, das solhs ain große verenderung sey von dem das land Wirtemberg vom bund 300000 gulden erledigt und in E. k. M. hand gestelt werden möchte, geben wir E. k. M. disen bericht, das E. k. M. neben bezalung der 300000 gulden daran, dan das hauß Osterreich sein portion ervolgt, das land Wirtemberg mit allen beswerungen, so darauf sein, zugestellt werden soll. Nu hat herzog Ulrich von Wirtemberg vor seiner außtreibung aus einem stolz und ainstails unvermoglichait halben etlichen ire zins, leibgeding und schulden in zwayen und etlichen in ainem jar nit bezalt, darumb das land Wirtemberg bey laystungen und der acht verschrieben und verpunden ist, deshalben die notdurft ervordert, daz solch verfallen zins, schulden und leibgeding von stund an bezalt werden, dann es sein viel Sweytzer unter den glaubigern, den man kein eingang zu dem land geben sol; man tu im wie man wolle, wellen die andern derselben verfallen zins bezalt sein und die nit lenger ansten lassen, dann viel daselben sein, die kein ander rent oder einkomen haben davon sy leben mogen, und haben deßhalben etlich derselben yetz vil personen aus dem land Wirtemberg in laistung gemant, also wo das nit furkomen, das der costen großer und unleidlicher wurde, dann sich yetz die verfalleu zins, leibgeding und schulden laufen; darzu practiciren etlich, so nit gern so ain mechtigen nachparn, als E. k. M. ist, haben, das sich die gemelten glaubiger nit aufhalten noch sich vergnugen lassen, damit ob sy ain zerrüttung in disen handl machen" 2c.

„Und als uns E. k. M. bevilt allen vleis anzukeren mit den pundtischen ain entlichen besluß zu machen in allen artikln, wie sy E. k. M. das land zustellen wollen, und das wir solhs E. k. M. verkünden, damit sich E. M. daruber resolviren und ein entliche

antwurt geben mag, und das wir mitlerzeit die sachen bey den pundtischen aufhalten, darauf fuegen wir E. k. M. zu wissen, das wir mit sampt dem cardinal von Saltzburg und dem bischof von Triest, ee sy von Hispanien geschaiden sein, in craft des gewalts, so wir von E. k. M. haben, mit denselben pündtischen so weit in handlung kommen sein, das wir die artikel, so wir E. k. M. hiemit zuschicken, angenomen und bewilligt, und haben den beslus des gantzen handels allain der zwaier articl halb, nemlich mit versehung hertzog Ulrichs kinder, was inen von E. k. M. gegeben werden sol, und mit der kauffumme der 300000 guldin, biß wir E. k. M. beschaid hetten, verzogen, und haben nit anders gemaint, dann eine erliche antwurt von E. k. M. bey der letzten post zu haben, darumb wir auch so weyt procedirt und in handlung komen sein, doch mit dem gemelten cardinal vor seinem abschied auch beslossen, das man des genannten hertzog Ulrichs sun genannt Cristoffen 5000 guldin nutz und gelts erblichen zustellen und im das auf slossen, stetten und flecken in teutsch landen versichern, und der dochter zu ainem heyrat gut 20000 gulden, und für ir fertigung 10000 gulden und dem pund für die kauffumma 300000 guldin geben solle, die in 8 oder zum wenigsten in 6 jaren zu bezalen, und wiewol die pündischen noch darauf liegen, daz man inen für die kauffummma 400000 gulden geben solle, so verhoffen wir doch solhs auf 300000 zu bringen ꝛc."

„So wollen (wir) nichtsdestminder allen moglichen vleis ankeren und in solchem nichts underlassen, ob wir pey den pundtischen den verzug und stillstand des entlichen besluß bis auff E. k. M. wiederantwort erlangen mochten, doch besorgen wir, das solhs keinswegs beschehen mög, dann sy haben uns lauter zu versten geben, das sy in den sachen nit lenger verziehen, dartzu wissen wir, das sy das geschray mit den laistungen weiter nit leiden; so muß der pundt noch ain kriegsvolk und costen im land Wirtemberg zu bewarung desselben underhalten, den sy weiter kains wegs tragen wollen, und sein vil haupter im pundt, die nit all reich sein und ains tails groſze naygung haben zu den Sweytzern, und wo sy gewist, das sich der besluß, den wir doch hoflich wey obstet aufgehalten, so lang vertzogen, oder das wir nit vollkommen gewalt gehapt hetten oder mit dem so darzu gehört nit gefaßt gewesen, so weren die sachen lengest an die Sweytzer gewachsen, wie sich dan das etliche lauter haben merken lassen; was nutz oder nachtails, auch was abfalls E. k. M. brächte, hat E. k. M. daselbs zu bedencken, und dieweil wir nu wissen, das E. k. M. an disem handl ir reputation, er, wolfart und versicherung alles wesens liegt, und E. k. M. im land Wirtemberg alweg 12000 guter streytbarer man vermag, damit neben E. k. M. osterreichischen landmacht, so darumb ligen, das hailig reich und ander in guter gehorsam und nachparschaft, auch die Schweytzer anheim zu halten, das sy wider E. k. M. oder das hauß Osterreich nit ziehen noch

sein dürfen, und daz E. k. M. zu ir zukunft sehen wirdet, was nuz und guts E. k. M. aus dem, das E. M. solh land in iren handen hat volgen wirdet, und dagegen wo der handel nit volnzogen werden solt, was abfalls, verclainerung und nachtails E. k. M. darauß erwachsen, und das sich alle, die so bisher im hailgen raich und dem pundt E. k. M. anhengig gewesen sein, von E. k. M. ziehen wurden, wo wir dann den entlichen besluß dieser sachen nit lenger aufhalten mochten noch kunden, darin wir doch allen vleis tun, und wir aber auf E. k. M. gegeben gwalt so weyt mit den pündtischen in handlung komen sein, das wir mit eren und von E. k. M. nuz wegen davon nit sein mogen, so wollen wir die sachen laut der obgemelten articl von E. k. M. wegen entlich beschließen, doch das die kaufsumma nit uber 300000 sey, und mitlerzeit als vil moglich ist vleis haben das wesen zu unterhalten, biß auf E. k. M. weiter versehung, und das wir auff diß unser schreiben antwurt haben, und bitten demnach in aller undertenikait, E. k. M. wolle solh handlung, wo das beschehen must, von uns zu Gnaden annemen".

Solle k. M. in Castilien ordnung geben, daß die 100000 Gulden durch wechsel herausgebracht würden, „damit wir inen volziehen mogen was zu disem handl notdürftig ist, und das E. k. M. wol bedenk, was J. M. daran liege und allein diesmals das best tue, so wirdet E. k. M. befinden, das es E. k. M. vilfeltiglich wieder hereingebracht wirdet. Wir konten wol ermessen, das E. k. M. mit andern trefflichen sachen und großen ausgaben beladen, aber an diesem handl ist auch viel gelegen, und wo das ain mal fällt, so wirdet solhs nit mer wieder zu bringen sein, und wir wissen kain weg, das solhe finantz von andern orten dann allain von E. k. M. beschehen mög".

Postscripta: „Haben die gemelten pundtischen an heut zu uns geschickt und uns lauter zu versteen geben, nachdem sich diese handlung nu lang verzogen hab und all artikel, allain die obgemelten zwen artikel der kinder und hauptsumma des kriegscostens halben ausgenommen, abgeredt und beschlossen weren, das wir dann in den zwayen articln auch entlich beschließen, dann sy konnten und wolten lenger darin nit still steen, also haben wir der kinder halb mit hertzog Wilhelmen als mit fürmonder und der gemelten pundtischen ratt beslossen, wie die versehen werden sollen, als E. k. M. aus diesem hiebey liegenden zedl vernemen wirdet, dann von wegen der hauptsumma des kriegskosten haben wir inen allain angepoten 200000 gulden und dannocht dem hauß Österreich seinen gepurenden teil darin vorbehalten, und damit vermainen wollen, die sachen so lang aufzuhalten, biß wir die E. k. M. bericht und wider antwurt darauf empfangen, auch sy auf die summa der 300000 gulden gebracht hetten, auf solhs haben sy in bedacht genomen und von stund hinderrucks und on unser wissen irer potschaft, so sy in Sweytz geschickt, widerpetten mit aller irer

handlung der justification, auch hertzog Ulrichs practica halb still-zusteen, und uns darnach diese antwurt gegeben, das sy disen fürslag von uns mit großer beswerd gehört hetten, und konnten darauß nit anders versteen, dann das man sy umtrieb und vielleicht die sachen lenger verziehn wolt, daß sie keineswegs erleiden möchten, und beten darumb ain entlichen besluß in dieser sachen zu machen, oder sy mußten weiter irer notdurft nach darin handeln; wann wir nu von guten freunden, die E. k. M. sachen getreulichen mainen, gewarnt worden sein, das wir die sachen besließen, oder man werde weiter nit stillsteen, sonder mit den Sweitzern handlen, und derhalben der gemelten irer potschaft bevohlen darin zu volfaren, haben wir bedacht die importanz diser sachen und das wir die zerruttung nit lenger vertziehen möchten, und deshalben mit den pündtischen gehandelt, das sy für solchen kriegscosten 210000 gulden nemen, doch sölle das hauß Osterreich kain tail daran haben, und das auch die 10000 gulden, so wir inen vormals und nit mer gelihen, gleicherweiß absehen, dann mangl gelts halben sein inen die andern 10000 guldin, davon wir E. k. M. vormals geschriben, nit gelihn worden, und haben damit an heut den gantzen handel angenommen und beslossen, wie dann E. k. M. aus dem hierin beslossen artikl auch vernembt, und damit es auf die obgemelt summa gepracht wurde, haben wir 5000 guldin darunter verschenkt; darin wirdet dannacht E. k. M. befinden, das E. k. M. 20000 guldin an den 300000 gulden erspart werden, und das wir E. k. M. commission nit ubertreten noch excediren, dann des haus Osterreich porcion laufft sich an denselben 300000 guldin allain 55000 guldin.

Demnach bitten wir gantz undertheniglich, E. k. M. welle solh handlung von uns gnediglich annemen und nit anders versteen, dann das die von uns aus getreuer guter maynung und als den gehorsamen diener E. k. M. zu gutem und zuversicherhait irs haus Osterreich und alles wesens, auch zu underhaltung fridens und rechtens und gehorsams im hailigen reich beschehen ist".

IV.

Instruction was der propst von Löwen und Iheronimus Brunner, Burgvogt zu Breisach, bey k. M., dem Herren von Chièvres und andern handeln sollen, d. Augsburg 22. April 1520.

Anfenklich sollen sy sich in das Niederland fuegen und dise nachvolgende instruction hern Johan von Bergen, hern Floris von Yßelstein und Brabanzon nach der lenge anzaigen und darnach mit irem rat, die k. Mt. und dem herrn von Chievers, sofern sein Mt. im Niderland ankomen were, auch zuerkennen geben.

Wo aber k. M. noch nit komen were, sol der Brunner von stund in Hispanien zu k. M. ziehen und solhs handlen und der

probst im Niderland bleiben, nach rat der obgemelten dreyen oder etlicher aus inen, meiner gnedigsten frauen Margarethen und dem niderlendischen rat von derselben instruction anzeigen, was sy bedunckt gut zu sein.

Desgleichen sol er mit der obgemelten dreyer rat oder etlicher aus inen mit dem herren von Montigny in sonderhait davon reden und darob sein, das der gemelt herr Floris denselben von Montigny unter die hand nehm und der sachen wol bericht und unterhalt, damit er k. M. zu nutz handhaben und daran sein wolle, das das land Wirtemberg in k. M. hand blieb und durch kainerley practik oder sinistri information aus seiner Mt. gewalt procuriert werde, dann es k. M. er, reputation und wolfart berürt, auch ain handthatung ist alles wesens fridens und rechtens, und mag darzu das gantz Reich in gehorsam behalten und die osterreichischen land versichern.

Sunst mag er mit den herren von Ravenstein, Nassau, gubernator von Breß, dem von Rosche, presidenten Caulier, Audiemiers und andern wo in gutbedunckt mit rat der obgemelten dreyen auch ad partem handlen, doch ye minder mit dem von Nassau ye besser das ist, und sonderlich des pundes halb, dan er denselben und nemlich, das der weiter erstreckt werden solle, nit gern sieht von wegen des landgraven von Hessen der grafschaft Katzenelenbogen halb, darzu er anvordrung zu haben vermaint.

So hat auch der gemelt propst bey im maister Gilles secretary, und damit er destminder verdacht werde, auch er nit allenthalben umblauffen dürffe, so sol er ine schicken und prauchen an die ort da er des notdurftig sein wirde.

Erstlich anzuzaigen, wie wir aus bevelh und auf genugsamen gewaltbevelh und instruction k. M., im beysein und mit rat, wissen und willen des cardinals von Saltzburg, bischoffen von Triest, und andrer ret, mit den stenden des pundts zu Swaben von wegen des lands Wirtemberg sovil gehandlt haben, das solh land seiner k. M. und dem haus Osterreich erblichen zugestelt ist, wie dann solchs aus den copeyen seiner k. M. instruction und gewaltsbrief, auch des vertrags mit den pundischen auffgericht clerlichen verstanden wirdet.

Nu wissen wir, das vil fursten im Reich auch die Eydgenossen und andere nit gern sehen, das solch land Wirtemberg in k. M. und des haus Osterreich hand und gewalt stee, und mochten villeicht bey k. M. practiciren und handlen, als ob k. M. ain großen unlust und widerwillen bei den fursten des Reichs gewynnen wurde, ain fursten in teutsch landen dermaßen von land und leuten zu vertreiben, und das seiner k. M. ain krieg und empörung daraus entsteen möchte und dardurch mit den und andern listen und geverlichen underrichtungen understeen, sein k. M. zu bewegen, hertzog Ulrichen dasselb land Wirtemberg widrumb zuzu-

stellen, mit dem anzaigen, wo solhs beschehe, daz man k. M. versicherte, das der hertzog k. M. gehorsam sein und getreulich dienen solte, und das Ir k. M. daraus ein groß lob und willen im hailigen reich erlangen, das seiner k. M. zu großern nutz erschießen mochte, dan das land Wirtemberg zu haben und zubehalten, zu dem das auch krieg und alle geverlichait, so Ir M. darauff stuende, verhuet wurde. Deßgleichen so zeucht hertzog Ulrich dem vertrag nach zu Schaffhausen gemacht hinab in das Niderland zu k. M., und wirdet ungezwyfelt durch sein freund und andre, so er yetz hat und noch machen mocht, alles das moglich ist handlen, damit im das land wider zugestelt werde.

Dagegen zusagen, das die, so solch anbringen und practika tun und uben, das nit von liebe oder k. M. nutz wegen, sonder allain darumb tun, das sy k. M. und das haus Osterreich nit gern so mechtig sehen, dann sy wissen und lassen sich der vil merken, wo das land Wirtemberg in k. M. handen bleibt, das die fursten und ander stend im hailigen Reich J. M. gehorsam sein und tun muessen was sein M. welle, desgleichen moge ein herr von Osterreich allzeit wann es im gefelt romischer konig oder kaysser sein, und das im die andern fursten zu hof muessen reyten und dienen.

Und dieweil nu solh practica und sinistri underweisung allain k. M. zu nachtail und nit zu gut beschehen, wir auch nit gedenken noch glauben, das sich kain furst im Reich des hertzogen sovil annem, und ich von Sibenbergen yetz auff dem tag zu Schaffhausen insonderhait sovil gehort und verstanden hab, das die Eydgenossen von seinen wegen auch kain krieg anfahen werden, zu dem wo der hertzog und ander versten, das das furstenthumb Wirtemberg im Swebischen pundt wie ander k. m. osterreichische land begriffen ist, und sonderlich wo der Swebisch pundt noch weiter erstreckt wirdet, als dann vor augen, und deßhalben von solcher erstreckung wegen ain tag nemlich auf den sonntag Cantate nester kunftig ausgeschrieben ist, so wirdet nymandts so trutzlich sein wider k. M. desselben lands halb krieg anzufahen, demnach raten wir in alweg, Ir k. M. welle nymands wer der were kainen glauben in disem handl geben, noch sich mancherley ursachen bewegen lassen, dan allain ir selbs zu eren, nutz, gutem und wolfart, auch zu underhaltung Ir M. reputation dasselb land Wirtemberg bey dem hauß Osterreich behalten und das umb kainerlai sachen practica oder information willen von handen lassen, dann solhs in mitte im hailigen Reich und umb und neben den vordern osterreichischen landen ligt, und wo k. M. die bey ainander behält, so hat J. M. die recht und große macht von den streytparisten leuten, so in teutsch landen sein, und durch dise macht mag sein k. M. das gantz Reich in rechter guter gehorsam, frid und recht behalten, zu dem das solh land Wirtemberg ain rechte auffenthaltung und versicherhait des haus Osterreichs ist, und die beid machten bey ainander haben alweg macht, wo man schon nit ro.

konig oder kayser were, andern fursten und stenden, wer die sein, gesatz und legem zu setzen und zu imperiren, und herwiderumb wo k. M. dasselb land Wirtemberg dem hertzogen wider zustellen und das vom hauß Osterreich kommen lassen wurde, so sehen wir nit anders und sagen das bei den pflichten, damit wir J. k. M. verwandt sein, darin wir auch Jr k. M. als die gehorsamen diener getreulich gewarnt wollen haben, dann das sein k. M. nit allain das haus Osterreich, sondern auch die er und wirde der romischen cron und all Jr Mt. wesen und reputation in geverlichait stellt, aus den nachfolgenden ursachen:

Erstlich, so ist dem hertzogen nit zu vertrauen, dann er ist wankelmuetig und nit standhaftig, und uber alle die guttat, so im weyland die kay. Mt. hochloblicher gedachtnus bewisen, hat er sich gegen Jr kay. Mt. dermassen gehalten, das nit davon zu schriben ist; was er dan nach seiner kay. M. tod und wider das Reich angefangen hat, das weiß man wol, darzu so liegen sunst seine tirannische böse stück offenlich am tag, und were sich bey im nichtz anders zu versehen, dan ains andern hertzogen von Geldern, und wan es im gefiel den krieg wider k. M. und das haus Osterreich anzufahen und sich dem konig von Frankreich und den Eydgenossen anhengig zu machen, auch den fursten in Teutschlanden, die in für iren vorfechter und hetzreden halten und nit gern in k. M. und des Richs gehorsam, sondern nach irem freyen willen, wie bisher beschehen ist, leben wolten, zu helfen, daraus dan k. M. nichtz dann widerwertikait, krig und nachtail erwachsen mochte.

Zum andern, so ist das fürstenthumb Wirtemberg mit zinsen, gulten und andern schulden dermassen beladen und beswert, das solchs kain weiter einkomen hat noch vermag, dann allain diese zins, gult und schulden zu bezalen, also wo das land dem hertzogen widerzugestelt wurde, das er kain unterhaltung davon gehaben mochte; wann er dann kein underhaltung hett, so mueste k. M. im ain underhaltung geben von 12 oder mer tausent gulden gelts, darumb k. M. iren aigen veind und widerwertigen mit irem aigen gut underhielt, oder aber k. M. mueste leiden, das er vom konig von Frankreich underhalten würde, damit hette sein M. aber ain veind und widerwertigen, solte er dann sein underhaltung durch hilf der Eydgenossen, es were bey dem bapst oder andern, zuwegen bringen, so were er k. M. aber widerwertig, und mochte sich sein k. M. zu im nichtz getrosten; wo er aber von nyemands kain unterhaltung haben mochte, so were sich nichts anders zu versehen, dann das er sich der reyterey vnd rauberey behelffen und all widerwertikait im hailigen Raich auffwerfen und sonderlich das haus Osterreich, die reichsstett und ander seine nachpaurn am meisten angreifen und beschedigen werde, also das J. k. M. nimmer mer gehorsam frid noch recht haben mochte, und werde an im nichtz anders dan noch ain andern hertzogen von Geldern haben. Darzu werden die stend des punds, und sonder-

lich die stett dem hertzogen immer mer vertrauen, und wo das furstenthumb Wirtemberg dem hertzogen wider eingeben wurde, oder verstunden, das solhs beschehen solt, so sol sich k. Mt. gantz darnach richten, das die Swytzer und stett im pundt mit sampt dem land Wirtemberg ain ding und ain pund sein, und werde k. M. all ir besten frund im pundt und im Reich, so J. k. M. parthey halten, verlieren und das land Wirtemberg des haus Osterreich großen veind sein, dardurch nit allain das haus Osterreich in geverlichait und verlierung gestelt, sondern darauf stuende, das k. M. kain gehorsam im Reich haben wirde und deßhalben umb die kayserliche cron komen mochte, dann sein k. M. sol gentzlichen glauben, das die französisch practic in teutschen landen so groß als nie gewesen ist, und sy lassen sich offenlich merken, und sonderlich die frantzosisch partey, als ob man bey k. M. curfursten und ander teutschen veracht und sy für nichtz halten, und darumb so muesse noch der konig von Frankreich ro. konig werden, es sey auch vor mer beschehen, das ain konig von Hispanien rom. konig gewesen, aber er sey nit uber zway jar ro. konig bliben, solte nu k. M. ir frund und anhang, so Jr M. in teutscher nation hat, verlieren und denen die es nit getreulich gegen J. M. maynen willfarn, und dann die, so dem hertzogen das land Wirtemberg gern wider procuriren wölten, solh practica nit umb liebe, so sy zu k. M. haben, sonder allain aigens nutz willen und darumb tun, das sy k. M. und das haus Osterreich nit gern so mechtig sehen, kan sein M. selbs ermessen, was verachtung, verclainerung und unwiderbringlichen schadens J. M. daraus erwachsen mochte. Es mag auch k. M. aus ainem brief, so durch ain vertraute person dem marschalkh von Wirtemberg geschriben ist, laut der copei mit *a* bezeichnet versten, warumb man solh furstenthumb k. M. nit gonnt und gern wider abreden wolt.

Nu ist aus dem obangezaigten ursachen war, das die fursten und ander nit gern sehen, das solch land Wirtemberg in k. Mt. und des haus Osterreich hennden bleibt, aber darumb sol es Jr k. M aus iren handen nit geben oder lassen, dan es ist besser zu neiden dan zu erbarmen, es wirdet darumb kain krieg angefangen, dann mennicklich werden die baid machten Osterreich und Wirtemberg, wo die bey ainander bleiben, besorgen, und wan es schon beschehe, so ist ye besser, k. M. hab 20000 guter streytparer man, so das land Wirtemberg vermag, für sich dann wider sich, und ob schon k. M. das land dem hertzogen wider zustelte, damit were sein Mt. des frids nit versichert, sonder wurde der krieg, es sey von den Swytzern oder andern, nu deßhalder wider k. M. furgenommen, dann sy umb 20000 man sterker und k. M. so vil deß schwecher wurde, aber in diesem fal sol sich k. M. gentzlich versehen, das Jr M. den pundt und sonderlich die stett und all ir partheyen darin verlieren, und werden dieselben mit den Swytzern und dem land Wirtemberg ain ding sein und die vordern oster-

reichischen lande in mitte under inen sitzen, das wir unsern pflichten nach fur ain beswerliche sorgliche sachen k. M. halben achten, daz andre gar zu verlieren.

Dem allem nach ist not, wo k. M. das hailig Reich in gehorsam, frid und recht, auch das haus Osterreich in sicherhait und all ir wesen in ainer reputacion halten will, das J. k. M. das land Wirtemberg bey dem haus Osterreich behalt und dem hertzogen kains wegs zustell noch widergeb, wie man das laut des tractats mit den pundtischen aufgericht, verpflicht und verschrieben ist, und daz sein M. von stund und on alles verziehen diessen tractat, so wir vor guter zeit seiner M. zugeschickt haben, ratificier, und unns dieselb ratification eylends und furderlich zuschick, damit wir die auff dem pundtstag, so auff Cantate wie vorstet angesetzt ist, gehaben mögen. Dann wo das nit beschehe, so wurden es die pundtischen für ein abschlag halten und den pundt nit erstrecken, daraus nichts gewissers volgen wurde, dann sich zu den Sweytzern zu slahen, als auch etlich und sonderlich die stett auff den besluß und volziehung diß handls gewartet haben, und noch warten, und ist gut, das k. M. den handl wol bedenk und nit veracht und die stett vor augen hab und wol underhalt, wie dann weyland kayser Fridrich und kayser Maximilian auch getan haben, dann bey den stetten find man gehorsam und gelt, und durch sy mag man annder stennd im Reich auch in gehorsam behalten, aber den andern muß man alweg gelt geben; und das k. M. die ratification nit lenger verzih; dann als uns alle wesen ansehen, merken wir nit anders, dann daz sunst alle ding zerütt und ad ruina kommen, und der pundt nit erstreck wurde, daran dan k. M. zur underhaltung aller Jr. M. sachen und wesens moglichs und vil gelegen ist, wann aber die ratification bei zeiten kompt, so wirdet der pundt gewißlich erstreckt und Jr M. sachen allenthalb in gute versicherung gestelt, und Jr M. sey wo man welle, so ist Jr M. in teutschen landen frids und rechtens versichert.

Nun ist nit minder, man mochte k. M. oder unsern gnedigsten frauen Margarethen furwerfen, iren gnaden die grafschaft Mumpelgart zu geben, damit herwiderumb das land Wirtemberg dem hertzogen zugestelt wurde, und mochte vielleicht vil angezaigt werden, was nutzlichen stucks Mumpelgart zu der grafschaft Burgundi were, aber k. M. oder frau Margareth sollen sich an dise reden nit keren, dann Mumpelgart auff disen tag den Sweytzern dermassen versetzt, das der hertzog nit 300 gulden gelts davon hat, zu dem ist Mumpelgart burger zu Soloturn, und haben die von Mumpelgart inen geswrorn als burger und inen die stat für ir offen haus zulassen, also daz der hertzog nit weiter gewalt darin hat, dan als vil inen gefelt, und wann der hertzog das land Wirtemberg inn hett, so mochte er mit hilff der Sweytzer die grafschaft Mumpelgart, und zu besorgen anders mer

so k. M. zugehört, es were J. M. lieb oder laid, einnemen, aber durch Mumpelgart mag er k. M. kain schaden tun und weder das land Wirtemberg noch ander J. M. zugehörige land einnemen, und zwyfelt uns nit, wie dan ich der von Sibenbergen zu Schaffhausen vermerkt hab, der hertzog, wo man recht mit im handlt, wurde sich wol contentiren lassen und des lands Wirtemberg absteen und k. M. und dem haus Osterreich ainen zimlichen recompension ewiglich zustellen, das warlich dem haus Osterreich auch zuversicherhait alles wesens k. M. der grost und best nutz were, der auff erd beschehen oder erdacht werden mochte; es sein auch auff disen tag sunst all anwordten, so zu dem land sprechen mochten, nemlich hertzog Ulrichs sun, desselben hertzogen bruder graff Jörg und die dief (?) frauen von Wirtemberg, nemlich hertzog Ulrichs gemahl, auch die von Nurtingen weylaendt Eberhards des jüngeren gemahl, und yetz hertzog Ulrichs stieffmutter, mit iren widumben, die nach irem absterben wider an das land fallen werden, vergnügt und contentirert, und hertzog Ulrichs tochter sol man 20000 gulden zu heyrat und 10000 gulden zu irer abfertigung geben, wie dann solhs alles im tractat begriffen ist, und ist noch allain zu contentiren der gemelt hertzog Ulrich, der dan unsers bedunkens wie obstet auch contentiret werden mag.

Ob nu k. M. und der her von Chievers sagen wolten, das uns sein M. am letzten geschriben 'und bevolhen hatt, disen handl nit zu beschliessen, sonder k. M. den, wie der zwischen uns und den pundtischen abgeredt were, zuvor zu berichten, darauff sol der gemelt propst anzaigen, das wir solhen bevelh empfangen haben, aber derselb sey etwas zu spat kommen, dann wir in craft unsers gewalts bevelhs und instruction, so wir davor von seiner M. gehapt, so weyt procediert und die sachen abgeredt hetten, das wir nit wider hinder sich gen, sonder die sachen besliessen mußen, wir wolten dann all Jr M. sachen in geverlichait und zeruttung stellen und den pundt zu den Sweytzern jagen, dann der pundtischen oratorn schon bey den Eydgnossen waren, und wo wir mit inen in derselb stund nit beslossen, so hetten wir von guten frunden, die k. M. parthey sein, sovil wissens, das sy irer potschafft schreiben wolten mit den Sweytzern zu handlen und zuvolfarn, darumb angesehen die importantz der sachen, auch damit k. M. sachen nit in zerruttung gestelt wurden, haben wir den besluß nit lenger konnen verziehn, und dieweil wir nichts anders dann was uns seiner M. gewalt und bevelh zugibt in beysein und mit rat des cardinals von Saltzburg, bischoff von Triest, und andrer räte gehandlt und unser commission nit ubertretten, sonder die kaufsumma wol umb 20000 gulden gemindert haben, und unsers bedunckens k. M. und dem haus Osterreich darin erlich, treulich, nutzlich und wol gedient ist, verhoffen wir ye, sein k. M. werde solhs von uns in gnaden annemen und das nit anders dann getreuer guter maynung versten, dann wir haben in disem handl

kain nutz noch interesse, das land bleib dem hertzog oder nit, sondern was wir tun, das beschieht k. M. zu gut, und sein M. wirdet zu irer zuckunft sehen und befinden, das wir seiner k. M. erlich, getreulich, nutzlich und wol gedienet haben. Damit bevelhen wir uns E. k. M. in aller undertenikait als unserm allergnedigsten herrn.

Dat. Augspurg am 22. tag Aprilis 1520.

Postscripta. Ist uns durch ain glaubwirdig person angezaigt worden, wie aus k. M. hof ainen teutschen fursten oder mer geschriben sey, das Jr k. M. mit uns commissarien übel zufriden were, das wir das land Wirtemberg angenomen hetten, dann es sey ein verdorben land und so hoch beswert, das Jr k. M. kain nutz davon moge haben, sondern muesse vil gelts darauff legen und darzu hertzog Ulrichen von Wirtemberg und vielleicht ander fursten uber sich laden, und were vil besser solh gelt auf das haus Osterreich zu wenden und die versatzten stuck damit wider zu lösen, dann auf dasselb land Wirtemberg zu keren und solhen verlust zu erlangen, das auch k. M. nit gern sehe, und sey seiner M. maynung gar nit, das der pundt zu Swaben erstreckt werde, dann sein M. sey mer genaigt mit fursten, die seiner M. gewyß seien pundtnus zu machen, dan mit denen so minder stands weren, ferer sey K. M. nit lieb, das man die landtvogtey zu Hageno umb 80000 gulden zu handen gebracht hab, dann mit solhem gelt hette man im haus ain grosse verpfandung mogen ledigen, das seiner Mt. auch nutzer und besser were dann die landvogtey zu Hageno; item so hetten die commissarien von der election wegen vil pension verschriben und zugesagt, das es nit not gewesen were, und darob k. M. auch kain gefallens hab, und sey sein M. nit der maynung dieselben pension zu bezalen.

Nu konden wir nit gedenken noch glauben, das dise reden wie obstet von Jr k. M. oder seinen gehaimen reten, die ir Mt. sachen getreulichen maynen, herkommen, noch solhs seiner M. will oder gemuet sey, sondern was also gesagt und geschriben werde, das solhs allain von aigens nutz wegen und umb des willens beschehe k. M. in aller irer wolfart zuverhindern; dann was am land Wirtemberg liegt und was daran hanget und daraus volgen mag, wirdet in diser vorigen instruction gnugsamlich declarirt; die verpfendten stuck im haus Osterreich, wann man gelt hat, mogen alwegen geledigt werden, aber das landt Wirtemberg yetzt versaumt wirdet nimmer mer wider zu bringen sein; was sorgfeltikaiten und inconvenienten in disem fal, wo sein M. das land wider von iren handen kommen lies, darauf stuenden, ist auch gnugsamlich angezaigt; dann von wegen des pundts zu Swaben sagen wir bey unsern pflichten, damit wir k. M. verwandt sein, das wir nit besser wissen noch versten, wie die sachen yetz allenthalben sten, dan das der pundt zu Swaben ain aufhaltung ist fridens und rech-

tens, und das alle stend des Reichs, es seyen fursten, Eydgnossen oder ander, dest mer auffsehen haben muessen auf k. M. und seiner M. gehorsam sein, dann villeicht sust beschehe; aber wir wissen wol, das etlich fursten denselben pundt nit gern sehen, und sten in grosser practica ain pundt unter inen selbs zu machen, damit sy die stett ausschliessen und vertreiben und ain freye regierung im Reich haben möchten; was gehorsam seine M. in dem fall haben wurde, hat sein M. selbr zu ermessen; zu dem, so die stett dies furnemen also sehen, so sol sich k. M. entlich und kains andern versehen, dann das dise stett all zu den Sweytzern fallen, und nachvolgend das ganz land Swaben und der Rheinstrom bis gen Coln zu inen slahen wurden, Got welle das es in disem fal nit weiter gieng, und bedunkt uns ye, das die fursten so solh practica suchen die sachen nit wol bedenken, dann solte es darzu kommen, so wurden sy von iren aigen undertanen auch vertrieben und sich zu den andern slahen, damit zuletzten das gantz teutsch land allain ain commun sein und alle oberkait daraus vertriben wurde.

Berurend die landtvogtey zu Hageno, das ist ain wesentlich groß stuck, das zum haus Osterreich wol dient, und hat weyland konig Philips hochloblicher gedachtnus (in) seinem leben alwegen willen gehabt das an sich zum hauß Osterreich zu lösen, und hätt es sein Mt. schon 100000 oder mer gestanden, so het es auch kay. Mt. am letzten sie (?) auf dem Reichstag mit dem pfaltzgrafen wolbedechtlich gehandlt und beslossen, in ansehung wie es dem haus Osterreich gelegen sey, und wo kayserlich M. im dieselb landtvogtey wider zustellen hette wollen, so were seiner M. vierzig oder 50000 gulden darumb geschenkt worden, aber ist die landtvogtey der Pfaltz gut, so ist sy dem haus Osterreich noch besser, und mochte man k. M. mit den worten uberreden, das es der Pfaltz wider gegeben, man wurde das gern annemen, doch raten wir das nit, dan solte das beschehn, so würden sich die zehn reichsstett so in diselb landvogtey gehören aus allerlay ursachen zu den Sweytzern slahen, wie es alsdann mit der stadt Straßburg sten wirde, ist wol zu ermessen.

Von wegen der pension, was deßhalben zugesagt und verhaissen, ist beschehen durch rat aller commissarien und warlich nichts anders, dan was man nit hat mogen umbgen, und das k. M. election sunst verhindert hett, wo es nit beschehen were, wie man dan k. M. solhs zu mer maln bericht hat, so sein auch der pensionen, die die commissarien verschrieben haben gar wenig, sonder den merenteil under k. M. titel, hauptzeichen und sigel in Hispani gefertigt und heraus geschickt worden, wie dan solhs in dem hie beyliegenden pension-stat clarlich gesehen mag werden.

Dat. ut in litteris.

V.

Das land zu Wurthemberg ist aus nachfolgenden ursachen dem haus Österreich zu nutz und wolfar und derselben erblanden, so denen anstessen seind, zu gut angenommen worden:

Dan untz hier, so etwan zwischen Osterich und andern anstossenden furstenthumbe irrung und aufrur entstanden seindt, auf welchen sunsten sich das landt Wirthemberg geneigt het, der ist zu gutem erschossen und der andern zu nachteil entstanden.

Zum andern, so ist das land Wirtemberg seiner gelegenheit nach gestallt, das es mit den ussern landen zu der grafschaft Tirol gehörig also grenzet und gelegen ist mit dem Suntgau, Prißgau, Elsaß, Hegau, Schwartzwald, Hohenberg und den andern stetten, so die truchsessen und Lutz von Freiberg in haben, auch der margrafschaft Burgau, wo die alle treulich zu ein ander wurden setzen als eins herrn underthan, das sie mochten eine große macht zusammen bringen zu fus, und wan man etwan vil provisoner bestellt, als dan mit einem ziemlichen geld zu geschehen ist, so mochten sie einer großen macht ein widerstand thon, und das ist die ursach warumb die anstesser nicht gern sehen, das das land Wirthemberg bey Ostrich sol pleyben, dan sie besorgen, es woll inen zu mechtig werden; sovil mer ist kay. M. not solichs zu bedencken und das landt zu behalten, dadurch mit geringer hilf J. M. frid und recht in Hochteutschland lychtlich wegen underhalten und in rüw gegen allen iren anstessen plyben sitzen.

Item, es ist nit der wenigsten ursach eine: dieweil die Eidgenossen irs willens handlen, und wann sie wollen machen sie aufrur, emborung und krieg dem hus Ostrich, und mus man inen jarlich vill gelt geben, die beide das zufurkommen, wa man dasselbig gelt leget ein zeit lang auf das landt Wirtemberg und die provisaner in selben und den fordern landen damit underhielt, so mocht es alles furkommen werden und ein schwert das ander in die scheid behalten, dan das land Wirttemberg mit der herrschaft Hohenberg speyssen die eidgenossen vill, und wirdet von inen ir brot cast genant; so das inen abgestrickt, werden sie nit klain beswerdt werden und vielleicht zu besser nachparschaft verursacht.

Item. Hertzog Ulrich und das land Wirtemberg ist durch den pundt zu Schwaben laut irer eynung umb des willen, das hertzog Ulrich von Wirtenberg die stat Reutlingen, so dem heiligen Reich zugehorig und ein glid des punds ist, ingenomen, uberzogen worden, und nit allein darumb, sondern das er zu furgefaßten willen und meinung gestanden ist Eßlingen dermaßen auch ynzunemen und sich zu sterken, damit das Ostrich und andre pundsverwandten anzugryffen und sich selbs gros und den pundt klein zu machen; und ist die warheit, wa der pund so stark nit het eyngesetzt, das h. Ulrich unwiderbringlichen schaden dem haus Osterich und dem pund lychtlich hette mogen zufügen, und stund

woll darauf, das die grafschaft Tyrol mit fordern und hindern landen verloren worden, wo es hertzog Ulrichen glücklich were zugestanden — das hat diser krieg verhuet und darzu die kon. M. zu einem romischen koenig gemacht, und wo das nit geschehen, mochten lychtlich alle erblandt in abfall kommen und dem aus Ostrich entzogen sein worden.

Item. Der pundt Schwaben und das haus Ostrich haben betracht, das ob 60000 Gulden jerlicher gelt und lybding auff dem landt Werthenberg gestanden, die alle den underthan des haus Ostrich, der ussern lande und den pundsverwanten wol die zweyteil (das ist 40000 Gulden) behalten werden, die sonst alle in geferlicheit gestanden seiend.

Item. Wiewol das land Wirthenberg diser zeit so vill ynkomens nit hat noch tregt, das man mag die beswerde des landes damit ertragen, es ist auch dieser zeit darumb nit angenomen, aber mit der zeit so mogen key. M. und ir erben das woll erleben, das es nit allein die beswerde ertragen mag, sondern vill nutz in seckel bringen, wan man recht haus will halten, und mag sich das landt, wo das aufrecht und bey friden blipt, mit der zeit selbs ledigen, dan es ist ein fruchtbar land von wein und korn und also gelegen, das es zu yeder zeit in ziemlichen werd kan und mag vertryben werden, und derglichen landt ist keines in Hochteutschlanden.

Item so vermag es 20000 werlicher man, dye in drien tagn auf einem platze zusammen mogen bracht werden, denen man keinen sold, allein lyferung bedorff geben, und ist kein einziger nachpar, das landt Wirthenberg mag im auf ein tag widerstand genüg geben, allein die Eidgenossen hindangesetzt — und das ist die ursach vorgemeldt, warum sollich macht die nachparn nit gern sehen dem haus Ostrich zufallen.

Wan auch das land Wirthenberg und die graffschaft Tyrol mit innern und vordern landen ir macht wollen treulich zusammen setzen, so werden inen die Eidgenossen auch nit vill abbrechen.

Das seind ursachen, warumb die commissarien und rett mit vernunfft und außer key. M. bevelch das landt Wirtenberg vom pundt angenommen haben, damit man das ungetrennt mit und bey einander mochte behalten, und nicht kem in ander hande dem hus Osterich zu wider und nachteil, oder das hertzog Ulrich wider darzu kem, des natur ist nit in friden zu leben, besonder lust hat zu krieg und aufrur, damit man ein ewigen zanck die pundsverwandten und das hus Ostrich von inen musten erwarten, und ist fur fruchtbarer angesehen, das gewonnen landt, das doch mit kleinem gelt seinem werd nach ist uberkomen worden, und die steinhauffen im landt Wirtemberg, so ytzo k. M. zustendig, seindt mer gestanden, dan des gelts ist, so man darumb gibt, hindengesetzt die were nutzung und gelegenheit mit irer mantschaft vorgemelt, dan wa das land frey were, so ist es uber drey million

golds werdt, und mag mit dem dritten theil seiner beschwerden leichtlich den mererteil entladen werden, wie dan die landleut auf sich selbst achtmalhundert tusent gulden genomen haben mit der zeit die gulten abzulösen.

Item. So ist das landt den Eidgenossen also gelegen, solte es zu inen schlahen und sie es zu inen nemen, so weren die andern tyrolischen, inner und vorder landt alle verlorn, auch das gantz landt Schwaben und untz geen Colen hinab, und ohne allen zweyfel wurde das landt Bayrn mit geen.

Item. Hie ist zu bedencken alles das wie obsteet und zu erwegen, ob nutzer sei mit hilf des lands Wirtenberg, so das ist in handen kay. M., dasselbig zu behalten und sich der widerwertigen zu erweren, oder das land von handen lassen kommen und one das in der sorgfeltigkeit steen, wie obsteet, und sich aufzuhalten, und das ist kein redtes, sondern ligt am tag, das es nutz und güt ist, zu dem es die notturft und die schuldig pflicht erfordert das landt zu behalten und nit von handen kommen zu lassen.

Jem. Das es nutz und gut sey, ist oben vilfeltig angezaigt, das es aber notturftig und man das zuthun schuldig sey, so ligt am tag, so wissen es die k. M. und alle ire räte, das J. M. das landt vom punde Schwaben haben angenommen und bey hochstem glauben, und wurden versprochen dasselbig land dem herrn von Wirtemberg nimmer zuzustellen, sondern unzertrent und ongeteilt bei einander zu behalten, also haben auch die pundtsverwandten darauf und dergestalt die landschafften ledig gezallt und sie auf das alles geschworn und anders nit, darnach haben kon. Maj. auf irer commissarien handlung das alles in bester form mit ihren brieffen und siegel und irer Maj. handtonderschreiben ratificirt und den geschickten botschaften von gemainer landschaft in irer M. beisein und ostermals durch ir M. räte glaublich lassen zusagen und mermals lassen zuschryben, das ir M. das land wolle behalten und alles das vollstrecken, das J. M. sich gegen pundt und inen verschriben hab. Es ist inhen auch darauf zugesagt 20000 ducaten auf die obligation derselben zuzustellen, solt nun neben andern schaden, so durch nit verziehen des wie obstet J. M. entsteen werden, nemlich das das ausgegeben geld und was man sich sonst verschrieben hat vergebens sein, so müß man doch dem pundt halten und ander den man verschriben ist, werde das darum nit nachlassen, das alles were verloren, und nit ein kleiner schaden, zu dem das J. M. vil verkleinerung, verwiß und nachrede und sonst ein merklichen anhang dem hauß Ostereich sollichs geberen mocht, und ist wol zu gedenken, das die gleubiger und gultherrn, dieweil sie k. M. denen verfangen und verschrieben ist, die zu bezalen furter nit werden lassen abweisen, und mocht das alles zerruttung im pundt geberen, die Eidgenossen und alle widerwertigen sterken und im Reich, man mache was man wolle, nit ein klein zerruttung bringen; das seind nit klein scheden, die auß diesem

handel neben dem abgang des verlusts und nutzes (E. k. M.) welle bedenken und den unglauben verhueten. Das alles mag mit kleinem hauptgelt als ytzo 20000 ducaten verhuet werden, damit man wol zwantzig malen hundert tusent mag beholten uber alle beswerd des lands, das es wol werth ist, und mogen brieff und siegel, treu und glaub volnzogen und aller vorgemelt unrath, last und beswerd verhuet werden, und were zu erbarmen, das von des kleinen gelts wegen dieser abfall solt entsteen uber vilfeltig vertrosten und zusagen, und ist ein sach eins schweren exempels yngang und nachfolg, die lychtlich nit wider mogen bracht oder erholt werden, und alle die so diesen handel verstanden kay. M. und des löblichen hauß Oestereich wolfart begierig seind, sollen das Ir M. wie wir alle teutsch rät bey unser pflicht auch Ir M. raten, das die das land zu Wirtemberg wolle behalten, die 20000 ducaten lasse aufbringen, es sey mit was beswerd es wolle, es wirdet alles wiederbracht und mit der zeit sich selbst ledigen, und das J. M. mit dapfern, frommen leuten das regiment besetzen, doch mit zymlicher maß, und die regierung ir selbs behalt, ein gebornen hern zu einem statthalter, einen gelerten frommen zu einem canzler und sechs von der ritterschaft dazu verordnen und dan etlich zu ynnemung rent und gult, die zu gelegener zeit zu verkaufen und darus die gult, lybding, pension und andere beswerden bezalen, von der landtschaft ongevarlich zween zu eynen rentmeister, auch gegenschriber, die auch stathalter und rete handthaben sollen, und kein yntrag durch yemants geschehen, darzu geschickt und from verordne; ob dan Ir M. etwas zubus zu underhaltung des statts und provisoner gibt, wurd an einem andern ort wieder erspart, das auch Ir M. ine den stat ziemlich stell und doch in fursehung der schlos noch zur zeit, dieweil man mit hertzog Ulrichen nit vertragen ist, und die provisoner, die umb zimlich gelt vil erlicher angenommen sein, nit vor den koff schlach, es solt darzu kommen, wan man sie gern hätt, man solt sie nit mer finden, so kan man nit gantz blos stehen. Ir M. behelt die regierung bey ir selbs und auf ir wolgefallen, das ist aus vil ursachen nutz und gut, und behalt Ir M. das land und leut und ein rechte gehorsam, und dannocht nichtdestominder lasse sie von der landtschaft das geld aufbringen, wie dann darvon geredt ist, und das inen sonst gnedige und gute trostliche wort gegeben werden.

Studien zur Geschichte des Bauernkrieges nach Urkunden des Generallandesarchives zu Karlsruhe.

Von

Lina Beger.

I. Die Bewegung in der Bodenseegegend.

Die nachfolgend benutzten Akten sind größtentheils zwei Convoluten entnommen, welche nur einen kleinen Theil des Karlsruher Materials darstellen[1] und die Bezeichnung „Bauernkrieg in der Bodenseegegend 1524—29 M 132/49 d" und „Materialien z. Gesch. des Bauernkrieges von Walchner M 132/49 a" führen. Daß sie hier vereinzelt veröffentlicht werden, schien dadurch zu rechtfertigen, daß einige wenige derselben von Zimmermann und Walchner benutzt, aber nicht erschöpft sind, daß sie die Sammlungen von Schreiber, Baumann, Vogt (Hist. Zeitschr. f. Schwaben und Neuburg 1879, VI) ergänzen, und daß ein zusammenhängender Codex monumentorum belli rustici wohl noch lange auf sich warten lassen dürfte.

Schon die Monate Mai und Juni 1524 sind der Anfangspunkt der beinah gleichzeitigen Erhebung der Bauern von St. Blasien, Stuhlingen[2], des Hegaues und Thurgaues[3]. Man ver-

[1] Vgl. Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXIII, 1871, und Mone, Quellensammlung z. bad. Landesgesch. II, S. 118 ff. Weitere Bauernkriegsakten beabsichtigt Dr. Hartfelder aus Karlsruhe zu veröffentlichen.

[2] Ueber die Frage, welchem Gau Stuhlingen zuzutheilen ist, vgl. Zimmermann II, 13; „im alten Alpegau", Stern, Die 12 Artikel S. 34; „im Hegau" nach einem Ausdruck Ferdinands bei Schreiber, Urkunden 1524 S. 7, Mone, Quellens. II, 119; „zu Stielingen und im gantzen Hegeu", Schreiber S. 3, wo Ferdinand Stuhlingen von dem Hegau und Klettgau unterscheidet. Nach Bader (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XXII, S. 128 ff.) wird die Grafschaft Stuhlingen in dieser Zeit dem Klettgau zugerechnet. Vgl. Schr. des Vereins für Geschichte des Bodensees VII 1876. Die Gleichzeitigkeit der Bewegung kennen frühere Darsteller nicht, dagegen Janssen, Gesch. des deutsch. Volkes II, 463, vgl. Keßler, Sabbata III, 135b (Mitth. z. vaterl. Gesch. d. hist. V. v. St. Gallen 1866): „Ich waiß nit aigentlich noch gewiß zu schriben, welche buren sich erstmals widerwillig gegen iren oberkaiten gestelt, dan es fast in ainem just, uffrustung und schier in ainem flammen angangen. Wie ich aber bericht bin, so ist es in dem Hegow erstlich embrunnen und umb den Schwartzwald". Wie es um den See und in der Landgrafschaft Nellenburg jetzt schon gährte, beweist der bei Schreiber I, 5 von Raming an den Bischof von Constanz berichtete Anschlag auf den Abt von Reichenau und die Versammlung der Bauern zu Tengen.

[3] Eidgen. Absch. zu Baden, 28. Juni.

suchte dieselbe durch gütliche, aber erfolglose Verhandlungen beizulegen, welche zunächst die Zeit bis zum 2. Oktober, bis zur ersten Consolidation der Bewegung auf der Hilzinger Kirchweihe, erfüllen. Schon am 27. Juni erwähnt ein Schreiben des Regimentes zu Innsbruck[1] an den östreichischen Vogt der Landgrafschaft Nellenburg, Hans Jakob von Landau, Versammlungen im Hegau und Klettgau als einer Empörung, zu deren Abstellung es Vorschläge von dem Vogt verlangt[1]. Am 4. Juli macht der Hofrath zu Innsbruck demselben Adressaten selbst solche: man solle den Bauern gerichtliche Entscheidung ihrer Beschwerden durch das Reichs-Regiment zu Eßlingen oder vor der fürstl. Durchl. als Statthalter des Reichs oder vor der Regierung zu Innsbruck freigeben, wo sich ihre Herren als Grafen des Reiches stellen würden[2]. Unterdessen hatten sich nach einem andern Schreiben des Hofraths an den Mainauer Commenthur Sebastian von Stetten, sowie an Ulrich von Habsberg und Landau aus eigenem Antrieb über 60 Grafen, Herren und Edelleute in Ehingen versammelt und beschlossen, Siegmund von Lupfen Hülfe zu leisten, immerhin bezeichnend für die Ausdehnung der Aufregung unter den Bauern, wie für die Schätzung derselben durch ihre unmittelbaren Herren schon jetzt. Aber die Ensisheimer Regierung hatte, veranlaßt durch den Hofrath, bereits einen „Anstand" bis zum 14. Juli mit den Stuhlingern vereinbart[3]. Derselbe lief ab, ohne daß man sich verglichen hätte. Man setzte neue Tage zur Verhandlung an. So berichtet der Erzherzog dem Hofrath am 3. August, daß er den Commenthur, Habsberg und Landau auf den Tag gesandt habe, „so ettlich Grafen, Herren und vom Adel in der Stühlinger Angelegenheit gen Tengen fürgenommen", aber am gleichen Tag noch hatte er das Scheitern dieser Verhandlungen zu melden[4]. Die Grafen wollten nun mit der That gegen ihre Unterthanen vorgehen; doch war dies der Auffassung der Herren zu Innsbruck, vor allem Ferdinands selbst durchaus zuwider. Er verlangte in einem Eilschreiben vom 6. August vielmehr die Veranstaltung eines neuen Tages zu Tengen auf St. Bartholomes Tag (24. Aug.)[5]. Aber dieser hatte so wenig ein Resultat, als die bekannten Verhandlungen zu Radolfzell vom 31. August und 3. September, als der Vermittlungsversuch Schaff-

[1] Baumann, Akten S. 2, u. Schreiber, Urkunden 1524, S. 3.

[2] Baumann, 7 ff.

[3] Wie Baumann aus diesem Brief auf einen zweiten Tag zu Ehingen schließt? Ein am 13. Juli ausgestellter Befehl des Hofraths an den Hegauer Adel auf „obbestimptem" Tag zu erscheinen, kann sich nicht auf den 14. Juli beziehen. Ein anderes Datum kommt in dem Brief nicht vor; vielleicht liegt eine Lücke der Copie im Nellenburger Copial vor und ist der Befehl auf den ersten Tag zu Tengen zu beziehen, wie durch den folgenden Brief bestätigt wird. Der Tag zu Ehingen war am 4. Juli, nach Baumann Nr. 5.

[4] Schreiber, 1524, S. 7.

[5] Ebenda, S. 10.

hausens (7.—10. Sept.) und ein neuer auf den hl. Kreuztag (14. Sept.) von den drei östreichischen Regierungen, dem Hegauer Adel und den Eidgenossen nach Radolfzell gesetzter Tag[1]. Als ebenso vergeblich erwies sich eine am 24. August von dem Adel allein zu Aach abgehaltene Versammlung[2], auf welcher man den Besuch der Hilzinger Kirchweihe zu verbieten beschloß. Der Zusammenschluß der Aufständischen fand dennoch statt und erhielt durch die Theilnahme Herzog Ulrichs einen um so bedrohlicheren Charakter.

Gleich nach dem Scheitern der ersten Zeller Verhandlungen war man wieder auf ihn aufmerksam geworden; da zeigte der Ausschuß zu Schaffhausen den Commissären zu Zell, ihren „herren vettern und fründen mit urlaub, nit in mainung, noch als die mehr verstenndigen zu leren, sundern im allerpesten an: Die wyl so wit im spil gehanndelt, auch fürsichtig des hertzogen von Wirtemberg zuschlag zu bedenncken"[3], und diese, unterdessen nach Engen übergesiedelt, berichten darüber am 16. an den Hofrath zu Innsbruck[4]. Sie verlangen, da Ulrich vorgestern (14. Sept.) mit 40 Pferden auf Twiel geritten, „so wer sich ichts in solche hanndlung einreissen und vermischen wollt, daß der erst anschlag, so wir euch zugeschrieben haben, aufzunemen not sein wurdet"[5]. Schon am 23. September schätzte man die Besatzung auf Twiel auf 500 Köpfe und zahlreiches Geschütz. „Nyemand darff ihnen, dieweil man deß kein bevelh hat, nicht thun, und müssen also wissentlich, deß er sein praktik unter den bauern macht, dises an sich zugeben[6]". Zugleich erfuhr man seine Bemühungen im Elsaß und der Schweiz. Hierüber dürfte der erste ausführliche Bericht der nachfolgende des Vogts von Balingen sein. Merkwürdiger Weise scheint darnach u. A. die östreichische Regierung zu Stuttgart erst durch ihn Nachrichten über das „Volk" der Regierungen zu Ensisheim und Innsbruck zu erwarten[7].

1524, „Datum uff frytag nach sant Mattistag". 25. Sept. Orig.

Hug Wernher von Ehingen Vogt zu Ballingen an das östreichische Regiment zu Stuttgart.

.... „Uff nest mittwoch nach sant Mattistag ist her Hans Imbler und Dafütt von Landdeck, baid vom regement von Ensen, genn Ergen kumen, die habend gesagtt, das herczig Urich von Wirtenberg in kurczen tagen zu Basel sy gewesen und gern 10 tusend guldii uff brecht, darzu in der von Basel zughusen[8] und ir geschicz besehen, der gestalt, als ob er, herczyg Urich, inen etleß

[1] Villinger Chronik bei Mone II, 91.
[2] Schreiber 1524, S. 83. [3] Ebenda S. 31.
[4] Ebenda S. 70. [5] Ebenda. [6] Ebenda S. 77, 85 u. a.
[7] Aehnlich Schreiber 1524, S. 94, wo der Verkehr zwischen den Regierungen von Stuttgart und Innsbruck einerseits, dem Schwäbischen Bund anderseits durch den Ausschuß zu Engen geht. [8] Zeughäuser.

ab weltt kufen. Desglichen so ist och war, das herzyg Urich zu Twyle och bösen gist (sy). Sy habend och gesagt, das herczyg Urich zu ainem frumen und gelupthaftigen hern oder edelman gesagt hab, er hab brif, das man im geschriben hab, das im die Luttrish handlung wol und nit klen in sinem fürnemen zu hilf kumen mug. Daruff er och der Lutesin handlung sich och underfangen hatt und annhangt. Er hatt och gesagtt, er hab brif von Bechem und Francken und von ettlichen uß dem firstentum Wirtenberg, er sel nun kumen mit ainem klainen folck, man wel im bald fulcks genug zu wegen bringen. So habend sy och gesagt, er sy kurczlich burger zu Basel wurden. Ich hab sust von andern darnebend gehertt, das graf Jerg von Wirttenberg und er der sach ains syend, derselb lig zu Strasburg oder sy duch lang do gelegen und hab och ain durczug zu Strasburg erlangt. So hatt och her Hans Jckub von Landau gesagtt, es sygend bye dem fir oder biß in die finfhundertt knecht zu Twyl, des hab er gewissy kuntschaftt. Der Stillingesen buren halb da ist ain verttrag uffgericht und gemacht zu Schufhusen, der sol uff hitt frittag graf Sigmunden von Lupfen von denen von Schufhusen iberantwurtt werden, duch waist man nit, ob in die burn halten welnd oder nit. Deren von Walczhutt halben die wurden uff murgen samstag zu Engen erschinen vor denn hern, do wirtt man lugen, ob man denn handel vertragen kind. Es wirtt och von nest suntag iber achttag ain kirby im Hegy[1], nemlich zu Hilczingen, da lutt unser kuntschaft, das die buren zusamen kumen werden. Man sagtt och, eß lig ainer zu Schafhusen, der nim knecht ann, duch waist man nit, wem. Och als mir ewer gnad geschriben hatt, das ich ain uffmercken sel haben, was das regenment von Ensen und das von Isbruck für fulck hab, hab ich noch nit migen wissen; sy habend aber umb fulck geschriben, das waiß ich wol. Mich dunckt och nutt sin, das man zu Tuttlingen das schluß und stetly ain wenig fürsech und besacztehet. Gnedigen hern, diewyl sich nun die lef schwerlich zutragend, so ist mir ye schwer, also allain zu handlen. Es zyechend steriß litt by der nacht im Hegeu hin und wider, ich weltt och gern, das mir euer Gnad drye rustig knecht mit spisen zu hett geurnett, wa ich hingeriten wer, das ich och etwaen bye mir hett gehaptt" . . . . .

Am 4. Oktober lief von Hug Wernher ein neues Schreiben in Stuttgart ein:

[1] Schr. d. V. f. Gesch. des Bodensees 1876, S. 45. Die Dörfer hätten sich bis Steißlingen und Mühlhausen zusammengethan, die Bauern seien 800 Mann stark in der Nacht gen Hilzingen gezogen, wohin noch 8 Pferde vom Twiel gekommen. Ihr Schwur „gut Schweizer zu sein und nicht voneinander zu weichen. So sie alle zusammen kämen, wollten sie einen Zug thun, wohin sie Gott belange".

1524, „Datum uff zinstag nach sant Michelstag". Orig. Nach eingegangener Kundschaft seien die Bauern „uff nest suntag in der nacht zu Hilczingen" zum Schwur versammelt gewesen. „Desglichen habend die von Walczhutt abgeschriben, so stat eß mit den Stillingischen buren noch in ainem vertrag". Eine allgemeine Einigung der Bauern sei zu befürchten; diese wollten gute Kundschaft von Twiel haben, wonach der Herzog einige „Bissen" von Basel erhielt.

Unterdessen hatte die östreichische Regierung, obwohl immer noch auf gütlichen Ausgleich hoffend, doch auch vorsorgliche Rüstungen angeordnet. Am 10. August hatte Ferdinand den Markgrafen Ernst von Baden und die Provisioner unter dem vorderöstreichischen Adel hiezu gemahnt[1]. Die östreichischen Bevollmächtigten für den Radolfzeller Tag vom 30. August brachten den Auftrag mit, für die Landvogtei Schwaben, die Landgrafschaft Nellenburg und die Herrschaft Bregenz 1500—2000 Mann zu Fuß aufzubieten[2]; Hans Jakob von Landau sollten zunächst 3—4000 fl. zugewiesen werden, die aber lange genug auf sich warten ließen[3]. Am 3. September wurde von den östreichischen Commissären und dem Adel ein Anschlag für das Geschütz und die Reissigen entworfen[4].

Auch der Schwäbische Bund wurde nun in Anspruch genommen. Zwar hatten die Gesandten desselben schon am 10. August den Beschluß gefaßt, gegen die allseitigen Empörungen der Unterthanen für den nächsten Bundestag die Meinung ihrer Herren über Aufstellung einer eilenden Hilf, „die jederzeit der enden, da sich dergleichen zutragen, gebraucht werden möcht[5]" einzuholen; aber die östreichische Regierung schien diese Einmischung vorläufig nicht zu wünschen[6]. Erst am 27. September befahl der Hofrath von Innsbruck dem kurfürstlichen und fürstlichen Bundesverordne-

[1] Schreiber 1524, S. 13 ff. [2] Baumann S. 9.
[3] Ebenda S. 10 ff.
[4] Schreiber 1524, S. 19 ff. Weitere Details über diese Rüstungen: Mone II: Salemer Zusatz 200 Fußgänger und 6 Reissige; Schreiber 1524, S. 84: Landvogtei Schwaben 400, Herrsch. Hohenberg 200, Landvogtei Nellenburg 150, Zell 50 Fußknechte; ebenda, S. 77: 300 Knechte und 60 Reissige der Stuttg. Regierung; Anschlag der Provisioner des Hegauer Adels ergibt 130 Pferde. Dazu kamen nach der Pappenheim. Chr. 100 freiwillig von Truchseß Georg gesandte Pferde, von Ferdinand 1500 Knechte, 200 Reissige. Ueberlingen 4—500 M. (Schr. d. Bodenseevereins VI, 45 ff.). Vgl. auch Zimmermann II, 18 ff. Walchner u. Bodenb., Biographie des Truchs. Georg III. von Waldpurg S. 45.
[5] Jörg, Deutschl. in der Revolutionsperiode 1522—26 S. 402.
[6] Schreiber 1524, S. 87: . . . „damit so wurde der bund in warnung gebracht, auch nit zu einicher ausred, daß ichts ohne ihr vorwissen angefangen wurde, bewegt, sonder müßten in kraft ihres zusagens ihr aufsehen haben". Zimmerm. II, 35. Aehnlich wies später Ferdinand die Einmischung des Markgrafen Ernst in die Angelegenheiten der vorderen Lande zurück (Schreiber 1524, S. 119 und Histor. Taschenbuch 1839, S. 112).

ten Dr. Johann Schad, die drei Bundeshauptleute nach seinem Ermessen entweder amtlich zur Fürsorge für Würtemberg und die anderen Lande F. Dl. aufzufordern oder sich einstweilen privatim mit ihnen zu besprechen[1]. Auch der Ausschuß von Engen sprach dafür, den Bund zu mahnen[2]. Dies geschah am 1. Oktober durch die Stuttgarter Regierung[3]. Wie wenig aber gerade auch von Seite des Hofraths Ernst gemacht wurde, beweist das folgende Schreiben:

1524, 13. Oktober. Concept.

Räthe des Schwäb. Bundes zu Ulm an die Regierung zu Innsbruck.

Erinnern an die Sendung des Regimentes jüngest nach Ulm durch die Angelegenheiten mit Waldshut, den Stühlingern, Ulrich veranlaßt[4]. Sie haben darauf die Bundesmitglieder zur „ylenden hilff" gemahnt und Botschaft auch von Innsbruck erbeten. Als aber der Hauptmann des Schwäbischen Bundes, Rudolff von Ehingen, zur Verhandlung darüber nach Ulm gekommen, fand er den Innsbrucker Gesandten „Herrn Johann Schach von Mettelbybrach . . . . one credentz, instruction, noch gewalt, sonder allein von euch abgefertiget" vor. Es wurde daher nur über die Verlegung des nächsten Bundestages von Martini (11. Nov.) auf Simonis und Judae (18. Okt.) verhandelt. Dazu verlangen sie „zwen oder mer außer euch . . . mit genugsam gewalt und bericht[5]".

Aber noch schien es nöthig, Ferdinand selbst für die Beschickung dieses Tages zu interessiren:

1524, 14. Okt. Concept.

Schwäb. Bund an Ferdinand.

Theilt die Verlegung des Bundestages mit. Obwohl die Bauern, welche „hievor durch anschlag der sturm zu Hiltzingen" sich gesammelt, sich mit ihren Herren und Junkern „durch geübte undertädigung[6]" vertragen haben . . . . „so ist doch ungewiß, wie die Stielingischen puren, auch die von Waldshut ir heimlich praticken richten" und neue Empörung zu besorgen. Bittet daher Statthalter und Räthe zur Beschickung des Bundestages anzuhalten.

[1] Klüpfel S. 280. Baumann S. 14.

[2] Schreiber 1524, S. 84.

[3] Vgl. Baumann S. 13 u. 14.

[4] Schreiber 1524, S. 110. Zeitsch. für Schwaben-Neuburg S. 291. Klüpfel, Akten des schwäb. Bundes (Litt. Verein) II, S. 281. Jörg, S. 402. Der Name des Gesandten jedenfalls falsch für Johann Schad von Mittelbibrach.

[5] Walchner, Gesch. v. Radolfzell S. 92. Schr. d. Bodenseevereins VI, am 31. durch Landau u. den Vogt zu Hohenkrähen Reichly schleunigst gemahnt, am Sonntag (2. Okt.) früh zu Orsingen zu 1200 Kn. u. 200 Pf. Landaus mit 400 M. zu stoßen, wurden die Ueberlinger am Montag wieder zurückgeschickt, nachdem sie 230 fl. vergeblich ausgegeben: man wollte der Hilzinger Versammlung zuvorkommen, kam aber entweder zu spät und fühlte sich zu schwach, oder war schon ohne die Ueberlinger nach Hilzingen gezogen und hatte eine kleine Schlappe erlitten.

(Das Concept unvollständig; beigelegte Stücke gleicher Schrift berichten, Solothurn und Luzern unterstützten Ulrich, der zu Twiel liege; denn er wisse „schulden halb sunst an andern orten sich stattlich nit zu enthalten". Sigmund von Lupfen habe sich mit Stühlingern vertragen).

Es dauerte somit noch bis zum 28. Oktober, bis die eilende Hülfe beschlossen wurde. Der hegauische Adel hatte unterdessen mit den östreichischen Gesandten den Angriff auf Waldshut für den 19. Oktober festgesetzt; die Ausführung dieses Planes wurde aber verhindert, da der Aufstand im Hegau nach der Hilzinger Kirchweihe dringendere Beachtung zu fordern schien und eben jetzt die Vermittlung der Eidgenossen und Ernsts von Baden mit Waldshut Erfolg versprach. Man beschloß daher, sich um Hilzingen zu sammeln und von da zur Unterstützung Sigmunds von Lupfen nach Hüfingen zu ziehen[1]. In diesen Tagen nun, vielleicht am 2. Oktober selbst, jedenfalls aber vor dem 8. Oktober, kam es bereits zu einem ersten, wenn auch sehr unbedeutenden Zusammenstoß mit den Bauern, der aus den folgenden Zeugnissen hervorgeht:

1524, Mittwoch vor Galli. 22. Okt. Copie.

Ulrich von Würtemberg an? (Lieber, getreuer).

Hat das Schreiben der Hegauer Ritterschaft, „weß er gegen inen gesinnt seye" empfangen, „selt inen daruff zu erkennen geben, ... daß unsere veind ... ir leger gen Hültzingen und Singen schlachen welten, das dann die von Hültzingen nit gestatten wellen, sunder den sturm angeschlagen, daruff ettlich der iren zu den unnsern gen Dwiell geschickt, inen sellichs angezaigt und daruff gebetten, nachdem sy sich allweg gutwillig gegen uns gehalten, ob inen söllichs von notten sein wolt ..., daß sie sich an den berg legen dörfen". Wurde ihnen bewilligt. Mahnung an die Hegauer Ritterschaft, sich alle zu ihm zu halten.

Die Nachricht von einem Auflauf zu Hilzingen wird durch den Frauenfelder Abschied vom 13. Oktober bestätigt[2]. Dort tragen die österreichischen Gesandten vor: Es habe F. Dl. ferner vernommen, daß Herzog Ulrich die Absicht zu erkennen gebe, mittelst der Lutherischen Lehre wieder in sein Land zu kommen; derselbe habe auch Leute nach Twiel geschickt, Kupfer dahin gesendet und daraus Büchsen gießen lassen, von Twiel nach Hilzingen Knechte geschickt, und bei dem Auflauf daselbst seien drei Signalschüsse aus Büchsen gethan worden[3].

[1] Ebenda S. 92.

[2] Eidgen. Absch. 501 ff.

[3] Vgl. noch oben im Bericht des Schw. Bundes an Ferdinand, 14. Okt. den Ausdruck „durch anschlag der sturm zu Hiltzingen". Nach Schr. des Bodenseevereins VI, kamen den 4. und 5. Okt. neue dringende aber abgewiesene Gesandtschaften des Hegauer Adels nach Ueberlingen, die letzte berichtet, wie sie die auf dem Hohentwiel um Hülfe, Schutz und Schirm

Aus diesem Brief und dem unten citirten Bericht des Hegauer Adels an Ueberlingen geht aber nicht nur dies bisher unbeachtete Ereigniß von Hiltzingen, sondern auch die wahrscheinliche und wichtige Thatsache wenigstens vorübergehender Verhandlungen Ulrichs mit dem Hegauer Adel hervor, die an der gut östreichischen Gesinnung seiner einflußreichsten Persönlichkeiten scheiterten. Anknüpfungspunkte für Ulrich mochten noch vom Jahre 1522 her vorhanden sein. Hatte ihm doch einer dieser Adligen mit Mißachtung des östreichischen Oeffnungsrechtes den Twiel eingeräumt, dann verkauft [1], und ein anderer, Georg von Hewen, damals dem gleichen Plane Ulrichs, wie er jetzt gehegt wurde, seine Hülfe geliehen [2]. Etwas ausführlicher gibt den Inhalt des Schreibens der Hegauer Ritterschaft an Ulrich ein Brief Wolf Dietrichs von Homburg (vgl. unten) an das Stuttgarter Regiment an: „was sie sich mit sampt iren armen luten gegen im versehen söllten, ob er sie ouch belaidigen wölle [3]."

Offenbar war Ulrich zur Zeit der Abfassung seines Briefes nicht selbst auf Twiel; er kam am 15. dort an.

1524, Sambstags nach Galli. 22. Okt. Orig. Hanns Walther von Loubenberg an Hans Wernher von Ehingen.

Meldet aus besonderem Vertrauen, daß Ulrich „jetzt sambstag vor Galli uff Twiel ankomen ist und auß dem fürstenthum vil haimlicher braticken zu im wandrtt". Nachschr: „Ir werbung ist, er söll nu komen, sy wellen in einlassen und gern haben".

Während dessen war durch die Unterhandlungen des Ueberlinger Bürgermeisters Hans Freiburger, Hug Wernhers und Hans Fridingens ein vorläufiger „Anlaß" mit den Hegauer Bauern erreicht worden [4]. Aber wie diese Verhandlungen von der östrei-

angerufen, solches aber abgeschlagen worden. Der Zuzug der Ueberlinger war auf den 5. und 6. verlangt worden, der Zusammenstoß also vielleicht auf diesen Tag zu legen, von welchem gleich darauf Verhandlungen des Vogts zu Krähen und der Aufbruch der Bauern nach Weiterdingen gemeldet wird, wo sie ein Lager schlagen. Doch spricht der allgemeine Wortlaut mehr für den 2. Oktober. Daß man einen derartigen Vorgang den Ueberlingern, deren Hülfe man wollte, verschwieg, wäre erklärlich.

[1] Walchner, Radolfzell S. 86 ff. [2] Zimmermann II, 41.

[3] Alle Zwischenglieder zwischen diesen beiden Briefen fehlen noch; ob der Hegauer Adel Ulrich mehr als in der letzteren Stelle entgegenkam, wer der Adressat Ulrichs und Unterhändler war, ob Fuchsstainer, ob und wie die östr. Regierung davon Kunde bekam, bleibt nicht zu entscheiden. Vielleicht deutet auf letztern Punkt die Ausdrucksweise des Hofraths von Innsbruck an das Reichsregiment zu Eßlingen vom 4. Nov.: das Regiment ersehe aus beigelegten Schriften Hans Jakobs von Landau und Hans Walthers von Loubenberg, „wohin dise sachen wachsen und was verpergens daryen stecken will" (Baumann Nr. 40, vgl. auch Nr. 38 und Nr. 46). Drei Heg. Edelleute zeigen sich auch in dem Brief Hug Wernhers vom 8. Nov. (s. unten) besonders genau über Ulrich unterrichtet

[4] Vgl. Zimmermann II, 20. Walchner, Radolfz. 92, der den später wörtlich folgenden Bericht Freiburgers vom 9. Okt. benutzt hat.

chischen Regierung nicht veranlaßt, sondern von dem Hegauer Adel aus eigenem Antrieb unternommen waren[1], so unterließ man auch jede direkte Verhandlung mit Ulrich und zog es vor, dieselbe der schwankenden Politik der Eidgenossen anheimzustellen. Die Vorschläge der Correspondenten, wie man Ulrich, sei es bei einem seiner Ausritte von Twiel herunter oder auch, als er sich wieder im Elsaß zeigte, auf einem seiner Spazierritte nach Basel, so leicht niederwerfen könne, blieben jetzt unbeachtet[2].

Da trafen denn von überallher die schlimmsten Nachrichten über ihn ein. Wilhelm von Waldburg erhielt ein Schreiben des Ritters Wolf von Hirnheim, welches wichtig genug erschien, um sofort auch dem Stuttgarter Regiment mitgetheilt zu werden[3].

1524, Simonis und Judae Abend. 27. Okt. Orig.

Wolf von Hirnheim an Wilhelm Truchseß von Waldburg.

Hat, als er nächst vergangen Zinstag mit dem Amtmann von Reichenweil und Herrn von Ropolstain (Rapoltstein) wegen des Todschlags Hans Junckhers vor dem Regiment erschienen, durch einen glaubhaften Ritter allerlei, jetzt nicht zu schreibende „ernstliche handlung herzog Ulrichs halb" vernommen, „er werd so lang, so kurz gewislich komen" .... „So pin ich allso treffenlich gewarnt, das hauptmann von Rosenberg und Absperg pindisch ach pfaltzgrefisch veind umb mich in der art pei der nachpaurschaft underschlaipfeern, pfening zern, halten, straifen ungerechtfertigt vor aller welt und dermassen, das ich an nidergelegen (Niederlagen) nit waiß hinaus zu komen" ..... „Es ist auch der herr von Erbach durch unser land und zu Preisach uber die prukh un alle rechtfertigung gefert pis gen Mümpelgart, alda er leit. In suma die lepf (läufe) stand in unserm land also piswerlich und sorgklich, als nie uff erden gestanden sind."

Dazu Einlage. Original.

Hat zu Ensisheim vernommen, „wie Stoffel Passenstein hinweg und zu denen von Strospurg kumen soll" ... „Wenn man in uff zwai pferd mee (dann) die von Strospurg pistellen wolt, acht ich yn noch zuo euch zuo vermegen". Auch andere Ritter und Edle haben mit ihm geredet", begern des ainer antwurt" (Ueber Anwerbung und Besoldung durch östr. Regierung?). Ein Jäger des Herzogs, „der Pfleming schleuft im land pei euch umb und macht dem herzog sein praticken."

Nach einem weiteren Schreiben gieng dieser Brief am 30. Oktober vom Stuttgarter Regiment wieder an Wilhelm Truchseß zurück unter Bewilligung von 6 von Wolf erbetenen Reissigen. Dieser aber hatte sich, wie aus einem Schreiben des Vogts von

[1] Baumann, S. 19, Nr. 32.

[2] Einen solchen Anschlag machte man allerdings von Seiten des Stuttgarter Regimentes 1521. Vgl. Heyd, Ulrich II, S. 164.

[3] Jörg S. 158 ff.

Richenwiler, Sebastian Linkh, an das Stuttgarter Regiment hervorgeht (Dornstag post omnium Sanctorum, 3. November), selbst auf den Weg nach Stuttgart gemacht, wo er am 8. November mit den besorglichsten Nachrichten eintraf. Darüber [1]

1524, „Datum cito am 9. tag Novembris". Copie. Regierung zu Stuttgart an die Herrn zu Ulm zu eigenen Handen.

Wolf von Hirnheim, auf „gestern zinstag spät" in Stuttgart angekommen, berichtet: Wolff Diethrich von Pfyrt, von Basel kommend, erzählte ihm, wie ihn der Herzog zu Tafel geladen ... „und als er mit ime geessen, were der hertzog ganz frölich und lychtsinnig gewesen, und hat zu ime gesagt, man legte im zu, wie er sich mit dem pundschuh understeen sölte, wider in sin land zu thun, darinn geschehe im onrecht, dann wiewol er lyden möcht, wer ime zu sinem vatterland helpf durch stiffel oder schuch, verhoffe er doch mit mer eern darzu zu komen" .... Ferner Berichte über seine Rüstungen, sein Geschütz „recht mauerbrecherin", seinen Zulauf. Hans Imber von Gilgenberg läßt mittheilen, daß Ulrich und Jörg „by wenig tagen onver Enssisheim sich in einem schlößlin" vereinbart. Verlangt ernste Rüstung. Um Geld und Geschütz zu erlangen, sei Ulrich „genottdrengt Mümppelgart zu verkoffen [2] und gang mit vil und allerlei großen praticken umb, daran in warhait dem gantzen rych gelegen, und aller ober- und erberkait zu nidertruckung, sterben und verderben reichen mög, darum guts ufffehens hoch von nöten". .... „Daneben hab ich (v. Hirnheim) ouch erkundiget, das er, der hertzog, teglichs zu Basel herus uff die hart zwu oder dry myl wegs mit 16 oder etwan 22 pferden ryt und zu zyten Schwicker von Sickingen mit im. So ime etwas der zerung wert an die hand stieß, ist wol zugedencken, die wurden sich nit soumen." ... Dazu kommen Berichte Hug Wernhers [3], welche an die Bundesstände und Fl. Dl. gesandt werden sollen. Hirnheim findet auch, „das es leyder in unserm land Elsas, Suntgöw und Bryßgöw gantz übel und dermassen steet, das cleine gehorsame vorhanden .... Aber daneben tragen wir, und nit onbillich alle erberkait dis lands, höhe beschwernus, Fl. Dl. jungsten schrybens [4] neben anderm anzögend, warum gegen hertzog Ulrichen nichts thatlichs fürzunemen oder er niderzuwerffen sey, dwil doch er als unser höchster und erschrockenlichster todfeind" alle zu verderben drohe ... Verlangen, daß Fl. D. sich selbst um ihre Erblande kümmere, und weisen darauf hin, daß man Ulrich bei einem seiner Spazierritte festnehme.

[1] Schreiber 1524, S. 105. Zimmermann II, 47, der diesen Brief theilweise benutzt hat; Adressaten zunächst die Verordneten des Regimentes, Wilhelm Truchseß, Steinichen, Winkelhover und Rudolf v. Ehingen, von denen am 3. Nov. wenigstens der erstere wieder in Stuttgart war.

[2] Jörg 168. Eidgenöss. Abschiede Nr. 222 ff.

[3] Vgl. bes. den folgenden Brief desselben vom 6. Nov.

[4] Vgl. Baumann, Nr. 32 u. 36.



Auch Sebastian Linkh hatte soeben Aehnliches gemeldet. In einem vom 5. November (Sampstag nach omnium sanctorum) datirten Schreiben sandte er Briefe des Regimentes zu Ensisheim: Herzog Ulrich sei zu Basel in vorangezeigter Werbung; „er reyt auch täglichs heraben gen Milhusen und noch gen Ensisheim hin mit 10 oder zwelff pferden in spazierens wys, kan nit spuren, das er durch sin person umb dieselb gegne angriff bescheen".

Im Hegau erregten die Umtriebe Ulrichs ebenfalls neue schwere Bedenken. Am 29. Oktober erbaten sich Hans Jakob von Landau, Wolffgang von Honburg und Hans Walther von dem Stuttgarter Regiment die Sendung Hug Werners zu ihnen, „da sich die sachen durch schrift nit ausrichten lassen wöllen". Sie haben Kundschaft, „wie einer von Stutgart, genant Martin, des zinamen unns verporgen, — er sol aber der puchsen oder armbrestschutzen bey euch . . . schutzenzeiger . . . gewesen oder noch sein —, yetz ob fünfftagen zu Twiel gelegen, . . . pratik gemacht". Diesen Brief sandte das Regiment am letzten Oktober seinen Verordneten zu Ulm und befürwortet die Absendung eines Gesandten nach Stockach. Dem Martin sei hievor „als anhengern hertzog Ulrichs die zung abgeschnitten und das fürstenthum verbotten worden". Es sei zu fürchten, „daß unter dem gemeinen man etwas unruw und embörung stek". Ueber die Resultate seiner Sendung sandte Hug Wernher selbst ein ausführliches Schreiben, das vom 6. November datirt. Er ist darnach

„uff freytag nach Allerseelentag" (4. Nov.) . . . um zehn Uhr Vormittags zu Stockach angekommen, fand Hans Jakob von Landau „etwas kranck, Honburg und Hans Walther (von Loubenberg) „nit anhaimisch" und hat somit erst Samstag Abend erfahren, Ulrich praktizire, „das man auf ainen tag den stathaltern unnd die anndern vom regiment, auch etlich reht zusamenbringen unnd dieselben zu Stuttgart beyainander behaltenn soltt." . . . Honburg und Loubenberg haben ferner erzählt: „als sy yetz zu Zel auf ainem tag gewest, haben in 3 edelleut gesagt . . ., wie hertzog Ulrich mit ainer geschwinden, großenn und seltsamen practic umbgang", nämlich 8—14 Tage nach Martini Würtemberg zu überziehen. Die Bauern im Hegau „sind noch nit gehorsam . . . wollend auch den vertrag nit glich versteen, haben auch ainander irer gethonen ayden, so sy zusamen geschworn, noch ainander nit erlassen." Sigmund von Lupfen hat an Landau geschriben, daß sich die Bauern auf dem Wald wieder zusammen gethan, St. Blasien 6—800 stark eingenommen. Es sei „die gemein sag . . . das sy uff die 4 stett am Rin gelegen ziechen", diese einnehmen und sich zu den aufrührerischen Bauern des Markgrafen Ernst schlagen wollen. Auch die Bauern Rudolfs von Sulz „seygen gefallen und zusamen geloffen". Eine Verbindung der Bauern, aber auch der Städte Bern, Luzern, Solothurn und Basel mit Ulrich sei zu befürchten. — Aehnliche

Nachrichten enthält das folgende, von einem der obigen Berichterstatter selbst herrührende Schreiben:

1524, „Geben uff Allerseelentag“ (2. Nov.). Original.

Wolff Dietrich von Honburg, Vogt zu Tuttlingen, an das Regiment zu Stuttgart.

Berichtet, wie er „von Zel ab dem tag geritten und aus dem Högau allhier gen Tuttlingen komen“. Am Allerheiligentag sei niemand zu Twyl gewesen als Burkhart von Willar, „der hant ettlich beschaid und gult uff ain anzall volcks“, doch sei alles ungewiß. . . . „Es ist auch als bößlich kundtschafft zu machn uff das schlos Twyel, als inn langem nit, dann die puren und die wyber sind alsgmas verkert, das niemand zu vertrowen ist, und ist das gemainy geschray, daß die vier ordten Bern, Lützern, Solidorn und Bassel solln hertzog Ulrich helffen ain zucg vollbringen in das fürstenthumb Wirttemperg“. Die Högauer Ritterschaft habe an Ulrich geschrieben, „was sie sich mit sampt iren armen luten gegen im versehen söllten, ob er sie ouch belaidigen wölle“. . . . Copie hievon liege bei.

Die Karlsruher Akten enthalten ferner einige Beiträge zu den Verhandlungen der östreichischen Regierung sowie Ulrichs mit der Schweiz. Die ersteren drehten sich hauptsächlich um die Unterstützung Waldshuts durch Zürich und die Auslieferung Hubmeiers durch Schaffhausen. Eine allgemeine Zusage der Schweizer bezüglich des ersteren Punktes erlangte der Sekretär der östreichischen Regierung, Veit Sutor, schon auf dem Tag von Baden (16.—21. August)[1]: man wolle die Sache in die Abschiede aufnehmen und Verbote ergehen lassen; wenn dennoch einige Waldshut zuzögen, so solle das Regiment mit ihnen erfahren, wie mit denen von Waldshut selbst. Unterdessen hatte Hubmeier (am 17. Aug.) Waldshut verlassen und war nach Schaffhausen, von da Anfang September „in die Freiheit“ gegangen[2]. Jetzt für die drei östreichischen Regierungen Stuttgart, Ensisheim und Innsbruck abgeordnet vermochte Veit Sutor auf der Tagsatzung zu Baden am 3. Sept. die Waldstädte, durch geheime Unterhandlung die Auslieferung Hubmeiers zu betreiben. Doch blieben die

[1] Eidgenöss. Abschiede 1524 S. 473 ff. und Schreiber, Hist. Taschenbuch 1839, S. 50 ff. Es fanden demnach noch vor der Vereinigung Waldshuts mit den Schwarzwälder Bauern (Waldshuter Kirchweihe, 24. Aug.) Zuzüge aus der Schweiz dahin statt; der Zürcher wird erst auf den 3. Oktober gesetzt. Vgl. S. 92.

[2] Schreiber, Tasch. 1839, S. 54 ff. Darnach hatte sich Hubmeier unter den Schutz der Immunität des Klosters Allerheiligen gestellt. Die Verletzung derselben scheute man katholischerseits einem Ketzer gegenüber durchaus nicht; vgl. Baumann Akten S. 12.

Schritte dieses wie des Tages vom 23. September ohne Erfolg[1]. Gleichzeitig mit dem Auszug der Zürcher Freiwilligen nach Waldshut erließ die Stadt eine Aufforderung an Bern, Basel, St. Gallen, Appenzell, zwischen den fürstlichen Anwälten und Waldshut „eine früntliche teding oder aber ein anlaß zuo billichem und lidenlichem usträglichem rechten" herbeiführen zu helfen[2]. Denn am 30. September hatte die östreichische Regierung Zürich geschrieben, wie man sich mit einer bürgerlichen Strafe gegen Waldshut habe begnügen wollen, der Stadt aber vergeblich drei Termine gestellt habe. Um der Fürbitte der drei andern Waldstätte willen habe man ihr noch einmal auf nächsten Sonntag drei Artikel gesetzt: 1) Sie sollten am Leben gesichert sein, 2) die Strafe von den „gebührlichen" Landgerichten erkannt und vollzogen werden, 3) Die Stadt, wenn sie diese Artikel annimmt, von 200 Mann der drei Waldstädte besetzt werden, andernfalls müsse man den Uebermuth strafen[3]. Waldshut wies diese Vorschläge ab, von den durch Zürich angerufenen Orten aber zeigten nur Schaffhausen und Basel Geneigtheit, ohne die übrigen Eidgenossen zu handeln. Da machte Ernst von Baden um den 11. Oktober den Vorschlag, zu vermitteln[4]; die zwei Tage von Neuenburg am 14. und 28. Oktober scheiterten an Waldshuts Anspruch auf Kostenentschädigung. Ein dritter Tag zu Rheinfelden war trotz der Anwesenheit der Gesandten von Zürich, Basel und Schaffhausen von keinem besseren Erfolg. Ernst selbst war nicht mehr dabei erschienen und mußte erst gemahnt werden, und als auf Verlangen der Regierung von Ensisheim ein neuer Tag auf den 12. November ebendahin berufen wurde, wo Elsaß, Sundgau, Breisgau, Schwarzwald, die drei Rheinstädte Villingen, Freiburg und Bräunlingen vertreten waren, da lief ein Schreiben der Fl. Dl. ein,

[1] Die Eidgenossen selbst verschoben ihre Entscheidung über Hubmeiers Verhaftung auf den nächsten Tag (Constanz 14. Sept.). Ueber ihre entschiedene Stellung auf dem Tag am 23. Sept. vgl. Schreiber 1839, S. 62 ff. Frauenfelder Aktenstücke: Bern an Schaffh. 10. Okt. Die Stärke des Züricher Zusatzes zu Waldshut verschieden: östreich. Gesandte auf dem Tag von Frauenfeld (13. Okt.) 140 M., während 6000 für später in Aussicht gestellt worden seien. Vgl. Lucerner Abschied vom 8. Nov. So noch Vill. Chron. Eine andere Angabe bei Sohm, Geschichtl. Darstellung der Schicksale und Beschaffenheit der Stadtpfarrei Waldshut 1820, wonach es 300 Mann waren. Die Unterstützung Waldshuts sollte zwar durchaus nicht officiell erscheinen, doch war die Züricher Regierung jedenfalls einverstanden damit; vgl. Eidgen. Abschied vom 13. Okt. (Briefe Grebels vom 4., der Züricher Landleute vom 3. Okt., derselben an Geier-Aberli zu Zürich 4. Okt. und Schreiben vom 7. Okt.). Die Rückberufung des Zusatzes wurde erst am 4. Dec. durchgesetzt, Vill. Chron. am 27. Okt.).

[2] Eidgen. Abschiede, 13. Okt.

[3] Schreiber, 1524, S. 95 u. 99. Frauenfelder Abschied und Akten dazu, S. 9 und 10. Schreiber, Taschenbuch 1839 S. 92.

[4] Schreiber, Taschenbuch S. 97 ff., Urkunden S. 108—119.

wonach „es den ständen nit hat zusten noch gebüren wollen, ohn Fl. Dl. vorwissen fürter sich in diese sachen und händel einzulassen". Dies Schreiben wurde dem Markgrafen zugesandt, der es den Gesandten zu Rheinfelden mittheilte; sie giengen unter lauten Beschwerden auseinander. Auch die Sendung Veit Sutors, dem unterdessen noch Wolf von Montfort, Sebastian Schilling und Wilhelm von Reichenbach vom Hofrath zu Innsbruck nachgefolgt waren, hatte keinen rechten Erfolg. Da die Eidgenossen selbst auf dem Frauenfelder Tag von den Züricher Boten nichts erreichten, veranlaßten diese Reichenbach und Veit Sutor, selbst nach Zürich zu reiten. Das am 20. Oktober verlangte sichere Geleit dahin wurde ihnen gewährt, obwohl das „nit jedermann gefiel [1]." Ueber diese Sendung nun berichtet der nachfolgende Brief Veit Sutors:

1524, „30. tag Octobris". Copie.

Veit Sutor an Wolffgang von Montfort und Sebastian Schilling.

Vorgänge zu Frauenfeld nach dem Abreiten der Adressaten: Ansetzung des nächsten Tages nach Lucern „zu der herberg zur Sin" auf 6. November, Beschlüsse über die Bestrafung der Zerstörer von Ittingen, über den Salz- und Weinzoll im Thurgau [2]. Schreiber und Herr Wilhelm haben „Unsicherheit halben" wieder von Zürich zurückreiten müssen und die Rückberufung der Knechte aus Waldshut nicht erlangt, „sonder (sind die Züricher) daruff verharret, es sy wider ir wissen und willen beschehn, und so die irrung zwischen der Fl. Dl. auch denen von Walzhut durch Markgraf Ernsten und andere, welche morn den letzten tag des monats zu Reinfelden darum verhandlen, guetlich hingelegt werde, (würden) sy selb anheimisch komen". Denn einen Krieg so nahe seiner Grenze könne Zürich nicht dulden. Die von Bern, Lucern, Uri, Unterwalden, Schwytz, Zug, Fryburg und Solothurn sind zu Schaffhausen gewesen wegen der Auslieferung Hubmeiers. „Das hand sy abgeschlagen und geantwort, dwyl er rechtens begere, und wer zu ime zuspruch hab, dem wollen sy recht ergeen lassen, und mich hoch verunglympft".

Diese Waldshuter Angelegenheit war auch ein Hauptgegenstand der Verhandlungen zu Lucern, auf dem Tag vom 6. November. Da man außer der Verbindung Zürichs mit Waldshut auch seine Verhandlungen mit den Klettgauer und Stühlinger Bauern kannte, hielten die Eidgenossen Gegenrüstungen für nöthig, und der vielgefürchtete „Hauptkrieg" schien vor der Thüre zu stehen [3]. Da wurden die Züricher doch bedenklich: schon am 1.

[1] Beilagen zum Frauenfelder Abschied Nr. 11, 13 und 14. Heyd, Ulrich II, S. 145 ff.
[2] Vgl. Wortlaut des Frauenfelder Abschieds.
[3] Abschied vom 8. Nov. und dazu gehörige Aktenstücke.

November hatten sie ihre Vögte angewiesen, obwohl die Bündischen mit ihrem Anhang Waldshut überzögen, die Unterthanen zu warnen, „denen von Waldshut zuzulaufen, sonder allein auf uns wartint“, da hierdurch „ein schwerer, tödlicher krieg auf den hals gericht möchte werden, dem wir aber unsers teils zum höchsten vorsin wellent“. Und auf eine Warnung der 9 Orte vom 12. Nov. sich des Aufruhrs „im Hegöu, Schwarzwald oder anderschwo“ nicht anzunehmen, erfolgte wenigstens eine ausführliche Vertheidigung der Antwort, welche man Reichenbach persönlich ertheilt hatte (14. Nov.). Die allgemeine Stimmung der Eidgenossen aber gegen die östreichischen Gesandten wurde immer ungünstiger. So beklagte sich Constanz, wohl durch Veit Sutor selbst veranlaßt, bei Zürich am 9. November darüber, „daß uf nächst gehalten tag zu Frouenfeld, da Veit Sutor sekretär war, die botten von Glaris und Uri uß den räten gangen syen und habint uf der gassen gsagt, daß sy mit aim solchen bösenwicht und verräter nichts handlen wellint“. Ebenso lautet die Instruction der Basler Gesandten für den Tag zu Einsiedeln (23. Nov.) geradezu feindlich[1]: Man solle den 9 Orten bei schicklichem Anlaß zu wissen geben, wie man bedauere, daß sie mit Reichenbach und Veit Sutor, die doch den Nutzen der Eidgenossen so wenig gefördert und die Gesandten des Erbfeindes unseres Bundesgenossen, des Königs von Frankreich seien, also des Herrn, der jetzt seine Leute in offenem Krieg gegen die unsern zu Mailand habe, mehrere Tage geleistet und über Dinge verhandelt habe, die zu einem Landkrieg führen könnten, wozu Basel nicht berufen sei. Man könne nicht finden, daß ihnen die Lutherische Sache so angelegen sei, als vielmehr die Absicht, die Eidgenossen zu trennen; man wünsche daher, daß sie weggewiesen und künftig hinter den andern Orten nichts mit ihnen gehandelt werde“. Diesem Wunsche wurde zwar nicht entsprochen; aber auf dem Tag zu Einsiedeln wurden die Verhandlungen nicht mehr durch die früheren Gesandten, sondern durch Jakob Stürtzel geführt[2]. Er erlangte dann endlich auch die Rückberufung der Züricher aus Waldshut am 4. Dec.[3], allerdings nur, um bereits auf dem Tag zu Baden am 12. Dec. wieder neuen Anlaß zu Klagen über Nichterfüllung des Einsiedler Abschieds zu haben[4].

Ulrich hatte sich gleich nach seiner Vertreibung nach der

[1] Abschied von Einsiedeln S. 534.

[2] Schreiber, Urkunden 1524, S. 128. Taschenb. 1839, S. 117. Briefe Sutors vom 3. und Stürtzels vom 4. Dec. Vgl. unten.

[3] Abschied von Einsiedeln, die Züricher sollten „über ire erbeinung sitzen und die eigentlich beschöwen, was der buchstab darin vermög“; in den Beilagen zum Lucerner Abschied vom 7. Dec. ad 6. Vorwurf des östr. Gesandten, daß dieser durch Zürich gebrochen sei, und Bitte des letztern um Luzerns Vermittlung.

[4] Darnach blieben 30 Mann in Waldshut zurück, dem neue Versprechungen gemacht wurden.

Schweiz gewandt, wo er zu Anfang Unterstützung bei Solothurn, nach der Uebergabe Würtembergs aber an das Haus Oestreich auch bei einigen andern Kantonen gefunden[1]. Er hatte seitdem in Unterhandlung mit den einzelnen Kantonen gestanden, allerdings mit immer geringerem Erfolg, bis ihm die durch die „Lutherische Sekt“ unter den Eidgenossen 1524 eintretende Spaltung wieder etwas größere Aussichten frei machte. Basel, das ihm, wie Solothurn früher, um Johannis 1524 das Bürgerrecht zugestand, Schaffhausen und Zürich schienen am günstigsten gesinnt zu sein, die übrigen Eidgenossen aber sich mehr und mehr von seiner Sache zurückzuziehen. Auf dem Tag von Bern (4. Aug. 1524) verhandelten die Verordneten von Bern, Lucern, Zug, St. Gallen und des Bischofs von Constanz über Rückzahlung seiner Schulden; zu Baden (23. Sept.) wird Basel angewiesen, es zu hindern, wenn der Herzog, wie verlaute, durch Basler Gebiet vorrücken wolle; zu Frauenfeld (13. Okt.) wird dem Verlangen der östreichischen Gesandten nach den Hilzinger Vorgängen Ulrich noch ihrerseits zu verwarnen entsprochen. Die entschieden protestantisch gesinnten Kantone freilich waren während dessen in neue Verhandlungen mit Ulrich eingetreten: Basel und Solothurn zeigten sich nicht abgeneigt, Mömpelgard zu kaufen und forderten Bern zur Theilnahme an dem Geschäft auf. Doch dieses wollte sich „der sach nützit beladen“ und wünschte die Entscheidung hierüber den zu Frauenfeld versammelten Eidgenossen anheimzustellen. Solothurn schickte seinen Schultheißen mit dieser Antwort nach Basel, welches sie durch seinen Rathschreiber Heinrich Ryhiner dem Herzog übermittelte[2]; so wurden dem Herzog zunächst weitere Summen auf die Grafschaft geliehen (20,000 fl. von Solothurn im Februar). In Zürich und Schaffhausen suchte Ulrich seine Sache persönlich zu fördern. — Am 10. November bat er unter Berufung auf seinen stets bewiesenen guten Willen um Geleit nach Zürich, das ihm am 12. unter der Bedingung ausgestellt wurde, Eberhard von Rischach und andere, „die diesseits in Ungnade stehen“, nicht mitzubringen[3]. Er kam am 18.

[1] Heyd II, 29 ff. Solothurn, Lucern, Zürich, Uri, Unterwalden, Zug und Schaffhausen erklärten 1520 sich zur Unterhandlung für ihn zu Schaffhausen oder Constanz bereit, Solothurn und Lucern brachten bedeutende Summen für ihn auf, ersteres 1518—20 34000 fl. auf Mömpelgard, S. 44.

[2] Eidgen. Abschiede Nr. 222 und dazu gehörige Akten. Ueber den weitern Gang dieses Kaufes Heyd II, 152 ff. und II, 431, III, 24, 35 ff. Mömpelgard wurde durch den Vertrag von Bar le Duc, 27. Jan. 1535 durch Scheinkauf um 125000 Sonnenkronen Frankreich übergeben, 14. Juli 1535 wieder zurückerworben.

[3] Eidgen. Abschiede Nr. 229. Aktenstücke zum Berner Tag (30. Dec.). 2 Briefe des Karlsr. Arch.: Sebastian Linkhs nach Stuttgart (3. Nov. über Pratiken Ulrichs bei den Eidgenossen) und Wolffgang von Montforts und Schillings an Wilh. Truchseß (3. Nov. Bitte um Instruction für den künftigen Lucerner Tag) sind für ausführlichere Mittheilung zu unbedeutend.

November mit zwölf Pferden Geleit und blieb bis zum 1. Dec. Von da wandte er sich nach Schaffhausen. Ueber seine Verhandlungen in beiden Städten, sowie über den Zulauf, welchen die Werber des Herzogs im Thurgau hatten[1], die folgenden Briefe:

1524, „Datum cito fritag nach **praesentationis Mariae**". 25. Nov. Orig.

Wolffgang von Honburg an das Regiment zu Stuttgart:

Hat das Schreiben des Regimentes empfangen des Inhaltes u. a., wie die vom Thurgau und von den Vorländern „ziehen all uff Kayserstull, daselbst ain hoptmann, genamptt der Kaltschmied; sy geben goltt uff die hand, ainem ain kronen, dem annderen zwo". Darüber hat er aber „zu diser zitt kain gründ", will aber durch 2 sichere Kriegsknechte erkunden, „ob der (Kaltschmied) züge gen Mailand oder uff Waltzhutt." Bittet ferner den Keller zu Tuttlingen zu schneller Beförderung seiner Briefe aufzufordern. Sein Vetter, Adam von Langenstain erfährt durch Itelhanns Hülach, daß zu Schaffhausen das Gerücht gehe, der Herzog werde Freitag **post praesentationis Mariae** zur Berathung dahin kommen.

1524, Montag nach Katharinen. 28. Nov. Orig.

Wilhelm Truchseß an Ueberlingen.

Meldet, daß Ulrich in Zürich „im glait" liege und die „hindern orten mit 4000 mannen uff sin"; auch die vorderen im Thurgau seien in Rüstung. Bitte um nähere Kundschaft.

1524, 3. December. Copie.

Veit Sutor an das Regiment zu Stuttgart.

„Nachdem unnd hertzog Ulrich gen Zürch umb geleit geworben unnd im das worden, ouch auf den 18. tag Novembris dahin komen, ist mich durch myner kundschaffter einen angelangt, er sige uff den 23. nest darnach vor clein unnd großen ratten daselbs erschinen, und nach langer anzöigung, wie er wüder recht unnd büllickeit gewaltigclich von sinen landen unnd leuten vertriben, auch uber sin vilfaltig anruffen keins rechtens erkomen moge, begert, ime beratten und beholfen zu sin, das er wüder zu sinen landen auch leute unnd geburlichem rechten komen mög. So wolle er sine underthon aller eigenschafft, dienstberkeit unnd beschwerden gentzlich erlassen, fryen und sichern, dartzu alle stüfft unnd closter, in unnd under dem fürstenthumb Würtemberg gelegen, abthun unnd mit derselben rennt, zünß, gülten, inkomen unnd gefall das fürstenthumb, auch die underthon gentzlich entledigen, unnd zu dem mit inen von Zürch, derglich annderen, die ime hierinnen beratten unnd beholffen sigen, ein ewige puntnuß machen, mit vyl hochs erbiettens unnd anzogens, was guts inn künftig zyt daruß gefolgen, unnd wie er, so es zu der handlung

[1] Abschiede von Baden (12. Dec.) und Bern (30. Dec.), Heyd II, 152.

kome, ein merckliche anzal kriegsvolck, zu roß unnd fuß vermöge. Darüber ime auff obenangezogten tag kein antwurt, sonnder wyter auffgezogen unnd bedankh genomen worden.

Demnach hab er die von Schafhusen auch umb ein geleit angesucht, welche ime das geben; und uff den ersten tag dis monats zu Zürich abgeritten, den nechsten für Winterthur auff Schafhusen. Uber das alles han ich myn wyter kundschafft gemacht unnd wüll das, so zu Zurch unnd Schafhusen mit ime verabscheidet, so vil mir moglich zu erkonndigen, e. gn. fürderlich berichten.

Es ist in kurtzem ein tag zu den Einsideln gehalten zwüschen denen von Zürch unnd ettlichen ortern, so Luterischer sect zuwüder sind. Daselbs ist her Jacob Sturtzell erschinen von wegen deren von Zürch knecht, so zu Waltzhutt liegen etc., unnd nachdem gemelte von Zürch nit luter geantwurt, ob sie die abfordern unnd anhaimisch bringen wollen oder nit, ein anderer tag angesetzt als auf den 11. dis monats zu Baden zu erschinen, daselbs ein luter verstendige antwurt zu ja oder nein zugeben, unnd gelanngt mich an, es söll hertzog Ulrichs halb auch der ennden gehanndelt werden, ob man ime sins fürnemens zusehen oder deß abstellen wolle. Was daselbs gehanndelt wurdet, (wird) her Jacob Sturtzl e. gn. on zweifel fürderlich berüchten.

Sodann haben . . . des hl. reichs regierung mir verschiner tagen geschriben by der eidgenossen rattsbotten umb antwurt uff ir gn. unnd gunst gesannten fürtrag, uff dem tag zu Frauenfeld beschen, zu solietiern(?). Dwyl sich dann die sachen mittler zyt dermassen zutragen, das mir wyter by den eidgenossen zu hanndlen beschwerlich sin wollen, han ich herrn Wülhelmen von Rüchenberg, so dannzumal uff einem tag zu Lucern gewesen, denselben bevelch uberschuckt, der mir, nachdem unnd er von angezogtem tag wider gen Constanntz komen, ein abschrifft des abscheids . . . . uberantwurt."

Schickt dieses und andere Schriftstücke unter A, B, C.

Ulrich werbe Reisläufer des Königs von Frankreich aus Italien, „derglich im Thurgou eidgenossen", soviel er deren gehaben könne, solle „ettlichen ein kronen unnd ettlichen ein gulden angeben, auch die inn das Hegaw bescheiden unnd sich offenlich vernemen lan, wie er by der gebursame auff dem Schwartzwald einen großen anhang unnd sin fürnemen ein fürgang haben werde".

1524, „Badn, sonntag den 4. Decembris". Copie.

Jacob Stürtzl an Hans Jacob von Landau.

Nach heute eingegangener Kundschaft ist der Zusatz zu Waldshut auf heut abgezogen, Ulrich am ersten (von Zürich) abgeritten, nachdem er vorgetragen: „Dieweyl er deren von Zürch erber gemüt, auffrecht hanndlung, auch ir macht nie erkannt, als ytz, unnd yäwellten, als er by sinem lannd gewesn, ein guter nachpaur gewesen, . . . so hab er inen sein beschwerd welln antzaigen

. . . unnd sye sin pit, das sy, die von Zürch, sich nit wider in bewegn lassn. So woll er inen hiemit zugesagt habn, so frum er ein fürst syge, keinen der irn hinweg zufurn. Daruff im ir gemein dannkh gesagt, und mochten leydn, das es im wol gienge". „Sunst hat er by seltsanen geselln daselbs kundschafft gemacht. Daruber ich min kundtschafft auch gemacht". Bitte, dies Schreiben auch dem Regiment zu senden[1].

1524, „montags in der funften stund vormittags". Orig.

Gabriel Losser, Keller zu Balingen, an Hug Wernher, Vogt zu Ehingen.

Hat durch den Sonntags heimgekehrten Broneinster erfahren, daß Ulrich auf Montag mit 12 Pferden Geleit zu Zürich gewesen, da gelegen „unnd bald wieder abgeferttiget worden". Er habe um eine Hauptmannschaft, zum wenigsten über die Knechte zu Waldshut gebeten, sei aber abschlägig beschieden worden. Ferner „sey die sag", er habe Mümpelgartt an Straßburg und Basel zu kauf gegeben . . „Es sey die onainigkait, so die Aidgenossen gegen ainander haben, yetz uff dem verschinen tag zu Ainsideln angestelt". 6000 Knechte sollen sich zu Brünnen bei Zug sammeln, 600 seien „auf samstag verschinen" zu Kaiserstuhl gemustert worden, die sollten alle nach Mailand geführt werden. Man sage, Waldshut und Constanz begehrten „sich zu den von Zürich in ir gebott zu verbinden", Zürich habe 200 Knechte gen Waldshut in Zusatz gelegt.

Die Abweichungen dieser drei Berichte sowohl bezüglich der Forderungen als auch der Versprechungen Ulrichs sind nicht unbeträchtlich. Sie fallen am meisten in den Berichten Sutors und Stürzels auf, während die Fassung Gabriel Lossers seiner sonstigen Unrichtigkeiten wegen vielleicht vernachlässigt werden dürfte. Doch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Berichte verschiedene Stadien der Verhandlungen Ulrichs mit Zürich darstellen; überdies scheint der von Veit Sutor gegebene Vortrag vor dem Rath, der von Stürzel berichtete vor der Gemeine gehalten worden zu sein[2]. Erfolg hatte Ulrich bekanntlich weder hier noch in Schaffhausen.

[1] Geschah nach 2 Schreiben Landaus vom 7. und 12. Dec. an das Regiment. Im zweiten: Gewiß habe Rudolf von Ehingen, „so ytz heroben zu Tuttlingen ist" berichtet, „wie die sachen mit den pauren im Hegou, deßglichen in der Par und umb Hifingen standen". (Vill. Chron. 95 ff. bei Mone II).

[2] Schreiber, Urkunden I, 128. Walchner, Truchseß Georg, Beilage 10. Zimmermann II, 44 und 157. Heyd II, 151. Heyds Text läßt sich mit beiden Briefen vereinigen.

Kleinere Mittheilungen.

Die Correspondenz des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern mit seiner zweiten Gemahlin Therese Kunegunde und ihren Eltern.

Von K. Th. Heigel.

Als Kriegsgefährte trat Kurfürst Max Emanuel zu König Johann Sobiesky zum ersten Mal in engere Beziehungen, als ein christliches Heer unter Anführung des Polenkönigs der bedrängten Stadt Wien zu Hülfe kam. In der großen Entscheidungsschlacht unter den Mauern Wiens am 12. Sept. 1683 stand Max Emanuel im Mitteltreffen. Wie bedeutungsvoll sein Eingreifen in den Kampf, erhellt aus allen Schlachtberichten; in welch hohem Maß er die Achtung Sobieskys errang, beweisen mehrere im bayerischen Staatsarchiv verwahrte Briefe Sobieskys, worin der Thaten und Erfolge des Kurfürsten fast mit überschwänglicher Bewunderung gedacht wird.

Ob und wie in den nächsten Jahren zwischen dem bayerischen und dem polnischen Hofe eine vertraulichere Verbindung aufrecht erhalten blieb, ist noch nicht untersucht.

Am 24. December 1692 starb Max Emanuels Gemahlin, Maria Antonia, die Tochter Leopolds I. Da in den letzten Jahren ihrer Ehe eine Entfremdung zwischen den Gatten Platz gegriffen hatte, so daß sogar die Kurfürstin ihren Gemahl im Testament von aller Nutznießung ihres Vermögens ausschloß, kann nicht überraschen, daß er bald eine neue Vermählung ins Auge faßte. Der polnische Bischof Zalusky erzählt in seiner berühmten Briefsammlung, es sei sein Verdienst, zuerst auf eine Vermählung des bayerischen Kurfürsten mit Sobieskys Tochter Therese Kunegunde hingewirkt zu haben. Anfangs nicht mit glücklichem Erfolg, denn es habe dem Kurfürsten sowohl Kaiser Leopold die Hand seiner zweiten Tochter, als auch Ludwig XIV. seine Nichte, endlich auch der Kurfürst von Hannover eine seiner Töchter angeboten. Aus dem Briefwechsel zwischen Max Emanuel und seiner wohlwollenden Gönnerin, der verwittweten Königin von Spanien, geht hervor, daß ernstlich nur die hannoversche Prinzessin und Therese Kunegunde in Betracht gezogen waren und daß der Rath der Königin zu Gunsten der Letzteren den Ausschlag

gab. In Zaluskys Briefen — oder richtiger gesagt, Memoiren in Briefform — wird nun überaus eingehend über die Unterhandlungen wegen der Mitgift und sonstiger in Betracht kommender Verhältnisse berichtet. Vergeblich habe der kaiserliche Hof alle erdenklichen Mittel angewandt, um das Eheproject zu vereiteln. Sobiesky hatte für seine dem habsburgischen Hause geleisteten Dienste wenig Dank geerntet und war — nicht ohne stark hervortretende Einwirkung seiner Gemahlin, der Tochter des französischen Marquis La Grange — ganz und gar den politischen Absichten Ludwigs XIV. dienstbar geworden. Das Wiener Cabinet befürchtete daher, daß durch die neue Heirat der streitbare Bundesgenosse des Kaisers den habsburgischen Interessen abspenstig gemacht werden könnte, und diese Besorgniß war nicht grundlos. Als endlich durch den Gesandten Max Emanuels, Baron Simeoni, am 22. Oktober 1694 der Ehecontract ratificiert worden war und die Prinzessin zur Abreise nach Brüssel sich anschickte, erhielt der Reisemarschall, Bischof Zalusky, von der Königin ernstliche Mahnung, er möge alles aufwenden, um ihren Schwiegersohn zu Frieden und Freundschaft mit dem französischen Hofe zu bewegen, und Sobiesky selbst übergab ihm ein Memoriale, worin ausgeführt war, wie für die Pläne des Kurfürsten in der spanischen Erbfrage nur von Frankreich, nimmermehr aber von Oesterreich Unterstützung zu erwarten sei. Zalusky erzählt darauf ausführlich über die Reise der neuen Kurfürstin von Bayern durch Brandenburg und die rheinischen Bisthümer, ein Reisebericht, der in mancher Beziehung hohes Interesse gewährt. Vor der eigentlichen Vermählung kam es in Folge der Launenhaftigkeit der Braut zu peinlichen Scenen; nur der listigen Vermittlung des Bischofs — wenn wir seiner Behauptung Glauben schenken dürfen — gelang es endlich, alles ins rechte Geleise zu bringen, so daß am 2. Jänner 1695 zu Wesel die Hochzeit stattfinden konnte.

Am 5. Jänner schrieb der Kurfürst an die Schwiegermutter einen nur Glück und Zufriedenheit athmenden, nach des Fürsten Art stark überschwänglichen Brief, und auch an Sobiesky richtete er die innigsten und wärmsten Dankesworte. Der 2. Jänner sei der glücklichste Tag seines Lebens, täglich fühle er mehr, welch hohes Glück ihm zu Theil geworden. „Um es mit einem Wort zu sagen, sie ist die würdige Tochter eines Königs und eines Vaters, den ich von je her mit solcher Verehrung betrachtete, daß ich in allem, was mich mit ihm in Verbindung brachte, den Gipfel meines Glücks erblickte“.

Mit diesen zwei Briefen wird eine im k. Hausarchiv zu München verwahrte Sammlung eingeleitet, welche einige tausend französisch abgefaßte Briefe Max Emanuels an seine Gattin und zahlreiche Briefe an die Schwiegereltern umfaßt. Wie diese letzteren Originalbriefe wieder an den bayerischen Hof zurückgelangten, ist nicht bekannt.

54 von diesen Briefen sind durch Höfler im 44. Band des Archivs für österreichische Geschichte veröffentlicht worden. Man darf aber wohl behaupten, daß diese Edition in so verstümmelter, fragwürdiger Gestalt besser unterblieben wäre. Von den Originalbriefen hatte Höfler keine Kenntniß und fand es auch nicht der Mühe werth, an maßgebender Stelle anzufragen; er veröffentlichte einfach Abschriften, die auf räthselhafte Weise in seine Hände gelangt waren. „Es ist nicht meine Schuld, wenn ich die Lücken zwischen der Briefsammlung von 1695—1697 und 1704 nicht auszufüllen im Stande bin. Es ist ja ohnehin nur ein Zufall, der mich in den Besitz dieser authentischen Abschriften setzte. Ihre Echtheit wird wohl niemand in Zweifel ziehen. Die Originale habe ich nie einzusehen Gelegenheit gehabt".

Daß die von Höfler mitgetheilten Abschriften im Wesentlichen mit den Originalen übereinstimmen, kann bestätigt werden; von welchen Gesichtspunkten aber der Abschreiber bei der Auswahl sich leiten ließ, ist schwer zu sagen. Gerade die historisch interessantesten Briefe aus den berücksichtigten Jahrgängen sind nicht aufgenommen, sondern nur eine Auswahl von solchen, in welchen vorzugsweise das Verhältniß der Ehegatten in peinlichster Weise Beleuchtung findet. Die zartesten Punkte werden unnöthiger Weise vor die Oeffentlichkeit gezerrt, Dinge berührt, die kaum ein Vehse in solcher Nacktheit zu bringen sich erlauben würde.

Die überraschend große Anzahl der Briefe des Kurfürsten an seine Gattin erklärt sich daraus, daß er fast Jahr aus Jahr ein im Felde lag und die Vereinsamung seiner Frau wenigstens dadurch erträglicher machen wollte, daß er fast täglich, ja oft sogar zweimal im Tage bald kurze Billets, bald sehr ausführliche Briefe an die Zurückgebliebene richtete. Nach der unglücklichen Wendung des spanischen Erbfolgekriegs blieb er ja ohnehin lange Jahre von seiner Gemahlin gänzlich getrennt.

Hauptsächlich beschäftigen sich diese Briefe selbstverständlich mit häuslichen Angelegenheiten, und die seltsamen Launen der Kurfürstin und das sinnliche Temperament ihres Gemahls brachten es mit sich, daß mit Ausdrücken der Liebe und Zärtlichkeit nicht selten einerseits Vorwürfe und Anklagen, andererseits Entschuldigungen und Abbitten wechseln. Daneben aber wird der Historiker, der nicht bloß den Klatsch sucht, eine Fülle wichtigen historischen Details finden. Weniger für die Kriegsgeschichte, denn es war ja selbstverständlich, daß in Briefe, die leicht aufgefangen werden konnten, wichtige militärische Nachrichten nicht aufgenommen wurden. Wir werden aber z. B. genau informirt über die Beziehungen Max Emanuels zum spanischen Hofe und über die fortgesetzten Versuche seiner Schwiegereltern, ihn mit der Sache Frankreichs zu befreunden. Auch der Kenner der verwickelten polnischen Partei- und Hofverhältnisse würde manche dankenswerthe Notiz finden.

An Wichtigkeit gewinnen die Briefe nach dem am 17. Juni 1696 erfolgten Tode des Königs Johann Sobiesky. Die verwittwete Königin bot alles auf, um ihren Schwiegersohn zu bewegen, sich um die erledigte Krone zu bewerben. Es sind zwar nicht diese Briefe der Königin erhalten, aber die Antwortschreiben des Kurfürsten belehren über ihren Inhalt.

Max Emanuel zeigt von vorn herein wenig Lust, sich in die Reihe der offenen Bewerber zu stellen. Er schützt den schlechten Stand seiner Finanzen und den Mangel an Beziehungen zu den polnischen Magnaten vor und will durch Scarlatti nur für die Wahl eines der Söhne Sobieskys wirken lassen. Diese war aber, da die ganze Familie Sobiesky den einflußreichsten Wählern verhaßt war, durchweg aussichtslos. Die Königin kam daher immer wieder auf ihren Vorschlag zurück und versprach, ihren Einfluß in Frankreich geltend zu machen, damit die französisch gesinnte Partei in Polen ihren Candidaten, den Prinzen Conti, fallen lasse und ihre Stimmen dem bayerischen Kurfürsten zuwende. Allein dieser weigert sich jetzt entschieden, als Bewerber aufzutreten. Den wahren Grund seiner Weigerung enthüllt er seiner Frau: „Man drängt mich auch von andrer Seite, an die polnische Krone zu denken, und ich darf sogar sagen, daß die Aussichten für mich sehr gut ständen, wenn ich mich bewerben wollte, allein ich glaube nicht, daß dies für uns vortheilhaft wäre: eine Wahlkrone ist etwas ganz anderes als ein Fürstenthum durch das Recht der Geburt". Um so weniger mochte ihm die polnische Krone als lockendes Ziel erscheinen, da er sich ja gerade damals mit der Hoffnung schmeicheln konnte, daß das spanische Erbe, wenn auch nicht ihm selbst, so doch seinem Kurprinzen Josef Ferdinand zufallen werde. In einem andren Briefe an seine Gattin versichert er, seine Aussichten in Polen wären gerade dadurch verschlimmert, daß die unpopuläre Schwiegermutter seine Sache betrieb. „Es giebt Senatoren, welche die Frechheit haben, zu erklären: ich wäre ganz der rechte Mann für die polnische Krone, wie sie ihn brauchen könnten, wenn ich nur nicht die Tochter des verstorbenen Königs geheiratet hätte. Darauf hin hat der Elende, der Bischof von Plozko (Zalusky) trefflich hingearbeitet, denn all sein Streben war darauf gerichtet, den Haß und die Abneigung gegen die königliche Familie zu schüren und consequenter Weise auch gegen mich, der zu ihr gehört. Französisches Geld hat auf den Sinn des Cardinal-Primas gehörig eingewirkt; die Diamanten, die man mich seinem Neffen schenken hieß, sind rein vergeudet! . . . . . Es war nicht räthlich, Ihnen dies vor der Wahl anzuvertrauen, um Sie nicht zu beunruhigen, jetzt kann es Sie trösten, denn ich kenne Ihre Wünsche, und sie können jetzt sehen, daß die Sache sich doch nicht nach Ihren Wünschen gestaltet haben würde. Die Beschämung würde mehr auf Sie und die Königin gefallen sein, als auf jemand anderen, denn nur in jenem Umstand wäre die Ur-

sache der Abweisung zu suchen gewesen, denn ich kann Sie versichern, daß man sonst sehr wahrscheinlich mir eine Krone angeboten hätte, die ich dann nach meinem Willen hätte annehmen oder ablehnen können". Max Emanuel that jedoch wenigstens Schritte, den nach langen Kämpfen und Intriguen gewählten Kurfürsten von Sachsen zu verpflichten, daß er sich den Schutz der königlichen Familie angelegen sein ließ.

Noch inhaltreicher als die bisher angezogenen sind die Briefe des Kurfürsten an seine Gattin während des Feldzugs in Tirol und in Schwaben. Sie werfen auf die Politik Max Emanuels, der vor allem die Königswürde anstrebte, helles Licht. Nach der Niederlage bei Höchstädt vermochte er nicht mehr die Kurfürstin zu retten; auf der Flucht schrieb er an sie eine Reihe von chiffrirten Briefen, die vermuthlich von einem Vertrauten in den Schuhen versteckt nach München gebracht wurden, da sie deutlich die Spuren solcher Reisestrapazen an sich tragen. Einer der interessantesten Briefe ist der erste nach der unglücklichen Entscheidungsschlacht geschriebene, worin er sowohl das Mißlingen der militärischen Operationen zu erklären versucht, als auch genaue Vorschriften ertheilt, wie sich seine Familie während der feindlichen Occupation verhalten soll.

In überaus zahlreichen und ausführlichen Briefen werden wir sodann des Weiteren unterrichtet über die Unterhandlungen, die dem Abschluß des Vertrags mit Prinz Eugen vorangingen, wobei sich der Kurfürst sehr ungehalten über das Benehmen der bayerischen Stände ausspricht, desgleichen über die Beziehungen zu den Höfen von Versailles und Madrid. Der Kurfürst ist guten Muths, die Wolken müßten sich bald lichten, denn es sei ihm von beiden Höfen der Besitz seines Landes Bayern und der Niederlande aufs Bestimmteste garantirt worden.

Werthvoll ist eine Aeußerung in einem Briefe an die Königin von Polen bezüglich eines damals an die Oeffentlichkeit getretenen Manifests, es wird vermuthlich das 1706 in Druck erschienene „Churbayerische Manifest", das gleichsam eine Rechtfertigung der Politik Max Emanuels enthalten soll, damit gemeint sein. Max Emanuel weist die Ansicht, daß es als sein eigener Meinungsausdruck zu erachten sei, aufs Bestimmteste zurück. „Es ist dem Eifer eines Franzosen entsprungen; der Kanzler des Kurfürsten von Köln, ein gewisser Herr von Karg, hat dazu das Material geliefert und es in die Oeffentlichkeit gebracht, ohne daß mein Bruder oder ich Kenntniß davon hatten; ich habe deßhalb auch bereits Vorstellungen gemacht". Dadurch findet die Angabe Naumanns in seiner nur in Manuscript vorhandenen Biografie Max Emanuels, daß das Manifest von dem französischen Abbé Beaux herrühre, Bestätigung.

Die Hoffnung auf baldige Besserung der Lage erfüllte sich nicht, sondern, wie auch aus des Kurfürsten Klagen und Trost-

sprüchen zu entnehmen ist, das Auftreten der Kaiserlichen in Bayern wurde täglich strenger und drückender. Als Therese Kunegunde im Dezember 1704 einen Knaben gebar, wurde ihr nicht einmal gestattet, einen Kurier mit der Kunde dieses Ereignisses an den Kurfürsten abzusenden. Andrerseits erregte der Vertrag, den die Kurfürstin mit dem Kaiser abgeschlossen hatte, Argwohn in Versailles, sodaß sich Max Emanuel beeilte, die harten Bedingungen, die der Vertrag enthielt, seinem Bundesgenossen bekannt zu geben. Vergeblich hoffte der Kurfürst an seiner Schwiegermutter eine Stütze zu finden, indem er ihr nahelegte, sie möchte nach München kommen, die Kinder überwachen und die Interessen der kurfürstlichen Familie wahren; sie ging darauf nicht ein, sondern begab sich nach Italien. Ein furchtbarer Schlag für den Kurfürsten war es, daß — wie wir aus den Briefen ersehen, — gänzlich ohne sein Wissen und gegen seinen Willen auch Therese Kunegunde plötzlich nach Venedig reiste und noch dazu durch kaiserliches Gebiet über Kärnten. Max Emanuel geräth darüber ganz außer sich und fürchtet die schlimmsten Folgen des übereilten Schrittes, da nun niemand mehr in Bayern durch legitime Autorität die Kaiserlichen von neuen Gewaltschritten zurückhalten könne.

Sein Argwohn erwies sich nur allzu berechtigt, denn bald kommen Nachrichten aus München über Obsignirung der Schatzkammer, des Hausarchivs und des Antiquariums. Die kaiserliche Commission überschritt in einer ganzen Reihe von Punkten den kurz zuvor abgeschlossenen Vertrag und berief sich darauf, daß (im Juni 1705) Briefe aufgefangen worden seien, die ein Complott aufdeckten, wonach alle in Bayern befindlichen Oesterreicher an einem Tage ermordet werden sollten. Auch die Rückkehr der Kurfürstin nach Bayern stieß, wie Max Emanuel prophezeit hatte, auf Hindernisse; sie lag nun krank in Venedig, und die kaiserliche Commission verweigerte jegliche Geldsendung aus Bayern. „Von solcher Tyrannei", ruft der Kurfürst aus, „hat man noch nie gehört oder in der Geschichte gelesen, ja nicht einmal bei Wilden könnte solches vorkommen!" Um der Kinder willen räth er nun selbst davon ab, daß seine Gemahlin nach Brüssel komme, damit der kaiserliche Hof nicht noch mehr gereizt werde. Er zeigt sich voll hingebender Zärtlichkeit und Sorge für seine Kinder, und wenn man durch diese vertraulichen Briefe bestätigt findet, daß der Kurfürst vergnügungssüchtig, verschwenderisch, ruhmsüchtig war, daß es ihm zwar nicht an Eifer, aber doch am rechten Ernst fehlte, so kommen andrerseits auch die Lichtseiten seines Charakters darin zur Geltung, und vor allem macht diese liebevolle Fürsorge für seiner Kinder Wohlergehen und Erziehung einen wohlthuenden Eindruck. Er spricht offen aus, es sei sein lebhafter Wunsch, daß sein Erbprinz vor den Versuchungen und Verlockungen bewahrt werde, wodurch er selbst in seiner Ju-

gend bethört und zu manchem beklagenswerthen Fehltritt verleitet wurde.

Wunderlich berührt es, daß inmitten der Leidensgeschichte der kurfürstlichen Familie plötzlich von einem Conflict erzählt wird, der zwischen der Kurfürstin und ihrer eigenen Mutter wegen der gebotenen Etiquette ausbrach. Er beglückwünscht (8. August 1705) seine Gemahlin wegen ihrer in dieser Sache bewiesenen Beharrlichkeit. „Halten Sie fest, daß Ihre sechs Söhne sechs Herzoge von Bayern sind; ich bin darüber entrüstet, daß Ihre Mutter unser Haus so wenig kennt; ich will einen Stammbaum anfertigen lassen und ihn schicken, und auch einen von mütterlicher Seite, damit sie sieht, woher ich meine Abstammung leite . . . es ist in der ganzen Welt kein Monarch, der es sich nicht zur Ehre anrechnete, vom Hause Bayern abzustammen“. Er zählt sodann diejenigen Mitglieder auf, die kaiserliche und königliche Würden innehatten und fährt fort: „Ich muß aufhören, denn mich würde der Zorn übermannen; ich könnte nicht anders als mit Unwillen hören, daß es in der Welt ein erlauchteres und größeres Haus gäbe, als das meine. Wenn die Kaiser und Könige darin nicht mehr auftreten, so war dies nur der Wille meines Vaters, denn er hätte nur zugreifen dürfen, um Kaiser zu sein, und nur der Tag von Höchstädt hat mich verhindert, es zu werden, und Gott allein weiß, was noch werden kann!“

Jeder Brief der Kurfürstin bringt Kunde von neuen Chicanen und Injurien der kaiserlichen Gewalthaber. Einmal erinnert sie den Gatten an eine vergnügte Jagdparthie in Dachau, wo er Rebhühner schoß, die ihr Lieblingsgericht waren. „Wenn Sie“, erwidert Max Emanuel, „nur die Rebhühner zu speisen hätten, die ich in diesem Jahre schieße, so würden Sie das Nachsehen haben! Jetzt ist es Ende August, und ich habe mir noch nicht das Vergnügen erlauben können, einen Schuß zu thun. Ich habe ja auch meine guten Hunde in München lassen müssen. Ohne Zweifel werden sie jetzt den Lustpartien des Herrn von Löwenstein und seines sauberen Anhangs dienen; diese werden jetzt unsre Rebhühner in dem armen Nymphenburg schießen und in Schleißheim, Menzing und Dachau jagen!“ Jeder Erfolg der französischen Waffen läßt den Fürsten auf baldigen Friedensschluß hoffen; dies spiegeln ihm die Holländer vor, mit denen er in eifrigen Unterhandlungen steht. Die Kurfürstin faßt den Plan, heimlich durch die Schweiz nach Bayern zu dringen, aber Max Emanuel selbst räth davon ab, da entweder die Kaiserlichen noch erbitterter oder die Franzosen argwöhnisch werden könnten. Sogar in Beweisen der Zuvorkommenheit von Seite der kaiserlichen Commission erblickt er Gefahren. „Was mich quält und beunruhigt, ist, daß der Kurprinz falsche Grundsätze erfassen könnte, Unterwürfigkeit gegen den Tyrannen und seinen grausamen und treulosen Rath lernen könnte; ist er auch noch ein Kind, so etwas wurzelt sich

ein; die Vermehrung seines Hofes, die neuen Kleider, alle die Zerstreuungen und Vergnügungen, die man unsre Kinder kosten läßt, alles das könnte leicht ihren Sinn umwandeln und sie an ihrer Sklaverei Gefallen finden und sich an die Ketten gewöhnen lassen, für welche sie noch kein Verständniß haben".

Man kann behaupten, jede Zeile der in diesen verhängnißvollen Jahren geschriebenen Briefe bietet werthvolle Aufklärungen; über des Kurfürsten Ansichten bezüglich der Reichsverfassung, über die hochfliegenden Pläne, die er hegte und erst nach und nach aufzugeben sich genöthigt sieht, ist hier allein authentisches Material geboten. Auch Auszüge aus Depeschen der bayerischen Bevollmächtigten zu Versailles, sowie aus Stimmungsberichten von Getreuen in München sind häufig eingefügt. U. A. erzählt der Kurfürst in einem Briefe vom 25. Dez. 1705, er habe aus den Zeitungen ersehen, daß die Bauern in Bayern aufgestanden seien. „Ich weiß nicht, wohin es führen soll. Wenn Sie in München geblieben wären, würden die Kaiserlichen nicht mit solchem Lärm zu thun haben. Man sagt, daß die Aufständischen Ihre Rückkehr verlangen und Erfüllung dessen, was man Ihnen versprach, und daß sie unter dieser Bedingung die Waffen niederlegen wollen. Wenn es sich so verhält, ist es eine sehr löbliche Gesinnung. Wir werden ja mit der Zeit sehen, was daraus entspringt". Zugleich theilt er seiner Gattin den Wortlaut des Aufrufs der Insurgenten mit, wie er sich auch im **Theatrum Europaeum** abgedruckt findet. Am 1. Jänner 1706 schreibt er: „Der Bauernaufstand in Bayern gewinnt (so viel sich aus den Zeitungen und neuesten Nachrichten ersehen läßt, denn andre Kunde habe ich nicht) täglich an Bedeutung. Wenn die Feinde nur ein wenig Gerechtigkeit üben wollen, müssen sie, statt Ihnen irgend eine Schuld daran beizumessen, zugeben, daß Aehnliches sich nie hätte ereignen können, wenn sie den Vertrag gehalten hätten und Sie in Bayern geblieben wären. Es ist aber ein Hauptbeweis, den sie dafür anziehen, daß man Sie nicht nach Bayern zurückkehren läßt". An den Kurfürsten selbst wurde ein angeblicher Parteigänger aus Bayern geschickt, der ihn ausforschen sollte, wie er über den Aufstand denke und in welchem Zusammenhang er damit stehe; der Kurfürst erkannte aber, daß er nur einen Spion der kaiserlichen Regierung vor sich habe. Am 15. Jänner 1706 schreibt er: „Es ist sicher, daß der Bauernaufstand das Haupthinderniß Ihrer Rückkehr ist, und ich halte die Entschuldigung, welche die Kaiserin gegen Ihre Mutter aussprach, für natürlich und wahrscheinlich. Sie werden seitdem erfahren haben, wie eine Abtheilung dieser Leute, die einen Anschlag auf München geplant hatten, verrathen und bei dem Dorfe Sendling geschlagen wurde und wie sie von den Kaiserlichen die grausamste Behandlung erfuhren, obwohl man ihnen vorher Pardon versprochen hatte. Um das Volk niederzuhalten, dringen Truppen von allen Seiten in

Bayern ein, das Land ist verloren, dieser Schlag setzt dem Unglück die Krone auf. Ich habe darüber mit Taxis gesprochen, er wird Ihnen mündlich Aufschluß geben, was sich besser empfiehlt als der schriftliche Weg; dennoch kann ich Ihnen aufrichtig erklären, daß ich niemals etwas von der Erhebung wußte, noch in irgend einer Verbindung damit stand, ich kenne nicht einmal die Häupter des Aufstands und wer das Ganze in Scene setzt. Von ihrer Seite ist auch nichts an mich gekommen, und alles was ich davon weiß, weiß ich nur aus holländischen Zeitungen und ein paarmal zufällig aus einem Briefe, der an jemand von meinem Hofe geschrieben wurde. Ich habe diesen Handel immer als einen unsicheren betrachtet; jedenfalls durfte er nicht um diese Zeit angefangen werden, wenn man auf irgend einen Vortheil rechnete, sondern vielmehr, wenn die feindlichen Truppen ins Feld gezogen wären. Man will wissen, daß Böhmen im Einverständniß war und daß es auch dort zum Aufstand kam. Das wäre eine andre Sache. Aber ich weiß von nichts, und ich sehe die Sache für aussichtslos an. Ich sage, wie Sie: es wird sich wenden, wie Gott will". Am 22. Jänner 1706 schreibt er: „P. Smakers schickt die Beschreibung der Niederlage der armen Unglücklichen bei Sendling. Um den Ruin des Landes zu vollenden, geht man daran, das Volk auszurotten, ich weiß nirgends Trost zu finden als in Gott, der allem ein Ziel setzen wird". Daß jedoch der Kurfürst die Bewegung nicht so völlig außer Acht ließ, wie es nach dem oben Gesagten erscheinen könnte, erhellt aus dem Briefe vom 5. Februar 1706: „Die Antwort auf den wichtigsten Punkt ist rasch gegeben, denn die Erhebung der Bauern ist gänzlich niedergeschlagen, also sind auch alle Pläne unnütz, die Ihnen Ihre Liebe zu dem guten Volk eingab und was ich deßhalb thun sollte; es bleibt mir aber die aufrichtige Freude darüber, daß Sie so denken und daß Sie die Wuth unsrer Feinde richtig würdigen. Glauben Sie nur, daß in der Zeit, da ich in Ungarn eine Eroberung nach der anderen machte und einen Sieg nach dem anderen erfocht, alles zu ihren Gunsten, und all mein Gut für sie aufwandte, daß mich die Oesterreicher damals gerade so liebten, wie sie mich jetzt zur Stunde lieben, und daß der Zeitpunkt, den sie jetzt ausnützen, von ihnen schon seit Jahrhunderten herbeigesehnt wurde, denn wenn dies nicht ihre wahre Gesinnung wäre, würden sie mich nicht mit Gewalt, wie es geschehen ist, dazu gezwungen haben, gegen sie die Waffen zu ergreifen, da sie glaubten, daß ich ihnen nicht zu widerstehen und sie nicht, wie es mir in der Folge gelang, an den Rand des Abgrunds zu stoßen vermöchte; doch lassen wir dies Gespräch und kommen wir auf die Bauern zurück. Herr von Neuhaus hat mir, ohne Zweifel im Auftrag der kaiserlichen Verwaltung, geschrieben, daß alles zu Ende sei und daß die festen Plätze wieder in den Händen der Kaiserlichen. Ich hatte einen Vertrauten nach Bayern zu jenen

Leuten geschickt, um zu erfahren, wie es mit ihrer Stärke aussehe, wer die Bewegung leite, welche Maßregeln sie ergreifen wollten, wie sie sich bis zum Frühjahr behaupten könnten, welche Hülfe ihnen noththäte, wovon diese Armee leben könne, und auf welche Weise sie einen Einfall erleichtern würden; denn mit einem Wort, ich wußte nichts, als was eben in die Oeffentlichkeit gedrungen war, und Taxis wird Ihnen gesagt haben, mit welcher verrätherischen Arglist man an mich einen Agenten schickte, um zu erfahren, ob ich meine Hand dabei im Spiel hätte, ob ich die Mißvergnügten in Ungarn aufgereizt habe und ob ich sie weiter zu unterstützen gedächte. Von dem allen ist aber jetzt nicht mehr die Rede; die neuesten Nachrichten bestätigen, daß in Bayern der Friede hergestellt ist und daß dort Ordnung und Ruhe so befestigt sind, daß der größte Theil der Truppen gegenwärtig nach Ungarn abmarschirt. Gott weiß, weßhalb er dies alles zuläßt, vielleicht ist es so das Beste für unsre armen und treuen Unterthanen und bewegt den Kaiser, Ihnen die Heimkehr zu gestatten". Am 12. Februar 1706 wiederholt er dieselben Klagen und Betheuerungen: „Der Aufstand der Mißvergnügten ist, wie Sie wissen, gänzlich bezwungen; ich konnte ihren Patriotismus nicht mißbilligen, aber das Herz blutet mir, wenn ich das Ende sehe, blutige Greuel und den Ruin des Landes, die grausamen Scenen und die Verurtheilungen zu Kerker und zum Tode nehmen gar kein Ende. O Gott! wie viel unschuldiges Blut ist vergossen worden! wenn ich mich verbergen kann, lasse ich den Thränen freien Lauf! Wenn ich nun wirklich mich in die Sache eingemischt hätte, würde ich nichtsdestoweniger die Armen auf die Schlachtbank geführt haben, ohne ihnen helfen zu können!"

Nicht minder dankenswerthe Aufschlüsse bietet der Briefwechsel über die späteren Wechselfälle des langwierigen Krieges. Das Mitgetheilte wird jedoch — und dies ist der Zweck dieser Zeilen — zur Genüge erkennen lassen, daß hier eine reichhaltige Quelle für diejenige Periode der Geschichte Bayerns fließt, die unzweifelhaft zu den wichtigsten zählt, bisher aber leider am unverantwortlichsten vernachlässigt blieb.

S. F. Beckowskys 'Nuntia vetustatis' und ihr Werth für die deutsche Geschichtsforschung.

Von **Ant. Rezek.**

Hallwichs Aufsatz über Wallenstein und die Sachsen in Böhmen 1631. 1632 (Forschungen XXI, 1. Heft) veranlaßt mich zu dieser Mittheilung. Beckowský's Nuntia vetustatis oder **Poselkyně starých příběhův českých**, deren Zeitangaben Hallwich so „unwidersprechlich" findet, ist auch in anderen Partien nicht ohne Werth und Interesse, und dennoch glaube ich, daß das deutsche geschichtsforschende Publicum über diese Riesenchronik bisjetzt wenig Erschöpfendes gehört, wozu allerdings die Sprache, in welcher selbe verfaßt ist, das Meiste beitragen mag.

Johann Franz Beckowský wurde im Jahre 1658 (18. Aug.) zu Deutschbrod geboren, studierte daselbst, dann in Brünn, Wien und Prag, wo er 1684 in den Kreuzherrenorden mit dem rothen Sterne eintrat und sein ganzes Leben — die weiten Reisen ausgenommen — verbrachte.

Im Orden war er lange Jahre **praefectus culinae**, erst 1699 wurde er zum Verwalter des in der Prager Neustadt neuerrichteten Hospitals bei St. Agnes ernannt, wo er auch 1725 (26. Dezember) starb.

Die rege historische Thätigkeit, welche in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch den gelehrten Jesuiten Bohuslaw Balbin in Böhmen inauguriert worden ist, fand viele Jünger — ich brauche nur auf Tanner, Pešina, Hammerschmied zu verweisen —, welchen sich auch Beckowský sehr eifrig angeschlossen und, den einzigen Balbin ausgenommen, alle durch seinen Sammelfleiß überflügelt hat. Er verfaßte 28 Schriften religiösen Inhalts, alle mit zahlreichen, oft werthvollen historischen Excursen oder Reminiscenzen, und nebstdem hinterließ er noch 21 Manuscripte. Bei seinen Lebzeiten herrschte ein fühlbarer Mangel an Exemplaren der böhmischen von Wenzel Hájek verfaßten Chronik. Um diesem abzuhelfen, unternahm Beckowský eine neue etwas mehr kritische Bearbeitung dieser Chronik, welche er dann unter dem Titel: **Poselkyně starých příběhův českých díl**

proní do r. 1526 (Botin der alten Begebenheiten in Böhmen erster Theil bis zum J. 1526) im J. 1700 ediert hat. Nun schritt er an die Fortsetzung dieser Chronik (vom J. 1526 bis zu seinen Zeiten), und zwar mit einer für die damalige Zeit bedeutenden Vorbildung, welche er sich durch Lesen alter Handschriften, Urkunden, Correspondenzen und durch weite Reisen durch Böhmen, Mähren und Ungarn erworben hatte. In zweiundzwanzig Jahren war das Werk, vom J. 1526—1715, fertig, aber es kam weder zu einer Schlußredaktion noch zur Herausgabe. Der Verfasser sammelte noch einige Nachträge bis zum Jahre 1718 und dann starb er. Sein Werk blieb im Manuscripte mit dem Titel Nuntia vetustatis oder Poselkyně u. s. w. díl druhý — das ist: der zweite Band, weil er es als eine Fortsetzung des im J. 1700 erschienenen ersten Bandes der neu bearbeiteten Hájek'schen Chronik betrachtete. Die Handschrift lag seitdem wohlverwahrt in zwei mit starken Deckeln versehenen Folianten in der Bibliothek des Prager Kreuzherrenordensstiftes, und obschon sie ziemlich viel von einheimischen Historikern benutzt wurde, konnte dennoch an die Herausgabe nicht so leicht gedacht werden, da das Manuscript, trotzdem drei Kapitel unbekannter weise herausgerissen worden sind, doch über 1700 dicht vollgeschriebenen Seiten (groß folio) enthält. Außerdem fanden sich noch zwei Stück Concepte in der Prager Universitätsbibliothek. Erst im J. 1877 faßte die Sct. Procopi-Hereditaet, eine Gesellschaft für wissenschaftliche Theologie und Kirchengeschichte, den Entschluß, den zweiten Theil der Poselkyně herauszugeben und betraute mich mit dieser Aufgabe. Und so erschien diese bisher handschriftliche Riesenchronik mit umfangreichem literarischen Apparate versehen in drei Bänden (I. B. 1526—1607; II. B. 1608—1624; III. B. 1625—1715 mit Nachträgen bis 1718; die zwei ersten Bände 1879, der dritte 1880).

Die Tendenz des Werkes ist streng katholisch; die letzten Partien sind sehr schwach, nur angehäuftes Material, welches erst bearbeitet werden sollte. Die Sprache ist sehr schlecht und verdorben; denn nach der mit maßloser Strenge durchgeführten katholischen Gegenreformation und massenhafter Emigration der gesammten gebildeten Bevölkerung nach Deutschland, gerieth die böhmische Sprache in tiefsten Verfall, welcher gerade zu Beckowský's Zeiten sich am bemerkbarsten machte. Deßhalb setzt die Chronik beim Uebersetzer eine tüchtige grammatikalische Kenntniß voraus und bietet auch dann noch Schwierigkeiten, was sich an etlichen von Hallwich übersetzten Stellen deutlich erkennen läßt.

Mein ganzes Trachten bei der Herausgabe gieng dahin, die Herkunft jeder bei Beckowský vorkommenden Nachricht zu beweisen oder mindestens die unmittelbare Quelle, aus welcher sie geschöpft wurde, sicher zu stellen[1]. Das dabei gewonnene Resultat fasse ich

[1] Umständlicher berichte ich darüber in der zum III. B. beigegebenen

nun kurz in diesen Worten zusammen: der größte Theil von böhmischen und ausländischen historischen Werken, Flugschriften, sowie die bedeutendsten Archive des Landes sind von Beckowský benutzt und manchmal förmlich ausgeschrieben worden, so daß ganze Seiten — auch aus antikatholischen Büchern — wörtlich in die Poselkyně herübergenommen worden sind. Wo die Quelle, aus welcher geschöpft worden ist, heutzutage nicht zu den Seltenheiten gehört, ist Beckowský überflüssig; es gibt aber bei ihm Partien, welche aus solchen Quellen geflossen sind, die wir heute entweder nur dem Namen nach oder gar nicht kennen, da sie sich hauptsächlich in den reichen Klosterbibliotheken befanden, welche beim Aufheben der Klöster durch Kaiser Joseph verschleudert oder mancherorts vollständig vernichtet worden sind. Solche Partien sind dann wol einer näheren Betrachtung werth.

Wie oben erwähnt, ist der II. Theil der Poselkyně in drei Bänden erschienen. Für böhmische Topo- und Monographisten, sowie für Literarhistoriker ist sie eine wahre Fundgrube.

Nachrichten, die keine blos örtliche und provincielle Bedeutung haben sind folgende:

Im I. Bande (1526—1607): 1) die Erlangung der böhmischen Krone durch Ferdinand I. 1526, im 1. Bande meiner Geschichte Ferdinands I. in Böhmen vollständig verwerthet; 2) Deutschlands und Böhmens Betheiligung an der Vertheidigung von Wien 1529; 3) Böhmens Betheiligung am Schmalkaldischen Kriege 1546—1547. Hier standen Beckowský zwei Hauptquellen zu Gebote, a) die im Jahre 1548 in beiden Landessprachen amtlich herausgegebenen Acta aller Handlungen[1], b) die bis jetzt handschriftliche Chronik des gleichzeitigen Prager Stadtkanzlers Sixt von Ottersdorf, welcher als Kursachsens eifriger Anhänger fast an der Spitze der Bewegung in Prag stand und dafür auch nach der Schlacht bei Mühlberg hart bestraft wurde[2]; 4) die Türkenkriege überhaupt und speciell unter Rudolf II. Mit besonderer Vorliebe wird die Affaire Rußworm-Belgiojoso bis zur Enthauptung des Ersteren erzählt, wodurch die damalige Kriegsleitung wo möglich noch drastischer illustrirt wird, als es bis jetzt[3] geschehen ist.

Einleitung, wo auch sämmtliche Quellen und Literaturnachweise, inwieweit sie überhaupt nachweisbar sind, zusammengestellt wurden.

[1] Später vollständig abgedruckt bei Hortleder S. 525 sqq. und jetzt noch im II. Bande der von Gindely und Dvorský herausgegebenen böhm. Landtagsacten (1880).

[2] Beckowský benutzte Sixt sehr viel, was der Geschichtsschreibung zu Gute kommt, da die von mir vollständig zum Drucke vorbereitete Ausgabe des ganzen Sixt auf einige Jahre verschoben werden muß. Ich muß mich vorläufig darauf beschränken, Sixts Werth in der Form eines Nachtrages zu Voigts Geschichtsschreibern der Schmalkaldischen Bewegung irgendwo näher zu besprechen.

[3] F. W. Barthold, Hermann Christoph Rußworm, und eine gleichnamige

Im II. Bande (1608—1624): 1) Mathias' Zug gegen Rudolf II. 1608. Darüber besitzt man zwar eine immense alte und neuere Literatur, und dennoch finden sich hier schätzenswerthe Details, obzwar der ganze Zug ziemlich confus und größtentheil auf Grundlage der Memoiren von Paul Skála behandelt wird. Sodann ist sowol in der Handschrift wie in der Ausgabe eine Lücke. Zwei Kapitel nämlich, das eine über die Ertheilung des Majestätsbriefes 1609, und das andere über den Passauer Einfall, sind, unbekannt wann oder von wem, herausgerissen, ohne seit der Zeit gefunden worden zu sein. 2) Die ganze Regierung Mathias' bis zu Ferdinands II. Wahl zum Könige von Böhmen 1611—1617. Dann ist wieder eine Lücke, denn das Kapitel über die Anfänge des Aufstandes und die Defenestration 1618 fehlt. 3) Die sämmtlichen Nachrichten über das Fortschreiten des Aufstandes bis zur Schlacht am Weißen Berge sind trotz der enormen Literatur über diesen Gegenstand sehr lesenswerth. Man darf dabei wol nie den katholischen Standpunkt des Verfassers vergessen, der es liebt, so manches Ereigniß mit wunderlichsten Wundern zu spicken, aber dessen ungeachtet verweise ich z. B. auf Friedrichs „des Winterkönigs" und seines Hofes Lebensweise in Prag, oder weiter noch, auf das schreckliche Hausen des Hofpredigers Scultetus in der Kathedralkirche zu St. Veit, welche aller ihrer Kunstschätze, Bilder und Altäre beraubt und zum kalvinistischen Gebethause eingerichtet wurde, wodurch der König bei der ganzen Bevölkerung alle Sympathien verlor, ja sogar zum Gegenstande der Gehässigkeit wurde. Ueber die Schlacht am Weißen Berge sind wir im ganzen besser unterrichtet, aber trotzdem würde Beckowský's Schilderung mancher Detailnachrichten wegen sehr gut in Gindelys Berichte über die Schlacht am Weißen Berge (Sitzungsberichte der k. Ak. zu Wien 1879) hineinpassen. Weder die Justification am altstädter Ring 1621 noch die Anfänge der katholischen Gegenreformation bieten etwas Neues, obzwar hier zu bemerken ist, daß Beckowský, trotz seines ausschließlichen Katholicismus, sämmtliche Nachrichten über die grausamen Verfolgungen der Nichtkatholiken der bekannten Historia persecutionis (Historie o tězkých prolivenstách církoe české), welche von den in Deutschland lebenden Böhmischen Brüdern herausgegeben worden ist, bona fide entnommen hatte, ungeachtet dieses Buch in Böhmen streng verboten war.

Im III. Bande (1625—1715 oder 1718) ist die ganze Erzählung des 30jährigen Krieges von großer Wichtigkeit. Um mich möglichst kurz zu fassen, sind es hauptsächlich diejenigen Nachrichten, welche sich auf Heeresbewegungen kaiserlicher und fremder Truppen in Böhmen beziehen. Nach meiner Ansicht, und sie wird auch von anderen getheilt, stand hier Beckowský eine Menge der

Schrift von F. B. Mikowec (1861), in welcher schon Beckowský, aber nur theilweise benutzt worden ist.

verschiedensten gleichzeitigen Flugschriften und Zeitungen[1] zu Gebote, die sich bei uns bis in die Neuzeit leider sehr unvollständig erhalten haben. Hie und da sind solche Nachrichten dem Theatrum Europaeum entnommen, manchmal bekräftigen sich die beiderseitigen Angaben, aber es kommen auch Sachen vor, von denen im Th. Europ. nichts zu finden ist. Dabei kommen zahlreiche, meistens chronologische Verstöße vor, welche ich, wo es eben gieng, zu rectifiziren trachtete.

Von besonders großem Interesse sind: 1) der Sachseneinfall nach Böhmen und die Rückkehr der Emigration 1631. Zu dieser Zeit hatte die Prager Altstadt einen vorzüglichen Kanzler, Jacob Theodosius Wčelin[2], welcher die ganzen Verhandlungen mit Arnim geführt, fast sämmtliche Schriftstücke behufs Uebergabe der Stadt verfaßt hat, kurz und gut die Seele der Stadt in dieser schweren Zeit ward. Wčelin führte ein umständliches Diarium während der Zeit der Sachsenherrschaft in Prag, welchem er auch die amtliche Correspondenz der Stadt mit den Sachsen in extenso beifügte. Als dann nach Wiedereinnahme der Stadt durch die Kaiserlichen (1632, 25. Mai) die Stadtvertreter von den früher davongelaufenen kaiserlichen Statthaltern, vornehmlich von Marradas, beim Hofe arg verleumdet wurden, als ob sie trotz der Möglichkeit einer Vertheidigung leichtsinnig Prag den Sachsen geöffnet hätten[3], ließen sie eine Denkschrift zur Vertheidigung ihres Gebahrens verfassen und nach Wien schicken. Diese Denkschrift wurde auf Grundlage von Wčelins Diarium verfaßt und aller Wahrscheinlichkeit nach auch von ihm redigirt[4]. Diese Denkschrift hat sich bis auf unsere Tage erhalten[5], aber Wčelins grundlegendes Diarium ist spurlos verschwunden. Noch am Schlusse des 17. und Anfange des 18. Jahrh. war es in Prag bekannt, wahrscheinlich schöpfte aus ihm Pešina in Phosphorus septicornis seine auch in anderer Hinsicht werthvollen Nachrichten, ganz sicher benutzte es Hammerschmied in Prodromus gloriae Pragenae, und Beckowský muß das Manuscript dieses Diariums längere Zeit in seinen Händen gehabt haben, denn in seinem nach Art einer Postille verfaßten religiösen Werke Naděje (die Hoffnung, erschien 1707)

[1] B. selbst spricht von solchen Zeitungen, die in Böhmen noviny (Neuigkeiten) genannt werden, und bemerkt öfters in Marginalnoten, wie hoch er sie schätze. Diese Marginalnoten des Verfassers sind in der Ausgabe beibehalten und ihr Ursprung von Hallwich (S. 150 Note 1) mißverstanden worden.

[2] Von ihm rührt auch die vorzügliche unter dem Namen Chaos rerum memorabilium im Prager Stadtarchive aufbewahrte Sammlung von Schriftstücken, die vornehmlich Prags politische und innere Geschichte betreffen.

[3] Weil sie, wie ihnen nachgesagt wurde, noch immer „hussitische Magen haben und auf den Kelch nicht vergessen können".

[4] Ganz umgekehrt stellte sich Hallwich (S. 124 Note 2) die Sache vor.

[5] Abgedruckt von Erben im Časopis českéto Musea 1853.

ließ er etliche Stücke davon abdrucken, und dann übernahm er den wichtigsten Theil mit fast sämmtlichen Aktenstücken in den II. Theil seiner Poselkyně, wobei er ausdrücklich seine Quelle nennt (III, S. 105); daher finden wir Wčelins verloren gegangenes Diarium in nicht gar sehr abgekürzter Form in B.s Poselkyně wieder[1]. Soviel über die Herkunft dieser Partie beim B. Was den Werth dieses Theils betrifft, überhebt mich schon Hallwichs Aufsatz jeder Beweisführung, obschon es selbstverständlich ist, daß nach anderen Richtungen hin noch ziemlich große Ausbeute möglich ist. 2) Nachrichten über das Jahr 1633 und Wallensteins vermeintlichen Verrath. Dieser wird sehr eigenthümlich behandelt. B. beschreibt die Sache wörtlich nach dem antiwallensteinisch gesinnten und fabelhaften Nic. Helvicus (Theatrum historiae universalis 1644), aber schließt dann seine Ausführungen mit folgenden Worten: „Dies alles habe ich über Wallenstein bemerkt, damit jeder den rechten Grund erfahre, wessen seine Feinde diesen glorreichen Herrn beschuldigten. Sie haben ihm aber noch ärgere Dinge vorgeworfen, diese Hasser, welche den, seinem Kaiser immer ergebenen Herrn aus purem Neide ungerechtfertigt und schwer beim Hofe verklagten und endlich ermordeten aus Furcht, damit sie nicht selbst, wenn Wallenstein am Leben erhalten bliebe, von ihm beim Kaiser verklagt, überwiesen und streng bestraft würden. Ob aber das, was Nic. Helvicus und andere Gegner Wallensteins über diesen geschrieben haben, zu glauben sei, darüber wird uns nachfolgender Bericht belehren!“ Dieser nachfolgende Bericht ist aber ausgeblieben und an seiner statt steht nur folgende Anmerkung: **Huc ponatur vindicata innocentia ejusdem Waldsteinii per Turrinum conscripta; habetur in mea Agnesiana bibliothecula, et post illam adjiciatur quod sequitur.**

Meine Nachforschungen in der Kreuzherrenordensbibliothek, wo die literarische Verlassenschaft Beckowsky's aufbewahrt wird, sind erfolglos geblieben, somit bin ich nicht im Stande zu sagen, ob diese Apologie bereits zu den von Schmid (Wallenstein-Literatur 1626—1878) angeführten gehört und folglich bekannt ist, oder ob es sich hier um etwas Neues handelt. Ob unter Turrinum[2] an Thurn[3] zu denken sei oder nicht, das mögen die Wallen-

[1] Einen genaueren Beweis lieferte ich im Casopis českéto Musea 1880 80 sqq., wo auch Wčelins Verhältniß zu der von Erben edierten Denkschrift des Näheren beleuchtet ist. Dem B. lag schon deßhalb die Denkschrift nicht zu Grunde, weil er die Begebenheiten umständlicher schildert und mit mehreren Aktenstücken belegt, was auch Hallwich (S. 125 Note 1) bemerkt haben mag.

[2] Ich dachte ursprünglich an eine Verschreibung statt Tannerum (Schmid Nr. 52), aber Beckowskýs Freundschaft mit beiden Tanners und das immer correcte Citieren ihrer Namen und Werke schließt fast eine solche Verschreibung aus.

[3] Schmid Nr. 257. Thurn wurde lateinisch nicht ungewöhnlich Turrinus, obzwar auch Turrianus, genannt.

stein=Männer, vornehmlich der tüchtige Hallwich entscheiden. 3) Der Sachsen und Schweden Einfall nach Böhmen 1634 (Leitmeritz, Melnik[1], Prag, Nimburg, Saaz); der Schwedeneinfall unter Bauer 1639 u. Nachf. (Treffen bei Lobkowitz, Belagerung von Prag, Truppendurchzüge, Verheerungen, Dislocirungen der schwedischen Truppen)[2]. 4) Torstensohns Einfall nach Mähren 1642, Eroberung von Ollmütz und die nachfolgenden Vorgänge. Hiebei benutzte Beckowský die gleichzeitigen lateinischen Aufzeichnungen des Ollmützer Minoritenguardians Paulinus Začkovic von Gniaždov, welcher größtenteils als Augenzeuge die Vorgänge schildert. Nicht uninteressant ist der Umstand, daß die antikatholisch gesinnten mährischen Walachen sich den Schweden angeschlossen haben und dafür später vom kaiserlichen General Puchheim bestraft worden sind[3]. 5) Schwedens Einfall nach Böhmen 1643. Schlacht bei Jankau 1645[4] und rascher Zug der Schweden nach Südböhmen und Oesterreich[5]; Krieg in Westböhmen 1647; Treffen bei Politz unweit Braunau 1647[6] und schließlich die Einnahme der Prager Kleinstadt und die Belagerung der Alt= und Neustadt 1648. Auch für dieses Ereigniß lassen sich bei Beckowský gleichzeitige Quellen nachweisen, vornehmlich das Diarium des damaligen Prager Stadtkanzlers Johann Norbert Zatočil, genannt **Leto a dennopis, lojest obležení svédského vypsání.** Dieses Diarium, welches jetzt ins Schwedische übersetzt wird, ist recht anschaulich und interessant; noch detaillirter wird aber B. durch Herbeiziehung gleichzeitiger Berichte aus dem Kreuzherrenordensarchive, welche namentlich auf die Belagerung der Prager Alt= und Neustadt Bezug haben.

Nach dem 30jährigen Kriege ist B. nur von localer Bedeutung. Höchstens könnten noch einige **examina in puncto incendii** erwähnt werden, welche 1689 gegen etliche mit französischem Gelde bezahlte Leute durchgeführt worden sind, die in Böhmen Dörfer und Städte in Brand stecken sollten, was wirklich in Prag, Klattau und Pisek u. a. geschehen ist.

Schließlich glaube ich bemerken zu müssen, daß nicht alles bemerkenswerthe aufgezählt worden ist und, daß namentlich im 30jährigem Kriege sehr viel über Böhmens Nachbarn, Baiern,

[1] Schmid Nr. 72.

[2] Wobei ausdrücklich zu bemerken ist, daß die Detailnachrichten Dudiks Buch, „Schweden in Böhmen und Mähren", vielfach ergänzen.

[3] Začkovics Aufzeichnungen erscheinen demnächst in **Fontes rer. Austr.** Von Dudik sind sie benutzt worden in: Schicksale der katholischen Religion und ihrer Bekenner in Ollmütz, während der schwedischen Herrschaft (Schmidts, Oesterr. Blätter für L. u. K. 1846 I).

[4] Ein anderer auch gleichzeitiger Bericht vom Grafen Hatzfeld im **Casopis českého Musea** 1845.

[5] Ergänzungen zu J. Feil, Die Schweden in Oesterreich 1645—1646

[6] Von B. irrthümlich in das Jahr 1646 verlegt, was ich nach Tomek (Denkwürdigkeiten von Politz 123) hiermit corrigire.

Sachsen (sammt Lausitz) und Schlesien, mitgetheilt wird, doch war ich außer Stande, die Glaubwürdigkeit und Provenienz dieser Nachrichten so klarzustellen, wie dies bei Böhmen und Mähren der Fall war, zweifle aber nicht im Mindesten daran, daß auch hier manche werthvolle Notizen zu finden sind.

Die Sprache, welcher der Verfasser sich bei seiner Arbeit bedient hat, ist wohl nicht in allen Fällen geeignet, das deutsche geschichtsforschende Publicum näher mit seinem fleißigen und verdienstvollen Werke bekannt zu machen, aber der Herausgeber wird bereit sein, bei etwa vorkommenden Nachfragen als Vermittler zu dienen.

Die Hexenprocesse im Ländchen Drachenfels[1] 1630—1645.

Von Wilhelm Grafen von Mirbach-Harff.

Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, wie gerade in den nördlichen Gegenden der Eifel die Hexenprocesse zur Zeit des dreißigjährigen Krieges mit besonderem schrecklichen Eifer betrieben wurden. Im Ganzen waren es auch am Rheine vielfach die kleinsten Territorialherren, die sich bestrebten, es hierin den größeren zuvorzuthun. Im Rathe der Fürsten saß doch hier und dort ein aufgeklärterer oder mildchristlich denkender Mann, dessen Einfluß dem Aergsten vorbeugen konnte; die kleineren Gerichtsherren, meist wenig gebildet, höchstens im blutigen Waffenhandwerke erfahren, ohne kluge Berather, waren oft ganz in den Händen ihrer habgierigen Schergen, und wenn sie sich, wie vielfach geschah, zur Leitung der Prozesse auswärtige Rechtsgelehrte kommen ließen, so war die Absicht dabei vielleicht eine gute, der Erfolg aber nur ein noch schrecklicheres Umsichgreifen der Hexenverfolgungen, namentlich wenn Unmenschen, wie Dr. Buirmann und Johann Moeden die „unparteiischen Rechtsgelehrten" waren, welche man zuzog. Die meisten Landesherren, von dem traurigen Wahnglauben ihrer Zeit geleitet, der im katholischen wie im protestantischen Deutschland so viele Opfer forderte, meinten wohl, eine Pflicht zu erfüllen, wenn sie, den böswilligen Denunziationen Glauben schenkend, ein Hexenfeuer nach dem anderen anzünden ließen. Eine Hexe machte durch ihre Angaben oft ein paar Dutzend Unglückliche, die wiederum andere vor das Gericht zogen, so daß manchmal binnen Kurzem die Prozesse wahrhaft lawinenartig anschwollen, und zwar zu einer Zeit, wo schon Krieg und Pest Deutschlands blühendste Gegenden verheerten. Die kleineren Gerichtsherren, ohnehin stets eifersüchtig ihr Recht über Leben und Tod wahrend, säumten auch aus diesem Grunde vielfach nicht mit dem fürchterlichen Beispiele voranzugehen.

Bekannt als Hexenverbrenner war auch Freiherr Ferdinand Waldbott von Bassenheim, Herr zu Gudenau, Merl, Roitzheim,

[1] Ruine im Siebengebirge bei Bonn. Das „Ländchen" Drachenfels lag aber auf dem linken Rheinufer.

Billig, Burggraf und Mitherr zu Drachenfels. Das Ländchen Drachenfels, eigentlich eine kölnische Unterherrschaft, bis ins 15. Jahrhundert hinein nur „Gericht Niederbachem“ genannt, bestand aus den Ortschaften Ober- und Niederbachem, Liessem, Pissenheim, Gimmersdorf, Züllichhoven, Kürrighoven, Berkum und Odenhausen. Mit der Burggrafschaft Drachenfels auf der rechten Rheinseite scheint es erst im 14. Jahrhundert, vielleicht in Folge Vermählung des Rütger von Drachenfels mit Metza von Renneberg, in Zusammenhang gekommen zu sein. Früher hatte es wohl den Grafen zu Sayn, dann den Herren von Mühlenark und Tomburg, Saynschen Verwandten und Vasallen, gehört, welche die Metza zu ihren Ahnen zählte. Im Jahre 1395 findet Niederbachem sich erweislich schon im Besitze der Burggrafen von Drachenfels, und das Ländchen kam, als diese 1530 erloschen waren, ungetheilt an zwei verschiedene Familien, in welche Erbtöchter der Burggrafen geheirathet hatten, nämlich an die Waldbott und die Milendonk. Der oben genannte Ferdinand Waldbott war bis 1634 nur Mitherr, aber Allodialbesitzer seines Antheiles, während die Milendonksche Hälfte ein an Köln aufgetragenes Lehn geworden. Dieses hat der Erzbischof, nachdem der Mannesstamm der Milendonk erloschen und eine weibliche Deszendentin sich ohne Einwilligung des Lehnsherrn vermählte, im Jahre 1634 eingezogen und dem Mitherrn Ferdinand Waldbott zu Gudenau verliehen. Die Gerichtsbarkeit wird daher seit der Zeit nur in dessen Namen ausgeübt, während vordem stets auch ein Milendonkscher Beamter bei den Hexenprocessen sich erwähnt findet.

Jetzt brachte man die Gefangenen auch nach dem Waldbottschen Schlosse Gudenau, obgleich dieses nicht im „Ländchen“, sondern nahe dabei in der Grafschaft Neuenahr gelegen war. Später erst erhielten Ferdinands Nachkommen das Kirchspiel Villip, wozu Gudenau gehörte, als freie Reichsherrschaft mit der Gerichtsbarkeit. Vor 1634 war bei Gimmersdorf, wo auch das gemeinschaftliche Gefängniß gelegen, der Richtplatz des Ländchens, und die Scheiterhaufen für die Hexen wurden neben dem dortigen Galgen errichtet; nachher änderte sich auch das, und der Ort der Exekutionen war nun bei Gudenau am Walde, wohin vordem schon die Verbrecher aus der nahen Waldbottschen Unterherrschaft Merl gebracht zu werden pflegten. Nach der Volkszählung von 1871 haben die Ortschaften, welche das Ländchen bildeten, nur 1898 Einwohner in 400 Häusern; Merl hat 241 in 50 Häusern. Will man nun aus dem, was Löher ums Jahr 1645 über die Bevölkerungszahl der benachbarten Orte Rheinbach, Meckenheim und Flerzheim sagt, einen Rückschluß machen, so hat das ganze Gebiet, in welchem Ferdinand Waldbott die peinliche Gerichtsbarkeit ausübte, kaum 800 Einwohner gehabt. Und welche erschreckliche Anzahl von Unglücklichen, die als Hexen binnen wenigen Jahren in diesem kleinen Bezirke verhaftet bezw. gerichtet wurden, weisen allein die

im Gudenauer Archive noch erhaltenen Protokolle auf! Ferdinand Waldbott war freilich unter seinen Standesgenossen damals als eifriger Förderer der Hexenbrände bekannt, und deshalb nicht bei allen zum besten angesehen, die Vorwürfe, die ihm Freiherr von Brempt zu Landskron 1649 in Gegenwart vieler Cavaliere deshalb zu Bonn an offener Wirthstafel machte, lassen darauf schließen [1]. Aus den Protokollen kann ich aber keine Andeutung dafür finden, daß ihn selbst bei den Prozessen etwa Habsucht oder Rachgier geleitet haben sollten. Als die Sache einmal angefangen hatte, war er wohl selbst, der unzähligen Denunziationen wegen, auch wenn er gewollt hätte, nicht mehr Herr des weiteren Fortganges. Nie, soviel ich sehe, hat er, sehr selten haben seine Beamten eine Person als Hexe angezeigt. Er confiszirte auch der Gerichteten Vermögen nicht; die Kosten des Prozesses nur ließ er sich gewöhnlich aus der Erbschaft erstatten, und auch das nicht allemal. Nachdem zum Beispiel im Jahre 1631 die Eheleute Weber von Merl hingerichtet waren, meldeten sich einige Einwohner von Bonn als Erben; doch hatte der Herr zu Gudenau noch eine Forderung von etwa hundert Thalern an die Güter der Weber; er vertrug sich nun mit den Erben dahin, daß sie ihm die hundert Thaler, der Gerichtskosten wegen, voll machen, sich aber verpflichten mußten, noch weitere 50 zu zahlen, falls die „zur weiteren Ausrottung des Hexenwesens“ nöthigen Kosten in der Folge nicht zu erschwingen sein würden. Die Summe von 50 Thalern war freilich ziemlich hoch, indeß scheint es doch nicht, als wenn Waldbott überhaupt an ein gewinnreiches Geschäft bei den Hexenverfolgungen, dafür sich die „unparteiischen Rechtsgelehrten“ gehörig bezahlen ließen, gedacht haben könnte. Auch kann der Gedanke, es möchten bei Inhaftirung und Torquirung der der Hexerei Verdächtigen hier andere unreine Motive zu Grunde gelegen haben, bei den, wie die Protokolle besagen, durchweg alten Hexen doch kaum aufkommen. Eine der Verurtheilten war 29 Jahre alt, die übrigen alle mindestens 40, weitaus die meisten zwischen 55 und 80 Jahren, eine alte Frau wird als zu Zeiten irrsinnig bezeichnet.

Das erste erhaltene Protokoll schließt am 6. Juni 1630 ab, und noch an demselben Tage wurde die Beschuldigte, Christina Meys von Züllichhoven, „kraft Kaiser Karoli V. Constitution“ nach vorheriger Strangulation mit dem Feuer zu Asche verbrannt. Das Protokoll ergibt, daß Christina von mehreren früher hingerichteten Personen als Hexe bezeichnet worden, und daß mit ihr die Prozeduren nicht erst begannen. In den nächstfolgenden Tagen

[1] Die beiden Herren hatten freilich noch andere Ursachen zur Feindschaft. Waldbott war im Jahre 1630 mit der reichen Erbin Christina Catharina Elisabeth Quadt von Landskron verlobt und der Heirathsbrief schon aufgesetzt. Doch zerschlug sich die Sache, und drei Jahre später reichte die Braut dem Freiherrn Johann von Brempt die Hand.

sind noch mehrere Personen aus Merl in Gegenwart des dortigen Schultheißen bei Gudenau gerichtet worden. Da das Merler Gericht indeß nicht gehörig besetzt, auch in der Eile vollständig zu besetzen unmöglich, so hatte der Schultheiß den Gerichtsherrn ersucht, zur Beförderung der Justiz ein paar Schöffen aus dem Ländchen „herzuleihen". Es fand sich aber nur ein Schöffe zu Merl, der das Protokoll unterschrieb, und um die Siebenzahl voll zu machen, entlieh man noch ein paar aus Lüftelberg, die als Untergebene von Dr. Buirmanns würdigem Cumpan Heinrich Degenhard Schall von Bell sicher schon einige Routine in Bezug auf Hexenprocesse erlangt hatten.

Die von den Unglücklichen meist durch die Folter erpreßten Aussagen, mehrfach widerrufen und dann doch wiederholt, bieten wenig allgemein Interessantes; die Aermsten gaben das in ihrer Noth wieder, was man sich in jenen Gegenden und in ganz Deutschland an langen Winterabenden über Verführungen des Teufels und das Treiben der Hexen zu erzählen pflegte. Immer dieselbe Reihenfolge: Buhlschaft mit dem Teufel; Widersagung Gottes; Besuch der Hexentanzplätze; Angabe der dabei Gegenwärtigen; durch Zauberei bei Menschen, Vieh und Feldfrüchten angerichteter Schaden. Wie toll sich namentlich der im „Ländchen" zwischen 1643 und 1645 öfter zu diesen Prozessen erbetene Dr. Buirmann geberdete, wenn eine Hexe widerrief, wie er ängstlichst besorgt war, daß die Schöffen und die Zuschauer kein Mitleid oder Zweifel ankommen sollte, davon geben auch die Gudenauer Protokolle Nachricht. Im Jahre 1630 ist als Rechtsgelehrter der Lic. Franz Fabri, Schöffe des kurfürstlichen weltlichen Gerichtes zu Bonn zugezogen, 1631 der berüchtigte Dr. Moeden, 1644 Dr. Randerath. Zwischen 1631 und 1643 scheinen wenige Hexen verbrannt worden zu sein, ebenso im Sommer und Herbste 1644, wo Dr. Buirmann anderweitig sehr beschäftigt war. Auf seinen Antrag wurden dann zu Anfang des Jahres 1645 „die einige Zeit verhinderten und unterlassenen Criminalprozesse reassumirt". Damals war man, wie es scheint, im Ländchen schon ziemlich intim mit ihm geworden, er heißt nur mehr „der ehrenfeste hochgelahrte Dr. Franciscus". Die erhaltenen Protokolle schließen mit April 1645; schwerlich war die Verfolgung im Ländchen damit zu Ende; eine damals verurtheilte Hexe hatte noch 13 Personen aus dem kleinen Gebiete denunzirt, neben deren Namen die freundliche Hand des Buirmann in dem betreffenden Protokolle Vermerke und Handweiser angebracht. Die Bekanntschaft selbst der ärmsten Leute ging doch wohl meist über das Ländchen hinaus; daß fast nie Personen aus dem Kurkölnischen denunzirt wurden, die durch solche Angaben weniger leicht zu verderben waren, hätte schon jedem halbwegs Unparteiischen auffallen müssen. Im Jahre 1638 nahm sich Dr. Moeden einen Auszug aus verschiedenen Gudenauer Protokollen, die sehr gravirend für Bernhard Urbach,

Kellner zu Adendorf, waren. Dieser Auszug findet sich noch im Archive von Gudenau; hoffen wir, daß der „ehrenfeste“ Doktor diesen und den armen Urbach vergessen habe!

Bei allem gebührenden Mitlied mit den Verurtheilten kann ich doch nicht sagen, daß bei den zahlreichen Denunziationen ihr Charakter durchweg im besten Lichte erscheint. Einige der Gefolterten gaben über 30 Mitschuldige an, und man hat nicht alle gezwungen, Mitschuldige zu nennen. Gierdt, des Michael Stangen Frau, von Niederbachem bekannte sich nach längerer Tortur als Hexe, sagte aber, sie habe bei den teuflischen Tänzen niemanden erkannt, man drang auch nicht weiter mit der Folter in sie, sie wurde einfach verurtheilt. Metze, Michels Frau von Merl, nannte als Mitschuldige nur schon Hingerichtete oder solche, deren Los bereits entschieden war. So hätten es doch andere auch machen können! Gerade solche Personen, die sich, abgesehen von der Hexerei, auch sonst keines guten Rufes erfreuten, denunzirten am tapfersten und waren am ehesten, auch ohne Torquirung, bereit, sich selbst als Hexen zu bekennen. Fast alle Denunzirte finden wir in den nächstfolgenden Protokollen als Verurtheilte oder schon als gerichtet Bezeichnete wieder. Hauptsächlich an eine aber, wie noch viele ihrer heutigen Colleginnen in den Gemeinden gehaßt und gefürchtet, an des „Pastors Koch von Niederbachem“, scheinen sich die Hexenrichter nicht recht gewagt zu haben, — und doch hatten mehrere Verurtheilte ausgesagt, diese Pastorsköchin sei bei den Teufelstänzen „der Leuchter“ gewesen.

Die Tanzplätze werden von den Inhaftirten verschieden angegeben; die Merler nennen vielfach den Büchelshau im Kottenforst, auch die Jungholzheide, das Metzer- oder Pulvermaar, das Tistchen, den Studich, den Essig oder den Driesch bei Lüftelberg, den Kreßpütz bei Gilsdorf, die Grevelinger Heide bei Eckendorf; die aus dem „Ländchen“ wollen fast alle auf der Kürrighover Heide getanzt haben, dann aber auch auf der Mehlemer, Hanglarer, Bachemer und Pissenheimer, um Stumpenich und am Hochkreuz zwischen Bonn und Godesberg. Die Tänze waren oft in der Luft auf Kirchthurmshöhe über der Erde gehalten worden. Die Hexen fuhren zu den teuflischen Gelagen im Sturmwind, ritten dahin auch auf einem Bock, einem Hund, einem schwarzen Pferde oder einem Pferdeschädel, nie auf einem Besenstiel. Andere fuhren vornehm in einem schwarzen oder gar vergoldeten Wagen, der mit zwei bis vier schwarzen oder grauen Pferden bespannt war. Hauptversammlungstage waren der Martins-Abend und die Donnerstage in den Quatemberwochen. Die teuflische Communion wurde dann unter beiden Gestalten ausgetheilt; dieses Brod und dieser Wein waren am Sonntage zubereitet. In Bezug auf Teufelsnamen sind die Angaben nicht sehr mannigfaltig. Die Hexen nennen „ihren“ Teufel vielfach nur Belzebub oder Lucifer, dann Hännschen, Hans Stolz, Grünhännschen, Federhanns, Feder-

pin, Hanns Federpin, Grünfeder, Grünhos; ein weiblicher Dämon heißt Lobbe Trin. Eine alte Frau kennt den Namen ihres Teufels nicht, sagt aber, er sei, im Unterschiede von den anderen, ein sehr guter gewesen, der nie von ihr verlangt, daß sie irgend durch Zauberei Schaden anrichte. Diese Frau wurde dennoch verurtheilt.

Von Folterwerkzeugen sind erwähnt die Nadeln, womit man die teuflischen Male am Körper der Unglücklichen suchte, die Beinschraube, die „Cordt", mit der sie gereckt wurden, endlich der Stuhl, die sedes vigiliarum.

Die vollständig erhaltenen Protokolle betreffen 5 Männer und 22 Weiber, mit einer Ausnahme lauter ältere Personen zwischen 40 und 85 Jahren. Doch wußten manche ihr Alter auf zehn Jahre genau nicht anzugeben! Ganz präcis kennt sein Alter nur einer. Von diesen 27 Personen waren 26 verheirathet bezw. verwittwet, neun Weiber hatten ihren zweiten, zwei schon ihren dritten Mann. Viele gaben an, ihren ersten Mann und die meisten oder gar alle Kinder durch die Pest verloren zu haben. Alle wurden verurtheilt durch den Strang gerichtet zu werden, dann ward der Körper zu Asche verbrannt. Nur ein Mann aus Kürrighoven, der mehrmals seine Aussagen widerrufen, ward schließlich zum Tode durch das Schwert begnadigt. Wieder ein anderer Mann, und nur dieser, ward noch vor der Exekution gerettet. Es ist Friedrich Weinrich, Halfen auf des Gereonsstiftes Frohnhof zu Niederbachem und Gerichtsschöffe daselbst. Man inhaftirte ihn im November 1644; bei der Tortur, die seine Collegen mit anzusehen sich weigerten, blieb er sehr standhaft und widerrief das etwa Bekannte stets sogleich. Am 14. November sendet der Kurfürst von Köln ein Mandat an den Herrn zu Gudenau, es sei mit der ferneren Prozedur einzuhalten, er werde andere Rechtsgelehrte senden, welche die Sache genauer untersuchen sollten als Dr. Buirmann und Dr. Randerath; auch das Kapitel von St. Gereon supplizirte inständigst für Weinrich. Am 21. Februar 1645 kommt nach Gudenau der kurkölnische Hofrath Dr. Becker, den Waldbott jetzt, ohne daß dies in der Folge seiner Jurisdiktion präjudizirlich sein sollte, annahm und dem er die weitere Untersuchung übertrug. Am 17. April ergeht ein kurfürstlicher Befehl sine praejudicio an Freiherrn von Waldbott, den Weinrich zu entlassen. So ist es denn, nicht ohne vorherigen Protest, auch geschehen. Der Halfen mußte aber Urfehde schwören und zur Sicherheit, daß weder er noch andere für ihn seine Inhaftirung dem Herrn zu Gudenau gegenüber rächen würden, sein ganzes im Ländchen belegenes Vermögen obligiren. Natürlich ermangelten die später eingezogenen Hexen nicht, möglichst viel den glücklich entkommenen Weinrich Gravirendes auszusagen. Sein Prozeß hatte sehr lange gedauert; die übrigen waren stets in 4—5 Tagen beendet.

Peter Dick aus Niederbachem wurde nicht nur wegen Zau-

berei gerichtet, sondern auch wegen der „Währwolfssünde". Er gibt an, vom Bösen einen Währwolfsgürtel erhalten zu haben, so drei Finger breit gewesen; wenn er diesen um den Leib gethan, sei er wie ein anderer Wolf gewesen, nur am Schwanze und an den Seiten kahl. Diesen Gürtel habe er auch anderen geliehen. So habe er als Wolf manches Schaf geraubt, das er dann als Mensch verzehrt. Er wurde verurtheilt, durch den Strang gerichtet und zu Asche verbrannt zu werden, und sollte darnach auf einem Pfahl „anderen zum abscheulichen Exempel eines Währwolfs Gestältniß" bei dem Richtplatze aufgestellt werden.

Im Mai 1645 schließen die erhaltenen Akten, damals waren aber noch 13 Personen wegen Hexerei inhaftirt und geständig. Sie werden wohl auch noch gerichtet worden und selbst nicht die Letzten gewesen sein. Rechnet man diese aber auch nicht mit, so ergibt sich doch aus den beiläufigen Angaben der 27 Protokolle, daß in der Zeit vom Juli 1630 bis Dezember 1631 und vom November 1643 bis Mai 1645 in dem Ländchen Drachenfels und der Herrschaft Merl 92 Personen wegen Hexerei und Zauberei gerichtet worden sind. Und das von etwa 800 Einwohnern! Wie viele Akten aus der Zwischenzeit mögen aber verloren sein! Sicher kam im Durchschnitt auf jedes zweite Haus eine Hexe, ein Verhältniß, das dem von Löher erwähnten in Meckenheim, Flerzheim und Rheinbach mindestens gleichkommt. Kürrighoven hat jetzt 33 Häuser, damals vielleicht 15, aus diesem Orte ergeben sich 5 Hingerichtete und 20 Denunzirte; aus dem wenig größeren Liessem aber 10 Gerichtete und 23 Denunzirte. Gewöhnlich sind mehrere Mitglieder einer Familie als Hexen und Zauberer angegeben, niemals aber jüngere Männer, fast nie unverheirathete jüngere Weiber. Sehr gut kam die Ortschaft Züllighoven weg, dort finden wir nur eine Gerichtete und eine Denunzirte; das Dörfchen ist aber wenig kleiner als Kürrighoven.

Noten zu Briefen Johanns von Salisbury.

Von W. von Giesebrecht.

Bekanntlich bietet die Briefsammlung des Johann von Salisbury sehr wichtige Beiträge zur Geschichte Kaiser Friedrichs I. Johann erhielt seine Nachrichten zum großen Theile durch Papst Alexander III. und den Erzbischof Thomas von Canterbury; auch mit den Personen in der Umgebung beider stand er in ununterbrochener Verbindung. Die beiden hohen Kirchenfürsten waren von allen Vorgängen am kaiserlichen Hofe, die auch für ihr eigenes Schicksal mitbestimmend waren, gut unterrichtet und hielten gegen einen so vertrauten Mann, wie Johann, mit den empfangenen Nachrichten nicht zurück. So ist uns in Johanns Briefsammlung manches überliefert, was wir in andern Quellen vergebens suchen.

Leider bietet die Benutzung dieser Sammlung nicht geringe Schwierigkeiten; denn der Text der Drucke ist nicht fehlerlos und die Datirung der einzelnen Briefe noch vielfach unsicher. So ist es nicht zu verwundern, wenn Briefe, welche die Geschichte Friedrichs nicht unmittelbar berühren, bisher auf diese bezogen sind und andererseits solchen, welche für diese von Wichtigkeit, nicht volle Aufmerksamkeit geschenkt ist. Es wird sich dies an den beiden Briefen zeigen, auf welche sich die folgenden Noten beziehen.

I.

Der 138. Brief der Sammlung (Migne Corpus patrol. T. CXCIX, col. 116—118) ist ein Bericht Johanns an Erzbischof Thomas über Zusammenkünfte, welche er mit Papst Alexander und König Ludwig VII. von Frankreich gehabt hatte, um König Heinrich II. von England zur Nachgiebigkeit zu bestimmen und dadurch den kirchlichen Frieden Englands herzustellen, welcher durch die Flucht des Erzbischofs nach Frankreich und die freundliche Aufnahme desselben bei Papst Alexander und König Ludwig, da König Heinrich dem Erzbischofe und seinen Gönnern das Schlimmste drohte, schwer gefährdet war.

Johann meldet im Anfange des Briefs dem Papste nach un=

seren Drucken: Cum dominum papam nuper sollicitarem et animarem et viam, quam mihi videbar intellexisse ad pacem sibi et nobis reformandam, studiosius intimarem, respondit, se spem concepisse pacis ex verbis imperatoris, quae per abbatem sanctae Mariae de Voto tunc transmiserat, promittens, regem Angliae facile posse induci ad quaecunque vellet dominus papa, si ipse reges, ut diu petitum est, vellet confoederare. Ad quod quia dominus papa pronus est et rex Francorum facilis inclinari, de colloquio suo et regum certus esse videbatur, et jam regem evocaverat, ut purificationis festum ageret secum. Inde vero digrediens, regem obviam habui prope Parisios et cum eo diu locutus sum, et licet vobis et exsulibus vestris compateretur et hanc domini regis duritiam improbaret, minori tamen fervore loqui videbatur de causa vestra, quam consueverit. Cum autem ipsum instantius animare satagerem, respondit, se quidem satis tenere diligere personam vestram et approbare causam, sed vereri, ne, si ipso suadente aliquid faceret dominus Alexander papa, unde regem Anglorum admitteret, ei de caetero imputaret ecclesia Romana, quod propter eum tantum amicum amisisset.

Johann gesteht im Folgenden, daß auch ihm die geplante Zusammenkunft des Papstes mit den beiden Königen bedenklich erscheine, und räth dem Erzbischof, vorläufig von weiteren Schritten zu seiner Herstellung abzusehen und seine Sache im Gebete Gott zu befehlen.

Der Brief Johanns ist unzweifelhaft im Januar oder Februar 1165 geschrieben. Schon am 13. Januar d. J. hatte der Papst, der damals zu Sens verweilte, König Ludwig geschrieben, daß er möglichst bald den Besuch desselben wünsche; am 2. Februar erwartete er den König zu Sens. Ludwig ist aber unsres Wissens dort nicht erschienen; dagegen ging der Papst in der Mitte des April nach Paris und hatte hier am 19. mit Ludwig eine Unterredung (Jaffé, Reg. pont. Nr. 7441. 7457). Kurz vorher hatte Ludwig bereits mit König Heinrich, der in der Fastenzeit nach der Normandie gekommen war, zu Gisors eine Zusammenkunft gehabt (Robertus de Monte, M. G. SS. VI, S. 514). Wir sind über die Verhandlungen in Gisors und Paris nicht unterrichtet, doch wurde offenbar durch sie für Thomas nichts erreicht. Zu einer Zusammenkunft des Papstes mit den beiden Königen, wie sie der Papst beabsichtigt hatte, ist es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gekommen, ebensowenig zu einer Conföderation zwischen den beiden Königen, die vielmehr in wenig verhohlener feindseliger Stimmung verharrten.

Leicht begreiflich ist, daß Alexander auf den Gedanken, den auch ihm gefährlichen englischen Kirchenstreit durch eine Verständigung der Könige zu beseitigen, bereitwillig einging, wenn er ihm von anderer Seite entgegengebracht wurde. Daß dies aber vom

Kaiser geschehen sei — von Kaiser Friedrich I., der doch allein unter dem imperator verstanden werden könnte — ist meines Erachtens ganz undenkbar. Wie hätte Friedrich, der unlängst mit deshalb nach Deutschland gekommen war, um hier die Anerkennung des neuen Gegenpapstes Paschalis III. durchzusetzen, dem nichts erwünschter war, als der englische Kirchenstreit, da er ihm Aussichten eröffnete König Heinrich, ja vielleicht auch selbst König Ludwig von Alexander abzuziehen, eine Botschaft an den Letzteren senden zu können, welche, wenn erfolgreich, nur die Machtstellung seines gefährlichsten Gegners steigern und die ihm so günstigen englischen Kirchenwirren beseitigen mußte? So widersinnig ein solches Verfahren erscheint, haben doch Reuter und Prutz, die beide dem im Rede stehenden Briefe Aufmerksamkeit geschenkt haben, Johanns Zeugniß für so gewichtig gehalten, daß sie es nicht beanstanden zu können meinten. Reuter (Alexander III. Bd. II, S. 29) erklärt allerdings, daß er ein volles historisches Verständniß diesen Mittheilungen Johanns nicht habe abgewinnen können. Dagegen glaubt Prutz (Friedrich I. Bd. I, S. 376) einen Ausweg aus den Schwierigkeiten gefunden zu haben, indem er durch eine Combination, die nach seinem eigenen Urtheil manchem gewagt erscheinen muß, ein höchst künstliches Doppelspiel kaiserlicher Politik annimmt.

Aber ist es denn so sicher, daß Johann ex verbis imperatoris geschrieben hat? Mir steht vielmehr ganz außer Zweifel, daß er nur ex verbis i m p e r a t r i c i s geschrieben haben kann und imperatoris lediglich als eine Corruptel, sei es der Handschriften oder der Drucke, anzusehen ist. Denn mit dieser Emendation bietet Johanns Bericht nicht den geringsten Anstoß, findet vielmehr in anderen sicheren Nachrichten seine ganz einfache Erklärung.

Die imperatrix, deren auch sonst mehrfach in Johanns Briefen Erwähnung geschieht, war Mathilde, einst die Gemahlin Kaiser Heinrichs V., dann des Gottfried Plantagenet, die Mutter König Heinrichs II. von England. So unscheinbar ihre Wirksamkeit in Deutschland gewesen war, eine so eingreifende Rolle hatte sie in den englischen Thronstreitigkeiten gespielt; ihr vor allem verdankte der Sohn seine Krone. Man nannte sie in England und Frankreich allgemein die Kaiserin, und sie selbst nannte sich so, obwohl sie wegen mangelnder Krönung in Deutschland nie officiell diesen Titel geführt hatte. Imperatrix et regis filia ist die stolze Aufschrift eines Briefes, den sie an König Ludwig gerichtet (Du Chesne IV, S. 722). Die alternde Kaiserin, welche meist in der Normandie lebte, beschäftigte sich viel mit frommen Werken und stand deshalb mit dem Klerus in lebhafter Verbindung; besondere Gunst erwies sie der Kirche S. Maria de Voto, auch Votum (Le Voeu) genannt, welche 1050 Herzog Wilhelm von der Normandie bei Cherbourg in Folge eines Gelübdes er-

richtet hatte und Mathilde 1157 mit einer gutdotirten Abtei für Cistercienser ausstattete (Robertus de Monte, M. G. VI, S. 507. 516. 535). Doch stand Mathilde deshalb den politischen Dingen nicht fern, namentlich war sie stets bemüht den Frieden zwischen ihrem Sohne und König Ludwig zu erhalten, wie schon aus ihrem oben angeführten Briefe hervorgeht.

Aus einem interessanten Schreiben, welches der Bruder Nicolaus von Rouen an Erzbischof Thomas gegen Ende des Jahrs 1164 richtete, wissen wir, daß die Kaiserin gleich nach Ausbruch des englischen Kirchenstreits, als sie von Anhängern des Erzbischofs um Ausgleichung desselben angegangen wurde, eine solche in das Auge faßte; Nicolaus schreibt: **Post multa verba, cum ab ea vehementer inquireretur** (so ist für **inquirerem** zu lesen), **quae posset esse prima pacis occasio, hanc ei indicavimus, et assensit: si forte fieri posset, ut dominus rex mitteret se in consilium matris suae etc. Thomae Epist.** Nr. 346, **Migne CXC, col. 683).** Wir hören dann, daß sich auf Veranlassung der Kaiserin Graf Philipp von Flandern 1165 um die Beilegung des Streits bemühte (**Joan. Saresb. Epp.** Nr. 140, **Migne CXCIX, col. 120),** daß noch 1166 die Freunde des Erzbischofs aufs Neue ihm riethen seine Sache der Vermittelung der Kaiserin zu übertragen (**Joan. Saresb. Epp. 175, Migne CXCIX, col. 167. Thom. Epp.** Nr. 347, **Migne CXC, col. 685).** Der Erzbischof selbst rühmt in einem Schreiben an sie ihren Eifer für die Herstellung des Friedens und beschwört sie ihren Sohn zur Nachgiebigkeit zu bewegen (**Thom. Epp.** Nr. 188, **Migne CXC, col. 663).** Auch Papst Alexander gedenkt in einem Schreiben vom 22. August 1165 an den Bischof Gilbert von London, wie er sich öfters an die Kaiserin gewandt habe, um ihren Sohn zum Gehorsam gegen die Kirche zurückzuführen (**Thom. Epp.** Nr. 283 **ed. Giles II,** S. 99. **Jaffé Reg.** Nr. 7500).

Es kann hiernach wohl kein Zweifel bleiben, daß nicht Kaiser Friedrich es war, sondern die Kaiserin Mathilde, welche im Anfange des Jahrs 1165 den Abt von S. Maria de Voto an Alexander schickte und ihm in Aussicht stellte, daß er den König von England leicht für seine Absichten gewinnen könne, wenn er eine Conföderation zwischen den feindlich gesinnten Königen, wie sie längst gewünscht, zu Stande bringen wolle. Auf diese Botschaft der Kaiserin gründete Alexander die Hoffnung den englischen Kirchenstreit beizulegen, die sich freilich als trügerisch erwies.

II.

So wenig Beziehung der 138. Brief von Johanns Sammlung auf die deutschen Angelegenheiten hat, so klar tritt eine solche in dem 292. (**Migne CXCIX, col. 334—337**) hervor. In diesem Schreiben, welches Johann im Anfange des August 1169 an den

Archidiakonus Balduin von Exeter richtete, finden sich gegen Schluß folgende auf Kaiser Friedrich bezügliche Nachrichten:

Fredericus Teutonicus tyrannus, Deo propitiante, pacem cum ecclesia facturus creditur, petens, ut filium suum natu secundum, quem in regem eligi fecit, in imperatorem recipiat dominus papa et a catholicis episcopis praecipiat consecrari, apostolicae sedi pariturum, dum tamen Fredericus in persona sua nullum apostolicum, nisi velit, recipere compellatur praeter Petrum et alios, qui in coelis sunt. Et in his facile audiretur, si non pactis insereret, ut in gradibus et dignitatibus suis remaneant, qui sunt a schismaticis haeresiarchis ordinati et consecrati. Stat in hoc calculo lis adhuc, sed utraque pars ex aliquibus signis in quadam petitionis parte alteri cessura praesumitur. Quod plenius innotescet, cum, quod in brevi speratur, verbi procuratores hujus, Cistersiensis et Clarevallensis abbates, ab ecclesia Romana redierint.

Es ist anderweitig bekannt, daß Kaiser Friedrich im Anfange des Jahrs 1169 mit der Absicht umging mit Alexander Friedensverhandlungen einzuleiten, daß auf einem am 6. April zu Bamberg abgehaltenen Reichstage auf seine Aufforderung die Aebte von Citeaux und Clairvaux erschienen und dann mit Bischof Eberhard von Bamberg zur Herstellung des kirchlichen Friedens nach Italien geschickt wurden, und daß die Aebte, obwohl Eberhard an der Fortsetzung der Reise durch die Lombardei gehindert wurde, doch zum Papste gelangten (M. G. SS. XVII, 793. XX, 334). Wir wissen ferner aus einem Schreiben Papst Alexanders an den Generalconvent der Cistercienser vom 19. Juli 1169 (Du Chesne IV, 478. Jaffé Reg. Nr. 7768), daß die beiden Aebte mit dem Papst verhandelten und derselbe für nöthig hielt, den Abt von Clairvaux noch weiter in seiner Nähe zu behalten. Obgleich diese Verhandlungen unmittelbar keinen praktischen Erfolg hatten, waren sie doch nicht ganz aussichtslos; denn schon im Anfange des nächsten Jahres sandte der Kaiser abermals Bischof Eberhard nach Italien, um neue Unterhandlungen mit Alexander anzuknüpfen, und noch im Juni 1171 war auch der Abt von Clairvaux wiederum in Italien, um dem Papste und der römischen Curie ein Friedensproject vorzulegen, über welches sich der Kaiser und König Ludwig geeinigt hatten[1].

Man ist längst auf die Verhandlungen, welche im Jahre 1169 die Aebte im Namen des Kaisers mit Alexander führten,

[1] Die sehr merkwürdige Stelle in Nr. 520 der Briefsammlung des Gilbert Foliot Nr. 520 (Migne CXC, col. 1068): Abbas Clarevallensis fuit Placentiae prima die dominica post ascensionem Domini, transiturus ad dominum papam, et modum pacis, sicut et imperator et rex Francorum concordes effecti sunt, domino papae et curiae repraesentabit, scheint bisher übersehen. Der Brief ist unzweifelhaft aus dem Jahre 1171.

aufmerksam gewesen, und je weniger über die Grundlagen derselben aus anderen Quellen erhellt, desto mehr hat man sich mit den dürftigen Mittheilungen Johanns beschäftigt [1]. Aber mit Recht hat schon Paul Wagner darauf hingewiesen [2], daß Johann nicht nach zuverlässigen Gewährsmännern, sondern nur nach Gerüchten, wie er selbst nicht verhehlt, berichtet und die Aebte bereits zu einer Zeit (April 1169) den Kaiser verließen, wo die Wahl seines Sohnes (Juni 1169) zum König noch gar nicht erfolgt war, wo also eine förmliche Anerkennung dieser Wahl und ein Versprechen der Krönung nicht gefordert werden konnte. Es ist gewiß richtig, daß sich über Friedrichs Absichten bei seinen damaligen Friedensanerbietungen aus Johanns Mittheilungen nichts Sicheres entnehmen läßt, und dieser selbst über die Aufträge der Aebte keine bestimmte Kunde hatte.

Indem Johann aber hier von der Königswahl des jungen Heinrich spricht, giebt er die merkwürdige Notiz, daß dieser der zweite Sohn des Kaisers gewesen sei, während sonst allgemein Heinrich als der Erstgeborene gilt. In der That haben die Meisten, welche diese Mittheilungen Johanns commentirt, bei den Worten: natu secundum ein Frage- oder Ausrufungszeichen gesetzt und damit andeuten wollen, daß hier ein Irrthum obwalten müsse. Prutz hat den Vorschlag gemacht secundum in seniorem zu ändern, obwohl er selbst bei dieser Emendation nicht ohne Zweifel ist.

Sollen wir auch hier annehmen, daß Johann nur ungenügend unterrichtet gewesen sei? Es handelte sich hier nicht um Geheimnisse, die gleich den Aufträgen des Kaisers an den Papst kaum zu ergründen waren, sondern um eine Sache, die jeder, für den sie Interesse hatte, leicht erfahren konnte, und die kaiserlichen Familienverhältnisse hatten schon deshalb für Johann und seine Gesinnungsgenossen Interesse, weil wenige Jahre zuvor ein Verlöbniß zwischen einem Sohne des Kaisers und einer Tochter König Heinrichs II. stattgefunden hatte. So schwer es hält, bei einem unterrichteten Zeitgenossen in so notorischen Dingen, wie die Zahl der kaiserlichen Söhne und ihre Altersfolge einen Irrthum anzunehmen, müßte man sich doch dazu entschließen, wenn andere positive gleichzeitige Zeugnisse vorlägen, daß Heinrich wirklich der älteste Sohn des Kaisers gewesen sei.

Schon Stälin (Wirt. Geschichte II, S. 107. 123) hat darauf hingewiesen, daß wir über die Geburtsjahre der Söhne Friedrichs schlecht unterrichtet sind und selbst die Reihenfolge derselben nicht sicher feststeht. So kann es nach den Quellen fraglich erscheinen, ob Otto oder Konrad der dritte Sohn des Kaisers war.

[1] Reuter, Alexander III. Bd. III, S. 771. Scheffer-Boichorst, K. Friedrichs letzter Streit mit der Curie S. 33. Töche, Kaiser Heinrich VI. S. 503. 504. Prutz, K. Friedrich I. Bd. I, S. 175—177.

[2] Eberhard II., Bischof von Bamberg (Hallische Inauguraldissertation 1877) S. 138. 139.

Freilich bezweifelt auch Stälin nicht, daß Heinrich der Erstgeborne war, wiewohl es ihm auffällig erscheint, daß Friedrich, der dann doch frühestens 1166 geboren sein könne, schon im Mai 1170 urkundlich als Herzog von Schwaben und Vogt des Bisthums Chur genannt wird. Und dieses Bedenken muß sich noch dadurch erhöhen, daß Friedrich bereits in einer kaiserlichen Urkunde vom 29. September 1168 (Wirt. Urkundenbuch II, 156. St. R. Nr. 4097) als Herzog von Schwaben erscheint. Aber auch so müßte man dieses Bedenken beseitigen, wenn unverwerfliche Quellenstellen für die Erstgeburt Heinrichs zeugten.

An Quellenstellen, die hiefür angeführt werden können, fehlt es nun nicht. Vor allem nennt Otto von S. Blasien Cap. 21 (M. G. SS. XXI, S. 314) ausdrücklich Heinrich als ersten, Friedrich als zweiten Sohn des Kaisers[1]. Dasselbe thut Alberich von Trois-Fontaines (M. G. XXIII, S. 863). Auch Burchard von Ursperg (M. G. XXIII, S. 358) und Gislebert (M. G. XXI, S. 517) sind offenbar gleicher Meinung, wenn sie die Söhne Friedrichs und unter ihnen Heinrich in erster Stelle aufzählen. Es scheint hiernach schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, wie jetzt, die allgemeine Meinung gewesen zu sein, daß Kaiser Friedrich sein Erstgeborener auf dem Throne gefolgt sei.

Aber alle die angeführten Stellen sind nicht gleichzeitige Zeugnisse, und vergebens habe ich mich nach solchen für die Erstgeburt Heinrichs umgesehen, dagegen bin ich auf manches gestoßen, was abgesehen von den angeführten Worten Johanns von Salisbury zu der Meinung drängt, daß Kaiser Friedrich einen älteren Sohn als Heinrich gehabt habe und dieser nur der spätere Herzog Friedrich von Schwaben gewesen sein könne. Ehe ich auf die weitere Erörterung eingehe, muß ich vorausschicken, daß ich als feststehend ansehe, daß Heinrich zu Nymwegen im Jahre 1165 geboren wurde (Chronica regia Colon. ed. Waitz S. 116), und zwar in der ersten Hälfte des Jahrs, da er bei seiner Wahl und Krönung im Sommer 1169 bereits als quinquennis bezeichnet wird (Chronica reg. Col. S. 120 und Annales Pegavienses, M. G. XVI, S. 260), also doch mindestens im fünften Jahre stehen mußte[3].

Da erregt es nun zuerst unsere Aufmerksamkeit, daß der Kaiser selbst in einer Urkunde, vom 1. November 1164 zu Ulm für das Kloster Weissenau ausgestellt, einen Sohn, mit Namen

[1] Aber bemerkenswerth ist, daß Otto Cap. 10, wo er die Kinder K. Friedrichs und der Beatrix aufführt, zuerst Herzog Friedrich von Schwaben und dann erst König Heinrich nennt. Soll man hier einfach eine Confusion des Verfassers annehmen, oder folgte er einer älteren Quelle, die er ohne Aufmerksamkeit abschrieb?

[2] Alberich führt auch eine Tochter des Kaisers an, quae puella decessit, doch scheint Friedrich mehrere Töchter gehabt zu haben. Vergl. v. Bünau, Friedrich I. S. 351.

[3] Man könnte sonst geneigt sein die Geburt Heinrichs erst in den Winter 1165 zu setzen, wo der Kaiser sich nachweislich am Niederrhein aufhielt.

Friedrich, erwähnt. Es heißt in derselben, daß er das Privilegium dem Kloster ausstelle: intuitu eterne retributionis et spe future pacis et quietis et pro nostra nostreque karissime consortis Beatricis imperatricis et junioris Frederici, nostri karissimi filii, prosperitate et salute (Wirt. Urkundenbuch II, S. 147). Die Urkunde ist nicht im Original, sondern nur in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts vorhanden, aber hierin wird niemand einen Grund sehen können ihre Authenticität zu bezweifeln. Wenn sie Varrentrapp (Christian I. von Mainz S. 18) und Stumpf (R. Nr. 4034) für unecht oder mindestens interpolirt halten, so ist dies nur wegen der Erwähnung des jungen Friedrich geschehen. Aber dieser Grund wird angesichts der angeführten Worte Johanns von Salisbury kaum noch als durchschlagend erscheinen, und es ist an sich schon schwer begreiflich, daß man eine Klosterurkunde gefälscht oder interpolirt haben sollte, um dem Kaiser im Jahre 1164 einen Sohn beizulegen, den er nicht hatte. Der ganze weitere Inhalt der Urkunde ist schlechterdings unverdächtig[1] und der Aufenthalt des Kaisers zu Ulm im November 1164 auch anderweitig bezeugt. Der Sohn des Kaisers wird als der junior Fridericus bezeichnet sein entweder mit Rücksicht auf den Vater oder auf den damaligen Herzog Friedrich von Schwaben.

Weiter kommt ein undatirtes Schreiben des Markgrafen Wilhelm von Montferrat an König Ludwig VII. (Du Chesne IV, 708) in Betracht. Der Markgraf entschuldigt darin die Verspätung seiner Botschaft mit Behinderung durch den kaiserlichen Dienst: magna domini imperatoris negotia fuerunt impedimento, de quibus per misericordiam Dei melius omnium suorum procerum ei servivimus, et in tantum, quod modo, cum in Teutonica terra cum uxore sua revertatur, unicum filium suum nobis ad custodiam derelinquit. Man hat bisher den Brief in das Jahr 1168 gesetzt[2], aber die Worte Wilhelms wollen auf die Flucht des Kaisers aus Italien im März dieses Jahrs wenig passen; auch nahm der Kaiser damals zunächst seinen Weg nicht nach Deutschland, sondern nach Burgund. Nirgends wird ferner bezeugt, daß er auf diesem Zuge den jungen Heinrich, an den man allein dann bei dem Sohne denken könnte, bei sich gehabt habe[3], und wenn dies der Fall gewesen, so würde er ihn doch kaum inmitten der empörten Lombarden zurückgelassen haben; sicher ist, daß der Knabe im Sommer 1169 in Deutschland war, welches er doch

[1] Die Recognition des abwesenden Kanzlers Christian wird man jetzt wohl nicht mehr als Grund für die Unechtheit der Urkunde anführen wollen.

[2] So noch zuletzt Prutz, Friedrich I. Bd. II, S. 104. 105, und Ilgen, Markgraf Konrad von Montferrat (Marburg 1881) S. 39.

[3] Man hat dies allerdings aus diesem Briefe allein folgern wollen. Weiter müßte man dann annehmen, daß Friedrich erst nach dem März 1168 geboren wäre, was schon deshalb unwahrscheinlich, weil er schon im September 1168, wie erwähnt, urkundlich als Herzog von Schwaben erscheint.

ohne Schwierigkeiten nicht hätte erreichen können, wenn er 1168 in Italien zurückgeblieben wäre. So wenig der Inhalt des Briefs sich den Verhältnissen des Jahrs 1168 anpaßt, so leicht erklärt er sich, wenn man das Schreiben in den Oktober 1164 setzt. Damals verließ der Kaiser mit seiner Gemahlin Italien, um sich auf dem kürzesten Wege nach Deutschland zu begeben und dort ein Heer zu sammeln, mit dem er in Bälde zurückzukehren gedachte. Es ist leicht begreiflich, daß er da einen Knaben bei dem ihm verwandten und befreundeten Markgrafen von Montferrat, dessen Gebiet noch ganz von unterthänigen Städten umschlossen war, zurückließ. Aber der Knabe konnte dann nicht der erst 1165 in Deutschland geborene Heinrich, sondern nur der in der Urkunde vom 1. November 1164 erwähnte Friedrich sein.

Die Altersdifferenz zwischen Heinrich und Friedrich kann nicht groß gewesen sein, da beide zu gleicher Zeit (Mai 1184) den Rittergürtel erhielten. Heinrich stand damals im neunzehnten oder im Anfange des zwanzigsten Jahrs; war Friedrich älter, so dürfte er kaum mehr als ein Jahr dem Bruder vorausgegangen sein. Wir erfahren nun aus einem an Erzbischof Thomas gerichteten Brief vom Ende des April 1164, daß die Kaiserin Beatrix nicht lange zuvor ein unglückliches Wochenbett bestanden habe (imperatrix in puerperio fecit abortum. Thomae Epp. Nr. 370. Migne CXC, col. 703). Man wird dabei freilich zunächst an eine Fehlgeburt denken, aber der Ausdruck schließt auch eine Frühgeburt nicht aus, und der Briefsteller, der nur ein Gerücht meldet, mag überdies mangelhaft unterrichtet gewesen sein. Zu einer solchen Auffassung der Worte giebt vielleicht auch eine bisher übersehene Stelle in dem zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts geschriebenen Chronicon Faventinum des Tolosanus[1] Anlaß, auf welche ich nicht umhin kann etwas näher einzugehen.

Tolosanus giebt neben sehr verworrenen Nachrichten, namentlich in den früheren Theilen des Werks, auch manche werthvolle Notizen, besonders für die Geschichte von Faenza. So schiebt er zwischen die Erzählung von der Zerstörnng Mailands (1162) und von dem Zuge Friedrichs gegen Rom (1167) einige Nachrichten ein, die auf der einen Seite grobe Irrthümer enthalten, andererseits aber unmöglich reine Fictionen sein können. Er berichtet: im Januar 1165 sei der Kaiser nach Faenza gekommen und habe dort von den Bürgern, die als sehr kampfgeübt gerühmt wurden, ein Tournier mit hölzernen Waffen aufführen lassen; im Februar des nächsten Jahres habe die Kaiserin zu Medigliano, einige Meilen südlich von Faenza, bei dem Grafen Guido einen

[1] Documenti di Storia Italiana publicati a cure della R. Deputazione sugli studi di storia patria per le provincie di Toscana, dell' Umbria e delle Marche T. VI (Firenze 1876) S. 637.

Sohn geboren, welcher den Namen Konrad empfangen habe[1]; im Jahre 1167 habe der Kaiser dann den Bischof von Lüttich und den Abt von Stablo nach Faenza geschickt, um sich von allen Klerikern und Laien den Treueeid schwören zu lassen, und dies sei am 18. Februar 1167 in der neunten Indiction geschehen. Hier sind nun offenbar alle Jahresangaben irrig; denn der Kaiser war im Januar 1165 in Deutschland, ebenso die Kaiserin im Februar 1166, und der Bischof von Lüttich — es kann allein an Heinrich von Lüttich, den Statthalter des Kaisers in Mailand, gestorben im September 1166, gedacht werden — war im Februar 1167 nicht mehr am Leben. Dagegen gewinnen die Notizen eine viel glaubhaftere Gestalt, wenn man von den Jahreszahlen absieht. Im Januar 1164 war der Kaiser mit einem Heere in Faenza und setzte von dort seinen Marsch südlich gegen Fano fort (St. R. Nr. 4003. Vergl. Geschichte der d. Kaiserzeit Bd. V, S. 389). Auch die Nachricht von der Vereidigung der Faventiner durch den Bischof von Lüttich und den Abt von Stablo erscheint glaublich, nur wird sie in das Jahr 1161 oder 1162 gesetzt werden müssen, wo diese beiden geistlichen Herren im Gefolge des Kaisers waren und wohin auch die neunte Indiction weist. So gewinnt auch die Mittheilung von dem Wochenbett der Kaiserin Bedeutung, nur wird man es nicht in den Februar 1166 setzen können, sondern es erscheint als das Einfachste, sie mit der Notiz in dem Briefe an Thomas von Canterbury zu combiniren und in den Februar 1164 zu verlegen, wo die Kaiserin wirklich in Begleitung ihres Gemahls in die Gegend von Faenza gekommen war. Der Name Konrad wäre freilich dann irrig; es könnte sich nur um jenen Friedrich in der öfters angeführten Urkunde handeln, der dann im Februar 1164 zu Medigliano, etwa ein Jahr vor Heinrich geboren wäre.

Endlich sind noch die Verhandlungen, welche Erzbischof Rainald von Köln im Auftrage des Kaisers im April 1165 zu Rouen mit dem Könige von England führte, in Erwägung zu ziehen. Unter anderem wurde damals bekanntlich ein Eheverlöbniß zwischen einem Sohne des Kaisers und einer Tochter des Königs geschlossen. Es war ein Verlöbniß von Kindern, lediglich durch politische Motive herbeigeführt, aber man beobachtete dabei die bindendsten Formen[2]. Die Tochter des Königs, Eleonore mit Namen, war 1161 geboren und stand im vierten Jahre[3]; der Sohn des Kaisers war

[1] Mense vero Februarii insequentis anni apud Mutilianum comitis Guidonis imperatrix peperit filium Conradi nomine.

[2] Das bezeugt nicht nur Robertus de Monte (M. G. VI, S. 514), sondern auch König Heinrich II. selbst: consilio prudentum et discretorum virorum regni nostri matrimonium inter filium imperatoris et filiam nostram contrahi concessimus (Gilberti Fol. Epp. Nr. 484, Migne CXC, col. 1048).

[3] Ficker, Reinald von Dassel S. 75.

noch jünger. Man hat dabei stets an Heinrich gedacht. Aber mir scheint doch zweifelhaft, ob mit Recht. Denn es ist unerwiesen, daß Heinrich schon geboren war, und wofern dies der Fall, lag er doch noch in den Windeln. Hatte der Kaiser einen älteren Sohn, so wird er diesen, der doch mindestens das erste Jahr überschritten haben mußte, dem englischen Königskind verlobt haben. Dann wäre Friedrich der Verlobte gewesen; er ist unvermählt gestorben, obwohl er sich nach Eleonorens anderweitiger Vermählung 1181 mit einer Tochter König Waldemars von Dänemark und dann 1189 noch einmal mit einer Tochter des Königs Bela von Ungarn verlobt hatte[1].

Lassen sich die bezeichneten Stellen wirklich auf Friedrich als den ältesten Sohn des Kaisers beziehen, so wäre dieser im Februar 1164 zu Medigliano, südlich von Faenza, geboren, im October dieses Jahrs, als die Eltern Italien verließen, beim Markgrafen Wilhelm von Montferrat zurückgelassen worden, am 1. November 1164 geschähe seiner die erste urkundliche Erwähnung, im April 1165 wäre er mit der englischen Eleonore verlobt worden, hätte bald nach dem Tode Herzog Friedrichs IV. von Schwaben (19. August 1167) dieses Herzogthum erhalten, in dessen Besitz er schon am 29. September 1168 erscheint, am 20. Mai 1184, wenig über zwanzig Jahre alt, hätte er den Rittergürtel empfangen und wäre nach rühmlichen Kriegsthaten am 20. Januar 1191, noch nicht volle siebenundzwanzig Jahre alt, in Accon verstorben.

Ich verkenne am wenigsten, daß diese Combinationen nicht überall auf sicheren Voraussetzungen beruhen, daß sie bei Heranziehung neuen Quellenmaterials ganz oder doch theilweise als unhaltbar erscheinen können. Aber soviel glaube ich doch dargethan zu haben, daß die Angabe Johanns von Salisbury, daß Heinrich der zweite Sohn Kaiser Friedrichs gewesen sei, nicht schlechthin verworfen werden kann, sondern bei genauerer Prüfung des uns zu Gebote stehenden Materials nicht ohne Wahrscheinlichkeit ist.

Freilich entsteht, wenn wir Johann Glauben schenken, die Frage, warum der Kaiser die Königswahl nicht auf seinen ältesten Sohn lenkte, und auf diese Frage wird man nur mit Vermuthungen antworten können. Man wird den Grund schwerlich in persönlichen Gefühlen des Kaisers zu suchen haben, sondern mehr in dem, was sich von den deutschen Fürsten damals erreichen ließ. Das angestammte Herzogthum hatte er bereits seinem Sohne Friedrich zugewandt, und die Fürsten scheinen schon zu jener Zeit die Ver-

[1] Im Anfange des Jahrs 1171 ging das Gerücht, daß Friedrich einen Sohn mit einer Tochter des Königs von Frankreich verloben wolle, welches Papst Alexander in große Bestürzung versetzte (Jaffé, Reg. Nr. 8039). Bald darauf suchte Kaiser Manuel um eine Verlobung seiner Tochter mit einem Sohne Friedrichs nach (Chronica regia Col. S. 121). In beiden Fällen hat man wohl mit Recht an Heinrich gedacht, ohne daß sein Name ausdrücklich genannt wird.

bindung der Krone mit einem mächtigen Herzogthume ungern gesehen zu haben; der Kaiser selbst hatte Schwaben aufgeben müssen, als er die Königskrone empfing. Ueberdies werden die Fürsten, auch wenn sie gewisse Erbansprüche des staufischen Hauses an das Königthum anerkannten, doch ihr Wahlrecht für gesicherter gehalten haben, wenn sie nicht zugleich den Anspruch der Erstgeburt gelten ließen. So hatten selbst die staufisch gesinnten Fürsten nicht den Vater Kaiser Friedrichs I., sondern dessen jüngeren Bruder Konrad zum Gegenkönig erhoben.

Die Wahl des jungen Heinrich wird sich nicht so leicht haben bewerkstelligen lassen, wie es in unseren hier überaus dürftigen Quellen erscheint. Ueberdies konnten dem Kaiser Befürchtungen erwachsen, daß sie von den Alexandrinern werde angefochten werden, und die Friedensverhandlungen, welche der Kaiser noch vor der Wahl mit Alexander eröffnete und nach der Wahl fortsetzte, dürften doch nicht ohne Rücksicht auf dieselbe gepflogen sein. Viel mochte dem Kaiser daran liegen, Alexander in eine Stimmung zu versetzen, wo er von Schritten Abstand nahm, welche die Wahl in Frage stellen konnten. So dürfte an den Gerüchten, welche Johann von Salisbury in dem angeführten Briefe an Erzbischof Thomas erwähnt, mindestens so viel wahr sein, daß die Friedensverhandlungen Friedrichs mit Alexander nicht ohne Zusammenhang mit der Wahl Heinrichs waren. In der That hat der Papst gegen diese Wahl keine förmlichen Einwendungen erhoben, aber der Kaiser hat es doch noch acht Jahre später nicht für unnöthig gefunden, in den Venetianer Frieden die ausdrückliche Bestimmung aufnehmen zu lassen: der Papst und die Cardinäle werden Heinrich als den katholischen und römischen König anerkennen (M. G. LL. II, S. 148).

Kleine Bemerkungen.

Von F. Falk.

1.

Folgende angebliche Schenkung Pipins von Herstal liegt versteckt in einer Mainzer Urkunde. Würdtwein in Diplomataria II, 502 theilt die Urk. des Erzbischofs Sigfrid vom Jahre 1070 mit, in welcher die St. Nicomediskirche dem St. Jacobskloster einverleibt wird, mit der Kirche auch ihre Einkünfte, Besitzungen und Gerechtsame; es werden ferner erwähnt quidam homines de Armodesheim, quos rex Pippinus filius Angisi simul cum eadem villa et quatuor mansis sue (terre?) salice etc. tradidit sancto Nicomedi etc. Der Ort Armodesheim heißt heute Armsheim und liegt in Rheinhessen an der Bahnlinie Bingen-Alzei. Die in derselben Urkunde vorkommenden Orte Sowelnheim und Weristat, heute Saulheim und Wörstadt, liegen nicht weit von Armsheim. Die alte Kirche in Armsheim soll zur Ehre des heil. Remigius geweiht sein. Widder, Beschreibung der Pfalz III, 199.

2.

Die von Dr. Ad. Görz bearbeiteten mittelrheinischen Regesten sagen S. 118 zu 809 Mai 11: Ada oder Ita, angeblich eine Tochter Königs Pippin und Schwester Kaiser Karls, stirbt, wird im Kloster S. Maximin bei Trier begraben, welchem sie viele Güter in der Umgegend von Mainz und Worms und im Nahgau u. s. w. geschenkt hat (folgen Quellenangaben und darauf die Herausgebernote). Von dieser angeblichen Schwester Kaiser Karls wissen die übrigen Geschichtsquellen nichts.

Diese Ida tritt auch in der Geschichte des schon im 8. Jahrhundert bestandenen Priesterconvents coetus presbyterorum und nachherigen Stifts St. Peter außerhalb der Mauern der Stadt

Mainz auf. Joannis, Rer. mog. II, 462 §. VIII de nonnullis benefactoribus, gibt an: In primis fuit IDA, quippe quae ecclesiae huic cetera inter bona dedit villas Bürgel et Crozenburg. Sic namque in manuscripto quodam Petrensi; Nota: in Registro sive libro antiquo, quod incipit GERHARDVS D. G. etc. signato cum littera C, reperies pronunciationes jurium nostrorum in Bürgel et Crozenburg antiquas, videlicet f. XIII, et ibi habentur plura bona notabilia, et inter cetera de proprietate et dominio ville et marce Bürgel, et qualiter felicis recordationis soror Karoli Regis dederit bona et proprietatem ibidem ecclesie nostre. Quae cum liber iste evanuerit, afferre operae duxi pretium[1].

Der 1674 gestorbene St. Peterstiftsdechant H. Engels[2] hat Fasti Petrini hinterlassen, die uns jetzt als verloren gelten, Bodmann konnte sie noch benutzen und aus ihnen in sein Handexemplar[3] des Gudenus Cod. dipl. eintragen: „Im uralten Necrol. eccl. s. Petri Mog. kommt vor Ida die Schwester König Carls, wovon das Stift die Dörfer Bürgel und Crotzenburg hat, wie in den Fasti Petrini des Dechanten H. Engels steht. Quis nam hic Carolus rex[4]?'

Die Orte Bürgel und Klein-Krotzenburg liegen am unteren Main, dieses unterhalb Seligenstadt, jenes oberhalb Offenbach.

Eine Beziehung Adas zu Schwabenheim in Rheinhessen, wie eine solche in Bodmann, Rheingauische Alterth. S. 185. 891, angedeutet sich findet, konnte ich auf ihren wahren Gehalt noch nicht prüfen.

3.

Nach Angabe der Passio s. Bonifatii (Jaffé, Mog. S. 473) hat der frei resignirte Vorgänger des heil. Bonifatius dem Mainzer Dome geschenkt suum elaboratum in pecunia et mancipiis. Am besten geben wir elaboratum mit Errungenschaft, Erwerbschaft wieder oder mit Erworbenes, im Gegensatze zu Erbschaft; der Ausdruck findet sich in Fulder Urkunden des achten Jahrhunderts. So schenken die mainzer Eheleute Wolfbald und Ludabirg quidquid elaboratum habemus an Fulda 793; Schannat S. 50 Nr. 101. Im Jahre 796 schenken die Eheleute Ernust und Waltrud 1) quicquid .... ex parentali jure haeredita-

[1] Die gesperrt gedruckten Stellen sind bei Joannis cursiv gesetzt.
[2] Correspondenzblatt der Alterthumsvereine 1879 Nr. 7. 8.
[3] Befindet sich auf der Mainzer Stadtbibliothek.
[4] Annalen für Nassau. Gesch. XII, 16.

verunt patres nostri. 2) omne quicquid dici et nominari potest de mobilibus et immobilibus et 3) omnem elaboratum nostrum quicquid deinceps elaboravimus totum et integrum. Schannat S. 60 Nr. 122. Die Passio gibt dazu an, quia episcopus hereditatem aliam in istis regionibus non habebat. Diese Angabe berechtigt zu dem Schlusse, daß der Bischof Gewilib nicht aus der Umgegend stammte, weil also in ihr ein väterliches Erbe nicht lag.

Nach derselben Quelle erhielt Gewilib zum Lebensunterhalte (in beneficium) Spanesheum villulam et ecclesiam que Caputmontis dicitur. In Spansheum haben wir unzweifelhaft Sponsheim zu erkennen, eine und eine halbe Stunde von Bingen auf der rechten Seite (nicht dicht am Ufer) der Nahe. Widder, Beschreibung der Kurpfalz (1787) III, 191 behandelt die Geschichte des damals aus 40 Häusern bestandenen Dörfchens unter der Rubrik: Sponsheim oder besser Spansheim. — Caput-montis war ich versucht, abweichend von der seitherigen Erklärung mit Kempten, in ad montibus der Fulder Urkunde des Jahres 796 (Schannat S. 60 Nr. 23) wiederzufinden und mit dem ausgegangenen Orte Bergen, jetzt Hofgut Laurengiberg bei Gau-Algesheim, zu erklären. Die urkundlichen Ausdrücke für Kempten bis ins 13. Jahrhundert lauten Kemede, Kemedin, Kempnaten, Kemmedun u. s. w. Im Jahre 1032 findet sich Camutim (Böhmer-Will, Mainzer Regesten S. 167 Nr. 13), doch muß ich mich für Kempten entscheiden.

Die beste Hülfe bei der Erklärung geben die Annales Fuldenses, pars III ad a. 858, wo die Gespenstergeschichte[1] von Kempten erzählt wird: Villa quaedam haud procul ab urbe Pinguia sita, Caput-montis vocata, eo quod ibi montes per alveum Rheni tendentes initium habent, quam vulgus corrupte Capmunti nominare solet. Der in Rede stehende Berg ist nach heutiger Sprechweise der bekannte Rochusberg bei Bingen, dessen Kopf eine Kapelle krönt; am Fuße des Berges rücklings, gegen das Binnenland, liegt das Dorf Kempten, mit seiner etwas vom Dorfe entfernten in der Berghöhe liegenden Pfarrkirche. Der Annalist beweist einen guten geologischen Blick, wenn er den Rochusberg als Kopf der vom Rheine mit so viel Mühe durchbohrten Bergkette annimmt und damit Capmunti in Einklang zu bringen sucht. Uebrigens können wir Kempten (domkapitelsches Territorium) als merkwürdigen Ort bezeichnen, an der Ecke der Pfarrkirche sehen wir am Boden einen römischen Viergötteraltar (ohne Inschrift) vermauert, und am Thurme in der Höhe von 2,30 Meter in der Ecke ein christliches Epitaph, leider nur zur Hälfte erhalten, verwendet.

[1] Trithemii chron. Hirs. I, 27.

+IN HVNC TIT
CIT FILIA INL
CHILDIS CVIVS
BERTICHILD
VIXIT IN
V◇TEM
NVSXX ME
CVM VIR
ANNS
VAET
TESTA
V◇V

Auf dem Steine befindet sich eine in einen Kreis eingeschlossene geometrische Figur, leider nur zur Hälfte erhalten. Auf Grund des charakteristischen O Zeichens, ähnlich einer Raute, kann man den Stein zwischen das Jahr 600—700 setzen. Le Blant, Manuel S. 42. Der Stein redet von einer angesehenen Frau filia inlustris und wohl ihrer Mutter Bertichildis. Für weitere Forschung muß der in den Annalen für Nass. Alterthumskunde Bd. VII, H. 2, S. 29 berichtete Fund[1] an der „Fiddels", jetzt „am Galgen", Gerichtsstätte bei Kempten, herbeigezogen werden. Kempten, so nahe bei Bingen, nimmt an dessen historischer Entwicklung den innigsten Antheil.

4.

Zur Mainzer Domstiftsbibliothek, libraria s. Martini, sei bemerkt, daß eine Anzahl aus ihr erhaltener Pergamentcodices die Bezeichnung tragen: iste liber pertinet ad librariam s. Martini ecclesiae Mog., und dabei: M. Syndicus, auch M. Sindicus sst. mit der beigefügten Jahrzahl 1479. Dieser scribirende Syndicus M. ist Macarius von Buseck, gest. 1482. Derselbe war Licentiat der Rechte und Stiftsherr am Dome und an St. Stephan. Joannis, Rer. mog. II, 346. 247. Das Verzeichniß der Stiftsherren von St. Stephan schreibt: D. Macarius Buscheck can. 1464. Wagner, Die vormaligen geistl. Stifte in Rheinhessen S. 532. Joannis bemerkt, aus einem Actenstücke vom 22. Jan. 1467 und den Inscripten von Büchern der Metropolitanbibliothek ergebe sich seine Eigenschaft als syndicus capituli moguntini. Der Erzbisthums-Administrator Albert von Sachsen (1482—1484) bestimmte ihn zu seinem Generalvicar. Scheppler, Codex ecclesiasticus mog. novissimus S. XXXXVII.

In der gegen den Johannes von Wesalia eingeleiteten Untersuchung sehen wir Macarius als committirten Stiftsherrn 1479 am Freitag nach Lichtmesse fungiren. Schunk, Beitr. I, 296; III, 360. Macarius starb 10. Nov. 1482; er liegt in der an den Dom anstoßenden Memorie begraben. In einem Brevier der Dombibliothek befand sich sein Wappen. Naumann's Serapeum 1869 Nr. 13, S. 199. Die von Buseck waren ein angesehenes Geschlecht der Wetterau an der Lahn bei Gießen. Antiquarius des Lahnstroms S. 427. Seine Anwesenheit in Rom und seine Eigenschaft als notarius palatii ist bezeugt durch seinen Namenseintrag im liber confraternitatis B. M. de anima Teutonicorum, ed. Jänig S. 73.

[1] Die Annalen registriren diesen Fund (Alberga-Stein, jetzt in Cassel) unter „Bingen".

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kästner.


Digitized by Google

